ſtalt beſchränkt hat, können wir unmöglich einverſtanden ſeyn. Je ungleicher die zu vergleichenden Gegenſtände, je mannichfaltiger die Erſcheinungen in allen Theilen derſelben, und je abweichender die herrſchenden Grundſätze ſind, welche die Quellen jener Erſcheinungen waren, deſto größer iſt die Ausbeute für die Erfahrungskunde und für die Vergleichung. Dem Scharfſinne iſt freilich die Unterſcheidung der Nüancen der aus einem Stamme entſproſſenen Zweige eine willkommnere Beſchäftigung. Aber für den Witz iſt die Entdeckung gleicher Triebfedern in den mannichfaltigen Geſtaltungen der Wirklichkeit erheblicher. Um deswillen würde gerade die Rechtsgeſchichte der ſlaviſchen Nationen von großer Wichtigkeit ſeyn, weil ſich bei ihnen das Recht und die Gerichtsverfaſſung ohne allen germaniſchen Einfluß ausgebildet hat. Daß der gegenwärtige Zuſtand Rußlands bei weitem mehr ein Werk der künſtlichen Schöpfung ſeines großen Peter und der Nachfolger deſſelben, als der nationalen Selbſtentwickelung ſey, iſt nur zum Theil richtig, und beſonders rückſichtlich der Gerichtsverfaſſung zum größten Theil unrichtig. Wäre es aber auch, ſo würde die bis Peters Regierung beſtandene Gerichtsverfaſſung blos wegen des Vorwurfes der Barbarei noch nicht der Kenntnißnahme unwürdig ſeyn, zumal in den Provinzen am weißen Meere; andern Theils iſt es ſogar wiſſenswürdig, durch welche Einrichtungen eine Reihe conſequenter Regenten ein neues, dem Nationalcharakter zuwider laufendes Rechtsſyſtem für die Dauer zu begründen vermocht haben. Außerdem ſind Polen und Ungarn im Mittelalter hinter den übrigen Staaten in der Cultur nicht zurückgeblieben, ſondern zum Theil ſogar vorausgegangen, was ihre Geſchichte ſchon erheblich macht, zumal bei den mancherlei Völkervermiſchungen und Völkerabſonderungen in Ungarn und bei dem ſelbſtändigen inneren Staatsleben in dieſem Lande. Wollte man aber auch bei den germaniſchen Ländern ſtehen bleiben, ſo iſt doch auf keine Weiſe abzuſehen, wie Norwegen, Schweden, Dänemark, Spanien und Sicilien in Bezug auf die Rechtsgeſchichte für unwichtig erachtet werden mögen. Bei der Unvollſtändigkeit unſrer Nachrichten aus älteren Zeiten und bei der weſentlichen Uebereinſtimmung der verſchiedenen germaniſchen Stämme in denſelben verſchaffen die Nachrichten aus jenen Ländern mancherlei Hülfsmittel für die Verfaſſungskenntniß der übrigen Völker deutſchen Urſprunges. Vorzüglich wichtig aber werden jene Geſchichten durch ihre Vergleichung und durch Aufſuchung der Urſachen ihres verſchiedenartigen Fortganges. So wird namentlich eine Vergleichung der ſpaniſchen und portugieſiſchen, der ſicilianiſchen und neapolitaniſchen Verfaſſungen darüber, worin das Germaniſche und Römiſche weſentlich verſchieden iſt, große Aufſchlüſſe geben; ſo wie

die Geschichte der nordischen Länder nicht blos darum, weil sie länger eine monarchisch-republicanische Verfassung behauptet haben, sondern auch weil die Römer nie bis zu ihnen gekommen sind, höchst wichtig ist. Gerade hierauf ist aber noch gar viele Aufmerksamkeit zu wenden nöthig, weil in denjenigen Ländern, wo die Römer längere oder kürzere Zeit geherrscht haben, nicht blos vorauszusetzen, sondern geschichtlich nachzuweisen ist, daß sie ihre Einrichtungen übergetragen, oder wenigstens Veranlassung zu Nachahmungen gegeben haben. Die gänzliche Verschiedenheit der deutschen Staats- und Rechtsverfassung zur Zeit des Tacitus und im 8ten und 9ten Jahrhunderte ergibt, daß die deutschen Völker von den Römern inzwischen Mancherlei gelernt und angenommen, aber freilich im germanischen Nationalgeiste sich zu eigen gemacht haben. Wir wünschen diesen in vielfacher Hinsicht sehr praktischen Gesichtspunct nicht vergeblich wieder unsern Rechtshistorikern in Erinnerung gebracht zu haben.

So wichtig denn die Rechtsgeschichte überhaupt für die Staatswissenschaft ist, so geben wir dem Verf. doch gern zu, daß nicht alle Theile derselben von gleicher Wichtigkeit sind, und daß unter allen die Geschichte der Rechtsverfassung die wichtigste ist. Aber auch hierbei aus andern Gründen, als diejenigen, welche der Verf. (S. xxv) angeführt hat. Daß die Vorschriften des Civil-, Handels- und Straf-Rechts nur für diejenigen einzelnen Mitglieder des Staats bestehen, welche in den Fall kommen, darnach gerichtet zu werden, und sich nicht durch Autonomie vorgesehen haben, gilt ganz gleichmäßig auch von den gesetzlichen Bestimmungen für das Rechtsverfahren. Auch in Rücksicht ihrer kann die Autonomie auf Schiedsrichter compromittiren: und wenn das auch nicht geschieht, so ist doch nicht zu bestreiten, daß, da nur ein Theil der Rechtsangelegenheiten überall vor Gericht gebracht wird, die materiellen Vorschriften des Rechts eine weit häufigere und ausgebreitetere Anwendung finden müssen, als die formellen. Hierin liegt also der Grund der größeren Wichtigkeit der Letzteren auf keine Weise. Hingegen ist derselbe lediglich in dem Verhältnisse zu suchen, in welchem sie überhaupt zum Staatsrechte des Landes stehen. Jedwede Staatsgewalt, deren Anwendung und Ausübung nicht in Gemäßheit gesetzlicher Bestimmungen und in der festgesetzten Form erfolgt, ist nothwendig despotisch und alle politische und bürgerliche Freiheit vernichtend. Die Bestimmung der subjectiven und objectiven Art und Weise, wie die richterliche Gewalt im Staate ausgeübt werden soll, gehört also unmittelbar in das Gebiet der Staatsverfassung und enthält die Gewährleistungen des Schutzes der bürgerlichen Freiheit gegen die richterliche Gewalt selbst. Nicht minder wird dadurch das Verhältniß derselben zur

Digitized by Google

gesetzgebenden und zur vollziehenden Gewalt geordnet. Insonderheit ist es klar, daß die Letztere keinen Act thun kann, wodurch nicht die Person oder das Vermögen der Bürger betroffen würde, und daß, wenn diese dagegen niemals auf rechtliches Gehör sich berufen könnten, sie ganz in die Willkür der vollziehenden Gewalt gestellt seyn würden, so wie umgekehrt diese durchaus gelähmt seyn würde, wenn sie der Justizgewalt ganz untergeordnet wäre. Die Stellung beider Gewalten ist sonach für die Staatsverfassung und für die Rechtssicherheit sämmtlicher Bürger von der höchsten Bedeutung, und es muß sich das jedesmalige im Staate geltende Rechtsverfahren durchaus nach der Staatsverfassung richten, welche eben stattfindet. Hieraus erklärt es sich, warum, obgleich so oft fremde Rechte recipirt worden sind, doch so wenige Beispiele der Annahme fremder Rechtsverfassungen angetroffen werden (S. xxxvi). Wenn aber die Rechtsverfassung eines jeden Landes in den subjectiven und den objectiven Theil zerfällt, wovon jener die Gerichtsverfassung, d. h. die Organisation der Behörden zur Verwaltung des Rechts in sich schließt, dieser hingegen die Gerichtsordnung, d. h. die Bestimmungen der Form für die Ausübung und Anwendung des Richteramtes, so bedarf es weiter keiner Ausführung, daß jener erste Theil mit der gesammten Staatsverfassung in noch unmittelbarerem und unzertrennlicherem Zusammenhange steht als der letztere. Eben diesen Theil, die Gerichtsverfassung der benannten Länder, geschichtlich darzustellen, hat sich der Verf. vorgesetzt. Da der Rechtszustand in allen diesen vier Ländern aus dem alten germanischen hervorgegangen ist, so hat der Verf. zuvörderst in dem ersten Buche eine Schilderung und Geschichte der altdeutschen Staats- und Rechtsverfassung bis zur allgemeinen Ausbildung des Lehnwesens aufgestellt, und zeigt darauf im 3ten, 4ten und 5ten Buche, wie und warum aus dieser gemeinsamen Wurzel in England, Frankreich und den Niederlanden die Gerichtsverfassung so außerordentlich verschieden ausgebildet worden ist. In dem 6ten Buche soll dann die Geschichte Deutschlands, im 7ten die Darstellung der durch die Revolution in Frankreich hervorgerufenen Einrichtungen, und im 8ten endlich die Anwendung hiervon, das heißt, die Auffindung der Regeln für die Gesetzgebung aus dem Unterrichte der Geschichte geliefert werden, „welche der Haupttheil und der eigentliche Zweck des ganzen Werkes seyn soll." Der Verf. hat sich, wie er selbst sagt (S. xlvii), also vorgesetzt, „auf den ersten Ursprung unsrer heutigen Einrichtungen zurückzugehen, den wahren Gegenstand derselben zu entwickeln, die Mittel zu zeigen, durch welche die Entwickelung bewerkstelligt worden ist, auf die allmähligen Veränderungen aufmerksam zu machen, die Ursachen aus-

Digitized by Google

einanderzusetzen, welche diese Abänderungen nach sich zu ziehen vermochten, den gegenwärtigen Zustand genau ins Auge zu fassen, mit einem Worte, die Frucht dieser Untersuchungen dazu zu verwenden, um daraus zu erkennen, was etwa durch neue Gesetze angeordnet und eingeführt werden dürfte."

Was die Hülfsmittel anlangt, deren der Verf. sich hat bedienen können, so ist der Vorrath derselben in der Rechtsgeschichte der einzelnen behandelten Länder nicht gering. Es kann daher hier von dem Verf. Viel mit Recht verlangt werden. Daß aber derselbe sich nicht begnügt hat, diese Hülfsmittel zu gebrauchen, daß er es sich zur Regel gemacht hat, selbst bis auf die Quellen zurückzukommen, das verdient besonderen Ruhm und Anerkennung.

In Absicht auf die Vergleichung der Ergebnisse der einzelnen Geschichte ist der Verf. fast ohne alle Hülfsmittel gewesen. Die vergleichende Anatomie der Staatskörper und ihrer Ausbildung ist ein noch sehr wenig angebautes Feld. Zwar haben Montesquieu, Delolme, Heeren bereits in demselben erfreuliche Erndten gewonnen; allein es ist nicht dasselbe Beet dieses Feldes in objectiver Hinsicht, was sie bestellt haben, und worauf der Verf. erndten will. Der Gegenstand ihrer Untersuchungen war extensiv bei weitem ausgedehnter, und intensiv flacher, als der, um welchen es hier zu thun ist. Der Verf. hat die Mühe, aber auch den Vortheil, ein noch unbebautes Feld zuerst aufzureißen und zu bearbeiten.

Unmöglich kann es die Aufgabe dieser Recension seyn, den Verf. Schritt vor Schritt zu begleiten, alle seine Untersuchungen und Behauptungen zu prüfen und den Gewinn zu vermelden, der daraus für die Wissenschaft entstanden ist. Wir werden uns vielmehr begnügen müssen, von jedem Buche in der Hauptsache den Plan des Ganzen, die Form der Behandlung und die gewählten Eintheilungen anzuzeigen, in materiellem Betrachte aber diejenigen Ausführungen herauszuheben, wodurch die Wissenschaft einen erheblichen Zuwachs erhalten hat, oder welche Veranlassung zu nicht unwichtigen Gegenbemerkungen geben.

In dem ersten Buche des ersten Theiles stellt der Verf. das Gemälde der ganzen Staatsverfassung der Völker des alten Deutschlands auf, welchem in dem zweiten Buche die Auseinandersetzung der alten Gerichtsverfassung derselben folgt. Diese Trennung sowohl als wiederum die Verbindung ist dem Zwecke des Werkes entsprechend. Je mehr man den Gesichtspunct festhalten muß, daß die Gerichtsverfassung ein Zweig der ganzen Staatsverfassung ist, desto unmöglicher ist es, sich von jener eine genaue Vorstellung zu machen, ohne diese in ihren Grundzügen zu kennen. Allein auch nur die Grundzüge, das Princip des Staatsorganis-

Digitized by Google

mus, die Regeln der Hierarchie der Beamten, das Verhältniß der einzelnen Gewalten, mit einem Worte den Charakter der Stellungen der verschiedenen Obrigkeiten gegen das Volk ist zu diesem Endzwecke zu wissen nöthig, nicht das Einzelne und Besondere in den sämmtlichen Staatsverhältnissen. So schätzbar an sich selbst sämmtliche Untersuchungen sind, die der Verf. angestellt hat, so unbestritten könnte ein großer Theil derselben gerade für den eigenthümlichen Zweck dieses Buches wegbleiben, ohne demselben zu schaden. Es gibt andere Gegenstände, welche einer größeren Aufmerksamkeit und Ausführlichkeit würdig gewesen wären, wohin wir ganz besonders den Umfang und den Charakter aller obrigkeitlichen Gewalt, ihre allmälige Ausbildung und das damit gleichzeitige Zurücktreten des Ansehns der Volksschlüsse und Gemeindeversammlungen rechnen. Dies ist unerlaßlich, um zu erkennen, wie von Jahrhundert zu Jahrhundert das ursprüngliche demokratische Princip in Deutschland dem monarchischen gewichen ist. Es ist gerade dies für die Geschichte der Gerichtsverfassung von der höchsten Wichtigkeit, um zu begreifen, wie die Deutschen, welche sich in der ältesten Zeit nur dem Beschlusse der Gesammtheit fügten, irgend einer speciellen Gerichtsbarkeit unterworfen werden konnten, und wie also die Gerichtsbarkeit überhaupt entstanden ist, wie sie sich ausgebildet hat, und welches ihr historischer Begriff in Deutschland ist. Diesem besonderen Zweige der Staatsverwaltung ist zwar die ganze zweite Hälfte des ersten Theils dieses Werkes gewidmet; aber gerade in dieser Beziehung läßt der Verf. Einiges zu wünschen übrig, wie sich weiterhin zeigen wird.

In der Verfassungsgeschichte selbst hat der Verf., der Sache völlig angemessen, im ersten Cap. die ältesten Nachrichten aus dem Cäsar und Tacitus zusammengestellt; im 2ten bis 9ten den Zustand geschildert, der sich aus der Zusammenstellung der Angaben in den sämmtlichen ältesten Rechtssammlungen der deutschen Völker ergibt; und vom 10ten Cap. bis zu Ende die Veränderungen entwickelt, welche die Ausbreitung und Verallgemeinerung des Lehnsystemes nach sich gezogen haben, dessen eigenthümlicher Charakter, als das Sonderinteresse an die Stelle des Gesammtinteresse stellend, in der Note S. 162 treffend angegeben ist.

Bei den solchergestalt im 2ten Abschnitte dieser Geschichte gemachten Zusammenstellungen sind wir ganz der Meinung des Verf., daß die aus dieser oder jener Gesetzsammlung zu entnehmenden Notizen nicht blos auf den einzelnen Volksstamm bezogen werden dürfen, für welchen eben dieses Gesetzbuch gefertigt worden war. Denn allerdings enthalten diese Sammlungen größtentheils nicht positive Bestimmungen individueller Gesetzgeber, son-

Digitized by Google

höfde; und es ist sehr wahrscheinlich, daß dieser Theil der Franken hiervon und nicht von einem Flusse den Namen der salischen erhalten haben, da sie schon so heißen, bevor sie aus den Niederlanden vertrieben worden sind.

So wie der Verf. bei dem Processe gezeigt hat, daß mannire, bannire und pandire, obgleich sie von Hause aus die drei successiven Hauptzustände eines jeden Rechtshandels bezeichnen, späterhin häufig promiscue gebraucht werden (S. 48); so hätte eben diese Bemerkung auch (S. 60) auf die Bedeutung der Worte Heermanney und Heerbanney, oder mannitium und bannitium gepaßt, welche anfänglich nicht gleichbedeutend gewesen sind, wenn gleich sie einerlei Object betreffen. Mannitium hieß die aus der freien Verpflichtung und Vereinigung der Gesellschaftsglieder entspringende Verbindlichkeit zum gegenseitigen Schutze; bannitium hingegen eben diese Verbindlichkeit, insofern sie von der bestehenden Staatsgewalt auferlegt, und besonders als eine dingliche und conditionelle Last auf den Grundbesitz gelegt wurde. Mit Recht widerlegt der Verf. (S. 55) die Behauptung Eichhorns, welcher die Einrichtung des Heerbanns für eine neue Schöpfung Karls des Großen erklärt. Ausgemacht ist das Institut selbst viel älter als Karl der Große; aber eben so gewiß ist es, daß er dasselbe durch bestimmte Gesetze neu geordnet und belebt hat, da nicht blos in den verschiedenen von ihm zusammengebrachten Landestheilen sehr verschiedene Einrichtungen bestehen, sondern auch Viele sich ihren Obliegenheiten entzogen haben mochten, und dadurch große Unordnungen eingerissen waren.

Ueberhaupt führt diese Betrachtung auf eine allgemeine Bemerkung, welche für die Staats- und Rechtsgeschichte von großer Wichtigkeit ist. Alle Einrichtungen, welche nicht durch positive Gesetze erschaffen werden, sondern dem Volksleben von selbst entkeimen, entspringen aus freiwilligen Vereinigungen oder Verwilligungen, aus denen durch die Fortsetzung zunächst ein persönliches Recht und Verpflichtung wird, alsdann ein erbliches, und endlich ein dingliches. Hier hat das Wachsthum sein Ziel erreicht, der Körper des Instituts steht in seiner vollsten Kraft da, trägt aber auch von dieser Zeit an den Samen des Todes in sich, indem er sich verknöchert und entweder von innen heraus abstirbt, oder doch mit seinem schwachen Leben neuen, in Jugendkraft aufwachsenden Einrichtungen unterliegt und Platz macht. So ist es dem Heerbanne ergangen, der dem Lehnwesen nicht widerstehen konnte, welches in seinem dinglichen Zustande den stehenden Heeren hat weichen müssen. So sind aus freiwilligen Geschenken und Bewilligungen stehende Abgaben und dingliche Steuern geworden. So hat die Besorgung und Ausrichtung der Gemeinde-Angele-

Digitized by Google

genheiten dem obrigkeitlichen Ansehn, und dieses lebenslänglichen Aemtern das Entstehen gegeben, welche mit der Zeit auf Grund und Boden hafteten und die Landeshoheit zu Tage förderten, in deren System eine ganz neue Beamtenwelt aufgekommen ist. So insonderheit ist es auch mit der Gerichtsbarkeit zugegangen.

Die Bedeutung des Wortes lidus oder litus (Mann, Leute), welche der Verf. in der Note S. 119 angegeben hat, hätte im Texte aufgenommen zu werden verdient, indem sie in der That die Grundbedeutung des Wortes ist. Jeder, der dem Willen eines Andern rechtlich unterworfen und von demselben abhängig ist, ist dessen Mann. Nothwendigerweise gehören daher die Sclaven unter den Rechtsbegriff von Leuten; aber umgekehrt ist es nicht nöthig, daß alle Leute Leibeigene sind, sondern sie können auch aus dem Stande der Freigebornen seyn, und verändern dadurch, daß sie sich nur zu bestimmten Diensten gegen einen Andern anheischig machen, noch nicht ihren Stand der Geburt, der nur alsdann erlischt, wenn sie ihre Autonomie, Freiheit, ganz dem Willen eines Andern unterwerfen. Deswegen gehören also auch die Vasallen zu den Leuten (S. 145). Denn sie hatten sich nur anfänglich zu einzelnen Heerzügen, nachmals zum Schutze ihres Lehnherren allgemein verpflichtet. Nicht unbedingt waren sie deswegen gehalten, diesem in jeden Krieg zu folgen (S. 156), den er beginnen mochte, sondern nur in alle gerechte Kriege, wozu durchaus alle Vertheidigungen gehörten, wie v. Carlowitz dargethan hat. Auch ist es ganz unrichtig, daß die Antrustionen und nachmals die Vasallen sich zu häuslichem und Gesinde-Dienste verdungen hätten (S. 142). Dies ist eine Verwechselung der Ministerialen mit jenen, auf deren Unterscheidung schon Krause und nach ihm Eichhorn so lebhaft gedrungen hat, und welche wirklich erst im Mittelalter, nachdem die Ministerialen aus Hausdienern sich in Staatsdiener verwandelt hatten, mit den Rittern zu Einem Stande verschmolzen, in ihrem Ursprunge aber sehr verschieden waren. Nie konnte ein Leibeigener oder Freigelassener Lehnmann seyn, wohl aber Ministeriale; und zu eben der Zeit, wo die Vasallenschaft in der größten Ehre stand und sich deswegen mit so sehr ausbreitete, war die Ministerialität noch ungemein verachtet. Nie würde trotz allen den Mitteln, welche angewendet wurden, Leute und besonders Lehnsleute zu gewinnen, (und welche der Verf. sehr gut auseinandergesetzt hat,) das Lehnwesen so schnell überhandgenommen haben, wenn es nicht als die Fortsetzung der alten Gefolge dem Nationalgeiste so ungemein entsprochen und in so großen Ehren gestanden hätte. Außerdem sind noch zwei Ursachen der Beförderung des Lehnwesens besonders bemerkenswerth. Je mehr die Fürsten nach Unabhän-

gigkeit von den Volksversammlungen, nach Willkür, nach Souverainetät strebten, desto mehr mußten sie ihre eigene Macht zu verstärken und die der Gesammtheit zu schwächen bemüht seyn, welches Beides sie durch die Lehnsherrlichkeit erlangten. Nicht außer Acht zu lassen ist hierbei die besondre Lehnsgerichtsbarkeit, welcher der Vasall unterworfen wurde, und welche, indem sie die Macht des Lehnsherren vermehrte und den Einfluß der Staatsbeamten minderte, deren Eigenthum bereits die allgemeine Gerichtsbarkeit in ihrem Sprengel geworden war, zugleich den Vasallen erwünscht seyn mußte, da in den Lehnsgerichten sich das judicium parium erhielt, hingegen in den Grafen- und Centgerichten Willkür und Eigenmacht bereits überhandgenommen hatte.

Ungeachtet dieser Erinnerungen behält die Ausführung des Verf. einen so entschiedenen Werth, daß ihr solcher gar nicht streitig gemacht werden kann. Das Allermeiste und die Hauptsachen sind mit einer Klarheit und Sorgfalt dargethan, welche Nichts zu wünschen übrig läßt. Der Verf. ist ganz in den Geist der Zeitalter eingedrungen, die er beschreibt, wodurch er in den Stand gesetzt worden ist, den wahren Sinn der alten technischen Ausdrücke aufzufassen und den Begriff davon vollständig wiederzugeben. Mit großem Nutzen und vieler Umsicht hat er vorzüglich bei den etymologischen Untersuchungen die holländische Sprache benutzt, in welcher das altdeutsche Idiom sich noch so treu erhalten hat, daß ganze Sätze oft auf eine überraschende Weise in der Uebersetzung übereinstimmen. Die Auffassung der Begriffe der alten Rechtsbezeichnungen in ihrer Bestimmtheit und in ihrem Umfange ist aber das allererste Erforderniß, um eine richtige Vorstellung von dem alten Rechtszustande zu erlangen und unzählige Mißverständnisse der Gesetze zu vermeiden. Fast alle Ausdrücke, welche bis auf uns gekommen sind, haben ihre Bedeutung geändert. Zuweilen unterschieden unsre Voráltern sehr sorgfältig, wofür wir jetzt nur Ein Wort oder verwandte Worte haben, z. B. guerra und faida (Krieg und Fehde), indem jenes immer einen Nationalkrieg, dieses einen Kampf von Privatpersonen und um Privatangelegenheiten bedeutet, wenn gleich unter verschiedenen Völkern. Meistentheils aber hat die Spaltung der Begriffe es mit sich gebracht, daß die einzelnen Worte nach und nach einen viel engeren und individuelleren Begriff angenommen haben, als bei ihrem Ursprunge, wo sie in der That einen metaphysischen Sinn haben, und in dieser allgemeinen und abstracten Bedeutung auf alle, noch so verschiedene, Gegenstände angewendet werden, auf welche jene Anwendung leidet. So bedeutet das Wort Friede (fredum) in der Zeit um Christi Geburt und noch heute in England den

Digitized by Google

Inbegriff der gesammten Rechtssicherheit unter dem Schutze des Staats; bannum hingegen jede Schranke der Willkür der Einzelnen durch eine anerkannte Autorität für jenen Zweck; daher Gesetz, Rechtsspruch, Vollstreckung, Strafe, Ausschließung aus der Gemeinheit insgesammt unter dieser Bezeichnung vorkommen (S. 41). Ehre oder Wehre (guerra) bedeutet das gesammte Rechtsverhältniß der einzelnen Staatsbürger zur Gesammtheit, die Wechselseitigkeit des Rechtsschutzes Aller durch die Kraft Aller. Heermann ist also der freie Bürger in diesem Rechtsverhältnisse, dessen größte Thätigkeit sich im wechselseitigen Schutze gegen jeden Feind der Gesammtheit offenbart, daher guerra zugleich den Nationalkrieg bezeichnet. Heermanney ist folglich Alles, was Folge dieses Rechtsverhältnisses ist, also Kriegspflicht, Beiträge zu den Staatslasten, Grundbesitz der kriegspflichtigen Bürger, nicht minder die Einrichtung der Heersmacht und die Gesammtheit derselben. Borg oder burg hingegen ist die wechselseitige Gewährleistung der Gesellschaftsrechte einer jeden Gemeinheit, die im Staate besteht, woraus unser heutiges Bürge entstanden ist, und welches in seiner angewendeten Bedeutung eben so vielseitig gebraucht worden ist, als das Wort Wehre. Leider war es schon zur Zeit Kaiser Otto's I. dahin gekommen, daß die Arimannen sogar den Sclaven nachgesetzt und verschenkt wurden (S. 170). So sehr hatte die deutsche Freiheit der anmaßenden Gewalt unterlegen. Diese Beispiele werden hinreichen, zu beweisen, wie viele Aufklärung die Rechtskunde dem Verf. zu danken hat.

In dem letzten Abschnitte der Verfassungsgeschichte, enthaltend die Ausbreitung des Lehnwesens, findet sich nur eine einzige Angabe, deren Richtigkeit zu bestreiten ist. Der Verf. behauptet nämlich, daß, so wie die Grafen und übrigen Kronbeamten ihre Würden erblich gemacht hätten, so wäre auch das Amt der missi dominici erblich von einigen Inhabern an sich gebracht worden, woraus eines Theils der große Grundbesitz der hohen Geistlichkeit sich herschreibe, andern Theils die neueren Herzogthümer entstanden wären, indem die weltlichen missi dominici diesen Titel an sich genommen hätten. Allein es ist uns gänzlich unbekannt, daß in eben der Art, wie z. B. die Pfalzgrafschaften, auch die Function eines missi dominici erblich geworden wäre. Denn die Sendgrafen, welche die Sendgerichte hegten, mit den legatis regis zu verwechseln, ist dem Verf. nicht eingefallen. Die Beispiele, welche derselbe für seine Behauptung anführt, beweisen dafür gar Nichts. Die weltlichen Herzogthümer, z. B. Sachsen, Baiern ꝛc. können schon um deswillen nicht aus den Legaten entstanden seyn, weil sie alsdann von sich abhängige Grafen unter sich gehabt haben müßten, was nicht der Fall ist. Im Gegen-

Digitized by Google

theil zeigt die Geschichte, daß nach der Zertrümmerung der großen souverainen Herzogthümer der herzogliche Titel nichts desto weniger fortgedauert hat und besonders von denjenigen geführt worden ist, welche durch die Größe ihrer Allodialbesitzungen und die Zahl ihrer Lehnleute im Besitze einer Selbständigkeit waren, welche ihnen größere Unabhängigkeit vom Könige verschaffte. Der Erwerb der Grundbesitzungen der Geistlichkeit ist aber überall viel älter als die Vererblichung der Staatsämter. Namentlich ist dies der Fall bei den drei deutschen Erzbisthümern, deren Ansehn und Einfluß hauptsächlich auf ihrem Kanzleramte beruhte. Insonderheit ist es ganz unerweislich, daß der Kurfürst von Köln missus regius in Westphalen gewesen sey, da im Gegentheil seine Oberaufsicht auf die westphälischen Freigerichte bekanntlich in Folge ausdrücklicher Beauftragung Karls des Großen und Friedrichs II. stattfand, und sich auch nur auf die Freigerichte, nicht auf die öffentlichen Gerichte erstreckte. Die Natur der königlichen Missionen machte es schon unmöglich, daß sie erblich werden konnten, da solche immer einen besonderen und temporellen Auftrag voraussetzten, und eben dieser von selbst aufhören mußte, nachdem die Grafen und Fürsten ihre Würde eigenthümlich zu besitzen durchgesetzt hatten.

Die ganze übrige Ausführung dieses Abschnittes beurkundet einen Mann, der nicht nur das Einzelne genau kennt, sondern auch solches in seiner Zusammenwirkung im Großen vollständig übersieht und daher den Hauptfaden im Gewirre der Mannichfaltigkeiten der Zeiten und Länder zu verfolgen im Stande ist. Ausgemacht ist es, daß, wer die Entstehung, Ausbildung und Zerstörung der Feudalität nicht in allen Verzweigungen kennt, den Zustand Europens zu keiner Zeit seit der Völkerwanderung zu verstehen vermag, da alle Länder Europens noch immer eine große Menge von Gebräuchen und Einrichtungen aufbewahren, welche darin ihre Wurzel haben. „Es ist ein sehr gewöhnlicher Irrthum, den Ursprung des Lehnwesens im Norden aufzusuchen. Es ist unleugbar, daß lediglich die Niederlassung der Deutschen in den römischen Provinzen diese Verfassung ins Leben gerufen hat, und daß solche den Wäldern Deutschlands ursprünglich fremd gewesen ist. Im Gegentheil, je mehr die nördlichen Völker ihren alten Gewohnheiten und Einrichtungen treu geblieben sind, desto entfernter haben sie sich von dem Geiste des Lehnwesens erhalten" (S. 186). Nach dieser so treffenden Bemerkung ist nicht abzusehen, warum der Verf. dagegen eifert (S. 195), daß man in dem Lehnwesen eine Nachahmung der römischen Grenzmiliz hat erkennen und folglich den Ursprung des Instituts den Römern zuschreiben wollen. Vielmehr spricht der Umstand, daß die

Digitized by Google

Lehne unter den Lombarden in Italien zuerst aufgekommen und von ihnen zu den übrigen deutschen Völkern übertragen worden sind, gar sehr dafür. Die römische Grenzmiliz war freilich zur Sicherung des Staatsgebietes erschaffen; allein es waren die Kaiser, welche sie errichtet hatten, von denen sie in ihre Besitzungen eingesetzt waren und auf deren Befehl sie zu den Waffen greifen mußten. Es hätte sonderbar zugehen müssen, wenn die deutschen Fürsten davon nicht hätten ein Beispiel nehmen sollen, ihre Gefolge in den eroberten Ländern durch Landbewilligungen zu vermehren und fester an sich zu knüpfen. Man hat hiernach guten Grund, das Lehnwesen als eine Amalgamation der deutschen Gefolge und der römischen Grenzmiliz anzusehen. Doch das Wesentlichste und Erfolgreichste darin, der Charakter der Dinglichkeit, wodurch allein die Gefolge so ganz ausarten konnten, ist gerade römischen Ursprunges.

Eine ungemein interessante Bemerkung, welche selbst Delolme und Millar nicht so speciell gemacht haben, findet man (S. 234) bei Gelegenheit der Untersuchung der Ursachen, aus welchen die Verfassung Englands und Frankreichs sich so sehr verschieden gestaltet hat. Dadurch, daß die Magna Charta am Schlusse 25 Baronen des Reichs die Garantie der Festhaltung derselben überträgt und ihnen gewissermaßen die Könige verantwortlich macht, nöthigte sie ganz besonders diese Letzteren, es mit dem Volke zu halten und die Gerechtsame des Unterhauses zu erweitern, um dadurch die Barone zu bezähmen. Uebersieht man die Geschichte Englands mit einem Blicke, so erkennt man leicht, daß die politische Freiheit, deren die Einwohner dieses Landes genießen, hauptsächlich in drei Dingen ihren Ursprung hat. Diese sind 1) die ziemlich gleichmäßige Vertheilung des Grundbesitzes, die eine Folge der mehrmaligen Eroberungen des Landes gewesen ist. Die mächtigsten Familien konnten nicht für sich allein stehen, noch lange eigensüchtige Pläne verfolgen. Dem Könige standen deshalb immer die Stände als Corporation gegenüber, welche gemeinschaftlich die Rechte Aller verfocht. Eine Folge davon ist, daß der Einzelne immer schwächer als der Regent war, aber die Gesammtheit immer stärker als er. 2) Der zweite Grund ist die ganz allgemeine Einführung des Lehenwesens in England und die Schnelligkeit, womit Wilhelm der Eroberer Solches bewerkstelligte. Indem alle Unterthanen, unmittelbar oder mittelbar, des Königs Lehnleute waren, fiel alle Ungleichheit des Rechtes, und alle Ursache zu verschiedenartiger Behandlung der einzelnen Unterthanen weg, und die Pflichten des Unterthanen und des Lehnmannes fielen vielmehr dergestalt zusammen, daß wirklich im englischen Staatsrechte eine Unterscheidung derselben unmöglich ist, und man von einem be-

sonderen Lehnrechte gar Nichts weiß. Eine Folge hiervon war der Schutz der Hintersassen durch das Ansehen und die Gerichtsbarkeit des Oberlehnsherren. 3) Die letzte entscheidende Ursache ist die frühzeitige Beurkundung des heimischen Rechtes, sowohl des bürgerlichen als des Staatsrechtes unter gesetzlicher Autorität. Dadurch ist verhindert worden, daß das vaterländische Recht nicht außer Gebrauch kommen, noch von fremden Rechten verdrängt werden konnte. Dies ist die große Kraft des geschriebenen Buchstabens, daß er vergewissert und gleichsam verkörpert, was außerdem, im Geiste nur bewahrt, veränderlich ist und verflüchtiget wird. Englands Verfassung ist in ihren Grundzügen dieselbe, welche alle Germanen gehabt haben. Aber das schriftliche Anerkenntniß der Rechte des Volkes hat verhindert, daß sie späterhin nicht von der Eigenmacht bezweifelt, bestritten, außer Uebung gesetzt, in Vergessenheit gebracht, und endlich abgeleugnet werden konnten. Wer sich auf die anerkannten Rechte des Volkes berief, hatte den Beweis in Händen, dessen Anfechtung einen Angriff auf die Rechte Aller in sich schloß und um deswillen nicht ohne Verwegenheit gewagt werden durfte. Litera scripta manet!

Das zweite Buch beginnt mit einer überaus treffenden Eintheilung der Gerichtspflege (S. 252), welche entweder unmittelbar ein Act der Verwirklichung der gegenseitigen Gewährung der Rechtssicherheit aller Mitbürger durch deren Gesammtheit, oder eine Befugniß derjenigen, die den Willen Anderer zu regieren und durch Gewährung des Rechts den Frieden unter ihnen zu erhalten berufen sind, oder ein Geschäft der für eben diesen Zweck vom Souverain ernannten Obrigkeiten seyn kann; und zwar im letzteren Falle so, daß entweder die Erhaltung und Gewährung des Rechts selbst die Pflicht der Gerichtshöfe ausmacht, der sie von Amts wegen genügen müssen; oder daß sich deren Amt blos auf die Entscheidung der Rechtsstreitigkeiten beschränkt, welche von den Parteien oder vom Staatsanwalde vor ihnen angebracht werden. Diesen Unterschied verfolgt die ganze Rechtsgeschichte der verschiedenen germanischen Völker, welche mit der einfachsten Art von Volksgerichten anhebt, aber dann überall nach Verschiedenheit der Umstände in die eine oder andere der genannten Kategorien, oder in eine Verschmelzung derselben übergegangen ist.

Hiernach theilt der Verfasser die allgemeine Rechtsgeschichte der germanischen Völker, welche mit dem Ende des Mittelalters schließt, in fünf Perioden, deren erste die Zeit der Gerichtsbarkeit der ganzen Volksversammlungen; die zweite die Gerichtsbarkeit der Versammlungen einzelner Volksabtheilungen (Placita minora); die dritte die Schöffengerichte; die vierte die Lehn- oder Pairsgerichte; und die fünfte endlich die Entstehung ständiger Gerichts-

höfe umfaßt und beschreibt. Diese Eintheilung ist so natürlich und entspricht so genau den stattgehabten Stufen der Entwickelung des deutschen Gerichtswesens, daß ihr keine andere vorgezogen werden könnte. Von der fünften Epoche ist nur der Anfang gegeben, oder eigentlich nur Bemerkungen über die allgemeinen Entstehungsursachen und die wesentlichen Folgen der Einrichtung ständiger Gerichtshöfe, die Geschichte davon selbst den speciellen Theilen überlassend; wie Solches nicht anders seyn kann, da eines Theils die Vollendung der Lehns- und Territorialherrlichkeit in den verschiedenen Ländern auf sehr unterschiedliche Art zu Stande gekommen ist, und andern Theils mit ihr der Willkür und dem Ermessen der Fürsten größerer Einfluß in die Gestaltung der Dinge vergönnt war, so daß die Uebereinstimmung oder doch Aehnlichkeit des Charakters, der Denkungsart und Sitten der einzelnen germanischen Volksstämme nicht weiter eine Gleichartigkeit in der Entwickelung der Einrichtungen des Staatslebens zu bewerkstelligen vermochte. Aus der Uebersicht der Ergebnisse aller Epochen zieht der Verf. endlich das große und für die echte Politik überaus fruchtbare Resultat, daß sich überall die Wahrheit bewähre: (S. 507) „wie stets das Uebermaß des Uebels das Heilmittel mit sich gebracht habe; und daß Alle, welche durch eine neue Einrichtung ihre eigene Macht und Vortheil zu vermehren gesucht haben, eben dadurch am Ende solche ganz vernichtet haben. Dahingegen offenbart sich durchgängig, daß in der bürgerlichen Freiheit das Heil der Gesellschaft beruhe, und daß sie selbst die Folge einer zweckmäßigen Gerichtsverfassung sey; weshalb man auch überall das Bedürfniß fühle, sich einem auf bürgerliche Freiheit gegründeten Systeme zu nähern, die man jedoch nicht mit der politischen Freiheit verwechseln müsse." Von einer Rechtsgeschichte, welche auf ein solches Ziel führt, mithin unter solchem Gesichtspuncte ausgeführt ist, würde es etwas sehr Ueberflüßiges seyn, zu versichern, daß sie ihrem wahren Zwecke entspreche, und in dem Geiste gehalten sey, welcher der Geschichte überhaupt zukommt. Aber die Gelehrsamkeit und der Fleiß, womit die Beweisstücke für das Erzählte ausgesucht und zusammengestellt sind, läßt es zweifelhaft, ob diesen oder dem scharfen und umsichtigen Urtheile bei der Würdigung und Benutzung des Gefundenen mehr Lob gebühre.

In der ersten Periode entwickelt der Verf. zugleich die Grundlage der Gerichtspflege bei den Deutschen und einige Eigenthümlichkeiten, welche solche von Demjenigen sehr unterscheiden, was bei andern Völkern gegolten hat, als die Eideshülfe, die Ordalien und der gerichtliche Zweikampf. Es scheint uns ganz unnöthig (S. 264), dem im ersten Buche nachgewiesenen Grundbegriffe von fredum und bannum noch irgend eine besondere Wendung zu

geben, um daraus die Nothwendigkeit der Unterwürfigkeit jedes einzelnen Staatsbürgers unter den Beschluß der Gesammtheit darzuthun. Die Deutschen haben diese Nothwendigkeit in den ältesten Zeiten, wo wir von ihnen wissen, anerkannt und streng befolgt. Es ist eine Unmöglichkeit des Rechtsschutzes Aller durch die Gesammtheit, wenn nicht jeder Einzelne seinen Willen dem Gesammtwillen unterwirft, diesen als unverbrüchliches Gesetz anerkennt, und daher auch bei seinen Privatstreitigkeiten, durch welche bei der Theilnahme der Familien der öffentliche Friede stets gefährdet seyn würde, sich dem Ansinnen der Gesammtheit fügt. Gerade hieraus folgt, daß die alten Deutschen keine Strafen kannten, sondern nur compositiones, Beilegungen der Streitigkeiten, welche für beide Theile einen Bann enthielten, und wovon ein Theil der Gesammtheit selbst zukam, weil die Gefährdung des öffentlichen Friedens dadurch gesühnt werden mußte. Gerade um deswillen war insonderheit die Todesstrafe den Deutschen ganz unbekannt (S. 341), und der Tod nur eine, nicht immer nothwendige, Folge der Ausstoßung aus der bürgerlichen Gemeinschaft und des Kriegszustandes zwischen dieser und dem Verbannten. Denn eine Gesellschaft, deren alleiniger Zweck die Erhaltung aller Rechtssicherheit ist, würde dieser Bestimmung geradezu durch die Vorstellung der Beraubung des Lebens, als der Bedingung aller Rechtssubjectivität, entgegen handeln. Aus eben diesem Grunde konnte das Recht, als Inbegriff der Gesetze, dem ein Jeder unterworfen war, nur durchaus persönlich seyn, weil es der Bann desjenigen Gesammtwillens seyn mußte, von welchem der ihm unterzuordnende freie Wille des Einzelnen selbst einen integrirenden Theil ausmachte. Dieser urecht deutsche Rechtsgrundsatz ist nothwendigerweise bei weitem älter, als die Einwanderungen der Deutschen in das römische Gebiet (S. 279), obgleich er alsdann erst häufig zur Anwendung gebracht zu werden Gelegenheit fand. Aber sehr schön und wahr zeigt der Verf., daß, nachdem die Verfassung der germanischen Völker in ihrem Innersten umgeändert war, so daß aus gleichberechtigten Staatsgenossen Unterthanen und Leute eines Landesherrrn geworden waren, dieser Rechtssatz nicht länger behauptet werden konnte, sondern vielmehr von dem Grundsatze verdrängt werden mußte, daß in jedem Gerichtshofe das Recht des Herren, dessen Gerichtsbarkeit gehegt wurde, gelte, weil die Leute dem Rechte des Herren unterworfen waren (S. 447). Von da an also war das Recht nicht mehr an die Person, sondern an das Territorium geknüpft.

Endlich folgt aus dem Grundbegriffe der wechselseitigen Obliegenheit aller Staatsbürger zur Sicherstellung jedes Einzelnen so lange, als zu deren Verwirklichung keine souveraine Macht gebil-

det worden war, sondern die Gesammtheit Aller die Pflichten und Rechte des Souverains ausübte, ganz von selbst die solidarische Verpflichtung aller Staatsgenossen zur Entschädigung dessen, der von einem Mitbürger beschädiget worden war und nicht durch die souveraine Macht zu seiner Schadloshaltung von demselben verholfen werden konnte. Diese subsidiarisch-solidarische Verpflichtung, welche, als die Völker sich in verschiedene Gemeinheiten theilten, deren jede ihre eigene wechselseitige Gewährleistung der Genossen (borough) überkam, sich natürlich zunächst auf die Mitglieder einer jeden Gemeinheit beschränkte, und in dieser Maße unbedenklich nicht blos in England, sondern unter allen Germanen stattfand, vielmehr dort nur besonders gesetzlich bestimmt werden mußte, weil bei der geringen Anzahl der erobernden Deutschen der alte Gebrauch häufig durchlöchert seyn mochte; sie enthält, wie der Verf. bündig dargethan hat, den zureichenden Grund des im alten Processe vorkommenden Reinigungseides mit Eideshelfern (S. 305). Vortrefflich führt der Verf. aus, daß den alten Deutschen keineswegs, wie manche Rechtsgelehrte behauptet haben, überhaupt ein Beweisverfahren, und insonderheit der Zeugenbeweis, unbekannt gewesen sey (S. 378) und daß, wenn gleich nur das salische Gesetz darüber ausdrückliche Bestimmungen enthält, doch daraus auf keine Weise folge, daß dieser Volksstamm in einer so außerordentlich wichtigen Angelegenheit von den übrigen Stämmen ein ganz entgegengesetztes Verfahren beobachtet habe. Da in den alten Gesetzsammlungen überhaupt nur die positiven Bestimmungen zusammengetragen worden sind, nicht aber diejenigen Rechtsgrundsätze, welche einen Jeden seine gesunde Vernunft lehrte, so würde der Schluß aus dem Stillschweigen der Rechtsbücher über einen Rechtssatz auf dessen Nichtanerkennung und Nichtbeobachtung sehr übereilt seyn. Es ist vielmehr kein Wunder, daß nur die salischen Franken, welche überhaupt in ihrer politischen Ausbildung am raschesten vorrückten, einige positive Bestimmungen über das assertorische Beweisverfahren enthalten, wogegen bei den übrigen Völkern die Beurtheilung des geführten Beweises lediglich dem natürlichen Urtheile der Richter überlassen blieb. Wie unmöglich aber in jener Zeit überhaupt eine künstliche und zusammengesetzte Beweisführung seyn mußte, ist nicht nur an sich aus der Cultur der Völker, sondern auch aus den Hülfsmitteln abzunehmen, zu denen man seine Zuflucht nahm, um die entstandenen Streitigkeiten zu entscheiden, die doch einmal beendiget werden mußten. Das blinde Loos, oder Gottesurtheile, oder der Zweikampf mußten den Ausschlag geben. Ihnen zum Grunde liegt freilich die Idee, daß die Gottheit der gerechten Sache ihren Schirm verleihen werde, und wenn diese Idee sich auf eine

tiefe Ehrfurcht vor der Gottheit stützt, mithin dem Deutschen die Anrufung derselben heilig seyn mußte, so erklärt sich hieraus, warum, wenn in einem Processe keiner von beiden Theilen Etwas beweisen konnte, dem Angeklagten, der in allen Rechten vor dem Kläger begünstigt ist, nachgelassen wurde, bevor es zum Zweikampfe kam, seine Unschuld durch einen Reinigungseid zu betheuern. Denn eben dieses mußte ja ohnehin bei den Ordalien und bei dem Zweikampfe erfolgen, wenn es dazu kam, indem alsdann jeder Theil seine Versicherung beschwören mußte. Da jede Anklage eines Mitbürgers zugleich einen subsidiarischen Anspruch an die Genossenschaft enthielt, zu welcher er gehörte, so war es nicht genug, daß jener seine Schuld ableugnete, sondern auch seine Genossenschaft mußte zugleich ebenfalls eidlich mit versichern, daß sie bei ihrer Verpflichtung seiner Beaufsichtigung von dessen Unschuld überzeugt sey. Denn außerdem würde das Bekenntniß der Gesammtheit der Behauptung des Angeklagten entgegengestanden haben, und Letzterer nicht zum Reinigungseide gelassen, sondern von der Gesammtheit verurtheilt worden seyn. Je größer daher die Composition war, desto mehrere Eideshelfer erforderte das Gesetz, um eine falsche Ableugnung zu verhindern. Eigentlich also waren die conjuratores oder compurgatores nur die Repräsentanten der mitbelangten Gemeinde, wie noch heutiges Tages Gemeinheiten durch Deputirte zu schwören pflegen, und nur insofern ihre Versicherung zugleich ein Zeugniß für die Glaubwürdigkeit des Angeklagten enthielt, werden sie in den Gesetzen als Zeugen benannt, und ihre Auswahl Jenem überlassen. Daß die erstere Eigenschaft die anerkannt wahre sey, beweist, daß ein angeklagter Freigelaßner oder Eigner zu keinem Reinigungseide mit Eideshelfern gelassen wurde, weil er kein Mitglied der Gesellschaft, und diese für seine Handlungen nicht verantwortlich war. Um deswillen hörte auch diese ganze Einrichtung auf, als der Begriff des wechselseitigen Schutzes aller Mitbürger in der Unterthänigkeit unter schützende Oberherren untergegangen war (S. 446). Das eben ist der Fluch des Lehnwesens, daß es den Gemeingeist und die Reciprocität der sämmtlichen Staatsgenossen vernichtet und an dessen Stelle blos die persönlichen und auf individuelle Vortheile abzielenden Verhältnisse gesetzt hat. Als Zeugen genommen, gehören daher die conjuratores in die Classe der Instruments- oder solennen, nicht zu den Beweiszeugen, weshalb sie auch sacramentales heißen, und dieselben Erfordernisse als die ersteren haben, und insonderheit schöppenbar frei seyn müssen.

Nichts hinzuzusetzen ist der Abhandlung über die Vereinigung der streitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche Letztere eigentlich nur eine vorbereitende oder verhütende Anwendung der Ersteren

ist, insofern von derselben die Bewirkung des allgemeinen Rechtsschutzes verlangt wird (S. 290). Es ist in eben diesem Sinne der Gerechtigkeitspflege, daß die alten Deutschen gar keinen Unterschied zwischen Civil- und Criminalsachen kannten. Es ist eben dies zwar (S. 256 und 347) angegeben worden, allein es hätte wohl verdient, hierbei an den metaphysischen Begriff zu erinnern, den unsere Stammväter mit den Worten „Klage" oder „Schuld" verbanden. Denn Schuld hieß ihnen jedwede Verletzung des allgemeinen Friedens und des Bannes, durch welchen die Rechtssicherheit eines jeden Mitbürgers geschützt wurde, gleichviel welches das Object der Verletzung war. Daher ist Derjenige schuldig, der ein Darlehn nicht zurückgibt, und wer einen Andern verwundet, und zwar Beide sind Schuldner des Betheiligten und der Gesammtheit, welche den in seinem Rechte Gekränkten zu vertreten hat.

In der zweiten Epoche zeigt der Verf., wie die Gerichtspflege, nachdem die Völker an Zahl und Ausdehnung so zugenommen, daß die Rechtshändel nicht mehr in den allgemeinen Volksversammlungen vorgenommen werden konnten, auf die Versammlungen der einzelnen Genossenschaften überging, in welche sich die Gesammtheiten theilten, und welche unter dem Vorsitze der Grafen, Hauptleute und Schultheißen gehalten wurden, ausgenommen diejenigen Sachen, wobei die Gesammtheit betheiligt war, insonderheit wobei es auf die Verbannung eines Bürgers ankam. Dieser letzte Punct verdient besondere Aufmerksamkeit, da er in Deutschland die Quelle der Unterscheidung der hohen und niederen Gerichtsbarkeit geworden ist. Wichtiger aber ist diejenige Veränderung in diesem Zeitraume, wodurch die ganze Autorität der Gesammtheit des Volkes in das Eigenthum seiner Beamten überging, und diese dadurch Beherrscher, Richter und Herren ihrer vormaligen Mitbürger wurden. Es liegt in der Sache selbst, daß diese Veränderung nur sehr allmählig und in ihren einzelnen Zügen fast unbemerkbar ihren Fortlauf nehmen mußte. Denn wäre sie bemerkt worden, so würde sie unter einem auf seine Freiheit so eifersüchtigen Volke nie zu Stande gebracht worden seyn. Dennoch kann der spätere Geschichtschreiber aus der Zusammenstellung der Vorfälle und der Erscheinungen der einzelnen Zeitabschnitte nachträglich den Gang erkennen und zeichnen, welchen diese Umwälzung genommen hat, die wichtiger ist als jede andere. Denn Alles, was sich später zugetragen hat, ist nur die Folge und die Fortsetzung dieser ersten Verderbung der bürgerlichen Vereinigung. Hier ist es, wo der Verf. unsern Erwartungen nicht ganz genügt und nicht alle die Aufklärungen gegeben hat, welche wir von seiner Sachkenntniß und von seinem Scharfblicke erwartet hatten.

Es ist hier nicht der Ort, das Fehlende zu ergänzen, noch vielweniger die Quellen zur Ergänzung nachzuweisen. Nur einige Grundzüge des Gemäldes anzudeuten können wir nicht umhin, weil sich daran eine wichtige Berichtigung der Ansichten des Verf. anreiht.

Man kann fast alle Irrthümer in der Verfassungslehre darauf zurückführen, daß die Souverainetät meistentheils nur einseitig betrachtet worden ist. Einige haben sie blos als ein Rechtsverhältniß, Andere blos als ein Thatverhältniß angesehen, und alle Diese haben sie falsch beurtheilen müssen, weil sie weder das Eine noch das Andere allein, sondern Beides zugleich ist. Sie ist ein Zustand und um deswillen nothwendig etwas in der That Bestehendes, aber insofern sie zugleich Rechte enthält, muß sie etwas rechtlich Bestehendes seyn. Sie ist also ihrem Wesen nach eine Art von Besitz. So wie das Recht zum Besitze noch keinen Besitz ausmacht, aber auch die bloße Detention davon verschieden ist, ebenso ist der Inhaber der höchsten Gewalt im Staate noch nicht der Souverain, aber auch Derjenige nicht, der nur das Recht, aber nicht die Macht hat, die höchste Gewalt auszuüben. Weil aber der Begriff des Staates auf dem Daseyn eines Gemeinwillens und dessen Geltendmachung beruht, und weil daher kein bestehender Staat einen Augenblick ohne Souverain seyn kann, so verliert Derjenige, der seinen Besitz der Souverainetätsrechte aufgibt und es sich gefallen läßt, daß solche von einem Andern ausgeübt werden, ebendadurch die Souverainetät selbst und überträgt sie auf den neuen Besitzer. Die Geschichte bestätigt auf allen Blättern diese theoretische Wahrheit durch die Erfahrung und zeigt, wie der Nichtgebrauch eines Rechtes dessen Aufgebung und Verlust, so wie die Duldung der Ausübung desselben durch einen Andern eine Anerkennung seiner Befugniß, einen Rechtsgebrauch mit sich führt. Der Gebrauch, dessen Zulassung von der einen und dessen Fortsetzung von der andern Seite ist das stillschweigende Uebereinkommen, der Vertrag, aus welchem im Völker- wie im Staatsrechte die meisten und die erheblichsten Gerechtsamen hervorgehen.

Wenn dem so ist, so hat der Verf. ganz offenbar Unrecht, wenn er die überaus häufig vorkommenden Beispiele, wo die Könige außer den Volksversammlungen die Gerichtsbarkeit ausgeübt haben, blos als unregelmäßige Anmaßungen betrachtet, woraus für den eigentlichen Rechtszustand gar Nichts folge. Gesetzt, die ersten Unternehmungen dieser Art wären wirklich nur Anmaßungen gewesen, so würde doch aus deren öffentlicher Wiederholung durch die Duldung des Volkes ein Gewohnheitsrecht entstanden seyn. Allein es ist allzu voreilig, diese Handlungen ohne Weiteres

als Anmaßungen zu betrachten. Vortrefflich sagt der Verf. (S. 342), daß, indem der König den Volksversammlungen vorsaß, darin die Verhandlungen leitete, die Beschlüsse bestätigte, unter seiner Autorität und Bann promulgirte und sie vollstreckte, es Sitte wurde, daß Alles in seinem Namen und unter dem Ansehn der königlichen Macht geschah und auch darnach benannt wurde. „Der König wurde mit der Nation dergestalt identificirt, daß der Friede, den er zu schützen berufen war, der Bann, den er aussprach, der Königsfriede, der Königsbann wurde." Aber es war dies nicht eine bloße Benennung, sondern eine Vorstellung, welche dem wirklich stattfindenden Verhältnisse zwischen König und Volk entsprach. Jener war der allein Wollende und Handelnde; von ihm ging der Vorschlag aus, ihm stand die Bestätigung zu, er allein stand der Vollziehung vor; er vereinte also in der That in sich die Ausübung aller Hoheitsrechte, nur daß er bei deren Ausübung an die Genehmigung und Beaufsichtigung der Nation gebunden war. Je dichter die Menschen zusammenrückten, je häufiger der Verkehr unter ihnen und mit den Nachbarn wurde, desto unerlaßlicher wurde die Permanenz der Staatsverwaltung und der Handhabung der Gesetze, welche dem Könige und seinen Gehülfen überlassen werden mußte, weil die Nation nicht immer versammelt bleiben konnte. Sehr früh offenbart sich daher der Unterschied der Gesetzgebung und der Verwaltung, von denen jene fortgesetzt den Volksversammlungen, diese dem Könige als ein ausschließliches Recht zustand, nur daß er in wichtigen Dingen sich der Einwilligung der Mächtigeren im Volke oder auch des ganzen Volkes zu versichern nicht umhin konnte, und daß, wenn das Volk versammelt war, dessen Beschluß auch den König verband. Seit dieser Zeit übte der König unvermeidlich eine concurrente Gerichtsbarkeit mit der Nation aus. Denn wer seine Klagen in den Versammlungen dieser Letzteren vorbrachte und von denselben Hülfe verlangte, dem mußte der König unbedenklich gewähren, was ihm darin zuerkannt worden war. Aber es war nicht nothwendig, die Volksversammlungen abzuwarten, sondern es konnte auch während der Zwischenzeit die Hülfe und der Schutz des Königs angesprochen werden, dessen Pflicht und Recht es war, die Gesetze zu handhaben und deren Uebertretung zu verhindern. Dies mußte um so häufiger vorkommen, als die einfachen Lebensverhältnisse, welche der Verf. (S. 345) so schön ausmalt, in mannichfaltigere Berührungen umgestaltet wurden. Ueberhaupt ist ja die Rechtspflege selbst Nichts als ein Zweig der Staatsverwaltung, so daß, wem diese überhaupt zusteht, auch jene zukommt, wenn sie nicht ausdrücklich ausgenommen ist. Wie wenig Letzteres aber bei den alten Germanen der Fall war, ergibt sich daraus, daß es

dem Könige nicht nur, sondern auch seinen Beamten zur Pflicht gemacht wurde, die in flagranti ergriffenen Verbrecher auf der Stelle nach den Gesetzen zu richten. Auch ist es bei einer kriegerischen Nation, deren ganze Staatsverfassung aus den Verhältnissen und Einrichtungen des Heeres hervorgegangen und darauf gegründet ist, ganz undenkbar, daß die einzelnen Zweige der Staatsverwaltung hätten getrennt werden sollen. Es ist vielmehr ein allgemein durchgreifender Grundsatz, daß, wer zu befehlen hat, dem muß im Felde und zu Hause Gehorsam bewiesen werden; und wer gehorchen muß, ist sowohl im Lager als in allen übrigen Angelegenheiten der bürgerlichen Ordnung der Gewalt seines Vorgesetzten unterworfen. Es ist lediglich eine Anwendung dieser allgemeinen Regel, daß Justiz- und Heeresdienst stets eine und dieselbe Obliegenheit sind, und daß Jeder, der der Mann (lutus) eines Andern wurde, in eben soweit auch seiner Gerichtsbarkeit unterworfen war. Die Vorstellung vom Königsbann enthielt daher nicht blos eine Identification mit der Gerichtsbarkeit des Volkes, sondern zugleich auch eine Concurrenz der Jurisdiction des Königs, woraus späterhin von selbst folgte, daß, als die Volksversammlungen aufhörten, der Bann des Königs allein in Wirksamkeit blieb, insoweit solcher nicht Andern schon übertragen war. Hiermit stimmt das überein, was Tacitus sagt: „Es ist auch erlaubt, bei der Volksversammlung Klage anzubringen und besonders auf Verbannung eines Bürgers anzutragen." Man muß in diesem Satze das quoque ja nicht übersehen, welches darauf hinführt, daß außerdem und in der Regel die Klagen bei der Obrigkeit angestellt zu werden pflegten.

Dies Letztere sagt Tacitus auch noch ausdrücklich, indem er von den Fürsten sagt, „daß sie das Recht in den einzelnen Marken und Gauen hegten." Es ist gar kein Grund, mit dem Verf. (S. 256) anzunehmen, daß sich diese Stelle nur auf eine freundschaftliche Beilegung der Streitigkeiten beziehe, so sehr wir mit demselben darin einverstanden sind, daß überhaupt die ganze Gerichtspflege bei den Deutschen aus der Composition der Streitigkeiten hervorgegangen sey. Jura reddere heißt nicht versöhnen, und daß die Grafen und Obrigkeiten unter dem Worte principes begriffen werden, ist eben so bekannt, als es außer Zweifel ist, daß schon zu Tacitus Zeiten es Grafen gab, mithin Eintheilungen der Gesammtheit in Gauen und Marken. Auch hat der Verf. selbst erwiesen, daß die Häupter dieser einzelnen Abtheilungen des Volkes zu ihren Gemeinden ganz in demselben Verhältnisse standen und die nämlichen Befugnisse hatten als die Könige gegen die Gesammtheit, mit Ausnahme der diese betreffenden oder ausdrücklich vorbehaltenen Angelegenheiten. Daß gleiche Ursachen und

gleiche Verhältniſſe auch gleiche Wirkungen hervorbringen, iſt allzunatürlich, als daß man ſich wundern dürfte, in der alten deutſchen Geſchichte überall darauf zu ſtoßen, daß die Verhältniſſe der Fürſten durch alle Stufen der allmähligen Veränderung ein treues Contrefey des Verhältniſſes der Könige abgeben, und daß inſonderheit, ſo wie dieſe Letzteren aus der Verwaltung eine eigene Jurisdiction überkommen haben, auch die Grafen die Gerichtsbarkeit nicht blos in den plaids, ſondern concurrent mit dieſen aus eigenem Rechte ausgeübt haben (S. 388). Der einzige Unterſchied iſt der, daß die Grafen ſpäter hierzu gelangten als die Könige, weil dieſe, ſo ſehr ſie ihre eigene Macht zu erweitern ſtrebten, doch eben deswegen die Ausdehnung des Anſehns ihrer Beamten zu verhindern ſuchen mußten. Um deswillen haben dieſelben auch den Grafen allerdings unterſagt, nicht für ihre Perſon die Gerichtspflege auszuüben (S. 392 und 411). Allein eine ſolche politiſche Ordonnanz behält nicht länger Kraft, als die Macht ſie aufrecht zu erhalten vermag. Wie weder die Könige noch das Volk verhindern konnten, daß die Fürſten und Grafen das ihnen aufgetragene Amt als ein Eigenthum behandelten und behaupteten, ſo konnten ſie noch viel weniger verhüten, daß dieſelben nicht die Gerichtsbarkeit als einen integrirenden Theil ihres Amtes aus eigenem Rechte hätten hegen ſollen. Einzig und allein die Baiern trennten die Juſtiz von der Verwaltung und ſetzten für die Erſtere ihren Grafen einen Richter an die Seite. Keineswegs daß dieſer für ſeine Perſon allein zu Gericht geſeſſen hätte, ſondern weil ihm allein die Gerichtsbarkeit zuſtand, hieß er judex. Unter judex iſt aber conservator pacis zu verſtehen (daher juge de paix), nicht sententionans, ratiocinans, wie von den Urtheilsfindern geſagt wird. Zudem enthält lex ripuaria, tit. 51 art. 2 noch kein Verbot, außer den Volksverſammlungen die Juſtiz zu verwalten, beweiſt vielmehr, daß Dieſes herkömmlich ſey. Denn mallum heißt der Hügel oder Ort, wo Gericht gehalten zu werden pflegt, und iſt von placitum verſchieden. Daß aber auch placitum von eigenen Gerichten, ſogar von lehnsherrlichen gebraucht worden iſt, beweiſt die magna charta von England. Das Geſetz verbietet alſo nur die Executionen ohne vorgängigen Rechtsſpruch. Der Graf ſollte nicht Beide zugleich vollziehen, weil er für ſeine Perſon allein kein Urtheil fällen durfte.

Denn es war ein herrſchender Rechtsgrundſatz bei den Deutſchen, daß Niemand allein ein Urtheil machen und einen Rechtsſtreit entſcheiden könne, ſondern daß dazu außer dem Richter noch mehrere Perſonen zugezogen werden müßten, um ſich mit denſelben zu berathen, und zwar mußten dieſe Perſonen desjenigen Rechtes kundig ſeyn, nach welchem entſchieden werden ſollte. Dies

bezeugt Beaumanoir ausdrücklich in der merkwürdigen, vom Verf. allegirten Stelle (S. 450), worin er die Gründe angeben will, warum der Lehnherr nicht in dem Lehnhofe zu Gericht sitzt, und wovon er zwei Gründe anführt: 1) „weil ein einzelner Mann kein Urtheil fällen kann, sondern außer dem Lehnherrn doch wenigstens zwei, drei oder vier Andere zugezogen werden müssen; 2) weil Niemand in seiner eignen Sache Richter seyn kann, und es deshalb hergebrachten Rechtens in Beauvois ist, daß nicht der Lehnherr das Urtheil spricht, sondern die Mannen sprechen es." Es ist gar nicht zu verkennen, daß Beaumanoir hier von einem besonderen Gerichtsgebrauche spricht, der nur in den Lehnhöfen stattfindet und von Demjenigen abweicht, was sonst gewöhnlich ist. Es folgt also hieraus, daß in den übrigen Gerichtshöfen Derjenige das Urtheil fällte, dem die Gerichtsbarkeit zustand, und der das Gericht hielt. Er war der eigentliche Richter, und die Beisitzer nur seine Rathgeber und Zeugen. Dies bestätigen eine unendliche Menge von Stellen und selbst alle die vom Verf. angeführten. Es ist eben aus dieser Ursache, warum die Schöffen so oft in den Gesetzen unter dem Namen der Zeugen vorkommen (S. 416). Solches lediglich auf die Acte der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu beziehen, widerspricht dem Texte und der Geschichte der Zeit, welche noch keinen Unterschied zwischen den Arten der Gerichtsbarkeit machte. Sie heißen vielmehr Zeugen, weil es ihre Obliegenheit war, den Richter zu controliren. Unbedenklich mußte der König wie der Graf dem Beschlusse der Volksversammlungen seine Stimme unterwerfen, in welcher er nur präsidirender Mitbürger war. Daß sie gar keine Stimme darin gehabt hätten, wird nirgends gesagt, und würde fast so unglaublich seyn, als wenn Oesterreich gegenwärtig in der Bundesversammlung keine Stimme haben sollte. Daß sie aber wohl fast nie dazu gekommen sind, solche zu geben, lag in der Art der Verhandlungen. Denn wir wissen, daß der vorsitzende Beamte die vorzutragenden Sachen vorher mit den angesehensten überlegte, insonderheit bei den Rechtshändeln die Meinung der hierzu ausersehenen Rachimburgen einholte, und daß dann das gesammte Volk auf seinen Vortrag seine Zustimmung oder Mißfallen in Masse bezeugte. So beschreibt es auch genau die (S. 386) angeführte Stelle, wobei die Uebereinstimmung mit der Fassung aller alten Urkunden wohl zu bemerken ist, in welchen immer der Graf oder König als allein handelnd vorkommt, die Proceres aber von dem übrigen Volke unterschieden werden, jene als rathend und stimmend, dieses als genehmigend und Beifall gebend. Ein ganz Anderes war es in den mallis, in denen der König oder Graf sein eignes Gericht hegte und zwar ebenfalls Beisitzer zuziehen mußte, aber nicht als seine

Gewalt und Recht theilend, sondern zur Berathung und zur Controle. Weil Einige sich auch dieser Letzteren zu entziehen versucht haben mochten, so verordneten mehrere Gesetze, wie viel wenigstens Beisitzer zugezogen werden müßten, nämlich sieben, wo ein Urtheil zu fällen war, und drei, wo nur die Gesetzmäßigkeit des Verfahrens zu beachten war (S. 361). Diese Beisitzer mußten also natürlich um ihre rechtliche Meinung befragt werden, folglich dem eigentlichen Richter das Urtheil finden helfen. Daraus folgt aber weder daß der Graf selbst keine Stimme gehabt habe, noch daß er sich nach der Meinung der Schöffen richten mußte, noch daß überhaupt unter diesen eine Abstimmung stattfand. Wäre Letzteres der Fall gewesen, so könnte man sich nicht genug wundern, daß in keinem Gesetze eine Bestimmung der dabei so verschiedentlich eintretenden Fälle vorkommt. Was der Verf. dieserhalb aus der ungeraden Zahl der Beisitzer entnimmt, zerfällt in Nichts, da diese ungerade Zahl (3) auch da vorkommt, wo gar kein Abstimmen eintreten konnte, und weil die Zahl 7 nichts weniger als allgemein ist, sondern an andern Orten durch 8, 12 ꝛc. ersetzt wurde, worüber nur die C. C. C. nachzusehen. Von Sparre-Wangenstein hat zwei Ordonnanzen des Grafen von Courtenay und der Gräfin Mathilde von den Jahren 1194 und 1223 bekannt gemacht, in denen beiden es wörtlich heißt, daß, „wenn die zwölf aus den Einwohnern erwählten vereideten Beisitzer in ihrem Gutachten übereinstimmten, alsdann der Amtmann oder Vogt gehalten seyn solle, hiernach sein Urtheil einzurichten, wenn er gleich anderer Meinung wäre." Es gibt keinen stärkeren Beweis dafür, daß außer dem gesetzten Falle der Gerichtsherr nur das Gutachten der Beisitzer vernahm und, ohne deren Abstimmung zu veranlassen, aus ihrem Rathe sein eigenes unbeschränktes Urtheil schöpfte. Aus dieser Ursache heißt es denn in den Urkunden natürlich: der König oder Graf hat Gericht gehalten, entschieden, das Urtheil gesprochen; von den Beisitzern aber nur: sie haben geurtheilt, für Recht erkannt, oder das Urtheil gefunden oder finden helfen. So ist auch vom Kaiser Friedrich Barbarossa bei dem zu Mailand gehaltenen Gerichte nur allein als Richter die Rede (S. 485), sey es, daß er nur die benannten vier Rechtsgelehrten als Beisitzer zugezogen hatte, oder daß, was wahrscheinlicher ist, des Beisitzes der Vasallen, als etwas sich von selbst Verstehenden, gar nicht erst Erwähnung geschieht.

Keine Thatsache beweist mehr, wie nach und nach alle zur Staatsverwaltung gehörige Rechte von den Volksversammlungen auf die dirigirenden Staatsbeamten übergegangen sind, als die Ernennung eben dieser Staatsbeamten durch deren Vorgesetzte. Wir wissen, daß in den ältesten Zeiten nicht blos die Könige,

sondern auch die Grafen und übrigen Beamten vom Volke erwählt worden sind. Nachdem Jene zuerst selbst erblich geworden waren, hatten sie auch die Befugniß an sich gebracht, die Grafen zu ernennen. Dies ist so früh geschehen, daß selbst der bewanderte Verfasser darüber, wie Solches zugegangen sey, gar keine Nachrichten hat entdecken können. Gleichwohl verdient dieser Moment die allergrößte Aufmerksamkeit, denn er ist der erste und entscheidende Schritt zur Umwälzung der Verfassung und zur Vernichtung der Volksfreiheit gewesen. Mit ihm hörten die Grafen auf dem Volke verantwortlich und Volksbeamte zu seyn, sie wurden nur Beamte des Königs, dessen Ansehn ihnen delegirt war, dem allein sie verantwortlich waren, dessen Gewalt sie sich zu entziehen suchten, und, weit entfernt, die Rechte des Volks zu vertheidigen, solche an sich brachten, um sich dadurch vom Könige unabhängig und zu Herren ihrer Mitbürger zu machen. Wie der König die Ernennung der Grafen, so machten diese sich in der Folge die Ernennung der Schöffen zu eigen. Nach ihrer Bestimmung und dem Gesetze (S. 406) sollten diese vom Volke erwählt werden, aber nachdem die missi dominici eingegangen waren und mit ihnen zugleich die Volksversammlungen aufgehört hatten, konnte keine Wahl des Volks weiter stattfinden, sondern die Gerichtsherren besetzten die Gerichtsbank mit Schöffen, wie sie solche vorher mit Rachimburgen besetzt hatten.

Es springt in die Augen, daß die Schöffen, mit deren Ernennung die dritte Epoche des Verf. eintritt, eine Einrichtung waren, durch welche Carl der Große die übermächtig gewordenen Beamten einzuschränken beabsichtigte. Denn dieser hellsehende Kopf durchschaute es vollkommen, daß das Ansehn des Königs mit der Freiheit und Sicherheit des Volks gleichen Schritt halte. Darum schuf er mit mehrern andern Einrichtungen zur Beschützung der freien Staatsbürger auch das Institut der Schöffen. Nicht mächtig genug, um die mächtigen Fürsten und Grafen aus dem erworbenen Besitze ihrer Rechte ganz zu entsetzen, wollte er wenigstens die Form ihrer Verrichtungen so gestalten, daß sie einer fortgesetzten Controle des Volkes und dadurch der Verantwortlichkeit vor dem Könige ausgesetzt blieben. Da die Gerechtigkeitspflege und der Heerbann die beiden Mittel waren, durch deren ordnungsmäßige oder willkürliche Behandlung die allgemeine Wohlfahrt und Sicherheit am meisten geschützt oder gefährdet werden konnte, so hatte er vorzüglich darauf hingewirkt, hieraus alle Willkür möglichst zu entfernen. So lange es in dem Belieben der Grafen stand, ihre Gerichtsbeisitzer nach Willkür zu ernennen, durften sie auch nicht einmal die öffentliche Meinung scheuen, weil sie sich vorsehen konnten nur solchen Rath zu erhalten, den sie gern be-

folgten. Eben dies fand in den placitis statt, wenn es in ihrer Macht stand, mit welchen Männern sie sich darin zunächst umgeben wollten. Es war daher ein sehr weiser Gedanke, die Grafen zu nöthigen, diejenigen Mitglieder des Volks zu den Geschäften zuzuziehen, zu welchen das Volk selbst das meiste Zutrauen hegte und Solches durch freie Wahl an den Tag legte. Offenbar in dieser Absicht ließ er also unter dem Vorsitze seiner außerordentlichen Gesandten in jeder Grafschaft Schöffen vom Volke wählen und befahl, daß nur aus ihnen von den Grafen diejenigen Rachimburgen ausgewählt werden durften, deren Zuziehung bei ihren Amtshandlungen erforderlich war; und Ludwig der Fromme oder Gutmüthige bestimmte noch ferner, daß aus ihrer Mitte jedesmal zwölf den Grafen zu der allgemeinen Volksversammlung begleiten sollten. Sehr richtig führt daher der Verf. aus, daß diese Schöffen, weit entfernt bloße Gerichtsbeisitzer zu seyn, die Repräsentanten der Heerimannen einer jeden Grafschaft für die Angelegenheiten der öffentlichen Verwaltung mit Einschluß der Rechtspflege (S. 406) und beständige Controleurs der Grafen und übrigen Beamten seyn sollten, fast in der Art, wie jetzt der Landrath in Rheinbaiern oder der Municipalrath in Frankreich. Allein nach Carls Tode unterlagen alle seine Einrichtungen dem reißenden Wachsthume der Macht der Fürsten. Die Formen wurden wohl noch lange Zeit beobachtet und um so treuer befolgt, je mehr man darunter die Veränderungen des materiellen Zustandes zu verbergen sich angelegen seyn ließ; aber der Geist, der sie in's Leben rief, verschwand daraus. „Um die Leute in dem Glauben zu erhalten, daß ihre alten Einrichtungen fortdauern; um die unter der Hand an sich gebrachte Macht und Befugnisse sicher gebrauchen zu können, ohne die öffentliche Meinung gegen sich aufzubringen, ist Nichts zuträglicher, als die hergebrachten Formen beizubehalten, welche an einen glücklichen Zustand noch erinnern, selbst wenn solcher mit raschen Schritten zu Grabe getragen wird." Die Formen dauern immer länger als die Sachen im Staatsleben!

Unmöglich können wir dem Verf. beipflichten, wenn derselbe die Einführung der Appellationen erst tief in die folgende Periode hinein versetzen will, was nur eine Folge davon ist, daß er die Concurrenz der eignen Gerichtsbarkeit der Staatsbeamten mit den Volksversammlungen übersehen hat. Unwiderleglich thut derselbe dar, daß von den Beschlüssen irgend einer versammelten Volksabtheilung keine Appellation stattfinden konnte. Aber sobald die Staatsbeamten in Folge der ihnen delegirten Gewalt die Justiz zu verwalten anfingen, war Nichts natürlicher, als sie wegen des Mißbrauchs dieser Gewalt bei Demjenigen zu belangen, in dessen Auftrage sie solche ausübten. Blos darum haben ja die deutschen Reichsfürsten

der Appellation in Criminalsachen stets widersprochen, weil sie, da ihnen der Königsbann nie übertragen worden, die Criminaljurisdiction nicht kraft ihres Reichsamtes, sondern vermöge der Landeshoheit über ihr Gebiet auszuüben behaupteten. Dahingegen lassen die Rechtssammlungen des Mittelalters nicht den mindesten Zweifel darüber zu, daß in den Schöffengerichten die Appellationen allgemein und längst hergebracht waren, daß solche in Form und Materie in dem Vorwurfe verübter Ungerechtigkeit bestanden, daß eben deswegen ein Schöffe des erkennenden Gerichtes mit dem Appellanten zu dem höheren Richter sich verfügen mußte, um das gefällte Erkenntniß zu vertheidigen, und daß, so lange noch der gerichtliche Zweikampf stattfand, nicht selten der Appellant zu diesem, zum Austrag der Sache herausforderte. Gerade in dieser Provocation und in der Beschuldigung der Ungerechtigkeit liegt der Grund, daß die Appellation eines Mannen gegen das Erkenntniß seines Lehnsherrn für eine Felonie erachtet wurde, und die Lehnsherren sich gegen die Einführung der Appellationen in ihren Lehnshöfen lange Zeit stemmten (S. 461), bis durch die genauere Unterscheidung der Appellationen und der Beschwerden über verweigerte oder corrumpirte Justiz von den Ersteren das Gehässige des Vorwurfes entfernt wurde. Aber es heißt dem Genius der Jahrhunderte gar sehr vorgreifen (S. 458), wenn der Verf. diese Unterscheidung schon zur Zeit des Aufkommens der eigenen Gerichtsbarkeit der Staatsbeamten machen lassen will. Derselbe setzt dabei ganz aus den Augen, daß die alten Deutschen von eigentlichen Strafen Nichts wußten, sondern nur von Compositionen, in welchen allemal die Genugthuung, welche dem öffentlichen Wesen und dem Beleidigten zukam, sich verbunden befand; daß, wenn der Graf das vom Könige, oder der Schultheiß das vom Grafen als ungerecht verworfene Erkenntniß dennoch hätte vollstrecken können und müssen, er ja seine Autorität über die seines Machtgebers hätte stellen und die Letztere verhöhnen müssen, und daß folglich die Beschwerde über Ungerechtigkeit ganz von selbst die Aufhebung derselben in sich schloß. Daß in den alten Gesetzsammlungen der Name der Appellation gar nicht vorkommt, würde nur beweisen, daß dafür noch keine positiven Vorschriften gegeben worden. Es ist indessen zu bedenken, daß zur Zeit der Collection von jenen in der That noch keine Gerichtsbarkeit eines Beamten stattfand, mithin auch wirklich damals noch keine Appellation. Der Grundsatz aber, daß die Gerichtsbarkeit des Beauftragten in der des Beauftragenden aufgeht und eben deswegen von jener an diese appellirt werden kann, ist so uralt, daß davon die mannichfaltigsten Spuren sich im deutschen Rechte vorfinden. Anstatt diese Grundsätze aus dem Lehnrechte ins gemeine Recht

bringen zu lassen (S. 462), ist vielmehr Nichts gewisser, als daß dieselben aus diesem in jenes übergegangen sind.

Wenn in der vierten Periode der Verf. das Verhältniß des Lehnsherrn zu seinen Vasallen sich wie das eines unumschränkten Gebieters zu seinen Dienern vorstellt und den großen Unterschied zwischen dem Verfahren in den Lehnshöfen und in den ordentlichen Gerichten darauf gründet, „daß der Lehnsherr nur darum seiner Vasallen rechtliches Gutachten eingeholt habe, um sich nicht die Mühe geben zu dürfen (S. 444) selbst das Recht aufzusuchen," so wird Jedermann eingestehen müssen, daß Solches eben so geschichtswidrig als unwahrscheinlich an sich ist. Wahrlich die Lehnherren kannten ihren Vortheil besser, als daß sie um einer so geringfügigen Mühe willen so viele Macht hätten aus den Händen geben sollen. Der Verf. führt zwar S. 448 und 451 noch andere und wichtigere Gründe für den erwähnten Unterschied an, allein auch diese schlagen nicht durch, und es ist dabei immer die Grundursache übersehen worden, aus der alles Uebrige herrührt. Keineswegs wurde der Vasall der Unterthan oder Sclave seines Lehnherrn, sondern er war diesem nur zu gewissen Diensten und zur Lehnstreue verpflichtet, die ihre bestimmten Grenzen hatte. Diese Treue aber war wechselseitig und beruhte auf einem Vertrage, nach welchem beide Theile Rechte und Pflichten auf sich hatten. Böhmer, §. 4, 35 und 49. In allen Streitigkeiten, welche aus dem Lehnsvertrage entstehen konnten, sey es zwischen dem Lehnsherrn und Vasallen, oder zwischen Vasallen desselben Lehnsherrn, war Letzterer interessirt und Partei, konnte folglich nicht selbst erkennen, sondern mußte sich seines Urtheils enthalten und den Ausspruch seiner Beisitzer als einen schiedsrichterlichen gelten lassen. Er war hierzu um so mehr genöthigt, da er außerdem der Beschuldigung des Treubruches gegen Denjenigen, dem er zu nahe getreten wäre, nicht hätte entgehen können, da das ganze Lehnsverhältniß als ein auf wechselseitiger persönlicher Treue beruhendes und durch keine höhere Gewalt gesichertes eine gegenseitige Schonung und geneigte Behandlung mit sich brachte, und da alle Lehnleute eines Herrn insofern sich in einem stillschweigend geschlossenen Verbande befanden, als ein jeder sich eben dessen von dem Lehnherrn versehen konnte, was einem seiner Gefährten geschah. Eichhorn hat deshalb nicht Unrecht (S. 451), wenn er hierauf großes Gewicht legt. Auf der andern Seite konnte der Lehnherr sich auch gefallen lassen, daß die bei dem Streite persönlich uninteressirten Vasallen denselben entschieden, weil diese durch ihre Lehnstreue verbunden waren ihm in allen rechten Dingen Beistand und Hülfe zu leisten, und weil zweitens nur sie davon unterrichtet waren, was in Lehnssachen Herkommens sey.

Positive Gesetze über das Lehnsverhältniß gab es anfangs gar nicht und später nur sehr wenige; die Lehnbriefe waren ebenfalls nicht mit der Umsicht abgefaßt, daß daraus alle Streitigkeiten hätten entschieden werden können, mithin konnte nur das Herkommen entscheiden, und nur Diejenigen zu Gericht sitzen, welche dieses Herkommen oder doch den ganzen Geist und Zweck des Lehnsverbandes kannten. Selbst Carl der Große scheute sich in dieses Wespennest zu stören, und da er bei der Revision des salischen Gesetzbuches den Titel von Antrustionen auf seine Zeiten ganz unpassend fand, so ließ er ihn lieber ganz weg, ohne ihn zu ersetzen. Auf diese Weise trug Alles dazu bei, den Grundsatz geltend zu machen, daß in den Mannengerichten nur von Gleichen (pares) Recht gesprochen werden könne. Ob aber dennoch dieser Grundsatz zuerst in den Lehnshöfen aufgekommen sey, oder nicht schon früher in den ordentlichen Gerichten gegolten habe, wollen wir unentschieden seyn lassen. Wenigstens ist es gewiß, daß in den Letzteren ebenfalls zwei Regeln früher schon unverbrüchlich befolgt worden sind, welche nur eine Anwendung dieses Grundsatzes enthalten, nämlich daß die Gerichtsbeisitzer von der Nation des Angeklagten seyn mußten, und daß zu Instrumentszeugen nicht Jedermann, sondern nur schöppenbarfreie Leute gewählt werden durften. Es konnten folglich nicht alle freie Leute zu Schöffen gewählt werden, und die schöffenbaren waren mithin im Besitze des Rechts, nur von ihres Gleichen gerichtet zu werden. Daß die Leute dem Richter ihres Herrn zugleich nach deutschem Rechte mit unterworfen waren, hat der Verf. selbst erwiesen (S. 430) und Solches macht folglich keine Ausnahme von der Regel.

Auch darin geht der Verf. zu weit (S. 471), wenn er die Ausbreitung des Lehnwesens so allgemein schildert, daß davon alles Allodialgrundeigenthum verschlungen worden sey. Nur von England und von mehreren Provinzen Frankreichs ist Solches richtig, und es ist gerade diese allgemeine Ausdehnung dort der Grund des Ineinanderaufgehens der Lehns- und Unterthanenverhältnisse. In allen übrigen germanischen Ländern hingegen und namentlich in Deutschland sind große und selbst kleinere Allodialbesitzungen übrig geblieben. Hier hat also die ordentliche Gerichtsbarkeit auch nie von der Lehnsgerichtsbarkeit ganz verschlungen werden können, sondern die Letztere ist von der Ersteren in ihren ursprünglichen Schranken erhalten worden. Denn der Vasall hörte keineswegs ganz auf Staatsbürger zu seyn, noch ging er darum ganz aus der ordentlichen Gerichtsbarkeit des Staats heraus, sondern die Lehnsgerichtsbarkeit erstreckte sich nur auf alle Angelegenheiten des Lehnsverbandes und Lehnsbesitzes, mit Einschluß des persönlichen Zustandes des Lehnmannes, der die Bedingung der Erfüllung sei-

ner Lehnspflichten war. Allein die Verbindlichkeit und Befugniß der Lehnsherren, ihre Vasallen auch vor Gericht zu schützen, bewirkte natürlich eine Exemtion derselben von denjenigen Gerichten, deren Jurisdiction durch die Anwesenheit des Lehnsherrn oder seines Bevollmächtigten selbst aufgehoben wurde. So ist es in Deutschland ununterbrochen gewesen, und daß es so gewesen ist, möchte dem Verf. zu größerer Beherzigung zu empfehlen seyn.

Bei der letzten Periode erlauben wir uns nur eine einzige Anmerkung. Wenn der Verf. (S. 477) behauptet, daß England dasjenige Land sey, in welchem der dritte Stand zuerst einen Platz in den neuen Parlamenten gefunden habe, welche an die Stelle der alten Volksversammlungen getreten sind, und deren wesentliche Verschiedenheit gar herrlich auseinandergesetzt ist, so hat er ganz Recht. Denn in Spanien, Schweden und in Deutschland ist das Recht der Städte, bei den Cortes und dem Reichstage vertreten zu werden, gar nicht als eine Vertretung des dritten Standes zu betrachten gewesen, noch hat in diesen Ländern ein Parlament stattgefunden. Nur geht der Verf. darin zu weit, wenn er behauptet, daß das englische Parlament nicht die Rechte der alten Wittenagemote fortsetze. Es wird hiervon bei der Geschichte Englands weiter die Rede seyn. Wichtiger aber ist es, nicht etwa den heutigen Adel für die Nachkommenschaft der alten Adelingi anzusehen, den dritten Stand aber für die alte Heermanney, und solchergestalt Vergleichungen anzustellen. Mehrere Stellen des Verf. scheinen darauf hinzudeuten, und ganz besonders die Behauptung: daß nur die Adelingi die Befugniß gehabt zu haben scheinen, ein Gefolge um sich zu sammeln und Vasallen zu haben, welche durchaus ungegründet ist, jedoch der Geschichte der Gerichtsverfassung weiter nichts angeht.

Indem wir nun zu den drei vorhandenen speciellen Theilen des Werkes uns wenden, bevorworten wir imvoraus, daß wir dabei nicht so lange verweilen können noch werden als bei dem ersten allgemeinen Theile, theils weil überhaupt das Einzelne weniger wichtig ist als das Allgemeine, und die Folgen weniger bedeutsam als die Ursachen, theils weil das Schicksal anderer Länder uns Deutschen nicht so sehr am Herzen liegen kann als das unseres Vaterlandes. Gleichwohl werden wir Dasjenige, was uns der Verf. von der englischen Gerichtsverfassung erzählt hat, mit mehr Sorgfalt zu prüfen uns veranlaßt finden müssen, als die Schilderungen derselben in Frankreich und in den Niederlanden, da er selbst bekennt, daß die Vorschläge, welche er im letzten Theile seines Werkes zu machen gedenkt, hauptsächlich dem Muster von

England folgen werden (S. 318), was in der That unsre Erwartungen davon um Vieles herabgespannt hat.

Seiner eigentlichen Aufgabe tritt der Verf. erst mit dem Ende des 6ten Cap. näher, indem er ebenfalls hier eine Uebersicht der allmähligen Gestaltung der englischen Staatsverfassung überhaupt vorausgeschickt hat. Er bemerkt hierbei, daß er die neue Geschichte des Mittelalters von Halam noch nicht habe benutzen können, und daß er sich vorzüglich an Hume gehalten habe. Eben Dies ist seiner Arbeit nicht günstig gewesen. So groß auch das Ansehn Hume's ist, so sehr erkennen doch die Engländer selbst dermalen seine großen Fehler an. Besonders hat Millar dargethan, daß er in der Grundidee seiner Geschichte auf ganz unrechtem Wege sey. Denn Hume geht davon aus, daß, da die Könige von England ursprünglich unumschränkte Macht gehabt hätten, die politischen Institutionen, wodurch späterhin die Volksfreiheit gesichert worden ist, ihnen nur durch den Muth und die Einigkeit des Volks nach und nach abgetrotzt worden sey. Dagegen zeigt Millar auf eine unwiderlegliche Weise, daß die Könige, ursprünglich die höchste Obrigkeit im Volke, unter der Souverainetät des Letztern gestanden haben, daß aber, da ihre Obliegenheiten und Befugnisse nicht bestimmt genug waren, sie zu Anmaßungen und Mißbräuchen ihrer Gewalt fortgerissen worden, gegen welche sich die Nation auflehnte; daß alle diese Streitigkeiten mit Vergleichen endigten, in denen den Königen ein Theil ihres Verlangens zugestanden, ein anderer aber als widerrechtlich untersagt wurde; daß folglich die Macht und das Ansehen der Könige im steten Zunehmen gewesen ist, da hingegen dem Volke nur derjenige Rest seiner Souverainetät übrig geblieben ist, welcher zu verschiedenen Zeiten ausdrücklich anerkannt und versichert wurde. Obgleich Millar, besonders in der älteren und ausländischen Geschichte, auch nicht ohne Fehler ist, so ist es doch recht sehr zu bedauern, daß der Verf. ihn nicht zu Rathe gezogen hat. Denn nicht nur daß derselbe in der Geschichte des Mittelalters für England höchst interessante Aufschlüsse gibt, sind besonders seine Vergleichungen zwischen England und Schottland ungemein schätzenswerth. Wir sind völlig überzeugt, daß die Geschichte der Verfassung Englands nur richtig begriffen werden kann, wenn sie einerseits mit derjenigen der Normandie und Bretagne, anderntheils mit derjenigen von Schottland und Irland fortgesetzt verglichen wird. Aus dem Ossian und andern gleichzeitigen Nachrichten wissen wir, daß die Britten, Galen, Scoten und Iren nicht nur unter sich Völkerschaften von einem und demselben Stamme waren, sondern daß auch ihre Stammverwandtschaft mit den Bewohnern Norwegens anerkannt war. Es folgt hieraus die Uebereinstimmung in den

Grundbegriffen der Politik und in den öffentlichen Einrichtungen, wie solche bei allen germanischen Völkern vor der Völkerwanderung am Tage liegt. Indem also die Verfassungsgeschichten von Schottland und Irland mit der engländischen synchronistisch zugleich verfolgt werden, muß man dahinter kommen, welche Veränderungen die Begebenheiten jedes Landes hervorgebracht haben, was uralt einheimisch sey, und was die Römer, Sachsen und Normannen ins Land gebracht haben. Außerdem wird man sich immer nur mit Muthmaßungen und Folgerungen begnügen müssen, welche keinen vollständigen historischen Beweis abgeben.

Der Verf. ist auch in diesem speciellen Theile seiner Idee treu geblieben, daß der Vasall ein ganz eigner Mann seines Lehnherrn und dessen souverainem Willen unterworfen sey, so daß, nachdem alles Grundeigenthum in England in Lehn verwandelt worden, der König unumschränkter Gebieter geworden sey, welcher nach Gefallen Gesetze geben (S. 33) und in seinem Parlamente zu Rathe ziehen konnte wen er wollte (S. 317). Er macht einen Unterschied zwischen den Vasallen der Krone und denen der Domaine (S. 21), indem er gleichwohl diese Letzteren wieder den freien Staatsbürgern gleichstellt und es ihnen zuschreibt, daß sie sich wieder in Boroughs und Grafschaften vereinigt haben (S. 139). Der Unterschied des Standes und der Gerechtsame dieser beiden Arten von Vasallen hat nach ihm die nothwendige Folge gehabt, daß sie, vom Könige berufen, sich in zwei Kammern theilen mußten, indem nur die Kammer der Pairs, als des Ueberrestes der Nation, Bewilligungen für die Gesammtheit machen und überhaupt die Nationalversammlung vorstellen konnte, dahingegen in der Kammer der Gemeinen der König mit jedem Borough und Grafschaft seiner Domanialunterthanen besonders über die Bewilligungen, und nur über diese zu verhandeln hatte, welche er von ihnen außer ihren festgestellten Lehnspflichten begehrte (S. 32 und 41).

Allein alle diese Vorstellungen sind durchaus falsch. Niemals ist dem Könige von England eine gesetzgebende Macht ausschließlich zugestanden worden; und wenn Heinrich VIII sich solche einige Zeit anmaßte, so haben weder die Geschichtschreiber noch das Volk ermangelt, Dies als eine unerlaubte Anmaßung zu betrachten. Nie haben die Pairs von England aufgehört von Rechtswegen ihren Sitz im Parlamente einzunehmen. Die Bestimmung, daß der König sie durch besondere Briefe einladen solle, ist nie für ein Recht, sondern für eine Verpflichtung der Krone angesehen worden, so daß deren Unterlassung dem Berechtigten an seinem Rechte Nichts nehmen kann. Niemals haben die Vasallen des Königs, welche nicht zu den Pairs gehörten, das Recht ver-

loren, nicht auf der wittena-gemoote zu erscheinen oder im Parlamente Platz zu nehmen, und niemals hingegen haben die villains des Königs dort durch Deputirte erscheinen dürfen, oder Mitglieder einer Grafschaft oder einer Zehentschaft ausgemacht. Nie haben überhaupt die Associationen der Grafschaften und Gemeinheiten aufgehört, noch deren Gerichtsbarkeit, sondern zu allen Zeiten findet man solche erwähnt und ausdrücklich der Gerichtsbarkeit der Herren entgegengesetzt. Wie hätte außerdem möglicherweise die Einrichtung der Sherifs und Coronners, der conservatores pacis und des conjuratorii fortdauern können, die in England noch bis auf den heutigen Tag bestehen? Alle diese Irrthümer des Verf. gehen aus der einzigen Quelle hervor, daß er die Lehnsmannen für eigene Leute ansieht, welche ihrem Lehnsherrn zu unbedingtem Gehorsam verpflichtet und durchaus seiner Gerichtsbarkeit unterworfen sind, und daß er vergißt, wie aller Lehnsnexus auf einem Vertrage beruht, wie solcher nicht über die Grenzen dieses Vertrages ausgedehnt werden kann, und wie folglich der Lehnsmann in allen übrigen Stücken ein freier Mann blieb und deswegen unter allen Germanen unter die Classe der Freien (nobiles) gerechnet worden ist. Er blieb folglich auch de jure Staatsbürger, nur neben seinem Lehnsherrn konnte er nicht mit gleicher Würde sitzen, nicht gleiches Ansehn und Recht mit ihm behaupten. In allen Volksversammlungen nahmen daher die Vasallen des Vorsitzenden neben den übrigen Freien, für welche dieser Letztere Civilobrigkeit war, ungehindert Platz, und die Ersteren mußten sogar erscheinen, wenn auch die Letzteren wegbleiben konnten und wegblieben. In denjenigen Volksversammlungen hingegen, in denen der Lehnsherr selbst nur als Mitglied Platz nahm, und zu welchen er seine Vasallen mitnahm, theils zum Staat, theils um seine Stimme geltend zu machen, konnten sie selbst nicht eine Stimme haben, sondern waren seinem Befehle unterworfen und wurden von ihm vertreten. Alle Vasallen des Königs also, groß oder klein, waren berechtiget, in der Nationalversammlung zu erscheinen, und mußten Solches auf seinen Befehl thun. Allein in allen Ländern, auch in England, machte die Beschwerlichkeit und Kostspieligkeit der öfteren Reisen zu den Volksversammlungen, daß die unbemittelteren Staatsbürger daheim blieben. So lieb Dies den Königen auf der einen Seite seyn mochte, weil sie dadurch einer großen Menge Mitsprecher entledigt wurden, so waren dieselben doch auf der andern Seite klug genug einzusehen, daß eben dadurch ihr Einfluß und Ansehn im Parlamente ungemein litt, indem sie eine Menge kleiner und ohnmächtiger Bürger eher nach ihrem Willen bestimmen konnten, als eine geringe Zahl mächtiger und zusammenhaltender Barone. Deshalb bestimmte

Eduard 1282, daß alle Mannen, die ein Einkommen von 20 Pfund besäßen, erscheinen sollten. Allein die Unmöglichkeit, bei einem solchen Einkommen zu erscheinen, machte, daß der König sich begnügen mußte, wenn nur die kleineren Vasallen durch Deputirte erschienen, deren zu verschiedenen Zeiten eine verschiedene Zahl erfordert wurde, z. B. in ebendemselben Jahre aus jeder Grafschaft vier, deren Zahl sich später bis auf zwei verringert hat. Dann 21 Jahr später befahl derselbe König, daß regelmäßig aus jeder Grafschaft und aus jeder Gemeinheit (borough), welche durch die Verleihung des Stadtrechtes Kronvasall geworden war, zwei Deputirte zum Parlamente geschickt werden sollten, und 1428 wurde unter Heinrich VI beschlossen, daß zur Wahl dieser Deputirten und zu den Kosten alle diejenigen freien Grundbesitzer der Grafschaften beitreten müßten, deren Bodenrente 40 Schillinge betrüge. Der Grund dieser Verordnung liegt darin, daß das Lehnwesen damals schon in Verfall gerathen war durch die eingerissene Verkäuflichkeit des Grundeigenthumes. Schon ein Statut König Athelstans verordnete, daß alle Bauern (churles, villains), welche fünf Hufen Land nebst Zubehör an sich gebracht hätten, in die Classe der Thans zweiter Classe mit allen Rechten derselben gesetzt werden sollten. Der zunehmende Reichthum der geringeren und arbeitsameren Classe des Landmannes hatte diese in den Stand gesetzt, ihre Frohnen und Leistungen entweder ganz oder bis auf einen jährlichen Zins abzukaufen und solchergestalt Eigenthümer ihrer Besitzungen zu werden, nur daß sie der Gerichtsbarkeit ihrer vormaligen Herren unterworfen blieben. Daraus entstand die Classe der Besitzungen en villenage-soccage, welche sich mit den Besitzern en libre soccage vereinigte, das heißt, denjenigen Freien, welche ihre Besitzungen nicht zu Kriegslehen, die in höchsten Ehren standen, aber auch eine gewisse Größe voraussetzten, sondern unter andern bestimmten Bedingungen einem Mächtigen zu Lehen aufgetragen hatten, um seinen Schutz zu genießen und seiner Gerichtsbarkeit sich zu erfreuen, oder denen Lehen mit dem ausdrücklichen Vorbehalte der vollen Gerichtsbarkeit ertheilt worden waren. Denn socca oder socna heißt Nichts anders als justitia oder jurisdictio, wie der Verf. aus den (S. 56, 250 und 252) angeführten Stellen leicht entnehmen konnte. Diese Loskaufung der Knechtschaft wurde so allgemein, daß schon zur Zeit Jacobs des Ersten gerühmt wurde, es gebe keinen villain mehr im ganzen Königreiche. So wie späterhin die Gerichtsbarkeit der Barone sich immer mehr und mehr in der königlichen verlor, so mußte natürlich der ganze Unterschied der ehemaligen Soccagenbesitzer sowohl unter einander als von den Vasallen des Königs aufhören. Daraus entstand denn die Classe der free-holders (franc-tenan-

ciers), welche, obgleich von denen, qui in capite tenent (Lehnsbesitzern), von Hause aus verschieden, doch mit denselben eben darum verschmolzen sind, weil bei den Letzteren, insofern sie Vasallen des Königs waren, die Vasallenschaft und Unterthanenschaft ganz in Eins zusammengefallen ist. Denn das eben ist das Eigenthümliche des englischen Rechtes, daß gar keine rechtliche Verschiedenheit zwischen Unterthan und Vasallen stattfindet. Darum wird, nachdem der Grundsatz einmal allgemein geltend geworden war, daß alles Grundeigenthum vom Könige mittelbar oder unmittelbar zu Lehn gehe, nun auch aller Grund und Boden Lehn genannt, selbst derjenige, der niemals Lehn gewesen ist, sondern anfänglich Laßgut war und späterhin aus der Eigenbehörigkeit losgekauft worden ist. Aber aus diesem veränderten Zustande darf man nicht den vorhergegangenen erklären, noch die Unterthanen des Königs in Vasallen der Krone und der Domaine unterscheiden, ja die Letztere selbst für ein Lehen der Krone ausgeben und daraus einen Unterschied dieser beiden Arten von Vasallen in Bezug auf ihr Recht im Parlamente herleiten wollen. Die Villains auf den Domainen sind so wenig Staatsbürger gewesen, als die der übrigen Landherren. Als die Sachsen nach England kamen, brachten sie denselben Unterschied mit, der in ihrem Vaterlande herrschte. Sie theilten sich in thans (Degen, Freie) und in churles (villains, Bauern), von denen Letztere irgend einem Than, sey es als Eigenbehörige oder Ministerialen, angehörten, der für sie seiner Zehentschaft einstand, und dessen Patrimonialgerichtsbarkeit sie unterworfen waren. Unter den Thans selbst entstanden später in Folge der Ungleichheit des an sich gebrachten Eigenthumes zwei Ordnungen, zu deren erster die großen Beamten des Reiches und Diejenigen, welche wenigstens 40 Hufen besaßen, gerechnet wurden, und aus welchen Beiden, nachdem die Classe der geringeren Thans aufgehört hatte persönlich im Parlamente zu erscheinen, die Pairie (nobility) und die gentry hervorgegangen ist. Ausdrücklich aber bestimmen die englischen und schottischen Gesetze, daß die Deputirten der Grafschaften ordentliche Parlamentsglieder sind, weshalb sie auch anfänglich mit den Pairs in einer Kammer vereinigt saßen. Als aber die Zahl der mit Stadtrecht beliehenen Flecken zunahm, sonderten sich deren Deputirte zuerst von der allgemeinen Versammlung ab, weil sie, an Instructionen gebunden, nur einzeln mit dem Könige für jeden Ort wegen der Bewilligung unterhandeln zu können behaupteten. Erst nach einiger Zeit fanden die Deputirten der Grafschaften für gut, sich an eben diese Deputirten der Orte anzuschließen, in Folge dessen das Parlament sich in zwei Kammern theilte, deren jede gleiche Rechte mit der andern hatte, weil ihre Mitglieder solche hat-

ten, und ohne deren Uebereinstimmung folglich kein Beschluß stattfand. Nur allein darin mußte ein Unterschied entstehen, daß, da in Rechtsangelegenheiten nothwendigerweise ein Beschluß gefaßt werden mußte, auch ferner die Rechtssachen da verhandelt wurden, wo sie bisher entschieden worden waren, und wo der Kanzler saß. So verblieb also die höchste Justizverwaltung dem Oberhause, dahingegen die Aufsicht auf die Gerichtshöfe des Landes beiden Häusern gemeinschaftlich, und einem jeden die Gerichtsbarkeit über seine Mitglieder ausschließlich zusteht. Dieses Beides hat der Verf. nicht aufgefaßt. Eben so ist es dabei geblieben, daß die Anträge auf Bewilligungen zuerst bei den Deputirten angebracht werden müssen, und deren Beschluß im Oberhause nur angenommen oder verworfen werden kann, weil Dieses jene nicht von ihren Instructionen entbinden konnte. Diese Letzteren selbst aber haben dadurch aufgehört, daß die Deputirten der Grafschaften sich mit denen der Gemeinheiten vereinigten, weil die Ersteren ohne Instruction und nicht für ihre Grafschaft, sondern für die Gesammtheit des Staats, der in der Totalität der Grafschaften bestand, abstimmten, mithin die mit ihnen Stimmenden nicht einem kleinlicheren Sonderinteresse anheimgegeben bleiben konnten. Darin also hat der Verf. (S. 87) ganz Recht, daß dieser Gemeinsinn, der sich selbst ernährt und aus sich selbst zunimmt, eine Frucht der alten germanischen Verfassung und ihrer gegliederten Eintheilung der Gesammtheit ist. Man kann den wesentlichen Unterschied dieser Volksabtheilungen mit Gesammtinteresse und wechselseitiger Gewährleistung von den Corporationen mit Sonderinteresse auf dem Continente von Europa nicht schöner und sprechender malen, als es der Verf. gethan hat, und nicht bündiger zeigen, wie hieraus die beiden Grundpfeiler der englischen Freiheit: Heiligkeit und Unverbrüchlichkeit des Gesetzes, Gleichheit Aller vor dem Gesetze, sich von selbst gemacht haben (S. 90). Dies einzige Capitel wiegt ein ganzes Buch auf.

Von der eigentlichen Geschichte der englischen Gerichtsverfassung liefert der Verf. nicht eine fortlaufende Erzählung ihrer allmähligen Ausbildung und Umgestaltung, sondern vielmehr eine Geschichte der einzelnen Rechtsinstitutionen, durch welche sich die Justizverwaltung Englands von der in allen übrigen Ländern Europa's unterscheidet. Bei dem geschichtlichen Dunkel, worin die Entstehung mehrerer dieser Einrichtungen schwebt, und welches besondere Untersuchungen nothwendig macht, scheint dies Verfahren wohl das zweckmäßigste zu seyn. Es sind das common law, die juges de paix, die Assisen, die Jury, die große Jury, das Canzleigericht, die drei königlichen obersten Gerichtshöfe, die peine forte et dure, und das Recht des decheat, deren Ursprung,

Fortgang und Eigenthümlichkeit die Untersuchungen des Verf. beschäftigt. Wir wollen die beiden Letzten, die in den Proceß und in das Privatrecht gehören, auf sich beruhen lassen, dahingegen die übrigen Einrichtungen, die zusammen ein Ganzes ausmachen, näher ins Auge fassen.

Auf überzeugende Weise thut der Verf. dar, daß die Engländer unter common law gerade Das verstehen, was die Franzosen unter droit (pays) de coûtume, und was bei den Römern jus civile hieß, ungeschriebenes Recht. In diesem Sinne umfaßt das engländische gemeine Recht, im Gegensatze der durch ausdrückliche Gesetze (statuts) festgestellten besonderen Rechtsbestimmungen, alle Arten von Rechtsvorschriften unter sich, sie mögen das Staats- oder Privat- oder Lehnrecht oder den Proceß angehen. Allein so wie die Römer das jus civile noch in einer engeren Bedeutung nahmen, insofern sie es dem jure honorario entgegenstellten, eben so brauchen die Engländer das common law noch in einer engeren Bedeutung, jedoch nur im Processe, indem sie dasselbe dem aus der Fremde herübergekommenen Rechte gegenüberstellen, und jenes gleichbedeutend mit dem lex patriae oder comitatus brauchen. Das aus der Fremde gekommene und nur in Specialgerichtshöfen geltende Recht ist nämlich das Lehnrecht, dagegen das einheimische Recht das ist, wornach sich alle ordentliche und gewöhnliche Gerichtshöfe richten. In dieser Bedeutung z. B. steht commune ley ausdrücklich in der Stelle (S. 263), wo der Gebrauch der peinlichen Strafe auf die Versagung der Rechtseinlassung aus den ordentlichen Gerichten in die Mannengerichte übertragen wird. Ganz in derselben Art unterscheidet der gerichtliche Sprachgebrauch der Engländer die Ausdrücke assises und jury, indem jenes von einem Mannengerichte, dieses von einem Gerichte nach dem angelsächsischen Landrechte gebraucht wird. Das Wort assises hat ganz die Bedeutung des deutschen: Sitzung, welches auch nur von der Versammlung einer mit einer Autorität begabten Behörde gewöhnlich ist. Weil die Geschwornen in den Civilgerichten gar keine eigene Autorität haben, sondern nur unter der Autorität desjenigen Gerichts versammelt werden, dem sie Rede und Antwort geben sollen, so heißt ihre Versammlung nie assises, sondern nur die Sitzung des Gerichts selbst, dem sie Beistand leisten, und das in vielen Fällen auch ohne sie handelt, trägt diesen Namen. Die Mannengerichte hingegen heißen assises, weil das judicium parium diejenige Autorität ist, welcher in allen Lehnsstreitigkeiten die rechtliche Entscheidung gebührt. Hiernach haben die Engländer außer den obersten königlichen Gerichtshöfen dreierlei Arten von Gerichtshöfen gehabt: die county-courts, die courts-leet und die courts-

baron, die Ersteren nämlich zur Verwaltung der Gerichtsbarkeit des Staats, die Zweiten zur Verwaltung der Lehngerichtsbarkeit, und die Letztern zur Verwaltung der Patrimonialgerichtsbarkeit. Die Zweiten kennt der Verf. gar nicht und verwechselt sie mit den Letzteren, wie er denn überhaupt, weil die Vasallen Leute heißen, sie mit den Eigenbehörigen in staatsrechtlicher Hinsicht in Eine Classe stellt, und sie der Civilgerichtsbarkeit ganz entzieht. Wäre das richtig, so würde es unerklärlich seyn, warum die Civilklagen gegen Pairs, und selbst ihre Lehnsstreitigkeiten nicht vor das Oberhaus gehören. Aber das Oberhaus richtet überhaupt nicht als Mannengericht, sondern als Parlament, als souveraine Volksversammlung über seine Glieder, und zwar jede Kammer für sich. Die Civil- sowohl als die Lehnsgerichtsbarkeit über die Pairs übt der König durch seine Gerichtshöfe und hat dieselbe immer unweigerlich ausgeübt. Allein obgleich die eine und die andere von dem nämlichen Gerichte des grand-justiciary (Lord High-Steward) und mit den nämlichen Räthen des Königs vormals gehandhabt wurde, so sind doch immer Beide genau unterschieden worden, indem, nach Gilbert, dieses Gericht als oberster Landesgerichtshof in der großen Halle, als höchster Lehnshof hingegen in dem getäfelten Saale (exchequer) seine Sitzungen hielt und darnach verschieden benannt wurde; in derselben Art, wie bei vielen kleineren deutschen Fürsten Solches noch mit den Landesregierungen, Consistorien und Lehnscurien gehalten wird. Eben derselbe Unterschied fand denn auch zwischen den Grafengerichten und den courts-leet statt. Zwar hatten auch in England, wie anderwärts, noch vor dem 10ten Jahrhunderte die Grafen sowohl als die Häupter der Hundertschaften und Zehentschaften ihre Aemter erblich an sich gebracht. Allein in der Schlacht bei Hastings und in den Kriegen der beiden Rosen sind die meisten dieser Dignitarien vertilgt worden. Ferner mögen viele Hundert- und Zehentschaften gesprengt worden seyn, weil ihre Mitglieder nicht en vasallage, sondern en soccage, oder gar en villenage sich ergeben hatten. Außerdem ist kein Zweifel, daß die Grafen viele unter ihnen stehende Häupter von Zehent- und Hundertschaften dahin gebracht haben werden, die Lehen von ihnen zu nehmen, wodurch deren Gerichtsbarkeit an ihre immer anwesenden Oberlehnsherren aus denselben Gründen gekommen ist, wie die Vereinigung der obersten Landes- und lehnsherrlichen Gerichtsbarkeit späterhin durch die reisenden königlichen Richter zur Entkräftung aller übrigen Gerichtsbarkeiten gewirkt hat. Bis dahin aber, daß Solches geschah, sind wenigstens die Grafschaftsgerichte in voller Wirksamkeit überall geblieben, weil sie nöthig waren zur Schlichtung aller der Rechtsangelegenheiten, die nicht vor die Mannen-

gerichte gehörten, und Dies um so mehr, da an die Stelle der erblichen Grafen Vicegrafen und Coronners angestellt worden waren, zwischen denen die Geschäfte der Grafschaft auf ähnliche Art getheilt wurden, wie zwischen dem Grafen und judex bei den Baiern, und deren Wahl anfänglich den Mitgliedern der Grafschaft überlassen war. Späterhin hat zwar die Krone die Ernennung der Sherifs bis auf wenige Ausnahmen an sich gebracht, allein diese ihre und der Coronners Ernennung mußte doch immerfort geschehen, weil selbst zur Zeit der größten Ausdehnung des Lehnwesens die Grafschaftsgerichte und selbst die Versammlungen der Grafschaften gehalten werden mußten. Aber nie haben die villains auf den königlichen Domainen vor die Grafschaftsgerichte gehört (S. 139), sondern über diese hatte der König seine Patrimonialgerichtsbarkeit, welche durch Amtleute und Vögte gehandhabt wurde. Bevor die königliche Gerichtsbarkeit diejenige Ausdehnung erhielt, daß sie die sämmtlichen übrigen Gerichte eklipsirte, waren die Domainen längst verschwunden und in Privathände gekommen. Jene große Veränderung des Gerichtswesens aber konnten die Könige von England ohne alle rechtliche Widerrede zu Stande bringen, indem sie dabei von anerkannten Rechtsgrundsätzen Gebrauch machten, von denen sie unumschränkte Anwendung machen konnten, weil sie in ihrer Hand die landesherrlichen und oberstlehnsherrlichen Gerechtsamen insgesammt vereinigten, und keine Privatinteressen zu schonen hatten, die sich durchkreuzen, sobald jene Gerechtsamen getrennt sind. Es war unbestrittenen Rechtens, daß die Function jedes Staatsbeamten, mithin auch sein Richteramt ruht, sobald eine vorgesetzte Obrigkeit anwesend ist; es war Rechtens, daß der höhere Lehnsherr zugleich suzerain der Gerichtsbarkeit seines Vasallen ist, mithin dieser sich den Entscheidungen des Lehnhofes des Ersteren unterwerfen muß, wenn gleich die Aftervasallen befugt waren, darauf zu bestehen, von ihren Pairs in der Curie ihres Herren gerichtet zu werden (S. 250). Es war Rechtens, daß Jeder die ihm zustehenden Rechte und Befugnisse sowohl delegiren als committiren konnte. Da die Könige von England durch die politischen Verhältnisse genöthigt waren, häufig im Lande zu reisen, und da es nicht fehlen konnte, daß bei dieser Gelegenheit viele Justizbeschwerden an sie gebracht wurden, weshalb sie sich stets von ihrem grand-justiciary und zwölf Räthen begleiten ließen, die zu einem besetzten Gerichte gehörten, zugleich aber auch ihren Hofstaat ausmachten, so hatten sie die reichlichste Gelegenheit, sich davon zu überzeugen, welch bequemes Mittel sie hatten, ihre Macht zu erweitern und zugleich eine bedeutende Quelle des Ansehns ihrer großen Barone versiegen zu lassen. Solches ermangelten sie auch

nicht ins Werk zu setzen, und zu dem Ende vervielfältigten sie nicht nur ihre eigenen Reisen, sondern ernannten auch häufig Commissarien, um unter ihrer Autorität reisende Justiz zu verwalten. Allerdings sahen die Barone wohl, was ihnen bevorstand, und nahmen daher Veranlassung, dem Könige Johann das Versprechen abzudringen, daß, da es für die Kronbeamten beschwerlich sey, dem Könige überall ins Hoflager zu folgen, wo er sie zur Hegung seines Gerichts erfordere, die aula regis an einem Orte permanent gehalten werden solle. Die königlichen unbestrittenen Gerechtsamen selbst anzugreifen, durften die Barone sich jedoch nicht herausnehmen, mithin hatte jene Zusicherung nur die Folge, daß Eduard I, nachdem er die aula regis in drei besondere Gerichtshöfe getheilt hatte, um dem Andrange von Geschäften desto besser gewachsen zu seyn, jedem derselben, so wie ihrem Plenum, und ihrem Chef, dem Canzler, seine Gerichtsbarkeit delegirte und sie zugleich anwies, alljährlich zweimal das ganze Königreich zu bereisen und in den Grafschaften in seinem Namen Gericht zu hegen, theils um den Einwohnern die Reisen nach Westmünster, dem Sitze der königlichen Gerichtshöfe, zu ersparen, theils um durch die Anwesenheit dieser königlichen Commissarien alle übrige Gerichtshöfe ganz außer Thätigkeit zu bringen, mit Ausnahme der Gegenstände unter 40 Schillingen, so wie der Feststellungen des Thatbestandes und einiger andern Sachen, welche den Coronnern verblieben, oder deren Entscheidung nach und nach den Friedensrichtern speciell aufgetragen wurde. Ein solches Generalcommissorium enthält das bekannte statute nisi prius, dessen eigentliche Bedeutung der Verf. nicht aufgefaßt hat (S. 199). Denn vorher mußte jedem reisenden Richter für jeden Rechtsfall ein besonderer Auftrag ertheilt werden, was durch eben dieses Statut für die Assisen der zwölf Richter von Westmünster aufgehoben wurde. Eben diese Nothwendigkeit eines bestimmten Auftrages an den Richter in jeder Citation, welche auf die angebrachten Klagen nach einer durch den Gerichtsgebrauch vorgeschriebenen Formel ausgefertiget werden muß, hat allein dem Canzleigerichte (S. 243) seine Entstehung gegeben, weil in den Fällen, wo die herkömmlichen Formeln nicht anwendbar waren, und mithin keinem der vorhandenen Gerichtshöfe ein Auftrag ertheilt werden konnte, der Canzler, als Delegat der höchsten Gerichtsbarkeit des Königs, die Sache vor sich zog und entschied. Keineswegs ist daher, wie auch der Verf. ausführt, die Bestimmung dieses Billigkeitsgerichtes, (so ist sein Name,) das strenge Recht durch Billigkeit zu mildern, sondern nach dem Rechte, und wo dieses fehlt, nach billigem Ermessen diejenigen Fälle zu entscheiden, wofür es keinen competenten Gerichtshof gibt. Hiernach wird das Urtheil des Verf. über die

3) „Der Ausspruch der Jury ist nach der Jurisprudenz der Engländer gar kein Richterspruch, sondern nur eine von den sieben Arten des Beweisverfahrens." Nach Blakstone, dessen Autorität wir auf keine Weise in Zweifel stellen wollen, finden nämlich folgende Beweismittel vor Gericht statt: 1) durch Extracte aus öffentlichen Registern (by record); 2) durch Ocularinspection (by inspection or examination); 3) durch obrigkeitliche Atteſtate (by certificate); 4) durch Zeugniß vor Gericht (by witness); 5) durch Duell (by wager of battle); 6) durch den Reinigungseid mit Eideshelfern (by wager of law); 7) durch den Ausspruch einer Jury (per pais or country). Wir bemerken hierbei vor allen Dingen, daß die letzte Ueberſetzung nicht wörtlich ist, indem eigentlich Nichts von der Jury darin erwähnt wird, wenn gleich dem Sinne nach die Ueberſetzung richtig ist. Genauer ist nur von dem Ausspruche der Grafſchaft die Rede, was der Sache näher führt. Gleichmäßig antwortet der Angeklagte auf die Frage, wie er gerichtet seyn wolle: „durch Gott und meine Grafſchaft," d. h. das Gericht oder die Geſetze derſelben, nicht durch die Jury. Auf der flachen Hand liegt es ferner, daß Blakstone jene sieben Beweisarten nicht chronologiſch geordnet hat, und daß die erſte und dritte nur neueren Urſprunges seyn können, und in den Wäldern Deutſchlands unbekannt seyn mußten. Eben dies ist aber auch der Fall mit Nr. 4, indem nach dem gemeinen Rechte kein Zeuge anders als vor der Jury abgehört werden darf, und andere gerichtliche Zeugniſſe nur vermöge eines ſpeciellen Auftrags des Canzlers Beweiskraft erlangen. Die übrigen Beweisarten Nr. 2 und 5 bis 7 aber enthalten völlig Dasjenige, was wir vom alten germaniſchen Proceſſe wiſſen. Wenn der Angeklagte vor Gericht erſchien, ſo war er entweder der Schuld geſtändig, oder dieſe war liquid, ſey es daß er über der That betroffen worden war, oder daß der Richter ſich durch den Augenſchein oder eigne Unterſuchungen davon, oder auch von der Unſchuld des Angeklagten überzeugte. In allen dieſen Fällen fand gar kein Verfahren weiter ſtatt, ſondern das Gericht verurtheilte ſofort den überführten Theil. So wird es noch in England gehalten, indem bei ſolcher Liquidität der Sache von Nr. 1 bis 4 die Meinung der Jury gar nicht erſt vernommen wird, ſondern der richterliche Ausſpruch ſogleich erfolgt. Iſt aber die Sache nicht liquid, ſo ſtand es in der Wahl des Angeklagten, ob er, dem Gegner Lügen vorwerfend, ihn zum Zweikampf herausfordern, oder ſich zum Reinigungseide mit Eideshelfern erbieten, oder endlich den Ungrund der Klage und ſeine Schuldloſigkeit durch Beweis ausführen wollte. Gründlich hat der Verf. ſelbſt erwieſen, daß dem Angeklagten die freie Wahl zuſtand, welchen von dieſen drei Wegen er einſchlagen wollte (S. 265); und

dieſe Wahl war ſo frei, daß das Gericht ſolche nicht einmal in contumaciam ergänzen, ſondern nur zur eigenen Wahl Zwangsmittel anwenden durfte, weil es den deutſchen Begriffen von der Freiheit widerſprach, daß ein ſelbſtändiger Mann dem Urtheile Anderer ohne ſeine Einwilligung unterworfen werden könne. Begehrte er ſelbſt aber den poſitiven Beweis ſeiner Unſchuld zu führen, ſo mußte, wie ſich von ſelbſt verſteht, dem Gegentheile auch der Gegenbeweis unbenommen ſeyn, und das Gericht mußte darüber entſcheiden, was bewieſen worden. Ein ſolcher Antrag enthielt alſo in der That eine Berufung auf das ſchiedsrichterliche Urtheil des Gerichts (per pais or country). Ob bei den übrigen deutſchen Völkern, nachdem der Angeklagte einmal dieſen Weg eingeſchlagen hatte, noch eine Provocation auf den Zweikampf zuläſſig war, darüber ſind wir ohne Nachricht. Wahrſcheinlich iſt es kaum; und in England ſteht es feſt, daß von der einmal getroffenen Wahl nicht wieder abgegangen werden kann. Im Geiſte der Zeiten liegt es, daß, je kriegeriſcher und roher die Menſchen waren, deſto weniger ſie geneigt ſeyn konnten, dieſe Art der Beweisführung zu wählen. Es iſt daher ſehr begreiflich, daß das Duell in den Mannengerichten länger an der Tagesordnung blieb als in den Grafſchaftsgerichten, und daß mit der Zeit der Antrag auf den Ausſpruch der Jury immer allgemeiner werden mußte.

4) Der Einwand, daß in den placitis alle freie Staatsbürger Sitz und Stimme hatten, dagegen zur Jury nur eine gewiſſe Zahl von Geſchwornen eingeladen wird, und zwar nur ſolche Männer, die Vaſallen des Königs ſind, beweiſt mitnichten, daß die Jury aus den Lehnshöfen entſprungen ſeyn müſſe. Denn auch die Grafen beſetzten ihre außerordentlichen placita mit Beiſitzern nach ihrer Wahl; und daß die free-holders nicht mit den eigentlichen Lehnsvaſallen des Königs zu vermengen ſind, iſt ſchon früher erinnert worden.

5) Eben ſo wenig beweiſt es für die Anſicht des Verf., daß in der Pairskammer keine Jury zugezogen wird, und daß die Pairs nicht auf die Liſte der Geſchwornen gebracht werden können. Letzteres iſt eine ſpätere Anordnung, welche theils eine Prärogative der Pairs enthält, theils deren Einfluß in der Jury verhindern ſoll. Aus gleichen Gründen ſind auch andere Perſonen, z. B. die Geheimenräthe, Advocaten, Aerzte ꝛc. ausgeſchloſſen. Daß aber die Pairskammer nicht als königlicher Gerichtshof, ſondern als ſouverainer Staatskörper bei Criminalanklagen gegen die Pairs, ingleichen gegen die höchſten Staatsbeamten erkennt, iſt ebenfalls ſchon früher vorgekommen. Wäre es aber auch anders, ſo würde Solches gerade gegen den Verf. beweiſen, denn es würde beſtätigen, daß die Jury nur ein Inſtitut der Gerichte des gemeinen

Rechts, keineswegs der Lehnshöfe ist, welches mit voller Wahrheit behauptet werden würde. Aber noch mehr! Das Parlament ist die Fortsetzung der alten Wittenagemote; und so wenig es einer Volksversammlung jemals einfallen konnte, sich eine besondere Jury zuzugesellen, eben so wenig ist daran jemals im Parlamente gedacht worden. Nur wenn ein Staatsbeamter die ihm eigenthümlich zustehende Gerichtsbarkeit ausüben wollte, war es gemeinen Rechtens, daß er dazu Beisitzer zuziehen mußte. So wie deren Zahl bei den ripuarischen Franken auf 7 und in Schottland auf 15 festgestellt war, so bei den salischen Franken und in England auf 12, woher die 12 englischen Oberrichter und die zwölf französischen Pairs kommen. Es gibt in diesen Ländern kein Gesetz, welches die Zuziehung von Gehülfen in Gerichtssachen angeht, welches nicht diese Zahl enthielte, was dem Verf. kaum entgehen konnte (S. 129). Um deswillen mußte denn also auch die aula regis mit zwölf Beisitzern besetzt seyn, und brauchte, unter dieser Voraussetzung, weiter keine Jury zuzuziehen. Nachdem aber diese aula regis in drei ständige Gerichtshöfe vertheilt war, und deren Mitglieder in den Grafschaften, Namens des Königs, Gerichte hielten, mußten sowohl von den Ersteren als von den Letzteren in den Assisen zwölf vereidete Beisitzer zugezogen werden, um der Vorschrift des common-law zu genügen, auf welches alle diese Gerichte gegründet waren und nach welchem sie auch benannt werden. So protestirte das Haus der Gemeinen ausdrücklich im Jahre 1377 dagegen (S. 254), daß der König nicht durch andere Beamte, an andern Orten und unter andern Formen das Recht verwalten lassen möge, als es nach dem common-law hergebracht sey. Indessen fruchtete Dies nicht. So wie die deutschen Kaiser, selbst nachdem sie schon ein ständiges Reichsgericht gegründet hatten, nichtsdestoweniger ihre persönliche Gerichtsbarkeit fortsetzten und sich zu dem Ende mit einem Gerichte umgaben, das ihrem Hoflager folgte, so zogen auch die Könige von England diejenigen Sachen, in welchen die drei Gerichte von Westmünster nicht competent waren, oder welche die Könige diesen entziehen wollten, vor den Geheimenrath. Da dieser als ein Ausschuß des Parlaments selbst angesehen wurde, so wurden in demselben auch eben dieselben Formen beobachtet, welche in dem Letzteren hergebracht waren. Mithin entschied und entscheidet bis auf den heutigen Tag der Geheimerath ohne Jury, welches Verfahren sich denn auch aus derselben Ursache auf alle diejenigen Gerichtshöfe erstreckt hat, welche als Deputationen des Geheimenraths zu verschiedenen Zeiten errichtet worden sind, als die Sternkammer, das Canzleigericht und der court of requests. Weit entfernt, daß die Jury eine Schöpfung der englischen Könige wäre, haben diese

vielmehr, so weit ihre Macht reichte, ihre Gerichtsbarkeit derselben entzogen; aber sie hat sich erhalten, wo der alte Rechtsgebrauch in Ehren gehalten wurde.

6) Daß zum Verdicte einer Jury Einhelligkeit nothwendig ist, wovon wir in andern germanischen Ländern keine Nachricht haben, beweist Nichts gegen deren Alter, hängt vielmehr genau mit dem Zustande der altdeutschen Justizverfassung zusammen. Wir haben schon gesehen, daß die Staatsbeamten die Gerichtsbarkeit als ein Eigenthum an sich gebracht hatten und unter eigener Autorität verwalteten, so daß, obgleich sie Beisitzer zuziehen mußten, doch sie selbst die Richter blieben, und die Letzteren nur ihre Zeugen und Rathgeber waren. Wenn folglich alle diese Beisitzer einerlei Meinung waren, so konnte der Gerichtsherr nicht leicht einen rechtlichen Vorwand finden, davon abzugehen und anders zu entscheiden. Wir haben gesehen, daß dies sogar durch ein ausdrückliches Gesetz verboten worden ist, und das, was dieses Gesetz verordnet, konnte in einem andern Lande durch Gerichtsgebrauch sehr leicht Rechtens werden, da es so überaus natürlich ist. Damit also der Ausspruch der Beisitzer, eines Grafen z. B., für diesen ein vollständiger Beweis und eine unabänderliche Regel für sein Erkenntniß würde, mußten alle Geschworne sich in einer Meinung vereinigen. In den Mannengerichten hingegen ist es durch ein Gesetz Heinrich des Ersten ausdrücklich vorgeschrieben, daß die Mehrheit der Stimmen entscheide, was ebenfalls ihrer Bestimmung entspricht (S. 162). Dies allein ist für alle andere Gründe genügend, um sich zu überzeugen, daß die Jury nicht späterhin aus den Mannengerichten hervorgegangen seyn kann.

7) Daß von den Geschwornen mit Gründen alle, ohne Gründe aber ein großer Theil perhorrescirt werden kann, ist unmöglich eine Ursache, sie von den placitis zu unterscheiden, am wenigsten für den Verf., der im ersten Theile so bündig dargethan hat, daß, nachdem die Staatsbeamten es eingeführt hatten, die Beisitzer zu ihren Gerichtstagen nach ihrem Gefallen zu ernennen, die Befugniß zu Recusationen nicht verweigert werden konnte, sondern hergebracht war, und welcher selbst in Bezug hierauf die Stelle des Sachsenspiegels angeführt hat, wornach der Ausspruch der Gerichtsschöffen, welche sich die streitenden Theile gefallen lassen und also gleichsam selbst gewählt haben, für einen Vergleich angesehen wird.

8) Weder in den Gesetzen Wilhelms des Eroberers, noch in den vorhergehenden noch nachfolgenden bis zum 12ten Jahrhunderte soll sich eine Spur von der Jury finden. Wäre dem wirklich so, so würden wir den Verf. auf seine eigene Ausführung zurückweisen, daß darum, weil die alten Gesetzsammlungen von

dem Beweiſe durch Zeugen ſchweigen, noch nicht anzunehmen ſey, ſie hätten einen ſolchen Beweis gar nicht gekannt. Es würde etwas ganz Unerhörtes ſeyn, daß die Geſchichte die Einführung der Jury ganz mit Stillſchweigen übergiuge, wenn ſolche erſt nach dem 12ten Jahrhunderte aufgekommen wäre. Allmählige Umänderungen vorhandener Inſtitutionen überſehen die Geſchichtſchreiber wohl, aber nicht ganz neue und mit einem früheren Zuſtande in einem Gegenſatze ſtehende Einrichtungen. Die Veränderungen von weit wenigerem Belange, welche das Gerichtsweſen ſeit jener Zeit erlebt hat, ſind bemerkt und uns aufbewahrt worden; und nur dieſe wichtigſte Begebenheit von allen hätte Niemand bemerkt? Das glaube, wer will. Allein, obgleich der Name der Jury und ihr Begriff, als eines abgeſonderten Theiles der Gerichtsſitzungen und eines in ſich ſelbſt abgeſchloſſenen Ganzen, erſt in ſpäteren Zeiten aufgekommen iſt, ſo haben wir doch Nachrichten genug, daß die Sache ſelbſt von den älteſten Zeiten her bekannt war. Dieſe Abſonderung eines Theils des gerichtlichen Verfahrens aber iſt erſt alsdann veranlaßt worden, als durch den zunehmenden Verkehr zwiſchen England und dem Continente Inländer und Ausländer darauf aufmerkſam geworden waren, daß die engliſche Gerichtsverfaſſung dieſe Eigenthümlichkeit beſitze, wovon nirgends anders etwas Aehnliches exiſtirte. Daß Dieſes nicht ſchon früher durch die Normänner geſchehen war, iſt ſehr begreiflich, da die in England bleibenden Normänner weder den Grafſchaften einverleibt wurden, noch vor einem Gerichtshofe ſächſiſch-brittiſchen Rechts jemals zu erſcheinen Veranlaſſung hatten, ja ſelbſt zu ſtolz waren, nur die Sprache des Landes zu erlernen. Als ſpäterhin Eduard III die engliſche Sprache zur allgemeinen Gerichtsſprache machte, um den Unterſchied zwiſchen Normännern und Britten ganz aufzuheben und die kleinere Zahl der Erſteren den Letztern einzuverleiben, iſt dieſe Verſchmelzung ſo allmählig ausgeführt worden, daß ſelbſt die dabei Intereſſirten es nicht bemerken konnten. Wenigſtens finden wir nicht, daß von der Abweichung der engliſchen Gerichte von dem der Normannen irgendwo die Rede geweſen ſey, obgleich der Verf. ſelbſt der Meinung iſt, daß die Jury damals ſchon exiſtirt habe. Offenbar kommt der Name derſelben her von dem beſondern Eide, den die Mitglieder jedesmal leiſten müſſen. Dieſe beſondere Vereidigung der Beiſitzer der außerordentlichen Gerichtsſitzungen außer den allgemeinen Volksverſammlungen war aber in allen Ländern eingeführt und iſt eins der charakteriſtiſchen Unterſcheidungszeichen der placita des Volks und der placita der Obrigkeiten. In lateiniſchen und franzöſiſchen Urkunden kommt die Benennung jurati oder jurés, für die Beiſitzer der Gerichte unendlich oft vor, wodurch Manche ſich haben verleiten laſſen, dieſe jurati mit den Geſchwornen der jury für ganz einerlei zu hal-

ten. Ob nun gleich Dies zu weit gegangen ist, so ist doch auch nicht zu bezweifeln, daß die jury das gremium dieser vereideten Gerichtsbeisitzer sey, welche alle Germanen gehabt haben, und daß sich deren Verhältniß und Stellung zum Gerichte nur in England anders ausgebildet habe als in den übrigen Ländern, weil in England frühzeitig ein Theil des römischen Gerichtsverfahrens in das deutsche aufgenommen und damit verschmolzen worden ist. Daß eben diese Eigenthümlichkeit älter seyn müsse als die geschriebene Geschichte des Landes, beweist gerade deren Stillschweigen darüber. Denn nicht die Geschichte, sondern die Statistik, welche bei weitem neuer ist als jene, befaßt sich mit der Beschreibung des Bestehenden; die Geschichtschreiber befassen sich nur mit den Veränderungen, welche sich zugetragen haben. Wenn daher in den Gesetzen das Verfahren vor den Gerichten des gemeinen Rechts häufig per legem terrae bezeichnet wird (S. 163), wenn wir finden, daß unter eben diesem Ausdrucke, gleichbedeutend mit dem des country-court und des placitum, späterhin immerfort die aus Richter und Beisitzern zusammengesetzten Gerichte, von denen die Letzteren die Jury bilden, verstanden werden; wenn wir bis zu den ältesten Zeiten zurück finden, daß die Gerichtshöfe des gemeinen Rechts in derselben Art zusammengesetzt seyn mußten, und nirgends eine Beschreibung antreffen, nach welcher das in denselben beobachtete rechtliche Verfahren von dem der neueren Zeit abgewichen wäre; wenn endlich in den Assecurationen Johanns, Heinrichs III und Eduards III ausdrücklich die judicia parium und legis terrae als die beiden bestehenden verschiedenen Arten der Gerichtsverwaltung anerkannt werden (S. 170 und 173), so gehört wahrlich eine große Portion vorgefaßter Meinung dazu, dennoch in den Gesetzen Nichts von der Jury finden zu wollen und solche geradezu von den placitis zu trennen und ihnen entgegen zu setzen, zumal wenn man kurz vorher selbst die treffende Bemerkung gemacht hat, daß einzelne Gewalthandlungen, welche sich die Regenten erlaubt haben, aus denen aber keine Gewohnheit geworden ist, nur als Störungen des Rechts, aber nicht als ein Rechtszustand betrachtet werden müssen. Wir haben aber noch ein uraltes, ganz specielles Document, welches das Alter der Jury darthut. Unter König Ethelred verglichen sich nämlich die Sachsen mit den nach Wallis sich zurückgezogenen Britten dahin, daß, wenn zwischen Nachbarn von beiden Nationen Streit entstehen sollte, die zwölf Beisitzer des Gerichts von jeder Nation zur Hälfte genommen werden sollten. Der Verf. will hierin kein Zeugniß für die Jury finden (S. 209), weil von diesen zwölf Beisitzern gesagt ist, daß sie jus doceant, da doch die Jury in ihrem Verdicte nicht über das Recht, sondern über die Thatsachen zu ent-

scheiden habe. Hat denn der Verf. ganz aus den Augen gesetzt, daß die ursprüngliche und hauptsächliche Bestimmung der Rachimburgen gerade die war, auf das Recht zu halten und es zu vergegenwärtigen, und daß sie nur dann zugleich mit über die That zu entscheiden hatten, wenn die Parteien darauf compromittirten? Hat er seine eigene richtige Ausführung vergessen, daß es ein großer Irrthum und Unrichtigkeit sey, wenn behauptet wird, das Verdict der Jury spreche nur über die Thatsachen, nicht über das Recht ab, da doch vielmehr die Jury über Beides, Thatsache und Recht, zu entscheiden habe und nur, insofern ihr Letzteres zweifelhaft ist, befugt sey, die Beurtheilung desselben durch ein Specialverdict dem Richter zu überlassen? Es ist wahr, das Haupterkenntniß zerfällt in England in zwei Theile; die Jury entscheidet durch ihr „Schuldig oder Nichtschuldig" über das Vorhandenseyn der Merkmale des Gesetzes und über die Subsumtion des Thatbestandes unter das Gesetz, so wie über die Größe der Schuld; der Richter spricht sodann nach Maßgabe dieser Feststellung des Untersatzes die Folgen des Gesetzes aus und zieht also die Conclusion. Es ist wahr, daß in Folge dieser Theilung des Rechtsspruches die ursprüngliche Bestimmung der Geschwornen außerordentlich verändert worden ist, indem sie, die vordem den Richter über das Recht belehren sollten, sich jetzt von ihm darüber belehren lassen müssen. Allein folgt hieraus, daß die heutigen Geschwornen nicht von den alten vereideten Gerichtsbeisitzern abstammen, und daß also in jenem Statute unter Ethelred diese Antecessoren der Jury nicht gemeint seyn können? — Nach altdeutschem Rechte mußten die Gerichtsbeisitzer allein aus der Nation des Angeklagten genommen werden, und nur gegen ein Mitglied der Nation fand die Herausforderung zum gerichtlichen Zweikampf statt. Um einen friedlicheren Grenzverkehr zuwege zu bringen, vereinigten sich die Sachsen und Britten, daß beide Nationen gleich behandelt werden sollten, daß deshalb der Zweikampf unter ihren Mitgliedern zulässig seyn, und daß das Gericht jedesmal mit Beisitzern aus beiden Völkern besetzt werden sollte. Eben diese Anordnung erweiterten nachher Eduard I und III dahin, daß bei allen Processen zwischen einem Engländer und Ausländer die Jury zur Hälfte mit jenen, zur Hälfte mit diesen besetzt werden sollte. Vortrefflich hat der Verf. ausgeführt, daß die Beförderung des Handels nur ein Vorwand zu dieser gesetzlichen Anordnung gewesen, und daß die Hauptabsicht auf eine gegenseitige Befreundung der Engländer und Schotten gegangen sey (S. 214). Ist dies aber nicht eben dieselbe Absicht, welche man auch unter Ethelred hatte, und haben die beiden Eduards also etwas

Anderes gethan, als eine schon vorgefundene Einrichtung zu verallgemeinern? Endlich

9) beruft sich der Verf. darauf, daß Glanville in seinem Werke de legibus et consuetudinibus regni Angliae tempore Henrici II der Jury mit keinem Worte gedenkt, und daß der erste Schriftsteller, in welchem Etwas davon vorkommt, Bracton ist, der zu Anfange des 13ten Jahrhunderts schrieb. Allein Dies würde nur dann von Bedeutung seyn, wenn Glanville den Proceßgang so detaillirt hätte, daß man genau ersehen könnte, er sey damals wesentlich anders und mit der Jury unverträglich gewesen, und wenn insonderheit nicht blos das Verfahren in der aula regis und den Mannengerichten, sondern auch secundum legem terrae beschrieben worden wäre.

Der Verf. will also die Jury von einer Constitution Heinrichs II ableiten, durch welche den Mannengerichten vorgeschrieben wurde, daß, um die Zweikämpfe in den Mannengerichten zu vermindern, in Streitfällen, deren eigentliche Bewandniß notorisch seyn konnte, der Sherif vier Ritter bestimmen solle, mit der Vollmacht, zwölf andere Ritter aus der Nachbarschaft zu erwählen, und falls davon einige von den Parteien verworfen werden, oder Unkunde der Sache behaupten sollten, deren Zahl so lange zu ergänzen, bis zwölf erklärten, daß sie von der Sache unterrichtet wären. Nach deren übereinstimmender Aussage solle sodann der Richter sich richten und darnach seinen Ausspruch thun (S. 175). Die Wohlthätigkeit und Zweckmäßigkeit dieser Anordnung, meint der Verf., habe so sehr eingeleuchtet, daß dieselbe auch auf alle andere Fälle ausgedehnt worden und in alle übrige Gerichtshöfe mit der Zeit übergegangen sey, bis daraus ein allgemeiner Gerichtsgebrauch erwachsen, und solchergestalt die Jury ins Leben getreten sey. Die Idee zu dieser Einrichtung habe übrigens Heinrich aus den Assisen von Jerusalem geschöpft. Wir glauben aber, daß eher der Verf., als Heinrich, sie daher entnommen habe. Denn von einem ständigen Gerichtshofe, bei welchem die Entscheidung in der Regel vom Zweikampfe abhängig gemacht wurde, konnte Heinrich nicht eine Maßregel lernen, die das Gegentheil bezweckte. Am allerwenigsten glaublich aber ist es, daß bei den Engländern, die sich nie eine Ausdehnung der Gesetze erlauben, sondern unverbrüchlich beim Buchstaben stehen bleiben, aus einer besondern Vorschrift für namentlich bestimmte Fälle auf Fälle von ganz anderer Beschaffenheit, daß von einem Zeugnisse über Gegenstände der Notorietät auf ein Urtheil über sinnlich unwahrnehmbare Dinge, und daß von Zeugen, die aus eigener Wissenschaft Kunde zu geben hatten, auf Richter, welche vor sich die Parteien und deren Zeugen abhören lassen müssen, irgend ein Uebergang

ſtattgefunden habe. Daß von dem, was in den ordentlichen Gerichtshöfen geſchah, eine Uebertragung auf die Mannengerichte erfolgte, davon kommt noch ein anderes Beiſpiel vor (S. 263), aber daß Etwas aus den Mannengerichten in das Recht des alten Herkommens habe eingeflickt werden können, iſt ſchwer zuzugeben. Millar, welcher das erwähnte Statut Heinrichs II ebenfalls ſehr gut kennt, dreht deshalb die Sache geradezu um und läßt Heinrichen aus der Jury jene Anordnung in die Mannengerichte einführen. Dies hat allerdings mehr für ſich; doch würde man nun, wenn man ſich genau ausdrücken wollte, ſagen können, daß Heinrich von der grand-jury eine Anwendung für die Mannengerichte gemacht habe. Denn nur von der grand-jury, nicht von der petty-jury, kann hierbei die Rede ſeyn.

Dieſer Anklage-Jury, einer England noch eigenthümlicheren Einrichtung, die zugleich noch wichtiger als die Spruch-Jury iſt, leugnet der Verf. ebenfalls, auf Glanville's Autorität, das ihr gewöhnlich beigemeſſene Alter ab und läßt ſie ungefähr in derſelben Zeit aufkommen, wie die kleine Jury (S. 224). In der kurzen Zwiſchenzeit indeſſen zwiſchen Glanville und Bracton, bei welchem Letzteren ſie ſchon in voller Thätigkeit vorkommt, konnte ſich doch eine ſo entſcheidende Einrichtung nicht unbemerkt ausgebildet haben. Gleichwohl erzählt Dieſer davon gar nicht als von etwas Neuem. Wirklich iſt die grand-jury, was auch der Verf. dagegen eingewendet haben mag, zwar nicht ganz in ihrer gegenwärtigen Form, aber doch ihrem Weſen nach, ſchon zur Zeit Ethelreds II bekannt geweſen und tief in der altſächſiſchen Staatsverfaſſung begründet (S. 220). Eine jede geſetzwidrige und ſchädliche Handlung konnte und kann noch (S. 228) auf doppelte Art zur gerichtlichen Unterſuchung gebracht werden. Nämlich Erſtens durch eine directe Schädenklage des in ſeinem Rechte Gekränkten (appeal). Zweitens konnte aber auch Jeder aus der ganzen Gemeinheit, welche ſubſidiariſch für den Schadenerſatz verantwortlich war, die Sache zur Sprache bringen (presentment), damit die unerlaubte That und der Schade conſtatirt, der Geſetzübertreter aber nach dem Geſetze zum Schadenerſatze und zur Beſtellung einer Bürgſchaft für die Zukunft angehalten, und dadurch die Gemeinheit ſicher geſtellt werde (S. 78). Vorzüglich gehörte es zu den Amtspflichten der obrigkeitlichen Perſonen, auf dieſe Weiſe für die öffentliche Sicherheit Sorge zu tragen. So wenig indeſſen ein Beamter für ſich allein irgend einen gerichtlichen Act vornehmen durfte, ſo mußte er auch bei ſolchen Denunciationen Gehülfen aus der Gemeinde ſich zugeſellen, und ſo wie ein Angeklagter nur mit Hülfe des Zeugniſſes von zwölf oder mehr Eideshelfern ſich eidlich von einer Anklage reinigen konnte, eben ſo, und noch mehr, durfte er auch

von der Gesellschaft nur in Anklagestand versetzt werden, wenn wenigstens eben so viel Eideshelfer der eidlichen Angabe des Denuncianten beistimmten. Geschah Dies, so war er zwar noch nicht überführt, aber doch anrüchig, und konnte nun natürlich seine Unschuld nicht mehr durch den Reinigungseid noch durch Duell gegen die ihm vorgesetzte Obrigkeit oder gegen die Gemeinde ausführen, sondern mußte entweder dieselbe vor Gericht (oder Jury) erweisen oder aber, wenn er Dies nicht vermochte, sich einem Gottesurtheile unterwerfen. Als die Obrigkeiten laxer und der Gemeingeist lauer geworden waren, blieben viele verübte Unbilden ungerügt, wodurch die Gemeinden nachher in Schaden kamen, so daß man darauf verfiel, besondere fiscalische Beamte für jenen Zweck zu ernennen, welche anfänglich vom Volke erwählt wurden, nachmals gleichfalls in England zur königlichen Ernennung gelangten, und deren Amt in den Friedensrichtern noch fortdauert. Es versteht sich aber, daß auch dieser Beamten Anzeigen nur Glauben beigemessen wurde, wenn entweder das Gericht sich mit seinen eigenen Sinnen von deren Wahrheit durch Augenschein oder Vernehmungen (by inspection or examination) überzeugen konnte, oder wenn zwölf Mitbürger dieselbe für gegründet erklärten. Welche Bürger dies waren, galt gleichviel, so daß die Obrigkeit, wenn von den von ihr aufgerufenen Bürgern sich einige weigerten, an deren Stelle andere herbeirufen konnte. Daher rührt es, daß in der Grand-Jury die Uebereinstimmung von zwölf Geschwornen die Anklage für statthaft erklärt, wenn auch die übrigen anderer Meinung sind; daß jedoch höchstens 23 Geschworne zusammenberufen werden, damit keine Stimmengleichheit entstehe; und daß endlich die Grand-Jury vor der Quartalversammlung der Friedensrichter eingeschworen wird, deren Amt es vornämlich ist, die vorgefallenen Gesetzübertretungen zur Sprache zu bringen. — — — Es bleibt uns noch übrig, nachdem wir die Gründe des Verf. widerlegt haben, darzuthun, daß die Jury wirklich schon vor der Ankunft der Normannen in England bestanden habe. Da keine geschichtlichen Zeugnisse hierüber weiter existiren, als diejenigen, die wir schon erwähnt haben, so können wir nur einen artificiellen Beweis führen. Aber gewohnt, alten Volkssagen unsre Ehrerbietung zu bezeugen, insoweit sie mit der Geschichte sonst übereinkommen, halten wir auch die in England allgemein verbreitete Sage; daß Alfred der Schöpfer der Jury sey, in demselben Sinne für völlig gegründet, wie Carl der Große der Schöpfer des Heerbannes genannt worden ist. Weder den Einen noch den Andern halten wir für den Erfinder dieser Institute, sondern nur indem sie die eingerißnen Mißbräuche und Vernachlässigungen abgestellt, die eingeschlichenen Unordnungen und Verschiedenheiten auf-

gehoben und Alles wieder auf einen gleichen und festen Fuß gebracht haben, kommt es ihnen zu, für die Urheber der Einrichtungen selbst angesehen zu werden.

Schon bevor die Deutschen ihre Grenzen überschritten, hatten sie von den Römern Vieles gelernt. Die beiden großen Helden Claudius Civilis und Hermann besiegten die Römer nur durch die Kenntnisse, die sie sich in Rom selbst angeeignet hatten. Die Veränderungen unter den Deutschen seit Tacitus Beschreibung tragen überall die Spuren des Absehens von den Römern. Besonders zeigt sich Dies in der Organisation der militairischen und obrigkeitlichen Hierarchie, welche bei den Deutschen immer nur eine und dieselbe war. Ueberall römische Namen neben den deutschen; ja für den Hauptmann der Hundertschaft scheint überall gar kein deutscher Name vorhanden gewesen zu seyn, sondern man findet blos centenarius. Dux und comes waren auch bei den Römern die Titel der höchsten Stellvertreter des Kaisers, seit Hadrian seine großen Veränderungen im Beamtenwesen vorgenommen hatte. Namentlich hießen die drei Anführer der römischen Kriegsmacht in Britannien, in der letzten Zeit, der eine dux, und die beiden andern comites. Eine ins Einzelne gehende Vergleichung des römischen Gerichtsverfahrens während der Republik und des altdeutschen läßt eine nicht geahnete Uebereinstimmung in vielen Stücken erkennen. So sehr die Deutschen nach der Niederlage des Varus gegen die Begünstiger des römischen Rechts wütheten, so wenig hat doch diese Erbitterung der Erkenntniß und dem Beispiele des Besseren auf die Länge widerstehen können. Eben dieser Widerstand gegen das römische Recht und dessen Ohnmacht hat sich im Mittelalter wiederholt. So war also den Deutschen, als sie nach England herüberkamen, die römische Rechtspflege nicht so ganz fremd, wie man meint.

Daß die Römer, so weit ihre Herrschaft in Britannien reichte, dort ihre Verwaltung in allen Zweigen derselben, auch ihre Gerichtsverfassung eingeführt hatten, weiß Jedermann. Ihre Herrschaft dauerte lange genug, daß sie feste Wurzel fassen konnte. Als sie endlich das Land räumten, drangen zwar die vorher zurückgedrängten Urbewohner wieder vor, wurden auch Herren des Landes, ohne jedoch unter denjenigen Einwohnern und Landsleuten, welche mit den Römern zusammengelebt hatten, Fremde zu seyn, noch diese von den bis dahin befolgten bürgerlichen Einrichtungen abzubringen, die sie vielmehr im Ganzen zu erhalten suchten, da sie ihren Vortheil nicht verkennen konnten. Wie weit in dieser unruhigen Zeit römisches und brittisches Recht, besonders römischer und brittischer Proceß, neben einander fortgedauert oder sich durchdrungen habe, lassen wir unerörtert; genug, daß, was

die Römer davon nach Britannien gebracht hatten, noch in den von ihnen besetzten Provinzen fortbestand, als die Sachsen dort ankamen. Zeugniß hiervon gibt der Bestand des Christenthums, ferner der römischen Zünfte, der Municipalitäten und vieles Andern, was uns unter den sächsischen Königen wieder vorkommt. Als die Sachsen sich des Landes bemächtigten, floh zwar ein Theil der Britten, welche keiner fremden Herrschaft sich unterwerfen wollten, wieder in die Gebirge, der größere Theil aber blieb unter den Sachsen. Wir wissen nicht genau, wie es den Ueberwundenen ergangen ist; allein die geringe Zahl der Einwanderer und die allgemeine Sitte der Deutschen, die Bewohner der eroberten Länder bei ihren Rechten zu lassen, begründet die Voraussetzung, daß die Sachsen und Britten unter einander gewohnt haben, und daß sie, da sie Eines Urstammes Sprößlinge waren, bald ganz zu Einem Volke zusammengewachsen sind, wie diese Erscheinung auch in Deutschland häufig vorkommt. Denn wir treffen in den Landesgesetzen keine Unterscheidungen der Sachsen und Britten zur Herabwürdigung der Letzteren an, noch weniger irgend eine Spur, daß sie solche zu Leibeigenen gemacht hätten. Im Gegentheil beweist das schon erwähnte Abkommen mit den Britten in Wallis unter Ethelred einmal, daß die Sachsen mit Diesen in Frieden zu leben wünschten, was bei einer unwürdigen Behandlung ihrer Stammgenossen schwerlich geschehen seyn möchte, und zweitens, daß zwischen ihren Rechten, und besonders ihrem Rechtsverfahren, kein so erheblicher Unterschied stattfinden konnte, daß nicht aus Mitgliedern von beiden Völkern ein Gericht hätte zusammengesetzt werden können. Was Dieses noch mehr beweist, ist, daß, obgleich in der Verwaltung und in dem materiellen Rechte zwischen Wallis und dem übrigen England sich mancherlei Verschiedenheiten erhalten haben, doch ihre Gerichtsverfassung ganz einerlei ist, ohne daß irgend späterhin Etwas zur Ausgleichung obwaltender Verschiedenheiten geschehen wäre. Die Sachsen müssen sich folglich mit den Britten auf gleichen Fuß gesetzt, und von Diesen auch Dasjenige angenommen haben, was Jene selbst aus dem römischen Rechte zurückbehalten hatten, und was wir im englischen Rechte späterhin vorfinden. Daß Dessen im materiellen Rechte nicht wenig ist, ist sehr bekannt, und von der Geschichte ganz besonders erwähnt worden, daß in der vom Könige Adalbert veranstalteten Rechtssammlung Dasjenige, was aus dem römischen Rechte in das englische eingeführt worden, mit aufgenommen sey. Als aber die Dänen nachher das Land eroberten, sich von den Sachsen abgesondert erhielten und mit ihnen in fortdauernder Feindschaft lebten, mußte nothwendigerweise die Gerichtspflege in große Unordnung gerathen. Wenn daher Alfred nach Verjagung der Dänen

bürgerliche Ordnung wieder zurückbringen wollte, so mußte es sein erstes Geschäft seyn, die Gerichtspflege wiederherzustellen, die Gültigkeit des Rechts außer Zweifel zu bringen und zu dem Ende die geltenden Gesetze zu sammeln, das Zweifelhafte darin zu entscheiden, und unter dem Verschiedenen Eins nur fortdauern zu lassen. Daß er Dies gethan habe, und bis zu welchem Erfolge er es dadurch gebracht habe, erzählt die Geschichte. Seine Gesetze sind zwar verloren gegangen, soviel die schriftliche Abfassung derselben anlangt, aber was dadurch Rechtens geworden war, hat in den Gerichten fortgelebt und lebt im common-law bis auf den heutigen Tag. Denn seit der Zeit ist das englische Recht in seinen Würden geblieben, ist von Wilhelm dem Eroberer ausdrücklich den Britten zugesichert worden und hat endlich allgemeine Anwendung erlangt, nachdem die Normannen sich mit den Britten vermischt haben.

So ist die Jury unbezweifelt gemeinen Rechtens in England geworden. Denn nirgends ist ein späterer Ursprung derselben zu entdecken, und die ersten Schriftsteller, die ihrer gedenken, sprechen davon wie von einer längst hergebrachten Sache. So ist denn dieselbe, wie das Lehnwesen, ein Amalgama altdeutscher und altrömischer Einrichtungen, doch so, daß diese Letzteren hauptsächlich den Charakter derselben bestimmen. Denn das Charakteristische derselben besteht in der Trennung der beiden Fragen und Entscheidungen 1) über die Anwendbarkeit eines Gesetzes auf einen gegebenen Fall, und 2) über die rechtlichen Folgen dieser Anwendung selbst. Eben diese Trennung aber ist ganz römisch. Andere Eigenthümlichkeiten des römischen Rechtsganges, als die bestimmten Klageformen, die Verschiedenheit der Gerichte, die Regeln des Beweises sind von den Britten nicht aufgenommen worden, weil sie ihrer Verfassung und ihrer Cultur nicht zusagten. Aber jene Unterscheidung mußte ihnen wohlgefallen, weil sie ihrer Freiheit eine neue Gewähr leistete und den Rechtsspruch ihrer Obrigkeiten von dem Ausspruche der Gerichtsbeisitzer abhängig machte. Zwar gab bei den Römern der Prätor sein Urtheil zuerst, indem er dem judex pedarius die Formel der Sentenz vorschrieb. Dies konnten aber die unwissenderen Deutschen nicht nachahmen, die keine solche Formular-Jurisprudenz besaßen. Bei ihnen begnügte sich der vorsitzende Richter mit einem exposé der Sache und des darauf passenden Rechts, und ließ darnach erst den Untersatz feststellen, bevor er die Conclusion zog.

Man könnte fragen, warum blos in England diese Erscheinung vorkomme, und in keinem andern Lande? Weil die Deutschen in allen andern eroberten Ländern, mit Ausnahme der Westgothen, die aber auch dafür das römische Recht in Spanien ganz

aufhoben, sich in strenger Rechtsabgesondertheit von den alten Landeseinwohnern hielten, weil durch Constantin, Theodosius und Justinian die römische Gerichtsverfassung ganz verändert worden war, wovon England wenig erfuhr; weil nach dem Verfall der römischen Herrschaft im Abendlande die Gerichtsbarkeit, besonders in den Städten, ganz an die Municipalitäten kam; weil dieser Zustand römischer Rechtspflege der allgemeine war, als in Bologna das römische Recht wieder zu Ehren kam, und weil mit der Hierarchie der Geistlichkeit, welche dem römischen und kanonischen Rechte anhing, die deutsche Gerichtsverfassung unverträglich gewesen seyn würde. Daher weiß man auch in den geistlichen Gerichten in England durchaus Nichts von einer Jury.

Die Rechtsgeschichte von Frankreich, deren organischen Theil der 3te Band des Meyerschen Werkes enthält, ist das wahre Gegenstück der englischen. Aus einer gemeinschaftlichen Wurzel hervorgegangen, hat die Letztere in ihrem Verlaufe die Unverletzlichkeit des Gesetzes und die Unterordnung der königlichen Gewalt unter dasselbe mit unumwundenen Worten festgestellt, während die Erstere dem Grundsatze: Si veut le roi, si veut la loi, dessen erste Bedeutung keine andere gewesen ist, als: nur durch den Willen des Königs kann Etwas eine gesetzliche Bestimmung werden, seit dem 17ten Jahrhunderte die Auslegung untergeschoben hat: des Königs Wille sey Gesetz. Le roi est tout, la nation rien, und: l'état c'est moi! diese Grundsätze sind die Folgen davon gewesen. Bewundernswürdig ist die Gabe des Verf., den administrativen Erfolg der politischen und gerichtlichen Institutionen darzustellen, das Hervorstechende darin hervorzuheben und die Verschiedenheiten in einen erleuchtenden Contrast zu setzen, worin der eigentliche Vorzug dieses Werkes besteht. Es ist keine trockene Erzählung, sondern eine durchaus pragmatische Entwickelung.

So z. B. ist die Wirkung und das treibende Princip im Lehnwesen nicht kräftiger und faßlicher zu bezeichnen, als der Verf. in den wenigen Worten gethan hat (S. 49): „Es ist, mit Einem Worte, die Bethätigung des vollendeten Eigennutzes. — Der Despotismus kann die Seelen abstumpfen, das Lehnwesen verdirbt ihre Grundsätze; jener erzeugt Gleichgültigkeit, dieses die Eigenliebe; jener steigert die Lebensverachtung und bewirkt nicht selten eine grenzenlose Hingebung, dieses erweckt einen unmäßigen Ehrgeiz, mit welchem Kühnheit und Tapferkeit sich paaren."

Es ist dieser Geist der Eigenliebe, der einen Jeden nur seinen eignen Vortheil auf Kosten aller Andern suchen läßt, und in

welchem aller Gemeingeist erstirbt, welcher die herrschende Triebfeder in der ganzen französischen Geschichte gewesen ist, und durch welchen alle Erscheinungen in derselben hervorgebracht worden sind. Von diesem Geiste getrieben, mißbrauchten zuerst Diejenigen, die im Besitze irgend einer öffentlichen Gewalt waren, ihr Amt, um sich selbst nicht blos über ihre Mitbürger zu erheben, sondern solche so viel wie möglich in ihre Gewalt zu bringen. So verschwanden größtentheils die Arimannen, mit ihnen der Heerbann, mit diesem die wechselseitige Schutzverbindung, mit dieser der Staat. An dessen Stelle trat eine stufenweise sich verengende Pyramide persönlich individueller Verbindungen, wobei die Pflichten gegen den nächsten Herrn die unverletzlichsten waren, in dem Maße, daß der Aftervasall seinem Lehnsherrn sogar gegen den Oberlehnsherrn zu dienen schuldig war, wogegen im Staate umgekehrt die Wichtigkeit und Größe der Pflichten mit der Sphäre der stufenweise sich erweiternden Vereinigungen der Mitbürger zunimmt. Es erklärt sich hieraus, nach des Verf. treffender Bemerkung, der geringe Einfluß, den in Frankreich die Städte und Gemeinheiten auf die Ausbildung der Justizverfassung gehabt haben (S. 73), dahingegen in England das große Gewicht der von Gemeingeist beseelten Gesammtheiten die Regierung verhindert hat, von dem ursprünglichen Geiste der Justizverwaltung sich zu entfernen oder etwas damit Unverträgliches zu schaffen, und in den Niederlanden sogar die Justizverfassung in dem oligarchischen Sinne fortgeschritten ist, der in allen innern Staatsverhältnissen durch die überwiegende Macht der Corporationen die Richtung der Ereignisse gelenkt hat.

Diese natürliche Wirkung des Feudalwesens, dieser trennende Egoismus hat in Frankreich ungehindert fortarbeiten können, weil es in demselben niemals ein Gegengewicht gegeben, welches jenen hätte lähmen, oder die eigensüchtigen Pläne Aller einem gemeinschaftlichen Zwecke und Willen unterordnen können. Es sind immer nur entgegengesetzte Parteien gewesen, welche insgesammt von dieser Selbstsucht beherrscht worden sind und sich gegenseitig in Folge derselben zu vernichten gestrebt haben, um sich selbst durch die Beute von dem Ueberwundenen zu bereichern. Zuerst stand die Heermanney und das Lehnwesen einander feindselig gegenüber. Wäre Letzteres schnell zum Siege gelangt und allgemein geworden, so würde der oberste Lehnsherr auch in Wahrheit Regent des Staats geworden oder geblieben seyn, wie in England. Aber indem es sich langsam ausbildete und so die Ausbreitung desselben mit dem Bestande der Allodialität (des alten Rechtes) in fortdauernden Kampf kam, bemächtigte sich der Lehnsgeist der Nation, plünderte den carolingischen Stamm so aus, daß die königliche Macht und die auf ihr beruhende Zusammen-

haltung aller Glieder des Staats zu einem Ganzen verlosch und erstarb, da hingegen jeder Einzelne sich selbst nur zu erheben gelüstete, und vor Allen Diejenigen, welche durch die Größe ihres angeerbten Eigenthums und durch die Macht ihrer angeerbten Staatsämter ihre Mitbürger schon größtentheils dahin gebracht hatten, sich ihnen näher anzuschließen, um sich ihren persönlichen Schutz gegen Mißhandlungen zu erwerben. Aber das ist der unabwendliche Lohn des Egoismus, daß allemal das höchste Ziel aller Anstrengungen desselben den eignen Untergang mit sich bringt. Nachdem der Feudalismus die Carolinger und mit ihnen den eigentlichen Staat umgestürzt hatte, hat er endlich seinen Tod durch die Revolution herbeigeführt, die er 800 Jahre hindurch vorbereitet hat. Denn indem die sieben Vasallen, gegen deren überwiegende Macht die regierende Dynastie sich nicht hatte halten können, aus ihrer Mitte Einen zum Könige erwählt hatten, begann von Neuem der Kampf, aber nun nicht mehr des deutschen gesetzmäßigen Königthumes, sondern der selbstsüchtigen Monokratie gegen das Lehnwesen.

Gegen die vereinte Macht dieser Pairs zu schwach, um das königliche Ansehn behaupten zu können, mußten die capetingischen Könige vom Anfang an darauf bedacht seyn, aus dem Lehnwesen selbst sich Mittel zu bereiten, wodurch das Interesse und die Verbindung ihrer Untergebenen getheilt und sie selbst in den Stand gesetzt würden, durch Begünstigung der Schwächeren die Stärkeren zu unterdrücken. Englands Verfassung ist die Frucht des Grundsatzes: durch innige Vereinigung alles Einzelnen zu einem Ganzen zu erstarken; Frankreichs Verfassung die Frucht des Grundsatzes: theile und herrsche! Solchergestalt haben die Könige von Frankreich die Pairs durch den Adel, diesen durch die Communen und Gerichtsobrigkeiten, jene durch die Innungen, und die Letzteren durch Erschaffung immer neuer Obrigkeiten zu Grunde gerichtet, oder doch um alles politische Ansehn gebracht, bis der unumschränkten Willkür der Regenten keine Schranke und keine Macht mehr entgegenstand, sondern sie nach Gefallen über Jeden im Volke gebot, aber auch durch dessen Kraft sogleich zertrümmert wurde, als dieses sich zu einem politischen Ganzen vereinigte und der königlichen Gewalt entgegenstellte (S. 137). Denselben Gang, den die Verfassung überhaupt genommen hat, ist auch die Gerichtsverfassung gegangen. Die Gerichtsbarkeit des Staats ist erschöpft worden durch die persönliche Gerichtsbarkeit der Herren; und um diese wieder zu lähmen und unwirksam zu machen, wurden erst baillifs, sénéchaussées und présidiaux, so wie Municipalgerichte eingeführt, dann jene den Parlamenten und Tribunälen untergeordnet, diese hingegen wieder aufgehoben und dafür blos Consulate errichtet, bis endlich unter Ludwig XIV auch die Par-

lamente zum blinden Gehorsam gebracht und unter seinem Nachfolger ganz außer Thätigkeit gesetzt wurden. Dies ist der Umriß der ganzen Geschichte.

So treffend und scharfsichtig das politische Urtheil des Verf. ist, um so sonderbarer ist es, daß er den eigentlich juridischen Charakter der Lehnverhältnisse aus einem so ganz unrichtigen Gesichtspuncte betrachtet und besonders die Zeit des Ueberganges rein persönlicher Rechtsbeziehungen in dingliche so sehr wenig beobachtet hat. Es kommen um deswillen auch in diesem Theile eine Menge Irrthümer vor, welche insgesammt aus der einen unrichtigen Ansicht entspringen, daß im Lehnsverbande alle persönliche Freiheit gefesselt worden sey, was doch weder extensiv noch intensiv richtig ist. Denn weder war alles Allodium in Lehn verwandelt worden, noch dürfen die Lehnsleute mit den eignen Leuten vermengt werden, welche der Verf. fast ganz und gar nicht unterscheidet, und durch alles Dieses beurkundet, daß er seine Rechtsgeschichte verfertigt hat, ohne in den Geist und die Vorschriften des Lehnrechtes selbst ganz eingedrungen zu seyn. Wir hätten gewünscht, daß derselbe wenigstens die vortreffliche Erklärung des allgemeinen deutschen Lehnrechtes sich zu eigen gemacht hätte, welche zu Wien bei Kaiserer 1793 herausgekommen ist, und insonderheit den §. 223—226, 351 und 358, welche die Gewähr für unsre nachfolgenden Erinnerungen enthalten. Zwar hat der Verf. in diesem Theile Einiges als richtig anerkannt, wovon in den ersten Theilen noch das Gegentheil vorkommt, z. B. die Wechselseitigkeit der Lehnstreue, die Verbindlichkeit des Richterspruchs der Pairs für den Lehnsherrn, und die Befugniß der Vasallen, im Lehnhofe ihren Platz einzunehmen, sobald sie wollten (S. 81, 121 und 237). Allein Dies reicht noch nicht hin, um alle Fehler zu tilgen.

Vor allen Dingen ist es unrichtig, daß der Verf. unter seigneur immer nur den Lehnsherrn versteht. Es kommt dies Wort her von senior (Aeltester, earl), wie alle Deutsche ihre Obrigkeiten benannt haben, bedeutet also zunächst den Mann, der eine Civilobrigkeit war, und wurde zufolge dieser Grundbedeutung auch auf die Lehnsherren übertragen. Denn es hatten nur diejenigen Lehnsherren eine Lehngerichtsbarkeit, denen überhaupt die Gerichtsbarkeit zustand; keineswegs entsprang aus dem Lehnsverbande selbst eine Gerichtsbarkeit, sondern diese wurde nur auf die Lehnsstreitigkeiten übertragen. Cour seigneurial bedeutet also nicht blos einen Lehnshof, sondern den Gerichtshof eines seigneur, in welchem die ihm übertragene Staatsgerichtsbarkeit mit Einschluß der Lehngerichtsbarkeit verwaltet wird. Daß Beide hiernächst mit einander vermengt wurden, war um so natürlicher, je mehr sich der Lehnsverband ausbreitete. In England war diese Vermengung

vermieden worden, weil an die Stelle der Grafen Sherifs ernannt worden waren. Im Grunde thaten die Könige von Frankreich nichts Anderes, indem sie die grand-baillifs einsetzten. Allein weil dieses viel später geschah, nachdem die Staatsgerichtsbarkeit ein erbliches Eigenthum der mächtigen seigneurs geworden war, so konnte solche den Letzteren nicht mehr durch jene geradezu ganz entzogen, sondern nur durch den Gebrauch der königlichen Vorrechte unwirksam gemacht werden. Es ist daher eine unrichtige Ansicht, daß die Vorschritte, welche die französischen Könige gemacht haben, um die Gerichtsbarkeit der seigneurs der ihrigen in der Ausübung unterzuordnen und sie selbst außer Thätigkeit zu setzen, eben so viele Anmaßungen der Gewalt gewesen seyen. Die Könige machten nur Gebrauch von den unanfechtbaren Gerechtsamen, welche ihnen theils als höchster Obrigkeit, theils als obersten Lehnsherrn zustanden, von denen sie aber, so lange sie ohnmächtig waren, keinen Gebrauch machen konnten, sondern dieselben nur nach Maßgabe des Wachsthums ihrer Macht zu benutzen und endlich zu mißbrauchen vermochten.

Es ist eben so unrichtig, daß die Könige als oberste Lehnsherren jemals unumschränkte Gesetzgeber oder alleinige Richter gewesen (S. 32 und 194). Bis der Grundsatz allgemein geltend geworden war, daß in Lehnssachen das judicium parium zu entscheiden habe, mußten die Rechtshändel der Vasallen in den placitis vorgenommen werden, wie die aller übrigen Freien, und selbst nachdem das judicium parium eingeführt war, gehörten alle Civil- und Criminalsachen, welche das Lehn nicht betrafen, lediglich vor die Staatsgerichtsbarkeit. Die Lehnsgerichtsbarkeit, als eine bloße besondere Anwendung der vom Staate erlangten Gerichtsbarkeit, blieb daher auch der Hoheit des Staates zu allen Zeiten untergeordnet, so daß, wer Vorgesetzter rücksichtlich der Letzteren war, es auch rücksichtlich der Ersteren blieb, insoweit der Lehnsverband selbst und das judicium parium nicht der Ausübung dieser Aufsichtsbefugnisse entgegenstand. So z. B. konnten die Appellationen gegen lehnsherrliche Erkenntnisse so lange nicht aufkommen, als jenen die Beschuldigung einer Unwahrheit oder Ungerechtigkeit zum Grunde lag, welche eine Felonie enthalten haben würde. Als man aber anfing den Grund der Appellationen aus einem richtigeren Gesichtspuncte zu betrachten, konnten die Lehnsherren ihnen so wenig ein Hinderniß weiter in den Weg legen, als vorher den Beschwerden über versagtes Recht (S. 107). Denn sie konnten der ihnen vorgesetzten Justizbehörde das jus evocandi auf keine Weise bestreiten, welches selbst ein Ausfluß der Delegation der Gerichtsbarkeit an sie war. Der Delegirende veräußerte nicht sein eignes Recht; es mußte daher die Befugniß

des Delegaten ruhen, sobald der Delegirende selbst die Gerechtigkeit handhaben konnte oder wollte und zu dem Ende Rechtssachen abforderte; so wie denn auch die Delegirten dem Delegirenden für ihre Geschäftsführung verantwortlich blieben. Es durften folglich die Könige nur das jus evocandi in Ausübung bringen, um nicht nur den Appellationen freien Lauf zu verschaffen, sondern auch das jus praeventionis geltend zu machen (S. 131), welches unmittelbar aus jenem floß.

Um aber ihre höhere Gerichtsbarkeit überall auszuüben, mußten die Könige von Frankreich, welche ihr größeres Land nicht so bereisen konnten als die Könige von England, auch aus politischen Gründen daran gehindert waren, es möglich machen, sie leicht anzugehen, was dadurch geschah, daß sie eine hinlängliche Anzahl von Commissarien zur Ausübung ihrer Gerechtsamen im Lande vertheilten. Die Bewirthschaftung ihrer Domainen, die Einhebung der ihnen gebührenden Gefälle und die Verwaltung der Patrimonialgerichtsbarkeit über ihre Hörigen machte es nothwendig, daß sie dazu Beamte anstellten, welche baillif (Amtmann) genannt wurden. Da diese aus der Zahl ihrer Vasallen genommen wurden, so konnten dieselben zugleich zu Hauptleuten der in ihrem Districte wohnenden Vasallen ernannt werden, daher baillifs d'épée. Es würde an sich Nichts im Wege gestanden haben, diesen Hauptleuten zugleich die Lehnsgerichtsbarkeit über die ihrem Befehle untergeordneten Vasallen aufzutragen, und vielleicht ist Solches auch anfänglich geschehen. Aber ehrenrührig mußte es nach damaliger Denkungsart den Vasallen erscheinen, mit den hörigen Leuten des Königs vor einem und demselben Richter Recht zu nehmen (S. 117). Es wurden daher grand-baillifs ernannt (Amtshauptleute oder Kreishauptleute), welche die Aufsicht über die baillifs führten und Alles, was zur königlichen Gerichtsbarkeit gehörte, in ihrem Sprengel verwalteten. Sie hielten daher nicht nur die Lehngerichte, sondern übten auch das jus evocandi im Namen des Königs aus. Es lag in ihrer Stellung gegen die seigneurs, daß sie ihre eminente Gerichtsbarkeit gegen diese auf alle Weise geltend machten und darin von den Königen beschützt wurden, namentlich daß sie angewiesen wurden, alle diejenigen Rechtsfälle zu evociren, wobei die Gerechtsamen des Königs oder die öffentliche Sicherheit gefährdet waren. Die Auszeichnung dieser Sachen (cas royaux) war folglich ebenfalls nur eine Anwendung der Zuständigkeit höherer Gerichtsbarkeit (S. 127), in Folge deren denn auch den Königen unbenommen war, zur häufigeren und bequemeren Ausübung der königlichen Gerichtsbarkeit und deren Prävention selbst in denjenigen Gegenden, wo keine baillifs bis dahin angestellt waren, Präsidenten und Tribunäle

als ständige Gerichte einzuführen (S. 135). Wenn gleich die unvermeidliche Folge von alle dem seyn mußte, daß die Bedeutung der Seigneurialgerichtshöfe immer mehr verlor, so waren doch die Einrichtungen selbst nur Anwendungen eines unbestreitbaren Rechtes. Allerdings fand daher, selbst nach der Vereinigung der großen Kronlehen mit der Krone, ein bedeutender Unterschied zwischen den sénéchals und grand-baillifs statt. Jene waren die Stellvertreter des Fürsten, der ein großes Kronlehen besaß, in seinem Gerichtshofe, welchen er als Civilobrigkeit seines Landestheiles und als Lehnherr hielt und in demselben eben dieselben Gerechtsamen ausübte, welche dem Könige über das ganze Land zustanden. Die grand-baillifs aber waren Stellvertreter des Königs und übten als solche eine eminente Gerichtsbarkeit, selbst rücksichtlich der sénéchaussées. Nachdem aber diese Letzteren unmittelbare Stellvertreter des Königs geworden waren, konnten die grand-baillifs gegen sie nicht mehr, sondern nur gegen die übrigen Kronvasallen das jus evocandi in Ausübung bringen.

So wie die Könige neue Delegationen ihrer Gerichtsbarkeit machen konnten, so waren sie auch vollkommen befugt, in besondern Fällen und für besondere Angelegenheiten Specialcommissionen zu ernennen, folglich auch den prévôts der Gensd'armerie eine Gerichtsbarkeit, selbst in den Territorien der seigneurs (S. 132) zu demandiren. Das Unrecht hierbei bestand nur in dem summarischen und willkürlichen Verfahren, welches diesen Prevotal- und Specialgerichten gestattet wurde, und welches bewirkte, daß sie in der gemeinen Meinung gar nicht als wahre Justizbehörden galten. Der Verf. erzählt hiervon eine sehr hübsche Anekdote, welche werth ist aufbewahrt zu werden. „Ein Pfarrer gab dem Könige auf die Frage, warum er einen Hingerichteten in geweihter Erde begraben lassen? zur Antwort: weil er nicht durch die Justiz, sondern durch eine Commission verurtheilt worden ist." In diesem Gegensatze müssen Specialgerichtshöfe mit der Gerechtigkeitspflege einer Nation überall erscheinen. Denn „der unverrückbare Gang der Justiz ist die feste Grundlage alles Rechts im Staate. Specialhöfe aber könnten nicht vorkommen, wenn die Justizpflege im Lande wäre wie sie seyn sollte, oder wenn die Regierung nicht gewisse Sachen ihrem regelmäßigen Gange zu entziehen Lust und Gewalt hätte" (S. 319).

Gerade die schlechte Justizverwaltung der Herren und der unerhörte Druck, zu welchem sie die von ihnen besessenen Aemter mißbrauchten, bewirkte, daß überall die Errichtung neuer königlicher Gerichtshöfe für eine Wohlthat angesehen wurde und Jedermann sich gern an dieselben wendete. Nur in Lehnssachen waren Jene an das judicium parium gebunden, so wie sie denn auch

gegen ihre Vasallen sonst wohl schonend zu Werke gehen mußten, um nicht der Beschuldigung einer begangenen Felonie Raum zu geben, noch den esprit de corps ihrer sämmtlichen Lehnsleute gegen sich aufzubringen. Ganz ungegründet ist es, daß der Vasall keine Klage gegen seinen Lehnsherrn habe erheben dürfen. Blos keine Criminalklage durfte er gegen ihn vorbringen. Alle Civilklagen standen ihm frei, nur daß die Lehnsstreitigkeiten im Lehnshofe entschieden werden mußten; andere Klagen hingegen gehörten vor die competente Obrigkeit. Sogar der Felonie konnte der Lehnsherr angeklagt werden, wozu alle Verweigerungen der Lehnspflichten gehören, namentlich also alle Ungerechtigkeiten in der Justiz (S. 85 und 105). Desto unerhörter waren die Bedrückungen der übrigen Gerichtseingesessenen, so daß diese von der Noth getrieben wurden, sich zur gemeinsamen Vertheidigung unter einander zu verbinden und den König um eine Befreiung von der Gerichtsbarkeit der ihnen vorgesetzten Obrigkeit (seigneur) anzugehen. Daß Anträge dieser Art dem Könige willkommen waren, versteht sich von selbst. Um deswillen war die Gründung und Bestätigung einer Gemeinheit allemal verbunden mit einer Befreiung von dem Gerichtszwange der ordentlichen Obrigkeit des Districts (S. 56 und 78); sey es, daß der König der Commune selbst die Gerichtsbarkeit verlieh, oder solche durch einen besondern Vogt in derselben verwalten ließ. Da durch die Verleihung der Gerichtsbarkeit die Communen Vasallen des Königs geworden waren, so waren sie als moralische Personen durch Repräsentanten auch befugt, auf den placitis der Könige zu erscheinen und ihre Stimme zu geben. Die Verwaltung der Justiz in den Communen geschah ganz natürlich in derselben Form, wie sonst in allen Gerichten des Landes, das heißt, durch einen Richter und geschworne Beisitzer (jurés). Diese jurés (S. 88) müssen aber nicht mit den jurandes, das heißt, den Innungen, in welche jedes neue Mitglied, auf die Statuten vereidigt, aufgeschworen wurde, verwechselt werden. Nachdem nämlich die Städte so mächtig geworden waren, daß sie es wagen durften ihre Gerechtsamen der königlichen Machtvollkommenheit entgegenzusetzen, waren die Könige nur darauf bedacht, dieses neue Hinderniß ihrer Unumschränktheit wieder in den Zustand der widerstandslosen Ohnmacht zu versetzen. Die Communen anzugreifen, so lange diese zusammenhielten, durfte nicht gewagt werden; man suchte also sie in sich zu entzweien, indem den einzelnen Innungen Selbständigkeit gegeben, ihr besonderes Interesse von dem der Gemeinheit getrennt und mit demselben in Zwiespalt gebracht wurde. Besonders suchte die Regierung den Handelsstand sich zu verpflichten und bewilligte demselben zu dem Ende das Privilegium einer eigenen Gerichts-

barkeit in allen Handelsangelegenheiten vor selbsterwählten Richtern (Handelskammern). So gut hatten diese Mittel gewirkt, daß drei Jahre später (1566) die Regierung sich nicht mehr scheute allen Communen die eigene Gerichtsbarkeit mit einem Federzuge zu nehmen (S. 283 und 290). Dieses Capitel gehört zu den am schönsten ausgeführten im ganzen Werke.

Wenn aber auch die Communen durch Repräsentanten bei den Generalstaaten erscheinen durften, so folgt doch daraus mit nichten, daß diese Letzteren die Repräsentanten der Nation gewesen wären. Die Geistlichkeit hatte gar keine Stimme in den alten Volksversammlungen, und die freien Franken sonderten sich sogar davon ab, theils weil jene meistentheils von Geburt Unfreie oder Römer waren, theils weil die Geistlichkeit und Ritter in großer Fehde standen, indem jene durch mancherlei Mittel das Vermögen dieser an sich zu bringen beflissen war, diese hingegen wiederholentlich mit Gewalt jener wieder entriß, was sie schon erworben hatte (S. 199). Gleichwohl war die Geistlichkeit zu zahlreich, zu begütert und zu sehr im ausschließlichen Besitze von Kenntnissen, als daß die Könige sie bei den Landesangelegenheiten nicht hätten zu Rathe ziehen sollen. Da sie mit der Ritterschaft sich nicht vereinigte, so mußten die Könige mit jedem Stande besonders berathschlagen, weshalb das Mars- oder Maifeld sich in Generalstaaten verwandelte, das heißt, in eine Versammlung aller Derer, mit denen die Könige zu Rathe gehen mußten, die aber zwei abgesonderte Stände bildeten. Als die Städte unmittelbare Vasallen der Könige geworden waren, bildeten deren Repräsentanten den dritten Stand, weil Solche sich weder mit der Geistlichkeit noch mit dem Adel verbinden konnten. Weit entfernt daher, daß die Generalstaaten die Repräsentanten der Nation gewesen wären, da vielmehr ein jeder Erscheinende aus eignem persönlichem Rechte erschien und nur sein eigenes und seiner Schützlinge oder Committenten Interesse wahrnahm (S. 33), war die Revolution in dem Augenblicke gemacht, als die versammelten Stände sich zu einer Repräsentation der Nation constituirt hatten.

Die Absonderung der Geistlichkeit und des Adels ist also, wie die erste sichtbare Spaltung, so der Anfang der verketteten Ursachen der großen Revolution am Ende des vorigen Jahrhunderts gewesen. Wie groß der Widerwille zwischen beiden Ständen gewesen seyn muß, erhellet daraus, daß selbst diejenigen sechs Geistlichen, welche der König den weltlichen Pairs beigesellt hatte, nicht mit den Letzteren, sondern mit ihren Standesgenossen es hielten, wodurch die weltlichen Pairs genöthigt wurden, sich an den übrigen Adel anzuschließen. Wäre das nicht gewesen, so würde die Pairie sich wie in England von dem übrigen Adel abgesondert

haben und ein Parlament mit zwei Kammern geworden seyn, anstatt daß jetzt verschiedene Stände an die Stelle des Parlaments traten.

Denn das alte und eigentliche Parlament, welches den Inbegriff der freien Staatsbürger ausmachte, die eine entscheidende Stimme in den Staatsangelegenheiten hatten, war und blieb der Stand, der den zweiten Rang unter den Ständen einnahm, indem die Geistlichkeit zwar den Vortritt erhielt, deren Mitberathung aber nur aus Klugheit rathsam, nicht verfassungsmäßig nothwendig war. Um deswillen dauerte der Name des Parlaments auch gleichzeitig mit dem der allgemeinen Stände fort, bis jener ausschließlich einer beständigen Deputation der adeligen Versammlung beigelegt wurde (S. 39 und 152). Dieser zweite Stand bestand aus allen Staatsbürgern, die von Keinem vertreten wurden, sondern unmittelbar dem Könige unterworfen waren, also aus den übrigen Allodialbesitzern und den Vasallen des Königs. Die Zahl der Ersteren wurde indessen immer geringer, theils weil sie immer mehr in Lehnsverhältnisse übertraten, theils weil sie nach und nach durch Nichtgebrauch das Recht des Erscheinens einbüßten. Die Vasallen aber theilten sich in zwei Classen, in die der Pairs und in die der Ritterschaft. Als die sieben mächtigsten Kronvasallen aus ihrer Mitte einen ihres Gleichen zum Könige erwählt hatten, constituirten sie zu Folge der Anerkennung ihrer Mitbürger dadurch eine vorzügliche Classe von Staatsbürgern, gleich den Kurfürsten in Deutschland. Ihre Ebenbürtigkeit im Andenken zu behalten, behaupteten sie den Titel der pares, wie die Gothen bei der Krönung ihren Königen ausdrücklich vorhielten, daß sie ihres Gleichen und nur durch ihre freie Wahl und unter der Bedingung der Beobachtung des Gesetzes ihre Könige wären. Diese sechs Pairs, denen der neue König bald sechs Geistliche beigesellte, die ihm mehr ergeben waren, bildeten also die vornehmste Umgebung des Königs, gleichsam, insofern die Könige nicht für gut fanden, noch andere Notabeln zuzuziehen, die Fürsten des Volks, von denen Tacitus sagt, daß der König mit ihnen Alles berathen müsse, dahingegen nur die wichtigeren Angelegenheiten in die allgemeine Volksversammlung gebracht werden dürften. Indessen waren ihrer doch zu wenige, als daß sie einen besondern Stand im Staate hätten bilden können, und ihr hauptsächliches Vorrecht beschränkte sich also darauf, daß sie nur von ihren Pairs gerichtet werden konnten, zumal nachdem die großen Lehen an die Krone gefallen waren und die Pairie nur noch eine Würde ohne Macht war (S. 197). Doch selbst dieser Pairsgerichtshof stand unter der allgemeinen Regel, daß sein Ausspruch dem Urtheile der allgemeinen Volksversammlung unterworfen werden könne, zu dessen

Einholung die Könige befugt waren, sobald sie mit dem Ausspruche der Pairs unzufrieden waren (S. 194). Im Parlamente hatte deshalb auch ein Pair nicht mehr Rechte als jeder andere Edelmann. Das Parlament selbst aber bestand aus dem corpus aller freien Staatsbürger, den König an der Spitze, und ihm stand die höchste Gewalt in allen Staatsangelegenheiten zu. Der Verf. meint zwar, daß in Folge des Lehnwesens dem Könige die Gesetzgebung ganz zugefallen sey, und dessen Vasallen sich ganz seinen Befehlen hätten fügen müssen, mit alleiniger Ausnahme der Steuerbewilligungen, in Ansehung derer Alles vom freien Willen der Untergebenen abgehangen habe (S. 175). Es ist aber weder in der Natur des Lehnsvertrages noch in andern geschichtlichen Thatsachen irgend ein Grund zu finden, aus welchem diese Behauptung gerechtfertigt werden könnte. Nicht das Allermindeste spricht dafür, daß die Vasallen sich blindlings dem Willen ihres Zehnherren hingegeben, noch daß sie aufgehört hätten freie Leute zu seyn und als solche ihre Stimme auf den Volksversammlungen zu geben. Nur allein das war mit dem Lehnsverhältnisse unverträglich, daß der Vasall mit seinem Lehnherrn zu gleichem Rechte und gleichem Ansehn einreden konnte. Im Parlamente des Königs führte deshalb jedes Mitglied nicht blos für sich, sondern zugleich für seine Vasallen das Wort. Was aber in diesem Parlamente beschlossen wurde, das war auch Gesetz für alle Staatsbürger, gleichviel ob es in die Civil- oder Criminal- oder Finanzgesetzgebung einschlagen mochte. Ganz ungegründet ist daher das Vorgeben, daß, wenn die Kronvasallen dem Könige Steuern bewilligt, sie demnächst deren Aufbringung der Bewilligung ihrer eignen Vasallen anderweitig hätten unterwerfen müssen (S. 181). Nur wenn außer den Reichssteuern die seigneurs noch für sich selbst anderweite Bewilligungen verlangten, mußten sie dazu die Einwilligung ihrer Stände erlangen, wie Dies in den deutschen Reichsgesetzen ausdrücklich anerkannt ist. Nie hat zwischen der Gesetzgebung in Steuersachen und andern Landesangelegenheiten in älterer Zeit ein wesentlicher Unterschied stattgefunden. So lange die Könige die Einwilligung des Parlaments in der einen für nöthig erachteten, geschah Solches auch in der andern (S. 178 und 216), und erst als sie den Parlamenten die unweigerliche Einregistrirung ihrer Verordnungen anzubefehlen sich erlauben durften, nahmen sie sich auch heraus, unverwilligte Steuern aufzulegen.

Endlich hat sich der Verf. durch die Unterscheidung der Kron- und Domainenvasallen in einen Anachronismus verwirrt, der seine ganze Darstellung höchst verworren und unrichtig gemacht hat. Als das Haus Capet auf den Thron von Frankreich erhoben wurde,

wußte man von einem solchen Unterschiede noch gar Nichts und brauchte daher beide Arten von Vasallen weder absichtlich noch zufällig zu vermengen, sondern sie bildeten von Rechtswegen nur eine einzige Classe mit gleichen Rechten und gleichen Verhältnissen zum Könige (S. 35). Erblich war damals zwar der Lehnsverband schon geworden, aber noch weit davon entfernt, auch schon dinglicher Natur zu seyn. Alle Rechte, Pflichten und Verhältnisse waren rein persönlich. Als Hugo Capet zum Könige erwählt worden war, unterwarfen sich ihm die vormaligen Vasallen des carolingischen Hauses, weil dieses für erloschen erklärt war, indem man es verschmähte, sich dem Herzoge von Lothringen, dem einzigen Ueberreste desselben, zu unterwerfen und dadurch Aftervasallen des Kaisers zu werden. Die Vasallen des neuen Königs aber hörten auf Aftervasallen zu seyn und wurden wirklich Kronvasallen, weil ihr Lehnsherr die Krone trug. Wie sie vorher in seinen placitis erschienen waren, so auch ferner, indem die Standesveränderung ihres Herrn in ihren persönlichen Rechtsverhältnissen zu demselben Nichts ändern konnte. In denselben Versammlungen nahmen natürlich auch die neuen Vasallen Platz, die er mit der Krone erworben hatte. Denn es war der König, der das placitum hielt, und mit dessen Functionen die eines Herzogs von Franken und Grafen von Paris unvereinbar waren. Diese erloschen von selbst in der Person des Königs. Erst viel später begann man den Lehnsrechten und Pflichten eine dingliche Eigenschaft beizumessen. Als Dies geschehen war, zu der Zeit, wo die großen Reichslehen an die Krone erlediget wurden, da war man im Stande, in rechtlicher Beziehung die Duplicität der Person zu unterscheiden und die anheimgefallenen Lehen als besondere Provinzen, als selbständige und nur integrirende Ganze des Hauptstaates zu behandeln, weil sowohl den Königen als den Ständen an dieser Absonderung gelegen war (S. 43 und 152). Die Ersteren wußten recht gut, daß vereinzelte Provinzen mit abgesonderten Interessen, wenn auch schwerer zu regieren, doch leichter zu beherrschen sind; die Stände dieser Provinzen, dann die Beamten und Vasallen des Königs, welche seinem Beispiele in allen Stücken folgten, hatten in ihren Territorien auch die drei Stände eingeführt, welche im Reiche anerkannt worden waren, durften hoffen, ihre besondern Gerechtsamen und sich selbst besser zu erhalten, wenn sie für sich blieben, und haben sich weder in dem Einen noch Andern betrogen. Denn ungeachtet die Reichsstände seit 1614 nicht mehr zusammenberufen worden sind, so haben die Stände der Provinzen doch fortgedauert bis zur Revolution.

Wenn nicht alle drei Stände des Reichs, sondern nur der

Adel zusammenberufen wurde, so hieß eine solche Versammlung fortdauernd ein Parlament (S. 162). Hauptsächlich geschah Dies zur Entscheidung der Streitigkeiten, welche an den König selbst gebracht waren, oder zur Bestimmung solcher Rechtsverhältnisse, die nur den Adel angingen. Weder die Einen noch die Andern gingen die beiden übrigen Stände etwas an, und umgekehrt konnte keinem freien Staatsbürger es versagt werden, seine Rechtssache zur Entscheidung des Parlaments zu bringen, wenn er darauf antrug, sobald es keine Lehnssache war. Als der Verkehr zunahm, die Geschäfte sich mehrten und den Königen eben so wenig als den Baronen an der häufigen Versammlung des Parlaments gelegen war, geschah in Frankreich, was auch in England geschehen war: man fand für gut, stehende und beständige Deputationen des Parlaments zu ernennen, deren Präsidenten der König seine Autorität delegirte (S. 204). Aber in England hielt der Gemeinsinn die aula regis zusammen; in Frankreich fand der Eigennutz aller Theile seine Rechnung dabei, in jeder Provinz ein eigenes Parlament zu errichten. Es war Dies sogar unvermeidlich, da viele Provinzen ihre eigenen Stände und alle mehr oder minder von einander abweichende Rechte und Gerechtsame hatten. Diese Behörden sollten daher in der That die Stelle des Parlaments vertreten, dessen Namen sie auch eben deswegen erhielten (S. 190). Wie hätte außerdem gewagt werden dürfen diesen Namen auf sie zu übertragen? Wie hätten außerdem die Parlamente selbst zu der Anmaßung kommen können, sich als die Fortsetzung des alten Parlaments mit allen seinen Gerechtsamen anzusehen und zu geriren? Wie würden die Könige eine solche Anmaßung nicht blos geduldet, sondern sogar die Befugnisse selbst ausdrücklich anerkannt haben? (S. 184 und 216.) Die politischen Vortheile, welche sie in einzelnen Fällen davon haben konnten, wären auf keine Weise hinreichend gewesen, die auf ihre Macht höchst eifersüchtigen Könige zu bewegen, solche Gerechtsamen einzuräumen, wenn sie nicht vorhanden gewesen wären. Hiernach halten wir dafür, daß der Verf. bei der Entstehung der Parlamente die Hauptsache übersehen, rücksichtlich ihrer wesentlichen Attribute aber nicht richtig gesehen habe.

Weil die Parlamente an die Stelle der Volksversammlungen traten, so war ihr Geschäft nicht blos Justizpflege, sondern die Administration des Staats überhaupt, mit Ausnahme der Finanzverwaltung, indem die einmal verwilligten Abgaben ein Eigenthum des Königs waren und ein Unterschied zwischen Staats- und königlichem Einkommen nicht stattfand. Insonderheit gehörte folglich auch zu den Attributionen der Parlamente die Genehmhaltung der vom Könige ausgegangenen Verordnungen, welche nur durch

dieſe Genehmhaltung die Kraft der Geſetze erlangen konnten. Daß bei Behörden jedes Geſchäft an eine beſtimmte Form gebunden, und daß die Sprache einer Behörde von wenigen Mitgliedern gegen den König eine andere werden mußte als die der geſammten Volksverſammlung, lag in der Natur der Sache. Die Billigung der königlichen Verordnung geſchah alſo in der Form ihrer Eintragung in das Regiſter der Geſetze; die Mißbilligung durch beſcheidene Gegenvorſtellungen. Dies Verfahren der Parlamente gründete ſich auf ein längſt hergebrachtes Verfahren in den Gerichtshöfen, und iſt Nichts anders als eben das entérinement (S. 180), welches in dem Weſen der alten Rechtspflege überhaupt ſeinen Grund hat, aber bei der Verſchiedenheit des Provinzialrechts eine ganz vorzügliche Rückſicht auf Letzteres zu nehmen hatte. Jeder Richter war befugt, königlichen Briefen oder Befehlen die Vollziehung und Befolgung zu verſagen, welche den beſtehenden Geſetzen entgegen waren, wie in England Solches ausdrücklich im Richtereide anerkannt iſt. Man muß nur nicht glauben, daß damals die Staatsgewalten ſchon unterſchieden wurden wie jetzt. Geſetzgebende und richterliche Gewalt fielen vielmehr ganz zuſammen; die erſten Urtheile waren zugleich Geſetze. Daher die allgemeine Gewohnheit, in jedem vorkommenden Falle darnach zu fragen, wie es früher damit gehalten worden; daher die Verpflichtung aller Richter, dem Herkommen und den beſtehenden Geſetzen gemäß zu erkennen. Als die Ausübung der Rechtspflege, nicht die richterliche Gewalt ſelbſt, auf die Obrigkeiten überging, blieb es dabei, daß ſie ihre Befugniß nur innerhalb dieſer Grenzen ausüben konnten, ſo wie auf der andern Seite, daß in jedem Falle, für welchen noch keine Entſcheidung und Geſetz vorhanden war, der Richter ſelbſt das Rechte vernünftigerweiſe beſtimmen mußte. Dies iſt rückſichtlich des materiellen Rechts noch bis auf den heutigen Tag ſo. Allein in Bezug auf die Form des Verfahrens erkannte man bald genug, daß die Gerichtshöfe eines Landes nur in Uebereinſtimmung gehalten werden könnten, wenn ſie ſich ſtreng an das Hergebrachte hielten. Was nicht unter der ihnen vorgeſchriebenen Form geſchah, das konnte im Staate auch für gar keinen Act der richterlichen Function gelten, welche nur in dieſer Geſtalt ſich offenbaren durfte. Daher in England die Nothwendigkeit, für jeden noch nicht dageweſenen Fall den Canzler anzugehen, daß er dafür die Form beſtimme; und eben daher rührt es in Frankreich, daß die Reglemens über die Form der Juſtizverwaltung lediglich von dem Parlamente zu Paris für ganz Frankreich ausgingen, mit alleiniger Ausnahme des Parlaments zu Colmar, weil das Elſaß nicht als eine incorporirte Provinz, ſondern als ein zugebrachtes Land behandelt wurde. Alle Parla-

mente waren befugt, das Enregiſtrement zu verweigern, aber nur das zu Paris, arrêts de règlement zu geben, weil dieſes Letztere nicht blos an die Stelle der Volksverſammlung des Herzogthums Franken getreten war, ſondern zugleich die Generalverſammlung des ganzen Königreichs vertrat. Ein ähnliches Verhältniß fand ſonſt im Preußiſchen ſtatt, wo das Conſiſtorium der Kurmark zugleich das Oberconſiſtorium für das ganze Königreich war. Eine Inſtanz bildete das Parlament zu Paris für die übrigen Parlamente eben ſo wenig, als die Reichsſtände eine Inſtanz für die Provinzialſtände waren. Alle Parlamente und Provinzialgerichtshöfe waren cours souveraines. Was aber nur in der Reichsverſammlung vorgenommen werden konnte, dazu war auch nur das Parlament zu Paris competent. Weil dieſes die Stelle des Reichsparlamentes vertrat, ſo waren auch die Pairs von Frankreich geborne Mitglieder deſſelben, und der Pairsgerichtshof, anfänglich neben dem Parlamente für ſich in der alten Form fortdauernd, verſchmolz bald ganz mit dieſem (S. 202). Als der Widerſpruch der Parlamente den Königen anfing läſtig zu werden, beſtimmte man ihnen zuerſt eine Zeit zur Ausübung ihres Rechts (S. 209); aber nur erſt Ludwig XIV, der ſich Alles erlaubte, wagte das Recht ſelbſt zu vernichten, indem er befahl, daß das enregistrement jeder Gegenvorſtellung vorausgehen ſolle.

So wie jede Deputation dem deputirenden Collegium untergeordnet bleibt, und die Delegation der königlichen Gerichtsbarkeit allemal nur ein Gebrauch dieſer Letztern ſelbſt war, ſo blieb es auch dem Könige unbenommen, noch ſelbſt in eigener Perſon ein placitum zu halten, in welchem Falle nicht blos die anvertraute Macht des Parlaments des Orts ruhte, ſondern auch die bereits bei demſelben in Ueberlegung genommenen Sachen evocirt und dem höheren Beſchluſſe des königlichen placiti oder lit de justice, wie es geheißen wurde, weil der König dabei in allem Pompe auf ſeinem Throne ſaß, unterworfen werden konnten (S. 211 und 222). Die Parlamentsglieder waren dabei natürlich geborne Beiſitzer, und ihre Stimmen wurden deshalb auch ihnen abgefragt. Der König ſelbſt aber that den Ausſpruch als oberſter Richter und befahl deſſen Vollziehung, weil ein ſolches lit de justice nicht für das alte Maifeld, ſondern für ein außerordentliches placitum des Königs angeſehen wurde, weshalb er dazu außer den ſchon anweſenden Beiſitzern noch Andere berief, und es hielt, wann, wie und wo er es zuträglich fand (S. 205). So weit war Alles im Rechte begründet. Daß aber dieſe lits de justice nachher gemißbraucht wurden, das judicium parium und die Zuſtimmung des Parlaments zur Geſetzgebung der königlichen Willkür zu unterwerfen und dadurch gleichſam die Rechte des Volkes zu Bette zu bringen,

war ein Frevel, den ein unschuldiger Nachkomme, als das Volk aus seinem Schlummer erwachte, mit seinem Blute hat versöhnen müssen. So ahndet die ewige Vergeltung die Missethaten der Väter bis ins 3te und 4te Glied! — —

Die Errichtung stehender Gerichtshöfe hat überall den unvermeidlichen Erfolg gehabt, daß die alten freien Beisitzer der placitorum und Mannengerichte, denen die fortdauernde Anwesenheit zu lästig seyn mußte, daraus ganz fortblieben, insofern ihnen nicht für diesen Aufwand ein besonderer Gehalt angewiesen wurde, was doch immer nur bei einer sehr kleinen Zahl geschehen konnte. Eine weitere Folge davon war, daß die Rechtsgelehrten, welche vorher in den Gerichten nur zugezogen worden waren, um die Acten zu lesen und niederzuschreiben, daraus dem Gerichte Vortrag zu machen und ihr rechtliches Gutachten zu geben, und welche unter dem Namen von rapporteurs oder jugeurs bisher von den wirklich abstimmenden juges d'épée stets unterschieden worden waren (S. 143), den Letzteren gleichgestellt und als stimmende Mitglieder in die Gerichtshöfe eingeführt wurden, in denen sie nicht mehr entbehrt werden konnten (S. 159), und in welchen den Regenten, die über die Gehalte zu verfügen hatten, der Einfluß dieser mehr von ihnen abhängigen Räthe erwünscht seyn mußte. Was diesen Schritt sehr erleichterte, war, daß den Studirenden, wenigstens den graduirten Personen, der persönliche Adel längst zugestanden worden war, und daß in älterer Zeit zum größten Theil die Geistlichkeit im Besitze der Rechtskenntnisse sich befand. Daß durch diese Legisten das Ansehn des römischen und kanonischen Rechts immer mehr gesteigert wurde, war eine eben so natürliche Erscheinung, als daß durch die einzelnen, in gar keinem Zusammenhange stehenden Parlamente die Verschiedenheit der Provinzialrechte erhalten und vermehrt werden mußte. Allein es ist eben so unrichtig zu sagen, daß die Verschiedenheit der Provinzialrechte durch die Parlamente veranlaßt worden sey, als daß die Legisten dem römischen Rechte in Frankreich Eingang verschafft haben. Letzteres hat in Frankreich nie aufgehört gesetzliche Kraft zu haben, aber außer ihm galten in demselben die Gesetze aller der verschiedenen germanischen Völkerschaften, welche die einzelnen Provinzen Frankreichs besetzt hatten. Es wäre sehr wichtig gewesen, in der Geschichte zu verfolgen, wie aus allen diesen persönlichen Rechten Territorialrechte geworden sind, wie umgekehrt der theodosianische Codex von dem justinianeischen verdrängt worden sey, wie aus diesen Ursachen die verschiedenen Provinzialrechte entstanden sind, und wie endlich diese entweder in der Gerichtsverfassung der Provinzen erhebliche Verschiedenheiten nach sich gezogen haben oder einer höheren allgemeinen Einwirkung haben nachgeben müs-

sen. Es ist ganz unmöglich, die Rechtsgeschichte der Provinzen mit deutschem und römischem Rechte in Einen Topf zu werfen.

Eben so wenig können wir uns damit begnügen, daß der Verf. eine bloße Beschreibung des Notariatwesens in Frankreich liefert (S. 310). Die Geschichte mußte zeigen, wie die freiwillige und streitige Gerichtsbarkeit, welche bei den alten Deutschen dieselbe war, in Frankreich getrennt worden ist, was dazu Veranlassung gab, was unter jedem Zweige begriffen worden, und woher besonders das imperium rührt, das sich in der Executivclausel ausdrückt, und durch welches sich insonderheit die französischen Notarien von den deutschen unterschieden haben.

In derselben Art wäre der Ursprung der Unterscheidung zwischen der Criminal- und Civilgerichtsbarkeit nachzuweisen gewesen, der ebenfalls den alten Deutschen fremd war. Wissen wir gleich, daß diese Unterscheidung den Römern längst bekannt war, so kam es doch darauf an, zu zeigen, wie und wann dieselbe in Frankreich ins Leben trat. Dadurch würde zugleich die Erscheinung, daß in Frankreich sich im Civilprocesse, jedoch nur zum Theil, das alte mündliche Verfahren erhalten hat, dahingegen im Criminalprocesse Alles schriftlich verhandelt wurde, besser aufgeklärt worden seyn, als geschehen ist. Der Verf. meint, daß, nachdem die Gerichtshöfe mit gelehrten Mitgliedern besetzt worden, sich die schriftliche Verhandlung von selbst gefunden habe, da sie nach dem Beispiele des vom Papste Bonifaz VIII gegen die Albigenser vorgeschriebenen geheimen Verfahrens (S. 244) durch Einführung eines geheimen schriftlichen Verfahrens ihre Macht auszudehnen wohl eingesehen hätten, bis endlich nach einem 200jährigen Kampfe zwischen den Anhängern der alten und neuen Form durch die Ordonnanz von 1539 die Letztere allgemein vorgeschrieben wurde. Die Civilhändel hingegen, wobei die Regierung wenig Interesse gehabt, hätte sie bei ihrer alten Form gelassen. Unserer Meinung nach ist hierdurch gar Nichts aufgeklärt worden. Denn es ist dadurch weder erklärt, warum die Gerichtshöfe nur in den Criminalsachen das mündliche Verfahren abzuschaffen versucht worden, noch warum in andern Ländern dasselbe auch in den Civilprocessen aufgehört hat. Es ist übersehen worden, daß schon Carl der Große in einem Capitulare die schriftliche Verhandlung anbefohlen hatte, und daß diese nur darum nicht allgemein geworden ist, weil es an Gerichtsschreibern fehlte. Es ist an sich höchst unwahrscheinlich, daß die speciellen Bullen des Papstes Bonifaz eine so allgemeine Veränderung hätten anregen sollen, aber es ist insonderheit übersehen worden, daß jene Bullen weder das schriftliche Verfahren nothwendig gemacht haben, noch daß jemals die Geheimhaltung, welche jene Bullen vorschreiben, bei dem schriftlichen Ver-

fahren in den weltlichen Gerichten Rechtens gewesen ist. Dem Defensor müssen die vollständigen Acten vorgelegt werden, und Ankläger und Zeugen werden dem Beklagten genannt und sogar gegenübergestellt, wenn nicht ganz besondere erhebliche Gründe ihre Verschweigung gebieten. Der Verf. hat seine Brille selbst verfinstert, indem er immer von einem geheimen schriftlichen Verfahren gesprochen hat, als wenn geheim und schriftlich unzertrennliche Dinge wären. Seiner selbst und jedes philosophischen Rechtsgelehrten ganz unwürdig ist überhaupt Alles, was der Verf. aus dieser falschen Vorstellung gefolgert und über die Entbehrlichkeit bestimmter Beweisregeln, über die Identität der richterlichen Ueberzeugung mit der Gewißheit und über die Unstatthaftigkeit des Begriffes der juridischen Wahrheit (S. 252) gesagt hat. Die absolute Nothwendigkeit des Geständnisses gehört zu den juristischen Chimären (S. 254). Eine ganz natürliche Folge der schriftlichen Verhandlung hingegen war, daß unnütze und schädliche Störungen dabei vermieden wurden, weshalb in die Vernehmungszimmer Niemand gelassen wurde, der bei der Vernehmung unnöthig war. Eine andere Folge der nöthigen Aufbewahrung der Acten war, daß sie an Niemanden verabfolgt wurden, der sie zu verlangen kein Recht hatte. Alles dies hat sich ganz von selbst gemacht, und Niemand hat wohl dabei an eine Geheimhaltung gegen Diejenigen gedacht, welche Etwas davon zu wissen befugt sind. Das schriftliche Verfahren ist aber dadurch in Criminalsachen allgemein üblich geworden, weil die Privatanklagen wegen Verbrechen immer seltener wurden, und im Gegentheil das Inquisitionsverfahren die allgemeine Regel wurde. Selbst wenn das öffentliche Ministerium in Frankreich denunciirte, stellte es sich nicht als Partei dem Angeklagten gegenüber, sondern veranlaßte nur das Gericht, die angezeigten Thatsachen zu untersuchen und gerichtlich festzustellen. Alles aber, was ein Gericht von Amtswegen thut und ermittelt, muß registrirt, und durch die Schrift jeder Veränderung und Verfälschung vorgebeugt werden. Da diese Ursache im Civilprocesse nicht obwaltete, so ist es in diesem auch im Wesentlichen bei dem alten Verfahren geblieben, und zwar in Deutschland nicht weniger als in Frankreich. Der Unterschied, den beide Länder hierbei ergeben, möchte sich wohl lediglich aus dem Nationalcharakter erklären lassen. Der Franzose, lebhaft, leicht und von schneller Auffassungsgabe, liebt jede Ostentation und ist aus allen diesen Ursachen beim alten Plädojiren geblieben. Der Deutsche, schwerfälliger, überlegter und gewissenhafter, hat zu seinen Erwiderungen vor Gericht Fristen verlangt und es dann vorgezogen, seine Erklärungen schriftlich zu übergeben. Fast sämmtliche ältere Gerichtsordnungen in Deutschland schreiben ein münd-

liches Verfahren vor, und einige verbieten sogar den Schriftwechsel. Nichtsdestoweniger ist dieser Letztere durch die Gewohnheit der Advocaten und die Nachsicht der Gerichte fast allgemein zum Gerichtsgebrauch geworden.

Die Seltenheit der Rüge begangener Verbrechen durch Mitbürger ist ferner auch die Quelle gewesen, aus welcher das öffentliche Ministerium in Frankreich entsprungen ist. Sowohl die öffentliche Sicherheit als der Antheil an den Geldstrafen, der den Königen zukam, mußte diese bewegen, darauf zu sehen, daß die Verbrechen nicht ungeahndet blieben. Und da das Lehnverhältniß selber ein Hinderniß war, daß die Lehnherren und Vasallen sich nicht criminaliter anklagen durften, so mußten die Könige hierzu besondere Beamte ernennen, welche überall auf die Nichtübertretung der Gesetze wachen und in allen Stücken die königlichen Gerechtsamen wahrnehmen und vertheidigen mußten. Die Procuratoren und Advocaten des Königs in Frankreich sind also nichts Anderes als die deutschen Fiscale, daher sie auch das patrocinium von Privatpersonen früherhin übernehmen durften (S. 261). Allein theils die Menge der Gerichtshöfe, theils die privatrechtliche Eigenschaft der großen Anzahl derjenigen Gerichtsstellen, welche den seigneurs gehörten, und die selbständige Qualität der Parlamente hat bewirkt, daß das Amt der Fiscale in Frankreich ausgebreiteter und bedeutender geworden ist. Denn hierin liegt der Grund, daß diese Procureurs theils die vermittelnde Behörde zwischen dem Könige und den Gerichtshöfen geworden sind, theils über diese selbst eine Art von Aufsicht geführt haben, damit von ihnen Nichts gegen die Gesetze und das königliche Interesse geschähe (S. 264), weshalb sie befugt waren, alle Verhandlungen einzusehen und sich darüber vor Fällung der Sentenz zu äußern.

Schwerlich möchte die Thatsache, daß beim Ehebruche nur auf den Antrag des beleidigten Theiles eine öffentliche Anklage stattfand, und daß das Vormundschaftswesen der Vorsorge der Familien überlassen war, beweisen, was der Verf. daraus gefolgert hat (S. 274), daß nämlich die Könige von Frankreich die Freiheit der Individuen geehrt hätten, so weit sie nicht mit ihrer Macht in Collision gekommen sey. Das Erstere beweist nur, daß man in Frankreich wie in Preußen keinem Ehegatten hat in den Weg treten wollen, dem andern eine Schwäche zu verzeihen, aus welchem Grunde auch noch andere Verbrechen, z. B. Injurien, Erbschaftsspoliation ꝛc. nur durch die Klage des Beleidigten gerügt werden durften. Das Andere aber beweist, daß die Regierung ihre Pflicht nicht kannte oder darum unbekümmert war, wo für sie selbst daraus kein unmittelbarer Schade entsprang. Die Unterlassung der Vorsorge für Diejenigen, die ihren Sachen nicht

selbst vorstehen können, fließt aus der nämlichen Quelle als der allgemeine Verkauf der Beamten- und selbst der Richterstellen, den der Verf. historisch und praktisch in seiner ganzen Nichtswürdigkeit dargestellt hat (S. 293).

Noch Eins haben wir sowohl bei diesem als bei dem vorigen Theile zu bemerken. Es ist uns unbegreiflich, wie der Verf. aus seinem Plane die Ausbildung der geistlichen Gerichtsbarkeit, ihre verschiedene Stellung in den behandelten Ländern und nach der Zeit, und ihre mancherlei Rückwirkungen auf die bürgerliche Gerichtsbarkeit so ganz hat auslassen können. Macht dieselbe denn nicht in allen diesen Ländern einen sehr wichtigen Bestandtheil der gerichtlichen Organisation aus, und hat sie auf deren Gestaltung nicht in mehr als Einer Hinsicht sehr entschieden eingewirkt?

Der letzte uns vorliegende Theil, enthaltend die Geschichte der Rechtsverfassung von Holland, führt wieder ganz verschiedene Erscheinungen vor unsre Augen. Wie das alte deutsche Gemeinwesen in England sich zur constitutionellen Monarchie, in Frankreich zur unumschränkten Monokratie ausgebildet hatte, so ist es in Deutschland in völlige Aristokratie und in Holland in Oligarchie übergegangen. Es ist ungemein interessant zu ersehen, wie der in jeder dieser Verfassungen herrschende Geist auf die Gestaltung der Justizpflege zurückgewirkt hat, und es ist ganz vorzüglich das Bestreben des Verf. gewesen, gerade Dies recht anschaulich zu machen. So wie er diese Absicht überhaupt im ganzen Werke erreicht hat, so ganz besonders in diesem letzten fertigen Theile, den wir unbedenklich für den gelungensten erachten. Gleichwohl ist gerade dieser der schwierigste gewesen. Denn die Niederlande, aus zerstreuten und unzusammenhängenden Elementen zusammengefügt, in jeder Provinz und fast in jeder Stadt nach eigenthümlichen Richtungen und unter besondern Umständen fortgebildet, durch keine allgemein gebietende Macht unter gemeinschaftliche Regeln gebracht und erhalten, bieten eine unendliche Verschiedenheit von localen Einrichtungen dar, aus denen es nicht leicht ist den gemeinschaftlichen Typus herauszufinden und die allgemeinen Lebenskräfte zu erkennen, welche überall Dasjenige, was da ist, mit hervorgebracht haben. Hierin hat der Verf. geleistet, was nur von einem Meister erwartet werden kann. Wohl hätten wir gewünscht, daß derselbe gerade bei der Umgestaltung der Gerichtshöfe erster Instanz länger verweilt und solche bei mehreren der ausgezeichnetsten Städte Schritt vor Schritt verfolgt hätte. Dies würde besonders belehrend und berichtigend für Diejenigen gewesen seyn, die in der Meinung stehen, daß die Einführung des schriftlichen

Verfahrens so wie des römischen Rechts eine Folge der Bestrebungen von despotischer Tendenz gewesen. Man würde gerade in den Niederlanden am offenbarsten zu erkennen Gelegenheit gehabt haben, wie die Fortschritte der Einsichten und der bürgerlichen Verhältnisse ganz von selbst und ohne äußeres Zuthun Ursache gewesen sind, die älteren Einrichtungen, welche sich damit nicht vertrugen, zu verlassen und sich dagegen mit dem zu befreunden, was ihnen besser zusagte. Darum aber verkennen wir nicht das Verdienst und die weit größere Schwierigkeit der Unternehmung, in dem noch so sehr verschieden Scheinenden das Uebereinstimmende herauszufinden und durch dessen Verbindung eine allgemeine Geschichte der gesammten Niederlande aufzustellen, wodurch allerdings die Erkennung der Eigenthümlichkeiten dieses Landes sehr erleichtert wird. Die ganze Arbeit beweist, daß der Verf. in seinem Vaterlande recht zu Hause ist.

Nicht ist zu erwarten, daß derselbe hier mit einem Male seine unrichtigen Vorstellungen von den rechtlichen Zuständen im Lehnsverbande, die wir schon mehrmals gerügt haben, aufgegeben haben sollte. Dieselben finden sich auch hier wieder (S. 110), und ganz besonders sind solche in den Niederlanden unanwendbar, da hier die Macht der Fürsten, selbst derer des österreichischen Hauses, nie so groß gewesen, durch eine ausdauernde und gleichförmige Ueberhebung über das wahre Rechtsverhältniß zwischen dem Lehnsherrn und Vasallen den Antheil der Landstände an den landeshoheitlichen Rechten zweifelhaft zu machen oder zu vertilgen. Allein in der Geschichte der niederländischen Verfassung hat jene falsche Ansicht weiter keine Folgen, weil sich neben dem Lehnssysteme zu eben der Zeit, wo solches sich in andern Ländern consolidirte, die Oligarchie der Städte erhob, welche selbst aus dem Lehnwesen entsprungen und darin ernährt, jenes über den Haufen geworfen und unter die Füße des Corporationsgeistes gebracht haben. Aus dieser Ursache ist die Geschichte der Ausbildung der inneren Verfassung der Städte und ihres staatsrechtlichen Verhältnisses zur Regierung des Landes der Faden, an welchem die Geschichte der Staats- und Gerichtsverfassung der Niederlande allein abgewickelt werden kann. Da nirgends so sehr als dort die Justizverfassung von der Gesammtheit der Staatsform einen lebendigen Theil ausgemacht und durch die Organisation des Ganzen ihre besondere Gestalt erhalten hat, so wird Niemand den Verf. darüber tadeln können, daß fast die Hälfte des Buches (bis S. 163) sich mit der Darstellung der geschichtlichen Entwickelung der Staatsverfassung überhaupt beschäftigt. Denn dadurch wird für die Schilderung des besondern Theils derselben, der Justizverfassung, demnächst ungemein viel Licht und Uebersicht gewonnen und vorberei-

tet. Was noch zu wünschen gewesen wäre, ist, daß der Verf. die Verfassung von Friesland ganz abgesondert behandelt und in Verbindung mit der des ehemaligen preußischen Ostfrieslands gesetzt hätte, weil diese Provinz, in welcher das Lehnwesen fast gar keinen directen Eingang gefunden, und welche deshalb länger und fester an den altgermanischen Einrichtungen gehangen hat (S. 98, 371 und 417), in dieser Rücksicht ein höchst bedeutungsvolles Gegenstück zu dem Gemälde aller übrigen Länder geliefert hätte, welche in diesem Werke neben einander gestellt worden sind.

Die einzelnen Provinzen der Niederlande, welche einzelnen Grafen und Herzogen gehörten, die, zum Theil Vasallen der deutschen Kaiser, zum Theil der Könige von Frankreich, durch ihre entfernte Lage und durch ihre Macht angereizt wurden, sich von diesen ihren Oberlehns- und Landesherren unabhängig zu machen, und die um deswillen ihren eignen Vasallen und Communen mehr Gunst und Gefälligkeit beweisen mußten, haben hiernach die mannichfaltigsten inneren Einrichtungen von jeher gehabt und niemals aufgehört, selbst nach ihrer Vereinigung unter einem Herrscherstamm, sich als für sich bestehende, blos zusammengebrachte, aber von einander unabhängige Staaten zu betrachten. Aber gerade dieser allgemeine Geist der Absonderung ist die Quelle der nachfolgenden gemeinsamen Entwickelung in diesen Ländern geworden, indem er in allen Provinzen auf ziemlich ähnliche Weise ein Bestreben erweckt hat, den gemeinsamen Einrichtungen und Unternehmungen der Regenten, wodurch sie eine innige Vereinigung und Gleichstellung der Provinzen bezweckten, zu widerstehen und deren Erfolg zu vereiteln. Die älteste Verfassung der Provinzen war, mit Ausnahme Frieslands, ebenfalls vom Lehnwesen durchdrungen und eine Nachahmung der Einrichtungen in Deutschland oder Frankreich, je nachdem dieselben zu jenem oder diesem Lande gehörten. Daher theilten sich die Stände in Flandern, Brabant und Geldern in drei verschiedene Stände, wie in Frankreich, während in den übrigen Provinzen die Stände ungetheilt blieben (S. 113). Die Geistlichkeit in diesen letzteren Provinzen wurde gar nicht bei den Ständen besonders vertreten, weil der Erzbischof von Mecheln und der Bischof von Utrecht, im Range den Grafen und Herzogen ganz gleich, durch deren Provinzen sich ihre Diöcesen erstreckten, nicht unter den Vasallen der Letzteren Platz nehmen konnten, sondern sich vielmehr selbst als von diesen unabhängige Landesherren gerirten (S. 119). Was aber schon sehr früh die Stände in den niederländischen Provinzen von denen anderer Länder unterscheidet und den Keim aller mit jedem Jahrzehend sichtbarer werdenden Verschiedenheiten enthält, ist das Uebergewicht der Communen und deren Repräsentanten bei den Ständen oder

Staaten, wie sie genannt wurden. Die Beschaffenheit des Bodens, welcher dem Meere, den Strömen und Sümpfen abgewonnen und dagegen immer vertheidigt werden mußte, hatte hier die Bewohner von jeher genöthigt, für ihre Subsistenz sich zu gemeinschaftlichen Arbeiten und Unternehmungen in gesellschaftliche Verbindungen zu vereinigen. Jeder Polder enthält noch eine solche Gemeinheit, und es sind daher nicht blos die Städte, sondern auch Vereinigungen dieser Art auf dem platten Lande, welche als geschlossene Communen in Holland anerkannt und constituirt sind. Inzwischen sind es doch hauptsächlich die Städte gewesen, deren glückliche Lage den Handel so ungemein begünstigte, welche durch ihren Reichthum ihren Einfluß unterstützten und das Ansehn der Communen in den Staaten begründeten. Die von den Römern angelegten Städte hatten ihre Municipalverfassung nie aufgegeben. Wenn gleich mehrere davon unter die Botmäßigkeit der Grafen und Herzoge gestellt worden waren, so scheint doch, daß bei andern, namentlich den nachherigen kaiserlichen Städten, dies nicht geschah, sondern ihnen ihre eigenen Obrigkeiten gelassen wurden, welche unmittelbar unter dem Landesherrn standen. Wie dem auch seyn mochte, so wurde die innere Einrichtung der römischen Städte das Muster, welchem die sich neuerdings bildenden Communen größtentheils nachfolgten, sowohl rücksichtlich der obrigkeitlichen Verfassung als auch der Eintheilung der sämmtlichen Bürger in Zünfte oder Gilden (S. 35 und 78). Dies ist noch gewisser und allgemeiner, als es selbst der Verf. voraussetzt, und es würde ohnedem die überaus große Uebereinstimmung aller Communalverfassungen ganz unerklärlich seyn. Nachdem diese Communen constituirt und als moralische Personen Vasallen des Herrn einer jeden Provinz geworden waren, nahmen sie nicht nur an den Versammlungen der Landstände, sondern auch an den Mannengerichten ihres Lehnsherrn Theil. Die verhältnißmäßig große Anzahl der Communen in den Niederlanden, ihre auf Bevölkerung und Reichthum gegründete Macht und die großen Begünstigungen und Bewilligungen, welche sie von ihren Lehnsherren zu erlangen und immer mehr auszudehnen gewußt hatten, bewirkten, daß sie hier sich nicht nur den adeligen Vasallen ganz gleich stellen, sondern sich sogar über diese erheben konnten, und daß wenigstens in der Versammlung der Staaten die Entscheidung der Angelegenheiten immer hauptsächlich von ihnen abhing. So hatten z. B. die Communen in der Provinz Holland es dahin gebracht, daß der Adel, um nicht ganz zu unterliegen, unter sich ebenfalls eine Commune gebildet hatte, der in den Staaten eine Stimme gegen die 20 Stimmen der übrigen Communen zustand (S. 114). In Flandern behaupteten die großen Communen ein Recht, nach welchem

bei Streitigkeiten, die sie betrafen, oder bei den Appellationen von ihren Stadtgerichten der Lehnshof nur mit den Repräsentanten der übrigen Communen mit Ausschluß der adeligen Vasallen besetzt seyn durfte (S. 219), während die Appellationen aus den geringeren Städten an ihre Stadtgerichte gingen. Am Ende wurde hieraus ein Vorrecht der vier vornehmsten Städte, gar keine Appellation von ihren Gerichten zu gestatten. Der Reichthum der Communen würde jedoch allein nicht hingereicht haben, ihnen so viel politisches Gewicht zu geben, wenn die Herren der einzelnen Provinzen nicht an sich selbst beiweitem schwächer gewesen wären als namentlich die Könige von Frankreich, und deshalb theils außer Stande, den Anmaßungen der Communen mit gleichem Nachdrucke zu widerstehen, theils deren Beistandes und Hülfe für ihre Hauptabsicht, die Erlangung der Souverainetät, bedürftig. Solche Umstände wußte jede Commune zu benutzen, um sich neue Vergünstigungen und Privilegien zu verschaffen. Hierzu kam, daß mehrere Provinzen durch Erbgangsrecht an fremde Fürsten kamen, welche sich die Anhänglichkeit ihrer neuen Unterthanen zu erwerben eben so viel Veranlassung hatten, als diese Letzteren darin Ursache fanden, durch ausdrückliche Zusicherungen oder Privilegien sich gegen die Begünstigung und Einmischung der älteren Unterthanen ihrer neuen Landesherren sicher zu stellen (S. 120). So haben die Staaten und Communen von Brabant von den Herzogen von Burgund, und die Staaten und Communen von Holland von den Herzogen von Baiern die wichtigsten Privilegien erhalten, unter welchen sich besonders die Zusicherungen befinden, daß alle Beamte nur aus den Eingebornen der Provinz genommen werden durften. Solchergestalt befand sich das Interesse der Fürsten, des Adels und der Communen in einem fortgesetzten Kampfe, aus welchem die Letzteren zwar überall als Sieger hervorgegangen sind, jedoch auf sehr verschiedene Weise, je nachdem ihre Zahl und ihre Macht in jeder Provinz in anderem Verhältnisse stand, oder die Umstände günstiger oder ungünstiger gewesen waren. So entzogen sich die sieben nördlichen Provinzen in der Revolution von 1572 ganz dem Scepter ihres Souverains, da hingegen die südlichen Provinzen demselben zwar noch unterworfen blieben, aber doch auf's Aeußerste geschont und deshalb bei ihren hergebrachten Rechten und Verfassungen gelassen werden mußten (S. 140). So z. B. behielten der Fürst und der Adel im Hennegau, Geldern, Oberyssel einen großen Theil ihrer Gerichtsbarkeit, da hingegen in Flandern, Brabant und Holland die Städte ihre Gerichtsbarkeit auch über das Land ausdehnten, und namentlich in Holland die Gerichtsbarkeit der Communen jede andere verdrängt hatte (S. 173).

Das fruchtbare Mittel, welches die Könige von Frankreich

angewendet hatten, um die Communen durch innere Uneinigkeit zu schwächen und dann zu unterjochen, wurde auch in den Niederlanden versucht. Auch hier war die Bürgerschaft jeder Commune in Corporationen getheilt, welche nach größerer Selbständigkeit und nach Bevorrechtungen auf Unkosten aller andern Mitbürger strebten. Obgleich die staatswirthschaftliche Würdigung der Zünfte, welche der Verf. angestellt hat (S. 69), gar nicht in dieses Werk gehört, so bezeichnet er doch den Zustand der Communen im 12ten bis 15ten Jahrhunderte sehr richtig, wenn er ihn als eine fortdauernde Auflösung alles Gemeingeistes durch den Feudalgeist darstellt, so daß kein Unterthan als solcher unmittelbar dem Staate angehörte, sondern nur seiner Corporation, deren besonderes Interesse, selbst auf Unkosten des höheren allgemeinen, zu befördern sein Verlangen und sein Beruf war (S. 56). Auch nach der Vereinigung aller Provinzen der Niederlande unter das Haus Burgund kann man von ihnen nur uneigentlich sagen, daß sie einen Staat gebildet hätten. Sie waren eigentlich ein Aggregat von verschiedenen Ländern, die für gewisse Beziehungen föderirt waren; eben so war jede Provinz ein solches Aggregat von Communen, und jede Commune ein Aggregat von Corporationen. Eine solche besondere Corporation in der Commune war der Magistrat derselben selbst. Weil nämlich jede Commune nur als moralische Person Vasall des Lehnsherrn geworden war, so standen auch nicht die einzelnen Bürger, noch deren Gesammtheit, sondern nur das moralische Wesen, zu dessen Verwirklichung sie vereinigt waren, mit dem Lehnsherrn im Lehnsverbande. Allein dieses moralische Wesen mußte in der Wirklichkeit physisch repräsentirt werden, damit es die Obliegenheiten des Vasallen gegen den Lehnsherrn erfüllen konnte. Zu dem Ende ernannte der Lehnsherr in der Regel selbst einen Beamten (baillif), welchem aus der Commune einige Gehülfen zugesellt wurden, und welche zusammen eben wegen der moralischen Persönlichkeit der Communen, deren Stelle sie vertreten sollten, eine doppelte Bedeutung haben, mithin eine zweifache Persönlichkeit annehmen mußten, je nachdem die Seite war, auf welche sich ihre jedesmalige Thätigkeit erstreckte. In Bezug auf den Lehnsherrn nahmen sie die Stelle des Vasallen ein und waren ihm dafür verantwortlich, daß von und in der Commune alle Verpflichtungen gegen den Lehnsherrn nach Lehnstreue erfüllt würden. Um dieser Verantwortlichkeit selbst genügen zu können, mußten sie gegen die Commune und deren Mitglieder wieder den Platz des Lehnherrn einnehmen und dessen Gerechtsame handhaben. Die Corporation der Obrigkeit stand also zwischen dem Landesherrn und der Bürgerschaft, so daß die Mitglieder dieser Letzteren und die Corporationen, in welche sie sich vereinigt

hatten, völlig als Aftervasallen des Magistrats dastanden (S. 50). Indem in Frankreich die Könige sich mit diesen Aftervasallen gegen ihre unmittelbaren Vasallen verbündeten und den Letzteren das wesentlichste und kräftigste Attribut ihrer Persönlichkeit nahmen, nämlich die eigene Gerichtsbarkeit, behielten diese nur noch einen Schatten von eigener Existenz, da hingegen die Bürger in allen wichtigen Stücken unmittelbare Unterthanen des Königs wurden. In den Niederlanden fehlte den einzelnen Fürsten die Kraft, ein Gleiches zu thun, und so sehr sie die Existenz und Wirksamkeit der Corporationen in ihren Schutz zu nehmen sich angelegen seyn ließen, so konnten sie doch dadurch Nichts weiter bewirken, als die Eifersucht der Corporation des Magistrats gegen die übrigen Corporationen zu steigern und jene zu veranlassen, um so strenger und vorsichtiger auf die Erhaltung der erworbenen Rechte und deren Ausdehnung bedacht zu seyn. „Es ist das Eigenthümliche des Corporationsgeistes, sich unabhängig zu machen von Allem, was nicht zur Corporation gehört, und daher alles Andere so viel möglich sich selbst unterwürfig zu machen. Der Egoismus eines Einzelnen kann edlen oder zarten Gefühlen, der Ueberzeugung von der Pflicht, dem Ansehn eines Gewichtigeren oder andern ähnlichen Zuständen das Feld räumen; eine moralische Person ist solcher Empfindungen und Betrachtungen unfähig und verfolgt ihr Ziel ohne Rast und ohne Schonung." Dieser Geist trieb auch die Magistrate unaufhörlich, sich sowohl immer mehr unabhängig von jeder höheren Macht zu machen, als auch die übrigen Corporationen in den Communen ganz unter ihre Gewalt zu bringen. Im Besitze der richterlichen und administrativen Gewalt in der Commune hatten die Magistrate zu viel vor den übrigen Corporationen voraus, als daß diese ohne fremde Beihülfe jenen hätten widerstehen können und nicht hätten sehr zufrieden damit seyn sollen, daß ihnen der Antheil an der allgemeinen Verwaltung gelassen wurde, der ihnen in den ersten Zeiten dieses Kampfes zugestanden worden war, indem man ihre Vorsteher in den großen Rath der Commune aufgenommen hatte, dem die gesetzgebende Macht in derselben zustand, und der in der Regel aus den Magistratspersonen, sowohl den fungirenden als vacirenden, aus den Vorstehern der Gilden und aus den Mitgliedern einiger angesehenen Familien bestand. Denn das konnte gar nicht fehlen, daß nicht sowohl die magistratualischen Würden als die Mitgliedschaft des Stadtrathes in den Familien hätten erblich werden sollen.

Anfänglich war wohl in allen Communen der Bailli des Landesherrn die höchste Obrigkeit. Die Geschäfte der Verwaltung und der Justiz waren noch nicht unterschieden, und so wie zur Ausübung der letzteren Schöffen aus der Commune gewählt wer-

den mußten, so assistirten dieselben auch bei den Ersteren. Der Bailli wurde anfänglich in der Regel vom Landesherrn nach eigner Wahl ernannt, weshalb die Gerichtsbarkeit in allen Städten fortgesetzt bis zur französischen Revolution im Namen des Landesherrn oder doch seiner Würde, z. B. in Holland im Namen der Graflichkeit, verwaltet wurde. Die Schöffen wählte sich der Amtmann aus denen, welche in jeder Commune zu Schöffen ernannt worden waren. Denn es leidet kaum einen Zweifel, daß die Einrichtung Carls des Großen in Betreff der Schöffen in diesen Gegenden fortbestanden habe (S. 243). Je größer der Einfluß dieser Schöffen war, desto mehr mußten diese selbst darauf gebracht werden, ihre Zahl zu beschränken (S. 169), damit, da die Amtsverrichtung eines jeden Schöffen auf ein Jahr bestimmt war, die Reihe der Wiedereintretung in den Dienst um so schneller wieder herum kommen konnte (S. 175). Daß bei diesen Schöffenwahlen der Einfluß der Familienverbindungen, des Reichthumes und persönlicher Auszeichnung sehr entscheidend seyn mußte, zumal in den Städten unter dem Treiben der Corporationen und Coterien, liegt in der Natur der Sache; allein wenn gleich darin schon die erste Ursache der Vererblichung solcher Stellen enthalten ist, so kann dieser Erfolg doch nur dann ganz zu Stande kommen, wenn kein gegenwirkendes Princip vorhanden ist. Eben dieses aber lag in dem Interesse der Lehnsherrn, die Obrigkeiten der von ihnen abhängigen Communen in der Stellung zu erhalten, vermöge deren sie ihre Beamte sind, mithin zu verhindern, daß solche nicht ihre Amtsbefugnisse als ein von ihnen unabhängiges Eigenthum an sich bringen. Dem zu Folge ist die Stellung der Maires und Amtleute auf dem Lande und besonders in den Gerichtsbezirken des Adels so ziemlich in ihren Verhältnissen geblieben; sie sind die oberste Magistratsperson in allen administrativen, Polizei- und Justizsachen (S. 248). In den Städten von einigem Belange aber, wo die Entgegengesetztheit des Interesses der Commune und ihres Lehnherrn durch die besondern Rechte der Ersteren zur Sprache kam, mußte sich auch die Geschäftsführung bald theilen, indem der Bailli vornämlich für das Interesse des Letzteren thätig war, hingegen die für das Interesse der Stadt besorgten Schöffen diejenigen Geschäfte zu verwalten sich angelegen seyn ließen, welche diesem entsprachen. So wurde in vielen Städten die Gerichtspflege und der Vorsitz in den Schöffengerichten einem besondern Stadtschreiber, die Vorsorge für die eigentlichen Gemeindeangelegenheiten aber den Bürgermeistern übertragen, und der Bailli behielt nur die Leitung der ganzen Geschäftsverwaltung und die Sicherheitspolizei. Zur Wahrnehmung der Gerechtsame der Gesammtheit und zur Bearbeitung aller dahin einschlagenden Ange-

legenheiten wurden sogar von den Stadträthen eigene reich besoldete Syndicen angestellt unter dem Titel von Rathspensionairen. Statt so manches Andern, was der vorgesetzten Aufgabe fremd ist, hätte der Ursprung und die Bedeutung dieser in der holländischen Verfassung so viel bedeutenden Stelle, welche (S. 247) nur mit wenigen Worten erwähnt ist, ausgeführt zu werden verdient. Der Rathspensionair ist späterhin wichtiger geworden als der Bailli. Immer aber blieb dieser Letztere den Communen ein Dorn im Auge, so lange er die Autorität des Lehnsherrn unter ihnen versah, weshalb ihr Trachten dahin ging, dies abzuändern. Zu dem Ende wirkten sie sich bei passenden Gelegenheiten entweder die Befugniß aus, diese Stelle selbst besetzen zu dürfen, oder doch dazu eine gewisse Anzahl von Candidaten in Vorschlag zu bringen (S. 179 und 244). Mit jedem Fortschritte des Ansehns der Communen mußten natürlich die administrativen Angelegenheiten derselben in einem immer glänzenderen Lichte, und deren Verwaltung immer wichtiger erscheinen. Diejenigen Posten, welche damit zu thun hatten, wurden die bedeutendsten und von größerem Einflusse als diejenigen, welche mit der Justizverwaltung beauftragt waren, so daß der Rang und das Ansehn des Baillis und der Richter nach und nach beiweitem der Stelle der Bürgermeister und des Pensionairs nachgesetzt wurden, und die Verrichtung eines Schöffen nur noch insofern in Ehren gehalten wurde, als solche die Vorbereitung und der Eingang zu den höheren Rathsposten abgab (S. 183). Obgleich die Aemter der Bürgermeister fast überall unbesoldet waren, so brachten sie doch so viel Ehre, Macht und Gewalt mit sich, daß darnach die angesehensten Bürger strebten, und daß überhaupt die Familien, welche sich im Besitze der rathhäuslichen Aemter befanden, sich auch darin ausschließlich zu erhalten bemüht waren. Dies zu bewirken war nicht so sehr schwer, nachdem man einerseits unter dem Vorwande, daß die Versammlungen der ganzen Stadtgemeinde mit Unruhen und Unordnungen allzusehr verbunden zu seyn pflegten, den eigentlichen Magistrat mit einem Stadtrathe umgeben und es dahin gebracht hatte, daß dieser im Namen der ganzen Gemeinde nicht blos die Controle der Verwaltung des Ersteren und die statutarische Gesetzgebung handhabte, sondern auch zu allen erledigten Stellen wählte und solche besetzte, und nachdem andrerseits die Justizverwaltung der städtischen Administration so untergeordnet worden war, daß sie zu einem Mittel gebraucht werden konnte, nach den Absichten des Magistrats einen Jeden zu züchtigen und zu unterdrücken, der ihm entgegenarbeitete, und wiederum Diejenigen vor Anfechtungen zu sichern, welche der Magistrat beschirmte. Man kann die Vollendung der Oligarchie in den Niederlanden, welche in jeder Stadt

einige wenige Familien in den Besitz und Genuß alles obrigkeitlichen Ansehns und Gewalt gesetzt hat, nicht besser in ihrem Fortgange erkennen, als wenn man sie in den fünf Perioden verfolgt, in welche Kluit ihre Geschichte eingetheilt hat (S. 81). „Die erste ist die, in welcher die ganze Bürgerschaft die Magistratspersonen erwählte, soweit der Landesherr sich deren Ernennung nicht vorbehalten hatte, und wo der Magistrat über keine wichtige Angelegenheit der Commune ohne Zustimmung der Bürgerschaft entschied. In der zweiten wurden an die Stelle der ganzen Bürgerschaft nur diejenigen Bürger noch zugezogen, welche durch ihr Alter, ihre Talente, ihre Reichthümer und Familienverbindungen einen Einfluß erlangt hatten, der beachtet werden zu müssen schien. In der dritten beschränkte sich diese Zuziehung auf diejenigen Mitbürger, welche bereits in obrigkeitlichen Aemtern gestanden hatten oder Vorsteher der Corporationen waren. In der vierten schuf man hieraus einen stehenden Gemeinderath, welcher von dem fungirenden Magistrate in den erheblicheren Angelegenheiten zugezogen wurde. Die fünfte endlich überwies dem Magistrate, mit Zuziehung des Rathes, ganz ausschließlich alle und jede öffentliche Angelegenheiten, namentlich auch die Besetzung aller erledigten Stellen, mit gänzlicher Ausschließung der Bürgerschaft und selbst der Corporationen. Bis dahin gekommen, verwalteten die Stadträthe nicht mehr, sondern sie herrschten, und jeder Stadtrath war wahrhafter Souverain seiner Commune und desjenigen Landstriches, der dazu gelegt war (S. 154). Nur in Ansehung der Gesetzgebung waren sie einigermaßen den Beschlüssen der Staaten ihrer Provinz unterworfen; rücksichtlich der Verwaltung standen sie selbst nicht unter diesen. Diese Uebermacht der Stadträthe vermochten selbst die mächtigsten Fürsten, unter deren Herrschaft sämmtliche Niederlande gekommen waren, ein Carl der Kühne und Kaiser Carl V nicht zu brechen (S. 95), weil sie durch andere und größere Unternehmungen zu sehr beschäftigt waren, wobei sie die Niederlande gegen sich aufzubringen nicht gerathen finden konnten. So blieb das furchtbare Beispiel der Folgen seines Zornes, welches Carl V über Gent ergehen ließ, ohne weitere Folgen. Erst Philipp II unternahm es, diese übermüthige Oligarchie unter die Herrschaft seiner Monarchie zu beugen. Er ließ deshalb keine Gelegenheit vorübergehen, die Souverainetät der einzelnen Provinzen und Communen zu untergraben und zu vernichten; und um sie unter eine gleichmäßige Botmäßigkeit zu bringen, fing er damit an, die Gültigkeit ihrer Privilegien von seiner Anerkennung abhängig zu machen. Zu dem Ende verordnete er, daß alle Privilegien ohne Ausnahme dem höchsten Gerichtshofe zu Mecheln vorgelegt und nur insofern ferner gültig seyn sollten, als sie von die-

sem anerkannt werden würden. Dies war das Signal zur Revolution von 1572. Die Religionsstreitigkeiten waren nur die Gelegenheit und zum Theil der Vorwand, um die feindseligen Kräfte handgemein zu machen. Der wahre und eigentliche Gegenstand derselben war die Oberherrschaft des monarchischen oder oligarchischen Princips im niederländischen Staate, und eben dieser Streit hat sich in den folgenden Jahrhunderten erneuert und fortgedauert, bis die französische Republik die in sich uneinigen Niederlande verschlang (S. 135). Nur darin unterschied sich jener erstere Kampf von den späteren, daß bei jenem die demokratischen Elemente sich noch nicht von den aristokratischen abgesondert hatten, sondern gemeinschaftliche Sache machten, da hingegen später der Mißbrauch der Oligarchie es dahin gebracht hatte, daß sie die Freunde der Monarchie und der Demokratie zu Feinden hatte. Der Ausgang der Revolution von 1572 war ein anderer, als er von allen streitenden Theilen vom Anfange an beabsichtigt und vorgesehen worden war. Ohne die Ermordung des großen Oranien wäre dieser wahrscheinlich der Souverain der vereinigten Provinzen geworden. Durch seinen Tod kamen die Staaten in den Besitz der Souverainetät und ließen dem tapfern Moritz selbst in der Verwaltung nur einen sehr beschränkten Antheil zukommen. Doch wähnte man damals die Freiheit erkämpft zu haben, weil man sich der Fesseln Philipps entledigt hatte. „Wohl erglomm wieder ein Funke der Freiheit, aber sie war nicht mehr dieser unzerstörbare Stolz des alten Staatsbürgers eines freien, wenn gleich einem Könige gehorchenden Volkes; es war nicht mehr jener kühne Muth, welcher hinreißt, Bewunderung erregt und das Entzücken einflößt, womit man die Erzählungen aus der alten Zeit liest. Es war eine weniger harte Knechtschaft, die nur erträglich scheinen kann in Vergleichung mit einem noch schlimmeren Zustande; es war die Sicherstellung vor einigen Gefahren, deren Schrecken die Gemüther erfüllt hatte." Die Darstellung des Verf. läßt keinen Zweifel übrig, daß der drückendste Despotismus nicht scheußlicher ist als die vollendete Oligarchie.

Schon vor Philipp II hatten die Regenten darauf gedacht, die verschiedenen Staaten der Niederlande zu einem Gesammtstaate zu verbinden; auch waren die Grundsätze, auf welche die desfallsigen Plane gebaut wurden, dieselben. Nur ging man weniger stürmisch zu Werke. Man durfte hoffen zum Ziele zu gelangen, wenn alle Provinzen einer gemeinschaftlichen Gesetzgebung und Generalverwaltung unterworfen und wenn alle Gerichtshöfe einem obersten Gerichtshofe untergeordnet würden. In der ersteren Absicht rief Carl V die Staaten aller Provinzen zu Generalstaaten zusammen (S. 117) und bildete als eine Deputation aus den-

ſelben einen beſtändigen Staatsrath. Die nicht lange darauf ausbrechende Revolution vernichtete dies Werk. Aber an deſſen Stelle traten nachher die Generalſtaaten der ſieben vereinigten Provinzen, wozu Wilhelm von Oranien den Grund in der Union von Utrecht gelegt, aber in derſelben um ſo weniger durchgreifende Beſtimmungen aufgenommen hatte, da er einerſeits die rege Eiferſucht aller Provinzen ſchonen mußte und andererſeits ſich das Feld zu allen Auslegungen nach den Umſtänden offen behalten wollte (S. 143). Dieſe Generalſtaaten waren in der That nur rückſichtlich der auswärtigen Verhältniſſe ein Centralpunct, für die inneren Angelegenheiten des Landes aber kaum dafür zu achten, da jeder Provinz ausdrücklich vorbehalten war, daß ſie durch die Majorität zu Nichts verbindlich gemacht werden könne. In den Staatenverſammlungen der einzelnen Provinzen hingegen entſchied zwar die Stimmenmehrheit; da ſie aber zum größten Theil aus den Deputirten der einzelnen Communen zuſammengeſetzt waren, ſo konnte hier natürlich kein Beſchluß zu Stande kommen, wodurch die Oligarchie in denſelben hätte in Schranken gehalten oder zurückgewieſen werden können.

Die Errichtung eines oberſten Gerichtshofes für die geſammten Niederlande war ſchon 1473 von Carl dem Kühnen zu Mecheln vorgenommen worden unter Geſtattung Kaiſer Friedrichs III; aber die Beſorgniß der Staaten, dadurch ihre beſonderen Rechte und Freiheiten einzubüßen, bewirkte, daß dieſe Schöpfung mit dem Tode ihres Schöpfers zerfiel (S. 201). Erſt im Jahre 1503 erneuerte Herzog Philipp von Oeſterreich dieſen Gerichtshof, der zwar ſeitdem Beſtand gehabt hat, aber in Folge der Abtrennung der nördlichen Provinzen und der dadurch veranlaßten Nachgiebigkeit des Hofes gegen die ſüdlichen ſeine Wirkſamkeit nur mit Reſpectirung der verſchiedenen Provinzialverfaſſungen hat fortſetzen können. An ſeine Stelle beabſichtigte Wilhelm von Oranien den hohen Hof von Holland zu bringen, den er 1582 errichtete, und deſſen Geſchäftskreis demnächſt über alle Provinzen zu erſtrecken er offenbar ſich vorgeſetzt hatte (S. 210). Allein ſein Tod hat auch dies Letztere gehindert, und die ängſtliche Vorſorge der Staaten, daß nicht etwa durch die Juſtizverwaltung die Selbſtändigkeit der Stadträthe angefochten und untergraben oder die Souverainetät der Staaten ſelbſt angegriffen werden möchte, hatte zur Folge, daß man dieſem Gerichtshofe einen großen Theil ſeines Anſehns und ſeiner Wirkſamkeit abſchnitt, indem man ihm die Cognition über alle Anklagen des Hochverraths, der Landesverrätherei, des Aufruhrs, der Falſchmünzung entzog, und ſolche einer beſondern Commiſſion der Staaten übertrug. Bald darauf wurde ihm auch die Cognition in allen Abgaben- und Steuerſachen entzogen, und

unter'm 10ten September 1591 erfolgte der merkwürdige Beschluß, durch welchen dem Hofe untersagt wurde, 1) eine Appellation in Criminalsachen anzunehmen, welche im außerordentlichen Processe verhandelt worden; 2) gegen polizeiliche oder administrative Maßregeln in den Communen irgend eine Verfügung zu erlassen, oder 3) überhaupt auf Beschwerden gegen eine Obrigkeit, bevor deren Verantwortung erfordert worden, Etwas zu beschließen (S. 221). Durch dieses Gesetz war den Magistraten alle Macht gegeben, jeden beliebigen Gebrauch von ihrer Amtsgewalt zu machen. Wen sie nicht durch die Justiz zu erreichen vermochten, oder wer durch dieselbe gesetzwidrig behandelt worden und selbst den Qualen der Folter entgangen war, den konnten sie von Polizei wegen einsperren oder verbannen, wovon denn auch nicht selten Gebrauch gemacht worden ist (S. 318). Da es lediglich in ihrem Ermessen stand, ob sie die Criminalsachen im ordentlichen oder außerordentlichen Processe einleiten wollten, so wurde Letzteres die allgemeine Regel, und dadurch die städtische Justizpflege jeder Aufsicht entzogen. Von Alters her ist es Gebrauch in Holland, daß die Gerichte für keine ihrer Entscheidungen Gründe angeben. Der Verf. leitet dies von einem Stolze der Obrigkeiten ab, vermöge dessen sie ihren Untergebenen zumutheten, ihre Aussprüche als unbedingte Befehle anzusehen (S. 186). Es ist aber dadurch diese Eigenthümlichkeit auf keine Weise erklärt, vielmehr kein Zweifel, daß solche noch aus der alten Einrichtung der Schöffengerichte herstammt. Allein darin hat der Verf. sehr Recht, daß diese üble Gewohnheit die Mißbräuche vermehrte, welche die Gerichtshöfe sich erlauben konnten, indem sie solche verbarg. Gewiß ist es, daß durch alles dieses die Gerichte, und durch sie die Magistrate in den Stand gesetzt worden waren, durchaus willkürlich zu verfahren, die Justiz als Mittel für ihre Zwecke und als Waffe für ihre unumschränkte Herrschaft zu gebrauchen, die Gesetze nach ihrem Belieben auszulegen und überhaupt dieselben nur anzuwenden, so weit es ihnen gefällig war (S. 399). Weder die Staaten noch die Appellationshöfe hatten die Macht oder Befugniß, sie hierin zu hindern oder im gesetzlichen Wege zu erhalten, und die Gesetze waren deshalb in Holland streng genommen ohne gesetzliche Kraft (S. 330), wodurch sich die Sorglosigkeit bei der Gesetzgebung und der große Verfall der Rechtswissenschaft in diesem Lande erklärt. Die Schöffen und Richter in den Communen, immer nur für ein Jahr in Thätigkeit, hatten weder Gelegenheit noch Veranlassung, sich mit der Rechtswissenschaft vertraut zu machen. Folgten sie nicht den Eingebungen der Magistratspersonen, so waren es doch stets ihre eignen Ansichten von den Verhältnissen zur Administration, wodurch ihr Urtheil hauptsächlich

bestimmt wurde. Wo diese Nichts entschieden, blieb ihnen Nichts übrig, als sich den in der Jurisprudenz bewanderten Advocaten hinzugeben (S. 187). Das Recht selbst war dadurch in eine Ungewißheit gerathen, welche allen Glauben übersteigt.

Um das Maß des Uebels voll zu machen, waren dieselben Personen, denen die Ausübung der Sicherheitspolizei oblag, nämlich die Baillis, auch mit dem Amte der öffentlichen Anklage der Verbrechen und der Instruction der Criminalprocesse allein beauftragt. Nach altdeutschem Rechte stand die Befugniß der Anklage jedem Mitbürger frei; eine besondere Verpflichtung dazu war mit dem Amte jeder Obrigkeit verknüpft. Da der Bailli in jeder Commune die Stelle des Grafen oder Herzogs vertrat, so gehörte es zu seinen Obliegenheiten, auf die Befolgung der Gesetze zu wachen, die Uebertreter zur Verantwortung zu ziehen, dingfest zu machen und die Verbrechen zu untersuchen. Dies hinderte aber nicht, daß nicht auch außerdem Jedermann klagbar werden konnte. So ist es auch in den belgischen Provinzen immer geblieben. In den vereinigten Provinzen hingegen, mit Ausnahme Frieslands, haben die städtischen Baillis, nachdem sie untergeordnete Mitglieder des Stadtraths geworden waren, die ausschließliche Befugniß an sich gebracht, irgend Jemanden anzuklagen, oder vielmehr mit gänzlicher Abschaffung aller Privatanklagen, Jemanden zur Untersuchung zu ziehen. Zwar existirt hierüber nur für die Stadt Amsterdam ein ausdrückliches Gesetz (S. 279); da aber diese den Ton für alle Communen angab, so wurde solches allgemeines Gewohnheitsrecht und konnte es um so leichter werden, da es nur von dem Belieben der Baillis abhing, was sie auf irgend eine Anzeige einer Privatperson vornehmen wollten. Eine solche Vereinigung des Amtes des öffentlichen Anklägers und des Inquirenten, der Criminaljustizpflege und der Polizei, ohne alle Aufsicht und Controle, mußte den gröbsten Mißbräuchen Thor und Thür öffnen. Sprachen gleich die Baillis nicht selbst das Urtheil, so stand es doch ganz in ihrer Macht, da sie alle Verhöre und alle Beweisaufnahme in Händen hatten, den Ausgang eines jeden Processes dadurch zu bestimmen, zumal da in der Regel keine Vertheidigung nach geschlossener Untersuchung zugelassen wurde.

Um jeden Vorwand, aus welchem eine Berufung oder Appellation an einen höheren Richter hätte hergeleitet werden können, imvoraus abzuschneiden, hatte der Gerichtsgebrauch noch ein Mittel erfunden, die Angeklagten dahin zu bringen, sich imvoraus dem Richter auf Gnade und Ungnade zu ergeben. Die Verschiedenartigkeit der Gerichtsstände hatte im Civil- und Criminalprocesse die freiwilligen Prorogationen des Gerichtsstandes sehr häufig gemacht. Aber man hat diese freiwillige Unterwerfung weiter da-

hin ausgedehnt, daß man die Angeklagten lediglich auf die Entscheidung des Gerichts, bei dem die Sache anhängig war, submittiren und auf alle erdenkbare Rechtsmittel verzichten ließ (S. 351). Nur das Bewußtseyn, auch ohne eine solche Erklärung der Willkür des Gerichts überantwortet zu seyn, konnte Diejenigen, die in seine Hände einmal gerathen waren, bewegen, sich durch eine freiwillige Submission die Gnade des Gerichts zu erwerben und es dadurch zu bewegen, nicht die ganze gesetzliche Strenge eintreten zu lassen, wie wirklich meistentheils der Fall war. Vielleicht beweist Nichts mehr, wie weit die Willkür der Gerichte ging und wie ihre Befugniß, die Strenge des Gesetzes nach ihrem Ermessen anzuwenden oder zu mildern, von dem Gesetze selbst und der Staatsverwaltung anerkannt war, als ein anderer Gerichtsgebrauch, der nur allein in den Niederlanden anzutreffen war und den Baillis gestattete, mit den Verbrechern über alle nicht besonders schwere Missethaten sich wegen einer Geldbuße zu vergleichen, welche den Baillis zufiel, und wodurch alle weitere Ahndung des Vorgefallenen aufgehoben wurde (S. 324). Es rührt dieser Gebrauch daher, daß nach altdeutschem Rechte einmal die Beleidiger mit dem Beleidigten sich vergleichen konnten, und daß, selbst wenn dies nicht geschah, ein Antheil von der gesetzlichen Composition dem Fiscus anheimfiel und von Demjenigen erhoben wurde, der das Gericht hegte, in Folge dessen über die Art und Weise der Erlegung dieses Antheiles schon in den ältesten Zeiten Vergleiche vorkommen. Da die Baillis die Rechte der ehemaligen Gerichtsherren überkommen hatten, und zugleich das ausschließliche Recht zur Anklage an sie gekommen war, so waren sie befugt die ganze Composition einzufordern, mißbrauchten aber diese Befugniß dahin, sich vor entschiedener Sache mit den Angeklagten zu vergleichen, sich abfinden zu lassen und dagegen die weitere Verfolgung des Angeschuldigten aufzugeben. So himmelschreiend dieses eigennützige Verfahren war, so durfte sich doch die Regierung nicht erlauben, dasselbe ganz aufzuheben, sondern konnte nur den allergröbsten Mißbrauch verhüten. Es wurde deshalb angeordnet, daß keine Composition eingegangen werden solle, bevor nicht vom Gerichte darüber erkannt worden, daß die vorliegende Sache zu denen gehöre, in welchen eine Beilegung der Art statthaft sey, und in welchen eben hierdurch die Composition gesetzlich sanctionirt wurde.

Ein großer Theil dieser Uebelstände würde verschwunden seyn, wenn es hätte gelingen wollen, das öffentliche Ministerium wie in Frankreich auf alle Gerichte erster Instanz auszudehnen. Noch vor der Vereinigung der niederländischen Provinzen waren in den meisten derselben von ihren Fürsten stehende Gerichtshöfe an die Stelle der Schöffen- und Mannengerichte eingeführt worden, die

sie zu halten hatten. So hatten Holland und Seeland, Brabant, Flandern und Geldern eigne Provinzialgerichtshöfe, da hingegen Oberyssel und das Ländchen Drenthe solcher entbehrten (S. 196). Diese Gerichtshöfe waren Appellationsgerichte für die städtischen und herrschaftlichen Gerichtshöfe, zugleich aber auch Gerichte erster Instanz in allen denjenigen Sachen, deren Cognition unmittelbar dem Fürsten gebührte. Je mehr diese Gerichtshöfe ihre Macht und Superiorität auszudehnen sich angelegen seyn ließen, desto eifersüchtiger waren die Communen, ihnen alle Einmischung und Aufsicht auf ihre Justizpflege möglichst zu beschränken. Wie sehr hierin die Communen in ihren Bestrebungen glücklich waren, beweist nicht nur das bereits Erzählte, sondern ganz besonders die allgemeine Regel, daß die Obergerichte keine bei den Untergerichten anhängige Sache evociren durften, dafern sie nicht durch zulässige Rechtsmittel an sie devolvirt worden war. Selbst die freiwillige Prorogation an die Obergerichte wurde in den verschiedenen Provinzen, nach Maßgabe des Ansehns der Communen in denselben, weniger oder mehr erschwert (S. 350), und eben so die Befugniß der bei denselben angestellten Generalprocuratoren, sich um die vorgefallenen Verbrechen zu bekümmern. Da die Provinzialgerichtshöfe durchgängig nach dem Muster der französischen Parlamente eingerichtet worden waren, so hatten sie auch ihre Generalprocuratoren und Advocaten erhalten, welche wie die französischen alle Gerechtsame des Fürsten wahrnehmen, insonderheit alle Gesetzübertretungen verfolgen sollten. In Gemäßheit der Befugniß der Baillis, nicht blos die vorgefallenen Gesetzübertretungen zur Sprache zu bringen, sondern selbst die Verbrecher zu verfolgen und die Untersuchung bis zum Erkenntnisse zu führen, war auch dem öffentlichen Ministerium eine gleiche Ausdehnung ihrer Amtsbefugnisse von den Gerichtshöfen zugestanden worden. In Folge dieses Amtes kümmerten sich natürlich die Generalprocuratoren auch um die Geschäftsführung der Untergerichte und Obrigkeiten, zogen diese wegen begangener Gesetzwidrigkeiten zur Verantwortung und widersprachen auch in den Civilsachen oft dem, was geltend zu machen im Interesse der Communen war. Da diese Letzteren hierbei nicht gleichgültig zu bleiben gemeint waren, so brachten sie nach und nach die Gutachten der Procuratoren in Civilstreitigkeiten ganz außer Gewohnheit (S. 260); deren Befugniß aber zur Kenntnißnahme von Gesetzübertretungen kam immer mehr nach dem Verhältnisse in Abnahme, als das Ansehn der Städte stieg. In Friesland blieb das öffentliche Ministerium im ausschließlichen Besitze aller Criminalunterſuchungen; in Geldern und Utrecht waren die städtischen Gerichte von ihrem Wirkungskreise ausgenommen; in Flandern und Holland hingegen war den Baillis der

Communen allein die Befugniß zugesichert, wegen begangener Verbrechen amtlich einzuschreiten (S. 271), so daß in Holland sogar das Amt des Generalprocurators ganz und gar einging (S. 257).

Je ernstlicher und nachdrücklicher der Verf. alle diese Uebelstände, die alle eine gemeinschaftliche Wurzel haben, gerügt hat, desto mehr läßt er es sich auch angelegen seyn, wiederholentlich seinen Landsleuten nachzurühmen (S. 311), daß die Verwaltung der Justiz in der Wirklichkeit doch beiweitem nicht so schlecht und drückend gewesen wäre, als man ihrer Einrichtung nach hätte erwarten sollen. Er glaubt die Ursache hiervon in dem schlichten und rechtlichen Nationalcharakter der Niederländer zu erkennen. Ohne hierein das mindeste Mißtrauen zu setzen, müssen wir doch dem Verf. entgegnen, daß die angeführten Einrichtungen und gesetzlichen Anordnungen selbst ergeben, wie groß die Willkür, der Eigennutz und die Ungerechtigkeit der Justizverwaltung in der Ausübung gewesen seyn müsse. Eine schlechte Einrichtung zieht jederzeit eine schlechte Verwaltung nach sich, und keine gute Verwaltung kann bestehen, wo die Verfassung den selbstsüchtigen Neigungen der Menschen freies Spiel gewährt. Aber vollkommen möchte hieher passen, was uns Montesquieu über den belebenden Geist der verschiedenen Staatsformen gelehrt hat. So unersättlich die Aristokratie in dem Verlangen nach der Ausdehnung ihrer Macht ist, so mäßig und bedächtig ist sie bei dem Gebrauche derselben. Diese Mäßigkeit in der Verwaltung, welche den Charakter der Aristokratie bezeichnet, erklärt es, warum in den Niederlanden die Ungerechtigkeiten in der Justiz nicht so häufig und nicht so groß gewesen sind, als sie hätten seyn können. Immer aber sind deren hinreichend genug gewesen, um das Land zu beklagen. Das größte Unrecht im Staate bleibt immer, wenn in demselben ungehindert Unrecht verübt werden kann.

Daß unter diesen Umständen das schriftliche Proceßverfahren den Obrigkeiten angenehm seyn mußte und von ihnen gemißbraucht werden konnte, daraus ein ganz geheimes Verfahren zu bilden und so ihre Handlungen auch der Controle des Publicums zu entziehen, wie sie solche der Aufsicht ihrer Vorgesetzten entzogen hatten, ist sehr leicht zu begreifen. Länger als in Frankreich hatte sich in den Niederlanden die mündliche Verhandlungsart erhalten. Je mehr aber der Anklageproceß außer Gebrauch und der Inquisitionsproceß in Gebrauch kam, desto mehr mußten auch die schriftlichen Verhandlungen gewöhnlich werden. Doch erst im Jahre 1570 befahl Philipp II in der herausgegebenen neuen allgemeinen Criminalordnung, daß das schriftliche Verfahren in Criminalsachen durchgängig beobachtet werden solle (S. 285). Obgleich die Staaten der vereinigten Provinzen nach der Revolution die Verbind-

lichkeit dieſes, ohne ihre Zuſtimmung gegebenen Geſetzes in vielen Stücken beſtritten und wieder abſchafften, ſo iſt doch das ſchriftliche Verfahren ſeit dieſer Zeit allgemein eingeführt geblieben.

Zu den Sonderbarkeiten des Verf. gehört es, dieſes Verfahren und die Tortur für unzertrennliche Dinge auszugeben. (S. 299) Daß die Letztere bei weitem älter iſt als jenes, ſo wie daß ſie in vielen Ländern längſt ganz abgeſchafft iſt, wo in dem Proceſſe ſonſt Nichts geändert wurde, ſind Sachen, welche er gar nicht in Erwägung zieht. Es iſt unſtreitig ein Beweis der Härte des niederländiſchen Criminalverfahrens, daß die Tortur dort erſt im Jahre 1798 abgeſchafft worden iſt; aber es iſt ein großer Irrthum, wenn der Verf. die Strafen des Ungehorſams oder der Ungebührlichkeit mit der Tortur verwechſelt. Sie können in dieſe Letztere ausarten, wenn ihre Zuläßigkeit und ihr Maß der Willkür des Inquirenten überlaſſen iſt, wie jede richterliche Willkür eine Pein in ſich enthält; aber es beweiſt eine große Verworrenheit in den Begriffen der Rechtsphiloſophie, Beide mit einander im Principe zu verwechſeln, und einen großen Mangel von Erfahrung, zu glauben, daß das Geſtändniß im Criminalproceſſe eine entbehrliche Sache ſey, daß die Verbrechen nur ſo verübt werden würden, um ſie auch auf andre Art erweiſen zu können, oder daß die gröbſten Verbrecher ehrlich genug ſind, dem Richter die offene Wahrheit zu ſagen. Im Civilproceſſe wird die Verweigerung der Antwort für ein Zugeſtändniß genommen. Es würde hart ſeyn, im Criminalproceſſe eine gleiche Folge damit zu verbinden; aber noch unſinniger würde es ſeyn, die Angeklagten frei zu ſprechen, weil ſie zu keiner ernſten Antwort zu bewegen ſind. Nach der Theorie unſers Verf. geht indeſſen das Recht der Vertheidigung ſo weit, daß es dem Belieben des Angeſchuldigten ganz anheimgeſtellt bleiben muß, ob er überhaupt, und was er antworten will, möge er auch aus der ganzen Sache einen Spaß machen, oder die Würde der Obrigkeit beleidigen, oder ihr Lügen aufbürden, ſoviel er erſinnen kann. Die Verblendung des Verf. geht ſo weit, daß er aus einem ſelbſterlebten Beiſpiele, (S. 304) wo eine ganze Bande freigeſprochen werden mußte, welche er nicht länger als 24 Stunden von einander und vom Publicum abgeſondert im Gefängniſſe behielt, die Folgerung zieht, jene Maßregel ſey ganz überflüßig geweſen, ſtatt ſich daraus belehren zu laſſen, wie unerläßlich ihre Fortſetzung geweſen, und wie zweckwidrig überhaupt die Vorbereitung eines liſtigen und verſtockten Verbrechers auf ſeine Vernehmungen ſey. Es wird hierbei, als weſentlich nothwendig vorausgeſetzt, daß gegen ihn bereits hinreichende Anzeigen vorhanden ſind. Was zur Sicherſtellung der bürgerlichen Freiheit das Allerunentbehrlichſte, aber

leider meistentheils noch nicht vorhanden ist, sind gesetzliche Maßregeln, welche es der gerichtlichen Polizei unmöglich machen, Jemanden ohne hinreichende Anzeigen anzugreifen, und welche die Hinlänglichkeit dieser Anzeigen, und in Folge derselben die Versetzung in den Anklagestand, einem unparteiischen Richterspruche unterwerfen. Fällt dieser zum Nachtheil des Angeschuldigten aus, so ist dadurch die allgemeine Präsumtion der Unbescholtenheit aufgehoben, und dagegen die besondre Vermuthung der Schuldbarkeit eingetreten, welche zu widerlegen dem Angeschuldigten obliegt. Der Richter ist nun befugt, ihn über Alles zu befragen, was auf seine Schuld oder Unschuld Bezug hat; und der Angeklagte ist eben darum verpflichtet, nicht blos zu antworten, sondern auch ernsthaft zu reden und die Wahrheit zu sagen. Verletzt er diese Bürgerpflicht, so ist er strafbar; aber die Statthaftigkeit und das Maß auch dieser Strafe muß nicht ohne Rechtsspruch bestimmt werden. Es bleibt eine große Lücke in jeder Criminalgesetzgebung, welche für diesen Gegenstand nicht vollständige Bestimmungen aufstellt.

Den Civilproceß hat der Verf. ganz mit Stillschweigen übergangen. Dagegen erzählt er die Geschichte des Notariats ausführlich. (S. 345) Es ist eine ganz richtige Bemerkung, daß derselbe Geist der Oligarchie, welcher jede Gelegenheit, wo Andre einen Einfluß gewinnen könnten, abzuschneiden bemüht ist, auch den Geschäftskreis der Notarien verengt habe. Aber es ist eine unrichtige Ansicht von der freiwilligen Gerichtsbarkeit, daß sie ihrem Wesen nach nichts weiter sey als ein zuverläßiges Zeugniß über geäußerte Willenserklärungen, und daß jede richterliche Beurtheilung sowohl der Rechtsbeständigkeit des Geschäfts selbst als der Zuverläßigkeit und Vollständigkeit der Willenserklärung, davon ausgeschlossen sey. Möge sich der Verf. hierüber eines Besseren von Puchta belehren lassen. Soviel wird derselbe auf keinen Fall in Abrede stellen, daß allen deutschen Gerichten die freiwillige Gerichtsbarkeit von Hause aus zustand; und daß, wenn späterhin die Notarien aufkamen und öffentlichen Glauben erhielten, dadurch die Concurrenz der Gerichte noch nicht aufgehoben wurde, es vielmehr auf die Art der Geschäftsführung, auf die den Notarien eingeräumte Vollmacht, und folglich auf die Wirkung der ausgefertigten Urkunden ankommt, ob die Parteien es vorziehen, sich an die Gerichte oder an die Notarien zu wenden. An sich liegt in der Beglaubigung noch keineswegs ein Richterspruch noch ein Executionsbefehl; es bedarf also einer ausdrücklichen Bestimmung der Gesetzgebung, wenn die bloße Beglaubigung mit einem rechtskräftigen Erkenntnisse von gleicher Wirkung seyn soll.

Nicht weniger unrichtig ist der Gedanke, daß das Arrestverfahren seinen Ursprung im Lehnwesen habe. (S. 381) Jenes steht

nicht in der allermindesten Beziehung zu diesem. Allerdings ist das Arrestverfahren durch den deutschen Gerichtsgebrauch eingeführt worden. Wenn aber die Deutschen es für Recht erkannten, ihre Schuldner, die auf flüchtigem Fuße waren, oder deren Eigenthum, das sie zu verbringen im Begriffe standen, entweder aus eigener Macht oder mit richterlicher Hülfe anzuhalten, bis die bestehende Verbindlichkeit getilgt wurde, so bedurften sie dazu wahrlich nicht erst der Lehnsverhältnisse. Daß derjenige Richter, unter dessen Gerichtsbann die Verkümmerung geschehen war, über deren Rechtmäßigkeit erkennen mußte, lag in der Natur der Sache, so wie, daß wegen der Connexität des Gegenstandes dadurch die Hauptsache zugleich mit zur Verhandlung gebracht wurde. Eben so natürlich ist es, daß die Qualität eines Ausländers oder des Transportes ins Ausland zu den Gründen einer wahrscheinlichen Besorgniß der Entziehung oder Erschwerung der Rechtserlangung gerechnet worden ist, da jeder Unterthan nur von seiner Obrigkeit, und von keiner fremden, Rechtsschutz zu verlangen ein vollkommnes Recht hat. Etwas Eigenthümliches aber ist es in den Niederlanden, daß nicht blos jede Provinz zu der andern, sondern auch jede Commune zu der andern für Ausland in rechtlicher Beziehung angesehen, und deswegen Arreste verhängt wurden, insofern nicht durch besondre Privilegien oder Conventionen von dieser Regel Ausnahmen festgestellt worden waren. (S. 386) Dies gerade beweist, wie durch die Oligarchie der staatsbürgerliche Verband der Einwohner zerstückelt worden war, dermaßen, daß jede Commune sich als ein für sich bestehendes Ganze erachtete und ihre Bürger gegen jede andre Gewalt schützen wollte.

Beiweitem verführerischer ist die Idee des Verf., daß die Ausdehnung der obrigkeitlichen Obervormundschaft bis zu dem Grade, wo die Obrigkeit sich selbst mit der Vermögensadministration befaßt und dazu in der Person des Vormundes nur eigentlich einen Verwalter bestellt, eine Fortsetzung der Lehnsvormundschaft (Guardia, Gardenobles) sey, (S. 368) zumal in Friesland, wo es keine Lehne gibt, das römische Recht in der Vormundschaftsverfassung befolgt wird, und keine Einmischung der Obrigkeit in die Verwaltung stattfindet. Allein der Lehnsherr bezog die Früchte des Lehns, weil der Unmündige ihm keine Lehndienste erweisen konnte. Schon hierin liegt ein wesentlicher Unterschied zwischen der Guardia und der deutschen Obervormundschaft. Wäre die Letztere eine Fortsetzung der Ersteren, so würde man nicht begreifen, warum in England und Frankreich es so ganz anders hierin ist.

Wir haben geglaubt, ein Buch, das unstreitig eine wichtige Erscheinung ist, mit der größten Sorgfalt prüfen zu müssen.

Wir haben seinem Verdienste alle Gerechtigkeit widerfahren lassen, aber auch gezeigt, mit wie großer Vorsicht es zu brauchen ist, um dadurch nicht irre geführt zu werden. Sollte es in die deutsche Literatur eingeführt werden, so würde nicht blos eine Uebersetzung, sondern eine gänzliche Umarbeitung erforderlich seyn.

II.

Entwickelungsgeschichte des magnetischen Schlafs und Traums, in Vorlesungen von Dr. C. G. Nees von Esenbeck, Präsident der kaiserlich-leopoldinisch-carolinischen Akademie der Naturforscher und Professor in Bonn. Bonn bei Adolph Marcus, 1820. 8. 159 S.

Die Erscheinungen, welche der animalische Magnetismus darbietet, sind jetzt, wenigstens der Hauptsache nach, bestätigt, und so sehr auch anfangs die Neuheit derselben Erstaunen erregte, da die Richtung, welche die Wissenschaften zur damaligen Zeit genommen hatten, von der Beachtung und Beobachtung solcher Erscheinungen, immer mehr ablenkte, — so viele Zweifel und Widersprüche sich auch dagegen regten, so verliert sich doch jetzt dies Alles immer mehr, seitdem man ohne Vorurtheil die Beobachtungen angestellt und nach verschiedenen Richtungen Versuche gemacht hat, die neuen Erscheinungen zu erklären. Freilich konnte man dabei nicht immer bei dem stehen bleiben, was uns bisher die gewöhnliche Physik, Physiologie und Psychologie gelehrt hatte; manche der animalisch-magnetischen Phänomene stiegen weit über alle bisherige Erfahrungen und Grundsätze hinaus, manche schienen in geradem Widerspruche mit ihnen zu stehen, so daß auch nicht selten diese Erscheinungen geradezu von solchen Gelehrten für Täuschung erklärt wurden, welche die bisherigen Grundsätze nicht aufgeben konnten oder wollten. Man durfte also die alten Grenzen jener Wissenschaften nicht für abgeschlossen halten, man mußte sie erweitern, um die neuen Erfahrungen darin aufnehmen zu können, man mußte an den neuen Erfahrungen die Seiten aufsuchen, mit welchen sie sich an die älteren anschließen mochten, man mußte auch neue Grundsätze annehmen, welche als Mittelglieder bei dieser Verbindung dienen konnten. So entstanden verschiedene Theorien des Magnetismus, welche als solche Versuche die Thatsachen desselben zu erklären anzusehen sind, wohin seit der Wiedererweckung des Magnetismus besonders die von Kluge, Wolfarth, Hufeland d. j., Bartels,

Eschenmayer, Bährens u. a. m., vorzüglich aber die von Kieser aufgestellten zu rechnen sind. Diejenigen Erklärungen, welche blos bei den aus bis jetzt gewöhnlichen physischen, physiologischen und psychologischen Beobachtungen abgezogenen Grundsätzen stehen blieben, können hier auf keine besondere Beachtung Anspruch machen, denn die Erscheinungen des Magnetismus treten zu sehr aus der Bahn der gewöhnlichen Erscheinungen, und zu leicht fallen diese Erklärer in die Versuchung, das, was nicht in die alten Grenzen durch ihre Erklärung sich einzwängen läßt, geradehin abzuleugnen und wegzuwerfen. Damit aber ist der Wissenschaft kein Dienst gethan, denn wir dürfen in der Erkenntniß nicht stehen bleiben, da wir doch nicht annehmen können, daß wir mit dem bis jetzt Erforschten alles Wissen ergriffen haben, so wenig, als wir an unsern frühern Vorgängern es rechtfertigen würden, wenn sie die Grenzen der Erkenntniß mit dem, was sie wußten, für unabänderlich geschlossen ausgegeben hätten. Auf der andern Seite aber würde es eben so tadelhaft wie jenes hartnäckige Kleben am Alten seyn, wenn man alles bisher als wahr Angenommene übereilt und von den neuen Erscheinungen geblendet wegwerfen, eine neue Theorie, auf diese gebaut, ganz von jenem getrennt halten und diese einzig für wahr halten wollte. Irgend einen Punct muß es geben, wodurch sich auch die Erscheinungen und Thatsachen des animalischen Magnetismus an das Alte anknüpfen lassen, denn es ist vernünftigerweise nicht anzunehmen, daß alles bisherige Streben der Wissenschaft, alle Beobachtung und alle daher geleitete Grundsätze so nichtig seyn sollten, daß sie bei einer aus den Erscheinungen des Magnetismus entsprungenen Theorie desselben ganz unbrauchbar wären und sämmtlich dadurch umgestoßen würden. Wenn eine solche Theorie allem bisher als wahr Angenommenen widerspräche, was hätte denn sie selbst für eine Gewährleistung für sich? Wer könnte uns denn Bürge seyn, daß sie nicht gleichfalls nichtig in sich wäre und über kurz oder lang von einer neuern Theorie umgestoßen würde? Alle wahre Erkenntniß hat einen innern Zusammenhang unter sich, jede Theorie, welche auf Thatsachen gegründet und in Vernunfteinheit entwickelt ist, hat irgend einen wahren Gehalt und irgend eine Seite, durch welche sie mit dem Ganzen der Wissenschaft zusammenhängt, wenn auch einzelne Auswüchse blos einer luxuriirenden Einbildungskraft zugehören, oder die Einkleidung und Form derselben von der, welche wir gerade jetzt unsern Vorstellungen und Theorien zu geben gewöhnt werden, noch so sehr abweichen.

Nach der Ansicht des Refer. muß daher auch jeder Versuch die Vorgänge des Magnetismus zu erklären, wenn er der Wissenschaft förderlich und sein Resultat von Werth seyn soll, an das

bisherige Wissen sich anschließen, zugleich aber auch den Kreis desselben erweitern und die Grenzen desselben für künftige Fortschritte offen erhalten. Vorzüglich ist Ref. der Ueberzeugung, daß bei der Erklärung der magnetischen Erscheinungen das psychische Leben des Menschen und dessen Zusammenhang mit dem leiblichen schärfer ins Auge gefaßt werden müsse, denn diese Erscheinungen beziehen sich am auffallendsten auf Vermögen der Seele, welche im gewöhnlichen und wachen Leben des Menschen in dieser Art und Weise nicht zum Vorschein kommen, und auf die Macht, welche die Seele über das leibliche Leben ausübt. Wir dürfen aber bei der Erörterung des Magnetismus nicht außer Acht lassen, daß sie über die zwei Seiten des magnetischen Zustandes sich gleich sorgfältig erstrecken müsse, wenn sie auf Vollständigkeit und Klarheit Anspruch machen will, nämlich über die Entstehung desselben im Menschen, und über die Erscheinungen selbst. Bei der ersten Seite müssen die Einflüsse sowohl, welche ihn erregen, als auch die Art und Weise, wie sie im Stande sind dies zu bewirken, und auf welche Theile, Organe oder Systeme des Menschen sie zunächst wirken, welche Seite des Menschen ihnen gleichsam zum Eingang dient, wohl beachtet werden. Hier muß auch die Untersuchung darauf gerichtet werden, inwiefern der sich von selbst entwickelnde magnetische Zustand im Menschen sich verschieden zeigt von dem von außen und mit Willen erregten, es muß nämlich Rücksicht darauf genommen werden, daß der erstere (ohne bemerkbare oder willkürlich von einem andern Menschen auf den Kranken gerichtete Einflüsse) als ein ähnlicher oder gleicher Zustand wie der zweite in Folge einer krankhaften Veränderung im Körper herbeigeführt wird, dessen Eigenthümlichkeit in folgenden Verhältnissen zu bestehen scheint: daß er dann bemerkbar hervortritt, wenn bestimmte Partien des Körpers leiden, (bis jetzt besonders bei Nervenpartien des Unterleibes; seltener, jedoch zuweilen auch bei starkem Leiden anderer Nerven); daß er gewöhnlich nur bis zu bestimmten Stufen steigt, (besondere Nervenerscheinungen in krankhaften eigenthümlichen Empfindungen, Bewegungen, Krämpfen und Sprechen); daß er in sich dunkel und verworren bleibt, seltener zur innern Klarheit und einem regelmäßigen Typus kommt, (gewöhnlich als zwecklose Krämpfe, als planlose Bewegungen, bedeutungsloses Sprechen erscheint, welches doch auch zu einer gewissen Emphase, in hochdeutscher Sprache: zu Prophezeiungen sich erhebt, aber gewöhnlich in die allgemeine Classe des Irreseyns und Irrereden gesetzt wird); daß er in den meisten Fällen Spuren der Heilkraft der Natur mit sich führt, daß wenigstens oft die zweck-

los scheinenden Reden und Handlungen Ausbrüche des tief verborgenen Instinctes sind, wodurch die Natur ihre Sehnsucht nach gewissen Mitteln und Wegen zur Heilung auszudrücken strebt, die aber freilich dem Kranken selbst nicht zur Klarheit des Bewußtseyns kommen und von den um ihn Stehenden selten gehörig gewürdigt oder richtig gedeutet werden). Dagegen erhebt sich der von außen durch willkürlich angestellte und in gewisser Regel geleitete Einwirkung erregte magnetische Zustand in gewöhnlichen Fällen (zumal bei uns in Deutschland, vielleicht in allen nördlichen Ländern) nicht leicht zu den höhern Stufen, (häufig bleibt es bei dem Schlafzustand, in welchem und durch welchen der Heilzweck erreicht wird); wenn er diese aber erreicht, was dann besonders und gemeiniglich schnell geschieht, wenn eher der freiwillige magnetische Zustand eingetreten, oder doch Anlage dazu im Körper ist, so entwickelt sich auch schnell eine besondere Klarheit und sehr genaue Ordnung, ein bestimmter Typus der einzelnen Zufälle und eine, bis zum scheinbaren Eigensinn getriebene Genauigkeit und ängstlich bestimmte Forderung in Beziehung auf die Heilanstalten.

Die Erklärung der Erscheinungen des magnetischen Zustandes im Menschen selbst betreffend, muß allerdings gefordert werden, daß sie umfassend sey, soviel als möglich, daß wenigstens einzelne als wahr bestätigte Vorgänge ihr nicht geradezu widersprechen, wenn sie auch nicht hinlänglich klar dadurch geworden und in vollkommenen Einklang mit derselben gesetzt wären. Freilich wird es immer schwer, wo nicht unmöglich, bleiben, diese Vorgänge, zumal die der höhern Stufen, sämmtlich und befriedigend zu erklären, da sie gerade aus der innersten Tiefe des menschlichen Wesens heraufsteigen. Diejenigen Personen vollends, welche Alles bis zur sinnlichen Begreiflichkeit und mathematischen Gewißheit vorgestellt verlangen, müssen wohl auf befriedigende Erklärung Verzicht thun. Es kann indessen durch Verbindung beider so eben dargestellter Erklärungsmomente doch viel geleistet und dem, der durch eignes Denken mit den Ideen des Lebens sich bekannt gemacht hat, ziemlich Genüge gethan werden, da die Erklärung des erstern Moments die des andern sehr erleichtert; ja sie gehören nach der Ueberzeugung des Ref. eigentlich zusammen, da außerdem immer eine Lücke in der Erklärung bleibt.

Der Verf. der angezeigten Schrift beschränkt sich darin blos auf die Erklärung eines Theils der magnetischen Erscheinungen, indem er vom physischen Standpuncte ausgehend sich an den Gang, welchen die magnetischen Vorgänge nach der

Ordnung der Sinnesfunctionen nehmen und an denselben selbst sich hervorthun, hält und die Erklärung derselben an diese anreiht. Obgleich deshalb seine Arbeit obigen Forderungen nicht ganz entspricht, so ist sie doch ein sehr schätzbarer Beitrag zu der Theorie des Magnetismus, weil sie mit ungemeinem Scharfsinn eine Seite der magnetischen Erscheinungen auffaßt, von welcher sich die Erklärung derselben an die ältere Beobachtung unserer Natur, an die Wissenschaft, so weit sie uns bisher führte, anschließt.

Der Verf. ergreift nämlich die Analogie des natürlichen Schlafs mit dem magnetischen Zustande und führt die Betrachtung von diesem Standpuncte aus weiter nach dem Zurückziehen der Stimme im natürlichen Schlafe und dem innern Erwachen derselben im magnetischen schlafähnlichen Zustande. Die Schrift zerfällt deshalb, obgleich sie in einzelne Vorlesungen abgetheilt ist, ihrem Hauptinhalte nach eigentlich in folgende Abschnitte: Als Einleitung geht voraus eine Abhandlung vom natürlichen Schlafe, dann folgt als erste Hauptabtheilung die Betrachtung der magnetischen Erscheinungen, vorzüglich das Einschlafen der Sinne, das innere Erwachen derselben, die höhere Potenzirung derselben durch die magnetische Einwirkung, ihre Versetzung, ihre vermehrte Intensität und Extensität, welche Letztere als Zerstreuung aus sich heraus in die äußern Naturqualitäten vorgestellt wird, so daß der Mensch sich selbst in der Natur verlieren würde, wenn nicht eben dadurch gleichzeitig das Einende im Menschen hervorgerufen würde, wodurch dann (in der zweiten Hauptabtheilung der Schrift ausgeführt) die Combinationen entstehen, welche die verschiedenen Erscheinungen der magnetischen Stufen in Verbindung mit dem ersten Momente, der Entbindung der Sinne, nun erst eigentlich bilden und charakterisiren.

Inwiefern nun diese Schrift ihrem Titel gemäß Anspruch darauf machen kann, eine Entwickelungsgeschichte des magnetischen Schlafs und Traums darzustellen, können wir zum Theil schon aus der Andeutung der leitenden Idee derselben beurtheilen; indessen erfordert die Wichtigkeit des Gegenstandes eine nähere Beleuchtung der Hauptmomente der Darstellung selbst, welche Refer. hier vornehmen und mit einigen Bemerkungen begleiten will; wobei jedoch nicht die Absicht desselben ist, das, was ihm an des Verf. Erklärung und Darstellung lückenhaft vorkommen möchte, auszufüllen oder eine andere Erklärungsart als geltendere dagegen aufzustellen, sondern in der einfachen Absicht, in der Reihe der lehrbegierigen Leser stehend, den Sinn des Werkes kurz darzustellen und da, wo er dunkel scheinen möchte, das, was sich der Leser darunter denken mag, anzudeuten, allenfalls durch bescheidene Gegenrede den Mangel an gänzlicher Ueberzeugung und den

Wunsch nach künftiger überzeugenderer Belehrung auszudrücken und seine eigene Ansicht übrigens ohne Ansprüche mitzutheilen. Schlaf und Wachen — (S. 3 — 14.) Der Ausdruck eines höhern kosmischen Verhältnisses, — der Umdrehung der Erde um ihre Axe. [Sollte nicht hier eben die größere relative Unabhängigkeit des Menschen insbesondere in Hinsicht auf sein Schlafen noch mehr erläutert seyn? In der Ursache dieser Unabhängigkeit liegt, unseres Erachtens, ein Hauptmoment der Erklärung für die Erscheinungen im natürlichen sowohl als magnetischen Schlafe. Der Mensch trägt seine Sonne in sich, und wenn gleich die Erde von der Weltsonne theilweise sich abgewandt und ihrem eigenen besondern Leben in sich zugewandt hat, so leuchtet doch jene im Menschen noch fort und erhält das Wachleben so lange, als der Wille des Menschen die Gewalt über sie behält und ausübt. Dieses Sonnenleben im Menschen, welches in ihm unter allen organischen Wesen der Erde die höchste Stufe erreicht, ist eben der Ausdruck des höheren Lebens im All, welches der Mensch in sich trägt und im wachen Leben durch alle Functionen des Cerebralsystems, durch die Sinnesfunctionen, aber nicht durch diese allein, sondern durch alle psychische Thätigkeit im Wachen offenbart. Da es aber im Wachen an die Grenzen beschränkt ist, die es in leiblicher Darstellung sich selbst gebildet hat, so ist nur im tiefsten Schlaf oder in dem Zustande, welchen wir den höhern magnetischen nennen, ein theilweises Freiwerden desselben anzunehmen.]

Daß der Mensch, obgleich er einen beträchtlichen Theil seines Lebens verschläft, auch seinen Schlaf auf sich bezieht durch den Ausdruck: ich habe geschlafen, erklärt der Verf. (S. 4.) daher, daß der Mensch mehr sey als ein Denkendes oder ein Wollendes, daß selbst sein Empfinden nicht sein Ganzes durchdringe; — der Mensch stehe über der Form seiner Erscheinung und sey sich dieser Existenz unmittelbar, wie seines Leibes, bewußt. [Sehr richtig. Das eigentliche Leben und Seyn des Menschen besteht weder im Wachen noch im Schlafe allein, sondern beide Zustände sind nur äußere Formen seiner irdischen Existenz. Sein eigentliches innerstes Leben steht über Beiden, umfaßt aber Beide, und der Abglanz davon ist das klare Selbstbewußtseyn, welches das ganze Wesen des Menschen durchdringt und aus dem, was wir das Gemüth nennen, hervorstrahlt; daß dieses Selbstbewußtseyn auch im Schlafe des Menschen nicht ganz unthätig sey, kann keinem Zweifel unterworfen seyn, nur bringt es seine Thätigkeit von da nicht in die Erinnerung des Wesens, weil die Organe, an welche es in seiner Thätigkeit im Wachen gebunden ist, während des Schlafes unthätig ruhten. Dieses innere klare Selbstbewußtseyn hätte wohl hier besonders noch hervorgehoben werden sollen, weil

hier vorzüglich die Heilkraft der Natur in Thätigkeit gesetzt wird. Auch hierin zeigt sich also eine Verwandtschaft dieser Schlafperiode mit dem magnetischen Schlafe und ein Standpunct mehr zu der Aufklärung desselben.]

Die dritte Schlafperiode nennt der Verf. vorzugsweise die Traumperiode; manches von den hier angeführten Zeichen gehört aber wohl noch unter die der vorigen Periode, z. B. die von verstärkter Reproduction. Die eigentliche Traumperiode, von welcher nämlich die Rückerinnerung der Seelenthätigkeit in das Wachseyn übertritt, ist in den meisten Fällen schon näher dem Erwachen und weniger mit verstärkter Thätigkeit des Reproductionssystems begleitet, als die Periode des tiefen Schlafes. „Da die selbstbewußte Beobachtung nun fehlt, so beobachtet sich der Mensch selbst in diesem Zustande nicht, aber nachmals, in der Erinnerung, wie einen Andern. Er hat sich selbst verloren und erhält, was ihm in der Lage zukommt, als eine Gabe von außen. Die Beziehung zur Außenwelt gestaltet sich in ihm wie in dem ruhigen Spiegel eines Wassers — aber er bewegt sich nicht entgegen, er gestaltet seine Welt nicht wieder. In die Form, die das menschliche Daseyn aufstellt, drückt das Universum seine Substanz, — d. h. der Mensch, selbst das höhere Thier, träumt." — [Sollte sich die Seele des Menschen (denn diese ist es doch wohl, welche träumt?) im Schlaf und Traume so ganz passiv verhalten, als der Verf. hier angibt, wenn anders Refer. diese dunkeln Sätze recht versteht? Daß durch den leiblichen Schlaf, d. h. durch in sich Kehren und in sich Sammeln des besondern physischen Lebens des Menschen die Seele ihre Selbstthätigkeit so ganz verloren haben sollte, ist nicht anzunehmen. Daß die Traumbilder, deren wir uns im Wachen erinnern, so groteske Zusammensetzungen bilden, rührt nicht davon her, daß der Mensch im Traume seine Welt nicht selbst wiedergestalte, sondern wohl mehr daher, daß die Beziehungen, für welche er sie (innerlich) gestaltet, die Bedeutung derselben, von uns nicht leicht erkannt wird. Den Stoff zu diesen Seelenthätigkeiten gibt theils die Erinnerung selbst, theils die noch fortdauernden oder wieder beginnenden leisen Anklänge der Sinnesfunctionen, besonders des Gehörs, dann des Gemeingefühls, und besonders die dunkle oder doch eigen gestaltete Wahrnehmung des innern organischen Lebens selbst.] Sehr bedeutungsvoll ist, was der Verf. (S. 11 und 12.) ferner über die Entstehung des Traums sagt: „Die Träume entspringen in der umgekehrten Richtung des Einschlafens der Sinne, aber sie bilden sich in der geraden Richtung derselben. — Das Ohr ist der allgemeine Traumwecker. — Aus der Natur, die nie ganz ruht, vielleicht aus noch tieferen Polaritätsgesetzen, — schöpft es

den ersten Anstoß des Traums. — Mit der fortschreitenden Reproduction wird der Kreislauf auf organische Weise bestimmt, und die Blutgefäße des Ohrs, ihre Vertheilung, so wie die Verbreitung seiner Nerven, deuten auf einen ausgebreiteten Zusammenhang mit dem ganzen Organismus. Da nun in dieser Periode alles Leben von der Reproduction und Respiration ausgehen muß, so beginnt vielleicht von innen heraus ein Pulsschlag, ein Athemzug den Wiedererweckungsproceß an dem Faden des Traums." [Ueberhaupt muß in dem natürlichen Schlaf sowohl als noch mehr in dem magnetischen Schlafzustand die innere organische Bewegung von großer Wichtigkeit für die Traumbildung seyn. Wenn die Wahrnehmung des Schlafenden aus den Sinnesorganen zurück und nach innen tritt, so muß der so unendlich mannichfaltig modificirte Kreislauf als Bewegung und Strömung im Herzen, in den großen Blutgefäßen, bis in die kleinsten Vertheilungen, die krankhaften Abweichungen, Hemmungen, Stockungen und Zuströmungen besondere Eindrücke machen, und Stoffe genug zu mannichfachen Traumbildern geben.]

Die vierte Periode wird (S. 13.) wieder nur kurz beschrieben. Diese Abhandlung des Schlafs und Traums hätte sich überhaupt, da sie zur „Vermittlung der Einsicht in das Wesen des thierischen Magnetismus" dienen sollte, weit mehr und umfassender über ihren Gegenstand ausbreiten sollen. Ueber einige Sätze wie S. 14 und 15. muß aber Refer. noch eine besondere Bemerkung beifügen. Der natürliche Schlaf wird (S. 14.) das positive oder körperliche Lebensdrittel des Menschen genannt, — [soll man hier im Gegensatze sich das geistige als das negative denken?] wie er in ihm leiblich den mütterlichen Armen des Universums heimfällt, — wie er stirbt ohne Verwesung, sich auflöst in die Elemente der Natur, ohne zu vergehen u. s. w. [Sollten diese Ausdrücke den Zuhörern des Verf. von dem Wesen des Schlafs und seinen Beziehungen auf den magnetischen Zustand deutliche Begriffe beibringen, so ist der Erfolg zu bezweifeln; zudem kann Refer., so weit er sie versteht, nach seiner Ansicht ihnen nicht beistimmen. Der Mensch zieht sich im Schlafe von der Zerstreuung in die Außenwelt, wohin ihn die Sinne führen, in sich zurück, um sein besonderes (egoistisches) Leben zu sammeln und zu behaupten; auch gehört er wohl, seiner physischen Natur nach, im Schlafe wie im Wachen nicht dem Universum, sondern zunächst unserm Sonnensystem an, im Wachen mehr nach dem positiven Pole desselben, der Sonne, im Schlafe mehr dem negativen, der Erde, sich zuneigend und das Nachtleben der Erde nachahmend.] So kann auch wohl Folgendes zur Aufhellung der Begriffe über das Wesen des Schlafs und seines Verhältnisses zum Magnetismus, nach Refer.

Meinung, nicht viel beitragen, was in der zweiten Vorlesung gleichsam nachgeholt wird: „Im Wachen bildet sich das bewußte Leben an dem All in die Form, es empfängt die Eindrücke eines göttlichen Alllebens selbstthätig, und mit der steten Wahrnehmung seiner Besonderheit und Unterscheidung. Im Schlafen erhält das Leben seinen Inhalt aus dem All, es liegt in seiner Mutter Schooß, ein Leib für sich, aber in jedem Moment werdend durch ein Anderes, und dieses so lange, bis es sich endlich mit Schmerzen loswindet, in den Kampf des für sich Seyns zu treten. (S. 17.) Wie sich der Embryo leiblich und zeitlich aus den Falten einer dünnen Blase zusammenwickelt, so wickeln sich wieder im periodischen Wechsellaufe des Lebens alle Factoren des Alllebens in dem Menschen zusammen; — gesetzlich, — denn durch Alle geht ein Gesetz, und dieses Gesetz ist es auch, wornach der Schlafende ist. Da aber das Leben nur in dem Conflict eines höhern und eines tieferen Princips besteht, so wird der Moment der leiblichen Ausgleichung, des Heimfallens an das leibliche Alleben, auch der Moment des Heraustretens der Besonderheit aus dem Alleben oder der Rückkehr zum bewußten Wachen. Der Moment also, in welchem das thierisch-sinnliche Leben einschläft, ist wieder der Anfangspunct eines neuen Erwachens, welches hierauf durch den Mittler des geistigen Verkehrs, die Sinne, in einer andern Ordnung hindurch geht, — die Periode des Traums." —

Die magnetischen Erscheinungen werden nun nach den verschiedenen Perioden des magnetischen Schlafes geschildert. Erste Periode. S. 18. Die gewöhnlichen und bekannten Erscheinungen der allgemeinen Affection des Organismus: Gefühl von Wohlbehagen, Gefühl von Schwere und Kälte der Glieder, Funken vor den Augen, Wärme der Haut, freier Athem, zuweilen Beklemmung, voller Puls u. s. w.; besonders zu beachten ist, daß sich zuweilen Alles in einen natürlichen Schlaf auflöst, aus dem der Mensch erleichtert und gestärkt erwacht. Zweite Periode (S. 19), mit festem Schließen der Augenlieder eintretend. Abweichungen vom natürlichen Schlafe, — die Züge werden mehr todtenähnlich als bei Schlafenden, mit dem seligen, beruhigenden Ausdruck der tiefsten und friedlichen Ruhe. — Alle Sinne schwinden plötzlich. — Von dieser Grenze an bleibt keine Rückerinnerung mehr. „Also auch diesseits schon fließt für uns ein Lethe, und ein anderer Fährmann fährt den, der daraus gekostet hat, über den dunkeln unbekannten Strom." (Wie im natürlichen tiefen Schlafe.) Das geistige Verhältniß des Menschen (S. 20) in diesem entscheidenden, tief hinab führenden Moment umhüllt ein undurchdringlicher Schleier. Die Gesammtheit der Sinne entschläft zugleich, — das Centrum der Sinne nämlich, das niedere Seelenorgan schläft

ursprünglich ergriffen. Dritte Periode. Somnambulismus, Schlafwachen. Das Bewußtseyn schläft gänzlich. (Ist auch in der vorherigen Periode schon der Fall.) Nach der Ruhe regt sich wieder ein Ausdruck des Lebens im Gesicht, — ein Zug von Verdruß, von unangenehmer Ueberraschung; — dann Stille, wie tiefes Sinnen. „Man sieht, daß dieser Mensch nicht ganz mehr schläft." Allmählig entwickelt sich aus der Verworrenheit der Züge im Gesicht eine besondere Klarheit und Heiterkeit derselben, bis zur Verzückung sich steigernd. Die Augen bleiben dabei fest geschlossen, oder der Augapfel steht unbeweglich. Endlich werden Bewegung, willkürliche Ortsbewegung und Sprache wiedergegeben; Alles allmählig und in Zwischenräumen, als müsse der Magnetische es erst aufs Neue einlernen (oder als müßten diese Aeußerungen auf einem andern als dem gewöhnlichen Wege im Wachen allmählig erst hervorbrechen). „Da ist er nun wieder wach; — aber er ist ein Anderer, als der da einschlief; — derselbe, und doch ein Anderer." [Alles, was in dieser Periode sich an dem Magnetischen äußert, bezeugt, daß Etwas in ihm erwacht, was das Innere bewegt, sich des Körpers bemächtigt, nur mit andern Vermittelungen als im gewöhnlichen Wachen. Es ist ein Nachtleben, das von seinem eigenen Gestirn erleuchtet wird, das an einer andern Stelle aufgeht als da, wo wir die Sonne aufgehn zu sehen gewohnt sind; ein Mondleben, dessen Glanz und Herrlichkeit aber durch die innere Sonne erst seine größere Pracht und Macht erhalten hat.]

Die weitern Vorgänge in der dritten Periode werden nun charakterisirt. (S. 22 ff.) Das Gemeingefühl erhöht sich bis zur Stufe der unmittelbaren Sympathie und Antipathie, — am deutlichsten in Bezug auf Menschen und lebende Wesen überhaupt, dann aber auch, im weitern Sinne, in Bezug auf alle Naturgegenstände. A. Einwirkung todter (lebloser, unorganischer) Körper. a) Metalle, — welche zunächst die größte und bedeutendste Wirkung auf den Magnetischen in seiner dritten Periode, als Schlafwachen haben. Die verschiedenen Wirkungen der Metalle werden nach der Art des Metalles, nach dem Grade des magnetischen Zustandes, nach dem Orte der Anwendung aufgezählt, wobei jedoch in Anmerkungen von Kieser nach dessen vielfältigen und interessanten Versuchen (in dem Archiv f. d. th. M.) manche Angaben verbessert und manche andere Bestimmungen zugesetzt werden. Ferner werden die Wirkungen von b) Schwefel, c) Metalloxyden u. a. m. angeführt. — Stärker wird die Wirkung unorganischer Substanzen, wenn sie Träger höherer Naturinfluenzen, des (mineralischen) Magnetismus, der Elektricität, des Galvanismus werden. [Mit Recht erinnert der Verf. (S. 31),

daß man bei allen diesen Einflüssen wohl unterscheiden müsse Anwendung im magnetischen Zustande und Einwirkung zu dessen Erregung. Im magnetischen Zustande wirkt jede differente Influenz störend. Mesmers und Kiesers Baquet werden hiernach besonders in Beziehung auf die galvanische Einwirkung angeführt und beurtheilt.] Atmosphärische und astronomische Einflüsse höherer Art, nämlich Witterung, Tages- und Jahreszeit, helles Licht und Mondsstand haben gleichfalls besondere Einwirkung auf den magnetischen Zustand. B. Die reine Wirkungsweise organischer Substanzen sey noch nicht erforscht. Unter den Pflanzen sollen größere und höhere Bäume als Leiter und Erreger des Magnetismus benutzt werden (nach Mesmer vorzüglich, der jedoch die Wirkung von der Manipulation abhängig glaubte). Mehr Versuche hat man mit Producten und todten Theilen organischer Substanzen angestellt, welche (S. 38 ff.) aufgeführt werden. Von lebenden Wesen wird besonders (S. 39) die Einwirkung des Menschen auf den im magnetischen Zustande befindlichen angeführt, welche in verschiedenem Verhältnisse sympathisch oder antipathisch stattfinden kann. — Alle höher gestiegene magnetische Zustände führen ein Gefühl der Zweiheit und leiblichen Selbstobjectivirung mehr oder weniger deutlich mit sich, dessen erste Spuren sich schon darin zeigen, daß die körperliche Empfindlichkeit für jede Annäherung, endlich für die eigene Berührung sich steigert. Dies Gefühl der Zweiheit erscheint entweder räumlich oder zeitlich; im erstern Falle sehen die Magnetischen in Perioden ein zweites leibliches Ich neben sich, anfangs dunkel, — von ihnen getrennt, doch in Beziehung mit ihnen; zeitlich drückt sich die Entzweiung aus durch ein doppeltes Leben, dessen Glieder parallel neben einander laufen, ohne sich zu vermischen (S. 44). — [Besonders zu beachten ist diese räumliche Entzweiung, welche häufig, besonders aber nach Ref. Erfahrung in Nervenfiebern und langwierigen Brustkrankheiten als eine Art von Delirium vorkommt, so daß die Kranken glauben, es liege eine Person neben ihnen, für die sie einnehmen oder husten müssen. Die Krankheiten, in welchen diese Erscheinungen vorkamen, waren allemal solche, in welchen die Nervengeflechte der Brust oder des gastrischen Systems vorzüglich angegriffen waren. Dieser Umstand, wenn ihn die Beobachtung weiter noch als Regel bestätigt, gibt einiges Licht über die Entstehung dieses Phänomens bei Magnetischen, wo es als natürliche Folge des höhern magnetischen Grades eintritt. Auch bei Kranken, wenigstens bei Nervenkranken, ist es nicht allemal von schlimmer Vorbedeutung.]

Parallel mit dem sich selbst Object-Werden des leiblichen Menschen in dieser Periode geht ein Erwachen der Sinne in

veränderter Form und mit veränderter Wirkungssphäre. Die eigentliche Sinnesfunction gehört dem Wachen, sie ist — gesonderte Wechselwirkung mit den Grundfactoren der Außenwelt, — Sinnesorgan, ist Mittler dieser Wechselwirkung. In den Sinnen wirken die Objecte der Welt ihrer Substanz nach, oder mit dem, was an ihnen Grund des Seyns ist. [Nicht vielmehr mit dem, was ihre ihnen eigenthümliche Aeußerung ihres innern Lebens ist?] Der Schlaf hebt diese Sonderung der Wechselwirkung mit der Außenwelt auf, — diese Aufhebung der Sonderung ist nicht bloße Negation, sondern lebendige Einung. „Einung der Sinne ist Charakter des Schlafs, d. h. die Sinne sind im Schlaf Ein Sinn, — Allsinn." [Unter diesem Allsinn können wir nichts Anders verstehen, als die Wahrnehmungsfähigkeit der Seele überhaupt für die Objecte der Welt, die sich im Wachen nach den verschiedenen Qualitäten der Außenwelt hin in so verschiedene Richtungen spaltet, im Schlafe aber sich aus den Sinnesorganen in der Regel ganz zurückzieht. Es kann also auch im Schlafe von eigentlicher sinnlicher Wahrnehmung nicht die Rede seyn. Was die Schlafwachen im natürlichen und künstlich erregten Somnambulismus von der Außenwelt wahrnehmen, beziehen sie auf die Sinnesfunction, wie sie solche vom Wachen her gewohnt sind. Dies bestätigt sich auch in der Beschreibung, welche manche Somnambulen von ihrem Sehen oder Hören machen, indem sie sagen, daß es kein gewöhnliches Sehen sey, daß es ihnen nur so vorkomme. Ob dies auch bei dem Gehör allemal der Fall sey, oder ob die Somnambulen, wie der Verf. (S. 47) sagt, auf gewöhnliche Weise hören, ist noch nicht zu entscheiden und bedarf vor der Hand noch genauerer Beobachtung. Möglich indessen wäre Letzteres, wenn es sich bestätigt, daß das Gehör dem Magnetismus unter den höhern Naturinfluenzen entspricht. Die Empfänglichkeit für das Gehör bleibt allerdings bei dem natürlich Schlafenden bis zuletzt und erwacht zuerst wieder in dem Organ. Auch bei dem Schlafwachen ist es offenbar, daß das Gehör zuerst wieder erwacht, obgleich nur dem mit ihm in inniger Sympathie Stehenden zugänglich. So scheint auch hier das Ohr wieder der Traumwecker zu seyn.] „Das Ohr (S. 47) ist ein innerer Sinn, der einzige innere unter den Sinnen." — Das Auge als Sinnesorgan ist unthätig. (S. 48.) Der Sinn des Gesichts erwacht zuerst im Getast, als seinem Gegenpol, — in den Fingerspitzen, ferner tritt er in der Magengegend hervor, — selbst Blinde sehen (wenn der Wille das Sehvermögen steigert) durch die Magengegend (S. 51). Der Sinn des Sehens, höher gesteigert, erfaßt auch ferne Gegenstände, wird durchdringend (S. 52). Die Form ändert sich mit dem

Umfange zugleich, — das Sehen wird von den Magnetischen beschrieben „als ein Sehen, das kein Sehen sey, als ein unmittelbares Sehen;" [oder unmittelbares Wahrnehmen dieser Objecte, das sie nach gewohntem Sprachgebrauche Sehen nennen, da sie kein anderes Wort dafür haben.] In der Ausbildung und Universalisirung des Gesichtssinns [d. h. doch wohl nur in der Wahrnehmungsfähigkeit oder dem Einsinn überhaupt, welcher die Objecte, die für den Wachenden Gegenstände des Gesichtssinnes sind, im magnetischen Zustand auf das Sehen bezieht] werden folgende Stufen angenommen und aufgestellt: 1) Die der Versetzung an die Hautfläche, an einzelne Puncte derselben, in successiver Vermehrung der Puncte. 2) Die der Concentration in der Magengegend mit eintretender Steigerung ihrer Intensität. 3) Die der gesteigerten Intensität, bis zum Erkennen solcher Gegenstände, die das wache Auge nicht sieht, doch mit Beibehaltung des Gesichtskreises des räumlich beschränkten Auges. 4) Die Culmination des Gesichtssinnes im Durchschauen. 5) (S. 58.) Die höchste Stufe, Steigerung der Extensität des Sinnes, sowohl hinsichtlich seines Vermögens (Fernsehen) als hinsichtlich seines Organs, das sich nun über die ganze Oberfläche, über den ganzen Körper verbreitet, — Allauge wird. [Hier werden freilich alle Erzählungen von den Angaben der Magnetischen für unbedingt wahr angenommen, z. B. auch die Reiseerzählungen einer Magnetischen in die Planeten u. a. m. Es darf jedoch hierbei nicht unbeachtet gelassen werden: 1) daß nicht alle Aussagen der Somnambulen ganz bestimmt, manche sehr schwankend, manche so sind, daß freilich die Wahrheit nicht erforscht werden kann; 2) daß auch in den Angaben, welche sich als wahr ergeben, nur einzelne Umstände hell sind, andere den Magnetischen selbst nur dunkel erscheinen; 3) daß dieses Fernsehen sich nur bei sehr Wenigen in dem hohen Grade entwickelt; 4) daß es (in der Regel) alsdann mit bedeutender Zerrüttung im Innern des Leibes verbunden ist, so daß solche Somnambulen äußerst krank sind, an Krämpfen und Anlage zum freiwilligen Somnambulismus schon lange gelitten haben, oder in diesen Perioden in tiefer Ohnmacht, todtenähnlich da liegen; 5) daß sie durch den Magnetiseur auf die Objecte hingewiesen werden müssen (ihr Wille gleichsam dahin gedrängt werden muß), oder doch diese sich auf ihn oder auf ein den Somnambulen gemüthlich nahestehendes Subject beziehen müssen. Diese Umstände lassen deutlich schließen, daß dieses Fernsehen weder den Umfang, noch die Helligkeit, noch die Freiheit der eigentlichen Sinnesfunction des Sehens hat, sondern in vielen Fällen nur ein Vermuthen, ein Ahnen, in manchen auch wohl nur eine Thätigkeitsäußerung der Phan-

tasie ist, in allen Fällen aber nur als Aeußerung des Wahrnehmungsvermögens der Seele überhaupt anzusehen ist, welche sich unter großen Zerrüttungen des innerlichen leiblichen Lebens auf bestimmten Gemüthsdrang nach gewissen Objecten hinwendet und ihre Wahrnehmung dahin richtet.]

Auch in den eigenen Organismus wendet sich das Sehen der Somnambulen (S. 62), und diese geben nun häufig Beschreibungen ihres Innern. Diese Beschreibungen fallen freilich (S. 65) „durch den Mund des Laien poetisch, bildlich, oft seltsam und befremdend" aus, „man muß aber streben Sinn und Deutung zu verstehen, und man wird finden, daß sich die meisten Aussagen verständlich deuten lassen." [Auch hier versichern die Magnetischen, daß sie nicht mit den Augen sehen, sondern auf eine andere, unerklärliche Weise. Besonders bedeutend ist der Umstand, daß diese Hellsehenden alle darin übereinstimmen, daß sie die Nerven als helle Streifen, helle Bänder (S. 67) beschreiben, als Lichtstellen (in der Magengegend wie ein kleines Feuerchen, S. 65), die überall das Sehen der Magnetischen in sich vermitteln.

Die beiden mittlern Sinne, Geruch und Geschmack, auch die niedern Sinne genannt, weil sie die Substanz nicht in allgemeinen, sondern nur in besondern Beziehungen erfassen und daher durch componirte Medien agiren, statt daß Gesicht und Getast die einfachen Medien, Licht und Schwere, in der Weltanschauung aufrufen, sind in dem magnetischen Zustande weniger beachtet worden. Daß auch sie eine Steigerung und Verbreitung erfahren, wird (S. 80) nachgewiesen. Die Intensität derselben steigert sich schnell und auffallend. Besonders ist die Erhöhung des Geschmacks in der Empfänglichkeit für die Bemerkung des Unterschiedes des magnetisirten Wassers von dem nicht magnetisirten zu bemerken. [Etwas Analoges bemerkt man schon in manchen gewöhnlichen Krankheiten, in welchen Geruch und Geschmack auf besondere Weise erhöht, alterirt und gegen manche Einwirkungen geschärft ist, so daß z. B. den Kranken alle Mischungen zu dem Wasser zuwider sind und sie sich nach dem reinen Quellwasser sehnen.] Der Verf. macht mit Recht auf die Verschiedenheit des Geschmacks der Magnetischen, in Beziehung auf das magnetisirte Wasser, aufmerksam, deren Bedeutung er durch folgende Bemerkungen viel Licht gibt. (S. 84 ff.) Wasser ist Träger der Geschmacksaction, — ohne die Berührung des befreundeten Körpers oder anderer magnetischer Körper ist es geschmacklos wie gewöhnliches Wasser. Ist es durch Berührung eines befreundeten Körpers magnetisirt, so schmeckt es entweder fade, — schwefel- und eisenartig, oder wie saures Mineralwasser. Der Geschmack ist nicht nur bei ver-

schiedenen Magnetischen, sondern auch nach verschiedenen Krisen verschieden. Das Wasser spaltet sich in zwei Pole, in den basischen oder Wasserstoff- und in den oxydirenden oder Sauerstoffpol. Der fade, schwefelige Geschmack deutet auf das Vorhandenseyn eines basischen Princips, — der saure auf das Hervortreten eines durch Sauerstoff gesteigerten, oxydirten, den Sauerstoff vertretenden Agens. Der Magnetische ruft je nach der Einwirkung des Magnetiseurs oder nach der Reaction seines eignen Sinnes die eine oder die andere Geschmacksqualität hervor und gestaltet dadurch den Geschmack als solchen. — [Es kommt nun auf genauere Untersuchungen an, ob nicht der Geschmack, welcher mehr auf die Seite des basischen fällt, bei solchen Kranken vorkommt, welche in sich selbst einen Ueberfluß desselben haben, deren Constitution oder Krankheitsanlage cachektisch, faulig ist, deren Blut Mangel an Sauerstoff und deren Nervensystem Mangel an Lichtprincip leidet; dagegen der Geschmack, welcher auf die Seite des Sauern sich neigt, vielleicht bei den Magnetischen stattfindet, welche an einer solchen Constitution nicht leiden und für die (kräftige) Einwirkung des Magnetiseurs auf das Wasser, welche als überströmendes Lichtprincip, dem Sauerstoff ähnlich, auf die erhöhte Geschmacksfähigkeit des Somnambulen wirkt, mehr Empfänglichkeit haben.]

Der Gehörsinn bleibt im Anfange des magnetischen Zustandes noch ganz wach, — endlich aber verschließt auch er sich der wachen Thätigkeit nach außen; dagegen beginnt sein magnetisches Erwachen mit der Bindung an ein bestimmtes tönendes Object; es stellt die Linie der einfachen Polarität her. Der Somnambul hört, schlafwach und hell, ursprünglich nur den Magnetiseur oder den, der mit ihm verbunden worden ist. Selbst Töne eines Instruments hört er nur durch Vermittelung des Magnetiseurs. Bei noch höherer Steigerung des Hellsehens vernimmt er auch Andere, die nur nicht gerade Antipathie von ihm scheidet (S. 89, 90 u. ff.). Während aber das Ohr in Hinsicht der Richtung sich beschränkt, steigert sich zuerst seine Intensität, — es erstreckt sich fernhin über die gewöhnlichen Grenzen seiner Wirkungssphäre hinaus, — das Gehör tritt in der Magengegend auf. Die gebundene und nun freiwerdende Allseitigkeit des intensiven Sinnes thut sich kund, indem das Ohr die Worte eines geistigen Führers, eines guten Engels hört, — der Gehörsinn wird objectivirt.

Hier erinnert der Verf. (S. 95) an die Idee eines Schutzgeistes, die durch das frühe Alterthum bis auf unsere Zeiten herabsteigt, und an die Erscheinungen desselben, die sich in der größten Uebereinstimmung mit den Visionen der Somnambulen (der Krämerin im Archiv f. d. th. M. 1. B. 2. H. und der Julie in

Strombecks Erzählung) entwickeln. Wie diese Visionen entstehen können, stellt der Verf. (S. 101) zusammen. Jeder Sinn für sich wird intensiv und extensiv so lange gesteigert, bis er seine Form, als dieser bestimmte Sinn, verloren hat und seine Function selbst, als etwas Gegebenes, empfängt. Seine Function aber ist er selbst, ideal angesehen, — d. h. er ist sich selbst Object. Da er als alle Sinne, nämlich mit voller Ausdehnung über den ganzen Organismus, ist, so empfängt er nun sich, als Object, unter der Form aller Sinne (S. 102). Was die Form aller Sinne hat, hat körperliche Gestalt, denn die Sinne sind das Gestaltgebäude der Außenwelt für die Intelligenz, der Sinn wird sich also selbst Object in körperlicher Gestalt, und da er menschlicher Sinn ist, d. h. die Form des menschlichen Sinnes trägt, so erscheint er sich mehr oder weniger in der menschlichen Form. — Alle Visionen haben ihre Wurzel in einem sich selbst Schauen durch die Sinne, und ihre Verschiedenheit hängt ab von der Determination des zuerst oder vorzüglich angeregten Sinnes und von seiner gesetzlichen Combination sowohl mit den übrigen Sinnen als mit der Entwickelungsstufe des Individuums, das die Vision empfängt. [Diese Erklärungsweise der Visionen, so sinnvoll sie ist, läßt denn doch noch manche Zweifel übrig. 1) Woher soll man sich die Nothwendigkeit denken, daß der gesteigerte Sinn seine Function von außen als etwas Gegebenes empfangen, d. h. sich selbst Object werden soll? Es hält überhaupt schwer, sich eine deutliche Vorstellung davon zu machen, wie der Sinn, der seine Form als dieser bestimmte Sinn verloren hat (also blos noch Sinn im Allgemeinen, Wahrnehmung überhaupt ist), sich selbst schauen soll, da er doch eben durch Verlust seiner Form nicht actu thätig ist, und seine Function, er selbst ideal angesehen, ohne seine Form nicht gedacht werden kann. In dem Somnambulen findet z. B. kein wirkliches Sehen durch die Augen statt, der Gesichtssinn ist in den Allsinn in Eins geflossen. Die eigne Form des Gesichts also ist für diesen Moment verloren, die Function des Auges ruht; wie kann also diese für den Moment Object des Allsinnes werden? Soll aber blos die Idee des Sehens, der Gesichtssinn, ideal angesehen, Object werden, so wäre dies nicht Geschäft des Sinnvermögens, sondern ein ganz anderes Vermögen der Seele würde hier in Anspruch genommen, nämlich die Phantasie, als Vermögen sich eine ideale Function nach ihrer eigenthümlichen Form in der Realität vorzustellen. 2) Eben so wenig kann man sich die Nothwendigkeit vorstellen, warum sich der Sinn, zum Allsinn geworden, als Object unter der Form aller Sinne empfangen soll, aus dem unter

dem obigen angeführten Grunde. Zudem ist es noch zweifelhaft, ob bei den Somnambulen, welche Visionen haben, alle Sinne zugleich extensiv und intensiv so gesteigert sind, daß sie sich selbst Object werden könnten, wenn es auch übrigens möglich wäre. 3) Der Sinn soll sich Object in körperlicher Gestalt, und zwar, da er menschlicher Sinn ist, in menschlicher Gestalt werden. Die Sinne nehmen ihrer Function nach alles Körperliche auf, sie sind die Vermittler der Wahrnehmung der körperlichen Außenwelt, empfangen die Gestaltung, um ihr Bild der Seele mitzutheilen, allein sie *geben* die Gestalt nicht, sie empfangen sie und theilen blos das Gegebene zu weiterer Verarbeitung an das Vorstellungsvermögen mit. Dann besteht der menschliche Körper, wenn man nicht eine sehr gezwungene Erklärung annehmen will, aus mehr als Sinn, wenn auch die Sinne Object werden könnten, und die Objectivirung der Sinne ist noch nicht Vorstellung der ganzen menschlichen Gestalt. 4) Es ist, wenn man auch alles das zugeben wollte, nicht bei allen Magnetischen der Fall, daß sie Visionen bekommen, wenn sie auch in ihrem magnetischen Zustande in diese höhere Periode gelangen; dies Phänomen müßte aber doch wohl jedesmal vorkommen, so oft die Sinnessteigerung stattfände? Wir haben mehrere Erzählungen von Somnambulen, welche keine Visionen hatten. 5) Dagegen haben häufig Visionen stattgefunden, ohne daß diese Menschen, welche die Vision hatten, entweder überhaupt in magnetischem Zustande, echtem Somnambulismus sich befanden, oder bei denen doch derselbe noch nicht bis zu der höhern Periode gestiegen war, in welcher die Sinnessteigerung den Grad erlangt hatte, welcher nach dem Verf. dieselben mit sich führt. Schon in sehr lebhaften Träumen, bei ganz Gesunden, in welchen also blos das Einschlafen aller Sinne und kein inneres Erwachen, noch weniger eine Steigerung derselben bis zur Selbstobjectivirung statthat, haben oft die Gestalten eine solche Lebendigkeit und Deutlichkeit, kommen auch nicht selten bis zum deutlichen Sprechen, daß sie ganz den Visionen gleichgesetzt werden können; eben so bei Kranken im Traum; aber auch manche Delirien führen so deutliche Erscheinungen von Gestalten mit sich, daß die Kranken fest glauben sie wirklich zu sehen, und deshalb mit ihnen sprechen. Magnetische Personen, welche solche Visionen hatten, haben schon, ehe sie noch in den höhern Grad des magnetischen Zustandes kamen, in ihren Träumen ähnliche Erscheinungen gehabt, welche sich auf die nachfolgenden bezogen und in genauer Verbindung mit ihnen standen. 6) Endlich, wenn eine solche Vision nichts Anders wäre als das sich selbst Schauen durch die erhöhten Sinnesfunctionen, warum sieht der Magnetische nicht auch *sich selbst*, warum eine ganz andere Gestalt, warum nicht seine eigne, da ihm

doch seine eigne und nicht eines andern Menschen Gesammtfunction der Sinne zum Object werden müßte? Will man annehmen, daß dem Somnambulen nicht seine ihm eigenthümliche organische Sinneseinrichtung, sondern nur die ideale Function ganz im Allgemeinen zum Object werde, also auch die Vision nur als Gestalt eines Menschen im Allgemeinen ohne bestimmte Züge erscheinen müsse, so kommt theils eine solche Personificirung (wie schon oben erwähnt wurde) der Sinnesfunction nicht zu, theils haben auch solche Gestaltserscheinungen meistens sehr bestimmte Charakterisirung, als Engel, als Schutzgeist, der sogar seine besondere Lebensgeschichte hat, oder mit bestimmten Zügen, als verstorbene Verwandte oder noch lebende Personen. Eben auch diese Verschiedenheit der Visionen, welche nach dem Verf. von der Determination des zuerst oder vorzüglich angeregten Sinnes und von seiner gesetzlichen Combination mit den übrigen Sinnen und mit der Entwickelungsstufe des Individuums abhängen soll, deutet schon darauf hin, daß diese Ursachen nicht hinlänglich sind, sondern daß noch andere Momente zu deren Entstehung beitragen müssen. Denn da kein einzelner Sinn, als gesonderte Sinnesfunction, im Somnambulismus für sich thätig ist, sondern in seine Wurzel, den Allsinn (Gemeinsinn) gleichsam zurückgetreten ist, so kann auch von keiner vorzüglichen Anregung eines einzelnen Sinnes hier etwas hergeleitet werden; daß aber die geistige Entwickelungsstufe der Person, welche die Vision empfängt, besondern Einfluß auf diese hat, ist gewiß; und gerade dieser Umstand ist (wenigstens dem Ref.) von tieferer Bedeutung als alle andern. Hier nämlich muß alle physische Erklärung aufhören und die Physik ihre Grenze anerkennen, und was sie ihrer Natur nach nicht erklären kann, auch nicht zu erklären sich anmaßen. Diese Erscheinung kommt aus der unergründlichen Tiefe des psychischen Lebens, und ob sie ganz und allemal der schöpferischen Phantasie (an deren Anregung allerdings physische Einwirkungen Theil haben oder welcher sie doch Stoff zu ihrer Thätigkeit liefern können) oder einer andern Einwirkung zuzuschreiben sey, darüber kann wenigstens nicht geradezu verneinend abgesprochen werden.]

(A.) Den Uebergang zum andern Haupttheil der Schrift macht der Verf. (S. 103 ff.) mit der Betrachtung, wie die extensive und intensive unbegrenzte Steigerung des Sinnes ihn ganz in seine Influenz unmittelbar versetze, indem er diese (als bestimmten Factor der Außenwelt, dessen Leiter der Sinn ist,) erschöpft, sie durchfühlt. Diese Allseitigkeit und Intensität der Sinne gibt den Schlafenden der Außenwelt hin. (S. 104.) „Durch sie, rein und an und für sich betrachtet, wenn dieses möglich wäre, hätte er sich selbst gänzlich verloren, schwebte und schimmerte als ein

reines Sehen, Hören, Schmecken, Riechen, Tasten durch die Nacht seines Lebens, ohne Selbstsammlung und Selbstbeziehung. Aber die lebendige Einheit in ihm, die über der Erde wurzelt, läßt ein solches Zerfließen nicht zu." — Je höher die Zerfällung und das Verfallen an die Welt, an die Natur sich spannt, desto stärker regt sich die einende Kraft, und so muß sie auch, da sie selbst, bezogen auf die Besonderheit der Existenz, nur die Einheit Jenes ist, an das sich der Sinn zerstreut, und dieses für sich ebenfalls Eins und ganz, — Makrokosmos. Aus diesem sammelt sich nun der mikrokosmische Mensch im Somnambulismus durch eine Reihe von Combinationsmomenten wieder auf, wie er sich durch eine Reihe von Diffluxionsmomenten zerstreute. — Gleichzeitig mit jedem dieser Momente der sinnlichen Zerstreuung tritt ein combinatorisches Moment ein, das dem Leben die Einheit und dem Wachen seine Möglichkeit bewahrt. Es werden (S. 105) fünf Momente der Sinnesmetamorphose unterschieden: 1) Versetzung, 2) Centrirung im Magen; 3) Steigerung bis zur natürlichen Grenze des wachen Sinnes; 4) Steigerung bis ins Unbegrenzte, der Intensität nach; 5) Steigerung bis ins Unbegrenzte, der Extensität des Organs nach. Diesen entsprechen nun 5 Stufen der Combination in gleicher Progression, so daß die höchste Stufe der Combination der höchsten Stufe der Sinnlichkeit sich anschließt, und der Magnetische mit so ausgestatteten Sinnen wunderbare Erscheinungen darbietet (S. 106). Zugleich wird durch diese gleichkräftige Bindung der ausschweifenden Sinnesthätigkeit die Einheit erhalten, und von der höchsten Stufe des Somnambulismus aus doch der Uebergang ins vierte Stadium, in das des Erwachens aus dem magnetischen Schlafe, vermittelt. Da die einende Function nicht einen Augenblick rastet, sondern unmittelbar mit der ersten Anregung der Entzweiung eingreift, so folgt, daß das erste Moment der Combination unmittelbar mit dem ersten, der Entzweiung, zusammenfällt, und eben so auch das fünfte der Combination mit dem fünften, der Entzweiung. Die Anomalien entspringen daraus, wenn die Fortschritte der Combination in den Mittelgliedern, den Sinneszerstreuungen, ungleich und ungleichzeitig erfolgen. Mit jenen 5 Stufen der Sinneszerstreuung gehen nun folgende 5 Stufen der magnetischen Combination gleich: 1) behagliches Gemeingefühl; 2) Zeitsinn, Zahlensinn; 3) Schlafreden; 4) magnetische Heilkunst; 5) Vorhersagungsgabe.

1) Mit dem ersten Zeichen von Erwachen aus der magnetischen Ruhe bemerkt man auch den Ausdruck des Wohlbehagens in den Mienen, der sich bald noch deutlicher kund gibt. — Dies

ist also das erste Moment der Sammlung (S. 110), das vom Anbeginn der Sinneszerstreuung bis zum Gipfel fortläuft. Der Gefühlssammlung steht auch sogleich die entsprechende Bewegung gegenüber, welche von dem Mienenspiel beginnt und zur leichten, freien Bewegung bis zur geläufigen Rede fortschreitet, womit die reinmenschliche Bewegung culminirt. Diese Fortschreitungen der Bewegungen greifen jedoch schon in die folgenden Stufen der Combination über. 2) Die zweite Stufe entwickelt den Zeit- und Zahlensinn. Dieser wird in seiner Entstehung (S. 111) auf folgende Weise dargestellt. In dem Gemeingefühl liegt die Wahrnehmung unmittelbarer Einheit des Mannichfaltigen der Sinne. In dem Augenblicke der Zerstreuung oder vielmehr der Sollicitation zur Zerstreuung wird die Wahrnehmung der Einheit als Ganzheit gegeben (Wohlbehagen). Wie aber die Zerstreuung aus der Sollicitation in Wirklichkeit rückt, real wird, wie die Welt mit unbekannten Einflüssen den gesteigerten Sinn anzieht, steigt in gleichem Verhältnisse das einende Vermögen. — Die einende Thätigkeit, auf das schon Gesonderte übertragen, wird rein angeschaut, ein Zählen (S. 112.) Das Auffammeln und Gewahrwerden der Ein- und Ganzheit nach jeder Sonderung wird Succession, und die Reihe dieser Sonderungen, immer wieder auf das Einende bezogen, wird eine reale Zahlenreihe (S. 113). Alle Magnetische üben im Hellsehen den Zahlensinn und zeigen eine ungemeine Fähigkeit die Zeitverhältnisse aufzufassen. — Das Zählen, als einfaches Combiniren, ist demnach die zuerst aus der Differenz erwachende Thätigkeit. Obgleich es nicht ohne das gleichzeitige Mitwirken der Denkkraft hervortreten kann, so waltet es doch noch vor dem Bewußtseyn in der Folge und Periodicität der Lebensacte, in den periodischen Erscheinungen des Somnambulismus selbst, der sich genau an Zeiten bindet, — endlich in den verwandten Erscheinungen des natürlichen Schlafes, durch welchen das Vermögen die Zeit wahrzunehmen fortdauert. 3) Mit der dritten Stufe der Combination äußert sich mit der Rede die Intelligenz, und hier erst kann deshalb von einer Steigerung des einenden Vermögens im Menschen die Rede seyn (S. 118). Die Rede sammelt die Einheit der Intelligenz in der Aeußerung des Gedankens, als eines Actes des Selbstbewußtseyns, wie sich die Sinnesthätigkeit aus der unbestimmten Steigerung an einem neuen Centrum, dem Magen, sammelt, um von da aus sich weiter auszudehnen. Von diesem Stadium an entwickeln sich auch die wundervollen Erscheinungen der höhern combinatorischen Functionen. — Was nun in dem Verlaufe dieser Periode für die Erscheinung der Intelligenz, hier

als einendes Princip thätig, vorging, ging auch leiblich und im Verborgenen vor.

(B.) Dies gibt den Faden zum Uebergange auf die Heilkraft des thierischen Magnetismus durch That und Wort (S. 119). Auch der Leib hat ein einendes Princip, nämlich die Idee seines Wesens als Organismus, das, durch Spaltung sollicitirt, in immer höherem Grade thätig wird, je mehr die Spaltung, ohne wesentliche Verletzung einzelner Theile, — normal und gleichförmig anwächst. — Der Magnetismus versenkt die Sinne erst gesetzlich in den Schlaf, um sie gleichförmig und gesetzlich aus der Tiefe der Körperlichkeit hervor wieder wach werden zu lassen. „Nun ist aber in den Sinnen alle Lebensthätigkeit versammelt, nur unter der eigenthümlichen Form der Sollicitation von außen zu intellectueller Einheit; ihre Gesammtwirkung geht durch den ganzen Körper und regt den ganzen Körper an zur harmonischen, einenden Thätigkeit. So wie also der thierische Magnetismus ein harmonisch anschwellendes Erwachen der Sinnlichkeit einleitet, leitet er, diesem gegenüber, ein harmonisch combinatorisches Streben der organischen Einheit — (gleichsam die organische Schwerkraft oder Centripetalkraft [darunter verstehen wir wohl eigentlich die organische Cohäsion?]) ein, um die entsprechende Gleichung hervorzubringen. Dieses Vermögen leiblicher Einheit aus der Zerstreuung der Aeußerung (Lebenskraft) in Bezug auf krankhafte Zerstreuungen des Lebens, als Heilkraft der Natur angesprochen, folgt daraus, daß der th. Magnetismus, im Ganzen betrachtet, das universellste Erregungsmittel der Heilkraft der Natur sey, indem er zugleich die Bedingungen des günstigen Erfolgs der Heilanstrengung, — Gleichförmigkeit der Sollicitation und naturgemäße Sonderung der Elemente des Lebens durch die entsprechendsten Leiter, die Sinne, — gewährt und herbeiführt. — Durch die Steigerung dieser Seite des Magnetismus bis zur Entwickelung des dritten Stadiums wird sie sich denn auch selbst wieder objectiv, indem der Hellsehende im vierten Stadium die Form seiner Krankheit und der äußern Mittel dagegen ausspricht. — Zur nähern Bezeichnung dieser Stufe faßt der Verf. (S. 136) zuvörderst den Charakter der Sinneszerstreuung im vierten Zeitraume nochmals ins Auge. Dann fährt er fort (S. 137): Jedem Sinn entspricht eine der Elementarthätigkeiten der Natur, und alle besondere Dinge müssen als Producte des Zusammenwirkens der Elementarthätigkeiten der Natur betrachtet werden. Der menschliche Leib — als Naturproduct — ist also gleichfalls im Ganzen für sich als ein Product des Zusammenwirkens der Elementarthätigkeiten der Natur anzusehen, so wie in seinen innern und äu-

ßern Theilen (Organen). In den Sinnen also sind die Elemente aller irdischen Producte gegeben als solche und im Allgemeinen, — während die Producte selbst dieselben Elementarthätigkeiten in bestimmten Verhältnissen des Zusammenwirkens darstellen. Jene Thätigkeiten sind aber überall, außer dem Organismus wie in dem Organismus, dieselben. Der gesteigerte Sinn erkennt also, indem er nach innen und außen zugleich dringt, die Gleichartigkeit und Verschiedenartigkeit in dem Verhältniß der Organe und der äußern Dinge nicht mittelbar oder durch Urtheil, sondern unmittelbar, durch eine und dieselbe Anschauung. — Der Charakter der vierten Stufe der combinatorischen Thätigkeit wird (S. 138) auch so ausgedrückt: Sie ist die höchste Evolution der zweiten Stufe der Zahlen- oder Zeiterkenntniß, d. h. sie ist die Stufe reiner, innerer Zeitanschauung, — die sich der Zeit unmittelbar, als Object, in ihrer Mannichfaltigkeit bewußt wird, die Zeitverhältnisse harmonisch, d. h. gleichzeitig, erkennt, — wie der Accord dreitonig, so besteht die Zeit aus Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft, und wie wir im Accord die drei Zeitverhältnisse hören, so wird der Somnambul im Heilact der drei irdischen Zeitmomente sich gleichzeitig bewußt, und zwar in Bezug auf die zeitliche Metamorphose des menschlichen Leibes überhaupt und seiner gleichnamigen Verhältnisse in der Natur. — Der Act des Heilerkennens der Magnetischen wird (S. 139) eingetheilt in zwei Momente: 1) das Moment der theoretischen Anschauung der im Körper vorhandenen abnormen Zustände und ihres Verlaufs, und zwar nach den drei Stufen der Zeitfolge; 2) das Moment der Heilvorschriften, das eben so auf diese drei Stufen sich bezieht.

Endlich stellt die fünfte Stufe der Combination die Divination dar (S. 145). Sie ist der höchsten Stufe der Sinneszerstreuung parallel gestellt und wird (S. 146) als das Vermögen, (auch noch) andere, als heilkräftig ergänzende Wechselwirkungen zeitlos wahrzunehmen, bezeichnet. Sie wird eingetheilt 1) in das Erkennen solcher Ereignisse, die in dem Zusammenhange der nothwendigen Causalität stehen, deren Verknüpfung aber fern von dem Kreise und Fassungsvermögen des Magnetischen, wie des Menschen überhaupt, zu liegen scheint, z. B. Witterung. 2) In das Erkennen solcher Handlungen, deren erster Bewegungsgrund menschliche Freiheit ist, und zwar ein Act derselben, welcher noch nicht in die Erscheinungswelt getreten ist und also noch keine objective Causalität gewonnen hat. — Hierüber äußert sich der Verf., daß es ihm, als von dem Standpunct der Physik ausgehend, nicht zukomme, sich weiter darüber zu verbreiten, — so viel sey klar, daß, wenn der magnetische Kreis sich schließen, oder, wenn eine

vollendete Einung der Sinneszerstreuung, sobald sie soweit gediehen sey, daß sie die fünfte Stufe erreicht habe, eintreffen solle, etwas dem angeführten Analoges, wie man es nennen möge, und wenn es auch nicht erscheine, in die Kette eintreten müsse.

Hiermit hat Ref. den Gang der zweiten Hauptabtheilung dieser Untersuchung ohne Unterbrechung darzustellen gesucht, und erlaubt sich nun eben so, noch einige Bemerkungen über die Hauptidee sowohl als einige Nebenpuncte und Aeußerungen des Verfs. nachzuholen.

In Bezug auf den ersten (mit A bezeichneten) Theil dieser Darstellung wird man vor Allem veranlaßt, zu fragen, was denn dieses Einende sey, welches der Diffluxion der Sinne, (oder vielmehr des Allsinns, wohl besser Gemeinsinns) Grenzen setze und sie wieder zusammenhalte. Der Verf. hat sich nicht weiter darüber erklärt, als daß er sagt: es wurzele über der Erde. Der Leser, und also auch Ref. dieses, kann sich aber damit nicht befriedigt fühlen, weil ihm gerade dieses einende Wesen eine Hauptrolle bei dem magnetischen Zustande zu spielen scheint. Diesen soll zuerst ein Einschlafen der Sinne, dann ein inneres Erwachen derselben nach bestimmter Ordnung, dann eine Steigerung und Zerstreuung derselben in fünf Stufen bewirken, und diese Diffluxion der Sinne soll das Einende auf jeder Stufe hervorrufen zu combinatorischer Thätigkeit, wodurch die magnetischen Erscheinungen in ihrer Eigenthümlichkeit hervorbrechen. Allein die Sinnesthätigkeit ist doch eine psychische Function, die zwar der physischen Organe in ihrer Besonderheit bedarf, um im Wachen ihre Wahrnehmungen von der Außenwelt aufzunehmen, übrigens aber unabhängig vom Physischen der Seele zugehört. Kann aber eine einzelne Function sich gleichsam so losreißen, daß sie sich isolirt von der Seele steigerte und nach der Außenwelt hin verbreitete? Doch dies soll und kann sie auch nicht, wird man sagen, nur der Versuch zu dieser Losreißung und Zerstreuung erweckt das Einende, und dies hält sie zur Einheit zusammen. Was sollte aber diese einzelne Function der Seele so für sich allein anregen, daß sie erst dies Einende in der Seele aufwecken müßte? Im Wachen wirken zwar die verschiedenen Qualitäten der Natur auf die ihnen entsprechenden Sinne, und hier setzt die Seele durch das nach außen sich hinwendende Bewußtseyn die Einheit des Ichs in die Besonderheit der Sinneswahrnehmungen. Im Schlafe aber (sowohl im natürlichen als im magnetischen) hört diese Beziehung der Außenwelt auf die Sinnesorgane auf, weil sich das Wahrnehmungsvermögen der Seele aus diesen Organen zurückgezogen hat. Im magnetischen Schlafe kann man also nicht wohl eine Anziehung und Aufregung der Sinne von außen annehmen; in ihm erscheint erst dann, wenn er schon in die höhern Stufen

vorgeschritten ist, ein Analogon der sinnlichen Wahrnehmung, ein Erwachen der Sinne von innen heraus, als einfaches Wahrnehmungsvermögen, dessen Auffassungen wahrscheinlich erst auf die gewohnten Sinnesformen bezogen werden. Dieses innere Erwachen des Gemeinsinnes und das Extendiren desselben nach außen hin scheint aber mehr von der im Innern anwachsenden und freier hervorbrechenden Thätigkeit des psychischen Princips abzuhängen, welches überhaupt im magnetischen Zustande das vorzüglich thätige ist und die freiere und erhöhte Action der ihm zugehörigen Vermögen auf den ihm durch den Magnetismus eröffneten Wegen und die dadurch bedingte eigenthümliche Weise hinlänglich manifestirt. Dies wäre denn zugleich als das einende Princip anzunehmen, welches die von dem Gemeinsinn gemachten Wahrnehmungen in dem Bewußtseyn zusammenfaßte. Dies kann denn auch in seiner veränderten und erhöhten Thätigkeit Ursache von dem innern Erwachen und der Steigerung des Gemeinsinnes und selbst von der Verbreitung desselben nach der Außenwelt hin werden. Der Gemeinsinn nämlich ist blos als eine der Seele angehörige Function anzusehen, und insofern nichts Widersprechendes darin liegt, anzunehmen, daß dies geistige Wesen, in einem Zustande erhöhter Thätigkeit und freierer Wirksamkeit, mit dem Geiste der Natur in seinen verschiedenen Abstufungen und selbst mit dem Geiste anderer Menschen, sobald dieser die dazu erforderliche Beschaffenheit hat, in Verbindung setzen kann, können wir auch sagen, daß der Sinn im magnetischen Zustande sich auf ungewöhnliche Weise in die Naturqualitäten unmittelbar versenken und selbst Entferntes und Zukünftiges wahrnehmen könne.

Welches ist aber das psychische Princip, das von psychischer Seite, welches ist der leibliche Zustand, welcher von Seiten des Körpers diesen magnetischen Zustand vermittelt, und welches ist der Weg, auf welchem sich der Gemeinsinn nach der Außenwelt hinzuwenden vermag?

Referent erlaubt sich, hierüber seine Ansicht kürzlich noch hier anzudeuten. Bei der Beurtheilung des magnetischen Zustandes müssen wir das geistige (psychische) und leibliche Leben — so innig auch solche mit einander verbunden seyn mögen — unterscheiden. Dieser Zustand geht psychischer Seite von dem Gemüthsleben der Seele, leiblicher Weise von dem Nervenleben des Brust- und Unterleibssystems aus. Betrachten wir ihn zuerst von seiner leiblichen Seite, so müssen wir beachten, daß der Mensch als lebendes, organisches Wesen zwar eine relative Selbständigkeit behauptet, aber doch als Erdwesen an dem Leben der Erde Theil nimmt, oder vielmehr selbst einen Theil des Erdlebens aus-

macht, und dieses in ihm sich wieder abspiegelt mit der Modification, welche die relative Selbständigkeit desselben, als eines lebenden Organismus, vermöge deren er zugleich Abbild des Sonnenlebens ist, mit sich führt. Das Erdleben hat seine Tag- und seine Nachtseite. In jener strebt es in unendlicher mannichfaltiger Bildung der höhern Entwickelung nach dem Sonnen- (Welt-) Leben zu; in dieser strebt es das besondere (relativselbständige) Leben in sich zu bewahren und zu erhalten. So hat selbst das leibliche Leben des Menschen seine Tag- und Nachtseite in sich selbst, indem es sich in das innere Sonnen- oder Gehirnleben und in das Planetar- oder besondere Ganglienervenleben spaltet. In stetem Wechsel herrscht das Eine und das Andere; jenes im Wachen, in welchem das Leben sich zu höherer Bildung und Thätigkeit nach außen wendet, dieses im Schlafe, welcher durch die Ruhe des Erstern und die Vorherrschaft des besondern Lebens zur Sammlung und Restauration in sich gebildet wird. Das Leben ist aber Eins und untheilbar, und wenn es gleich von außen sich abwendet, kommt es deshalb nicht zur absoluten Ruhe, sondern es wendet sich nach innen, und das Hirnleben (Sonnenleben) strahlt in das Ganglienleben herab, verstärkt dieses noch in seiner Thätigkeit und schimmert, wenn gleich in gebrochenen Strahlen, in und durch dasselbe. Dieses Einwirken des Cerebrallebens in das Ganglienleben während des Schlafes zeigt sich in den lebhaften Träumen, und wahrscheinlich rührt auch die Erquickung des Schlafes großentheils davon mit her.

Der magnetische Zustand ist leiblicher Seite, nach allen seinen Erscheinungen zu urtheilen, nichts Anders als ein noch tieferes Versenken des Cerebrallebens in das Ganglienleben, ein noch innigeres Vereinen des Totallebens in dem Nervenleben der Brust- und Unterleibsnerven, als dem Centralherd des besondern leiblichen Lebens, von wo aus es an den Nerven dieses reproductiven Nervensystems, als den Conductoren desselben, nach außen durchbricht, das Wachleben nachahmend, und doch ein Hauptzeichen desselben, den hellen Sonnenschein des Bewußtseyns in Beziehung auf das Ganze des Wach- und Schlaflebens dieses Menschen entbehrend. Uebrigens zeigen sich die Functionen des wachen Cerebrallebens, Bewegung, Wahrnehmung der Außenwelt nach Art der Sinne, Sprache, Alles aber auf eigenthümlich veränderte Weise, und an gewissen bestimmten Leitungen sich bewegend.

Betrachten wir den magnetischen Zustand von seiner psychischen Seite, so müssen wir uns zuvörderst darüber verständigen, was wir unter dem Gemüth verstehen. Die Seele ist als Geist oder als Gemüth thätig. Als Geist wendet sie sich nach der

Außenwelt hin, nimmt diese bildlich auf und entwickelt von da aufwärts ihre Thätigkeiten durch die Verrichtungen des Verstandes bis zu den höhern Functionen des Denkens in der Einheit der Vernunft in sich; dem Geist gehört also alle Erkenntniß, alles Wissen, alles Streben nach der Idee der Wahrheit zu. Er ist vorzugsweise im Wachen thätig, weil seine Thätigkeit dem Leben des Cerebralsystems correspondirt und sowohl der Function der Sinnesorgane als der übrigen Organe des Cerebralsystems bedarf. Als Gemüth äußert die Seele Gefühl und Willen; alle Einwirkung von außen her nimmt die Seele, als Gemüth, nicht in der Beziehung zur Wahrheit, als Stoff zum Denken, sondern blos in Beziehung zu sich selbst, zu ihrem eigenthümlichen und besondern Seyn und Leben, als Berührung ihres Gefühls, auf. Als Gemüth lebt die Seele in sich, selbst ihre Geistesthätigkeiten bezieht sie auf ihr inneres Leben, und das, was mit diesem harmonirt, nimmt sie auf, was in Mißklang mit ihm steht, hält sie von sich entfernt. Was dem Gemüthe als harmonisch zusagt, davon flammt es in Lust und Liebe zu höherem und fröhlicherm und gedeihlicherm Leben empor und strebt es mit sich zu vereinen; es wünscht das, was ihm vermöge der in ihm lebenden Idee der ewigen Schönheit und Vollkommenheit entspricht, schaffend zu realisiren. Dagegen erkältet es und zieht sich gekränkt zurück von dem, was in Disharmonie mit ihm steht, und strebt es von sich zu entfernen und zu vernichten. So zeigt sich in allen Thätigkeiten und Eigenschaften des Gemüths eine deutliche Verwandtschaft und daher rührendes enges Verhältniß desselben mit dem besondern leiblichen Leben des Menschen, das in dem Gangliensystem seinen Sitz hat. Was das Cerebralsystem für die Thätigkeit des Geistes, das ist das Gangliensystem für das Gemüth. Was das Leben des Gemüths erhöht, das befördert auch das Gedeihen des Leibes; was das Leben des Gemüths herabsetzt, das schwächt auch das leibliche Leben bis zur Zerstörung; denn wie die Seele in ihrer Geistesthätigkeit sich von dem leiblichen Leben abwendet und entfremdet, so nimmt sie es als Gemüth wieder in sich auf und vereint sich liebend und pflegend mit ihm. Wie durch das Gemüth der Mensch sein besonderes Seelenleben behauptet, so bildet und erhält er durch das Nervenleben des Gangliensystems sein besonderes leibliches Leben; und wie der Geist dem Sonnenleben des Gehirns, und das Gemüth dem Lichtleben der Ganglien vorzugsweise correspondirt, so können wir auch wieder annehmen, daß der leibliche Mensch durch das Cerebralleben nach dem Sonnenleben hinstrebt, durch das Nervenleben der Ganglien aber nach dem Erdenleben hinneigt, und dieses Ganglienleben das eigentliche Band ist, welches das organische

Leben des Menschen mit dem Erdenleben in Zusammenhang erhält. Wie nun das Ganglienſystem das Leben des Cerebralſyſtems in ſich aufnimmt, doch deſſen Lebensregung in ſich nach ſeiner Eigenthümlichkeit modificirt, ſo können wir auch nicht verkennen, daß das Gemüth die Thätigkeit des Geiſtes in ſich aufnimmt, aber in ſich nach ſeinem eigenthümlichen innern Leben geſtaltet, nämlich mit Liebe umfaſſend, was ihm harmonirend wohlthut, von ſich ſtoßend, was ihm widrig iſt, ohne die Klarheit des Verſtandes beſonders zu achten, die Sinnesfunction in den Gemeinſinn und das Gefühl verſchmelzend, vor Allem die Phantaſie mit ihrem Bilden und Schaffen begünſtigend, weil ſie mit ihren Bildern und Spielen die Welt um das Gemüth ſchafft, an welcher es ſich ergötzt, das innere Leben des Gemüthes äußerlich zu realiſiren hilft und ſeine Sehnſucht nach der Idee des Schönen durch ſeine Darſtellungen befriedigt.

In dieſem Weſen des Gemüthslebens, in ſeiner Analogie mit dem beſondern leiblichen Leben, in ſeiner Verwandtſchaft zum Ganglienleben, in ſeiner eigenthümlichen Weiſe der Aufnahme des Geiſteslebens in ſich liegen die Urſachen ſeines nähern Verhältniſſes zum natürlichen und magnetiſchen Schlafe, und ſeiner vorherrſchenden Thätigkeit in Beiden.

Von dem Ausſichherausleben des Geiſtes ſehnt ſich die Seele nach dem ſtillen Inſichleben des Gemüths; ſie zieht ſich daher von jenem zurück und überläßt ſich dem Gefühl, den Unterhaltungen der Phantaſie, dem innern Leben ihrer Ideen; indem nun zugleich die Organe des Cerebralſyſtems in ihrer Function nachlaſſen, tritt der Schlaf ein. In dieſem iſt die Seele vorzugsweiſe als Gemüthsleben (ſo wie der Leib vorzugsweiſe als beſonderes egoiſtiſches Gangliennervenleben) thätig; die Gefühle herrſchen vor und leiten den Gang der Träume, wobei die Phantaſie beſonders aus dem Geiſtleben herabführt und weiter fortbildet, was dem Gemüthe vor Anderm harmonirte. Das Bewußtſeyn ſchimmert durch, aber nur getrübt und unvollkommen, durch die Gefühle und Phantaſie auf dieſe und ihre Thätigkeit ſelbſt reducirt. So fühlt die Seele nach dem geſunden Schlafe wie auch im Wachen, wenn das Gemüth befriedigt wird, ſich erquickt, geſtärkt und zur Geiſtesthätigkeit wieder aufgelegt. Alle Erſcheinungen des magnetiſchen Zuſtandes deuten auf ein vorherrſchendes Gemüthsleben hin, welches das Geiſtesleben in ſich aufgenommen hat und, nach ſeiner Eigenthümlichkeit verändert, zur Erſcheinung bringt. Sobald durch den magnetiſchen Schlaf das Pſychiſche durchbricht, iſt das Erſte, was ſich zeigt, das erhöhte angenehme Gefühl des innigſten Wohlbehagens; auch weiterhin beglückt die Magnetiſchen die reinſte Luſt, ein überſtrömendes Ge-

fühl von Seligkeit. So zeigt sich ferner die reinste innigste Liebe besonders in der wärmsten Freundschaft für den Magnetiseur; das Gemüth der Magnetisirten schmilzt gleichsam mit dem ihres Magnetiseurs zusammen; und wo zeigt sich bei irgend einem Wachenden diese Heiligkeit in Gesinnungen, diese Innigkeit der Religiosität, diese feurige Liebe zu Gott? Aus dem Gebiete des Geistes zieht die Magnetische nur das herüber, was ihrem Gemüthe zuspricht; vor Allem die Phantasie, welche mit ihrer schaffenden Kraft ganz dem Gemüthe dient und in lebendig strahlenden Bildern seine erhöhte Thätigkeit äußert. Alles bekommt durch das erhöhte Gemüthsleben mehr Licht und Leben, hellere Farben und sinnvollere Gestaltungen. Das Wahrnehmungsvermögen, im Gemeinsinn concentrirt, gehorcht dem kräftigen Willen und begibt sich, nach der Leitung des gemüthlichen Interesse's, in den Körper und nach der Außenwelt; alle Kräfte des Geistes sind nur nach diesem Interesse thätig, die Richtung des Gemüths ist auch die Grenze für diese Thätigkeit. — So sehen wir, daß der magnetische Zustand wirklich ein erhöhtes Gemüthsleben, mit in sich aufgenommenem Geistesleben, ist, parallel und in wesentlichem Zusammenhange stehend mit dem erhöhten Ganglienleben, welches gleicherweise das Cerebralleben zu sich herabzieht.

Das Gemüth also, so scheint es uns, ist das, was als Einendes für die Sinnesthätigkeit, oder vielmehr als Beherrschendes anzunehmen ist, indem es in seinem erhöhten und freieren Zustande sich des Sinnes bemächtiget und, in Verbindung mit dem aufgeregten Gangliennervenleben, das Lichtleben desselben als Vermittelndes zu dem Naturleben gebrauchend, denselben nach der Außenwelt hin richtet.

Dies führt uns noch zur Betrachtung der Heilkraft des Magnetismus, in Beziehung auf den oben mit B bezeichneten Theil der Darstellung des Verfs. In dieser ist, wie dem Ref. däucht, die Rolle, welche den Sinnen in ihrer sogenannten Diffluxion zugetheilt wird, wichtiger, als ihnen zukommt, und der Weg, die Heilkraft der Natur zu erwecken, etwas weitläufig vorgezeichnet. Im Wachen ist die Zerstreuung des Lebens aus sich heraus nach der Außenwelt in der Ordnung, und das Einende derselben im Bewußtseyn sehr rege, also wenigstens ein Analogon dieses Diffluxionszustandes vorhanden; und doch ist hier bekanntlich die Heilkraft der Natur am wenigsten angeregt. Im Schlafe ist ohne allen Streit diese Heilkraft vorzüglich thätig, und hier ist nur ein Einschlafen der Sinnesthätigkeit, jedoch keine Sollicitation des Einenden durch eine Zerstreuung des Sinnes nach den Naturqualitäten erweislich. Dieses ist also hier thätig aus sich selbst, seinem eigenthümlichen Lebenscharakter gemäß. Die Som-

nambule Julie sagte selbst nur, daß der magnetische Schlaf heilkräftiger als der natürliche sey, also spricht sie auch diesem eine (obgleich schwächere) Heilkraft zu. Die Heilkraft der Natur muß in etwas liegen, was auch schon im Schlafe stattfindet, wo es nicht durch Erwecken der Sinne und Steigerung derselben hervorgerufen wird. Der Verf. sagt (S. 121): daß viele Krankheiten nur der ersten Stufen zu ihrer Heilung bedürfen und durch directe Sollicitation der vis medicatrix naturae geheilt werden, und wo dieses der Fall sey, fehle gewöhnlich auch die Anlage, auf höhere Stufen des magnetischen Zustandes versetzt zu werden.

Diese vis medicatrix naturae soll nun das Vermögen leiblicher Einheit, das einende Princip des organischen Leibes, die Idee seines Wesens als Organismus seyn, welches, in Bezug auf krankhafte Zerstreuungen des Lebens, die einende Function ausübt. Der Magnetismus soll demnach durch das Erwachen und die Zerstreuung der Sinne nicht nur das psychische Einende, sondern auch das organische Einende hervorrufen; jenes, um das gänzliche Verlieren der Sinne in die äußern Qualitäten der Natur zu verhüten, dieses, um die organische Auflösung zu verhindern und die Heilung der Krankheit herbeizuführen (S. oben). Diese Verbindung beider Wirkungen des Magnetismus, auf welcher doch eigentlich das ganze Gewicht der Erklärung der Heilkraft desselben ruht, hätte freilich hier klarer und überzeugender auseinandergesetzt werden sollen. Die Function der Sinne geht nach der Einwirkung von außen, zum Behuf der bildlichen Aufnahme der Natur nach ihren besondern Qualitäten. Deshalb spaltet sich auch der Gemeinsinn für das Wachen in seine Besonderheiten. Die Lebensthätigkeit äußert sich nur in den Sinnen auf besondere Modification, gleichsam als in den Fühlhörnern, mit denen sie sich nach der Außenwelt hinwendet. Die Gesammtwirkung der Sinne geht (im Wachen) nach den Organen des Gehirns zum Behuf der psychischen Thätigkeit; das organische Lebensprincip, die Lebensthätigkeit in ihrer reproductiven Seite, wird aber davon zunächst und unmittelbar nicht angeregt, denn sie steht nur in entfernterm Verhältnisse zur Sinneswirkung. Im Schlaf aber schwindet diese Sinneswirkung in ihrer Besonderheit ganz, und kann davon also auch keine Einwirkung auf das organische Princip hergeleitet werden. Wie im Magnetismus das innere Erwachen der Sinnlichkeit zugleich auch ein harmonisch-combinatorisches Streben der organischen Einheit einleiten soll, davon ist deshalb die Nothwendigkeit des Zusammenhangs wenigstens nicht klar dargethan. Das Erwachen des Gemeinsinnes und die Steigerung desselben, das Hinwenden nach der Außenwelt, das Fernsehen ist vielleicht nur die Folge von der Steigerung dessen, was das Ei-

nende vorstellen soll, was wir unter dem besondern leiblichen Leben und dem Gemüthsleben verstehen, und wovon auch wahrscheinlich die höhere Heilkraft des Magnetismus abhängt.

Jede Krankheit setzt das besondere Leben in Gefahr der Auflösung, denn es findet dabei eine Störung der innern Harmonie des Lebens statt, indem einzelne Organe in ihrer relativen Selbständigkeit herabgesetzt sind, oder sich vorherrschend thätig machen wollen durch das einseitige und unharmonische Eindringen einer besondern Naturqualität. Das besondere Leben des Menschen (die Idee seines Lebens oder der Naturgeist des leiblichen Lebens) strebt aber sich selbst in der harmonischen Zusammenwirkung aller Einzelntheile des Leibes gegen die einseitigen und störenden Einflüsse zu behaupten. Darin hat es gleiche Tendenz mit dem Erdleben, dessen relativselbständiger Theil der lebende Organismus ist. Wie die Erde sich theilweise von der Sonne abwendet, um ihr eigenes besonderes Leben in sich zu sammeln und zu stärken, so wendet sich das menschliche organische Leben in seinem eigenthümlichen Nachtleben von dem Außenleben ab und kehrt in sich zurück, nach den dem besondern Leben und der Selbsterhaltung gewidmeten Organen zu. Das besondere Leben gewinnt hier die Oberhand, seine Functionen verstärken sich, die verlornen Theile werden wieder ersetzt, die in einzelnen Theilen gestörte Harmonie wird wieder hergestellt. Durch diese Befolgung gleicher Richtung mit dem besondern Leben der Erde nähert sich der Mensch wieder dem Erdenleben, als seinem physischen Stammleben, von dem er sich durch das Aussichherausleben des Wachens entfernte, er gibt sich gleichsam als Naturwesen dem Erdleben hin und scheint deshalb für das Außenleben als todt, während das Innenleben desto kräftiger auflodert. Der Magnetismus macht diesen Zustand noch inniger, er setzt daher auch den Naturgeist des physischen Lebens mit dem Erdgeist in noch innigere und nähere Verbindung, das innere Lichtleben der Natur wirkt belebend und stärkend auf das Lichtleben des Gangliensystems, als des Centralheerdes des besondern physischen Lebens, und hierdurch wird nothwendig auch die Kraft der Selbsterhaltung, mit ihr die Heilkraft der Natur im Menschen erhöht. Hierzu kommt das in sich erhöhete und freier aufflammende Gemüthsleben, das mit dem regern Ganglienleben parallel geht, wodurch die Seele eben so in sich sich sammelt, ihr Leben reinigt und die ewigen Ideen der Schönheit und Heiligkeit in sich zu realisiren strebt. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß eben dieses Sehnen nach dem Vollkommenen, dieses Streben nach der Darstellung der idealen Güte und wahren Schönheit, von dem Gemüthe aus sich auch auf die leibliche Schönheit und Gesetzmäßigkeit erstreckt, dem Lichtle-

ben des Ganglienſyſtems ſich mittheilt und die eigene Idee des Organismus zur Wiederherſtellung des phyſiſchen Geſetzmäßigen, der ſchönen Harmonie des organiſchen Lebens ſtärkt und anregt.

Es iſt ſehr natürlich, daß das erhöhte Gemüthsleben das eigene Wohl und Wehe mit verſtärktem Intereſſe ergreift, daß es deshalb die Vermögen des mit ihm verbundenen Geiſtes nach ſeinem Charakter anwendet, ſich die Wahrnehmung der leiblichen organiſchen Störung zu verſchaffen ſucht, vermittelſt des Gemeinſinnes, der ſeiner Natur nach ſich zugleich nach der Außenwelt hin, doch nach der pſychiſchen Leitung des Gemüths und der phyſiſchen des Lichtlebens des Ganglienſyſtems, verbreitet, deshalb in das Lichtleben der äußern Natur ſich einſenkt und, was mit dem Gemüthe in Sympathie ſteht, unabhängig von Raum und Zeit aufnimmt. Dies kann freilich erſt in den höhern Stufen des magnetiſchen Zuſtandes geſchehen, in welchen die innigere Vereinigung vom Geiſt- und Gemüthsleben im Gemüth, vom Cerebral- und Ganglienleben in dem Ganglienſyſtem ſtattgefunden hat. Dann durchbricht auch erſt das Pſychiſche die Hülle des Körperlichen; was ſchon die Bewegung der Muskeln, die höhere Bewegung in der Sprache offenbart, noch mehr die Veredlung der Sprache, die Herzlichkeit, das Liebevolle, das Vernünftige und Religiöſe in dem Inhalte derſelben. Alles dies zeigt, daß das Geiſtesleben, durch das höhere Gemüthsleben modificirt, nach außen tritt. So auch bewegt ſich das pſychiſche Leben der Magnetiſchen meiſtens in dem Kreiſe, welchen die Idee der Krankheit und die Urſache derſelben, die Sehnſucht nach der Heilung, das Forſchen nach den Mitteln dazu, der Verlauf der Krankheit nach den in der organiſchen Thätigkeit liegenden Perioden und die annähernde Geneſung bildet. Daß aber in allen dieſen Aeußerungen des pſychiſchen Lebens der Somnambulen, in ihren Berechnungen, ihren Vorherſagungen über den Gang ihrer Krankheiten nicht ſowohl, als über das Schickſal und die Begebenheiten ſelbſt anderer Perſonen, noch manches Wunderbare bleibt, was wir nicht erklären können, iſt nicht zu leugnen. Wer kann in die verborgenen Tiefen des menſchlichen Lebens ſo ſcharf hinblicken, daß ihm Alles klar erſcheine, da, wo uns kaum einzelne Blitze aus dem Dunkel dieſes Nachtlebens des Menſchen hervorſchimmern? Ob in den Forderungen mancher Somnambulen, als zur Heilung nöthig, in den ängſtlich genauen Vorſchriften, in der bis zum Eigenſinn weit getriebenen Vorſicht, in dem Beſtehen auf manchen ſonderbaren Mitteln wirklich innere Nothwendigkeit, oder vielleicht aus dem Wachen noch anklebende geiſtige und gemüthliche Schwächen und Unarten mit zum Grunde liegen, mag noch zweifelhaft ſeyn. Gewiß aber ſcheint, daß die Verordnung

mancher starken Mittel in so ungeheuerer Gabe, daß kein Arzt sich getrauen würde sie für sich einem Kranken zu verordnen, ein Beweis sind, wie richtig die Somnambulen ihr Inneres durchschauen und gerade das Mittel unter den unzähligen, das diesem krankhaften Zustande ganz entspricht, das Eine, das Noth thut, erblicken, was denn auch in so großer Gabe vertragen wird und wohlthätig wirkt.

Ref. schließt diese Betrachtungen mit der Bemerkung, daß er das Werk selbst, welches dazu Veranlassung gab, obgleich in manchen Stücken andere Ansichten verfolgend, als Resultat des tiefen Denkens und des Scharfsinns des Verfs. demjenigen Publicum, welches Interesse für diesen Gegenstand hat, zum eigenen Studium zu empfehlen sich gedrungen fühlt. Auf einem so dunkeln Gebiete ist jeder Versuch, Licht zu verbreiten und einen Leitfaden zum Weiterforschen zu geben, dankenswerth, zumal wenn er in sich so reichhaltig an vortrefflichen Ansichten ist, wie dieser.

x. L.

III.

An Inquiry into the nature and Causes of the Wealth of Nations. By *Adam Smith*. L. L. D. and G. R. S. of London and Edinburgh etc. In three Volumes. With notes and an additional Volume. By *David Buchanan*. Edinburgh Printed for Oliphant etc. Edinburgh; and John Murray etc. London. 1814. 8.

Es ist ein guter Einfall von Hrn. Buchanan, anstatt sich mit der Ausarbeitung eines eigenen Systems der Staatswirthschaft zu beschäftigen, Smiths Werk mit Anmerkungen und Excursen zu versehen, welche theils zur Berichtigung der Smith'schen Sätze, theils zu Erläuterungen, Ergänzungen und Erweiterungen, deren die Wissenschaft seit der ersten Erscheinung der Smith'schen Arbeit, theilhaftig geworden, dienen. Die meisten neuen Lehrbücher der Staatswirthschaft enthalten fast Nichts als tausendfache Wiederholungen dessen, was Smith schon gründlich und vollkommen vorgetragen hat, und das Neue und Bemerkenswerthe darin läßt sich auf wenig Blätter bringen. Wozu aber immer dieselben Begriffe wieder zu Markte führen, wenn sie schon so schön gründlich und praktisch erörtert und vorgetragen sind, als es in Smith's Werke geschehen? —

Hr. B. bemerkt in der Einleitung, daß in Großbritannien vor Adam Smith kaum ein Schriftsteller genannt zu werden verdiene, der ihm an die Seite gestellt werden könnte, daß er erst der eigentliche Schöpfer der politischen Oekonomie in England sey. Zwar habe Stewart einige dahin einschlagende Materien nicht ohne Verdienst abgehandelt, aber sein Raisonnement sey so dunkel und mit so vielen Irrthümern vermischt, daß sein Werk jetzt kaum noch gelesen zu werden verdiene. Alles, was sonst vorher darüber geschrieben, sey nichts als das Gemeinste, was Jedermann bekannt wäre, dabei ohne Beweis vorgetragen und eben deshalb eine bloße Rhapsodie von zufälligen Gedanken, voll Inconsequenzen und Widersprüche, kurz, bona mixta malis.

Mehr Verdienst räumt er der physiokratischen Schule in Frankreich ein. Sie sind die Ersten, welche einen deutlichen und bestimmten Begriff von dem natürlichen Zweck der bürgerlichen Gesellschaft aufgestellt und aus diesem Begriff ein consequentes System der Gesetzgebung erbauet haben. Die Folge aus ihrem Begriffe war Freiheit des menschlichen Verkehrs, auf die Basis des Rechts gestützt, und Enthaltung der positiven Gesetzgebung von Allem, was diese freie Bewegung stören kann. Daher sind sie gegen alle positive Einmischungen und Controlen der Regierung in dem Handel; selbst der Kornhandel und die Freiheit in der Religion macht bei ihnen keine Ausnahme. Neben diesen streng erwiesenen Wahrheiten kommen indessen in den Schriften der Physiokraten Sätze vor, welche die Prüfung nicht bestehen. Der wichtigste darunter ist die Behauptung, daß der Ackerbau die alleinige Quelle alles Einkommens sey, und daher alle Abgaben von dem Landeinkommen bezahlt und der Landrente allein aufgelegt werden müßten. Diese Sätze erhalten blos durch metaphysische Subtilitäten einen Schein von Wahrheit, zu welchen diese Schule überhaupt zu sehr geneigt ist. Dadurch haben die Physiokraten ihrem System den Eingang in's praktische Leben verschlossen und die schönste Wissenschaft in den Tummelplatz der Schule gebannt. Selbst das, was in ihrem System wahr ist, wird doch häufig nur aus allgemeinen abstracten Begriffen des Rechts, nicht aus dem allgemeinen Nutzen bewiesen. So erklärt Turgot, in einem Briefe an Price, ganz im Geiste seiner Schule, „que la loi de la liberté entière de tout commerce est un corrollaire du droit de propriété.“ Dergleichen Beweise, meint B., passen nicht für das menschliche Leben. Hier müsse man beweisen, daß Etwas für die Gesellschaft wahrhaft nützlich sey, wenn man es zur Ausführung bringen wolle. Diesen praktischen Geist habe Adam Smith aufgefaßt, und dadurch habe er sich den allgemeinen Beifall erworben und

ſelbſt die praktiſchen Geſchäftsleute von der Wahrheit ſeiner Sätze überzeugt. — Indeſſen könne man doch Smith's Werke nicht für vollkommen erklären, er habe einen zu engen Geſichtspunct gefaßt und Alles blos auf den Nationalwohlſtand (wealth) bezogen, da es doch Zwecke gebe, die viel höher liegen als dieſer, und welche gleichfalls für die Geſetzgebung gehören. Der Verkehr, und was dadurch erworben werden kann, ſey nur ein Theil deſſen, was die Geſetze beſchützen ſollen. Die politiſche Oekonomie ſey eine Theorie auf die Grundſätze der Gerechtigkeit und Politik (policy) gebauet, wovon die Regierung das praktiſche Reſultat ſeyn müſſe; ſie habe diejenigen Grundgeſetze der menſchlichen Geſellſchaft zu erklären, denen alle poſitive oder menſchliche Anordnungen untergeordnet ſeyn müſſen. In einer ſolchen Wiſſenſchaft kommen viele intereſſante Fragen vor, die keine Beziehung auf den Wohlſtand haben, und die daher in Smith's Plane nicht ausdrücklich erörtert würden, ob er ſie gleich hier und da, jedoch immer nur beiläufig, berühre. So ſoll er die Frage, wie ein Staat am beſten vertheidigt werden möge, blos von der ökonomiſchen, nicht von der politiſchen Seite betrachtet und nicht beantwortet haben, wie er am beſten, ſondern wie er am wohlfeilſten vertheidigt werden könne. Jedoch habe er an andern Stellen wieder dieſen Geſichtspunct fahren laſſen und die Frage politiſch behandelt. Sodann iſt auch Smith, nach dem Verf., oft aus zu großer Syſtemliebe in Irrthümer gefallen und an manchen Stellen unvollſtändig. — Er räumt, nach Smith, den erſten Platz Malthus ein, der die Grenzen der Staatswiſſenſchaft (Political science) wahrhaft erweitert haben ſoll. Beſonders gibt er ſeiner Bevölkerungslehre großen Beifall und preiſet ſeine Abhandlung darüber als ein Originalwerk an. Jedoch räumt er ſeinem Landsmann Stewart und dem Ami des hommes ein, ſchon jene Gedanken gehabt zu haben, ob ſie ſolche gleich nicht ſo vollkommen und ſo ſyſtematiſch als Malthus entwickelt hätten. Hrn. Buchanan's Vorſatz bei der neuen Herausgabe von Smith's Texte iſt, um das Fehlende zu ergänzen, Smith's Grundſätze auf die Ereigniſſe der neuern Zeit anzuwenden und auf dieſe Art, ſo weit es in ſeinen Kräften ſteht, ein vollſtändiges Syſtem der politiſchen Oekonomie darzuſtellen. Die neueſten Weltbegebenheiten machen natürlicher Weiſe Zuſätze zu Smith's Werk nothwendig. Die Lehren vom Papiergelde, von den Finanzen, den Abgaben, der oſtindiſchen Compagnie u. ſ. w. dürfen nur genannt werden, um zu beweiſen, daß Smith's Theorie in Anſehung dieſer Gegenſtände einer Berichtigung oder Erweiterung bedarf; das Militairweſen iſt ein anderer Punct, der in unſern Tagen eine ganz andere Behandlung nöthig macht, als er zu Smith's Zeiten erfahren konnte. Auf dieſe Weiſe

hat nun Hr. B. den Text selbst, der nach der vierten und letzten Ausgabe, die Smith selbst besorgt hat, hier abgedruckt ist, mit kurzen Noten versehen, welche, wo eine ausführlichere Abhandlung nöthig schien, auf die Excurse im vierten Bande hinweisen.

Deutsche Leser werden mit manchen Ansichten des Verfs., die er in dieser Einleitung äußert, schwerlich zufrieden seyn. Insbesondere scheint er, so wie alle Engländer, über den Unterschied zwischen dem, was das Recht, und dem, was die Politik fordert, sehr dunkle und unbestimmte Begriffe zu haben. Sonst könnte er es wohl schwerlich den Physiokraten zum Vorwurfe machen, daß sie ihre Behauptungen zu sehr auf Rechtsbegriffe gestützt und dabei die Erwägung des allgemeinen Nutzens vergessen hätten. Wenn die Physiokraten aus dem Begriffe des Eigenthumsrechtes falsche Sätze herleiten, so liegt dieses nicht daran, daß sie sich mehr auf die Rechtslehre als auf die Politik stützen, sondern daran, daß sie einen falschen und zu eingeschränkten Begriff des Eigenthumsrechts zum Grunde legten. Uebrigens muß die Rechtslehre der Politik allemal vorangehen, und diese jener untergeordnet werden. Nur muß man sich hüten, Chimairen als Rechte aufzustellen. — Wie unvollkommen aber auch diese Ansichten des Verfs., und wie dunkel seine Begriffe über den Unterschied von Recht und Politik seyn mögen, so hat er doch viel Wahres und Treffliches über Smith gesagt; und da das Originalwerk in wenig Händen ist, auch es nicht rathsam scheint, eine wörtliche Uebersetzung davon zu machen, da das Meiste in den Bemerkungen des Verfs. schon unter uns Deutschen bekannt ist, so hoffen wir den Liebhabern der Wissenschaft einen angenehmen Dienst zu erzeigen, wenn wir ihnen hier das Wesentliche des Inhalts dieser Noten und Excurse, so weit sie etwas Neues und Interessantes enthalten, in der Kürze mittheilen. Es befinden sich nämlich in dem vierten Bande unter mehreren, die nur unter uns schon bekannte Sachen enthalten, folgende wichtige Excurse: 1) Ueber die Principien, wornach die umlaufenden Metallmünzen zu ordnen. Die Grundsätze selbst, die hier entwickelt werden, sind unter uns bekannt, und man findet sie schon im Büsch, und noch deutlicher und systematischer in den späteren staatswirthschaftlichen Schriften. Man lieset jedoch in diesem Aufsatze manche Thatsachen aus der Geschichte des englischen Münzwesens und findet einige Wirkungen angeführt, die weniger bekannt sind. England ist das einzige Land, wo die Goldmünze die Hauptmünze ausmacht, und wo alle Geldzahlungen blos nach Golde gerechnet werden; in allen übrigen Staaten ist Silber die Hauptrechnungsmünze, und Gold dient blos zur Hülfsmünze, so

wie in England die Stelle des Letzteren das Silbergeld versieht. Bis auf Wilhelm III. war es auch in England so. Um diese Zeit aber war der Reichthum daselbst schon so gestiegen, daß die Zahlungen in Silber zu unbequem wurden; es war so viel Gold in die Circulation getreten, daß es von nun an zur regelmäßigen Landesmünze gewählt wurde. Es wäre interessant, die Geschichte der Metalle in den europäischen Ländern zu kennen, wann z. B. Silber die Stelle des Kupfers, welches im Zustande der Armuth der Nationen als das gewöhnliche Geld gebraucht wird, einzunehmen anfängt. Aber man findet nirgends Data dazu. Sobald das Gold die regelmäßige Zahlungsmünze für große Summen zu werden anfing, fiel der Werth der noch vorhandenen Silbermünze — das Silber in Barren ward theurer als das Silber in Münzform, und hiervon war die Einschmelzung der überflüssigen Silbermünze die natürliche Folge. Zu der Epoche, wo die große Veränderung in England stattfand, daß man alle große Zahlungen in Golde abzumachen anfing, war die Silbermünze durch Kippen und Wippen so schlecht geworden, daß eine Guinee 36 Schillinge galt. Um dieser Unregelmäßigkeit abzuhelfen, schlug man für 6,882,908 L. 19 Sh. 7 D. neue gute Silbermünze. Es zeigte sich aber sogleich, daß diese Summe viel zu groß für die kleinen Zahlungen war, wozu das Silber allein diente, und daher verlor die Silbermünze gleich Anfangs 4½ Procent von ihrem innern Werthe im Umlauf. Man konnte also mehr dafür erhalten, wenn man sie einschmolz. Die Regierung hatte an 2,700,000 L. auf die Münzung des Silbergeldes verwandt, und alles dieses verschwand in dem Verlauf von 17 Jahren fast gänzlich, indem man für die daraus geschmolzenen Barren französische und portugisische Goldmünzen kaufte, welche, in Guineen umgewandelt, ansehnlichen Profit gewährten. Der große Schade, den der Staat davon hatte, veranlaßte die Minister Sir Isaak Newtons Gutachten darüber einzuziehen, welcher zur Ursache der Ausschleppung des Silbers angab, daß das Verhältniß des Silbers zum Golde in der Münze zu niedrig angenommen wäre, nämlich 22 Sh. für eine Guinee. Allein da man sich im gemeinen Leben an diese Bestimmung nicht kehrte, indem hier die Guinee nur 21 Sh. 6 D. galt, so konnte dieser Fehler der Münzgesetze nicht die Ursache davon seyn. Der Hauptgrund lag wohl vielmehr darin, daß das Silber in Schweden höher stand als anderswo, und daß es deshalb vortheilhaft war, unsre Silbermünze dahin zu verkaufen. In Schweden ging damals die Krisis vor, daß es Silberzahlungen statt der bis dahin üblichen Kupferzahlungen in den größeren Geschäften einführte. Man setzte indessen, auf Newtons Rath, das Verhältniß des Silbers zum Golde zu 21 Sh. für eine Guinee fest, und dieses

dieses half allerdings etwas. Sehr gut wird gezeigt, daß es von großem Nachtheile ist, wenn die Regierung den Werth des Hauptgeldes höher bestimmt, als sein innerer Metallwerth ist, daß dagegen kein sehr großer Schade entsteht, wenn man die kleinen Münzen, womit nur geringe Summen bezahlt werden, geringer ausprägt, wenn, setzt Rec. hinzu, die Menge nicht übertrieben und dabei verhindert wird, daß sie nicht zu großen Zahlungen gebraucht werden können. Der Gewinn und Verlust nämlich, der aus der Schlechtigkeit der kleinen Münzen entsteht, kann nie bedeutend seyn, und deshalb findet Niemand Bedenken, dergleichen in kleinen Zahlungen zu nehmen. Daß übrigens, so bald man zwei Metallarten zum laufenden Gelde bestimmt und ihr Verhältniß gesetzlich festsetzt, nothwendiger-Weise Nachtheile entstehen müssen, wird richtig bemerkt. Denn da die Metalle ihren Werth auf dem großen Weltmarkte suchen, und dieser daselbst durch ganz andere Ursachen bestimmt wird, als durch die Reglements der Regierungen, und diese doch für einen gewissen Kreis gelten, so ist klar, daß sich diejenige Münze, deren Werth auf dem Weltmarkte höher ist, als zu welchem sie in dem von der Regierung ihr angewiesenen Kreise angenommen wird, diesen zu verlassen strebt und den besseren Markt aufsucht. Da nun dieses, wenn Silber die Nebenmünze und in einem gleichen Verhältnisse mit dem Golde ausgeprägt ist, niemals verhütet werden kann, indem wegen des schwankenden Verhältnisses des Geldpreises gegen den Silberpreis immer Fälle vorkommen können, wo das Silber in Barren höher steigt, als man es als Münze anbringen kann, so gibt es kein anderes Mittel, diesem Uebel zu begegnen, als: 1) die Silbermünze so gering auszuprägen, daß nie Profit dabei seyn kann, sie einzuschmelzen, aber auch 2) nicht mehr auszugeben, als zur Scheidemünze erfoderlich ist, und dabei soviel Kunst auf die Arbeit des Gepräges zu verwenden, daß Nachmünzung mit Vortheil nicht versucht werden kann.

Mit diesem Aufsatze über die Metallmünze hängt 2) eine andere wichtige Abhandlung über das Papiergeld zusammen S. 87. Wir übergehen die hier aufgestellte Theorie des Papiergeldes als bekannt. Sie beruht darauf, daß man dem Papiergelde baare und volle beliebige Auswechselung sichern muß, wenn es beim Pari erhalten werden soll. Wir theilen nur dasjenige mit, was sich auf Englands Eigenthümlichkeit bezieht und selbst aus dem in's Deutsche von Jakob übersetzten Thornton nicht so bekannt ist, wie man es hier findet. Bekanntlich macht die Basis der englischen Papiercirculation die Bank von London aus. Daneben erhalten Privatleute Licenzen, gleichfalls Noten für ihre Rechnung auszugeben, unter der Bedingung, daß

sie solche jedem Inhaber, auf Verlangen, mit Noten der Bank von London einwechseln. Dergleichen Privatbanken gibt es in London allein 75, und in den übrigen Theilen von England 803, in Schottland 53 (im J. 1814). In London sind blos Noten von der Bank von England im Umlaufe; die Landbanken aber geben ihre eigne Noten aus, und diese bilden die Circulationsmittel für ihren District. Die Hauptbestimmung dieser Landbanken ist, den Geldverkehr mit entfernten Plätzen zu leiten und zur Bequemlichkeit des Handels Wechsel zu discontiren. Alle ihre Operationen sind darauf angelegt, die Geschäfte zu beschleunigen und die baaren Zahlungen zu ersparen. Die Sache ist nämlich kürzlich folgende:

Sobald Kaufleute in einer Stadt zusammen wohnen, so haben sie zu ihren gegenseitigen Zahlungen keinen Mittelsmann nöthig. Wohnen sie aber in verschiedenen entfernten Orten, so fordern ihre gegenseitigen Zahlungen viele Hin- und Hersendungen, und jeder muß für jedes Geschäft dergleichen Versendungen machen. Um diese einzelnen Zahlungen zu vermeiden, findet sich bald eine besondere Classe von Unterhändlern, welche für Alle, die in der Ferne Geld zu zahlen oder zu empfangen haben, das Geschäft übernehmen und auf diese Art die allgemeine Balance aller Schulden und Foderungen ziehen, so daß nur eine einzige Rimesse nöthig wird. Auf diese Weise wird sodann der größte Handel der entfernten Städte mit der promptesten ausgleichendsten Baarzahlung geführt. Setzen wir z. E., die Ausfuhr von Edinburgh nach London beträgt jährlich 1,000,000 Pfund Sterlinge und erhält dafür von London 1,010,000 Pfund, so gleichen die Operationen der Bankiers diese Summen durch Wechsel gegen einander aus, und von Edinburgh wird nur die geringe Rimesse von 10,000 Pfund das ganze Jahr hindurch nach London nöthig. Gleicht sich die Einfuhr und Ausfuhr noch mehr oder ganz aus, so fällt auch diese weg.

Stehen Handelsstädte mit einander in geringem Verkehr, so daß ihre Bankiers selten Gelegenheit finden, ihre gegenseitigen Forderungen und Schulden durch sie selbst zu compensiren, so bewirken sie ihre Zahlungen durch einen dritten Ort, mit welchem ihr Verkehr größer ist, indem sie ihnen Tratten auf denselben abgeben. Dort kommen sodann ihre Forderungen und Schulden zusammen, und es entsteht daselbst eine allgemeine Balance unter ihnen. So haben z. E. Edinburgh und Bristol keinen so regelmäßigen Handelsverkehr, daß der eine dieser Plätze immer den andern bezahlen könnte. Wird nun die erstere Stadt der letztern etwas schuldig, so tilgt sie die Schuld doch nicht durch Baarsendung, sondern durch eine Tratte auf London, welches macht, daß nun London statt Bristol als Creditor von Edinburgh, und die Schuld in der allgemeinen Abrechnung dieser beiden Plätze erscheint. Edinburgh kann

nun wiederum sowohl Creditor als Schuldner anderer Städte seyn, und das Geld, was Edinburgh von andern Oertern zu empfangen hat, kann auf gleiche Weise nach London transferirt werden, wie Letzteres für Edinburgh in Bristol durch eine Tratte zahlte und dadurch an Edinburgh eine Forderung erhielt, welche durch seinen Credit ausgeglichen wird. Sind nun die auf diese Art entstehenden Forderungen und Schulden ziemlich einander gleich, so können zuletzt die ausgedehntesten Geldverkehre vieler Städte mit einer so kleinen baaren Geldsendung ausgeglichen werden, die mit der, die in den Rechnungen über diesen Handel vorkommt, in gar keiner Proportion steht. So fließen also die auf dem Lande zerstreuten Saldo's in den Rechnungsbüchern der Bankiers der wohlhabendsten und bevölkertsten Städte, in welchen die Geldgeschäfte der Nachbarschaft am leichtesten abgemacht werden können, zusammen. Die Hauptstadt, als der Mittelpunct alles Verkehrs und alles Handels, die an alle Städte des Reichs zu zahlen und von allen zu empfangen hat, wird nun auch der Mittelpunct dieses ganzen großen Systems. Hier gleichen sich zuletzt die Schulden und Forderungen der kleinern Städte aus, wenn sie auf keine andere Art abgemacht werden können.

Auf diese Weise geschieht es also, daß durch die Bankiers die Geldgeschäfte des ganzen Reichs, inwiefern sie nicht ohne Baarzahlung abgemacht werden können, nach London gebracht werden, das wegen seines durch das ganze Land ausgebreiteten Handels allenthalben Forderungen und Schulden hat, und wohin man keine Tratte ohne ein Aufgeld kaufen kann, weil es immer in günstiger Handels-Balanz steht. Daher sind alle andere Circulationspapiere, außer dem Londner, nur auf einen gewissen Umkreis eingeschränkt; blos das Londner Papier gilt allgemein und wird auf der ganzen Insel allenthalben gesucht.

Alle Geldhändler bedürfen eines gewissen Vorraths von diesem allgemeinen Gelde zu ihrem Geschäfte; deshalb müssen sich alle einen Credit in der Hauptstadt schaffen, auf den sie zu jeder Zeit Tratten auf London abgeben können. Die Kosten und Schwierigkeiten der entfernten Oerter, um ihre Geldgeschäfte mit einander zu betreiben, sind durch diese Bankeinrichtungen ungemein vermindert worden. Vor etwa 40 Jahren konnte man in entfernten Orten keine Wechsel auf London unter 2 — 20 Sch. pr. C., nach Proportion der Entfernung des Orts, kaufen, und noch dazu lauteten diese auf 30 — 40 Tage. Seit dem Jahre 1780 aber findet man in allen handelnden Städten Wechsel auf London, ohne Prämie, und auf viel kürzere Zeit. Alle Steuerbeamte schicken auf diese Art den ganzen Betrag ihrer öffentlichen Einnahme nach

London, und die Wechsler leisten ihnen noch obenein doppelte Sicherheit für die sichere Realisirung ihrer Papiere.

Die baaren Zahlungen der Provinzen, die in London zusammen kommen, werden durch Londner Bankiers vermittelst klingender Münze oder englischer Banknoten abgemacht. Denn in London circulirt kein anderes Geld, als dieses. Diese Baarzahlungen geschehen aber wieder mit der größtmöglichsten Ersparung des Baaren. Jedes Bankier-Haus schickt nämlich jeden Tag zu einer bestimmten Stunde des Nachmittags einen dazu abgeordneten Commis in ein besonders hierzu bestimmtes Haus. Diese tragen alle ihre gegenseitigen, diesen Tag entstandenen Forderungen und Schulden in eine gemeinschaftliche Rechnung, compensiren, was sich compensiren läßt, und zahlen sich nur die bleibenden Saldo's aus. Dazu ist dann freylich eine viel geringere Summe nöthig, als wenn jedes Geschäft einzeln hätte mit baarem Gelde abgemacht werden müssen. So setze man, A sey an alle Bankiers 30,000 Pfund schuldig, habe aber 35,000 an sie zu fordern, so werden nur 5000 Pfund nöthig seyn, um ihn zu bezahlen. Indem nun mit jedem auf diese Art gerechnet wird, so sind zuletzt alle Geschäfte auf diese Weise abgeschlossen.

Aus dieser Erklärung geht deutlich hervor, wie vortheilhaft das Papiergeld in Handelsgeschäften angewandt werden kann. Indessen darf man nicht vergessen, daß es doch nie ein so sicheres Circulationsmittel ist, als klingende Münze. Denn es beruht doch immer nur auf dem Credit, und dieser kann allemal durch eine allgemeine Störung des Handels sehr erschüttert werden. Die Banknoten werden hauptsächlich dadurch in Umlauf gebracht, daß damit Wechsel discontirt werden. Der Kaufmann, welcher dadurch Geld für seine Wechsel erhält, wird auf diese Art, in Ansehung des Geldes, das er zu seinen Geschäften braucht, nach und nach ganz und gar abhängig von den Banken, so wie diese von dem öffentlichen Zutrauen abhangen, dessen sich ihre Noten in dem Umlaufe zu erfreuen haben. Der Bankier verschafft sich ein wohlfeiles Circulationsmittel statt des theuren, und sein Gewinn besteht darin, daß er jenes zu eben so guten Bedingungen anbringt als dieses. Natürlich wird er also soviel wohlfeiles Geld als möglich in Umlauf setzen und, sich auf seinen Credit verlassend, sein baares Geld in der Casse, das er zur Auswechselung und baaren Zahlung braucht, immer mehr vermindern. So lange nun das allgemeine Zutrauen bleibt, wird hieraus kein Nachtheil entstehen. Die Banknoten laufen ohne Anstoß, und klingende Münze wird nicht viel gefordert, und jeder Kaufmann kann für seine Wechsel leicht Geld erhalten. Tritt aber Mißtrauen ein, so sinkt der Credit der Banknoten, und die Forderungen von Münze

dafür häufen sich. Um dieser Verlegenheit zu entgehen, vermindern sie die Summe ihrer Noten, die sich in der Circulation befinden, d. h. sie geben die eingehenden nicht wieder aus. Der Kaufmann findet nun Schwierigkeiten, wenn er seine Wechsel discontiren will, es fehlt ihm an Gelde, seine Verbindlichkeiten zu erfüllen, und er geräth in die größte Verlegenheit. Aus den Provinzen concentriren sich die Nachfragen nach Golde nach und nach in der Hauptstadt. Die dasigen Bankiers, um sich zu helfen, schaffen sich Geld durch Verkauf ihrer öffentlichen Fonds oder anderer Regierungspapiere und holen sich aus der Bank von England Goldmünzen dafür. Die Bank, welche bemerkt, wie ihr Geldvorrath immer mehr und mehr dadurch abnimmt, geräth in Verlegenheit und gibt das eingehende Papier nicht wieder aus, die circulirende Masse wird also vermindert, und der Verkehr der Hauptstadt, der bisher schon mit der kleinstmöglichen Geldsumme geführt wurde, geräth in Stockung. Die Unordnung in der Hauptstadt theilt sich plötzlich den entferntesten Theilen dieses systematischen Geldverkehrs mit. Bei der gegenseitigen Abhängigkeit, wo man durch Zutrauen und Credit sich geholfen hat, reißt jeder Kaufmann den andern mit in sein Schicksal fort, die Bankrotte breiten sich wie ansteckendes Fieber aus, und die größten Handelsetablissements werden durch eine solche allgemeine Erschütterung leicht über den Haufen geworfen.

Ein solches Ereigniß sah man im Jahre 1792 in England. Geldmangel und Mißcredit des Papiers verursachte zahllose Bankerotte, und das allgemeine Suchen nach Gold fand sich zuletzt bei der Nationalbank zusammen. Da die Noten der Bank von England in ihrem Credit gesunken waren, so war klar, daß der ganze Schatz der Bank, er mochte so groß seyn als er wollte, vermittelst der kleinsten Summe Papier, das in der Circulation blieb, ausgepumpt werden konnte, weil jede von der Bank ausgegebne Note sogleich wieder zurückkehrte, um Guineen dafür zu fordern, und es wäre also die beste Politik der Bank gewesen, ihr Papier im Umlaufe eher zu vermehren als zu vermindern, weil sie wegen der Zurückhaltung ihrer Noten eine doppelte Last drückte, denn nun wurden ihr sowohl wegen des Mißtrauens, als auch weil es an den gewöhnlichen Circulationsmitteln (ihren Noten) fehlte, mehr Guineen abgefordert. Hätte sie hingegen mehr Noten im Umlaufe gelassen, so würde ihr Niemand Gold abgefodert haben, der ihre Noten gebrauchen konnte. Dadurch hätte auch die Bank den Credit des Kaufmanns erhalten. Denn er fand Unterstützung bei ihr, konnte sich durch Discontirung seiner Wechsel Geld verschaffen und wurde also gegen ein Fallissement verwahrt. — Statt dessen zog die Bank ihr Papier immer mehr ein und setzte

sich dadurch außer Stand, den Provincialbanken, deren Unterstützung der Handel im Innern des Reichs bedurfte, zu helfen. Man weiß nicht, wie diese Noth geendet haben würde, wenn nicht die Regierung selbst dazwischen getreten und den Kaufleuten gegen Sicherheit mit Schatzkammerscheinen geholfen hätte. Man hatte dazu 5 Millionen Pfund bestimmt. Aber es wurden nicht viel über 2 Millionen gebraucht, um die Krisis zu mildern und glücklich vorübergehen zu lassen.

Diese zweckmäßige Maßregel stellte den Handelscredit sehr bald wieder her. Im Jahr 1795 litt derselbe abermals einen Stoß. Die Bankiers hatten nämlich in diesem Jahre der Regierung große Vorschüsse gemacht, und man glaubte sich deshalb genöthiget, die Summe zu vermindern, die sie bisher dem Handel geliehen hatten. Die Kaufleute von London geriethen dadurch zuerst in große Verlegenheit. Die feindliche Drohung einer Landung kam hinzu, da sie ein panisches Schrecken verbreitete und Jeder sich mit Guineen versah. Der Anlauf zur Bank, um Gold zu holen, nahm also täglich zu. In den nördlichen Theilen von England hatten verschiedene Banken ihre Zahlungen einstellen müssen; die Wirkung davon gingen plötzlich auf die Hauptstadt über. Zufolge aller dieser Ereignisse wurde die im Anfange des Jahres 1797 sich stets vermehrende Nachfrage nach Gold immer beunruhigender für die Bank von England. Erst waren es die Provincialbanken, die, um ihrem sinkenden Credit zu helfen, der Londner Bank mit ihren Geldforderungen lästig fielen; bald aber kam auch der Mißcredit ihrer eignen Noten dazu, die nun haufenweis zurückkehrten. — Die Directoren nahmen endlich ihre Zuflucht zur Regierung, um von ihr Rath und Hülfe in einer so gefährlichen Krisis zu erhalten. Denn der Drang nach Golde wurde immer größer und größer, so daß man zuletzt kein anderes Mittel zu haben glaubte, die Bank zu retten, als die Baarzahlung derselben zu suspendiren, welches den 26. Februar 1797 geschah.

Mögen nun auch die Verlegenheiten der Bank von dem Allarm im Lande und der dadurch vermehrten Nachfrage nach Golde zum Theil hergekommen seyn, so läßt sich doch nicht leugnen, daß die großen Kriegsausgaben in der Fremde diese Verlegenheit gar sehr vergrößert haben. Die Ausgaben im Auslande mögen mit Gelde oder Waaren bestritten werden, so wird ein reiches Land, wenn es nur vorher gehörige Vorbereitungen dazu trifft, deshalb nicht leicht in solche Verlegenheit gerathen, daß sein Handel oder seine Baarschaft dadurch zerrüttet wird. Ein reiches Land besitzt einen Ueberfluß von so vielerlei Producten seines Bodens und seiner Industrie, daß es jeden Markt damit versehen kann.

In welchem Theile der Welt es daher Fonds bedürfen mag, immer wird es die Forderungen durch eine Ausfuhr seiner Producte bald befriedigen können. Im Jahr 1793 bedurfte England große Summen für Deutschland. Wie geschwind wurden dieselben bezahlt, und Alles geschah durch vermehrte Ausfuhr unsrer Producte. Diese, welche in den vorhergehenden Friedensjahren ohngefähr 1,900,000 Pfund betragen hatte, hob sich im Jahre 1793 plötzlich auf 8,000,000. Sind nicht genug Waaren vorhanden, um dadurch die nöthigen Summen in der Fremde anzuschaffen, so wird ein Handelsvolk leicht vermittelst seines allgemeinen Weltverkehrs Wechsel oder baares Geld für seine anderswo ausstehenden Forderungen anschaffen können, um dadurch einstweilen das Bedürfniß zu befriedigen. Die Inconvenienz, die aus einer nachtheiligen Handelsbalanz entsteht, kann nur einen bald vorübergehenden Druck des Wechselcourses hervorbringen. Im Handel von Europa mit Indien ist die Ausfuhr des baaren Geldes aus Ersterem in Letzteres die Regel. Aber niemals entsteht aus dem Umstande, daß für Indien Geld gesammelt und dahin geschickt wird, die mindeste Verlegenheit für den innern Verkehr. In den Jahren 1790, 1791, 1792 wurde viel baares Geld aus England geschickt, im Jahr 1795 gingen 4,000,000 für die österreichische Anleihe hinaus, ohne daß sich im Wechselcourse ein bedeutender Nachtheil davon zeigte. Aber die Rimessen wurden durch ein kluges Handelshaus besorgt. Hr. Boyd, dem diese Sendung anvertraut war, hat einen interessanten Bericht darüber vor einer geheimen Comité des Oberhauses abgelegt. Er bediente sich nämlich verschiedener Wege, stets die verschiedenen Course berechnend und die vortheilhaftesten Momente benutzend, um die wohlfeilsten Arten zu wählen. Wo sich Gelegenheit fand, zog er unmittelbar auf Hamburg, ein andermal schickte er Wechsel auf Madrid, Cadix, Lissabon, Livorno, Genua u. s. w. dahin, und so brauchte er nur 1,200,000 Pfund baar zu senden. — „Nirgends," drückt sich Hr. Boyd in seinem Rapport darüber aus, „wurde das eine oder das andere Mittel forcirt, sondern jedes wurde benutzt, so wie es sich von selbst darbot. Und dadurch bewirkten wir eine so bedeutende Rimesse, ohne den Cours zu drücken." Mit eben solcher Leichtigkeit wurden die bedeutenden Rimessen im siebenjährigen Kriege bewirkt, während welchem England 20,000,000 Pfund nach Deutschland sandte, ohne daß daraus im Lande die geringste Geldverlegenheit erwuchs.

Indessen kann eine öffentliche Bank allerdings durch ungewöhnliche und schnelle Baarsendungen ins Ausland in Noth gerathen. Denn die hohe Prämie, die dadurch das fremde Geld im Lande bekommt, macht, daß man das baare Geld aus der Bank

hält, weil diese das ihrige ohne Prämie hergeben muß, und es Vortheil gibt, wenn man so wohlfeil erhaltenes Geld zu höheren Preisen anbringen kann. Dieses war wohl die Hauptursache des Andranges zur Bank in den Jahren 1793 und 1797. Denn nach den dem Parlamente vorgelegten Rechnungen wurde in diesen Jahren die enorme Summe von 33,510,779 Pfund Sterling an Subsidien und für den Unterhalt unsrer Truppen in Europa und Westindien aus England geschickt. Für die Bezahlung dieser Summen hätte gelegentlich und gleichzeitig müssen gesorgt werden, wie es bei der österreichischen Anleihe geschah. Statt dessen wurden diese Gelder größtentheils durch Tratten auf den Schatz oder andere öffentliche Cassen bezogen, die fast sämmtlich durch die Bank bezahlt werden mußten. Auf den Schatz allein betrugen die fremden Tratten 13,582,844 Pfund, und man war im Schatze so wenig auf sie vorbereitet, daß Hr. Pitt, nachdem er den Directoren der Bank erklärt hatte, daß sie nicht länger als zwei Monate zu laufen hätten, in die größte Bestürzung gerieth, als ihm plötzlich noch Wechsel von St. Domingo zu dem Belaufe von 700,000 Pfund über den Hals kamen. Bei dieser Art, die Gelder vom Auslande zu beziehen, gingen daher alle Mittel, bequeme Arten der Zahlung aufzusuchen oder abzuwarten, verloren. Die Bank oder die Regierung mußte auf einen Tag Rath schaffen und die, welche die Tratten in Händen hatten, baar bezahlen. Was nun die, welche die Banknoten dafür erhielten, nicht in Waaren oder durch Wechsel gut machen konnten, welches immer wenig war, da sie keine Zeit hatten, sich dazu vorzubereiten, das mußte baar angeschafft werden, und diese Baarschaft wurde meistens aus der Bank geholt und heimlich exportirt. Dieses scheint der wahre Grund zu seyn, woraus die Hauptverlegenheiten der Bank entsprangen. Aus diesen Thatsachen erhellet deutlich, daß die Nothwendigkeit der Einstellung der Baarzahlung nur eine gemachte war und daß sie aus der Nachlässigkeit oder Ungeschicklichkeit der damaligen Finanzleitung in England entstand. Der Rec. hat dieses mehrmals schon in diesen Blättern aus allgemeinen Gründen behauptet. Die hier angeführten Facta beweisen diesen Satz noch umständlicher und erheben ihn über allen Zweifel. *)

*) Auch in v. Jakob's Finanzwissenschaft, §. 764, wird die Nothwendigkeit der Suspension der Baarzahlung bestritten und gezeigt, daß dieselbe ein Act der Ungerechtigkeit war, wozu das Parlament nie berechtigt seyn konnte. Diese rechtliche Rücksicht ist von keinem englischen Schriftsteller in gehörige Betrachtung gezogen, welches daher rührt, daß man in England das Gerechte mit dem Nützlichen fast allgemein verwechselt.

Von ganz anderer Beschaffenheit war das Uebel im Jahr 1810, wo ebenfalls eine Menge Fallissemens aus Mangel an Credit eintraten und große Geldnoth stattfand. Die damalige Noth nämlich entstand aus einem wirklich ruinirten Handel. Die feindseligen Maßregeln der kriegführenden europäischen Mächte verursachten in dieser Periode eine solche totale Unterbrechung des Weltverkehrs, daß der Ueberfluß der handelnden Staaten, wo nicht ganz ihnen auf dem Halse liegen blieb, doch kein weiterer Absatz stattfand, als was durch die höchst unsichern Canäle des Schleichhandels abfloß. Die englische Kaufmannschaft war daher mit einer ungeheuern Last unverkäuflicher Waaren überladen und wurde dadurch zum Theil ganz ruinirt, und die Fabriken geriethen in Stillstand. Das Uebel bestand nicht allein im Geldmangel, sondern in Entwerthung der Waaren und in einer allgemeinen Stockung des Handels. Dieser Noth konnte eine temporaire Unterstützung mit Schatzkammerscheinen nicht abhelfen, wie der im Jahr 1792.

Da die Bank von England, sobald sie von der Verbindlichkeit, ihre Noten gegen Geld einzuwechseln, befreit ist, durch keinen Zwang mehr abgehalten wird, so viele ihrer Noten auszugeben als sie will, so ist die Klugheit der Directoren die einzige Gewährleistung, daß sie ihr Papier nicht über die gehörigen Schranken in der Circulation vermehren werden. Diese Sicherheit ist aber nicht viel werth. Denn selbst die größte Klugheit kann nicht wissen, ob die Menge des Papiers mit der Nachfrage im richtigen Verhältnisse steht, sobald die beliebige Einwechselung in klingendes Geld aufhört. Das einzige Kennzeichen, welches in diesem Falle noch übrig bleibt, um zu erkennen, ob zu viel Papier im Umlaufe ist, besteht in dem Preise der Gold = oder Silberbarren im Vergleich mit dem Papiergelde. Ist der Marktpreis der Barren bleibend hoch oder der Cours fortdauernd niedrig, so kann man sicher seyn, daß zu viel Papier im Umlaufe ist und daß dessen Summe vermindert werden muß. Aus dem in diesen Blättern öfters angeführten Rapport der Comité des Unterhauses *) ergibt sich aber, daß die Directoren auf beide Umstände in ihrer Bankverwaltung und Papierausgabe gar nicht Rücksicht nahmen, weil sie von der Idee ausgingen, daß, so lange die Kaufleute von ihnen Noten verlangten, diese auch für den Umlauf nöthig seyn müßten; sie meinten also, sie wären ganz sicher, nicht zu viel Papiergeld auszugeben, so lange ihnen Noten auf gute sichere Wechsel abgefordert würden. Die guten Leute ließen aber bei dieser

*) Siehe St. X.

Beurtheilung außer Acht, daß ihre Noten eine doppelte Function haben; erſtlich nämlich agiren ſie als Umlaufsmittel, und zweitens ſtellen ſie ein Capital vor. Ein Kaufmann kann nun wohl Capitalien bedürfen und dieſe von der Bank borgen; deshalb aber bedarf das Publicum keiner Vermehrung ſeiner Circulationsmittel. Der Kaufmann, der die Noten von der Bank borgt, tauſcht dafür ſogleich Waaren ein, und ſo treten ſie in die Circulation und helfen die Circulationsmittel vermehren. Deshalb aber werden die Geſchäfte und die in Circulation zu ſetzenden Maſſen und Werthe nicht vermehrt. Der Circulationsmittel Quantität iſt dadurch größer geworden, aber der Werth der ganzen Maſſe hat um eben ſo viel verloren. Denn der Werth der Papiermünze wird zugleich durch die Größe und Menge der Geſchäfte beſtimmt, die dadurch verrichtet werden. Wird ſie vermehrt und die Geſchäfte bleiben dieſelben, ſo behält die vermehrte Maſſe denſelben Werth, d. h. jede einzelne Note verliert ſo viel von dem ihrigen, daß die ganze größere Nominalſumme nicht mehr werth iſt als die vorherige kleinere. Daher iſt freilich im Publicum kein Ueberfluß an Geld merklich, wenn man die Papiermünzen vermehrt. Denn, ſo viel neue auch hinzukommen mögen, der Werth des Geldes, das dadurch erzeugt wird, iſt deshalb nicht größer geworden. Man bewirkt durch eine übertriebene Vermehrung Nichts, als daß man jede einzelne Note zu einem proportionirlich geringeren Werthe herunter bringt, die Umlaufsſumme wird blos in eine größere Menge von Theilen zerſplittert, die dann natürlicher Weiſe einen geringeren Werth erhalten. Es gibt kein Mittel, ihnen ihren vorigen Werth wieder zu ſchaffen, als ſie ſo lange für voll mit klingendem Gelde einzulöſen, bis ſie ihren vollen Werth wieder erhalten, und ſodann die baar eingelöſten Noten nicht eher wieder auszugeben, als bis man kein Metallgeld mehr von der Bank gegen ihre Noten verlangt. Die Richtigkeit dieſer Theorie beweiſt Buchanan S. 115 u. f. deutlich aus der Geſchichte des Steigens und Fallens der engliſchen Banknoten mit der Vermehrung oder Verminderung ihrer Maſſen, wobei er jedoch auch des Unterſchiedes nicht vergißt, welchen der vermehrte oder verminderte Handel, die nachtheilige oder vortheilhafte Handelsbalanz in die Wirkungen der Papiervermehrung brachte. Denn es verſteht ſich, daß die außerordentlich dabei einfließenden Urſachen mit erwogen werden müſſen.

Die Parlamentscomité vom Jahr 1810 entwickelte in ihrem Berichte die wahren Urſachen des Steigens der Barren, indem ſie bewies, daß nicht das Gold geſtiegen, ſondern das Papier wegen übertriebener Vermehrung gefallen war. Das Unterhaus hörte indeſſen damals nicht auf dieſen Bericht und bildete ſich ein, durch ſeine Meinung und Verordnungen den Werth der Banknoten be-

stimmen zu können. Da dieses Nichts helfen wollte, suchte man dem gefallenen Papiere durch allerlei Privilegien aufzuhelfen. Gleich beim Anfange der Suspension machte man das Gesetz, daß ein Schuldner, der Banknoten in Zahlung anbot, keinem Arrest unterworfen werden solle, obgleich sein Creditor auf Bezahlung in Guineen, der legalen Landesmünze, bestehen und seine Klage darauf richten konnte. Im Jahr 1810 waren die Banknoten so herunter, daß man 26 bis 25 Schilling für eine Guinee geben mußte; und obgleich das Parlament befohlen hatte, eine Guinee sollte nicht mehr als 21 Schillinge werth seyn, so wollten die Leute sich doch nicht darnach fügen. Man schritt deshalb zu einem Strafbefehl, daß schlechterdings keine Guinee gegen Agio verwechselt werden sollte; die Pächter wurden beschützt, wenn sie ihr Pachtgeld in Banknoten anboten, ob sie gleich der gesetzlichen Schuldklage und der Klage auf Exmittirung (ejection) ausgesetzt blieben. Endlich ging im Jahr 1811 gar eine Parlamentsacte durch, wornach jedes gerichtliche Verfahren gegen einen Schuldner, der seine Schuld in Banknoten abtrug, verboten wurde. So waren also die englischen Banknoten zu vollkommenem Papiergelde gestempelt und, sie mochten so tief fallen als man will, zum legalen Zahlmittel erhoben. Allen Gläubigern raubte das Gesetz geradezu so viel, als das Papiergeld niedriger stand als die Guineen, worin die Schuld contrahirt war.

Da in England in jener Epoche der größte Theil der Kaufleute der Meinung war, daß der niedrige Stand der englischen Banknoten blos von einer ungünstigen Handelsbalanz herrühre, so gibt sich Buchanan S. 122 die Mühe, das Ungegründete dieser Meinung aufzudecken, und widerlegt sie sowohl durch die Thatsachen der damaligen Zeit als durch Raisonnement. Was hier gesagt wird, ist in Deutschland bekannt und auch in diesen Blättern mehrmals gezeigt, wie wenig oft die größten praktischen Kaufleute Fähigkeit besitzen, das Geldwesen richtig zu beurtheilen, wenn es darauf ankommt, tiefer in die Natur desselben einzudringen, als die nächsten vor den Augen liegenden und auf der Börse zu entdeckenden Ursachen sie sehen lassen. Hierzu reichen die Kenntnisse, die sich ein Kaufmann durch bloße Praxis erwerben kann, nicht hin, wären es auch die ausgedehntesten von der Welt. —

3. Der Aufsatz S. 33 ist betitelt: Ueber den Preis solcher Waaren, welche eine Rente geben. Er enthält Gedanken, die man auch oft in Deutschland vernommen hat. Da sie aber nach des Rec. Meinung zum Theil auf einem Irrthume beruhen, so wird es für die Wissenschaft nützlich seyn, wenn wir sie hier prüfen. Der Verf. sagt nämlich: Der Preis solcher Waaren, die blos durch Arbeit und Capital hervorgebracht werden

kann auf die Dauer nicht größer oder geringer seyn als die Summe, welche nöthig ist, um den gewöhnlichen Arbeitslohn und den gewöhnlichen Capitalgewinnst, der zu ihrer regelmäßigen Hervorbringung gehört, zu bezahlen — aus den bekannten Gründen der Concurrenz. Dieses soll aber anders seyn bei den ländlichen Producten, für welche nicht blos Arbeitslohn und Capitalgewinn, sondern noch überdies eine Rente für den Eigenthümer bezahlt wird. Diese Rente ist nicht nothwendig zur Production der ländlichen Erzeugnisse. Denn der Acker, meint er, würde doch bestellt werden, wenn er auch keine Rente trüge. So der Verfasser; so Adam Smith und viele seiner Nachfolger. Um diese Sätze deutlich zu verstehen und richtig zu beurtheilen, muß man sich einen deutlichen Begriff von der Rente machen. Es reduciren sich nämlich alle Ursachen der Erzeugung menschlicher Güter auf Natur und Arbeit. Die Arbeit kann ohne Beihülfe der Natur gar nichts, die Natur sehr wenig hervorbringen. Deshalb gehört zu den allermeisten Gütern die Vereinigung Beider. Damit die Arbeit geschehe und damit sie vollkommen geschehen könne, sind vielerlei Bedingungen nöthig, als: Vorschüsse der Erhaltungsmittel der Arbeiter, Maschinen u. s. w. Diese Bedingungen sind in dem enthalten, was man Capital nennt; diese kommen daher als eine dritte, obgleich meistens nur mittelbare Ursache hinzu. Die Producte, welche diese Ursachen vereint hervorbringen, werden unter diejenigen vertheilt, welche sie als Eigenthum inne haben. Die Arbeit ist immer das Eigenthum des Arbeiters. Dieser muß also einen Theil seines Products oder dessen Werth erhalten, denn das Product wäre ohne seinen Beistand nicht möglich, und er hat kein anhaltendes Interesse zu arbeiten, als etwas dadurch zu verdienen. Das Capital hat gleichfalls einen Eigenthümer, und dieser wird sein Capital nicht umsonst hergeben. Ist es also zur Production oder zur vermehrten Production nothwendig, so muß ihm gleichfalls ein Theil der vermittelst seines Capitals hervorzubringenden Producte werden. Was aber von der Natur keinen Eigenthümer hat, wird Nichts von dem Producte erhalten, außer dem, was etwa nothwendig ist, um die Natur zur ferneren Production geschickt zu machen. Sobald aber Jemand einen Theil der Natur, als: Stücke vom Erdboden, oder ein Gewässer u. s. w. in sein Eigenthum gebracht hat und dieses für unentbehrlich oder nützlich geachtet wird, um vermittelst der Arbeit und des Capitals mehr oder bessere Producte darauf hervorzubringen als auf einem Theile der Natur, der Niemandes Eigenthum ist, wird der Eigenthümer des Bodens gleichfalls Anspruch auf einen Theil der auf demselben durch Arbeit und Capital hervorgebrachten Producte machen. Es müssen sodann die Producte unter drei Theilnehmer, nämlich die Arbeiter,

die Capitalisten und den Grundeigenthümer getheilt werden. Von diesen Theilen, welche Jeder erhält, heißt nun derjenige Theil Rente, welcher nicht nothwendig dazu gehört, daß die Ursachen der Production erhalten werden. Die Rente ist daher immer vorhanden, sobald das Product größer ist, als schlechterdings nothwendig ist, um die Ursachen der Production zu erhalten. Erhielt nun 1) der Grundherr nicht mehr von dem Producte seines Bodens, als nothwendig ist, den Letzteren in tragbarem Stande zu erhalten; 2) der Capitalist nicht mehr als den Ersatz und die Erhaltung des Capitals, um das Nothwendige zur Bearbeitung von Neuem vorzuschießen oder die Wirksamkeit desselben fortdauern zu lassen; 3) der Arbeiter nicht mehr als nothwendig ist, die Race der Arbeiter bei Kräften zu erhalten, so blieb keinem der Theilnehmer an der Production eine Rente übrig. Liefert aber die Production mehr, so heißt dieser Ueberschuß Rente, und zwar heißt er Grundrente, in wiefern er dem Grundherrn, Capitalrente, in wiefern er dem Capitalisten, Arbeitsrente, in wiefern er den Arbeitern zufällt. — So lange Grund und Boden in genugsamer Menge umsonst zu haben ist und fast nur Arbeit dazu gehört, um ihm Producte abzugewinnen, erhält der Grundeigenthümer gar keine oder doch nur eine sehr geringe Landrente, nämlich nicht viel mehr, als was die Natur freiwillig auf seinem Boden hervorbringt; der Arbeiter zieht unter solchen Umständen die Rente fast allein als Arbeitsrente; bedarf er zur größern Fruchtbarkeit des Capitalisten, so muß er diesen daran Theil nehmen lassen. Alles, was der Capitalist für die Herleihung seines Capitals erhält, ist für ihn Rente, wenn sie gleich nicht zu seines Lebens Unterhalte zureicht. Denn die Ursache der Production ist nicht seine Person, sondern sein Capital, für dessen Erhaltung nach unserer Voraussetzung schon gesorgt ist. Eben so ist das, was der Landeigenthümer über das, was zur Erhaltung der Tragbarkeit des Bodens nöthig ist, von dessen Producte erhält, immer Rente, wenn es auch noch so wenig wäre. Denn ob der Grundeigenthümer davon subsistiren kann oder nicht, davon ist nicht die Rede. Es ist genug, daß sein Boden fortdauert und in tragbarem Zustande bleibt, um ferner zu produciren. Hieraus ist sichtbar, daß die Rente immer vorhanden ist, es mag ein Grundeigenthümer existiren oder nicht, er mag daran Theil nehmen oder nicht. Was davon nicht in seine Hände kommt, das wird als Capital- und Arbeitsrente bezogen.

Einen Ueberschuß über das, was zur Fortsetzung der Production nothwendig ist, geben aber nicht nur ländliche Grundstücke, sondern eben so gut, ja oft in noch viel größerem Maße, die Handwerke, Künste und Manufacturen, die nicht den Boden be-

arbeiten, sondern allerlei Kunstproducte liefern. So bald nämlich der Werth dieser Producte mehr beträgt, als nöthig ist, um 1) die arbeitende Classe nothdürftig zu erhalten; 2) das dazu nothwendige Capital zu ersetzen und zu erhalten, so ist der Ueberschuß Rente, und wird als gemeine und künstliche (Industrie-) Arbeitsrente und Capitalrente unter die Theilnehmer an der Production vertheilt. — Der Unternehmer einer Manufactur bringt die Natur in seine Gewalt und nöthigt sie vermittelst Mühlen, Dampfmaschinen u. s. w. zu arbeiten; den Gewinn davon zieht er als Eigenthümer dieser Naturkräfte. Der Arbeiter nöthigt ihn, in dem Maße, als er das Monopol mit seiner Arbeit erringen kann, einen Theil der daraus entspringenden Vortheile ihm abzutreten, und erkämpft sich so eine Arbeitsrente u. s. w. — Man kann daher behaupten, daß in dem Preise aller Producte eine Rente stecke, so bald dieser Preis nur mehr beträgt, als schlechterdings nothwendig ist, um die Ursachen der Production fortdauern zu lassen. Die Eigenthümer dieser Ursachen kämpfen mit einander um den Antheil der Rente, welche der Preis übrig läßt, und der Kampf gelingt ihnen nach den Gesetzen der Concurrenz. Ist die Classe der Arbeiter selten und das Angebot der Arbeit groß, so steigt die Arbeitsrente; ist alles Grundeigenthum im Besitz und die Nachfrage nach dessen Producten groß, so steigt die Grundrente u. s. w. Grund- und Capitalrente verschlingen die Rente der Arbeiter ganz, wenn die Classe der Letztern sich über die Gebühr häuft u. s. w. — Vermehrte sich die Classe der gemeinen und künstlichen Arbeiter über alle Nachfrage, so würde es ihnen freilich unmöglich werden, Etwas von der Rente zu erringen, und sie würde ganz in die Hände derer fallen, die das Monopol der gesuchtesten Bedingungen der Production, nämlich des Grund und Bodens, behielten. Dieses ist aber nur selten und nie allgemein der Fall. Immer gibt es Geschicklichkeiten, Künste, Fleiß ꝛc., die monopolistisch wirken und sich daher mehr, als zum nothwendigen Unterhalt ihrer Personen gehört, d. h. eine Rente zu verschaffen wissen. Es ist daher unrichtig, wenn der Verf. S. 37 sagt: „Der Preis des Getreides gibt allemal eine Rente und ist ganz unabhängig von den Productionskosten. Denn diese werden noch über die Rente bezahlt. Steigen oder fallen daher dieselben, so folgt deshalb kein höherer oder niedrigerer Getreidepreis, sondern blos eine höhere oder niedrigere Rente. Deshalb sind alle Auflagen auf Ackerarbeiten, Pferde, ländliche Maschinen u. s. w. im Grunde Landabgaben. Sie fallen zuletzt auf den Grundherrn, der sie von seiner Landrente bezahlen muß. Eben so kommen alle Verbesserungen in der Landwirthschaft, alle Dreschmaschinen und dergleichen, ferner Verbesserung der Wege, Canäle, Brücken und

Alles, was den Transport erleichtert, blos dem Grundherrn zu Gute und vermehren seine Rente. Auf Erniedrigung des Marktpreises haben sie keinen Einfluß."

Beide hier behauptete Sätze sind in ihrer Allgemeinheit falsch. Der erstere, daß Erhöhung oder Erniedrigung des Arbeitslohnes keinen Einfluß auf den Kornpreis hätte, sondern nur die Rente verminderte oder erhöhte, würde nur dann wahr seyn, wenn der Arbeitslohn einen so niedrigen Standpunct erreicht hätte, daß bei dessen Erniedrigung die arbeitende Classe zu Grunde gehen müßte. Aber man setze, der Arbeitslohn werde durch Vermehrung der Arbeit, etwa durch Vermehrung des Handels der Manufacturen, um das Doppelte in die Höhe getrieben, so daß für den Arbeiter ein reines Einkommen oder eine Arbeitsrente entsteht, und der Staat legt sodann Auflagen auf entbehrliche Consumtionsartikel der Arbeiter: Bier, Fleisch, Leder u. s. w., warum sollte der Arbeitslohn deshalb noch höher steigen? — Die Nachfrage nach Arbeit wird ja deshalb nicht erhöht, vielmehr etwas vermindert. Sobald aber dem Arbeiter das Nothwendige gewährt wird, ist erweiterte Nachfrage nach seiner Arbeit die einzige Ursache, die seinen Lohn steigern kann. Auch ist es falsch, daß erhöhter Lohn den Preis des Getreides nicht steigern sollte. Denn der erhöhte Lohn wird nothwendig bewirken, daß einige Felder, die diesen Lohn nicht mehr tragen, liegen bleiben, und daß überhaupt weniger Arbeit an den Boden gewandt wird. Dieses wird aber die Production vermindern, folglich, bei gleichbleibender Nachfrage, den Preis der Producte erhöhen.

Eben so unrichtig ist der zweite Satz, daß Verbesserung der Cultur und Erleichterung des Transports blos des Grundherrn Rente erhöhen, aber nicht auf Erniedrigung der Preise wirken solle. Denn offenbar wird ja dadurch die Production und das Angebot vermehrt, weil, so wie sich die Productionskosten vermindern, mehr bisher unbebaute Felder in Cultur gesetzt, und so wie die Transportkosten geringer werden, entfernteres Getreide zu Markte kommt und in größerer Quantität hervorgebracht wird. Diese Umstände aber müssen nothwendig den Preis des Getreides herunterbringen. — Alle diese Irrthümer fließen aus der unrichtigen Voraussetzung, daß in dem Arbeitslohne und in dem Unternehmer- und Capitalgewinnste nicht auch ein Theil der Rente enthalten seyn könne.

Die Abhandlung über den Arbeitslohn S. 42—74 beschäftigt sich hauptsächlich mit der Kritik und Berichtigung einiger Behauptungen von Malthus in seiner neuen Bevölkerungstheorie und zeigt, daß der Satz, als ob Vermehrung der Capitale und Arbeitsstoffe in einem Lande den Armen nachtheilig werden

und ihren Lohn sogar vermindern könne, auf Irrthümern beruht. Da die Gründe, auf welche Buchanan's Raisonnement gebaut ist, unter uns Deutschen bekannt sind, so übergehen wir diesen Aufsatz, um Raum für die wichtigeren zu gewinnen. Dasselbe gilt von folgenden Excursen: a) Ueber productive und improductive Arbeit, S. 131—136, wo blos die Bemerkung neu ist, daß die Landrente nie eine wahre Vermehrung des Nationalreichthums sey, in wiefern sie blos aus einem höheren Preise der Producte entspringe, also das, was der Grundbesitzer als Rente empfängt, aus den Taschen der Uebrigen, die den hohen Preis bezahlen, genommen wird. Hiergegen muß jedoch bemerkt werden, daß die Rente auch eine Wirkung der größeren und vollkommneren Production seyn kann, und in diesem Falle ist sie allerdings eine wahre Vermehrung des Nationalreichthums. Der Verf. irrt, wenn er den Reichthum und jedes Product blos nach dem Tauschwerthe schätzt. Wenn ein Landwirth mit derselben Quantität Arbeit, die aber besser geordnet ist, noch einmal so viel Getreide hervorbringt, so vergrößert sich die Rente, ohne daß ein Scheffel davon einen höhern Preis zu erhalten braucht. b) Ueber das Fortschreiten des Nationalreichthums, S. 137—146. c) Ueber die englischen Korngesetze, S. 147—160. Das Historische davon, was man hier findet, ist bei uns schon bekannt, und die Vertheidigung der Freiheit des Kornhandels, so wie die Kritik des englischen Prohibitivsystems ist viel ausführlicher und gründlicher in Torrens Schrift behandelt, wovon ein wesentlicher Auszug im Xten Stücke dieser Zeitschrift mitgetheilt ist. d) Die Abhandlung über Handelstractate, S. 161—172, erzählt die Geschichte der Handelsverhältnisse zwischen Großbritannien und Irland, und rühmt die Vortheile des Handelsvertrags zwischen England und Frankreich, der durch Pitt im Jahre 1786 zu Stande kam und im Appendix wörtlich abgedruckt ist. Bekanntlich hat er nicht lange gedauert. Er ist merkwürdig, weil er ganz auf Smith'sche Grundsätze gebaut ist. e) Der Aufsatz über die Nationalvertheidigung, S. 173—207 ist aller Aufmerksamkeit werth, aber der Theorie des Nationalreichthums fremd, daher wir dessen Inhalt übergehen. Die Excurse: über Abgaben, S. 263—295 und über öffentliche Schulden, S. 295—316, enthalten nichts Neues für uns. Dagegen verdient 4) der Aufsatz über die ostindische Compagnie, S. 208—262, eine etwas ausführlichere Anzeige, da Hr. Buchanan als Augenzeuge und Selbstbeobachter spricht, und die Geschichte der Compagnie bis auf die neuere Zeit von ihm fortgeführt wird. Vieles ist zwar schon aus Mill (S. Hermes Nr. III) bekannt. Allein es finden sich in der Buchanan'schen Ab-

handlung manche neue und auch manche andere Ansichten; und deshalb wollen wir hier das davon anführen, was zur Berichtigung oder Ergänzung des Mill'schen Werkes und der Anzeige davon dienen kann. Was man in Smith davon findet, ist unvollständig und geht auch nur bis 1780.

Was erstlich die Verfassung der Compagnie in Europa betrifft, so hat sie in den neuern Zeiten einige wesentliche Verbesserungen erfahren. Bei ihrer ersten Einrichtung ward sie durch vier und zwanzig Directoren regiert, deren jeder ein Jahr in wirklicher Function blieb. Da ihre Beschlüsse von den Eigenthümern der Actien abhingen, so geschah es oft, daß, was sie und selbst das Parlament verordnete, von den Eigenthümern umgeworfen wurde. Fox legte beim Antritte seines Ministeriums einen Verbesserungsplan der Regierung der ostindischen Compagnie vor, nach welchem die ganze Regierungsgewalt der Compagnieangelegenheiten sieben Directoren anvertraut werden sollte. Diese sollten sich neun Actionnairs, deren jeder 2000 Pfund in dem Compagniefonds besitzen mußte, und deren Entlassung von den sieben Directoren abhing, zum Beistande wählen, und sollten blos dem Parlamente und der Compagnie überhaupt verantwortlich seyn, übrigens alle Stellen besetzen und alle Angelegenheiten der Compagnie unbedingt verwalten. Die Macht der executiven Behörde in Indien wurde gleichfalls genauer bestimmt, und insbesondere neuen Kriegen und Erweiterungen des indischen Ländergebiets entgegengearbeitet. Dieser Foxische Plan änderte eigentlich das indische Regiment nicht ab, sondern sollte nur die bisher damit verbundenen Uebel und Mißbräuche heben. Bei dem bisherigen Einflusse der Actionnaire waren die Directoren ohne Kraft; die Beamten blieben im Amte und thaten was die Actionnaire erlaubten, die Directoren mochten sie absetzen oder verordnen, was sie wollten. Da Fox den Eigenthümern der Actien ihren Einfluß nahm und die ganze Gewalt den Directoren übertrug, so bekam das Regiment dadurch allerdings mehr Kraft und eine festere Basis. Indessen wurde Fox's Plan verworfen und durch Pitt eine andere Ordnung der Dinge eingeführt. Nach derselben ist den Directoren blos die Verwaltung der Handelsangelegenheiten der Compagnie verblieben. Dagegen ist eine besondere Behörde eingeführt, die aus zwei Staatssecretairen und drei Geheimenräthen besteht, die allein der König ernennt und beliebig entläßt. Diese königliche Commission ist die oberste Behörde und Controle der ganzen Verwaltung von Indien. Zwar ist das Recht, die Civil- und Militairstellen daselbst zu vergeben, den Directoren verblieben, aber sie müssen alle Verhandlungen und Anordnungen, welche die Regierung oder die Einkünfte ihrer Grundbesitzungen betreffen, erst

der Centralbehörde vorlegen, und diese kann ihre Anordnungen abändern, verbessern oder ganz zurückhalten, sobald sie solche nicht genehmiget. Halten sich die Directoren durch die Eingriffe der Controle in ihre Handelssachen beeinträchtigt, so können sie an den Geheimenrath des Königs oder an Letzteren unmittelbar appelliren. Die Actionnaire haben noch das Wahlrecht der Directoren, aber sonst Nichts mehr zu befehlen. — Was in Fox's Bill schon vorgeschlagen war, nämlich die Landwirthe wieder in ihr Eigenthum einzusetzen und das Renten- und Abgabenwesen in eine bestimmte Ordnung zu bringen, ward auch in Pitt's Plane angenommen. Eben so wurde, wie dort, das Annehmen aller Geschenke den Beamten verboten, und der Generalgouverneur und der Rath von Indien verlor das Recht Krieg anzufangen, wenn ihn nicht offenbare Einfälle ins Land oder Vorbereitungen des Feindes zu Angriffen dazu nöthigten. Eine neue Gerichtsstelle, aus einer gewissen Zahl von Pairs und Gemeinen zusammengesetzt, wurde für Verbrechen, die in Indien begangen werden möchten, bestimmt.

Wie unvollkommen nun eine Behörde, die in Europa ihren Sitz hat, zur Regierung eines Reichs in Indien sey, braucht wohl kaum bemerkt zu werden. Wenn gleich Grosbritannien dem Namen nach Souverain von Indien ist, so ist doch klar, daß man im Grunde alle Macht denen überlassen muß, die man dahin schickt, um zu regieren. Alles, was der Macht in Europa übrig bleibt, ist, das Betragen der Gouverneure zu controliren und, falls sie sich Verbrechen schuldig machen, diese zu untersuchen und zu bestrafen. Was es aber auch damit, bei solchen Entfernungen, für Schwierigkeiten habe, ist leicht zu ermessen, und ein solches Land wird daher im Grunde immer dem guten Willen des Generalgouverneurs oder der angestellten executiven Behörde überlassen bleiben.

Im Jahr 1813 ist das Privilegium der Compagnie auf zwanzig Jahr erneuert, jedoch dabei ihr Monopolhandel etwas eingeschränkt worden. Sonst erstreckte er sich von der magellanischen Meerenge bis an's Vorgebirge der guten Hoffnung, jetzt nur bis an die Besitzungen des Kaisers von China. Das Theemonopol hat die Compagnie behalten.

Was zweitens die Geldwirthschaft und den Handel der Compagnie in Indien betrifft, so ist das Resultat davon, daß das Landeinkommen von den indischen Besitzungen nie zugereicht hat, die Administrations- und Regierungskosten des Landes zu decken. Zwar sollten, nach der Stiftungsacte, jährlich 500,000 Pfund von den indischen Einkünften an den königlichen Schatz gezahlt wer-

den, aber dieses ist nur das erste Jahr geschehen. Besser bedachte die Compagnie ihre Actionnaire.

Ehe die ostindische Compagnie eine Landmacht in Indien wurde, trieb sie ihren Handel nach den gewöhnlichen Principien, führte indische Producte aus und brachte dafür europäische oder durch diese eingetauschte Waaren zurück. Das Aequivalent aus Europa bestand größtentheils aus Gold- und Silberbarren, deren Indien mehr bedurfte als anderer europäischer Producte. Bei diesem Handel brachte es die Compagnie immer zu einer Dividende von 5 bis 10, auch in einigen Jahren von 12 Procent. Die Regierung des großen Moguls begünstigte diesen Handel durch Zollfreiheit, die der Compagnie auf ihrem Gebiete verstattet wurde, und woran auch die Bedienten der Compagnie aus Nachsicht Theil nahmen, um sich ein größeres Einkommen zu verschaffen, als ihr geringer Gehalt ihnen gewährte. Diese Freiheiten konnten ziemlich in den gehörigen Schranken gehalten werden, so lange die Regierung der Moguln bestand und die Eingebornen das Land beherrschten. Als aber im Jahr 1757 die Compagnie sich der politischen Gewalt bemächtigte, fingen die Compagniebedienten an ihre Zollfreiheit zu mißbrauchen, den Handel der Eingebornen zu unterdrücken, und rissen am Ende gar den ganzen Handel des Landes an sich.

Wie Kossim Ali Khan, der von der Compagnie als Regent eingesetzt war, bemerkte, daß seine Unterthanen durch das Verfahren der Engländer von allen Märkten ausgeschlossen wurden, wollte er Alle auf gleichen Fuß setzen und hob daher alle innere Zölle und Abgaben für Jedermann auf. Diese billige Maßregel nahmen ihm aber die Compagniebeamten so übel, daß sie ihn deshalb absetzten, und ernannten einen Andern unter der Bedingung zum Chef, daß er ihr Interesse besser respectirte. Nun wurde das Land ein Schauplatz des tollsten Monopols und aller möglichen Mißbräuche. Gewinnst war das einzige Ziel der Bedienten der Compagnie. Alle Mittel waren ihnen recht. Burke's Reden, die er bei Gelegenheit der Untersuchung der indischen Angelegenheiten hielt, schildern dieses Alles eben so wahr als lebendig. Alles, Alles wurde zum Monopol der Compagniebedienten gemacht.

Im Jahr 1765 erwarb die Compagnie die Landeinkünfte von Bengalen. Dadurch trat nun eine noch ärgere Politik für das arme Land ein. Denn anstatt daß man sonst doch die indischen Producte mit Gold und Silber bezahlte, fand man es jetzt bequemer, sie ohne Bezahlung nach Europa zu führen, indem man sich dieselben als Abgaben bezahlen ließ. Von jetzt an hörte aller Handel der Eingebornen auf. Zahllose Agenten der Compagnie durchströmten das Land und lasen Alles für sich aus, wovon man

ſich nur irgend einen Abſatz in Europa verſprechen konnte. Niemand durfte von den Producenten kaufen als ſie. Sie ſetzten den Preis feſt, und wer ſeine Producte dafür nicht laſſen wollte, durfte ſie ſchlechterdings nicht an einen Andern verkaufen. So regierten dieſe Kaufmannskönige ihre Unterthanen. Der Verkäufer wurde der Gnade des Käufers Preis gegeben. Die Compagniebedienten mochten für die Compagnie oder für ſich ſelbſt kaufen, nie bezahlten ſie den wahren Werth der Waaren, immer nur, was ſie wollten. Dabei konnten ſie freilich reich werden, aber ihr Handel wurde, wie Jeder ſieht, das Mittel, den Wohlſtand des Landes immer tiefer und tiefer herunterzubringen. Nicht beſſer war das von der Compagnie eingeführte Syſtem in Verwaltung der Bodeneinkünfte.

Unter der mogoliſchen Regierung wurden alle öffentliche Einkünfte von den Producten des Bodens gezogen. Die Landeigner bezahlten an den Staat eine beſtimmte Rente oder Taxe, nach der verſchiedenen Beſchaffenheit ihrer Güter und ihrer Rechtsverhältniſſe zu denſelben. Denn es gab verſchiedene Claſſen von Grundeigenthümern, jede mit andern Eigenthumsrechten, nämlich Rajahs, Zemindars, Jaghiredars, Talukdars und Reiots (ryots).

Die Rajahs oder Nabobs waren urſprünglich Provinzialgouverneure, welche mit der Verwaltung der Juſtiz und Polizei, ſo lange ſie ihr Amt beſaßen, beauftragt waren. Mit dem Verfalle der mogoliſchen Regierung wurden ſie natürlicher Weiſe in unabhängige Souveraine verwandelt. Die Oberherrſchaft des Moguls wurde nur noch durch einen Tribut in Geld oder Militairdienſt, den ſie dem Großmogul leiſteten, anerkannt. In manchen Fällen aber wurde auch dieſes Zeichen der Abhängigkeit abgeworfen.

Die Zemindars waren die urſprünglichen Landeigenthümer, und ihre Rechte waren durch den Mogul bei der Eroberung des Landes gegen eine fixe aber ſehr mäßige Rente förmlich anerkannt. Die pünctliche Bezahlung dieſer Rente war bisher durch's ganze Reich der rechtmäßige Beſitztitel des Eigenthums geweſen, und wer dieſe nachweiſen konnte, war in ſeinem Beſitze geſichert und konnte ſein Gut veräußern. Dieſe Zemindars hatten viele Jahrhunderte in ruhigem Beſitze und in großem Glanze gelebt, denn ihre Einkünfte waren ſehr anſehnlich. Sie hatten nie einen andern Beſitztitel ihres Eigenthums gehabt als die pünctliche Bezahlung ihrer Grundrente; er galt aber für unſtreitig. Da die Regierung deſpotiſch war, ſo mögen wohl dann und wann willkürliche Entſetzungen ſtattgefunden haben, aber man hielt ſie doch allgemein für unrecht und für einzelne Ausbrüche der illegitimen

Gewalt. Die Zemindars waren für den Eingang der öffentlichen Einkünfte verantwortlich und waren deshalb mit der Gewalt bekleidet, die Steuern von den untergeordneten Landeignern und Pächtern einzutreiben. Sie waren deshalb obrigkeitliche Personen und Grundeigenthümer zugleich, übten die Civil- und Criminaljustiz und waren für alle Verbrechen, die in ihrem Bezirke begangen wurden, verantwortlich. In der Regel standen sie in hohem Ansehen und genossen viele Achtung. Gewöhnlich gehörten sie zu einer hohen Braminencaste, und man hatte daher gegen ihre Familie und ihren Rang eine Art von frommer Verehrung. Religion und Sitten unterstützten auf diese Weise die Gesetze der Regierung, und die Aristokratie, die in andern Ländern die Quelle so vieler Mißbräuche ist, hatte in Indien Einfluß auf die Erhaltung der bürgerlichen Ordnung. Das Volk gehorchte seinen Oberherren gern; eine Beleidigung, die ihnen widerfuhr, wurde gleichsam für eine Nationalbeleidigung und für eine Verletzung der Ehre gehalten, die man zu rächen für eine moralische Pflicht achtete.

Die Besitzungen der Jaghire scheinen in der Zeit der Regierung der Moguln ihren ersten Ursprung zu haben und ein militairisches Institut gewesen zu seyn, welches die Unterhaltung eines Cavalleriecorps zur Absicht hatte, dessen Commandostellen der König als eine besondere Gunst vertheilte und mit welchen ein ansehnlicher Rang verbunden war. Eine solche Würde hieß Munsub, und die Stelle des Munsubdar war durch die Zahl der Pferde bestimmt, für welche ihm Land und Geld angewiesen war. Ob aber gleich ein solcher vermöge seines Besitzthums zum Militairdienste verpflichtet war und im Gefolge des Hofes mit dem gehörigen Glanze erscheinen mußte, so hatte doch die Zahl der Reiter, die er wirklich unterhielt, kein bestimmtes Verhältniß zu der Größe seiner Ländereien; die Bestimmung derselben in seinem Besitztitel schien mehr eine Form für die Uebertragung desselben zu seyn. Als die mogolische Regierung bei der Eroberung des Landes die Rechte der Landeigenthümer gegen eine fixe Rente bestätigte, wurde diese Rente der einzige Fonds, um Verdienste zu belohnen; eine Jaghire bestand daher in der Anweisung auf einen gewissen Theil der Rente oder einer Zemindarei, wofür der Eigenthümer einen angemessenen Theil seiner jährlichen Abgabe bei deren Bezahlung in Abzug bringen durfte. Die Jaghiregüter wurden bisweilen mit hohen Staatsstellen verbunden und der Beamte behielt sie so lange, als er den Dienst verwaltete, um einen seinem Range gemäßen Aufwand machen zu können; zuweilen war aber die Verleihung blos persönlich, und die Güter fielen bei dem Tode des Besitzers zurück an die Krone. Diese Art Güter waren

also ursprünglich Nichts als Feudalgüter, die vermittelst eines förmlichen Contracts zum Militairdienste verpflichteten und daher, ihrer Natur nach, nach dem Tode des Besitzers dem Staate wieder anheimfielen. Mit der Zeit aber gingen sie jedoch in erbliches Eigenthum über und der Sunnud, eine Art von Lehnbrief, blieb nur als Form, um den Uebergang des Besitzes den Erben zu bestätigen.

Den Talukdars und Reiots klebten nur untergeordnete Rechte an. Erstere hatten wirkliche Eigenthums-, Letztere nur Besitzrechte. Die Regierung hielt sich mit ihren Foderungen nur an die großen Landeigenthümer, die kleineren Eigenthümer und Besitzer hingen ganz von jenen größeren Landherren ab, und diese vertheilten die zu fodernden Abgaben unter sie und zogen sie von ihnen ein. Die richtige Bezahlung dieser Abgaben galt allgemein für eine Garantie des sichern und ungestörten Besitzes, ob man gleich nicht weiß, ob sich dieses blos auf's Herkommen oder auf ein positives Gesetz gründete. Das Landeigenthum in Indien scheint also in jenen Zeiten mit unsern Lehnsverhältnissen große Aehnlichkeit gehabt zu haben, und mit ihnen hatten sich auch ähnliche Sitten gebildet. Der Reiot war seinem Zemindar mit Liebe und erblicher Verehrung zugethan, und wenn er gleich keinen bestimmten Eigenthumsbrief über sein Gut in Händen haben mochte, so verließ er sich doch auf die Sicherheit seines Besitzes, weil es seine Familie seit undenklichen Zeiten inne hatte, und er dachte sich keinen Fall, daß er um sein Gut gebracht werden könnte, so lange er seinen Antheil an der allgemeinen Rente ordentlich bezahlte.

Die Landsteuer wurde in monatlichen Raten abgetragen. Gewöhnlich schossen die Bankiers die Steuer vor und erhielten sie bei der Aernte in Producten wieder. Diese Ordnung der Dinge, wornach man das Land- und Geldinteresse vereinigte, zeigte an, daß der bürgerliche Zustand, Credit und gegenseitiges Vertrauen eine hohe Stufe von Vollkommenheit erreicht hatten. Die Einnahme der Abgaben stand in jeder Provinz unter einem besondern Beamten, der mit einer besondern Jurisdiction versehen und von den übrigen Regierungsbeamten verschieden war. Dieser bestritt die öffentlichen Staatsbedürfnisse in der Provinz von der Einnahme und übermachte den Ueberschuß an die Reichsschatzkammer. Das kleinere Detail besorgten erbliche Magistrate, die Canongoe's hießen. In jedem Dorfe fand sich ein solcher. Er führte zugleich Buch über alle Eigenthums- und Besitzveränderungen und wurde als der Hauptmann der Dorfschaft angesehen, der zugleich alle Streitigkeiten, die unter den Eingebornen vorfielen, entschied. Dafür wurde er mit einem Stücke Land in der Dorfflur bezahlt.

So lange das mogolische Regiment in guter Ordnung bestand und die alten Sitten in Kraft blieben, wurde jedes Recht, das auf Gewohnheit oder Gesetz gegründet war, respectirt, die Grundabgaben gingen ohne Beschwerde ein, und das Land befand sich in blühendem Zustande. Mit dem Verfall ihres Regiments und der Abnahme der Kraft der alten Gesetze und Gewohnheiten aber fanden sich tyrannische Behandlungen und Erpressungen der Zemindars und ihrer Untergebenen ein. Zu der ursprünglichen Grundabgabe kamen neue Steuern, einige für immer, andere bei verschiedenen Gelegenheiten, Transitozölle, Taxen auf Läden und Gewerbe, Strafgelder und andere Quälereien. Der Zemindar, welcher der allgemeine Einnehmer aller Steuern war, erhielt nun damit auch die Gewalt, die Contributionen seiner Vasallen und Untergebenen zu vermehren. Die Foderungen an die Zemindars gingen oft so weit, daß das ganze Product ihrer Ländereien nicht zureichte, sie zu befriedigen. Es blieb ihnen sodann Nichts übrig, als den Druck auf ihre Untergebenen zu wälzen. Diese tyrannischen Bedrückungen gehören aber nicht zur Einrichtung der regelmäßigen mahomedanischen Regierung. Es waren Ausnahmen von der Regel und Abweichungen von dem gesetzlichen Zustande des indischen Reichs. Die Schriftsteller haben oft diese Mißbräuche mit dem gesetzlichen Zustande verwechselt, haben daraus das Eigenthumsrecht der Zemindars in Zweifel gezogen und damit ihre Behauptung unterstützt, daß sie gar kein Eigenthumsrecht an ihren Gütern hätten, sondern nur Einnehmer der Staatsrevenuen wären, die der Staat nach seinem Belieben dafür bezahlen könnte. Dabei hat man offenbar die spätere Praxis einiger Tyrannen mit dem alten gesetzlichen Zustande des mahomedanischen Reichs verwechselt.

Die Eroberung von Indien durch die Mahomedaner wurde im Jahr 1573 unter Akbar's Regierung vollendet. Die Politik der Eroberer bestand keinesweges darin, daß sie den erblichen Landbesitzern ihr Eigenthum nehmen oder auch nur sie durch harte Abgaben bedrücken wollten. Sie ließen durch den Rajah Torell Mull, damaligen kaiserlichen Finanzminister, eine allgemeine Rentenrolle für ganz Hindostan entwerfen, zugleich mußte er ein Project der Vertheilung machen, worin bestimmt wurde, wie viel jeder District, jedes Dorf und jedes Individuum geben sollte; die Einzelnen mußten für die Summe, die der Commune aufgesetzt war, haften. Die ganze Summe der Abgabe, die vom Lande zusammengebracht werden mußte, betrug 1 Crore 49 Lacks, 61,482 Rupien oder ohngefähr 1,500,000 Pfund Sterling *). Diese

*) Eine Rupie wird gleich geschätzt 2 englischen Schillingen (16 gr.).

Abgabe, welche in dem Verlaufe von zweihundert Jahren nur wenig erhöht worden war, ist ohngefähr um 1 Million Pfund Sterling geringer als die, welche die Compagnie im Jahre 1775 aufgelegt hat. Unter Akbar's Regierung aber waren die Abgaben noch viel geringer als unter der Regierung der ihm folgenden Eroberer. Die Auflagen der Letzteren blieben indessen lange unverändert. Erst Aliverdi-Khan, der den Thron im Jahr 1741 bestieg, erhöhte sie durch willkürliche Vermehrungen. Aber die Eigenthumsrechte der Besitzer blieben unverletzt bis zur Regierung von Cossim-Ali-Khan im Jahr 1761, dessen Regiment als das willkürlichste und tyrannischste beschrieben wird. Er ließ eine allgemeine Revision des Einkommens der Ländereien vornehmen und verlangte für den Schatz Alles bis auf das, was zum Unterhalt der Arbeiter nothwendig war. Kein Gesetz, kein Recht wurde unter dieser tyrannischen Regierung geachtet, und das Volk versank in Armuth und Elend.

Unter diesen Umständen erhielt die ostindische Compagnie durch einen Vertrag mit Schach Allum, dem mogolischen Kaiser, die Landeinkünfte von Bengalen, Bahar und Orissa. Ganz verblendet von einer so glänzenden Acquisition dachten die Compagniebedienten an Nichts, als ihre Gewinnsucht und ihren Ehrgeiz dadurch zu befriedigen. Die Wohlfahrt des Landes zu befördern kümmerte sie nicht. Statt des bisherigen Gewinnes aus dem Handel versprachen sie sich nun ein viel größeres Einkommen aus den Provinzen, deren Souverain die Compagnie geworden war. Dieses Einkommen bestand in den Producten des Landes, die nun nach Europa geschickt wurden, ohne daß ein Heller dafür wieder zurückkam. Auf die Ausführung dieses Projects ward nun die ganze Aufmerksamkeit der Compagnie gerichtet. Sie behauptete, daß das ganze Product des Bodens ihr gehöre. Man gründete diesen Satz auf die angebliche mogolische Constitution, die man nach der zuletzt stattgefundenen Tyrannei beurtheilte, wornach der Souverain einziger Eigenthümer des Bodens und die Zemindars blos Verwalter wären, die zu jeder Zeit beliebig weggejagt werden könnten. Nach dieser bequemen und der Compagnie höchst behaglichen Theorie wurde eine ungeheure Abgabe auf das Land gelegt, welche aus der ursprünglichen Grundrente und allen folgenden Zulagen von Aliverdi-Khan und Cossim-Ali bestand. Zahlten die Zemindars nicht, so jagte man sie fort und setzte einen Pächter an ihre Stelle, der seine Verbindlichkeit nicht anders erfüllen konnte, als daß er die Unterthanen bis aufs Blut plagte und ihnen Alles abpreßte, was zur Verbesserung oder nur zur Erhaltung der Tragbarkeit des Bodens dienen konnte. So

---

Ein Lack Rupien sind gleich 100,000. Ein Crore ist 100 Lacks oder 10 Millionen Rupien.

wurde das Einkommen der Compagnie immer höher und höher geschroben, bis sich die Unmöglichkeit zeigte, so große Summen zu erpressen, wo man dann wieder zum Nachlassen genöthigt wurde, weil die armen Leute die Abgaben nicht mehr erschwingen konnten. Immer aber ist doch die Abgabe größer geblieben, als sie unter der Regierung der Moguln war, und wo sich das Reich noch in blühendem Zustande befand. Der Zustand des Volks ward unter dieser Regierung immer jämmerlicher. Die Compagnie, nur auf die Vermehrung ihrer Revenuen aus dem Lande bedacht, bekümmerte sich eben so wenig um die alten Gesetze oder um die Befriedigung der öffentlichen Bedürfnisse als um die Verbesserung des Landbaues und der Gewerbe. Die sogenannten Landeigner wurden ganz der Discretion der Einnehmer überlassen; alle bürgerliche Einrichtungen zielten nur darauf ab, die Abgaben richtig einzuziehen, ob sie zum Wohl der Einwohner dienten, darnach wurde nicht gefragt.

Die Folgen einer so wilden und barbarischen Regierung zeigten sich sehr bald. Der Landbau gerieth in Verfall, ganze Dörfer wanderten aus und man sah allenthalben wüste Ländereien, wo sonst Bauern angesiedelt waren. Eine allgemeine Hungersnoth raffte im Jahr 1770 fast ein Drittel der Einwohner weg. Alles dies konnte aber die Compagnie nicht rühren. Ihre Diener waren so sehr auf ihr Einkommen versessen, daß sie, was die Todten nicht geben konnten, von den Ueberlebenden zusammenpreßten, und man verstand dieses Handwerk so gut, daß man sogar in jenem Schreckensjahre noch mehr zusammenbrachte, als in den vorhergehenden. Dadurch aber ward die Noth immer größer, die Auswanderungen von den Ländereien immer häufiger. Es ist ein wahrer Jammer, die Beschreibungen von dem kläglichen Zustande zu lesen, in welchen die Landbauern durch dieses fürchterliche System versetzt wurden. Buchanan führt mehrere Stellen aus Briefen und Berichten einiger Compagniebeamten selbst darüber an. Um den Zwang aufs grausamste zu organisiren, errichtete die Compagnie eine Commission, bestehend aus fünf ihrer vornehmsten Beamten, welche Umgang halten mußten und Vollmacht hatten, sobald ein Landbesitzer sich weigerte die Vorschriften der Compagnie zu erfüllen, sein Gut gleich auf der Stelle an den Meistbietenden zu verpachten. Die Commissionnairs erhielten eine Tantième von dem Plus, das sie durch dergleichen Feilschaften herausbrachten. Eine Menge Abenteurer kamen auf diese Weise in den Besitz der Landgüter redlicher Eigenthümer. Aber die Folgen einer so tollen Wirthschaft konnten nicht lange ausbleiben. Die hohen Pachtgelder auf dem Papiere gingen nicht ein, die Reste häuften sich bald ins Unendliche, und es ward immer mehr gefühlt, daß es nicht so bleiben könne. Der Generalgouverneur Cornwallis deutet dieses noch sehr

leise in einem Schreiben vom Jahr 1789 an. „Es thut mir leid," schreibt er, „sagen zu müssen, daß der Ackerbau und der innere Handel seit mehreren Jahren immer mehr und mehr in Verfall gerathen ist, und daß, einige Städteeinwohner ausgenommen, alle Andere der Armuth und dem Elende entgegen eilen. Selbst die Zemindars, die sich im Gebiet der Compagnie befinden, sind davon nicht ausgenommen. Und wenn gleich bei einigen ihre Faulheit und Unordnung mit an ihrer Verarmung schuld seyn mag, so fürchte ich doch, daß unser bisheriges Verwaltungssystem noch einen größern Antheil daran hat." Endlich war doch das Parlament im Jahre 1784 auf diesen Zustand der Dinge in Indien aufmerksam geworden, und Lord Cornwallis, der zum Generalgouverneur ernannt worden war, erhielt den speciellen Auftrag von demselben: „die Beschwerden der Landinhaber genau zu untersuchen, und bestimmte Gesetze über die Festsetzung und Einziehung der öffentlichen Abgaben so wie für die Justizverwaltung festzustellen und dabei den alten Gesetzen und Gewohnheiten zu folgen." Hierdurch kam ein Statut in den Jahren 1789 und 1790 zu Stande, welches erst auf zehn Jahre angenommen, im Jahr 1792 aber durch den Beitritt der Zemindars und die Bestätigung der Directoren auf immer gültig geworden ist. Nach demselben ist das Land seinen Eigenthümern und Erben auf ewige Zeiten gesichert, unter der Bedingung, daß sie die darauf haftende Rente regelmäßig bezahlen. Eben so wurden auch mancherlei Verbesserungen in andern Verwaltungszweigen eingeführt. Die Functionen des Richters, Polizeibeamten und Einnehmers wurden geformt, die Strafen und Executionsmittel gemildert u. s. w. — Dieses verbesserte Verwaltungssystem, das anfänglich blos für Bengalen, Bahar und Orissa festgesetzt wurde, ist nachher auch in den neu in Indien acquirirten Ländern angenommen worden.

Indessen gewährt dieses System, wenn es gleich in Ansehung der Verwaltung der Gerechtigkeit und Polizei auf einen richtigen Grund gebaut und von dieser Seite mild eingerichtet ist, doch den Landeseigenthümern wenig Erleichterung, da es fast die ganze Last der hohen Abgaben beibehalten und nur die Form der Eintreibung derselben gemildert hat. Der Staat verlangt nach diesem neuen System $\frac{10}{11}$ von dem, was die Landbesitzer als Rente, die den ganzen Reinertrag des Guts ausmachte, bezahlt hatten. Unter der Bedingung, daß er diese Rente, die in baarem Gelde festgesetzt wurde, bezahlt, soll er im Besitze des Guts verbleiben. Hierdurch sind aber die Zemindars in bloße Pächter oder Gutsverwalter verwandelt, die im Dienste des Staats stehen und für ihre Mühe und Gefahr einen ungewissen Antheil an dem Ueber-

schusse ihres Erbgutes erhalten. Auch von andern Seiten ist das System mangelhaft. So findet gegen den Zemindar strenges und promptes Recht gegen Rückstände statt; aber ihm ist dergleichen nicht gegen seine Vasallen verstattet, sondern diese können an eine höhere Gerichtsinstanz appelliren, und die Zahlung kann dadurch in eine ewige Länge gezogen werden, da doch der Zemindar der Regierung die volle Summe, die er von seinen Untergebenen zu empfangen hat, zahlen muß. Die Folgen dieser fehlerhaften Einrichtung zeigten sich schnell genug. Denn es kamen bald eine Menge Zemindareien zum öffentlichen Anschlage, weil ihre Inhaber die Summen, die sie von ihren Untergebenen zusammenbringen sollten, die sie aber nicht erhielten, aus eignem Vermögen nicht aufbringen konnten. Indessen ist das System bis jetzt mit Strenge ausgeübt worden, und man hat ein bedeutendes Plus in der Einnahme herausgebracht. Dennoch hat die Compagnie von allen diesen Vermehrungen ihrer Revenuen keinen wesentlichen Nutzen gehabt. Denn ihre Ausgaben und Verschwendungen sind noch vielmehr gestiegen als ihre Einnahme. Seit dem Jahre 1797 ist die Ausgabe nur in einem einzigen Jahre etwas geringer gewesen als die Einnahme, in allen übrigen Jahren hat die Compagnie ein Deficit gehabt und folglich mehr Schulden bekommen. Ihre Schuld ist von 1793 an, wo sie 9,142,720 Pfund war, bis 1809 auf 30,876,788 Pfund Sterlinge gewachsen. Rechnet man ihr ganzes Vermögen zusammen und vergleicht es mit ihrem Schuldenstande, so zeigt sich ein Deficit von 14,918,685 Pfund. Dabei läßt sich schwer einsehen, wie die Compagnie immerfort noch $10\frac{1}{2}$ Procent Dividende an ihre Actionnaire bezahlen kann. Wie aber ein solcher Zustand zuletzt enden muß, scheint nicht schwer zu errathen!

Was die Anmerkungen unter dem Texte betrifft, so befestigen sie theils Smith's Sätze noch mehr, theils berichtigen sie solche; sie sind größtentheils kurz und weisen auf die Excurse.

S. T. N.

IV.

Philosophie.

Immanuel Kants Vorlesungen über die Metaphysik. Zum Druck befördert von dem Herausgeber der Kantischen Vorlesungen über die philosophische Religionslehre. Nebst einer Einleitung, welche eine kurze Uebersicht der wichtigsten Veränderungen der Metaphysik seit Kant enthält. Erfurt bei Keyser 1821. 8. (LXIV u. 343 S.)

Der ungenannte Herausgeber der hier nach zwei Collegienheften mitgetheilten Vorlesungen Kants über die Metaphysik (derselbe, der auch die Vorlesungen Kants über die philosophische Religionslehre. Lpz. 1817. 8. bekannt gemacht hat) hat sich um das philosophische Publicum insofern gewiß ein Verdienst erworben, als jede Reliquie von dem großen Denker demselben interessant und ehrwürdig seyn muß. Sey es auch, daß Kant zufolge seiner kritischen Ansicht mit keiner gedruckten Metaphysik dieser Art ins Publicum getreten seyn würde, und man daher auch kaum mit dem Herausgeber sagen kann, er sey sie der Welt schuldig geblieben; sey es auch, daß Kant nicht so geschrieben haben würde, wie er hier oft nach zwei zu verschiedenen Zeiten nachgeschriebenen Collegienheften in einem Contexte spricht, (so ist z. B. gleich S. 1 der Absatz: „Man kann — will" gewiß nur ein anderer Anfang derselben Vorlesungen; denn der darauf folgende Satz: „Das System u. s. w. wäre also" u. s. w. enthält keine unmittelbare Folgerung des vorhergehenden; zweitens die in dem bezeichneten Absatz gegebene Bedeutung des Rationalen und Historischen, die hier auf den subjectiven Ursprung der Erkenntnisse bezogen wird, stimmt nicht mit der Bedeutung, welche ihr im ersten Satz gegeben wird, wo sie auf den objectiven Ursprung bezogen wird, was in diesem Absatze selbst durch rational und empirisch bezeichnet wird; ferner ist z. B. S. 17 der zweite Absatz ganz ohne sichtbaren Zusammenhang hingestellt, wenn man nicht vor dem Worte Wissenschaft das Wort reine hineinsetzt, welches der Nachschreibende wahrscheinlich ausgelassen hat, denn der ganze Absatz soll ja eine Erläuterung des Begriffs der reinen Wissenschaft enthalten); sey es ferner auch, daß Kant in einzelnen Puncten nie so gesprochen haben kann, wie ihn hier der Nachschreibende sprechen und schließen läßt, dem es auf ein „also" mehr oder weniger nicht ankommt, (z. B. „Die physica empirica und psychologia empirica gehören eigentlich gar nicht zur Metaphysik. Man hat aber beständig die psychologia empirica in die Metaphysik gebracht, weil man nicht gewußt hat,

was die Metaphysik eigentlich war. Wir müssen sie auch hineinbringen, weil sie eigentlich allein nicht kann vorgetragen werden." Wäre nämlich der hier zuletzt angegebene Grund buchstäblich richtig, dann hätten ja die Vorgänger Kants vollkommen recht daran gethan, und der Vorwurf der Unwissenheit in Hinsicht des Begriffs der Metaphysik wäre offenbar unstatthaft. Wahrscheinlich aber sagte Kant: er müsse oder wolle vielmehr sie auch hineinbringen, weil sie nicht pflege allein, d. i. abgesondert, vorgetragen zu werden. Vgl. auch S. 129); so wird man doch in vielen Theilen des Buchs dagegen den großen Philosophen gern als Lehrer vom Katheder vernehmen, und der Unterrichtete wird in andern Stellen die wahre Meinung und den ursprünglichen Zusammenhang der Gedanken, der durch ungeübte Auffassung der Nachschreiber, oder durch Verschiedenheit der Manuscripte und verirrende Wiederholungen häufig gestört erscheint, leicht herauszufinden und wiederherzustellen wissen.

Was den eigentlichen Inhalt dieser Vorlesungen betrifft, so ist zu bemerken, daß Kant dabei von der Einrichtung der Metaphysik zu seiner Zeit nicht abging und wahrscheinlich ein gangbares Compendium dieser Wissenschaft, vielleicht Baumgartens, zum Grunde legte. Man könnte dasselbe noch heutzutage bei metaphysischen Vorträgen ohne Nachtheil thun, wenn man nicht zu viele Zeit durch Polemik gegen die ältere Ansicht zu verlieren fürchten müßte; denn an Inhalt sind die alten Compendien wenigstens viel reicher, als die meisten formellen Compendien neuerer Zeit. Auch konnte Kant bei solcher Grundlage die gangbaren Lehren kritisch behandeln. Obwohl wir nun in diesen Vorträgen die eigenthümlichen Ansichten des Urhebers der Kritik hier und da hervortreten sehen, so muß es doch auffallen, daß dieselben oft, und nicht blos, wie der Herausgeber in der Vorrede sagt, in Form und Ausdruck dogmatisch erscheinen. Denn wenn in der That diese Hefte nach Vorträgen, welche Kant bis zu dem Jahre 1789 oder 1790 gehalten hat, abgefaßt sind, so geht daraus offenbar hervor, daß Kant entweder seiner Kritik, die bekanntlich schon im J. 1781 zum ersten Male in's Publicum trat, auf dem Katheder nicht treu geblieben sey, oder seine Vorträge vielleicht als exoterische betrachtet habe. Indem wir den Inhalt des Ganzen durchlaufen, werden sich Belege für das Gesagte darbieten.

Die Einleitung bestimmt 1) den Begriff der Philosophie als System der Vernunfterkenntnisse a priori, und gibt 2) eine Uebersicht von der Geschichte der Philosophie, aus welcher nur einige Aeußerungen über die Kritik Interesse gewinnen können. Dort heißt es, der Philosoph muß bestimmen können: 1)

die Quellen des Wissens — 2) die Grenzen der Vernunft. Das Letztere setzt das Dogma voraus, daß die Vernunft etwas Begrenztes ist, und der Gegner hat hier ein Recht zu fragen: Womit bestimmt er diese Grenzen, da doch das, was Grenzen setzt, über diese Grenzen erhaben seyn muß; ferner das Dogma zugegeben, geht es nicht über die Grenzen der Vernunft und des menschlichen Wissens, die Quellen des menschlichen Wissens zu bestimmen? — Die Forderungen, welche S. 7 an den Philosophen gemacht werden, verlangen etwas alle menschliche Kraft Ueberschreitendes, (nämlich die Fertigkeit im Gebrauch aller Mittel zu beliebigen Zwecken) und würden doch mehr den Sophisten (vgl. S. 4) als den Philosophen bezeichnen; daher man hier, wie an mehreren andern Orten ein Mißverständniß von Seiten des Schreibers annehmen muß. Die darauf folgenden Prolegomenen (fälschlich ist diese Rubrik die Hälfte der Ontologie hindurch über den Seiten fortgeführt) gibt den Begriff und die herkömmliche Eintheilung der Metaphysik ohne den Grund derselben an.

Die Ontologie, die hier am dürftigsten erscheint, enthält eine Exposition aller in diesem Theile der Wissenschaft ehemals einheimischen Begriffe; aber sie stellt diese nicht in einer bestimmten einleuchtenden Ordnung, sondern wie ein aufgerafftes Material hin, und die Erläuterung der einen Terminologie verliert sich zuweilen in die Rubrik der folgenden (z. B. S. 23 ist, zum größten Theil Wiederholung mit andern Worten, die noch unter die Rubrik vom Möglichen und Unmöglichen gehört; und der Abschnitt: von analytischen und synthetischen Urtheilen beginnt erst S. 24); was wahrscheinlich eben so sehr auf Rechnung der Handschriften kommt, als der Mangel an Sinn und Zusammenhang, den man hier in mehreren Stellen wahrnimmt. Zur Beantwortung der Hauptfrage: wie Erkenntnisse a priori möglich sind, die nach S. 20 zuerst aufgelöst werden muß, kommt erst S. 77 unter dem unerwarteten Abschnitt: die transscendentale Philosophie, der Satz vor: „Wollen wir wissen, wie eine Erkenntniß vom Menschen" (soll wohl heißen: des Menschen oder menschliche Erkenntniß) „a priori möglich ist, so müssen wir alle Kenntnisse a priori unterscheiden und untersuchen; alsdann können wir die Grenzen des menschlichen Verstands bestimmen, und alle Chimären, die sonst in der Metaphysik möglich sind, werden unter bestimmte Principien und Regeln gebracht." In dieser Stelle und in den folgenden Worten weist K. auf eine transscendentale Philosophie hin, da doch S. 18 die Ontologie und Transscendentalphilosophie gleichbedeutend genommen wurden. — Die Sätze ferner, welche früher näher in Beziehung auf jene Frage vorkommen (S. 26: „Wie kennen wir nun die Urtheile, ob sie a priori

oder a posteriori sind? Alles, was geschieht, hat einen zureichenden Grund oder Ursache. Eine Ursache ist etwas Anderes als das, worauf Etwas nach einer beständigen Regel folgen müßte (der Schreiber sollte wahrscheinlich das Gegentheil aufzeichnen). Eine jede Substanz beharrt, die Form ändert sich nur" u. s. w.) sind ohne Sinn und Zusammenhang, und durch das, was zur Beantwortung der Frage über die Möglichkeit synthetischer Urtheile a priori S. 32 u. 33 gesagt wird, scheint die Meinung Kants auch nur schwach hindurch, wenn man mit ihr schon bekannt ist. Uebrigens hat auch hier Kant keine Deduction der Kategorien gegeben. — Auffallend sind in diesem Abschnitte die Sätze: „Der oberste Begriff der ganzen menschlichen Erkenntniß ist der Begriff von einem Objecte überhaupt u. s. w. (S. 21)" Ferner der Satz: „Durch Sinne können wir nur die Eigenschaften oder Prädicate des (sinnlichen) Objects erkennen. Das Object selber liegt im Verstande (S. 33)." Gleichwohl heißt es S. 39: „Das Realwesen der Dinge ist uns unerforschlich," und S. 55: „Begriffe sind weiter nichts als Prädicate." — „Das Princip des zureichenden Grundes geht nicht auf Begriffe überhaupt, sondern auf die Sinne" (das Sinnliche, Endliche?). Von Raum und Zeit kommt auch hier die bekannte Ansicht Kants vor. Es heißt S. 62: „Wenn ich alles Daseyn der Dinge wegnehme, so bleibt doch noch die Form der Sinnlichkeit übrig, d. h. Raum und Zeit." Aber Rec. wunderte sich immer, daß Kant den diese Betrachtung ergänzenden andern Gedanken, der so nahe liegt, nicht berührte: daß bei dem Versuch, einen leeren Raum anzuschauen, der Raum uns immer unvermerkt wieder als ein erfüllter ausfällt. — Endlich S. 79: „Die Idee ist unveränderlich; sie ist das Wesentliche, der Grund, durch den die Gegenstände möglich sind." —

Nachdem die metaphysischen Begriffe, welche den Inhalt der Ontologie ausmachten, größtentheils mit den scholastischen Benennungen, zwar fast immer nur nominell, aber zum Theil mit großer Bestimmtheit erläutert worden sind, (wobei wir vorzüglich die treffliche Stelle über den nexus finalis und effectivus S. 73 ff. zur Beherzigung empfehlen) beginnt S. 80 die Kosmologie. Schon von S. 59 ungefähr, wo von dem Einfachen und Zusammengesetzten gesprochen wird, wird der Text zusammenhängender; noch mehr ist dies in der Kosmologie wahrzunehmen, wiewohl auch hier noch viele Wiederholungen vorkommen, wie die wörtliche S. 85. Hier wird zuerst von den allgemeinen metaphysischen Bestimmungen der Welt gehandelt, unter welche jedoch die Lehre über die Genesis und Natur der Körper mitten inne gestellt ist. — Auffallend ist der Satz S. 82: „Die Form

des compositi substantialis beruht auf dem commercio. Gott und die Welt machen daher kein Ganzes aus, weil da kein commercium, keine welchselseitige, sondern nur einseitige Wirkung ist; hingegen die Glieder eines Staats machen ein Ganzes aus, weil da eine wechselseitige Wirkung ist; aber die Glieder machen nicht mit dem Regenten ein Ganzes aus, weil da die Wirkung nur einseitig ist." Hier erwähnen wir ferner den Beweis der Einzigkeit der Welt (S. 84), der ersten Ursache, und heben den merkwürdigen Satz aus: „Der erste Grund des Entstehens muß durch Freiheit geschehen, weil Nichts einen Grund zum Entstehen abgeben kann, als Freiheit"; und scharfsinnig ist auch die Exposition des Continuitätsgesetzes (S. 90 u. f.) unter der ebenfalls nicht vorbereiteten Rubrik: Von den Theilen des Universums. S. 99 tritt die Lehre der Kritik bestimmter hervor, wo von dem Egoismus und Idealismus die Rede ist, und es heißt: „Daß Erscheinungen sind, ist gewiß; daß wir aber nicht wissen können, was den Erscheinungen zum Grunde liegt, kommt daher, weil unsere Anschauungen nicht intellectuelle, sondern sensuelle sind." Streng genommen könnte man auch sagen: Erscheinungen sind nicht unmittelbar gewiß, denn eine Erscheinung ist nur für den Verstand, der die Veränderungen, die er inne wird, deutet und sie als Erscheinungen mit einem Wesen setzt; daher dieser Begriff so gewiß ist als jener. Wenn aber die Erkenntniß dessen, was den Erscheinungen zum Grunde liegt, deshalb geleugnet wird, weil unsere Anschauungen nicht intellectuelle, sondern sensuelle sind, so wird dabei vorausgesetzt, daß es unmittelbare Vorstellungen eines einzelnen Objects (denn so wird ja S. 26 unten die Anschauung definirt) durch den Verstand überhaupt geben könne, da doch aus dem Begriffe des Wesens, das kein einzelnes Object in dem Sinne wie die Erscheinung seyn soll, sondern wie S. 107 richtig bestimmt wird, „d. i., was zur Möglichkeit und zum Begriffe des Dings gehört," zu erhellen scheint, daß es keine Anschauungen der Art geben kann. — Außer Zusammenhang stehen dann die Begriffe der Undurchdringlichkeit und Ausdehnung S. 102. Aus der Lehre von der Entstehung der Körper möchte S. 106 der Satz auszuzeichnen seyn: „Die Annahme besonderer Grundkräfte der Phänomenen ist Desperation in der Philosophie"; und die ganze Erläuterung der Lehre über das Commercium der Substanzen, wo es heißt (S. 113): „Jede Welt setzt ein Urwesen voraus; denn es ist kein Commercium möglich, als nur insofern sie alle da sind durch Einen." — „Der Raum ist das Phänomenon der göttlichen Gegenwart." Die Bestimmung des Begriffs der Wunder, für Theologen immer noch lesenswerth, beschließt die all-

gemeine Kosmologie, und es sollte eigentlich die darauf folgende Psychologie als specielle Kosmologie (auch nach S. 19), nicht als dritter Theil der Metaphysik bezeichnet seyn. Waren nun schon manche der vorhergehenden metaphysischen Erläuterungen geeignet, uns an den großen Scharfsinn Kants zu erinnern, so ist die Behandlung der Psychologie, und namentlich der empirischen, die er, wie oben erwähnt, mit in die Metaphysik hineingezogen hat, im Stande uns mit der größten Verehrung gegen den Mann zu erfüllen, der zu einer Zeit, wo man die Seele so willkürlich zerspaltete, den lebendigen Zusammenhang der Geistesthätigkeiten festhielt. Die Darstellung hat hier Vorzüge vor der pragmatischen Anthropologie. Wir finden hier nicht nur eine richtigere und einfachnatürlichere Anordnung der Geisteshandlungen aufgestellt, als wir bei vielen seiner spätern Schüler finden, sondern in der Ausführung tritt auch schon die Aufgabe eines der geistigen Entwickelung gemäßen Fortschreitens vornämlich bei der Betrachtung der bildenden Kraft (S. 149 ff.) hervor. Nur die damals übliche Scheidung in oberes und unteres Erkenntnißvermögen beschränkt die Ansicht wieder und stellt die Phantasie zu tief gegen den Verstand und die Vernunft, die doch hier auch nur als Verstand erscheint. — Bemerkenswerth ist auch, worauf der Herausgeber mit Recht aufmerksam macht, die selbständige Behandlung des Gesichtsvermögens, wenn es gleich scheinen kann, als flösse dasselbe (nach S. 180) mit dem Begehrungsvermögen wieder zusammen. Vortrefflich ist auch, was über die Gemeinschaft der Seele mit dem Körper gesagt wird (von S. 188 an). In der rationalen Psychologie, welche in drei Abschnitten die Seele „absolut, in Vergleichung mit andern Dingen, und in Verknüpfung mit andern Dingen, besonders mit dem Körper" betrachtet, und dann anhangsweise, aber sehr gründlich und ausführlich (von S. 233—261) über den Zustand der Seele nach dem Tode und die Beweise dafür handelt, treten wiederum mehrere dogmatische Ansichten hervor. Rec. würde jedoch die von dem Herausgeber berührte platonische Meinung von einem rein geistigen Leben der Seele vor der Geburt, durch welche die Seele in einen Kerker gekommen sey (S. 232), dahin deshalb nicht rechnen, weil Kant dieselbe doch nur als Hypothese anführt, von der er sagt, daß sie aus den Beweisen für die Fortdauer der Seele nach dem Tode zu fließen scheine. —

Kant schließt den Abschnitt consequent mit dem Satze: „Die Hauptsache ist immer die Moralität; diese ist das Heilige und Unverletzliche, was wir beschützen müssen, und dieses ist auch der Grund und der Zweck aller unserer Speculationen und Untersuchungen.

Alle metaphysischen Speculationen gehen darauf hinaus." Hierauf muß man, wenn man dem großen Denker nicht einen unmittelbaren Widerspruch Schuld geben will, die Worte streichen: „Gott und die andere Welt ist das einzige Ziel aller unserer philosophischen Untersuchungen," — und dann weiter fortfahren in dem kühnen Zusatze: „und wenn die Begriffe von Gott und von der andern Welt nicht mit der Moralität zusammenhingen, so wären sie nichts nütze." Dies stimmt auch mit der oben (S. 4) angeführten kosmopolitischen Bedeutung der Philosophie: sie gehe auf Nützlichkeit (vielleicht besser Wirksamkeit) und sey Lehre der Weisheit, Wissenschaft von der höchsten Maxime des Gebrauchs unserer Vernunft (S. 5), und der praktische Philosoph sey eigentlicher Philosoph (S. 4), wiewohl es oben auch hieß: die Metaphysik sey eigentliche Philosophie. — Aber wenn Moralität das Allgemeine ist, was von Jedem gefordert werden kann, und was besteht auch ohne Speculation, so folgt nicht, daß die Speculation immer auf Moralität ausgehe und nur Mittel derselben sey; sonst aber läßt sich das wahre Handeln von dem Denken überhaupt nicht trennen.

Der letzte Theil der Metaphysik, die rationale Theologie, welche mit S. 262 beginnt, enthält zwar, wie auch der Herausgeber in der Vorrede bemerkt, für Diejenigen, welche Kants System kennen, nichts Neues; doch bietet die Behandlung eine faßliche und gedrängte Uebersicht dar, welche auch neben den angeführten ausführlichern Vorträgen Kants über die philosophische Religionslehre insbesondere unsere Aufmerksamkeit gewinnt. Sie wird in reine, welche in transscendentale, Physikotheologie und Moraltheologie zerfällt, (Letzterer wird, nach der obigen Ansicht ganz consequent die höchste Stelle eingeräumt) und in die sogenannte angewandte getheilt, welche von dem Verhältnisse Gottes zur Welt, und daher von der Schöpfung, Erhaltung und Regierung, und von dem letzten Zwecke der Welt handelt.

Was den Ausdruck anlangt, so bemerkt man, auch nach dieser mittelbaren Ueberlieferung mit Vergnügen, wie Kant, unbeschadet der Ruhe des philosophischen Vortrags, die im Ganzen herrschen muß, sich zuweilen mit freierem Aufschwung erhebt und in geistreichen Sentenzen ausspricht. Wir führen nur die Stelle an: S. 188, wo Kant in einem, aus dem Nachgeschriebenen freilich nur zu errathenden Zusammenhange von den freien Künsten sagt: „Artes ingenuae et liberales sind, die uns von den Begierden des Genusses zu den Begierden der Anschauung bringen, die den Menschen von der Knechtschaft der Sinne frei machen; denn wer z. B. ein Vergnügen am Poetischen findet, der ist schon von der groben Sinnlichkeit befreit;" und S. 333. „Der Gebrauch der

Vernunft ist nicht unser Vorwitz, sondern unsere Pflicht, ja der Zweck der Schöpfung selbst. Es ist also keine Demuth, sondern Vermessenheit, den Gebrauch der Vernunft aufzugeben."

Wir haben noch der Zugabe zu gedenken, welche der würdige Herausgeber auf Veranlassung des Verlegers dem Buche beigefügt hat, nämlich der geschichtlichen Uebersicht über die wichtigsten Veränderungen der Metaphysik „seit Kant," wodurch der Herausgeber sich, nach S. VII auch über das Verhältniß dieser Vorträge zu den Fortschritten und Veränderungen der Metaphysik seit Kant mit den Lesern verständigen wollte. Die Uebersicht ist klar, gedrängt und schließt sich größtentheils an die eigenen Darstellungen der aufgeführten Philosophen an, weshalb sie mit Dank aufgenommen werden muß. Nur einige Bemerkungen erlaube uns der geschätzte Verfasser derselben. — Er sagt im Eingange: „So lange von Menschen philosophirt worden ist, haben sich die philosophischen Systeme mit der Lösung der großen Aufgabe beschäftigt: in welchem Verhältnisse die Sphäre der Dinge in uns zur Sphäre der Dinge außer uns stehe." Wir lassen es dahin gestellt seyn, ob der Gegensatz in jener Gestalt von den ersten Anfängen der Philosophie an die Denker beschäftigt habe, und ob nicht der Gedanke an die Gottheit, die doch weder als Inneres, noch als Aeußeres angesehen werden kann, den Menschen nicht frühzeitig über jenen Gegensatz hinausgeführt habe; aber wir müssen es irrig finden, wenn der Verf. sagt, daß sonst, und auch bei Kant, zur Bezeichnung jener beiden Sphären die Benennungen „Dinge an sich und Erscheinungen" gegolten hätten; denn dieses ist doch ein ganz anderer Gegensatz und kann auf jenen verschieden angewendet werden. Dann aber kann der späterhin üblichere Gegensatz des Subjectiven und Objectiven zwar mit jenem erstern, richtig verstanden, wohl vertauscht werden, aber eben darum wieder nicht mit dem zweiten. Da der Verf. nun auf diesen Gegensatz die Anordnung der neuern Systeme gründet, so hätte die Bedeutung desselben wohl genau bestimmt werden sollen. — In der Tabelle steht wohl mit Unrecht das Identitätssystem unter der Rubrik Dualismus. — Ferner ist wohl auch der oft wiederholte Ausdruck nach der Ansicht des Verfs. inconsequent und unpassend: Fichte „steigerte den Kriticismus, und Schelling den Fichten'schen Idealismus" da doch deren System dem Kriticismus entgegengesetzt werden, und jede Steigerung nur als höherer Grad, höhere Gestalt des Gesteigerten angesehen werden kann. Auch kann man von Bardili's verschollenem rationalen Realismus, selbst nach dem Verf., nicht wohl sagen, er habe die Schellingische Identitätslehre zu steigern versucht, da ja, nach S. XLVI, die Bardili'sche Identität wesentlich von der Schellingischen verschieden ist; eher könnte man Hegels

Lehre, (von welcher der Verf. Nichts weiter gesagt hat, als daß sie eine Seitenlinie der Schellingischen sey,) eine Steigerung der Schellingischen und zwar hinsichtlich der in derselben entwickelten Methode nennen. Das Gesammtresultat für die Veränderungen und Fortschritte der Metaphysik seit Kant scheint dem Verf. im Folgenden zu bestehen: „daß alle wahre Philosophie von dem Bewußtseyn und von dem in demselben verbürgten Dualismus der menschlichen Anlagen, Vermögen und Kräfte ꝛc. ausgehen, und in Hinsicht auf die metaphysische Hauptfrage, wegen eines Verhältnisses zwischen dem Objectiven und Subjectiven nach sorgfältiger Kritik über die gesammten drei geistigen Vermögen in dem Satze endigen müsse: daß es sich weder behaupten noch leugnen lasse, ob und wie vor (es heißt durch einen Druckfehler von) dem ersten Acte der freien Thätigkeit, der im Bewußtseyn wahrgenommen wird, das Wesen des Menschen entweder ursprünglich Dualismus oder absolute Einheit sey, und ob es überhaupt ein von der Ankündigung des Subjectiven und Objectiven im Bewußtseyn verschiedenes, reales Subjectives und Objectives gebe." Wir haben darüber Folgendes zu bemerken: Das so ausgesprochene Resultat über die Fortschritte der Metaphysik seit Kant wäre sonach, daß sie keine Fortschritte gemacht habe, denn das Resultat lautet von dem der Kritik nicht wesentlich verschieden. — (Daß der Kritik zur Aufgabe gemacht wird, nicht blos das Erkenntnißvermögen zu untersuchen, sondern alle drei geistige Vermögen, soll ja nach dem Verf. in dem Resultate selbst Nichts ändern.) Wenn nun der Verf. sagt: alle wahre Philosophie muß von dem Bewußtseyn ausgehen, so stimmen wir Dem bei; doch finden wir nöthig hinzuzufügen: von dem wahren, sich zu höhern Stufen des geistigen Lebens ausbildenden, nicht von dem gemeinen, empirischen Bewußtseyn. Zweitens, wie kann man der Kritik ein bestimmtes Resultat vorschreiben, was doch im Obigen geschieht, indem es heißt, dieselbe müsse in jenem Satze endigen; da, wenn sie ein solches Resultat sich vorsetzte, sie schon keine sorgfältige und unbefangene Kritik seyn würde, und überhaupt vor der Untersuchung kein philosophisches Resultat möglich ist, mithin es auch unphilosophisch seyn würde, allen künftigen Untersuchungen, welche der menschliche Geist noch anstellen möchte, bevor sie noch angestellt sind, dieses Ziel als nothwendiges festzustellen. Er sagt ferner von der wahren Philosophie unter andern, daß sie selbst im Kriticismus die Behauptung als dogmatisch in Anspruch nehme: „daß die Dinge an sich und die Erscheinungen bestimmt existirten und wesentlich von einander verschieden wären," weil dies über die Thatsachen des Bewußtseyns hinaus liegt; —

und man kann dem Verf. darin beistimmen, obwohl schwer einzusehen ist, wie er mit jenen Thatsachen des Bewußtseyns über die empirische Psychologie hinauskommen will, und wie man nach dem obigen Satze das Bewußtseyn als Grundlage und Bürgen aller Wahrheit aufstellen, und denn doch es in Ungewißheit lassen soll, ob es ein von der Ankündigung des Subjectiven und Objectiven im Bewußtseyn verschiedenes reales Subjectives und Objectives gebe. Wenn aber der Verf. von dem Resultate des Kriticismus; „daß das Verhältniß zwischen dem Subjectiven und Objectiven auf seiner Unerklärbarkeit beruhen müsse," auch noch sagt, „daß diese Unerklärbarkeit über alle Demonstration so wie über alle Widerlegung hinausliege," so würde sich, scheint es uns, das Resultat damit wiederum als Resultat aufheben und zur grundlosen Meinung werden, weil, wenn es Resultat seyn soll, es doch aus einer mit Gründen unterstützten Untersuchung hervorgehen muß. — Uebrigens haben wir in diesem Aufsatze mit Vergnügen wahrgenommen, mit welchem Anstand der Verf. auch von Denkern spricht, die der entgegengesetzten Meinung sind; — eine Erscheinung, die leider gegenwärtig nicht so häufig ist.

Ueber die Druckfehler des Buchs hat sich der Herausgeber schon in öffentlichen Blättern beschwert. Zu den störendsten gehören S. XVIII Z. 9 v. u. den Idealismus statt der J.; und einige Zeilen weiter oben Subjectiv statt das Subjective; Z. XX v. o. muß man lesen 1792; S. XXII Tetens statt Töllner; S. XXIII Z. 4 v. u. Synthetismus statt Skepticismus; S. XXIV Z. 5 v. u. Aenesidemus; S. 47 Z. 13 v. o. ist nach determinationes einzuschalten: die auf einander folgen; S. 108 Z. 9 v. o. vor dem Wort Natur sind die Worte: „Lehre von der;" und S. 118 in der Mitte nach Begebenheit das Wort: nicht hineinzusetzen. Die letztern Auslassungen sind aber wahrscheinlich Mängel der Handschriften.

— e —

V.

Ueber das Gerichtswesen der Germanen. Ein germanistischer Versuch von Dr. Carl August Rogge, Privatdocenten zu Königsberg. XII und 254 S. gr. 8. 1820. Halle, bei Gebauer.

Gleichzeitig mit Hrn. Meyer hat Hr. Rogge den Proceß der Germanen in der ältesten Zeit, aus der wir Nachricht haben, in ein helleres Licht zu stellen gesucht, als darüber bisher geschienen

hat. Doch unterscheiden Beide sich, wie in dem materiellen Resultate ihrer Forschungen, so schon in der Stellung der Gegenstände derselben. Für den Ersteren, der das Gerichtswesen, die ganze Einrichtung der Gerichte und ihr Verhältniß zur Regierung übersichtlich darzustellen sich vorgesetzt hat, ist der eigentliche Proceßgang nur eine untergeordnete Betrachtung. Umgekehrt hat für den Letzteren, der den altgermanischen Proceß in seinem eigenthümlichen Charakter und Verlaufe zu beschreiben beabsichtiget, das Gerichtswesen und die Gerichtsverfassung nur insofern Bedeutung, als solche von Einfluß auf die Gerichtsordnung sind. Dieser Verschiedenheit ungeachtet müssen Beide sich doch unvermeidlich in einer großen Menge von Gegenständen berühren; und da Beide aus den Quellen geschöpft haben, so ist es höchst interessant, zu sehen, worin Beide in ihren Aussagen übereinstimmen, oder worin sie mehr oder weniger in dem Befunde sich trennen. Im Allgemeinen dürfte von Beiden folgende Charakteristik zu entwerfen seyn. Hr. M. hat den Geist und die Bedeutung des altgermanischen Rechts im Großen vollständiger aufgefaßt und ist tiefer in die politische Natur desselben eingedrungen, wenn gleich er im Einzelnen weniger genau und umständlich ist als Hr. R. Dieser dagegen hat gerade mehrere einzelne Bestandtheile des germanischen Rechtsverfahrens zu einer großen Evidenz gebracht und durch die Zusammenstellung der darüber vorhandenen Nachrichten mancherlei Zweifel und irrige Meinungen gehoben; aber indem er aus dem Einzelnen das System des Ganzen hat zusammenstellen und darthun wollen, hat er sich durch unbegründete Hypothesen und eine vorgefaßte Meinung zu manchen unrichtigen Ansichten verleiten lassen. Ihm selbst hat dies wohl auch vorgeschwebt. Denn treffend sagt er in dieser Beziehung in der Vorrede: „Man ist in gewissen Fällen in Nichts so sehr befangen als in seinen eigensten Ideen; und dies ereignet sich besonders in historischen Wissenschaften. Was man, gleichsam von einer untrüglichen Ahnung getrieben, glaubt finden zu müssen, findet man auch leicht in den Monumenten der Vorwelt, die sich nur zu oft verschieden ausdeuten lassen."

Es ist fürs Erste eine ganz falsche Vorstellung, wenn der Verf. altgermanische Freiheit mit unbegrenzter Willkür der Einzelnen für ganz gleich hält. „Wenn jeder Freie hätte thun dürfen, wozu er den Willen und, durch die Hülfe seiner Verwandten und andrer Freunde, die Kraft hatte;" wie hätte da ein Volk, eine bürgerliche Gesellschaft, eine staatsrechtliche Ordnung auch nur ein Jahr lang sich erhalten können? Die Germanen wußten Freiheit und Willkür sehr wohl zu unterscheiden; sie hatten ihre strengen Begriffe von Recht und hielten es nicht blos für unerlaubt, das

Unrechte zu thun, sondern auch für rechtmäßig, solches zu verhindern, oder die Aufhebung der dadurch veranlaßten Rechtsverletzungen zu erzwingen, wie der Verf. S. 4 selbst anerkennt. Das Wesen des Begriffes von bürgerlicher Freiheit war also bei unsern Altvordern kein anderer, als er es noch heut zu Tage ist und der Natur der Sache nach seyn muß; nur die Sphäre der Anwendung desselben hat sich bedeutend verändert. Es ist folglich auch eben so unrichtig, zu behaupten: „daß das ernstlich ausgesprochene Wort eines Freien keine Herrschaft über sich geduldet habe," als: „daß der freie Germane durchaus keinem Zwange weiter unterworfen gewesen wäre, als daß er sich auf Verlangen des von ihm Beleidigten zum Sühnsversuche vor Gericht habe stellen müssen;" (S. 24) oder: „daß es keine öffentliche Gewalt gegeben, die den Handlungen des Einzelnen hätte einen Zwang anlegen können." (S. 94) Dem widerspricht das bloße Daseyn des Bannes. Der Bann der Obrigkeit, als Organs der Gesammtheit, ging ungleich weiter. Nicht nur, daß jeder in flagranti betroffene Verbrecher ergriffen werden konnte, sondern auch das Recht zur Execution der gesprochenen Erkenntnisse und eine Menge andrer rechtlicher Bestimmungen über das Vormundschafts-, Erbschaftswesen- und den Heerbann würden gar nicht haben ins Daseyn treten können, wenn nicht der Wille des Einzelnen dem Beschlusse und dem Zwange der Gesammtheit unterworfen gewesen wäre. Dies Letztere gerade ist das regierende Princip des ganzen germanischen Rechts, das sich in dem Begriffe: Friede ausdrückt. Fredus begreift das ganze Rechtsverhältniß des Einzelnen zur Gesammtheit, alle Rechte und Pflichten jenes zu dieser in sich, so wie umgekehrt bannum den Inbegriff aller Rechte und Pflichten der Gesammtheit oder deren Functionäre gegen den Einzelnen in sich schließt, welche ihr zur Erhaltung des Friedens, des Zustandes allgemeiner Rechtssicherheit, zustanden. Diese Rechtssicherheit durch den Schutz der Gesammtheit ist also die Grundidee des germanischen Rechts, aus welcher alle einzelne Bestimmungen desselben hervorgehen. Hieraus folgt zuerst die unbedingte Herrschaft der Gesammtheit und die Unterwürfigkeit jedes Einzelnen unter ihre Beschlüsse. Der Einzelne kann sich selbst nie anders vorstellen denn als einen Theil der Gesammtheit. Es kann also für ihn Nichts gesetzlich und verbindlich werden, als durch den freien Willen der Mitglieder der Gesammtheit, mit Einbegriff seiner selbst; aber der Wille des Einzelnen verschwindet auch in dem Beschlusse der Gemeinheit. Daher der Ausdruck: Kär und Recht! weil Alles, was für den Deutschen positiv rechtsbestimmend seyn soll, durch den Willen des Volkes erkoren seyn mußte. Weiter aber folgt auch hieraus, daß jedem Einzelnen, der dem Beschlusse der

Gemeinde Folge leistete, von dieser Gewähr für seinen Frieden, für die Sicherheit seiner Rechte und für den Ersatz der etwanigen Verletzungen derselben geleistet werden mußte. Diese Gewährleistung, welche, wie auch der Verf. anerkennt, bei allen germanischen Völkern durchgängig eingeführt war, mußte sich natürlich nach Maßgabe der Genossenschaften, in welche sich die Gesammtheit zertheilte, abstufen, so daß einem Jeden zuerst von der Zehntschaft, aus welcher seiner Rechtskränkung ausgegangen war, eventualiter von der Hundertschaft, zu welcher jene gehörte, und wenn auch diese nicht aufkommen konnte, von der ganzen Grafschaft, zu seinem Rechte oder Schadloshaltung verholfen werden mußte. Diese Abstufung der gemeinschaftlichen Vertretung änderte aber in dem Frieden des Betheiligten gar nichts; es blieb immer dasselbe Recht, das er geltend machte, er mochte dafür die Bürgschaft einer Decanie oder eines ganzen Gaues in Anspruch nehmen. Die wesentliche Verschiedenheit des Volksfriedens und Markfriedens, wovon der Verf. spricht (S. 19), ist dem deutschen Rechte ganz unbekannt. Jede Gemeinde, sie bestehe aus einer Zehnt-, Hundert- oder Grafschaft, welche zusammentrat, bildete eine Gesammtheit, der, wie jedem Einzelnen, freie Autonomie gebührte, so lange solche nicht dem erklärten Willen der höheren Gesammtheit entgegenlief. In einer jeden solchen Volksversammlung war daher auch jeder Einzelne dem Beschlusse derselben sich zu unterwerfen verbunden. Um deswillen hatte, wie daraus von selbst folgt, auch jede solche Genossenschaft (consortium) ihre eigene Jurisdiction über ihre Genossen, deren Streitigkeiten sie zu schlichten und dadurch den allgemeinen Frieden des Reiches (den Königsfrieden, wie Ausdruck und Begriff sich unverändert in England erhalten haben) zu erhalten hatte. Immer aber handelte hierbei doch jede Genossenschaft nur als ein integrirender Theil des ganzen Volkes, übte den der Gesammtheit zustehenden Bann aus und mußte sich dabei in den Grenzen und an die Vorschriften halten, an welche überhaupt der Bann nach den Anordnungen des ganzen Volkes geknüpft war. Um deswillen findet sich nirgends eine Spur, daß in den placitis der verschiedenen Genossenschaften irgend ein anderes Rechtsverfahren stattgefunden habe, als in der allgemeinen Reichsversammlung; der Proceß vor einer Decanie mußte ganz in der nämlichen Art geführt werden, als vor dem Herzoge, Grafen oder Centenarius. Lex. hip. T. 60. c. 2. besagt keinesweges, daß jedwede Feldbeeinträchtigung eines Markgenossen mit 15 Sol. gebüßt werden solle, wie der Verf. (S. 43) übersetzt. Die Regel war vielmehr, daß für jeden Frevel nach der Taxe gebüßt werden mußte. (Cap. 5. ibid.) Aber ein Frevel an einem Marknachbar, wenn er auch noch so gering war und nicht 15 Sol.

betrug, sollte doch so hoch gebüßt werden. Der Grund hievon springt in die Augen. Wäre des Verf. Ansicht vom Markfrieden gegründet, so konnte ja dieses Gesetz gar nicht in das Volksrecht kommen. Allein nur ganz unbedeutende Gegenstände konnten in den einzelnen Decanien angebracht werden, theils weil, sobald nicht beide Theile zu derselben Markgenossenschaft gehörten, deren Beschluß für den Fremden unverbindlich gewesen seyn würde, theils weil die Mark im Falle des Reinigungseides die Eideshelfer bei Gegenständen von einiger Bedeutung nicht hätte gestellen können. Denn aus dem Frieden eines Jeden folgte ferner von selbst, daß in jedem Falle, wo er auf den Ersatz einer Rechtsverletzung klagbar werden mußte, zugleich eventualiter diejenigen Genossenschaften, welche ihm dafür stufenweise aufkommen mußten, mit in Anspruch genommen wurden (litis denunciatio vel adcitatio nach unserem heutigen Proceßverfahren). Es war also kein Proceß gedenkbar, wobei nicht die Gesammtheit zugleich mit in lite gewesen wäre. Hauptsächlich war zwar immer Derjenige verhaftet und mußte belangt werden, von dem die Rechtsverletzung herrührte; aber wenn Diesem nicht beizukommen war, sey es, daß er nicht zu betreten oder zum Ersatze zu arm war, so haftete immer die Gesammtheit als Bürge. Es haftete nämlich diese Letztere nicht blos, wie der Verf. meint, für die Vollstreckung des gegen den Beleidiger ergangenen Erkenntnisses, sondern überhaupt für den Ersatz eines jeden von der Gesammtheit verbürgten und rechtswidrig beschädigten Gutes. Daraus entsprang die Verbindlichkeit zur Ausmittelung und Gestellung des Thäters; daraus die bekannte Verpflichtung derjenigen Genossenschaft, auf deren Feldmark z. B. ein Leichnam gefunden worden war, oder bis zu welcher die Spuren eines Diebstahls oder eines entlaufenen Thieres verfolgt werden konnten, entweder darzuthun, daß der Thäter nicht zu den Genossen gehöre, oder den Schaden zu ersetzen. Doch ging der Bürgschaft der Gesammtheit noch die Correalverpflichtung der Verwandten des nachgewiesenen Thäters vor, wie denn überhaupt im altdeutschen Rechte die Heiligkeit des Familienbandes überall geehrt und den bürgerlichen Verhältnissen insoweit vorgezogen ist, als jenes nicht zur Schmälerung dieser dient. Deshalb z. B. darf kein Verwandter, selbst nicht die Frau, einen Verbannten beherbergen. Aber außerdem, wo keine Collision der Rechte und Pflichten des Staats und der Verwandten eintritt, gehen immer die Letzteren den bloßen Staatsgenossen vor, sowohl in Rechten als in Pflichten. Denn Beide sind immer wechselseitig. Wem daher die Gesetze ein Erbrecht beilegen, den verpflichten sie auch zur Vertheidigung des Verwandten, sowohl im Felde als vor Gericht. Um deswillen ist das mundium, die Vormundschaft über Per-

sonen, die sich nicht selbst vertheidigen können, wie Frauen und Kinder, nicht blos eine Verpflichtung, sondern zugleich eine Befugniß, woraus sich die Abkaufung desselben durch den Ehemann, so wie der Ursprung der später entstandenen Lehnvormundschaft der Lehnsherren erklärt. Aus der Wechselseitigkeit der Rechte und Pflichten floß ganz von selbst die Bestimmung, daß die weiblichen Verwandten eines Erschlagenen an dem Wehrgelde für denselben keinen Antheil hatten, weil sie ihn nicht vertheidigen konnten. Zu der Vertheidigung vor Gericht gehörte ganz besonders, wie der Verf. (S. 167) sehr schön dargethan hat, die Verpflichtung, die Unschuld eines angeklagten Verwandten eidlich, also gewissenhaft zu bezeugen, so daß das jus conjuramenti eines der wesentlichsten Familienrechte ausmacht. Um deswillen, weil Verwandte und Gemeinde-Genossen dem Beschädigten mit verhaftet waren, mußten sie auch im Processe die Behauptung des in Anspruch Genommenen, daß die Anklage ungegründet sey, gleichfalls von sich geben und bestätigen, bevor der Kläger mit seiner Klage ganz sachfällig seyn konnte. Es bestimmen deshalb die Gesetze genau, wie viele in jedem Falle aus der Zahl der Verwandten oder der Mitbürger zur Bekräftigung der eidlichen Versicherung der Unschuld des Angeklagten zugezogen werden sollen, wobei jedoch der leicht zu erklärende Unterschied stattfand, (S. 171) daß die Eideshelfer aus der Zahl der Mitbürger von dem Schwörenden selbst, hingegen unter den Verwandten von dem Gegentheile ausgewählt wurden, weshalb einer von den Letzteren auch zwei bis dreimal, nach Verschiedenheit des Gegenstandes, soviel werth geschätzt wurde als Einer von den Ersteren. Weil aber die Verwandten und Gemeindeglieder für die bösen Folgen ihrer Rechtswidrigkeiten unter einander verhaftet waren, so entstand daraus von selbst die Befugniß, nicht nur einander zu beaufsichtigen, sondern auch Denjenigen, der schädliche Handlungen unternahm, dieserhalb in der Gemeinde zur Rede zu stellen, damit er zur Erstattung des angerichteten Schadens angehalten und nach den Umständen auch von der Gemeinschaft für die Zukunft ausgeschlossen würde. Es war deshalb nicht blos der Beleidigte, sondern ein Jeder aus der Genossenschaft befugt, eine unternommene Unbill in der Gemeinde zur Sprache zu bringen und auf deren Abstellung zu dringen, das heißt, Klage zu erheben; ja die obrigkeitlichen Personen waren hierzu sogar von Amts wegen verbunden. Dies ist ein Umstand, auf welchen der Verf. gar nicht geachtet hat. Nicht blos, daß der unvermeidliche Unterschied, der im Verfahren stattfinden mußte, jenachdem der Beleidigte förmliche Klage erhob, oder nur von der Obrigkeit oder einem Mitgenossen Spuren eines vorgefallenen Verbrechens zur weiteren Verfolgung angezeigt wurden, und Jemand dadurch der

That verdächtig gemacht wurde, ganz außer Acht gelassen worden ist; so ist auch gerade diese Unachtsamkeit eine Mitursache gewesen, daß der Verf. den offenbaren Irrthum seiner Behauptung nicht eingesehen hat, (S. 23) nach welcher jedem Angeklagten die Wahl frei gestanden haben soll, sich entweder vor Gericht auf die Klage einzulassen, oder die Sache mittelst einer Privatfehde auszumachen. Was hätte wohl aus der ganzen wechselseitigen Rechtsgewähr und aus der bürgerlichen Gesellschaft selbst werden müssen, wenn eine so widersinnige Befugniß Jedem frei gestanden hätte? Ueberhaupt ist dieses Fehderecht, das sich der Verf. vorstellt, eine Einbildung ohne Grund. Nirgends findet sich, weder in den alten Rechtssammlungen, noch in anderen historischen Nachrichten, ein Beleg dafür. Der Verf. selbst macht die sehr richtige Bemerkung, „daß man es für eine Lüge der Geschichte erklären müßte, weil dadurch in weniger als einem halben Jahrhunderte die freie Volksverfassung hätte vernichtet werden müssen, wenn nicht, wie er hinzusetzt, die strenge Sittlichkeit der Deutschen die Anwendung und den Gebrauch des Rechtes der Fehde zu einer außerordentlichen Seltenheit gemacht hätte, indem der wirklich Anrüchige keine Kampfgefährten gefunden habe." Diese letzte Voraussetzung ist aber noch unglaublicher, als selbst das, was dadurch wahrscheinlich gemacht werden soll. Die Sitte erhält sich überall nur, wenn damit die politischen Einrichtungen in Einklang stehen und ihr Vorschub thun. Als durch das Lehnverhältniß der gemeinschaftliche Verband der Mitbürger, der fredus Aller, zertrümmert worden war, und keine Macht mehr den Ehrgeiz, die Habsucht oder den Zorn des Einzelnen zu fesseln vermochte, da führte der Egoismus die Hände schnell an's Schwert, und die Fehden wurden Sitte, sie zu führen, sogar ein Vorzug. Wie könnten die Geschichtschreiber des Mittelalters hierüber soviel Aufsehen machen und es als einen Beweis der Ohnmacht des Regiments betrachten, wenn von jeher jeder Deutsche befugt gewesen wäre, nach Belieben den Frieden der Gesellschaft durch Privatkriege zu stören? Wie hätte unter einem kriegerischen Volke nicht jedesmal der Kläger oder der Beklagte, welcher von Beiden der Stärkere sich fühlte, die Fehde dem Processe vorziehen sollen, dessen Ende er mit weniger Sicherheit voraussehen konnte, als oft die Fehde? Wie hätten solche Menschen nicht einen Schimpf darin finden sollen, sich einem fremden Urtheile zu unterwerfen, wenn es nur von ihrem Belieben abgehangen hätte, ihre Sache durch ihr gutes Schwert zu entscheiden? Wie wäre es möglich gewesen, unaufhörliche Fehden zu verhüten, da uns der ganze Proceß, ganz besonders aber die Ordalien, darauf hinführen, wie wenig geschickt man damals noch war, zu erkennen und zu ermitteln, auf welcher Seite sich das

Recht befinde? Zwar der Verf. gibt vor, daß die Ordalien mit Einschluß des Zweikampfes ebenfalls gar nicht im Gebrauche gewesen wären; vielmehr wären dieselben nur im Rechtsglauben als der nothwendige Schlußstein des ganzen Gebäudes des Processes, als eine Aussicht auf das, was möglicherweise stattfinden könne, was jedoch fast nie in Ausübung gebracht worden, vorhanden gewesen, aber nicht in der Wirklichkeit (S. 201). Wenn aber die Ordalien mit dem Zweikampfe der unentbehrliche Schlußstein des Gebäudes waren, so durfte man doch wohl nicht eine völlig durchsichtige Seifenblase statt eines Steines aufsetzen? Ist es denkbar, daß ein einfaches und wahrheitliebendes Volk, dessen Gesetze in offener Volksversammlung gemacht wurden, sich auf diese Weise selbst betrogen, und zu dem Ende eine solche Unterscheidung zwischen Rechtsglauben und Rechtsgebrauch beliebt haben würde, als worauf hier der Scharfsinn des Verf. gefallen ist, um seine Hypothesen zu retten? Sind denn nicht die Klagen der Zeitgenossen über den Mißbrauch, die Menge und die Unzweckmäßigkeit der gerichtlichen Zweikämpfe bekannt genug? Und würde endlich die Kirche mit so vielem Ernste die Abschaffung der Ordalien zu Stande gebracht haben, wenn sie nicht allgemein üblich gewesen wären, anstatt daß der Verf. gerade der christlichen Kirche deren Vervielfältigung in der Ausübung durch frommen Betrug Schuld gibt? Daß die Ordalien nicht immer gegen den Beklagten gezeugt haben können, ist absolut nothwendig; sie würden sonst nie eingeführt worden, und können nur dadurch aufgekommen seyn, daß gerade durch etwas Widernatürliches, durch ein Wunder, nach der Meinung des Volks, die Wahrheit oder Unwahrheit einer Behauptung bezeugt worden war. Wie es zugegangen sey, daß Jemand eine glühende Pflugschaar in der Hand tragen, mit dem ganzen Arme in einen siedenden Kessel fahren können, ohne ein Merkmal irgend einer Verletzung davonzutragen, ist freilich schwer zu begreifen. Geschehen aber muß es seyn, und ohne Zweifel haben hier die heidnischen Priester der Deutschen ein Feld gehabt, nach Gefallen zu züchtigen oder loszulassen, und dadurch den Aberglauben und ihren Einfluß und Ansehn zu verstärken, so wie denn die heil. Kunigunde späterhin gewiß auch nicht ohne Zuthun des Bischofs zu Merseburg unversehrt die Feuerprobe bestanden hat. In dem Journal des Sçavans vom Jahre 1680 steht ein solches Verwahrungsrecept. Auf dem Concil zu Aachen erklärten die Bischöfe in Bezug auf die Kesselprobe der Königin Theutoberge: daß die Ordalien adinventiones humani arbitrii wären, in quibus saepissime per maleficia falsitas locum obtineat veritatis. Unrichtig aber ist es, daß die Kesselprobe die ausschließliche Probe unter den Saliern gewesen wäre. Die Kreutzprobe war

nach Einführung des Christenthums wohl eben so gewöhnlich, und bei den Hexen die Probe des kalten Wassers besonders im Gange. In den allermeisten Fällen aber konnte jede Probe durch den Zweikampf vermieden werden und wurde dadurch vermieden. Wenn aber der Zweikampf, auf welchen erst vom Richter erkannt werden mußte, und vor dessen Beginnen beide Theile die Wahrheit ihrer entgegenstehenden Behauptungen eidlich erhärten mußten, nur dann zulässig war, wenn der Rechtsstreit nicht auf andere Art entschieden werden konnte, wie kann man glauben, daß beiden Theilen freigestanden hätte, ohne allen Proceß einander zu befehden? Der Beklagte, welcher sich auf die Fehde nicht einlassen wollte, durfte ja nur den Gegner wegen angeblicher Gewaltthätigkeit bei der Obrigkeit belangen und citiren, so hatte die Fehde gleich ein Ende. Bürgerliche Rechtspflege und Eigenmacht können nicht neben einander bestehen; wo jene eingeführt ist und gehandhabt wird, muß diese aufhören.

Allerdings hat jeder freie Deutsche ganz unbestritten das Fehderecht gehabt, nur nicht unbeschränkt. Vielmehr sind die Grenzen desselben ganz bestimmt zu erkennen. Denn einmal war es einem Jeden unbenommen, jeden Auswärtigen, der nicht sein Mitbürger war, nicht mit ihm einen gemeinschaftlichen und wechselseitigen Frieden hatte, zu befehden, woraus eben die Gefolge entstanden sind, die nachher in das Lehnwesen ausarteten. Zweitens war jeder Deutsche wohl befugt, gegen Denjenigen, welcher den eingegangenen allgemeinen Frieden gebrochen hatte oder brechen wollte, sich mit eigner Macht in seinem Rechte zu schützen, den Angriff abzutreiben und den Schadenersatz zu erzwingen. Dies Letztere durfte jedoch nur geschehen, wenn die Entschädigung verweigert wurde, und wenn solche nicht auf dem ordentlichen Rechtswege zu erlangen war, sey es nach der Natur der Sache oder den obwaltenden Umständen nach. Daher heißt es in den Gesetzen immer: aut solvat, aut faidam toleret, nicht umgekehrt. Die Befehdung war also nur unter der Voraussetzung erlaubt, daß sie zum Zwangsmittel der Erlangung einer vorenthaltenen Entschädigung diene, außerdem wäre sie ein Friedensbruch gewesen. Da der Beklagte als solcher sich über keine Rechtsverletzung beschweren konnte, so konnte er auf keine Weise befugt seyn, den Kläger zur Fehde zu provociren. Aber auch der Kläger durfte die Fehde nicht beginnen und den Frieden stören, der unter dem Banne der Gesammtheit stand, wenn ihm durch diese zu seinem Rechte verholfen werden konnte. Dies lehrt der ganze Begriff der Composition und aller Gesetzstellen, welche davon handeln. Im ersten Anfange der bürgerlichen Gesellschaften, welche unter den Germanen sich überall aus der Ausbreitung und späterhin aus der Vermischung

einzelner Geschlechter entwickelt haben, mochte wohl die Gesammtheit es den Einzelnen überlassen haben, ihre Streitigkeiten mit einander und mit Hülfe ihrer Freunde in Güte oder mit Gewalt abzumachen, wenn Keiner von ihnen es vorzog, den Streit vor die Gemeinde zu bringen. Aber die Nachtheile eines solchen Zustandes, sowohl im Frieden als noch mehr im Kriege, mußten sich allzubald aufdrängen, als daß nicht hätte jedem Mitgliede der Gesammtheit angesonnen werden sollen, den Frieden der Gesammtheit zu respectiren, indem von dieser dafür gesorgt wurde, daß er sein Recht erhielt. Wie hätte eine Armee gegen den Feind der Gesammtheit agiren können, wenn sie sich in lauter Trupps aufgelöset hätte, die einander auf Tod und Leben befehdeten? Es gehörte ganz unvermeidlich zur Armeepolizei, dergleichen innere Feindseligkeiten zu verhindern und die Veranlassungen dazu beizulegen. Daß aber die ganze politische Einrichtung der germanischen Völker nur eine Fortsetzung ihres Zustandes im Lager war, weiß jeder Kenner der deutschen Geschichte, und ist vom Verf. selbst bemerkt worden. Im Kriege und im Frieden mußte es daher Grundsatz werden, Streitigkeiten der Mitbürger durch das Ansehen der Gemeinde zu vermitteln und sie zu nöthigen, nach dem Ausspruche derselben ihre Ansprüche zu beschränken und ihren Obliegenheiten zu genügen. Daher es ausdrücklich in den Gesetzen heißt: faidas oder inimicitias componere. Jede compositio setzt deshalb einen Ausspruch der Gesammtheit oder der Obrigkeit über die Größe des Anspruches und der Leistung voraus, so wie dieselbe ein Gebot in sich schließt, sich damit zu begnügen, und eine Versicherung des Schutzes der Gesammtheit gegen jeden Angriff des Gegentheiles nach erlegter Composition. Es enthält die compositio eine securitas pro delicti ultione, weshalb die alten Deutschen nicht darum zu verhöhnen sind, daß sie sich für die schwersten Beleidigungen durch Geld abfinden ließen; sie mußten sich auf den Beschluß der Gesammtheit, der an der Erhaltung aller ihrer Mitglieder und der Ruhe gelegen war, damit begnügen. Daher erhielt die Gemeinde selbst von der Composition immer einen gewissen Antheil, theils als Wiedergeld der Bürgschaft, die sie auf sich hatte, theils zur Sühne der Friedensstörung, deren sich der Sachfällige schuldig gemacht hatte, weshalb auch dieser Antheil unter dem Namen mulcta, Buße, vorkommt. Erst später, als die Rechte der Gesammtheit auf den König und die Grafen übergegangen waren, bezogen diese die in Rede stehenden Gefälle der Gerichtsbarkeit (S. 50), ja nach und nach verfielen ihnen die ganzen Compositionen, nachdem der Anklageproceß sich verlor, und dadurch die Compositionen die Natur wahrer Strafen annahmen. Aus lex Sal. T. 2, c. 5: dominus composi-

tionem solvat vel faidam portet, folgt hiernach weder für den Beleidigten, noch für den Beleidiger (S. 23) eine freie Wahl entweder der Composition oder der Fehde, sondern die Regel und das Gebot ist: Letzterer muß die Composition erlegen; dafern aber solches nicht geschieht, so möge er die Befehdung über sich ergehen lassen. „Es wird immer als eine Art von Strafe oder doch als eine Ausnahme von der Regel ausgesprochen, wenn es von einem Friedbrecher heißt, er müsse faidam portare." Nicht das war in dem S. 15 erwähnten Falle gegen die gesetzliche Regel, daß Chramisind Etwas zur Composition erhielt, sondern daß überhaupt die Composition getheilt wurde, da entweder Sichard sie ganz hätte entrichten und seine Schädenklage besonders verfolgen müssen, oder der Erstere seines ganzen Anspruches durch die verübte Eigenmacht, ungeachtet ihm die Composition angeboten worden war, verlustig erklärt werden mußte. Es folgt aber schon aus der Natur der Gewährleistung aller Rechte durch die Gesammtheit, daß jedes Recht bei derselben auf einen gewissen Betrag assecurirt seyn mußte, weil sie nur unter dieser Voraussetzung dafür einzustehen vermochte. Dieses Wehrgeld war denn auch die Grundlage der Composition, die sich darnach natürlich richten mußte. Sehr schön hat der Vf. darauf aufmerksam gemacht, daß in der Regel (S. 6) das Wehrgeld für das Leben eines freien Mitbürgers das Normalmaß zur Abschätzung aller übrigen Güter bei allen deutschen Völkern abgegeben habe, obgleich sowohl jene Taxe selbst als die Verhältnißsetzung der übrigen Rechte bei ihnen sehr verschieden beliebt worden ist. Nach Maßgabe der Höhe der Compositionen, wofür die Familie und die Gemeinde verhaftet war, stieg folglich auch deren Interesse bei den Processen, und theils die Versuchung zur unredlichen Ableugnung der behaupteten Rechtsverletzung, theils der Antrieb zur Beaufsichtigung des Lebenswandels ihrer Mitglieder. Aus diesem Grunde mußte sich denn auch die Zahl der Eideshelfer durchaus nach der Größe der in Rede stehenden Composition richten, wie der Verf. tabellarisch nachgewiesen und dabei die nicht unerhebliche Bemerkung gemacht hat, wie die Zahl 12 der Normirung der Zahl der Eideshelfer überall zur Grundlage diene (S. 157). Gewiß ist überhaupt, daß man bei den vorkommenden Zahlenbestimmungen nicht nach Willkür verfahren, sondern die Verhältnißsetzung nach einem gewissen Systeme gemacht hat. Eine andere Folge der Taxation jedes Rechts für die Generalassecuranz war die allgemeine Regel, daß für jede Rechtsverletzung nur die höchste Composition, welche dadurch verwirkt worden war, gefordert werden konnte, und eben dadurch alle übrige Compositionen von selbst absorbirt wurden. Eine Anwendung dieser Regel, Nichts weiter, enthalten die vom Verf. S. 26 citirten Stellen. Doch

ließen die Gesetze Ausnahmen von dieser Regel zu, wo die Vervielfältigung der Composition zu einer wahren Strafe dienen sollte. So hat der Verf. (S. 61) sehr gut ausgeführt, daß nach dem salischen Gesetze, wenn ein contubernium, was mit dem angelsächsischen Freoborg von ganz gleicher Bedeutung ist, ein gewaltsames Verbrechen übte, mithin die Vereinigung, die nur zur Erhaltung des Friedens dienen sollte, zu dessen Störung mißbrauchte, das Widrigild vervielfacht worden war. Aus gleichem Grunde verordnen legg. Rothar. c. 145, daß, wer nach erhaltener Composition noch Rache und Feindseligkeiten ausübt, seine Beschädigungen durch eine zwiefache Composition wieder gut machen solle, was zugleich das weiter oben Gesagte bestätigt. Natürlich aber konnten von der Gesammtheit nur diejenigen Güter und Rechte eines Mitbürgers ein für allemal taxirt seyn, welche an sich keiner Abschätzung in Gelde unterliegen, weshalb bei allen Vermögensbeschädigungen die Taxe des wirklich erlittenen Schadens in jedem concreten Falle durch Sachverständige ermittelt werden mußte. Gleichfalls konnte die Gesammtheit einem Jeden nur diejenigen Rechte und Güter gewähren, die ihm in der Eigenschaft als Mitbürger zustanden und in die vier Classen zu bringen sind: Leben, Freiheit, Unverletzlichkeit, Eigenthum, das heißt, freier Gebrauch und Verfügung über das Seinige. Was hingegen jeder Einzelne an Rechten unter besondern Titeln erworben, und andere Mitbürger sich dadurch verpflichtet haben mochte, das konnte kein Gegenstand der allgemeinen Garantie seyn, welche nicht von den beliebigen Verträgen der Einzelnen abhängig gemacht werden konnte. Hierin fand also offenbar eine Verschiedenheit der Rechte statt, und dies führt auf die zweite Hauptansicht des Verf., welche nicht gebilligt werden kann.

Der Verf. theilt den Proceß der Germanen in den Criminal- und Civilproceß, und den Letztern in Vindicationen und persönliche Klagen ein. Diese Eintheilung ist aber durchaus ungermanisch. Unsre Stammältern haben gar keinen Begriff von Verbrechen gehabt; sie kannten nur die Schuld, das Schuldigseyn, die Verpflichtung zu irgend einer Leistung, gleichviel aus welchem Rechtsgrunde, und crimen ist ihnen Nichts weiter als die Ursache einer Rechtsverletzung. Wer eine Composition aus einer Rechtsverletzung zu erlegen, oder wegen Nichterfüllung eines Versprechens zur Entschädigung verpflichtet war, war der Schuldner des Andern. Alle Klagen, welche aus irgend einem durch die Handlung eines Andern begründeten Anspruche herrührten, waren daher Civilklagen. Außer diesen konnten aber noch Streitigkeiten entstehen, ohne daß einer von beiden Theilen dazu Veranlassung gegeben hätte, blos über die Beschaffenheit eines Zustandes oder einer Sache,

welche nicht ausgemittelt werden konnte, z. B. über eine verdunkelte Grenze der Grundstücke, deren Verdunkelung Keinem vorgeworfen werden konnte, oder über das Eigenthum einer beweglichen Sache, deren unrechtmäßige Erwerbung dem dermaligen Besitzer nicht nachgewiesen werden konnte. Hier, wo gar keine Rechtsverletzung, mithin keine Gewährleistung in medio war, wo also auch keine Eideshelfer die Behauptung des einen Theiles bestärken konnten, blieb Nichts übrig (S. 228), als die Sache durch ein Gottesurtheil auszumachen und die streitenden Theile zum Kampfe zu verweisen. Anders war es, wenn Jemandem seine freie Geburt streitig gemacht wurde.

Die Freiheit war das höchste Gut des Germanen, dessen Gewährleistung der Gemeinde oblag, welche selbst dabei höchlich interessirt war, daß sie nicht in ihren Mitgliedern geschwächt würde. Ob Jemand von freien Aeltern erzeugt worden und von Jugend auf für frei gegolten habe, mußte in seiner Heimath in notorietate beruhen. Hier also, wenn die Freiheit eines Menschen angefochten wurde, konnte und mußte der gewöhnliche Proceß mit Eideshelfern stattfinden. Bei allen Klagen auf eine Schuld fand nun ebenfalls dieser Unterschied statt, ob dabei der eine Theil seine Versicherung durch Eideshelfer zu verstärken im Stande war, oder nicht. Jenes war der Fall bei denjenigen Schulden, wofür die Familie und Genossenschaft mit verpflichtet war; dieses bei allen Obligationen aus besondern Verträgen. Im letzteren Falle konnte, wenn der Beklagte die Schuld in Abrede stellte, entweder der Kläger solche durch die bei Abschließung des Contracts zugezogenen Zeugen, oder durch Urkunden erweisen, wo die Verurtheilung des Verklagten erfolgen mußte, oder der Kampf mußte, wenn Nichts bewiesen wurde und Jeder den Andern einen Lügner hieß, zwischen ihnen entscheiden. War hingegen eine von der Gesammtheit verbürgte Schuld im Streite, so wurde natürlich derjenige Theil sachfällig, dessen Versicherung durch den Beitritt der Eideshelfer bestärkt wurde, dafern nicht das Gegentheil erwiesen werden konnte. Diesen Zusatz will zwar der Verf. nicht zugeben; es wird sich indessen zeigen, daß er hierin Unrecht hat. Man kann also nur von einer einzigen Proceßart der Germanen reden, wie auch schon der Zustand ihrer Rechtskunde mit sich bringt; aber der Gang derselben mußte nothwendig verschieden seyn, je nachdem in demselben Eideshelfer auftreten konnten, oder nicht. Von einem eignen Criminalprocesse kann nicht die Rede seyn. Zum Begriffe eines Verbrechens gehört die Strafandrohung. Die alten Deutschen aber wußten Nichts von Strafen; sie hatten nur Compositionen, welche die Buße und Entschädigung in sich schlossen. Eben darum kam es, wie der Verf. (S. 30) trefflich ausgeführt hat,

lediglich auf den Erweis des physischen Causalzusammenhanges zwischen der That eines Menschen und dem schadenbringenden Erfolge derselben an, da hingegen auf die moralische Imputation der Handlung nicht das allermindeste gesehen wurde. Denn diese ist nur von Belang bei der Zurechnung der Strafe. Aber Strafe setzt ein Recht über die Person Desjenigen voraus, der solche zu erleiden gehalten werden soll. Ein solches Recht würde der germanischen Freiheit ganz und gar widersprochen haben, welche ihrem Wesen nach in der Gleichheit des wechselseitigen Rechtsschutzes bestand und daher wohl einen Zwang zur Verhinderung und Vergütung unternommener Rechtsverletzungen, aber keine Verfügung über die Person eines Mitbürgers vertrug, wodurch seine Freiheit selbst, die Bedingung seiner Mitbürgerschaft, verletzt worden wäre. Die Deutschen mußten erst aus freien Mitbürgern Unterthanen einer Obrigkeit geworden seyn, bevor eine Strafandrohung und Zufügung unter ihnen Platz greifen konnte. Die Einführung des römischen Begriffes von Majestätsverbrechen brach dazu die Bahn, und die Todesstrafe eröffnete den Zug der nach und nach erfundenen Strafen, wodurch die Compositionen gänzlich verdrängt wurden. Daher das Recht der Criminaljustiz aus dem Blutbanne, und dieser aus der Landeshoheit, nach den Rechtsbegriffen des Mittelalters, hervorgeht, wo hingegen die Civiljustiz aus dem Königsbanne, folglich nur aus dem Rechte der Majestät, oder aus einer Verleihung desselben herzuleiten ist. Diese Unterscheidung ist indessen viel späteren Ursprunges, als daß hier dabei länger verweilt werden dürfte. Zwar fand bei den Deutschen auch schon in den ältesten Zeiten beim Ehebruche, beim Verrathe und bei der Flucht aus der Feldschlacht die Tödtung statt, aber keineswegs als Strafe, sondern lediglich als Rache, oder im ersteren Falle aus Religionssitte, und in den beiden letztern aus dem Rechte der Selbsterhaltung gegen einen wahren Feind der Nation. Sonst war die Person des freien Deutschen unantastbar. Die einzige Strafe, die gegen ihn stattfinden konnte, war die Ausschließung aus dem Banne der Gemeinschaft, wodurch er ein Fremder, folglich schutz- und rechtlos wurde. Diese Strafe mußte er sich zuziehen, sobald er durch Worte oder Thaten erklärte, daß er den Frieden der Gesellschaft nicht erhalten und das Ansehn der Gesammtheit oder ihrer Stellvertreter nicht achten, noch sich deren Beschlusse fügen wollte, weil dies die unerlaßliche Bedingung der Erhaltung des allgemeinen Friedens war. Aus diesem Grunde wurde Derjenige, der von einem Mitbürger in der vorgeschriebenen Form wiederholentlich vor die Gemeindeversammlung oder Obrigkeit geladen worden war und zu erscheinen sich weigerte, unvermeidlich ein forbannitus (S. 22), dessen Vermögen der Gesammt-

heit verfiel, die daraus natürlich seine Schulden bezahlen mußte. So lange aber Jemand sich noch im Banne befand, war seine Person unverletzlich, daher auch keine executio in personam vel ad faciendum zulässig, sondern nur allein in das Vermögen des Schuldners. Wer also von dem Andern irgend eine Leistung zu fordern hatte, durfte nicht auf diese, sondern nur auf das Interesse klagen, das er taxiren lassen mußte. Auch dieser Grundsatz besteht noch heute bei der engländischen Jury, wo nie auf Contractserfüllung, sondern nur auf die Prästation des Interesse geklagt und gesprochen werden kann. Wem an Erfüllung des Contracts gelegen ist, muß sich an das Canzleigericht wenden, das späteren Ursprungs ist.

Ganz und gar unrichtig ist die Vorstellung (S. 212), welche leider durch das ganze Werk durchgeführt ist: „daß das bloße anklagende Wort eines freien Mannes zugleich ein Beweismittel gewesen sey, indem es einen Verdacht der Schuld gegen den Angeklagten begründet hätte, von welchem dieser sich hätte reinigen müssen." Die vom Verf. angeführte Stelle lex Alam. t. 44, c. 1. beweist Nichts weniger als dieses; wohl aber beweist sie ganz klar, was der Verf. in Abrede stellt, daß das nur allein bei den Nachkommen der Germanen übliche Duell ein Ueberbleibsel des gerichtlichen Zweikampfes ist. „Wer eine ehrenrührige Beschuldigung ausstößt, die er nicht erweisen kann, muß dem Beschuldigten mit dem Schwerte Genugthuung geben," damit dieser ihm selbst und aller Welt im Kampfe beweisen kann, daß er ein braver Mann sey, der seine Ehre unbefleckt hält und keinen Vorwurf verdient. Denn einen Flecken macht die Beschuldigung eines Verbrechens oder auch nur der Lügenhaftigkeit durch einen selbst ehrenwerthen Menschen, von dem keine Unwahrheit vorauszusetzen ist, allerdings, und diesen Flecken abzuwaschen, muß er dem Beleidigten sich zum Kampfe stellen, damit dieser seine Tugend (virtus) bewähren könne. Dies war und ist das Princip des Duells, aber weder die Idee einer Vergeltung noch der Rache darin enthalten. Bei unsern Voráltern war aber freilich damit noch die Ueberzeugung verknüpft, daß Gott die Wahrheit durch den Ausgang des Duells an den Tag bringen werde. Wenn der Kläger Jemanden vor Gericht belangte, so war dieser auf die Klage zu antworten schuldig. Weigerte er sich dessen, so konnte er dazu feierlich durch das Tangano (S. 218) aufgefordert werden. Ein dann noch fortgesetztes Stillschweigen zog dem Angeklagten nicht nur eine Gerichtsbuße zu, sondern machte ihn auch in der Hauptsache eben so sachfällig (jactivus, S. 20), als wenn er die Schuld eingestanden hätte (lex Sal. t. 54, c. 1.). Bis dahin ging Alles zu, wie noch heute in den Ländern, wo durch

die Contumacia das Geständniß supplirt wird. Daß der Beklagte, wenn er der Klage ausdrücklich geständig war, verurtheilt wurde, versteht sich von selbst. Bis hieher ist also nichts Besonderes im alten Processe. Aber dieses kommt sogleich zum Vorschein in dem andern Falle, wo der Beklagte die eingeklagte Schuld und die Thatsachen leugnete, worauf sich dieselbe gründete. Bei uns ist in diesem Falle der Kläger seine Behauptung zu beweisen schuldig, widrigenfalls er abgewiesen wird. Nicht so bei unsern Voráltern. Die Gleichheit des Rechts aller Staatsbürger und ihre Ehre, welche mit der Lüge unverträglich war, ließ nicht zu, daß das Wort des einen Bürgers vor der Gesammtheit mehr gegolten hätte als das des andern. Kläger und Beklagter hatten gleiche Glaubwürdigkeit, und wenn die Versammlung nicht noch auf andere Weise und durch andere Mittel in den Stand gesetzt wurde, dem einen Worte mehr Glauben beizumessen, so blieb Nichts weiter übrig, als die Ausmittelung der Wahrheit durch einen Zweikampf zu bewerkstelligen. Daß dieser gerichtliche Zweikampf nicht aus dem Fehderechte abzuleiten, sondern lediglich als ein Gottesurtheil zu betrachten ist, erhellt daraus, daß nicht blos Freie, wie der Verf. vorgibt (S. 209), sondern auch Freigelassene und Leibeigene, ja selbst Geistliche, Frauen, Greise und Kinder zum Zweikampfe durch Stellvertreter gelassen wurden, ja daß es selbst den Freien in der Regel gestattet war, für sich Klopffechter zu stellen. Nur in den Waffen, deren sich die Freien und Unfreien bedienen durften, war ein Unterschied, indem den Letzteren nur der Stock erlaubt war, Jenen aber die Wahl zwischen dem Stocke und Schwerte zustand. Insofern hat also der Verf. ganz Recht, wenn er sagt, der germanische Proceß gründe sich auf das allgemeine Vertrauen in die Wahrhaftigkeit und Zuverlässigkeit einer gegebenen Versicherung oder Erklärung. Er hat ferner ganz Recht, daß die Gleichheit des Rechts dem Worte eines Jeden gleichvielen Werth beilegte, so daß Niemand durch den bloßen Ausspruch oder Aussage eines Andern Lügen gestraft oder einer Unwahrheit überwiesen werden konnte, als insofern er selbst, wenigstens stillschweigend, die Richtigkeit derselben zugab oder anerkannte. Hieraus ergab sich die Befugniß, jedem Andern, wer er auch sey, Schuld zu geben, daß seine Aussage und Behauptung unwahr und erlogen sey, in welchem Falle durchaus Nichts übrig blieb, als durch Zweikampf zwischen Beiden auszumachen, wessen Behauptung für Wahrheit gelten solle. Hiervon konnte natürlich nicht blos unter den Parteien selbst, sondern auch gegen jeden Andern Gebrauch gemacht werden, dessen Aussage ein Theil nicht wider sich gelten lassen wollte, also gegen jeden Zeugen, selbst gegen die Schöffen, womit die Gerichtsbank besetzt war (S. 89 und 128). Nach Montesquieu soll zwar

bei den salischen Franken der gerichtliche Zweikampf nicht stattgefunden haben, weil deren Gesetze davon Nichts erwähnen. Allein zu geschweigen, daß es unbegreiflich wäre, wie eine unter allen germanischen Völkern so allgemeine Sitte gerade bei dem freisinnigsten und kriegerischsten unter allen hätte fremd seyn sollen, finden wir in den Chroniken und Geschichtschreibern, daß unter den Merowingern und Carolingern der Zweikampf in ganz Frankreich gerade so allgemein üblich gewesen sey, daß er dort sogar angewendet wurde, wo andere Völker nicht daran dachten, z. B. wenn ein Gerichtseingesessener der Citation der Obrigkeit nicht Folge leistete, und namentlich auch, wenn Jemand ein ausgesprochenes Urtheil schalt. Den Kläger aber einen Lügner zu schelten, konnte bei den Saliern nicht vorkommen, weil bei diesen der Kläger seine Klage durch Zeugen oder Urkunden beweisen mußte, wenn er damit vor Gericht gehört werden sollte. Daß aber dieserhalb zwischen den Antrustionen des Königs (die auf jeden Fall vom Verf. (S. 148) ganz unrichtig durch „Adel" übersetzt werden, da jeder Freie in das königliche Gefolge aufgenommen werden konnte, hingegen die criniti schwerlich jemals antrustiones geworden sind) und den übrigen freien Franken ein wesentlicher Unterschied des Verfahrens obgewaltet habe, ist aus pact. leg. Sal. t. 76, c. 1. noch nicht zu folgern. Die Worte: per sacramenta absolvere se non potuerit, beziehen sich vielmehr auf eben den Fall, daß der Beklagte sich erboten hatte, seine Unschuld eidlich zu erhärten, welches in allen Fällen zulässig war, außer bei einer Klage auf die leudis. Man darf auch das convenire in lex Sal. ref. t. 55 nicht so verstehen, als wenn es von der Vergünstigung des Klägers abgehangen hätte, den Beklagten noch zum Gegenbeweise überhaupt zuzulassen; denn was hätte den Kläger vermögen können, sich mit einem Drittheil seines Anspruches zu begnügen und dem Beklagten die Kesselprobe zu erlassen, deren Ausfall doch in der Regel zu Gunsten des Klägers seyn mußte?

Es ist aber eine allgemeine Bemerkung für das richtige Verstehen und Erklären der alten germanischen Rechtsbücher (deren Geist sich charakteristisch in den häufigen Verwechselungen des Subjects in der nämlichen Periode offenbart, was auch den Kindern häufig begegnet), daß man dabei bedenken muß, wie sie keine vollständigen Rechtssysteme noch alle Fälle bestimmende Gerichtsordnung enthalten, sondern nach den Materien geordnete Sammlungen derjenigen positiven Bestimmungen, welche bis dahin bei jedem Volke ergangen und in Rechtskraft getreten waren. Es findet daher der Schluß, daß Dasjenige, worüber diese Gesetzsammlungen keine Auskunft geben, nicht Rechtens und gar nicht in

Gebrauch gewesen sey, mit nichten statt. Wenn auch in denselben vom positiven Beweise gar Nichts vorkäme, so würde daraus sich noch auf keine Weise der Schluß rechtfertigen, daß derselbe unbekannt gewesen sey. Die Theorie des Beweises gehört bekanntlich zu den schwersten Aufgaben der Metaphysik des Rechts. Selbst die Römer haben darin nur wenig geleistet und sind bei dem Grundsatze: daß das vernünftige Ermessen des Richters über die Beweisführung entscheiden müsse, als Regel stehen geblieben, wofür sie nur einige nähere Bestimmungen gegeben haben. Wie viel mehr muß man sich überzeugt halten, daß die einfachen Deutschen an dieser Regel festgehalten haben! Denn es ist keine Tautologie, wenn die Deutschen von ihrer „Kür und Rechte" sprechen. Recht (jus, justitia) ist das Gebot der gesunden Vernunft, der Inbegriff der Regeln, die ihre verbindliche Kraft in der Vernunft selbst finden; Kür (lex) hingegen ist der Inbegriff der durch positives Gutbefinden aufgestellten Regeln, deren Verbindlichkeit in der Willkür des Gesetzgebers beruht. Diese sind nun entweder Ausnahmen von allgemeinen Rechtsregeln, wie denn namentlich einige Gesetze für gewisse Fälle eine bestimmte Anzahl von Zeugen vorschreiben, oder sie enthalten die willkürlich festgesetzten Größen und Zahlen, oder endlich die Anordnung gewisser Formen für Rechtsgeschäfte, worüber man sich vereinigt hatte. Da die Gesetzgebung nicht in abstracto arbeitete, sondern nur bei concreten Veranlassungen ihr Geschäft vollbrachte, so enthalten auch die allermeisten Gesetze nur singulaire Vorschriften für einzelne Fälle, wovon demnächst bei ähnlichen Vorfällen analogische Anwendung gemacht wurde. Man muß deshalb immer die zusammengehörenden Vorschriften vergleichen, daraus den allgemeinen Grund des Gesetzes abstrahiren und diesen als die Regel anerkennen, sobald aus dem Gesetze selbst nicht erhellet, daß dadurch etwas Singulaires oder eine Ausnahme habe angeordnet werden sollen. So z. B. spricht zwar Carl der Große in seinem capit. 1, c. 28 nur von der Unfähigkeit der zum Tode Verurtheilten zur Eidesleistung (S. 156). Der Grund hiervon aber ist der Wegfall des Vertrauens auf die Glaubwürdigkeit dessen, der ein so schweres Verbrechen begangen hatte. Wirklich ersieht man aus dem Sachsenspiegel l. 1. a. 39, daß es allgemeiner Grundsatz war, Denjenigen, der bereits eines Verbrechens von einer gewissen Art überführt worden war, nicht wegen einer Anschuldigung von derselben Art zum Eide zu lassen. Ebenmäßig ersehen wir aus dem Sachsenspiegel den vollständigen Gebrauch positiver Beweismittel, und zwar nicht etwa als etwas erst neuerlich Aufgekommenes. Schon dies muß uns dahin führen, daß im altdeutschen Processe die positive Beweisführung wohl bekannt gewesen sey, aber in den Sammlungen der

positiven Gesetze nur davon so viel vorkommen könne, als dieserhalb positive Bestimmungen ergangen waren, alles Andere dem richterlichen Ermessen überlassend.

Hiernach muß die Behauptung: „Vollkommene Beweislosigkeit ist der Charakter des altgermanischen Processes" (S. 93), von selbst einem Jeden ungegründet erscheinen. Auch muß der Verf., nach Anleitung der ausdrücklichen Bestimmungen der Gesetze, davon selbst so viele Ausnahmen machen, daß von seiner Regel wenig übrig bleibt. Aber die Regel selbst ist falsch und von dem Verf. nur dadurch erfunden, daß er die vorkommenden gesetzlichen Bestimmungen als eben so viele singulaire, nur allein auf den in Rede stehenden Fall anwendbare Vorschriften betrachtet und alles Uebrige, was dadurch nicht entschieden worden ist, für unrecht, d. h. für dem Rechte unbekannt und fremd erklärt. Also argumentirt er: quicquid non in legibus, etiam non de jure, anstatt daß Kür und Recht neben einander bestehen. Indessen hätten ihn eine Menge der von ihm selbst angeführten Stellen davon überzeugen können, daß die Deutschen mit dem positiven Beweise sehr wohl bekannt waren, daß der negative nur in Ermangelung dessen stattfand und Etwas im Processe entschied, und daß es mithin falsch ist, zu sagen: der negative Beweis sey die Regel im altdeutschen Processe gewesen. So z. B. enthalten die S. 213 und 225 allegirten Stellen ausdrücklich die Bedingung, daß nur dann der Beklagte respective auf den Reinigungseid provociren oder den Kläger einen Lügner schelten dürfe, wenn dieser seine Beschuldigung zu beweisen nicht im Stande sey. Eben dies besagen die Stellen S. 232, in welchen etwas Neues, was doch sehr alt seyn mußte, da es in den ältesten Gesetzsammlungen sich findet, nur dem begegnen kann, bei dem es schon feststeht, nicht in den Gesetzbüchern finden zu wollen, was diese Stellen besagen. Die Formeln des Goldast Nr. 90—120 haben uns das ganze Verfahren bei der Vernehmung der Beweiszeugen aufbehalten, woraus sich ergibt, daß die Zeugen öffentlich vor dem Grafen und den Schöffen abgehört wurden, womit Reinecke Voß (S. 187) übereinstimmt.

Natürlich stand es in dem Willen des Beklagten, entweder die Klage einzugestehen oder zu leugnen. Von jenem war die alleinige Folge seine Verurtheilung; von diesem die nächste Verpflichtung für ihn selbst: seine Ableugnung mit Eideshelfern eidlich zu erhärten, oder, bei den Saliern, sich der Kesselprobe zu unterwerfen. Daher enthielt nothwendigerweise jeder Klageantrag die Alternative an den Beklagten: aut componat, aut juret, si negare voluerit. Dadurch waren aber noch nicht alle weitere Rechtszuständigkeiten abgeschnitten, wie denn namentlich das sali-

sche Gesetz dem Beklagten gestattete, statt der Kesselprobe den negativen Beweis der Unschuld annoch anzutreten. Die ursprüngliche Gleichheit der Versicherungen beider einander widersprechender Theile wurde nämlich aufgehoben, sobald eine Anzahl glaubwürdiger und in dem allgemeinen Assecurationsverbande einbegriffener Männer, von denen jeder nach seiner Bürgerpflicht der Gemeinde die wirklich vorgefallene Unbill anzuzeigen verpflichtet war, auftraten und ebenfalls feierlich versicherten, daß sie Nichts in Erfahrung gebracht hätten, was der Versicherung des einen Theiles entgegen wäre, und daß sie dieselbe für vollkommene Wahrheit hielten. Da es möglich gewesen wäre, daß solche Zeugen de credulitate für beide Theile hätten auftreten können, so mußte das Gesetz entscheiden, wie es dabei gehalten werden solle. Nach der Regel (S. 215), daß favor des Angeklagten prävalire, hatten sämmtliche deutsche Völker diesem vergünstiget, seine negative Litiscontestation auf solche Weise zu verstärken, jedoch mit Ausnahme mehrerer einzelner Fälle, in denen entweder der Angeklagte dieser Gunst unwürdig schien oder dem Kläger eine Art von Beweis zum ewigen Gedächtnisse über die Rechtmäßigkeit seines Verfahrens eröffnet werden mußte (S. 188). Nur allein die salischen Franken gaben umgekehrt in der Regel und mit Ausnahme einiger wenigen Fälle dem Kläger den Vorzug, der auf diese Weise seine Klage substantiiren mußte. Es ist eine sehr richtige Bemerkung, daß eben hieraus die engländische Großjury entstanden sey (S. 187), aber nicht, daß der Gebrauch von den salischen Franken nach England gekommen, da eine solche Verbindung schwerlich nachzuweisen seyn würde. Vielmehr ist nicht zu bezweifeln, daß das, was bei den Franken allgemeine Regel war, bei den übrigen deutschen Stämmen ebenfalls alsdann beobachtet wurde, wenn nicht der Beleidigte, sondern eine Obrigkeit oder der bestellte öffentliche Ankläger klagend auftrat. Wem inzwischen auch vergönnt seyn mochte, auf diese mit Hülfe solcher Credulitätszeugen, welche deshalb conjuratores (Eideshelfer) hießen, seiner Behauptung mehrere Glaubwürdigkeit zu verschaffen, so war dadurch doch noch nicht die Wahrheit erwiesen, sondern nur eine praesumtio juris gewonnen, welche den Gegentheil in die Nothwendigkeit versetzte, den Gegenbeweis zu führen. Erbot sich daher der Beklagte zum Reinigungseide, so kam es auf den Kläger an, ob er ihn dazu verstatten oder ihn (und jeden seiner Eideshelfer) durch den einfachen Vorwurf der Lüge oder durch den Antritt des positiven Beweises seiner eignen Behauptung davon abhalten wollte. Im ersteren Falle mußte der Zweikampf mit dem Gescholtenen die Sache entscheiden (S. 182), im letzteren Falle war es die Sache des Gerichts, darüber zu erkennen, wie weit der Beweis geführt

worden sey, und ob annoch ein Theil zum Eide zu gestatten, oder sie zum Kampfe zu verweisen, oder auf ein anderes Gottesurtheil der Austrag der Sache zu stellen sey. L. Alam. t. 42. c. 1 und L. Bajuv. t. 8. c. 16. §. 1. Das Letzte von diesen geschah sicher nur selten, und wohl nur dann, wenn bei schweren Verbrechen ein hoher Grad von Verdacht vorhanden, oder der oder die Angeklagte sehr anrüchig war, oder endlich, wenn solche den Zweikampf ausschlugen oder dazu keinen Kempen aufzutreiben vermochten. Aber auch, wenn der Beklagte den Reinigungseid bereits mit seinen Eideshelfern wirklich geschworen hatte, stand dem Kläger frei, nunmehro den positiven Beweis des Gegentheiles anzutreten. L. Bajuv, t. 16. c. 1.. §. 2. Eben dieses hatte kein Bedenken in den Fällen, wo der Kläger zur eidlichen Bestärkung seiner Klage mit Eideshelfern verstattet worden war, und der Beklagte sich zum Erweise des positiven Gegentheils erbot. L. Sal. ref. t. 55 unterscheidet genau den bloßen Verdacht, in welchen der Angeklagte durch die beeidigte Klage gebracht worden war, und der nun durch das weitere Rechtsverfahren entweder zur Gewißheit gebracht oder wieder ausgetilgt werden mußte, von der völligen Ueberführung. Konnte der Angeklagte Nichts zu seiner Rechtfertigung beibringen, so mußte endlich die Kesselprobe den Proceß endigen. Wenn hingegen der Angeklagte seine Unschuld positiv erweisen und die gegen ihn stattfindende Präsumtion widerlegen konnte, so verstand sich dessen Freisprechung von selbst. Das salische Gesetz ging aber noch weiter, indem es dem Beklagten gestattete, ebenfalls den Credulitätszeugen des Klägers andere Credulitätszeugen entgegenzustellen. Geschah dies, so befahl das Gesetz ein Schnitterurtheil, nach welchem dem Kläger der dritte Theil seines Anspruches zugebilliget, von dem übrigen hingegen der Beklagte freigesprochen wurde. Es war selbst verboten mehr zu geben, widrigenfalls die volle Mulcta an den Fiscus entrichtet werden mußte, damit nicht in Hoffnung des zu erlangenden Gewinnes ungerechte Anklagen Sitte werden möchten.

Die Mittel der positiven Beweisführung waren bei unsern Urvorfahren dieselben wie bei uns und überall. Was notorisch war, bedurfte keines Beweises. Gerade deswegen durften Rechtsübertretungen, welche den Mitgliedern der Genossenschaft bekannt waren, nicht erst erwiesen werden, weil die Gemeinde ja zugleich das judicium bildete und jeder Genosse befugt und verpflichtet war, die ihm bekannten Friedensstörungen zur Sprache zu bringen. Gerade in den Fällen also, wo der Verf. annimmt, daß kein Zeugenbeweis stattgefunden habe, mußte solcher am häufigsten vorkommen. Jeder Genosse mußte in seiner Eigenschaft als Mitrichter seine Wissenschaft in der Sache vortragen, und wenn er

solche hätte verschweigen wollen, durfte er nur von derjenigen Partei, der seine Aussage günstig seyn mußte, zur Offenbarung derselben aufgefordert werden. Allerdings war jede Partei befugt, einen von ihr nicht aufgeforderten Zeugen Lügen zu strafen und dadurch zum Zweikampfe herauszufordern (S. 117). Dadurch wurde der Zeuge aber noch nicht rejicirt, sondern seine Aussage nur dann entkräftet, wenn er im Kampfe unterlag. Nur den selbst producirten Zeugen, deren Aussage man sich imvoraus unterworfen hatte, durfte eben deswegen auch nicht der Vorwurf der Lüge gemacht werden. Zeugen des Gegners zu verwerfen, durch welche ein positiver Beweis geführt werden sollte, war verboten, versteht sich, sobald sie sonst die dazu erforderlichen Eigenschaften hatten. L. Bajuv. t. 16. c. 2. Die Arrha, welche gleichsam als Pfand von einer Partei der andern in Gegenwart von Zeugen gegeben worden ist, wie dies Gesetz gedenkt, erklärt der Vf. höchst gezwungen (S. 124) für ein den Zeugen gegebenes Merkzeichen. Um aber zu bestimmen, was die Gesetze für Erfordernisse bei den Zeugen vorschreiben, müssen die verschiedenen Arten von Zeugen unterschieden werden. Denn der Ausdruck testis ist in den alten deutschen Gesetzen viel weitumfassender, als in den römischen und gegenwärtig. Die Bestimmung seiner Bedeutungen fällt durchaus mit der Darstellung der Einrichtung der germanischen Gerichte zusammen, und ist ohne diese nicht zu verstehen.

Dabei muß vor allen Dingen in Obacht genommen werden, welchen Wechsel diese Gerichtseinrichtung selbst im Verlaufe der Jahrhunderte mit der ganzen politischen Verfassung erlitten hat. Der Verf. beobachtet dies bei einem Incident-Gegenstande. Gegen Savigny's Behauptung, daß die Entstehung des sogenannten persönlichen Rechts, d. h. der Befugniß jedes Deutschen, überall nur nach den Gesetzen seines Volkes gerichtet zu werden, erst außerhalb Deutschland in den von den Römern eroberten Ländern aufgekommen sey, macht derselbe (S. 53) den bündigen Einwurf, daß in den ältesten Zeiten, wo die Deutschen kleine, in sich abgeschlossene Völkerschaften gebildet haben, „weder ein Territorial- noch persönliches Recht, sondern blos eine Rechtsgenossenschaft der Mitglieder jedes Stammes stattgefunden habe." Der Fremde hatte überall gar kein Recht. „Ein Wehrgeld haben und in einer Gesammtbürgschaft stehen, war Eins und Dasselbe." Diese Grundsätze mußten aber ihre Anwendung verlieren, sobald mehrere germanische Völker, also Menschen, die nach verschiedenem Rechte lebten, unter einem Staatsoberhaupte vereinigt wurden, welches die Rechte eines Jeden zu schützen gehalten war, und von dem zugleich alle Gerichtsbarkeit ausging. „Nunmehr mußte jedem Reichsgenossen, wo er sich auch innerhalb des Staatsgebietes be-

finden mochte, sowohl auf sein Recht zu klagen als sich darnach zu vertheidigen gestattet werden." Nur allein, wenn die Freiheit eines Bürgers angefochten wurde, mußte die Sache an den Gerichtshof seiner Heimath gebracht werden, wo allein die Beweismittel zur Hand seyn konnten. Ob, wenn beide Theile verschiedenes Recht hatten, das des Klägers oder des Beklagten den Vorzug hatte, ist in Italien zu Gunsten des Ersteren, im übrigen fränkischen Reiche zu Gunsten des Letzteren entschieden worden. In Britannien vertrugen sich die Angelsachsen mit den Walliserн bekanntlich unter König Ethelred dahin, daß von jeder Nation die Hälfte der Schöffen genommen werden solle. Dieses, und daß den Dänen in Britannien unter König Edgar die Befugniß ertheilt wurde, dasjenige Gesetz zu erwählen, nach welchem sie leben wollten, beweist hinlänglich, daß im höchsten Norden der germanischen Welt die Idee des persönlichen Rechtes eben so früh und eben so allgemein herrschend war, sobald nur die Gelegenheit zu ihrer Anwendung sich darbot, als im Süden.

Man wird in der älteren Geschichte der Germanen am besten die Perioden unterscheiden können: 1) wo das Volk die Souverainetät und mit ihr die Gerichtsbarkeit in seinen Versammlungen ausübte, und dessen erwählte Beamte nur den Vorsitz in denselben, aber nicht einmal den Bann hatten, der noch von den Priestern verwaltet wurde; 2) wo die erwählten Obrigkeiten den Bann, als ein mit ihrer Stelle verbundenes Recht, an sich gebracht hatten und die Verwaltungsrechte, mit Einschluß der Rechtspflege, als Organe des Volkswillens ausübten, jedoch unter öffentlicher Aufsicht und Billigung des versammelten Volkes, dem die gesetzgebende Macht immer noch zustand; 3) wo der Königsbann, das heißt, der Inbegriff aller Hoheitsrechte, erbliches Eigenthum der Fürsten geworden war, und die übrigen Beamten ihren Bann, Gerichtsbarkeit und Würde nur kraft einer vom Könige oder Herzoge erhaltenen Vollmacht besaßen; endlich 4) wo die Grafen und übrigen Beamten es dahin gebracht hatten, ihre Aemter als ein vom Könige oder Kaiser auf sie devolvirtes Recht erb- und eigenthümlich zu besitzen. Ohne eine sorgfältige Unterscheidung dieser Perioden müssen durchaus irrige Ansichten der bestandenen Verhältnisse, und namentlich der Gerichtsverfassung, sich bilden. Dabei muß man, wo die Geschichte nicht bestimmte Angaben enthält, sondern blos Andeutungen oder Bruchstücke gibt, allemal auf die erste Periode zurückgehen, aus der alles Spätere sich herausgebildet hat, und welche also die Grundlage jeder schon damals vorhandenen Einrichtung enthalten muß, deren nachherige Umgestaltung nur in Gemäsheit des Einflusses des ganzen politischen Zustandes allmählig vor sich gegangen seyn kann. Denn es ist eine

allgemeine Regel und Erfahrung, daß, wie sich auch die politischen Rechtsverhältnisse der höchsten Obrigkeiten und Behörden im Staate ändern mögen, doch darum diejenigen Einrichtungen und Formen, welche mit dem Volksleben unmittelbar zusammenhängen, nicht sogleich gestört werden, sondern nur nach und nach diejenigen Modificationen annehmen, welche der neue Zustand nach sich zieht. Am wenigsten trübt Derjenige, der seine Macht im Stillen auszubreiten sucht, gern den Glauben, daß noch Alles beim Alten sey. Die Formen der öffentlichen Einrichtungen dauern noch meistentheils geraume Zeit fort, wenn der Geist, der sie erschuf, längst aus ihnen gewichen ist, und dienen einem andern Geiste zur Hülle seiner neuen Gestaltungen, die erst vollendet seyn müssen, bevor er die alte Hülle abwirft.

Um die altgermanische Gerichtsform ganz zu erkennen, muß man sich also in die erste Zeit ihrer Gestaltung, in die Periode der Gerichtsbarkeit der Volksversammlungen versetzen. Wir wissen, daß diese regelmäßig zweimal des Jahres gehalten wurden, und jedes Volksmitglied dabei zu erscheinen befugt war. In einer so großen Versammlung wäre es unmöglich gewesen, die Gegenstände der Verhandlung zur Deliberation und förmlichen Abstimmung jedes Einzelnen zu bringen. Auch wissen wir, daß der König oder Graf u. s. w. mit den Vornehmsten auf einen erhabenen Ort (mallum), den das übrige Volk umgab, zusammentrat, mit Jenen die zur Sprache kommenden Angelegenheiten zuvor überlegte, alsdann d.. hier gefaßten Beschluß dem Volke vortrug und dessen Erklärung einholte. Beifall oder Mißbilligung pflegten durch Acclamation und allgemein angenommene Zeichen mit den Waffen ausgesprochen zu werden. Da die Entscheidung der vor die Versammlung gebrachten Streitigkeiten zu den Angelegenheiten des Tages gehörte, so versteht es sich ganz von selbst, daß dabei in eben derselben Art verfahren wurde und werden mußte. Wie hätten die Reden der Parteien und ihrer Zeugen von der ganzen Versammlung gehört werden können? Sie mußten also auf den mallum kommen; dort wurde die Sache verhandelt, die Entscheidung berathschlagt und gefaßt und sodann, wie jede andere Sache, der Versammlung zur Genehmigung vorgetragen. Weil dem so war, und weil hiernach bei der Fällung der Sentenz gar keine positive Form noch Maßbestimmung vorkam, so müssen auch die Sammlungen der positiven Gesetze darüber ganz schweigen. Daraus aber, daß sie schweigen, mit v. Savigny und mit dem Verf. (S. 67) den Schluß zu ziehen, daß der König, Graf oder Centenarius bei der Fällung der Sentenz, der endlichen Entscheidung der Sache, keine Stimme und keinen Einfluß oder Mitwirkung gehabt hätten, ist ganz der Bedeutung jener Rechtssamm-

lungen zuwider. Wie könnten wir in späteren Verordnungen Warnungen und Strafen finden gegen Grafen, die ein ungerechtes Urtheil fällen, wenn sie dabei keine Stimme gehabt hätten? Wie könnten Bestimmungen vorkommen darüber, in wiefern der Graf oder sonstige Richter sich an den Ausspruch der Schöffen halten müsse bei seinen Entscheidungen, wenn die Schöffen selbst das Erkenntniß zu fällen hatten? Der Verf. kommt auch mit sich selbst in Widerspruch, wenn er weiterhin sehr richtig darthut, daß das Geschäft der Schöffen darin bestand, legem dicere, welches noch keineswegs sententiam pronunciare ist. Da die Verhandlung und Entscheidung der Rechtsstreitigkeiten dasjenige Geschäft war, welches sich am häufigsten in den placitis wiederholte; da hieraus sich unvermeidlich eine gewisse Gleichförmigkeit des Verfahrens bilden mußte; da jeder Einzelne dabei interessirt war, daß er behandelt würde wie jeder Andere und von keiner Willkür abhängig; und da endlich in jener Zeit, wo nur höchst einfache Rechtshändel vor Gericht gebracht werden konnten, die Entscheidung sich von selbst ergeben mußte, wenn anders der Proceß ordentlich verhandelt worden war: so konnte es nicht fehlen, daß für das Proceßverfahren gemessene Regeln aufkamen, zumal hierbei ohne gewisse Maßbestimmungen keine Gleichförmigkeit beobachtet werden konnte. Eben diese positiven Bestimmungen für die Proceßordnung treffen wir denn auch in den alten Gesetzsammlungen an, aber auch nur diese.

Jeder Proceß, wo und wie er geführt werde, kann und muß immer zum Vorwurfe haben: 1) die Thatsachen, wodurch ein Anspruch und die Verurtheilung begründet werden soll, zur Gewißheit zu bringen; 2) zu bestimmen, unter welches Gesetz dieser concrete Fall zu stellen, und wie es darauf anzuwenden ist. Auch der altgermanische Proceß betraf beide Gegenstände, und zwar so abgesondert und so getrennt von einander, wie es der Zustand der Rechtspflege mit sich bringen mußte. Es war eine geraume Zeit, daß die Deutschen überall gar kein geschriebenes Recht hatten, und selbst als die Gesetzsammlungen veranstaltet waren, wurden diese, in lateinischer Sprache abgefaßt, für das Volk, das den Richter constituirte und selbst in seiner Muttersprache nur selten lesen konnte, nicht zugänglich. In der ersten Zeit lebte das Volksrecht also nur in dem Gedächtnisse derjenigen, welche schon vielen Volksversammlungen beigewohnt und darin Erfahrungen gesammelt hatten, zu welchen nachher diejenigen hinzukamen, welche die Gesetzsammlungen zu lesen und daraus Auskunft zu geben vermochten. Wenn aber dem so war, so war für jeden Proceß die erste Nothwendigkeit, das Recht selbst in Gewißheit zu bringen, wornach der Fall zu entscheiden war. Der Graf oder sonstige Vorsitzer des

Placitums mußte also vor allen Dingen den mallum mit einer Anzahl von Rachimburgen, d. h. freien Männern, welche der Gesetze kundig und Zeugniß darüber in der Sache zu geben fähig waren, besetzen. Die Auswahl derselben stand dem Grafen zu (S. 73), und ihre Zahl war, wenigstens bei den Franken, auf 7 festgesetzt worden. Das Geschäft dieser Beisitzer war also: 1) darüber Zeugniß zu geben, was das Gesetz besage; 2) zu dem Ende aber mußten sie nothwendig beurtheilen, unter welches Gesetz der vorliegende Fall zu subsumiren sey? In der ersten Qualität waren sie Nichts als Zeugen, testes legum, legem dicentes, wohingegen die Beweiszeugen der vorgefallenen Thatsachen testes veritatis, veritatem dicentes heißen, wovon der Ausspruch der Jury in England: ein Verdict. Es ist in dieser Beziehung zwischen diesen beiden Arten von Zeugen also nur ein objectiver Unterschied, in Betreff des Gegenstandes, worüber sie Zeugniß ablegen sollen, aber kein subjectiver oder innerlicher (S. 97); weshalb denn auch in den Gesetzen sie auf gleiche Weise behandelt werden, durchgehends gleiche Bußen erlegen müssen, wenn sie ihr Zeugniß verweigern oder falsch Zeugniß ablegen (S. 49) und von jeder Partei der Lüge bezüchtigt werden können. In Beziehung auf das zweite Geschäft, so ihnen oblag, mußten hingegen die Schöffen mit ihrer eigenen Urtheilskraft operiren, ein Urtheil machen (judicare), weshalb sie judices und ihre Aussprüche judicia hießen. Allein judicium ist noch keine sententia definitiva, keine res judicata, kein placitum, was im Deutschen Urthel heißt, wovon selbst die Ordalien ihren Namen haben, wie Herzog Tassilo von Baiern in seinem Decrete von 772, Th. II. a. 9 anführt, weil durch ein Gottesgericht jede Sache allemal definitiv entschieden wurde. Jedweder Ausspruch, jede Erklärung der Urtheilskraft, mithin auch jedes Interlocut heißt ein judicium. Nur dies Letztere war der Ausspruch der Schöffen; sie gaben ihr Gutachten darüber, ob und in wiefern nach Vorschrift der Gesetze der Kampf oder ein Gottesurtheil annoch angeordnet werden müsse oder nicht, und wie groß die Composition sey, welche in den Gesetzen auf den Fall bestimmt war. Weiter ging ihre Verrichtung nicht; insbesondere durften sie sich auf keine Weise in das Factische des Rechtsstreites mischen, noch darüber entscheiden, wer, was und wieviel man bewiesen habe, wie sogleich sich zeigen wird. Nicht einmal den Werth der Entschädigungen oder des Interesse, welches nicht in den Gesetzen bestimmt worden, durften sie abschätzen, sondern es mußte die Abschätzung durch besonders dazu erwählte Zeugen vorgenommen werden. L. Bajuv. t. 13. c. 12. §. 1. und l. Sal. ref. t. 52. c. 1. Der Ausspruch der Schöffen bestimmte folglich interlocutorisch nur den einen Theil des Pro-

cesses, so wie die Aufnahme des Beweises den andern bestimmte, weshalb denn auch, wie der Verf. gut ausgeführt hat, (S. 98 und 123) eine vollgültige Zeugenaussage mit dem Ausspruche der Schöffen von ganz gleichem Werthe und Belange im Proceßverfahren erscheint und in den Gesetzen behandelt wird. Denn, war durch jene das Factische, durch diesen das Rechtliche in der Sache in Gewißheit gestellt, so mußte sich nun wohl das Endurtheil von selbst ergeben. Immer aber mußte dieses doch gefaßt, von der Volksversammlung gutgeheißen und förmlich ausgesprochen werden, damit jeder Theil erfuhr und außer allen Zweifel gestellt wurde, was Einer von dem Anderen zu fordern habe, und worauf nöthigenfalls die Execution zu vollstrecken sey. Diese Fassung des Endurtheils, also die eigentliche und definitive Entscheidung des Rechtsstreites war die Obliegenheit derjenigen Obrigkeit, welche dem placitum präsidirte.

Es ist dies die Ursache, warum bei den Baiern und Allemannen, obgleich bei ihnen die Besetzung der Gerichtsbank mit Schöffen abgeschafft, und an deren Stelle stehende Beamte als Richter (judices) angeordnet worden waren, dennoch die Gerichte immer nur unter dem Vorsitze der Grafen und Centenarien und in den Volksversammlungen gehalten werden mußten, und warum überall in den Gesetzen der Graf oder Centenarius als die eigentlich handelnde und die Justiz administrirende Person, der judex aber nur als dessen unentbehrlicher Gehülfe, erscheinen. Die Herzöge der Baiern, Allemannen und Burgunder hatten früher ihre erbliche Macht befestiget, als die Fürsten der übrigen Stämme. Sie konnten daher auch früher darauf denken, die Administration und besonders die Gerichtspflege zu verbessern und so einzurichten, daß sie eine sichere Stütze der bürgerlichen Ordnung und selbst ihrer Macht zu werden geschickt war. Zu diesem Zwecke war die Einführung der Appellationen eins der wirksamsten Mittel und dasjenige, was späterhin in allen übrigen Ländern in derselben Absicht gebraucht wurde. So lange jeder Unterthan jedes ihm mißfällige Erkenntniß dadurch aufhalten und umstoßen konnte, daß er die Gerichtsbeisitzer zum Zweikampf herausforderte, gab es eigentlich keine wirksame Gerichtspflege. Dieses abzuschaffen, mußte also der erste Schritt seyn, und das geschah dadurch, daß die Gerichtsbeisitzer aus bloßen Zeugen des Rechts in wirklich obrigkeitliche Personen verwandelt wurden. Es wäre ganz unnütz gewesen, für diesen Zweck zu einer Zeit, wo verwickelte und zweifelhafte Rechtsfragen nicht vorkommen konnten, Collegia anzuordnen. Es reichte vollkommen hin, einen rechtskundigen Mann mit diesem Amte zu beauftragen, unter der Bedingung, daß er seinen Ausspruch jederzeit aus dem Gesetzbuche selbst rechtfertige. Daher sagen

die Gesetze ausdrücklich: „Der Graf oder Hundertmann (als der mit dem Volke eigentlich erkennende Richter) soll jederzeit in den placitis bei sich haben den judex und die Gesetzsammlung, um daraus das Recht zu weisen." Zugleich diente diese Einrichtung den Herzögen, das Ansehn ihrer untergeordneten Obrigkeiten zu beschränken, indem den Grafen und Centenarien dadurch die Befugniß aus der Hand gewunden wurde, die Gerichtsbank nach ihrem Gefallen mit Schöffen zu besetzen und dadurch die Rechtsverwaltung zu leiten, dahingegen der judex als ein permanenter Controleur ihnen zur Seite stand. Nunmehr war die Berufung auf einen höheren Richter erst möglich, indem dieser durch seinen judex, oder durch eine Congregation mehrerer judices in dem Rechtsbuche nachsehen lassen konnte, ob in der untern Instanz kein Fehlgriff oder Mißverstand in der Rechtsweisung vorgefallen sey. Denn nun war es nicht mehr das subjective Zeugniß der Gerichtsbeisitzer, wodurch der Rechtspunct bestimmt wurde, sondern das unveränderliche Zeugniß des Rechtsbuches. Hieraus erklärt es sich, warum es im Sachsenspiegel heißt: daß der Sachse das gefundene Urtheil schelten könne, der Schwabe aber nicht (S. 89); denn diese Letzteren hatten sich dessen begeben und dagegen einen Instanzenzug eingeführt (L. Alam. t. 41. c. 3.). So vollkommen richtig ist es, worauf der Verf. (S. 85) hinweiset, daß durch die Einführung eines geschriebenen Rechts die Schöffen aus den Gerichtshöfen verdrängt werden mußten, weil ihr Zeugniß über das, was Rechtens sey, nicht mehr nöthig war. Doch reicht hierzu das bloße Daseyn eines geschriebenen Rechts nicht hin, sondern es muß zugleich den dieses Rechts Kundigen die Auctorität beigelegt werden, aus demselben das Recht zu weisen und die Anwendung desselben zu beurtheilen.

Dies ist der Grund, warum bei den übrigen deutschen Nationen, obgleich sie ganz in derselben Art, wie die Baiern und Allemannen, Gesetzsammlungen erhielten, dennoch die Schöffengerichte so lange beibehalten werden mußten, bis solche theils durch die Mannengerichte, in denen den Pairs die definitive Entscheidung der Rechtsstreitigkeiten beigelegt wurde, theils durch das Ansehn der Doctoren des römischen und kanonischen Rechts, oder doch der formirten und mit Rechtskundigen besetzten Schöffenstühle, deren Gutachten in den Gerichtshöfen den Vorzug vor der Aussage der ungelehrten Gerichtsbeisitzer erhielt, dort ebenfalls verdrängt wurden.

Unterdessen als die Processe immer häufiger wurden, so wie die Nothwendigkeit immer dringender, bei dem Verschwinden der alten Sitte, die vorfallenden Rechtsverletzungen bald zum Austrag zu bringen, so mußten außer den gewöhnlichen placitis außerordentliche Gerichtstage gehegt werden. Es stand zwar einem jeden

Mitbürger frei, bei denselben zu erscheinen und seine Stimme zu geben; allein es liegt am Tage, daß die Freien, denen schon das Erscheinen auf den ungebotnen Dingen so lästig zu werden anfing, daß sie dazu durch Strafen verpflichtet werden mußten, sich nicht zu den gebotenen Dingen gedrängt haben werden, so daß also auf diesen der Graf oder Centenar mit den dazu einberufenen Rachimburgen meistentheils allein blieb. Inzwischen machte sich in der politischen Verfassung überhaupt jene große Veränderung, daß die Obrigkeiten aller Grade ihre Amtsverrichtungen nicht mehr aus Auftrag und im Namen der Volksversammlung, sondern aus eigenem, ihrem Amte inwohnendem Rechte ausübten und verwalteten. Daß hierzu die gebotenen Dinge ein äußerst wirksames Mittel seyn und schon um deswillen vervielfältiget werden mußten, weil in ihnen die präsidirende Obrigkeit ganz allein, oder doch mit wenigen Anwesenden die Volksversammlung vorstellte und deren Stelle und Rechte einnahm, springt in die Augen. Auf diese Weise geschah es, daß die Gerichtsbarkeit (jurisdictio), welche ursprünglich nur der Gemeinde zustand, ein eigenthümliches Recht ihrer Beamten geworden war, welches mit der Zeit ebenfalls erblich, wie die Würden, und sogar veräußerlich wurde, so daß es in den Verkehr kam. In der Stellung der Schöffen zu dem Inhaber und Verwalter der Gerichtsbarkeit wurde aber durch diese Veränderung in dem politischen Verhältnisse der Obrigkeiten gar Nichts geändert. Sie waren und blieben die testes juris, welche dem erkennenden Richter das Recht weisen und ihm dadurch das Urtheil finden helfen mußten, aber keineswegs selbst das Erkenntniß abzufassen oder auszusprechen hatten. Daß dem so sey, darüber geben die Rechtsbücher des Mittelalters, ganz vorzüglich aber die Caroline unwiderlegliches Zeugniß, in welcher Obrigkeit und Schöffen ohne Ausnahme in den eben beschriebenen Kategorien erscheinen, und jener stets anbefohlen wird, sich mit den Schöffen zu berathen, oder an deren Stelle den Rath der Gelehrten einzuholen, aber nie, daß das Erkenntniß von diesen ausgehen solle, dessen Fällung lediglich Sache der Obrigkeit war. Diejenigen also, welche aus den Schöffen Theilnehmer der Gerichtsbarkeit machen und ihnen richterliche Attributionen beilegen wollten, irrten gar sehr.

Die zweite allgemeine Classe von Zeugen, diejenigen, welche über die factischen Umstände ihre Aussagen zu machen hatten, zerfallen in vier Arten. Die erste Art sind die blos negativen oder Credulitäts-Zeugen, die conjuratores, welche nothwendigerweise freie Mitbürger, und eben deshalb Mitbürgen seyn und keines Meineides oder Verbrechens überführt seyn mußten (S. 113). Andre Erfordernisse waren nicht nöthig. Die zweite Art von Zeugen

sind die Instrumentszeugen, welche zu allen anzufertigenden Urkunden, zu den Verträgen und zu denjenigen Handlungen, über deren Vollbringung oder Bewandtniß ein Beweis zum ewigen Gedächtniß erforderlich war, requirirt wurden. (S. 102 sq.) Da diese Zeugen, wenn Dasjenige etwa bestritten wurde, was in ihrer Gegenwart geschehen war, solches künftig beweisen mußten, so war es nothwendig, daß sie alle Erfordernisse eines vollgültigen Beweiszeugen hatten. Diese dritte Art von Zeugen, die Probatorialzeugen mußten nicht blos freie Leute seyn, sondern auch angesessen, (S. 112) und überhaupt alle die Eigenschaften haben, welche zu einem Schöffen erforderlich waren. Unfreie und Weiber konnten schon darum keine Beweiszeugen seyn, weil sie in der Gemeinde Nichts mitzureden hatten, und weil ihr Wort nicht der entgegenstehenden Versicherung einer Partei entgegengesetzt werden, noch diese zur Erhärtung der Wahrheit sich hätte auf den Zweikampf berufen können. Auch die Ansässigkeit mit eignen Grundstücken war erforderlich, um zu einer Gemeinde zu gehören, wenigstens seit der Einführung des Heerbannes statt des mannitii. Persönliche Beziehungen zum Gegenstande oder zu einer der Parteien schadete der Glaubwürdigkeit der Zeugen nicht. Der wahrheitliebende Germane besorgte nicht und würde einen Schimpf in dem Argwohne gefunden haben, um der Verwandtschaft oder des eigenen Interesse bei der Sache willen eine Unwahrheit zu behaupten fähig zu seyn. In einzelnen besonderen Fällen schrieben die Gesetze noch vor, daß ein glaubwürdiger Zeuge aus derselben Markgenossenschaft oder Gemeinde seyn mußte, in welcher der streitige Fall sich ereignet haben sollte, z. B. L. Bajuv. t. 16. c. 1. §. 2. Doch muß man nicht glauben, daß consortes oder vicini gerade immer commarchani seyn durften. Sors ist der Theil des Grund und Bodens, der jedem Freien bei der Landestheilung zugefallen war, daher L. Rip. t. 60. c. 5, ausdrücklich von der Beschädigung einer extra marcham gelegenen sors spricht. Vicini aber werden die Zeugen öfter genannt, weil diese am ersten im Stande waren die Sachen zu wissen, nicht daß jeder Andre, der ebenfalls zufällig davon unterrichtet war, ausgeschlossen gewesen wäre. Nur alsdann ist dies anzunehmen, wenn ein Grund vorhanden ist, vorauszusetzen, daß nur dem Nachbar und Markgenossen ein Gegenstand so bekannt seyn könne, um darüber zuverlässige Auskunft zu geben. Denn die Zeugen wurden nicht etwa verhört, wie heut zu Tage, noch nach den Quellen und dem Grunde ihrer Wissenschaft befragt. Das Gesetz mußte deshalb im Allgemeinen Regeln geben, daß nur solche Zeugen producirt werden sollten, deren Glaubwürdigkeit durch ihr Verhältniß bedingt war. Jeder Beweiszeuge war als Gemeindeglied zugleich Mitrichter in der Sache,

Digitized by Google

und es war nicht nur in dieser Qualität, daß er sein Zeugniß aussprach, sondern eben diese seine Erklärung mußte auch für die übrige Gemeinde bestimmend seyn, mithin den Werth eines Gutachtens, eines provisorischen Urtheils haben. Hieraus erhellet schon, daß in Angelegenheiten, wobei die ganze Gemeinde betheiliget war, wie bei allen Verletzungen des Friedens, ein jedes Gemeindeglied seine Wissenschaft anzugeben den Beruf hatte, weil es darüber mit zu erkennen hatte. Es folgt ferner hieraus, daß diejenigen Personen, welche keine Beweiszeugen seyn durften, dennoch pro informatione vernommen werden konnten und vernommen worden sind, wie bekannt ist. Denn da die Gemeinde bei den Friedensbrüchen betheiliget war, so mußte ihr auch daran gelegen seyn, solche zu ermitteln und keine Gelegenheit zurückzuweisen, darüber Nachrichten zu erlangen. Welchen Glauben aber jedes Gemeindeglied denselben beilegen, und zu welcher Meinung es sich darüber bestimmen lassen wollte, das war Sache seines Gewissens. Es hatte Niemandem darüber Rechenschaft zu geben, sondern bekannte sich zu dem, was es für wahr und erwiesen hielt. Dieses sein Urtheil vor der Gemeinde laut zu bekennen und auszusprechen, das war es, wozu es aufgefordert wurde, indem es zum Zeugen laudirt wurde. Also auch hier verschmelzen testimonium und judicium in einander, und jedes Zeugniß nimmt die Stelle eines Urtheils über die streitige Thatfrage ein.

Eben deswegen ist denn die vierte Art der Zeugen, nämlich diejenigen, welche nicht sowohl ihre Wissenschaft über einen Vorgang bekunden, sondern vielmehr, als erwählte Theidingsleute, ihr Urtheil über die wahre Bewandtniß und Beschaffenheit eines factischen Gegenstandes aussprechen sollen, nur in der Wirkung ihres Zeugnisses, nicht in der Natur desselben, von der vorigen Art verschieden. So bestimmen die Gesetze wörtlich, daß die Abschätzungen und Würderungen des Interesse durch dazu erwählte Zeugen vorgenommen werden sollen (S. 129). Davon, daß die Zeugen auch die streitigen Thatsachen durch ihr Urtheil feststellen sollten, besagen zwar die ältesten Gesetzsammlungen noch Nichts; desto unumwundener geben die Capitulare der Carolinger davon Nachricht (S. 240). In den älteren Zeiten, wo Treu und Glaube den Germanen noch heilig, und falsche Zeugnisse unerhört, wo die Streitigkeiten höchst einfach, und deshalb die Zeugen fast immer nur von einer Seite zu laudiren waren, wo also Widersprüche unter den Zeugen nicht wohl vorkommen konnten; da reichte es hin, daß die Beweiszeugen ihre Wissenschaft bekundeten, wodurch der Endschluß der Gemeinde sogleich motivirt werden mußte. Nachdem aber die Deutschen hatten lügen lernen, besonders die Franken in Gallien, als das Verkehr vielfältiger, die

Geschäfte verworrener, mithin die Rechtshändel verwickelter geworden waren, konnte es nicht ausbleiben, daß die gebrauchten Beweismittel sich nicht ganz oder zum Theil hätten widersprechen sollen. Unter diesen Umständen konnten die Zeugenaussagen nicht mehr vorbestimmende Urtheile für die Gemeinde und deren vorsitzende Obrigkeiten seyn, sondern diese mußten ihr eigenes Urtheil in Thätigkeit setzen und fällen, um zu bestimmen, was erwiesen und wahr sey, oder nicht. Da um diese Zeit die Obrigkeiten schon meistentheils in den gebotenen Dingen allein das Recht hegten, so waren solchergestalt die Parteien ganz dem Gutbefinden derselben überlassen, was auf den Ausweg führen mußte, sich dahin mit einander zu vereinigen, daß Jeder eine gleiche Anzahl von Zeugen ernannte, die unter einander darüber übereinkommen mußten, was in der Sache für wahr gelten solle. Diesen ernannten Schiedsrichtern in facto lag daher ob, sich in der Sache zu informiren, wie sie wußten oder konnten, daher die sämmtlichen vorhandenen Beweismittel aufzunehmen, sodann aber auf den Grund ihres Eides einen gemeinschaftlichen Beschluß zu fassen, der den factischen Theil des Processes entschied, worauf die Sache hiernach den Schöffen vorgelegt wurde, um darüber de jure ihr Urtheil abzugeben. Diese arbitri heißen nichtsdestoweniger immerfort testes, weil sie in der That vor Gericht nur dieselben Befugnisse ausübten und Dasselbe thaten, wie von jeher die Zeugen. Carl der Große, so wie er den Obrigkeiten die beliebige Wahl der Schöffen entnommen und solche dem Volke anvertraut hatte, verbot auch den Parteien die Wahl dieser testium ad discutiendam rem, und befahl, daß dazu von seinen missis und den Grafen zuverläßige Leute erwählt werden sollten, weil die Parteien dazu häufig die gewissenlosesten Menschen aussuchten. Gerade weil die factische Entscheidung, in Ermangelung von solchen Arbitern, eine Function der Obrigkeit gewesen war, mußte ihr auch die Wahl dieser Schiedsrichter überlassen werden; dahingegen die Wahl der Schöffen dem Volke zurückgegeben wurde. Dieser große Monarch that also ungefähr Dasselbe, was, der Volkssage nach, ein halbes Jahrhundert später Alfred der Große in England gethan haben soll. Nach der englischen Gerichtsverfassung ist noch bis heut zu Tage der Ausspruch der Jury keineswegs ein Erkenntniß oder eine andere Art von Richterspruch, sondern blos eine von den sieben Beweisarten oder Beweismitteln, auf welche anzutragen die Parteien die Wahl haben; nämlich: Urkunden, öffentliche Register, Augenschein, Eid mit Eideshelfern, Zweikampf, Zeugenaussagen und Jury. Es ist nicht möglich, hierin das alte deutsche Recht zu verkennen. In England aber ist, auf Veranlassung des römischen Gerichtswesens und aus dessen Vermischung

Digitized by Google

mit dem deutschen, das Zeugniß der testium veritatis mit dem der testium juris zusammengezogen und vereiniget worden; und da über das ungeschriebene Recht, dessen Gültigkeit dort nie aufgehört hat, das Zeugniß der Schöffen immerfort unentbehrlich gewesen ist, so hat sich dort auch zugleich das arbitrium über die Thatfrage zugleich mit erhalten. In Deutschland und Frankreich hingegen setzte man die Capitularen bei Seite, sobald die Carolinger abgegangen waren. Die Obrigkeiten hatten offenbar mehr Einfluß und Macht, wenn sie selbst die Thatfrage entschieden, als wenn sie dazu erst Schiedsrichter bestellen sollten. In zweifelhaften Fällen konnten sie ja darüber das sentiment der Schöffen auch vernehmen. So übernahmen es also die Obrigkeiten selbst, den Beweis zu instruiren und besonders die Beweiszeugen abzuhören; und so verschwanden zuerst diese judices quaestionis facti oder testes ad discutiendam rem aus den Gerichtshöfen; späterhin wurden auch die Schöffen, (judices quaestionis juris) durch das Lehnwesen, vorzüglich aber durch das geschriebene fremde Recht — nicht sowohl verdrängt — als überflüssig und nutzlos gemacht.

Sehr richtig sagt der Verf. hiernach (S. 245): „Es bedurfte zur Entstehung der Geschwornen-Gerichte unter germanischen Völkern nicht nur keines besonderen Gesetzgebers, vielmehr mußten überall solche ganz von selbst aus dem germanischen Gerichtswesen durch den veränderten Zeitgeist erzeugt werden, wo nicht besondere Gesetze und Anordnungen dies verhinderten. Eine solche Verhinderung lag in der Anordnung Carls des Großen, wornach zur Untersuchung des Factums richterliche Gehülfen von den Obrigkeiten erwählt werden sollten," während die Schöffen zur Bestimmung des Rechtspunctes durch die freie Volkswahl ernannt wurden. Nur muß man hierbei nicht an die englische Jury denken, welche so eigenthümlich ist, daß keine andere Einrichtung in irgend einem anderen Lande damit übereinstimmt. Daß dieselbe nicht eine Fortsetzung der deutschen Schöffen sey, muß Jedem einleuchten, der da bedenkt, „daß diese einzig und allein den Beruf hatten, das Recht zu finden und zu weisen, mit der Erörterung und Feststellung der Thatfrage aber durchaus Nichts zu schaffen hatten. Eben so wenig aber kann diese Jury eine bloße Fortsetzung der deutschen Arbitratoren seyn, da diese einzig und allein die Thatsachen zu bestimmen, hingegen mit deren Verhältniß zum Gesetze gar Nichts zu schaffen hatten, wohingegen die Jury nicht blos ihr: Schuldig oder Unschuldig, sondern zugleich bestimmen muß, wessen der Angeklagte schuldig, mithin unter welches Gesetz die That zu subsumiren sey. Am allerwenigsten kann die Jury von den Eideshelfern abstammen. Denn nicht nur, daß der Eid mit

Eideshelfern, als eine von der Jury ganz verschiedene Beweisart, neben der Letztern noch bis heute in der Theorie des englischen Processes besteht; so können auch die blos negativen Versicherungen und einseitigen Bekräftigungen der Eideshelfer auf keine Weise mit dem positiven und entscheidenden Verdicte der Jury verglichen werden.

Nichtsdestoweniger hat der Verf. diese schon von Bernardi angenommene Meinung abermals verfochten, indem er in der Rechtsgeschichte der scandinavischen Reiche dazu neue Gründe entdeckt zu haben vermeint. Allerdings muß aus der Rechtsgeschichte dieser Länder viele und wichtige Ausbeute für die Aufklärung des alten germanischen Gerichtswesens zu holen seyn. Je länger die einzelnen germanischen Stämme die republicanisch-monarchische Form ihrer ursprünglichen Staatsverfassung beibehalten haben, je langsamer und später sie unter die Souverainetät von Alleinherrschern gekommen sind, und je weniger sie sich mit Nationen von ganz verschiedenem Ursprunge, Sitten und Gesetzen vermischt haben, desto länger müssen natürlich die alten Rechtsgewohnheiten und Einrichtungen sich bei Kräften erhalten haben, und desto später wird also in ihnen noch Dasjenige wiederzufinden und zu erkennen seyn, was vorher allen germanischen Volksstämmen gemeinschaftlich gewesen ist. Selbst die mindere Ausbreitung des Lehnwesens in diesen Gegenden ist ein wichtiger Umstand, der zu der längeren Fortdauer der alten Rechtsformen mitgewirkt hat. Aus dieser Ursache würde eine gründliche und ausführliche, aus den Quellen geschöpfte, mit den ältesten geschichtlichen Nachrichten belegte und mit den besseren einheimischen Geschichtsforschern der neueren Zeit verglichene Darstellung der Rechtsalterthümer und der Geschichte des Gerichtswesens und Rechtsverfahrens in Schweden, Norwegen, Jütland, Schleswig, Island, Schottland und Friesland ein höchst verdienstliches Werk seyn, zumal da von den meisten dieser Länder uns Deutschen gerade in dieser Beziehung immer nur wenig noch bekannt, und Meyer's Compend. jur. Cimbrici dafür nicht ausreichend ist. Der Hr. Verf., der seinen Fleiß, Scharfsinn und Vorrath der nöthigen Vorkenntnisse zu einem solchen Unternehmen in dem vorliegenden Werke beurkundet hat, möge sich dies Verdienst erwerben. Doch muß derselbe sich dabei zum Gesetz machen, durchaus keine vorgefaßte Idee mitzubringen und hineinzutragen, wie z. B. die: aus den Eideshelfern die Geschwornengerichte entspringen zu lassen.

Weder die Nämdamanni der Schweden noch die Näffningen der Dänen waren bloße Zeugen, obgleich beider Name soviel als nominati bedeutet; und besonders können die Näffningen nicht mit den Eideshelfern verwechselt werden, da für diese nicht nur ein

ganz eigenthümlicher Name: Kions-Näffninge beſteht, ſondern auch beide Inſtitute neben einander und einander ausſchließend fortbeſtanden haben (S. 247). Der Verf., der ſo gründlich ausgeführt hat, daß Eideshelfer, Beweiszeugen, Arbitratoren und Schöffen ganz verſchiedene Perſonen mit ganz verſchiedenen Functionen waren, obgleich ſie alle unter dem Namen der testes vorkommen, hätte ſich doch hieran billig erinnern und die Kionsnäffen nicht mit den Nansnäffen für einerlei Art ausgeben ſollen. Die Letzteren ſind vielmehr wahre Gerichtsbeiſitzer, ſo wie die Biſchofsnäffen, für beſtimmte Arten von Vergehungen, ſo wie die Sandmänner ſolches für andere Arten waren. Der Unterſchied der erſteren Beiden von den Letzteren beſteht nur darin, daß dieſe von dem Könige auf Lebenszeit, jene von den Gemeinden auf ein Jahr erwählt wurden. Nach der altdeutſchen Rechtsregel: wo kein Kläger, da kein Richter, können natürlich alle dieſe Gerichte nur auf Anrufen eines Betheiligten ihre Wirkſamkeit äußern. Auch die Hardesnäffen ſind ganz offenbar keine Eideshelfer, ſondern testes ad discutiendam rem; denn 1) nicht die Parteien, ſondern der Richter ſoll ſie wählen; 2) iſt geradezu verboten, ſie aus der Sippſchaft der Parteien zu wählen, da doch ein großer Theil der Eideshelfer nothwendigerweiſe Verwandte ſeyn mußten; 3) endlich hatten die Eideshelfer nur die Verſicherung des einen Theils zu bekräftigen, die Hardesnäffen aber ſollen den Beklagten befreien oder fällen, alſo ſchuldig oder unſchuldig ſprechen. Es hat viele Wahrſcheinlichkeit, daß alle dieſe Arten von Näffningen, ſo wie die Sandmänner, eine Fortbildung der alten Arbitratoren ſind, wohin beſonders der Name der Letzteren deutet. Denn Sandmann heißt: veridicus. Indeſſen iſt, die Abſtammung blos aus Namensübereinſtimmungen herzuleiten, ein mißliches Ding. So haben die Allermeiſten, welche die Geſchwornen von den alten Schöffen herleiten, ſich dadurch verleiten laſſen, daß dieſe in den Urkunden häufig jurati heißen.

Für die erklärten Verehrer der Geſchwornengerichte gibt der Verf. am Schluſſe eine Urkunde zum Beſten, die allerdings a posteriori beſtätiget, was Jedermann mit einigem Scharfblicke und Menſchenkenntniß auch a priori abſehen kann. Ein von König Friedrich III. der Stadt Hadersleben ertheiltes Privilegium von 1665 beſagt mit dürren Worten, daß in Schleswig die Sandmänner und Näffninge nicht durch königliches Machtgebot, ſondern auf Verlangen des Volkes und Anſuchen der einzelnen Städte, welche deren Unzweckmäßigkeit und Verderblichkeit vorgeſtellt haben, abgeſchafft worden ſind.

Doch iſt hier nicht der politiſche oder juridiſche Werth der Jury Gegenſtand der Unterſuchung, ſondern blos ihre Entſtehung

und Daseyn in der Geschichte. Diejenigen, welche sie für ein echtes Kind germanischer Gerichtseinrichtungen halten, müssen auf jeden Fall schon dadurch sich betroffen fühlen, daß in allen übrigen germanischen Ländern eine damit übereinstimmende Formation nicht nachzuweisen ist. Es ist in der That befremdend, daß noch Niemand durch die ältere Geschichte Britanniens auf den Gedanken gebracht worden ist, die römische Gerichts- und Proceßform aus dem ersten Jahrhunderte und die germanische aus dem achten Jahrhunderte neben einander zu stellen, um so die einzelnen Züge zu erkennen, welche sich in der Jury von England aus Beiden wiederfinden möchten. Die nachstehende Tabelle soll nicht alle Bestandtheile bis ins kleinste Einzelne verfolgen, sondern nur die hervorstechendsten und bedeutendsten. Diese werden hinreichen, zu ergeben, daß die englische Jury eine Creolin ist, erzeugt von einem germanischen Vater mit einer römischen Mutter, die Naturen beider Aeltern vermischend und verändernd. Prätor und Graf sind dabei, zur Raumersparung, allein unter den mehrern Obrigkeiten genannt.

	Römische Gerichtsform zu Anfang des Kaiserthums.	Altgermanische Gerichtsform vor dem 9ten Jahrhunderte.	Engländische Gerichtsform der Assisen.
1	Judicia publica und privata waren unterschieden, und für dieselben verschiedener Gerichtsstand und Verfahren angeordnet. Die Privatklagen gehörten zum Ressort verschiedener Obrigkeiten, die accusationes publicae aber vor die dazu besonders bestellten Prätoren, welche quaesitores hießen. Jene umfaßten alle Civilsachen und die delicta privata, diese die delicta publica.	Es gab keinen Unterschied zwischen Criminal- und Civilsachen. Eine Schuld war der Gegenstand jedes Processes; daher nur einerlei Verfahren und einerlei Gericht. Denn alle Verbrechen wurden mit einer Geldbuße gesühnt, dafern sie nicht von der Volksrache, ohne allen Proceß, geahndet worden waren.	Criminal- und Civilstreitigkeiten werden zwar unterschieden, jedoch nur darin, daß die Letzteren allemal nach den Ersteren in den Assisen vorgenommen werden. Sonst ist ein Gerichtsstand und einerlei Verfahren in Beiden, mit Ausnahme der den Friedensrichtern überwiesenen geringeren Vergehen.
2	Die judicia publica waren entweder ordinaria od. extraordinaria; Letztere für das crimen perduellionis, und bei außerordentlich erheblichen Fällen für den Staat. Dafür hatte sich das Volk die Entscheidung in comitiis vorbehalten, die unter	Es gab zwar ungebotene und gebotene Dinge; der Unterschied Beider betraf aber nicht die Sache, sondern nur die Zeit ihrer Haltung.	Es werden quartaliter in jeder Grafschaft Assisen gehalten, in denen die anhängig gemachten Rechtssachen vorgenommen werden. Diese Assisen sind Commissionen der drei königlichen Gerichtshöfe, welche concurrente Gerichtsbarkeit in allen Sachen

den Kaisern auf den Senat überging. Beide Theile vertheidigten sich durch Reden; die Untersuchung wurde einigen Magistratspersonen aufgetragen, und von der vorsitzenden vor der Abstimmung eine Uebersicht der Sache vorgetragen.

haben, mit wenigen Ausnahmen für das Gericht der Schatzkammer. Denn das Canzleigericht und die Inquisitionen des Kronanwaldes sind neueren Ursprunges. In den Anklagen auf Hochverrath hat jedoch der Angeklagte eine größere Wahl unter den Geschwornen, und die Beweisführung ist strenger.

---

3 Imperium und jurisdictio war verschieden. Jenes umfaßte die Befugniß a) allgemeine Verordnungen des Ressorts zu erlassen, b) die sich nicht vor Gericht Stellenden zu arretiren oder zu pfänden; c) die Erkenntnisse zu vollstrecken. Diese begriff die Befugnisse, a) Klagen anzunehmen und zuzulassen (notio), und darauf entweder selbst (decretum) zu entscheiden, oder Richter anzuordnen (judicis datio).

Jurisdiction begriff das ganze Recht des Gerichtsbannes, d. h. der Befugnisse, Klagen anzunehmen, den Beklagten zu citiren, den Proceß zu dirigiren, darin definitiv zu erkennen und das Erkenntniß zu vollstrecken. (Aber jus vel legem dicere, judicare, judicium dare ist nicht gleichbedeutend mit Jurisdiction haben.)

Der Lordoberrichter eröffnet in den Assisen seinen Gerichtsbann durch Vorlesung seines commissorii; alsdann sind Geschworne und Parteien in seine Gewalt gegeben und seinen Befehlen unterworfen. Die Obrigkeiten der Grafschaften leisten ihm dabei Hülfe. Alle Arretirungen, alle Gestellungen vor Gericht und alle Executionen geschehen nur durch die Obrigkeiten.

	Römische Gerichtsform zu Anfang des Kaiserthums.	Altgermanische Gerichtsform vor dem 9ten Jahrhunderte.	Engländische Gerichtsform der Assisen.
4	In den judic. privatis konnte, mit Ausnahme einiger actiones populares, nur Derjenige klagen, dem die Klage zustand; in den jud. publicis Jeder aus dem Volke. Die Obrigkeiten befaßten sich damit nicht leicht, obgleich in den früheren Zeiten die Tribunen, Aedilen und Quästoren besonders dazu beauftragt waren.	Bei allen Verletzungen des gemeinen Friedens war Jeder aus dem Volke berechtiget, Klage zu erheben, die Obrigkeiten und eigene Fiscale dazu verpflichtet. Andere Klagen konnte nur der anstellen, dessen Eigenthum oder sonst erworbenes Recht es betraf.	In Civilsachen kann nur der klagen, dessen Recht vorenthalten wird. In allen Strafsachen ist Jedermann zur Klage befugt, die Obrigkeit dazu verpflichtet.
5	Die Verbrecher konnten nur in bestimmten Fällen und nur unter gewissen Maßgaben arretirt werden.	Alle in flagranti ergriffene Störer des Friedens konnten und mußten von jeder Obrigkeit dingfest gemacht werden; sonst konnte kein Freier inhaftirt werden.	Der Sheriff, Coronner und die Friedensrichter können aus eigenem Antriebe, oder auf die Anzeigen Anderer die Arrestation verfügen.
6	Der Kläger lud den Angeklagten mittelst einer solennen Formel selbst vor; nicht minder die Zeugen, die dabei am Ohre gezupft wurden. Wollte der Beklagte der Ladung nicht fol-	Die Privatladungen geschahen fast ganz in derselben Form, wie bei den Römern, bis die Vorladungen durch den Gerichtsboten aufkamen.	In allen Civilsachen erfolgt die Ladung durch einen Writ eines der obersten Gerichtshöfe. In Strafsachen liegt dem Sheriff die Ladung und Gestellung der Angeklagten ob.

	gen, konnte Kläger Gewalt brauchen und bei Gegenwehr die Obrigkeit um Arretirung bitten.		Die Zeugen werden meist von den Parteien gestellt.
7	In jud. privatis mußte der Kläger sich begnügen, wenn der Beklagte durch Bürgen oder Pfand Sicherheit bestellte, vor Gericht zu erscheinen. Erschien der Beklagte nicht, wurde er überall in contumaciam verurtheilt.	Der Beklagte blieb nach der Ladung vor Zeugen bis zum anstehenden Gerichtstage frei, verfiel aber, ohne Unterschied der Sache, in die Strafe des Bannes, wenn er hier nicht erschien. Erst der einer Missethat Ueberführte wurde, außer dem Schadenersatze, gehalten, für sein künftiges Betragen Caution zu bestellen.	In Civilsachen erfolgt die Verurtheilung in contumaciam. In Criminalsachen muß selbst der schon Arretirte, außer bei Capitalverbrechen, gegen Caution wieder auf freien Fuß gestellt werden. Keine Strafe kann ohne Vertheidigung verfügt werden. Wegen künftiger Friedensstörungen wird gewöhnlich auch auf Cautionsleistung erkannt.
8	Vor dem Termine wurde durch die disceptatores domestici vel arbitri honorarii die Sühne gepflegt.	Die Sachibarones waren dazu ermächtiget, in den Rechtsstreitigkeiten Vergleiche zu Stande zu bringen.	In den Civilstreitigkeiten werden die meisten Sachen durch die Advocaten verglichen, da die Assisen selten hinreichen, alle vorzunehmen.
9	Erscheint im Termin der Kläger nicht, so ist die Klage nichtig.	gleichfalls.	gleichfalls.
10	Alle Klagen mußten schriftlich in legaler Form eingereicht werden, daher	Nur für einige wenige Fälle, z. B. die Vindicationen, gab es bestimmte Kla-	Alle Klagen müssen schriftlich eingereicht werden. In Civilsachen wird

	Römische Gerichtsform zu Anfang des Kaiserthums.	Altgermanische Gerichtsform vor dem 9ten Jahrhunderte.	Engländische Gerichtsform der Assisen.
	der Kläger, so wie Diejenigen, die ihm beigetreten waren, subscriptores hießen. Unter mehrern öffentlichen Anklägern entschied der Praetor (divinatio). Der Kläger mußte zuvörderst die Obrigkeit um Erlaubniß bitten, die Klage einzubringen (actionem edere et judicium postulare, delatio nominis); worauf der Praetor solche bewilligte und dazu die gesetzliche Formel gab (dare actionem). Wer nicht die vorgeschriebene Formel brauchte, wurde abgewiesen.	geformeln. Es stand beim Kläger, sie mündlich oder schriftlich anzubringen. Eine besondere Erlaubniß der Obrigkeit bedurfte er dazu nicht. Entweder er selbst, oder in andern Fällen der Beklagte, wie es das Gesetz verordnete; mußte aber seine Behauptung mit Eideshelfern eidlich erhärten.	jederzeit in dem darauf ausgefertigten Writ die gesetzliche Formel gebraucht. Wofür es eine solche nicht gibt, das kann nur beim Canzleigericht, ohne Jury, eingeklagt werden. In allen Straffachen wird die Statthaftigkeit der Anklage, nach Prüfung der Beweismittel, von der Grand-Jury abgeurtheilt, und deren Entscheidung unter die Klage vermerkt.
11	Wollte der Beklagte auf die Klage nicht antworten, so wurde er derselben geständig erachtet.	Wenn der Beklagte nicht antworten wollte, mußte der Kläger sein: tangano sprechen; beharrte Jener dennoch beim Stillschweigen, wurde er verurtheilt.	In Civilsachen erfolgt die Verurtheilung in contumaciam; in Criminalsachen wird der Beklagte der peine forte et dure unterworfen,

			einer bei den Römern unter dem Namen der tabularia gebräuchlichen Tortur.
12	War der Beklagte der Klage geständig, so erließ der Praetor sogleich sein Edict.	Gestand der Angeklagte, so befragte der Graf die Schöffen um die Bestimmung des Rechts und verurtheilte darnach Jenen.	Nach abgelegtem Geständnisse fällt der Oberrichter sogleich das Erkenntniß.
13	Leugnete der Beklagte, oder machte er Einwendungen, so wurde zur Instruction des Processes geschritten.	Wenn der Beklagte leugnete, so mußte er selbst, oder der Kläger, wie es das Gesetz in jedem Falle vorschrieb, den Eid mit Eideshelfern leisten. Der Gegner konnte ihn jedoch davon abhalten, entweder durch Provocation zum Duell, oder durch directen Gegenbeweis.	Obgleich dem Rechte nach noch der Eid mit Eideshelfern, so wie das Duell, mit Ausnahme des Verbrechens der Tödtung, wo solches gesetzlich abgeschafft ist, stattfindet, so wird in praxi doch nur zur Instruction des Processes geschritten.
14	Die Antwort auf die Klage und die weiteren Gegenreden beider Theile erfolgten mündlich.	gleichfalls.	gleichfalls.

	Römische Gerichtsform zu Anfang des Kaiserthums.	Altgermanische Gerichtsform vor dem 9ten Jahrhunderte.	Engländische Gerichtsform der Assisen.
15	Nach erfolgter Vernehmlassung der Parteien hing es a) in den jud. privatis vom Praetor ab, ob er sogleich die Sache durch ein edictum peremtorium entscheiden, oder aber die Entscheidung an den judex pedaneus verweisen wollte. Im letztern Falle mußte er jedoch immer diesem die Rechtsformel des Erkenntnisses vorschreiben und dadurch bestimmen, nach welchem Gesetze die Sache beurtheilt werden solle, folglich den Rechtspunct festsetzen. b) Bei den delictis publicis mußte der Praetor die Sache an die judices verweisen, welche jedoch auch hier durch die bestimmte Klagformel schon an dasjenige Gesetz gewiesen waren, wornach der Fall zu beurtheilen war. Der Praetor hatte mit-	Waren die Parteien über die Thatsachen nicht zu vereinigen, so hing es von ihnen ab, ob sie arbitratoren ernennen wollten, durch welche die Beweisaufnahme erfolgen und demnächst, was bewiesen worden, festgestellt werden sollte; oder ob sie die Aufnahme des Beweises und die Entscheidung darüber dem Grafen überlassen wollten. Diese testes arbitratores hatten aber über den Rechtspunct durchaus Nichts, so wie umgekehrt die von diesen ganz verschiedenen Schöffen gar Nichts in facto zu sprechen. Letzteren lag vielmehr nur ob, zu beurtheilen, unter welches Gesetz der Fall zu stellen sey, und nachzuweisen, was das betreffende Gesetz verordne. Untersuchung des Thatbestandes und Rechtspunctes war also völlig getrennt, und Beide konnten durch interlocutorische	Wenn beide Theile uneinig sind, wird die Sache vor die Jury gebracht. Diese läßt vor sich die Beweisführung vornehmen, wonächst sie zwar vom Oberrichter über das auf den Fall passende Gesetz belehrt wird, hieran aber nicht gebunden, sondern befugt und verpflichtet ist, nach eigener Ueberzeugung durch ihr Verdict zu entscheiden, sowohl was in facto wahr, als zu welcher Classe von Gesetzübertretungen die That zu rechnen sey. Sie erkennt also über die factische und juridische Zurechnung zugleich und überläßt dem Gerichte nur die Bestimmung des Strafmaßes, in Gemäßheit der moralischen Zurechnung.

	hin Nichts mit der Erörterung des Thatbestandes zu thun, sondern nur den Rechtspunct zu entscheiden, über welchen wieder den judicibus gar kein Urtheil zustand.	Urtheile festgestellt, doch auch die Thatfrage sogleich zum Definitiverkenntnisse des Grafen gestellt werden.	
16	Zur Besetzung des Gerichts gehörte: a) Der Praetor, b) hinter ihm seine Adsessores, c) auf Bänken zu seinen Füßen die Judices pedanei.	Auf dem Mallum mußte zur Gerichtshegung seyn: a) der Graf, b) die gesetzliche Anzahl von Rachimburgen (Schöffen). Arbitri zu bestellen, stand in dem Belieben der Parteien.	In den Assisen sitzt: a) Der Lordoberrichter mit seinem Gehülfen; b) neben ihm die Grafschaftsbeamten; c) vor ihm auf Bänken die Geschwornen.
17	Die judices wurden a) für die jud. privata aus dem collegio centumvirorum genommen; der Kläger schlug solche vor, und der Beklagte nahm sie an, oder verwarf sie aus gesetzlichen Gründen, worauf der Praetor sie beauftragte. Sie hießen dann, nach Verschiedenheit der Sachen, judices selecti, arbitri oder recuperatores.	Der Graf a) ernannte die Schöffen aus allen Rachimburgen, d. h. aus den angesessenen und gesetzkundigen Freien, nach seinem Gefallen. Nach und nach wurde den Parteien nachgelassen, ohne Gründe zu recusiren. Die Weigerung, als Schöffe oder Zeuge aufzutreten, zog eine Geldbuße nach sich. b) Die Ernennung der Zeugen oder Schiedsrichter war blos Sache der Par-	Zu den Assisen werden von dem Sheriff jedesmal 48 Männer aus der vom Oberconstabel angefertigten und öffentlich ad monendum ausgehängten Rolle der Candidaten zu Geschwornen ernannt, in welche alle nicht von den Gesetzen privilegirte oder rejicirte Bürger, wie z. B. die Lords, Aerzte, Advocaten u. s. w. sind, gebracht werden, sobald sie ein

Römische Gerichtsform zu Anfang des Kaiserthums.	Altgermanische Gerichtsform vor dem 9ten Jahrhunderte.	Engländische Gerichtsform der Assisen.
b) Zu den jud. publicis wurden die judices jährlich vom Praetor urbanus ernannt und in eine Rolle gebracht, deren Name in eine Urne gethan, und daraus vom Quaestor so viele hervorgezogen, als nach Beschaffenheit des Falles zur Besetzung der Gerichtsbank vorgeschrieben war. Aus gesetzlichen Gründen konnten beide Theile recusiren. Unter den Erwählten wurde ein judex quaestionis erwählt, der an ihrer Spitze stand und das Wort führte. Nach der L. des Aurel. Cotta konnten diese Richter aus allen drei Ständen, jedoch nach der L. Pompeja nur begüterte Bürger genommen werden.	teien. Es gab keine Recusationsgründe gegen Zeugen, welche Gemeindemitglieder und unbescholten waren; aber jedem gegnerischen und nicht selbst laudirten Zeugen konnte der Vorwurf des Meineides gemacht und im Zweikampfe bewiesen werden.	Einkommen von wenigstens 10 Pf. aus eigenen oder gepachteten Grundbesitzungen in der Grafschaft haben. Die Ausbleibenden erlegen eine Strafe. Der Beklagte ist befugt, von diesen Ernannten, so wie deren Name aus einer Urne gezogen worden, 20, und beim Hochverrathe 35, ohne Gründe zu verwerfen; wornächst mit den 12 zuerst Gezogenen, nicht Verworfenen, die Bänke der Geschwornen besetzt werden. Die Recusation aus gesetzlichen Gründen ist unbeschränkt. Die Geschwornen wählen unter sich zum Wortführer ihren Obergeschwornen.

18	Die ernannten Richter mußten in jedem Falle besonders vereidiget werden, ex animi sententia zu sprechen.	Schöffen und arbitri gleichfalls.	Die Geschwornen gleichfalls.
19	Die Prätoren hielten ihre Gerichtssitzungen öffentlich; auch die judices, welche in den jud. privatis jedoch ihre abgesonderten Sitzungen zur Instruction der Sache hielten. In den jud. publicis geschah auch diese vor dem Praetor, und erst nach deren Beendigung traten die Richter zusammen, um sich unter einander im Geheim zu besprechen (ire in consilium). War ein Schaden zu tariren, oder darnach eine Strafe zu arbitriren, so geschah solches von den Recuperatoren, wobei der Kläger forderte, und der Beklagte bot.	Jedermann hatte freien Zutritt ad mallum. Nirgends ist eine Spur von einer geheimen Berathschlagung der Schöffen. — Wie die arbitratores sich informirten, war ihre Sache, und dafür keine Form vorgeschrieben. Alle Abschätzungen geschahen von ihnen.	Die ganzen Verhandlungen vor den Assisen geschehen öffentlich. Erst wenn die Geschwornen sich nach beendigter Instruction berathen und abstimmen sollen, begeben sie sich in ein anderes, verschlossenes Zimmer.

	Römische Gerichtsform zu Anfang des Kaiserthums.	Altgermanische Gerichtsform vor dem 9ten Jahrhunderte.	Engländische Gerichtsform der Assisen.
20	Nach beendigtem Vortrage der Parteien wurden die Urkunden durchgesehen und die Zeugen abgehört. Die Befragung der Letzteren geschah durch die Parteien oder deren Sachwalter selbst.	gleichfalls.	gleichfalls.
21	Nach beendigter Beweisaufnahme hielten die Parteien oder deren Patrone Reden, oder ließen solche durch ihre Advocaten und Procuratoren halten, so wie in den jud. publicis noch deren laudatores für sie auftraten. Die Zahl dieser Vertheidiger durfte jedoch nicht über 10 steigen; auch wurde in den jud. privatis die Zeit zu diesen Reden vorher bestimmt.	Jedes Gemeindeglied war befugt, das Wort zu begehren und für seinen Genossen im placito zu sprechen. Besonders bediente man sich zu dem Ende der Sachibarones, deren in jeder Gemeinde nicht mehr als drei seyn sollten.	Die Parteien oder deren Advocaten halten am Schlusse der Instruction förmliche Reden. Kommen darin Unziemlichkeiten vor, oder verderben sie die Zeit, kann der Oberrichter Stillschweigen gebieten.

22 Die judices votirten einzeln, und zwar mündlich in den jud. privatis, hingegen in den jud. publicis nach der L. Cassia tabellaria auf Täfelchen, welche mit den Buchstaben: A (bsolvo), C (ondemno) und N. L. (Non liquet) bezeichnet waren, und welche demnächst der Praetor aus der Urne zog und verlas. Die Mehrheit der Stimmen entschied. Das Non liquet hatte die Folge, daß das ganze Verfahren wieder von vorn anfing, dafern, jedoch nur in jud. privatis, der Praetor nicht vorzog, nunmehr selbst zu erkennen.

Nach beendigter Instruction mußte der Graf den Schöffen vortragen, was, nach seinem eigenen, oder nach dem Urtheile der Schiedsrichter in facto in der Sache ausgemittelt worden war, worauf diese ihr Urtheil über das darauf anzuwendende Gesetz nach Mehrheit der Stimmen abgaben.

Der Lordoberrichter faßt nach beendigter Instruction das Ergebniß derselben kurz zusammen, und fügt zugleich seine Ansicht über das Verhältniß der That zum Gesetze bei. Darauf müssen sich die Geschwornen einstimmig (ob dies immer so gewesen sey, wird noch bezweifelt,) darüber vereinigen:

a) ob und was in facto bewiesen worden?
b) wie groß der Schaden oder das Interesse sey?
c) welchen gesetzlichen Charakter die That habe, und unter welches Gesetz also solche zu stellen sey?

Ueber Letzteres steht ihnen jedoch frei, ihr Urtheil zurückzuhalten und dem Gerichte den Ausspruch anheimzustellen (Specialverdict). Ueber Jenes müssen sie einen bestimmten Ausspruch thun.

Digitized by Google

	Römische Gerichtsform zu Anfang des Kaiserthums.	Altgermanische Gerichtsform vor dem 9ten Jahrhunderte.	Engländische Gerichtsform der Assisen.
23	Die Entscheidung der judices hieß sententia, und war a) in jud. privatis natürlich in Worten abgefaßt, deren Bestätigung vom Praetor durch ein Edict erfolgte. b) in den jud. publicis mußte der Praetor nach der Stimmenmehrheit selbst das Erkenntniß aussprechen, indem er, im Falle der Verurtheilung, sogleich die darauf im Gesetze bestimmte Strafe hinzufügte.	Weder das testimonium der arbitri, noch das judicium der Schöffen enthielt das Haupterkenntniß, sondern nur die Materialien und Factoren dazu, nach welchen der Graf die Sentenz zu fassen hatte, welche durch die acclamatio populi, oder später durch den Bann des Grafen die Kraft eines placiti erhielt.	Der Ausspruch der Geschwornen gilt im Processe für ein Beweismittel, worauf das Gericht sein Erkenntniß zu gründen hat. In Civilsachen enthält jedoch das Verdict schon die ganze Entscheidung des Rechtsstreites; in Strafsachen muß aber das Gericht noch das Maß der darnach verwirkten Strafe hinzufügen. Das Gericht kann ein jedes Verdict umstoßen, wenn es dasselbe rechtswidrig findet, und die Sache an eine andere Jury weisen.
24	Gegen das gefällte Urtheil fand keine Appellation statt. Wohl aber a) konnten die Richter belangt werden, wenn sie gesetzwidrig verfahren waren, (litem suam fecissent) in welchem Falle das Urtheil	Gegen ein placitum fand kein Rechtsmittel statt. Aber a) jeder Theil konnte über den Grafen beim Könige oder dessen Missus wegen begangener Ungerechtigkeit Beschwerde führen;	Der Ausspruch des Assisengerichtes ist rechtskräftig; doch steht es frei, a) gegen dasselbe bei dem Gerichtshof zu denunciren, daß es den Gesetzen widerstreite, und auf dessen Cassation anzutragen;

cassirt, und die Richter zur Schadloshaltung (litem aestimatam) oder zu einer Strafe verurtheilt wurden.

b) In den jud. publicis konnte der Verurtheilte die Verwendung eines der höheren Staatsbeamten behufs der Begnadigung anflehen.

---

b) auch vorher das judicium der Schöffen Lügen strafen und die Wahrheit durch ein Duell auszumachen verlangen.

---

b) kann vom Könige Begnadigung ertheilt werden, mit Ausnahme bestimmter Fälle, und jederzeit unbeschadet des aus dem Erkenntnisse erworbenen Rechtes des anderen Theiles.

x—d

VI.

Die kaiserl. königl. Ambraser-Sammlung, beschrieben von Alois Primisser, Custos am kaiserl. königl. Münz- und Antikencabinet und der kaiserl. königl. Ambraser-Sammlung zu Wien. Mit zwei Steindrucktafeln. Wien 1819. Im Verlage des Verfassers, und in Commission bei J. G. Heubner. 8. x und 401 S.

Wenn man betrachtet, wie wenig vor zwanzig bis dreißig Jahren für die Kunstgeschichte des Mittelalters geschehen war, welche getrübte Ansichten man noch überhaupt von dem Werthe der Kunstausübung dieses Zeitraums hatte, so muß man sich freuen, wenn man überblickt, wie Manches in dem Laufe dieser Zeit zu Tage gefördert worden ist, und wie sich der Blick auf die Kunstgeschichte des Mittelalters erweitert hat.

Dennoch können wir bis jetzt noch nicht frohlocken, daß wir etwas Ganzes, Dauerndes und Festes schon erreicht hätten. Der Meinungsdruck, welcher auf diesen Werken lastete, ist zwar geschwunden, aber es ruht noch so unendlich viel in öffentlichen und den Sammlungen der Einzelnen verborgen, welches die großen Lücken ausfüllen muß, die einem Jeden, der eine Geschichte der Kunst des Mittelalters zu schreiben bemüht ist, entgegentreten, daß vielleicht noch ein gleicher Zeitraum verfließen wird, ehe wir besser befriedigt werden, wenn die rüstige Thätigkeit, die jetzt herrscht, nicht dieses Werk eher zeitigt.

Nothwendig ist für jetzt und die Folge, daß Alles, was das Mittelalter uns hinterlassen hat, das Treffliche, das Mittelgute, selbst das Schlechte genau geprüft werde, um jenes Erste für alle Zeiten festzustellen und geschichtlich zu begründen, das Andere als Uebergangszeiträume der fallenden und steigenden Kunst nicht zu vernachlässigen, das Dritte aber für immer zu beseitigen. Dazu dienen Untersuchungen und Beschreibung aller noch vorhandenen Sammlungen (denn gar viele zerstreute die Zeit) und eine öffentliche Rechenschaft über das, was sich aus der vergangenen Welt zu uns gerettet hat.

In dieser Hinsicht ist nun das vorliegende Buch freundlichst zu begrüßen, indem es uns mit einer Sammlung bekannt macht, welche von dem Kunst und Vorzeit liebenden Erzherzog Ferdinand auf Ambras, seinem Lieblingssitz in Tyrol, angelegt ward und für die ganze Zeit des Mittelalters höchst wichtig ist. Nicht aber ein trocknes Verzeichniß erhalten wir, sondern der Verf. führt uns vielmehr auf eine eben so belehrende als umsichtige und verständige Weise durch die ganze Sammlung hindurch, welche früherhin nur unvollkommen und ungenügend beschrieben war. Da diese

Sammlung, wegen ihres Stifters und des sonstigen Ortes ihrer Aufstellung auch bedeutend, wichtig ist, so ist „eine kurze Geschichte des Schlosses und der Sammlung, die den Namen davon führt, gleichsam als Vorhalle, durch welche allein der Eingang in die Sammlung möglich ist," vorn hingestellt.

Kunst und geschichtlicher Werth der nun zu Wien aufbewahrten und hier beschriebenen Sammlung sind bei den vielen Stücken, aus denen die Sammlung besteht, sehr ungleich; indessen möchte wohl durchaus werthlos Nichts seyn, und des Trefflichen und Bedeutenden ist höchst viel. Erhalten wir im Laufe der Jahre von andern Sammlungen eben solche mit Umsicht und Liebe angefertigte Beschreibungen, so wird unsre Kenntniß des Mittelalters höchst bedeutende Fortschritte machen.

Folgen wir jetzt dem Gange des Buches und zeichnen Einiges, was uns eine besondere Wichtigkeit zu haben scheint, aus, um so die Freunde des Mittelalters auf das Werk selbst immer mehr aufmerksam zu machen.

I. Geschichte des Schlosses und der Sammlung von Ambras.

In reizender Gegend liegt das nun auch immer mehr verfallende Schloß Ambras, einst wahrscheinlich ein römisches Castell. Erst als Kaiser Ferdinand I. seinem Sohne Ferdinand die Herrschaft Ambras schenkte, und der Erzherzog 1567 als Landesherr seinen Einzug in Inspruck hielt, um nun mit seiner geliebten Philippine Welser hier zu hausen, erst da beginnt der eigentlich glänzende Zeitraum des Schlosses Ambras, indem der Erzherzog ihm eine ganz neue Gestalt gab, ohne jedoch das Hauptgebäude selbst, das obere Schloß, anzugreifen. Gar ergötzlich ist die Beschreibung, welche Pighius im Jahre 1574 von diesem Schlosse und seinen Herrlichkeiten machte, welche auch im Anhange zu diesem Abschnitte vom Verf. übersetzt worden ist. Wann hier die Sammlung angelegt worden ist, läßt sich nicht bestimmen; sie mag von 1570 bis 1590 ungefähr nach und nach entstanden seyn; aber der schönen und geistreichen Philippine Welser gebührt gewiß ein großer Antheil daran, so daß die Hauptgründung zwischen 1570 und 1580 anzunehmen ist, nachher aber erst, als Philippine gestorben, und ihre Söhne Andreas und Carl ihrem Vater die Herrschaft Ambras gegen die Herrschaft Irmezhofen im Walde abtraten, kamen vermuthlich die Rüstungen und Waffen dorthin; denn von nun an ward Ambras erst wirklicher Stammsitz der östreichischen Erzherzoge. Erzherzogs Ferdinand Geheimschreiber Schrenk betrieb besonders die Anschaffung und Aufstellung der Rüstungen, welche der Erzherzog von allen Orten zusammenzubringen bemüht war, und beschrieb sie in einem eigenen Werke, welches jetzt zu den seltenen

Büchern gehört. Die Rüstungen, von Johann Fontana gezeichnet und von Dominik Custodis gestochen, sind darin abgebildet.

Die Folge vermehrte die Sammlung ansehnlich, und besonders kamen durch Kaiser Maximilian I. Bemühungen viele Handschriften in dieselbe, welche (583 Bände) im Jahre 1665 zugleich mit den gedruckten Büchern (5880 Stück) Lambeck nach Wien nahm. Nun nagte wachsende Zerstörung und Plünderung an der Sammlung, sie gerieth immer mehr in Unordnung, bis Johann Primisser, der Vater des Verfs. dieses Werkes, 1773 Schloßhauptmann zu Ambras wurde, sie ordnete und 1777 eine Beschreibung herausgab. Manch schönes Werk und Gemälde ward aber andern kaiserl. Sammlungen zu Wien einverleibt, in den Kriegen neuerer Zeit zog sie umher, bis endlich nach dem Frieden zu Presburg kaiserl. Beauftragte sämmtliche Rüstungen und sonst das Vorzüglichste aussuchten, welches 1806 nach Wien kam und nach 1809 in dem untern Belvedere aufgestellt worden ist.

II. Beschreibung der Sammlung.

1. Rüstungen und Waffen. Es zeigen sich hier vorzüglich jene bewunderungswürdigen getriebenen, damascirten und eingelegten Arbeiten, welche zu den Rüstungen und Waffen der Fürsten verschwendet wurden und vorzüglich im sechzehnten Jahrhunderte in Italien, namentlich in Mailand, geblüht haben. Wenn S. 45 die Stelle: „Hat auch ein Schilt auf der linken Seitten, darein man das Treffen thutt", so erklärt wird: „Jene Scheibe oder Platte, welche, vom Stoß des Gegners getroffen, davonfliegt", scheint darin ein Irrthum zu seyn, indem der Schild bestimmt war, den Stoß von der Lanze des Gegners, der richtig geführt ward, in sich aufzunehmen und davon durchbohrt zu werden.

Ueber die reiche und treffliche Waffensammlung selbst müssen wir allein auf das Buch selbst verweisen, und es ist sehr zu wünschen, daß Herr Primisser ein kleines Werk: über die Bewaffnung im Ritterzeitalter herausgäbe, worin er alle einzelne Waffenstücke beschriebe und deren verschiedene Arten in Steindruck, nach den Urstücken der Ambraser-Sammlung, die hierin ungemein lehrreich ist, herausgäbe.

2. Gemälde. A. Bildnisse fürstlicher und anderer Personen. Ihre Zahl beläuft sich, die doppelten nicht mit gerechnet, über 1000 Stück. Wer kann auch hier, selbst nur das Bedeutendste, bemerken? Den trefflichen und merkwürdigen Stammbaum der östreichischen Herrscher Habsburger Stammes gibt jetzt der verdienstvolle Verf. dieses Werkes heraus; wir werden vielleicht Gelegenheit haben, an anderer Stelle davon zu sprechen. Die Abbildung des Leichensteins von Kaiser Rudolf I., der leider bedeutend zerstört ist, ver-

diente auch wohl eine Abbildung, ja eine Nachbildung, die neben dem verstümmelten Steine, in dem aus seinen Trümmern durch Baierns König wieder hervorgehenden Speirer-Dom, aufgestellt würde. Möchten die von dem Verf. S. 91 ausgezeichneten Bilder altdeutscher Schule 23, 24, 25, 26, 29, 30, 31, 32 durch den Steindruck bekannt und vervielfältigt werden. Bei der ungeheuren Menge dieser Bildnisse wird es Manchem, der Abbildungen merkwürdiger Personen des sechzehnten und früherer Jahrhunderte wünscht, möglich seyn, hier die Bildnisse derselben zu finden. Was die des sechszehnten Jahrhunderts betrifft, so sollen alle, der höchsten Wahrscheinlichkeit nach, treue Bildnisse seyn, und was die früheren angeht, so läßt sich vermuthen, daß die Maler nach alten guten und getreuen Bildern höchst wahrscheinlich gearbeitet haben.

B. Historische Gemälde und Landschaften. Wenn auch im vorigen Jahrhundert erst fünfzehn und hernach siebenzehn Gemälde dieser Sammlung in die große kaiserliche Bildersammlung übergingen, unter andern: eine Taufe Christi von Perugino; eine Madonna mit dem stehenden Kinde, vor ihm St. Johann auf einem Knie, Beide das Kreuz haltend, von Raphael; zwei große Blätter von Paolo Veronese: Magdalena, wie sie Christo die Füße wäscht, und einige Stücke von Spagnioletto, Caracci und andern Meistern; dennoch blieb eine bedeutende Anzahl, 198 Stück, Bilder, unter denen bedeutende Namen, besonders aus altdeutscher und altniederländischer Schule hervortreten. Zu Ferdinands Zeit beschränkte sich die Sammlung meist nur auf Ebenbilder, wenige andere waren vorhanden; die wichtigsten Bilder, welche sie gesammelt später aufzuweisen hatte, kamen gegen die Mitte und nach der Mitte des 17ten Jahrhunderts durch Claudia von Medici und ihren Sohn Sigmund Franz dahin. Da man indessen nie an die Errichtung einer kunstmäßig geordneten Bildersammlung dachte, so wählte man planlos aus; es drängte sich manch Mittelmäßiges, ja Schlechtes ein, und man darf daher keine nur einigermaßen gewählte Sammlung hier suchen. Eine strenge kunstgemäße Eintheilung in Schulen war daher bei der Unordnung nicht möglich. S. 153 ist wohl bei 75 ein Druckfehler, indem es bei Albrecht Dürer's Bildniß heißen muß: „als ich war 45 Jar alt." Wir wollen hier nur kurz die Malernamen aufführen, welche im Verzeichniß erscheinen, die indessen, wie der Verf. selbst bemerkt, „dem Urtheile der Kenner keineswegs aufgedrungen" werden sollen; bei zweifelhaften Fällen sind die mit den Malern meist gleichzeitigen Verzeichnisse benutzt worden. Die Namen sind: Tintoretto, Francesco Corradi, Vincenzio Catena, Paolo Veronese, Pietro Perugino, M. von Valkenburg, Lukas

van Uden, Roland Savery, Albrecht Altdorfer, Joh. Breughel, Paul Brill, Franz Floris, Aleſſandro Turchi genannt l'Orbetto, Hans Holbein, Johann v. Eyk, Albrecht Dürer, Gian Bellino, Lukas Kranach, Criſtoph Amberger, de Heem, Ribera genannt Spagnoletto, Paul de Raffino, Heinrich von Bles genannt la Civetta, Altamonti, Languetti, Honthorſt, Bourguignon, Jakob Empoli, Furrini, Salvator Roſa, Schiavone, Pannini, Bammel, Baſſano, Tenier, Feiſtenberger, Peter Breughel d. jüng., Scarpione, Guido Canlaſſi genannt, Cagnacci, Rubens, van der Meulen, Parocel, Rothmayer, Spranger, Oſſenböck, Alexander Adricaſſen, Texter, Philipp Hamilton, Hufnagel, Franz Clouet gen. Janet, Maria von Oosterwyk. Was nach einem bekannten Maler in der Art und Weiſe eines ältern Malers, oder aus ſeiner Schule erſcheint, haben wir hier nicht weiter bemerkt, wenn aber von den genannten Malern wirklich Urſtücke vorhanden, ſo iſt die Sammlung ſchon dadurch nicht unbedeutend.

3. Kunſt- und Wunderkammer. „So nannte man zu Ferdinands Zeit jene Gemächer, in welchen die Seltenheiten der Natur und Kunſt verwahrt wurden; ein allerdings wunderſames Gemenge von Gegenſtänden: Naturalien, Kunſtwerke, Geräthſchaften alter, mittlerer und neuerer Zeit, Gefäße von jeder Form und Maſſe, mechaniſche, mathematiſche und muſikaliſche Werkzeuge, einige morgenländiſche und andere ausländiſche Seltenheiten, endlich ein reicher Schatz von Gefäßen und Kleinodien aus edlen Steinen und koſtbaren Metallen. Das Unbedeutendſte reihte ſich ſo an das Schätzbarſte, und die kleinlichſte Künſtelei an wahre Kunſtwerke." Iſt dieſe Beſchreibung nicht die ſo vieler Sammlungen von Privatmännern, wie ſie die vorige Zeit ſo oft aufſtellte und die jetzige noch hat? Von Allem etwas, von Keinem etwas Bedeutendes. Wie viele Sammlungen ſind dadurch geſchildert!

a) Naturgeſchichtliche Gegenſtände. Betrachtet man unſere neueren Sammlungen der Naturgeſchichte dagegen, ſo ſind freilich die hier verzeichneten Sachen überaus unbedeutend, doch ſind einige Seltenheiten darunter.

b) Antike Thongefäße, Bildwerke und Geräthſchaften von Metall aus alter und mittlerer Zeit. Die in Tyrol gefundenen Alterthümer, thönerne Geräthe und Werkzeuge von Metall, ſind nicht unmerkwürdig und verdienen wohl eine ausführliche Beſchreibung ſo wie Abbildung, um ſie mit denen vergleichen zu können, welche in andern Gegenden Deutſchlands und entfernter von römiſchen Niederlaſſungen gefunden werden. Eben ſo ſind, der Vergleichung wegen, die Bronzegeſtalten zu beachten, welche aus Rom bei der Plünderung dieſer Stadt 1527 kamen und

in die Sammlung einverleibt wurden. — Die neuern Hochbilder von Metall aus dem 15ten und 16ten Jahrhunderte verdienten wohl einen Abguß, je ärmer wir an solchen kleinen leicht zu zerstörenden Geräthen sind.

c) Bildwerke aus Stein. Weniger an Werken des Alterthums, als an Werken des Mittelalters ausgezeichnet. Auch von diesen sollten Abgüsse gemacht werden, und überhaupt wäre es zu wünschen, um dies hier zu bemerken, daß Sammlungen, welche Werke des Mittelalters besitzen, wohl fleißig Abgüsse davon machen ließen, um diese durch Tausch an andere Sammlungen zu verbreiten, damit der Ueberblick dieser Werke immer größer und umfassender würde. Bei wenigen Kosten wäre ja dies ein Vortheil für alle Sammlungen.

d) Mosaik. Scheint nur unbedeutend.

e) Kunstwerke aus Elfenbein, Horn und Holz. Unter den 90 Stücken erscheinen viele von Bedeutung. Das unter 38 angegebene Werk sollte Hr. Primisser durch den Steindruck bekannt machen, indem es wohl wichtig wäre, zu erfahren, welche Sage hier ihre Abbildung fand. Bekanntlich haben wir mehrere solche Kästchen (das Ebner'sche ward abgebildet und unstreitig falsch ausgelegt). Es ist doch immer wichtig zu erfahren, welche Gedichte des Mittelalters wohl am meisten so beliebt waren, um auch eine Schnitzarbeit auf einem Hausgeräth hervorzubringen. Bei einigen andern ist auch hier wieder eine Abformung zu wünschen. Hier und an frühern, so wie später erwähnten Kunstwerken, lernen wir mehrere Monogramme kennen, zu denen uns leider die Namen fehlen. Mit Aufsuchung der Monogrammen der Maler und Kupferstecher hat man sich viel Mühe gegeben; aber Bilderschnitzer- und Bildgießer gingen noch immer leer bei diesen Untersuchungen aus. Da indessen die Erforschung der Werke des Mittelalters noch in ihrer Jugend ist, so können wir wohl mit Recht darüber noch gründliche Untersuchungen erwarten, und die diesem Werke angehängten Monogrammentafel ist dazu ein lehrreicher und erfreulicher Beitrag.

f) Gegenstände von Wachs, Pappe, Schmelzwerk, eingelegter Arbeit von Holz, Elfenbein, Perlmutter u. dgl.. Manches Künstliche, doch zu einer Erwähnung meist zu unwichtig.

g) Glasgemälde und Glasarbeiten. Wer Untersuchungen über den Gang der Glasmalerei in Deutschland anstellen will, darf diese Glasarbeiten nicht übersehen. Auch hier fehlt noch eine durchaus gründliche und Alles umfassende Untersuchung.

h) Gefäße von Stein und Thon. Schüsseln und Teller von gebrannter Faënzer Erde, 22 Stück, welche unter dem Namen der Rafael'schen bekannt sind.

i) Uhren, mathematische Werkzeuge, mechanische Kunstwerke. Wir glauben blos die Ueberschrift erwähnen zu dürfen.

k) Allerlei Hausgeräth; dann einige türkische, indianische und chinesische Stücke. Einzelnes altdeutsches Hausgeräth ist für die Kenntniß der Zeit des Mittelalters und zur Erklärung mancher Stellen in alten Werken wichtig. Auch dies ist aber noch eine dunkle Stelle der Vorwelt.

l) Alte musikalische Tonwerkzeuge. Diese Art von Denkmälern aus den früheren Jahrhunderten ist in unserer Zeit eine ziemlich seltene Erscheinung, und daher um desto wichtiger und merkwürdiger. An Saiteninstrumenten finden sich nur besonders große und schöne Lauten, so wie Zittern, in allem fünf Stück. Dagegen ist an Blasinstrumenten eine sehr große Anzahl vorhanden, die wir indessen gern gegen einige alte Fideln, Geigen, Rattern, und Sumber zum Theil vertauscht sehen möchten, bei denen wir noch immer nur alte Bilder um Rath fragen können. Zuletzt nennt der Verf. noch einige alte Verfertiger von Tonwerkzeugen; ein nicht unerfreulicher Beitrag zur Geschichte der Tonkunst.

m) Kostbarkeiten und Kleinodien. „Dieser wirklich fürstliche Schatz umfaßt einen bedeutenden Vorrath von prächtigen Gefäßen und Bechern aus Gold, Silber, Krystall und anderen edlen Stoffen, welche die Tafeln der Fürsten, von zierlichem Geräthe, welches die Prunksäle der Vornehmen schmückte; eine Sammlung reich gearbeiteter Waffen und Kleidungsstücke, Helmzierden und anderer Kleinode, die dem Ritter als Kampfpreis von seiner Geliebten zu Theil wurden; lauter Gegenstände, welche in so mancher Beziehung als Werke der Kunst, als Belege zur Sittengeschichte, zur Kenntniß der damaligen Feste, der Pracht der Höfe, endlich als Denkmale, an welche sich oft geschichtliche Erinnerungen knüpfen, — gewiß unsere Aufmerksamkeit verdienen." Nicht leicht möchte eine auch in dieser Hinsicht belehrendere Sammlung aufzufinden seyn. Besonders wichtig ist sie auch in den kleinern Arbeiten, welche zur Einfassung von Büchern, zu Tischgeräthen, zur Einfassung des Schmucks von Gold und Silber gefertigt wurden, worin das 16te Jahrhundert so weit war, und Benvenuto Cellini nur genannt zu werden braucht, um eine ganze Reihe solcher zierlichen Arbeiten dem Leser ins Gedächtniß zu rufen.

Silberne Trinkbecher. „Die Mannichfaltigkeit dieser Gesundheitbecher oder Willkommen ist überraschend. Außer der gewöhnlichen Becherform findet man Thiergestalten, Menschengestalten, und Dinge aller Art zum Trinken eingerichtet, deren viele so unbequem scheinen, daß man sie für bloße Tafelzierden halten würde, hätten wir nicht gleichzeitige Nachrichten, nach welchen die sonderbarsten Pocale zum Trinken damals die beliebtesten waren."

So erzählt z. B. Freud, ein damaliger Schriftsteller, von seiner Zeit: „Heutiges Tages trinken die Weltkinder und Trinkhelden aus Schiffen, Windmühlen, Laternen, Sackpfeifen, Schreibzeugen, Büchsen, Krummhörnern, Knebelspießen, Weinwagen, Weintrauben, Aepfeln, Birnen, Kokelhähnen, Affen, Pfauen, Pfaffen, Mönchen, Nonnen, Bauern, Bären, Löwen, Hirschen, Rossen, Straußen, Katzen, Schwanen, Schweinen, Elendsfüßen und andern ungewöhnlichen Trinkgeschirren, die der Teufel erdacht hat, mit großem Mißfallen Gottes im Himmel." So erscheint denn auch hier, unter mehrerem Merkwürdigen, „ain schener neuer vergulter Husar, zu Roß mit seiner Copj (Säbel) vnnd Tartschen, von tribner Arbait." Dann: eine Galeere mit Segeln, Tauwerk, Masten, Flagge, Rudern, Ankern und Kanonen, sammt der dazu gehörigen Schiffsmannschaft, Alles von Silber mit reicher Vergoldung. Am Vordertheil sind drei große Kanonen, von denen die mittlere offen ist und als Mundstück zum Trinken dient. Der äußere Boden ist mit schöner, getriebener Arbeit geschmückt.

Gefäße und Kleinodien aus Gold und Edelsteinen. Hier findet sich, als das prächtigste Stück, das Salzfaß oder der Tafelaufsatz, welchen Benvenuto Cellini für König Franz I. von Frankreich verfertiget hat. Dieses Werk war bisher fast ganz unbeachtet geblieben, und Göthe gedenkt nur einer Zeichnung, welche in der florentinischen Zeichnungensammlung vorhanden gewesen. Möchte Hr. Primisser uns bald mit einer Steinzeichnung dieses Werkes beschenken!

Gefäße aus Bergkrystall. Mehr als 30 Stück.

Kostbare Waffen und Reitzeuge. Hier ist ein in Elfenbein gegrabenes Werk von Albrecht Dürer, verfertigt 1521, besonders auszuzeichnen.

Geweihte Schwerter und Hüte, welche römische Päpste Erzherzogen von Oestreich zugesandt haben. Man wird uns wohl gern einen näheren Auszug erlassen, so wichtig auch die Nachrichten des Verf. für dieses bekannte Zeichen päpstlicher Gunst sind.

Frauengünste oder Faveurs. Für die Geschichte des Ritterwesens, wo in dieser Hinsicht beinahe Alles verloren gegangen, nicht ohne Bedeutung. — Die Monstranz, das Arbeitskästchen, der Schreibtisch u. s. w. sind ein Beweis der künstlichen Art, wie solche Gegenstände im Mittelalter, bis auf die letzten Jahre desselben, gearbeitet wurden.

Geschnittene Steine. Das älteste Verzeichniß gibt ihre Zahl auf 2000 an, führt aber nur zwei ausdrücklich an, eine Lucrezia mit Schmelzarbeit, die Kleidung von Rubin, und einen Ring des Königs Alarich, mit der Inschrift: Alaricus Gothorum Rex, den Stosch für unbezweifelt echt erkannte. Die Mehrzahl der

Steine war von neuer Arbeit. Sie wurden 1784 von Ambras nach Wien verpflanzt, und 1793 erhielt Ambras, als Schadenersatz, eine Sammlung von 150 geschnittenen Steinen dafür, alle aus dem 15ten Jahrhunderte und neuerer Zeit. Erst bei der jetzigen Aufstellung kam der größte Theil der Gemmensammlung zurück und wurde mit der späteren Zugabe verbunden. Wir verweisen auf das Buch selbst.

4. Handschriften, Bücher, Kupfer- und Holzstiche. Von dieser wichtigen Abtheilung können auch nur Andeutungen durch uns geliefert werden; sie ist aber sehr wichtig, indem in ihr Handschriften sich finden, worin Werke enthalten sind, von denen wir fast nichts wußten, oder die wir für verloren erachteten. Ihr Hauptbestandtheil in Hinsicht der Handschriften sind: Missalen, Gebetbücher, Gedichte, Legenden, Kampf- und Turnierbücher, ritterliche Einzüge, einige alte medicinische und juristische so wie moralische Schriften. Unter den Missalen ist das vor der Mitte des 13ten Jahrhunderts für den Abt Berthold von Reingarten geschriebene besonders wichtig, theils wegen des mit Gestalten gezierten Einbandes, theils wegen der darin enthaltenen Noten. Die mitgetheilten musikalischen Nachrichten werden vielen Freunden alter Musik sehr erfreulich seyn, und der Wunsch, auch davon Einiges durch Steindruck bekannter zu sehen, ist wohl gerecht. — Für altdeutsche Dichtkunst ist hier eine besonders reiche Ausbeute. In Hinsicht der Pracht steht Markgraf Wilhelm der Heilige oben an, 1387 für König Wenzel vollendet. Er ist 421 Blätter stark, Thierhaut, groß Folio. Das ganze Gedicht (nebst seinen zwei Zusätzen) ist in zwei Spalten mit $\frac{1}{4}$ Zoll hohen Buchstaben höchst fleißig geschrieben; die Anfangsbuchstaben sind von der Höhe und Breite eines $\frac{1}{2}$ Fußes, geziert mit Laubwerk, geschlagenen Goldplättchen und Bildern darin, die sich auf die Geschichte des Helden beziehen. Für die altdeutsche Dichtkunst ist aber die Handschrift des 16ten Jahrhunderts, wahrscheinlich 1517 verfertigt, die wichtigste, welche hier unter 31 S. 275 ff. beschrieben wird. Hierin ist das bis jetzt verloren geglaubte Gedicht Erek und Enite, womit uns Hr. Primisser, wenn auch die Handschrift nicht alt ist, wohl bald beschenken möge. Dann sind hierin: das bisher noch völlig unbekannte Gedicht Chautrun, jetzt in den deutschen Gedichten des Mittelalters Bd. II. gedruckt; vier Gedichte, zum Sagenkreis des Heldenbuchs gehörig, und eine Nibelungenhandschrift. Außerdem mehrere kleinere Gedichte und Erzählungen.

Drei starke Pergamentbände enthalten Zeichnungen von alten Kriegswerkzeugen und Waffen, die Kaiser Maximilian sammelte und in seinen Zeughäusern hatte. Ein kernhafter Auszug daraus, mit Abbildungen in Steindruck, wäre für die Kriegsgeschichte des

Mittelalters von hohem Werthe. Freidal's Turnierbuch enthält die Abbildungen aller Kämpfe und Mummereien des Kaisers Maximilian I., der hier unter dem Ritternamen Freidal erscheint. Hr. Primisser hat zwar die Lesewelt schon mit einem Auszuge dieses Werkes in dem vaterländischen Taschenbuche beschenkt, aber es ist durchaus wünschenswerth, da dieses Taschenbuch doch im nördlichen Deutschland wenig verbreitet ist, ja überhaupt vergriffen seyn soll, daß derselbe recht bald eine ausführliche Darstellung dieses Werkes mit Abbildungen gebe. Für die Geschichte des Ritterwesens ist es von überaus großer Wichtigkeit. — Auch die Handschrift: „Von roßthumblen vnnd zurrichtung zun allerley Thurnieren," ist sehr wichtig, und so sind es auch noch manche andere.

Wenn wir nun noch schließlich das ganze Buch überblicken, so sehen wir in ihm die umsichtige und verständige Arbeit eines Mannes, der in Allem, was die Kunst- und Literaturgeschichte des Mittelalters in neuerer und älterer Zeit betrifft, vollkommen bewandert ist und in diesen seinen Forschungen so recht mitten inne steht, wie ihn auch die Sammlung, deren Vorsteher er ist, in ihrer lehrreichen Mitte hält. Nicht aber eine trockene Beschreibung wird uns hier geboten, sondern eine mit lehrreichen Blicken auf das ganze Zeitalter, in der überdies das, was unbedeutend ist, völlig ausgeschieden ward, und nur das Bedeutende blieb. Der Zuwachs, den die Kenntniß des Mittelalters durch dieses Werk erlangt, ist höchst bedeutend, und es darf daher in keiner Büchersammlung der Männer fehlen, welche sich mit der Vorzeit beschäftigen, noch weniger in öffentlichen Bibliotheken. Verdient also Hr. Primisser unsern aufrichtigen Dank, so hat er auch zugleich durch sein Werk eine große Verpflichtung auf sich genommen. Er hat uns lüstern gemacht nach genauerer Kenntniß seiner Sammlung, er hat uns gezeigt, was vorhanden ist, und bewiesen, daß er der Mann sey, uns näher darin einzuführen. So liegt es ihm also auch ob, uns nach und nach mit allem dem zu beschenken, was in dieser Sammlung wichtig ist, und wovon wir nur einiges uns näher Liegende angedeutet haben; eine Verpflichtung, die nicht klein ist, wenn man bedenkt, wie viel Ausdauer zu einem so gering belohnten Geschäft gehört; denn so viel auch unsere Zeit für Sammlung der Kenntniß des Mittelalters redet, so wenig ist sie doch im Ganzen geneigt, die erscheinenden Werke ernstlich zu unterstützen. Möge dem wackern Verf. dieses Buches auch solche gerechte Belohnung werden!

Bg.

VII.

I. Die Stock-Jobbery, und der Handel mit Staatspapieren, nach dem jetzigen Zustand(e) politisch und juristisch betrachtet. München, bei Fleischmann. 1820. 64 S. gr. 8. Pr. 8 Ggr.

II. Beleuchtung der in München erschienenen Schrift: Die Stock-Jobbery und der Handel mit Staatspapieren u. s. w. Wien, bei Gerold. 1821. 39 S. 8. in farb. Umschlag. Pr. 6 Ggr.

III. Antwort auf: die Stock-Jobbery und der Handel mit Staatspapieren u. s. w., von J. Edlem v. Wayna. Wien, bei Gerold. 1821. 65 S. 8. in farb. Umschlag. Pr. 16 Ggr.

IV. Rechtliche Ansichten über den viel besprochenen Handel mit Staatspapieren u. s. w. Von Dr. Ehrmann, Advoc. zu Frankf. a. M. Frankf. a. M. bei Andreä. 1820. (im Nov.) 62 S. gr. 8. 8 Ggr.

V. Beweis, daß die Rothschilder Loose zu 100 fl. wahre Lotterieloose sind. Mit zwei Berechnungen. München, bei Fleischmann. 1820. 16 S. gr. 8. und ½ Bogen Rechn. in Fol. Pr. 3 Ggr.

VI. Das Rothschilder Lotterie-Anlehen von 20,800,000 Gulden, im Verhältnisse der Abnehmer der Loose zu den Unternehmern des Anlehns u. s. w., aus dem civilrechtlichen Gesichtspuncte gewürdiget. München, bei Fleischmann. 1820. 66 S. gr. 8. Pr. 8 Ggr.

VII. Flüchtige Betrachtungen über die Frage: Ob der Commissionair bei dem Obligationengeschäfte für den Bezug haften müsse? Von E. L. P. J. Augsburg, ohne Namen des Verl. 1820. 13 S. gr. 8.

Die Geschichte der Staaten und Völker hat seit etwa 50 Jahren unter manchen heillosen Erscheinungen auch die des Papiergeldes hervorgebracht, woraus in neuern und den neuesten Zeiten die Staatspapiere au porteur entstanden sind, womit seit vielen Jahren ein bedeutender Handel getrieben wird. Letzterer verdient alle Aufmerksamkeit der Staatshaushaltung und Gesetzgebung, aber auch alle Behutsamkeit der Handelswelt.

Oft und häufig ist dieser Gegenstand von Gelehrten und Geschäftsmännern, von Finanziers und Kaufleuten, von Staatswirthen und Juristen theoretisch und praktisch von mehreren Seiten abgehandelt, geprüft und mit abwechselndem Erfolge anschaulich gemacht worden. Allein die Resultate ihrer angestellten Untersuchungen sind gemeiniglich so verschieden als die Gesichtspuncte, aus welchen sie diesen Gegenstand zu betrachten Gelegenheit nah-

men. Daher die Mannichfaltigkeit der aufgestellten Theorien und die Verschiedenheit der Motive, womit bisweilen ihre gründlichen Darstellungen unterstützt wurden.

In den neuesten Zeiten haben die Staatsanleihen, welche Dänemark, Norwegen, Neapel, Oesterreich, Preußen, Rußland und Spanien gemacht, dazu vorzüglich Anlaß gegeben; so auch die vorliegenden sieben Schriften, welche sich fast ausschließlich mit den beiden österreichischen Anleihen vom Jahr 1820 beschäftigen, mitunter aber auch den Effectenverkehr anderer Staaten berühren. Dem zufolge werden wir so gedrängt als möglich den Inhalt, die Absicht, den Zweck und die Ausführung dieser Schriften, die im Wesentlichen alle in einander greifen, unsern Lesern vorlegen und gelegentlich einige Bemerkungen mit einstreuen, die zum Wesen dieses Gegenstandes gehören.

Nr. I und VI scheinen einen und den nämlichen Verf. zu haben. Er hat sich weder genannt noch irgend zu erkennen gegeben. Wer er aber auch seyn mag, diese Schriften, welche manche treffliche Winke in einem gefälligen Gewande enthalten, verrathen einen scharfsinnigen, wohlunterrichteten Urheber, der, einige Abschweifungen und Einseitigkeiten ungerechnet, selbst die versteckteste Tendenz dieser Bogen in einem durchgängig schönen historischen Style gleichsam mit patriotischem Eifer darzustellen und dadurch die gewöhnlichen Leser für seine pragmatischen Behauptungen im ersten Anblicke zu gewinnen weiß. Indem beide Schriften beziehungsweise und ohne diese oft einen und den nämlichen Gegenstand berühren, wodurch sie sich wechselseitig ergänzen, so sehen wir uns bisweilen genöthigt, Wiederholungen vorzubeugen, selbiger gleichzeitig zu erwähnen.

Gleich im Eingange von Nr. I klagt der Hr. Verf. über den Mangel der Rechtsverhältnisse in unsern Zeiten, woraus er für die Staaten eben so, wie aus den individuellen Krankheiten für die Körper, Nachtheile zieht, die, — wenn solchen nicht durch die rettende Hand eines Meisters, — sondern eines Stümpers abgeholfen würde, — unheilbare Verblutungen nach sich zögen. (Dies grelle Bild paßt eben so wenig zum Zwecke, wie das in Nr. VI, 4, weshalb auch diese Gleichnisse in der Beleuchtung Nr. III und in der Antwort Nr. IV mitunter sarkastisch gewürdigt werden.) In diesem Krankheitszustande sollen sich gegenwärtig die Völker in Absicht des Handels mit Staatspapieren befinden; vielleicht glaubt der Hr. Verf. die Meisterhand zu besitzen, um durch diese Schrift die Völker (Baierns) zu retten! Jedoch ist dieses Hypothese des Rec., der dieses gleich Eingangs I. S. 4 ff. aus dem Verlangen folgert, Schuldbekenntnisse des Staats (Oesterreich) gegen seine Gläubiger müßten, wie ehemals

die Wiener Stadt-Bank-Obligationen, den Namen des Gläubigers enthalten, der, kraft seines Eigenthums, den Besitz desselben vermöge Cessionsacte einem Andern, wie jede gerichtliche Schuldverschreibung von Privaten, übertragen könne. Aber seitdem die Staatspapiere von Hand in Hand ohne jene Förmlichkeit übergingen, hätte sich ihre Natur wesentlich verändert, und sie wären als Waare in den Handel gekommen, die gleich dem Wechselpreise dem steigenden und fallenden Course unterworfen wären, wie die Preis-Couranten der Staatspapiere, gleich den Schrannenzetteln, bewiesen. (Aber, möchten wir hier den Hrn. Verf. fragen: haben denn die zum Muster ihrer Vollgültigkeit aufgeführten Wiener Stadt-Bank-Obligationen durch jenes gerühmte Privatacceſſorium, wodurch die früherhin oft mit vielen Umständen und Kosten verbundenen Cessionsgerechtsame nur Last und Beschwerde verursachte, dem Streben der Zeit, den bekannten Ereignissen der Wiener Stadtbank und den mannichfaltigen Verminderungen ihrer zu Gunsten der namentlichen Gläubiger ausgestellten Verschreibungen vorbeugen können? Haben diese Darlehnscontracte deshalb ein besseres Loos als diejenigen gewonnen, welche Oesterreich und mehrere andere Staaten, durch Krieg und Verheerungen erschöpft, genöthigt waren, Staatsobligationen — gleichviel unter welchem Namen — auszustellen? — Sind deswegen die Courszettel der Staatspapiere, die man in der veredelten Handlungssprache Effecten-Preis-Couranten nennt, mit den Marktzetteln der Getreidepreise zu vergleichen, die der Hr. Verf. mit dem baierischen Provinzialnamen Schrannenzettel belegt, welche der Münchner Kornmarkt austheilt, und vielleicht wenigen Norddeutschen bekannt seyn werden? —) Auch politisch betrachtet soll der Handel mit Staatspapier gemeinschädlich seyn, den Fabriken und Gewerben die Fonds entziehen, dem Grundeigenthum und der Landwirthschaft ihre Realkräfte rauben, dem Geldumlaufe schaden, die Arbeitsamkeit und Sparsamkeit der Staatsbürger verscheuchen und — weil Jeder an diesem Glücksspiele Theil nehmen wolle, — den rein deutschen Geist der Nation verderben. Darin mag freilich für manche Staaten, besonders für Baiern, viel Wahres liegen, weil Letzteres mehr landwirthschaftliche als eigentliche Manufactur- und Kunstproducte, im eigentlichen Sinne des Worts, erzeugt; allein uns scheint, der Hr. Verf. habe, mehr aus patriotischen Rücksichten als im Betracht des deutschen Großhandels, hier im Ganzen bei seinen Landsleuten eine Abneigung gegen fremdes, besonders österreichisches, oder mit andern Worten, Parish und Rothschilder Verschreibungen erwecken und dagegen baierisches, 4 Proc. verzinsliches Staatspapier, das ebenfalls mit Prämien

verbunden sey (VI. S. 57 Note *), in Aufnahme bringen wollen. Das kann, wenn keine leidenschaftliche Herabwürdigung fremder Staatspapiere dabei sich einmischt, ihm ganz und gar nicht mißgedeutet werden, vielmehr ist dieses Streben, unter jener Voraussetzung, gewissermaßen rühmlich! Allein wie stimmt dieses mit der Klage (I. S. 6), daß in Baiern keine Gelder auf Privathypotheken, selbst gegen vollständige Sicherheit und zu hohen Zinsen (welche, wie dem Rec. versichert worden, gewöhnlich zu 8 Proc. vom Schuldner angeboten und gerichtlich verschrieben werden sollen, was uns aber fast unglaublich vorkömmt!) zu erhalten wären, weil der Papierhandel fast alle Fonds verschlungen habe? — Das wäre aber, nach unserem Ermessen, Seitens reicher Capitalisten, die, wenn sie ihre Baarschaften zu so hohen Zinsen in verhypothecirtem Privateigenthum anbringen könnten, wirklicher Unsinn, wenn sie solche Gelegenheit ablehnten, und — vorausgesetzt, daß die Schuldner zur Verfallzeit oder kurz nachher ihre Zinsen bezahlen, — dem der Veränderung und dem abwechselnden Zinsenstande unterworfenen Effectenhandel einen Theil ihres Vermögens preisgäben, besonders da die Erfahrung zu häufig gezeigt hat, daß mit Staaten wegen Schuldforderungen an dieselben, wie schon Sirach sagt, nicht zu rechten ist. — Nur damit sind wir nicht einverstanden, was I. S. 6 ff. vorkömmt: Der Speculant in Staatspapieren brauche kein Handelspatent, kein Comptoir, kein Waarenlager, keine Buchführung und keine Handlungskenntnisse zu besitzen, indem er nicht dem Handelsstande angehöre, und seine Brieftasche das Geschäft und seinen Reichthum bewahre. Das mag bei Manchem in Baiern der Fall seyn, der, wegen der Unbedeutenheit seines Verkehrs, seine Speculation in Staatspapieren, ohne alle höhere Handlungskenntniß, blos nach dem Münchner Schrannenzettel richten und fixiren kann, unbekümmert, was deshalb übrigens im großen Welthandel vorgeht, — nur nicht in Wien, Frankfurt, Leipzig, Berlin, Hamburg, Amsterdam, London, Paris und anderwärts, wo die Handlung mit Staatspapieren im Großen betrieben wird. Wäre der Hr. Verf. nur einmal auf der Börse, z. B. in Hamburg, Amsterdam und London gewesen, hätte daselbst die Centralpuncte des großen Welthandels, das geschäftige Treiben der Kaufleute und Speculanten in Staatspapieren aller Art beobachtet, das wahrhaft kaufmännische, auf höhere und niedere Politik gestützte Raffiniren der Käufer und Verkäufer aller Arten Staatseffecten in der Nähe betrachtet, deren Börsen-Taschenbücher eingesehen, ihre Handelspolitik und die Mittel, ihren Zweck zu erreichen, näher zu untersuchen Gelegenheit gefunden, so würde er jene Meinung nicht geäußert, geschweige derartige rechtliche Handelsspeculationen mit der

eigentlichen Stock-Jobbery (Windhandel, Actienspiel, I. S. 15 ff. u. a. O. m. vergl. VI. S. 9 ff., 17 u. 45 *) verwechselt, wenigstens jene Geschäfte nicht in diese Kategorie hineingezogen haben. Rec. gesteht aufrichtig, daß er nicht begreift, wie ein Mann von so vieler Gelehrsamkeit und Umsicht, als der ungenannte Hr. Verf. dieser Schriften, den wahren Standpunct des wirklichen Handels mit Staatspapieren so weit verrücken kann, daß er dieses Geschäft dem eigentlichen Schwindel- oder Windhandel mit Staatseffecten als sogenanntes wesentliches Actienspiel oder Scheinkaufs-Cours-Differenz nicht nur an die Seite setzt, sondern, als synonyme Begriffe, das eine für das andere hält und (I. S. 14 ff. auch VI. an mehr. Ort.) auf gänzliches Verbot des Handels mit Staatspapieren staats- und civilrechtlich dringt. Hätte der Hr. Vf. nicht schon gezeigt, daß er mit dem Zwecke, der Absicht und Ausführung der wahren Stock-Jobbery wirklich vertraut sey, — wenigstens diesen Gegenstand literarisch kenne, so würden wir seine patriotischen Bemühungen, den eigentlichen Schwindelhandel als höchst verderblich für den Staat und die Gesellschaft zu schildern und dieses Geschäft mit dem wesentlichen Handel in Staatspapieren zu vermengen, dem Mangel seiner Sachkenntniß zuschreiben. Dies ist aber nicht der Fall, vielmehr scheint er beide Zweige des Effectenverkehrs zu kennen und den wirklichen Actienhandel von dem des Scheinkaufs zu unterscheiden. Was ihn daher veranlaßt haben mag, die von den Hauptunternehmern der bekannten beiden letztern österreichischen Anleihen, Parish und Rothschild, an mehrere Commissionnairs gemachte Lieferung von diesen Staatspapieren auf Zeit, als Scheinkäufe oder Stock-Jobbery anzusehen und jene für diese auszugeben, können wir nicht absehen, noch minder wagen wir es darüber unsere Ansicht vorzulegen. Nichtsdestoweniger sind wir es der Wahrheit und unsern Lesern schuldig, bei diesem Puncte, ohne uns um die Tendenz des Werks zu bekümmern, einige Augenblicke stehen zu bleiben.

Wahr ist's, daß England, wie I. S. 21 Note *) nach William's bekanntem Werke und Klein's Annalen angeführt wird, die Stock-Jobbery schon im J. 1734 durch eine Parlamentsacte sehr hart verpönt hat. Diese — blos den Betrügereien im Actienhandel - entgegenwirkende Verordnung liefert auch John Anderson vollständig *), setzt aber hinzu: daß dem un-

*) Gesch. d. Handl. a. d. Engl. übers. 7r Th. S. 241—244. Riga 1779. gr. 8.

geachtet dieser Scheinkaufhandel oder das Actienspiel noch zu seiner Zeit (in der Mitte des vorigen Jahrhunderts) fortgetrieben würde. Selbst noch jetzt werden, aller Sorgfalt der englischen Regierung ungeachtet *), in Staatspapieren, Waaren, Schiffahrtsassecuranzen und Wucherwetten, als bestimmte Stocks-Jobbery aller Art, bedeutende Geschäfte gemacht, die aber von dem reellen Actienhandel (Stocks-Trade), welcher an der Londoner Börse und in Lloyds Kaffeehause **) geschlossen wird, ganz verschieden ist. Die englischen Gesetze sind daher der Stocks-Jobbery — nicht der Stocks-Trade — zu steuern bestimmt. Dies ist auch in Amsterdam, Berlin, Hamburg, Leipzig und Wien der Fall, und wird es auch gewiß in München seyn, ohne deshalb den Actienhandel durch allgemein verbietende Gesetze, gleichsam das Kind mit dem Bade auszuschütten. Auch können wir den Sinn, den der Hr. Verf. I. S. 21 ff. der daselbst angeführten Stelle des französischen Gesetzbuchs (Code pénal, art. 419, 421 et 422) unterlegt, in der Urschrift nicht finden. Vielmehr geht, nach der Ansicht des Rec., die wahre Tendenz dieser Vorschrift dahin: alle rechtlichen Käufe und Verkäufe in Staatspapieren auf Zeit vom betrügerischen Wettenspiel genau zu unterscheiden, wobei im letzteren Falle das Gesetz nur den Verkäufer, nicht den Käufer gestraft wissen will. Aus diesem Grunde ist also der Handel mit Staatspapier au porteur auf eine schriftlich verabredete Lieferungszeit, wo jede Verbindlichkeit alsdann erfüllt wird, nicht nur ein rechtmäßiges Geschäft, das jedes Landesgesetz in Schutz nehmen muß, sondern der Richter ist auch de jure dazu verbunden, dieses selbständige Privatvertragsrecht nicht anders als nach dem dürren Buchstaben und deren geschehener Erfüllung, nicht aber nach vermutheten Absichten zu beurtheilen, indem der schriftliche Vertrag deshalb für das verkaufte und abgelieferte Papier als Waare entscheidet, wie schon Montesquieu ***) und Büsch ****) ganz richtig erklären. Dieses ausdrückliche Vertragsrecht will aber der Hr. Verf. I. S. 23 ff. nicht gelten las-

---

*) *S. Clarke* and *J. Wilkes* new commercial dictionary, of the cyclopaedia of commerce. Part. II. art. *Contracts*, sect. 2. Lond. 1819. gr. 4.

**) Dieses Gesellschaftshaus hat sogar in ganz Europa und in der Türkei seine eignen Handelsagenten, die verzeichnet stehen in *C. W. Rördansz* european commerce, p. 96, 153, 236, 337, 443, 485, 570 et 687. Lond. 1818. gr. 8.

***) Esprit des loix, tom. III. p. 434 suiv. Londr. 1757. 12.

****) Darstell. d. Handl. 1r Th. 3s B. 6. Cap. §. 6. S. 282—284 und §. 17. S. 302—304. Hamb. 1792. 8.

sen, im Gegentheil stellt er folgende, außer allem Rechtsgange liegende, jedem positiven Gesetze widerstreitende Argumente auf: „Die Gesetze aller Staaten (??) erkennen den Rechtsgrundsatz, daß ein Rechtsgeschäft nach seiner wahren innern Eigenschaft, nicht nach der äußern Gestalt, in welche es eingekleidet wird, zu beurtheilen ist." — Ferner: „Ist ein Vertrag über Lieferung von Staatspapieren auf Zeit an sich ein Spiel oder eine Wette (??), so behält das Actienspiel diese Eigenschaft und muß nach derselben beurtheilt werden, wenn auch Kaufleute die Spieler oder Wetter (eine Wette eingehende Personen) sind, und wenn auch das Spiel oder die Wette in die Form eines Handelsgeschäfts oder eines Lieferungscontracts verkleidet erscheint." — Ein derartiger juristischer Commentar mag wohl seit der frühesten Auslegung der Gesetze civilisirter Handelsvölker bis auf unsere Tage in Europa noch nicht geschrieben seyn, wenigstens erinnert sich Rec. keiner ähnlichen Mißdeutung der allgemeinen Rechtsregel: Entscheide, wo der klare Buchstabe des Gesetzes für oder wider die streitige Sache spricht. Welcher Richter aller bürgerlichen Gesetze der vorzüglichsten europäischen Völker würde sich beigehen lassen, in unserm Zeitalter, wo Recht und Gerechtigkeit, — Wahrheit und Gemeinwohl, — und vorzüglich kaufmännische Treue und Glauben die vornehmsten Stützen der gesellschaftlichen Freiheit sind und seyn müssen, einem Rechtsstreite, aus dem Vertragsrechte von abzuliefernden Staatspapieren entsprungen, die Grundsätze unsers Hrn. Verf. unterzulegen und darnach die Sentenz abzufassen? Gewiß keiner; indem jener allen Handel mit Staatspapier, welches als Waare auf Zeit geliefert wird, überall und so oft sich ihm Gelegenheit darbietet, mit dem gehässigen Namen der Stock-Jobbery brandmarkt. Diese Idee hat sich, wie es scheint, bei ihm zu einer fixen Gestalt gebildet, die ihn zu dem Schlusse (I. S. 27 zu unten) verleitet, zu behaupten: daß, wenn man eine allgemeine Recherche über den Vorrath der auswärtigen Staatspapiere anstellte, das Resultat derselben zeigen würde, daß die Totalität der Scheinkäufe den Vorrath der Staatspapiere weit, man dürfe sagen, um das Fünffache übersteige. — Wo in aller Welt hat sich der Hr. Verf. eine so genaue Proportionsrechnung vom effectiven und scheinbaren Actienhandel zu verschaffen gewußt? — Diese Universalkenntniß, ein derartiges genaues Verhältniß im Staatseffectenhandel, sind vermuthlich alle die vorzüglichsten Kaufleute, Bankiers und Actienhändler, welche die Handelsbörsen von Amsterdam, Berlin, Hamburg, Leipzig, London, Paris, Wien und andern großen Handelsstädten in Europa tagtäglich besuchen, zusammen genommen nicht im Stande darzustellen.

Vielleicht mag aber unser Hr. Verf. blos Baierns Hauptstadt und dessen Handel mit Staatspapieren nach seiner eigenen Ansicht dabei im Auge haben! —

Gegen die I. S. 29 ff. angeführten rechtlichen Entscheidungen wegen überführter Beispiele eingeklagter Actienspiele oder Scheinverkäufe, die notorisch als widerrechtliche Handlungen, nach der klaren Vorschrift aller positiven Gesetze, verdammt und bestraft werden müßten, finden wir in Absicht des Zwecks im Wesentlichen Nichts zu erinnern, wenn Mancher auch gegen Forum und Form einiges Bedenken erheben dürfte. — Rec. will dagegen einen andern, aus dem Actienhandel auf Zeit entsprungenen und 15 Jahre lang (von 1804 bis 1819) geführten Rechtsstreit als Pendant zu jenen, die der Hr. Verf. anführt, mittheilen, indem dieser Proceß gleichsam unter seinen Augen sich erhoben, durch alle Instanzen geführt und in beiden Letztern ausgewonnen worden. Das Factum ist folgendes:

A in X, Bevollmächtigter von Z in Y, verkaufte im Anfange des Jahres 1804 an B in W eine Summe von 100000 Reichsgulden Staatsobligationen au porteur, zu Lasten eines geistlichen Bisthums auf dem linken Rheinufer, das damals unter französischer Herrschaft stand. Ungeachtet der bekannte Lüneviller Friede vom 9. Febr. 1801 Frankreich in den vollen Besitz der dem vormaligen deutschen Reiche angehörigen Länder an der linken Rheinseite gesetzt hatte, waren doch damals noch viele Augen auf Preußen gerichtet, welches durch den Tractat von Basel vom 5. April 1795 den Franzosen nur den provisorischen Besitz der preußischen Schweiz und des Gebietes am linken Ufer des Niederrheins eingeräumt hatte. Auf den Grund dieser damals schwankenden politischen Idee hatte A an B jene Effecten gegen baar zu einem vertragsmäßigen Cours auf kurze Zeit verkauft, ohne entfernt dafür Eviction zu leisten, oder sich um den weitern Verkehr und Betrieb mit diesen Obligationen entfernt zu bekümmern. Mittlerweile hatte B an C und Consorten diese Effecten dergestalt auf Zeit unter der Bedingung verhandelt, daß, wenn nach Ablauf dieser Frist etwa Ausfälle an dem jetzt bedungenen Course entstehen möchten, solche von B erstattet werden sollten, welche unvorsichtige Clausel der Grund zu dem bedeutenden Rechtsstreite in der Folge wurde.

Die Wenigen bekannte Acte vom 23. Mai 1803, wodurch Preußen zu Gunsten Frankreichs seinen Besitzungen am linken Rheinufer entsagte, und auf deren Veranlassung A jene Staatspapiere an B ohne Gewährleistung versilbert hatte, die späteren Ereignisse bei Jena im October 1806 so wie der Tilsiter Friede im July 1807 vernichteten alle Hoffnungen der Speculanten die-

ser und ähnlicher Staatspapiere, indem der damalige Machthaber Frankreichs die Staatsgläubiger des verschuldeten Bisthums an den vormaligen Bischof verwies, dem er ohnehin alle Quellen der verschriebenen Hypothek genommen, und die Existenz des Ausstellers jener Schuldverbriefungen gleichsam an den Bettelstab gebracht hatte.

Unter solchen Verweigerungen des durch Tractaten und Friedensschlüsse den eroberten Völkern gesicherten Staats- und Privatrechts, dessen Ausübung dem damaligen Weltstürmer während seiner ganzen politischen Laufbahn immer fremd blieb, wandten sich C und Consorten, weil in jenem Zeitraume ihre gekauften Obligationen fast auf 0 herabsanken, und von Frankreich weder Zinsen noch Capital erzielt werden konnten, an ihren Vormann B, um von ihm die vertragsmäßige Restitution ihres erlittenen Schadens zu erhalten. B verweigerte die Erstattung und verwies die Inhaber dieser Papiere unter andern Ausflüchten auch an den Schuldner und die verschriebene Hypothek, die nicht nur indisponible war, sondern auch bei keiner französischen Justizbehörde eingeklagt werden konnte. Fruchtlose Discussionen veranlaßten C und Consorten zur gerichtlichen Einklage des B an dem Orte seines deutschen Domicilii. Der Erfolg war der, daß Letzterer in allen Instanzen verlor. Jetzt wollte B seinen Regreß an A suchen, den er während der Periode, daß auch dessen Wohnort in Deutschland unter französischer Herrschaft und Gesetzgebung stand, deshalb in Ruhe gelassen hatte, weil er nicht ohne Grund vermuthen konnte, daß sein Heil, eine Forderung der Art, zumal nach französischen Gesetzen, zu suchen, fruchtlos seyn würde.

Die Leipziger Schlacht vertrieb die Franzosen und zum Theil ihre Rechtspflege aus Deutschland. Die Folge davon war die, daß im J. 1814 die frühere preußische Justizverfassung in dem Wohnorte des A wieder eingeführt wurde. Diese Gelegenheit benutzte B, um A, zuvor in Güte, dann durch Einklage bei Gerichte, zum Schadenersatze rechtlich zu vermögen. Letzterer berief sich in und außer Gerichte auf die Notorität seiner im J. 1804 mit B deshalb abgeschlossenen, oben erwähnten Uebereinkunft, nach welcher Jener außer aller Verbindlichkeit gestellt sey, die mindeste Gewähr zu leisten, oder einen Pfennig zu erstatten. Dieser einleuchtenden Deduction zuwider verlor A in erster Instanz, vielleicht aus Unkunde des Richters oder des Anwalts, den Proceß. A ergriff dagegen bei dem königl. Oberlandesgerichte die Appellation und siegte. B, um den letzten Versuch zu wagen, seine vermeintlichen Ansprüche gegen A geltend zu machen, revidirte den Rechtsstreit in Berlin. Aber auch hier triumphirte diese Sache des Rechts zu Gunsten des A, so daß das Erkenntniß zweiter

Instanz völlig bestätigt, B mit seiner unstatthaften Forderung abgewiesen und in der dritten Instanz zu allen Kosten verdammt wurde. Die Entscheidungsgründe, die jeder sachkundige Jurist aus dem angeführten Factum von selbst ableiten kann, müssen wir der Kürze wegen übergehen. Nur dieses wollen wir noch bemerken, daß, da B sich zur Erstattung der Coursdifferenz gegen C und Consorten verbindlich gemacht hatte und deswegen auch gegen Letztere in allen Instanzen verlor, die Rechtsprincipe dieser Richter, die nach der Natur der Sache Recht sprachen, nicht mit dem Grundsatze unsers Hrn. Verf. übereinstimmen, wo Letzterer I. S. 42 sagt: „Aus diesen Gründen" (die man in der Schrift selbst lesen muß, weil sie, um solche zu analysiren, zu einer undankbaren Weitläufigkeit führen würden) „erhellet, daß alle Verträge auf Lieferung in Staatspapieren nach Zeit, schon den bestehenden Gesetzen gemäß (?), unverbindlich sind, und die Gerichte jede darüber vorgebrachte Klage sogleich abweisen müssen." —

Die S. 43—56 angestellte Prüfung der Gründe, welche für die Verbindlichkeit der Verträge über diesen Gegenstand angeführt werden, ist vollends im Geiste, worin der Hr. Verf. das Ganze des Handels mit Staatspapieren zu betrachten Gelegenheit genommen hat, dergestalt abgefaßt, daß man ihm leicht die S. 57 angeführte mythologische Parabel vom Danaidenfasse des Auslandes und die dazu gehörige Note **) in Hinsicht auf Baiern keineswegs mißdeuten kann. Das aber dürfen wir mit Gewißheit behaupten, daß alle unparteiische Sachkenner weder diesem Fabelbilde noch dessen Commentar in der bereits angeführten Note, — nach den I. S. 61 ff. aufgestellten fünf Folgesätzen, als Resultat seiner vorangeschickten Bemerkungen, nach den jetzigen Verhältnissen des Effectenhandels, der allgemeinen Politik von Europa und den bestehenden Gesetzen der Völker — huldigen werden. —

Die Beilage S. 63 ff. a. a. O., welche als Auszug aus einer Sentenz des königl. baierischen Wechselgerichts zu Augsburg vom 14. Febr. 1817, in Betreff einer Klage über Coursdifferenz an baierischen Lotterie-Anlehen-Loosen, angeführt wird, lassen wir sowohl in Absicht der richterlichen Competenz dieser Behörde als der darin vorkommenden Entscheidungsgründe auf sich beruhen; — finden aber keinesweges dadurch die Frage VI. S. 9 ff. rechtskundig aufgelöset, noch durch die so oft vom Hrn. Verf. recitirten bestehenden Gesetze (welche? werden nicht angegeben; vielleicht die baierischen, die Rec. nicht bei der Hand hat), gerechtfertigt: „Ob nicht die Abnehmer der Loose des ersten Rothschilder Anlehens zu 20,800,000 Gulden berechtiget seyen, von den Her-

ren Parish und Rothschild zu Frankfurt, als Unternehmern jenes Anlehens, zu fordern, die emittirten Loose, gegen Ersatz des Empfangenen, wieder zurückzunehmen, und dabei allen daraus entstandenen Schaden zu ersetzen?" — Die häufig von unserm Hrn. Verf. geführte Klage, daß die Rothschilder Lotterieloose zu sehr im Preise gesunken wären, sehen wir ganz und gar nicht ein. Noch am 7. Nov. 1821 standen dieselben in Capitalantheilen zu fl. 100 Convent. Geld an der Hamburger Börse in Addrittura-Briefen . . . . . fl. 110½ Conv. Geld.
Dagegen in Amsterdam in holländisch Cassa fl. 134 holl. Cour. Diese Valuta beträgt nach dem dato geschlossenen Wechselcours von Amsterdam auf Wien zu 36⅞ Proc. in Cassa, mit ½ pr. Ct. Provision und 1 pro Mille Courtage . . . . . circa fl. 110¾ idem.

folglich pr. Amsterdam jene fl. 100 Lotterieloose vortheilhafter . . . . . ¼ pr. Ct.
und also mehr als 10 pr. Ct. höher als der Nennwerth dieser Papiere, die daher ein Beweis sind, daß diese Effecten, statt zu sinken, ihren Cours im Credit erhalten, welches bei mehreren andern deutschen Staatspapieren nicht so vortheilhaft wie hier der Fall ist.

Das Bild, welches VI. S. 19 zu unt. von der Gewinnsucht entworfen wird, um durch den Köder der Lotterieloose gelockt zu werden, in Rothschilder Staatspapieren zu spielen, ist nicht edel, wenigstens passen die aufgetragenen grellen Farben ganz und gar nicht zum freiwilligen Effectenhandel. Unsere Leser mögen über diese Stelle, die wir ausheben wollen, selbst zu entscheiden belieben. „Den Menschen geht es wie den Vögeln: erst lockt man sie, dann fängt man sie, und wenn sie gefangen sind, so fällt man über sie her, um sie entweder auf Lebenszeit in den Käfig zu sperren oder sie todtzuschlagen." — Letzteres erinnert uns an einen sehr bekannten deutschen Schriftsteller, der ebenfalls vor ein Paar Jahren in einer seiner vielgelesenen Schriften den Wunsch äußerte, gewisse Menschen gern ein Bischen todtzuschlagen! —

Die Gründe, welche der Hr. Verf. VI. S. 29 ff. aus dem römischen, österreichischen und jedem Staate eigenen Civilrechte anschaulich zu machen bemüht ist, „die Unternehmer Parish und Rothschild wären verbunden, allen aus dem ersten österreichischen Anlehen vom 4. April 1820 gegen das vom 28. July 1820 entspringenden Schaden den Abnehmern oder jetzigen Besitzern der Actien und Loose zu ersetzen, passen nicht überall auf die allegir-

ten Fälle, deren Auseinandersetzung zur Führung des Beweises wir der Kürze wegen übergehen, ungeachtet hier S. 43 zu unt. folg. dazu aufgefordert wird. Um indessen doch ein Beispiel gegen jenen Satz als Beweis auszuheben, wollen wir nur des Umstandes gedenken: Als die mit Prämienscheinen versehenen königl. preuß. Staatsschuldscheine, zur möglichsten Verbreitung derselben im Publico, im Herbste 1820 von der höchsten Staatsbehörde mehreren Bankierhäusern in und außerhalb Berlin übertragen, und verschiedene Debit- und Zinsenzahlungs-Comptoire im In- und Auslande angeordnet wurden, standen diese Staatspapiere über Pari und wurden mit 1 à 3 pr. Ct. Agio angebracht. Jetzt (in der Mitte Nov. 1821) stehen die derartigen Effecte an der Berliner Börse 96 à 97 für 100 Thlr. Nominalwerth, einschließlich der Prämienscheine. Was würden die Herren Schickler, Beneke und dergleichen Bankierhäuser sagen, denen der Vertrieb dieser Effecten übertragen wurde, wenn jetzt die Besitzer jener Prämien-Staatsschuldscheine sich unterfangen wollten, die jetzige Coursdifferenz gegen die anfängliche Kaufssumme zu verlangen, oder deshalb gegen jene Agenten bei Gerichte klagbar zu werden? — Würde man dieses Ansinnen nicht lächerlich finden? Eben so verhält es sich auch mit den alten Obligationen der königl. preuß. Bank, wofür die Creditoren zu seiner Zeit (vor dem J. 1806) gegen einen sehr niedrigen Zinsfuß von 2 bis 2½ pr. Ct. den vollen Nennwerth baar bezahlt haben, und die dennoch jetzt bei der Börse zu 83 Rthlr. Contant für 100 Thlr. Verschreibung zu haben sind. Dennoch denkt Keiner an irgend eine Schadenserstattung, die auch ohnehin wider alles Recht und vergeblich seyn würde.

Aus dem Allen geht deutlich hervor, daß in dem in beiden vorliegenden Schriften Nr. I und VI so häufig angefeindeten Verhalten der Unternehmer dieser so oft besprochenen Anlehnen durchaus keine Stock-Jobbery zum Grunde liegt, wie der Hr. Vf. seinen Lesern so gern glauben machen möchte. Davon zeugt auch Nr. VI S. 58 der Schluß: „Die rechtlichen Folgen dieses bestehenden Verbots (der gewöhnlichen Zahlen- und Classenlotterien) ergeben sich nicht nur in Ansehung der sogenannten Verträge auf Lieferung (wodurch die Scheinkäufe bezeichnet werden), sondern auch in Ansehung der reellen Käufe in Rothschilder Loosen von selbst." Das Motto zu Ende dieser Schrift: „Kaufmännische Treu und Glaube sind des wahren Handelsmannes größtes Capital und erste Pflicht," — werden die Unternehmer Parish und Rothschild, wie wir glauben, durch ihr mercantilisches Benehmen gegen die Besitzer ihrer Papiere pünctlich zu erfüllen sich bestreben, — aber auch nicht einfältig genug seyn,

durch die unrühmliche Tendenz dieser namenlosen Schriften in ihrem ausgebreiteten Welthandel mit Staatspapieren sich im mindesten stören zu lassen, oder widerrechtliche Anschuldigungen zu widerlegen. Wir wenden uns nunmehr zu den Schriften

Nr. II und III, welche treffliche Beleuchtungen und Antworten auf die von Nr. I enthalten. Beide stimmen in der Hauptsache überein; nur die Wege, die jede von ihnen einschlägt, sind verschieden. Jene beleuchtet das Ganze theoretisch-praktisch, mit Ruhe und mit Gründen, denen wir nichts Wesentliches entgegensetzen können; diese dagegen beantwortet die Haupteinwürfe von Nr. I nach der Natur des Handels aus dem Gesichtspuncte des Rechts, jedoch mit dem Unterschiede, daß Hr. v. W. die in Nr. I so häufig vorkommenden Anschuldigungen der Unternehmer Parish und Rothschild wenig oder fast gar nicht berührt, noch, wie es der Zweck des Ganzen im Zusammenhange forderte, dieselben zu widerlegen versucht hat. Dieser Verschiedenheit ungeachtet haben beide Schriften eigene Verdienste. So sieht man es z. B. der Schrift Nr. II auf jeder Seite an, daß ihr ungenannter Verf. ein sachkundiger gewandter Mann sey, der mit dem Wesen des Handels in Staatspapieren eben so vertraut ist, als die Rechtsgründe, welche in Nr. I und VI aufgestellt werden, genau zu würdigen und nach den Grundsätzen des Staats- und positiven Rechts, — der bürgerlichen und Wechselgesetze, — der Handlungsgebräuche und ökonomischen Industriezweige, scharfsinnig und gründlich zu entkräften versteht. Im Ganzen treffen die Entscheidungsgründe dieser Beleuchtung mit der bereits vorangegangenen Beurtheilung des Rec. ziemlich genau zusammen. Mit welcher Ruhe und Anerkennung wahrer Verdienste der Verf. von Nr. II den von Nr. I behandelt, kann man aus der Schlußbemerkung S. 39 entnehmen, wo es heißt: „Wir scheiden von dem Verf. der Stock-Jobbery mit dem aufrichtigen Wunsche, daß er die aus seinen Schriften hervorleuchtenden Talente und seinen gediegenen Vortrag künftig nur zur Verfechtung des wahren Rechts verwenden möge!" — Auch Rec. tritt diesem Wunsche bei. —

Nr. III zieht dagegen die gesetzliche Grenzlinie zwischen dem Wind- und Realhandel mit Staatspapier sehr scharf, erklärt jenen so wie diesen aus der Natur und Verschiedenheit ihres Zwecks, und zeigt die Anwendung der Gesetze und des Rechts auf beide Fälle juristisch so, daß es jedem gebildeten Verstande einleuchtend wird: Stock-Jobbery sey kein Realhandel mit Staatseffecten auf Zeit, die, wie wir oben häufig zeigten, der Hr. Verf. von Nr. I und VI in eine Kategorie zu bringen für gut befunden hat.

Fast noch juristisch strenger geht in

Nr. IV. Hr. E. dabei zu Werke. Seine rechtlichen Ansichten über den Handel mit Staatspapieren, besonders zur Widerlegung der beiden Schriften von Nr. I und VI, erstrecken sich über alle Theile der hierin in Anwendung zu bringenden Stellen des römischen Rechts. Vorzüglich zieht auch Hr. E., wie der Verf. von Nr. III, eine scharfe Grenze zwischen der Stock-Jobbery und dem Realhandel mit Staatspapieren auf Zeit, wobei er jedes dieser notorisch abgesonderten Geschäfte in die zu- oder unzulässigen Grenzen der gesetzlichen Ordnung juristisch verweiset. Dahin gehören besonders die beiden Hauptentscheidungsgründe, die Hr. E. §. 16 und 17 S. 48—58 historisch-juridisch, mit Anwendung der österreichischen und preußischen Gesetze, nach dem römischen Rechte durchführt. — Durch alea, wie S. 49 Note *) nach Sueton, Horatius und Livius ganz richtig bemerkt wird, verstanden die Römer, streng genommen, allerdings das Würfel- oder Bretspiel. Das geht auch aus dem Plautus *) und Cicero **) hervor, aber im weiten Sinne des Worts nannte man alle Glücksspiele alea, welche zwar durch das Cornelische, Publicische und Tizische Gesetz verboten waren, allein dennoch nicht immer strenge beobachtet wurden, wie Martial ***) und Juvenal ****) andeuten. Die Römer machten es also damals in diesem Puncte wie jetzt die Engländer und andere Völker, deren nähere Erläuterung nicht zu unserm Zwecke gehört.

Uebrigens hat diese Schrift des Hrn. E. die Beurtheilung des Handels mit Staatspapieren ihrem wahren und rechtlichen Standpuncte um Vieles näher gerückt. Ihr zufolge unterliegt es nunmehr keinem Zweifel, daß alle über Rothschilder Loose geschlossene Verträge, selbst diejenigen, welche sich nur auf gewagte Geschäfte gründeten, und deren einziger Zweck darin bestand, blos durch Coursdifferenz (Stocks-Jobbery) zu gewinnen, dennoch aufrecht erhalten werden müssen.

Nr. V spricht in der Hauptsache die Tendenz von Nr. I und VI aus und ist daher als das wahre Echo von diesen anzusehen, ohne daß der vorliegende Bogen im mindesten nova facta beibringe, wodurch die zur Ungebühr S. 16 Lin. 7 v. u. behauptete mathematische Evidenz bestätigt und in Kraft gesetzt würde. Wir schreiten dagegen endlich zu den in

---

*) Curc. II. 3. 75.

**) Sen. 16.

***) IV. 14; V. 85 et XIV. 1.

****) XVI. 4.

Nr. VII enthaltenen flüchtigen Betrachtungen, welche die Führung fremder Geschäfte in der Kürze und nach allgemeinen Grundsätzen beurtheilen, welches von den Juristen der Mandatscontract genannt wird. — Der ungenannte Verf. kündigt sich gleich im Eingange als Kaufmann, nicht als Rechtsgelehrten an. Dennoch urtheilt er nach den Handelsgebräuchen richtig, ohne seine theoretisch-praktischen Entscheidungen über die hierhin gehörigen Vorfälle und Gegenstände durch einen Schwall alter und neuer Gesetzstellen zu unterstützen. Sein oberster Grundsatz S. 4, §. 2 ist der: Der Commissionnair, welcher, dem an ihn ergangenen Auftrage gemäß, Effecten auf Lieferung verkauft hat, ist für deren richtige Abnahme und Zahlung ihres Werthes in der Regel noch nicht einzustehen verbunden. (Einverstanden. Denn da der Commissionnair kraft der ihm vom Mandanten ertheilten Vollmacht seines Principals handelt, so verbindet er in der Regel durch seine Geschäftsverrichtung nicht sich — sondern seinen Bevollmächtiger. Jedoch versteht sich von selbst, daß der Mandatar, bei Vollziehung der ihm aufgetragenen Geschäfte, die ihm vom Mandanten vorgeschriebenen Grenzen der Preise und die erforderliche Umsicht wegen nöthiger Sicherheit des Geschehenen nicht verletze, um als Bevollmächtigter sich nicht der Gefahr auszusetzen, für den aus seiner Handlung allenfalls entstehenden Schaden selbständig zu haften. Diese allgemeinen Grundsätze sind seit den Zeiten der Handelscultur bei allen policirten Völkern angenommen und bis jetzt befolgt worden. Selbst die Handlungsgesetze und Gebräuche der großen Land- und Seehandelsstädte in Europa, so wie die Gesetze einzelner Staaten über den Mandatscontract haben solche bisher bestätigt.) — Von jener Nichtverbindlichkeit des Beauftragten wird jedoch S. 7—11, §. 4 der Fall ganz richtig ausgeschlossen, wenn der Commissionnair seinem Mandanten erklärt: er wolle für die Namens seines Principals an andere Speculanten oder Abnehmer auf Zeit gelieferten Staatspapiere, um deren Werth am Verfalltage entweder baar oder in guten Wechselbriefen zu übermachen, gegen den Genuß einer besondern Provision, die S. 11 Note * auf 3 Monate zu $\frac{1}{2}$, auf 6 Monate zu 1 und auf ein Jahr zu 2 pr. Ct. bestimmt wird, als Selbstschuldner (del credrere) eintreten. (Dieser Fall ist auch der einzige, welcher den Commissionnair zur Erstattung des allenfallsigen Schadens verbindlich macht, sonst keiner. Denn die gewöhnliche im Mandatsvertrage bestimmte Vergütung seiner Mühe bei dem vorzunehmenden Geschäfte, welche im Effectenhandel $\frac{1}{8}$ à $\frac{1}{4}$, selten $\frac{1}{3}$ à $\frac{1}{2}$ pr. Ct. Provision rentirt, schließt, wie bereits erwähnt, alle Verbindlich-

keit der Gefahr aus, die — unter obigen Erfordernissen — nur dem Committenten zur Last fällt.)

Aus dieser zwar ausführlichen, aber in Absicht der Wichtigkeit des Gegenstandes dennoch gedrängten Darstellung des contradictorischen Zwecks vorliegender sieben Flugschriften werden unsere Leser zu entnehmen belieben, von welchen derselben Wahrheit und Recht ausgeht, und wie gefährlich es oft für die Staaten und die Gesellschaft ist, wenn talentvolle Schriftsteller aus irgend einer Absicht, die unter dem patriotischen Gewande versteckt wird, es unternehmen, die mercantilische Alarmglocke zu ziehen, und dadurch sowohl dem Credit des großen Welthandels und der ihn führenden Handlungshäuser, als dem der Staaten schaden! —

Rec., der dem Verkehr mit Staatspapier aller europäischen Völker seit mehr als 30 Jahren wissenschaftlich und praktisch nachgespüret, eigene, oft bedeutende Erfahrungen darin gemacht und mehrere Abhandlungen darüber geschrieben hat, versichert aufrichtig, daß er, bei Beurtheilung dieser vorliegenden sieben Schriften, durchaus bemüht gewesen und keinen andern Zweck dabei vor Augen gehabt, als Wahrheit und Recht nach seiner Ansicht zu vertheidigen, indem er keinen von den respectiven Hrn. Verf. dieser Schriften, noch die Hrn. Parish und Rothschild kenne, noch den österreichischen Staaten angehöre, oder mit irgend einem von den Allen je in naher oder entfernter Verbindung gestanden habe. In dieser unparteiischen Ueberzeugung wird derselbe, da er über diesen Gegenstand noch zur Zeit die Acten nicht geschlossen hat, wenn die Vorsehung ihm das Leben fristet, in Kurzem Gelegenheit finden, denselben an einem andern Orte näher auseinanderzusetzen und einer genauern Prüfung zu unterwerfen.

B — a' — s.

VIII.

Kritische Uebersicht der theologischen Literatur in den ersten zwei Jahrzehnten des laufenden Jahrhunderts.

Erste Abtheilung.

Es ist nicht die Absicht des Referenten, Alles, was im Fache der Theologie geschrieben worden ist, ohne Unterschied anzugeben,

sondern nur das Wichtigere. Er fühlt freilich, daß ihm der Leser in der Auswahl bisweilen Willkür schuld geben dürfte, nach seiner Individualität Manches für wichtig haltend, was dem Ref. nicht so erscheint. Da jedoch eine in strengem Sinne vollständige Angabe der theologischen Literatur die Grenzen, die dem Ref. hier vorgezeichnet sind, weit überschreiten würde, so mußte eine Auswahl getroffen werden, und Ref. hält sich so weit mit der theologischen Literatur vertraut, daß er sich schmeichelt, in der Auswahl den kundigen Leser wenigstens größtentheils auf seiner Seite zu haben. Auch schien es ihm wichtig und nothwendig, bei den Wissenschaften, welche immer im Zustande der Fortbildung begriffen sind, die Schriften, welche den Gang dieser Fortbildung besonders bezeichnen, näher zu charakterisiren, und dazu durch Uebergehung des Minderwichtigen den erforderlichen Raum zu gewinnen. Auf die Literatur des Jahres 1821 hat Ref. nur beschränkte Rücksicht genommen und nehmen können, da er seine Urtheile nur auf eigene Einsicht der angeführten Schriften oder die Censuren bewährter kritischer Zeitschriften gründet.

Ungünstig genug für die Cultur der Wissenschaften, der theologischen insonderheit, waren die äußerlichen Verhältnisse in dem größten Theil dieses Zeitraums. Krieg, Politik und Realwissenschaften überhaupt fesselten alles Interesse lange Zeit fast ausschließlich. Der französische Terrorismus haßte die Ideen und die Verbreiter derselben, und besonders waren ihm die Universitäten, vor allen andern aber die protestantischen, wegen des auf ihnen herrschenden freiern Untersuchungsgeistes verdächtig. Die in unsern Tagen von Jesuiten in schwarzen und bunten Röcken versuchte Verdächtigung des Protestantismus, als sey er der Monarchie abhold, erscholl schon früher in dem „Morgenboten" (besser: dem Boten der Nacht!) und in Aretin's „Planen Napoleons und seiner Gegner," denen Jon. Schuderoff in seiner „Ehrenrettung der Protestanten" (Leipzig 1810, 8.) eine kräftige und wohlverdiente Abfertigung gab. — Mehr aber als diese Umtriebe hemmte die politische Spannung, in welcher sich die Gemüther bis zur Entscheidung in Leipzigs Ebenen befanden, die Federn der Schriftsteller. Das Ende der Katastrophe selbst war für Deutschland mit solchen Verheerungen begleitet und führte solche durch die empfindliche Theurung des Jahres 1816 noch erhöhte Lasten für alle Stände, namentlich auch für den geistlichen Stand herbei, daß die Nahrung für die Seele bei dem größern Theile der dringenden Sorge für die Erhaltung des Leibes nothwendig nach-

stehen mußte. Selbst die Mutter des deutschen Buchhandels, Leipzig, kam in Gefahr, der Freiheit Deutschlands zum Opfer zu fallen, und litt wenigstens auf einige Zeit in seiner literarischen Betriebsamkeit. Doch unterbrochen, oder auf längere Zeit gelähmt konnte sie nicht werden, und die Jahre 1817 und die folgenden schienen das früher in der Literatur Versäumte, wenn auch nicht an innerm Gehalte, doch wenigstens an Zahl der Schriften wieder einbringen zu wollen.

Als Hauptgegenstände, welche die theologische Welt bewegten und im Buchhandel den lebhaftesten Verkehr veranlaßten, hoben sich in diesem Zeitraume heraus der Streit zwischen Supranaturalismus und Rationalismus, die Untersuchungen über den Verfall des protestantischen Kirchenwesens und dessen Verbesserung, die Vereinigung der beiden evangelischen Confessionen und das Reformationsjubiläum. Das Letzte, gleich einem Landregen, gab besonders dem breiten Flusse der homiletischen Literatur mehr Wasser. Das Nähere hierüber wird an seinem Orte ausgeführt werden.

An Hülfsmitteln, um die neuen Geburten der Schriftstellerwelt ins lesende Publicum einzuführen, fehlte es nicht. Denn außer den allgemeinen kritischen Zeitschriften, welche über das ganze Gebiet der Wissenschaften gehen, zu denen in diesem Zeitraume noch die neue Leipziger Literaturzeitung seit 1803, die Jenaische seit 1804, die Heidelberger Jahrbücher der Literatur seit 1808, und die seit 1819 an die Stelle der erloschenen Oberdeutschen (Salzburger) Literaturzeitung getretene Münchner allgemeine Literaturzeitung, die Wiener Jahrbücher, das Repertorium der Literatur (Leipzig), das kritische Journal für das katholische Deutschland, und die (Tübinger) theologische Quartalschrift gekommen sind, erfreute sich auch die Theologie noch insbesondere mehrerer, ihr ausschließlich gewidmeten theologischen Zeitschriften.

Nur zwei davon stammen noch aus dem verflossenen Jahrhundert. Die erste ist das „Theologische Journal, 1792 von Döderlein angefangen, mit dem ersten Bande seines Herausgebers beraubt, dann aber von Ammon und Hänlein, späterhin in Verbindung mit Paulus als Neues theologisches Journal (1793 — 98), hierauf bis 1803 von Gabler als Neuestes theologisches Journal fortgesetzt. Mit 1804 nahm es unter dem Titel: Journal für auserlesene theologische Literatur von Gabler einen neuen Anlauf, brach aber zum Bedauern der Freunde einer gründlichen Kritik mit dem 1sten St. des 6ten Bandes (1811) plötzlich ab, und erst zwei Jahre nachher entstand es, unter Ammons Aegide, als „Kritisches Journal der neuesten theologischen Literatur" (1813) in ehrenvoller Gestalt, kam aber seit 1814

ausschließlich in Bertholdts Hand, unter dessen Redaction es noch fortdauert. Doch stellen sich jetzt bei ihm die Schwächen des Alters ein, und es ist an äußerlichem Volumen eben so wie an innerm Gehalte zusammengeschwunden. — Die zweite Zeitschrift aus dem vorigen Jahrhunderte sind die von Hassenkamp 1789 angefangenen „Annalen der neuesten theologischen Literatur und Kirchengeschichte," dann als „Neue theolog. Annalen" und „Neueste theolog. Annalen und Nachrichten" von Horstig und Wachler, und seit 1800 von Wachler allein bis jetzt fortgesetzt. Obgleich die Recensionen meistens kurz und selten wichtig und erschöpfend sind, und eine viel zu große Masse unbedeutender Schriften, besonders einzelne Predigten, angezeigt werden, so hat es doch durch den Werth der beigefügten „theolog. Nachrichten," durch schnelle Anzeige des Neuesten, durch seine Freimüthigkeit, bisweilen auch durch derbe Streitigkeiten die Gunst des Publicums zu bewahren gewußt. Nicht so glücklich erhielt sich J. E. Ch. Schmidts allgem. Biblioth. der neuesten theol. Literat. (seit 1798), dann aber (1801), in Verbindung mit Schwarz, als „allgem. Biblioth. der neuest. theol. und pädagogischen Literatur." Sie hörte, ihres Werths ungeachtet, schon 1804 auf. — Neu in diesem Jahrh. entstanden: J. E. Ch. Schmidts Repertor. für die Literatur der Bibel, Religionsphiloſoph., Kirchen- und Dogmengeschichte 1803, das viel versprach, es aber nicht leistete und mit dem 2ten Stücke erlosch. — Eine längere Dauer darf man der zuerst 1811 zu Zeiz herausgekommenen „Predigerliteratur," seit 1815 von Röhr als „Neue Predigerlit.," und seit 1820 von demselben als „Neueste kritische Predigerbibliothek" fortgesetzt versprechen, da sie unter den Händen des jetzigen Herausgebers an Gehalt immer mehr gewinnt. Eben so hat das theils Aufsätze, theils Recensionen enthaltende achtbare „Archiv für Theologie" von Bengel (Tübingen 1815 ff.) bisher ununterbrochenen Fortgang gehabt.

Von katholischen kritischen Zeitschriften für die Theologie verdienen außer dem bald wieder erloschenen „Neuen Monatsblatt für die kathol. Literat. München 1813." besonders herausgehoben zu werden die schätzbare „theolog. Zeitschrift, in Verbindung mit einer Gesellschaft Gelehrter, herausgegeben von J. J. Batz, Bamberg und Würzburg 1809, von 1812 an von Fr. Brenner fortgesetzt bis 1814, 10 Bände." Dann die „Literaturzeitung für kathol. Religionslehrer von K. F. Felder, (Landshut 1810, ff.) seit 1819 fortgesetzt von Mastiaux." Diese ist das Organ der Ultrakatholiken und Jesuiten und hat sich daher durch Verunglimpfung nicht nur der Protestanten, sondern auch der bessern katholischen Schriftsteller in einen wohlverdienten übeln Ruf gesetzt.

Zu der vormals von Nösselt und Keil unternommenen systematischen Angabe des Wichtigsten aus der Literatur der Theologie überhaupt kam in dieser Periode ein neuer nicht übel gerathener Versuch von G. B. Winer (Handbuch der theol. Literatur, Leipzig 1821), der auch eine kurze Angabe der Lebensumstände der citirten Verfasser enthält, aber doch nur Schriften aufführt, welche ganze Zweige oder doch ganze Abschnitte der theol. Wissenschaften behandeln, daher dadurch neben Nösselt und Keil wenig gewonnen worden ist. Ueber Religionsphilosophie und alle Theile der Dogmatik enthält eine wissenschaftlich geordnete und, in Hinsicht der neuern Schriften, meistens vollständige Literatur K. G. Bretschneiders systemat. Entwickelung aller in der Dogmatik vorkommenden Begriffe, nebst der Literatur der Dogmatik ꝛc. (2te Aufl. Leipzig 1819), von welcher Schrift man aber die zweite ganz umgearbeitete Auflage brauchen muß. — Die neuere Literatur der Theologie ist gesammelt von Ch. F. Simon (Literatur der Theologie, hauptsächlich des 19ten Jahrh. Leipzig 1813), der Nösselts treffliche „Anweisung zur Kenntniß ꝛc." dadurch fortsetzte, daher auch seine Schrift einen doppelten Titel hat. Sie geht bis 1812 und ist dem Unkundigen durch beigefügte, nicht immer richtige Urtheile über den Werth und Inhalt der Schriften nützlich, doch nicht fehlerfrei und sorgfältig genug in der Wahl und Beurtheilung der anzuführenden Schriften. — Auch Niemeyers Biblioth. für Prediger erhielt eine Fortsetzung (Neueste Biblioth. für Prediger, Halle 1812), die Schriften von 1796 — 1810 enthaltend, minder vollständig als Simon, aber besser gewählt. Einen weitern Zeitraum umfaßt die „Literatur der Theologie seit der Mitte des 18ten Jahrh." von J. S. Ersch, aus dessen „Handbuche der deutsch. Literat." besonders abgedruckt, (Leipzig 1812). Sie zeichnet sich durch Auswahl und Richtigkeit der Angaben aus, gibt aber über Inhalt und Werth der Schriften keine Auskunft und ist in den einzelnen Theilen der Wissenschaften sehr unvollständig. Brauchbar ist auch das „Jahrbüchlein der deutschen theol. Literat. von Degen (3 Bändchen, 1819 — 1821)," das die Literatur seit 1816 mit Urtheilen, aus Recensionen entnommen, enthält. Dagegen mag Fuhrmanns „Anleit. zur Kenntniß der den Theologie Studirenden — nothwendigen Bücher, (Leipzig 1801)" wohl entbehrt werden, selbst in der neuen Bearbeitung (Handbuch der theolog. Lit. 1 B. Leipz. 1818, 2ter Bd. 1te Abth. 1819), wo die Literatur bis auf die neueste Zeit fortgeführt ist. Es ist unnützer Weise mit Auszügen aus Recensionen, die sich bisweilen widersprechen, beladen und in der ältern Literat. ganz unvollständig, dagegen man die Schriften über Geographie, Statistik, Mathematik ꝛc. gern entbehren würde. —

Für Katholiken gab Ild. Schwarz seine, der Fuhrmannischen Schrift nachgeahmte, aber besser ausgeführte „Handbibliothek für angehende Theologen ꝛc." heraus (Coburg 1804 — 1806, 3 Bände gr. 8.).

Von periodischen Schriften über die Theologie überhaupt, die nicht sowohl Recensionen als vielmehr Abhandlungen enthalten, traten aus dem vorigen Jahrhundert in das jetzige: 1) Die „Neuen Beiträge zur Beförderung des vernünftigen Denkens in der Religion," fortgesetzt von Keller, doch ohne Corrodi's Geist, daher sie schon mit dem 2ten Hefte (1802) aufhörten. Besser gediehen die von Henke redigirten Zeitschriften, nämlich das 2) „Neue Magazin für Religionsphilosophie, Exegese und Kirchengesch. (6 Bände, Helmstädt 1797 — 1803) und das Museum für Religionswissenschaft" (3 Bände, Magdeburg 1804 — 1809). Obgleich mit vielem Mittelgute belastet und von dem Herausgeber selbst mit Nichts ausgestattet, wirkte doch diese Zeitschrift nicht unbedeutend auf eine freiere Gestaltung der Theologie ein. Dagegen hielt sich 3) das zuerst von Flatt, und vom 9ten Stücke an von Süskind herausgegebene „Magazin für christl. Moral und Dogmatik ꝛc." Tübingen 1796 — 1812, 17 Stücke, 8. nur zu ängstlich an die Würtembergische Schule und die Ansichten von Storr, ob es gleich in Hinsicht der Gediegenheit der Aufsätze weit über Henke's Zeitschriften steht. — Von ähnlichen Zeitschriften entstanden in diesem Zeitraume neu, hatten aber wegen Mangel an Gehalt nur ein ephemeres Daseyn: „Augusti's theolog. Monatsschrift (1801 f.)," „Palmer's neueste theol. Zeitschrift (1tes Stück 1813)" und Köthe's in einseitiger Bekämpfung des Rationalismus sich gefallende „Zeitschr. für Christenth. und Gottesgelahrtheit" (3 Bände, Tübingen 1815 — 1818). Auch Heinrichs Beiträge zur Beförderung der theol. Wissenschaft kamen nur bis zum 2ten Stücke (Hannover 1804 f.) Die „Analecten für das Studium der exeget. und systemat. Theologie, herausgegeben von Keil und Tzschirner," (3 Bände, jeder 3 Stücke enth. Leipzig 1812 — 1817. Ein einzelnes Stück erschien wieder 1820), konnten keinen rechten Platz gewinnen, da sie von den Herausgebern selbst fast ganz vernachlässigt wurden und die Gegenstände, welche jetzt die theologische Welt bewegen, viel zu wenig berücksichtigten. Einer bessern Aufnahme erfreute sich daher: „Für Christenth. und Gottesgelahrtheit; eine Oppositionsschrift, herausg. von Schröter und Klein" (Jena 1818 ff. bis jetzt 4 Bände, gr. 8.), deren bestimmter Zweck ist, die Zeitmaterien der Theologie, vorzüglich den Streit zwischen Rationalismus und Supranaturalismus, zu verhandeln. Sie hat durch den Zutritt mehrerer Mitarbeiter an Gehalt und Ton gewonnen. —

Einzig dem Anbau der Theologie als Wissenschaft widmet sich die „Theolog. Zeitschrift von Schleiermacher, de Wette und Lücke" (Berlin 1tes u. 2tes Heft 1819 f.), die sich durch interessante und gediegene Abhandlungen auszeichnet. — Eine rühmliche Erwähnung verdienen auch die „Exegetischen theolog. Forschungen von J. Schultheß," (Zürich, 1815 — 1820. 3 Bände), die sich hauptsächlich mit Exegese, Dogmatik und Kirchengeschichte beschäftigen; und die „Theolog. Miscellen von Ruperti," (Hamburg 1816 — 1820, 4 Bände). — In der katholischen Kirche verdient besonders die freimüthige, gründliche und dem Ultramontanismus abholde „Jahresschrift für Theologie und Kirchenrecht der Katholiken," die mit der Unterbrechung (Ulm 1806 ff.) bis zum 5ten Bande (1820) fortgeführt ist, ausgezeichnet zu werden. Desgleichen die „Theolog. Quartalschrift von Gratz, Drey, Herbst und Hirscher," (Tübingen 1819); dagegen der von Gratz angefangene „Apologet des Katholicismus" (Mainz 1820, 2 Hefte) durch polemische Heftigkeit die Ruhe verloren hat, die zu gründlicher Untersuchung erforderlich ist.

Sehr lehrreiche Excursionen in alle Theile der Theologie enthalten auch die opuscula einzelner geachteten Theologen und die Sammlungen ihrer kleinern Schriften. Es erschienen in dieser Zeit die opuscula von Henke (opusc. academ. Lips. 1802.) C. Chr. Tittmann (opusc. theologica, Lips. 1803), Storr (opusc. acad. ad interpret. libr. sacr. pertinentia, 3 Voll. Tub. 1796 — 1803) Nösselt (exercitatt. ad sacrar. literar. interpretat. Hal. 1803), Knapp (scripta varii argumenti, Hal. 1805. 2 Voll.), Reinhard (opusc. academica, edid. Pölitz, Lips. 1808 sq. 2 Voll.), Ammon (nova opusc. theol. 1803), Schott (opusc. exeg. crit. dogmat. 2 Voll. Jen. 1817 sq.), Krause (opusc. theol. Regiom. 1818), Löffler (kleine Schriften von J. F. L. Löffler, nach seinem Tode herausgeg. v. Ukert, 3 Theile, Weimar 1817 f.) und Keil (opusc. acad. ed. Goldhorn, Lips. 1821). — Sehr verdienstlich waren auch die Sammlungen guter akademischer Gelegenheitsschriften, die commentationes theologicae, herausgeg. von Velthusen, (Bremen 1802 f. 3 Fasc. 8.) und die Sylloge commentatt. theoll. herausgeg. von Pott und Ruperti, (Helmst. 1800 — 1808, 8 Bände, 8). Die Ehre, seine sämmtlichen Schriften aufs Neue herausgegeben zu sehen, widerfuhr nur einem Theologen, Herdern, (Herders sämmtliche Werke, zur Religion und Theologie gehörig, herausgeg. von Müller, Tübingen 1805 – 1810, 12 Thle, 8. 14 Thlr. 4 Gr.)

Das Studium der Theologie überhaupt empfahl in blühender Sprache und mit lebendigem Gefühl K. H. Sack

(Werth und Reiz der Theologie und des geiſtlichen Standes, Berlin 1814), und Eichſtädt zeichnete in zwei Programmen (Jena 1817) einen verſtändigen Plan vor, in welcher Ordnung es auf Akademien zu betreiben ſey. — Die encyklopädiſchen Darſtellungen der theolog. Wiſſenſchaften waren entweder formell, oder materiell. Die Schriften erſter Art ſuchten das Ganze der theolog. Disciplinen nach einer philoſophiſchen Idee zu entwickeln, und darnach den Zweck, die Behandlungsart und den innern nothwendigen Zuſammenhang der einzelnen Disciplinen zu beſtimmen, waren alſo Einleitungen in die Theologie als Wiſſenſchaft. Dahin gehören von Proteſtanten „Sim. Erhardts nach Schellingiſchen Ideen gearbeitete Vorleſungen über die Theologie überhaupt und das Studium derſelben" (Erlangen 1810), und die von tieferm philoſophiſchen Gehalte, aber nur zu fragmentariſche „Kurze Darſtellung des theol. Studiums von F. Schleiermacher," (Berlin 1811); — von Katholiken die „encyklopädiſch-methodologiſche Einleitung zum Studium d. poſitiv. Theol. von J. Thanner" (München 1809), die gehaltvollere, auch von Schellings Philoſophie nicht abhängige „Einleitung in das Studium der Theologie ꝛc. von J. S. Drey" (Tübingen 1819), und endlich die weitläufig angelegte, in der Philoſophie nicht über Kant hinausgehende, nur mittelmäßige „Einleitung in die chriſtl. kathol. Theologie, von G. Hermes," (1ter Theil), Münſter 1819). — Die encyklopäd. Schriften der zweiten Art beſchäftigen ſich damit, eine Ueberſicht des Materiellen der theolog. Disciplinen, der Art und Weiſe, wie man ſie ſtudiren ſoll, der Hülfsmittel dazu, und deſſen, was darin geleiſtet worden iſt, zu geben. Zu ihnen gehören die akademiſchen Lehrbücher von G. J. Plank, (Grundriß der theol. Encyklop., Göttingen 1813), J. E. C. Schmidt, (theol. Encyklop., Gießen 1811). „C. F. Stäudlin's Lehrbuch der Encyklop., Methodologie und Geſchichte der theol. Wiſſenſchaften," (Hannover 1821) und L. D. Cramer's ähnliches Leipzig 1821 erſchienenes Werk. Das Plank'ſche iſt nichts als ein Auszug aus ſeiner größern Einleitung in die theol. Wiſſenſchaften, und eben ſo wie Schmidts Encyklop. zum eigenen Studium zu dürftig; Stäudlin's Lehrbuch aber läßt Manches zu wünſchen übrig und iſt voll nutzloſer Klagen über neuere Exegeſe und Theologie. (Cramers Arbeit iſt Ref. noch nicht bekannt.) Ausführlicher und zum Behuf des eigenen Studiums eingerichtet iſt die zwar in Vielem mangelhafte, aber in einzelnen Unterſuchungen ſchätzbare „Theolog. Encyklop. von G. S. Franke," und die Ref. noch nicht näher bekannte „Theolog. Wiſſenſchaftskunde von L. Bertholdt," wovon Erlangen 1821 der 1ſte Band erſchienen iſt. Auch Nöſſelt's immer noch ſehr brauchbare „Anweiſung zur

Bildung angehender Theologen erhielt eine neue, durch Niemeyer besorgte Auflage. — Als Materialiensammlung ist wegen des Reichthums zusammengebrachter Notizen „der Theologie" von J. J. Bellermann (Erfurt 1803 — 1811, 8 Theile) gar nicht zu verachten; dagegen es Ref. zur Zeit noch unbekannt ist, was J. G. F. Meinecke's theol. encyklopäd. Wörterbuch (Halle 1821) geleistet haben wird.

Die Geschichte der Theologie bearbeitete, jedoch flüchtig und mit Fehlern, Ch. W. Flügge in seiner „Einleit. in das Studium und in die Literatur d. Religions- und Kirchengesch. ꝛc." (Göttingen 1801); weit gründlicher aber Ståudlin in seiner „Geschichte d. theol. Wissenschaften ꝛc." (2 Thle. Gött. 1810 f.) welche auch den 6ten Band von J. G. Eichhorn's „Geschichte d. Literatur ꝛc." ausmacht und das Beste ist, was wir bis jetzt darüber haben. Denn J. A. H. Tittmann's, „pragmat. Gesch. der Theologie und Religion in der protest. Kirche während der 2ten Hälfte des 18ten Jahrh." (1 Thl. Breslau 1805) hatte einen eingeschränkten Zweck und blieb unvollendet. — Als treffliche Beiträge zur Geschichte der Theologie unserer Zeit sind die Biographien berühmter Theologen anzusehen, von denen eine bedeutende Anzahl aus dem Kreise der Lebenden ausschieden. Es starben im Jahre 1802 W. A. Teller; 1804 Herder, (Kant) Spalding; 1805 Storr und Gr. Lor. Bauer; 1807 Nösselt, Seiler, (Schröckh); 1809 Steinbart, Henke, Ziegler; 1810 Thieß, G. Schlegel; 1812 Griesbach, Reinhard (Salzmann); 1814 (Fichte), Münscher; 1815 Rosenmüller; 1816 Löffler; 1818 Keil; 1820 C. F. Sintenis und C. A. Tittmann; 1821 Stolz, Hanstein. — Das Leben dieser merkwürdigen Männer gab der kirchlichen Biographie reichen Stoff, Fr. Nicolai gab eine „Gedächtnißschrift auf W. A. Teller" (Berl. 1807, 30 S. 8.) heraus. Spalding fand an seinem Sohne einen würdigen Biographen, dessen Schrift in Schlichtegroll's Nekrolog (5ter Bd.) in einem befriedigenden Auszuge gegeben ist; Nösselt an A. H. Niemeyer (Leben Charakter und Verdienste J. A. Nösselts 1809. 8). Seilers Leben erzählte sein College Harleß (progr. memoria G. F. Seileri, Erl. 1807). Schröckh's Leben und Verdienste schilderte sein Amtsnachfolger Pölitz, (Schröckh's Nekrolog, Wittenb. 1808. 8.), und ausführlicher Tzschirner im 10ten Theile der Fortsetzung von Schröckh's christl. Kirchengeschichte seit der Reformation. Henke's Verdienste feierten zwei seiner dankbaren Schüler (H. P. Henke. Denkwürdigkeiten aus seinem Leben, von Vollmann und Wolf. (Helmst. und Leipzig 1816), und F. A. Ludewig, in der Fortsetzung der Kirchengeschichte von

Henke (im 7ten Theile dieses Werks). Thieß gab noch selbst eine interessante „Geschichte seines Lebens und seiner Schriften (Hamb. 1801 ff.)" heraus. Von Griesbach gaben Eichstädt in ein. akadem. Progr., Köthe in s. Gedächtnißrede auf Griesb. (Jena 1812) und Augusti (Ueber Griesbachs Verdienste; eine akad. Vorles. Bresl. 1812) schätzbare Nachrichten. Von Reinhard's Leben und Wirken entwarf C. A. Böttiger eine Skizze (Reinhard, gemalt von Charpentier, literärisch gezeichnet von Böttiger. Dresd. 1813. kl. 4), Pölitz aber eine ausführliche, sehr interessante und durch den Abdruck einer bedeutenden Anzahl Briefe Reinhards besonders wichtige Schilderung (F. V. Reinhard, nach seinem Leben und Wirken dargestellt, 2 Thle., Lpz. 1813 u. 15). „W. Münschers Lebensbeschreibung und nachgelassene Schriften" gab sein College L. Wachler (Frkf. 1817) heraus. Ueber Rosenmüller finden sich nur zu dürftige Nachrichten seinen zwei letzten Predigten (Lpz. 1815) angehängt, über Löffler vollständigere im 1sten Theil seiner gesammelten kleinen Schriften (Weim. 1817). Ausführlich dagegen und auch in wissenschaftlicher Hinsicht sehr instructiv ist, „Olaf Gerh. Tychsen,", von A. Th. Hartmann (1 B. u. 2. B. 1. Abth. Brem. 1818 ff.) — Herder fand an seiner Gattin eine gemüthvolle Darstellerin seines Lebens, (Erinnerungen aus dem Leben J. G. v. Herder's, herausg. von J. G. Müller (2 Thle., Tüb. 1820.) der 16te u. 17te Thl. von Herders sämmtlichen Werken); u. Sintenis an F. W. v. Schütz (L. F. Sintenis Leben und Wirken ꝛc. Zerbst 1820). Auch verdient das „Leben J. L. Blessig's, beschrieben von K. M. Fritz" (Strasburg 1818. 2 Thle.), wegen der darin vorkommenden Zeitbegebenheiten, in welche Blessig verflochten war, eine Erwähnung.

An allgemeinen, der Bibelauslegung gewidmeten Zeitschriften brachte dieser Zeitraum wenig Wichtiges hervor, wenn man die schon angeführten allgemeinern Zeitschriften (die Analekten, die Magazine von Henke, Flatt u. s. w.) und die akademischen opuscula abrechnet. Denn Zobels Magazin (2 Stücke, Lpz. 1805 ff.) und Scherers Archiv (1 St. 1801) verdienen kaum eine Erwähnung, und nur der „Schriftforscher" von Scherer brachte es bis zum 2ten Stücke des 2ten Bandes (Weim. u. Altenb. 1803—5.); Mangel an festem Plan, Unbedeutenheit der Sachen und Hang zum Mysticismus waren nicht geeignet, dieser Zeitschrift ein dauerndes Interesse zu sichern.

Die Wissenschaft der Einleitung in die ganze heilige Schrift fand nur zwei gelehrte Bearbeiter, zuerst an L. Bertholdt, dessen „historisch-krit. Einleit. in sämmtl. kanonische u. apokr. Schriften des A. u. N. T. (6 Thle., Erl. 1812—19, 14 Thlr.

16 Gr.) durch besonnene Kritik und reiche Forschung mit Ehren ihren Platz neben den trefflichen Werken Eichhorns behauptet; dann an de Wette, dessen (akademisches) „Lehrbuch d. historisch-kritisch. Einleit. in d. Bibel alten u. neuen Test. (1ster Th. Einleit. ins A. T. Berl. 1817)" sich zwar durch Eigenthümlichkeit der Ansichten, aber auch durch kühne Hypothesen von noch problematischem Werthe auszeichnet. Reicher sorgte man für populäre Einleitungen, die nun freilich kein anderes Verdienst haben, als die Resultate der wissenschaftlichen Forschung für Ungelehrte und Nichttheologen zu verarbeiten. Dahin gehörte v. Zobel's „populäre Einleit. in die sämmtl. Bücher d. Bibel (Lpz. 1806), Scherer's „histor. Einleit. zum richtigen Verstehen der Bibel" (Halle 1802), u. besonders C. A. Wahl's „Einleit. in die bibl. Schriften (2 Thle. Lpz. 1820. 3 Thlr.) verglichen mit dem kürzeren Werke desselb. Vfs. „Histor. Einleit. in sämmtl. Bücher d. Bibel, (Lpz. 1802)." — Von den Einleitungen in einzelne Theile der Bibel wird hernach die Rede seyn.

Was die Hermeneutik der Bibel betrifft, so stellte sich die Scheidung der Hermeneutik des A. T. von der des N. T. so nothwendig dar, daß außer zwei unbedeutenden Schriften von Meyer u. Bruns nur noch Jo. Jahn (Kathol.) einen für protestantische Gelehrte entbehrlichen Versuch machte, beide Theile der Schrift zu verbinden (Enchiridion hermeneuticae generalis tabular. V. et N. Foed. Wien 1812). — Die Geschichte der Schriftauslegung in älterer Zeit behandelte Rosenmüller nach seinem bekannten Plane in akademischen Gelegenheitsschriften (zusammengedruckt: Historia interpretationis libror. sacr. 5 Thle. 1796—1812). Die neuere Geschichte dieser Wissenschaft aber erhielt einen geschickten Bearbeiter an G. W. Meyer (Gesch. d. Schrifterklär. seit der Wiederherstell. d. Wissenschaften, 5 Thle. Gött. 1802—9.).

An Auslegungsmitteln für die ganze Bibel erhielten wir den „Bibelcommentar nach den jetzigen Interpretationsgrundsätzen zum Handgebrauche für Prediger, Schullehrer und Laien," (von Horst, Rullmann, Scherer ꝛc.) der, obgleich ohne festen Plan, ohne Einheit der Grundsätze, und verunstaltet durch modisches Wegeregesiren des Wunderbaren und Alterthümlichen, doch seine Vollendung fand (Altb. 7 Thle., 1799—1805. gr. 8. 12 Thlr.). Ferner einige Reallexika, indem das ohne festen Plan und daher sehr ungleich bearbeitete „Wörterbuch über die gemeinnützigsten Belehrungen der Bibel" von Ch. F. Schneider, (1 Thl. Lpz. 1795.) von Hempel und Böhme (2—4 Thle. 1800—1803 und 1817.) vollendet wurde. Diesem folgte das „Biblische Universallexikon zum großen Braun'schen Bibel-

werke", (2 Thle. Augsb. 1806 ff. 8. 7 Thlr.) und das zum Handgebrauche bequeme „Bibliſche Realwörterbuch" von G. B. Winer (Lpz. 2 Hälften 1820), in welchem man jedoch viele Artikel vermißt. — Was die bibliſche Archäologie betrifft, ſo wurde die auch Proteſtanten ſehr ſchätzbare „Bibl. Archäologie" von J. Jahn, vollendet (3 Thle. in 5 Bänd., Wien 1796 –1805. 8. 12 Thlr. 20 Gr.), aus welcher auch ein Auszug Archaeol. bibl. in compendium redacta, Wien 1805 erſchien, und C. Iken's „Antiquitates hebr." mit Verbeſſerungen u. Nachträgen von J. H. Schacht (Utrecht 1810) aufs Neue herausgegeben. Auch der 1ſte Thl. von Bellermann's Handbuch der bibl. Lit. (1796) wurde unter dem Titel: Bellermann bibl. Archäologie (Erfurt 1812) wieder ausgegeben. Einen größern Gewinn aber machte dieſe Wiſſenſchaft durch das „Lehrbuch der hebräiſch-jüd. Archäologie" von W. M. L. de Wette (Lpz. 1814), das ſich durch Benutzung der neueſten kritiſchen Unterſuchungen, ausgewählte Literatur und eignes Studium auszeichnet; dagegen durch die „Antiquitas hebr. breviter descripta von *Pareau*" (Utrecht 1817) Nichts gewonnen wurde. — Den gottesdienſtlichen Cultus der Hebräer erläuterte, wiewohl zu flüchtig, G. L. Bauer in ſeiner „Beſchreibung der gottesdienſtlichen Verfaſſung der alten Hebräer" (2 Thle. Lpz. 1805 ff.), und ein jüdiſcher Verf., S. J. Cohen, in ſein. „Darſtell. des jüdiſch. Gottesdienſtes u. deſſen Modificationen von den älteſten Zeiten bis auf unſere Tage" (Lpz. 1819.) — Unter den einzelnen Abhandlungen für bibl. Archäologie verdienen beſondere Beachtung die Sammlung kleiner ſehr gehaltreicher Schriften des gelehrten Jablonsky (Opuscula, quibus lingua et antiquitates Aegyptior., difficil. libror. sacr. loca etc. illustrantur; — herausgeg. von J. G. de Water, 3 Thle., Leyden 1804—10. gr. 8. 7 Thlr. 12 Gr.) u. die ſchöne Monographie von A. Th. Hartmann: „Die Hebräerin am Putztiſche und als Braut" (Amſterd. 3 Thle. 1809 ff. mit ſchönen Kupf. 7 Thlr. 4 Gr.). — Die bibliſche Geographie erhielt Nichts als die kurzgefaßte, aber recht zweckmäßige „Hiſtoriſch-geograph. Beſchreibung des jüd. Landes zur Zeit Jeſu, zunächſt für Volksſchullehrer," von Röhr (Zeitz 1816. 2. Aufl. 1819); u. die in der Bibel vorkommenden Völker die „Bibliſche Völkergeſchichte" von Scherer (2 Thle., Lpz. 1804.)

Die bibliſche Geſchichte im Allgemeinen hat nur an Gr. L. Bauer einen gelehrten Bearbeiter gefunden, deſſen „Handbuch d. Geſchichte d. hebr. Nation" (Nürnb. u. Altd. 2 Bde. 1800—4. 8.) nur auch, wie faſt alle ſeine Schriften, mit zu vieler Uebereilung geſchrieben iſt, nicht tief genug in die Verbindung der Hebräer mit andern Völkern eindringt, und auch an

Digitized by Google

der Schwäche leidet, das Wunderbare der alttestamentl. Geschichte verwischen zu wollen. Er machte jedoch auch in seiner „Hebräischen Mythologie des A. u. N. T." (2 Bändch. Lpz. 1802.) einen Versuch, die mythologische Ansicht von gewissen Theilen der bibl. Geschichte durchzuführen, und ließ es dabei wenigstens nicht an kühnem Freimuthe fehlen. — Die Geschichte der Juden vor Christus behandelte auf seine eilfertige und darum mangelhafte Weise J. L. Scherer (Die Gesch. der Israeliten vor Jesus ꝛc., 2 Thle., Zerbst 1803 ff., die nur bis zur Zeit der Richter gehen.) Weit gründlichere Erläuterungen, besonders in der Chronologie, findet man in den recherches nouvell. sur l'histoire ancienne (von C. F. Volney), und zwar im 1. Thl. (edit. nouv. Par. 1814), der das examen de l'hist. des Juifs enthält. Ueber Handel und Schifffahrt der Hebräer steht eine gelehrte Abhandl. von Tychsen in den Commentatt. Soc. Reg. Götting. 1805, und eine aus den Quellen geschöpfte recht brauchbare „Geschichte der Familie Herodes" lieferte L. Schlosser, (Lpz. 1818). Von „de Wette's Kritik der israelitischen Geschichte" wird hernach die Rede seyn.

Alte Uebersetzungen der ganzen Bibel wurden in diesem Zeitraume nicht gedruckt, und es sind Ref. nur die drei Abhandlungen bemerklich geworden: Specimina versionis biblior. Sahidicae, e codd. mss. Borgianis von G. Zoega herausgeg. Rom 1810. gr. Fol. — Fragmenta Basmurico-Coptica V. et N. T. quae in Museo Borgiano Velitris asservantur etc. herausgegeben von W. F. Engelbreth, Kopenhagen 1811. 4. und die gut ausgearbeitete „kritische Geschichte der Vulgata," von Gr. Riegler, Sulzb. 1820. 8.

Dagegen erschienen mehrere deutsche Uebersetzungen der ganzen Bibel. — Die lutherische erlebte, besonders durch die Betriebsamkeit der Bibelgesellschaften, mehrere Auflagen, eine zu Straßburg 1819 mit einer Einleitung zum nützlichen Bibellesen von Haffner; eine zu Marburg 1808 von Lorsbach u. Hartmann besorgte, die sich durch ein nützliches Wörterbuch über die Bibelsprache, zweckmäßige Inhaltsanzeigen, treffend gewählte Parallelstellen und eine Vorrede über das Bibellesen von Münscher sehr vortheilhaft auszeichnet; eine stereotypische Ausgabe zu Berlin 1821 mit schönem Druck, aber theuerm Preis (2 Thlr. 12 Gr.). Als besonderer Lobredner der luther. Uebersetzung trat Marheinecke auf (Ueber den religiösen Werth d. deutsch. Bibelübers. Luther. Berl. 1816. 19 S. 4.), an ihr rühmend, daß Luther bei ihrer Verfertigung vom lebendigsten Gefühle der Göttlichkeit der heil. Schrift durchdrungen und vom Geiste Gottes selbst beseelt gewesen sey, vergaß aber dabei Luthers freimüthige Urtheile über

einzelne bibliſche Bücher; die wichtige Aufgabe, die luther. Ueberſetzung zu verbeſſern, ohne ſie zu moderniſiren, löſete nicht ohne Glück Jo. Fr. v. Meyer (Die heil. Schrift in berichtigter Ueberſetzung mit kurz. Anmerk. Frankf. a. M. 3 Thle. 1819 ff. 6 Thlr.) Dagegen iſt er in den Anmerkungen zu ſehr von der kirchlichen Dogmatik befangen, die ihn auch abgehalten hat, die falſchen Lesarten und unechten Einſchiebſel des gemeinen griechiſchen Textes wegzulaſſen. — So vielen Beifall dieſe verbeſſerte luther. Ueberſetz. gewann, ſo großen Streit erregte die ſogenannte Altonaer Bibel (Die Bibel oder die ganze heil. Schrift von Nic. Funk, Altona 1815), die, ob ſie gleich Luthers Ueberſetzung unverändert gab, doch durch die dem Texte untergeſetzten erklärenden Gloſſen, die freilich die Bibel ſehr oft unglücklich moderniſirten, bei den Zeloten für lutheriſche Orthodoxie das größte Mißfallen erregte. F. W. Dieck gab „Belehrende Warnungen" wider ſie heraus (Kiel 1816), Kanne „Worte der Warnung (1817)," Scheibel in Breslau „Einige Bemerkungen" (1817) und Kleuker „Gedanken über Volksbibeln" (in den Kieler Blättern). Den Hauptſturm auf ſie aber machte Harms in ſeinen Theſen, der den Erfolg hatte, daß die däniſche Regierung die noch vorhandenen Exemplare dem Verleger abkaufen und ſie außer Umlauf ſetzen ließ. Ein gründliches Gutachten über dieſen Streit gab J. Schuderoff in der Oppoſitionsſchrift von Schröter u. Klein, 1 B. S. 314 u. 722. — Auch die alte Züricher Bibelüberſetzung erſchien wieder in einem neuen, ſchönen, aber unveränderten Druck (Zürich 1817. 3 Thle.). — Unter den freien Ueberſetzungen der Bibel verdient die von Auguſti und de Wette beſonderes Lob, indem ſie nach richtigen Grundſätzen, dem Genius der alten Sprachen und der deutſchen gemäß gearbeitet und dem jetzigen Stande der Wiſſenſchaften angemeſſen iſt. (Die Schriften des A. T. [mit Einſchluß der Apokryphen], neu überſ. von ꝛc. 5 Thle. Heidelb. 1809—11. 8. 7 Thlr. 10 Gr. Die Schriften des N. T. ꝛc. 1814. 2 Thlr. 4 Gr.) Auch „Die Bibel oder ganze heil. Schrift, aus den Grundſprachen überſ. und durch die nöthigen Anmerkk. erläutert" von E. F. C. Oertel, iſt nicht ohne Verdienſt, nur viel zu weitläufig angelegt, indem der 1. B. (Ansbach 1816) Nichts als den Pentateuch enthält. — In der deutſchen katholiſchen Kirche erlebte die nach der Vulgata gemachte Ueberſetzung von Braun die zweite durch M. Feder beſorgte Aufl. (Nürnb. 1803. 3 Thle. gr. 8.), und das Braun'ſche große Bibelwerk, für den Proteſtanten wenig brauchbar, wurde vollendet. (Die göttl. heil. Schriften des A. u. N. T. in latein. u. deutſcher Sprache, durchaus mit Erkl. nach dem Sinne der heil. röm. kathol. Kirche ꝛc. Augsb. 1788—1805. 13 Bde. gr. 8.

30 Thlr. 18 Gr.) — Weit vorzüglicher und dem jetzigen Stande der Exegese angemessener ist die von Brentano angefangene u. von Dereser fortgesetzte Uebersetzung der Bibel, die sich auch durch philologische und kritische Anmerkungen empfiehlt. Das N. T. kam zuerst, noch im vorigen Jahrh. heraus, das A. T., vom 2ten Bde. an von Dereser, erschien Frankf. 4 Thle. in 9 Bden, 1797—1810. 14 Thlr. 13 Gr. — (Bibelauszüge u. Anweisungen zum praktischen Gebrauche der Schrift werden später angeführt werden.)

An Einleitungen in das ganze alte Test. erhielten wir nur zwei neue Compendien, das von Jo. Jahn (introductio in libr. sacr. V. Foed. etc. Wien 1804. 2te Aufl. 1814.) und das von Augusti (Grundriß einer histor. krit. Einleit. in's A. T., Lpz. 1806.) Außerdem erschien von Eichhorn's Einleit. die 3te Aufl. (Lpz. 1803) und von Jahn's Einleit. die 2te umgearbeitete (Wien 1802 ff.), und Augusti vollendete Berger's praktische Einleit. ins A. T. (3. u. 4. B. Lpz. 1803.)

Der hebräische Codex des alten Testaments erhielt nur eine neue Ausgabe von Jo. Jahn (Biblia hebraica. Digessit et graviores varietates adjecit *J. Jahn*. 3 Thle. Wien 1806. gr. 8. 12 Thlr.). Sie hat den Text der Ausgabe von van der Hooght; die wichtigsten Lesarten aus Kennicot und de Rossi stehen darunter; die poetischen Bücher sind stichosweise gedruckt; jedes Buch ist in Abschnitte getheilt, die mit Inhaltsanzeigen versehen sind; die Ordnung der Bücher ist etwas verändert, und die Propheten sind nach der wahrscheinlichen Zeitfolge geordnet. Der Druck ist schön und correct. — Eine vollständige lateinische Uebersetzung des A. T. fingen Winzer und Schott an, die bei dem Fleiße und den Kenntnissen ihrer Verf. von nicht gemeinem Werthe zu werden verspricht, wovon aber nur bis jetzt der 1. Thl. erschienen ist (Libri s. antiqui foederis ex serm. hebr. etc. Altona u. Lpz. 1816).

Ueber die hebräische Sprache erschienen mehrere bedeutende Schriften, unter denen die von Gesenius und Hartmann besonders hervorragen. Denn obgleich J. S. Vater's „Hebr. Sprachlehre," die sehr vermehrt und verbessert in 2ter Aufl. (Königsb. 1814) erschien, viel Verdienst hat, so ist sie doch von dem „Ausführlichen grammatisch-kritischen Lehrgebäude der hebr. Sprache" von Gesenius (Lpz. 1817. 4 Thlr.) übertroffen worden. Eben so trefflich ist desselben Vfs. „Geschichte der hebr. Sprache und Schrift" (Lpz. 1815), die sich zwar hauptsächlich auf das Hebräische des A. T. erstreckt, aber auch die Geschichte des hebr. Sprachstudiums bis auf die neuesten Zeiten umfaßt. Von eben so großem Werthe ist Hartmanns „linguistische Ein-

leit. in das Studium der Bücher des A. T." (Brem. 1818), dagegen J. J. Bellermann's „Versuch über die Metrik der Hebräer" (Berl. 1813. 8.), so scharfsinnig und gelehrt derselbe auch ist, einen Gegenstand behandelt, bei dem man wohl nie zu festen Resultaten kommen dürfte. — Lexika über die hebr. Sprache erschienen drei. Zuerst das unbehülfliche, weitschweifige, planlose Novum lexic. linguae hebr. von Dindorf, das nur zur Hälfte herauskam (Lpz. 1801 u. 1804); dann das bereits 1794 von Scheid angefangene „Lexic. hebr. et chald. manuale in codicem s. V. T. cura Ev. *Scheidii* et *J. J. Groenwoud*," (2 Thle., Utrecht 1805 u. 10. gr. 4. 8 Thlr. 16 Gr.) das nach den Grundsätzen von Schultens alle Grundbedeutungen aus arabischen Stämmen ableitet, und durch diesen Uebergebrauch des Arabischen und die sparsame Angabe biblischer Stellen und der grammatikalischen Formen sich mehr für den Gelehrten als den Anfänger eignet; und endlich das „Hebräisch-deutsche Handwörterbuch" ꝛc. von W. Gesenius (2 Thle. Lpz. 1810 u. 12. gr. 8. 5 Thlr. 8 Gr.), das unstreitig jetzt das vorzüglichste ist. Es ist alphabetisch geordnet, doch bei jedem Worte der Stamm bemerkt; der besondere Sprachgebrauch, besonders der poetische, ist herausgehoben, das Arabische nur mit Vorsicht gebraucht, und dem 2ten Theile ein Verzeichniß der Personennamen und ein analytischer Theil beigefügt. Ein Auszug daraus für Schulen erschien Lpz. 1815. Schätzbare „supplementa ad Buxtorfii et Gesenii lexica," besonders aus den Rabbinen, gab Hartmann (Rost. 1813. 60 S. 4.). Unbedeutender sind die „Berichtigungen zu den vorhandenen Wörterbüchern und Commentaren über die hebr. Sprache von Mahn (Gött. 1817).

Von vermischten exegetischen Schriften über das A. T. sind vorzüglich die „Nationalgesänge der Hebräer von C. W. Justi" (3 Bde. Lpz. 1803, 1816—18) auszuzeichnen, welche ausgewählte Stücke des A. T. mit Einleitung, vortrefflicher metrischer Uebersetzung und gelehrten Anmerkungen enthalten. Dann die trefflich übersetzten und mit Anmerkungen für gebildete Leser versehenen Partien des A. T., die Justi, unter Mitwirkung von Eichhorn, Hartmann und Dahl herausgab: „Blumen althebräischer Dichtkunst." Gieß. 1809. 2 Bände. Dagegen stehen „Die schönsten Geistesblüthen des Orients" von Scherer (Carlsr. 1809) weit zurück, und die „Biblischen Untersuchungen und Auslegungen" von J. T. Kanne (2 Thle. 1819, 1821) sind zwar nicht ohne Gelehrsamkeit, aber einzig veralteten Ansichten der Dogmatik dienstbar. Eine sehr interessante Sammlung von erläuternden Notizen gab dagegen E. F. K. Rosenmüller in dem „alten und neuen Morgenlande, oder Erläuterungen der h. S.

aus der natürl. Beschaffenheit, den Sagen, Sitten und Gebräuchen des Morgenlandes" (6 Thle., Lpz. 1817—20. 9 Thlr.) — Die von demselben Verf. schon 1788 angefangenen Scholien über das ganze A. T. (scholia in V. test.) wurden in diesem Jahrh. in steigender Vollkommenheit fortgesetzt und bis zum 7ten volumen, das in 3 Bänden die kleinen Propheten enthält, fortgeführt. (Das Ganze enthält 16 Bände, den Pentateuch, die Psalmen, Hiob, Jesaias, Ezechiel und die kleinen Propheten umfassend. Vom 1sten volumen erschien die 3te, vom 2ten und 3ten vol. die 2te Aufl.)

Von den exegetischen Schriften über einzelne Theile des A. T. können hier nur die wichtigsten kurz charakterisirt werden, da des Unbedeutenden im Fache der Exegese immer so viel ist.

Die Mosaischen Schriften erhielten einen gründlichen Commentator an J. S. Vater: „Commentar über d. Pentateuch" (3 Thle. Halle 1802—5.), der den Text kritisch berichtigte, die alten Uebersetzungen sorgfältig verglich und im 3ten Theile eine Abhandlung beifügte, deren Resultat dahin geht, daß der Pentateuch alte, erst zu David's oder Salomon's Zeit gesammelte Urkunden enthalte. (Auch Gesenius, in seiner Geschichte d. hebr. Sprache, zeigte, daß die Ausbildung der Sprache, wie man sie im Pentateuch finde, nicht vor Davids Zeit habe stattfinden können.) De Wette, den spätern Ursprung des Pentateuchs gleichfalls behauptend, faßte ihn unter dem unhaltbaren Gesichtspuncte eines epischen Gedichts auf, dessen Gegenstand die Theokratie sey. Er that dieses in sein. „Kritischen Versuch über die Glaubwürdigkeit d. Bücher d. Chronik;" auch unter dem Titel: „Beiträge zur Einleitung ins A. T." 2 Thle. Halle 1806. 7. (wovon, nach der üblen Gewohnheit dieses Gelehrten, jeder Theil wieder einen neuen Titel hat, der 1ste: Kritik der mosaisch. Geschichte, der 2te: Kritik der israelit. Geschichte.) Die Unhaltbarkeit dieser epischen Ansicht zeigte G. W. Meyer in der „Apologie der geschichtlichen Auffassung der histor. Bücher des A. T. ꝛc." (Sulzb. 1811.), u. die Echtheit des Pentateuchs vertheidigten C. F. Fritsche, Gr. F. Griesinger (Kathol.), Jahn (in Bengels Archiv, 2ter, 3ter B.) und Stäudlin (in Bertholdts krit. Journ. 3ter u. 4ter B. wo auch handschriftliche Nachträge von Michaelis zu seinem Mosaischen Rechte gegeben werden); — besonders aber K. G. Kelle in seiner „Vorurtheilsfreien Würdigung der Mos. Schriften ꝛc." (3 Hefte, Freib. 1811 ff.), der zugleich die Hypothese aufstellte, daß dem Pentateuch eine echte, aber nach der Tradition zu Davids Zeit überarbeitete und interpolirte Urschrift zu Grunde liege; eine Hypothese, die er späterhin ausführlich auf die Mosaischen Schriften anzuwenden suchte: (Die heil. Schrift. in ihrer Urgestalt, deutsch und mit neuen Bemerkungen. 4 Thle. Freib. 1815—21.

Der 2te bis 4te Theil enthält die Mosaischen, der 1ste die Salomonischen Schriften). — Ueber den Samaritanischen Pentateuch gab uns Gesenius eine gediegene Abhandlung (Hal. 1815. 4.), und über die chaldäisch-samaritanische Uebersetzung desselben Winer eine schätzbare Erläuterung (Lips. 1817), wozu noch kommt die „Descriptio (eines bisher unbekannten) cod. Msti biblioth. Lugduno-Batavae versionis samaritano-arabicae Pentateuchi (Leyd. 1803. 4.). — Die persische Uebersetzung des Pentateuchs wendete Rosenmüller (de vers. pent. persica commentatio, Lips. 1813. 4.) mit der an ihm gewohnten Gründlichkeit zur Erläuterung der Genesis an.

Die in der Genesis enthaltene Urgeschichte des menschlichen Geschlechts behandelten mit Freimüthigkeit und Gelehrsamkeit J. G. Hasse (Entdeckungen der ältesten Erd- und Menschengeschichte, 2 Thle. 1801 u. 1805), A. Th. Hartmann (Aufklärungen über Asien ꝛc. 1. B. Oldenb. 1806), Ph. Buttmann (Aelteste Erdkunde des Morgenländers, Berlin 1803) und J. Schultheß (Das Paradies ꝛc. Zürich 1816). Gegen den Versuch von W. A. Teller, den drei ersten Capiteln der Genesis den Zweck einer Theodicee zu vindiciren (Die älteste Theodicee ꝛc. Jena 1803) erklärte sich Löffler (im 2ten Thl. seiner kleinen Schriften) mit Mäßigung, A. A. de Luc aber (Principes de théologie, de théodicée etc. Hannover 1803) mit Heftigkeit.

Ueber die historischen Schriften des A. T. verdienen ausgezeichnet zu werden eine Abhandl. von G. W. Meyer (in Bertholdts krit. Journ. 2. B. 4. St.) „über die Bestandtheile des Buchs Josua," G. H. *Hollmann* commentar. philol. crit. in carmen Deborae, Lips. 1818. 8. und Ge. Stiegler: „das Buch Ruth." Würzb. 1812. Poetische Uebersetzungen des Buchs Ruth, doch ohne gelehrte Untersuchungen, gaben Augusti, Freudentheil, Caroline Pichler und Streckfuß.

Ueber die biblischen Propheten und ihre Weissagungen überhaupt erhielten wir flüchtig gearbeitete Schriften von J. L. W. Scherer (Ausführl. Erklär. der sämmtl. Messian. Weissag. des A. T. 1801, und: Ausführl. Erklär. der Weihungen aller Propheten ꝛc. Leipz. 1804), der alle Propheten für Wahrsager und Traumdeuter erklärte, und eine Bestreitung des ältern dogmatischen Begriffs vom Prophetismus von G. F. Griesinger (Katholik) „Prüfung des gemeinen Begriffs von d. übernatürlichen Ursprunge d. prophet. Weissagungen," Stuttg. 1818. Dagegen gab J. G. Eichhorn in seinen „Hebräischen Propheten" (3 Bände, Götting. 1816—20) eine vortreffliche metrische Uebersetzung der für echt zu haltenden Stücke der Propheten, nach der

(wahrscheinlichen) Zeitfolge geordnet, mit Inhaltsanzeigen, Uebersichten und Sacherklärungen für gelehrte sowohl als für gebildete Leser. — Auch die angeführten Scholien von Rosenmüller über Jesaias (3 Thle.), Ezechiel (2 Thle.) und die kleinen Propheten (4 Thle.) sind als besondere Commentare unter eigenem Titel zu haben.

Ueber den Jesaias erschien eine Hauptschrift von Gesenius: „Der Prophet Jesaias," 1. Thl. Lpz. 1820, die zwar nicht durch die deutsche Uebersetzung (die nicht sonderlich gerathen ist), wohl aber durch die gelehrten Anmerkungen, die ihr beigegeben sind, wichtig ist. Auch verdient E. D. Breithaupt's „commentar. in Saadianam versionem Jesaiae arabicam" (Rost. 1819) bemerkt zu werden. — Um Jeremias machten sich verdient: E. G. Henßler (Bemerk. über Stellen in Jer. Weissag., Lpz. 1805), G. Riegler (Die Klaglieder d. Proph. Jer. ꝛc., Erl. 1814) und Fr. Erdmann (specimen curarum in Jer. Threnos, Rost. 1818.) Ezechiel dagegen, schon seit ältern Zeiten vernachlässigt, erhielt auch in diesem Zeitraume, außer Rosenmüller in seinen Scholien, keinen Ausleger. — Ueber Daniel dagegen gab L. Bertholdt eine recht gründliche und fleißige Arbeit (Daniel, neu übers. und erklärt, 2 Theile. Erl. 1806—8) mit gelehrten Excursen, gegen welche G. F. Griesinger (Neue Ansicht der Aufsätze im Buche Daniel, Stuttgart 1815) seine Stimme erhob.

Weit reicher wurden die kleinen Propheten bedacht. Ueber Hoseas erschien: „Hoseas, neu übers. u. erläutert von E. G. A. Böckel," Königsb. 1807. — Ueber Joel sechs gelehrte Dissertationen von A. Svanborg (Joel latine versus et notis phil. illustratus, Upsal. 1806.) und eine treffliche Uebersetzung mit Anmerk. von Justi (Lpz. 1820). Ueber Amos eine gehaltreiche Schrift von J. S. Vater (Amos, übers. und erläut. — auch unter d. Titel: Amosi oracula etc. Halle 1810. 4.) und eine Uebersetzung mit Anmerkungen v. Justi (Lpz. 1820). — Jonas erhielt zwei Interpreten, welche die allgemeine Ansicht, die man von dieser Schrift fassen könne, kritisch untersuchten, nämlich die sehr schätzbaren „Excurse zum Buche Jonas" von J. D. Goldhorn, Leipz. 1803, und den „Kritischen Ueberblick der merkwürdigsten Ansichten vom Buche Jonas ꝛc." von P. Friedrichsen, Altona 1817. — Micha, der nur im Jahre 1800 einen gründlichen Interpreten an Hartmann erhalten hatte, wurde „neu übersetzt und erläutert" von Justi, Lpz. 1820. — Dieser Gelehrte gab auch den Propheten Nahum, auf gleiche Weise behandelt (Lpz. 1820), heraus, über welchen auch A. Svanborg (Nahum latine versus et notis phil. illustratus, Ups.

1806) einige Dissertationen schrieb, die jedoch von den „curis exegetico critic. in Nah. prophetam" (Rost. 1807. 4.) von C. M. Frähn übertroffen wurden, der nur das Arabische und die Rabbinen vielleicht zu kühn benutzte, noch mehr aber von der unter Pareau's Vorsitz erschienenen Dissertat. „Nahumi vaticinium etc." von Ev. Kreenen (Harderv. 1808. 131 S. 4.). Die Uebersetzungen von Middeldorpf (Hamb. 1808) und Neumann (Berl. 1808) sind ohne besondern Gehalt. — Ueber Habakuk ist „Habak. neu übers. und erklärt von Justi (Lpz. 1820) zu bemerken; über Zacharias die „Meletemata in Zachar. partem posteriorem c. 9—12 von F. B. Köster (Gött. 1818), wo die Meinungen über die Echtheit dieser Capitel gut geprüft werden, und über Zephania das Spicil. observat. ad Zeph. vaticinia von Dan. a Cölln (Bresl. 1818. 4.), das gute Nachträge zu Rosenmüllers Scholien liefert.

Das Buch Hiob erhielt nicht nur einen ausgezeichneten Commentar in Rosenmüllers Scholien, und vier besondere Abhandlungen über die Stelle Cap. 19, 23 ff. von Schöne, Voigtländer, Engstrand und besonders Pareau, sondern auch einen gehaltvollen „Versuch über die schwersten Stellen des Buchs Hiob" (1. St. Lpz. 1801), und drei Uebersetzungen, von M. H. Stuhlmann (Hiob, ein religiöses Gedicht, Hamb. 1804), J. R. Schärer (Das Buch Hiob, übers. u. erläut. 2 Theile. Bern 1820) und J. F. Gaab (Das Buch Hiob, bearbeitet von ꝛc. Lüb. 1809), von denen die von Stuhlmann als Uebersetzung, und die von Schärer wegen der Anmerkungen alles Lob verdient. Der „Beitrag zur Charakteristik des Buchs Hiob ꝛc." von J. M. Neumann (2 Stücke, Bresl. 1816 ff. 4.) macht den Versuch, dieses Buch für eine Fiction aus den Zeiten des Hiskias zu erklären.

Die Psalmen, von jeher mit Vorliebe bearbeitet, gingen auch in diesem Zeitraume nicht leer aus. Mit Uebergehung der unvollkommenen Einleitung in die Psalmen von Güte (1803) und der Schriften von Schulz, Vollbeding und Andern bemerkt Ref. die in geschmackvoller lyrischer Form übersetzten „Psalmen, aus dem Hebr. übers. und erläut." von M. H. Stuhlmann (Hamb. 1812), die hinter der neuern Zeit zurückgebliebenen akademischen Hefte von Reinhard (Die Psalmen, übers. u. erläut. von F. V. Reinhard, herausgegeb. von Hacker, Lpz. 1813), die wohlgerathene prosaische Uebersetzung mit kurzen treffenden Inhaltsanzeigen und Anmerk. von J. J. Stolz (Die Psalmen für eine gebildete Dame übers. ꝛc. Zür. 1814) und den gelehrten Commentar über die Stufenpsalme (Psalmi quindecim Hammaaloth etc. Leyd. 1819) von Th. A. Clarisse.

Die sämmtlichen Salomonischen Schriften übersetzte deutsch Kelle in seinen angeführten „Heil. Schriften in ihrer Urgestalt," lateinisch mit gehaltvollen, obgleich wenig zahlreichen Anmerkungen F. J. Schelling (Salomonis quae supersunt, ejusque esse perhibentur, omnia. Stuttg. 1806). Die Sprüche Salomo's fanden zwei gute Interpreten: „Salomo's Sprüche, herausg. von H. Muntinghe, aus dem Holländ. v. Scholl," 3 Thle. Frkf. 1800—2 und „Salomo's Denk- und Sittensprüche nebst den Abweichungen der alexandrin. Uebersetz. in's Deutsche übersetzt von G. J. Dahler," Straßb. 1810. — Ueber den Prediger erschienen Symbolae exegetico-crit. ad libr. Ecclesiastis von H. Middeldorpf, Frkf. 1811. 4., und über die Philosophie und Tendenz dieses Buches lieferte F. W. C. Umbreit eine gute Untersuchung (Coheleth scepticus de summo bono, Goetting. 1820 verglichen mit dessen: Kohelethe, des weisen Königs, Seelenkampf, a. d. Hebr. übers. Gotha 1818.) — Ueber das Hohelied ist außer Stegers dem Gelehrten unbrauchbarer Schrift (Theodors Liebesbriefe, Kiel 1811), die mit Scharfsinn dargestellte, aber unhaltbare politische Deutung dieser Schrift von L. Hug (Das Hohelied in einer noch unversuchten Deutung, Freib. und Const. 1813), und die mit ästhetischen Einleitungen begleitete geschmackvolle Uebersetzung von F. W. C. Umbreit (Lied der Liebe, das älteste und schönste aus dem Morgenlande, Gött. 1820) zu bemerken. Der Werth von P. N. Frost: De carmine erotico Hebraeorum, quod vulgo inscribitur cantic. canticor. (Kopenhag. 1805) ist Ref. nicht bekannt.

Was den griechischen Codex des Alt. Test. mit Einschluß der Apokryphen betrifft, so ist zuerst die 1798 von Holmes angefangene und seit 1805 von Jak. Parson fortgesetzte Ausgabe der Septuaginta anzuführen, welche alle Varianten vollständig enthalten soll und auch größtentheils enthält, aber so wenig mit kritischem Urtheile gemacht ist, daß Schleusner (in der Vorrede zu seinem Novus thesaurus) bekennt, er habe wenig Gebrauch von ihr machen können. Es erschienen bis jetzt davon 6 große Bände in Folio (Oxford 1798—1814, welche den Pentateuch, Daniel, Josua, Richter und Ruth und die Bücher der Könige enthalten. Eine lehrreiche Beurtheilung der von Holmes gesammelten Varianten gab die Diss. de variis lectionibus Holmesianis etc. von Jak. Amersfoordt, Leyd. 1815. 229 S. 4. — Schleusners akademische Gelegenheitsschriften über den griechischen Codex des A. T. kamen zusammen heraus: Opuscula critica ad vers. graec. V. T. pertinentia, Lips. 1812. Die großen Unvollkommenheiten des thesaurus philolog. über das griechische A. T. von Biel, zu dem Schleusner selbst zwei spi-

sehene von den Gebrüdern van Eß die weiteste Verbreitung erhalten: (Die heil. Schriften des N. T. übers. von Carl van Eß und Leander van Eß, Braunschweig 1807. 6te Aufl. 1818). Genauer an den neutestamentlichen Sprachgebrauch schließt sich „Die neutestamentliche Bibel — für alle christl. Glaubensgenossen übers. mit Anmerk." von C. F. Preiß (Stettin u. Leipz. 1811. 2 Thle.) an. Hezels „Bibel des N. T." (Dorpat u. Lpz. 1809) ist von geringerem Werthe; ganz unbrauchbar aber und verfehlt die „Handbibel des N. T. ꝛc." Hamb. 1803. Neue Auflagen bekamen die werthvolle Uebersetzung von Stolz (4te Aufl. 1804), wozu die nützlichen „Erläuterungen zum N. T." gehören (6 Hefte in 3ter Aufl. 1807 ff.) und die sehr verbesserte „Uebersetzung des N. T." von Seiler (Erl. 1806), die als eine neue Arbeit angesehen werden kann und gut gewählte Anmerk. enthält. Von der dem Gelehrten bestimmten Uebers. des N. T. von Bolten erschienen die neutestamentl. Briefe und die Offenbarung (3 Thle. 1800—6) in seiner schon bekannten Manier. — Für Katholiken verdient außer van Eß und den weniger guten Uebersetzungen von Schwarzel (Ulm, 6 Bände, 1802—5) und Wiedemann (Regensb. 1809), die mit exegetischen und antiquarischen Anmerkungen versehene, im Ganzen treue und ziemlich fließende „Uebersetzung des N. T. zum Gebrauche der Religionslehrer und Prediger" von J. Babor (Wien, 3 Thle. 1805) empfohlen zu werden.

Die Einleitung in's N. T. behandelte compendiarisch und darum nicht unterrichtend genug J. E. C. Schmidt in s. „Historisch-krit. Einleit. in's N. T.," die in 3 sehr ungleichen Abtheilungen (eigentlich 2 Bändchen) zu Gießen 1804 ff. und in 2ter unveränderter Aufl. 1818 erschien. Dasselbe gilt von A. B. Feilmoser's (Kathol.) „Einleitung in die Bücher des neuen Bundes" (Insbruck 1810). Weit instructiver ist Hänlein's „Handbuch der Einleit. in's N. T." (3 Theile, Erl. 1801—9). Das Beste hierüber aber, sowohl durch Kunst der Darstellung als Vollständigkeit und Gründlichkeit der Untersuchung ist Eichhorn's „Einleit. in's N. T." (3 Thle in 4 Abtheilungen, Leipzig 1804—14), neben welcher jedoch J. L. Hug's „Einleit. in die Schriften des N. T." (2 Thle, Tüb. 1808) auch mit Ehren besteht, da sie selbständige, bisweilen von Eichhorn abweichende Untersuchungen enthält.

Ueber die Hermeneutik des N. Test. kamen außer einer 5ten Aufl. von Ernesti's Institutio (Lpz. 1809) und dem 2ten B. von Morus acroases acad. herausg. v. Eichstädt (Leipz. 1802) fünf neue akademische Lehrbücher heraus, nämlich die unvollendet gebliebenen monogrammata hermeneutices libr. N. T. von C. D. Beck (Lpz. 1803); das „Lehrbuch der Herm. des N.

T." von K. A. G. Keil (Lpz. 1810); die „Vorlesungen über die Herm. des N. T. von Griesbach," nach seinem Tode herausg. von Steiner (Nürnb. 1815); der „Grundriß eines Systems der neutestam. Hermeneutik" von G. Ph. C. Kaiser (Erl. 1817), der meistens nach Keil gearbeitet ist, und der „Grundriß d. neutestam. Hermen. und ihrer Geschichte, von F. Lücke (Gött. 1817). — Beck, Keil und Griesbach folgen den Grundsätzen der grammatisch-historischen Auslegung, und Keil's Arbeit ist darunter die vorzüglichste. Auf dogmatische Gegenstände wendete sie insonderheit an Bretschneider: „Die historisch-dogmat. Auslegung des N. T." (Lpz. 1806). Bestritten wurde sie hauptsächlich von Stäudlin (in Bertholdt's krit. Journ., 1. u. 2. B.), der neben der historischen noch eine besondere, auf den eigenthümlichen Geist Jesu und der Apostel gegründete Auslegung geltend zu machen suchte. (Vergl. Keil's Vertheidigung in d. Analekten, 1. St., und K. W. Stein „Ueber den Begriff und obersten Grundsatz der histor. Interpretat.," Leipz. 1815.) Lücke dagegen, de Wette's theologischem Systeme folgend, legte es, mit wegwerfendem Tadel der historischen Auslegung, auf eine neue Construction der Hermeneutik an, indem er sie auch zu einem Organon für den Gebrauch des Sinnes des N. T. in der Dogmatik und Moral zu erheben suchte, wobei er sich von Mystik nicht frei erhielt. Es liegt dem Theologen beim N. T. allerdings ein doppeltes Geschäft ob, erst den Sinn der Worte historisch auszumitteln, dann diesen gefundenen Sinn nach allgemeinen Grundsätzen über das Christenthum aufzufassen. Das Letztere gehört aber nicht eigentlich für den Interpreten, sondern für die Kritik der Dogmatik.

Was die Sprache des N. Testam. betrifft, so erlebte Schleußner's Lexikon die vierte Auflage (1819), und zwei neue Lexika von Bretschneider und Wahl wurden angekündigt, die hoffentlich die bekannten Mängel des Schleußnerischen Werks vermeiden werden. Den „Beiträgen zur Sprach-Charakteristik der Schriftsteller des N. T." (1. Thl. Lpz. 1816) von Ch. G. Gersdorf fehlt es nicht an Fleiße, wohl aber an Ordnung, Uebersicht und philosophischem Geiste. Die „hebraisch-griechische Grammatik zum Gebrauche des N. T." von P. H. Haab (Tübingen 1815) enthält nur bekannte, nach Vorst de hebraismis N. T. entbehrliche Sachen, dessen Stelle sie jedoch für die Anfänger vertreten kann. Die kleinern Abhandlungen von H. Plank über das neutestamentl. Griechisch, Sturz über den macedonischen Dialekt, Fritzsche über die griechischen Präpositionen und Jo. van Voorst über die mit Präpositionen zusammengesetzten Verba können hier nur bemerkt werden. Eben so J. Heringa „Ueber den rechten Gebrauch und Mißbrauch der bibl. Kritik," übers. von

Beckhaus, (1. Thl. Offenb. 1804) und die 2 Programme von Vater: Obss. ad usum patrum graecor. in crisi N.T. (Königsb. 1810), welche den kritischen Gebrauch der Kirchenväter gegen Matthäi und Griesbach in Schutz nehmen.

Das von Muratori gefundene und in den Antiquit. ital. herausgegebene Fragment des angeblichen Presbyter Cajus über den Kanon des N. Test. wurde zweimal neu herausgegeben und kritisch beleuchtet von F. Freindaller (Comment. Caji Romani Pr. fragmentum etc. Salzburg 1803), der es für echt erklärte, und von F. Th. Zimmermann (diss. libror. sacror. fragmentum a Muratorio repertum etc. Jen. 1805), der es für unecht hielt. — Vom Kanon des Eusebius handeln gründlich Flatt in s. Magazin, 7. u. 8. St., Vogel in 3 comment. de canone Euseb., Erl. 1809—11, und Lücke: „Ueber den neutestam. Kanon des Euseb., Berl. 1817.

Von den vermischten exegetischen Schriften über das N. T. verdienen die gegen unsre Zeit freilich zurückstehenden Vorlesungen Valkenar's (Selecta e scholis Valkenarii etc. ed. *Wassenbergh*, 2 Thle. Amst. 1815, den Lukas, die Apostelgeschichte und den 1. Brief an die Kor. und Brief an die Hebr. betreffend), und sodann die „Erklärung aller dunkeln Stellen des N. T." von Eckermann (Kiel, 3 Thle. 1806—8) ausgezeichnet zu werden. Die Letztern enthalten blos Erläuterungen des Sinns und der Sachen, nicht der Sprache.

Von den exegetischen Schriften über das ganze N. T. erhielten Rosenmüller's noch immer achtbare Scholien die 5te Aufl. (Nürnb. 1807, 9 thlr. 12 gl. Der 1ste Thl. die 6te Aufl. 1815) und das nur Anfängern genügende „Exegetische Handbuch des N. T." (von Röper, wovon 1801—9 das 17—19. Stück erschien) seine Vollendung. Dem Gelehrten ist es eben so entbehrlich als Schmidt's Clavis über das N. T., wovon 1805 des 2ten B. 2te Abth. herauskam. Die großen Vorzüge, aber auch die Mängel, so wie die innere Einrichtung des von Paulus angefangenen, aber mit dem 11ten Capitel des Evang. Johannes abgebrochenen „Commentars über das N. T." (4 Thle, Lüb. 1800—4) darf Ref. als bekannt voraussetzen, freut sich aber, aus glaubwürdigem Munde gehört zu haben, daß Paulus entschlossen seyn soll, ihn noch fortzusetzen. Die beste Kritik dieses Commentars enthält die „Kritik des Comment. über d. N. T. von Paulus" (von S. H. Möller, Jena 1804), wozu auch dessen „Neue Ansichten schwieriger Stellen aus d. vier Evangelisten" (Gotha 1819) gehören. Weniger gehaltreich als Paulus, doch mit Ehren neben ihm stehend, ist der „Neue kritische Commentar über das N. T." von J. D. Thieß (nur 2 Bände, Halle 1804 u. 6,

die drei ersten Evangelien betreffend), der das Eigenthümliche hat, daß er das, was nach des Verf. Meinung zum Urevangelio gehört, besonders zusammenstellt und von späteren Zusätzen unterscheidet, und daher mehr kritisch als exegetisch ist. Langsam wurde das in bekannter trefflicher Manier im Jahre 1783 von Koppe angefangene „Nov. Test. graece, cum annotatione perpetua" fortgesetzt. Der 1ste Theil (der Brief an die Römer) erschien in 4ter von Ammon besorgter und durch treffliche Excurse bereicherter Auflage 1806 als 4ter Band des Koppe'schen N. T. bezeichnet. Das 3te Volumen, die Apostelgeschichte in 2 Theilen umfassend (Götting. 1809 u. 12), das 7te Volumen, gleichfalls in 2 Theilen die kleineren Paulinischen Briefe enthaltend (1798 u. 1803) und das 10te Volumen, die Apokalypse betreffend (1819), hat J. H. Heinrichs, das 9te Volum., fasc. 2., das 1810 in 2ter Aufl. erschien, Pott bearbeitet. Wenn auch Heinrichs an Gediegenheit und Kürze des Vortrags und an Enthaltung von Polemik gegen unbedeutende Meinungen gegen Koppe zurückbleibt, so gehören doch diese Arbeiten zu den besten, die wir über die epistolischen Schriften des N. T. haben. Der Commentarius in libros N. T. historicus v. Ch. Th. Kuinoel in 4 Bänden (Lpz. 1807—18; die ersten 3 Bände in 2ter Aufl.) ist eine recht fleißige und geschickte Zusammenstellung des Wichtigsten aus den bessern Interpreten, mit glücklicher Auswahl.

Die große Verwandtschaft der drei ersten Evangelien in Form und Materie veranlaßte mehrere synoptische Darstellungen. Griesbach hatte in seiner synopsis evangelior. (die eine neue verbesserte und bereicherte Ausgabe von de Wette und Lücke erhielt, Berlin 1808) die Stellen nach der Verwandtschaft des Inhalts geordnet; Paulus in seinem Commentar stellte sie historisch nach der wahrscheinlichen Zeitfolge zusammen; Thieß in seinem Commentar kritisch, indem er zuerst die allen drei Evangelien, dann die zwei Evangelien gemeinsamen, und endlich die Abschnitte folgen ließ, welche jedes Evangelium allein hat. Aehnlich ist der „Entwurf einer neuen synoptischen Zusammenstellung der 3 ersten Evang." von H. Plank (Götting. 1809), und eine recht brauchbare historisch-dogmatische Synopse der 3 Evangel. mit Einschluß der Apostelgesch. enthält „Das Urchristenthum, nach dem Geiste der sämmtl. neuteſt. Schriften entwickelt, 1ster Theil. Danzig 1804.

Die zuerst von Clericus vorgebrachte und von Lessing unterstützte Meinung von einem den ersten drei Evangelien zum Grunde liegenden Urevangelium wurde besonders von Eichhorn in seiner Einleit. in's N. T. künstlich ausgeführt, konnte sich aber eben wegen zu großer Künstlichkeit keines allgemeinen Beifalls er-

freuen. Ja selbst das Daseyn oder der Gebrauch eines ältern Evangeliums, als unsre vier kanonischen, wurde von Schütz (diss. I. II. de evangeliis, quae ante evang. canonica in usu fuisse dicuntur. Königsberg 1812) und Winer (progr. Justinum Mart. evangeliis canonicis usum esse ostenditur, Lpz. 1819) geleugnet. Näher trat wohl der Wahrheit A. Gratz (Neuer Versuch, die Entstehung der drei ersten Ev. zu erklären, Tüb. 1812), wenn er behauptete, dem Matthäus habe ein aramäisches Evangelium, dem Lukas und Markus aber eine griechische vermehrte Uebersetzung dieses Evangeliums zum Grunde gelegen. Wahrscheinlich aber dürfte sich die schon von Herder (Christl. Schriften, 3. B. S. 306, 322 ff.) vorgetragene und von Gieseler (Versuch über die Entstehung und die frühesten Schicksale der drei ersten Evangelien, Lpz. 1818) ausgeführte Meinung am meisten bewähren, daß es vor unsern Evangelien ein traditionelles, zu einem festen Kreise von Erzählungen ausgebildetes Evangelium gegeben habe, das endlich in zwei Sprachen, der aramäischen (Matthäus) und der griechischen (Markus und Lukas) niedergeschrieben worden sey. — F. A. Krummacher „Ueber den Geist und die Form der evangelischen Geschichte" (Leipz. 1805) sucht den drei Evangelien die epische Form zu vindiciren und diese auf die Ansichten von ihren Erzählungen anzuwenden.

Ueber das Evang. des Matthäus ist so eben ein „historisch-kritischer Commentar" von A. Gratz (Tüb. 1821) erschienen, der dem Ref. noch nicht näher bekannt ist. Daß Matthäus ursprünglich griechisch geschrieben sey, suchte F. G. Schubert (diss., qua in sermonem, quo Ev. Matth. conscriptum fuerit, inquiritur, Goett. 1810. 4.) mit nicht unwichtigen Gründen zu erweisen. Dagegen hält F. G. Mayer (Beiträge zur Erklär. des Ev. Matth., Wien 1818) das Evang. ursprünglich für aramäisch geschrieben und sucht es daraus hauptsächlich zu erläutern. Indessen sind die Gründe, mit denen Paulus (progr. de Judaeis palaestinensibus — non aramaea dialecto sola, sed graeca quoque aramaizante locutis, Jen. 1804) behauptete, daß man damals in Palästina auch griechisch gesprochen habe, wohl entscheidend. — Daß Markus keinen Auszug aus Matthäus gegeben, nicht aus einem Urevangelium geschöpft, sondern selbständig, mit Petrus Beihülfe, geschrieben habe, behauptete B. van Willes (Specim. hermen. de iis, quae ab uno Marco sunt narrata etc., Amsterdam 1811). — Ueber Lukas haben wir, außer dem Programm von Ammon (de Luca, emendatore Matthaei, Erl. 1805) und einer Vergleichung seines Evangeliums mit dem des Marcion von A. Gratz (Krit. Unters. über Marc. Evang., Tüb. 1818), welcher meint, Marcion habe den

Lukas verstümmelt, eine scharfsinnige Schrift von F. Schleiermacher (Die Schriften des Lukas, ein krit. Versuch, 1. Theil, Berlin 1817) erhalten, welcher, mit Verwerfung der Hypothese von einem Urevangelium, wahrscheinlich zu machen versuchte, es habe verschiedene Sammlungen theils von Reden, theils von Parabeln, theils von Erzählungen der Thaten und Schicksale Jesu gegeben, die Lukas zusammengestellt hätte.

Weit mehr wurde über das Evangel. Johannis geschrieben. „Den schriftstellerischen Werth und Charakter des Johannes" erläuterte J. D. Schulze (Weißenfels 1803), auf verdienstliche Weise. J. A. L. Wegscheiders „Versuch einer Einleit. in das Evang. Johannis," Gött. 1806, behält immer noch neben Eichhorn und Bertholdt seinen Werth. Für die Auslegung des Evangeliums ist durch C. C. Tittmann's „Meletemata sacra in Ev. Joann." (Lpz. 1816), welche der guten grammatischen Schule Erneſti's folgen, viel mehr geschehen als durch den corpulenten, in mystischen Abschweifungen sich gefallenden „Vollständigen Commentar über die Schriften des Evang. Johannes" (1. Thl. Bonn 1819) von F. Lücke. Eine nicht uninteressante, aber nicht erschöpfende Anwendung der Philosophie des Philo zur Erklärung Johanneischer Vorstellungen enthält: „Philo und Johannes" von H. C. Ballenstedt (Braunschw. 1802. — Fortsetzung, Gött. 1812, und 3te Fortsetz. unter dem Titel: Das Messiasreich als Dichtung ꝛc. Gött. 1812). Rußwurm's „Johannes der Donnerer" (Stendal 1806) hätte mehr Aufmerksamkeit verdient, als ihm zu Theil geworden ist. — Lebhafte Discussionen entstanden über die Echtheit des Evangeliums Johannis. Während ein Theil in diesem Evang. den echten Geist Jesu am treuesten zu finden glaubte und es über die drei ersten Evangelien erhob, wie Tittmann und Lücke, oder wohl gar, wie Henke, die historische Glaubwürdigkeit desselben als Regel der Beurtheilung der drei ersteren Evangelien aufstellte, so erklärten Andere dagegen es entweder geradezu für unecht, oder stellten doch erhebliche Zweifel dagegen auf. Das Erstere geschah in der leidenschaftlichen, oft frivolen Schrift: „Der Evangelist Johannes und seine Ausleger vor dem jüngsten Gericht" (von Vogel, 2 Thle. 1801 und 1804), welche die Unechtheit der Erzählungen und Reden Jesu aus innern Gründen darzuthun versucht. Ihm setzte C. Schlecker eine ungenügende „Widerlegung ꝛc." (Rost. 1802) entgegen, eine gründlichere Süskind in Flatt's Magaz. 9tes u. 11tes Stück. Leisere Zweifel erregte G. K. Horst, der in diesem Evangelio Widersprüche in der Lehre von der höheren Natur Christi entdeckt haben wollte (in Henke's Museum, 1. B.), die von Süskind in Flatt's Magaz., 11. St., Nöldecke in Henke's Museum, 2. B.

und Glaser in einer Dissertation (de Joanne Ap. Evangelii, quod nomen etc., Helmst. 1806) leicht widerlegt werden konnten. Auch nahmen sich zwei Holländer, Jo. Clarisse (diss. pro ev. Joann. authentia, Harderw. 1807) und E. A. Borger (de constanti et aequabili Jesu Chr. indole, doctrina et dicendi ratione etc. P. I. Leyden 1816) der Authentie des Evangeliums an, ohne doch die Sache, am wenigsten Borger, der den Punct des Streites ganz verfehlt und nur leeres Stroh drischt, dem Ziele näher zu führen. Unabhängig von Vogel und Horst erhoben neuerlich die probabilia de Evang. et epistolarum Joannis indole et origine, von K. G. Bretschneider (Leipz. 1820) aufs Neue erhebliche Zweifel gegen die Echtheit des Evangeliums, theils aus innern, theils aus historischen Gründen, über welche sich die Recensenten dieser Schrift, Röhr in der Predigerbibliothek, Paulus in den Heidelb. Jahrbüchern und Wachler in den theol. Annalen sehr ausführlich erklärten, und denen auch Schott ein Programm und C. G. Stein eine unerhebliche Schrift (Authentia evang. Joann. contra Br. objectiones defensa, Brandenb. 1821) entgegensetzten.

Zur Apostelgeschichte (die Kuinöl und Heinrichs erläuterten) ist eine gute Abhandl. von Ziegler: „Ueber den Zweck, die Quellen und Interpolationen der Apostelgesch." in Gabler's neuest. theol. Journal, 7. B., zu bemerken, und über die Gabe der Sprachen, außer den kleineren Abhandlungen von Stäudlin, Christiansee, Klein, Melville, die ausführliche Schrift von Joh. Schultheß de charismatibus Spiritus S., Leipz. 1818. Einen schätzbaren Nachtrag zu Paley's Horis Paulin. lieferte die Dissert. von A. G. Haselaar (de nonnullis Act. Ap. et epistol. Paulin. ad historiam Pauli pertinentibus locis, Leyd. 1806, 175 S. gr. 8.), in welcher alle Stellen, in denen Begebenheiten des Apostels erzählt oder angedeutet sind, zusammengestellt und beurtheilt werden. Auch gab Keil's Behauptung (in einem Programm, Lpz. 1798), daß die Galat. 2, 1. 2 erwähnte Reise nicht die Apost. 15, sondern die Apost. 11, 30 gedachte sey, Veranlassung zu einer gelehrten Widerlegung von Vogel (in Gabler's Journ. f. auserles. theol. Lit., 1. B. 2. St.) und zu einer eben so gründlichen Vertheidigung Keil's in Bengel's Archiv, 1. B.

Der Brief an die Römer erhielt außer einem Programm von Paulus und von Ammon, und einer kritischen Mißhandlung von A. Gratz (Ueber Interpolationen im Br. P. an die Röm., Ellwang. 1814), der die Schwierigkeiten desselben durch Annahme von Interpolationen zu umgehen suchte, einen Commentar von C. F. Böhme (Epist. Pauli ad Rom. graece, —

cum commentario perpetuo, Lpz. 1806), der jedoch Koppe's Bearbeitung nicht entbehrlich macht. Die deutsche Ueberſetzung von Möbius (Jena u. Lpz. 1804) iſt nur für Anfänger; die Epist. Pauli ad Rom. von Böckel (Lpz. 1821) iſt Refer. noch nicht näher bekannt.)

Eine ſehr gut gearbeitete Einleitung über die Briefe an die Korinthier findet ſich in Zieglers theol. Abhandlungen, 2. B., und M. Weber ſuchte in 12 Programmen (de numero epistolarum Pauli ad Corinth. rectius constituendo, Wittenb. 1805—7. 4.), wiewohl vergeblich, zu zeigen, Paulus habe eigentlich fünf Briefe, zu denen auch der Brief an die Hebräer gerechnet wird, nach Korinth geſchrieben. Eine mit großem Fleiße gearbeitete Einleitung in den zweiten Brief, nebſt einer Charakteriſtik des Apoſtels gab Joh. Royaards in ſ. diss. de altera Pauli ad Cor. epistola etc. Utrecht 1818. — „Paulus Brief an die Galater und der erſte Brief des Petrus überſ. von C. G. Hensler" (Lpz. 1805), iſt bloße Ueberſetzung, welcher die Anmerkungen nachfolgen ſollten, die aber nicht erſchienen ſind, und durch die weitläufige Interpretatio ep. P. ad Galatas von E. A. Borger (Leyd. 1807) ſind keine neuen Aufſchlüſſe gewonnen worden. — Die Briefe an die Epheſer und Coloſſer wurden kritiſch mit großem Fleiße verglichen von A. van Bemmelen (diss. de epistolis ad Ephes. et Coloss. inter se collatis, Leyd. 1803). — Heinrichs Hypotheſe, daß der Brief an die Philipper eigentlich zwei Briefe enthalte, deren letzterer mit Cap. 3 beginne, widerlegte ein Programm von J. F. Krauſe (in ſ. opusc. theol. S. 1), wozu auch deſſen obss. in P. epist. ad Philipp. (2 Progr., Königsberg 1811) gehören. — Gegen die Echtheit des erſten Briefs an den Timotheus führte Schleiermacher (Ueber den ſogenannten 1ſten Br. des Paulus an den Timoth., Berlin 1807) einen Angriff, der zum Theil zu künſtlich war, als daß er nicht von H. Plank (Bemerkk. über d. 1ſten Brief P. an den Tim., Gött. 1808), Bertholdt (in ſ. krit. Journal, 8r u. 9r B.) und J. F. Beckhaus (specimen obss. de vocabulis ἅπαξ λεγ. — in 1 ad Tim. epist. obviis etc., Lingen 1810) größtentheils hätte widerlegt werden ſollen. Auch J. A. L. Wegſcheider in ſ. „Erſten Br. des Ap. Paul. an den Timoth., neu überſ. und erklärt," Gött. 1810 (auch unter dem Titel: „Die Paſtoralbriefe des Ap. Paul.") nahm darauf Rückſicht, läßt aber für die Erklärung des Briefs noch Manches zu wünſchen übrig. — Mit dem Brief an den Philemon beſchäftigt ſich ein Programm von Niemeyer (interpretatio Paul. ad Philem. epistiolae. Hal. 1802).

Die Echtheit des Briefs an die Hebräer vertheidigte aus

innern Gründen G. W. Meyer (in Bertholdt's krit. Journ., 2. B., 3. St.); sie wurde aber wieder durch eine sehr sorgfältige Untersuchung bestritten von D. Schulz: „Der Brief an d. Hebr. übersetzt und mit Anmerk.," Bresl. 1818.

Eine gediegene, mit wichtigen Excursen begleitete Bearbeitung der katholischen Briefe (deren Aufschrift Ziegler in einem Progr., Rost. 1807, gut erläuterte) sind „Die kathol. Briefe, neu übers. und erklärt von Augusti," (2 Thle, Lemgo 1801 und 1808), und eben so brauchbar zur Specialhermeneutik ist „Der schriftstellerische Charakter und Werth des Petrus, Judas und Jakobus" von J. D. Schulze, Weißenf. 1802. — Den Brief des Jakobus erläuterte ein „Spicileg. observatt." von C. C. Flatt (Tüb. 1806), eine „diss. continens introductionem in ep. Jac." von Joh. Clausen (Gött. 1801) und „Der Brief des Ap. Jak. übersetzt und erläut. von C. G. Hensler" (Hamb. 1801). Daß Jakobus kein Essener gewesen sey, verneinte gegen Augusti mit nicht unwichtigen Gründen L. Hohenstein in Scherers Schriftforscher, 1. St. Die akademischen Vorlesungen aber von J. J. Hottinger (Epist. Jacobi atque Petri prima etc., Lpz. 1815) enthalten neben manchem Guten gar zu vieles Triviale. — Außer Hottinger gab Hensler „den ersten Br. Petri, mit einem (guten) Commentar" (Sulzb. 1813) heraus, und die Hypothese von Cludius (in s. Uransichten des Christenthums), daß ein Presbyter Petrus Verfasser des Briefs sey, widerlegte ein Progr. (von Augusti): „nova, qua primae P. epist. authentia impugnatur, hypothesis etc.," Jen. 1808. — Die gegen die Echtheit des 2ten Br. Petri erhobenen alten und neuen Zweifel bekämpfte das „progr. genuina sec. Petri ep. origo denuo defenditur" von C. C. Flatt (Tüb. 1806), und J. C. G. Dahl (de authentia epistolar. Petri posterioris atque Judae, Rost. 1807) suchte zu zeigen, der Brief Judä sey aus dem echten 2ten Briefe Petri abgeschrieben, dagegen E. A. Richter (dissert. de origine posterioris Petrinae ex epist. Judae repetenda, Wittenb. 1810) gerade das Gegentheil behauptete. Was sich für die Echtheit des Briefs des Ap. Judas sagen läßt, ist gut gesammelt in der „comment. de authentia ep. Judae, von Adr. Jessien (Leipz. 1821); dagegen durch die mit holländischer Weitläufigkeit geschriebenen „diss. in ep. Judae" von G. Elias (Utrecht 1803) und die „collectanea in ep. Judae" von T. Laurmann (Gröning. 1818) wenig gewonnen worden ist.

Die Briefe des Johannes wurden in den beim Evang. angeführten Schriften von Schulze, Ballenstedt und Bretschneider mit erläutert, und erhielten einen neuen Interpreten

an C. G. Jaspis (Versio latina epist. et libri visorum Joann. perpetua adnotat. illustrata, Lpz. 1821). Das weitläufige specim. de secunda ep. Johann. von J. J. Rambonnet (Utrecht 1818) enthält nichts Neues. — Die Apokalypse fand außer den angeführten Schriften von Heinrichs und Jaspis einen geschmackvollen Uebersetzer an J. C. Schreiber (Prophetisch-poetisches Gemälde der Zukunft, 1802), der jedoch nicht so treu ist als Münter, dessen wohlgerathene Uebersetzung in 2ter verbesserter Aufl. 1806 erschien. Eichhorn's trefflichen Commentar bearbeitete J. H. Lindemann für gebildete Laien: „Joh. Off. übersetzt und mit einem Commentar versehen ꝛc." Hannov. 1816. Auch sind die vier Programme von P. J. S. Vogel (comment. in Apocal., Erl. 1811—13) von Werth.

Ueber die Apokryphen des N. T. ist das auctarium codicis apocryphi N. T. Fabriciani von A. Birch (fasc. 1, Kopenh. 1804) neben Fabricius unentbehrlich, ganz entbehrlich aber das corpus omnium veterum apocryphorum von C. C. L. Schmid, das auch nicht über das 1. Stück (Hadam. 1804) hinauskam. Dagegen sind die „Neuen Beiträge zu den Apokr. des N. T. aus den heil. Büchern der Johannisjünger" von J. W. Lorsbach (Marb. 1807) von Werth.

Ueber die systematische Religionslehre erschien eine große Anzahl Schriften, welche Ref. in der Ordnung bezeichnen will, daß zuerst das Wichtigste über die philosophische, dann das Wichtigste über die christliche Religionslehre angeführt werden soll.

Da die philosophische Religionslehre einen Theil der Philosophie selbst bildet, und die verschiedenen Systeme darüber nicht ohne Darstellung der Principien, aus denen sie abfließen, dargestellt werden könnten, worüber sich Ref. hier nicht verbreiten kann, so muß er sich, nach dem Zwecke dieser Uebersicht, begnügen, die wichtigsten Schriften, welche sich unmittelbar mit der philosophischen Religionslehre beschäftigen, namhaft zu machen. Eine lichtvolle Darstellung des Ganges, den sie durch Kant, Fichte, Jacobi und Schelling genommen hat, findet man im 152ten St. der Leipz. Lit. Zeit. Jahrg. 1804.

Unter den Schriften, welche in der philosophischen Religionslehre keinem der herrschenden Systeme ausschließlich folgen, verdienen folgende genannt zu werden: 1) Die vortrefflich gearbeitete „Religionsphilosophie von F. A. Carus" im 7ten Theile seiner nachgelass. Werke (Leipz. 1810). 2) Der schön geschriebene „Lichtpunct der Lebensnächte" von Seidlitz, Breslau 1816. 3) Der „Grundriß der Religionsphilosoph." von G. W. Gerlach, Halle

1818. 4) Der „Grundriß der allgem. Religionslehre" von C. A. H. Clodius, Leipz. 1808, und dann sein ausführliches Werk, wo er, doch nur zu oft in dunkler Sprache und zum Mysticismus hinneigenden Vorstellungen, das Gottesbekenntniß als Keim der Zwietracht in der ausschließlichen Hinneigung des Menschen zu einem der drei möglichen Systeme, entweder der Natur-, oder der Geschichts- oder der Vernunftreligion, betrachtet und den ursprünglichen Zusammenhang zwischen diesen drei Systemen zu zeigen sucht: „Clodius, von Gott in der Natur, der Menschengeschichte und im Bewußtseyn" (2 Theile, jeder in 2 Abschnitten, Lpz. 1818—20). 5) Das von Jakob herausgegebene, Gott als die Weltseele nach Platonischen Ideen betrachtende System eines russischen Staatsmannes: „Essays philosoph. sur l'homme, ses principaux rapports et sa destinée (Halle 1818), und 6) die in seiner bekannten lichtvollen und consequenten Manier geschriebene „Eusebiologie oder philos. Religionslehre" von W. T. Krug (Königsb. 1819), die auch den 3ten Theil seines „Systems der prakt. Philosophie" bildet.

Ein schätzbarer Beitrag zu Kant's Grundsätzen sind die aus einem Manuscripte herausgegebenen „Vorlesungen über die philos. Religionslehre von J. Kant," Leipz. 1817. Die nach Kant's Grundsätzen geschriebenen populären Schriften über die philos. Religionslehre von Snell, Callisen, Sintenis können hier übergangen werden. — Von Fichte erschien in diesem Jahrh. nur noch die „Anweisung zum seligen Leben," Berlin 1806. — Von Jacobi's Schriften ist für die philosoph. Religionslehre die wichtigste: „Von den göttlichen Dingen und ihrer Offenbarung," Lpz. 1811, und seinen Ansichten folgt im Ganzen die „Religionsphilosophie von G. G. L. Wiese," Hildesheim 1804, und Ch. Weiß: „Von dem lebendigen Gott ꝛc.," Leipz. 1812. — Von Schelling's Schriften gehören der philosoph. Religionslehre insonderheit an: „Bruno, oder über das göttliche und natürl. Princip der Dinge, Berlin 1802, und: „Philosophie und Religion," Tübingen 1804. — Seinen Ansichten folgten im Ganzen: J. J. Stützmann (Einleitung in die Religionsphilosophie, Göttingen 1804, 1r Thl.), P. B. Zimmer (philosophische Religionslehre, Landsh. 1805), A. Buchner (Religion, ihr Wesen und ihre Formen, Dill. 1805, 2te Aufl. 1r B. 1809), Joh. Richmann (Darstellung und Würdigung aller gehaltreichen Beweisarten für Gott und Unsterbl. der Seele, Stuttg. 1817), J. Eschenmayer (Die Religionsphilosophie, 1r Thl., Tüb. 1818) und: „Eucharistion. Ueber das Verhältniß der göttlichen Welt zur außerweltl. Gottheit, Bresl. 1820. — Die besten Schriften zur Vergleichung und Kritik dieser Systeme sind: „Reinhold, Fichte und Schelling,

von J. Fries," Leipz. 1803. „Fichte's und Schelling's neueste Lehren von Gott und Welt, beurtheilt von J. Fries," Heidelb. 1807, und derselbe: „Von deutscher Philos., Art und Kunst ꝛc.," Heidelb. 1812. — Gegen Schelling's System der Religionsphilosophie sind zwei scharfsinnige Aufsätze, in Flatt's Magazin, 11., 12. und 17. St. von Süskind, und in Gabler's Journal, 5. B., 1. und 2. St. von Vogel, und zwei achtbare Schriften, die eine von F. Köppen (Schelling's Lehre, oder das Ganze des absoluten Nichts, Hamb. 1803), die andere von F. Berg (Sextus, oder über die absolute Erkenntniß von Schelling, Würzburg 1804), gegen welche Schelling nöthig fand, sich in seinem „Antisextus" (Heidelb. 1807) zu vertheidigen. — Einem feinern Pantheismus huldigt auch die mit vieler Gelehrsamkeit geschriebene, doch mehr historische als philosophische „Allgegenwart Gottes" (von S. H. Ewald), Gotha 1817, deren 2ter Theil (1819) auch unter dem Titel: „Eleusis," erschien, der den Pantheismus in den alten Mysterien nachzuweisen versucht. — Die allgemeine Beziehung der Religion zum Menschenleben stellten zwei Schriften, beide mit Geist geschrieben, dar. „A. Wendt: „Die Religion an sich und in ihrem Verhältnisse zu Wissenschaft, Kunst und Leben ꝛc.," Sulzb. 1813, und L. F. O. Baumgarten-Crusius: „Das Menschenleben und die Religion," Jena 1816.

Was die christliche Religion betrifft, so suchte man den Werth derselben theils a priori zu zeigen, theils ihre wohlthätigen Wirkungen in der Geschichte nachzuweisen. Zu der erstern Art gehörten die „Philosoph. Untersuchungen über den Einfluß der Religiosität auf Sittlichkeit," von H. W. Dirksen (Sulzb. 1808), und „Das Leben und dessen höchste Zwecke in ihrer allmähligen Entwickelung und Vollendung durch das Christenthum" von C. L. W. Starke (2 Theile, Jena 1817 ff.); zur letztern Art die freilich nur Ueberblicke gewährende und die Sache nicht erschöpfende Schrift von J. A. H. Tittmann (Ueber das Verhältniß des Christenthums zur Entwickelung des menschl. Geschlechts, Lpz. 1817). Eine pragmatische Darstellung des Einflusses des Christenthums auf Gesetze, Politik, Kunst ꝛc. fehlt uns noch immer. (Chateaubriand's „Génie du Christianisme" (deutsch von Venturini, Münster, 4 Thle., 1803 ff.) ist nichts als ein schöner Roman, der noch dazu Katholicismus und Christenthum verwechselt.)

Vorzügliche Beachtung verdienen die allgemeinen Ansichten vom Christenthume in diesem Zeitraume, die mit den Namen des Rationalismus und Supranaturalismus bezeichnet werden.

Ein Rationalismus begann schon zur Zeit der Refor-

mation, und zwar der Evangelischen gegen die römische Kirche beim Streite über die Transsubstantiation, fortgehende Wunder und dergleichen, wo auch Luther (s. Luther an unsre Zeit von Bretschneider, S. 190 ff.) die Hülfe der Vernunft nicht verschmähte; der Reformirten gegen die Lutheraner in der Lehre vom Abendmahle und der communicatio idiomatum, und der Lutheraner gegen die Reformirten in der Lehre von der Prädestination, welchen letztern Umstand ein Programm von Krause (Königsb. 1814) heraushob. Bestimmter bildete die aus Italien hervorgegangene Partei der Socinianer, so wie der Unitarier überhaupt, einen eigentlichen Rationalismus aus, gegen den sich der Supranaturalismus unsrer Theologen bis zum Erwachen einer consequenten Philosophie ziemlich fest erhielt. Sobald aber diese in dem Leibnitz-Wolfischen Systeme gegeben war, entspann sich auch auf nothwendige Weise der noch nicht beendigte Streit zwischen Rationalismus und Supranaturalismus. Dabei aber lassen sich die verschiedenen Vorschritte des Rationalismus deutlich genug bemerken. Von dem strengen Grundsatze des Supranat., daß die Vernunft, als pedissequa der Offenbarung, gar keine Stimme in Sachen der Religion habe, trat man zuerst auf die negative Stufe des Rationalismus, daß die Offenbarung zwar das der Vernunft Unbeweisbare, aber nicht das Logisch-Unmögliche enthalten dürfe. Damit war der Schritt auf die zweite Stufe von selbst gegeben, daß die Offenbarung Nichts, was allgemeinen und gewissen Wahrheiten der Vernunft, die man die natürliche Offenbarung Gottes nannte, widerspräche, enthalten dürfe. Hierbei konnte man aber auch nicht stehen bleiben, sondern mußte die dritte Stufe betreten: daß die Offenbarung Nichts enthalten könne und dürfe, was nicht auch der Vernunft verständlich und aus ihren Principien erweislich sey. Da nun das Christenthum Lehren und Thatsachen enthielt, bei denen dieses nicht der Fall war, so blieb nur die Alternative, entweder durch einen Proceß der historisch-philosophischen Kritik alles der Vernunft Unbegreifliche aus der Schrift und der christlichen Lehre wegzuschaffen, oder dasselbe für eine bloße positive Form der religiösen Ideen der Vernunft zu erklären. Jenen Proceß versuchte man in der Accommodationstheorie, den psychologischen, natürlichen Erklärungen der Schrift, und in der Unterscheidung des Localen und Temporellen von dem Immergültigen; Versuche, die meistens noch dem vorigen Jahrhundert angehören und in diesem Jahrh. nur noch von J. A. G. Meyer (Beitrag zur endlichen Entscheidung der Frage: in wiefern ꝛc., Hannov. 1806) eine gute Widerlegung erhielten. Bei der offenbaren Unhaltbarkeit der Accommodation blieb daher Nichts übrig als das Zweite, was man als die letzte Stufe des Ratio-

nalismus betrachten kann, nämlich: die Möglichkeit einer Offenbarung im supranaturalistischen Sinne zu leugnen, die Vernunft als die einzige, Lehre offenbarende, Offenbarung anzusehen, und das Christenthum entweder als historische Bestätigung und Einführung der Vernunftreligion zu betrachten, oder auch, wie einst Philo das A. T., die Thatsachen und Lehren des Christenthums nach dem Sinne der philosophischen Religionslehre zu deuten. — Und dieses war der Gang, den die Sache schon im vorigen, und noch mehr im jetzigen Jahrhundert nahm.

Daß der Glaube an eine unmittelbare Offenbarung ganz entbehrlich, und die allgemeine Offenbarung durch die Vernunft allein eine unmittelbare, die durch andere Menschen aber die mittelbare sey, suchte Löffler in zwei scharfsinnigen Abhandlungen (in s. Magaz. f. Prediger, 7 Bd. 1 St. u. 8 Bd. 1 St. wiedergedr. in s. kleinen Schriften 2 Thle.), zu zeigen, gegen welche W. F. Schäffer, in s. „Apologie der Offenbar." (Gotha 1815), mit stumpfen, F. Steudel aber (Ueber d. Haltbarkeit des Glaubens an geschichtliche höhere Offenbarung Gottes, Stuttg. 1814), mit viel bessern und schärfern Waffen kämpfte. — Im Sinne der Kantischen Schule als moralische Religionslehre faßte das Christenthum noch auf die weitschweifige Schrift: „Die allgemeine Menschenreligion" 1804, und „die Pralegomenen zu einer christl. Religionslehre ꝛc." Zerbst 1801. Der „Immanuel, ein Buch für Christen und Juden ꝛc." (Stettin 1805), ist eine schlechte, oft scurrile Kritik der Kantischen Religionsphilosophie, über die auch J. H. Keßler's, (Kath.) „Darstellung u. Prüfung des kritischen Rationalismus" (Würzb. 1818), nicht befriedigt.

Weit mehr Beifall fanden in diesem Zeitraume die Ansichten der Schellingischen Schule, nach welcher Religion und Offenbarung identisch sind, und die Offenbarung als eine in und durch Gott bestehende Wiederaussöhnung der durch die Sünde (das individuelle Leben) von Gott abgefallenen Welt dargestellt wird, worauf dann die Lehren und Thatsachen des Christenthums gedeutet werden. Dieser Bahn folgten C. Daub, theils in seiner Schrift Theologumena, sive doctr. de relig. chr. etc. (Heidelb. 1806), die eigentlich eine Auffassung der altevangelischen Dogmatik ist, nach dem Grundsatze, daß man Gott und alle göttliche Dinge nur aus Gott und in Gott erkenne, theils in seiner „Einleitung in das Studium der christl. Dogmatik" (Heidelb. 1810); eine mit Geist geschriebene, aus dem von Gott unmittelbar gewirkten und daher untrüglichen und ewigen Bewußtseyn des Menschen von Gott deducirte Grundlegung der christl. Religionswissenschaft, welche H. Plank in zwei Programmen (Götting. 1812—1814), einer Kritik unterwarf. Ferner A. Eschenmayer (Der Eremit

und der Fremdling ꝛc." Erl. 1805), zum Theil auch F. H. Ch. Schwarz (Das Christenthum in seiner Wahrheit und Göttlichkeit betrachtet, Heidelb. 1808), und die „speculative Darstellung des Christenthums" (von Möller, Leipzig 1819). — Nach den Principien der Philosophie von Fries faßte de Wette die Thatsachen und Dogmen des Christenthums als zeitlich gefaßte Symbole der ewigen in der Vernunft liegenden Ideen auf, u. führte seine Ansichten aus in der Schrift: „Ueber Religion und Theologie," (Berlin 1815, 2te verbesserte Aufl. 1821), eine der besten und tiefsten, die wir neuerlich im Gebiete der philosophischen Kritik der Dogmatik erhalten haben. Doch verdienen die früher erschienenen „Theophanien, oder über die symbolischen Anschauungen Gottes," von J. C. Greiling, (Halle 1808), auch nicht unbemerkt zu bleiben. — Auch die stark zum Mysticismus sich hinneigenden Ansichten von G. C. Horst, daß Religion ein Product der Phantasie sey, und das Christenthum eine sinnliche Darstellung religiöser Ideen zur Belebung religiöser Gefühle, die er in mehrern kleinen Aufsätzen, besonders aber in seiner, den katholischen Kirchenprunk hochpreisenden, „Mysteriosophie, oder über die Veredlung des protest. Gottesdienstes" (1. Thl. Frankfurt 1817), vortrug, fanden an Pöschel, Mohl und Andern gläubige Jünger.

Während so die Einen Christenthum und philosophische Religionslehre zu vereinigen trachteten, verwandelten Andere den Begriff der Offenbarung in einen historischen. So findet J. G. Hätze (Ansichten von dem Natürlichen und Uebernatürlichen in d. christl. Religion, Zittau u. Leipzig 1803), das Uebernatürliche in der historischen Form, oder in den von Gott veranstalteten Thatsachen des Christenthums, welche die Vernunftreligion versinnlichen u. beglaubigen. C. L. Nitzsch (de revelatione religionis externa eademque publica, Lips. 1808), führte den Gedanken durch, daß Offenbarung eine göttliche und wundersame Promulgation der moralischen Religion (in Kants Sinne) sey, erfolgt durch das Leben Jesu selbst, indem nicht die Eingebung (Inspiration), sondern die Promulgation der Religion Offenbarung zu nennen sey. Fast eben dahin geht die Meinung von K. A. Märtens (Theophanes, oder über die christl. Offenb. Halbst. 1819), der die christl. Offenbarung in die Erscheinung Jesu unter den Menschen setzt, und zwar inwiefern man diese als von Gott gewirkt erkenne. Auch die scharfsinnigen „Briefe über d. Rationalismus" (von Röhr, Aachen 1813), gegen welche J. E. F. Zöllich seine unbefriedigenden „Briefe über den Supranaturalismus" (Sondersh. 1821) richtete, gehören hierher, indem sie darzuthun suchen, der Rationalismus leiste eben das,

was der Supranaturalismus, indem jener lehre, daß Jesus von Gott selbst für edle Zwecke berufen und in deren Ausführung unterstützt worden sey. — Andere endlich behaupteten, daß, wenn auch für die Speculation zwischen Vernunftreligion und Offenbarung ein Unterschied sey, dieser doch in der Praxis des christlichen Lebens ganz wegfalle, wie Löffler (Ueber das wechselseitige Verhältniß des National. zum Supranat. ꝛc." in s. kleinen Schriften, 2ter Thl.), Schuderoff (in s. Journ. für Veredlung ꝛc. Jahrg. 1811, 2. B. 3. St.), und L. A. Kähler (Supranat. und National. in ihrem gemeinschaftl. Ursprunge, ihrer Zwietracht und höhern Einheit, Leipzig 1818); oder sie betrachteten den Glauben der Vernunft schon als eine unmittelbar von Gott kommende Offenbarung, und leugneten den Unterschied der Form zwischen mittelbar und unmittelbar, wie J. C. A. Grohmann, (Ueber die höhere religiöse Ueberzeugung, Hamburg 1811), der die Offenbarung in dem unmittelbar von Gott an die Vernunft Aller kommenden Glauben an eine Sündenvergebung setzt; H. Plank (Ueber Offenb. und Inspiration. Gött. 1817), der unter Offenb. ein unmittelbares Wahrnehmen des Göttlichen im Gemüthe versteht; F. A. Klein, (Grundlinien des Religiosismus, Leipzig 1819), der annimmt: Gott sey die einzige Ursache alles Existirenden, folglich seyen die Offenbarungen durch Jesum, die Geschichte, die Natur und unser Inneres gleich unmittelbar, und das Christenthum habe den Zweck, Lehren mitzutheilen, welche die Vernunft außerdem nur spät erkannt haben würde; endlich A. G. F. Schirmer (Versuch einer Würdigung des Supranat. und Rational. Leipzig 1818), nach welchem alles Wissen Offenbarung, und Offenbarung nichts anders sey, als der in dem ganzen Leben wahr werdende Inhalt des zum Bilde Gottes vollzogenen Wissens. —

Der nichtigen Hypothese, daß die Lehre Jesu die Lehre der alten Mysterien sey, die Jesus nur öffentlich bekannt gemacht habe, welche Schelling (Philosophie u. Relig.), Eberhard (Geist des Urchristenthums, 3 Thle., Halle 1807 f.), Richter (Das Christenth. u. die ältesten Religionen des Orients. Leipzig 1819), Müller (de hierarchia et studio vitae asceticae in sacris et mysteriis etc. Kopenh. 1803) aufstellten, wurde mit wichtigen Gründen widersprochen von Wegscheider, diss. de Graecor. mysteriis religioni non obtrudendis. Göttingen 1805.

Mit diesen rationalistischen Ansichten trat der Supranaturalismus in einen fortgehenden Kampf und fand an dem erwachenden Mysticismus einen treuen Genossen. Nur Wenige gingen auf dem im vorigen Jahrh. von Seiler und Andern betretenen Wege fort, die Uebereinstimmung des Positiven im Christenthume mit

der Vernunft, oder wenigstens, daß zwischen beiden kein Widerspruch sey, zu zeigen, wie Callisen (die christl. Glaubenslehre nach Vernunft und Schrift, Altona 1810), Müller (vom Glauben der Christen, Winterth. 2 Thle. 1815 f.), Köppen (Philosophie des Christenthums, 2 Thle., Leipz. 1813 u. 1815), und unter den Katholiken J. Frint, (Handbuch der Religionswissenschaft für Candidaten der Philosophie, 1r Theil in 2 Bänden. Wien 1806); die Meisten suchten dem Christenthume die Form übernatürlicher Offenbarung zu retten und die Nothwendigkeit oder doch das hohe Bedürfniß derselben zu zeigen, wie J. P. S. Vogel, (Glaube u. Hoffnung. Sulzb. 1806), W. T. Lang, (in Süskinds Magaz. 15. St.), Friedr. Schlegel, (im deutsch. Museum, Jahrg. 1813), C. F. Traug, (in Süskinds Magaz. 14. St.). Andre griffen den Rationalismus als religiöse Denkart an, als sey er kraftlos, inconsequent, unhaltbar u. gefährlich. So D. A. Eichhorn, (Ueber die Wahl zwischen Naturalism. Atheism. u. Christenthum, Hannover 1812, eine unbefriedigende Schrift); die weit gründlichere „Kritik der neuesten Untersuchungen über Rational. u. Offenbarungsglauben" von J. G. S. Leuchte, (Lpz. 1813), und die scharfsinnige aber sehr parteiische Streitschrift von J. A. H. Tittmann, „Ueber Supran. Rational. u. Atheismus," Leipzig 1816, die beweisen will, daß der Rationalismus zum Atheismus führe, damit aber aller Philosophie überhaupt den Stab bricht.

Den bis dahin mit leidlicher Ruhe geführten Streit verwandelte jedoch Cl. Harms beim Reformationsjubelfest in eine förmliche Denunciation des Rationalismus, als einer gefährlichen, ganz irreligiösen Denkart, das Zurückgehen zum Buchstaben der Offenbarung und zum völligen Verzichten auf den Vernunftgebrauch in der Religion, als das einzige Mittel zur Rettung des Christenthums und des Protestantismus empfehlend. (Das sind die 95 Theses oder Streitsätze Dr. Luthers, zum besondern Abdruck ꝛc. von Cl. Harms. Kiel 1817. Dessen Briefe zu einer nähern Verständigung über verschiedene meine Thesen betreffende Puncte. Kiel 1818. Und derſ. „daß es mit der Vernunftreligion nichts ist," Kiel 1819). Die hierdurch entstandene Gährung erzeugte so viele Schriften für und wider — (es erschienen ihrer 230 allein im Jahre 1818), daß wir sie hier um so mehr übergehen können, da ein Theil von ihnen höchst unbedeutend, ein Theil mit Persönlichkeiten angefüllt ist, die unverdauten Beschuldigungen des mit sich selbst nicht einigen Harms aber für die Wissenschaft überhaupt von keinem Belange sind. Auch hat F. A. Schrödter, in s. „Archiv der Harm'schen Thesen" (Altona 1818), die bis dahin erschienenen Schriften größtentheils aufgeführt,

so wie man sie auch in Wachlers theolog. Annalen, Jahrg. 1818 ff. in Massen angezeigt findet. — Mehrere versuchten eine Vermittelung des Streits zwischen Supranat. u. Rationalismus, wie Klein, Kähler, Schirmer in den schon angef. Schriften, J. S. Vater durch seine „Friedlichen Worte im Kampfe des Zeitalters ꝛc." (Königsberg 1818), C. L. Reinhold (Die alte Frage: was ist Wahrheit? ꝛc. Altona 1820), A. J. Onymus (Kath.) in s. progr. de eo, quod justum est circa rationem et revelationem, (Würzburg 1819), und der beide Systeme zusammenstellende und beurtheilende „Briefwechsel zweier Theologen über den alten und neuen Glauben," (in der Oppositionsschrift von Schröter u. Klein, 2. Bd.). — Die Unvereinbarkeit beider Ansichten veranlaßte schon den Verf. der Schrift: „Die gedrückte Kirche" (von L. F. von Cölln, Frkf. 1801), zu dem Rathe, daß sich die Rationalisten von den Supranaturalisten trennen und eine besondere Kirche bilden möchten, und auch Kleuker (Ueber das Ja u. Nein der bibliſch-christl. und der Vernunfttheologie, Kiel 1819) sprach denselben Wunsch aus. Weit angemessener aber, als dieses Erzeugniß eines leidenschaftlichen Hasses der Philosophie, war der Rath, beide Theile ihren Streit fortsetzen zu lassen und die Entscheidung der Kraft der Wahrheit allein anheimzustellen: (Welche theol. Partei soll von der Staatsgewalt öffentlich oder heimlich unterdrückt werden ꝛc. von Klein, Jena 1820).

Die katholische Kirche wurde, nach der Natur der Sache, weniger von diesem Streite bewegt; doch fehlte es auch in ihr nicht an Versuchen, das System freier u. philosophisch zu gestalten. Dahin gehören, außer den angeführten Schriften von Drey, Hermes, Buchner, Frint, noch folgende: P. B. Zimmer: philosoph. Religionslehre 1. Thl., Landsh. 1805. M. B. Schnappinger: Grundlage aller Religion und Religionsphilosophie, Heidelberg 1806. Fr. Brenner: freie Darstellung der Theologie in der Idee des Himmelreichs ꝛc. 3 Thle., Bamb. u. Würzburg 1810 — 1818. J. Thanner: wissenschaftl. Aphorismen der kathol. Dogmat. Salzb. 1816. J. Salat: Grundlinien der Religionsphilosophie, Sulzb. 1819. u. Dess. Sokrates; oder über den neuesten Gegensatz zwischen Christenthum u. Philosophie, Sulzb. 1820. Auch gehören die trefflichen „Erbauungsreden für Studirende," von Caj. Weiller, (2 Bändchen, München 1802 f.), hierher.

Mitten im Kampfe zwischen der rationalistischen u. der supranaturalistischen Theologie erhob sich, bald dem einen bald dem andern Theile näher tretend, die mystische Ansicht des Christenthums. Ein rationaler Mysticismus liegt schon in der

Schellingischen Religionsphilosophie, inwiefern diese alle religiöse Erkenntniß unmittelbar von Gott ableitet und alles Leben der Menschen in Gott setzt. Man kann daher Fr. Schleiermacher: „Ueber die Religion," Berlin 2te Ausg. 1806, so wie Marheinecke's Dogmatik hieher rechnen; entschiedener aber die geistvollen und zum Theile originellen „Ansichten von Religion und Kirchenthum" von dem auch durch seine Schicksale merkwürdigen J. Ign. Feßler (3 Thle., Breslau 1805), u. „die unsichtbare Kirche ꝛc." von Baumgarten-Crusius, Leipzig 1816. Einen groben Mysticismus dagegen und zugleich dem Chiliasmus, der eine Judenbekehrung und ein tausendjähriges Reich auf Erden erwartet, enthalten „die Weissagungen und Verheissungen der Kirche Jesu Christi auf die letzten Zeiten gegeben. Nach dem (zu Paris 1806 erschienenen) Werke des P. Lambert — bearbeitet von Jaschem, herausg. von A. Kanne," Nürnberg 1816. — Ueber das Treiben der berüchtigten Frau von Krüdener findet man in Wachlers theol. Nachrichten, Jahrg. 1817, S. 365 ff. 1820, S. 65 ff. und in den Schriften: „Frau v. Krüdener in der Schweitz," 1817. „Frau v. K. und der Geist der Zeit von Burdach" (Lpz. 1818), u. in den „Beiträgen zu einer Charakteristik der Fr. v. K. von Brescius u. Spieker" (Berlin 1818), gute Nachrichten. Ueber die zahlreichen Pietisten in Würtemberg gibt die Schrift „Ueber Pietisten, mit besonderer Rücksicht auf Würtemb." (Tüb. 1819) brauchbare Notizen, vergl. mit: „Ein Wort der Bruderliebe an und über Gemeinschaften in Würtemberg ꝛc." von J. C. F. Steudel, Stuttg. 1821. Ueber die Pietisten u. Tractatengesellschaften findet man Auskunft in dem „Geschichtlichen über Bibel- und Tractatengesellschaften u. ihren Mysticismus," Zürich, 1816, u. über die in Genf entstandenen Parteien in Ammons Journ. f. Predig. 4 B. Ein Auszug aus Jak. Böhme's Schriften erschien zu Frankf. 1801 u. über sein Leben: „Jakob Böhme, ein biograph. Versuch," Pirna 1801.

Mit den Streitigkeiten über den Rationalismus laufen die Bemühungen der Apologeten parallel, dem Christenthume das Prädicat wahr u. göttlich zu vindiciren. Den Begriff der Göttlichkeit, worauf hier so vieles ankommt, suchte Süskind (In welchem Sinne hat Jesus die Göttlichkeit seiner Relig. und Sittenlehre behauptet? Stuttg. 1802), und zwar supranaturalistisch zu bestimmen. Möchten auch die Apologeten darüber ins Klare kommen, was eigentlich unter dem Subjecte, Christenthum, dem sie das Prädicat göttlich vindiciren wollen, zu befassen sey! — Für die Apologetik, als Wissenschaft, haben wir nur den noch ungenügenden „Entwurf einer Apologetik der christl. Relig. von G. S. Franke," (Altona 1817), den er in seiner theolog.

Encyklopädie weiter ausgeführt hat, und eine dürftige Skizze von K. H. Sack (Idee u. Entwurf einer christl. Apol. Bonn 1819); und für die Geschichte der Apologetik nur Tzschirners unvollendet gebliebene „Gesch. der Apologetik" 1. Bd. Lpz. 1805. — In der Apologetik selbst haben wir wenig Bedeutendes erhalten. „Das Christenthum in seiner Wahrheit und Göttlichkeit betrachtet, von F. H. C. Schwarz" (1. Thl. Heidelb. 1808), kann kaum hierher gerechnet werden. Steinecks „Fragmente" (Leipzig 1801), „Wahrheit und Göttlichkeit der christl. Relig." (von C. G. Hensler," (Hamburg 1803), die „Unterhaltungen über Relig." von Bandelin (Hamb. 1809), und „die vorzügl. Beweise der Wahrheit u. des göttl. Ursprungs der christl. Relig." von Proteus (Königsberg 1816), befriedigen auch billige Forderungen nicht und gehen nicht über Grotius u. Leß hinaus. Mehr die Bibel als das Christenthum vertheidigen J. D. Eggers: „Der vernünftige Glaube, daß die Schrift ihren Ursprung von Gott habe ꝛc." Neustrel. 1801), u. die „vertrauten Briefe über die Bibel" von G. Ehrlich (2 Thle. Glogau 1802), beide ohne philosophischen Geist. Der von der Londoner Bibelgesellschaft veranstaltete und dem für Frankreich bestimmten N. T. beigegebene „Versuch über das göttl. Ansehen des N. T. von D. Bogue, aus d. Engl. von Blumhardt," (Basel 1808) enthält für den deutschen Theologen nichts Neues. G. Hermes (Kath.) „Untersuchungen über die innere Wahrheit des Christenthums," (Münster 1805), u. J. A. G. Meyers „Versuch einer Vertheidigung u. Erläuterung der Geschichte Jesu u. der Apostel, allein aus griech. u. römisch. Profanscribenten," (Hannover 1815), beschäftigen sich blos mit einem Theile des Beweises. Von höherm Werthe und aller Beachtung würdig ist jedoch der so eben von unserm Veteran G. J. Planck gemachte Versuch, den historischen Beweis für die Göttlichkeit des Christenthums nach dem jetzigen Stande der Theologie zu führen (Ueber die Behandlung, die Haltbarkeit und den Werth des histor. Beweises für die Göttlichk. des Christenth. Göttingen 1821), den er nicht auf die Wunder, sondern auf die innere Beschaffenheit der Lehre u. den Charakter und Plan Jesu gründet.

Die einzelnen Momente des Beweises für des Christenthums Göttlichkeit sind nicht häufig bearbeitet worden. Außer den angeführten Schriften von Hermes und Meyer, setzte der Beweis aus den Wundern besonders die Federn in Bewegung. „Ueber die Methodik des Wunderbeweises" sprach Gabler (in s. neuest. theol. Journal 10ter Bd. 6tes St. vergl. mit 7ten Bd. 2ten u. 4ten St.) gehaltvolle Worte, u. „über die genetische oder formelle Erklär. der Wunder" gab Krug (in Henke's Museum, 1ter Bd.

3tes St.), einen lichtvollen Aufsatz. Eine der besten Schriften hierüber ist die „philosophische Vertheidigung der Wunder Jesu u. seiner Apostel" von J. F. C. Gräffe, (Gött. 1812), und das den Wundern abholde, scharfsinnige, nur oft paradoxe Ἐγχειρίδιον de miraculis, Zwickau 1805. Weniger befriedigt eine den Wunderbeweis vertheidigende Preisschrift von Möller (in den Preisverhandlungen der Gesellschaft zu Haag, wovon ein genügender Auszug in der Leipz. Lit. Zeit. 1803, No. 299 steht), ob sie gleich gekrönt worden ist. Eine gute Zusammenstellung der neuesten Wundererzählungen enthält: „Immanuel, oder Charakteristik der neuesten Wundererzählungen" von F. B. Köster (Leipzig 1821), der das Wesen des Wunders subjectiv in das religiöse Auffassen einer Wirkung, für welche kein sinnlicher Grund erkennbar sey, als einer Wirkung Gottes setzt. — Die fast vergessene Typologie suchten G. Menken, (über die eherne Schlange ꝛc. Frankf. 1812), und noch mehr J. A. Kanne (Christus im Alt. Test. 2 Thle. Nürnb. 1818), nicht ohne Gelehrsamkeit, wieder zu Ehren zu bringen. Die Weissagungen Jesu vom jüdischen Staate vertheidigte Jahn in Bengels Archiv. 2ter Bd. 1tes u. 2tes St., u. die von seinem Tode und seiner Auferstehung Süskind in Flatts Mag. 7tes St. u. das specim., quo vaticinationes Jesu C. de perpessionibus etc. — vindicantur, von H. E. Vinke, (Utrecht 1813); dagegen ein Aufsatz im 3ten Band 2tes Heft der Oppositionsschrift von Schröter und Klein aus den Beängstigungen Jesu kurz vor seinem Tode psychologische Zweifel gegen das Vorherwissen Jesu von seiner Auferstehung erregte, welche Schröter im folgenden Stücke zu lösen versuchte.

Unbedeutend waren in diesem Zeitraume die Angriffe auf die Wahrheit u. Göttlichkeit des Christenthums, und mußten es wohl auch seyn, da sich die Ansichten von der Stellung der christlichen Theologie zur menschlichen Vernunft so wesentlich verändert hatten. Doch fehlte es nicht ganz. K. Venturini suchte in drei anonym herausgegebenen Schriften (Natürliche Geschichte des großen Propheten von Nazareth, 3 Thle., Kopenh. 1800 — 1802. Jesus der Auferstandene, Kopenh. 1802 und: Geschichte des Urchristenthums im Zusammenhange mit der natürl. Geschichte ꝛc. Kopenh. 2 Thle., 1807 — 1809) alles Wunderbare im Leben Jesu und der Apostel durch die Einwirkung einer geheimen Gesellschaft der Essener zu erklären. Der Verf. von „Coelestion, oder über das Wesen und den Werth der natürlichen Religion in Rücksicht auf die geoffenb. biblische," (Wolfenb. 1803), bestrebte sich besonders dem Christenthum das Prädicat einer göttlichen Offenbarung abzusprechen. Hieher gehört auch, nicht sowohl wegen seiner Behauptung, daß Jesus nach seiner Auferstehung noch 27 Jahre

auf Erden gelebt habe, als wegen der Frivolität, mit welcher er die Geschichte Jesu behandelte, der „biblische Beweis, daß Jesus nach seiner Auferstehung noch 27 Jahre leibhaftig auf Erden gelebt ꝛc. von J. A. Brennecke 1819," dem nur zu viele Ehre widerfuhr, daß Hauman, Witting, Weber, Wolf, Soltmann, Tinius, Iken Schriften dagegen erscheinen ließen; C. L. Paalzow, welcher mit eben so großer Unwissenheit als Selbstgefälligkeit im vorigen Jahrhunderte in acht Schriften gegen die Wahrheit und göttliche Würde des Christenthums stritt, ließ auch in diesem Zeitraume seine Feder nicht gänzlich ruhen. Sein „Synesius" (Lemgo 1818), verleugnet den Geist des Hierokles, Porphyrius und Celsus nicht, und in seinem „ästhetischen Christenthume" (Lemgo 1819), empfiehlt er, — ob zum Spotte, oder aus dem Ernste der Unwissenheit, will Ref. nicht entscheiden — den Gottesdienst als Schauspiel zu behandeln und ihn mit Tänzen zu verbinden, um ihm mehr Würde und Wirksamkeit zu verschaffen. Die erbärmlichen „Aphorismen am Grabe der Theologie" (1802) sind längst verdienter Vergessenheit dahingegeben worden.

Ueber die christliche Glaubenslehre selbst haben wir drei einleitende Schriften erhalten. Zwei derselben haben den Zweck, die Ideen von Religion, Offenbarung, Christenthum zu entwickeln und zu begründen, nämlich die schon angeführte „Einleitung in das Studium der christl. Dogm." von Daub, welche die allgemeine Anwendung Schellingischer Principien auf die Glaubenslehren versucht, und die historisch-philosophische von Baumgarten-Crusius (Einleitung in das Studium der Dogmatik. Leipzig 1820). Einen andern, von wechselnden Systemen der Zeit unabhängigern Zweck verfolgt die dritte von Bretschneider (Systematische Entwickelung aller in der Dogmatik vorkommenden Begriffe, nebst der Literatur, vorzüglich der neuern, über alle Theile der Dogmatik, 2te ganz umgearbeitete Auflage, Leipzig 1819), welcher die Begriffe der Glaubenslehre theils biblisch, theils symbolisch, theils historisch (seit der Reformation bis jetzt) und die Literatur darüber beurtheilend darstellt und dadurch einen Ueberblick gewährt, der dem Lernenden nützlich, dem Gelehrten wenigstens willkommen seyn muß.

Die biblische Theologie, oder die Glaubenslehre, inwieweit sie in der Schrift vorliegt und darin gegründet ist, wurde sehr fleißig und mit Glück bearbeitet. Ueber ihren Begriff und ihre Behandlungsart erklärten sich K. W. Stein in dem 3. B. 1 St. der Analekten, und A. G. F. Schirmer: „Die bibl. Dogmatik in ihrer Stellung und in ihrem Verhältnisse zur ganzen Theologie," (Bresl. 1820). — Ueber das Ganze der bibl. Theol. erschienen, außer dem kleinen „Breviarium theol. bibl." von

Bauer (Lpz. 1803), nur drei Schriften. Zuerst „C. F. Ammons bibl. Theologie, 2te Aufl. 3 Thle., Erl. 1801 ff.", eine gänzliche Umarbeitung seines frühern „Entwurfs einer reinen bibl. Theol." (1792), die jedoch mehr exegetische Behandlung der dogmatischen Beweisstellen mit Andeutungen ihres Gebrauchs fürs dogmatische System, als eine bibl. Theologie ist. Zweitens die durch einen neuen, die bibl. Theologie beträchtlich erweiternden Schematismus und neue nutzlose Kunstwörter sich auszeichnende, die bibl. Religionslehre mit der gesammten Religionsgeschichte vergleichende, aber mit Fleiß und Scharfsinn abgefaßte „Biblische Theologie" von G. Ph. C. Kaiser, 2 Thle. Erlang. 1813 ff. Endlich die gründliche, mit feiner Beurtheilung gearbeitete, nur durch einen aus der Fries'schen Philosophie entlehnten Schematismus unangenehm zersplitterte „Bibl. Dogmatik alten und neuen Test. von W. M. L. de Wette" (Berl. 1813. 2te Aufl. 1818.)

Was das A. Test. betrifft, so erschienen zu (Bauers) Theolog. des A. T. die „Beilag. zur Theol. des A. T. enthaltend die Begriffe von Gott und Vorsehung" (Lpz. 1801). — Ueber die Theologie des N. T. ist die „biblische Theolog. des N. T." von G. L. Bauer (4 Thle., Lpz. 1800—2) eine brauchbare Arbeit, dagegen der „Grundriß der neutestamentl. Christologie" von J. G. F. Leun (Lpz. 1804) von geringerem Werthe. Auch Storrs „Lehrbuch der Dogmatik" herausg. von Flatt (Tüb. 1803. 2te Aufl. 1 Thl. 1813) ist lediglich eine bibl. Theologie, hauptsächlich des N. T., in sehr unbequemer Form, aber von vielem Werthe. Einzelne gute Untersuchungen enthalten A. T. Hartmanns „Blicke in den Geist des Urchristenthums" (Düsseldorf 1802). — Die in der „Sammlung abweichender Vorstellungen der neutestamentl. Schriftsteller" ꝛc. (von Thurn, 2 Thle. Lpz. 1803, auch in Scherers Archiv 1 St.) behauptete Differenz zwischen der Lehre Jesu und der Apostel suchten, jedoch nicht glücklich, zu lösen: Richter („Die Apostel in Harmonie mit Jesu, Zitt. u. Lpz. 1802), und Tscheggey (diss. de vera non adulterata Jesu doctrina per Apost. tradita, Glog. 1818. 4. vergl. Henke's Museum, 1 B. 1 St.) — Um die Theologie des Ap. Paulus machten sich besonders verdient die „Entwickelung des Pauliniſchen Lehrbegriffs von G. W. Meyer (Altona 1801), und die freimüthige „reine Auffassung des Urchristenthums in den Paul. Briefen," von G. L. Bauer, (Lpz. 1803). Die Uebereinstimmung der Theologie dieses Apostels mit der Lehre Jesu selbst suchte ein Programm von Flatt (Tüb. 1804) und eine ausführlichere Schrift von Gerhauser (Charakter u. Theologie des Apost. Paulus ꝛc. Landsh. 1816) zu zeigen.

Eine ausführliche „systematische Darstellung der Dogmatik

der apokryphiſchen Schriften des A. T." gab Bretſchneider (Lpz. 1805), der auch das ſammelte, was ſich im Joſephus für jüdiſche Theologie findet (Capita theol. Judaeor. dogmaticae e Fl. Josephi scriptis collecta, Wittb. 1812). — Ueber Philo Nichts als Ballenſtedts „Philo u. Johannes," und eine, geringe Ausbeute gebende, Abhandl. von Schreiter in den Analekten, 2 B. 1 St. — Zur jüdiſchen Theologie überhaupt gehört die oberflächliche Schrift von J. Horn: „Ueber die bibl. Gnoſis" (Hannover 1805), und „die geheime Lehre der alten Orientalen und Juden" (von Hallenberg, Roſt. u. Lpz. 1805), wo jedoch manche grundloſe Hypotheſe und Behauptung neben mancher intereſſanten Unterſuchung zu finden iſt. Röders „Archäologie der Kirchendogmen" (Kob. 1812), die den Urſprung der jüdiſchen Theologie aus Aegypten ableitet, iſt dem Gelehrten entbehrlich. An einer vollſtändigen und kritiſchen Entwickelung der jüdiſchen Theologie fehlt es uns noch gänzlich. Keils, von 1793—1806 erſchienene 22 Programme „de doctoribus veteris ecclesiae culpa etc." (wiedergedruckt in ſein. Opusculis) ſind indeſſen eine dankenswerthe Vorarbeit, mit welcher jedoch das die große Aehnlichkeit der jüdiſchen u. platoniſchen Religionsphiloſophie nachweiſende, treffliche Programm von Stäudlin (de philosophiae platon. cum doctrina relig. jud. et chr. cognatione, Goett. 1819) und die ſehr fleißige Unterſuchung von H. M. Clauſen (Apologetae ecclesiae chr. Ante-Theodosiani, Platonis ejusq. philosophiae arbitri. Kopenhagen 1817) zu vergleichen ſind.

Ueber die Dogmatik ſelbſt erſchienen theils mehrere akademiſche Compendien, theils einige größere Syſteme. — Unter den Compendien ſind die wichtigſten die „summa theologiae christ." von Ammon (Gött. 1803. 3te Ausg. 1816) und die „institutiones theologiae chr. dogmaticae" von Wegſcheider, (Halle 1815. 3te Aufl. 1819.) Sie ſtellen beide die bibliſche und ſymboliſche Lehre auf und begleiten ſie mit einer kurzen Dogmengeſchichte und Kritik. Die Kritik bei Ammon iſt bisweilen mehr ausweichend als entſcheidend, bisweilen auch mehr von fern andeutend als deutlich heraushebend, enthält aber immer einen Schatz voll ſcharfſinniger Anſichten und glücklicher Bemerkungen. Bei Wegſcheider iſt ſie rein rationaliſtiſch und überall mit Conſequenz durchgeführt, und ſein Compendium iſt eigentlich die erſte vollſtändige Anwendung rationaliſtiſcher Principien auf die Glaubenslehre. Nur fehlt es dieſen Principien zuweilen an innerem Zuſammenhange. Das „Lehrbuch der Dogmatik und Dogmengeſchichte" von Stäudlin (Gött. 1801), und die in der 2ten Aufl. ganz umgearbeitete „Chriſtl. Religionslehre" von J. C.

E. Schmidt (Gieß. 1808) folgen Kant'ſchen Grundſätzen. Der „epitome theologiae chr. dogmaticae" von Schott, Lpz. 1811. 2te Aufl. 1820) fehlt es an Literatur und philoſophiſcher Kritik; ihr größtes Verdienſt iſt, daß ſie den bibliſchen Lehrbegriff ausführlich, aber zu abhängig von dogmatiſchen Anſichten, entwickelt. „Herders Dogmatik, aus deſſen Schriften dargeſtellt" (Jena 1805), enthält blos dürftige Bruchſtücke aus Herders Schriften. Kaiſers monogrammata theologiae chr. dogmaticae (Erl. 1819), die einem gemäßigten Supranaturalismus folgen, geben für die Erweiterung der Wiſſenſchaft eben keinen Gewinn. Daſſelbe gilt auch von zwei Compendien holländiſcher Theologen, die unter dem Standpuncte der Wiſſenſchaft in Deutſchland ſtehen, nämlich von „pars theologiae chr. theoretica" von H. Muntinghe, (2 Thle, Harderw. 1801) und von dem kleinen „comp. theol. chr." von *Jo. van Voorst*, (Leyd. 1808.) Der „Grundriß der kirchl. proteſt. Dogmatik" von F. H. C. Schwarz (2te Aufl. Heidelb. 1816) ſtimmt im Ganzen mit Daub's ſchon angeführten Anſichten überein. Die „Grundlehren der chriſtl. Dogmatik" endlich von Ph. Marheinecke (Berlin 1819) machen einen philoſophirenden Verſuch, die Dogmatik aus der Grundidee von Gott, oder aus dem Bewußtſeyn Gottes in unſerm Geiſte herzuleiten, das alte ſupranaturaliſtiſche Syſtem nach einem mit dieſem Princip einſtimmenden Sinne zu deuten und in dieſem ihm untergelegten Sinne zu rechtfertigen; ein Verſuch, der nie recht gelingen und noch weniger allgemeinen Beifall erhalten wird.

Ausführliche Syſteme der Dogmatik erhielten wir fünf. Erſtlich die „Vorleſungen über die Dogmatik von F. V. Reinhard, herausg. von Berger (Sulzb. 1801), zwar durch manche Einzelnheiten ſchätzbar, aber in der Behandlung der Dogmen noch dem 9ten Decimo des vorigen Jahrhunderts angehörend, und durch die 4te Aufl. von Schott (1818) in dieſer Hinſicht nicht verbeſſert. Dann 2) das „Handbuch für das ſyſtematiſche Studium der chriſtl. Glaubenslehre" von J. C. R. Eckermann (4 Theile, Altona 1801—3. 10 Thlr.), nach rationaliſtiſchen Principien, in der Entwickelung der bibliſchen Theologie beſonders weitläufig, in der Kritik derſelben aber mangelhaft, in der Darſtellung und Beurtheilung der Kirchenlehre ſehr dürftig, und im Vortrage zu weitſchweifig. — 3) Das „Handbuch der Dogmatik der evangel. luther. Kirche" von K. G. Bretſchneider (2 Thle., Lpz. 1814 u. 18. 6 Thlr.), wo zuerſt die kirchliche Lehre aus den ſymboliſchen Büchern genau entwickelt, hierauf mit der bibliſchen Lehre verglichen, und endlich über Beide das Urtheil der Vernunft gehört und erwogen, und dabei die wichtigſten Streitigkeiten älte-

rer und neuerer Zeit kurz erzählt werden. Es unterscheidet sich daher von den übrigen Systemen dadurch, daß es das kirchliche System zur Grundlage nimmt, dasselbe einer ausführlichen Kritik nach dem jetzigen Standpuncte der Exegese und Theologie unterwirft und zugleich eine Darstellung des jetzigen Zustandes der Dogmatik gibt. — Einen Versuch, die vormals beliebte biblische Methode auf die Dogmatik anzuwenden, machten 4) „Die Religionslehren der Bibel" von J. L. Ewald, (1. Thl. das A. T., 2. Thl. das N. T. betreffend. Stuttg. und Tüb. 1812), die aber aus Mangel an systematischem Zusammenhange und Kritik nur durch einzelne glückliche Bemerkungen und Ansichten sich auszeichnen. In welchem Geiste endlich 5) „Der christl. Glaube nach den Grundsätzen der [vereinigten] evangel. Kirche im Zusammenhange dargestellt" von F. Schleiermacher (1Thl., Berl. 1821), gearbeitet ist, kann Ref. noch nicht bestimmen, wollte aber diese Schrift, die gewiß nicht ohne Tiefe und Werth seyn wird, hier nicht übergehen.

In der katholischen Kirche erschienen außer der Beendigung von der idea biblica ecclesiae Dei von F. Oberthür (5. B. 1820), und den schon angeführten Schriften von Frint, Thanner, Schnappinger, Brenner, Sailer, und den neuen Auflagen von Klüpfel, Gmeiner, Jld. Schwarz, noch die theologia chr. specialis et theoretica von B. Zimmer (1. Thl. Landsh. 1802); *Gennensis* universae theologiae chr. elementa dogmatico-historico-critica (Cölln, 2 Thle. 1804); die „Skizze der christl. kathol. Dogmatik" (Linz 1810); die sehr mittelmäßige doctrina dogmatum eccl. chr. cathol. von B. M. Schnappinger (2 Thle., Augsb. 1816); „Jos. Geishütters Versuch einer wissenschaftlich. u. populär. Dogmatik, herausg. von Geser" (Wien 1818) und „Die Glaubenslehre der katholischen Kirche" von A. J. Onymus (1 Thl. Sulzb. 1820), die das Beste zu werden verspricht, was neuerlich hierüber in der kathol. Kirche erschienen ist. — Eine schlechte und leidenschaftliche Vertheidigung der traditionellen Lehren der kathol. Kirche ist: „Ueber die Vernunftmäßigkeit der kathol. Religion" von F. Darup (Münst. 1820); dagegen die Vertheidigung des Lehrbegriffs der griechischen Kirche von Alex. v. Stourdza (Betrachtungen über die Lehre und den Geist der orthodoxen Kirche, übersetzt von v. Kotzebue, Lpz. 1817) wenigstens mit Geschmack und Geist geschrieben ist. Sie hat neuerlich an Augusti (de nonnullis eccl. graecae virtutibus, 2 Progr., Bonn 1821) einen strengen, aber gelehrten Censor gefunden.

Für die populäre Darstellung der christl. Glaubenslehre wurde weniger geleistet. Außer der in diesen Zeitraum fallenden

Vollendung des „christl. Religionsunterrichts" von Döderlein, fortgef. von Junge, und Ammons unvollendet gebliebenem „ausführl. Unterricht in der christl. Glaubenslehre" (1 B. 1. u. 2. Abth.) verdienen die „Unterhaltungen für nachdenkende Christen über die wichtigsten Wahrheiten des Glaubens und Lebens" (2 Thle. Hannov. 1817 ff.) und „Vom Glauben der Christen", Vorlesungen von J. G. Müller (2 Thle. Winterth. 1816) genannt zu werden. — Für die praktische Anwendung der Dogmatik zum Predigen dient nicht sowohl „die christl. Glaubenslehre, hauptsächlich von ihrer prakt. Seite ꝛc." (3 Thle. Lpz. 1802 ff. von Fuhrmann), eine ordnungslose, alphabetische Compilation, als vielmehr das „Handbuch der prakt. Glaubenslehre ꝛc." von J. H. Fritsch, 3 Thle. in 4 Abth., Magdeburg 1816—20. 8 Thlr. 16 Gr.), das aber nur zu weitschweifig und zu wenig gründlich ist. Die für gleichen Zweck geschriebenen Schriften von Niemeyer, immer noch vor andern empfehlungswerth, erlebten neue Auflagen, die „populäre u. prakt. Theologie" die 5te, 1805, und der „Briefwechsel an christl. Religionslehrer," die 2te, 1803.

Ueber die einzelnen Partien des dogmatischen Lehrbegriffs kann nur das Wichtigste berührt werden. — Die in Anregung gebrachte Meinung, daß das Christenthum auch ohne die heil. Schrift bestehen könne, beleuchteten und beseitigten die „Briefe, den Werth der schriftl. Religionsurkunde, als solcher, betreff." von K. V. Hauff (3 Thle. Stuttg. 1809. 14.) auf gründliche Weise. — Die Frage, ob das Bibellesen dem gemeinen Manne nützlich sey, wurde auf Veranlassung der Bibelgesellschaften in mehreren kleinen Schriften ventilirt, unter denen auch eine katholische: „Die Bibel, nicht wie Viele wollen, ein Buch für Priester nur ꝛc. (München 1818) sich unbedingt dafür erklärt. Auch die Brüder van Eß schrieben zur Vertheidigung ihrer in mehr als 60,000 Exemplaren verbreiteten Uebersetzung des N. T. zwei Schriften; Carl v. Eß: „pragmatica doctor. catholic. Tridentini circa vulgatam" etc. (Sulzb. 1816), wo, gegen die Geschichte, behauptet wird, das tridentiner Concilium habe die Vulgata nur in Sachen des Glaubens und Lebens, und zwar nur in Bezug auf andere lateinische Uebersetzungen für authentisch erklärt, und Leander v. Eß: „Auszüge über das nothwendige und nützliche Bibellesen aus den heil. Kirchenvätern" ꝛc. 2te Ausg. Sulzb. 1816, wo 150 Zeugnisse für das Bibellesen angeführt werden. — Welches Ansehen man dem A. T. zu verschiedenen Zeiten beigelegt habe, hat L. D. Cramer (de bibliologia in sacris N. T. libris proposita, Lps. 1819. 4.) gut gezeigt. — Die Tradition, welcher sich Marheinecke (in den „Studien" von Creuz und Daub) günstig

zeigte, bestritten mit siegreichen Waffen die „Beantwortung der Frage: Ist die Tradition eine zuverlässige Erkenntnißquelle" ꝛc. (Straßb. 1803); besonders aber de Wette in s. theol. Aufsätz. (1s Heft. Berlin 1819). Was die Schriftauslegung selbst betrifft, so zeigte M. Arenth unter den Katholiken, daß nur die traditionelle, auf Auctorität der Kirche ruhende Auslegung der Schrift nach den Grundsätzen des Katholicismus zulässig sey (Der Unterschied zwischen der blos rationellen und der katholischen Schriftauslegung, Linz 1816), und es war vergebens, daß Gratz (in sein. Apologet des Katholicismus 1 St. 1820) darzuthun versuchte, daß das tridentiner Decret, daß die Schrift nur nach der Tradition zu erklären sey, in milderem Sinne genommen werden müsse. — Ueber die Inspiration ist eine gute Abhandlung von F. N. Sonntag (doctrina inspirationis, ejusque ratio, historia et usus popularis (Heidelb. 1810) zu bemerken.

Ueber die Lehre von Gott erschien eine auf alle Beweise für das Daseyn desselben sich erstreckende vortreffliche Abhandlung von Chr. Garve: „Ueber das Daseyn Gottes" (Bresl. 1802, auch im 5ten Theil seiner Versuche abgedruckt). Der physikotheologische Beweis ist gut vertheidigt in „Pyrrho u. Philalethes" von L. v. Krell (3te Aufl. Sulzb. 1813), und in den Erscheinungen der Natur nachgewiesen in B. G. Walthers „Betrachtungen über die Natur" ꝛc. (4 Bde, Weim. 1800—1802) bei denen man die ältern Werke ähnlicher Art von Sander und Andern entbehren kann. „Ueber den Anthropormophismus der Bibel in den Vorstellungen von Gott" schrieb K. F. H. Klügling eine brauchbare Preisschrift (Danz. 1806); und „Die Lehre von den göttl. Eigenschaften; nebst Kritik der von Ammon darüber vorhandenen Theorie" (Altb. 1821) untersuchte ein Ungenannter (Böhme?) mit Scharfsinn.

Ueber die Lehre von der Trinität erschienen nur zwei verunglückte Versuche, das kirchliche Dogma zu erklären; „Ueber die Dreieinigkeit Gottes von C. J. Besenbeck (Bamb. 1814 mit einem neuen Titel 1818) und: „Ganz neuer Versuch, auch freien Denkern aus der chinesischen Schriftsprache eine symbol. Ansicht" ꝛc. von Meister, (Leipz. 1816.) —

Ueber die Lehre vom Sohne Gottes, die in Zeitschriften von Horst, Heinrichs, Süskind, Ritter, Ammon behandelt wurde, erhielten wir außerdem nur die freimüthige, doch nicht überall wahre und gründliche „Kritik u. Erklär. des 2ten Artik. des christl. Glaubens," (Zerbst 1802), die befriedigender ist als die Schrift von J. L. Ewald: „Was dachten die alten Juden vom Logos?" ꝛc. (Lpz. 1803.) — Daß der heilige Geist im N. T. als ein selbständiges Wesen dargestellt werde, zeigte die

„Diss. de spiritu S.“ von Fritzſche (Frkf. 1819), die Verwandtſchaft zwiſchen ihm und dem Logos unterſuchten aber mit Gelehrſamkeit K. J. Nitzſch in „ſeinen theol. Studien,“ und ein Programm von J. F. Winzer (num quid discriminis inter *τον λογον* Joanni dictum et *το πνευμα* intercedat? Lps. 1819).

Die Lehre von der Vorſehung gewann weder durch C. Bormann „Die chriſtl. Lehre von der Vorſeh.“ (Berl. 1820), noch durch G. E. Gierig „Die troſtvolle Lehre von der göttl. Vorſehung“, 2 Theile. (Lpz. 1805) an Licht und Tiefe, wohl aber durch die neu erwachten Unterſuchungen über die Prädeſtination. — Eine nach Grundſätzen des Leibnitz-Wolfiſchen Syſtems gearbeitete Theodicee gab T. F. Benedict in 8 Programm. (Theodiceae part. 1—8. Torgau u. Annab. 1810—18), eine nach dem Geiſte der neueſten Philoſophie geſtaltete aber J. J. Wagner: „Theodicee,“ (Bamb. u. Würzb. 1809). J. F. Herbart ſuchte in ſeinem ſcharfſinnigen „Geſpräche über das Böſe“ (Königsb. 1817) zu zeigen, daß es ſeinen Urſprung in einer theilweiſen Verdunkelung der moraliſchen Maximen des Handelns habe. C. Daub „Judas Iſchariot“ ꝛc. (Heidelb. 1s u. 2s Heft 1816—18) unterſuchte das Böſe im Verhältniſſe zum Guten nach Schelling'ſchen Principien aufs Neue, ohne jedoch das Problem befriedigend zu löſen. — Eine Antitheodicee, jedoch ohne philoſophiſchen Gehalt, iſt: „Betrachtungen über die Natur, nicht nach Bonnet und Sander.“ (Lpz. 1801.)

Ueber die Dämonologie ſind zwei Abhandlungen von J. F. Winzer (De daemonologia in sacris N. T. libris proposita, Wittb. 1812 ff. 4) das Beſte. Jung's „Theorie der Geiſterkunde“ (1808) und Nüſchelers „Unterhaltungen über die Verbindung des Sichtbaren und Unſichtbaren“ (Zürich 1805) ſind nicht frei von Aberglauben und Schwärmerei. Das Geſchichtliche des Dämonenglaubens bearbeiteten oberflächlich E. Simon: „Die Geſch. des Glaubens nichtchriſtlicher Völker an eine Fortdauer“ ꝛc. (Heilbr. 1803), — beſſer: G. C. Horſt in ſein. „Dämonomagie“, 2 Thle., (Frkf. 1818).

In Hinſicht der Lehre von dem Menſchen iſt die „Betrachtung des Menſchen,“ von Suabediſſen 2 Thle., (Caſſel 1815), das Gediegendſte; dagegen das weit über Verdienſt geprieſene: „Der Menſch,“ von Grävell (Berl. 1815. 3te Aufl. 1818) dem Gelehrten entbehrlich iſt. Die „bibliſche Anthropologie“ von F. Oberthür (4 Thle. in 7 Abtheilung., Münſt. u. Lpz. 1807—10) zieht die ganze Theorie der Erlöſung mit in dieſe Wiſſenſchaft hinein; dagegen iſt die „Pſychologie der Hebräer,“ von Carus (Lpz. 1809, 5ter Theil ſeiner Werke), ein dankens-

werthes Geschenk. — Ueber die Lehre von Jesu Person und Amt gab L. Bertholdt seine recht gründliche, nur kurze „christologia Judaeorum Jesu Apostolorumque aetate etc. (Erl. 1811), und de Wette seine gelehrte comment. de morte J. Chr. expiatoria (Berlin 1813). Die Stellen, wo Jesus sich Menschensohn nennt, erhielten einen sorgfältigen, nur zu ausführlichen Interpreten an Scholten (specim. de appellatione τον υἱον τον ἀνθρωπον etc. Utrecht 1809). — Ueber Jesu übernatürliche Geburt schrieb C. C. Flatt zwei gute Programme (Tüb. 1809 ff.), wo er die Glaubwürdigkeit der Erzählungen bei Lukas vertheidigt, und denselben Zweck verfolgte die Diss. de authentia atq. indole infantiae J. C. historiae a Matth. et Luc. exhibitae, von F. G. v. Schubert (Greifsw. 1815). — Daß Jesu Tod am Kreuze nicht, wie Paulus in sein. Commentar. meinte, ein scheinbarer, sondern ein wirklicher gewesen sey, suchte die commentat. de Jesu C. morte vera, non simulata, von Gruner (Halle 1805) aus medicinischen Gründen zu erweisen. — Eine leidliche Geschichte des Dogma's von der Höllenfahrt (über welche sich Weber, Stange, Muzel, Hacker, Gabler, Vogel in kleinen Aufsätzen versuchten) ist dogmatis de descensu J. C. ad inf. historia biblica et ecclesiast. von J. Clausen (Cop. 1809). — Das Bedürfniß einer Versicherung der Vergebung der Sünde suchte Ewald (Bedarf der Mensch Vergebung seiner Sünden? Lpz. 1802) zu entwickeln. Versuche, die Lehre von der Versöhnung philosophisch zu gestalten, die jedoch keinen Beifall gefunden haben, machten Dedekind „Kritik des Gewissens" ꝛc. (Hildesh. 1802), Krug „Der Widerstreit der Vernunft mit sich selbst in der Versöhnungslehre" ꝛc. (Züllichau u. Freist. 1802), u. der „Versuch die Bedingungen der Menschenerlösung oder das Christenthum aus der Idee darzustellen" (Münch. 1810). Die „Darstellung der verschiedenen Gesichtspuncte, aus welchen der Tod Jesu betrachtet werden kann" (von B. Gubalke (Bresl. 1803) ist weder genau noch vollständig.

Die Bemühungen, die beiden protestantischen Kirchen zu vereinigen, richteten die Aufmerksamkeit aufs Neue auf die Lehre von der göttlichen Vorherbestimmung, über welche sich Rink „Beitrag zur Prüfung des luther. Lehrbegriffs von d. h. Abendmahl u. d. Gnadenwahl, (Heidelb. 1818) ungenügend und synkretistisch erklärte, und welche Schultheß (Evangel. Lehre von der freien Gnadenwahl." (Zürich 1818) in der Bibel nicht enthalten glaubte. Sie wurde aber in eine tiefere und gründlichere Untersuchung gezogen, als Schleiermacher (in der theologischen Zeitschrift, 1s Heft. Berl. 1819) einen scharfsinnigen und

gewandten Versuch machte, sie auf's Neue gegen Bretschneiders Aphorismen über die Union zu vertheidigen, und hierauf Ammon (in s. Magazin für Prediger, 4. B. 2. St.) und Bretschneider (im 4. B. 1. Heft der Oppositionsschrift) den Streit aufnahmen und Schleiermachers Theorie beurtheilten, denen sich auch eine kleine Schrift von Sartorius (Die lutherische Lehre vom Unvermögen des freien Willens ꝛc., Göttingen 1821) beigesellte. Auch de Wette erklärte sich im zweiten Hefte der „theologischen Zeitschrift" (Berlin 1820) darüber, desgl. Cramer (Die göttliche Vorherbestimmung, Leipz. 1821) und Marheinecke in sein. „Ottomar; drei Gespräche über des Augustinus Lehre von der Freiheit des Willens und göttl. Gnade" (Berl. u. Stettin 1821). Auch entsprang der sehr brav gearbeitete „Versuch einer pragmatischen Darstellung des Augustinianismus und Pelagianismus ꝛc." von Wiggers (Berlin 1821) aus diesem erneuerten Streite, der bis jetzt seine Erledigung noch nicht gefunden hat und, bei seiner innigen Verbindung mit den tiefen philosophischen Problemen von der menschlichen Freiheit und dem Verhältniß Gottes zur Welt, so bald wohl noch nicht finden dürfte.

Die Lehre von den Sacramenten behandelte Ruperti (in s. theol. Miscellen, 2ter und 3ter Bd.) mit Fleiß, und die Geschichte ihrer Verwaltung Brenner (Kath.) in der „Geschichtlichen Darstellung der Verrichtung und Ausspendung der Sacramente ꝛc." (2 Thle., 1818—20). — „Ueber das Alter der jüd. Proselytentaufe" stellte Bengel eine gründliche Untersuchung an (Tübing. 1814). Die Nothwendigkeit und den Werth der Taufe leugnete die Schrift: „Ueber die Taufe; eine freimüth. Untersuch." (Lpz. 1802), die jedoch befriedigend widerlegt wurde in der „Schutzschrift für die Beibehaltung der Taufe" (Berlin 1802), dem „Werth der Taufe nach der Bibel" (Nürnb. 1804) und den „historischen Bemerk. über die Taufe" von Eisenlohr (Tüb. 1804). Die Preisschriften von Zimmermann und Reiche, „De baptismi origine etc." (beide, Götting. 1816) enthalten nichts Neues. Nach Schellingischer Philosophie suchte Lehmus (Ueber die Taufe, Heidelb. 1807) die Taufe als Symbol der Wiederauferstehung der (durch die Geburt) von Gott abgefallenen Seele und des freien Lebens in Gott zu deuten. — Ueber das Abendmahl sind außer den unbedeutenden Versuchen von Hildebrand und Opitz, besonders „das heil. Abendmahl" von H. Stepani (Landshut 1811) zu bemerken, dessen ganz unhaltbare Erklärung der Einsetzungsworte: „Das ist mein Passahleib, mein Bundesblut," sehr bitter in „dem alten Frohnleichnam unsers H. Jesu Chr. ꝛc." (Augsb. 1812) gerügt wurde. Als Mittel einer mysteriösen Ver-

einigung der Seele mit Gott betrachtete Horst (Das h. Abendmahl; eine dogmengeschichtl. Untersuchung ꝛc., Gießen 1815) das heilige Abendmahl, und that zugleich (nachher in seiner „Mysteriosophie" genauer angegebene) Vorschläge zu einer mystischen Veränderung der Handlung, die wenig Beifall finden können. Marheinecke (Ueber das Brod im heil. Abendmahl, Berlin 1818) suchte dem neuen Ritus der vereinigten evangelischen Kirche durch die Geschichte zu Hülfe zu kommen.

Ueber die Lehre von der Unsterblichkeit der Seele ist durch Gründlichkeit, Ausführlichkeit und anziehende Form immer noch das Beste das in diesem Jahrhundert vollendete Werk von C. F. Sintenis: „Elpizon, oder über meine Fortdauer im Tode (3 Theile, der 3te Theil in 2 Abtheilungen, 1795—1811, 7 thlr. 16 gl.), wozu als praktische Anwendung dieser Lehre gehört dessen „Elpizon an seine Freunde, vor und nach der wichtigsten Epoche seines Lebens, Leipz. 1808. 2te Aufl. 1810. Außerdem verdienen noch Aufmerksamkeit: „Athanasios von Benekken, Gött. 1801. „Geron und Palämon," von K. H. Sintenis, Lpz. 1803. „Vorlesungen über Unsterblichkeit," v. Kocher, 2 Bände, Bern 1806, und „Theofon, oder von d. Zustande nach dem Tode," Frankf. 1817. Minder bedeutend sind die Schriften von Christiani, Hagen u. A. — Die Unsterblichkeit nach Schelling's System, die aber bei dem Verluste der Persönlichkeit keine ist, lehrten der „Phönix; neuer Versuch über die Unsterbl. der menschlichen Seele," von Lehmann (Königsb. 1811), und Reichmann in der schon angeführten „Darstellung und Würdigung ꝛc." Aus der Unendlichkeit des Denkens, das dem unendlichen Seyn identisch sey, suchte Horn „die Ewigkeit der Seele" (Gießen 1811) zu erweisen. Die Behauptung Wötzel's, daß ihm seine verstorbene Gattin wirklich erschienen sey (Meiner Gattin wirkliche Erscheinung ꝛc., Leipz. 1805), welche die Menge Gegenschriften, die über sie erschienen, gar nicht verdiente, gab auch dem am Rande des Grabes stehenden Dichter Wieland Veranlassung, in seiner „Euthanasia; drei Gespräche über das Leben nach dem Tode" (Lpz. 1805) das Wiedererkennen in der Ewigkeit zu leugnen und sich über die Unsterblichkeit sehr skeptisch zu erklären. Gegen ihn erschienen der „Versuch der Rechtfertig. des Glaubens an die Fortdauer der Persönlichkeit ꝛc." von Trauz (Tüb. 1807), die gehaltreichen „Bemerk. über Wielands Euthanasia" (Lpz. 1810) und die mittelmäßige „Lethe, Versuch ꝛc." von *Letromi* (immortel), Halle 1806. Das Wiedersehen in der Ewigkeit hatte schon früher Vogel (Ueber die Hoffnung des Wiedersehens, Nürnb. 1806), dann „Oswald der Greis" (von C. F. Sintenis, Lpz. 1813) und zuletzt Thiele von Thielefeld

(Alfred und Ida; Briefe ꝛc. 2te Aufl. 1818) in Schutz genommen, welche das Beste hierüber enthalten. Die feinere Vorstellung von einer Seelenwanderung, wie sie Lessing, Schlosser aufgefaßt hatten, trug Ehrenberg (Wahrheit und Dichtung über unsre Fortdauer nach dem Tode, Leipz. 1803) wieder vor.

(Ueber die Lehre von der Kirche, ihre Verfassung und Verbesserung, werden die Schriften weiter unten angeführt werden.)

Ueber die Dogmengeschichte überhaupt, deren Bedeutung Illgen (Der Werth der christl. Dogmengeschichte, Leipz. 1817) gut würdigte, erhielten wir nur die Fortsetzung des sehr brauchbaren „Handbuchs der christl. Dogmengeschichte" von Münscher (4 Bände, Marb. 1797—1809, die ersten zwei Bände in 3ter, der dritte in zweiter Aufl. 1817 ff.), das aber nur bis zum J. 604 geht. Außerdem erschienen nur akademische Compendien, von Augusti, Münscher, und das ausführlichste von C. D. Beck (commentarii historici relig. christ. etc., Leipz. 1801). — Ueber die alte Dogmengeschichte ist außer Keil's schon angef. 22 Commentationen das „Handb. der ältesten Dogmengeschichte" von Fr. Münter, herausg. von Evers (Gött., 2 Theile in 3 Bänden. 1802—6) besonders wichtig. — Ueber den Gnosticismus sind wichtig die „Comment. ad hist. religion. veterum illustrandam pertinens, de doctrina gnostica," Heidelb. 1818, welche sich über das allen gnostischen Systemen Gemeinschaftliche verbreitet; die „genetische Entwickelung der vornehmsten gnostischen Systeme" von Neander (Berlin 1818), welche die einzelnen Systeme weitläufig darstellt, die kirchliche Gnosis aber übergeht; und der interessante und gelehrte „Versuch über die Gemmen der Alten mit dem Abraxas-Bilde" von Bellermann (3 Stücke, Berl. 1817—19). — Horn's Preisschrift „De sententiis eorum patrum, quorum auctoritas ante Augustinum plurimum valuit, de peccato originali" (Gött. 1801. 4.) und „Sanctorum patrum de praesentia Christi in coena Domini sententia triplex etc." von Marheinecke (Heidelb. 1811. 4.) sind beide sehr sorgfältig und unparteiisch gearbeitet.

Mit der Theologie der Scholastiker hat sich außer einem Programm von Baumgarten-Crusius über Nominalisten und Realisten (Jena 1821) nur die „Natürliche Theologie der Scholastiker" von v. Eberstein (Lpz. 1803) ausführlicher beschäftigt.

Die neuere Dogmengeschichte seit der Reformation ist noch nirgends im Zusammenhange vorgetragen worden, sondern nur in Bruchstücken, wie von der schon angef. „Pragmat. Geschichte der Theologie" von Tittmann, die mit 1750 anfängt, die noch viel

eingeſchränktere Schrift von Manitius: „Ueber die Geſtalt der Dogmatik in der luther. Kirche ſeit Morus" (Wittenb. 1806), und die planloſe Compilation: „Die Aufhellungen der neueren Gottesgelehrten in der chriſtl. Glaubenslehre, von 1760—1805" (von Fuhrmann, 1. B. Lpz. 1807). Das brauchbarſte Hülfsmittel zu einer Ueberſicht des Ganzen iſt bis jetzt noch Bretſchneider's ſchon angef. „Syſtematiſche Entwickelung aller in der Dogmatik vorkommenden Begriffe." — Für einzelne Partien der Dogmengeſchichte ſeit der Reformation wurde jedoch Mehr geleiſtet. Die ſymbol. Bücher unſrer Kirche ſelbſt erhielten zwei neue Ausgaben, eine Handausgabe von J. A. H. Tittmann (Libri symb. eccl. evang., Meißen 1817) und eine kritiſche mit gelehrten Anmerkungen von M. Weber (Libri symbol. eccles. evangel. luth. accuratius editi, Wittenb., 1 B. in 4 Stück., die Symbola, Augsb. Conf. und Apologie enthaltend), die jedoch, da die Auflage im Kriege zu Grunde gegangen iſt, nicht vollendet werden dürfte. Außerdem gab Twesten „Die 3 Symbola" (Kiel 1816), Lücke „Die Apologie" (Berlin 1817) beſonders heraus. Mehr kritiſchen Werth hat die mit gelehrten Unterſuchungen begleitete „Formula confutationis august. confess." aus einem Codex der Zeizer Biblioth. herausg. von Müller, und die nach Luthers eigener, aus Rom nach Heidelberg zurückgekommener Handſchrift abgedruckten und kritiſch erläuterten „Articuli, qui dicuntur Schmalcaldici e Palatino codice mst. — editi," von Marheinecke, Berlin 1817. — Ueber die Symbolik ſelbſt erſchien nur das akademiſche Lehrbuch „Institutio symbolica" von J. A. H. Tittmann (Lpz. 1811), das bei manchen Vorzügen doch die ältern Schriften dieſer Art nicht entbehrlich macht. — Zur Kenntniß der ſymboliſchen Theologie einzelner Kirchen dient das freilich ſehr kurze und unvollſtändige Compendium: „Institutiones symbolicae doctrinarum Catholicor. Protest. Socinianor. etc." von Marheinecke (Berlin 1812), das er dann in ſeiner „Chriſtlichen Symbolik" ausführlich, doch nur zu weitläufig auszuarbeiten angefangen hat, indem der 1—3te Bd. (Heidelb. 1810—13, 7 thlr. 12 gr.) nur erſt das „Syſtem des Katholicismus" (welchen beſondern Titel dieſe drei Bände gleichfalls führen) enthalten. — Ueber den Lehrbegriff der Socinianer haben Ziegler (Henke's neues Magazin, 4. B.), Bengel (Flatt's Magazin, 14—16. St.) und Roſenmüller (im Archiv für alte und neue Kirchengeſchichte) vortreffliche Abhandlungen gegeben, und die bei den jetzigen Streitigkeiten nicht unwichtigen Meinungen dieſer Partei über Offenbarung hat der „Neue Verſuch zur Beſtimmung der dogmat. Grundlehren von Offenb. und heil. Schrift nach dem Syſteme der Socinian. Unitarier"

von Zerenner (Jena 1820) dargestellt. Die „Vita Laelii Socini“ von Illgen (Leipz. 1814) ist ein schätzbarer biographischer Versuch, und die „Diss. de historia dogmatum Arminianorum“ von Francke (Kiel 1813) zeichnet die Dogmatik dieser Partei in einem guten Ueberblick.

Nicht mit demselben Eifer wie die Dogmatik wurde die christliche Moral bearbeitet, und es ist auffallend, wie wenig über sie, mit Ausnahme der ascetischen Schriften, geschrieben worden ist. Nur ein Journal wurde ihr ausschließlich gewidmet, die „Zeitschrift für Moral,“ herausgeg. von Böhme und Müller (3 Stück, Jena 1819), die jedoch als „Zeitschrift für Moral und Religionsphilosophie“ (Altenb., 1. B. 1. Heft) schon im 2ten Jahre Titel und Verleger hat ändern müssen. — Zu den Einleitungen in die Moral gehören der für Studirende brauchbare „Grundriß einer zweckmäßigen Propädeutik der Moralphilosophie ꝛc.“ von Wezel (Lpz. 1803). Die vortreffliche Schrift von Reinhard: „Ueber den Kleinigkeitsgeist in der Sittenlehre,“ Meißen 1801, zwei sehr gedachte und schön geschriebene Abhandl. von Tzschirner: „Ueber den moralischen Indifferentismus“ (Leipz. 1805) und „Ueber die Verwandtschaft der Tugenden und Laster“ (Leipz. 1809), und die „Adiaphora — untersucht von Schmid“ (Jena 1809). — Eine mittelmäßige philosophische „Kritik der Moral“ gab Geßner (Leipz. 1802), aber tiefgedachte, die Systeme der Moral gründlich beleuchtende „Grundlinien einer Kritik der bisherigen Sittenlehre“ Schleiermacher (Berlin 1803, vergl. mit dessen „Monologen,“ Berlin 1810). Auf die christliche Moral allein erstreckte sich die zwar sehr freimüthige, aber flache „Kritik der prakt. christl. Religionslehre“ von Kannabich (3 Thle, Lpz. 1810—13). — Der „Versuch über den letzten Grundsatz der christl. Moral“ von Duttenhofer (Tüb. 1801) wurde nach Kantischen Principien angestellt, deren Einfluß auf die Behandlung der christl. Moral ein Programm von Marheinecke (De potiore vi, quam ad commutandam morum doctrinam etc., Erl. 1805) in gutem Umrisse erzählt. — Stäudlin gab außer seiner kurzen „Geschichte der philosoph. ebräischen und christlichen Moral im Grundrisse“ (Hannov. 1806) noch die sehr brauchbare ausführliche „Geschichte der christl. Moral seit dem Wiederaufleben der Wissenschaften (1—3ter Thl., Gött. 1808—12, bis zu Carl dem Großen gehend) heraus, an welche sich die mit gleichem Fleiße geschriebene „Geschichte der christl. Moral in den der Reformation vorhergehenden Jahrhunderten“ von Marheinecke (1. B. Sulzb. 1806) anschließt. Ueber die Geschichte der Moral seit der Reformation ist Horn's „Narratio conversionum, quas theolog. mor. sec. 18 experta est“ (Gött. 1804; gr. 4.) und eine Ab-

handlung von de Wette in der Berliner Theolog. Zeitschrift, 1. St. sehr verdienstlich. Auch enthält de Wette's „christl. Sittenlehre" einen Grundriß der Geschichte der Moral in der 2ten Abtheil. des 2ten Bandes.

Ueber die biblische Moral sind die Schriften von G. L. Bauer (Bibl. Moral des A. T., Lpz. 1803—5, 2 Th. und: Bibl. Moral des N. T., 2 Thle, Lpz. 1804 ff.) das Beste. Eine „systematische Darstellung der Moral der Apokryphen des A. T." (Lpz. 1814), vorher in den Analekten gedruckt, verdanken wir L. D. Cramer, vergl. mit Schulze in Henke's neuem Magazin, 6. B. 1. St. — Sehr durchdachte Untersuchungen enthalten 11 Progr. von C. L. Nitzsch: „De judicandis morum praeceptis in N. T. a communi omnium hominum ac temporum usu alienis" (Wittenb. 1791—1802).

Zu den achtbarsten Systemen der Moral in der katholischen Kirche gehören die „Moraltheologie" von Seb. Mutschelle (2 Thle, München 1801—3), die nach Fichte's Principien bearbeitete „Theol. Moral" von Geishütter (3 Thle, Linz und Wien 1802), die „Institutiones ethicae chr." von Reyberger (3 Thle, Wien 1805—9), die „Ethica christiana" von Schenkl (3 Thle, 1800 ff., 2te Aufl. 1802), und dessen „Compend. ethicae chr." (Landsh. 1805), und das „Handbuch der christl. Moral" von Sailer (3 Theile, München 1817). — Von protestantischer Seite wurde das classische, bisher noch nicht übertroffene, durch Feinheit und Schärfe des Urtheils eben so wie durch Reichhaltigkeit höchst instructive „System der christl. Moral" von Reinhard, mit dem 3—5ten Bande durch den Tod des Verfs. geschlossen, aber leider nicht ganz vollendet. Mehr für den Prediger als für den Gelehrten ist „Die angewandte Sittenlehre" von Gebhard, 4 Thle, Erfurt 1801—3. — Unter den akademischen Compendien ist Vogels „Lehrbuch der christl. Moral" (1803), Lange's „System der theol. Moral" (Leipz. u. Rost. 1803), Stäudlin's nach Kantischen Grundsätzen geschriebene „Philosophische und bibl. Moral" (Gött. 1805) und dessen „Neues Lehrbuch der Moral" (Gött. 1813, 2te Aufl. 1817) und endlich die „Christliche Sittenlehre" von de Wette (2 Theile in 3 Bänden, Berlin 1819—21) zu bemerken. Das System von de Wette ist auf die Philosophie von Fries gegründet und zieht Untersuchungen, die man sonst zur Dogmatik rechnet, nämlich die Lehre von der Erbsünde und Erlösung in den Kreis der Moral, bei welcher der Verf. von den zwei Naturen in Christo ausgeht. Referent hat noch keine nähere Bekanntschaft mit dieser besondern Ansicht, die ihres gelehrten Urhebers gewiß würdig seyn wird, gemacht, so wenig als mit dem neuesten „Handbuch der christlichen

Moral" von Baumgarten-Crusius (Leipz. 1821). — Populäre Darstellungen der Moral sind die gut geschriebenen „Vorlesungen über die Moral für gebildete Leser" von Thieß (2 Thle, Leipz. 1801—3, 2te Aufl. 1810), der mit vieler Wärme und in schöner Sprache geschilderte „Mensch im Umkreise seiner Pflichten" von C. F. Sintenis, (2 Thle in 3 Abth., Lpz. 1804—7), die schlicht, aber kalt geschriebene „Christliche Volksmoral" von Jenichen (Brandenb. 1801), die kurzen „Grundlinien zu einer wissenschaftlichen Moral für alle Menschen" von Des Côtes (Heidelb. 1810), und endlich das theils aus didaktischen Paragraphen, theils aus Auszügen aus Predigten bestehende „System der reinen populär-prakt. christl. Sittenlehre" von Reuß (1ster Thl. 2ten Thls 1ste Abth. Leipz. 1819 ff.) Einen populären Auszug aus Reinhard's Moral enthält „Die Bildung zur christl. Tugend ꝛc." von Jena (Quedlinb. 1819). Eine nur mittelmäßige Arbeit ist die „Christl. Moral für den Kanzelgebrauch in alphabetischer Ordnung" von Fuhrmann (Dortmund u. Lpz. 5 Thle, 1797—1803). Dagegen darf die gut gearbeitete „Metaphysische Generalcharte aller Pflichten des Menschen ꝛc." von Töpfer (Grimma 1808, Fol. 16 gr.) nicht unbemerkt bleiben.

Ueber einzelne Theile der Moral können hier nur die Schriften genannt werden, die für die Wissenschaft ein Interesse haben, und deren sind nicht viele. — Ref. glaubt dahin rechnen zu dürfen: E. von Ernsthausen „Gedanken über die Sittlichkeit der Menschen und vom Strafrechte" (Berlin 1803), den „Versuch einer Psychologie der Sünde" von Münch (Heilbr. 1804), das Progr. von Krause: „Doctrina de officiis erga Deum etc." (Königsb. 1811), wo die Wirklichkeit der Pflichten gegen Gott (gegen die Behauptungen von Garve, Kant, Fichte, Schelling) gerechtfertigt wird, — die „Philosoph. Prüfung der verschiedenen Meinungen über den Eid" von Anton (Lpz. 1803), die noch bessere Preisschrift „Ueber den Eid nach reinen Vernunftbegriffen" von Meister (Züllich. 1810), die auch schätzbare kleine Abhandl. „Ueber den Eidschwur nach Grundsätzen des Christenth." (Ansb. 1804) und das Progr. „Historia jurisjurandi biblica" von Stäudlin (Gött. 1805). Ueber die Leidenschaften gab uns Maaß in s. „Versuch über die Leidenschaften" (Halle 1806 ff., 2 Thle) ein ausgezeichnetes Werk. — Die Pflichten gegen die Thiere handelte populär und in einem schlechten Style ab Kellner: „Der Mensch und die Thiere" (Leipz. 1807); die „Vorlesungen über die wichtigsten weiblichen Pflichten für edle Töchter und Mütter" von Vischer (Stuttg. 1807) zeichnen sich dagegen aus. — Ein gediegenes Werk ist „Die Ehe aus dem Gesichtspuncte der Moral und der Kirche betrachtet" von Jörg und

Tzschirner (Lpz. 1819). — Von antimoralischen Schriften verdient nur der wohlgeschriebene, aber alle Sittlichkeit in ein Erzeugniß der zufälligen Verhältnisse auflösende „Neue Machiavell; eine praktische Moral für die Ungläubigen" (Hamb. 1804) genannt zu werden.

V. C. A.

IX.

Grundlinien der Philosophie des Rechts. Von Dr. G. W. F. Hegel, ordentl. Professor der Philosophie zu Berlin. 1821. XXVI und 355 S. in gr. 8. Berlin, Nicolai. — Auch unter dem Titel: Naturrecht und Staatswissenschaft im Grundrisse. Zum Gebrauch für seine Vorlesungen von ꝛc.

Vorreden sind in der Regel wichtig für die Beurtheilung eines Buches; hier ganz besonders. Der Verf. eifert zuvörderst gegen Diejenigen mit vollem Rechte, welche, die Vernunft und die Logik verschmähend, ihre grundlosen Einfälle zu Grundlagen und zu Lehrsätzen der Wissenschaften erheben wollen, und doch, indem sie ihre Gedanken vortragen, ihre, wenn gleich ungeübte und unreine, Vernunft gebrauchen, und indem sie ebendieselben vertheidigen, sich auf die Gesetze des Denkens berufen müssen. „Sie verfahren," wie der Verf. sagt, „bewußtlos in der verachteten Methode des ganz gewöhnlichen Folgerns und Schließens." Weil sie sich aber der Thätigkeit ihrer Vernunft dabei nicht bewußt sind, so verleugnen sie nicht nur das Daseyn derselben, sondern auch die Gesetze ihrer Thätigkeit. Sie sind folglich außer Stande, selbst die Wahrheit ihrer Gedanken zu prüfen, noch viel weniger Andern zu erweisen. Denn diese Wahrheit beruht auf der Richtigkeit der Denkform, in welcher die materiellen Bestandtheile des Gedachten zusammengestellt worden sind. Man muß sich dieser Form bewußt seyn und die Regeln, nach welchen sie sich richten muß, kennen, um darüber urtheilen zu können, daß jene diesen gemäß sind. „In der Wissenschaft ist der Inhalt wesentlich an die Form gebunden. — Mit dem einfachen Hausmittel, auf das Gefühl das zu stellen, was die mehrtausendjährige Arbeit der Vernunft und ihres Verstandes ist, ist freilich alle die Mühe der von dem denkenden Begriffe geleiteten Vernunfteinsicht und deutlichen Erkenntniß erspart." Mit dem Verf., der hiernach die Gültigkeit der Denkgesetze anerkennt, die Auflösung jedes Gedankens in Be-

griffe und deren Prüfung erheischt und sich am Schlusse seiner Vorrede einer objectiven Beurtheilung und Widerrede unterwirft, ist hiernach zu rechten möglich, dafern die Gründe seiner Lehre etwa bei der Untersuchung nicht die Probe bestehen sollten.

Schon erregt die Aufforderung der Regierungen, sich in die Art und Weise des Betriebes der Wissenschaften zu mischen, um Diejenigen davon zurückzuhalten, welche der Verf. tadeln zu müssen vermeint, keinen geringen Verdacht gegen den Verf. Die Wahrheit kann nur durch ihre eigene Kraft siegen und muß jede andere Hülfe verschmähen. Nur durch völlige Freiheit der Untersuchung, welche Irrthümer erzeugt, aber sie auch wieder verscheucht, und nur dadurch der Wahrheit auf die Spur kommen kann, ist die Wissenschaft zu fördern; jede Art des Zwanges steht mit der Freiheit der Vernunft selbst, die zu ihrem Wesen gehört, in Widerspruch. Hätte der Verf. seinen Rath darauf beschränkt, auf die Lehrstühle der Unterrichtsanstalten nur solche Männer zu berufen, welche die Gesetze der Denkform heilig halten und sich bemühen, darnach die Wissenschaften in deutliche Erkenntnißsätze zu bringen, so würde Rec. ihm ganz beistimmen. Denn unleugbar hat es großen Schaden gebracht, daß die Wissenschaften den Jünglingen mystificirt worden sind, deren Gemüth für die Mystik noch so sehr empfänglich ist, welche noch nicht ihr auf den Grund zu sehen vermögen, und welche dadurch von der Uebung im deutlichen und richtigen Denken entwöhnt werden. Aber für die Wissenschaft selbst muß kein Mensch sich anmaßen wollen, Schranken für das Unendliche schaffen zu wollen. Ueberdem ist es unrichtig, daß die Mystik zur Seichtigkeit führe; im Gegentheile wühlt sie in den tiefsten Schachten der Erkenntniß und fördert daraus die Stufen zu Tage, in denen kostbares Erz mit Gesteine vermengt ist; nur daß sie das Erz von den Schlacken nicht zu säubern, Wahrheit und Trug nicht zu unterscheiden fähig ist, sondern Alles für gut und wahr hält, was sie ergriffen hat. Unleugbar begeht sie viele Trugschlüsse; aber diese sind keine Sophismen, weil sie sich selbst betrügt. Der Sophist betrügt Andere durch Trugschlüsse, die er absichtlich und geflissentlich erfindet. Wenn der Verf. sich auch verirrt haben und Rec. dieses finden sollte, so wird er denselben darum noch keinen Sophisten schelten.

Des Irrthumes, und eines sehr großen und wesentlichen Irrthumes aber muß Rec. den Verf. gleich bei der Grundansicht von der Philosophie beschuldigen. Philosophie ist demselben: (S. XXI) „ihre Zeit in Gedanken erfaßt." Für thöricht erklärt er es, daß irgend eine Philosophie über das jedesmalige Leben in der Welt hinausgehen, oder daß irgend ein Mensch seiner Zeit vorauseilen und über derselben stehen könne. Die Philosophie ist hiernach also

nicht eine, auf allgemeine, unwandelbare, in ſich ſelbſt erkannte und von den äußeren Erſcheinungen ganz unabhängige Wiſſenſchaft, ſondern eine bloße Abſtraction von dem jedesmaligen Zuſtande der Welt und den Verhältniſſen in derſelben, daher nothwendig veränderlich und wechſelnd. Eine ſolche Philoſophie kann ſich freilich nach Allem accommodiren, was eben an der Tagesordnung iſt. Herrſchen liberale Grundſätze in der Welt, ſo wird die Philoſophie dieſe lehren; hat der Despotismus die Oberhand, ſo muß die Philoſophie dieſen predigen. Genug, Philoſophen ſind diejenigen Leute, die es nie mit der Gegenwart verderben, Dasjenige ſtets für recht und wahr erklären, was eben durchgeſetzt werden kann, und Diejenigen ausſchimpfen, welche meinen, es könne und ſolle anders zugehen. Wozu dieſe Wiſſenſchaft eigentlich dient? Rec. weiß es nicht. Der Verf. aber ſagt es. Dazu dient ſie, um die Menſchen mit der Welt und ihrem Schickſale auszuſöhnen und ſie daran zu gewöhnen, Alles, was geſchieht, für das anzuſehen, was geſchehen muß, und was, weil es geſchieht, recht und gut iſt. „Denn," dies iſt der groß gedruckte Grundſatz des Verf., „was vernünftig iſt, das iſt wirklich; und was wirklich iſt, das iſt vernünftig." Es iſt alſo Eitelkeit und Hoffahrt, die Gegenwart meiſtern und irgend etwas beſſer wiſſen zu wollen, als es in ihr iſt. „Die Wirklichkeit iſt nur in der Gegenwart, obſchon umgekehrt die Philoſophie auch wieder lehrt, daß Nichts wirklich iſt, als die Idee. Darauf alſo kommt es an, in dem Scheine des Zeitlichen und Vorübergehenden die Subſtanz, die immanent iſt, und das Ewige, das gegenwärtig iſt, zu erkennen." Strafbare Anmaßung iſt es hiernach, rathen und conſtruiren zu wollen, wie die Menſchen und die Einrichtungen in der Welt und im Staate ſeyn ſollen; die Staatswiſſenſchaft darf vielmehr „nichts Anderes ſeyn, als ein Verſuch, den Staat als ein in ſich Vernünftiges zu begreifen und darzuſtellen," verſteht ſich, jeden Staat nach ſeiner jedesmaligen Beſchaffenheit. Jeder Staat hat mithin ſeine eigenthümliche Staatswiſſenſchaft, nicht blos im angewandten Theile, ſondern auch in der reinen Theorie; und ſo mannichfaltig und widerſprechend auch die Einrichtungen der einzelnen Staaten ſind und geweſen ſind, ſo müſſen doch alle recht und vernünftig ſeyn, weil ſie zur Wirklichkeit gekommen ſind. Es gibt alſo ſo vielerlei Wahrheiten, als es Wirklichkeiten gibt, auch widerſprechende Wahrheiten. Auf welches Denkgeſetz ſich dieſer Satz gründe, und durch welches ſolcher gerechtfertiget werden könne, hat der Verf. anzugeben unterlaſſen. Wenn Alles, was da iſt und geweſen iſt, vernünftig ſeyn muß, weil es da geweſen iſt, wie iſt der Verf. dazu gekommen, etwas Unvernünftiges in der Welt zu finden, und die Gedanken und Lehren irgend eines

Menſchen für unwahr und unrichtig auszugeben? Wie mag er es übel vermerken, wenn Jeder ſeine Subjectivität für die zureichende Quelle aller Wahrheit ausgibt? Widerſpricht er nicht ſich ſelbſt?

So wie die Philoſophie und die Staatswiſſenſchaft, nach dem Bisherigen, dem Verf. keine abſtracten ſondern abſtrahirenden, keine abſoluten ſondern concrete Wiſſenſchaften ſind: ſo liefert er auch, ſtatt des eben verlangten Vernunftbeweiſes nur Erfahrungsbeweiſe. Beweiſt nicht, ſagt er, die ganze Geſchichte, daß die Praxis immer der Theorie vorausgegangen iſt, und das Ideale immer nur erſt in der Reife der Wirklichkeit zum Selbſtbewußtſeyn gelangt iſt? Erſt wenn die Menſchheit lange ſchon damit umgegangen iſt, irgend eine Idee zu verwirklichen, fangen die Menſchen an ſie zu begreifen, indem ſie ſolche aus der Erfahrung abſtrahiren. Iſt denn, fragt Rec. hiergegen, die Abſtraction die einzige Form menſchlicher Erkenntniß? Gelangt die Vernunft nicht auch durch Analyſe und Syntheſis zu Einſichten? Wenn aber, was vernünftig iſt, Realität hat, kann man dieſe den a priori erforſchten Wahrheiten abſprechen? Wenn nun die a priori erlangten Erkenntniſſe mit denen, welche a posteriori eingeſammelt worden ſind, im Widerſpruch ſtehen; wenn bei der dadurch veranlaßten nochmaligen und mehrmaligen Unterſuchung der Erſteren nicht nur kein Fehler im Denken zu entdecken iſt, vielmehr ſich ergibt, daß man unleugbaren Vernunftwahrheiten widerſprechen müßte, indem man das Gegentheil des Erkannten zugäbe; und wenn endlich doch von widerſprechenden Sätzen nur einer richtig und wahr ſeyn kann, wenn nicht beide unrichtig ſind: welche Erkenntniß muß dann der Menſch aufgeben, bei welcher ſtehen bleiben, welche befolgen und welche verwerfen? Wohl denken die Menſchen mehr dunkel als klar und deutlich; und eben deswegen handeln ſie auch mehr nach dunklen Vorſtellungen, als im Bewußtſeyn deſſen, was ſie wollen, und warum ſie es wollen. Dies iſt die Urſache, warum die Praxis in der Welt meiſtentheils der Theorie vorausgeht. Jedoch einmal, nicht immer, wie die Beiſpiele von Kepler und Newton ſtatt aller andern erweiſen; und immer nur bis auf einen gewiſſen Punct, den die bewußtloſe Vernunft zu erreichen vermag, und bis wohin Irrthum und Wahrheit bunt unter einander gemengt erſcheinen. Soll die Praxis zur Vollkommenheit gebracht und das Fehlerhafte daraus vertilgt werden, ſo muß erſt die Theorie in und von der Vernunft mit deutlichem Bewußtſeyn ausgearbeitet werden, und jene ſich nach dieſer richten. Das heißt mit anderen Worten, die Vernunft muß lehren, wie das, was ſeyn kann, ſeyn ſoll, damit das, was wird, vernünftig, recht, gut und ſchön werde.

Die Philoſophie in allen ihren Theilen iſt alſo keineswegs,

wie der Verf. ſie definirt, (S. XIX.) „das Erfaſſen des Gegenwärtigen und Wirklichen, weil ſie das Ergründen des Vernünftigen, nicht das Aufſtellen eines Jenſeitigen ſeyn ſoll, das weiß Gott wo iſt;“ ſondern ſie beſteht in dem Ergründen alles deſſen, was in der Erkenntniß ihrer ſelbſt wirklich enthalten iſt, und in der Anwendung deſſelben auf alles das, was ſie nicht allein durch ſich ſelbſt erkennen kann, ſondern nur durch den Sinn erfährt.

Allerdings gibt man zu und muß zugeben, „daß die Philoſophie die Natur zu erkennen habe, wie ſie iſt, daß ſie in ſich vernünftig ſey, und das Wiſſen dieſe in ihr gegenwärtige wirkliche Vernunft, nicht die auf der Oberfläche ſich zeigenden Geſtaltungen, ſondern ihre ewige Harmonie, ihr immanentes Geſetz und Weſen zu erforſchen und begreifend zu faſſen habe.“ Aber man kann dies nur zugeben, inſofern unter der Natur die Geſammtheit des Willenloſen verſtanden wird, das in phyſiſcher Nothwendigkeit an das Geſetz der ſchaffenden Vernunft gebunden iſt, die ſich in dieſem Geſetze manifeſtirt. Man muß es zugeben, ſelbſt mit Einſchluß der Weſen mit eigenem Willen, inſofern dieſer Wille den Anordnungen der abſoluten Vernunft des Weltregierers untergeordnet iſt, ſo daß aus der göttlichen Weltordnung und ſeiner Regierung ebenfalls die Geſetze der höchſten Vernunft müſſen entnommen werden können. Aber in der moraliſchen Welt, das heißt, in dem Inbegriffe und der Kette der Entſchließungen und Handlungen von Weſen, denen Willkür verliehen iſt, kann dies nicht ſtattfinden, und es muß ein grober Irrthum dazu verleiten, ſolches darin ebenfalls nur vorauszuſetzen, weil das Weſen der Willkür eben darin beſteht, daß ſie von zwei entgegengeſetzten Vorſtellungen ſich für die eine beſtimmen und ſolchergeſtalt der Vernunft gemäß oder zuwider ſich beſtimmen kann. In allen Einrichtungen, welche von Menſchen herrühren, iſt deshalb nicht im voraus gewiß, daß ſie vernünftig ſeyn müſſen, weil die menſchliche Willkür in ihnen auch der Vernunft entgegen verfahren ſeyn kann. Es iſt folglich unmöglich, durch Abſtraction von dem, was nur durch Menſchen wirklich geworden iſt und nur durch Menſchen entſtehen und fortbeſtehen kann, die Regeln der Vernunft feſtzuſtellen; im Gegentheil muß die Vernunft in ſich ſelbſt die Kennzeichen und Merkmale deſſen, was ihr gemäß iſt, ergründen und ſolche auf die vorkommenden Fälle anwenden. Ohne gänzliches Ueberſehen dieſer Willkür im Menſchen würde der Verf. unmöglich den gewaltigen Sprung haben machen können, aus der Nothwendigkeit der Weisheit in den Naturgeſetzen, welche durch Abſtraction zu erkennen ſind, zu folgern, „daß auch in der ſittlichen Welt, im Staate, die Vernunft, wie ſie ſich im Elemente des Selbſtbewußtſeyns verwirklicht, des Glückes genießen müſſe, daß es die Vernunft

ſelbſt ſey, welche in der That in dieſem Elemente ſich zur Kraft und Gewalt gebracht habe, darin behaupte und inwohne." In dieſem Satze, der dem verworrenſten Myſtiker Ehre machen würde, ſind in der That faſt eben ſo viele Begriffsverwirrungen, als Worte ſind. Es gehört erſt in die Unterſuchung der Wiſſenſchaft ſelbſt, auszumachen, ob der Staat die Aufgabe habe, das Reich der Sittlichkeit auf der Welt zu realiſiren, oder ob ſeine Beſtimmung eine andere ſey. Das Erſtere indeſſen angenommen, begreift es ſich leicht, daß das, was ſeyn ſoll, darum noch nicht ſo iſt, wie es ſeyn ſoll. Wenn man vom Staate im Allgemeinen redet, kann man darunter nur den Staat in der Idee, aber keinen einzigen concreten Staat, mithin auch nicht den Inbegriff aller Staaten, noch eine Abſtraction von ihnen verſtehen. Idee und Abſtraction können nie Eins ſeyn. Weil aber doch der Verf. nur von den wirklichen Staaten hier hat können reden wollen; ſo kann unter der ſittlichen Welt von ihm nicht die göttliche Weltordnung, ſondern nur das geiſtige Leben der Menſchheit gemeint ſeyn, in welchem, vermöge der Willkür der Menſchen, keineswegs die Vernunft ihre Geſetze überall wiederzufinden braucht, noch durch Abſtraction finden kann (§. 345). Eine Vernunft, welche ſich ſelbſt verwirklicht, iſt ein Unding; denn eine Vernunft, die nicht einmal iſt, wirklich vorhanden iſt, wäre Nichts. Ein eben ſolches Unding iſt eine Vernunft, die ſich zur Gewalt gebracht hat. Zur Erhöhung ihrer Kraft kann ſie es wohl bringen, aber nie zur Gewalt, weil dieſe das Vermögen der Nöthigung durch phyſiſchen Zwang in ſich begreift, die Vernunft aber eine rein geiſtige Kraft iſt, welche die Gewalt wohl billigen, nicht aber ſich ſelbſt aneignen kann. Endlich iſt diejenige Vernunft, welche ſich bewußt und auch nicht bewußt ſeyn kann und erſt durch Abſtraction die Geſetze der ewigen Vernunft in Erfahrung bringt, ganz unmöglich dieſe letztere ſelbſt, in und bei welcher gar kein Wechſel oder Veränderung gedenkbar. Es iſt alſo offenbar, daß der Verf. ganz verſchiedene Vorſtellungen in dem angezogenen Satze zuſammengemengt hat.

In dieſer Vermengung ähnlicher, gleichwohl weſentlich verſchiedener Vorſtellungen in dem Gebrauche deſſelben Ausdruckes für mehrere Begriffe, ohne deren Unterſchied zu erkennen und zu beachten, liegt denn auch die Urſache der den geſunden Menſchenverſtand wie die Wiſſenſchaft gleich ſtark beleidigenden Verirrung des Verf. Es ſind beſonders die Begriffe von Vernunft, Seyn und Wirklichkeit, die er in ſolchem Doppelſinne gebraucht hat, und durch Verwechſelungen ihrer doppelten Bedeutungen zu unrichtigen Urtheilen und Schlüſſen verleitet worden iſt. Um dieſe Verwechſelung der verſchiedenen Begriffe von Seyn zu vermeiden, hat eben Fichte ſie durch die Ausdrücke: Seyn und Daſeyn unterſchieden, deren ſtrenge Beibehaltung dem Verf. gute Dienſte gethan haben

Digitized by Google

würde. Was für ſich beſteht und das Princip ſeines Beſtehens in ſich trägt, iſt; und was iſt, kann nur ein Geiſt oder eine Aeußerung der Kraft eines Geiſtes ſeyn, worauf allenfalls die Ausdehnung in der Zeit, aber keine Ausdehnung im Raume bezogen werden kann. Alles hingegen, was eine Ausdehnung im Raume hat, iſt da, aber es ſcheint uns nur etwas Selbſtſtändiges zu ſeyn, iſt wirklich nicht, ſondern wird nur als etwas Vorhandenes vorgeſtellt, indem der Inbegriff der Wirkung mehrerer ſich gegenſeitig beſchränkender Kräfte in dieſer Vorſtellung zuſammengefaßt wird. Was iſt, hat abſolute Wirklichkeit, Realität; was nur da iſt, hat blos relative Wirklichkeit, Materialität. Die Vernunft, als die vorhandene Wirklichkeit (S. XXII), das heißt, als dasjenige Weſen, welches durch ſich ſelbſt iſt und welches darum auch die Urſache alles Seyns, alles Realen ſeyn muß, iſt nothwendigerweiſe ein ſich immer ſelbſtbewußter Geiſt. Aber diejenigen Geiſter, welche zwar ſind, aber nicht immer ſich ſelbſt bewußt, ſind eben darum nicht jene abſolute Vernunft ſelbſt, ſondern haben nur ein gewiſſes concretes Maß von Vernunft, dem zu Folge ſie vernünftig und unvernünftig zu verſchiedenen Zeiten und in verſchiedenen Beziehungen ſeyn können. Ihre Erkenntniß kann alſo von der Art ſeyn, daß die Vernunft damit völlig zufrieden iſt; doch meiſtentheils wird und kann dies wegen ihrer Gebrechlichkeit und wegen der Hinderung durch die Sinnlichkeit nicht der Fall ſeyn. Deshalb iſt menſchliche Erkenntniß in der Regel nur Annäherung an die Wahrheit. Auch wird nur der die Wahrheit finden, der in dieſem beſcheidenen Anerkenntniſſe nicht müde wird ihr nachzujagen; gewiß nicht der, der ſich vermißt, ſie bei allen Zipfeln gefaßt zu haben (S. XXIII).

Es war dieſe Beleuchtung der Grundideen des Verf., der von der Wahrheit ſeiner Lehre gar keine geringe Meinung hegt, nicht zu umgehen, wenn man auf den Standpunct kommen will, von welchem aus eine Ueberſicht und eine richtige Anſicht des Inhalts dieſer Schrift allein zu gewinnen iſt, und auf welchen der Verf. ſeine Leſer ſelbſt hingewieſen hat. Aus den beiden Titeln des Buches iſt auf keine Weiſe ein klarer Begriff von deſſen Inhalte zu ſchöpfen. Man geräth vielmehr, wenn man ſie unter einander vergleicht, in eine drückende Verlegenheit, was man ſich darunter denken ſoll, und wie ein Lehrer der Logik zu dieſen Zuſammenſtellungen gekommen ſey. Staatswiſſenſchaft? Staatswiſſenſchaft kann nichts Anderes ſeyn, als der Inbegriff aller Kenntniſſe, welche den Staat betreffen, oder welche im Leben des Staats ihre Anwendung finden. Bei dem ungeheuren Umfange der Materie dieſes Begriffes müſſen die einzelnen Theile derſelben wieder ganze Wiſſenſchaften bilden, weshalb es auch gebräuchlicher und

Digitized by Google

angemeßner ist, von Staatswissenschaften in der Mehrzahl zu reden. Diese sind nun entweder speculative oder empirische Disciplinen, indem die gemischten mit den letzteren zusammenfallen. Zu den ersteren gehört das Naturrecht, als die Wissenschaft von dem Rechte, so weit es durch die Vernunft aus der Natur des Menschen, ohne positives Hinzuthun, erkennbar ist. Nach welcher Logik kann nun Naturrecht und Staatswissenschaft, eine Unterart und das Geschlecht, nebeneinander gestellt; nach welcher beide wieder in den Begriff einer Philosophie des Rechts zusammengefaßt werden? Kann auch der empirische Theil der Staatswissenschaft zu einer Philosophie des Rechts gehören? Ist etwa Philosophie des Rechts dem Verf. gleichbedeutend mit Naturrecht? oder ist dieses nur ein Theil von jenem, und die Staatswissenschaft der andere Theil? Da es aus dieser Confusion schwerlich eine Erlösung geben möchte, so wird es wenigstens gut seyn, auszumachen: was vernünftigerweise nur unter Philosophie des Rechts verstanden werden könne, und wodurch sie sich vom Naturrechte unterscheide.

Daß das Naturrecht einen Bestandtheil der Philosophie ausmache, wird wohl Niemand bestreiten; wenigstens der Verf. nicht. Eben deswegen wird dasselbe auch philosophisches Recht genannt. Die Rechtsphilosophie kann aber keine Philosophie des philosophischen Rechts seyn; folglich muß entweder das Recht hier ein anderes seyn, als das des Naturrechtes, oder der Ausdruck Philosophie muß in dieser Zusammensetzung in einer anderen Bedeutung gebraucht werden. Wirklich hat derselbe mehrere Bedeutungen. Denn in seiner allgemeinsten Bedeutung versteht man darunter den Inbegriff aller reinen Vernunfterkenntnisse und der dahin gehörigen Lehren. Nächstdem wird es aber auch gebraucht für Philosophiren, das heißt, in derjenigen Form denken und untersuchen, welche in der Philosophie beobachtet werden muß, und durch dieselbe für die Verrichtungen unserer Denkkraft ausgemittelt worden ist. Dieses Philosophiren außer der Philosophie geschieht bei der Anwendung, weiteren Verfolgung und näheren Bestimmung der allgemeinen philosophischen Wahrheiten auf gegebene concrete Verhältnisse und Bedingungen. Philosophie des Rechts wird also in der philosophischen Anwendung und Vergleichung der Regeln des Naturrechts mit concreten Verhältnissen oder mit positiven Einrichtungen seyn. Da der Mensch bei der Zusammenstellung mehrerer Erkenntnisse sowohl synthetisch als analytisch zu Werke gehen kann, so wird er entweder aus den Lehren des Naturrechts Folgerungen für die Bedingungen der Verwirklichung seiner Vorschriften in einem gegebnen Staate ziehen und auf diese Weise die Gesetzgebung anweisen, was sie anzuordnen habe, um die allgemeinen Rechtsgrundsätze in Ausübung zu bringen; oder er kann

auch das in einem Staate bereits bestehende positive Recht auf die allgemeinen Rechtsgrundsätze zurückführen, und darnach die philosophischen Gründe für die Beibehaltung, Veränderung oder Abschaffung des geltenden Rechtes auffinden und sich deutlich machen wollen. Im ersteren Falle pflegt man dieses Geschäft mit dem Namen der Philosophie der Gesetzgebung zu belegen, im anderen Falle die Metaphysik des Rechts zu nennen, welche natürlich in so viele Theile zerfällt, als das Recht selbst, z. B. eine Metaphysik des Criminalrechts, des Civilprocesses ꝛc.

Eine solche Philosophie des Rechts enthält das Buch nicht; vielmehr erklärt der Verf. diesen Ausdruck in §. 1 für ganz gleichbedeutend mit philosophischem Rechte, oder mit demjenigen Theile der Philosophie, welcher das Recht enthält. Es soll also ein Naturrecht seyn, und zwar ursprünglich ein Compendium, dem der Verf. jedoch sogleich, in längeren und kürzeren Anmerkungen, einen Commentar hinzugefügt hat. Ganz richtig bemerkt der Verf., daß, da die allgemeine Rechtswissenschaft nur ein Theil der Philosophie sey, sowohl die Bestimmung des Begriffs vom Rechte als die höheren Grundsätze, von welchen die Rechtswissenschaft ausgehe und solche entwickle aus dem allgemeinen Theile der Philosophie entnommen und dort schon ausgemacht seyn müsse. Diese Prolegomena sind in den ersten 32. §§. enthalten. Rec. hat sich dabei gefreut, daß der Verfasser gleich vorn herein deducirt, daß das allgemeine Recht und dessen Grundsätze keine Abstraction aus der Erfahrung, sondern eine Entwickelung der Selbsterkenntniß seyn müsse; daß jene in eine philosophische Betrachtung der Staaten, nach dem Muster von Montesquieu gehöre, aber nicht in das Naturrecht; endlich daß die concreten Vorstellungen der Menschen im Leben sich nach diesen in abstracto erkannten Wahrheiten richten und darnach berichtiget werden müssen (S. 5 und 9). Freilich stehen diese Lehren geradezu mit dem im Widerspruche, was die Vorrede besagt, und diese Letztere ist leider ein Widerschein oder ein Summarium der bei der weiteren Ausführung verfolgten Gesichtspuncte. Es ist indessen schon immer etwas werth, wenn die Wahrheit auch nur einmal vollständig eingesehen worden ist. Ferner verdient es volle Anerkennung, daß der Verf. gegen die verderbliche Lehre eifert, welche die Erkenntniß- und Willenskraft des Geistes als ganz verschiedenartige Anlagen desselben ansieht, und nicht blos als Modificationen ein und derselben Kraft betrachtet. Eine große Menge von Irrthümern in allen praktischen Wissenschaften hat in dieser unrichtigen Trennung dessen, was wesentlich Eins ist, ihre alleinige Quelle. Der Wille ist das Denken selbst, eine Art zu denken, eine Progression der Thätigkeit der Denkkraft (S. 16). Die Freiheit des Willens

besteht in der Unterordnung der concreten Bestimmungsgründe für die Verwirklichung von etwas Gedachtem unter die allgemeinen Regeln, welche die Denkkraft sich vorstellt und zu befolgen sich vorsetzt (S. 18). In dem Geschäfte der Aufstellung dieser Maximen offenbart sich die Vernunft (S. 31). Die Freiheit des Willens besteht also in seiner Selbstbestimmung nach den Gesetzen der Vernunft. Diese Selbstbestimmung ist eine blos formelle Verrichtung; der Inhalt dessen, was im Willen gedacht und vorgestellt wird, wird ihm gegeben; der Geist findet es in sich (S. 24). Die Freiheit des Willens beruht also in der Kraft desselben, den Inhalt des Vorgestellten der Form zu unterwerfen. Ohne diese Kraft, wenn der Wille durch den materiellen Inhalt des Gedachten bestimmt wird, handelt er nicht frei, sondern folgt dem sinnlichen Antriebe (S. 22). Man kann also die praktische Denkkraft in drei Progressionen betrachten: als Begierde, welche dem Sinne und Gefühle ergeben ist; als Vernunft, welche die Maximen bildet; und als freien Willen, welcher diese Maximen befolgt und ihnen die Begierde opfert (S. 29). Die Eigenthümlichkeit des Geistes, seinen Willen entweder durch die Begierde oder durch die Vernunft bestimmen lassen zu können, macht dessen Willkür aus. Willkür und Freiheit sind also nicht zu verwechseln; ihre Wirkung kann gerade die ganz entgegengesetzte seyn (S. 25).

Diese Lehren, zu denen Rec. sich unverhohlen bekennt, sind aber nicht etwa in dieser Einfachheit und Verständlichkeit vorgetragen, sondern eingehüllt in einen Wortreichthum, aus welchem sie erst herausgewickelt werden müssen, und in welchem sie gar nicht leicht zu erkennen sind. Außerdem sind sie vermischt mit anderen Sätzen, welche entweder ganz unrichtig, oder doch schielend dargestellt sind. Um einen Beweis von der Art des Vortrages des Verf. zu geben, mögen folgende Stellen zum Beweise dienen (§. 5): „Der Wille enthält a) das Element der reinen Unbestimmtheit oder der reinen Reflexion des Ich in sich, in welcher jede Beschränkung, jeder durch die Natur, die Begierden oder Triebe unmittelbar vorhandene, gegebene oder bestimmte Inhalt aufgelöset ist; die schrankenlose Unendlichkeit der absoluten Abstraction oder Allgemeinheit, das reine Denken seiner selbst. Dies ist die negative Freiheit des Verstandes. Eben so b) ist Ich das Uebergehen aus unterschiedsloser Unbestimmtheit zur Unterscheidung, Bestimmen und Setzen einer Bestimmtheit als eines Inhalts und Gegenstandes. Dies zweite Moment der Bestimmung ist ebenso Negativität, Aufheben, als das erste — es ist nämlich das Aufheben der ersten abstracten Negativität. Das erste Moment, als erstes für sich, ist nämlich nicht die wahrhafte Unendlichkeit oder concrete Allgemeinheit der Begriffe; sondern nur ein Bestimmtes,

Einseitiges. Weil es nämlich die Abstraction von aller Bestimmtheit ist, ist es nicht selbst ohne die Bestimmtheit." Wer eine reine Unbestimmtheit, die ein Bestimmtes ist, ein Universelles, das concret ist, eine Negation, welche die positive Aufhebung einer anderen Negation ausmacht, einen Gedanken oder Gedachtes von einer schrankenlosen Unendlichkeit, und endlich eine Bestimmtheit, welche durch Abstraction von aller Bestimmtheit gewonnen werden kann, zu begreifen oder auch sich nur eine Idee davon zu machen vermag, nur der ist im Stande diese überaus tiefsinnigen Erklärungen ganz zu fassen. Rec. hat sich dessen bescheiden müssen, weil nach seiner Logik alles Widersprechende vor der Vernunft nicht besteht. Noch viel weniger hat ihm einleuchten mögen, wie „Triebe, Begierden und Neigungen von der Vernünftigkeit des Willens herkommen, und zwar an sich vernünftig sind, aber in solche Form der Unmittelbarkeit ausgelassen, daß dabei der Wille sich noch nicht in der Form der Vernünftigkeit befindet." Gleichwohl „soll doch nur das an und für sich seyende Allgemeine das seyn, was den Namen des Vernünftigen verdient; der Trieb hingegen nur die einfache Richtung seiner Bestimmtheit haben, welche kein Maß in sich selber trägt; woher es denn kommt, daß die Befriedigung des einen die Unterordnung oder Aufopferung der Befriedigung des anderen fordert." Wenn hier Vernunft und Trieb richtig charakterisirt sind, wie sie es sind; so ist augenscheinlich, daß der Trieb wohl zufällig vernunftgemäß, aber weder selbst vernünftig, noch ein Erzeugniß der Vernunft seyn könne. Wenn ferner (§. 15) „die Freiheit des Willens, insofern sie die Möglichkeit der Selbstbestimmung zu diesem oder einem anderen enthält, Willkür seyn soll;" dann aber wieder „die Willkür als die Zufälligkeit, wie sie als Wille ist," definirt wird, so möge einmal Jemand angeben, was hier das genus, und was die species seyn soll. Wie dem aber auch sey, so kann doch nach keinem von beiden „die Willkür der Wille als Widerspruch seyn." Daß seine Art zu erklären ihn in Widersprüche verwickele, muß der Verf. selbst wohl eingesehen haben, indem er einem desfalsigen Vorwurfe (S. 32) durch die Bemerkung hat vorbeugen wollen, daß in praktischen Dingen die Bestimmung der Begriffe selbst zu Gegensätzen bei ihrer Anwendung führe. Er hat dies in einem auffallenden Beispiele an den Ausdrücken: subjectiv und objectiv darthun wollen, welche in ihrer Grundbedeutung contradictorisch sind, und dennoch in ihrem Gebrauche beide in das Entgegengesetzte davon übergehen sollen. Allein dieses Entgegengesetzte ist selbst in denjenigen abgeleiteten Bedeutungen nicht zu finden, welche der Verf. davon nachgewiesen hat. Es liegt allen abgeleiteten Bedeutungen immer die Grundbedeutung wirklich zum Grunde,

Digitized by Google

und man wird in keinem Falle die Begriffe von subjectiv und objectiv vertauschen können. Daß die Extreme aller Erweiterungen sich berühren müssen, ist eine allgemein bekannte Wahrheit. Aber von der Berührung der Extreme bis zur Identität des Gegensatzes in ein und demselben Satze, wovon nur diese Philosophie weiß und solches vorgibt, ist ein großer Sprung. Schon der Gebrauch ein und desselben Ausdruckes in seinen mehrfachen Bedeutungen, ohne nähere Bezeichnung derselben, ist ein großer Fehler eines wissenschaftlichen Vortrages. Der Zusammenhang ergibt nicht immer, in welcher Bedeutung Etwas genommen werden soll, und es entstehen eben daraus große Zweideutigkeiten, Dunkelheiten und Mißverständnisse, wie namentlich in diesem Buche. Diese durch sorgfältige Wahl des Ausdruckes zu vermeiden, darin besteht der Unterschied der wissenschaftlichen Darstellung von der Sprache des gemeinen Lebens. Qui bene distinguit, bene docet. Die Sprache kann im menschlichen Leben nicht gleichen Schritt mit der Ausbildung der Begriffe halten. Unaufhörlich werden im Leben die Begriffe gespalten, ein oder einige Merkmale davon ausgeschieden, und der Ueberrest wieder als ein Begriff vorgestellt. Hat die Sprache dafür noch keinen Ausdruck, so wird das Wort für den Stammbegriff auch für den daraus abgeleiteten beibehalten. Auf ganz gleiche Weise wird der Gegenstand eines Begriffes in neue Beziehungen zu andern Gegenständen gesetzt, und dieses Verhältniß als ein neues Merkmal zu dem schon vorhandenen Begriffe hinzugefügt, der dadurch mehr oder weniger erweitert oder modificirt wird, ohne daß die Sprache dafür sogleich ein neues Wort schafft; besonders aus dem Grunde, weil diese Verstandesoperationen selten zur Klarheit gebracht werden, sondern im gewöhnlichen Leben meistentheils dunkle Vorstellungen bleiben. Die Sache der Wissenschaft ist es nun, diese Verschiedenheiten der Bedeutungen zur deutlichen Erkenntniß zu bringen und dieselbe durch Unterscheidung des Ausdruckes zu erhalten, sobald in der Wissenschaft auf die Beobachtung dieser Unterscheidung Etwas ankommt. Hieran ist der helle, mit sich selbst in Gewißheit gekommene Kopf von dem verworrenen zu unterscheiden, der im Dunklen herumtappt und sich selbst nicht zurechtzufinden weiß.

Hätte der Verf. es zur deutlichen Erkenntniß seiner Vorstellungen gebracht, so würde es ihm nicht haben entgehen können, daß sein ganzes philosophisches System an einem Grundfehler laborire, dessen Folgen zu anderweitigen Widersprüchen und unauflöslichen Knoten führen, die sich nur hinter einer dunkeln Sprache zu verbergen suchen. Dieser Grundfehler liegt in der irrigen Vorstellung vom Absoluten und vom Concreten, welche

in der Verwechselung der abstracten Vorstellungen, des Denkens in abstracto, mit den Abstractionen oder abstrahirten Vorstellungen, dem Denken in concreto, ihren Ursprung hat.

Es ist hier nicht der Ort, dies weiter zu verfolgen, da es hier nicht um die Philosophie des Verfs. selbst, sondern nur um deren Einfluß auf das Naturrecht zu thun ist. Jene Vorstellung bewirkt aber hier, daß von den Menschen außer dem Staate (§. 190) gar nicht die Rede ist, weil der Verf. das Physische der einzelnen Menschen nicht blos für Erscheinungen der Wirkungen unsichtbarer Kräfte, sondern für bloßen Schein und Täuschung, wie alles Individuelle, hält, daher nur dem Geiste, nicht den Seelen der einzelnen Menschen, sondern einem allgemeinen Geiste Realität zuschreibt. Dieser Geist soll sich nicht nur in abstracto erkennen, sondern gerade durch die eigene Bestimmung und Richtung seiner Gedanken in sich die Vorstellungen von dem Besondern erzeugen und diesem durch die Steigerung der Erkenntniß bis zum Willen Wirklichkeit geben. Auf diese Art sind nicht nur die einzelnen Menschen die verwirklichten Vorstellungen dieses Universalgeistes, und in ihnen substantialiter er selbst; sondern auch die Begierden und Triebe der Menschen müssen aus der Vernunft desselben entspringen. Nach dieser Ansicht ist die Welt mit allen ihren Erscheinungen und mit ihrer ganzen Geschichte nicht etwas außer den Menschen Befindliches und Vorhandenes, sondern Alles, was da ist, hat nur Wirklichkeit in der Vorstellung der einen und alleinigen Vernunft, die sich in den Gedanken jedes Menschen nur ihrer selbst bewußt wird und sich selbst erkennt.

Was hieran wahr oder nicht wahr sey, kann ganz dahingestellt bleiben. Auch darüber, wie dieser Geist das Besondere durch seinen Willen hervorbringen könne, da der Inhalt des Willens doch von dem Willen unabhängig und etwas ihm Gegebenes seyn soll, kann man weggehen; nicht minder darüber, wie die Vernunft, die das absolut Wahre erkennt und eben darum wollen muß, doch den Willen haben könne, irgend Etwas zu verwirklichen, was eben dieser Erkenntniß widerstreitet. Nur das Einzige ist bemerklich zu machen, daß nach jener Ansicht von einer Rechtswissenschaft eben so wenig, als von einer menschlichen Freiheit die Rede seyn kann, das heißt, von einer Freiheit der einzelnen Menschen, aus deren Gesammtheit die Menschheit besteht. Wohl hat der eine Geist, der allein Realität hat, hiernach seinen freien Willen; nicht aber können die Geschöpfe, deren ganzes Daseyn hiernach in der Vorstellung eben dieses Willens beruht, und deren Leben und Thätigkeit also nur der Ausdruck dieses Willens ist, noch außer dem eigenen Willen Willkür haben. Erkennt jener Geist nur sich selbst in der menschlichen Vernunft, so kann auch nur sein Wille, aber kein anderer, darin wal-

ten, und die Menschen, wie sie auch handeln, sind nur die Werkzeuge dieses einen Willens, können folglich nicht selbst Subjecte irgend eines Rechts seyn. Das Recht ist seinem Wesen nach ein Verhältnißbegriff. Niemandem wird einfallen, von den Rechten Gottes zu sprechen. Wo Rechte stattfinden sollen, muß auch Unrecht stattfinden können. Ein Recht setzt nothwendig ein Subject voraus, dem es zusteht, so wie andere Wesen, die es achten sollen, und einen Gegenstand, den es betrifft.

Das Recht schließt daher in seinen Begriff schon das nothwendige Merkmal des Daseyns von Personen voraus, welche es zu erkennen vermögen, theils um es anzuerkennen, theils um es zu behaupten. Wie es um das Seyn dieser Personen steht, darum braucht sich die Rechtswissenschaft auf keine Weise zu kümmern; aber als daseyend muß sie solche voraussetzen. Nur unter Personen können Rechte existiren. Auch der Verf. muß auf die Persönlichkeit der Rechtssubjecte kommen; aber dieser Begriff erscheint bei ihm wie ein deus ex machina in einer Anmerkung, da derselbe doch zu den Wesenheiten des Rechts gehört, und um deswillen die Untersuchung des Wesens der Persönlichkeit unerlaßlich für die Deduction der Rechtswissenschaft ist. Aus dieser Untersuchung würde sich denn auch der wahre Begriff der Collision der Rechte und der Entscheidungsregeln dafür ergeben haben. In einem und demselben Rechtssubjecte kann nur eine scheinbare Collision von Rechten stattfinden (S. 35). Denn jedes Recht steht unter der Kategorie des Sittengesetzes; mithin kann ein Recht, das in irgend einer Beziehung diesem Gesetze entgegenläuft, gar nicht bestehen, sondern es hört in dem Momente auf Recht zu seyn, wo es gegen das Sittengesetz verstößt.

Gewiß verdient der Verf. Lob, daß er die Deduction des Rechts auf die Theorie der Freiheit gegründet hat. Dies ist der wahre Weg, um das innere Wesen des Rechts zu ergründen. Aber nicht die Freiheit eines absoluten Geistes, sondern die menschliche Freiheit mußte hierbei erwogen werden, wenigstens Letztere den Uebergang aus der Seelenlehre zur Rechtswissenschaft machen, da diese Letztere nur auf individuelle Personen zu beziehen ist, wie er, nur zu spät, im §. 35 selbst anerkennt. Wäre dieser Begriff sogleich am rechten Orte, das heißt, bei der Aufsuchung des Rechtsbegriffes in Betrachtung gezogen worden, so würde der nothwendige Unterschied zwischen innerer und äußerer Freiheit sich ergeben haben, da die Letztere nicht blos eine Bedingung der Ersteren ist (§. 48), sondern auch unmittelbar das Rechtsverhältniß mehrerer Personen bestimmt, die auf einander wirken können. Mit eben dieser Unterscheidung würde sich zugleich die große Verschiedenheit innerlich und äußerlich erkennbarer Rechte und Pflichten aufgedrungen ha-

ben, und solchergestalt die Trennung des Naturrechts von der Moral, so wie sich gehört, geboten worden seyn. Nicht daß jenes auf einem andern Principe beruhte, als dieses; sie gehen aus einem und demselben Grundsatze hervor. Aber in dem Verfolge desselben müssen Beide nothwendig aus einander gehen, weil die Bedingungen der Erkennung und Anwendung desselben in Beiden von einander verschieden sind. Ihre Vermengung kann nur zu jener Begriffsverwirrung zurückführen, welche zu der Zeit herrschend war, als beide Doctrinen noch nicht unterschieden worden waren. Gerade diese Vermengung macht die Arbeit des Verfs. für die Wissenschaft fast ganz unbrauchbar. Es sind wohl einzelne Ideen darin, welche aus der im Ganzen unreifen und verworrenen Masse herausgesucht werden können; aber die Rechtslehre im Allgemeinen kann dadurch nicht gefördert werden, da nicht einmal die Erkennung des Rechts dadurch gesichert ist, noch die Merkmale der Statthaftigkeit der Rechtsverfolgung angegeben sind. Nach der Definition des Verfs. soll der Inhalt der Rechtswissenschaft darin bestehen (S. 27): „den Begriff der Triebe so zu fassen, daß durch die Reinigung derselben sie selbst von allem blos Subjectiven und Zufälligen des Inhalts befreit und auf ihr substantielles Wesen zurückgeführt werden. Das Naturrecht ist also die Wissenschaft der Ausbildung des Geistes durch das Hervortreiben der Allgemeinheit des Denkens; seine Aufgabe die Beschaffung der Glückseligkeit. Das Recht ist das Daseyn des freien Willens, oder die Freiheit in der Idee" (S. 34). Es bedarf keiner Ausführung weiter, daß das Moralischgute und das Rechte in diesen Erklärungen gar nicht unterschieden sind; der Verf. will sie gar nicht unterschieden wissen, wie die weitere Ausführung seines Systems zeigt. Daß aber auf diese Weise eine Pflichtenlehre, und keine Rechtslehre entstehen müsse, und daß, da die Gewissenspflichten und die Zwangspflichten durch keine Erkennungszeichen unterschieden sind, gleichwohl die Verwirklichung des Rechts in der Welt den Zwang und Gewalt herbeiführt, und solche im Staate sogar zu einem organischen Leben gesteigert werden, eine unendliche Verwirrung in der weiteren Ausführung herrschen müsse, leuchtet ebenfalls von selbst einem Jeden ein, der mit der Sache bekannt ist.

Daß jede Definition, welche zur Grundlage einer Wissenschaft gemacht wird, nicht negativ gefaßt werden dürfe, ist übrigens eine ganz gegründete Anforderung; aber auch eine hier leicht zu befriedigende, wenn man nur die Ausübung des Rechts von dem Rechte selbst unterscheidet, und dem zufolge aus dem Letzteren nicht einen Act des Willens macht, da es vielmehr blos einen Zustand oder ein Verhältniß ausdrückt. Recht ist das Verhält-

niß zwischen verschiedenen Personen, in welchem oder durch welches diejenige, der es zusteht, die Freiheit hat, von dem oder den Uebrigen zu begehren und sie allenfalls dazu zu nöthigen, ihren Willen in Betreff eines bestimmten Gegenstandes zu achten und ihm Genüge zu thun. In dieser Erklärung werden sich alle Merkmale und alle Bedingungen finden, aus deren besonderer Betrachtung die Rechtswissenschaft erwächst. Denn völlig gegründet ist die Anforderung des Verfs.: daß in einer speculativen Wissenschaft alle Begriffe aus der Entwickelung des Grundbegriffes dargestellt und sie also ein ununterbrochenes Fortschreiten und Hervorbringen seiner Bestimmungen seyn müsse. Ganz richtig bemerkt er hierbei, daß durch diese Zersetzung und Entwickelung des Grundbegriffes nicht blos neue Begriffe, sondern auch die Bedingungen aufgefunden werden, unter denen sie ins äußere Daseyn treten können und sollen, so daß die Wissenschaft zugleich die Gestaltungen der äußeren Formen der Verwirklichung ihrer Begriffe zusammensetzt. Hiermit widerspricht der Verf. abermals seinen Behauptungen in der Vorrede, in der er der Wissenschaft alle Befugniß und Fähigkeit zu Constructionen abgesprochen hat. Es folgt aber auch durchaus nicht, was der Verf. hat folgern wollen, daß nämlich die Eintheilung der speculativen Wissenschaften in den reinen, hypothetischen und angewandten Theil derselben unrichtig sey; und daß die Annahme verschiedener Verhältnisse und die Anwendung der allgemeinen Regeln auf solchen anderswoher entnommenen Stoff eine ganz unwissenschaftliche Methode sey. Das Beispiel der Mathematik ist hier die beste Widerlegung. Die Eintheilung der menschlichen Erkenntnisse in verschiedene wissenschaftliche Fächer gleicht der Registratur einer Landesbehörde; die Absonderung in die einzelnen Fächer geschieht nur, um sich leichter zurechtzufinden und durch Unterscheidung Unordnung und Verwirrung zu vermeiden; aber es hindert nicht die Zusammenlegung der Acten aus den entferntesten Fächern, sobald unter ihnen eine Beziehung eintritt, und die Nothwendigkeit der Anwendung der einen auf die andere.

Der Verf. hat geglaubt, aus seinem Rechtsbegriffe die Rechtslehre in folgende Gliederung bringen zu können. A. das Recht an sich, das abstracte Recht; B. das subjective Recht im Verhältnisse zur Allgemeinheit, die Sphäre der Moralität; und C. die Verwirklichung der Rechtsidee im Daseyn, die Sittlichkeit. Diese Letztere betrachtet er wiederum a) in ihrer natürlichen Beschaffenheit, als Familie; b) in ihrer Entzweiung, als bürgerliche Gesellschaft; und c) im objectiven Daseyn, als Staat, und zwar im Letzteren abermals 1) an sich, 2) in der Besonderheit der einzelnen Institutionen, und 3) in der Weltgeschichte, in der sich der

Weltgeist offenbart, dessen Recht das höchste seyn soll. Daß der Verf. hier ebenfalls zu seinem Rechtsbegriffe neuen Stoff hinzugefügt habe, um diese Eintheilung zu Stande zu bringen, springt in die Augen. Denn was geht dem Daseyn des freien Willens, worin nach ihm das Recht besteht, die Allgemeinheit an? und was weiß die Freiheit, als bloße Idee, von der Weltgeschichte? Ueberhaupt, wie könnte aus der Weltgeschichte das Recht anders als durch Abstraction gefunden werden, wogegen sich der Verf. ja schon im §. 3 bündig erklärt hat? Man wird hieraus ersehen, daß bei dem Verf. nicht nur gar keine Consequenz zu suchen ist, sondern daß vielmehr die Aneinanderreihung und Verfolgung dunkler Vorstellungen ihn auf die widersprechendsten Behauptungen geführt hat. Auch der eben angeführten Eintheilung liegt eine richtige Idee zum Grunde, welche aber verschroben wurde, theils weil sie selbst nicht zur Klarheit gebracht worden ist, theils weil sie auf eine schiefe Grundlage, den gegebenen Rechtsbegriff, aufgeführt werden mußte. Die beste Eintheilung der Rechtswissenschaft ist allerdings: A. das Recht an sich und in allen seinen Merkmalen zu betrachten; B. die Möglichkeit der Rechtscollisionen zu erwägen und die Regeln dafür aufzufinden; endlich C. die Bedingungen für die Formen zu erspähen, durch welche das Daseyn des Rechts im Leben gesichert wird. In gleicher Art wird jeder dieser Hauptabschnitte wieder in Unterabtheilungen zerlegt werden können. Zu einem aus der Weltgeschichte ausgepreßten göttlichen Rechte wird aber die menschliche Vernunft durch Reflexion der Erkenntniß ihrer selbst freilich niemals gelangen.

Wollte Rec. auf diese Weise fortfahren das vorliegende Werk durchzugehen, so würde aus der Recension unvermeidlich wieder ein Buch werden, dicker als das erste. Denn es ist leichter, etwas Verkehrtes in die Welt zu schicken, als die Verkehrtheit davon ins klare Licht zu stellen. Es sind in dem ganzen Werke kaum 50 §§., gegen welche nicht sehr Vieles zu erinnern wäre, und mehr als die Hälfte sind ganz zu verwerfen. Rec. hat indessen dafürgehalten, bis hierher dem Verf. auf dem Fuße folgen zu müssen, um darzuthun, daß er nicht die Mühe gescheut habe, solches zu thun. Ist dadurch aber das Vertrauen begründet worden, daß Rec. mit Fleiß und Aufmerksamkeit zu Werke gehe und eben so bereit sey, das Gute anzuerkennen, als das Schlechte zu tadeln, so wird man ihm auch ferner vertrauen. Dennoch erlaubt derselbe sich nicht, solches unbelegt auszusprechen, sondern hält sich um so mehr verpflichtet, es durch einzelne Nachweisungen zu begründen, da die Stellung des Verfs. schon es mit sich bringt, daß die wichtigeren von seinen Lehren gewürdiget werden, wie sie es verdienen.

Das abstracte Naturrecht, welches den ersten Theil des Lehrbuches einnimmt, ist im höchsten Grade dürftig, kaum ein Schattenriß der ganzen Wissenschaft. Der Verf. kennt blos ein Sachenrecht und mißbilliget die Eintheilung in das persönliche und Sachenrecht ganz. Sache ist ihm nämlich Alles, was Gegenstand des Willens seyn kann. Sonderbar genug kommt er doch in dem Capitel von der Entäußerung des Eigenthumes auf unveräußerliche Dinge, welche im Rechte sich befinden, ohne Gegenstand der Willkür zu seyn, und welche eben darum es nicht sind, weil sie die Bedingungen des Daseyns der Persönlichkeit, oder unzertrennbare Folgen davon sind. Das ganze höchst wichtige Capitel der angeborenen Rechte, das heißt, derjenigen, welche aus der Persönlichkeit unmittelbar hervorgehen und in ihr enthalten sind, fehlt also in diesem Lehrbuche ganz. Einige hierher gehörige Rechte, z. B. der Freiheit, der Gleichheit, kommen gelegentlich in Anmerkungen zum Sachenrechte vor (S. 53, 54 u. 60); aber hier natürlich unter einem ganz andern Gesichtspuncte. Denn hier ist nicht die Rede vom Rechte also zu seyn und zu thun, sondern nur vom Rechte zu haben und zu besitzen. Der Verf. handelt ferner das Sachenrecht zwar nach der gewöhnlichen Eintheilung als unmittelbare und mittelbare Erwerbung von Rechten, und die Letztere entweder durch Vertrag oder Beleidigung ab; aber auch diese nur höchst oberflächlich, auf keine Weise eingehend in diejenigen Merkmale, wodurch das Rechtliche oder Unrechtliche der äußeren Thatsachen entschieden wird, dahingegen oft die verkehrtesten und wirkliche Unkunde des Gegenstandes offenbarenden Erklärungen gebend. Doch verachtet er hierbei wacker diejenigen, die es anders gelehrt haben, und schmäht besonders auf das römische Recht, von dessen Kenntniß er verschiedene Proben ablegt, z. B. daß das jus actionum (wahrscheinlich obligationum) eigentlich in die Rechtspflege zu verweisen sey, daß die Kinder als des Vaters Sachen angesehen worden u. m. dgl. „Daß Ich Etwas in meiner selbst äußeren Gewalt habe, macht den Besitz aus," heißt es in §. 45, und diese nuda detentio cum animo sibi habendi, gleichviel unter welchem Titel und auf welche Art und Weise, ist Eigenthum. „Durch die Besitznahme erhält die Sache das Prädicat, die meinige zu seyn," lehrt §. 59. Der Gebrauch aber ist die reelle Seite und Wirklichkeit des Eigenthumes, weshalb denn der Verf. auch in dem Eigenthum die Befugnisse des Besitzes, der Verfügung und des Gebrauches nicht zu unterscheiden für nöthig gefunden hat, vielmehr eine Absonderung dieser Befugnisse für unstatthaft, eine Theilung oder Gemeinschaft der Proprietät für widersinnig, und die Freiheit und Unbeschränktheit des vollen Eigenthums für wesentlich nothwendig erklärt. Die

Verjährung gibt er für eine Einrichtung des Naturrechts aus, ohne jedoch den Zeitraum und die sonstigen Erfordernisse derselben zu bestimmen (§. 64), „weil die Gegenwart des Willens, wodurch das Eigenthum hervorgebracht wird, in die Zeit falle, in Rücksicht welcher die Objectivität die Fortdauer dieses Aeußerns ist." Allzu merkwürdig ist die Definition vom Vertrage (§. 72), als daß Rec. sie nicht wörtlich aufnehmen sollte, zumal sie die Art des Verfs., zu definiren, abspiegelt. „Das Eigenthum, von dem die Seite des Daseyns oder der Aeußerlichkeit nicht mehr nur eine Sache ist, sondern das Moment eines, und hiermit andern Willens in sich enthält, kommt durch den Vertrag zu Stande, als den Proceß, in welchem der Widerspruch, daß Ich für mich seyender, den andern Willen ausschließender Eigenthümer insofern bin und bleibe, als Ich in einem mit dem andern identischen Willen aufhöre, Eigenthümer zu seyn, sich darstellt und vermittelt." Die Stipulation unterscheidet der Verf. vom Vertrage dadurch, daß bei dem Letztern die Erfüllung gleichzeitig mit dem Abschlusse erfolgt, bei der Ersteren hingegen später. Zwar lehrt er die Gültigkeit der Stipulationen (§. 79), zugleich aber auch, daß dadurch das Eigenthum der versprochenen Gegenstände ohne Weiteres auf den Promissar übergehe, obgleich er im §. 51 sich dazu bekannt hat, daß ohne Besitzergreifung kein Eigenthum erlangt werden könne. Ob übrigens der besondere, auf den Vertrag gerichtete Wille der Contrahenten mit den allgemeinen Vorschriften der Vernunft übereinstimmend sey, ist rein zufällig und für das Wesen des Vertrages gleichgültig (§. 81). Die unerlaubten Handlungen oder das Unrecht, wie es der Verf. nennt, theilt er in drei Classen, in das unbefangene Unrecht, den Betrug und das Verbrechen. Rec. hoffte hier Belehrung über die schwer zu erkennende Grenzlinie zwischen dem bloßen Unrechte und der Beleidigung; zwischen dem Unrechte, insofern es blos ins Civilrecht oder auch ins Criminalrecht gehört, zu finden, obgleich er wohl weiß, daß Letzteres eigentlich gar nicht ins Naturrecht gehört. Aber hierin hat er sich gänzlich betrogen. Das unbefangene oder Civilunrecht ist nach der davon gegebenen Beschreibung wirklich gar kein Unrecht, sondern nur die Collision der Rechte Mehrerer, die ein Eigenthum erworben zu haben vermeinen, von denen es aber doch nur Einer behaupten kann, mithin die Uebrigen Unrecht bekommen müssen. Die Regeln für die Entscheidung soll die Moral lehren, daher denn hier diese wichtige Materie mit drei Paragraphen abgethan ist, und in eben so vielen die ganze Lehre vom Betruge, worunter der Verf. jedoch nur den Betrug bei Verträgen versteht. Ueber die schwierige Unterscheidung des Betruges vom Irrthume, Unwahrheit, Verschweigen, Verleiten,

Scheinverträgen ꝛc. sucht man vergeblich Etwas zu erfahren. Verbrechen nennt der Verf. die Verletzungen eines Rechts durch Zwang oder Gewalt und begreift unter diese Letztere auch die bloße Verweigerung einer Pflichterfüllung, z. B. der Erfüllung eines Vertrages. (§. 93) Nur der zur Aufhebung dieses Unrechts anzuwendende Zwang bildet den Begriff eines Zwangsrechtes, das der Verf. also nur als eine Folge des Unrechts, nicht als eine Eigenthümlichkeit des Rechts selbst zu betrachten gestatten will. (§. 94) Daher kann er denn auch von dem Gebrauche des Zwanges vor Vollendung des Unrechts zum Schutze des Rechts Nichts wissen. Die erzwingbaren Folgen der Verbrechen sollen aber gedoppelte seyn, einmal völligen Schadenersatz zu leisten, und außerdem noch Wiedervergeltung des Unrechts zu leiden. Die Rache soll daher, dem Inhalte nach, vollkommen gerecht und nur um deswillen nicht ausführbar seyn, (§. 102) weil die Subjectivität des sich Rächenden ihn nicht davor sichert, daß er nicht das rechte Maß der Wiedervergeltung überschreite. Den Rechtsgrund dazu setzt der Verf. darin, und thut sich nicht wenig darauf zu Gute, dies erfunden zu haben, „daß die positive Existenz der Verletzung nur als der besondere Wille des Verbrechers sey, mithin die Verletzung dieses daseyenden Willens das Aufheben des Verbrechens ausmache, welches sonst gelten würde, und die Wiederherstellung des Rechts bewirke." Daß das Mithin in diesem Satze auf keine Weise concludire; daß gar nicht abzusehen sey, wie die Verletzung eines Daseyns die Aufhebung eines nur im Willen bestehenden Unrechts bewirken könne; daß das subjective Unrecht des verletzenden Willens mit dem objectiven Unrechte in der von ihm gewollten Rechtsverletzung ein und dasselbe sey; und daß nach Aufhebung dieses Unrechts durch vollständigen Schadenersatz kein Unrecht mehr existire, das zu vergelten sey; endlich daß ein Recht zur Rechtsverletzung eine contradictio in adjecto enthalte: das Alles hat entweder der Verf. nicht bedacht, oder sich darüber hinwegzusetzen für erlaubt gehalten.

Das Gute, was Rec. hiergegen aus diesem Theile ausheben kann, und was eine besondere Erwähnung verdient, beschränkt sich auf Nachstehendes. Nicht ohne Bedeutung ist die Vergegenwärtigung der Vorstellung von dem Werthe der Dinge, in welchem das Substantielle der Vortheile besteht, um deren willen die Sachen von den Menschen in Anspruch genommen werden, wenn schon es nicht richtig ist, daß die Substantialität der Sachen selbst durch ihren Werth bestimmt werde. Wahr aber ist es, daß ich, als Eigenthümer einer Sache, es eben so von ihrem Werthe als von dem Gebrauche derselben bin (§. 63). Eine treffliche Anwendung hiervon findet sich in §. 101, wo die rechtliche Möglichkeit

der Wiedervergeltung durch die Strafe auf die Ausgleichung des Werthes gegründet ist, wohingegen die Beobachtung der specifischen Gleichheit ins Lächerliche führt. Nicht minder wahr und brauchbar ist der (in §. 96) aufgestellte Maßstab zur Würdigung der qualitativen Größe der Rechtsverletzungen aus dem Verhältnisse derselben zum Daseyn und der Wirksamkeit des dadurch verletzten Willens.

Da der Verf. im ersten Theile die Entstehung des Rechts lediglich als Thatsache der sich bestimmenden Willkür angesehen hat, so ist hier auch nur die factische Beschaffenheit derselben, ingleichen der Rechtsgrund, aus welchem daraus Rechte entstehen, im Allgemeinen erörtert worden, nicht aber die Bedingungen und die Grenzen der Rechtmäßigkeit. Um diese zu erkennen, muß der nach außen auf das Einzelne gerichtete Wille, in der Sprache des Verf., reflectirend den Gegensatz zwischen dem Einzelnen und dem Allgemeinen wieder aufheben und in sich zurückkehren. Dies soll nun im zweiten Theile des Werkes geschehen, welcher „die Moralität" überschrieben ist und „die für sich unendliche Subjectivität der Freiheit" zum Gegenstande hat. Rec. glaubte deshalb in diesem Theile die Deduction der allgemeinen formellen Regeln des Rechts zu finden, welche in andern Lehrbüchern gewöhnlich den einzelnen Arten der Rechte vorangeschickt werden, wornach die Rechtmäßigkeit dieser Rechte zu beurtheilen ist, und ohne welche für eben diese Beurtheilung es gar keinen Anhalt gibt. Dahin wiesen selbst die Uebergangsparagraphen (§. 103 und 104), indem sie die Nothwendigkeit der Unterordnung der Willkür bei der Besitznahme und Aneignung, bei der Vertragsschließung, so wie bei der Rechtsverfolgung und beim Zwange unter die Regeln des sich selbst als Subject reflectirenden Willens aussprechen. Von dieser Erwartung ist nur ein sehr geringer Theil erfüllt worden. Die Untersuchung ist hauptsächlich darauf gerichtet, welchermaßen die Vernunfterkenntniß von dem Pflichtgebote sich in den einzelnen Menschen subjectiv ausbilde und wirksam werde. Diese Untersuchung gehört nicht in das Naturrecht, sondern theils in die Anthropologie, theils in die Moral, und jenes muß daraus diejenigen Sätze entlehnen, wovon es Gebrauch zu machen, und welche es nach seiner Bestimmung weiter zu verarbeiten hat. Gerade diese weitere Verfolgung hat der Verf. über seiner Deduction der Grundsätze verabsäumt. Indessen muß Rec., dies bei Seite gesetzt, bekennen, daß er diesen Theil für den besten im ganzen Werke hält und sehr zufrieden seyn würde, wenn die andern ihm gleichkämen. Zuvörderst geht der Verf. hier von der Vorstellung einer Außenwelt (§. 116) aus, welche von dem menschlichen Willen unabhängig ist und nach andern Gesetzen wirkt, als nach wel-

chen der Wille sich bestimmt. Sogar den menschlichen Körper zählt der Verf. zu dieser Außenwelt. So wenig diese Annahmen zu einem Systeme passen, in welchem der absolute Wille Alles selbst macht, und der Mensch sich durch seinen Willen selbst setzt, so wenig ist Rec. gemeint, das Wahre in einem falschen Systeme zu tadeln. Hieraus werden dann weiter die unverwerflichen Regeln deducirt, daß 1) die Handlungen der Menschen nicht nach dem Erfolge, sondern blos nach dem Zwecke derselben in der Vorstellung des Handelnden; 2) nicht aber nach der Absicht desselben, für welche die Handlung zum Mittel gebraucht worden, sondern nach ihrem eigenen Zwecke und Beschaffenheit, jedoch 3) immer in concreto nach der subjectiven Beschaffenheit des sie erzeugenden Willens beurtheilt werden müssen. Der Vorsatz bestimmt also das Maß der Schuld (§. 117), wobei der Verf. die culpa unter dem Vorsatze mit begreift, wie die Anm. zu §. 140 ergibt. Vorsatz ist hier, zwar nicht ganz sprachrichtig, für Entschließung mit dem doppelten Bewußtseyn, sowohl des Zwecks als der Selbständigkeit des Willens, genommen. Wodurch aber culpa sich wesentlich vom dolus unterscheide, und wie durch jene der Uebergang von diesem zur Unwillkürlichkeit der Handlungen vermittelt werde, davon kommt Nichts vor. In die Achtung der Freiheit Anderer setzt auch der Verf. (§. 126) das Princip alles Rechts, und muß also eben dahin kommen, was er an Andern vorher getadelt hat, in diesem Principe eine Beschränkung der eigenen Willkür auszusprechen. Wie Andere, zieht auch der Verf. hieraus die Entscheidungsregel für die Collisionen in den menschlichen Entschließungen, aber auf keine Weise erschöpfend. Denn Alles, was er darüber ausführt, ist 1) in der Statuirung eines Nothrechtes (§. 127) und 2) in der Regel enthalten, daß bei der Collision von Rechten und Pflichten allemal die Letzteren den Ersteren vorgehen müssen. Für die Collision der Pflichten unter sich oder der Rechte unter sich finden sich keine Regeln, um die es doch hauptsächlich zu thun war. Wenn der Verf. sagt: Recht ohne Wohl sey nichts Gutes (§. 130), so hätte wenigstens zum Wohle hinzugesetzt werden müssen, das absolute oder das Wohl derjenigen Ordnung, von welcher der Handelnde einen Theil ausmacht; denn das eigne Wohl muß gar häufig dem Rechte, in der Bedeutung von Rechtsgesetz, aufgeopfert werden. In dieser Bedeutung kann doch hier nur das Recht genommen werden, indem der Satz, in der Bedeutung von Befugniß zur Verwirklichung des Inhalts eines Gewünschten, eine Tautologie enthalten würde. Auch sind Wohl oder Wohlfahrt nicht gleichbedeutend mit Glückseligkeit (§. 123). Die Zusammensetzung des letztern Wortes aus Glück und Seligkeit zeigt schon an, daß hier von einem Zustande die Rede sey,

in welchem mehr als das bloße Glück, und was dieſes gewähren kann, enthalten iſt. Es kann das Gute auch nicht identiſch ſeyn mit dem allgemeinen Wohle (§. 130), wenn unter dem Letztern das materielle Glück verſtanden werden ſoll. Denn eben dieſes materielle Glück iſt ſeiner Natur nach ausſchließend, und eben darum häufig ſich gegenſeitig aufhebend. Das Gute muß allerdings allgemein als ſolches gelten; gerade deswegen aber kann das Weſen deſſelben nur allein in dem beſtehen, was allgemein iſt, in dem abſoluten Endzwecke des Seyns wie des Daſeyns alles Vorhandenen, wie es §. 129 heißt. Dies aber kann wieder nicht die realiſirte Freiheit genannt werden, indem gerade das Gute durch die Freiheit realiſirt werden ſoll. Wenn „das Gute die realiſirte Freiheit, und das Recht die Freiheit in der Idee iſt" (§. 29 und 129), wie iſt denn nun das Gute und das Recht eigentlich verſchieden? Wie verträgt es ſich hiermit, daß der Verf. ganz richtig anerkennen muß: es könne das Rechtsgeſetz in oberſter Inſtanz nur verbieten, wohingegen das Moralgeſetz gebiete? Ebenfalls kommt der Verf. dahin, die Subjectivität der moraliſchen Pflichten einzuſehen, wohingegen die Vorſchriften des Rechts von objectiver Gültigkeit ſind (§. 113). Allein dieſe Subjectivität dehnt der Verf. zu weit aus (§. 135), indem er nicht darauf Acht hat, in welcher Bedeutung und Beziehung hier die Subjectivität nur zu behaupten iſt. Die Erkennung der Moralgeſetze in abstracto iſt nicht ſubjectiv, braucht wenigſtens nicht ſubjectiv zu bleiben. Von denjenigen Pflichten, welche mit dem Rechte ſtehen und fallen, nur die andere Seite des Rechts ſelbſt ſind, kann ſolches auf keine Weiſe behauptet werden. Aber auch außerdem müſſen alle praktiſche Geſetze von der praktiſchen Vernunft aus allgemeinen Sätzen als allgemeine Regeln zu erkennen ſeyn, „wenn man nicht die Erkennbarkeit des Wahren leugnen, und in Abrede ſtellen will, daß das Wahre des wollenden Geiſtes, ſeine Vernünftigkeit in ihrer Thätigkeit, die ſittlichen Gebote ſelbſt ſind" (S. 145). Rückſichtlich der Erkennbarkeit der Moralgeſetze alſo iſt deren Subjectivität nicht zu behaupten, ſondern nur allein rückſichtlich ihrer concreten Anwendbarkeit und Ausführbarkeit. Denn weil ſie ihrer Natur nach poſitiv ſind, folglich allemal Vorausſetzungen in ſich enthalten müſſen, welche in dem Leben und Lebensverhältniſſen der Handelnden ihre Wirklichkeit haben, ſo dürfen ſie in concreto nur zur Ausführung gebracht werden, inſofern dieſe Bedingungen ſelbſt vorhanden ſind. Weil aber die Individualität eines Jeden, die Summe aller ihn beſtimmenden Verhältniſſe nur ihm ſelbſt bekannt iſt und ſeyn kann, ſo kann auch nur ein Jeder für ſich darüber mit Gewißheit entſcheiden, ob das objective Geſetz für den concreten Fall gelte. Alſo nur die Sub-

ſumtion der concreten Fälle unter das Moralgeſetz iſt ſubjectiv, in dieſer Subjectivität aber auch der zureichende Grund enthalten, warum das allein competente Subject nicht von andern Menſchen, die nicht zu dieſem Ausſpruche competent ſind, gezwungen werden kann, wider ſeinen Willen die moraliſchen Pflichten auszuüben, wie hierzu der Berechtigte befugt iſt. Dies iſt die Urſache des großen Unterſchiedes der bloßen Gewiſſenspflichten von den in dem Rechte enthaltenen Pflichten für die Praxis, für das Leben, für die menſchliche Geſellſchaft. In der Theorie, in der Deduction aus Vernunftgeſetzen, in dem ſittlichen Werthe und in ihrer Verbindlichkeit für den erkennenden Menſchen ſtehen beide in gleichem Range; aber für die äußere Beziehung der Menſchen zu einander und rückſichtlich der äußeren Nothwendigkeit ihrer Beobachtung iſt der gewaltige Unterſchied, daß zu den ſittlichen Geſetzen jeder vernünftige Menſch ſich zwar bekennen muß, aber über die Befolgung und Anwendbarkeit nur ſubjectiv allein zu urtheilen hat, dahingegen über das Recht und die in ihm enthaltenen Pflichten ein objectives Urtheil ſtattfindet, welches den Zwang moraliſch möglich macht.

Es iſt hauptſächlich dem gänzlichen Mangel dieſer Unterſcheidung von vollkommenen und unvollkommenen, oder beſſer von äußerlich und blos innerlich erkennbaren Pflichten, welcher mit der Verwechſelung der Subjectivität der Erkennbarkeit oder der Ausführbarkeit derſelben genau zuſammenhängt, zuzuſchreiben, daß der Verf. Moralität und Sittlichkeit auf eine Weiſe unterſcheidet, wie ſie nicht von einander unterſchieden werden können. Daß er beide Ausdrücke trennt und jeden in einer andern Bedeutung braucht, iſt auf keine Weiſe zu tadeln. Schon im gewöhnlichen Leben kommen ſie häufig in beſondern Bedeutungen vor. Unter Moralität wird gemeinhin die Anweſenheit der Bedingungen und Erforderniſſe, um dem Sittengeſetze in concreto gemäß handeln zu können, alſo die ſubjective Beſchaffenheit einer That verſtanden; dahingegen unter ihrer Sittlichkeit das objective Verhältniß zum Sittengeſetze in Erwägung gezogen wird, wobei man vorausſetzt, daß alle Momente der That, um ſie an das Geſetz halten zu können, bekannt ſeyen. Eben deswegen müſſen die Urtheile in Betreff der Moralität immer poſitiv ſeyn, wogegen ſie in Bezug auf die Sittlichkeit meiſtentheils nur negativ ausfallen, ſo wie denn auch hieraus klar wird, warum die Regeln zur Beurtheilung der Moralität der Handlungen ſelbſt für die Rechtswiſſenſchaft von Wichtigkeit ſeyn müſſen, weil nur an den, der dem Sittengeſetze gemäß zu handeln im Stande iſt, die Forderung ergehen kann, ſich nach dem Rechtsgeſetze zu richten. Wäre inzwiſchen dem auch nicht ſo, ſo würde doch jedem Gelehrten das Recht zuſtehen, für

eine neue Unterscheidung verwandter Begriffe bestimmte Technen einzuführen. Nur darauf ist zu halten, daß hierbei nicht sprachwidrige Bedeutungen den Worten untergeschoben werden, und daß die gemachte Unterscheidung selbst richtige Begriffe liefere. Beides ist aber hier nicht vorhanden. Daß der moralischen Erkenntniß eine Subjectivität zugeschrieben worden, die ihr gar nicht anklebt, ist schon erinnert worden. Um nun den Schaden wieder gut zu machen, die dadurch entstandene Lücke wieder zu füllen und sich nicht zu sehr von dem Leben in der Welt zu entfernen, welches ohne objective Urtheile über das Verhalten Anderer wenigstens in keinem geselligen Verbande bestehen könnte, muß nun der Verf. auf der andern Seite wieder mehr thun als recht ist, und eine Objectivität der Sittlichkeit erfinden, die nicht vorhanden ist, noch seyn kann. Indem er nämlich den einzelnen Personen die Fähigkeit abgesprochen hat, die Gebote des Sittengesetzes anders als subjectiv mit eigener Vernunft sich vorzustellen und dadurch ihren Willen zu bestimmen, wodurch natürlich ein Krieg Aller gegen Alle entstehen müßte, da unter dem Sittengesetze das Recht mit einbegriffen ist, so muß nun der Verf. die Objectivität, die Gleichheit und Allgemeinverbindlichkeit desselben von außen her entstehen lassen, und den Menschen solchergestalt geben, was sie durch sich selbst nicht erlangen können. Zu dem Ende wird die subjective Freiheit der Einzelnen untergeordnet einer angenommenen Freiheit des Ganzen, dessen erscheinende Theile sie blos sind, und dessen erklärtem Willen die einzelnen Subjecte darum sich fügen müssen und nicht widerstreben dürfen, weil sie als Glieder des Ganzen auf Selbständigkeit und Persönlichkeit Verzicht thun müssen. Daß eine solche nicht selbst gewonnene, sondern empfangene Freiheit und Sittlichkeit „sich nicht in immanenter Frische und Lebendigkeit erhalten könne“ (S. 347), darf hier noch nicht in Betracht gezogen werden.

Dem zufolge sind es nicht die einzelnen Menschen, die durch ihre eigene Vernunft ihr Verhältniß zu einer höheren Gesammtheit begreifen und die daraus folgenden praktischen Regeln als Gesetze anerkennen; es ist nicht die aus der rein formellen Thätigkeit der Vernunft nothwendigerweise resultirende und folglich eine wesentliche Eigenschaft derselben ausmachende Objectivität; es ist nicht die eigene und eigenthümliche Freiheit der Denkkraft eines jeden vernünftigen Wesens, durch welche es sich von der Subjectivität zur Objectivität erheben kann, was der Verf. zu entwickeln, auseinanderzusetzen und zu deutlicher Erkenntniß zu bringen gestrebt hätte, wie jede wahre Philosophie thun muß, die nur vom Ich anfangen kann, weil sie von nichts Anderm etwas unmittelbar und mit Gewißheit weiß; sondern es ist die Naturge-

Digitized by Google

schichte und der Entwickelungsproceß einer absoluten Vernunft, welche der Verf. liefert und in ihren drei Hauptverwandlungen oder Zuständen beobachtet: nämlich erstens, wie sie sich selbst individualisirt hat und nach der Natur dieser Individualität sich zeigen muß; zweitens, wie sie in sich selbst wieder zurückgeht, hiermit sich ihrer Willkür bewußt wird und dadurch zur Persönlichkeit und Subjectivität gelangt; und drittens endlich, wie sie selbst diese Subjectivität unter ein äußeres Gesetz beugt, welches sie mittels der Uebereinstimmung mehrerer zu einem Ganzen verbundenen Subjecte verkündet und auflegt.

So wenig Rec. einzusehen vermag, wie eine individualisirte Vernunft oder die Vernunft nach ihrer Individualisirung sich über die Schranken hinwegsetzen könne, in welchen sie in diesem Zustande eingeschlossen ist, und worin eben das Wesen der Individualisirung besteht; wie also eine beschränkte Vernunft das Vermögen besitzen könne, sich in ihrer Absolutheit zu begreifen und den Proceß oder die Naturgeschichte der Vernunft außerhalb den Schranken ihres eigenen Zustandes darzustellen, so will doch derselbe einmal seine Vernunft gefangen nehmen und dem Verfasser glauben, daß dieser ihm Etwas davon erzählen könne, was er selbst nicht in Erfahrung zu bringen vermag. Es soll also nicht nur das Daseyn der absoluten Vernunft, sondern auch die Identität der Welt mit ihr, die Entstehung und Bildung der letzteren durch die Individualisirung der ersteren, endlich die integrale Eingeschlossenheit und folglich Identität des Individuums in der species und dieser in dem genus pure zugegeben oder vielmehr angenommen werden. Nur den einzigen kleinen Umstand muß Rec. hierbei bedenken, daß, so oft hier von der Vernunft die Rede ist, das Wort in einer sehr gewöhnlichen Redefigur statt vernünftiges Wesen oder Geist gebraucht wird. Die Vernunft, im Gegensatze von Verstand und allen übrigen Seelenkräften, als Denkkraft kann, weil sie eine Kraft ist, nichts für sich Bestehendes, nicht ein Wesen an und für sich, sondern nur eine, wenn gleich wesentliche Eigenschaft eines Wesens seyn, dem sie als Accidens oder Prädicat zukommt. Von der Vernunft also, noch mehr von den verschiedenen Eigenschaften derselben oder den besondern Arten ihrer Thätigkeit, z. B. als Ideenschöpferin, als Wille, als Freiheit, zu reden, als wären solche für sich bestehende Realitäten, denselben ausdrücklich Substantialität und substantielle Veränderungen zuzuschreiben (§. 148), und es dadurch der Phantasie möglich zu machen, ihnen mancherlei Gestaltungen, und diesen Gestaltungen entsprechende Thätigkeitsäußerungen anzudichten, das ist jeden Falles Ideen- und Begriffsverwirrung und Träumerei. Es ist etwas ganz Anderes, im Geiste die Bedingungen und unerlaß-

lichen Formen zur allgemeinen Beobachtung des Rechts oder des Sittengesetzes und dessen Herrschaft in der Welt zu ersehen und idealisch zu gestalten; etwas ganz Anderes, die Welt für die Verwirklichung eben derselben zu erachten. Daß Alles und Jedes, dessen Nothwendigkeit die Vernunft erkennt, sich auch in der Welt gestalten und in ihr zur materiellen Wirklichkeit kommen müsse, wird kein Vernünftiger bezweifeln; aber ein Anderes ist, kommen müssen, und ein Anderes, gekommen seyn. Nicht nach den Regeln der objectiven Vernunft gestaltet sich das Leben der Gesammtheiten, sondern nach den Uebereinstimmungen der Mehrheit der in jeder Zeit lebenden und zusammenwirkenden Geister, wie viel Wahres oder Irriges, Vernünftiges oder Sinnliches, Sittliches oder Unsittliches darin enthalten sey. Daß auch der Geist der Menschheit vom Sinnlichen immer mehr sich zum Vernünftigen allmählig ausbilde, beweist der Gang der Weltgeschichte; aber welcher Aberwitz könnte sich einbilden, daß irgendwo und in irgend einer Gesammtheit die objective Vernunftwahrheit und die Sittlichkeit bereits den Thron allein eingenommen habe, und sich in der Uebereinstimmung des Willens der Einzelnen kund gebe? Die Objectivität besteht nicht in der Thatsache der Uebereinstimmung, sondern in ihrer moralischen Nothwendigkeit für einen Jeden. Eben deswegen ist und muß die Wahrheit und die Sittlichkeit und das Vernunftrecht überall und zu allen Zeiten dieselbe oder dasselbe seyn. Eine Wahrheit, die nur heute gilt, und nicht in Ewigkeit, ein Recht, das nur in diesem Staate waltet, nicht unter allen Menschen, ist keine Wahrheit und kein Recht der Vernunft. Wäre es die eine und absolute Vernunft selbst, welche sich als Thatsache in der Uebereinstimmung Mehrerer offenbarte, so müßte ja diese Vernunft von innen alle Glieder einer von ihr geordneten Gesammtheit auf dieselben Vorstellungen bringen, und könnte nicht in irgend einem der einzelnen Subjecte etwas Anderes jemals wollen, als in der Gesammtheit. Denn daß eine und dieselbe Vernunft Etwas zugleich wollen und nicht wollen könne, ist doch gewiß logischer Unsinn. Eine von außen gegebene Objectivität, eine sich durch ein äußeres Gesetz verkündende objective Vernunft ist ein Unding. Die Welt mit allen ihren Verbindungen und menschlichen Vereinigungen ist nur die Summe der Wirkungen der in ihr vorhandenen Kräfte, und so weit die menschlichen Kräfte reichen und in ihr thätig seyn können, sind die Erscheinungen in ihr unvermeidlich Producte individueller Kräfte, weil es immer menschliche Individuen sind, die solches bewirkt haben, und die dabei nicht leicht allein von der Vernunft, sondern weit häufiger durch die Sinnlichkeit und Willkür regiert worden sind. Durch Abstraction aus der materiellen Wirklichkeit soll die Wahrheit nicht

gefunden werden können, ist gleich im Anfange der Schrift gelehrt; gleichwohl soll eben diese materielle Wirklichkeit die objective Wahrheit enthalten, und der Mensch sie nur in ihr und durch sie kennen lernen!!

Hier ist der Wendepunct, wo die Ausführung des wissenschaftlichen Systemes des Verf. in den Charakter übergeht, den die Vorrede bezeichnet hat, gleichsam als wäre dem Verf. bange gewesen, daß er verkannt werden möchte. Diese Besorgniß ist sehr ungegründet gewesen! Es ist ganz unmöglich, dieses hochmüthige und nur gegen die Macht gefällige Treiben zu übersehen.

Der dritte Theil, überschrieben „die Sittlichkeit," soll denn also die Natur derjenigen Verhältnisse kennen lehren, in welchen sich die Sittlichkeit objectiv kund gibt, und darüber das Verständniß eröffnen. Kaum bedarf es nach alle dem, was bisher vorgetragen worden ist, noch einer Erinnerung, daß die Sitte (§. 151) oder der Gebrauch durchaus keinen Anspruch auf objective Wahrheit oder Sittlichkeit zu machen habe. Es gibt leider sehr schlechte und böse Sitten unter den Menschen. Uebrigens verwechselt der Verf. hierbei noch die Sitte mit dem Sittlichen ganz auf dieselbe Weise, wie in dem ganzen Werke das Recht (jus) mit dem Rechten (rectum) verwechselt worden ist. Daß noch viel weniger die mancherlei Abstufungen in der ersten Bedeutung, vom Inbegriffe eines Rechtssystemes bis zu der einzelnen Rechtsbefugniß eines bestimmten Subjectes, unterschieden und beobachtet worden sind, kann man sich leicht denken. Eine andere Sprach- oder Begriffsverwirrung bietet der §. 155 dar, wo die Behauptung: „daß in der Objectivirung des Moralgesetzes Pflicht und Recht in Eins zusammenfielen," dadurch erläutert wird, „daß der sittliche Mensch insofern Rechte habe, als er Pflichten hat, und insofern Pflichten, als er Rechte habe." Angenommen, daß der Inhalt dieser Erläuterung an sich richtig wäre, was er doch nur unter Hinzufügung näherer und dabei unentbehrlicher Bestimmungen ist, drückt derselbe denn dasselbe aus, was die Behauptung besagt? Sind Rechte und Pflichten darum identisch, weil sie unzertrennlich sind?

Diejenigen Zustände in der Welt, in denen das Sittengesetz sich verkörpert habe und dadurch für die in diesen Zuständen befindlichen Individuen objectivirt werde, sollen nun die Familie, die bürgerliche Gesellschaft und der Staat seyn; die Erstere als der sittliche Geist in seinem unmittelbaren Naturzustande; die Zweite als der Zustand der Relativität und des Verlustes der Einheit desselben; der Letzte endlich als der Zustand der Verwirklichung der substantiellen Allgemeinheit der Sittlichkeit.

In dem Familienrechte ist die Realdefinition der Ehe, als der Vereinigung zweier Individuen zur gänzlichen Aushülfe und

zu einer moralischen Person, mithin die Verwerfung einer bloßen eigenthümlichen Art von Obligation ex contractu, übereinstimmend mit Zachariä, recht sehr zu loben (§. 163), wie denn auch hieraus die Gütergemeinschaft unter Eheleuten sich als das natürliche Rechtsverhältniß in Betreff des Vermögens darstellt (§. 171). Das natürliche Erbrecht und die Beschränkung der freien Disposition über das Eigenthum durch Testamente oder Erbverträge dehnt der Verf. gegen sein eigenes Princip zu weit aus, indem es nicht über die Dauer der Gemeinschaft in der Familie erstreckt werden kann. Mit vollem Rechte setzt nämlich derselbe in die erlangte Mündigkeit der Kinder die Entstehung der Befugniß zur Ausscheidung aus der Familie (§. 177). Bis dahin aber steht den Aeltern das Recht der Zucht wegen der Pflicht der Erziehung zu, deren Zweck, so wie die Grenzen der älterlichen Gewalt, so klar angegeben sind (§. 175), wie Rec. wünschen möchte, daß auch das Uebrige sey.

Daß der Verf. die bürgerliche Gesellschaft von dem Staate unterscheidet, ist der Sache angemessen. Allein das für die Erstere (§. 185) angegebene Princip ist durchaus unrichtig. Kein vernünftiges Wesen kann sich selbst zum Gegenstande der Willkür Anderer machen, noch in durchgängiger Abhängigkeit von äußerer Zufälligkeit und Willkür stehen, weil damit seine subjective Freiheit nicht bestehen könnte. Der Verf. selbst hat gelehrt, daß der freie Wille durch Nichts zu zwingen ist, so wie daß er sich nicht zwingen lassen darf zu irgend Etwas, was der Vernunft zuwider ist. Jede Abhängigkeit des freien Willens, in die der Mensch treten kann, muß also ein Entschluß eben dieses Willens seyn, folglich von ihm und seinem Innern ausgehen, nicht von außen ihm aufgedrungen werden. Die Willkür Anderer ist ohne Zweifel eine Beschränkung der Willkür jedes Einzelnen, aber nur darum, weil seine eigene freie Vernunft ihm gebietet, die Willkür aller Andern nach bestimmten Regeln zu ehren. Der Grund der Beschränkung der eignen Willkür ist also nicht äußerlich in dem Daseyn anderer Willkür, sondern in der eigenen inneren Freiheit eines Jeden enthalten, welche nur durch die und an der Willkür der Andern die Veranlassung und Gelegenheit erhält, ihr allgemeines Gebot im Einzelnen auszuüben. Die Bildung der Menschen, wie der Menschheit, muß ganz unstreitig dahin gerichtet seyn, die Vernunft in ihrer Objectivität auch materialiter in der Welt unter den Menschen zu bethätigen, folglich alle Individualität in ihre Allgemeinheit möglichst aufzulösen und jener zu unterwerfen (§. 187). Aber auch dies darf nicht eine Frucht äußerer Nothwendigkeit seyn, sondern in individueller Freiheit und um ihretwillen muß ein Jeglicher sich selbst dazu ausbilden und erzie-

hen, damit seine Freiheit, die Urbedingung alles moralischen Werthes, auch in dieser Vervollkommnung und Annäherung zum selbsterkannten Zwecke des menschlichen Daseyns sich bewähre und in innerer und äußerer Kraft wachse.

Die erste Abtheilung dieses Abschnittes soll die ersten äußeren Elemente der bürgerlichen Gesellschaft, ihre natürlichen Veranlassungen und ihre erste Wirkung auseinandersetzen, namentlich die Besonderheit der Bedürfnisse, die Theilung der Arbeit und die Entstehung der Stände. Rec. hält sich hierbei gar nicht auf, da diese Gegenstände dem Naturrechte ganz fremd sind und in die Staatsökonomie und Politik gehören. Wahrscheinlich wegen der Einmischung dieser heterogenen Bestandtheile in dies Werk ist auf dem Titel zum Naturrechte noch die Staatswissenschaft hinzugesetzt worden, indem der Verf. diese wenigen Notizen als einen Grundriß der Staatswissenschaft hat angesehen wissen wollen. Statt ihrer hätte hieher gehört eine Zergliederung und Nachweisung der inneren Elemente, des Wesens und der wesentlichen, natürlichen oder blos zufälligen Eigenschaften, und der rechtlichen Entstehung und Bildung der bürgerlichen Gesellschaft mit ihren Erfordernissen. Von alle dem erfährt der Leser Nichts, indem es dem Verf. genügt hat, nur den Zweck derselben anzugeben, um sie als einen Durchgangspunct seiner subjectiven Vernunft in der von ihm davon gelieferten Naturgeschichte zu betrachten.

Die zweite Abtheilung kommt der Sache wieder näher, indem darin die Macht des Gesetzes und dessen Verhältniß zum Rechte des Einzelnen abgehandelt wird. Aus der falschen Bedeutung des Objectiven, als dessen, was gewußt wird und durch eine bestehende Macht in Wirklichkeit gesetzt werden kann (§. 210), muß zunächst die Vorstellung folgen, daß, was in der Welt als Recht geltend gemacht werden könne und gelte, auch eben deswegen an und für sich Recht sey; daß folglich das für Recht äußerlich Erklärte und als solches Vorgeschriebene, das Gesetz, alles Recht enthalte, und es außer demselben kein Recht gebe, und daß das Recht in seiner Wirklichkeit und inneren Realität in dem positiven Rechte bestehe. Es scheint dem Rec. völlig hinreichend, diese traurigen Grundsätze angeführt zu haben, ohne sich mit deren Widerlegung erst zu befassen, deren es für jeden Unterrichteten auf keine Weise bedarf. Er zieht es vor, ein angenehmeres Geschäft zu vollbringen, indem er von den weiteren Ausführungen des Verf. in dieser Unterabtheilung meldet, daß die Nothwendigkeit der Bekanntmachung der Gesetze, des Vorhandenseyns systematischer und allgemein verständlicher Gesetzbücher, der Ungeschlossenheit und steten Fortbildung des Rechts, endlich der äußeren Formen für die äußerliche Erkennbarkeit und Erweisbarkeit der

Rechte, recht sehr brav dargethan worden ist. Eben dies gilt von der in jedem gegen ein Mitglied der Gemeinheit begangenen Unrechte enthaltenen Beleidigung und Gefährdung der Totalität, worin das eigentliche Wesen des Verbrechens besteht, und in welcher ein hauptsächliches Moment für die Bestimmung des Strafmaßes gegeben ist (§. 218). Nicht minder gut ist der Erweis des Rechts der Bürger auf Oeffentlichkeit der Rechtspflege (§. 224), wohin besonders noch das am Schlusse der Anm. zu §. 228 Angeführte gehört. Rec. bemerkt blos dabei, daß der angegebene Grund nicht blos für die Rechtspflege, sondern für alle Staatsverwaltungszweige paßt, denn alle sind in gleichem Maße Mittel für den allgemeinen Zweck. Wenn hingegen der Verf. auch die Jury für ein Institut ausgibt, worauf im Rechte selbst Ansprüche begründet sind, und zwar aus dem Grunde, weil die That- und Rechtsfrage bei einem Urtheilsspruche verschiedene Functionen wären, die Beantwortung der Ersteren aber eigentlich kein Richterspruch sey, indem sie kein objectives Urtheil enthalte, sondern das Ergebniß der unmittelbaren Anschauung vieler Einzelnheiten, so beweist dies nur, daß dem Verf. die über diesen Gegenstand neuerdings angestellten Untersuchungen ganz unbekannt seyn müssen, da er sonst die allerseichtesten und längst in ihr Nichts zurückgeführten Gründe nicht für seine Meinung geltend gemacht haben würde. Merkwürdig aber ist es überhaupt, daß die Vertheidiger der unumschränkten Machtvollkommenheit des Souverains auch die Lobredner der Jury sind. Darin indessen ist wirkliche Consequenz. Denn in beiden Fällen setzen sie subjective Urtheile und Entschließungen statt der möglichst objectiven, um welche es Noth thut, und erheben eine bloße praesumtio juris zur Gewißheit, oder richtiger, zur Fiction.

Man wird hieraus schon ersehen haben, daß der Verf. sich aus dem Naturrechte wieder in die Staatsverwaltungslehre verirrt hat, welcher denn auch die ganze dritte Unterabtheilung dieses Abschnittes gewidmet ist, indem darin von der Polizei und den Corporationen gehandelt wird. Rec. glaubt den Inhalt derselben ebenfalls auf sich beruhen lassen zu müssen, da solcher nicht ins Naturrecht gehört, obgleich er mit Freuden bekennt, hier recht viel Gutes gefunden zu haben, ganz besonders die hohe Wichtigkeit der moralischen Seite der Zünfte und der in ihnen gegründeten Standesehre (§. 253). Eines ernstlichen Tadels werth ist nur die (§. 214 und 234) behauptete Unbestimmtheit und Schrankenlosigkeit der Gesetzgebung und Polizeigewalt. Das wäre ein furchtbares Uebel, wenn dem so wäre. Nicht daß die concreten Fälle imvoraus alle bestimmt werden, ist nöthig oder möglich; aber sowohl formelle als materielle Regeln ergeben sich aus der Natur der Sache hinrei-

chend, um die Willkür zu leiten und der Ausübung nur die Anwendung eben dieser Regeln zu überlassen. Die Rechtspflege unterscheidet übrigens der Verf. von der Polizei dadurch, daß jene blos negativ, diese hingegen positiv dem Gesammtinteresse dient, indem jene nur die Verletzungen der Rechte eines Jeden wieder aufzuheben, diese hingegen bestimmt ist, sowohl diesen Verletzungen und der Möglichkeit derselben vorzubeugen, als auch die vorhandenen Mittel und Kräfte zur Beförderung des allgemeinen Wohls zu verwenden und zu lenken.

Daß derselbe das rechtliche Verhältniß eines Staates zu andern das äußere Staatsrecht nennt, da es schicklicher das Völkerrecht genannt wird, möchte immer seyn, wenn nur im äußeren und inneren Staatsrechte nicht so Vieles am Inhalte auszusetzen wäre. Vieles würde von selbst anders geworden seyn, wenn der Verf. eine Realdefinition vom Staate zu geben im Stande gewesen wäre. Nach dem Gange seiner Wissenschaft hat er blos eine genetische Erklärung davon geben können, indem er zeigt, wie die Vernunft nicht blos sich zur Idee des Staats erhebe, sondern im Staate zum Daseyn gelange, sich darin verkörpere. Natürlich muß er nun die Wirklichkeit der Staaten für Offenbarungen der Vernunft selbst annehmen, oder „den Staat für die Wirklichkeit des substantiellen Willens, die er in dem zu seiner Allgemeinheit erhobenen besonderen Selbstbewußtseyn hat, das an und für sich Vernünftige." Ob irgend etwas im Staate Bestehendes und Angeordnetes vernünftig und rechtmäßig sey, davon kann gar nicht weiter die Rede seyn; es muß gerecht seyn, weil es da ist. Eben so wenig kann den Verf. die Entstehung des Staats und der Inbegriff der rechtlichen Erfordernisse zu seinem rechtlichen Bestande kümmern; denn wo ein Staat vorhanden ist, hat ihn die Vernunft selbst mit ihrem subjectiven Recht erschaffen und die Menschen hineingesetzt, die ihm angehören sollen. „Der Staat ist sich also Selbstzweck!" „So wie dieser Endzweck das höchste Recht gegen seine einzelnen Glieder hat, so ist es deren höchste Pflicht, als dessen Mitglieder zu leben" (§. 258). Hiernach ist es also nicht die Vernunft der Menschen, welche sie lehrt, daß der Staat eine nothwendige Form für die Menschheit zur Erfüllung ihres Berufes und zur Erreichung ihrer Bestimmung sey; es ist nicht ein inneres Gebot der eigenen Vernunft, das sie nöthigt im Staate zu leben, sondern es ist eine höhere und mächtigere Vernunft, welche die Staaten schafft und eben durch sie die Menschen nöthigt, ihr ihre eigene Vernunft zu unterwerfen und für sie aufzugeben. Daher ist es, nach dieser Philosophie, verkehrt, zu behaupten, daß der Staat, oder eigentlicher, die Staaten um der Menschheit willen sind, Schulen für das Leben derselben; daß

das Leben nicht der Schule aufgeopfert oder darin verkrüppelt werden dürfe; daß die Pflichten und Rechte des Menschen die höchsten und heiligsten seyen, und die Pflichten und Rechte des Bürgers ihnen nicht entgegen seyn dürfen (§. 207). Der Staat in dieser Philosophie ist der bodenlose Abgrund, der alles Andere verschlingt und für seinen Zweck verdaut. Man muß sogar frohlocken darüber, daß dem so ist, da nur dadurch das Individuum in die absolute Vernunft aufgenommen, so zu sagen, von ihr verdaut wird.

Wodurch sich der Staat wesentlich von der bloßen bürgerlichen Gesellschaft unterscheide, ist natürlicherweise ebenfalls nicht angegeben, da von Beiden blos genetische Erklärungen vorhanden sind. Daß die Existenz eines allgemeinen Willens (S. 243) das Wesen des Staats begründe, dieser also eine moralische Person, und deren selbständige Vernunftmäßigkeit Dasjenige sey, was den Staat von der bürgerlichen Gesellschaft unterscheidet, geht wohl aus der ganzen Ausführung hervor. Auch sieht man wohl, daß die bürgerliche Gesellschaft aus einer freiwilligen Vereinbarung der Mitglieder über und in die Constituirung eines Gemeinwillens entstehen soll, dem sie sich unterwerfen, aber auch ihre eigene Willkürlichkeit bei der Constituirung in ihn hineinlegen, da hingegen im Staate die Vernunft sich selbst constituiren, sich aus eigener Macht den subjectiven Willen der Unterthanen unterwerfen und ohne alle Willkür als reine Vernunft walten soll. Wie eben dies aber zugehe und möglich sey, wie in menschlichen Einrichtungen, oder doch in einer durch Menschen vollzogenen Einrichtung die reine Vernunft herrschen und alle Willkür von sich abstreifen könne, wie die so sehr verschiedene Vernunftmäßigkeit der bestandenen und bestehenden Staaten hiermit zu vereinbaren sey, das alles läßt der Verf. wohlbedächtig unbeantwortet. Man sieht leicht, daß ihm wohl das Wahre und das, worauf es hauptsächlich ankommt, in der Seele gelegen, und er, wie man zu sagen pflegt, lauten gehört habe, doch ohne zu wissen, wo die Glokken hängen. Bürgerliche Gesellschaft und Staat sind aber wesentlich darin verschieden, daß jene eine unorganische, also blos mechanische Verbindung, dieser eine organische Vereinigung ist; daß jene deshalb ihre Gestaltung und Mechanismus, ihre Fortdauer und Wirksamkeit, ihre Erhaltung und Bestimmung durchaus von dem Willen derer empfangen muß, die sie in jeder Epoche constituiren, da hingegen in diesem, wenn er einmal ins Daseyn getreten ist, nach Maßgabe der ihm ursprünglich gegebenen Form, seiner Kräfte und äußeren Schicksale, sein Leben, Wachsthum und Ausbildung durch die eigene innere Thätigkeit erzeugt und erhalten wird; daß folglich in der Ersteren die Glieder zum Ganzen sich

wie Theile verhalten, denen ihre bestimmte Verrichtung für das Ganze genau vorgeschrieben ist, da hingegen in dem Letzteren jeder einzelne organische Theil sein eignes Leben in eigenthümlicher Thätigkeit hat, und das Leben des Ganzen nur aus dem Leben dieser seiner Bestandtheile ernährt und zusammengesetzt wird. Dieses besondere Leben jedes einzelnen Theiles ist eins der Hauptmomente in dem Wesen des Staats, die Centrifugalkraft in demselben; die entgegengesetzte Centripetalkraft aber ist der Gemeinwille, durch welchen das Ganze und jeder Theil nach einer allgemeinen Regel und Ordnung zusammengehalten wird. Dieser Gemeinwille muß nothwendig ein vernünftiger seyn, weil die einzelnen Menschen, aus denen der Staat besteht, vernünftige Wesen sind, welche die Vernunft als ihr höchstes Princip anerkennen müssen, und daher an ihrer Würde, Freiheit und eigenen Berufsthätigkeit keinen Abbruch erleiden, wenn sie einem vernünftigen Willen gehorchen; wo hingegen sie einem vernunftwidrigen nicht gehorchen dürften. Der Staat ist also in diesem Betrachte dasjenige Institut, in welchem die Vernunft und die Freiheit Aller, unter der Leitung eines durch Vernunft regierten Gemeinwillens, und mit diesem Letzteren zugleich, zu immer höherer Kraft und Vollkommenheit sich auszubilden Sicherheit und Vorschub findet. Es folgt hieraus zugleich, daß, so wie von jeder Person, so auch von dem Gemeinwillen im Staate, die Präsumtion gilt, daß er sich von der Vernunft bestimmen lasse. Eine Präsumtion ist jedoch noch lange keine Gewißheit, ein stetes Fortschreiten der Vernunft noch weit entfernt von der Absolutheit derselben, und die Wirklichkeit der Staaten noch lange nicht der ideale Staat. Am allerwenigsten kann ein Unrecht durch irgend eine äußere Geltendmachung desselben Recht werden. Tausend Jahre Unrecht enthalten keine Minute Recht! Die Stimme eines einzigen Weisen gilt vor der Vernunft mehr, als die Uebereinstimmung von einer Million Unwissender oder Verschrobener (S. 327).

Da denn doch die Behauptung der realen Wirklichkeit der Vernunft in der materiellen Wirklichkeit des Lebens in den Staaten schwerlich an der Erfahrung die Probe bestehen möchte, so wird wieder in Etwas eingelenkt (§. 260), und das Daseyn auf ein Seyn im Bewußtseyn zurückgeführt, aber dieses blos ideale Seyn wieder für Wirklichkeit genommen, wie diese Philosophie nicht umhin kann. Anstatt daß also durch die Entwickelung des Begriffes die Vernunft blos erkennt, wie es seyn soll und was werden muß, heißt es bei dem Verf. allemal: es ist, es ist wirklich! (z. B. in §. 270 und 274). Jeder Staat ist sich allemal vollkommen bewußt, was vernünftig ist, und die Verfassung, die er hat, muß nothwendig gut und von der Vernunft selbst dictirt

seyn, weil sie ist. Ihre Verbesserung kann daher auch nur a posteriori geschehen, wie nämlich die Staatsgewalt, als die subjective Vernunft des Staats, solches jederzeit für gut findet. Jeder Andere, der darüber urtheilen wollte, wie die Verfassung seyn müsse, ist als ein Wahnsinniger anzusehen, der nicht weiß, was er will. Denn in Bezug auf den Staat wissen nur die Regierungen, was sie wollen und sollen (§. 301). Weil die Nothwendigkeit im Staate zu leben keine innere moralische, sondern eine von der Vernunft den Menschen äußerlich aufgelegte ist, so kann im inneren Staatsrechte gar kein Sollen, sondern nur ein Müssen und Seyn in Betrachtung kommen. Das Sollen hat seinen Platz lediglich im äußeren Staatsrechte (§. 330). Aber dieses Sollen ist in der subjectiven Vernunft der Regierungen unzertrennlich von ihrer Willkür, welche zum Wesen ihrer Persönlichkeit gehört. Es steht daher in dem Belieben der Regierungen, ob und wie lange sie die geschlossenen Verträge halten wollen (§. 336); das Wohl des Staats ist der höchste Bestimmungsgrund ihres Willens, und es ist ein Beweis von Unverstand, den Staaten eine moralische Grundlage zuzuschreiben (§. 337). Die individuelle Besorgniß einer bevorstehenden Gefahr ist deshalb ein tüchtiger Rechtsgrund zum Kriege (§. 335), ja die Regenten können Krieg anfangen, so oft sie für das Wohl des Staats eine Erregung der durch Unthätigkeit erschlaffenden oder faulig werdenden Kräfte für dienſam erachten. Der Stand der Tapferkeit im stehenden Heere ist zu dem Ende im Staate ein unentbehrlicher Stand (§. 325), der sich von den übrigen durch das uneingeschränkte Aufgeben aller Subjectivität, folglich durch völlige Willenlosigkeit (§. 328) unterscheiden und zu einem bloßen Instrumente in der Hand des Regenten gestalten muß.

So lautet das äußere Staatsrecht des Verf., wofür derselbe, wenn weiland Napoleon noch herrschte, billig den Orden der Ehrenlegion zu gewärtigen hätte. Wer weiß, was ihm noch beschieden ist, und deshalb will Rec. auch sich an diesen Lehren auf keine Weise vergreifen. Beiweitem übereinstimmender mit dem, was sonst andern Denkern und Rechtskundigen als Recht erschienen ist, zeigt sich das innere Staatsrecht im Ganzen. Daß dasselbe nicht reines Recht seyn werde, sondern eine Mixtur von Recht und Staatsverfassungslehre, wird Jedermann schon voraussetzen, der bis hieher dem Systeme des Verf. gefolgt ist. Ohne chemischen Proceß sind indessen die zusammengemischten Ingredienzen nicht wieder zu scheiden, daher denn Rec. die Sache lieber nimmt, wie sie einmal ist. Das große und so unendlich wichtige Gebrechen, daß bisher im Staatsrechte immer nur die Rechte der Regierung, aber nicht deren Pflichten und die Rechte der Unterthanen auseinandergesetzt, betrachtet und erwo-

gen sind, waltet auch hier ob. Bevor nicht die Pflichten der Regierung und die von ihr zu respectirenden Rechte der Unterthanen an die Spitze des Staatsrechts gestellt werden, weil sie die Quelle aller Rechte der Regierung ausmachen, wird die Wissenschaft keinen sonderlichen Fortschritt thun. „Wie unendlich wichtig, göttlich es sey, daß die Pflichten des Staats und die Rechte der Bürger, als solcher und als Menschen (S. 264), eben so wie die Rechte des Staats und die Pflichten der Bürger gesetzlich bestimmt werden," erkennt zwar der Verf. an (S. 250 und 252); aber er selbst hat dafür doch Nichts thun mögen, man müßte denn den Satz (§. 265), daß die Rechte der Familie und der Corporationen die Grundlage der Staasverfassung abgeben, für den Inbegriff des ganzen Rechts der Unterthanen erachten. Damit würde indessen um so weniger gewonnen seyn, da der Verf. von dieser Basis das Gebäude der politischen Verfassung selbst ganz unterscheidet (§. 257) und diese in den Organismus der Staatsgewalt setzt. Auf diese Weise ist es nicht anders möglich, als daß Einseitigkeit entstehen müsse. Denn das organische Leben des Staats begreift das eigenthümliche Leben aller Glieder in sich, sowohl derer, in denen die expansive, als in denen die contractive Kraft vorwaltet, so wie die Art und das Verhältniß ihres Zusammenwirkens, folglich nicht blos die Organisation der Regierung mit ihren Werkzeugen, sondern auch die Organisation der Systeme und Verzweigungen der Bürgerschaft. Sehr wahr sagt der Verf. in dieser Beziehung bei einer besondern Veranlassung, daß „der Staat wesentlich eine Organisation von solchen Gliedern sey, die für sich Kreise bilden, weshalb sich in jenem kein Moment als eine unorganische Menge zeigen dürfe," (S. 313) und die Repräsentanten der Nation nicht Stellvertreter der Einzelnen, sondern organischer Glieder mit dem lebendigen Bewußtseyn ihrer Zusammengehörigkeit zu einem Ganzen vorstellen müßten, das Vollmachten und Instructionen für sie eben so unnöthig als nachtheilig mache (§. 309).

Da der Staat selbst ein von der höheren Vernunft ohne alles menschliche Zuthun Geordnetes seyn soll, so versteht es sich ganz von selbst, daß, nachdem der Verf. die Nothwendigkeit der Form der Monarchie zur Verwirklichung der Einheit des Staats dargethan hat, auch die Befugnisse des Monarchen, und insonderheit sein Recht zur Regierung, nicht ein Ausfluß und Bestimmung der Constitution des Landes seyn können, sondern unmittelbar auf die Anordnung der den Staat schaffenden objectiven Vernunft sich gründen. Kein Staat kann ohne eine Verfassung und Regierung bestehen; folglich muß mit dem Eintritte des Staats ins Daseyn auch schon die Regierungsgewalt bestimmt

und an eine Naturnothwendigkeit gebunden seyn. Damit meint denn der Verf. den Streit über die Legitimität zu deren Gunsten völlig ausgemacht zu haben (§. 281). Den Rec. bedünkt zwar, daß hieran noch sehr viel, und nicht mehr als eigentlich Alles fehle, weil er die äußere Nothwendigkeit des Staats für ganz unerwiesen hält und nur eine innere moralische zugeben kann, welche, nach des Verf. eigener Erklärung, mit einer Souveränität jedes mit eignem Willen begabten Menschen außer dem Staate unzertrennlich verknüpft ist, so daß der Anfang des Staats, seine Form und mit ihr das Recht zur höchsten Gewalt nur durch den Willen der Bürger hat entstehen können, mithin deren Entstehung von eben diesem Willen hat ausgehen müssen. Rec. verläßt aber diesen, nur höchst selten praktischen, meistens nur der Theorie angehörigen Satz um so lieber, da er mit dem Verf. darin völlig übereinstimmt, daß die Vernunft selbst die Monarchie für die beste Staatsform anerkennen müsse, durch welche das Princip der Einheit im ganzen Umfange allein ausführbar wird, und zwar die erbliche Monarchie, weil in einem Wahlreiche bei jeder Wahl und Wahlcapitulation „die höchste Gewalt in das Verhältniß einer Ergebung in die Discretion des particulären Willens der Factionen gesetzt wird, woraus die Verwandlung der besonderen Staatsgewalten in Privateigenthum, die Schwächung der Souveränität, und damit die innere Auflösung und äußere Zertrümmerung des Staats vorbereitet wird" (§. 281). Wirklich meisterhaft hat der Verf. auseinandergesetzt, daß einzig und allein bei dem Souverän das Princip der Erblichkeit zur Anwendung kommen dürfe, außerdem aber bei keinem anderen Staatsbeamten, und daß überhaupt kein Zweig der Staatsverwaltungsgeschäfte ein Gegenstand des Privateigenthumes werden dürfe (§. 277 und 291). Es ist eine nicht minder gründliche und höchst erhebliche Bemerkung, daß die Idee der Trennung der Staatsgewalten, ihres selbständigen Daseyns und der Hervorbringung eines Gleichgewichtes durch ihre Gegeneinanderstellung eine verkehrte und übertriebene Ausführung der Erkenntniß von der Nothwendigkeit der idealen Unterscheidung der Gewalten und deren Vergegenwärtigung in der Handhabung und Aeußerung derselben sey (§. 272). Aber der Verf. verfällt selbst wieder in den Fehler, den er gerügt hat, indem er in der politischen Verfassung drei Gewalten substantiell unterschieden wissen will, sonach auch dafür äußerlich ganz getrennte Organe dafür einführen muß. Von seinen drei Gewalten, der gesetzgebenden, ausführenden und fürstlichen, (§. 273) ist die letztere gar keine Gewalt, sondern vielmehr die Wesenheit der Staatshoheit und Majestät selbst, deren Eigenschaften und Eigenthum alle und jede Staatsgewalten sind, von ihr nicht getrennt werden können, ohne

ihr Wesen anzugreifen, auch nicht übertragen werden dürfen. Nur zu den Verrichtungen, welche in Kraft der Staatsgewalten vorzunehmen sind, mag der Souverän Werkzeuge wählen und Aufträge ertheilen; er muß dies sogar meistentheils thun, sowohl weil er selbst unverantwortlich ist, das Staatsrecht aber die Verantwortlichkeit derer, von welchen die Verwaltung geführt wird, gebietet, theils und hauptsächlich darum, weil die Gewähr für die unerlaßliche Anforderung des Staatsrechtes, daß der Regent nicht nach Willkür, sondern nach Vernunft regiere, einzig und allein dadurch zu realisiren ist, daß jeder Act der Regierung an eine bestimmte äußere Form gebunden sey, von der er seine Qualification als Staatshandlung empfängt, und in welcher Anstalt getroffen worden ist, daß sowohl rücksichtlich der Erkenntniß der Wahrheit als der Entschließung des Willens die freie Thätigkeit der Vernunft ungehindert und ungestört vorwalte. Dies allein soll und muß der Zweck aller constitutionnellen Anordnungen seyn, welche für die Beobachtung dieser Formen Institutionen erschaffen. Was von Einschränkungen und Theilungen der Souveränität oder fürstlichen Gewalt durch die Staatsverfassung geschwatzt worden ist, beruht durchaus auf Un- oder Mißverstand. Blos Institutionen für den angegebenen Zweck soll sie einführen; und diese Institutionen, wenn sie anders sachgemäß und umsichtig geformt sind, enthalten die verlangte Garantie schon in sich, sowohl für die Aufrechthaltung der Verfassung selbst, als für die Achtung der bürgerlichen Freiheit. Subjective Garantien reichen nie weiter, als die Gesinnungen der Subjecte, in welche sie gesetzt worden sind; aber dergleichen objective Garantien haben ihre Kraft und Dauer in den Einrichtungen selbst, in denen sie wirksam sind (S. 296). Es ist daher ein Beweis der Fehlerhaftigkeit der vom Verf. ersonnenen Staatsverfassung, daß er selbst in ihr nach einer Vermittelung zwischen der fürstlichen Gewalt und der ständischen Wirksamkeit bei der Gesetzgebung sich umsehen muß (§. 304). In einer gut geordneten Verfassung kann eine solche Vermittelung nie Bedürfniß seyn, weil es in ihr keinen Gegensatz von entgegenwirkenden Staatsbehörden geben darf. Dies beweiset, daß eine Zertheilung der Ständeversammlung in zwei Kammern (§. 313) nothwendig die Begleiterin einer mangelhaften Einrichtung seyn müsse. Zur Verwirklichung eines und desselben Principes kann es niemals zwei von einander verschiedene Organe geben. Auch nicht ein einziges Beispiel dafür bietet der Organismus des menschlichen Körpers dar, der doch wohl den Typus der Organisation des Körpers einer allgemeineren Vernunft abgeben muß. Für die wesentlichen Verrichtungen hat der Leib überall nur ein einziges Organ; und wo es deren zwei oder mehrere gibt, sind dieselben

durchaus gleichartig. Daß das unbewegliche und erbliche Gut mit dem Beweglichen und dem Gewerbe sich körperlich nie ganz vereinigen könne; daß deshalb die Einwohner eines Staates in zwei sehr wesentlich verschiedene Stände zerfallen, welche beide bei der Gesetzgebung repräsentirt werden müssen; daß um deswillen die Zusammensetzung der Nationalversammlung aus erblichen und gewählten Mitgliedern zweckmäßig sey; darin stimmt Rec. dem Verf. vollkommen bei. Eben darum ist aber auch deren Vereinigung zu einem einzigen Körper nothwendig, damit sich diese verschiedenen Elemente innig durchdringen und zusammen ein thätiges Organ bilden, nicht aber in ihrer Absonderung zwei Organe, die einander hemmen, widerstreben und nur negativ wirken. Ganz vorzüglich hat der Verf. die eigentliche Bestimmung und den Nutzen einer solchen Nationalrepräsentation angegeben (§. 301), indem er sich dagegen erklärt, daß in jener eine höhere Intelligenz als in der Regierung gesucht worden ist, da doch die Letztere im Staate die höchste Intelligenz seyn muß. Nur das ist hierbei zu bemerken, daß, da die Gesetze nicht blos in abstracto, sondern in concreto gegeben werden, gerade diese Particularitäten, worauf sich die concreten Modificationen derselben beziehen, von den Ständen aus eigener Erfahrung besser gekannt werden, als von der Regierung. Hingegen hat der Verf. ganz recht, daß wegen der Zuratheziehung der Erfahrung bei der Gesetzgebung die oberen Verwaltungsbehörden dazu mitwirken müssen (§. 303). Hätte derselbe diesen Gedanken gebührend weiter verfolgt, so würde sich daraus das Bedürfniß eines Staatsrathes und eines von diesem noch verschiedenen Rechtskörpers für die Gesetzgebung an den Tag gelegt haben. Die bloße Anwesenheit von Staatsbeamten in der Nationalversammlung (§. 310) ersetzt solche keineswegs. Den wahrhaften Nutzen der Letzteren aber setzt der Verf. mit vollem Rechte, die unerlaßliche Oeffentlichkeit ihrer Verhandlungen angenommen (§. 315), erstens in das Bewußtseyn und das Interesse aller Staatsbürger an der Concurrenz zu den Angelegenheiten der Allgemeinheit, und in die Belebung des Gefühles der Gliedmäßigkeit jedes Einzelnen im Ganzen; zweitens in die Organisation einer Stimme, durch welche jedes Glied im Staate seine Bedürfnisse und seine Beschwerden vernehmbar machen kann und muß; drittens in die öffentliche Censur des Volkes über die sämmtliche Staatsdienerschaft, welche um so unentbehrlicher ist, da außerdem sich leicht in der Beamtenwelt ein besonderer Kastengeist ausbildet, und auch ohnedem die wirklich ausführenden Beamten von den höheren Behörden allein durchaus nicht gehörig controlirt werden können (§. 295). Daß die Bildung einer Hierarchie der Macht unter den Staatsbeamten nicht ausreicht, sondern die Staatsge-

schäfte unter ihnen auch nach der materiellen Verschiedenheit der Geschäfte Departementsweise vertheilt werden müssen, folgt unmittelbar (S. 296) aus dem Begriffe der organischen Einrichtung der executiven Gewalt (§. 290).

Noch ist die vom Verf. gegebene Erklärung des Patriotismus (§. 268) rühmlichst zu erwähnen. „Er ist die zur Gewohnheit gewordene politische Gesinnung, welche durch das Bewußtseyn erzeugt wird, daß das wahre Interesse jedes Unterthanen in dem Interesse des Staates enthalten, bewahrt und gesichert sey." Wie sehr sticht hiergegen die von dem Begnadigungsrechte (§. 282) gegebene Erklärung ab, „welches die Aeußerung derjenigen Macht des Geistes seyn soll, die das Geschehene ungeschehen zu machen, und im Vergeben und Vergessen das Verbrechen selbst zu vernichten vermag." Wohin sich doch eine Vernunft in ihrer Subjectivität verirren kann, wenn sie sich einbildet, selbst objectiv zu seyn! Daß der Verf. die öffentliche Meinung geringschätzen und die Presse unter gehörige Aufsicht der Censur stellen würde, war vorherzusehen. Nur darauf war Rec. begierig, wie bei der vom Verf. zum Wesen des Staats gemachten Objectivität der Vernunft die unvermeidliche Subjectivität der Censur darin Platz finden würde. Doch diese Philosophie weiß zu Allem Rath, indem die Vernunft sich allemal selbst so setzt, wie es zu dem Stuhle paßt, auf den sie sich setzen will (§. 319). Die Unbestimmbarkeit der Verbrechen, welche den Stoff für die Censur abgeben und jedesmal in subjectiver Gestalt erscheinen, soll auch die Subjectivität der polizeilichen Gewalt rechtfertigen. Hätte der Verf. früher schon bedacht, daß zum Begriffe eines Verbrechens das Merkmal der Unmittelbarkeit einer Rechtsverletzung, oder doch einer Androhung derselben gehört; daß eben deswegen jedes Verbrechen als solches äußerlich erkennbar, mithin auch objectiv bestimmbar seyn muß; daß außerdem die Criminaljustiz und Polizei nicht nach objectiver Vernunftmäßigkeit, sondern nach Willkür verfahren müßten, von der im Staate gar nicht die Rede seyn darf: so würde er auf eine so ganz inconsequente und sich selbst in ihrer Blöße zeigende Behauptung nicht haben verfallen können. Doch dem Verf. ist dies noch nicht genug. Die Wissenschaft selbst, wenigstens ihre öffentliche Untersuchung und Mittheilung (S. 271) stellt derselbe unter die Verfügung der Polizei. Es ist hierbei auch nicht etwa blos von der Art der Betreibung der Wissenschaften in denjenigen Instituten die Rede, welche der Staat selbst für seinen Zweck gegründet hat, sondern ganz allgemein von der Mittheilung wissenschaftlicher Ausführungen. Der Verf. stellt hierin die Wissenschaft mit der Religion, die er von der Kirche jedoch richtig unterschieden, und deren beider Verhältniß zum Staate

er im Ganzen treffend bestimmt hat, auf ganz gleichen Fuß und sagt: „Weil die Regierung die objective Vernunft selbst ist, so sind auch nur diejenigen Grundsätze wahr, die sie aufstellt, alle damit in Widerspruch stehende Grundsätze unwahr, und folglich aus dem Staate zu verbannen, weil die Vernunft keinen Widerspruch in sich dulden kann." Allein was die Vernunft nicht in sich dulden kann, kann sie doch außer sich leiden, wie die Sinnenwelt überall beweist. Wenn die Vernunft zu objectiver Erkenntniß berufen ist, dazu aber nur durch Forschung gelangen kann, und von dieser der Irrthum unzertrennlich ist, so muß die Vernunft den Irrthum um ihrer selbst willen ertragen. Das eben ist der gewaltige Unterschied der Religion und der Wissenschaft, daß jene ihre Auctorität außer sich hat, und auf diese gestützt ihre Lehren als objective Wahrheiten verkündet, dahingegen diese ihre Auctorität blos in sich und keine andere hat, als ihre Demonstration. Ist diese von der Art, daß jede Vernunft davon überzeugt wird und sie billigen muß, dann liefert sie objective Wahrheit, welche anzufechten, der objectiven Vernunft im Staate wohl an sich unmöglich seyn muß. Ist sie von dieser Art nicht, so ist ihr Vortrag nur subjective Ansicht und Meinung. Daß aber Meinungen auf keine Weise in den Bereich des Staates gehören und ihn gar nichts angehen, ist ja die eigene Lehre des Verfassers. So weit also die Mittheilung, gleichviel ob mündlich, schriftlich oder gedruckt, blos die Aeußerung von Meinungen ist, hat die Staatsgewalt daran gar keinen Theil; sondern nur wenn sie zum Mittel einer rechtswidrigen That, wenn auch nur des ersten Anfanges derselben, unmittelbar gebraucht wird, gehört sie vor das forum der Letztern. — Daß aber den Regierungen daran gelegen seyn müsse, die Vernunft in ihren Fortschritten nicht aufzuhalten, sondern auf alle Weise zu befördern, folgt ganz von selbst aus dem Geständnisse, welches der Verf. am Schlusse seines Rechtssystemes abzulegen nicht umhin kann. Es ist gar possirlich, zu lesen, wie derselbe hier bekennt, nachdem er bisher das Daseyn der objectiven Vernunft im Staate steif und fest behauptet und sein ganzes System darauf gebaut hat, „daß die Idealität des Ganzen in der Welt bis hieher noch nicht zu ihrem Rechte und Daseyn gelangt sey (§. 320), daß die Volksgeister um ihrer Besonderheit willen nur in der Dialektik der Endlichkeit erscheinen, und daß der allgemeine, unbeschränkte und wahre Geist nur aus der Weltgeschichte zu erspähen sey" (§. 340). Das nennt Rec. doch ein großes Publicum und ein volles Auditorium, wie der Verf. haben soll, und wie Jeder hat und gehabt hat, welcher der Unwissenheit durch einen mystischen Vortrag mit dialektischer Gewandtheit den Glauben an eine tiefe verborgene Weis-

heit beibringt, weidlich zum Besten haben! Erst alle ihre Kräfte anstrengen, um zu begreifen, daß Etwas sey und wie es sey, wovon ganz am Ende gestanden werden muß, daß es nicht ist! Es wird also wohl dabei bleiben müssen, wie es bisher die einsichtsvollsten Köpfe gehalten haben, daß die Philosophie in allen ihren Theilen nicht dazu bestimmt ist, zu begreifen, was da ist oder nicht ist, sondern zu erkennen, was da seyn und deshalb werden soll, wenn es noch nicht ist; und ferner, daß sie ihre Bestätigung, wenn sie wahr ist, jederzeit in der philosophisch-pragmatischen Betrachtung der von menschlicher Willkür unabhängigen Erfahrungen im Raume und in der Zeit finden werde, in welchen sich die göttliche Weisheit abspiegelt.

Da die historische Betrachtung dem Naturrechte gar nicht angehört, so läßt Rec. solche um so mehr auf sich beruhen, da es bekannt genug ist, daß, wenn man die Geschichte in Abstractionen verwandelt, ein Jeder daraus machen kann, was ihm beliebt, indem es nur darauf ankommt, wie abstrahirt wird. Rec. eilt vielmehr zum Schlusse, indem er dem Verf. die Versicherung gibt, daß die Erwähnung seines Hörsaales nicht aus Neid geboren sey, aus dem einfachen Grunde, weil Rec. kein Collegium liest. Wohl aber hat die Erinnerung an den Standpunct des Verf. den Rec. bewogen, ihn nicht blos nach seinem subjectiven Urtheile in der Kürze abzufertigen, sondern Alles genau durchzugehen, das Verdienstliche herauszuheben und den Tadel mit Gründen zu belegen, deren Erwägung dem Verf. und den Lesern anheimfällt.

Rec. mag nicht bergen, daß er das Buch mit der Anerkennung aus der Hand legt, manches Brauchbare daraus gelernt zu haben, aber auch mit dem schmerzlichen Gefühle, daß des Unbrauchbaren und Verderblichen darin ungleich mehr enthalten sey. Tief zu betrauern ist die unglückliche Richtung der unverkennbar vorzüglichen Geistesanlagen des Verf., der, wenn er auf der Bahn fortgegangen wäre, die vor ihm ein Hufeland, Hoffbauer, Maaß ꝛc. betreten haben, der Wissenschaft recht sehr Vieles hätte nützen können, gegenwärtig aber versunken in einer Philosophie, die in der Luft schwebt, keine Grundlage und Halt hat, aber geschickt ist, Alles aus ihr zu machen, weil sie sich an keine feste Regel bindet, und die schon durch die Selbstgenügsamkeit, das Absprechen und den Hochmuth ihrer Bekenner das äußere Gepräge des Mysticismus an sich trägt, von welchem sie nur eine besondere Art ist, gerade durch seine Talente schädlich wird. Bei weitem herrscht bei dem Verf. der Verstand vor der Vernunft vor. Die Wahrheit dessen erhellet daraus, daß derselbe in den abgeleiteten Theilen der Wissenschaft meistentheils klar und richtig sieht, in den allgemeineren Theilen immer durch die Brille der Identitäts-

lehre. Der schädliche Erfolg kann nicht ausbleiben. Was kann der Staat von den künftigen Geschäftsmännern erwarten, die ihre Rechtswissenschaft oder Staatswissenschaft auf ein solches Fundament errichten? was von den Jünglingen sich versprechen, die da glauben und wähnen, daß Wahrheit und Weisheit in den leeren Spielereien von: „an sich, in sich, für sich, mit sich und bei sich" enthalten sey, in welche, nach dem treffenden Urtheile des die Splitter und Balken in den Augen Andrer scharf beobachtenden Verf. über den Hrn. v. Haller, diese Philosophie, „um sich zu retten, sich geworfen hat, in denen aber ein völliger Mangel an Gedanken ist, und von Gehalte gar nicht die Rede seyn kann?"

Z. C.

X.

Heinrich von Kleist's hinterlassene Schriften, herausgegeben von von L. Tieck. Berlin 1821 gedruckt und verlegt bei G. Reimer.

Heinrich von Kleist's Nachlaß konnte nicht schöner und würdiger mitgetheilt werden, als durch den Herausgeber, den er gefunden hat. Wir erhalten des verstorbenen Dichters noch ungedruckte Werke; und diese nicht nur, sondern auch, was die Welt schon Schriftstellerisches von dem genannten Verf. besaß, ausgestattet mit einer kritischen Charakteristik von der Hand eines Autor, über dessen Blick in das Wesen der Poesie und namentlich in die dramatische längst entschieden ist.

Wenn ein Dichter, dem ein Geist wie Tieck seine Achtung nicht versagt, dem er vielmehr das Bekenntniß einer ungemeinen Vorliebe für seine Poesie darbringt, durch die letzten Früchte seiner Muse der Welt in Erinnerung gebracht wird, und wenn diese Gaben mit einer Beurtheilung von jenem Geiste ausgestattet bereits vorliegen, dann muß die noch nachfolgende kritische Anzeige eines solchen Ganzen wohl nach dem Höchsten streben, was in dem Felde der Beurtheilung zu gewinnen ist. Und sie besitzt vielleicht keinen Ausspruch, der ihr richtiger und bündiger sagen könnte, wie sie zu verfahren habe, als jene Worte, welche Göthe vernehmen lassen, indem er, den achtbaren englischen Kritikern gegenüber, das Trauerspiel, der Graf Carmagnola von Manzoni, in Schutz nahm. Sie lauten also:

„Es gibt eine zerstörende Kritik und eine productive. Jene ist sehr leicht; denn man mag sich nur irgend einen Maßstab

irgend ein Musterbild, so bornirt sie auch seyen, in Gedanken aufstellen, sodann aber kühnlich versichern: vorliegendes Kunstwerk passe nicht dazu, tauge deswegen nichts, die Sache sey abgethan, und man dürfe ohne Weiteres seine Forderung als befriedigt erklären, und so befreit man sich von aller Dankbarkeit gegen den Künstler."

„Die productive Kritik ist um ein gutes Theil schwerer, sie fragt: Was hat der Autor sich vorgesetzt? Ist dieser Vorsatz vernünftig und verständig? Und inwiefern ist es gelungen, ihn auszuführen?"

Diese Anforderungen an die productive Kritik hat Tieck nicht aus den Augen gelassen. Seine Vorrede, 78 Seiten stark, indem sie uns das Leben des verstorbenen Dichters erzählt, vollbringt dies auf eine solche Weise, daß durch diese Erzählung schon wir in die Eigenthümlichkeit jenes Geistes eingeführt werden. Dieser Lebensbericht gibt einen Schlüssel zum vorläufigen Verständniß der Intentionen, welche Kleist sich setzte, wenn er Dramen oder Erzählungen componirte. Es scheint aber ein zu seltenes, obwohl höchst erwünschtes Ereigniß, daß ausgezeichnete Dramen, von einer musterhaften Kritik begleitet, schon vorliegen, um nicht gerade von diesem Besitz anzuheben und, nachdem er die Gelegenheit zu gewissen Entwickelungen dargeboten, von ihm aus auf das weiter zu Sagende überzugehen.

Prinz Friedrich von Homburg, ein Schauspiel, und die Hermannsschlacht, ein Drama, machen jenen Besitz aus. Daß Beide mancherlei Anfechtungen blosgestanden, ließe sich vielleicht schon aus der apologetischen Weise abnehmen, mit der Tieck sie in seiner Charakteristik behandelt. Es ist aber auch schon sonstig bekannt geworden. Die Hermannsschlacht hat gewisser Bizarrerien wegen einen sehr unverhohlenen Tadel auf sich nehmen müssen, der Prinz von Homburg einen bedingten erfahren. Tieck richtet seine Charakteristik dieses Stückes also ein, daß wir auf den Punct, welcher Widerstand gefunden hat, hingeleitet werden, als auf etwas Nothwendiges und Wichtiges. Sie läßt sich in folgende Worte zusammenziehen.

Friedrich der Zweite erzählt in seinen Mémoires de Brandebourg, daß der große Kurfürst nach der Schlacht von Fehrbellin geäußert habe, man könne nach der Strenge den Prinzen von Homburg vor ein Kriegsgericht stellen, doch sey es fern von ihm, einen Mann, der so tapfer zum Siege mitgewirkt, auf diese Weise zu behandeln. Auf diese kurz hingeworfene Nachricht faßt der Dichter die Sache so, als wenn der Kurfürst in der That dieses Kriegsgericht hätte sprechen lassen, welches dem Prinzen den Tod zuerkannt habe. — Die Art, wie der Verf.

das Vergehen des Prinzen motivirt, ist neu und merkwürdig. Die Vorliebe für gewisse Darstellungen ist die Schwäche, wodurch Kleist mit seinen jungen Zeitgenossen, über welche er sonst weit hervorragt, zusammenhängt. Er hat diese Stimmung auch in dieses sein reifstes Werk aufgenommen, sie aber so künstlich und weise benützt, daß dasselbe Schauspiel, welches ganz im strengen historischen Styl aufgezeichnet ist, durch seinen Anfang und das Ende zugleich den Charakter eines wundersamen Mährchens gewonnen hat, ohne an seiner Würde und Einheit zu verlieren. Der Prinz erscheint zuerst als Nachtwandler; sein verehrter Fürst, seine Geliebte, für die sein Herz im Geheimen brennt, werden ihm zu Traumgestalten, als sein Freund ihn erweckt. Ueberschüttet und verwirrt von Gefühlen, indem sie ihm Wahrheit und Phantasie unbegreiflich vermischen, ist er nicht im Stande, den entworfenen Plan der Schlacht zu fassen, und voll von seinem Glück will er am folgenden Morgen das Kühnste wagen. Die Schlacht beginnt, der Prinz wird von einem heroischen Wahnsinn, ergriffen, überschreitet den Befehl, den er nicht gehört hat, und stürzt zum Siege fort. Er hat ihn wirklich erfochten, aber anders und nicht so vollständig, als der Kurfürst ihn vorgeschrieben hatte, und der Herr selbst ist gefallen. Die Kurfürstin läßt sich ihr ganzes Unglück bekannt machen, als der Prinz, noch siegestrunken, hereintritt, und bei diesem Schlage des Schicksals sich in seiner gesteigerten Kraft als Schützer und Befreier des Landes, als Vormund der Fürstin, als glücklicher Verlobter Nataliens fühlt. Er ist immer noch im Traum und Nachtwandeln, und in diesem Wahn erscheint er sich als ein Heros des Alterthums. Mit dieser Empfindung, welche auch nicht kühler wird, als er das Leben des Fürsten, den rührenden Tod Frobens erfährt, will er nach Berlin. Seine erste Aeußerung, als man ihm Arrest ankündigt, ist Trotz und Bitterkeit, es befällt ihn, und er widerstrebt der Begegnung wie einem unzeitigen Scherz, einer übel angebrachten Pedanterie. Diese Stimmung beherrscht ihn auch im Gefängnisse, bis es seinem Freunde endlich gelingt, ihn von der Möglichkeit seines Todes, vom Ernst des Kurfürsten zu überzeugen.

Nun folgt die Scene, die, wenn man nicht ganz mit dem Dichter einverstanden ist, bei Vielen wegen ihrer Kühnheit Erstaunen, wo nicht Unwillen erregen wird. Kleist, der es immer liebte, auch das Ungeheure und Gräßliche nicht zu verhüllen, hat hier als echter Dichter, ohne uns durch Fingerzeige und Reflexionen den Zusammenhang zu erklären, die Sache für sich selbst enden lassen, es ist seine Absicht und muß es seyn, daß diese Scene erschrecken soll. Unter so vielen hergebrachten Angewöhnungen der

Bühnenwelt ist auch die, daß die Todesfurcht unter keiner Bedingung in ihrer ganzen Gräßlichkeit in edlen Gemüthern erwachen darf. Kleist aber, der ohne Zweifel das Leben nicht zu hoch achtete, oder den Tod feige fürchtete, läßt seinen Helden, von diesem Schrecken ergriffen und vernichtet, in Gegenwart seiner Geliebten, auf die er zugleich unedel verzichtet, wie einen Sclaven um sein Leben betteln. Derselbe wilde Traum, der ihn in seinem Wahn über Alexander und Cäsar erhob, wirft ihn nun, da seine Zauber weichen, unter den gemeinsten Knecht hinab. Dies erschüttert, vernichtet Natalien mit ihm, und mit dem Gefühl von der Herrlichkeit und Armseligkeit des Höchsten und Herrlichsten tritt sie knieend vor ihren Oheim, um für den zu bitten, der vor Kurzem noch das Ideal ihrer Phantasie war, und von dem nun aller Schmuck der Menschheit so abgefallen ist, daß er Nichts mehr als nur das nackte Leben des Thieres mit seinen Wünschen noch umfassen kann. Diese Scene ist wahrhaft erschütternd. Denn wir beweinen in ihr das Loos der Menschheit selbst. Der Fürst sagt ihm Gnade zu. Natalie selbst überbringt ihm den Brief, und an diesem erwacht erst der Prinz und findet sich, die Welt und die Wahrheit wieder. Der Wahn verläßt ihn, und er reift am Gefühl des Rechts schnell zum Mann und Helden, da er vorher auch in seiner Tapferkeit nur Traumgestalt war. Im fünften Act, da die Theilnahme, die indeß immer gewachsen ist, auf den höchsten Punct führt und das Werk krönt, erscheint der Kurfürst in seiner höchsten Würde. Kottwitz, als Freund des Prinzen, spricht die herzlichsten Worte; der Prinz selbst erhebt sich über sich und alle Schwächen der Menschheit, und das Ganze schließt nach den großen Erschütterungen lieblich und wundersam, wie es begonnen hatte.

Kann man glücklicher für die Auffassung des Werkes vorbereitet werden, wie durch diese Darstellung? und läßt sich irgend Etwas gegen sie sagen? Sind nicht die Motive als begründet anzuerkennen, aus welchen den Prinzen die Todesfurcht ergreift? Denn wie ist er von Taumel über die Zukunft erfüllt, in die er treten soll, und wie unvorbereitet und plötzlich überrascht ihn die Gewißheit seiner letzten Stunde?

Egmont, der mit einem wahren Hohn des Lebens während der ersten vier Acte des Trauerspiels dieses Namens aufgetreten, mit einer Keckheit ohne Gleichen allen Warnungen zum Trotz jeder Gefahr entgegengegangen, und von dem jeder Zuschauer annehmen muß, er werde sich gewiß gesagt haben: es könne hier sein Leben kosten, bricht doch, als ihm Ferdinand die Frage: ob keine Rettung sey, verneint, in die Worte aus:

„Keine Rettung! Süßes Leben, schöne freundliche Gewohn-

heit des Daseyns und Wirkens! Von dir soll ich scheiden! so gelassen. scheiden! u. s. w."

Doch hat er schon Schlachten gewonnen und halb die Bahn des Ruhms zurückgelegt; der Prinz von Homburg dagegen hofft sie erst anzutreten und befindet sich in einem fast fieberhaften Zustande der Freude über seine Zukunft. Also weder von einer Unwahrheit, noch von einer Verwerflichkeit des Gefühls oder der Stimmung kann hier die Rede seyn, und mit dem Ganzen hängt die Scene nothwendig zusammen.

Wenn Tieck in obiger Charakteristik vom dogmatischen Standpunct, wie er sich dermalen gebildet hat, ausgeht, so theilt er aus einem Briefe seines Freundes Selger eine Auffassung mit, die, von jenem Standpunct sich zwar nicht eigentlich entfernend, doch sich gänzlich zu einem allgemeinen Kunsturtheil, welches die höheren Forderungen der Poesie berücksichtigt, hinüberneigt.

Dieser sagt: Auch im Prinzen von Homburg liegt Alles im Charakter; auch hier bildet sich dieser vor unsern Augen in den Situationen und durch sie; aber die Wechselwirkung, die Gleichung zwischen beiden Seiten, die zu den höchsten dramatischen Aufgaben gehört, ist vollkommen erreicht. Es schwebt über dem ganzen Seyn und Werden des Menschen der ruhige, großartige, dramatische Blick. Der Prinz, dessen Heldenthum uns zuerst nur als Träumerei erscheint, wiewohl als eine hoffnungs- und ahnungsvolle, wird durch die Begebenheiten niedergeworfen und erhoben, er wird erst durch das Leben, was er ist, ein Mensch in jeder Bedeutung. Ein herrlicher, echt dramatischer Gedanke, und höchst befriedigend ausgeführt!

In diesen Worten wird das Individuelle des Drama und der Hauptfigur desselben, indem es völlig individuell gelassen bleibt, zu einem Allgemeineren und Höheren erhoben, und dadurch das Schauspiel selbst auf eine noch erhabenere Staffel gestellt. Ein als hoffnungs- und ahnungsvolle Träumerei erscheinendes Heldenthum wird durch die Begebenheiten niedergeworfen und erhoben, der Prinz erst durch das Leben, was er ist, ein Mensch in jeder Bedeutung.

Die Skepsis, die aber dadurch Skepsis ist, weil sie sich an Alles wagt, wenn sie auf diesen Satz hingewiesen werden sollte, um dessen Erschütterung zu versuchen, würde nur einen einzigen Punct finden, von dem aus sie einen Angriff auf ihn unternehmen könnte. Es bliebe ihr allein übrig, zu sagen: ein hoffnungs- und ahnungvolles, sich aus Träumerei durch die Begebenheit und das Leben entwickelndes Heldenthum. Ist dies eine im menschlichen Daseyn gewöhnliche und ihm angehörige Erscheinung? Oder ist es eine Abweichung von dem Allgemeinen und Reinmenschlichen? Ist es eine Seltsamkeit? Denn weshalb muß ein Heldenthum erst durch eine hoffnungs- und ahnungsvolle Träumerei sich hindurch

arbeiten? Ist dies die inwohnende Natur des Heldenthums? Oder ist es auch nur eine nicht ungewöhnliche Art seiner Erscheinung? Werden die meisten Helden erst in diesem Wege zu Helden? Oder gibt es nicht auch Helden, die deswegen den Charakter der Letztern an sich tragen, weil mit der Geburt Etwas unerschütterlich fest in ihnen gewohnt hat, welches ihnen so sehr als ihr Höchstes gilt, daß, sobald dieses angerührt wird, an kein Wanken ihrer Seele zu denken ist, die zu überwindenden Gefahren und Schrecknisse mögen seyn, welche sie wollen. Es läßt sich sogar die Frage noch weiter führen und darauf richten: ob und unter welchen Bedingungen Heldenthum als ahnungsvolle Träumerei erscheinen und erst sich durch das Leben zum Heldenthume verwandeln kann? Denn Viele werden sagen, ein solches Heldenthum sey kein echtes, weil es gleichfalls wieder in Träumerei und Aufregung des Muths zurücksinken könne, es sey aber der Gegensatz von jener unerschütterlichen, ruhigen und stillen Kraft, die wahrhaft zum Helden stemple?

Es ist nicht überflüssig, diese Frage aufzuwerfen, da es aus der Geschichte der theatralischen Darstellungen des Schauspiels bekannt geworden, wie durchgreifend sich die Stimmen über diesen Punct getheilt haben. Denn Viele werden sagen, die Verachtung des Todes, die Ueberwindung der Todesfurcht, von der wir sprechen, ist nicht jene Renomisterei, welcher in den Apologien des Stücks gedacht wird. Wir sind uns eines Sinnes bewußt, der, in des Prinzen Lage versetzt, im Augenblick, wo er hörte, er solle gerichtet werden, auf andere Weise aus seinem Taumel erwacht wäre, und der nüchtern dadurch geworden seyn würde, indem er gefragt hätte: Bist du wirklich schuldig gewesen? welches war deine Schuld ꝛc.? Diese Beurtheiler könnten dann fortfahren und sagen: Wenn wir uns gegen jene Darstellung erklären, so geschieht es nicht in der Absicht, sie als dramatisches Kunstwerk anzugreifen, sondern weil wir an den Tag legen wollen, was wir Heldenthum nennen, und uns darüber aussprechen, wie wir es dagegen nun haben, wenn ein berauschter Muth, den Ernüchterung niederschlägt, Heldenthum genannt wird. Letzteres hat eben daher seinen Namen, weil es von Jenem der Gegensatz, und nie denjenigen Gefahren preisgegeben ist, denen Jenes sich zuweilen ausgesetzt sehen mag.

Es scheint, als ob der Streitpunct in der That also gestellt werden könne, und dann behalten beide Theile Recht; die Vertheidiger des Drama, weil aus der ganzen Idee desselben die Scene so hervorgehen mußte, wie sie dargestellt ist, und die Gegner, wenn sie sagen, wir haben einen muthigen Menschen, aber keinen Helden gesehen. Denn Helden sind eben nicht mondsüchtig, nicht träumerisch, haben keine Gespensterfurcht und sinken nicht zusammen, um sich demnächst wieder aufzurichten. Es ist gerade dies der Prüf-

ſtein ihres Weſens, daß, wenn das Fürchterlichſte auch unerwartet nahet, während die Sinne und Einbildungskraft der Andern in Tumult gerathen und ſich des Menſchen ſammt ſeinen übrigen Seelenkräften bemächtigen, ſie die andere Seite des menſchlichen Weſens hervortreten laſſen, mit ruhiger Entſchloſſenheit die Lippe ſchließen, ſich ſagen, es muß ſeyn, und dem, was ſie beſitzen und ſo eben verlieren ſollen, eine ſtille Thräne der Rührung zollen.

Hätten dieſe nun Recht — und unbedingt Unrecht iſt ihnen doch gewiß nicht zu geben — dann ließe ſich wohl Manches gegen die Mondſucht des Prinzen aufbringen, und wir müßten mit Bewunderung nicht ſowohl auf ihn, als vielmehr auf den Dichter blicken, der eine gewiß ſeltene dramatiſche Dichtervirtuoſität entfaltet hat. Auch möchte ſich dann wohl ein Bedenken über den beinahe phantaſtiſchen Leichtſinn des Kurfürſten erheben, der, im Begriffe, an eine der entſcheidendſten Schlachten zu gehen, nicht darüber erſchrocken iſt, ſeinen Anführer der geſammten Reiterei, der ihm ſchon zwei Schlachten durch Uebereilung verloren hatte, als Nachtwandler in ſeinem Garten zu erblicken, da er ſeit einer Stunde bereits bei der Reiterei ſich befinden ſollte. Er myſtificirt den Prinzen und läßt ihn mondſüchtig im Garten, ohne zu erwägen, wohin ihn die Mondſucht dort verſchlagen kann, und daß er beim Anbruch des Tages, wenn die Schlacht beginnen ſoll, doch wirklich an der Spitze der Reiterei fehlen könnte.

Recenſ. hat ſich Dieſes und vieles Sonſtige nicht verſchweigen dürfen; aber doch hat ihn das Schauſpiel jedesmal auf eine Weiſe befriedigt, daß er überzeugt war, den Dichter müſſe noch ein anderer Gedanke geleitet haben, wie jener, welcher in den bisher darüber vernommenen Stimmen als derjenige angegeben wird, aus dem ſich das Drama entfaltet haben ſoll. Auch bietet ſich wirklich ein ſolcher dar, welcher, Demjenigen nicht widerſprechend, was in den bisher angenommenen Stimmen ausgeſagt iſt, dem Schauſpiele wirklich einen höheren Bezug und eine höhere Natur gibt. Wird daſſelbe nämlich nach den mitgetheilten Auffaſſungsweiſen angeſehen, ſo iſt der Hauptcharakter von einer gewiſſen Seltſamkeit nicht ganz freizuſprechen. Aus der ſchönen Sonderbarkeit des Prinzen entſpringt das Vergnügen und der Genuß, welchen wir empfinden. Wenn aber dieſes Alles mit der geſammten Individualität des Stückes ſich beibehalten und doch zugleich erheben ließe zur individuellen Emblematiſirung einer Weltanſchauung, von welcher der Dichter ausgegangen wäre, dann ſtände dieſer und ſeine poetiſche Hervorbringung gewiß höher. Und ganz vorzüglich erheben würde es beide, wenn von jener aus der Zauber der Wahrheit ſich ergöſſe, der den Sinn umfließt, indem er das Stück aufnimmt. Dieſer Sinn befände ſich dann ſo voll-

Digitized by Google

kommen versenkt in Anschauung und Stimmung, von der diese Composition ausgegangen ist, daß Reflexionen, wie die vorgedachte, wenig oder gar nicht sich aufdringen könnten. Dies Allgemeinere aber wäre vielleicht Etwas, das dem Dichter ein dunkles Gefühl über Wahn und Wirklichkeit, über Träumen und Leben gesagt hat, kurz, ein ähnlicher Gedanke von dem, welchen Calderon in seinem „Leben ein Traum" ausgesprochen, aber hier an Bedingungen geknüpft, die Allem einwohnten, was den Dichter umgab, ja vielleicht die Eigenthümlichkeit seines eigenen Lebens ausmachten.

Dieses Letztere schildert Tieck als in Widerspruch stehend mit dem, was seine Phantasie suchte und begehrte. Er sagt: Die Poesie war diesem finstern Gemüthe nur auf Augenblicke ein Labsal, keine Heilung; der unglückliche Dichter konnte ihr nicht leben und sich in ihr beruhigen, die Gegenwart verdunkelte ihren Glanz u. s. w. Ferner: Er konnte im Leben die Stelle nicht finden, die ihm zusagte, und die Phantasie vermochte ihm den Verlust der Wirklichkeit auf keine Weise zu ersetzen.

Also zum Widerspruch geworden, war ihm jener alte Unterschied von Wahn und Wahrheit, über den die Alten schon so Treffendes gesagt, wenn sie, wie Plato, von der Gemeinsamkeit des Ursprungs Beider und der Aehnlichkeit ihrer Beschaffenheit, oder, wie Sophokles, von der Fähigkeit des Erstern sprechen, den Menschen zu verblenden. Wer kennt nicht des Philosophen berühmte Behauptung von der ursprünglichen Wahrheit des Wahns, die sich nur später geschieden, so daß der Hinzutritt eines einzigen Buchstabens genügen konnte, die spätere Beschaffenheit anzudeuten. Die μανικη τεχνη sey μαντικη τεχνη, oder, wie Schleiermacher trefflich übersetzt, die Wahnsagekunst Wahrsagekunst geworden. Sophokles aber singt in dem schönen Chorgesang: „Eros, unbesiegt, unbezähmt" von der Liebe, „wer dich heget, der raset." Daß Beides aber mehr sey, wie ein poetisches Bild oder ein philosophischer Gedanke, daß es sich an etwas allgemein Geglaubtes und wahr Gehaltenes anlehne, lehrt unter Andern der bekannte Liebesroman des Orient „Medschnun und Leila, in welchen die Vorstellung mit übergegangen ist, daß der Liebende ein Verzückter sey, oft aber er allein das wahre Wesen der Dinge erst sehe. Denn so war es die Meinung einst und eine Zeitlang gewesen, daß nur der begeisterte Sinn das Wahre erblicke, diesem allein es sich enthülle, und er nicht der Getäuschte sey. Dies hat sich im Verlaufe der Zeiten so umgekehrt, daß man ein schöneres Sehen und Genießen eines Lebens und einer Welt für die Phantasie statuirt, der gegenüber die wirkliche eine entstellte und glanzlose geworden. Daher hat sich denn die Meinung von einer Verschönerung und Verherrlichung des Menschen gebildet, die sich nur au-

ßerhalb der Wirklichkeit behauptet, und die gar wohl wie ein Traum verschwinden kann, wenn sie mit der Letztern in Berührung tritt.

Wenn nun über die Klarheit und Reinheit, mit der sich die ganze Fülle des Kleist'schen Geistes auf eine sich vollkommen abrundende, alle erregte Erwartungen befriedigende Weise im Prinzen von Homburg abspiegelt, und wenn über die im ganzen Stücke vorherrschende Heiterkeit Tieck und Selger sich völlig einstimmend erklären, so liegt es keinesweges fern, dieses Drama als eine Versühnung jener innern Traumwelt mit dem wirklichen Leben zu nehmen, die sich durch Natalien vollbringt. Durch sie wird Friedrich von Homburg über den Abgrund hinüber geleitet, der ihn überall anblickte, wo die Grenze seiner schönen Welt der Träume und des Wahns, in der allein er bisher gelebt, zu Ende ging.

Werden die Hauptpersonen des Stücks einer Musterung unterworfen, so ist diesen die Kurfürstin kaum beizuzählen. Liebe zum Gemahl und zur Nichte, die sie als Tochter betrachtet, so wie zu dem ihrer Pflege anvertraut gewesenen Friedrich, füllt ihr ganzes Herz aus. Es treten also nur hervor der Kurfürst, der Prinz, Kottwitz und Natalie. Offenbar neigt sich der Kurfürst eben so sehr zum Humor, zur Phantastik, ja zu einer gewissen Sophistik, wie Kottwitz ihm gegenüber einen Charakter behauptet, in welchem Alles ganz, vollkommen und unerschütterlich im höchsten Grade feststeht; er scherzt nie mit dem Leben. Natalien aber macht das so ausnehmend schön und mädchenhaft, daß im Innersten ihrer Seele, ohne daß sie es sagt und weiß, Nichts wohnt denn die Wahrheit und Wirklichkeit. Sie meint, Alles müsse in der Welt auch so seyn, wie sich es darstellt. Der stille Reiz ihres Wesens ist der, daß sie gar keine Poesie in sich hat, Nichts weiß von einer Erhebung des Gemüths, die vorübergeht, Nichts weiß von schönen Bildern und Träumen, die verrauschen. Der Prinz dagegen gibt deshalb die einnehmendste Erscheinung eines muthigen Jünglings, weil sein ganzes Heldenthum bis jetzt weit mehr ein schönes poetisches Feuer, blühende Imagination und aufgeregtes Gefühl, wie wirklich geprüfte inwohnende Kraft und Natur ist. Sind wir gerecht, so finden wir, daß ihn sein Muth, sein Feuer, der Schwung seines aufgeregten, in eine leichte Schwärmerei des Leichtsinns getauchten Daseyns zum allgemeinen Liebling gemacht haben müssen. Dem Hofe, dem Heere, Natalien, Allen ist er eine wohlthuende Erscheinung, in deren Nähe sie sämmtlich sich gefallen; Alle spielen mit ihm, Alle huldigen ihm, Alle haben ihn etwas verzogen, denn er ist um so lieblicher, weil er sein Leben erst in einem schwärmerischen Morgentraume beginnt, und seine trunkene aufgeregte Jugend ihn überall hat Sieg

und Glück pflücken lassen. Einem jeden Jüngling, der dieser Schilderung entspricht, tritt einmal die ernste Stunde entgegen, und es fragt sich, wie er sie bestehen wird. Dies ist etwas eben so Gewisses und Nothwendiges, wie der Einfluß der ersten Liebe eines Menschen auf sein Leben. Ein Dichter aber, der sich dieses zum Gegenstande einer poetischen Composition macht, ist nicht mehr auf dem Gebiete des Seltsamen, sondern eines im höheren Sinne begründeten dichterischen Verhältnisses.

Geht die Beurtheilung des Drama von dieser Ansicht aus, dann vernichtet sich Vieles, was gegen das Stück gesagt worden, oder zu sagen wäre. Die Sonderbarkeiten des ersten Aufzuges sind nun gerade das Rechte. Der Prinz ist die Lieblingserscheinung des Hofes, das Meiste an ihm interessirt, und seine Sonderbarkeiten haben eben so sehr einen stillen Reiz für den Kurfürsten, wie sie eine Gewalt über ihn ausüben. Wird dies angenommen, und soll der Prinz gerade dadurch anziehend seyn, daß er, liebenswürdig in der Wirklichkeit, nur halb in dieser, halb in erträumten Sphären lebt, so ist sein Auftritt als ein Mondsüchtiger, der sich den Lorbeerkranz flicht, indem es zur Schlacht gehen soll, ein eben so glücklicher und entsprechender Gedanke, wie es begreiflich wird, daß es dem Hofe, namentlich dem Kurfürsten — der von einem geheimen Wohlgefallen an dem phantastischen Wesen des Prinzen offenbar etwas angesteckt worden — ein interessantes und angenehmes Schauspiel seyn muß, ihn zu jeder Zeit in dieser interessanten Situation zu erblicken, durch welche er unter den schlichten Märkern in so romantischem Colorit dasteht, daß es ihnen fast geschieht, wie den Einwohnern von Hameln, sie können den Anlockungen einer aufgeregten Phantasie nicht widerstehen, die Zaubersaiten und der Gesang ziehen sie fort. Alles Folgende ergibt sich und rechtfertigt sich nun aus sich selbst. Der Moment aber, wo der Kurfürst todt gesagt wird, der Prinz als Sieger, ja als die Hoffnung Brandenburgs dasteht, und Natalie sich in dem nämlichen Augenblicke ihm hinneigt, in welchem er zum ersten Mal bewährt zu haben scheint, er sey das wirklich, was er seyn zu können bisher nur in Schwärmerei und Begeisterung hat ahnen lassen, gewinnt, von diesem Standpuncte aus betrachtet, eine wahrhaft entzückende Schönheit. Damit ist denn zugleich gesagt, daß dem Prinzen die harte Prüfungsstunde, der Gegenstand der vielbesprochenen Scenen im dritten Aufzuge noch bevorsteht. Sie läßt sich allein rechtfertigen, wenn wir überzeugt sind, Friedrich von Homburg hatte bisher nur in der Kraft und mit der Kraft seiner Phantasie gelebt, gesiegt und geliebt. Es fragt sich, wie es aussieht mit dem, was in ihr seinen Sitz und seine Wurzel hat. Denn beachten wir dieses nicht, so müssen wir uns sa-

gen, Natalie verliert Größeres und Mehreres, als Friedrich, sie sieht eine traurigere Zukunft vor sich, als er, und ist nicht minder unerwartet durch die wahre Lage der Dinge überrascht worden. Dennoch bleibt sie fest und ruhig. Sie sagt dem Geliebten beim Abschiede:

Geh, junger Held, in deines Kerkers Haft,
Und auf dem Rückweg schau noch einmal ruhig
Das Grab dir an, das dir geöffnet ward!
Es ist nicht finsterer und um Nichts breiter,
Als es dir tausendmal die Schlacht gezeigt.

In diesen Worten liegt die volle Kraft eines Daseyns, das jeder Verrückung durch unerwartetes Unglück nicht nur widersteht, sondern auch der stille Schmerz ist darüber ausgesprochen, daß das Schönste, was Natalie noch berührt hat, des Prinzen Herrlichkeit, Nichts denn ein Glanz gewesen, der abfällt, ein Schimmer, der nicht bleibt, und daß es vielleicht sich entweder mit allem Schönen, was das Leben darbietet, eben so verhalten mag, oder er nur ein Getäuschter ist, der vor dem Grabe bebt, das er oft breiter und finsterer schon gesehen hatte. Zuletzt sagt Natalie sogar noch:

Doch wenn der Kurfürst des Gesetzes Spruch
Nicht ändern kann, nicht kann: wohlan! so wirst du
Dich tapfer ihm, der Tapfre, unterwerfen;
Und der im Leben tausendmal gesiegt,
Er wird auch noch im Tod zu siegen wissen.

Sage man nun auch, was man wolle, über die Gewalt des ein unvorbereitetes Gemüth plötzlich überfallenden Todesschreckens, und sey dies wahr, in welchem Grade es wolle, so ist nicht hinwegzudisputiren, daß zwei Naturen in Kleist's Schauspiel vor uns stehen, beide gleich sehr durch das Todesschicksal betroffen, und doch beide es verschieden aufnehmend. Daß Natalie nicht ergriffen werden könne, weil der Tod ihrer nicht wartet, ist ein Einwand, der sich nicht behaupten läßt. Ist sie das liebende Wesen wirklich, als welches sie sich darstellt, so trifft sie eigentlich das größere Unglück, und wir dürfen nicht zweifeln, daß sie den Tod unweigerlich auf sich nehmen und für den Prinzen tragen würde, wenn dieses statthaft wäre, und wenn sie dadurch nicht einen Schritt wagte, welcher der hergebrachten Ordnung entgegenläuft. Denn Allem, was dieser angehört, unterwirft sich ihr schöner und fester Sinn ruhig und unweigerlich. Glaubt der Zuschauer nicht daran, daß Natalie, wenn sie an des Prinzen Platz stände, wenn sie dem Tode entgegengehen sollte, unerschrocken diesen Pfad antreten würde, so müßte er sie der eben angeführten Worte wegen für eine jener Renomisten halten, auf welche Tiecks Bemerkungen

über die unbedingte Verachtung des Todes gehen, die wir auf dem Theater dargestellt zu sehen gewöhnt werden. Kurz, es sind uns in Kleist's Drama zwei Naturen vor die Augen gestellt, denen das ausgesprochene Todesurtheil gleich viel nimmt und gleich schrecklich seyn muß; es wird aber so verschieden von ihnen aufgenommen, daß wir nicht ableugnen können, beide Naturen behaupten eine völlig verschiedene Stufe, wenn von festem Muth und ruhiger Entschlossenheit der Seele die Rede ist.

Oder wollte man die Verschiedenheit der Situationen in Anregung bringen und sich sagen, Natalie mag mehr verlieren wie der Prinz, die schreckhafte Stunde des Todes bietet sich ihr nicht dar, und darauf kommt es an, dann läßt sich Shakspeare's Romeo ins Gedächtniß rufen, dessen erster Auftritt uns einen in sich verlornen Träumer darstellt, den aber nach Tybalts Tode der Spruch der Verbannung ganz anders ergreift. „Warum nicht Tod, warum Verbannung?" ruft er aus, und er beweiset, wie ernst es ihm mit diesem Ausruf ist.

Es liegt also in den dramatischen Verhältnissen, wie sie sich einmal entfalten, Etwas, das uns des Prinzen Wesen mehr eigenthümlich wie nothwendig bezeichnet, und diese Eigenthümlichkeit gehört gerade nicht zu den Eigenschaften, die den Helden charakterisiren. Daraus würde aber ein Schatten auf die Intention des Dichters zurückfallen, auch wenn sie eine andere seyn sollte als die, mit der Schilderung eines Helden vorzugsweise hervorzutreten. Wirklich scheint nun jedes dagegen sich anmeldende Bedenken nur dann zu weichen, wenn angenommen wird, der Dichter habe den in Traum und Trunkenheit verlornen, in ihnen nur edlen, großen und heldenmüthigen Prinzen reifen, durch einen harten Kampf das wirklich ihm geben wollen, was bisher nur phantastische Anregung gewesen; und nie würde dies ihm gelungen seyn, wenn nicht eine Natur, wie Nataliens, ihm entgegengetreten wäre, sie nur konnte ihn zum Helden machen.

Dieses herrliche weibliche Wesen erscheint aber auch erst hiernach in seinem wahren Lichte. Nicht weil vom Prinzen, als dem Ideal ihrer Phantasie, aller Schmuck der Menschheit so abgefallen ist, daß er Nichts mehr als nur das nackte Leben des Thieres noch mit seinen Wünschen umfassen kann, ist sie von einer erschütternden Traurigkeit ergriffen worden, sondern weil sich tief, aber still, die kummervolle Sorge in ihr Wesen gesenkt hat, wenn es sich mit dem Prinzen so verhalte, wie sie nun es erfährt, dann möchte wohl überhaupt Alles, was das Leben als Schönstes darbietet, nur ein glänzender Schein, ein gesteigerter Wahn seyn. Daher erscheint sie nun so schwer gedrückt und so heldenmüthig. Wenn sie zum Prinzen von der Wichtigkeit redet, die Todes-

schrecken zu besiegen, so spricht sich damit wohl ihr eigenes, nun erst erwachtes und durch Homburg erwecktes Gefühl von der Nichtigkeit des Lebens mit aus. Die Art, wie er nach dem Leben verlangt, ohne eine Liebe, ohne ein bestimmtes Gut in ihm zu suchen, sogar erklärend, er wolle Cassation und Entsetzung aus allen Ehren ihm vorziehen, muß ihr Alles zerrinnen machen. So ist denn der Schmerz hierüber und die Art, wie Natalie ihn trägt und äußert, nicht minder schön als des Dichters Darstellung. Sie läßt uns der Prinzessin wahre Bedrängniß ahnen, indem diese von andern Dingen spricht, weil sie Alles tief in sich verschließt.

Wenn ein weibliches Gemüth jene Verehrung, welche in der Liebe des Mannes ihm dargebracht wird, nur dadurch wahrhaft, aber auch mit vollstem Recht erwirbt, daß im innersten Schooße der Wünsche und Gedanken nie der stirbt: es müsse alles Holde und Schöne des Lebens Wirklichkeit seyn, dagegen sey jedes Blendwerk, jede Nachahmung des Lebens hassenswerth, die nur in sich die Wahrheit suche; so hat Natalie diese schöne Eigenthümlichkeit ihres Geschlechts gewiß auf das unnachahmlichste ausgesprochen. Am meisten bezeichnend und ihre wahre Natur darstellend ist es wohl da geschehen, wo sie des Prinzen poetische Bitte: „die Zweige ihrer Arme um seine Brust zu schlingen, die seit Jahren einsam blühend nach ihrer Glocken holdem Duft sich sehnt," mit jenen Worten, die ihren Wunsch und ihre Besorgniß zugleich ausdrücken, beantwortet:

Wenn ich ins innere Mark ihr wachsen darf;

gleich als sey nur dies die Bedingung ihrer Liebe und fürchte sie, diese werde sich nicht erfüllen.

Nachdem im vierten Act für den herzzerreißenden Blick, welchen Friedrich von Homburg Natalien in das Leben und den Menschen thun lassen, er von ihr mit dem Blick in eine Kraft der Wirklichkeit ganz anderer Art belohnt, nachdem er von ihr in dem Maße gestärkt, wie sie durch ihn niedergeworfen worden, und der Punct überschritten ist, wo die Leerheit des Phantastischen besiegt worden, erfaßt und erfüllt uns der fünfte Act mit aller Kraft und allem Interesse der Wirklichkeit. Der Kurfürst selbst kömmt nun mit der nicht ganz wegzuleugnenden Halbheit seines Wesens in einiges Gedränge. Kottwitz bringt das Verhältniß zur Sprache, wie der militairische Formalismus, der, mag er auch noch so nothwendig seyn, doch nur Formalismus bleibt, im Gegensatz zum echten und wahrhaft vaterländischen Gefühl in der Brust des Kriegers sich verhalte; ja der Kurfürst muß einsehen, daß er nicht minder einem Abwege nahe war, wie der Prinz, obwohl auf andere Weise. Die entschiedene Festigkeit und Tüchtig-

keit der Natur des Kottwitz steht ihm fast eben so entgegen und wirkt fast eben so auf ihn, wie die Nataliens auf Friedrich. Kurz, die gegenseitigen Täuschungen sind verschwunden und zerstreut. Dann aber sind vielleicht diejenigen Bedenken kaum ganz zu vernichten, welche sich gegen die letzte Scene erhoben haben. Der Prinz wird wieder mystificirt. Wir sehen ihn mit verbundenen Augen abermals im Schloßgarten, und statt zum Tode, wie er glaubt, wird er in Nataliens Arme geführt.

Immerhin gebe man eine gewisse Schönheit zu, welche in diesem Gedanken liegt; immerhin gestehe man ein, daß ein anderer befriedigender Schluß schwer war, und dieser, wie Tieck bemerkt, das Stück nach den großen Erschütterungen lieblich und wundersam beendet, wie es begonnen hatte; es beschwichtigt mehr, als es von der Nothwendigkeit dieses Ausgangs überzeugt. Der Kurfürst war in zu ernste Händel eben erst verflochten gewesen, und der Krieg soll morgen wieder beginnen. Nehmen wir nun auch an, es liege in seinem Wesen, sogleich wieder zu einem ähnlichen Humorismus, wie der erstere, zurückzukehren, so ist doch der Zuschauer nicht mehr unbefangen, nicht mehr empfänglich genug, ihn wie bei der Eröffnung aufzunehmen. Hat aber der Sinn des Stücks, dessen Entfaltung bisher vorgewaltet hat, das Stück durchdrungen, dann mehren sich die Zweifel noch, welche gegen jenen Schluß sich erheben lassen. Denn dann wäre mit dem Anfang des fünften Acts eine Erfüllung erreicht, welche sich die höchste und vollkommenste nennen ließe. Nicht nur in der Erhaltung des Lebens des Prinzen und seiner Vereinigung mit Natalien bestände sie, sondern eben so sehr darin, daß wir keinesweges einen widerwärtigen Ernst, vielmehr eine gewisse Schönheit des Wirklichen, höher wie Alles, was sich des Menschen Phantasie bildet, das Feld behaupten sehen. Der Prinz, der Kurfürst und Natalie sind erschüttert worden, und Jeder hat Gewinn gezogen aus der ihm widerfahrenen Erschütterung. Des Prinzen phantastische Jugend ist männliches Wesen geworden, das zur Wirklichkeit führt; der Kurfürst hat erfahren, daß er in seinen Brandenburgern Etwas besitzt, das ihn der Nothwendigkeit überhebt, den militairischen Pedantismus mehr, wie sich ziemt, zu heiligen und ihn zum obersten menschlichen Gesetz zu erheben. Natalie endlich hat die Ueberzeugung davongetragen, daß Friedrichs Erschrecken und Zagen Nichts als ein leichter Fieberschauer war, und daß Dasjenige, was ihn so liebenswürdig gemacht, die Vorboten einer schönen Natur waren, von der es noch zweifelhaft war, wie es mit ihr werden würde, die nun aber zum glücklichen Durchbruch gekommen, nicht ohne ihre hülfreiche Mitwirkung. Nun werde zugegeben, daß, der Intention nach, es eben so schön

seyn kann, das Stück in die Region des Wundersamen zurückzuführen, wie den obigen, einer poetischen Weltanschauung angehörigen Gedanken dem Zuschauer in Sichtbarkeit darzustellen; so viel bleibt gewiß, daß für den der Anschauung Hingegebenen sich nicht die Reflexion aufdrängen wird: der Kurfürst, der durch seine Mystification des Prinzen kaum ganz schuldlos war, verfalle abermals in den ernstesten Momenten, und nachdem es Leben und Tod eines hoffnungsvollen, der mütterlichen Obhut seiner Gemahlin anvertrauten Fürsten gegolten, da der Krieg wieder beginnen soll, in seinen alten Humorismus. Ja, was noch mehr ist, das Stück verrauscht eben nicht wie ein flüchtiges Zauberbild, sondern hinterläßt einen stillen Reiz bei uns, über das Leben selbst nachzudenken. Und endlich muß es noch aus andern Gründen in aller Absicht noth thun, nicht an die erste Mondsucht wieder erinnert zu werden, die nun erst sich wahrhaft beleuchten läßt.

Ein schönes Vehikel, uns mit der Traumwelt, in welcher die halb erst erschlossene Jugend des Prinzen bisher gelebt hat, vertraut zu machen und einzuführen in die Situation, welche ein von daher sich über ihn ergießender Reiz dem hoffnungsvollen Jüngling am Hofe zubereitet hat, ist jene Mondsucht nur dann, wenn wir annehmen, der Dichter habe seinen Uebertritt aus der Traumwelt in das wirkliche Leben zum Augenmerk gehabt. Denn dann übersehen wir, oder vielmehr vergessen wir wohl die Unwahrheit, daß der Mondsüchtige nie träumt, und der Prinz gleich nach dem Erwachen seinen Traum erzählt. Auch verargen wir nur dann es dem Kurfürsten nicht, wenn er sich verwundert, daß seinem Vetter Homburg das Leben lieb sey. Wir können dies Alles nur daher erklären, daß er Diesen sich überhaupt über alles Gewöhnliche hinaus und von ihm abweichend vorstellt, er also meint, Jener werde vielleicht eben so gern auf eine ungewöhnliche Art sterben, wie leben, und seinen phantastischen Sinn gerade dort recht bewähren wollen.

Mag es übrigens nichts Leichtes seyn, einen entsprechenden Schluß herbeizuführen, der das Stück seiner lieblichen Natur nicht beraubt, wenn er sich die Aufgabe setzt, auch die Wirklichkeit in ihr schönes Licht darzustellen; so ließe sich doch vielleicht sagen, es wären mit ihm die Anstöße so ziemlich wegzuräumen, die das Stück theilweise erregt hat, sobald man sich nur über die besprochene Hauptintention mit dem Dichter vereinigt hat. Dann bleibt nur noch Einiges übrig, das hier mehr angedeutet als vollständig entwickelt werden soll.

Es ist die Frage von der Brauchbarkeit solcher dichterischen Intentionen, deren höchste Schönheit aus der ganz eigenthümlichen Individualität des Charakters und des Lebens der drama-

tischen Personen hervorgeht, zur theatralischen Darstellung. Gewiß hat die Tragödie oder das ernste Drama sich oft zu sehr in leeres Pathos und übertriebene Allgemeinheit der Charaktere verloren. Aber gewiß schadet Beiden auch der Gebrauch von Individuen, deren Abweichung von dem Allgemeinen und Reinmenschlichen zu auffallend ist, sobald des Dichters Auffassung sie nicht zu dämpfen sucht, eben durch eine Annäherung und Zurückführung zum Allgemeineren und Natürlichen. Aus der Charaktergruppe des vorliegenden Schauspiels bietet Natalie den Beweis. Ist wohl irgend Etwas in ihrem Handeln, Sprechen und Empfinden, oder in einer Richtung, die sie der Handlung des Drama gibt, was zum Widerspruch reizt und ähnlicher Erklärungen bedarf, wie sie die Eigenthümlichkeiten des Kurfürsten und des Prinzen veranlaßt haben? Aber ist sie deshalb minder schön und dramatisch brauchbar? Eben weil das allgemein Schönste des Wirklichen in ihr unverkennbar vorwaltet, und weil sie doch das gerade so und nicht anders sich darstellende Mädchen bleibt, ist sie in den wenigen auf ihre Zeichnung verwendeten Strichen vollkommen faßlich, sie muß vollkommen liebenswürdig gefunden und ihr Alles zugestanden werden, was sie sagt und thut.

Eine Betrachtung der Hermannsschlacht leitet noch näher zu jener Frage hin. Aus Tiecks Charakteristik derselben wäre Folgendes für den vorliegenden Zweck herauszuheben und zusammenzustellen.

Der Dichter sah, von der Gegenwart bedrängt und begeistert, in ihrem Spiegel die Vorzeit; er nahm diese als ein Bild seiner Zeit und der nächsten Verhältnisse. So knüpfte er seinen persönlichen Haß und seine lebendige Liebe an alte Namen, und hielt seinen Zeitgenossen das Conterfei ihrer selbst und ihrer Schicksale vor. Des Helden großer unbezwinglicher Haß, seine feurige Liebe zu Deutschland und seiner Gattin, seine Klugheit, ja List im Einklang mit einfacher Biederkeit, seine Laune, seine tiefe Rührung und Erschütterung, die oft plötzlich hervorbricht, — Alles dies ist trefflich und in angreifenden Zügen gemalt. So die Uneinigkeit, Eifersucht und wankende Tugend der untergeordneten Gestalten; Marbods großer Sinn, Varus Römeranstand und Stolz, wie die geschmeidige Hinterlist der römischen Politik. Hier ist Nichts, was uns hindert, uns Hermanns Leben, sein Hauswesen, die Deutschen jener Zeit und Varus Untergang ganz so zu denken, wie es uns der Dichter vorgestellt hat, — und zugleich sehen wir mit rührender Ueberraschung, daß nur von uns selbst und eigenem Drangsal des Vaterlandes die Rede ist, von unsern Hoffnungen und allem Herrlichen und Traurigen unserer Tage.

So trefflich und hinreißend die Darstellung ist, so schadet dem Werke doch Einiges bedeutend, weil es entweder zu schwach, oder auch zu stark ist. Ungenügend ist der Schluß, vorzüglich dadurch, daß eigentlich nicht Hermanns, sondern Marbods Schlacht das Schicksal der Römer entscheidet; der Hauptmangel aber ist, daß wir von der Schlacht selbst nur Weniges sehen. Zu grell ist die Art, mit der Thusnelda ihre Rache am Ventidius nimmt, und es ist besonders zu tadeln, daß der Dichter diese Scene mit zu großer Vorliebe ausgemalt hat, die er eher als diese große entscheidende Schlacht hätte in den Hintergrund stellen können. Beiweitem schlimmer noch ist die vierte Scene des vierten Acts, in der der Verf. eine uralte Geschichte in sein Schauspiel verwebt, ohne daß man die Nothwendigkeit dieser gräßlichen Episode fühlt.

Wenn dieser Beurtheilung die Beipflichtung im Allgemeinen schwerlich entgehen kann und auch wohl kaum entstehen wird, sofern nur nicht die Rede von der Art der Rache Thusneldens ist; so wäre doch vielleicht für die Behandlung der Schlacht ein Standpunct anderer Art zu gewinnen. Auch er zieht sich freilich ganz in das Innere der dichterischen Ansicht zurück; dennoch ist das, worauf er beruhet, nicht nur großartiger, wie die poetische Weltanschauung, welche dem Prinzen von Homburg untergelegt worden, sondern es enthält auch eine Wahrheit, die ungetrübter und echter ist, wie Jenes.

Heinrich von Kleist war sehr vertraut mit dem Glauben an eine zerstörbare Kraft und Reinheit der Natur, deren eigentliche Bürgschaft in der völligen Unmöglichkeit lag, durch Raisonnement, oder welche Art der Verführung es seyn mochte, aus ihrer Bahn gebracht zu werden. So ist Natalie; und über Käthchen von Heilbronn erklärt er sich in einem von Tieck mitgetheilten Briefe, daß sie ihm Heldin durch die Hingebung an den geliebten Ritter und den festen Willen sey, sich in dieser durch Nichts erschüttern zu lassen. Wie wenn er in Hermann ein beiweitem größeres Heldenthum hätte darstellen wollen, als das, welches sich durch das siegreiche Erkämpfen der Befreiungsschlacht erringen läßt? Kleist scheint wirklich gemeint zu haben, Hermann müsse sich durch etwas ganz Eigenthümliches von den deutschen Fürsten unterscheiden und vor ihnen auszeichnen. Die Weise, wie er keinem undeutschen Gefühle und Gedanken Raum gegönnt, beinahe den Charakter einer reinen Jungfräulichkeit in dieser Rücksicht behauptet, scheint diesen Charakterzug abgeben zu sollen. Es bietet sich sehr viel dafür dar, das Stück als die Darstellung des Gedankens zu betrachten, das Vaterland bleibe frei, weil sein Held und Befreier mitten unter den von einer ansteckenden Krankheit

Befallenen leben und weben konnte und der Ansteckung zu widerstehen vermochte. Dann ist das Wesen der Thusnelda nicht mehr Lieblingsgedanke und Nebenabsicht des Dichters allein, sondern hierin eben so motivirt, wie der Umstand, daß Marbod die Schlacht liefert. Helden sind die deutschen Fürsten alle geblieben, die Befreiungsschlacht können sie alle liefern. Hierin sind sie sich mit Hermann gleich, und dadurch hat er Nichts vor ihnen voraus. Das unterscheidet ihn, daß seine Natur sich weder beugen noch verleiten läßt, es mag mit ihm versucht werden, was da wolle. Kurz, er stehet wie ein unentweihtes Heiligthum unter den Seinen. Alle Eigenschaften des Helden, sogar seine versteckte Schlauheit, seine Ruhe, sein gefaßtes Wesen, sein Durchblicken aller übrigen Charaktere, seine Menschenkenntniß, sein gutmüthiges Verachten Aller, mit denen er zu thun hat, seine frohe Laune am Rande des Unterganges alles Dessen, was er liebt, mit einem Worte, was er nur Großes und Seltenes besitzt, stammt von jener nicht zu entweihenden Sicherheit seiner Natur. Daß er noch da ist unter den Deutschen, daß er allein sich nicht täuschen lassen, das rettet sie, und kein bestimmtes Thun, welches er vollbringt. Er stehet mehr in dem Verhältniß eines Gottes wie eines Heroen zu den Mitfürsten.

Daß die Schlacht selbst nicht hervortritt, möchte aus einer verwandten Intention zu erklären seyn. Sie hätte jenen sich ganz in das Innere zurückziehenden Gedanken viel zu sehr übertönt. Er zerscheiterte, wenn Hermann sie focht, und wäre Marbod als der siegende Held mit allem die Schlacht umgebenden Sturm und Glanz zur Erscheinung gekommen, dann hätte er den Hermann verdunkelt; so mußte die Schlacht im Hintergrunde bleiben. Gerade daraus jedoch folgte eine andere Nothwendigkeit, die der Dichter sehr wohl gefühlt hat. Es mußte etwas Ungeheures vorgehen vor unsern Augen. Wir mußten in einer bildlichen Darstellung sich die Wuth der Deutschen um so mehr zum Ingrimm entflammen sehen, als die große Umkehrung der Lage Deutschlands nur unter Hermann und Marbod durch Verabredung vorgegangen war, und als gewissermaßen darin die Stellung der Deutschen bestand, daß Marbod durch Hermann von den Römern abfiel. Die Schlacht war kein Heldenkampf, sie glich einer Grube, in welche der listige und falsche Varus durch noch größere Ueberlistung gefallen war. Er wurde mit seinen eigenen unwürdigen Mitteln geschlagen.

Wenn dies nun Alles in Kleists Intentionen lag, so hat ihn ein richtiges Gefühl, ja man kann sagen, ein richtiger dramatischer Verstand nicht verlassen. Die Schlacht mußte einem fernen Donnerschlag der Nemesis gleichen, der auf einen Frevel folgte, von dem wir noch durch und durch erfüllt waren, und wir

mußten fühlen, die in gerechte Wuth ausbrechende Rache der Gemißhandelten hatte ihn herbeigeführt. Bei der lyrischen Behandlungsweise, welche in diesem Drama vorherrscht, war dies vollkommen zulässig, aber eben so gewiß auch in dem Mittel gefehlt, dessen sich der Dichter bedient.

Wenn die bisherige Darstellung auch Göthe's Ansprüchen an eine productive Kritik Genüge zu leisten zum Ziel gehabt, so ist dies doch keinesweges ihr einziger, nicht einmal ihr hauptsächlichster Zweck; sie will vielmehr eine noch größere Lichtmasse in den Umkreis der früher zur Sprache gebrachten Frage versammeln, sie will dem Verhältniß der poetischen Intentionen zur theatralischen Darstellung näher treten.

Recensent muß gestehen, daß er die Art, wie der Charakter des Hermann aufgefaßt worden, zu dem Großartigsten rechnet, was er in der Poesie kennt. Er stellt es um so höher, je mehr es sich an eine der tiefsten, durchgreifendsten und schönsten Wahrheiten anschließt, deren Glanz sich über alle Erscheinungen der Natur und Geschichte verbreitet. Dennoch ist nicht zu leugnen, daß dieses Drama gerade dadurch gegen eine auf die herrschende Theaterbeschaffenheit berechnete Arbeit zurücktritt. Ein Stück, welches dem Zuschauer den heldenmüthigen Befreier des Vaterlandes in steter Anstrengung und Gefahr für sein erhabenes Ziel vor Augen gestellt hätte, oder ein Stück, welches denselben im steten Erguß seines Enthusiasmus und seiner Begeisterung glänzen lassen, würde die Zuschauer in höherem Grade hinreißen. Eben das würde eine Darstellung gethan haben, die nach der aristotelischen Regel den Helden fortwährend in Lagen gestellt hätte, welche Furcht und Mitleid erregen. Ueber dies Alles ist Hermann so hinaus gedrungen, daß bei seiner unendlichen Fassung, bei der Ruhe, mit welcher er Alles aufgegeben, wir keinesweges um ihn, sondern allein um das Vaterland in Besorgniß gerathen.

Diese Betrachtung muß uns wahrhaft bedauern lassen, daß in der Natur und Einrichtung unsers Theaters ein so großes Hinderniß liegt, es mit Hervorbringungen zu schmücken, die nicht blos dramatisch, sondern auch poetisch sind. An der Hermannsschlacht ist gezeigt worden, daß dieses Drama vielleicht in dem Maße vorstellbarer nicht nur, sondern selbst dramatisch interessanter einzurichten wäre, als sich der Dichter von der höchsten Erhabenheit seines poetischen Vorsatzes entfernen wollte. So war es indessen nicht immer, wie das Theater der Griechen und das spanische des Calderon beweisen. Welche Größe und Erhabenheit, welcher Tiefsinn und welche Wahrheit, die sich über alles Leben verbreitet, durchleuchtet die Tragödie der Alten! Und wie ist es Calderon gelungen, Gedanken, die sich über die gemeine Wirklich-

keit der Erscheinung erheben, in sichtbarer Ausstellung vor uns zu entfalten!

Die Gründe hiervon und von der Trennung, die im Vaterlande Dichter und Dramatiker mehr wie anderswo scheidet, liegen gewiß für eine Zergliederung in der Kürze zu tief. Aber ob nicht eine zu entschiedene Spaltung, die sich zwischen der charakteristischen und der poetisch pathetischen Behandlung hervorthun will, dem Zustand der Bühne nicht ungünstig seyn möchte, verdient wohl der ernsten Erwägung. Es wäre zu untersuchen, ob nicht im ernsten Drama eine sehr entschiedene Charakteristik mehr oder weniger zur Psychologie führen muß. Denn im Lustspiel verletzt dies Widersprechende und Zusammenhangslose das Eigensinnige in den Charakteren keinesweges, und um so weniger, als es die Quelle von Lächerlichkeiten ist. Wir nehmen das Abnorme an, ohne zu fragen, wie es entstanden, um uns so mehr daran zu belustigen. Aber wenn das ernste Drama uns nicht blos spannen und erschüttern soll, so muß es einen Reiz hinterlassen, ihm nach der Aufführung mit unsern Gedanken nachzuhängen. Wir wollen zwar Widersprüche sehen und von ihnen angeregt werden, aber ihre Unauflöslichkeit soll uns nicht quälen. Das kann gerade geschehen, wenn sie aus einem fern liegenden Eigensinn der Charaktereigenthümlichkeit hervorgehen, oder wenn sie sich zu tief in die sogenannten Geheimnisse des menschlichen Herzens und der menschlichen Seele zurückziehen, die wir oft nur aus Täuschung allgemein, wahr, tief und menschlich erklären. Wie Vieles ist nicht mehr und nicht weniger denn Hervorbringung der Zeit! Denn vor dreihundert oder vierhundert Jahren war den schlichtern Gemüthern, Menschen von echtem Charakter, das gerade fremd, was wir jetzt, wo Charakterbestimmtheit so selten ist, oft als Charaktereigenthümlichkeit taufen, Etwas, das nur durch Ausbeugung vom Wahren und Tiefen entstanden.

Dessen hat die Hermannsschlacht weniger wie der Prinz von Homburg, auch kostet es dem Zuschauer weniger, sich mit dem Dichter zu verständigen. Es leuchtet eher ein, wie er sich den Hermann gedacht, und worin er seine Größe gesetzt; daraus aber folgen einige Eigensinnigkeiten der Composition so, daß sich die Gründe dazu bald darbieten. Dahingegen bedarf es einer Verständigung mit ihm, die erst allmählig zu erreichen ist. Läßt sich, bevor man in der dichterischen Anschauung einheimisch und eingeweiht worden, der vollkommene Genuß des Ganzen davontragen und durchweg über den Werth einer jeden Scene ein Urtheil fällen? — Schwerlich! Wird es aber gestattet, und zu nachsichtig gestattet, dann gelangen wir dahin, mehr, als wir sollten, nur nach einem, oft sehr versteckt liegenden Vorsatz des Dich-

ters die Dramen beurtheilen zu müssen. Wohl mag Tiefsinn in den Dramen sich verbergen, aber er muß sich mehr aus den Verhältnissen der objectiven Welt wie aus einer eigensinnigen Dichteranschauung oder Dichterempfindung herleiten.

Jenes ist allemal die Quelle, aus welcher Calderon schöpft, und es läßt sich, ohne in anderer Beziehung einen Streit über diesen Dichter eröffnen zu wollen, behaupten, wir finden uns bei wenigen so bald über seinen Vorsatz zu recht, auch wenn er der tiefsinnigste ist. Wir haben kaum nöthig, den Schluß seiner Stücke abzuwarten, um aus ihm den Schlüssel zur Nothwendigkeit und zum Sinn der einzelnen Scenen zu entnehmen. In der Regel, und wenn sie die sonderbarste ist, sprechen sie durch sich selbst an und befriedigen uns, ohne daß wir nöthig hätten zu sagen: Aus dem Ganzen erst und nach näherem Nachdenken wird sich diese oder die andere Scene wohl rechtfertigen und verstehen lassen. Hierdurch zeichnet sich Calderon merkwürdig vor vielen Bühnendichtern aus, und die erwähnte Eigenschaft ist eine, um derentwillen er vorzüglich studirt werden sollte.

M — h.

XI.

Hamann's Schriften, herausgegeben von Friedrich Roth. Berlin bei Fr. Reimer, 1821. Th. 1. XVIII und 518 S. Th. 2, VIII und 518 S. kl. 8.

Zwei Urtheile sind dem Rec. von Lesern vorliegender beiden Bände bekannt worden. Das erste: Hamann habe bei ihnen verloren, weil in ihm zu viel Hin- und Her sey, was man sich nimmer so vorgestellt; — das zweite: Hamann habe gewonnen, weil man nun begreife, wie er zu seiner orthodoxen Kirchenlehre gekommen und diese habe festhalten können. Das dritte Urtheil steht gedruckt in der Vorrede des Herausgebers und stammt von Göthe, der in seinem Lebensbericht aus Italien des J. B. Vico erwähnt, den jetzt dessen Landsleute sehr schätzen, und hinzufügt: „Es ist gar schön, wenn ein Volk solch einen Aeltervater hat. Den Deutschen wird einst Hamann ein ähnlicher Codex werden.“ — Wenn wir nun diese drei Urtheile zusammenstellend entwickeln, was damit gemeint worden, und in welcher Art die jetzige Herausgabe Hamann's dazu Veranlassung gegeben, so ist einer Anzeige in gelehrten Blättern, deren Leser die Werke

des Verfassers vielleicht schon kannten, oder auch neuerdings das Herausgegebne zur Hand nahmen, am besten Genüge gethan.

Die beiden ersten Urtheile stützen sich offenbar auf den Hauptinhalt des ersten Bandes, welcher, außer einer Beilage zu Dangeuils Werk über den Handel, biblischen Betrachtungen und ähnlichen Bruchstücken, Brocken überschrieben, Hamann's Gedanken über seinen Lebenslauf und Briefe desselben Zeitraums von 1752 — 1760 aus handschriftlichem Nachlaß mittheilt. Rücken wir uns den Gesammteindruck in die Nähe und suchen ihn in verkleinertem Bilde zu fassen, so ist das Ergebniß etwa folgendes. Hamann ward geboren den 27. August 1730, zu Königsberg in Preußen, von christlichen, frommen und ehrlichen Aeltern, deren Stand man nicht erfährt, die ihm aber eine gute Schulerziehung zu geben bemüht sind. Ihre Absichten hätten besser erfüllt werden können, wie der Sohn hinterher einsieht und darüber sagt: „Meine lateinischen und griechischen Zusammensetzungen waren Buchdruckerarbeit, Taschenspielerkünste, wo das Gedächtniß sich selbst überfrißt, und eine Schwindung der übrigen Seelenkräfte entsteht — alles dies geht verloren, wenn das Urtheil nicht bei Kindern gezogen wird, wenn sie ohne Aufmerksamkeit und Verstand fertig gemacht werden..... Ein noch größeres Uebel ist, daß diese Methode alle Ordnung, ich möchte sagen, allen Begriff und Faden und Lust an derselben in mir verdunkelt hat. Ich fand mich mit einer Menge Wörter und Sachen auf einmal überschüttet, deren Verstand, Grund, Zusammenhang, Gebrauch ich nicht kannte. Ich suchte immer mehr und mehr ohne Wahl, ohne Untersuchung und Ueberlegung auf einander zu schütten, und diese Seuche hat sich über alle meine Handlungen ausgebreitet, daß ich mich endlich in einem Labyrinth gesehn habe, von dem ich weder Aus- noch Eingang, noch Spur erkennen konnte (S. 157)." Der Vater sah zum Theil die Mängel dieser Schulerziehung ein und ließ den Sohn am besondern Unterricht des Hofmeisters einer Priesterwittwe theilnehmen. „Anstatt mich an der lauteren Milch des Evangelii zu begnügen, verfiel ich in einen andern Abweg meiner Neugierde und kindischen Vorwitzes, in allen Ketzereien und Irrthümern bewandert zu werden.... Ich füllte meinen Kopf mit den Namen und abgeschmackten Streitigkeiten aller Thoren an, die Ketzer gewesen waren, oder Ketzer gemacht hatten (S. 163)." Schlimme Jugendsünden sogar blieben nicht aus (S. 165). Endlich wird der Jüngling Mitglied der öffentlichen Kneiphöfschen Schule, und der Vater hatte darin glücklich gewählt. Er kommt als der erste in die erste Classe, erhält Begriffe von Philosophie und Mathematik, von Theologie und Hebräischem. „Hier wurde mir ein neues

Feld zu Ausschweifungen offen, und mein Gehirn wurde zu einer Jahrmarktbude von ganz neuen Waaren. Ich brachte diesen Wirbel mit auf die hohe Schule, wohin er eigentlich gehörte, und wo ich als akademischer Bürger (noch nicht volle sechszehn Jahr alt) am 30. März 1746 eingeschrieben wurde. Mit wie wenig Nutzen sind alle diese Gelegenheiten zu lernen und nutzbar zu werden von mir abgewartet worden — wie wenig habe ich daran gedacht, daß ich den sauren Schweiß meines Vaters durchbrächte und die süße Hoffnung vernichtete, Früchte von dem zu sehen, was er mir mit so viel Lust und Verleugnung seiner eignen Nothdurft anwendete! Höre Gott und vergieb!" — (S. 169) „Unterdessen ich in den Vorhöfen der Wissenschaften umschweifte, verlor ich den Beruf, den ich geglaubt hatte für die Gottesgelahrtheit gehabt zu haben. Ich fand ein Hinderniß in meiner Zunge, in meinem schwachen Gedächtnisse, und viele Heuchelhindernisse in meiner Denkart, den verdorbnen Sitten des geistlichen Standes, und der Wichtigkeit, worin ich die Pflichten desselben setze.... Was mich vom Geschmack der Theologie und aller ernsthaften Wissenschaften entfernte, war eine neue Neigung, die in mir aufkam, zu Alterthümern, Kritik, hierauf zu den sogenannten schönen und zierlichen Wissenschaften, Poesie, Romanen, Philologie, den französischen Schriftstellern, und ihrer Gabe zu dichten, zu malen, zu schildern, der Einbildungskraft zu gefallen, ꝛc." (S. 171) „Ich bekannte mich zum Schein zur Rechtsgelehrsamkeit. Meine Thorheit ließ mich immer eine Art von Großmuth und Erhabenheit sehen, nicht für Brot zu studiren, sondern nach Neigung, zum Zeitvertreib, und aus Liebe zu den Wissenschaften selbst, daß es besser wäre, ein Märtyrer denn ein Taglöhner der Musen zu seyn. Ich hörte also Institutionen und Pandekten ohne Zubereitung und Wiederholung des Gehörten, ohne Ernst und Treue, ein Jurist zu werden, so wie ich keine gehabt noch bewiesen hatte, um ein Theolog zu seyn (S. 173)." — Dieser Mann, dem das Brotstudium zu zwangvoll ist, dem selbst das Haus seiner Aeltern in einigen Stücken lästig wird, will eine Hofmeisterstelle annehmen, um in der Welt seine Freiheit zu versuchen! Er kommt auf ein adeliches Gut, 12 Meilen von Riga. „Ich hatte mich selbst, meinen Unmündigen, und eine ungeschlachte, rohe und unwissende Mutter zu ziehen.... Meine Handlungen sollten von Menschen erkannt, bisweilen bewundert werden, ja sie sollten zu ihrer Beschämung gereichen.... Meine ungesellige oder wunderliche Lebensart, die theils Schein, theils falsche Klugheit, theils Folge einer innern Unruhe war, eine Unzufriedenheit und Unvermögenheit mich selbst zu ertragen, eine Eitelkeit, sich selbige zum Räthsel zu machen, verdarben viel und machten mich an-

stößig... Ich wurde unvermuthet mit einigen Demüthigungen meines Stolzes abgeschafft (S. 177)." Hierauf lebt der Entlassene einige Monate in Riga, verzehrt sein Geld, theilt seine Zeit zwischen einem wüsten misanthropischen Fleiß und Ausschweifungen der Lüste und des Müßigganges, wird dem Hause, wo er war, völlig überdrüßig. Glücklicherweise eröffnet sich ihm eine neue Hauslehrerstelle zu Grünhof in Curland. „Gott erzeigte mir unsäglich viel Gnade in diesem Hause bei Kindern und Aeltern, ja selbst bei allen Hausgenossen. Ich schrieb selbige gleichfalls zu viel auf meine Rechnung und machte zu große Gegenansprüche für meine Verdienste. Ich wurde unzufrieden, ungeduldig, heftig, aufs Aeußerste gebracht — — und hatte viele Mühe, ein Jahr auszuhalten, wo ich mit vielem Gram, Verdruß, Unwillen, zum Theil Unglimpf — wiederum nach Riga ging (S. 180)." Das geschah im Jahr 1755. Hamann findet in Riga einen alten Freund, Berens, und einen zweiten, den Rector Lindner, genießt viel Gefälligkeiten in seines Freundes Hause, wo er als Bruder angesehen war. Dennoch „ungeachtet alles Anlasses zufrieden zu seyn, konnte ich mich der Freude in Gesellschaft der edelsten, muntersten, gutherzigsten Menschen beides Geschlechts nicht überlassen. Mein Gehirn sah einen Nebel von Begriffen um sich, die es nicht unterscheiden konnte, mein Herz fühlte Bewegungen, die ich nicht zu erklären wußte, nichts als Mißtrauen gegen mich selbst und Andere, nichts als Qual, wie ich mich ihnen nähern und entdecken sollte; und in diesem Zustande habe ich mich am meisten in demjenigen Hause befunden, wo ich der größte Bewunderer, Freund und Verehrer aller Derjenigen war, die zu selbigem gehörten. Wie ist es möglich, daß man mich hat für einen klugen, geschweige brauchbaren Menschen halten können, wo es mir niemals möglich gewesen, mich, was ich bin und seyn kann, zu entdecken? Dies ist ein Geheimniß, das ich niemals habe verstehen noch aufklären können." (S. 184) „Ich wurde mit der Zeit schwermüthiger, weil ich keinen Weg vor mir sah, mir auf eine ehrliche Art fortzuhelfen und nach Wunsch und Neigung gebraucht zu werden (S. 187)."

Inzwischen ruft man ihn wieder nach Grünhof und erbietet sich, alle seine Foderungen sich gefallen zu lassen. Er geht dahin, hat guten Gehalt, aber keinen Rock dafür angeschafft, sondern sich sogar in Schulden gestürzt. Seine Mutter wird gefährlich krank und wünscht ihn noch zu sehen. Er hält es für Pflicht, dieses zu thun, und, auf die Nachricht davon, erklärt sich die Familie Berens, ihn in ihre Dienste und Geschäfte aufzunehmen. Er soll auf ihre Unkosten eine Reise machen, um sich aufzumuntern und mit mehr Ansehn und Geschick in ihr Haus zurückzu-

kommen. Aus dem curländiſchen Hauſe wird er entlaſſen, unter dem Verſprechen, wieder zu kommen, „das eine offenbare Lüge, und wider alle ſeine Abſichten und Neigungen war“ (S. 189). Dennoch war er auch die Verbindung mit Berens mit einem ſchweren und zweifelhaften Herzen eingegangen. Er ſieht ſeine Mutter auf dem Todbette, erhält Geld und Vollmacht zur Reiſe, tritt dieſe an (October 1756) nach langer Verzögerung und mit halber Schwermuth und Zufriedenheit. Die Reiſe geht über Berlin, wo er ſich für ſeinen Vorſatz viel zu lange und unnütz aufhält, nach Hamburg und Lübeck, an welchem letztern Ort er von einem Oheim und andern Verwandten freudig aufgenommen wird. „Ich befand mich mitten unter redlichen und vergnügten Leuten und überließ mich dem Müßiggange und den Lüſten deſſelben zu ſehr, ich ſtrengte mich an, was ich konnte, zufrieden zu ſeyn, und zerſtreute mich nach aller Möglichkeit — — Alles umſonſt!“ (S. 194) Von Lübeck wird Anfangs 1757 die Reiſe fortgeſetzt nach Amſterdam. „Meine Zeit in Amſterdam war eben ſo verloren. Ich war irre gemacht und wußte nicht, ob ich nach Handel oder Wiſſenſchaften fragen ſollte. Ich hatte alles Glück, Bekannte und Freunde nach meinem Stande und meiner Gemüthsart zu finden, worauf ich ſonſt ſo ſtolz geweſen war, verloren. Ich glaubte, daß ſich Jedermann vor mir ſcheuete, und ich ſcheute ſelbſt Jeden.“ (S. 196) Sein Wunſch nach England zu gehen wird mit den freigebigſten Aufdringungen befriedigt. Er kommt dahin, hat Geſchäfte, über deren Wichtigkeit Diejenigen, an welche er gewieſen war, erſtaunen, noch mehr über die Art der Ausführung, und vielleicht am meiſten über die Wahl der Perſon, der man dieſelben anvertraut hatte. Er thut einiges Wenige, will nicht Unkoſten häufen, ſich durch übereilte Schritte Blößen geben und Schande machen, kann ſich Niemandem entdecken, kommt der Verzweiflung nahe und ſucht dieſer durch lauter Zerſtreuungen zu begegnen. „Ich gab alſo Alles auf, die leeren Verſuche, in die ich durch Briefe, durch die Vorſtellungen der Freundſchaft und Erkenntlichkeit aufwachte, waren lauter Schein.“ (S. 202) In Berlin hatte er die Thorheit begangen, auf der Laute Unterricht zu nehmen, ſein Vater hatte ihn deswegen geſtraft, er ſolle an ſeinen Beruf denken, — in London fängt er wieder an nach einer Laute zu fragen, als wenn darauf ſein ganzes Glück ruhe, treibt endlich nach vieler Mühe einen Lauteniſten auf, der liederlich iſt und ſein Vertrauter wird. „Ich fraß umſonſt, ich ſoff umſonſt, ich buhlte umſonſt, ich rann umſonſt; Völlerey und Nachdenken, Leſen und Büberey, Fleiß und üppiger Müßiggang wurden umſonſt abgewechſelt — ich änderte in drei Vierteljahren faſt monatlich meinen Aufenthalt, ich fand nirgends Ruhe.“

Digitized by Google

(S. 204) Wegen bösartiger Gerüchte, die ihm über seinen Lautenspieler zu Ohren kommen, erbricht er einen lose nur gesiegelten Pack Briefe, welche dieser ihm abzufodern vergessen, und findet darin die Bestätigung der Schändlichkeit des Mannes. Das hatte dann ihre Trennung zur Folge.

„Unterdessen war ich auf ein Kaffeehaus gezogen, weil ich keine Seele zum Umgange mehr hatte, einige Aufmunterung in öffentlichen Gesellschaften zu haben und durch diesen Weg vielleicht bekannt zu werden und eine Brücke zu meinem Glück zu bauen. Dies war immer die erste Absicht aller meiner Handlungen." (S. 207) Das Kaffeehaus wird ihm zu theuer und verführerisch, und er findet ein Zimmer bei ehrlichen guten Handelsleuten. Die strengste Diät scheint ihm das einzige Mittel, seinen Körper von den Folgen der Völlerei und Unordnung der Lebensart wieder herzustellen. 150 Pfund Sterling sind durchgebracht, er will und kann nicht weiter gehn, er hat kein Geld mehr, die Uhr ist seinem Wirth gegeben, zwei Kleider und ein Haufen Bücher machen seinen Besitz aus. Seine Einsamkeit, die Aussicht eines völligen Mangels und des Bettlerstandes, die Stärke seines Kummers entziehen ihm den Geschmack seiner Bücher. Da beginnt er aufs Neue die Bibel zu lesen, und es schien ihm, „als wenn er eine Decke über seine Vernunft und sein Herz gewahr würde, die ihm dieses Buch das erstemal verschlossen hätte." (S. 211) Je weiter er liest, desto göttlicher erfährt er den Inhalt und die Wirkung desselben und vergißt alle seine andern Bücher darüber. Seit dieser Zeit (März 1758) sehen wir ihn als Denjenigen, wie er sich in seinen Schriften zeigt, das Wort Gottes über alle menschliche Wissenschaft und Kunst schätzend, und voll von christlicher Zuversicht und christlichem Troste alle seine Gedanken und Einsammlung von Kenntnissen darauf beziehend. Man muß, sagt er, „ein wahrer Christ seyn, um ein rechtschaffener Vater, ein rechtschaffenes Kind, ein guter Bürger, ein rechter Patriot, ein guter Unterthan, ja ein guter Herr und Knecht zu seyn; ja, im strengsten Wortverstande, ist jedes Gute ohne Gott unmöglich, er ist der einzige Urheber desselben." (S. 219) Folge dieser Veränderung ist sein Entschluß, nach Riga zurückzukehren, wo er im Julius ankommt und von seinem Freunde aufs Herzlichste empfangen wird. Im Hause seines Wohlthäters übernimmt er einen Briefwechsel mit seinem Bruder, den Unterricht der ältesten Tochter, und Handreichung eines jüngern Bruders, der auf dem Comptoir ist. Am Ende des Jahrs wirbt er um die Hand der Schwester seines Freundes, die Verbindung soll zu Stande kommen, als mit einem Male sich Alles auflöst, und Hamann im Anfange des Jahres 1759 zu seinem damals kranken Vater nach Königsberg

zurückkehrt. Die Ursachen dieser Trennung, sagt der Herausgeber, sind in Hamann's handschriftlichem Nachlasse nirgends angegeben, nur einige leichte Andeutungen finden sich in den gedruckten Briefen dieses ersten Theils.

Die übrigen Lebensschicksale des Mannes sind folgende. (Vorr. S. VI — VIII). Vier Jahre lebte er zwanglos und vergnügt in seines Vaters Hause, lernte dort erst studiren, nach einem spätern Geständniß. Da aber das Alter und die Kränklichkeit seines Vaters ihn an die Nothwendigkeit erinnerte, sich nach einem Erwerbmittel umzusehen, nahm er 1763 zuerst bei dem Magistrate, dann bei der Kammer zu Königsberg Dienste in der Kanzlei. Nur ein halbes Jahr hielt er aus, er fand unmöglich, daß er je ein guter Copist würde. Friedrich Carl von Moser hatte ihm früher eine vortheilhafte Anstellung in Darmstadt angeboten, worauf er nicht eingegangen, jetzt unternahm er eine Reise zu seinem Gönner; da er aber diesen nicht in Frankfurt traf, denn er war unvermuthet nach Holland gereist, kehrte Hamann sogleich nach Königsberg zurück. Im Jahre 1765 begab er sich nach Mietau, um sich in Geschäften bei dem Hofrath Tottien zu üben, und begleitete diesen auf seinen Geschäftsreisen nach Warschau. Zu Anfang 1767, auf die Nachricht vom Tode seines Vaters, kam er nach Königsberg zurück und erlangte bald nachher durch Kant's und eines andern Freundes Empfehlung die Stelle eines Schreibers und Uebersetzers bei der Accisedirection. Nach zehn Jahren des beschwerlichsten Dienstes erreichte er seinen höchsten Wunsch, das gemächliche Amt eines Packhofverwalters mit einem Gehalte von 300 Thlr., freier Wohnung und einigen Nebeneinkünften. Allein den größten Theil dieser Nebeneinkünfte entzog ihm 1782 ein Machtspruch der Generalaccisеadministration. Er war nun mit vier Kindern in Dürftigkeit. Ein wohlhabender Jüngling zu Münster in Westphalen, Franz Buchholz, Herr von Wellbergen, erhielt durch Lavater Kenntniß von Hamann's Verdienst und Noth, er schenkte ihm 1784 ein ansehnliches Capital. Von hier an ist Hamann's Leben bekannt genug aus seinem Briefwechsel mit Jacobi. Nachdem er bei seinen Freunden in Münster, Düsseldorf und Wellbergen die zweite Hälfte des Jahres 1787 und die erste von 1788 verlebt hatte, starb er, als er eben im Begriff stand, nach Königsberg zurückzureisen.

Haben wir uns nun durch vorstehenden Abriß das an eigenthümlichen Zügen reiche biographische Bild Hamann's vergegenwärtigt, so gewähren die Briefe aus dem Zeitraum von 1752 bis 1760 noch manchen Beitrag zur lebendigeren Ausführung. Mit Recht gab uns der Herausgeber die Gedanken über den Lebenslauf unabgekürzt, und gleichfalls die Briefe, Wiederholungen

oder ganz unbekannte Beziehungen ausgenommen. Hamann erschien gern, der er war, und scheute sich nicht, sich blos zu geben, eine Wirkung von Selbstvertrauen und Demuth zugleich. (Vorr. S. XIV). In der That ist das Verschleiern und Vertuschen der Dinge des Lebens in nebelndem Zwielicht von gar keinem Werth, es sagt Nichts und lehrt Nichts; dagegen der wirkliche Mensch, der mit allen seinen Mängeln und Irrthümern vor dir steht und spricht: Siehe, hier bin ich — zur Warnung, Ermahnung, Besserung und Aufrichtung allemal nützt und weiser macht.

Hamann will 1752 die Welt sehen, das Vaterhaus verlassen, ist seiner Lebensart, die ihm der Vater vorgeworfen, überdrüßig geworden (S. 245). Der Vater hat gegen die Entfernung Vorurtheile (S. 247), Zweifel; der Sohn will eine Probe seiner eignen Aufführung machen (S. 248), betrachtet es als das letzte Werk seiner Erziehung (S. 251). Aus der ersten Hofmeisterstelle wird er verabschiedet mit der Bemerkung, er schicke sich gar nicht bei Kindern von Condition, er male seinen Zögling auf eine gemeine und niederträchtige Art, und könne vielleicht nicht anders judiciren, als nach seinem eignen Portrait (S. 255). Besser geht es in der zweiten Stelle zu Grünhof. Die Gräfin ist eine Dame von vielem Verstande, liest gerne, hat eine artige Bibliothek (S. 259). Hamann lebt dort recht zufrieden (S. 261), schreibt aber doch hypochondrische Briefe (S. 263), geht weg, bittet seine Aeltern um Vergebung, daß ihnen seine Denkart zu hart und eigensinnig scheine, bekennt, sein weniges Vertrauen auf sich selbst, seine Furchtsamkeit, Schwierigkeit, sich und Anderen genug zu thun, hätte ihn leutscheu und unumgänglich gemacht, man möge ihn durch Vorwürfe, Klagen und Zumuthungen nicht noch verlegner machen, er habe Herz, noch mehr zu erfahren und zu leiden (S. 266). Bei dem zweiten Aufenthalt in Grünhof ist die Hypochondrie wieder da. Die Welt will betrogen seyn, schreibt er, es ist nicht Jedermanns Sache, sich diesem Verlangen zu bequemen (S. 271). Ich weiß, daß mein Sinn ziemlich unbiegsam ist, der sich so wenig in seine eigne Denkart, als in Anderer ihre allemal schicken kann (S. 275). Bei den Vorschlägen des Kaufhauses Berens in Riga äußert der Briefsteller, er habe oft bedauert, nicht eine Nebensache aus den Wissenschaften gemacht zu haben, und wie oft er gewünscht, ein Kaufmann geworden zu seyn, noch ehe er gewußt, wie viel Einsichten dazu gehören (S. 282). Er unterschreibt die angetragnen Bedingungen und findet sich über seine Ansprüche und Verdienste belohnt (S. 286), er lebt darauf mit Lust und leichtem Herzen auf der Welt (S. 289). Wie es nun dennoch später gegangen, sagt uns der Lebenslauf.

Merkwürdig ist die Aeußerung im Briefe an seinen Vater, als Hamann den Entschluß zur Heirath faßt und auf gutem Wege zu seyn gesteht, verliebt zu werden: „Ungeachtet ich heute im Stande wäre, den Ring zu bestellen, so wird mir doch Gott auch im Gegentheil die Gnade geben, Hand und Herz zurückzuziehen, wenn er mir seinen Willen dazu zu erkennen geben wird (S. 338)." Seinem Nachfolger in Grünhof räth Hamann, ganz im Widerspruche mit seinem eignen Benehmen, er solle da bleiben, es sey Pflicht, mit seiner Stellung zufrieden zu seyn; wenn er auch ohne Frucht arbeiten müsse, solle er nur getrost fortfahren in seinem Berufe (S. 341). Das Verhältniß zu Berens nach Hamann's Abreise von Riga bleibt eben so dunkel wie der eigentliche Grund zur Trennung, nur beziehen sich manche Aeußerungen der Briefe auf Versuche, die gemacht wurden, jene Mißhelligkeit auszugleichen, und welche Hamann ablehnt. „Ich werde an Berens nicht schreiben, seine Briefe weder erbrechen noch beantworten, ich erkenne alle seine Freundschaft — daß sie ihm fruchtlos und überlästig von meiner Seite gewesen und noch ist, ist meine Schuld nicht, und auch nicht einmal meine Sorge. Als einen Freund hasse ich ihn und fürchte ihn gewissermaßen; als einen Feind liebe ich ihn. Es ist wahr, ich habe Dinge gethan, die mir selbst unerklärlich sind, und ihm noch unverständlicher." (S. 347) „Gesetzt daß man mich für undankbar und grob, oder, was man will, auch allgemein erklärte, so laß dich Nichts anfechten." (S. 351) „Unser Freund verlangt, ich soll alle seine Briefe nach dem Buchstaben nehmen. Was er mir vom Loch vorsagt, wo nicht Sonne und Mond scheint, und wohin er mich zu meiner Besserung will setzen lassen — wenn ich das auch nach dem Buchstaben nehmen soll, so wäre das alberner und kindischer von ihm gedacht und geschrieben, als mir je etwas in meinem ganzen Lebenslauf entfahren seyn mag..... Ich habe mehr Ueberwindung zu meinem Entschluß nöthig gehabt, als ihm mein Lebenslauf sagt, ich ihm selbst jemals sagen kann und werde..... Ich soll mich rechtfertigen, — das werde ich nicht, wenn ich es auch noch so gut könnte." (S. 356) „Der Bescheid ist der: Ich bin Ihnen bisher unbrauchbar gewesen und bin es noch, daher ist es mir lieb, daß ich wenigstens nicht im Wege bin (S. 363)." Dennoch bleibt ein gewisser freundschaftlicher Zusammenhang zwischen den Getrennten, und als Berens nach Königsberg kömmt, gibt Kant sich Mühe, die Irrungen auszugleichen. Hamann aber fährt den Letzteren an: „Ich muß beinahe über die Wahl eines Philosophen zu dem Endzweck, eine Sinnesänderung in mir hervorzubringen, lachen..... Man hat mir gräuliche Lügen aufgebürdet, höchstzuehrender Herr Magister. Weil Sie viele Reisebeschreibungen gelesen haben, so weiß ich

nicht, ob Sie dadurch leichtgläubig oder ungläubig geworden sind.... Man muß nicht glauben, was man sieht, geschweige, was man hört (S. 440)." — Trotz dieser Zurückweisung Kant's und gewiß nicht freundlichen Stimmung gegen Berens schreibt Hamann seinem Freunde Lindner, welcher meint, Beide müßten geschiedene Leute werden: „So klug bin ich alle Tage, und es ist kein Freund dazu nöthig. Ich würde aber der niederträchtigste und undankbarste Mensch seyn, wenn ich mich durch seine Kaltsinnigkeit, durch sein Mißverständniß, ja selbst durch seine offenbare Feindschaft so bald sollte abschrecken lassen, sein Freund zu bleiben (S. 475)." Hamann's religiöse Ansichten scheinen das Mißverständniß vermehrt zu haben, man hielt sie für einen Deckmantel des Stolzes (S. 487). Und obgleich nun von dieser Seite B. im Nachtheil stehen könnte, gesteht doch H. „Hr. B. hat mir alle die Achtsamkeit, Redlichkeit und Zärtlichkeit erwiesen, die gute Freunde sich schuldig sind, wenn sie sich gleich genöthigt sehen, nach verschiednen Entwürfen zu leben. Ich kann ihm Nichts darin zur Last legen (S. 500)." —

Denken wir uns nun Leser, welche Hamann, den Schriftsteller, kennen lernten, in seinem biblischen Schwunge der Rede, in seiner Gelehrsamkeit, seinem Festhalten an positiver christlicher Offenbarung, hochgeschätzt von Männern, wie Herder und F. H. Jacobi, so ist beinahe unvermeidlich daß sie vor dem Bilde, wie es aus dem Lebenslauf und den Briefen entgegentritt, in Verwunderung gerathen. Einen Propheten, einen festen Mann Gottes haben sie sich vorgestellt, und sie finden einen leidenschaftlichen, wankelmüthigen, hypochondrischen und eigensinnigen Menschen. Sein Hin- und Her ist augenscheinlich, schon auf der Schule im unordentlichen Lernen, auf der Universität durch Ergreifung bald dieses bald jenes Fachs und Abneigung gegen Brotstudium, dann als Hauslehrer durch Wechseln seiner Lage auf gut Glück, dann noch mehr auf der Reise und in England durch Lautenspielen und andre Dinge, endlich durch seine von ihm abgebrochnen Verhältnisse mit dem Hause Berens offenbar. Ein unstätes Wesen verfolgt ihn, läßt ihm nirgends wohl werden, und es ist hieraus zu erklären, wie ein Mann von seinem Geiste nur als Schreiber und Packhofverwalter endlich Unterkommen findet, ja am Rande seines Lebens eigentlich ohne Amt ist. Auf der andern Seite erhellt zugleich, daß dieser Mann, der sich fast mit allen Verhältnissen überwirft, dennoch ein Eigenthümliches haben mußte, welches ihm fortwährend Freunde gewinnt, die unter allen Irrungen und Verdrießlichkeiten nicht ganz von ihm lassen wollten. Wir können unmöglich Hamann in Jeglichem, was er unternimmt, und gegen die Vorwürfe, welche ihm ein ruhiges Lebensurtheil machen kann,

in Schutz nehmen, finden aber doch Gründe, das Härteste, was man über ihn auszusprechen versucht seyn dürfte, zu mildern. Menschen von großer Lebendigkeit, starkem Geistesbedürfniß, feuriger Leidenschaft, deren Richtung bald hierhin bald dorthin übersetzt, finden schwer das ruhige Gleis des Wirkens und Thuns in der Gesellschaft und eine sichere Beherrschung ihrer selbst bei den Stürmen ihres Innern. Sie verstehen oft sich selber nicht, werden noch weniger von Andern verstanden, gerathen dadurch in eine Hypochondrie, welche sich von der gewöhnlichen Krankheit dieses Namens unterscheidet, indem sie Geisteskrankheit ist und viel allgemeiner im Leben vorgefunden wird, als man wohl meint. Was Hamanns Hin- und Her verursachte, steht auch in dem Leben anderer Männer geschrieben, nur vielleicht minder auffallend und weniger offen an den Tag gelegt. Hamann war nach seiner ganzen Individualität zum Theologen bestimmt, einem Theologen von altem Schrot und Korn, dem weder Derbheit schadete, noch daß ihn der Eifer des Herrn fraß, und ohne einen Fehler seiner Zunge wäre er auch schwerlich diesem Naturberuf abtrünnig geworden. Sein ganzes Leben wird Strafe der Abtrünnigkeit, und ihn verfolgt deren geheimes Weh, worüber er sich selbst keinen entschiedenen Aufschluß geben kann, und was ihn dennoch unbefriedigt bald zu diesem bald zu jenem treibt. Hätte auch ein geistliches Amt nicht ganz alle Kreuz- und Querdinge entfernt, sie wären doch freundlicher und gefälliger mit der Welt und mit dem Geschäft ausgeglichen. Wollen wir nun darüber ihn streng richten, oder die Hochschätzung der ausgezeichneten Gaben herabstimmen? Stehe der Mann lieber vor uns mit seinen Schwächen und Fehlern! Schon daß er sich hinstellt und nicht anders erscheinen will, muß für ihn sprechen, und sein Feuer, sein schlagender Witz, sein Gefühl und seine Tiefe der Gedanken werden uns bleiben.

In Absicht des zweiten Urtheils, Hamann habe durch seine Biographie und Briefe gewonnen, da man jetzt seine Anhänglichkeit an die dogmatische Kirchenlehre begreife, scheint folgende Voraussetzung leitend: zwischen einer solchen Anhänglichkeit und dem Geiste des Jahrhunderts bestehe ein nicht zu hebender Gegensatz, es könne die zu eignem Nachdenken erwachte Vernunft und das Licht der Gelehrsamkeit nicht Eins werden mit der steifen alten herkömmlichen Orthodoxie, und bei aller Hochachtung für die Bibel lasse sich dieses Buch unmöglich so allegorisch und buchstäblich auslegen, wie für jenes orthodoxe System erfordert werde und ehedem üblich gewesen. Hamann nun, mit entschiednem speculativen Scharfsinn, mit geistreicher Vielseitigkeit, gelehrt und eingeweiht in den Gang seiner Zeit, bleibt dennoch bei dem Alten

und stellt sich mit räthselhaftem Eigensinn allen neueren Ansichten gegenüber, sie schonungslos durch Wort und Bild in ungezähmtem Fluge der Einbildungskraft verfolgend. Wie ist dies möglich, wenn auch manche Schwächen bei den Sachwaltern der Vernunft und einer freieren Auslegung biblischer Geschichte entdeckt würden? Die Lebensbeschreibung erklärt dies, ein wüstes Leben und die daraus entspringende Rettungslosigkeit haben ihn dem Kirchenglauben entgegengeführt, wie so manche andre Verirrte und Fehlende, denen das Fegefeuer der Leidenschaften als ein Vorhof zur starren Rechtgläubigkeit gedient. Wir wundern uns nun nicht ferner über den Gebrauch philosophischer Waffen gegen Philosophie, über die Herabwürdigung der menschlichen Vernunft, welche allemal bei Leuten dieser Art stattfindet, um sich selber und ihre gewonnene Beruhigung zu retten, was bei einem Manne von so vieler Kenntniß und lebhaftem Gemüth nothwendig anziehend seyn muß, und ihm schon wegen der Neuheit und schroffen Art der Mittheilung Aufmerksamkeit und theilweisen Beifall verschafft. — Wieder ist dieses Urtheil sachgemäß genug, sobald wir die Voraussetzung einräumen, wovon es ausging, daß nämlich Vernunft und Schriftlehre — welche Letztere mehr oder weniger immer Orthodoxie sey — in einem nicht zu hebenden Gegensatz stehen. Ist aber diese Annahme vollkommen entschieden, oder nicht wenigstens durch manche Beispiele christlicher Rationalisten wankend gemacht? Wahr ist, J. G. Hamann kömmt zum genaueren Bibelstudium nach Unordnungen und Ausschweifungen, verzagend durch äußere und innere Noth, — aber fromm war doch seine Gesinnung von jeher, ganz gesunken war nicht seine Seele, wenn auch verirrt und verleitet, sie bedurfte einer tröstenden Festigung zu männlichen Entschlüssen, erhielt diese durch lebendigere Anschauung des reichen Inhalts der heiligen Schrift. Wahr ist, auch andre Sünder gelangten zur Rechtgläubigkeit durch das Gefühl eines verworfenen Zustandes, aber nicht jeder ist ein Hamann, nicht jeder besitzt die Kraft und Geistesfreiheit, mit welcher sich dieser emporhebt. Unsre Zeit sah Manche — auch Schriftsteller, auch Sünder — zu den Hallen der Kirchenlehre wandern, aber sie haben nicht die Schrift geliebt, sondern die Pfaffen, sie haben nicht wählen können eine freie Auslegung und daraus stammende Dogmatik nach dem Beispiel des sechszehnten Jahrhunderts, sondern nur die Unterwerfung unter hierarchische Zucht mit allem Wuste des verunstalteten Christenthums mittlerer Jahrhunderte. Dem protestantischen Glauben Hamann's können auch gesunde Naturen sich zuwenden, dem papistischen eines Schlegel oder Werner nur die kränklichen, verkommenen; jener kann kräftige Männer zieren, dieser nur siechе Weiber. Wir wissen deshalb nicht, wie Hamann,

ohne jene Einwendungen unterliegende Voraussetzung, gerade durch das offene Bekenntniß seiner Verirrungen gewonnen haben solle, denn wir haben seinen zwar festen, aber doch freien, für Geist und Gemüth ansprechenden Bibelglauben von jeher geschätzt. Sollte auch zuweilen die Vernunft, — welche Hamann irgendwo eine Wäscherin und Sirene nennt, — zu hart angefahren werden; — es beruht auf dem Sinne des Worts, und was der Anfahrende darunter verstanden, ob wir uns der Beleidigten ernstlich annehmen können. Denn nicht jede Vernunft, wie dieselbe bei gewissen Leuten und in gewissen Culturperioden rumorte, ist eine solche, für welche man in die Schranken tritt, und es schadet nicht, daß geistreiche Leute den verkehrten Vernünftigen Wahrheit sagen, welche, auf ihrer Heerstraße bequemlich wandelnd, sich breit machen. —

Meint nun endlich Göthe, des J. B. Vico gedenkend: „Es sey gar schön, wenn ein Volk solch einen Aeltervater habe, und den Deutschen werde einst Hamann ein ähnlicher Codex werden;" so hinkt unsers Erachtens die Vergleichung und die Prophezeiung, obwohl die Schönheit des Aeltervaterhabens sich gut ausnehmen mag. Vico gilt unsers Wissens bei den Italienern als ein politischer Schriftsteller, der in seiner Weise schon Grundsätze wie Montesquieu und Andere vortrage. Außer manchen geistreichen Bemerkungen über ältere Geschichte, über Religion und Gesetze, herrscht in seinem Werke ziemliche Weitschweifigkeit, woran die neuere italienische Prosa gleichfalls kränkelt, und gegen welche Machiavelli als ein weit besserer Arzt ihr helfen könnte. Einige Dunkelheiten des Vortrags im Vico abgerechnet, ist dieser dem Hamann gar nicht vergleichbar, dessen Kürze und bilderreiche Raschheit fast im Fluge nur mittheilt. Wir erhalten in vorliegendem 2ten Bande eine Sammlung von lauter Gelegenheitsschriften, nämlich: Sokratische Denkwürdigkeiten, Wolken, Kreuzzüge der Philologen; dann zur Ausfüllung des Bandes Essais à la Mosaique, Schriftsteller und Kunstrichter, Leser und Kunstrichter, fünf Hirtenbriefe über das Schuldrama, endlich Hamburgische Nachrichten. Nicht alle Anspielungen auf Dinge damaliger Zeit sind uns noch verständlich, und selbst Hamann konnte in seinen spätern Jahren darüber keinen Aufschluß mehr geben, sondern möchte antworten, wie Scheffnern einst in Beziehung auf seine oft unleserliche Handschrift: Imaginez et sautez! (Vorr. S. XIII.) Gewiß enthalten alle diese Gelegenheitsschriften, besonders die Kreuzzüge, köstliche Kerngedanken, welche dem Aeltervater unsere Verehrung gewinnen, auch wenn er uns Sprünge empfiehlt. Da sie meistens religiöse Ansichten und das historische

biblische Christenthum betreffen, haben sie nicht geringen bleibenden Werth. Das deutsche Volk aber besitzt für Bibel und Christenthum und gläubige Kernsprache schon seinen Aeltervater, nämlich Luther, welchem Hamann in Schriftgebrauch, Wortausdruck und Ueberzeugung sehr nahe tritt. Neben den ersten Aeltervater könnte demnach der zweite sich stellen, und wir hätten durch die Doppeleinheit Nichts verloren. Die Prophezeiung des Dichters müßte jedoch etwas anders lauten, um als ganz zutreffend erkannt zu werden, es sey denn, er habe durchaus einen Aeltervater der Art im achtzehnten Jahrhundert finden wollen.

Und so empfehlen wir den Schriftsteller J. G. Hamann, dessen selten gewordene Werke mit neuer reicher Ausstattung unter uns hervortreten, unsern Zeitgenossen, die gerade nicht an denselben Thorheiten leiden, wie das achtzehnte Jahrhundert, aber doch an Thorheiten, — zur ernsten Beherzigung. „Die Analogie der Menschen zum Schöpfer ertheilt allen Creaturen ihren Gehalt und ihr Gepräge, von dem Treue und Glauben in der ganzen Natur abhängt. Je lebhafter diese Idee, das Ebenbild des unsichtbaren Gottes, in unserm Gemüth ist, desto fähiger sind wir, seine Leutseligkeit in den Geschöpfen zu sehen und zu schmecken, zu beschauen und mit Händen zu greifen. Jeder Eindruck der Natur in dem Menschen ist nicht nur ein Andenken, sondern ein Unterpfand der Grundwahrheit: Wer der Herr ist. Jede Gegenwirkung des Menschen in die Creatur ist Brief und Siegel von unserm Antheil an der göttlichen Natur, und daß wir Seines Geschlechts sind." (Bd. 2, S. 283.)

K. R.

Verzeichniß einiger im Jahre 1821 in der Buchhandlung Brockhaus in Leipzig wirklich fertig gewordenen neuen Schriften und Werke.

(Es ſind dieſe Werke und Schriften in allen Buchhandlungen in und außer Deutſchland zu erhalten.)

1. Annalen, allgemeine medizinische, für 1821, oder kritische Annalen der Medizin. Herausg. von D. J. F. Pierer und D. L. Choulant. Jahrg. 1821. 12 Hefte. gr. 4. 6 Thlr. 16 Gr.
2. Anti-B-z-b-g; oder Beurtheilung der Schrift: Die Verwaltung des Staatskanzlers Fürſten v. Hardenberg. gr 8. 12 Gr.
3. Arndt (E. M.), ein abgenöthigtes Wort aus ſeiner Sache, zur Beurtheilung derſelben. 8. 6 Gr.
4. Aus den Memoiren des Venetianers Jacob Caſanova de Seingalt, oder ſein Leben wie er es zu Dux in Böhmen bis zum Jahr 1797 niederſchrieb. Nach dem Original-Manuſcript bearb. von W. v. Schütz. 1r Bd. 8. 2 Thlr. 12 Gr.
5. Beleuchtung der Schrift: du Congrès de Troppau par Bignon. Von S. v. R. (W. von Schütz.) gr 8. 16 Gr
6. Beurtheilung der vorzüglichſten in Deutſchland gebräuchlichen Arten der Verſicherung gegen Feuersgefahr. gr. 8. 6 Gr.
7. Beurtheilung des Müllner'ſchen Trauerſpiels: die Albaneſerin. gr. 8. 10 Gr.
8. Bignon, du congrès de Troppau, ou examen des prétentions des monarchies absolues à l'égard de la monarchie constitutionnelle de Naples. gr. 8. 1 Thlr. 12 Gr.
9. Briefe Joſeph's II. (Bisher ungedruckt.) gr. 8. 1 Thlr.
10. Briefe über Magnetismus, ärztliche Praxis und Gefahren der Täuſchung, zur Ehre der Wahrheit herausgeg. von D. ....s. gr. 8. 1 Thlr. 8 Gr. (Comm. Art.)
11. Bülow, des Grafen und Kön. Pr. Staats- und Handelsminiſters von, biographiſcher Umriß. gr. 8. 14 Gr.
12. Calderon de la Barca (Don Pedro), comedias; cotejadas con las mejores ediciones hasta ahora publicadas, corregidas y dadas a luz por J. J. Keil. Tomo III. Weiß Druckp. 3 Thlr., Schreibp. 3 Thlr. 16 Gr.
13. Calderon de la Barca (Don Pedro), Schauſpiele. Ueberſetzt von E. F. G. O. von der Malsburg. 4ter Band. (Enthält: die Seherin des Morgens — die Morgenröthe in Copacavana.) 8. 2 Thlr.
14. Caſanova's Memoiren ſ. No. 4.
15. Converſations-Blatt, literar. Jahrg. 1821. gr. 4. 10 Thlr.
16. Converſations-Lexicon od. allgemeine deutſche Real-Encyclopädie für die gebildeten Stände. 10 Bde. Fünfte Original-Aufl. (3ter Abdr. derſelben). 8. Ord. Druckp. 12 Thlr. 12 Gr., Schreibp. 18 Thlr. 18 Gr. gr. 8. Median Druckp. 22 Thlr., ſupra fein Berliner Med. Druckp. 28 Thlr.
17. Ebert (D. F. A.), Allgem. bibliograph. Lexicon. 5te und 6te Liefer. Hes bis Lz. gr. 4. Preis jeder Liefer auf Druckp. 1 Thlr. 16 Gr., auf Schreibp. 2 Thlr. 6 Gr.
18. — — 1ster Band (vollſtändig). A—Lz. gr. 4. 10 Thlr. auf Druckp. u. 13 Thlr. 12 Gr. auf Schreibp.
19. Ewald (D. J. L.), Briefe über die alte Myſtik und den neuen Myſticismus. 8. 2 Thlr.

20. Friedrich Wilhelm der Dritte, König von Preußen. gr. 8. 1 Thlr. 8 Gr.
21. Gegen die Angriffe des Prof. Steffens auf die Freimaurerei. Von vier Maurern. gr. 8. 16 Gr.
22. Gerstäcker (D. K. F. W.), Anweisung zur zweckmäßigen Abfassung gerichtlicher Vertheidigungsschriften. 1r Thl. gr. 8. 2 Thlr. 12 Gr.
23. Gervais (L.), kleine Mittheilungen aus dem staatswissenschaftlichen Gebiete. Zur Orientirung über verschiedene Gegenstände und Angelegenheiten des innern Staatslebens 1r Thl. gr. 8. 1 Thlr. 16 Gr.
24. Grävell (D. M. C. F. W.), Briefe an Emilien über die Fortdauer unserer Gefühle nach dem Tode. Weitere Ausführung der frühern Schrift des Verfassers: Der Mensch; und auf Veranlassung der Wieserschen Schrift: der Mensch in der Ewigkeit. 8. 1 Thlr. 18 Gr.
25. Hermes. Jahrg. 1821. In 4 Stücken. (No. IX — XII der ganzen Folge.) gr. 8. 10 Thlr., ein einzelnes Stück 3 Thlr.
26. — —, alphabetisches Repertorium über den Inhalt desselben, für 1820. gr. 8. 16 Gr.
27. Huber (Therese), Hannah, der Herrnhuterin Deborah Findling. 8. 2 Thlr.
28. Iken (D. C. J. L.), Hellenion. Ueber Cultur, Geschichte und Literatur der Neugriechen. 1s Heft. Mit 3 Abbildungen. gr. 8. Illuminirt 1 Thlr. 16 Gr., schwarz 1 Thlr. 8 Gr.
29. Jörg (D. J. C. G.), die Wichtigkeit des jetzigen griechisch-türkischen Kampfes für das physische Wohl der Bewohner des europäischen Continents dargestellt. gr. 8. 8 Gr. (Comm. Art.)
30. Isis von Oken. Jahrg. 1821. 12 Hefte. gr. 4. mit Kupfern. 8 Thlr.
31. Klopstock's Nachlaß, oder: Auswahl aus dessen nachgelassenem Briefwechsel und übrigen Papieren. 2 Theile. 8. 3 Thlr. 16 Gr.
32. Krämer (August), Carl Theodor Reichsfreiherr von Dalberg, Großherz. von Frankfurt u. s. w. Grundzüge zu einer Geschichte seines politischen Lebens. gr. 8. 1 Thlr. 8 Gr.
33. Krug (Prof. W. T.), Griechenlands Wiedergeburt. Ein Programm zum Auferstehungsfeste. gr. 8. Erste Auflage 6 Gr. Zweite, mit vier Zusätzen vermehrte Aufl. 8 Gr.
34. — — letztes Wort über die griechische Sache. Ein Programm zum Michälisfeste. gr. 8. 4 Gr. (Comm. Art.)
35. Lucchesini (Marchese v.), historische Entwickelung der Ursachen und Wirkungen des Rheinbundes. A. d. Ital. übers. von B. J. S. von Halem. 1r Theil. gr. 8. 2 Thlr. 8 Gr.
36. Malsburg (E. F. G. O. von der), Gedichte. Neue Ausg. gr. 8. 2 Thlr.
37. Martens (Charles Baron de), Manuel diplomatique, ou précis des droits et des fonctions des agens diplomatiques; suivi d'un recueil d'actes et d'offices pour servir de guide aux personnes qui se destinent à la carrière politique. gr. in 8. 3 Thlr. 8 Gr.
38. Meisel (H.), Denkschrift über die Revolutionstage in Madrid im Jahr 1820. gr. 8. 18 Gr.
39. Minnehöfe, die, des Mittelalters, und ihre Entscheidungen oder Aussprüche. 8. 1 Thlr. 12 Gr.
40. Morgan (der Lady) Reisen. I. Frankreich. 2 Thle. 8. 3 Thlr. 12 Gr.
41. — — — II. Italien. 1r Theil. 8. 2 Thlr. 8 Gr.

Hermes.

1822.

Zweites Stück.

Nro. XIV der ganzen Folge.

Gedruckt
bei
Friedrich Brockhaus
in Leipzig.

Hermes

oder

kritisches Jahrbuch der Literatur.

Zweites Stück

für

das Jahr 1822.

Nro. XIV der ganzen Folge.

Preis des Jahrgangs von 4 Stücken 10 Thlr, und eines einzelnen Stücks 3 Thlr.

Leipzig:
F. A. Brockhaus.

1822.

Digitized by Google

Inhalt.

Seite

I. Träfeke's Tetralogie.

1) Christus an das Geschlecht dieser Zeit.
2) Die Gottesstadt und die Löwengrube.
3) Der Fürst des Lebens und sein neues Reich.
4) Die höchsten Entwickelungen des Gottesreichs auf Erden.
Von A. E. A. 1

II. Ariost's rasender Roland und dessen deutsche Uebersetzungen von Gries und von Streckfuß. Von Wilhelm Müller 49

III. Philosophische Rechtslehre der Natur und des Gesetzes, mit Rücksicht auf die Irrlehren der Liberalität und Legitimität; von Dr. Troxler. Von S. P. U. 86

IV. Ueber Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Gerechtigkeitspflege, vornänlich in Civilsachen.

Betrachtungen über die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Gerechtigkeitspflege, von Anselm Ritter von Feuerbach. Von R. 135

V. Kritische Uebersicht der theologischen Literatur seit dem J. 1801. Zweite und letzte Abtheilung. Von V. C. A. . . . 198

VI. Friedrich Heinrich Jacobi's Werke. 5 Bde.
F. H. Jacobi, nach seinem Leben, Lehren und Wirken. Bei der akademischen Feier seines Andenkens am ersten Mai 1819 dargestellt von Schlichtegroll, Weiller und Thiersch. Von Srw. 255

VI. Oestliche Rosen, in drei Lesen, von Friedrich Rückert. Von Will. Alexis 340

Seite

VIII. Die neueſten Schriften im Fache der franzöſiſchen Philoſophie.

1) Leçons de Philosophie, ou Essai sur les facultés de l'âme. Par *G. Laromiguière*, Prof. de Philosophie à la faculté des lettres de l'Académie de Paris. 2me Édition. Tom. II. Paris 1820.

2) Études de l'homme, ou recherches sur les facultés de sentir et de penser. Par *Charl. Vict. de Bonstetten*, membre de plusieurs Académies et sociétés savantes. Tom. II. Genève et Paris 1821.

3) Cours de Philosophie, par *A. Garrigues*, élève de l'école normale, auteur de la théorie du bonheur. Par. 1821.

4) Indroduction à la Philosophie, ou nouvelle Logique française, par *J. F. Perrard*, Étudiant en Droit à la faculté de Paris. Paris 1821.

5) La Logique, par *Dumarsais*, à l'usage de l'école Royale militaire de Saint-Cyr, nouvelle édition. Paris 1819. Vor Phil. Jen. 359

Nachstehende Druckfehler in dem Aufsatz über Köppens Politik nach platonischen Grundsätzen ꝛc. im XII. Stück, bittet man zu verbessern.

Seite	271	Zeile	11	von unt.	lies müssen wir für mögen wir nicht
—	284	—	11	von oben	— Abstracta für abstracte
—	296	—	10	— —	— muß für mußte
—	—	—	—	von unt.	— dann für denn
—	299	—	4	— —	— Construction für Constitution
—	304	—	16	von oben	— hingestellter für hergestellter
—	—	—	5	von unt.	— Verwerfungsurtheil für Verwerfusrtheil.

Hermes.

Zweites Stück von 1822.

No. XIV.

der ganzen Folge.

I.

Dräseke's Tetralogie.

1) Christus an das Geschlecht dieser Zeit. Vier evangelische Vorträge (,) in der freien Gemeinde (Gemeine) einer freien Stadt, zu St. Ansgarii in Bremen, gehalten von Johann Heinrich Bernhard Dräseke. Lüneburg, bei Herold und Wahlstab, 1819. 93 S. in gr. 8.

2) Die Gottesstadt und die Löwengrube. Erste Zugabe zu der Schrift: Christus u. s. w. Ebendas. 1820. 110 S.

3) Der Fürst des Lebens und Sein (sein) neues Reich. Zweite Zugabe u. s. w. Ebendas. 1820. 179 S.

4) Die höchsten Entwikkelungen (ck) des Gottesreichs auf Erden. Dritte Zugabe u. s. w. Hamburg, in der Heroldschen Buchhandlung. 1820. 223 S.

Obgleich Rec. mit der Manier des Herrn D. nicht so unbekannt war, um die Frage: quid tanto dignum feret hic promissor hiatu? mit der gespanntesten Erwartung zu thun, so ließ er sich doch durch den Titel von Nr. 1 verleiten, etwas Ungemeines und solcher Ankündigung durchaus Würdiges zu suchen. Unmöglich, dachte er, kann es dem Verfasser entgangen seyn, daß alle unsre Predigten nichts Anderes seyn sollen, als zeitgemäße Belehrungen, Ermahnungen, Warnungen, Ermunterungen, Tröstungen, deren Inhalt aus dem Evangelio geschöpft ist, daß durch den Mund jedes christlichen Predigers Christus zu dem Geschlechte der Zeit redet, in welcher der Prediger lebt. Daher muß er sich bewußt seyn, in diesen Vorträgen das Bedürfniß und die Forderungen der Gegenwart mehr, als gewöhnlich geschieht, ja mehr, als er selbst sonst wohl gethan haben dürfte, berücksichtigt und den Geist des Evangelii in seiner Reinheit

aufgefaßt und dargestellt zu haben; denn sonst sagte der Titel entweder wenig mehr, als nichts, oder er erklärte schweigend die Arbeiten andrer Prediger, wonicht für unchristlich, doch für weniger christlich, und für Nachklänge aus einer entflohenen Zeit, an denen das jetzige Geschlecht sich nicht erbauen könne. Selbst das Prädicat „evangelische Vorträge" schien, da Herr D., wie Jedermann weiß, nicht römisch-katholischer, auch nicht griechischer, sondern evangelischer Geistlicher ist, dem Rec. nicht ohne Absicht (non sine pondere) hinzugefügt. Vor Allem aber machte ihn der Zusatz: „in der freien Gemeine einer freien Stadt gehalten" aufmerksam; denn so freigebig, um nicht zu sagen, verschwenderisch, Herr D. auch mit Worten ist, so konnte Rec. sich doch nicht bereden, daß es damit nichts weiter auf sich haben sollte, als mit gewöhnlichen epithetis ornantibus, da jeder Schulknabe weiß, daß Bremen eine freie, d. h. keinem Kaiser, König, Herzog u. s. w. unterthänige Stadt ist, und in protestantischen Staaten jede christliche Gemeine sich als freie betrachten kann; nichts Anderes schien in jenen Worten zu liegen, als die Versicherung, Predigten, wie diese, hätten nicht von Jedem und nicht überall gehalten werden dürfen. Was der Titel nur wahrscheinlich machen mochte, das schien volle Gewißheit zu werden, als dem Rec., der, seiner Gewohnheit nach, vor dem Lesen des Buches ein wenig darin blätterte, um so einen kleinen Vorschmack zu bekommen, eine Stelle ins Auge fiel, die beinahe am Schlusse der letzten Predigt steht. „Ich stand bei mir an, Geliebte," sagt der Verf., „ob ich dies Alles euch sagen sollte. Das Wort, deuchte mir, klänge wohl Manchem zu ernst, und Manchem zu frei. Doch schämte sich die Bedenklichkeit" (Sic!). „Daß du Gottes Wort predigest, sprach ich, besteigst du die Kanzel. Nicht dein ist die Sache, sie ist des Herrn. Will Fleisch und Blut bestimmen, was die Kirche lehren soll und was nicht, oder will die Welt der Kirche Schweigen gebieten, wenn diese zur Zeit der Noth reden muß, dann ists Zeit, dann lege dein Amt nieder. So lang'" (lange) „du es führst, darfst du nicht unterlassen, wozu der Geist treibt." Allein nach vollendeter, sorgfältiger Lectüre muß Rec. gestehen, daß er nichts, gar nichts gefunden hat, worauf durch eine so pomphafte Ankündigung die Aufmerksamkeit der „Zeitgenossen," die Herr D. nach S. 38 und 77 durch seine Ansgariigemeine repräsentirt sieht, gelenkt werden müßte, und eben so wenig etwas, das Herrn D. irgend eine Verantwortung zuziehen könnte, es wäre denn vor dem, freilich von ihm mehr als ein Mal perhorrescirten Gerichte der Homiletik, der Logik, der Grammatik und des guten Geschmackes; denn die unbesonnenen Aeußerungen, die hin und wieder vorkommen,

wollen wir aus christlicher Liebe nur als homiletische Fehler, als Folgen des Bemühens rügen, etwas Auffallendes und Ueberraschendes zu sagen. Um einen Vortrag, wie Reinhard's bekannte Predigt am Johannisfeste 1806, in jener Zeit und unter den damals obwaltenden Umständen zu halten, dazu gehört wahrlich hoher, echt evangelischer Muth; aber Herr D. fürchtet sich offenbar nur vor seinem Schatten. Das möchte er allenfalls bei der Vorbereitung auf seinem Studirzimmer thun; warum er dies Schattenspiel aber auch vor seinen Zuhörern und Lesern treibt, begreift Rec. so wenig, als er für diese seltsame Redefigur den rechten Namen zu finden weiß. Doch genug über den Titel und die Anforderungen, zu denen er berechtigt; Rec. geht zur Beurtheilung der Predigten selbst über. Zwar ist es ein oft wiederholter, auch auf Herrn D. von seinen Bewunderern angewandter Grundsatz, daß man das Genie nicht an die Regeln binden müsse, deren nur das mittelmäßige Talent bedarf, während jenes sich seinen eigenthümlichen Weg bahne; allein man vergißt, daß es eben die Erzeugnisse des Genies sind, woraus die Kritik sich die Regeln für die Theorie abstrahirt, und daß nicht in der Manier, die immer etwas Kleinliches, der Nachahmung Unwürdiges bleibt, sondern im Styl (das Wort im weitesten Sinne gebraucht), in der Anordnung und Darstellung des Ganzen und der einzelnen Theile das wahrhaft Geniale zu suchen ist. Ein schöner Kopf, der gelungene Faltenwurf eines Gewandes, die glückliche Stellung einer Nebenfigur macht noch lange keine schöne Gruppe, und selbst das glänzende Colorit eines Rubens darf den Kunstrichter nicht so blenden, daß er das Incorrecte in der Zeichnung übersähe oder gar schön fände. Daher wird Rec. es zwar für Pflicht halten, auf einzelne schöne Partien aufmerksam zu machen und das Verdienst des Verfassers nach Würden zu preisen; aber er wird auch unverhohlen auf die großen Fehler hinweisen, die, wenn es das Nachmachen gilt, am leichtesten erreicht werden könnten. Denn wenn auch Herr D., wie er selbst unumwunden erklärt, die Kritik verachtet und sich weigert von ihr Lehre anzunehmen, ja, wie ein Zusammenhalten seiner neuern und ältern Arbeiten verräth, seine Fehler immer mehr liebgewinnt und daher immer tiefer in dieselben versinkt, so kann Rec. ihm diese stolze Selbstgefälligkeit nicht beneiden, will aber, so viel an ihm ist, den Nachtheilen entgegenarbeiten, welche die gar zu nachsichtsvollen Beurtheilungen der Dräseke'schen Predigten nicht nur nicht verhüten, sondern sogar herbeiführen.

Die erste Predigt beginnt mit dem Zurufe: „Wer Ohren hat, zu hören, der höre!" Der Zusatz: „Ich meine nicht etwas,

das ich vorzubringen hätte," dürfte eben so überflüssig seyn, als die Bemerkung: „könnte auch eigne Weisheit zu solcher Anrede die Stirn geben; das Herz gäbe sie nicht." Denn da der christliche Prediger nie seine individuellen Meinungen und Ansichten, sondern immer nur die großen, allgemein gültigen Wahrheiten des Evangelii, wenn auch mit sorgfältiger Berücksichtigung dessen, was gerade jetzt seiner Gemeine Noth thut, vortragen soll, so versteht sich das ja von selbst, und wer, ohne durch besondre Umstände dazu gezwungen zu werden, so oft und so gern, wie Herr D. pflegt, daran erinnert, daß nicht er rede, sondern ein Höherer durch ihn, scheint, wie er sich dabei auch wende, doch „die ganze unbedeutende und armselige Persönlichkeit des Knechtes" (s. d. Vorwort) mehr ins Licht, als in den Schatten zu stellen. Was aber das angehängte Bonmot betrifft, so hat der Verf. nicht bedacht, daß das Wahre einer Sentenz nicht sowohl in der Form, als im Inhalte liegt, und daß ein Witzwort, welches im geselligen Kreise allenfalls Beifall finden mag, darum noch nicht werth ist, in einem Vortrage eine Stelle zu finden, der als „Gottes Wort" angekündigt wird. Stirn heißt in jener Behauptung unstreitig so viel, als freche Anmaßung. Aber läßt sich diese denken, wenn nicht das Herz, d. h. der Muth dazu vorhanden ist?

Wenn der Verf. nun noch einmal ausruft: „Wer Ohren hat, zu hören, der höre!" so sollte man denken, die Erwartung der Zuhörer wäre gespannt genug. Allein Herr D. begnügt sich damit nicht, sondern fährt fort: „Einem Ausspruch" (e) „mögte" (möchte) „diese Stunde Gehör schaffen" (verschaffen); „kein größerer steht in der Bibel"; und dies Paradoxon wird dann zum Ueberflusse noch amplificirt. Wollte man es dem Verf. auch verzeihen, daß er sich herausnimmt, die Aussprüche der Schrift zu taxiren und von einem einzigen Versikel zu behaupten, daß er „tiefer und wichtiger" sey, als alle andere, so möchte doch schwerlich einer unter seinen Zuhörern und Lesern errathen, daß dies alle andere Bibelworte aufwiegende Dictum also heiße: „Von den Tagen Johannis, des Täufers, bis hierher leidet das Himmelreich Gewalt, und die Gewalt thun, reißen es zu sich." (Matth. 11, 12.) Ja, Mancher wird erst anfangen sich zu verwundern, wenn er die Worte gelesen hat; denn die erste größere Hälfte des Verses ist historischen Inhalts, und so muß das ganze Gewicht in der Erklärung des Heilandes zu suchen seyn: *βιάζεται ἁρπάζουσιν αὐτήν* (*τὴν βασιλείαν τῶν οὐρανῶν*). Wer es weiß, wie verschieden diese Worte erklärt werden, wird, auch wenn er die von dem Verf. vorgezogene Erklärung für die wahr-

scheinlichste halten sollte, *) es doch wohl bedenklich finden, einen so dunkeln, sentenzartig gefaßten, vorzüglich jenem Zeitalter geltenden Ausspruch für den tiefsten und wichtigsten in der ganzen Bibel zu erklären, so, daß „keiner des Himmelreiches Wesen mehr aufschlösse"; zumal da hier gar nicht das Wesen des Himmelreiches, sondern nur die Art und Weise angedeutet wird, wie man ein Bürger desselben werden kann. Rec. wenigstens weiß nicht, welchen Ausspruch des Herrn er den von Herrn D. hier behandelten Worten nachsetzen sollte, oder welchen man nicht, wenn es darauf ankäme, mit eben so vielem Pathos als Text ankündigen dürfte.

Der Vortrag selbst ist eine homilienartige Erklärung des Textes; allein eben daher, weil der Verf. den Text selbst zum Leitfaden macht und an jedes seiner Worte die Belehrungen, Warnungen, Ermahnungen, Tröstungen knüpft, die er für zeitgemäß und vorzüglich wichtig hält, war die Angabe einer Disposition so wenig nöthig, als die Aufstellung eines Hauptsatzes; wenigstens sind die Theile, die der Verf. angibt, von der Art, daß sie dem Leser wie dem Hörer weder die vorläufige Uebersicht, noch das Auffassen, noch das Behalten erleichtern. „Unsre Betrachtung", heißt es, „wird drei Abschnitte haben; sie wird handeln: zuerst vom Himmelreich, zweitens von der Gewalt dabei, drittens von den Tagen dieser Gewalt." Obgleich diese Anordnung gewissermaßen nothwendig und natürlich war, indem so wenig der zweite Theil, vor den ersten gestellt, als der dritte vor dem zweiten verstanden werden konnte, so durfte der Verf. sie immerhin in petto behalten, ohne seinen Zuhörern etwas zu entziehen.

Eine eigentliche Erklärung gibt der erste Theil nicht von dem Himmelreiche; er bringt nicht sowol zu einer deutlichen Einsicht, als vielmehr zu einer dunkeln Ahnung, was dies Wort bedeute; für wen Ausdrücke, wie: „die durch das — Blut Christi — uns geschenkten — Verheißungen", oder „Gemeinschaft des heiligen Geistes" u. dgl. keiner Erklärung bedürfen, der weiß auch, was der Erlöser unter dem Himmelreiche versteht. Warum aber der Verf. gleich anfangs versichert: „nicht eine Lehre, die gepredigt werden sollte, verkündigte des Messias Herold", und diese Behauptung nachher noch weiter ausspinnt, fällt auf, da er

*) Herr D. hat offenbar den Gegensatz unrichtig gefaßt. Der Gegensatz ist nicht: ohne Gewalt, ohne Anstrengung aller Kräfte kommt man nicht ins Himmelreich, sondern: das Himmelreich thut Niemandem Gewalt an, Niemand wird zum Eintritt gezwungen.

doch selbst zugeben muß, „ohne richtige Begriffe in den Köpfen — könne das Himmelreich nicht kommen." (Präcis ist das eben nicht gesagt, weil die Worte, wie sie da stehen, grammatisch aufgelöst, nichts Anderes heißen, als: das Himmelreich müsse richtige Begriffe in seinen Köpfen haben, um kommen zu können. Der Verf. wollte sagen, ohne richtige Begriffe u. s. w. könne man nicht ins Himmelreich kommen.) Den Gegensatz, den Herr D. aufstellt, wenn er behauptet, Johannes sey „kein bloßer Lehrer, sondern ein Bote des Heils" gewesen, zu entdecken, verzweifelt Rec.; das, worüber der Unterricht ertheilt wird, macht hier das Moment aus; ob man den, der, wie die Schrift sagt, „von dem Lichte zeugete", einen Lehrer oder Boten nennt, wird wohl nicht erheblich seyn. Aber man sieht, der Verfasser hat zu früh losgedrückt, ehe er sein Ziel ins Auge gefaßt hatte; es war ihm darum zu thun, Jesum „nicht als einen bloßen Lehrer, sondern als den Stifter des Heiles, den Heiland, des Himmelreiches König", darzustellen. Rec. legt aus voller Ueberzeugung Jesu diese Namen und jeden höhern bei; er begreift aber nicht, wie eins der Verdienste des Erlösers, sey es nun seine Lehre oder irgend eine andere Wohlthat, gegen die übrigen in Schatten gestellt werden könnte. Uns, die wir beinahe zwei Jahrtausende nach ihm leben, würde Jesus gar nichts seyn können, wäre er nicht unser Lehrer; denn der Glaube kommt aus der Predigt. (Röm. 10, 17.) Daß übrigens das Himmelreich, welches der Erlöser gegründet hat, in der Idee wie in der Ausführung unendlich erhaben ist über die Plane und Anstalten aller Weisen und Gesetzgeber außer ihm, ist freilich ausgemacht; aber durch ein Paar Antitheſen, durch ein Paar Exclamationen: „Du Gedanke aller Gedanken! Du Aufgabe aller Aufgaben! Du Wonne aller Wonnen!" wird das noch lange nicht bewiesen. Die zweifelhaften, ja, mehr als zweifelhaften Aeußerungen: „Bist du gekommen? Bist du gekommen?" u. s. w. scheinen beinahe die Idee Jesu für einen schönen Traum erklären zu sollen. Und weiterhin sogar: „O Himmelreich auf Erden! Zwei Jahrtausende sind vergangen im Reden von dir. Wann kömmst du? und wo? und wie?" Rec. wundert sich, daß Herr D., der so gern übertreibt, sich mit zwei Jahrtausenden begnügt, da er die Zeit, in der die Propheten des alten Testaments das Himmelreich ankündigten, mit in Anschlag bringen konnte, woran sogar der dem Texte unmittelbar folgende Vers erinnert. Allein Rec. möchte überhaupt so nicht fragen, eingedenk der Antwort, welche Jesus auf die Frage gab: wann kommt das Reich Gottes? Das Reich Gottes, antwortete er, kommt nicht mit äußerlichen Geberden; man wird auch nicht sagen: sieh, hier oder da ist es; denn sehet,

das Reich Gottes ist inwendig in euch (Luc. 17, 20. 21.). Eben so wenig möchte er das Himmelreich „einen moralischen Freistaat" und doch Christum „des Himmelreiches König" nennen, weil nicht jeder Zuhörer sich diese Dissonanz auflösen kann, sondern mancher, da Hr. D. ihn durch seine Vergleiche in die Politik führt, wohl gar denken könnte, die vormalige Republik Polen stelle ein Bild des Himmelreichs dar.

Im zweiten Theile wird nun zuvörderst der Ausdruck erklärt: „Das Himmelreich leidet Gewalt." Recht gut, wenn gleich die Redensart: „das Heil ist im Geburtskampfe," nicht nur ein unedles, sondern auch ein ganz verfehltes Bild enthält, da das Heil doch unmöglich als die kreißende Mutter gedacht werden kann, sondern höchstens als das zur Welt kommende Kind. Sodann folgt die Erklärung der Worte: die Gewalt thun, reißen es zu sich: „wer, was er hat, daran setzt, daß er in das Reich Gottes eingehe, der kommt hinein." Rec. hat schon oben bemerkt, daß ihm diese Deutung nicht die wahrscheinlichste ist. Wie der Verf. aber nach dieser Erklärung es für nöthig halten kann, auf den Unterschied zwischen Gewalt, im Sinne des Textes, und Gewaltstreichen aufmerksam zu machen, ist nicht wohl abzusehen; er benutzt die Gelegenheit indeß auf seine Manier, um von Religionsedicten, Complotten, Scheiterhaufen und heimlichen Gerichten zu reden, und versichert sogar, man habe „aus des Glaubens heiligem Siegelringe ein schmählich" (schmähliches) „Halseisen gemacht." Zur Erläuterung des in einer scherzhaften Redensart also gefaßten Satzes: „Gewaltthun und Gewaltthun „ist zweierlei," wird eine an sich recht artige Parabel von Rosegarten angeführt, die aber in einer Predigt wie ein bunter Lappen auf dem Talar des Geistlichen erscheint, überdies auch nur einem kleinen Theile nach, nur durch das Bild der Reiter, die ein Tempelthor sprengen wollen, einigermaßen erläutert, „welche Gewalt der Herr nicht meint." Die letzten Worte der Parabel: „Es öffnet sich das diamantne Thor" (des Himmels) „der Demuth nur, dem Glauben und der Liebe," ergreift den Hr. D., und er benutzt sie als einen zweiten Text, um drei Regeln daraus herzuleiten: „Erhebe dich mit Inbrunst" (nämlich im Gebete zu Gott), „entscheide dich für Gott, vollende dich durch Thaten;" oder, wie es weiterhin heißt: „die Gewalt, mit der man das Himmelreich an sich reißt, liegt in der Kraft eines heißen Gebetes, eines frommen Willens, eines wohlgeordneten Wirkens." Man sieht, daß der Verf. seinen poetischen Text selbst nicht ohne poetische Licenz exegesirt. Es soll nun gezeigt werden, „daß dies Alles mit Recht ein Gewaltthun heiße;" allein da verläßt der Verf. plötzlich seinen Sprachgebrauch und redet von einer Gewalt, womit der Mensch

vor Allem sich selbst, dann die Welt „überwinde." So geht es Hrn. D. öfter; indem er mit Worten spielt, spielen die Worte mit ihm. Die Nothwendigkeit eines solchen Gewaltthuns soll „ohne Beweis klar" seyn; doch bringt der Verf. darüber Einiges bei, was freilich nichts weniger, als Beweis, sondern nur eine Art von Amplification ist. (Seltsam genug ist hier das Wort „Gottesreichsbürger," bei dessen Anblick man zweifeln kann, ob man es Gottesreichs-Bürger, oder Gottes-Reichsbürger abtheilen und lesen solle.) Der Schluß des zweiten Theils kann als Probe der widerlichsten, auf der Kanzel lächerlichen und daher unanständigen Geschmacklosigkeit gelten: „Die Gewalt gebraucht haben, die sind ins Reich eingegangen. Als Glückliche haben sie sich hineingefreut. Als Leidende haben sie sich hineingeduldet. Als Krieger haben sie sich hineingestritten. Als Lehrer haben sie sich hineingepredigt. Als Menschenfreunde haben sie sich hineingesegnet. Als Märtyrer haben sie sich hineingeblutet." (O pfui!) „Hineingekommen sind sie, wie verschieden ihr Weg war."

Von den „Tagen der Gewalt" redet nun der dritte Theil und leitet, nach kurzer Erklärung des Textes, daraus die Erinnerung her, daß auch „unser Leben vom Anfang eine Gnadenzeit ist," die wir benutzen müssen, um das Himmelreich mit Gewalt an uns zu reißen." Hier ist der Verf. in dem Kreise, wo seine Kraft sich am sichersten bewegt; es fehlt nicht an herzlichen und kräftigen Ermahnungen, die man nicht ohne Rührung und Erhebung lesen kann, aber auch nicht ohne inniges Bedauern, daß der geistreiche, gemüthvolle Verf. von der „zahmen Correctheit" so verächtlich denkt. Selbst wenn man, nicht mit der Feder in der Hand, sondern zur Erbauung liest, muß man, wenn man anders an die Lectüre correcter Schriftsteller gewöhnt ist, an den Nachlässigkeiten des Hrn. D. Anstoß nehmen. Hier nur ein Paar zum Beweise dieses Urtheils: „Dem Himmel ins Angesicht trotzen und die Propheten mit Steinen zur Ruhe bringen" ist doch unstreitig unter der Würde der Kanzelsprache. Fehlerhaft ist die Verwechselung des Numerus in folgender Stelle: „Gleichwohl kommen Perioden, von denen wir gestehen müssen: das ist zu allernächst meine Zeit." Eben so incorrect heißt es: „Noch größere Blicke läßt die Sache zu;" höhere Ansichten, wollte der Verf. sagen. Unedel und incorrect zugleich: „Zwecke, auf die der Weltregierer es angelegt (hat)."

Die Art, wie der Verf. am Ende dieser Predigt über Sand's Meuchelmord spricht, ist in der That empörend. Der Dolch des, um es recht gelinde zu bezeichnen, verblendeten Jünglings soll „sein Zeitalter anklagen," und nach Hrn. D. Urtheil hat die

Zeit „solche Anklagen verschuldet." Betrachtet man den Mörder auch als einen Schwärmer, der in seiner unglücklichen Verblendung nicht wußte, was er that, wie kann die Ansicht eines solchen, fast bis zum Wahnsinn befangenen Jünglings für einen vernünftigen und besonnenen Mann eine Anklage gegen das Zeitalter begründen? Welches Verbrechen könnte man nicht auf diese Weise in ein mildes Licht stellen und zur Folie für die Flittern einer falschen Beredtsamkeit gebrauchen? Was würde Hr. D. sagen, wenn (er verzeihe uns, daß wir ihn parodiren!) Jemand sich über Clement, den Mörder Heinrichs III. von Frankreich, also vernehmen ließe: „Muß man zwar den Dolch eines die Ketzerei seines Königes anklagenden Mannes von ganzer Seele verabscheuen, darf man auch die Anklage schelten? Wenn aber nicht; was soll man urtheilen über eine Ketzerei, die solche Anklagen verschuldet? Was soll man sagen von einer Kirche, über deren Blindheit ein Herz, für Gott und die Brüder schlagend und nach großen Dingen wie nach einem Festmahle lüstern, in Meuchelmord verfallen kann???" Rec. gesteht gern, daß er in der gerügten Aeußerung nichts weiter sieht, als das Bestreben, etwas Auffallendes und Imponirendes vorzubringen; denn weiter unten redet Hr. D. offenbar mißbilligend von „Mördern, die über ihre Zeitgenossen Gericht halten;" aber wie er eine Predigt, die er so schließen wollte, mit Nachdruck als „Gottes Wort" ankündigen konnte, ohne vor der Gotteslästerung zu erschrecken, ist unbegreiflich.

Fragt Rec. sich nun am Ende, welchen Aufschluß er über die Natur des von dem Herrn gestifteten Himmelreiches und über die Art und Weise, wie man ein Bürger desselben werden könne, durch diese Predigt erhalten hat, so ist die Ausbeute sehr gering; denn deutliche Belehrungen, wodurch Vorurtheile berichtigt und Zweifel gelöset werden könnten, darf man in einer solchen, Rec. möchte sagen, dithyrambischen Rede nicht suchen; um so weniger, da der Verf. den ohnehin wenig bemerkbaren Zusammenhang der Gedanken durch die seltsamsten Constructionen und eine wahrhaft abenteuerliche Interpunction noch mehr in Dunkelheit stellt; der Witzspiele aber und der Exclamationen wird der Erbauung suchende Leser bald überdrüssig.

Die zweite Predigt schließt sich durch einen ganz kurzen Eingang an die erste an und behandelt die Worte Matth. 11, 16—19. Der Verf. beginnt mit einer Erläuterung des Textes. Abgesehen von der weitschweifigen Redseligkeit bei der Erklärung dieser an sich klaren Worte und dem aller Declaration Trotz bietenden, zerhackten Styl, ist gegen diese Erläuterung nichts zu erinnern. Sodann wird aus dem Texte eine dreifache Anklage gegen jedes,

auch das gegenwärtige Zeitalter entwickelt. Aber schon die erste dieser Anklagen gründet sich nicht im Texte, sondern wird nur durch ein, weder nach den Gesetzen der unbefangenen Exegese, noch nach den Forderungen der Homiletik zu vertheidigendes Pressen der Worte gebildet und steht selbst mit dem Inhalte der kurz vorher vom Verf. gegebenen Erläuterung nur in einem sehr lockern Zusammenhange. Man höre: „Schon das ist eine Anklage, daß im Gleichnisse die Menschen als spielende Kinder auftreten. Spielen, das ist es, das wollen die Menschen. Spielen, nicht arbeiten." Wenn Hr. D. hier nicht selbst spielt, so weiß Rec. nicht, wie Ernst und Spiel sich unterscheiden. Daß er dem Worte spielen einen Nachdruck leiht, den es nach der Absicht des Sprechenden gar nicht hat, erhellet zur Genüge daraus, daß der in dieser Rede enthaltene Vorwurf denen gilt, die, obgleich zum Spiele von ihren Kameraden eingeladen, doch nicht Theil daran nehmen wollen, also nicht den Spielenden, sondern den Nichtspielenden. — „Eine zweite Anklage," fährt Hr. D. fort, „drückt der Zug des Gleichnisses aus, daß den Kindern, die gern etwas anfingen, die Mitspieler fehlen. — — Zusehen, das ist es, das mögen die Menschen. Nur zusehen, während Großes geschieht, nicht Hand anlegen." Heißt zusehen, wenn gespielt wird, so viel, als nicht Hand anlegen, wenn etwas Großes unternommen wird, so soll ja Spielen auch etwas Großes unternehmen bedeuten." Einem scherzhaften Schriftsteller erlaubt man es allenfalls, daß er so aus der Tasche spielt und aus demselben Tintenfasse nach Belieben roth, grün und blau schreibt; aber von einer solchen licentia homiletica haben wir zur Zeit noch nichts vernommen. Der Verf. hat die üble Bedeutung, die er dem Worte „spielen" untergeschoben hat, so ganz und gar vergessen, daß er sich also vernehmen läßt: „Nach Gottes Ordnung soll Alles im großen Weltdrama mitspielen, und Keines" (woher dies Neutrum?) „blos Zuschauer seyn." Den Satz geben wir unbedingt zu, wenn auch die Einkleidung Tadel verdient, und die Uebertreibung („Jeder, bis auf die Kinder in ihren Spielen hinab, muß inne werden: auch ich soll jetzt etwas thun, und etwas Tüchtiges thun") dem Totaleindruck offenbar schadet; allein aus dem Texte läßt diese Wahrheit sich nach einer gesunden Hermeneutik unmöglich herleiten. Jesus tadelt nicht die Trägheit und Unthätigkeit seiner Zeitgenossen, sondern ihre Selbstverblendung und Uneinigkeit mit sich selbst, nach der sie nicht wissen, was sie eigentlich wollen, so daß Niemand es ihnen recht machen kann. Es ist unstreitig der größte Nutzen, den die analytische Behandlung der Texte dem Zuhörer oder Leser gewährt, daß er dadurch lernt, wie er den Sinn dunk-

ler Bibelstellen sich aufklären und die Anwendung davon auf sich und seine Verhältnisse machen soll. Allein wer sich von diesem Muster die Regeln abzöge, nach denen die heilige Schrift interpretirt werden muß, der möchte zwar einige Fertigkeit bekommen, alles Mögliche in die Worte der biblischen Schriftsteller hineinzutragen, zumal, wenn er sie nur aus Luthers Verdeutschung kennt; aber den wahren, den einzig richtigen Sinn wird er nur zuweilen durch Zufall errathen, nie mit Sicherheit zu eruiren im Stande seyn. — Die dritte Anklage soll darauf gerichtet seyn, „daß, wo auch nicht gerade Interesse für große Dinge fehlt, dies Interesse doch eine falsche Richtung nehme und mehr im Sprechen und Absprechen, als in angemessener Wirksamkeit sich offenbare." Ob der Text hierauf führe, ergibt sich schon aus dem, was Rec. oben zu bemerken Gelegenheit hatte; soviel ist gewiß, daß dieser Vorwurf unserm Zeitalter nicht mit Unrecht gemacht wird; nur hätte der Verf. nicht so weitschweifig und breit sich hierüber auslassen sollen. Seltsam klingt es auch, wenn er sagt: „Die Welt macht sich dieser Anmaßung schuldig," und bald nachher als eine Probe dieser Anmaßung das übereilte Urtheil rüget: „Die Welt tauge nicht." Aber noch seltsamer heißt es: „Wie die Zeit sich geberdet, kann sie dem Heiligsten nur mißfallen. Und jedesmal, wenn ich sie sah im Glutnebel dieser Wochen, die strahlende, blutrothe Sonne, ich kann es euch nicht verschweigen, mahnte sie mein bekümmertes Herz hieran. Wie eine Anklägerin der Menschen schien sie mir niederzuschauen mit verhülltem Antlitz." Stellt man damit zusammen, was Hr. D. unten sagt: „Wer am Cometen nicht genug hat, gehe ein Jahr weiter, wo eine Finsterniß, die das ganze Land bedecken wird, auf uns wartet;" — so weiß man schwerlich, ob man das für baaren Ernst oder für Scherz nehmen, und in beiden Fällen eben so wenig, wie man es entschuldigen soll. Doch das möchte allenfalls zu den neuen, wenigstens in den bisherigen Rhetoriken und Homiletiken noch nicht aufgeführten Rednerkunststücken unsers Verfs. gerechnet und als eine Zugabe betrachtet werden, die man liegen läßt, wenn man sie nicht zu gebrauchen weiß; allein über die Anklage, zu der Hr. D. nun übergeht, bekennt Rec., wirklich erschrocken zu seyn. „Wem soll ich dies Geschlecht vergleichen?" so läßt er den Vater fragen. „Ich beuge sie durch Niederlagen; ich richte sie zu Siegen auf; sie werden nicht anders. Ich lasse sie Knechtsjoch tragen, ich gebe ihnen die Freiheit wieder; es ist umsonst. Nicht Altes, nicht Neues, nicht Schmach, nicht Ruhm erhebt die Seelen zu dem, was wahrhaft und gerecht ist; und immer nur Augenblicke lang währt die Besinnung, zu der sie erwachen." — — Wenn Hr. D.

es auch nöthig finden sollte, seine „freie Gemeine" ein wenig auszuschelten und ihr die Flügel zu beschneiden, wovon indeß Rec. auch keinen Grund kennt, der so schwere Vorwürfe rechtfertigen könnte, so sollte er ein so hartes Urtheil nicht über die ganze Menschheit fällen und Alles, was in der neusten Zeit gethan ist, um aus den Anstrengungen und Kämpfen der frühern Jahre den möglich größten Nutzen zu entwickeln, für unbedeutend und nichtig erklären.

Von den letzten Worten des Textes: „Die Weisheit aber muß sich rechtfertigen lassen von ihren Kindern," gibt Hr. D. vier verschiedene Erklärungen an; man sieht nicht recht ab, zu welchem Zweck, da wohl sehr wenige Zuhörer durch eine so kurze Angabe der abweichenden Ansichten in den Stand gesetzt worden sind, sie zu prüfen und zu vergleichen; die mehresten werden vielmehr noch etwas zur Erläuterung der eben mitgetheilten Ansicht erwartet haben, wenn der Redner sie durch sein, „oder so — oder so" weiter zu eilen zwang. Es wäre hinreichend gewesen, wenn Hr. D. auch nur die Auslegung, der er den Vorzug gibt, aufgestellt und daran die Belehrungen geknüpft hätte, die ihm die zweckmäßigsten zu seyn schienen. Was die Pharisäer den Vorwürfen Jesu in ihren Herzen entgegenstellen möchten, hätte, nach des Rec. Dafürhalten, der Verf. auch besser in petto behalten oder kurz angedeutet, als mit solcher Breite entwickelt. Er zieht es aber vor, ihre Gedanken in ein beinahe komisches Gewand zu kleiden; „ei ja doch!" heißt es, — — „wir sprechen uns wieder!" Damit aber ist's nicht abgethan; Hr. D. versetzt sich auf Golgatha, läßt die Pharisäer sich jenes Ausspruchs Christi erinnern und ihm denselben mit einem bittern Sarcasmus vergelten, wie es scheint, nur, um ausrufen zu können: „O, schrecklich! schrecklich!! — Allein was ist so schrecklich, dahin der Mensch nicht kommen könne," (könnte), „wenn er die Wahrheit verloren hat!"

Was nun als Anklage gegen unsre Zeit folgt, mag seinen Grund haben (Ausdrücke, wie: „mit Manier die Weisheit verleumden," kommen gar zu oft, als daß sie jedesmal gerügt werden könnten); aber es ist schwerlich für die Bedürfnisse einer gemischten Gemeine berechnet, in der nur Wenige seyn werden, die darin eine Anweisung und Ermunterung finden können, die auf ihre Verhältnisse paßt.

In dem Schlußgebete ist Rec. nur bei den Worten angestoßen: „Laß alle Schiffe, die das Vertrauen auf dich aussendet, deiner Obhut empfohlen seyn!" Wehe der unschuldigen Mannschaft auf den Schiffen ungläubiger Kaufleute, wenn der Reichthum der göttlichen Barmherzigkeit an ein solches unchristliches Gebet gebunden wäre!

Die Veranlassung zur dritten Predigt haben zwei Schriften gegeben, deren Hauptinhalt der Verf. mit wenigen Worten im Eingange seinen Zuhörern darlegt; es ist Dassel über den Verfall des öffentlichen Religionscultus in teleologischer Hinsicht, und Ascher's Ansicht von dem künftigen Schicksal des Christenthums. Weder die eine noch die andere dieser Brochuren ist, so viel Rec. zu urtheilen vermag, so wichtig, daß sie in einer Predigt aufgeführt und widerlegt zu werden verdiente, und wenn Hr. D. auch vielleicht Ursache hatte, zu fürchten, daß sie einem oder dem andern seiner Zuhörer in die Hände fallen und sie auf unrichtige Ansichten führen, oder gegründete Besorgnisse bei ihnen erwecken möchten, so scheint doch auf diesem Wege dem schädlichen Einflusse nicht vorgebeugt werden zu können. Rec. ist zwar weit davon entfernt, Bücherverbote für das sicherste Mittel zu halten, die Religiosität und einen vernünftigen Glauben in den Gemüthern der Ungelehrten gegen die Nachtheile einer übel verstandenen Aufklärung zu schützen; allein eben so wenig kann er dies Mittel in solch einem Abkanzeln erkennen. Ja, als noch der Glaube an die Untrüglichkeit der Religionslehrer und die von Hrn. D. gewiß fruchtlos in ihrer ehemaligen Allgemeinheit in Anspruch genommene Ueberzeugung, daß von der Kanzel herab „Gottes Wort" verkündiget werde, in den Herzen der Gemeineglieder lebte, da reichte solch ein Bannstrahl hin, um Schriftsteller, die sich von dem herrschenden System entfernten, als gefährliche Feinde des Christenthums zu bezeichnen und die Gläubigen vor der Lectüre ihrer Aufsätze zu warnen. Allein in unsern Tagen kommt es auf die Macht der Gründe oder die Gewalt der Darstellung an, ob der Beifall des Publicums sich hier- oder dorthin wendet, um die Subjectivität der Leser nicht einmal in Anschlag zu bringen. Es ist daher ein mißliches Unternehmen, in einer Rede, von der doch nur ein Theil in dem Gedächtnisse der Hörer zurückbleiben kann, Schriften widerlegen zu wollen, die sie langsam und sorgfältig lesen, sogar unmittelbar nach dem Empfange des Gegengiftes aufs neue genießen und dadurch seine heilsame Kraft vielleicht schwächen oder ganz aufheben können. Selbst wenn Hr. D., wie es in der That scheint, bei der Ausarbeitung und beim Vortrage seiner Predigten es nie vergißt, daß sie gedruckt und schriftfest zu werden bestimmt sind, so möchte, nach dem Gefühle des Rec., dieser Gedanke noch nicht alle Besorgnisse zu beseitigen vermögen. Mit den Schriftchen, die Hr. D. zu widerlegen unternimmt, hat er nun freilich ein ziemlich leichtes Spiel, da es beiden Schriftstellern sowohl an gründlicher Bekanntschaft mit dem Gegenstande, den sie behandeln wollen, als an Unbefangenheit im Untersuchen der Gründe für und wider ihre Ansicht fehlt. Da überdies auch nicht ihr Name so bekannt ist, daß er Leser herbeilocken,

oder sie im voraus mit einem günstigen Vorurtheil erfüllen sollte, so hätte Hr. D. seinen Gegenstand ohne Rücksicht auf die genannten Brochuren behandeln und ihre Verurtheilung den kritischen Blättern überlassen dürfen, deren keines, so viel Rec. weiß, Herrn Dassel und Herrn Ascher unter die Zahl der Propheten versetzt. — Kühn, für die Kanzel nur gar zu kühn ist die Wendung, mit der Hr. D., nachdem er die Paradoxien jener Schriftsteller kurz angegeben hat, seinen Zuhörern zuruft: „Ihr sehet: Heil, lauter Heil bringen die neuen Propheten. Wie? Und doch jubelt ihr nicht? und doch schweiget ihr? und doch sehe ich Befremdung, ich sehe Niedergeschlagenheit auf euerm Antlitz?" Sah der Verfasser das schon auf seinem Studirzimmer? Oder ist das ein Zusatz der extemporanen Redekunst? Der Eingang schließt mit dem Gebete: „Darauf" (daß Jesus Christus unser Licht ist) wollen wir leben und sterben. Mit allem Hochgefühl dieser Zuversicht jauchzen wir: Triumphire, Gottes Stadt, die der Sohn erbauet hat! Kirche Jesu, freue dich! der im Himmel schützet dich." Hat die Gemeine wirklich so von Herzen mitgesungen oder „mitgejauchzt," so kam der Unterricht, den diese Predigt enthält, zu spät, und der Verfasser bekämpfte Zweifel, von denen die Herzen seiner Zuhörer nicht mehr beunruhiget wurden.

Der Text ist 1. Pet. 1, 24. 25; aus ihm will Hr. D. „die Unzerstörbarkeit der Anstalt Christi" herleiten und „zeigen, wie sowohl die evangelische Lehre als der evangelische Gottesdienst ein unvergängliches Wesen athme." Einen eigentlichen gründlichen Beweis darf man nicht hoffen, darauf leistet der Verfasser schon im voraus Verzicht; nur „erinnern" will er an diesen Gegenstand; er setzt hinzu: „Gott sey gelobt, daß es nur einer Erinnerung bedarf!" Das heißt freilich sich die Sache recht leicht machen; es kann aus Rücksichten auf den individuellen Zustand seiner Gemeine vielleicht zu rechtfertigen seyn; ob man aber nicht an eine gedruckte, ja, gleich anfänglich für den Druck bestimmte Predigt höhere Forderungen zu machen berechtigt sey, das ist eine Frage, die sich von selbst beantwortet.

Für die „Unvergänglichkeit der evangelischen Lehre" werden drei Gründe beigebracht: 1. „Weil sie einem ewigen Bedürfnisse der Menschheit, und zwar aufs genügendste abhilft." Zugegeben! Aber dem, der diese Ueberzeugung nicht mitbringt, wird der Verfasser sie schwerlich durch seine Darstellung beibringen; denn hier wird Alles nur flüchtig angedeutet, und dem Leser das Resultat der Untersuchung als ein Axiom vorgelegt, und Floskeln, wie etwa folgende: „Wie ein heitrer Sommertag die Erde in ihrer Schönheit, so schloß der Lebenstag Christi den Himmel in seiner Herrlichkeit auf," können wohl nicht als Gründe oder Beweise gelten.

2. „Weil sie jeder Bildungsstufe der Menschheit, und zwar aufs vollkommenste zusagt." Hier bekennt Rec. dankbar und gern, durch die kräftige und geistreiche Darstellung des Verfassers befriedigt zu seyn, obgleich er manche kleine Ausstellung machen könnte, z. B., daß die Antithese: „was er" (Jesus) „auf das Herz des Weibes ist, ist er für den Geist des Mannes," und die Behauptung: „in ihm" (in Jesu nämlich) „paart sich die Gluth des Südens mit des Nordens Besonnenheit," zwar schimmern, aber doch nur Flittergold sind. — 3. „Weil sie die höchste Entwickelung der Menschheit in jedem Einzelnen, und zwar aufs ungezwungenste anstrebt." (sic.) Im Ganzen ebenfalls wahr und gut. Aber von Seltsamkeiten ist auch dieser Abschnitt nicht frei, die den Totaleindruck schwächen. Das Bemühen, etwas Witziges zu sagen, verführt den Verfasser zu leeren Witzeleien, z. B. „Alle Strahlen des ewigen Gottesgeistes, die in den übrigen religiösen Vorstellungen der Menschen — — einzeln geleuchtet, — — sie haben sich in Jesu — — gebrochen, geläutert, verkläret." Und was soll man dazu sagen, wenn Hr. D. seine Zuhörer bereden will, der Name Christen heiße: „Gesalbte," d. h. „Könige der Erde und Erben des Reichs?" Χριστιανοὶ ist, wie jeder aus Ap. Gesch. 11, 26. weiß, ursprünglich allerdings ein Sectenname, den die Anhänger des Herrn zu Antiochien erhielten, und wenn wir es auch für unsern höchsten Ruhm und Stolz halten, Zöglinge des Christenthums zu seyn, so ist doch jener Name der Form nach unstreitig ein Sectenname, und Rec. zweifelt, ob irgend eine andere Sprache in der Welt diese Form so verwische, wie die deutsche, und einen Schüler Christi gleichsam selbst einen Christus nenne. Der Schatz christlicher Wahrheiten ist viel zu reich, als daß man glauben könnte, ihn durch solche Falschmünzerei zu vergrößern.

Auch die „Unvergänglichkeit des evangelischen Gottesdienstes" wird aus drei Gründen hergeleitet. Zu einer vollkommenen Klarheit wird das freilich nicht gebracht, wie sich schon daraus abnehmen läßt, daß der Verfasser statt dreier Gründe — drei Bilder gibt; der evangelische Gottesdienst soll nämlich 1. „ein Zweig aus heiligem Stamm, aus evangelischer Gesinnung, 2. die Krone derselben," und 3. „die Wurzel derselben" seyn. Die Homiletik kann diese räthselhafte Verhüllung dessen, was offen dargelegt werden sollte, so wenig billigen, als die Logik die Wahl der Bilder; denn wer eine und dieselbe Sache einen Zweig, die Krone und die Wurzel desselben Baumes nennt, der redet (um es nicht deutsch zu sagen) Nonsense. Zu entwickeln, wie Hr. D. diese Bilder zu rechtfertigen versucht, oder wie er seinen dreifachen Grund für das „ewige" Bestehen des evangelischen Gottesdienstes

darlegt, das will Rec. nicht unternehmen; denn er bekennt, daß, soviel er sehen kann, Alles in einander fließt, und daß nicht drei Gründe angegeben werden, sondern nur einer, der auch der Refrain jeder Unterabtheilung ist: „Bleiben die Menschen Gottesdiener, kann und wird es am Gottesdienste nicht fehlen." Die Gegner, mit denen Hr. D. sich zu thun macht, werden das vielleicht gern zugeben, aber den Beweis für den Satz, mit dem der ganze Syllogismus steht oder fällt, begehren, daß nämlich die Menschen „Gottesdiener" bleiben werden. Viele Zuhörer und Leser möchten auch seyn, die den Zusammenhang des äußern und des öffentlichen Gottesdienstes mit dem innern und dem häuslichen nicht für so nothwendig und unzertrennlich hielten, als der Verfasser.

Die Textesworte werden am Schlusse nochmahls angeführt, und „Petruswort Felsenwort" genannt. Wie sich jene Zusammensetzung rechtfertigen lasse, darum wird der Verfasser, als ein Verächter der „zahmen Correctheit," sich nicht viel Kummer machen, und eben so wenig darüber, wie viele Zuhörer etwa die Anspielung auf die Bedeutung des Namens Petri verstanden haben dürften.

Es folgen noch drei Bitten, von denen jedoch die zweite: „Fürchtet nicht auf Sand zu bauen, wenn ihr die evangelische Lehre und den evangelischen Gottesdienst für unzerstörbar haltet," eine Ermunterung oder Ermahnung, aber keine Bitte ist; denn wie kann man Jemand bitten, etwas zu glauben oder nicht zu glauben, was eine sorgfältige und gewissenhafte Prüfung und Abwägung der Gründe und Gegengründe voraussetzt?

Ehe Rec. zur folgenden Predigt übergeht, zeichnet er nur noch eine Stelle an, wo er Hrn. D. nicht zu verstehen bekennt. „Glaubet nicht, daß mir pomphafte Ceremonien vorschweben! Zwar hat auch die Pracht ihre Stelle und ihre Zeit, da sie Keiner verachten darf. Der eigenthümliche und herrschende Geist aber des evangelischen Gottesdienstes ist Einfachheit, und in der Einfachheit Würde." Hat er hier die Pracht des Gottesdienstes in der römisch-katholischen Kirche vertheidigen wollen, so möchte das wohl am unrechten Orte geschehen seyn. Hat er sonst etwas gewollt, so kann Rec. wenigstens es nicht ergründen.

Wer eine Unwissenheit eingestanden hat, dem wird es nicht schwer, auch eine andre zu bekennen. Daher will Rec. es denn auch keinen Hehl haben, daß er die Ursache und Veranlassung zu den bittern Klagen, in welche Hr. D. im Eingange der vierten Predigt ausbricht, nicht erräth. Einzelne Facta erinnert Rec. sich wohl gehört oder gelesen zu haben, an welche Hr. D. denken mochte; allein auszurufen: „Ach! die Gräber der gefallenen Opfer

sind kaum bewachsen, — siehe, da verhüllt sich von neuem das Vaterland!" konnte ihn doch nur einseitige Ansicht oder parteiische Beurtheilung der Gegenwart verleiten. Zudem ist Manches so räthselhaft eingekleidet, daß man auch den rechten Sinn herauszubringen verzweifeln muß. Der Handel des Jahres 1819 wird „Seiltänzerei an Klippen und Abgründen, wildes Greifen ins Ungeheure, leichtfertiges Wagspiel mit Ehre und Glück" genannt; es wird gesprochen „von Vernunft, die da raset, und von Tollheit, die da philosophirt," und „von Stillen im Lande, die zur Löschung der großen Feuersbrunst" (Gott weiß, welcher) „Wasser in ein Sieb tragen." Nun werden gar „Zeichen an der Sonne, Mond und Sternen" verheißen, und man weiß in der That nicht, ob hier der Verf. „Ernst zum Lachen" oder „Scherz zum Weinen" gebe, über deren seltsame Gemeinschaft er oben geklagt hat.

Als Text ist der Ausspruch Christi Matth. 16, 5. 6. zum Grunde gelegt. Auch hier bewährt Hr. D. seine Kunst, allerlei, Rec. weiß nicht, ob er sagen soll, aus den Worten herauszupressen oder in sie hineinzulegen, wovon der Context nicht das Allergeringste enthält oder andeutet. Beispiele sind: „Jesus gibt seinen Jüngern Befehl, über den See zu fahren, um sich den widrigen Umgebungen möglichst schnell zu entziehen. — Ach, daß die Menschen so wegfahren könnten aus aller Anfechtung der Zeit!" Und weiterhin auf eine andre Manier: „Auch wir halten Ueberfahrt, Zeitgenossen. Eben zu dieser Frist." Dies wird dann erklärt: „Nichts ist jetzt. Im Werden ist Alles." Das ließe sich wohl von jeder Zeit behaupten, und wenn das Eigenthümliche der Gegenwart nicht mit bestimmtern Zügen gezeichnet wird, so kann auch der aufmerksamste Beschauer solch eines Gemäldes nichts entdecken, an dessen Kenntniß ihm gelegen seyn kann. — „Gott sey uns gnädig," ruft Hr. D. aus, „daß wir in dieser Ungewißheit, wo nichts gewiß ist, als der Ausbruch des lange verhaltenen, nur durch einzelne Funken erst kundgewordenen Feuers, auf den Ausbruch gefaßt, unser Heil bedenken!" Gott sey gelobt, sagt Rec., daß man nach drittehalb Jahren diesen Feuerlärm für einen blinden erklären kann!

Die Untersuchung, welche der Verfasser über die möglichen Ursachen anstellt, welche daran schuld gewesen seyn können, daß die Jünger Brot mitzunehmen vergaßen, möge auf sich beruhen, obgleich nicht jeder, wenn auch wundergläubige Leser, wie Hr. D., sie würde glauben „lieb haben zu müssen," wenn das Vertrauen auf eine wunderbare Hülfe die Ursache gewesen wäre. Wenigstens möchte es schwer seyn, zu beweisen, daß diese Aeußerung ihres Vertrauens den Beifall Jesu gehabt haben würde, der es stets tadelte, wenn man Wunder von ihm begehrte, und einst der

Aufforderung: „sprich, daß diese Steine Brot werden!" die einfache Antwort entgegensetzte: „der Mensch lebt nicht von Brot allein."

Hätte der Verfasser nun seine Belehrungen und Warnungen etwa an den von Jesu gebrauchten, aber von seinen Schülern mißverstandenen Ausdruck „Sauerteig" geknüpft, so möchte es hingehen, obgleich es auch dann schwerlich an gezwungenen Beziehungen und unnatürlichen Deutungen gefehlt haben würde. Allein er ergreift das Wort „Brot," dessen sich Christus gar nicht bedient hat, und allegorisirt nun gerade so fort, als hätte der Erlöser seinen Jüngern zugerufen: „nehmet Brot mit!" in welchem Falle es ihnen nicht zu verdenken gewesen wäre, wenn sie ihn nicht verstanden hätten. Wer sollte im voraus errathen, wie Hr. D. „Brot haben," und gar: „zu leben haben," erklärt? wissen, „wie man seinem Geiste in jeder Finsterniß himmlisches Licht, wie man seinem Herzen bei jeder Entbehrung himmlische Genüge, wie man seinem Gewissen in jeder Unruhe himmlische Freudigkeit zu geben vermöge" u. s. w. Nach dieser unerwarteten Erklärung konnte Hr. D. freilich sagen, was, wäre es nicht so vorbereitet worden, ganz und gar ungereimt genannt zu werden verdiente: „Wenn ich nun spräche, im Namen des Evangeliums, das ich predige: Kinder! Es geht jetzt zu Schiffe in ein Land, da es wüst ist; nehmet Brot mit! — würdet ihr nach irdischem Vorrath euch umsehen? Das würdet ihr nicht. Empor würdet ihr, empor über allen Reichthum der gottgesegneten Felder und über allen winkenden Aerntejubel, zu Dem empor würdet ihr schauen, der da sprach: ich bin das Brot des Lebens." Und doch muß es Manchen höchlich befremdet haben, zu hören: „So bitte ich denn, heute, auf die Ueberfahrt in eine Zukunft, für die es viel innern Vorraths bedürfen wird, — — — vergesset nicht, Brot mitzunehmen." Bei so einem unterstrichenen „Heute" sollte man sich und Alle bedauern, denen ein so merkwürdiger Tag, an dem die merkwürdige Zukunft ihren Anfang genommen zu haben scheint, unbenutzt entgangen ist. Zwar fängt Niemand zu früh an, für das Heil seiner Seele zu sorgen, und kein Aufschub ist gefährlicher, als das Aufschieben dieser Sorge; aber doch möchte Rec. so nicht ermahnen und warnen; so wenig, als er sagen möchte: „an Himmelbrot trägt Niemand sich todt."

Den Jüngern mochte das von „ungesäuertem Brote" hergenommene Bild deutlich genug seyn, wie denn auch die späteren Juden sich ähnlicher Vergleichungen bedienen. Der Geschmack unseres Zeitalters aber dürfte wohl das Gleichniß nicht gern bis in seine kleinsten Theile zu verfolgen geneigt seyn, sondern sich mit der Erforschung der Absicht begnügen, in welcher der Erlöser

es vortrug. Hr. D. indessen glaubt in einer Stadt, deren Einwohner einen bedeutenden Seehandel treiben, wohl Kenntniß genug von der Beschaffenheit des Schiffszwiebacks voraussetzen zu können, um ohne Anstoß zu sagen: „Lasset das gesunde Himmelsbrot auch nicht verderben! Höret ihr wohl? Nicht verderben! Was heißt das? Jahre verderben daran nichts. Das Himmelsbrot ist ungesäuert. So taugts zu Schiffe und bleibt für die längste Lebensfahrt schmackhaft *)." Wenn Das erbaulich ist, so ist es auch nicht unedel und der Kanzel nicht unwürdig: „sie (die Jünger) sahen zuweilen vor lauter Bäumen den Wald nicht."

Die Warnung Christi vor dem Sauerteige der Pharisäer und Sadducäer wird auf unsre Zeit angewandt, die „auch ihre Pharisäer und Sadducäer hat." Jenes sind „die Buchstäbler, die wollen keine Vernunft annehmen;" Dies sind „die Klügler, die wollen keine Offenbarung annehmen." Ob Geschichtskundige in der Schilderung, die Hr. D. aufstellt: „der Begriff galt ihnen zu viel; dem Verstande sollte Alles einleuchten; was über der Menschen Wissenschaft liegt, das verschmähten sie," das Bild der Sadducäer erkennen werden, bezweifelt Rec. gar sehr.

Nun folgt eine wahrhaft schöne Stelle, welche mit den Worten beginnt: „Der Herr spricht: sehet zu!" Hätte es dem Verfasser gefallen, die kurzen, gar zu eintönig klingenden Sätze nicht so sehr zu häufen und ein Paar kleine Incorrectheiten zu vermeiden, so würde auch die strengste Kritik schwerlich einen Tadel übrig behalten; denn Ausdrücke, wie „Scheidungsproceß," wobei Mancher wohl an Ehescheidungen denken dürfte, „Inquisition, Revolution," und das Eingehen auf specialissima, z. B. „die landständische Verfassung, Gewerbefreiheit, Turnwesen" u. dgl. ist man Herrn D. zu Gute zu halten schon gewohnt. Doch zweifelt Rec., ob es dem Verfasser werde gelungen seyn, alle die Besorgnisse, die er bei seinen Zuhörern selbst veranlaßt hatte, zu zerstreuen und sie in eine Stimmung zu versetzen, in der sie ihm glauben müßten, wenn er baldige, glückliche Entscheidung des gefahrvollen Kampfes verheißt und mit dem Worte schließt: „nahe, nahe ist das Reich Gottes."

No. 2. enthält fünf Predigten, aus deren Ueberschriften schwerlich Jemand errathen dürfte, daß es Predigten sind; sie lauten: „der Eckstein, das Sommerhaus, der Löwenmuth, die Feuerprobe, die Bewährung;" weit eher sollte man

*) Wäre die bekannte Ermahnung Jesu: *γίνεσθε δόκιμοι τραπεζῖται!* in einem unsrer Evangelien zu lesen, wie viel Erbauliches hätte Hr. D. über diesen Text aus der Numismatik beibringen können!

glauben, es wären Capitel eines Romans bezeichnet. Die zweite Ueberschrift läßt nicht einmal vermuthen, wovon die Rede seyn wird. Doch wir wenden uns zu den einzelnen Vorträgen.

Die Ueberschrift der ersten Predigt ist durch den Text: Matth. 21, 42 — 46. veranlaßt. Schon in dem kurzen Eingange hat Hr. D. in seinem gewöhnlichen style coupé geklagt, daß die Bauleute unsrer Zeit von dem Grundsteine alles Bauens nichts wissen: „Eins ist Noth. Eines. Das lasset uns mit Ernst bedenken! Mit Ernst!" Rec. bedauert, daß er sich gar keine Vorstellung davon machen kann, wie solche Sätze (wenn sie diesen Namen verdienen) declamirt werden können. Thema (wenn man nicht die Ueberschrift „der Eckstein" dafür will gelten lassen) und Disposition wird nicht angegeben; es heißt nur nach kurzer Paraphrase des Textes: „Hier gibts zu lernen, Christen. Vieles. Großes. Lasset uns lernen!"

„Bauleute. So nennt der Heiland seine Zeitgenossen." Mit diesen Worten beginnt der erste Theil. Rec. kann das schlechterdings nicht finden; Jesus redet nur zu und von den Hohenpriestern und Pharisäern, wie es auch der Text unzweideutig zu verstehen gibt. Der Verfasser muß das freilich auch gestehn; daher setzt er hinzu: „Vorzugsweise jedoch hat der Heiland, als Bauleute, die Glieder des Synedriums im Sinne." Warum drückt und preßt Hr. D. doch jedes Wort auf eine so gewaltsame Weise? Und welch ein Gewinn für Bibelerklärung und Erbauung kann daraus erwachsen, wenn man so an den Worten des Textes zerrt, um neben dem wahren und einzig richtigen Sinne noch einen Nebensinn herauszubringen? — Wer die Manier des Herrn D. nur einigermaßen kennt, wird sichs nun schon denken können, wie er auch seine Zeitgenossen als „Bauleute" darstellt. Nur muß es befremden, obgleich auch der Staatseinrichtungen und der Wissenschaften gedacht wird, doch blos eine egoistische Rücksicht als Princip des Baues angegeben zu sehn. „Alle wollen ihr Gut mehren und den Gewinn sichern. Alle wollen den Schmerz verhüten und das Glück erhaschen. Alle wollen sagen können: Nun hab' ich's; nun ist mir wohl; nun führ' ich ein fein ruhig Leben; nun sehe ich mein Wirken belohnt, mein Kämpfen gekrönt, mein Hoffen erfüllt." Sollte denn der Bauleute keiner das allgemeine Beste, kein Familienhaupt das Wohl der Seinigen, kein Lehrer das Heil seiner Zöglinge u. s. w. ins Auge fassen? Zwar kann man die letzten Worte allenfalls so deuten, daß dieses Streben für fremde Wohlfahrt nicht ausgeschlossen wird; aber hat der Verfasser Dies wirklich in seine Worte legen wollen, so hätte er sich doch bestimmter und deutlicher ausdrücken müssen.

Der zweite Theil macht auf „die Grundlage" des Baues

aufmerksam. Der Verfasser hat es selbst gefühlt, daß er, um auf Jesum hinweisen zu können, die Frage etwas anders fassen mußte: „Welcher ist der rechte Grund des menschlichen Heiles?" Im ersten Theile hatte er auch des Bauens (d. h. der versuchten Verbesserungen) in den Wissenschaften und im Handel erwähnt, und obgleich der Gelehrte wie der Kaufmann ihre Würde nur dann behaupten und ihre Bestimmung nur dann erreichen können, wenn sie wahre Christen sind, so kann man doch, vorausgesetzt, daß man nicht mit Worten spielt, nimmermehr behaupten, daß die Philosophie oder die Naturgeschichte oder die Theorie des Handels auf den Glauben an Christum gebaut werden müsse. Der erste Theil läßt gleichwohl erwarten, daß Hr. D. so etwas behaupten oder zu erweisen versuchen werde. Allein er lenkt ein, oder vielmehr, er springt ab; „es bedarf keiner Erklärung, was gebaut werde," sagt er, „am Heil wird gebaut." Und daher konnte denn statt der Frage, die vorbereitet zu seyn schien: welches ist der Grund alles Bauens? die oben aufgeführte untergeschoben werden. Aber wozu ist nun der ganze erste Theil? Wozu der gewaltige hiatus, wenn blos der keinem Christen zweifelhafte Satz aufgestellt werden sollte: Christus ist der Grund unsers Heils?

Die Ursachen, warum die Wortführer in Israel Jesum verworfen, werden kurz und richtig angegeben; allein wenn Rec. auch in dem Satze: „die Einen stießen sich an seine Herkunft," über den Gallicismus (les uns) hinwegsehen und den Accusativ für einen Druckfehler halten will, so kann er eine andere Stelle doch nicht ungerügt lassen: „An Kreuztragen kam ihnen vollends kein Gedanke, es wäre denn ein Ordenskreuz gewesen." Solch ein Späßchen, das auch bei dem ernsthaftesten Vortrage gewiß nicht ohne Lächeln angehört worden ist, mag in einer Capucinade à la Abraham à Santa Clara seine Stelle finden; Hr. D. sollte sich dessen schämen.

Nun folgen Klagen über den Mangel an evangelischem Sinne, die leider nicht für ungegründet erklärt werden können, obgleich auch hier den Verfasser das Streben, durch epigrammatische Pointen und witzige Antithesen zu piquiren, zu manchem Mißgriffe im Ausdrucke verleitet hat. Nach dem Gefühl des Rec. ist es eine komische Redensart: „und doch heißt es bei Christo: entweder, oder!" Und was „eine flaue Christenheit" ist, werden zwar die bremischen Handelsherren verstehen, die von „flauen Holz- und Getreidepreisen" und dergleichen zu reden pflegen; aber nicht Jeder wird diesen terminus technicus, so gebraucht, billigen. Eben so wenig möchte es allgemeinen Beifall finden, daß der Verfasser die Weigerung eines römisch-katholischen Bischofs, seinem Könige einen unbedingten Constitutionseid abzulegen, als „eine der ersten

Merkwürdigkeiten dieser Zeit" rühmt; nicht jeder Protestant möchte mit Hrn. D. darin einen „Nachhall des apostolischen Jahrhunderts" vernehmen; im Gegentheil möchten die Meisten in der Opposition, in welcher die katholische Kirche gegen den Staat zu stehen gewohnt ist, etwas sehr „Unevangelisches" und „Unheiliges," auch der Folgen wegen „Unfröhliches" erblicken. Hr. D. geräth dabei so in Ekstase, daß er mit dem einfachen Unterstreichen nicht zufrieden ist, (es verliert freilich durch den gar zu häufigen und unvorsichtigen Gebrauch viel von seiner Kraft) sondern, wie auch an ein Paar andern Stellen geschieht, einzelne Worte drei, ja, viermal unterstreicht. Soll das zugleich ein Zeichen für die Declamation seyn, so gesteht Rec. sein Unvermögen, demselben Genüge zu leisten, mit tiefer Beschämung, indem er auch nicht die leiseste Ahnung davon hat, wie das möglich ist. „Wo der Heiland verworfen wird," so schließt dieser Theil, „da wandert er aus und sucht ein besseres Klima."

Die Drohung des Textes zeigt der dritte Theil als durch die Zerstörung Jerusalems und ihre Folgen erfüllt; wieder nicht ohne spielenden, der Kanzel unwürdigen Witz; z. B. „um des verworfenen Ecksteins willen blieb kein Stein auf dem andern." In gleicher Manier wird daraus eine Belehrung für alle Zeiten hergeleitet. Spaßhaft ist es, wenn Hr. D. die Worte Christi, daß durch ihn die Blinden sehend, die Tauben hörend werden u. s. w. (Rec. hätte nicht geglaubt, daß der Verfasser diese Aeußerungen Matth. 11, 5. nicht wörtlich nähme, wie sie doch, wenn anders der Zusammenhang etwas gilt, genommen werden müssen) „aus dem verhüllenden Bilde in die nackte Wahrheit übersetzen will" und sich nun unter andern also vernehmen läßt: „Wo Christus angenommen wird, da gewinnen Verschuldete ein reich Erbtheil und Sclaven die Freiheit." Das wäre also kein Bild, sondern die nackte Wahrheit? und eine Wahrheit, „herrlicher noch, als das" (von Christo gebrauchte) „Bild?" Ohe! — Hr. D. begnügt sich auch nicht mit den Spielwerken seines eigenen Witzes, sondern er borgt auch von Andern, die ihn gleichsam noch überbieten. So führt er hier den bekannten und nicht mit Unrecht bespöttelten sechsten Vers aus dem Liede: „Mein lieber Gott mag walten," als eine Bestätigung seiner Behauptung an, daß alle unsre Werke ohne den belebenden Geist des Herrn nichts sind. Allein fürs erste ist es wirklicher Unsinn, wenn gesagt wird, Jesus könne addiren und multipliciren, auch da, wo lauter (Hr. D. hat die Lesart: eitel) Nullen seyen; die Allmacht kann zwar schaffen, was nicht da ist, aber sie kann es nicht vermehren, ehe es da ist, oder ein Nichts so zum andern fügen, daß daraus Etwas wird. Zu Neumeister's Zeit mochte man vielleicht an solch

einer Spielerei keinen Anstoß nehmen; wer es uns aber jetzt als erbaulich empfiehlt, versündigt sich wenigstens am guten Geschmack. Fürs zweite sagt der Vers im Zusammenhange und nach der Absicht des Dichters Das gar nicht, was Hr. D. hinein legt. Das Lied handelt von der Fürsorge Gottes; der Dichter behauptet, daß sich diese auch zur Zeit des Mangels zeige, und erinnert an die wunderbare Speisung der fünftausend Mann, aus der man lerne, „daß auch ein Wen'ges nähren, und kleiner Vorrath kann gedeihn." Hierauf folgen unmittelbar die von Hrn. D. angeführten Worte: „mein Jesus kann addiren" u. s. w., die offenbar eine andere Bedeutung haben, als die, welche ihnen in der vorliegenden Predigt geliehen wird.

Im vierten Theile soll, wie es scheint, eine Anweisung gegeben werden, zum Bau auf dem alleinigen Grunde, Christo. Rec. sagt: wie es scheint; denn Hr. D. hält sich hier ganz im Allgemeinen, obgleich man recht specielle Belehrungen, Warnungen und Ermunterungen zu erwarten berechtigt ist, da es heißt: „Alle sind gemeint, — zunächst „wir, die Christen in Bremen, — und du, versammelte Schaar, — und ich selbst bin gemeint;" und da der Gegensatz noch mehr hervorgehoben wird durch die Erklärung: „über die Andern da draußen können wir nichts verfügen." (Gott gebe, daß bei dem „da draußen" keinem Zuhörer die Stellen Marc. 4, 11. 1. Cor. 5, 12. 13. oder gar Offenb. 22, 15. eingefallen seyn mögen!) Allein der Verfasser begnügt sich damit, seine Zuhörer und Leser zu bedeuten, daß sie es nicht machen mögen, wie „die Männer des Synedriums" zur Zeit Christi, sondern wie der König David. Von diesem sagt er in dem beliebten, so Gott will, witzigen Tone: „Als die Worte" (Nathan's): „das bist du selbst! bei ihm einschlugen, da schlug er nicht nach dem Mann, der ihm — seinen Irrweg gezeigt, da schlug er an seine Brust," wovon nicht einmal 2. Sam. 12. Erwähnung geschieht u. s. w. Eine bestimmte, deutliche, nicht in räthselhafte Bilder gekleidete Belehrung über Das, was eigentlich Noth thue, findet Rec. nicht, wohl aber ein Spiel mit dem Worte „Freiheit," das zu einer sehr gefährlichen Mißdeutung Anlaß geben kann. „Es wird keine Gottesstadt gebaut, ohne in Freiheit," sagt Hr. D.; „Knechte der Menschen sind verdorben zu Bürgern des Himmels." Wer sollte glauben, daß er hier auch nur aufs entfernteste an die republikanische Verfassung Bremens denken und seinen Zuhörern gebieten werde, „auf nichts stolzer zu blicken, als auf sie" u. s. w.! Doch Rec. bekennt, daß er den Verfasser hier nicht versteht und nicht weiß, ob er sich selbst verstanden habe; so wunderbar und abenteuerlich ist das Spiel, welches er mit dem Worte Freiheit treibt, indem er dasselbe in einem Athem von mora-

lischer und politischer Freiheit gebraucht und dem Leser gar nicht Zeit läßt, sich zu besinnen, von welcher Freiheit hier oder da die Rede sey. Stünde es nicht mit dürren Worten da: „Segen über unsre Freiheit!" und „eine freie Stadt heißen wir," so möchte Rec. die übrigen Hindeutungen auf die bürgerliche Verfassung wegzuexegesiren versuchen und sich bereden, er lege einen Sinn in die Worte, an den der Verfasser nicht gedacht habe, zumal da auch ein monarchischer Staat, so wie eine Republik, „keinen Oberherrn, als das Gesetz hat," und Despotie, Aristokratie und dergleichen sich in jede Staatsverfassung einschleichen können.

Am Schlusse wird das Missionsinstitut zu Basel zur Unterstützung empfohlen.

Die Ueberschrift der zweiten Predigt ist durch den Zufall veranlaßt, daß Luther Dan. 6, 10. (11.) עֲלִיָּה (= עֲלִיָּה) was er sonst Saal oder Söller zu geben pflegt, seltsamer Weise durch Sommerhaus übersetzt hat. Was Hr. D. zur historischen Erläutrung seines Textes beibringt, hat allerdings seine Richtigkeit; nur dünkt Rec., es hätte einer so großen Ausführlichkeit nicht bedurft, besonders da nicht jeder evangelische Christ mit Hrn. D. es „ein sinnvolles Herkommen" nennen möchte, daß der Jude beim Gebete sein Gesicht nach Jerusalem hinwandte, da dies vielmehr mit zu den beschränkten Ansichten des Judaismus zu rechnen ist, von denen der Erlöser uns befreit hat. (Joh. 4, 21 — 24). Es läßt sich denken, daß der Verfasser seine Zuhörer nun ermahnen wird, ihre Blicke auf „das himmlische Jerusalem" zu richten; eine Ermahnung, zu der er wohl im neuen Testamente weit bequemere Veranlassung hätte finden können, wenn es ihm nicht gerade um das Gesuchte wäre zu thun gewesen. „Wär' es möglich," heißt es hier, „so sollte jedes Haus einen Obersaal haben, dessen offene Fenster den Geist in die Heimath trügen." Für Scherz ist Das doch etwas zu ernsthaft gesagt, und für Ernst ein wenig zu spaßhaft. Kaum kann sich auch Rec. überreden, daß ein Mann, wie D., durch den Anblick der Thürme sich so sollte aus dem Staube emporgehoben fühlen, daß er Dies auf der Kanzel zu preisen Ursache hätte. Doch die ganze seltsame Hinweisung auf „Entschädigungen für den Obersaal und die offenen Fenster nach Jerusalem," wo die Bibel mit einem Kreuze, das man um den Hals trägt, die Zugvögel, die nach Süden reisen, mit entschlafenen Herzensfreunden zusammengestellt werden, hat Rec. nicht ohne Widerwillen und Ekel lesen können. Hr. D. wird nicht müde, die Zeit anzuklagen; warum vergißt er doch, daß die herrschende Neigung zum Spielen mit dem Ernsten und Heiligen die härteste Anklage verdient, und daß die Kanzel entweiht wird, wenn der Religionslehrer dieser Neigung Vorschub thut?

Nun werden die letzten Worte des Textes mit großer Weitschweifigkeit erklärt, weil „jedes Wort einen Maßstab an unser Leben hält." Wozu hatte der Verfasser hier nöthig, so an jedem einzelnen Ausdrucke zu zerren, und, zum Beispiel, der unbefangenen Exegese zum Trotz zu behaupten, sein (Daniel's) Gott sey ein Ausdruck, welcher bezeichne, „das Herz habe den Vater des Alls sich zugeeignet" u. s. w., da אֱלֹהָהּ offenbar nur den Gott Israels im Gegensatze der heidnischen Götter bezeichnet? Wozu dies Alles, fragt Rec., da Hr. D. nicht nöthig hatte, sich solch einen Weg zu der Ermunterung zu bahnen, mit welcher er seinen Vortrag schließen wollte? Diese Ermunterung zum Gebet ist in jedem Betracht schön, rührend, kräftig, ausgezeichnet durch edle Einfalt, nicht aufgeputzt durch bunte Lappen und elenden Flitterstaat. Nur Eins muß Rec. bemerken. „Haltet an beim Gebet! Und ist's nicht gethan mit stummer Sprache, werdet laut; sprechet: Vater, ich kann mich nicht abweisen lassen, du mußt mich hören. Und verspüret ihr keine Wirkung von dem himmelangerichteten Blicke, fallet auf eure Knie und stehet nicht auf, bis ihr gefunden, was ihr suchet! Und will ein Versuch nicht helfen, waget zwei, waget drei. Kommt Mittags, kommt Abends wieder, wenn euch der Morgen nicht vollauf gab! Die ihn ansehen und anlaufen, deren Angesicht wird nicht zu Schanden." Wie leicht kann diese Stelle gemißdeutet werden und zu abergläubischen Erwartungen von der Erhörung des Gebetes verleiten! Wenn Hr. D. auch, was doch nicht anzunehmen ist, keinen Zuhörer haben sollte, der Das mißverstehn könnte, so hätte er schon um seiner zahlreichen Leser willen sich vorsichtiger ausdrücken oder jeder Mißdeutung seiner Worte, die allerdings einen sehr guten Sinn zulassen, begegnen sollen.

Die dritte Predigt verweilt noch bei demselben Texte und soll nach einem klaren und kräftigen Eingange, in dem es dem Rec. nur anstößig war, daß Daniel „einer der erhabensten Glaubensfürsten" und „der Held der Löwengrube" genannt wird, vier Fragen beantworten.

1. „Unter welchen Umständen befand sich Daniel?" Die Schwierigkeit, welche darin liegt, daß der König ein Edict, dessen Inhalt das Non plus ultra von Unsinn ist, unterschreibt, beseitiget Hr. D. keineswegs, wenn er, wozu der Text gar keine Veranlassung gibt, sagt: „Auch Darius wird sich eine Zeit lang gewehrt haben," und nun mit einem weder der Kanzel überhaupt, noch des Lehrstuhls in einer „freien Stadt" würdigen Sarcasmus hinzufügt: „allein das wären schlechte Höflinge, die nicht Schwarz weiß machen könnten" u. s. w. Wenn der König auch nicht aus Scheu vor den Göttern Bedenken trug, ein Edict zu unter-

zeichnen, in dem dreißig Tage hindurch alles Beten bei Lebensstrafe untersagt war, so mußte er es doch für mehr als thöricht erkennen, daß bei derselben Strafe Niemandem erlaubt seyn sollte, in diesem Zeitraume etwas von einem Menschen zu erbitten, außer von dem Könige selbst. Da der Verfasser ganz ohne Noth eine so unwahrscheinliche Legende allen glaubwürdigen und praktischen Erzählungen des alten und neuen Testamentes, die ihm zu Gebote standen, vorzog, um aus ihr Das zu entwickeln, was er für zeitgemäße Belehrung hielt, so mußte er auch Hülfsmittel haben und mittheilen, um nachdenkende Zuhörer und Leser durch diese Widersprüche hindurchzuführen. Doch solche Hülfsmittel werden ihm wohl nicht zu Gebote stehen, und es wäre daher besser gewesen, er hätte seinen Zuhörern und sich diese Verlegenheit erspart. Da Hr. D. so gern Alles, was etwa aus der Geschichte oder andern Wissenschaften beigebracht werden kann, mitnimmt, so fällt es auf, daß er sich mit dem zweideutigen Namen Cyrus begnügt und nicht den historischen Namen Cyaxares II. gebraucht.

2. „Welche Bedeutung in dieser Lage hat sein Verfahren?" — „Zweierlei," antwortet der Verfasser; „der Menschheit war er ein Zeugniß, sich selbst war er eine Stärkung schuldig." Wie? wenn Daniel nun dreißig Tage lang sich eingeschlossen und in der Stille seiner Kammer, oder in der noch tiefern Stille seines Herzens, wohin der Blick keines Spähers zu dringen vermochte, seinen Gott verehrt hätte, würde Hr. D. ihn deßhalb verdammen? Würde er, wenn die Geschichte Dies oder etwas Aehnliches erzählte, nicht auch daraus Erbauliches herleiten, nicht auch so den Daniel als Muster haben aufstellen können? So wie Daniel sich jetzt durch den 91. Psalm tröstet, hätte Hr. D. ihn unter andern Umständen im Stillen etwa den 63. Psalm können beten lassen.

3. „Welche Gründe erheben ihn über alle dagegen mögliche Einwendung?" Die hier gegebene Rechtfertigung des Daniel ist eine sehr mißliche Sache, da, wie Rec. schon bemerkt hat, das Factum, aus dem hier Maximen hergeleitet werden, gar nicht so historisch begründet ist, wie Hr. D. voraussetzt. Wenigstens sind die Gründe, Die er anführt, nicht alle von der Art, daß sie moralisch-religiöse Ueberzeugungen unterstützen können. So wird auf den Erfolg, auf den nachmahls erlassenen Befehl des Königs hingedeutet, daß man in dem ganzen Reiche den Gott Daniels verehren solle (V. 25. 26.), und daraus der Schluß gezogen: „Wenn nun alle diese Segnungen im Keim erstickt wären durch ein eigenmächtiges Schalten Daniels mit seinem Gewissen und mit dem hochwichtigen Augenblicke, wie sehr und an wie Vielen würde er gesündigt haben!!" Ungeachtet der zwei Ausrufungszeichen, mit

denen Herr D. die Kraft dieses Urtheils verstärkt, möchte es doch auf der Wage der reinen Moral zu leicht erfunden werden. Denn wenn Daniel auch solch einen Erfolg seiner Kühnheit hätte voraussehen können, was ließ sich von einer Verordnung für die Verehrung des wahren Gottes erwarten, die ein König erließ, welcher wenige Tage zuvor ein in der That unsinniges Edict hatte publiciren lassen? Die herrlichen Worte Ap. Geschichte 4, 19. 20 möchten die edle Kühnheit, zu welcher der Glaube an Gott und die gute Sache begeistern kann, in einem weit helleren Lichte zeigen, als das Beispiel Daniels in dem von Herrn D. gewählten Texte. 4. „In welche Stimmung soll dies Heldenbild den Beobachter versetzen?" Da der Verfasser hier ausdrücklich bemerkt, daß wir als Christen den Daniel noch übertreffen, oder, wie er es in seinem geschraubten Styl sagt „uns noch höher hinauf glauben" können und sollen, so dringt sich uns hier um so mehr die Frage auf, warum er uns denn gerade dies Bild vorgehalten hat.

Die beiden letzten Vorträge legen denselben Text zum Grunde und haben eine Rechtfertigung des Propheten gegen Einwendungen, welche dem Verfasser gemacht sind, zum Zwecke.

Die erste Frage, die als Einwand erscheint, ist die, „ob Daniels Verfahren nicht eher ein Gottversuchen, als ein Gottvertrauen genannt werden müsse." „Hierauf ist leicht zu antworten," sagt Herr D., und mit Recht; denn nirgends ist eine Spur vorhanden, welche auf die Vermuthung führen könnte, daß Daniel eine wunderbare Erhaltung seines Lebens gehofft oder von Gott gefordert hätte.

„Wie? wenn die Löwen ihn erwürgt hätten? hat man weiter gefragt. Sehr befriedigend antwortet hier Herr D. „Die Welt," sagt er, „richte nach dem Erfolge." (Mit einer Wendung, die ans niedrig Komische streift, sagt er: „Wem's gelingt, war ein Held; wem's mißlingt, war ein Narr.") „Für die Folgen sorge der Weltregirer; dem Menschen liege nur ob, daß sein Thun absolut recht sey." Aber damit hat der Verf. auch die auf den Erfolg gegründete Rechtfertigung Daniels, die wir oben gerügt haben, für null und nichtig erklärt und sich mit seinen eigenen Waffen verletzt. Seltsam ist es, daß dem (unter der Voraussetzung eines andern Erfolges) sterbenden Daniel die Worte Hiobs Cap. 19. V. 25 nach Luthers unrichtiger Uebersetzung in den Mund gelegt werden.

Mit dem dritten Einwurfe, „es sey kein Verstand, wenn der Einzelne gegen die Gesammtheit streite," hat der Verfasser, wie mit der ersten Frage, ein leichtes Spiel; denn, wie er ganz richtig bemerkt, „das Leben großer Menschen ist nie etwas An-

deres gewesen, als Kampf gegen ihr Zeitalter," und „wer für Gott streitet, hat Gott zum Bundesgenossen."

„Was nützt aber am Ende der ganze Kampf mit Welt und Zeit?" Sehr richtig und beherzigenswerth ist, was der Verfasser sagt, um zu zeigen, daß man jene Kämpfe nicht fruchtlos nennen dürfe, theils, weil man nicht behaupten könne, daß ohne sie die Menschheit nicht noch schlechter seyn würde, theils, weil auf die vielen Einzelnen Rücksicht zu nehmen ist, die, wenn auch der große Haufe ins Verderben rennen sollte, gerettet werden. „Ein Gemüth," sagt Herr D. sehr treffend, „ein Gemüth wird gewiß für den Himmel gerettet, wenn du thust, was er fordert, und hingibst, was er haben will, dein Gemüth." Die Amplification dieses Gedankens ist schön und würde, nach des Rec. Gefühl, noch weit schöner seyn, wenn der Verfasser nicht immer nach witzigen Antithesen und scharfen Pointen griffe, seine Bilder bis zum Ermüden auszumalen beflissen wäre, z. B. „unter Leiden für die Gottesstadt gehen die Fenster gegen Jerusalem angelweit auf;" und das Heilige nicht durch unedle Vergleichungen profanirte, z. B. „eine Anweisung auf den Himmel kommt nimmer mit Protest zurück."

Wenn die Maccabäer „die eisernen Kreuzritter jener Zeit" heißen, so weiß man nicht, ob man an die Kreuzfahrer oder an die Ritter des eisernen Kreuzes denken soll. Im letztern Falle wären „die eisernen Kreuzritter" den ledernen Handschuhmachern und schwarzen Seiffabricanten nachgebildet.

Der erste Einwurf, mit dem die fünfte Predigt sich beschäftigt, bringt den Unterschied zwischen Begehung des Bösen und Unterlassung des Guten zur Sprache, den der Verfasser mit Recht als unstatthaft und unerheblich verwirft.

Gewichtiger ist der zweite Einwand: „In Daniels Fall soll ja kein unumstöslicher Grundsatz zerstört werden, es soll blos eine gleichgültige Förmlichkeit unterbleiben." Rec. fürchtet, Herr D. habe sich diesen Einwand nicht ganz klar gemacht. Soll das Gebet überhaupt hier „eine gleichgültige Förmlichkeit" genannt werden, so ist freilich die rechte Antwort: „Das ist es nicht, es ist „Bedürfniß des Herzens." Aber wie in aller Welt konnte Cyaxares das Gebet des Herzens verbieten, oder die Uebertretung solch eines Verbotes ausmitteln und bestrafen? Ist aber von den offenen Fenstern des Söllers und dem Gebete vor den Augen der Welt die Rede, so trifft jene Antwort nicht zu, und Herr D. muß sich begnügen, den Daniel mit seinen jüdischen Vorstellungen, die nicht so aufgeklärt seyn können, als die christlichen, zu entschuldigen, was er denn auch einleitungsweise thut. Wenn man indeß auch die Belehrungen Christi Matth. 6, 6 ff. nicht

als einen Maßstab betrachten darf, an dem Daniel, der früher lebende Israelit, gemessen werden soll, so hat doch Herr D. die Frage nicht zur Genüge beantworten können: warum er einen Mann als Muster aufstelle, der, bei noch so rühmlichen Gesinnungen und Eigenschaften des Herzens, wenigstens aus Einem Gesichtspuncte betrachtet, einer Entschuldigung bedürfe.

Unbedeutend dagegen ist der dritte Einwurf: „Du malst den Daniel ins Schöne;" (seltsame Redensart!) „er wird doch aber auch seine Fehler gehabt haben." Der Verf. hätte nicht nöthig gehabt, zu erklären, wie der Biograph idealisiren könne, ohne die Wahrheit zu verletzen; es reichte hin, daß er darauf aufmerksam machte, hier werde Daniel nur in Einem Momente seines Lebens geschildert.

Die letzte Einwendung: „Wenn nun aber die ganze Geschichte nicht wahr wäre?" möchte Rec. nicht mit dem Verfasser „die unbedeutendste" nennen; denn theils dürfte diese Einwendung, wie schon aus dem oben Angedeuteten erhellt, nicht so leicht zu beseitigen seyn, als der Verf. glaubt, theils scheint gar viel von der moralischen Kraft des Beispiels zu verschwinden, wenn die historische Wahrheit desselben in Anspruch genommen werden kann. Rec. wenigstens glaubt, daß der Verf. den Vorwurf der innern Unwahrscheinlichkeit (Unglaublichkeit nennt ers) nicht zurückgeschlagen habe. Denn eine Frage, wie die: „was wäre unglaublich?" ist noch lange kein Beweis, und die Behauptung, was das zweite Buch der Maccabäer von der Heldenmutter und den sieben Brüdern erzähle, sey mehr, weit mehr, als das Jauchzen der drei Männer im Feuerofen, möchte nicht Jedem einleuchten. Ueberhaupt geht Herr D. immer weiter, als man ihm zumuthen dürfte, was denn freilich die Folge hat, daß er sich da nicht treffen läßt, wo man ihn haben will. „Den Wahnsinn, der abgöttische Huldigungen begehrt", würde Niemand für unwahrscheinlich halten, auch wenn Herr D. nicht in seiner Manier, die disparatesten Dinge bei den Haaren herbeizuziehen, eine unschuldige Redefigur mit den geßlerischen Gewaltthätigkeiten, „dem Majestätshut auf der Stange" unter Eine Kategorie gebracht hätte; nämlich „das feile, widerliche Geschwätz vom angebeteten König und" (von) „der angebeteten Königin." Rec. zweifelt, ob der Ausdruck „der angebetete König" irgendwo vorgekommen ist; wenn aber der ungeheuchelte Enthusiasmus des preußischen Volkes die früh vollendete, wahrhaft ehrwürdige Monarchin „eine angebetete Königin" genannt hat, (und von andern Fürstinnen aus der neuern Zeit, die Herr D. unstreitig im Auge hat, ist dem Rec. so etwas nicht erinnerlich) was geht das den Herrn Pastor zu St. Ansgarii in Bremen an? Hat er ein Recht, die

Quelle dieses Enthusiasmus verdächtig zu machen, und den Ausdruck ein „feiles Geschwätz" zu nennen? Und welch einen Grund kann er dazu haben? Ist ihm dies ein „widerliches Geschwätz," wer zwingt ihn, danach zu hören? Weit widerlicher und ekelhafter ist wahrlich Manches, was Herr D. auf die Kanzel zu bringen sich nicht entblödet, von der die bitter geschmähte Redefigur doch, so viel Rec. weiß, nicht vernommen ist. Eine Finte ist aber keine Parade, und Herr D. wähne nicht, den Einwurf des Gegners zurückgeschlagen zu haben!

Daß die Geschichte Daniels, auch wenn sie eine Fabel wäre, doch nicht ihre moralische Kraft ganz verlöre, darin hat der Verfasser Recht; aber theils würde sie dann doch nicht der Text für eine Reihe von Kanzelvorträgen zu seyn verdienen, theils ist das punctum saliens doch nicht getroffen. Nach des Rec. Dafürhalten kann solch eine Erzählung, wenn sie erdichtet ist, nur darum für die Moral Werth haben, weil kein Mensch sie erfinden könnte, läge nicht in seiner Brust das Gefühl der Kraft zum Trotze gegen die Gefahr und zur Aufopferung für die gute Sache. Hat Herr D. Das vielleicht andeuten wollen, so hat er sich wenigstens sehr dunkel ausgedrückt und durch das Paradoxon: „innere Wahrheit hat jede Heiligenlegende," für Die, denen das nicht einleuchtet, auf seinen Helden unwillkürlich ein sehr zweideutiges Licht geworfen.

Rec. hat es für nöthig gehalten, bei der Beurtheilung der beiden ersten unter den vorliegenden Predigtsammlungen ausführlicher zu seyn, um die beiden letzten desto gedrängter beurtheilen zu können.

Nr. 3 wird mit einer Adventspredigt: „der einige Helfer" eröffnet, die sich mit dem Wörtlein Und anfängt. Der Text Joh. 9, 34—38 veranlaßt Herrn D., drei Aufschlüsse mitzutheilen. 1. „Werden wir sehend, so zerfallen wir mit der Welt." Das könnte wohl eher ein Räthsel heißen, als ein Aufschluß, obgleich die Auflösung nicht schwer ist. — 2. „Kehren wir der Welt den Rücken, so zeigt der Sohn" (deutlicher: der Sohn Gottes) „uns sein Antlitz." Rec. fürchtet, daß der Verf. das, was ihm ganz klar ist, doch seinen Zuhörern nicht klar gemacht habe. Bilder sollen dazu dienen, einen Vortrag anschaulicher, lebhafter, eindringlicher, behältlicher zu machen; aber lauter Bilder können nur blenden und verwirren. Ganz unbegründet ist die exegetische Erläuterung, welche Herr D. zu den Worten des Textes: „da er ihn fand," hinzugefügt: „er hatte ihn also gesucht, und nicht gelegentlich trafen sie zusammen." Weder die Bedeutung des Verbi εὑρίσκω, noch der Zusammenhang kann dieser Behauptung auch nur einen schwachen Schimmer von

Wahrscheinlichkeit mittheilen, wenn auch das Gegentheil nicht nothwendig aus den Worten des Textes folgt. — 3. „Erkennt unser Herz den Sohn, so glauben wir und beten an." Rec. will sich nicht darauf einlassen, an die Möglichkeit verschiedener Deutungen der Aussprüche Christi zu erinnern, die ihn nach Herrn D. zum „Gottessohn" oder zum „verwegenen Prahler" machen sollen; eben so wenig will er ihnen andre Aussprüche desselben Jesus an die Seite stellen, die mit jenen nicht so leicht zu vereinigen sind, wenn man das System zur Grundlage der Hermeneutik macht. Aber Eins will und muß er doch erinnern. „Mit der Frage: wie Jesus der Sohn sey," sagt Herr D., „gibt sich euer Glaube nicht ab; der ist höher, denn alle Vernunft. — Aber daß Jesus der Sohn ist, das ist eures Glaubens Brennpunct, das seine Bedingung." Man kann aber fragen: was heißt Sohn Gottes? Will der Verfasser diese Frage auch für unstatthaft erklären, so mag Rec. mit ihm nicht rechten; allein warum legt er denn ein so hohes Gewicht auf einen Ausdruck, den er nicht erklären, bei dem also Jeder denken kann, was ihm beliebt? Warum soll alles Heil an einem Hebraismus (dafür muß auch Der, welcher die ewige Gottheit Christi glaubt, den Ausdruck Sohn Gottes erklären) hangen? Ists nicht genug, daß wir wissen, was der Erlöser uns ist? Ist es nicht „Buchstäbelei," ein Wort festzuhalten, das unstreitig ein Tropus ist, und, wenn überhaupt eine Erklärung, gewiß mehr als Eine zuläßt? Und ist Folgendes der echte Gebetston, oder ist es ein unwürdiges Spiel mit Worten? „Jesu, du bist mein Höchstes im Liebsten, und mein Liebstes im Höchsten; du mein Geheimstes im Offenbarsten und mein Offenbarstes im Geheimsten!" Hat das wirklich einen Sinn, so hat der Verfasser wenigstens das Seinige gethan, daß es wie Unsinn aussieht.

Die zweite, ebenfalls eine Adventspredigt, heißt: „die heilige Drohung," und erklärt den Text Joh. 8, 21, homilienartig. 1. „Ich gehe hinweg." Neben dem „engern Sinn," d. h. dem, welchen der Context an die Hand gibt, nimmt Herr D. noch einen „weiteren" an, so, daß Christus Allen, die ihn verwerfen, zuruft: ich gehe weg. Man kann sich doch der Frage nicht erwehren, warum Dies grade aus dem gewählten Texte, in den es erst durch ein ehedem sehr beliebtes homiletisches Kunststück hineingebracht werden muß, und nicht aus Worten, die gar keine andere Deutung zulassen, hergeleitet wird. Was der Verf. sagen will, wenn er mit „einem bloßen Jesuthum" nicht zufrieden ist, versteht man, so seltsam das auch gesagt ist, doch aus dem Gegensatze, man müsse „im Menschen Jesus den Christus, den Gesalbten des Himmels, den Eingebornen des Vaters erken-

nen;" aber wenn er nun noch „zweitens" verlangt, man solle „auf Christo stehen, aus Christo schöpfen, an Christo wachsen," so ist Das für eine Definition des Glaubens doch gar zu poetisch. — 2. „Ihr aber werdet mich suchen." Hier ist nun wieder zuerst von Denen die Rede, die „sich nach ihrem Sinne einen Retter zurecht gemacht hatten," und daher Jesum verwarfen, und dann die Anwendung auf Alle gemacht. Rec. bewundert die Gewandtheit des Verfs., Das, was er einmal gesagt hat, noch funfzig Mal zu wiederholen, stets mit andern Worten und unter andern Bildern, aber doch immer so, daß man nicht recht aufs Klare kommt, sondern in einer Manchem vielleicht angenehmen, aber Vielen doch auf die Länge unbehaglichen Dämmerung sich befindet. — 3. „Und in eurer Sünde sterben." „Sie sind keine Redensart, diese Worte," hebt der Verf. an, „wobei der Ausdruck nicht gewogen wird;" und doch weiß er, wie ein geübter Kipper und Wipper, dieses seinem eignen Geständnisse nach gute Gold so zu behandeln, daß es unter seinen Händen sich verwandelt und eines Agio bedarf, welches er ihm denn auch durch die Erklärung zulegt: „sie starben nicht nur an der Sünde, ihn verkannt zu haben, sie waren, um dieser Sünde willen, nie lebend gewesen." Es ist doch eine herrliche Sache um den Witz! Was der Verf. von den heutigen Juden sagt, auf denen der Fluch des Widerspruchs," (daß sie nämlich die Erfüllung der ihnen gegebenen Verheißung an sich vereitelten) „schrecklich ruht," die „noch in der Sünde der Väter sterben," hätte, wenn es überhaupt gesagt werden mußte, um des Ortes willen, wo es gesprochen ward, und um Dessen willen, für dessen Boten sich der Redner erklärt, gemildert werden sollen. Und sollte Herr D. wohl zu behaupten wagen, daß er, wenn er etwa der Sohn des Oberrabbiners in Prag wäre, den Glauben seiner Väter verlassen und zum Christenthume übergetreten, oder, wenn er funfzig Jahre früher gelebt hätte, als lutherischer Prediger zu einer reformirten Gemeine gegangen, oder von ihr gerufen seyn würde? In der Anwendung für die Christen aller Zeiten ist, wie sich erwarten läßt, Wahres und Gutes gesagt. Nur erlaube uns der Verf. ein paar Worte, die er in dieser Predigt freilich in einem andern Sinne braucht, ihm zuzurufen: „Wo das Licht weggeht, da sind gespenstische Grauen!" (sic!) Jesus hat seine Belehrungen nicht in so grauliche Schatten gehüllt, und wer seine Lehre predigen will, muß auch danach streben, Licht zu schaffen und Klarheit zu verbreiten.

Nun folgt eine Weihnachtspredigt: „die eitle Frage," über Joh. 8, 25. So dunkle und durch die Uebersetzung noch mehr verdunkelte Worte bedürfen allerdings eines Commentars,

und es ist schwer, der Versuchung zu widerstehen, mehr als Eine Erklärung zur beliebigen Auswahl vorzulegen. Schlimm genug, wenn man über eine dunkle Perikope predigen muß! Aber wer sich selbst seinen Text wählt, sollte wenigstens solche Worte vermeiden, über die man hin und her exegesiren kann, ehe man den rechten Sinn trifft; die Kanzel mindestens wird nur in sehr wenigen Fällen der Ort zu solchen Discussionen seyn. Als Thema wird nun der Gedanke angekündigt: „Wir kommen in vertraute Bekanntschaft mit Jesus, dem Christus, nicht durch eitles Fragen, wer er sey, sondern durch tiefes Innewerden, was er wirke." — Schön! muß Rec. ausrufen, sehr schön! Könnte Herr D. es nur über sich gewinnen, hin und wieder ein wildes Reis abzuschneiden, das wie Unkraut aussieht, die edlen Pflanzen würden noch besser in seinem Garten gedeihen. Nur Ein Beispiel: „Darf ich hoffen, Euer Keiner, — ich will Euch recht darauf ansehen, Geliebte, — Keiner verlasse heute die Kirche, ohne für Jesum sich erwärmt zu fühlen und nach Jesu neue Sehnsucht zu empfinden?" Was soll die Parenthese: „ich will Euch recht darauf ansehen;" was kann sie sagen?

Die nun folgende Neujahrspredigt heißt: „der neue Mensch," und erklärt die Worte 2 Cor. 5, 17. Die Bemerkung, man solle „nicht auf den auswendigen Menschen blicken," ist wohl sehr überflüssig, da dieser Gedanke wohl Keinem in den Sinn kommen kann; allein wenn Herr D. sagt, es sey nur an „den Menschen des Herzens" zu denken, so wird das Wort Herz doch in einer Bedeutung genommen, die dem deutschen Sprachgebrauche fremd ist; denn was hat das Herz mit der Wahrheit zu thun? Der Verf. fragt nämlich: „und warum ist in Christo der Mensch des Herzens ein neuer?" und antwortet: „Es waltet in ihm Geist der Wahrheit, Geist der Liebe, Geist der Freude, Geist der Vollendung. Dies ist das Darum." „Der Geist der Wahrheit" soll uns „ein neues Wissen" geben, so, daß „unser Wissen in Christo einen neuen Inhalt und einen neuen Gehalt habe." Dieser ganze erste Theil dünkt dem Rec. „trüb und matt, wie Lampenlicht;" er hat nur Worte, und dunkle vieldeutige Worte gefunden. Klar ist der zweite Theil, obgleich der Verf. auch hier, wo man Ausführlichkeit erwarten möchte, zu kurz, und, wo sich Alles leicht von selbst verstand, zu redselig ist. Im dritten Theile soll die Freude geschildert werden, welche den Christen beseelt. Allein der Verfasser gebraucht das Wort offenbar in einem viel zu weiten Sinne, indem er mit demselben auch Fassung und Ergebung im Leiden bezeichnet. Das möchte indessen vielleicht noch zu entschuldigen seyn, wenn er nicht überhaupt geneigt wäre, Hyperbeln anzubringen. Dahin gehört

folgendes Dictum: „Wir sollen über unsre Sünden trauern lernen mit einer Zuversicht, wie wenn wir rein wären von aller Schuld." Der vierte Theil endlich redet vom Geiste der Vollendung. Dies Wort begreift unstreitig Wahrheit und Liebe und Freude unter sich, und daher ist nicht wohl abzusehen, wie der Vollendung ein eigner Theil gewidmet wird; denn wenn man auch, wie der Verf. mehr andeutet, als bestimmt ausspricht, darunter das Streben nach Vollendung und Vollkommenheit versteht, so wird dies Streben wohl auf Nichts anders gerichtet seyn können, als auf Wahrheit, Frömmigkeit und würdigen Lebensgenuß. Etwas Eigenthümliches hat diese Predigt im Zuschnitt; es kommen nämlich in jedem Theile dieselben, oder doch sehr ähnliche Wendungen nach einer gewissen Symmetrie, und am Schlusse eines jeden derselbe Refrain vor. Rec. zweifelt, daß sich Dies gut anhören lasse; im Lesen wenigstens macht es einen unangenehmen Eindruck; Beispiele für die zur Erweckung der Aufmerksamkeit geeigneten Redefiguren dürfte diese immer wiederkehrende Anaphora und Epiphora schwerlich geben. — Im Schlußgebete fällt das vielmals vorkommende Ich unangenehm auf, besonders in Zusammenstellungen, wie folgende: „an dein Herz, Vater, lege ich die Menschheit."

Der Verf. kommt seinem Zwecke näher und stellt in der fünften Predigt der Schauluſt „das neue Haus" vor, mit dem Motto Joh. 4, 53. Die „Hauptzüge" sind, daß es „nach außen eine neue Stellung, und im Innern eine neue Gestalt hat." „Jene," sagt der erste Theil, „kündigt sich nicht stolz an, noch geringschätzig, aber frei und groß." Der Ausdruck ist wunderlich geziert; in der Sache selbst aber muß man dem Verf. beistimmen; nur ist nicht zu begreifen, wie Herr D. nach so umfassenden Forderungen am Schlusse dieses Theils fragen konnte: „Möchtest du, Hausvater, Hausmutter, deinem Hause diese Stellung nicht geben?? nicht heute, nicht in dieser Stunde noch??" Man sollte fast auf den Gedanken kommen, als hätte der Corrector das zweite Fragezeichen hinzugesetzt. — „Die neue Gestalt im Innern" soll zu erkennen seyn „an der neuen Liebe in des Hauses Verhältnissen, an dem neuen Segen in des Hauses Arbeiten, an dem neuen Reiz in des Hauses Freuden, an der neuen Klarheit in des Hauses Trübsalen." Die Liebe ist „fromm, weise, regsam, stark." Ob so flüchtige Andeutungen, so zerrissene Sentenzen Das deutlich machen können, stehe dahin. „Hausgenossen, von Christo beseelt," heißt es weiter, „arbeiten gern, gut, treu, gedeihlich." Auch hier wäre ein bestimmter Unterricht für Manchen an seiner Stelle gewesen. Warum der Verfasser nach Art

der Kinder den Artikel wegläßt, wo er nicht fehlen kann, z. B. „Mutter hat das Haus geordnet," und so noch in mehrern Phrasen, davon ist kein Grund abzusehn, als die Neigung, die Regeln der Grammatik und die Forderungen des Sprachgebrauchs zu verachten. „Im Genusse macht Christus genügsam und lauter;" ebenfalls mehr Andeutung, als Erklärung. Am wenigsten befriedigt die letzte Unterabtheilung über „die Klarheit in den Trübsalen," wo der Verfasser mit ein paar Sätzen Alles abthut. Jede Unterabtheilung hat übrigens denselben Refrain; ein Schmuck, der, nach des Rec. Gefühl, zur Verschönerung des Ganzen nicht sonderlich beiträgt. In der Schlußrede endlich hat Herr D. sich ein seltsames vitium subreptionis zu Schulden kommen lassen, von dem er sich, wie die folgende Predigt zeigt, nicht losmachen kann. — „Wohl sagt die Welt, um uns abzuschrecken, der Prophet gelte nirgend weniger, als in seinem Hause; sagte sie es doch dem himmlischen Meister nach!" Was hier als ein Urtheil der Welt und als eine Schmähung des Herrn angegeben wird, ist seine eigene Bemerkung, sind seine eigenen Worte; „denn er selber, Jesus, zeugete, daß ein Prophet daheim nichts gilt;" Joh. 4, 44, vgl. Matth. 13, 57. Marc. 6, 4. Luc. 4, 24.

Die sechste Predigt lehrt nach Gal. 3, 28. „das neue Familienband" kennen. „Zwei Rathschläge" gibt der Verf., deren Befolgung zu einer innigen Vereinigung in Christo führen soll: „Fordert von dieser Vereinigung nicht zu viel," und: „thut für diese Vereinigung nicht zu wenig!" Und er hat Recht, wenn er diese Maximen einfach und hinreichend nennt; nur müssen sie richtig verstanden werden. Herr D. faßt den ersten Gedanken in einem so beschränkten Sinne, daß nicht leicht Jemand ihn so fassen wird; man soll nicht erwarten, „daß durch Vereinigung in Christo jeder Unterschied des Denkens über Religion wegfalle." Das wird so leicht Keiner sich einbilden, und daher war es nicht nöthig, bei der Widerlegung dieses Irrthums so lange zu verweilen. Aber wie die Vereinigung in Christo die Verschiedenheit der Temperamente, der geistigen Bildung, der Neigungen u. s. w. ausgleiche und in Harmonie auflöse, darüber war eine Belehrung zu wünschen, nach der man hier vergebens sucht. Daß der Verf. „die Vorstellung von Christo, dem Mittelpuncte einer Familie, auf Hauptbegriffe zurückzuführen" verspricht, machte dem Rec. ungemeine Freude, weil gerade die Bestimmtheit und Präcision der Gedanken am meisten in Herrn D's. Predigten vermißt wird; allein ehe man sich's versieht, schiebt er doch statt der Begriffe Bilder vors Auge, und zwar nicht blos biblische, deren Bedeutung als bekannt vorausgesetzt werden kann, z. B.: „er" (Christus)

„sitzt in des Vaters Schooße," sondern auch andre minder verständliche, z. B.: „Zeugnisse, die mit dem Blute seines Herzens geschrieben sind." Kurz, obgleich hier „Mysterien des Herzens, Bartholomäusnächte und sicilianische Vespern" und eine Reminiscenz aus Schillers Glocke zum besten gegeben werden, so scheint doch das Beste zu fehlen. — Je mehr aber dieser erste Theil zu wünschen übrig läßt, desto befriedigender ist der zweite; er ist so klar und schön, daß Rec., obgleich er ihn mehr als Einmal gelesen hat, es nicht über sich gewinnen kann, Kleinigkeiten zu rügen.

In der siebenten Predigt wird auf Veranlassung der Worte Luc. 2, 49. „die neue Kinderzucht" dargestellt. „Die scharfsinnigsten Erziehungssysteme alter und neuer Zeit wiegt der zwölfjährige Knabe mit jener einfältigen Doppelfrage auf. Ein großer Blick faßt hier die Hauptpuncte aller wahren Menschenerziehung zusammen. Diese: 1. Aeltern, ihr sollet eure Kinder erkennen; 2. Aeltern, ihr sollet euern Kindern vorangehn." Das heißt doch wahrlich nicht einen Text erklären, wenn man in seine Worte einen Sinn legt, den sie nicht haben, sondern den man ihnen nur leiht, um zuvörderst mit übel angebrachtem Witz Räthsel zu erfinden und sie dann mit eben so verschwendetem Scharfsinne zu lösen. Der erste Theil enthält Wahres und Gutes, wovon man aber das Wenigste unter der Ueberschrift: „Erkennet eure Kinder!" suchen sollte. Die mehrsten Leser werden nämlich vermuthen, daß Herr D. durch dies Gebot theils die allgemeine und immerwährende Aufsicht auf die Kinder, theils Sorgfalt in der Ergründung ihrer Individualität empfehle; allein Jenes wird nur im Anfange, Dieses am Schlusse kurz angedeutet; der Verf. beschäftigt sich beinahe einzig mit der Pflicht der Aeltern, das Allgemeine der geistigen Natur des Menschen in den Kindern wahrzunehmen, und dadurch wird das Ganze so verflacht, daß sich schwerlich ein großer Gewinn für die christliche Erbauung davon erwarten läßt. — Die Vorschrift des zweiten Theils: „Ihr sollt euern Kindern vorangehen," beruht gar nur auf einem sehr faden Spiele mit Worten. „Die Aeltern Jesu," heißt es, „gingen diesem Knaben nicht voran; sie gingen hinterher" (welch ein Wort!), „darum mußten sie ihn suchen" u. s. w. und weiterhin: „sie konnten ihm nicht einmal folgen; so weit war er voraus." Aber nur dieser Uebergang verdient Tadel; die Ausführung des Gedankens: Eltern sollen das Muster ihrer Kinder seyn, ist selbst musterhaft und eine der schönsten Partien in der ganzen Sammlung. — Am Schlusse noch herzliche und schöne Worte zur Erinnerung für Söhne und Töchter. Leider ist auch hier der Verfasser witzig zur Unzeit. Er hatte

von den Pflichten der Aeltern gegen die Kinder geredet; brauchte er da noch im Texte einen Vorwand zu suchen, um auch den Letztern ein Wort der Ermahnung zu sagen? Gab die Predigt selbst nicht die natürlichste Anleitung dazu? Herr D. begnügt sich damit nicht, sondern läßt sich also vernehmen: „Auch an euch, Söhne, Töchter, hat die heilige Erzählung noch ein Wort. „Und er ging mit ihnen hinab, und war ihnen unterthan." Hinab! Ja, hinab. Aus der Höhe in die Tiefe. Von Jerusalem nach Nazareth. Aus dem Tempel seines Vaters in die Werkstatt des Zimmermanns. Vom höchsten Festgenusse des Geistes an die gemeine Arbeit irdischer Bedürfniß" u. s. w. Ueber solche Spielereien kann man nicht oft und nicht stark genug seinen Unwillen äußern. Darüber aber kann Recensent sein Bedauern nicht zurückhalten, daß der Verf. die Pflichten der Ehegatten nicht in einem besondern Vortrage abgehandelt hat; „die Zartheit" dieses Verhältnisses hätte ihn nicht abhalten dürfen, sich darüber zu äußern, da er zarte Verhältnisse nicht mit unzarter Hand zu berühren geneigt ist. Die von ihm nur angeführten Worte Eph. 5, 23—32 hätten einen sehr schönen Text dargeboten.

Die achte Predigt ist überschrieben: „Die neue Herrschaft." Sie zeigt nach Col. 4, 1 zuvörderst „die Forderungen, die hier geschehen." Es werden deren zwei aus dem Texte entwickelt: 1) „Was recht und gleich ist, das erweiset den Knechten;" Alles sehr gut und zweckmäßig, wenn auch der Verf. dem Ausdrucke ἰσότης eine Bedeutung gibt, die er nicht hat: Herstellung des Gleichgewichtes. 2) „Wisset, daß auch ihr einen Herrn im Himmel habt." Dies sollte man wohl schwerlich für eine zweite Forderung an christliche Herrschaften, sondern vielmehr für den Grund ihrer Verpflichtung halten; und was der Verf. unter dieser Rubrik beibringt, kann, so passend und schön es auch ist, doch nur dazu dienen, seinen Verstoß gegen die logische Richtigkeit der Disposition noch augenscheinlicher zu machen. — Nun folgen denn „die Gründe, auf welchen die Doppelforderung" (sic) „ruhet." Der Verf. gibt zwei solcher Gründe an: „Durch Erfüllung nämlich jener Forderungen erziehen wir das Gesinde und berathen das Haus." Auch hier kann die Logik nicht unbemerkt lassen, daß der erste dieser Gründe selbst erst begründet, daß die Verpflichtung der Herrschaft, das Gesinde zu erziehen, erst erwiesen werden muß, ehe darauf Etwas gebaut werden kann, und daß dieselbe, wie der Verf. sie darstellt, unstreitig in den ersten Theil gehört. Uebrigens spricht der Verf. hier wieder in der ihm eigenen ängmatischen Manier, die gewiß, statt die Aufmerksamkeit zu erregen und zu fesseln, dieselbe verwirrt, und so die Erbauung stört, nicht befördert. „Eine christ-

liche Herrschaft hat eine dreifache Aufgabe: Sie soll die Dienstboten bilden zu Mithelfern, Mitgenossen, Miterben." Der zweite Grund ist zweckmäßig ausgeführt. — Im dritten Theile werden noch zwei Einwendungen geprüft. 1) „Macht die Herrschaft sich nicht gemein, wenn sie so zu den Dienstboten sich stellt?" 2) „Wird es die Dienstboten nicht verderben, wenn die Herrschaften zu liebevoll sind?" Beide Einwürfe werden in nachdrucksvoller Kürze als nichtig dargestellt. Aber spielen muß der Verfasser, und wäre es auch nur mit einer Annomination: „Nicht gemein macht sich die Liebe, aber eine selige Hausgemeine macht sie aus Herrn und Dienern."

Die neunte Predigt endlich stellt nach Col. 3, 22—24 „das neue Gesinde dar." Es ist allerdings gewagt, eine ganze Predigt den Dienstboten zu widmen, denn wenn hier auch Belehrungen vorkommen, die den Herrschaften nützlich sind, so muß der Vortrag sich doch mehr an Jene richten, und Rec. wenigstens gesteht, er würde es vorgezogen haben, so wie Hr. D. der Predigt über die Aelternpflichten eine Ermahnung an die Kinder anhängt, die das Verhältniß der Herrschaft und ihre Pflichten erläuternde Predigt mit einem Zuruf an die Dienenden zu schließen. Denn theils kann man von den weniger gebildeten Classen weder erwarten, noch fordern, daß sie einem zusammenhängenden Vortrage mit unermüdeter Aufmerksamkeit folgen, theils ist es eine schwere und für die Individualität unsers Verfs. doppelt schwere Aufgabe, die in solch einer Predigt schlechterdings unentbehrliche Popularität nie zu verletzen. Daß die letzte Schwierigkeit nicht besiegt, ja, kaum erwogen sey, scheint schon die Disposition zu beweisen: „Klar ist, Christus will christliche Dienstboten dreifach segnen; er will ihr Urtheil berichtigen, ihr Thun veredeln, ihr Gemüth erheitern. Noch bestimmter: er will euch zeigen, liebe Hausgehülfen, wie er verleihe 1) eurer Stellung eine neue Würde; 2) euerm Werke einen neuen Geist; 3) euerm Verdienste einen neuen Lohn." Jedoch muß Rec. dem Verf. das Zeugniß geben, daß das Mehreste einfach, faßlich und herzlich gesagt ist, und daß Weniges vorkommt, was man wegwünschen möchte; z. B. „nicht und niemals verstehet, oder richtiger, mißverstehet euch zu etwas, was aus seinem" (Christi) „Dienst euch vertriebe." „Er" (der Diener, dem der Geist Christi fehlt) „treibt den Beruf, weil man ihn treibt." „Ewigkeit" (auch der Artikel durfte nicht fehlen) „ist Ausgleichung jeder Disharmonie, an welcher die Zeit zu Schanden ward."

Wir kommen zur letzten Zugabe, die sich auch durch die Form der Ueberschriften an die vorhergehende anschließt.

Die erste Predigt läßt „das neue Umgangsleben"

schauen; die Grundzüge des Gemäldes sind aus Matth. 10, 16 entlehnt; dieser Text lehrt nämlich, „wie wir unsre Stellung zur Welt beurtheilen," und „wie wir unser Betragen gegen die Welt einrichten" sollen. Ueber den ersten Punct verbreitet der Verf. nicht viel Licht, weil er zu fest am Bilde hängt und sich zu sehr im Allgemeinen hält; auch zieht er unvermerkt schon die zweite Frage mit herein, wenn er z. B. „den Rath: wer unter Wölfen ist, müsse mit ihnen heulen," tadelt und verwirft. Beiläufig bemerkt Rec., daß Hr. D. selbst weiter unten einen ähnlichen, eben so leicht einer Mißdeutung fähigen Rath gibt, daß „das Schaaf, wenn es unter Wölfe tritt, einen Wolfspelz anhabe — damit es nicht beim ersten Erscheinen überfallen und gefressen werde." — Das Betragen gegen die Welt wird auf zwei Stücke reducirt: „wir sollen in unserm Herzen der Welt einfältigkühn entgegentreten; wir sollen auf ihrem Gebiete die Welt vielseitigklug bekämpfen." Das erste Stück möchte in der Ausführung Wenige befriedigen, obschon Hr. D. hier, als wollte er auch den „Doctor der heiligen Schrift" sichtbar werden lassen, auf den Grundtext kommt. Aber wenn auch das, was er „die reiche Bedeutung des herrlichen Wortes," nämlich des Wortes ἀκέραιος, nennt, mehr wäre, als unsichre und zum Theil höchst armselige Etymologie, so ist doch mindestens nichts Erbauliches darin. Die Klugheit, von welcher der Verf. zuletzt redet, wird folgendermaßen geschildert: Sie ist „bei aller Wahrheit freundlich, bei aller Gerechtigkeit vorsichtig, bei aller Offenheit schweigsam, bei aller Festigkeit schlank." Wie eine Erklärung bei aller Wortfülle so dunkel und bei aller Gewandtheit so steif seyn könne, ist kaum zu begreifen, wenn man nicht das Streben nach dem Frappanten und Piquanten in Anschlag bringt. Die Uebergänge und Verbindungsarten sind übrigens in dieser Schilderung immer dieselben, und Rec. bewundert die Selbstgefälligkeit, mit der Hr. D. so ein Kunststück ausführt.

Die zweite Predigt führt den Leser in „die neue Stadt," und soll die Worte Jer. 29, 7 erklären. 1) „Suchet der Stadt Bestes." Dies geschieht, wenn man „aufs Ganze sieht" (d. h. nicht egoistisch, sondern patriotisch denkt) und „nach Recht trachtet, und für Wohlleben sorgt." Der letzte, schwerlich in guter Bedeutung übliche Ausdruck soll gar Vieles umfassen: „daß das Eigenthum gesichert sey, Arbeitsamkeit gefördert werde, Frohsinn herrsche, die Kunst blühe, der Noth Hülfe wiederfahre." — 2) „Betet für die Stadt zum Herrn." Der Verf. faßt unter das Wort Beten das ganze kirchliche Leben, so wie die öffentliche und häusliche Erziehung zusammen; die Letztere könnte mit demselben Recht in den ersten Theil gebracht werden. — 3) An

die Worte: „dahin ich euch habe lassen wegführen," knüpft der Verf. nicht ohne Zwang die Betrachtung an: „wir sind Fremdlinge, wir haben hier keine bleibende Statt" u. s. w., und die Ermahnung, man solle sich verdient machen um die kommenden Geschlechter. — 4) „Wenn es aber der Stadt wohlgeht, dann geht es euch auch wohl." — Rec. kann am Schlusse ein Paar Bemerkungen nicht zurückhalten. Obwohl es Hrn. D. nicht zu verübeln ist, daß er, seiner Stellung eingedenk, besonders die Stadt, zu deren Bürgern er redet, im Auge behält, obwohl man ihm selbst die Specialissima von der Aufschrift „des Brückthors," den „Gottesbuden," die dem auswärtigen Leser freilich unbekannt sind, nicht zum Vorwurfe machen kann; so hätte doch unbeschadet des Eindruckes sein Blick sich immer etwas erweitern und etwa das neue Vaterland ins Auge fassen mögen. Was sollen ferner Aeußerungen, wie folgende: „Glückliche Stadt! Wälle brauchst du keine; deine Wehr heißt Glaube. — — Fürsten und Könige hast du nicht nöthig; dein Schutzherr ist der Menschensohn" u. s. w.? Ist das wörtlich zu nehmen? Sollen alle Festungen, wenn die Einwohner echte Christen sind, sofort geschleift, und alle Regenten, deren Unterthanen wahre Verehrer Christi geworden, als entbehrlich auf Pension gesetzt werden? Oder ist es uneigentlich zu verstehen? Aber wie? Was bewahrt vor der Mißdeutung? Endlich wohin wird Hr. D. noch gerathen, wenn er auf dem erwählten Wege fortschreitet? Am Schlusse des Einganges ruft er: Sela! Und die merkwürdige und jeden sinnigen Betrachter zu Thränen rührende Inschrift des Brückthors: conserva, Domine, hospitium ecclesiae tuae, führt er sogar lateinisch an. Ja, das könnte wohl Manchen, der Hrn. D. um seiner nicht gemeinen Talente willen hochschätzt und bedenkt, was so ein Mann leisten könnte, zu Thränen der Wehmuth und des Mitleids rühren. Rec. weiß hier Nichts zu finden, als unziemliche Ostentation und Affectation. Dahin gehört auch die übel angebrachte Gelehrsamkeit in folgender Erklärung: „Im Grundtexte steht nicht: Beßtes, sondern Frieden. Suchet der Stadt Frieden." Und wollte Jeremias sagen: „seid stille Bürger; lasset auch Hartes euch gefallen; meidet alles unruhige Treiben; wecket keinerlei Verdacht aufrührerischer Gesinnungen; so war das an Ort und Stelle. Die Juden wurden in Babylon scharf beachtet, wie unter solchen Umständen zu geschehen pflegt. Allein das Wort Frieden, auch in hebräischer Sprache, umfaßt mehr, als die äußere Ruhe. Es bezeichnet alle Art Glückseligkeit, äußeres und inneres Wohl. So mags Luther gefaßt haben: Suchet der Stadt Beßtes." Ist das Letztere der Fall, wozu dann jene, so Gott will, gelehrte Anmerkung? Aber Hr. D. ist auch ganz-

lich im Irrthume, wenn er sich einbildet, שָׁלוֹם bedeute zunächst, oder vorzugsweise, Friede; es bezeichnet vielmehr, wie aus jedem Wörterbuche zu lernen ist, Unverletztheit, Wohlfahrt, Glück (*integritas, salus*) überhaupt, und Friede ist nur eine abgeleitete, untergeordnete Bedeutung.

In der dritten Predigt erblickt man „die neue Welt," bei deren Schilderung Joh. 10, 10. 11 zum Grunde gelegt ist, obgleich der lezte Vers wohl hingereicht hätte; denn aus diesem will der Verf. zeigen 1) „wie wir uns die neue Welt im Geiste Jesu denken," und 2) „daß wir die neue Welt als Zweck Jesu betrachten sollen." Bei der Beantwortung der ersten Frage weiset Hr. D. zuerst einige Mißdeutungen ab, die jedoch schwerlich in eines Menschen Sinn gekommen sind. Es ist wahr, von „der neuen Welt" sagt der Text Nichts, und das Thema hätte weit natürlicher und leichter aus demselben abgeleitet und so ausgedrückt werden können, daß man dadurch an den Text erinnert und auf ihn zurückgewiesen würde. Allein wenn auch der Verf. den von ihm gewählten Ausdruck vorzog, wie durfte er besorgen, Jemand werde das so deuten, als sey von „einem verwandelten Aufenthaltsorte" die Rede, als solle „eine reizendere Landschaft, ein ergiebigerer Boden, ein milderes Clima die Aufgabe lösen?" Und wenn er darauf nun mit Nein antwortet und sich erklärt: „neue Menschheit auf der alten Erde, davon reden wir;" wer könnte nun an „ein neu" (neues) „Geschlecht," an „die Enkel und Urenkel" denken? Und so geht es noch weiter. Wer Mißverständnissen vorbeugt, die nicht leicht bei Jemandem entstehen dürften, der klärt nicht auf, sondern er verwirrt. Der Verf. begnügt sich endlich damit, „die neue Welt" als „neue Strebsamkeit im alten Leben" zu definiren, wobei es manchem Zuhörer schwer mag aufs Herz gefallen seyn, daß in der neuen Welt auch eine neue Sprache zu herrschen scheint; denn von „Strebsamkeit" dürften wohl die wenigsten Etwas gehört haben. Was zur Erklärung gegeben wird, kann wenig befriedigen. „Die Quelle des höheren Menschenlebens ist die Wahrheit, sein Wesen der Glaube, sein Zeichen die Liebe, seine Bedingung die Freiheit, seine Nahrung das Evangelium, seine Frucht die volle Genüge. Daß diese Prädicate nur auf gutes Glück zusammengewürfelt sind, sieht man auf den ersten Blick; denn mit demselben Rechte kann man das Evangelium oder den Glauben zur Quelle, die Liebe zum Wesen oder zur Frucht machen u. s. w. O heilige Logik! — Den Beweis, daß wir die neue Welt als den Zweck Jesu anzusehen haben, geben 1) „die Namen, die er führt." Da diese Namen selbst zum Theil einer Erklärung bedürfen, z. B. der eines Hirten, und da erst gezeigt

werden muß, daß und wiefern sie Christo zukommen, so möchte diese Beweisführung wohl nicht viel gelten. — 2) „Die Versicherungen, die er gibt." Hier werden zwar auch solche Aussprüche Christi angeführt, die zunächst auf das jüdische Volk gehen, z. B. Matth. 23, 37; indeß Das läßt sich entschuldigen. 3) „Das Evangelium, das er predigt; ihr mögt nun betrachten das Wesen dieses Evangeliums, oder den Geist dieses Wesens, oder die Macht dieses Geistes." Wer den Inhalt dieser Worte und den Sinn dieses Inhaltes und die Bedeutung dieses Sinnes erräth — sit mihi magnus Apollo. Rec. mußte sich beschämt sagen: Davus sum, non Oedipus; allein auch nachdem er die Amplification gelesen hat, bekennt er noch immer nicht zu wissen, wie sich das Wesen des Evangeliums und der Geist des Evangeliums und der Geist des Wesens des Evangeliums unterscheiden und zu einander verhalten. 4) „Die Kirche, die der Heiland gegründet hat." Hier steht man nun freilich auf etwas festerem Boden, obgleich man sich doch wundern muß, zu lernen, daß die von dem Heilande gegründete Kirche (um nur ein Beispiel anzuführen) „die Könige salbt."

Die vierte Predigt lehrt nach Apostelgeschichte 4, 11—12 „die neue Schöpfung" kennen. Der Verfasser will zeigen, 1) „daß auf Christo allein die neue Menschheit erbaut werden könne," und 2) „daß mithin Christus von den Bauleuten nicht verworfen werden dürfe." Im ersten Theile wird dargethan, „Christus bringe jeden Menschen in die rechte Stellung zu seinen Mitmenschen, zu sich selbst und zu Gott." Nicht Jeder wird im Stande seyn, sich unter „der Stellung des Menschen zu sich selbst" Etwas zu denken, da der Begriff Stellung, d. h. Verhältniß, wie jede Relation, wenigstens zwei Subjecte voraussetzt; allein logische Bestimmtheit der Begriffe darf man von unserm Verf. so strenge nicht fordern; was nur glänzt, gilt ihm für Gold. Der zweite Theil warnt vor einer zwiefachen Verirrung, wenn man nämlich „einen Staat ohne Kirche" und „eine Christenheit ohne Christum" will. Rec. weiß nicht, mit wem Hr. D. es hier eigentlich zu thun hat; denn er hat von keinem NB. christlichen Staate Etwas gehört, der ohne Kirche seyn wollte, und unter einer Christenheit ohne Christum kann er sich Nichts denken, als eine der Kanzel nicht geziemende Ironie, da der Zusatz „ohne Christum" den Begriff der Christenheit nothwendig aufhebt und vernichtet. Und so mag auch der Verf. die Schuld tragen, wenn Aeußerungen, wie folgende, einer sehr verdrießlichen Mißdeutung fähig sind: „Güter haben will sie," (die Kirche) „nicht, weil, was der Staat besitzt und vermag, ihr ohnehin schon, wenn auch nicht von Menschen-, doch von Gotteswegen,

gehört." Am Schlusse nennt Hr. D. das hier aufgestellte Bild „ein großes;" Rec. muß es aber ein undeutliches nennen, indem das zweideutige Helldunkel kaum einen bestimmten Zug erkennen läßt.

„Das neue Warten," wovon nach Luc. 2, 25 die fünfte Predigt handelt, ist wohl nur um des Gleichklanges willen so genannt; es sollte vielmehr „das Warten auf die neue Erde" heißen, das, wie der Verf. gleich im Eingange sagt, „wenigstens so alt ist, als der Glaube an Gott." Drei Fragen sind es, die hier beantwortet werden, 1) „Worauf wartet der Christ?" Die Antwort ist: „auf die Offenbarung der Kinder Gottes." Allein obschon der Verf. die stylistische Bemerkung macht, daß jene Frage „wie Verwunderung klingen könne, und dann folgenden Sinn habe: wie? auch der Christ wartet?" u. s. w.; und obgleich er mit ermüdender Ausführlichkeit versichert, es sey schwerlich auszumachen, wie die Jünger Jesu sich seine Wiederkunft mögen vorgestellt haben:" so ist die Frage, die hier gelöset werden soll, doch keineswegs so beantwortet, daß Jeder weiß, woran er ist; denn was unter „der Offenbarung der Kinder Gottes" zu verstehen sey," was es heiße: „das Reich Gottes ist inwendig in uns," „die ganze Menschheit soll ein Volk des Eigenthums werden," u. dergl., ist doch nicht so deutlich, daß es für Niemanden einer Erklärung bedürfte. — 2) „Wie wartet der Christ?" Der Verf. antwortet forte-piano: „lebhaft und doch geduldig," und dann wieder piano-forte: „bescheiden und doch beharrlich." — 3) „Warum wartet der Christ?" Hier redet der Verf. überschwenglich von „den historischen, philosophischen und moralischen Gründen, warum Viele das Warten auf eine neue Erde verwerfen." Nur von den moralischen Gründen der Gegner eine Probe: „Was soll das Traumbild von der neuen Erde? Kann man auch lustig leben, wenn man vor lauter Regel, Gesetz und Ordnung auf allen Seiten nicht frei athmet? Doch es hat keine Noth damit. In Büchern und Predigten geht dergleichen hin. Es ist zur Veränderung. Soll aber Ernst werden aus der Sache, wird sie lächerlich." Welcher Moralist mag wohl so gesprochen haben? Die Frage selbst, warum der Christ wartet, findet Rec. nicht beantwortet, es wäre denn die Antwort so gegeben: weil er wartet. Denn deutlicher ist es kaum: „In wem heiliger Geist ist, der wartet eben darum auf die Entwickelung der Menschheit. Ist nämlich heiliger Geist in euch: dann — — dann ist eure Lebensluft die Idee, und euer Lebenswerk das Bemühen, sie darzustellen" u. s. w.

Was „der neue Weg" sey, den die sechste Predigt zeigen soll, wird man aus der Ueberschrift schwerlich errathen; indeß schon der Text Matth. 5, 16 läßt vermuthen, daß die Idee des

Verfs. besser durch den Ausdruck: der neue Wandel bezeichnet wäre. Dies bestätiget auch der erste Theil, in dem freilich nicht ordentlich und zusammenhangend, auch nicht deutlich und faßlich, sondern in des Verfs. desultorischer und prophetischer Manier der fromme Wandel echter Christen beschrieben und als Hauptsache bei dem Bekenntnisse Christi dargestellt wird. Der zweite Theil gibt das gewählte Bild auf und ermahnt mit den Worten des Textes: „Lasset euer Licht leuchten vor den Leuten!" An Licht ist hier wenigstens kein Ueberfluß, so oft auch das Wort vorkommt. Nur ein Paar Pröbchen: „Waschet euch im Blute des Herrn. Taufet euch mit dem Geiste des Herrn. — Dann leuchtet ihr, dann strömt ihr nach allen Seiten evangelische Klarheit. Nicht euer Licht, und doch euer Licht. — Tretet nie aus eurer Sonne. Lasset zwischen euch und eure Sonne Nichts kommen. Das gäbe Sonnenfinsterniß. — Wer Nichts vermag, als Almosen geben, dessen Werth ist eben so almosenhaft, wie seine Gabe an den Bettler."

Die siebente Predigt, überschrieben „das neue Gebet," hat das bekannte Mustergebet Jesu, Matth. 6, 9—13, zum Text. Was in den beiden Eingängen gesagt wird, z. B. daß die Jünger „keine Gebetsformel" begehrt hätten, weil sie, „wenn auch an Formelwesen gewöhnt, doch jetzt in keiner Formelstimmung waren," oder von „Formelmenschen, die — an der Elle den Werth ihrer Andacht messen," übergehen wir und kommen zur Abhandlung selbst. Auf die Bitte: „Herr, lehre uns beten," heißt es hier, „gibt das Vaterunser eine dreifache Anweisung: 1) Beginne mit Erhebung, Inbrunst, Einfalt, Zuversicht." Daß das Gebet gerade mit diesen Empfindungen beginnen müsse, und daß es also nicht rechter Art sey, wenn z. B. erst während dieser frommen Beschäftigung die Zuversicht in dem bekümmerten Herzen des Beters entsteht, hat der Verf. nun freilich nicht erwiesen; aber er sagt doch mancherlei Gutes und Lehrreiches, und der Schluß des ersten Theils mag vielleicht nur wegen des seltsamen Bildes überraschen: „Unser Vater in dem Himmel! das ist der erste große Accord ihrer Ergießungen vor Gott, den die betende Seele greift." — 2) „Umfasse dein gesammtes Leben in seinen Höhen und Tiefen." Das entwickelt der Verf. aus den „sieben Bitten, von denen die drei ersten „in des Lebens Höhen," die vier letzten „in die Tiefen des Lebens" blicken lassen. Hier ist fast Alles klar und praktisch, wenn auch der Verfasser die Gelegenheit zu witzigen Antithesen und Bildern nicht verschmäht. „Merkwürdig in dieser" (der vierten) „Bitte ist aber nicht nur der Charakter der Anspruchslosigkeit, den sie trägt, sondern mehr noch die Stellung, die sie zwischen den höchsten Höhen und den

tiefsten Tiefen des Lebens, ich weiß nicht, ob man verbindend, oder trennend sagen soll, einnimmt." „Das Fleisch wächst dem Geist über den Kopf, und mit der Blume am Wege spielt die Eitelkeit sich todt." — 3) „Verstumme in Ehrfurcht, Freude, Friede und Hoffnung vor dem Unendlichen." Die bekanntermaßen kritisch verdächtige Doxologie heißt hier „des wahren Gebetes absoluter Schluß." Bei den großen Forderungen, die der Verf. an die Aufmerksamkeit, den Scharfsinn, selbst die Gelehrsamkeit seiner Zuhörer macht, überrascht um so mehr manche, man sollte fast glauben, für Kinder berechnete Wendung; z. B. „Lernet nichts als Vaterunser beten, und so oft Ihr betet, sey es das, — das! Was meine ich? Es ist nicht vom Wort die Rede. Das Vaterunser ist keine Gebetsformel, die dem Herrn nachgesprochen, täglich so und so vielmal wiederholt, und unsern Andachten an der oder der Stelle eingefügt werden soll, als wäre es um ein Gebet mehr, oder um Ausfüllung einer Lücke zu thun." Gegen das Ende sagt Hr. D.: „Wohl fühle ich endlich und begreife, wie nach solcher Betstunde und Betstille man schmachten und schreien möge, wie der Hirsch in der Wüste, und aus ihr hervortreten, fröhlich, wie ein Vogel, und mild, wie ein Lamm, muthig, wie ein Löwe, und zu himmlischem Aufschwung fertig, wie ein Adler." Rec. fühlt nur das Unschickliche in der Ausmalung des aus Ps. 42, 2 entlehnten Bildes und begreift nicht, wie ein Mann auch nur von einigem Geschmacke sich zu solch einem Gemälde entschließen kann. Auch begreift Rec. nicht, warum das Gebet des Herrn, das ohnehin als Text dasteht, am Ende dieser Predigt nochmals ganz abgedruckt ist, Hr. D. müßte denn auf die (etwa dem Grundtexte zu Ehren?) in den letzten Worten angebrachte Verbesserung einen so großen Werth legen: „dein ist das Reich, und die Kraft und die Herrlichkeit in alle Ewigkeiten."

Die drei letzten Predigten führen den gemeinschaftlichen Titel: „Die neue Taufe."

Zuvörderst eine Confirmationsrede über Luc. 12, 29—35. Es ist eine Art Homilie, die dem Texte Schritt vor Schritt folgt und ihn praktisch erklärt. An die Ankündigung eines Thema's, das etwa die Ueberschrift rechtfertigte, und an eine Disposition ist also nicht zu denken: Beides wird auch wohl in einer Rede, wie die vorliegende, nicht vermißt. Witzige Spielereien und an Scherz streifende Anspielungen, Gegensätze u. dgl., sind in dieser Rede größtentheils vermieden, obgleich es auch hier weder an dunkeln und gesuchten, noch an gar zu populären und des Zweckes unwürdigen Ausdrücken und Wendungen fehlt. Zu jenen rechnet Rec. folgende Stellen: „Eine Menschenseele hat mehr Federkraft, als die Schwingen des Adlers." — „Gegenliebe, sie sey

euer Herzblut." — „Dieses euer Wollen ist eben der Gewinn der jahrelangen Gemeinschaft, in welcher ihr mit mir, das Heil suchend, gelebt habet. Dieses euer Wollen ist unseres Suchens Frucht. Dieses euer Wollen ist das himmlische Band, das sich allmälig zwischen euch und Christo gewebt, um euch für ewig mit ihm zu vereinen. Mit diesem Himmelsbande sehe ich euch vor mir. Was könnte euch auch ein Recht zu dieser Stunde geben, ohne dies Band, diese Opferbinde, die euch bezeichnet als Geweihete des Himmels?" Zu den letzten etwa folgende: „Dabei sollet ihr getrost seyn, freudig und wohlgemuth, und nie am Werk und an des Werkes Frucht verzagen. Höret ihr? Niemals!" und das öfter wiederkehrende: „Schürzet euch auf!" Möchte Hr. D. sich doch gesagt seyn lassen, was er seinen Confirmanden als Warnung zuruft: „Pressen nun müsset ihr das zarte Bild nicht und herausdrücken wollen, was nicht darin liegt." — Daß in der Rede sechs Abschnitte gemacht werden, wo theils die Confirmanden singen, theils die Gemeine, das scheint des Guten doch etwas zu viel zu seyn.

Auch in der folgenden, einer Pfingstpredigt, kann Rec. Nichts finden, warum sie „die neue Taufe" überschrieben werden müßte, es wäre denn das seltsame Wörtlein: Pfingsttaufe. Sie behandelt den Text 1 Cor. 12, 3 (nicht 8) auf die gewohnte Weise. Zuerst werden die Worte erklärt. Hr. D. tadelt die Uebersetzung wegen des unbestimmten Artikels nicht mit Unrecht; allein wenn er dafür nun den bestimmten Artikel setzt, so verfehlt er auch den Sinn; εἰπεῖν κύριον Ἰησοῦν heißt offenbar nichts mehr und nichts weniger, als Jesum für seinen Herrn, d. h. für seinen Lehrer und Führer erklären; der Contexte erweiset es zur Genüge. Der Verf. rechnet zu dem im Text angedeuteten Bekenntnisse dreierlei: „1) die Ueberzeugung: „ich weiß, daß Jesus der Herr ist," (nämlich Keiner mehr im Himmel und auf Erden) „2) die Entscheidung: ich will, daß Jesus mein Herr sey; 3) die Erfahrung: ich fühle, daß Jesus als Herr in mir waltet und mich wahrhaft beherrscht." Im zweiten Theile folgt denn die Ermahnung: „Lasset uns in Kraft dieser Ueberzeugung die Feiertage des heiligen Geistes begehen." Rec. weiß nicht, ob sich hier nur das Sprüchwort bestätigt: die Länge trägt die Last, oder ob diese Predigt wirklich alle vorhergehenden an Sünden gegen das Kanzeldecorum übertrifft. Schon im Eingange sagt Hr. D. „Ihr höret wohl, ich singe das alte Lied; aber ich weiß kein anderes und mag kein anderes." (Möchte er nur nicht den erhabensten Psalm mit einem Bänkelsängerliede oder einem Vaudeville in Einem Quodlibet vereinen!) „Gottes Reich wird kommen," fährt er fort," wenn in allen Herzen und an allen Enden dies Lied-

lein wiederhallt, und aller Zungen Lieblingsliedlein worden ist das Bekenntniß, daß Jesus Christus der Herr sey." Weiterhin: „Die Welt ist in Lüsten befangen. Diesen geht sie nach. Diese kann sie nicht missen. An diese setzt sie Alles. An Nichts setzt sie diese. Auch an Jesum nicht." Man trauet seinen Augen kaum, wenn man lieset: „Wer im eigenen Busen keiner Begeisterung für das Gottesreich fähig ist, der hat auch über die Begeisterung Anderer kein Urtheil. Er schüttelt den Kopf und spricht: sie sind voll süßen Weines. Nun gewiß! Voll Weines ist der Christ" u. s. w. „Voll Weines ist der Christ — — Auch voll süßen Weines; denn keine Erdenlust ist so süß" u. s. w. „Den Griechen," heißt es auf der folgenden Seite, galt der Ort, wo der Dreifuß ihres delphischen Orakels stand, für die Mitte der Erde. Das kann man ihnen nicht nur deshalb zugeben, weil für jeden Menschen der Punct, wo er steht, und von wo aus er schauet, die Mitte der Erde ist" u. s. w. Wie erbaulich! Gar förderlich für die Erbauung ist es auch, wenn der Verf. in einem Verse, der freilich von einem vor mehr als zweihundert Jahren verstorbenen Dichter (Nicolaus Selneccer) herrührt, weil Glauben und vertrauen sich nicht reimen will, „vertrauwen" schreibt. Endlich ist es vielleicht aus Localverhältnissen erklärbar, aber dem Leser doch auffallend und anstößig, daß im Schlußgebete dieser Festpredigt unter den Wöchnerinnen und Familienmüttern der Gemeine herausgehoben wird „die junge Mutter, die zur Wonne ihres theuren Hauses vor kurzem den Erstling gebar." Möchten solche Specialissima doch nicht in „der freien Gemeine einer freien Stadt" aufkommen, da die Familienglieder regierender Fürstenhäuser, selbst in den Residenzen und Hofkirchen sich mit Fürbitten und Danksagungen nach der Predigt begnügen!

Die letzte Predigt endlich ist, wie die Ueberschrift bemerkt, am 18. Junius, also an dem Gedächtnißtage des Sieges bei Belle-Alliance, gehalten. Der Text ist 1 Cor. 3, 18. „Diesem Satze," so kündigt Hr. D. Thema und Disposition an, „sein Licht zu geben, müssen wir bedenken: die höchste Weisheit, deren der Mensch fähig ist, die evangelische, hat nur eine Losung: Christum; und diese Losung ist dreifach: Christus allein. Christus in Allem. Und über Alles Christus. Sehet da der Weisheit ganzes Geheimniß." Den Inhalt dieser Predigt wird gewiß jeder gläubige Christ von Herzen billigen und unbedingt unterschreiben; ob das Alles aber nicht kürzer hätte gesagt werden können, und ob nicht statt der breiten Allgemeinheit, Hinweisung auf gewöhnliche Mißverständnisse oder gemeine Miß-

bräuche zweckmäßiger gewesen wäre, das ist eine Frage, auf die man ohne Mühe die Antwort finden kann.

Zum Schlusse dieser Beurtheilung, welche nur darum so ausführlich geworden ist, damit die Unparteilichkeit nicht aufgeopfert, und besonders Nichts zurückgehalten werden dürfte, was dem servo imitatorum pecori nicht oft genug eingeschärft werden kann, stellt Rec. das Ideal einer Predigt auf, wie es dem Gemüthe des Mannes vorschwebte, der, wenn auch in Einzelheiten Andre es ihm zuvorthun mögen, im Ganzen alle geistlichen Redner der neuesten Zeit übertrifft. „Könntest du," diese Aufgabe machte sich der unsterbliche Reinhard, den weder die Last vielfacher Geschäfte, noch die Fessel des Perikopenzwanges, noch die Beschwerden eines kränkelnden Körpers niederzudrücken vermochte, „könntest du auf der Kanzel so sprechen, daß deine Rede allezeit ein strenge geordnetes, in allen seinen Theilen fest verknüpftes und in der natürlichsten Ordnung fortschreitendes Ganzes wäre; könntest du allezeit einen interessanten, in einem nahen Zusammenhange mit den wichtigsten Angelegenheiten deiner Zuhörer stehenden und für das Leben fruchtbaren Stoff behandeln; könntest du Dies so thun, daß du jeden Gedanken immer in die Worte kleidetest, die ihn im ganzen Schatze der Sprache am richtigsten und treffendsten bezeichnen; könntest du folglich beim Lehren immer den faßlichsten, beim Beschreiben den anschaulichsten, beim Ermahnen den kräftigsten, beim Warnen den erschütterndsten, beim Trösten den beruhigendsten Ausdruck finden; könntest du dich der Sprache so bedienen, daß jede Schattirung der Begriffe, jeder Wechsel der Gefühle, jede Steigerung des Affects durch sie sichtbar würde und immer die Saite des Herzens träfe, die angeregt werden soll; könntest du endlich deiner Rede eine Fülle ohne Wortschwall, einen Wohlklang ohne erkünstelten Rhythmus, und einen leichten, ungehinderten, Ohr und Herz gleichsam überströmenden Fluß verschaffen: so würde das die Beredtsamkeit seyn, die sich für die Kanzel schickte; dein Vortrag würde deutlich für den Verstand, behältlich für das Gedächtniß, erweckend für die Empfindung, ergreifend für das Herz seyn; du würdest von der Religion mit der hohen Einfalt, mit der edlen Würde und mit der wohlthätigen Wärme sprechen, mit der man von ihr sprechen soll." Die Freunde der Erbauung und die Kenner der Geschichte der Homiletik wissen, wie herrlich der früh Vollendete diese schwere Aufgabe gelöset hat, und wie nah er dem Ideale gekommen ist, welches nur Der im Auge behalten kann, der nicht nach vergänglichen Kränzen schielt. Ave, anima sancta!

A. E. A.

II.

Arioſt's raſender Roland, und deſſen deutſche Ueberſetzungen von Gries und von Streckfuß.

Die Ueberſetzung des *Orlando furioso* von Gries war ſo allgemein als ein Meiſterſtück poetiſcher Uebertragung unter uns anerkannt, daß die Erſcheinung einer neuen Ueberſetzung das deutſche Publicum befremden mußte, und da man dieſe doch auch nicht ungeprüft bei Seite legen durfte, beſonders da ſie den Namen eines nicht unbekannten und unbeliebten Dichters an der Stirn trug, ſo ging gewiß der erſte Blick jedes Leſers in die Vorrede ein, um dort den Grund aufzuſuchen, den der neue Ueberſetzer für die Bearbeitung einer ſolchen *Ilias post Homerum* angegeben haben möchte.

Herr Streckfuß erklärte ſich darüber, wie folgt:

„Eine der ſchönſten Eigenthümlichkeiten des Arioſt iſt die heitere Bequemlichkeit, welche, zuweilen in Nachläſſigkeit übergehend, aus jeder Stanze ſeines großen Gedichts uns gar behaglich anſpricht. Wer daher in einer Ueberſetzung uns ein getreues Bild des Originals wiedergeben will, muß, nach meiner Anſicht, vor allen Dingen dieſen über das Ganze verbreiteten Ton zu finden ſuchen, und gilt es ein Opfer, lieber eine Einzelheit, als ihn, aufopfern. Eher iſt ihm eine Nachläſſigkeit, als irgendwo peinlicher Zwang erlaubt."

„Der höchſt verdienſtvolle Gries iſt bei ſeiner Ueberſetzung von andern Grundſätzen ausgegangen. Bei der Wichtigkeit und Schwierigkeit der Aufgabe habe ich geglaubt, daß es der Mühe werth ſey, einen zweiten Verſuch zu ihrer Löſung zu machen."

„Bei der genauen Vergleichung meiner Ueberſetzung mit der Griesiſchen habe ich anerkennen müſſen, daß Gries, ſelbſt von meinem Geſichtspuncte aus, an vielen Orten glücklicher geweſen iſt, als ich. Es wäre vielleicht erlaubt, ja Pflicht geweſen, einen verehrten Vorgänger beſcheiden zu benutzen, um meinem Werke eine größere Vollkommenheit zu geben. Auch würde ich es gethan haben, wenn ich hätte hoffen dürfen, dadurch wirklich etwas rein Tadelloſes hinzuſtellen. Aber die Schwierigkeiten des Werks ſind zu unendlich *) groß, als daß ich, ohne lächerliche Selbſttäuſchung, dieſe Hoffnung hätte hegen dürfen. Unvollkommen, wie es iſt, möge es denn für jetzt bleiben, zur freien Vergleichung unſrer beiderſeitigen Beſtrebungen."

---

*) Zu unendlich? Was heißt das?

Dieſe Erklärung des neuen Ueberſetzers fordert den Beurtheiler beider Bearbeitungen auf, zuvörderſt näher einzugehn in die Charakteriſtik des poetiſchen Styles oder Tones des italieniſchen Gedichts, um jene ſchöne Eigenthümlichkeit der arioſtiſchen Muſe, jene heitere, behaglich anſprechende Bequemlichkeit genauer kennen zu lernen, als Herr Streckfuß uns in ſeiner Vorrede und in ſeinen den zweiten Band begleitenden Notizen über Arioſt darüber hat belehren wollen. Alsdann erſt werden wir ſicherer beſtimmen können, wer von den beiden Ueberſetzern den über das Ganze verbreiteten Ton am beſten wiedergegeben und gehalten haben wird, und unſre Vergleichung der beiderſeitigen Beſtrebungen wird nicht mit unbedeutenden, gleichgültigen Einzelheiten ſich zerſtreuen, ſondern, einem feſten Geſichtspuncte folgend, nur das Weſentliche auffaſſen.

Was wir zur Charakteriſtik des raſenden Rolands beizutragen haben, beſchränkt ſich, unſerm Zwecke gemäß, auf den Styl des Gedichts. Wir verſtehen aber unter dieſem Worte nicht blos den Sprachſtyl, ſondern in weiterem Sinne den Ton des poetiſchen Vortrags. Weder der Inhalt des Gedichts und deſſen Verhältniß zu Bojardo's verliebtem Roland, noch auch Arioſt's Erfindungsgabe und Einbildungskraft berühren uns in dieſen Betrachtungen.

Um einen richtigen und wohl begründeten Begriff von dem Tone des raſenden Rolands aufzufaſſen, müſſen wir vor allen Dingen die Idee des Epos ganz aus den Augen ſetzen, wie die Alten, Camoens und Taſſo, durch ihre Muſterwerke dieſe höchſte Gattung des erzählenden Gedichts begründet und ausgebildet haben. Arioſt's raſender Roland iſt kein Epos, ſondern ein *Romanzo*, nach dem Begriffe, den die Italiener noch heute dieſem Worte beilegen, ein Titel, den ſie dem gefeiertſten Gedicht ihrer Literatur nur aus Rückſichten der Ehrfurcht nicht geben mögen, um es nicht in eine Claſſe mit dem *Buovo d'Antona*, der *Spagna*, der *Regina Ancroja* u. ſ. w. zu bringen.

Romanzo nannte man in Italien zuerſt jede Erzählung in Proſa, wie in Verſen, von einem Abenteuer aus den Fabelkreiſen Karls des Großen und der Tafelrunde. Beiderlei Sagen kamen aus der Fremde, es liegt uns nicht ob, genauer zu unterſuchen, woher; aber der erſte Sagenkreis wurde den Italienern bald verſtändlicher und beliebter und verſchlang ſich mit ihren einheimiſchen Fabeln und Legenden, wie z. B. in dem *Romanzo* von dem *Buovo d'Antona*.

Im engeren Sinne heißt *Romanzo* ein erzählendes Gedicht aus den genannten Fabelkreiſen. Man kann keinen andern, als

den eben angedeuteten Respectsgrund auffinden, warum die Italiener ihre vielen, größtentheils volksthümlichen erzählenden Gedichte von den Paladinen Karls des Großen, die freilich roher und ungeschliffener sind, als der rasende Roland, Romanzi nennen, diesen aber den eigentlichen epischen Gedichten anschließen. Einen größeren Unsinn kann die Kritik nie wieder ersinnen, als den rasenden Roland mit dem befreiten Jerusalem zusammenzustellen und gegen einander abzuwägen. Für den *Morgante* des Pulci wissen die italienischen Kritiker bis heute immer noch keinen rechten Platz zu finden, ja sie zweifeln, ob das Gedicht ein ernstes oder ein komisches zu nennen sey, ein Zweifel, von dem man selbst nicht weiß, ob er ernstlich oder komisch gemeint ist.

Wir wollen es versuchen, einen Zusammenhang des rasenden Rolands mit dem *Buovo d'Antona* und andern früheren volksthümlichen Romanzi, so wie auch mit dem *Morgante*, in Bezug auf Erzählungsweise und Ton im Großen, nachzuweisen.

Wer in Italien gewesen ist, oder auch das Land aus Reisebeschreibungen kennen gelernt hat, weiß, daß auf den Plätzen und Straßen der Städte und Flecken, namentlich auf dem Markusplatze zu Venedig und auf dem Hafendamme zu Neapel sich das neugierige Volk haufenweise um einen Erzähler oder Sänger abenteuerlicher Historien versammelt und sich, für ein Kupferstückchen, von alten Helden und Heldinnen unterhalten läßt. Der Mann unterstützt seine eintönige Declamation mit einer leichten Citherbegleitung, die seinem Vortrage Haltung und Tact gibt, ohne eine vollständige Melodie durchzuführen. Nachdem der Sänger sich erhitzt oder heiser fühlt, bricht er plötzlich in der interessantesten Geschichte ab, trinkt einmal und läßt den Teller herumgehn, nachdem er sich den Zuhörern höflichst empfohlen und ihnen Gottes Segen gewünscht hat. Der Schlaue hat aber seinen Schluß so zu wählen verstanden, daß die Neugier alle seine Zuhörer festhält, und er den Teller zum zweiten Male durch dasselbe Publicum wandern lassen kann, wenn das Glück gut ist, wohl noch öfter.

Als solche Volkssänger stellen sich uns die Dichter jener ältesten Romanzi dar, von denen wir oben gesprochen haben. Poggio erzählt uns von ihnen Dasselbe, was wir heutiges Tages in Italien sehen können: daß sie an festlichen Tagen die Thaten der Helden vor dem Volke absingen; ja er erwähnt eines derselben, der vom Tode des Roland zu erzählen wußte *). Es

*) Poggii Facetiae. Opera omnia, Basil. 1538. p. 442.

kömmt nicht darauf an, ob die Dichter des *Buovo d'Antona*, der *Spagna*, der *Regina Ancroja*, der *Leandra* u. s. w. wirklich herumziehende Volkssänger gewesen sind, oder ob sie sich in ihren Gedichten nur für solche ausgegeben haben; genug, daß sie den Ton getroffen, den das Volk gern hört, und daß ihre Gedichte wirklich Jahrhunderte lang vor dem Volke gesungen worden sind. Der ungenannte Dichter des *Buovo d'Antona*, ein Florentiner aus der ersten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts *), beginnt sein Gedicht mit einer Anrufung des Heilands, ihm beizustehen, die schöne Geschichte zur Zufriedenheit der Zuhörer zu erzählen:

St. 1. O Giesù Christo che per il peccato
Il qual fece Eva prima nostra madre,
In sulla croce fusti conficato etc.

St. 2. Pregandoti, signor giocondo e adorno
Che doni a lo mio ingegno tal bontade,
Ch'io possi quella storia *raccontare*
E insieme *gli ascoltanti* contentare.

Am Schlusse der Gesänge bricht der Dichter plötzlich in der Erzählung ab, nach Art unsrer Romanschreiber, die in einer Scene, welche viel verheißt, den ersten Band schließen und die Leser bis zur nächsten Messe auf die Erfüllung warten lassen. Eben so jene alten Sänger: der Held ist in furchtbarer Todesgefahr, das Schwert über sein Haupt geschwungen u. dgl. m.; da entläßt der Erzähler seine Zuhörer und wünscht ihnen Gottes Segen. Ein andermal sagt der Ermüdete zu seinem Publicum, es solle nach Hause gehn, einmal zu trinken, er selbst sey auch durstig geworden:

Hormai, Signori, quivi harò lasciato;
Andate a bere, ch'io son assetato.

Nicht anders finden wir es in der *Spagna*. Dort heißt es unter Andern am Schluß des 6ten Gesanges:

Signori, io vo finir questo cantare
Ed ire a bere e rinfrescarmi alquanto;
E se voi siete stanchi d'ascoltare,
Voi ben potete riposar intanto.

*) Die Beweise finden sich bei Ginguené Hist. littér. d'Italie. T. IV. p. 183. und Val. Schmidt, über die ital. Heldengedichte aus dem Sagenkreise Karls des Großen. S. 79.

Gewöhnlich aber werden die Zuhörer mit einem kurzen frommen Wunsche entlassen, wie in dem *Buovo d'Antona*, z. B. Gesang 2:

Or lasciamo Astolfo armato al ballo
E nell' altro cantar, senza più resta,
Vi conterò come lui fu abbattuto.
Cristo vi sia sempre in vostro ajuto!

Im folgenden Gesange wird dann die Erzählung ohne Umstände wieder angeknüpft, indem es heißt: ich erzählte in vorigem Gesange Dieses oder Jenes, jetzt will ich fortfahren. So heißt es in *Buovo* Ges. 3:

Signori, vi lasciai ne l'altro canto
Si come a Buovo disse Drusiana etc.

und in der *Spagna* Ges. 6:

Signori, vi lasciai nel quinto detto,
Come conquiso fu il baron perfetto etc.

Dieselbe Erzählungsweise beobachtet der Dichter der *Regina Ancroja*. Nachdem er die heilige Jungfrau angerufen, sie möge ihm Weisheit, Stärke und Athem geben:

Ch' io *contar* possa con allegro ciglio
D' una leggiadra historia ove il cor metto,
Per dar agli *auditori* festa e diletto —

hebt er ohne Einleitung zu erzählen an und schließt seine Gesänge, wie die vorher genannten Dichter, mit Wünschen und Gebeten.

Was nun den Ton dieser erzählenden Rittergedichte betrifft, so liegt es in der Natur der Sache, daß wir es uns vor einem übersehbaren Publicum, das sich neugierig um uns versammelt, bequemer machen, und daß es uns da gemüthlicher ist, als wenn wir, unsrer Persönlichkeit ganz entäußert, und ohne ein Zuhörerpersonal um uns zu haben, das wir kennen, als echte Epiker, Helden und Waffen besingen. Der Erzähler unterhält sich behaglich mit seinen Zuhörern, er läßt seine Bewunderung, seinen Abscheu, seine Vorliebe merken, er gibt seine Meinung und seine Zweifel zu erkennen, er citirt auch gelegentlich einen Gewährsmann, wenn die Begebenheit gar zu wunder-

lich klingt *); kurz, er hat es nicht blos, wie der Epiker, mit ſeinen Helden zu thun, ſondern auch mit ſich und ſeinen Zuhörern. Der Epiker hat Nichts angelegentlicher zu erſtreben, als ſein Ich zu vergeſſen. Allenfalls am Anfange des Gedichts tritt es auf, und es heißt: Ich ſinge ꝛc. Andere ſchieben ſelbſt hier die Muſe vor und ſagen: Singe, Muſe! Dagegen liebt der Erzähler, ſich und ſeine Meinung neben den Perſonen ſeiner Helden geltend zu machen, und keine Begebenheit iſt ihm ſo heilig und wichtig, daß er nicht ſein Ich hineinſchieben könnte. Der Epiker vertheilt ſeinen Stoff mit allem Ernſte ſo, daß die Abſchnitte der Geſänge auch in dem Laufe der Begebenheiten Ruhepuncte ausmachen. Gerade umgekehrt verfährt der Erzähler, um die Neugier zu ſpannen, wie wir oben geſehen haben.

Um den *Morgante Maggiore* des Luigi Pulci richtig aufzufaſſen, müſſen wir einen Blick auf den Hofſtaat des *Magnifico Lorenzo de Medici* werfen. Lorenzo ſelbſt war ein populärer Herr; gern miſchte er ſich unter das Volk, theilte deſſen Vergnügungen und Beluſtigungen und verſuchte ſich den Ton, ja ſelbſt den Dialekt der gemeinſten Claſſe in ſeinen zum Geſange beſtimmten Gedichten anzueignen. Es gelang ihm auch mitunter nicht übel, und ſein Beiſpiel war eine Aufforderung für ſeine Freunde und Schützlinge, ähnliche Proben zu machen. Zu dieſen gehörte Luigi Pulci, ein lockerer Freigeiſt, voll Witz und Laune, und übermüthig bis zur Frechheit. Dieſen vermochte die Mutter Lorenzo's, *Lucrezia Tornabuoni*, ein romantiſches Gedicht, nach Art der beliebten alten Romanzi, zu ſchreiben. Pulci verfaßte den *Morgante Maggiore*, eine Parodie dieſer alten Gedichte, die bis auf einzelne Stellen geht **), und die nur ein blinder Kritiker für eine ernſtlich gemeinte Nachahmung halten kann. Das Gedicht wurde im Kreiſe der mediceiſchen Familie und ihrer Freunde abgeleſen oder abgeſungen, wahrſcheinlich nach derſelben Weiſe, wie die Gaſſenſänger ihre Romanzi vorzutragen pflegten. Man irrt ſehr, wenn man, wie Ginguené thut ***), den *Morgante Maggiore* als einen Verſuch betrachtet, das Epos von den Gaſſen in eine gebildete Geſellſchaft einzuführen. Pulci ahmt, mit Uebertreibung ſogar, den Ton der Gaſſen nach und redet nicht etwa ſeine Zuhörer, als feine, freigeiſteriſche Höflinge an, ſondern als ſchlichte, rechtgläubige Leute

*) So z. B. in der Regina Ancroja C. II. St. 35.
Come raconta Turpin, mio autore.

**) Beſonders werden der Buovo und die Spagna parodirt.

***) Hist. littér. d'Ital. T. IV. p. 207.

des Volks. Daher seine Gebete zu Anfang und zu Ende der Gesänge ganz nach Art der oben charakterisirten Romanzi, wie z. B. im zweiten Gesange, welcher fast Wort für Wort sein Eingangsgebet aus dem *Buovo* genommen hat:

O Giusto, o santo, o eterno monarca,
O sommo Giove per noi crocifisso etc, *).

Nicht anders klingen die kurzen, ohne Zusammenhang eintretenden Schlußwünsche:

Di mal vi guardi il Re dell' alta gloria:

oder:

E priego il Re della gloria infinita,
Che vi dia pace e gaudio e requie e vita.

Und kurz: in Nichts gibt es Pulci zu erkennen, daß er als ein eleganter Dichter zu einer eleganten Versammlung spricht. Seine Prinzen und Prinzessinnen werfen die gemeinsten Bauernsprichwörter um sich, und ihre Handlungsweise ist ihrer Sprache angemessen; sie zanken und raufen sich wie Gassenbuben und Hökerweiber; und dies Alles erzählt der Dichter mit gläubigem Respect, citirt seine Gewährsmänner, läßt seine bescheidene Meinung darüber merken, oder gibt seine Bewunderung zu erkennen. Ueberall, wo er sich an seine Zuhörer wendet, setzt er in ihnen gleichen Glauben und nicht minder ernste Theilnahme voraus; und so ausgelassen auch seine Parodie ist, so ist sie, wie wir wissen, doch noch nicht derb genug gewesen, um alle Kritiker davon zu überzeugen, daß sie wirklich eine ist.

Der Graf Bojardo, einer der größten Dichter, die irgend ein Volk aufzuweisen hat, und den die Kritik nur dann unter Ariost stellen darf, wenn ihre Schätzung nach dem Alphabete geht, dieser war es, der den Ton der volksthümlichen Romanzi zuerst höher und feiner stimmte und die ritterlichen Abenteuer von den Gassen in die Säle des glänzenden Hofes von Ferrara einführte. Wir sehen den Dichter des *Orlando innamorato*, umgeben von edeln Herren und schönen Damen, in deren Mitte der Herzog Ercole von Ferrara sitzt, die Abenteuer derselben Helden und Heldinnen erzählen, mit denen herumziehende Sänger das gemeine Volk bisher unterhalten haben. Auch historische Zeugnisse sagen, daß Bojardo die Gesänge seines Gedichts ein-

*) Im *Buovo* heißt es am Schlusse des ganzen Gedichts:
Jo prego il sommo Giove, che m'ajuti etc.

zeln, so wie sie fertig wurden, dem genannten Herzoge vorgelesen habe *); und ohne diese erfahren wir es aus dem Eingange des Gedichts:

Signori e cavalier che v' adunati
Per odir cose dillettose e nove,
Stati attenti, quieti et ascoltati
La bell' historia che'l mio canto move.
Et odereti i gesti smisurati,
L'alta fatica e le mirabil prove,
Che fece il franco Orlando per amore
Nel tempo del Re Carlo imperatore.

In der dritten Stanze bricht der Erzähler die Einleitung kurz ab und geht ohne Weiteres an das Abenteuer:

Non più parole, hormai veniamo al fatto.

Eine Würdigung des *Orlando innamorato* und eine Abwägung Dessen, was der *Orlando furioso* seinem Vorgänger nicht blos im Stoffe, sondern auch in der Behandlung desselben verdankt, würde uns zu weit von unserm Ziele abführen. Wir beschränken uns also wieder ausschließlich auf die Betrachtung der Erzählungsweise und finden, daß Bojardo den traulichen, bequemen Ton der Romanzi beibehalten hat, doch so, daß er ihn, dem Kreise seiner Zuhörer und dem Geiste seiner Zeit angemessen, veredelt und verfeinert. Daher fallen die Gebete zu Anfang und zu Ende der Gesänge weg, und an ihrer Statt treten zuweilen einleitende Betrachtungen, vertraute Mittheilungen, Aufforderungen und andre dergleichen Digressionen ein, die Ariost so glücklich nachgeahmt hat. Das Abbrechen mitten in den verwickelten, Aufklärung verheißenden Abenteuern, in der Hitze der Schlacht, in einer bis auf's höchste getriebenen Herausforderung u. dgl. m. hat er, gleich den alten Volkssängern, nicht verschmäht, um die Neugier der Zuhörer zu spannen, und er gesteht dieses Motiv selbst ein, indem er sagt: Damit auch der folgende Gesang desto mehr anziehe und ergötze, breche ich hier ab. Ein ander Mal schließt er mit der bescheidenen Aeußerung: Wem dieser Gesang zu lang ist, der braucht ihn nur zur Hälfte zu lesen. Auch bricht er zuweilen ab, weil er müde sey, zu erzählen, und bittet seine Zuhörer, sie möchten wieder kommen. Ein andermal heißt es: Die Schlacht, die jetzt geliefert werden wird,

*) Guasco Stor. letter. di Reggio p. 17. Baruffaldi de Poetis Ferrar. p. 25.

ist so schrecklich, daß ich erst Athem schöpfen muß, um sie zu erzählen; daher schließe ich hier den Gesang. Die Gesänge, welche ohne Einleitung die abgebrochene Erzählung wieder aufnehmen, behalten die Formeln der alten Romanzi bei, z. B.: Ich habe euch im vorigen Gesange da verlassen, wo ꝛc. Ihr werdet euch, wenn ihr aufmerksam gewesen seyd, erinnern, daß im vorigen Gesange ꝛc. Sehr gern aber leitet er die abgebrochene Erzählung durch eine darauf bezügliche und daran erinnernde Lehre oder Warnung, durch Betrachtungen und Folgerungen aus dem Vorhergegangenen wieder ein, und Nichts wird hier öfter berührt, als die Liebe, der Hauptgegenstand des Gedichts, und somit auch der Mittelpunct, um den die Reflexion über die Handlungen und Begebenheiten sich drehen kann. Da wendet er sich denn oftmals an die tapfern Ritter und die schönen Damen, die um ihn versammelt sind, und bittet sie, wenn sie die Liebe etwa noch nicht erfahren haben, ja nicht voreilig die verliebten Helden und Heldinnen seines Gedichts zu tadeln; denn auch ihre Stunde werde später oder früher schlagen, weil Nichts auf Erden der Macht der Liebe entgehen könne. Im vierten Gesange des zweiten Buches ruft er, statt der Muse, seine geliebte Dame an und will von ihr begeistert seyn. Eben so Ariost zu Anfange seines Gedichts. Wie die alten Volkssänger, citirt auch Bojardo zuweilen seinen Gewährsmann, den Turpin, und nicht immer gerade bei den wichtigsten Thatsachen, sondern z. B. bei der Beschreibung einer außerordentlichen Schönheit, eines gewaltigen Hiebes, und überhaupt bei Dingen, welche seinen Zuhörern übertrieben scheinen könnten. Diese Citationen sind übrigens meist Blendwerke, und man wird vergebens danach in dem Fabelbuche des *Pseudo-Turpin* suchen. Bojardo folgt hierin also nur einer beliebten Erzählersitte.

So bequem, behaglich und heiter nun aber auch der Ton der Erzählung in dem Gedicht des Bojardo ist, so geht er doch nie in Scherz und Spott mit seinen Helden und der Zeit, die er besingt, über. Ueberall spricht sich innige Liebe und Ehrfurcht gegen das Ritterthum und dessen Dreieinigkeit, Tapferkeit, Liebe und Religion, in dem *Orlando innamorato* aus; nie usurpirt der Dichter, wie Pulci und auch Ariost, ein geistiges Uebergewicht über das Zeitalter, dem seine Helden angehören, um sie mit der Elle moderner Kritik zu messen; und der Ton seines Gedichts ist überhaupt so ernst und ehrlich, daß Berni es hat durch- und durch parodiren können, nachdem Domenici es schon einmal geglättet hatte. Leider ist durch diese unwürdigen Ueberarbeitungen das Original des *Orlando innamorato* eine typographische Seltenheit geworden.

Zur Beluſtigung deſſelben Hofes, für den Bojardo ſein großes Gedicht geſchrieben hatte, hat auch Arioſt ſeine Fortſetzung deſſelben, den *Orlando furioso* verfaßt. Recht eigentlich zur Beluſtigung; und kein Held, keine Heldin ſeiner Abenteuer iſt ihm ſo lieb und ehrwürdig, daß er nicht einen kleinen Scherz mit ihnen treibe, wenn es nur ſeine Zuhörer beluſtigen kann. Faſſen wir dieſe Tendenz des Gedichts auf, ſo verliert das verſchrieene Compliment, das der Cardinal Ippolito von Eſte, dem der Orlando gewidmet iſt, nach Durchleſung deſſelben, dem Dichter machte, die gehäſſige Barbarei, die man darin gefunden hat. Er ſagte: Messer Ludovico, dove mai avete trovate tante minchionerie?

Wir ſind weit entfernt, den *Orlando* des Arioſt herabwürdigen zu wollen; aber wir ſcheuen uns auch nicht, ihm, ohne Rückſicht auf kritiſche Vorurtheile, ſeinen Platz da anzuweiſen, wo der Zuſammenhang mit ſeinen Vorgängern, vom *Buovo d'Antona* an bis auf *Bojardo*, ihn von ſelbſt hinführen muß, wenn wir jene nur einer Vergleichung würdigen. Der Ton der Erzählung des Arioſt iſt originell: er hält die Mitte zwiſchen dem ehrlichen Ernſt des Boſardo und dem höhniſchen, oft frevelhaften Scherz und Spott des Pulci. Obgleich der Cardinal Ippolito vorzugsweiſe, als Zuhörer der Erzählung, von den Abenteuern des raſenden Rolands, zu Anfang und zu Ende der Geſänge, manchmal auch mitten in denſelben, mit einem *Signore* angeredet wird, ſo ſcheint dennoch Arioſt ein größeres Publicum, aus Herren und Damen des Hofes von Ferrara zuſammengeſetzt, vor Augen zu haben, das er mit ſeinen romantiſchen Geſchichten unterhalten will. Ein gemiſchtes Hofpublicum iſt aber leicht zu unterhalten, und Arioſt ſcheint Das wohl gefühlt zu haben.

Es wird uns Niemand ſo arg mißverſtehen wollen, als meinten wir, wenn wir hier von der Tendenz des *Orlando furioso* und deſſen Publicum ſprechen, Arioſt habe blos für die Höflinge von Ferrara gedichtet. Aber, wie in allen vorhergegangenen Romanzi der Dichter ſich als Erzähler in einen Kreis beſtimmter Zuhörer verſetzt, die er anredet und für die er ſeine Abenteuer bearbeitet hat, ſo auch Arioſt. Einen Kreis von Hofleuten alſo hat unſer Dichter um ſich verſammelt, Herren und Damen, und ein Jedes will auf ſeine Weiſe unterhalten und ergötzt ſeyn. Man ſtelle ſich dieſes Publicum von der vortheilhafteſten Seite vor, ſo wird man doch eingeſtehen müſſen, daß für die gemeinſchaftliche Unterhaltung kein beſſerer Ton angeſtimmt werden konnte, als der, den Arioſt gewählt hat. Er dachte, wie der Schauſpieldirector in Göthe's Fauſt:

Bedenkt, ihr habet weiches Holz zu spalten,
Und seht nur hin, für wen ihr schreibt.
Wenn Diesen Langeweile treibt,
Kommt Jener satt vom übertischten Male ꝛc.
Man eilt zerstreut zu uns, wie zu den Maskenfesten,
Und Neugier nur beflügelt jeden Schritt;
Die Damen geben sich und ihren Putz zum besten ꝛc.
Beseht die Gönner in der Nähe:
Halb sind sie kalt, halb sind sie roh.

Diese Versammlung auf eine ehrlich gemeinte, ernste Weise mit den Abenteuern der guten alten Ritterzeit zu unterhalten, daran verzweifelte Arioſt, den Geiſt ſeiner Zeit und den Geſchmack ſeines Hofes wohl kennend. In dem Dichter ſelbſt klingt ein gewiſſes ſehnſüchtiges Gefühl für das alte Ritterthum und den alten Rittergeſang manchmal mitten unter Spiel und Scherz hervor und verſetzt den Leſer in eine ernſte Stimmung. So z. B. iſt das Wahre in der 22ſten Stanze des erſten Geſanges nicht zu überhören. Aber dieſe Sehnſucht blieb ohne Einfluß auf Arioſt's poetiſche Darſtellung der alten Ritterwelt. Ebenſo ſehnt ſich Arioſt immer und ewig nach häuslicher Ruhe und Abgeſchiedenheit — und blieb doch zeitlebens am Hofe. Eine Parodie nach Art des *Morgante* zu ſchreiben, dafür achtete er ſeine Muſe zu hoch; und ſo erſchuf er ſich den eigenthümlichen Ton der Erzählung, der mit Recht von ſeinen Landsleuten wie von Ausländern geprieſen und bewundert, aber nicht von Allen eben ſo verſtanden wird.

Richtig bezeichnet Herr Streckfuß den Charakter dieſer Erzählungsweiſe in ſeiner Vorrede; es iſt die heitere Bequemlichkeit, die uns behaglich aus jeder Stanze ſeines großen Gedichts anſpricht, verbunden mit dem leichten, oft nachläſſigem Fluß der Rede, ohne den der *Orlando furioso* weder verſtanden, noch genoſſen werden kann, und den daher ein Ueberſetzer auch vor Allem wiederzugeben ſich bemühen muß.

Man hat ſich darüber geſtritten, ob das Gedicht des Arioſt ein komiſches zu nennen ſey, oder ob man es, als echtes, ernſtes Epos, in eine Claſſe mit der Aeneide und dem befreiten Jeruſalem zu ſtellen habe. Die Wahrheit liegt in der Mitte. Der *Orlando furioso* iſt durchaus kein Epos in dem oben feſtgeſtellten Begriffe; dazu fehlt ihm gehaltene Würde des Tons, und dagegen ſtreitet die Anlage, als eine zur Unterhaltung eines geſelligen Vereines beſtimmte Erzählung, mit willkürlichen Ruhepuncten und dem geſprächsweiſe zurückge-

holten und wieder angeknüpften Faden; dagegen überhaupt die bedeutend und einflußreich hervortretende Perſönlichkeit des Erzählers und ſeiner Zuhörer. Auf der andern Seite geht man aber auch viel zu weit, wenn man, wie Voltaire thut, den Orlando mit dem Don Quixote zuſammenordnet. Essai sur la poésie épique.

Arioſt hat noch mehr, als ſeine Vorgänger, den Ton der Unterhaltung mit ſeinen Zuhörern durch ſein ganzes Gedicht vorwalten laſſen. Seine plötzlichen Abbrechungen der Erzählung, auch mitten in den Geſängen, ſein bequemes Wiederaufnehmen von Begebenheiten und Scenen, die er unlängſt zurückgeſchoben hatte, ſeine reflectirenden Einleitungen, ſeine in die wichtigſten Abenteuer einredende Verwunderung, Betheuerung und meiſt ganz unerwartet vorgeſchobene Citation des Turpin, um ſich ſelbſt vor dem Vorwurfe der Uebertreibung ſicher zu ſtellen, endlich auch ſeine bei jeder Gelegenheit ſich eindrängende Schmeichelei des Hauſes Eſte in Anſpielungen oder in directen Complimenten; Alles dieſes entfernt den Orlando weiter von dem Tone des Epos, als irgend einen ſeiner Vorläufer. Arioſt will aber auch kein Epos ſchreiben, er will dem Hofe von Ferrara unterhaltende Ritterabenteuer in heitern Abendſtunden erzählen, und was dem Epiker unabwälzbarer Vorwurf ſeyn müßte, gereicht dem behaglichen Erzähler zum Lobe. Dahin gehört denn auch vorzüglich das Einſchachteln von Epiſoden in Epiſoden, das neben einander Hinlaufen ſich gegenſeitig ablöſender Abenteuer, das fragmentariſche Gewirr angeknüpfter und wieder abgebrochener Scenen und Begebenheiten. Dieſe Maſchinerie, welche die Neugier der Zuhörer ſpannt, indem ſie Dieſelben für drei, vier und fünf Geſchichten zugleich zu intereſſiren verſucht, iſt des Epos ganz unwürdig; dem Erzähler ſteht ſie aber wohl an, beſonders vor einem gemiſchten Hofpublicum, wie wir es oben charakteriſirt haben. Es ſcheint, daß Arioſt jeden Abend nur einen Geſang habe vortragen wollen, und wenn dieſer eine die gewöhnliche Stanzenzahl überſteigt, ſo iſt er ſchon beſorgt, zu langweilen, wie z. B. am Schluſſe des 10ten Geſanges:

Ma troppo è lungo omai, Signore, il canto,
E forse ch'anco l'ascoltar vi grava;
Sì, ch'io differirò l'istoria mia
In altro tempo, che più grata sia.

Oder er fürchtet gar, ſeine Zuhörer werden den andern Abend nicht wiederkommen, wie z. B. Geſang 9, 11 und a. m., die mit dem Zweifel ſchließen:

Se all' altro canto mi verrete a udire.

Wir erinnern nochmals, daß wir blos von der in dem Gedicht ausgesprochenen Absicht und Tendenz sprechen, des Dichters wirkliches Streben und das Geschichtliche der Publication des Orlando nicht in Betracht ziehend.

Das Charakteristische im Ton der Erzählung des Arioſt ist die feine Ironie, welche sich durch das ganze Gedicht hinzieht, und deren Reiz besonders darin besteht, daß man den Schalk wohl merkt, ihn aber seiner Schalkheit nicht eigentlich überführen kann. Seine Zuhörer werden gewiß bei vielen Stellen des Orlando gelacht haben, aber der Erzähler hat dabei sicherlich sein ernsthaftes, ehrliches Gesicht behalten. Darin besteht Arioſt's Ironie. Die Glorie des alten Ritterthums lag der Zeit des Arioſt zu fern, und wenn auch das Volk sich noch ernstlich daran hätte erbauen mögen, so konnte doch ein Publicum von Hofleuten sich nur damit belustigen wollen. So sehen wir denn, daß Arioſt weder für seinen Gegenstand im Ganzen, noch für irgend einen seiner Helden oder Heldinnen die poetische Liebe und Ehrfurcht fühlt, von welcher Virgil für seinen *pius Aeneas* und Taſſo für seinen *buon Goffredo etc.* durchdrungen ist. Er will jedoch eben so wenig das Ritterthum und die Ritter parodirend lächerlich machen; er nimmt nur seinen Gegenstand auf die leichte Achsel und überschauet das alte Heldenthum von einem modernen Standpuncte, der ihm immer eine gewisse geistige Ueberlegenheit über die Personen seines Gedichts verschaffen muß. Darin unterscheidet sich Arioſt auch vornämlich von dem Bojardo, der sich mit seinen Helden in die Glorie des alten Ritterthums versetzt. Man hat viel von der Ungleichheit des Styles im *Orlando* gesprochen; diese Ungleichheit ist der gleichförmig durchgehende Charakterzug des Tones, und in diesem Tonwechsel liegt eben der Hauptreiz des Gedichts. *) Wenn die Helden im heiligſten Kampfe begriffen sind, wenn sie die edelsten Grundsätze der Ehre in würdigen Worten ausdrücken, wenn verlassene Liebe die rührendsten Klagen ausströmt, so daß wir den dahinter lauernden Schalk fast ganz vergessen, dann guckt er plötzlich hervor und schneidet eine feine Grimace. Mag diese nun darin bestehen, daß er in

*) So charakterisirt sich Arioſt selbst sehr treffend in der 29sten Stanze des 8ten Gesanges:

Signor, far mi convien, come fa il buono
Sonator sopra il suo strumento arguto,
Che spesso muta corda, e varia suono,
Ricercando ora il grave, ora l'acuto.

der ergreifendſten Situation ohne Umſtände abbricht und eine andere oft ſehr contraſtirende Begebenheit daran knüpft, mit den Worten: Ihr werdet euch wohl noch erinnern, daß wir Dieſen oder Jenen in einer ſonderbaren Lage zurückgelaſſen haben; jetzt wollen wir uns wieder einmal nach ihm umſehen. Oder mag er auch durch eingeſchobene perſönliche Bemerkung, durch eine ſeltſame Citation die Illuſion zerſtören, oder auch durch eine Uebertreibung oder eine ſprüchwörtliche Familiarität aus dem Ton fallen, immer iſt der Schalk nicht zu verkennen. Selbſt ſeinen Lieblingshelden Ruggiero, den Repräſentanten des Hauſes Eſte, verſchont er nicht ganz mit ironiſchen Seitenblicken, wie z. B. im 26ſten Geſange, St. 23:

Il buon Turpin che sa, che dice il vero,
E lascia creder poi quel che all'uom piace,
Narra mirabil cose di Ruggiero,
Ch'udendole il direste voi mendace.

Eben ſo im 6ten Geſange, St. 17.:

Benchè Ruggier sia d'animo costante,
Nè cangiato abbia il solito colore,
Io non gli voglio creder, che tremante
Non abbia dentro, più che foglia, il core.

Auch findet ſich unter allen ſeinen Helden und Heldinnen faſt keine einzige bedeutende Perſon, die er nicht gelegentlich in ein Verhältniß oder eine Lage bringt, die mit dem heroiſchen Charakter derſelben ſeltſam genug contraſtirt. Namentlich ſcheint es ihm Vergnügen zu machen, die edlen Damen mit ihrer Keuſchheit in die undelicateſten Situationen von der Welt zu verſetzen, und mit der beſten Laune malt er uns dann ihre Noth und Verlegenheit, bricht ab und läßt ſie darin ſitzen, bis ihm nach einigen Geſängen wieder einfällt, die Unglücklichen zu befreien. Voltaire, deſſen erſtes Urtheil über den *Orlando* wir oben angeführt haben, nahm ſpäterhin ſeinen zu harten Ausſpruch zurück, und was er im *Dictionnaire philosophique* (Article Epopée) über daſſelbe ſagt, iſt zum Theil ſehr treffend: Ce qui m'a surtout charmé dans ce prodigieux ouvrage, c'est que l'auteur toujours *au-dessus de sa matière, la traite en badinant.* Il dit les choses les plus sublimes *sans effort*, et il les finit souvent par un trait de plaisanterie, qui n'est ni déplacé, ni recherché. Und weiter: Je ne l'avais regardé que comme le premier des grotesques; mais en le relisant je l'ai trouvé aussi *sublime* que *plaisant*, et je lui fais très-humblement réparation. Vol-

taire hat nur vergeſſen, nachzuweiſen, wie das Erhabene und Scherzhafte im *Orlando* ſich gegenſeitig bedingt und erhöht und nicht blos nebeneinander ſteht. Dann wäre ſeine Frage beantwortet: Quel est donc le charme de la poésie naturelle?

Dieſe allgemeinen Bemerkungen über den Ton der Erzählung im *Orlando furioso* wollen wir durch die nähere Betrachtung eines Bruchſtücks verſtändlicher und bewährter machen. Wir wählen dazu eins der wichtigſten Abenteuer aus dem 23ſten Geſange. *Orlando* kömmt auf ſeiner Wanderſchaft, in der größten Mittagshitze, an einen klaren, kühlen Fluß, der durch eine grüne Wieſe plätſchert. Der anmuthige Ort ladet ihn zur Ruhe ein; er ſteigt vom Pferde, und — an dem erſten Baume, den er ſieht, findet er die Namen Medoro und Angelica in einander geſchlungen. Erſtaunt und erſchreckt blickt er weiter um ſich, und dieſelben Namen trifft er überall, auf vielfache Weiſe verbunden, in den Bäumen des Ufers an. Unter vielen Tröſtungen und beruhigenden Einwürfen, mit denen er ſich ſelbſt zu täuſchen ſucht, hören wir auch folgenden Einfall:

Conosco io pur queste note;
Di tali io n'ho tante vedute e lette,
Finger questo Medoro ella si puote;
Forse ch'a me questo cognome mette.

Dieſe eitle Bethörung des großen Helden erinnert an beliebte komiſche Scenen, z. B. an die Myſtification des *Malvolio* in Shakſpear's *What you will.* Aber immer mehr und mehr entzündet ſich ſein Argwohn, je emſiger er ſtrebt ihn zu löſchen. Die hier beigeführte Vergleichung iſt anſchaulich, aber des Helden eben ſo unwürdig, als ſeine vorige ſchmeichelhafte Selbſttäuſchung.

Come l'incauto augel, che si ritrova
In ragna o in visco aver dato di petto,
Quanto più batte l'ale, e più si prova
Di disbrigar, più vi si lega stretto.

Endlich erreicht der Gequälte die verhängnißvolle Grotte, deren Inſchrift alle Zweifel löſt und alle Hoffnungen vernichtet. Arioſt führt dieſe Inſchrift mit ſo leichten, behaglichen Worten an, als wäre es eine Deviſe aus einem Bonbon. Er ſpricht von Medoro, dem Schreiber der Zeilen:

Del gran piacer che nella grotta prese,
Questa sentenza in versi avea ridotta.

Che fosse culta in suo linguaggio io penso,
Ed era nella nostra tale il senso.

Nach der Inſchrift heißt es:

Era scritta in arabico, ch'el conte
Intendea così ben, come latino.
Fra molte lingue e molte, ch'avea pronte,
Prontissima avea quella il paladino,
E gli schivò più volte e danni ed onte,
Che si trovò tra il popol Saracino.
Ma non si vanti, se già n'ebbe frutto;
Ch'un danno or n'ha, che può scontargli il tutto.

Der leichte, geſchwätzige Unterhaltungston dieſer Stanze, und beſonders der letzten Verſe, contraſtirt merklich mit der tragiſchen Lage des Helden. Orlando lieſt und lieſt wieder, und wie ein Steinbild ſteht er ſelbſt vor dem Steine. Dieſen ſchrecklichen Zuſtand erläutert der Dichter ſehr naiv aus ſeiner eigenen Erfahrung:

Credete a chi n'ha fatto esperimento,
Che questo è il duol che tutti gli altri passa.

In der Folge ſpielt der Dichter dem unglückſeligen Helden immer ärger mit. Der Schäfer, in deſſen Hütte er einkehrt, iſt derſelbe, der einſt die beiden glücklichen Liebenden beherbergt hat. Dieſer erzählt ihm unaufgefordert die Liebesabenteuer der ſchönen Angelica und ihres Medoro, um den traurigen Ritter zu zerſtreuen. Ja, endlich bringt er den Ring, den Angelica ihm ſcheidend zur Belohnung gegeben, und zeigt ihn dem Ritter:

Questa conclusion fu la secure
Che'l capo a un colpo gli levò dal collo,
Poi che d'innumerabil battiture
Si vide il manigoldo Amor satollo.

Wie muthwillig iſt es aber von unſerm Dichter, den halb raſenden Ritter, als ihm der Kopf zu ſchwindeln anfängt, und er im Umſinken ein Bett erreicht, gerade in das Bett hineinfallen zu laſſen, worin Angelica oft mit ihrem Medoro geruht! Hier verräth auch die Sprache den Schalk:

Sospira e geme, e va con spesse ruote
Di qua, di là tutto cercando il letto;
E più duro che un sasso, e più pungente,
Che se fosse urtica, se lo sente.

Gewiß, hier ſchlagen die Hoffräulein von Ferrara ſchon die Augen nieder, die alten Herren lächeln, und die Jünglinge horchen auf.

In tanto aspro travaglio gli soccorre,
Che nel medesmo letto in che giaceva,
L'ingrata donna venutasi a porre
Col suo drudo più volte esser doveva.
Non altramente or quella piuma aborre,
Ne con minor prestezza se ne leva,
Che dell' erba il villan, che s'era messo
Per chiuder gli occhj, e vegga il serpe appresso.

Nun ſchreit und weint er unabläſſig Tag und Nacht, meidet Dorf und Stadt, liegt im Walde und wundert ſich, daß er in ſeinem Kopfe einen ſo lebendigen Springquell habe:

Di se si maraviglia, che abbia in testa
Una fontana d'acqua sì vivace.

Schließlich bricht die Wuth des Ritters in Thaten aus: er kehrt zu der Grotte zurück, haut mit ſeinem Schwerte die Schrift aus dem Steine, daß die Splitter himmelwärts fliegen.

Infelice quell' antro ed ogni stelo
In cui Medoro e Angelica si legge.

Auch der kühle Quell fühlt ſeine Raſerei: er ſchleudert Schollen, Stämme, Zweige und Steine in die Wellen hinab, bis er das Waſſer ſo getrübt hat, daß es ſich nie wieder erhellen wird. Ermattet von dieſer Heldenarbeit ſinkt er ins Gras und liegt drei Tage ohne Speiſe und Trank, ſtarr und ſtumm. Am vierten ſpringt er auf und reißt ſich den Harniſch und die Schienen vom Leibe. Hier ſtreift die Erzählung wieder an Scherz und Muthwillen:

Quì riman l'elmo, e là riman lo scudo,
Lontan gli arnesi, e più lontan l'usbergo;
L'arme sue tutte, in somma vi concludo,
Avean pel bosco differente albergo.
E poi si squarciò i panni e mostrò ignudo
L'ispido ventre, e tutto 'l petto e'l tergo;
E cominciò la gran follia sì orrenda,
Che della più non sarà mai chi 'ntenda.

Er denkt gar nicht daran, das Schwert in die Hand zu nehmen, ſonſt würde er, meint der Erzähler, wunderbare Dinge vollbracht haben:

Di tor la spada in man non gli sovvenne,
Che fatte avria mirabil cose, *penso*.

Statt Schwert und Axt reißt er die höchſte Fichte aus der Erde, mit einem Ruck, und:

E svelse, dopo il primo, altri parecchj;
Come fosser finocchj, ebuli o aneti;
E fe' il simil di querce e d'olmi vecchj,
Di faggi e d'orni e d'ilici e d'abeti.

Wie ein Vogelſteller, um ſeine Netze auszuſpannen, Stoppeln, Binſen und Neſſeln hinwegräumt, ſo macht es der Ritter mit Eichen und Tannen. Bei dem entſetzlichen Krachen laufen die Hirten von allen Seiten herbei. Wir erwarten neue Heldenthaten, da bricht der Erzähler ab:

Ma son giunto a quel segno, il qual s'io passo,
Vi potria la mia istoria esser molesta;
Ed io la vo' più tosto differire,
Che v'abbia per lunghezza a fastidire.

Nachdem wir uns mit unſern Leſern darüber verſtändigt haben, was wir mit dem behaglichen, leichtſinnigen Erzählerton des Arioſt meinen, wird es uns leichter werden, in den beiden Ueberſetzungen Das herauszuheben, was dieſem Tone des Originals entſpricht und widerſpricht. Wir ſind weit entfernt, einer der beiden Ueberſetzungen den unbedingten Vorzug vor der andern zu geben, eine Voreiligkeit, die ſich mehrere öffentliche Beurtheilungen derſelben haben zu Schulden kommen laſſen. Wir glauben vielmehr und werden uns bemühen, es darzuthun, daß jede der beiden Arbeiten ihre eigenthümlichen Vorzüge, ſowohl im Ganzen als auch in Einzelheiten, hat, und das Reſultat unſrer Vergleichung iſt, daß eine Ueberſetzung, welche Das in ſich vereinigen könnte, was Gries und Streckfuß getrennt geleiſtet, erſt die Arbeit eines Vierten überflüſſig machen dürfte.

Gries hat im Allgemeinen eine geübte, ſichere Virtuoſität im Ueberſetzen vor ſeinem Nachfolger voraus. Nicht leicht laſſen ſich Nachläſſigkeiten in einzelnen Stellen, neben beſonders begünſtigten Stanzen, in ſeinem Werke nachweiſen. Das Ganze iſt aus einem Guß, und die erſte Stanze iſt nicht ſorgfältiger und liebevoller behandelt, als die letzte; an der ſchwierigſten Stelle ſieht man nicht mehr Anſtrengung, als an der leichteſten. Ferner hält ſich Gries ſtrenger an den Worten und ſelbſt an der Wortſtellung des Originals, als Streckfuß, und hierin macht ſich ebenfalls die geübtere Virtuoſität des Erſteren geltend. Auch in

der Form der Stanze zeigt Gries sich gehaltener und gleichmäßiger, als der zweite Uebersetzer. Die weiblichen Reime des Originals würden in der deutschen Stanze nicht ohne schleppende Schwerfälligkeit und fühlbaren Zwang durch und durch beizubehalten gewesen seyn: davon hatte sich Gries in früheren Arbeiten überzeugen können, und ließ sich daher durch einzelne glückliche Versuche, die Originalform der italienischen Stanze im Deutschen vollständig nachzubilden, nicht irre machen. Denn, was sich für 100 Stanzen erzwingen läßt, ohne den Zwang durchblicken zu lassen, das hat sich dadurch noch nicht als Norm für 4000 Stanzen bewährt. Und abgesehen von der Schwierigkeit der Aufgabe, glauben wir behaupten zu dürfen, daß der durchgehende weibliche Reim der Stanze im Deutschen eine Förmlichkeit und gewisse ceremonielle Breite an sich trägt, welche der leichtfüßige Erzähler Arioſt nicht lange ertragen kann. Gries schlug daher den Mittelweg zwischen der durchgehenden weiblichen Reimform und einem willkürlichen Wechsel männlicher und weiblicher Reime in seiner Stanze ein. Er ließ die Reime gleichmäßig abwechseln, begann die Stanze mit einem weiblichen Reime und schloß sie eben so. Der zweite, vierte und sechste Vers mußten daher mit einem männlichen Reime endigen.

Was wir bis hierher an der Arbeit von Gries gerühmt haben, sind Eigenschaften, welche jeder poetischen Uebersetzung gleich wohl anstehen. Sie genügen aber noch nicht, um einen Dichter, wie Arioſt, in einer Sprache, die so wesentlich von der des Originals verschieden ist, wie die deutsche, wiederzugeben. Der Ton der gemächlichen Erzählung, der leise Ueberflug der Ironie, die leichtsinnige Reflexion sind so zartgeschwingte Wesen, daß sie dem Uebersetzer entschlüpfen können, auch wenn er jedes Wort des Originals festhält, und greift er gar zu emsig nach ihnen, so ist er in Gefahr, ihnen die Flügel auszureißen. Die Nuancen von Ernst und Scherz, Ehrlichkeit und Schalkheit, Leichtsinn und Seelentiefe sind in dem rasenden Roland so mannichfach und so fein und stehen in so inniger Wechselwirkung, daß ein wenig mehr oder minder den Ton des Ganzen verstimmen kann. Gries kam von der Uebersetzung des Taſſo her, als er an den Arioſt ging. Vielleicht rührt es daher, daß im Ganzen die Sprache des raſenden Roland in seiner Uebersetzung etwas ernster, weniger bequem und beweglich, eintöniger, kälter, mit einem Worte epiſcher ist, als in dem Original. Von dem warmen Hauche behaglicher Mittheilung in einem geselligen Kreise, einem Hauptreize des arioſtiſchen Gedichts, ist in seiner Nachbildung Manches verflogen, Manches erlauet; und daher mag es kommen, daß man vielen Stanzen, so fließend und ungezwungen

sie auch klingen mögen, doch die Uebersetzung abhört: der belebende Hauch des Originals ist unter den bearbeitenden Händen entwichen, so geschickt und schonend sie auch damit umgegangen sind. Was wir hier, nicht ohne Scheu, gegen das Werk eines so verdienstvollen Uebersetzers, wie wir in Herrn Gries verehren, tadelnd erinnert haben, beruht auf Anforderungen, die man nur an die Arbeit eines solchen Virtuosen in der Uebersetzung machen darf. Wer so viel leistet, wie Gries, von dem kann man auch das Höchste verlangen, und das haben wir gethan.

Ueber die zweite Uebersetzung ein allgemeines Urtheil zu fällen, ist schwierig, da sie sich nicht gleich bleibt, und wir in dem Fortschreiten der Arbeit auch ein Fortschreiten des Uebersetzers in Gewandtheit und Sicherheit erkennen. So erfreulich dies nun auch an und für sich seyn mag, so thut es doch der Uebersetzung selbst Eintrag. Schon in der Nachbildung der Stanzenform herrscht Ungleichheit, und der Uebersetzer erzählt uns in der Vorrede, wie er, während der Arbeit, seine Ueberzeugung und danach sein Verfahren geändert habe. „Was die Form der Stanzen anlangt," heißt es S. XI, „so theilte ich bei dem Anfange meiner Arbeit mit Gries die Meinung, daß in dem ganz gleichmäßigen Hinschweben der Reime ein Reiz liege, welcher durch den Reiz des Wechsels nur gestört, nicht ersetzt werde. Sowohl in den schon gedruckten Proben einiger folgenden Gesänge, als hier in dem sechsten und siebenten Gesange wird man daher die Stanzen, einige neuerlich umgearbeitete ausgenommen, regelmäßig mit weiblichen Reimen begonnen, mit männlichen durchschlungen, und mit weiblichen beendigt finden."

„Als ich aber den Entschluß faßte, das ganze Werk zu übersetzen, und Das, was früher einzeln angegriffen ward, an einander zu reihen, kam ich von dieser Meinung zurück. Ich fürchtete, daß diese völlige Gleichmäßigkeit in einem Gedichte von sechs und vierzig Gesängen denn doch endlich zur ermüdenden Einförmigkeit werden würde. Wenn die Italiener in der Regel nur weibliche Reime gebrauchen, so vergesse man nicht, daß sie fast keine andern haben, demungeachtet aber die männlichen sowohl als daktylischen gelegentlich nicht verschmähen, wenn sie sich ihnen darbieten. Auch wird die italienische Stanze durch den fortdauernden Gebrauch der Reime gleicher Gattung weniger eintönig, als die deutsche, theils weil die italienischen Reime selbst unendlich mannichfaltiger und wohlklingender sind, theils weil die größere Freiheit in Hinsicht des Rhythmus schon von selbst eine reichere Mannichfaltigkeit gewährt. Und im reichsten Wechsel bei ewig fester Regel liegt ja der Reiz der Natur, welche dem Dichter zum Vorbilde dienen muß."

„Deshalb habe ich, die Regel gleichmäßiger Verschlingung festhaltend, männliche und weibliche Reime freier wechseln lassen, zuweilen auch, jedoch nur als Ausnahme, in einer Stanze nur weibliche und nur männliche Reime gebraucht. Ob ich dies Letztere nur da gethan habe, wo es sich schickte, möge entschieden werden. Im Allgemeinen hat mir mein Verfahren den Vortheil gewährt, die voller tönenden männlichen Reime öfter gebrauchen zu können. Der kleine Zuwachs von Freiheit war bei einem Unternehmen von solcher Schwierigkeit nicht zu verschmähen.".

Wir stimmen dem Herrn Streckfuß darin bei, daß der Wechsel der Verschlingung männlicher und weiblicher Reime ein Gewinn für die Uebersetzung ist, und daß die Form der Stanze in ihrem wesentlichen Bau nicht verwandelt wird, wenn sie, statt mit weiblichen Reimen zu beginnen und zu schließen, die männlichen vorausnimmt, so daß in einer Stanze fünf weibliche und drei männliche, in der andern fünf männliche und drei weibliche Reime mit einander verschlungen sind. Weiter hätte aber die Freiheit nicht ausgedehnt werden sollen, und die Ausnahmen von einzelnen Stanzen in durchgehenden männlichen oder weiblichen Reimen scheinen uns aus dem Charakter zu fallen, den die wechselreimige Form dem Gedichte gegeben hat. Besonders störend treten die männlich gereimten Stanzen ein, die an und für sich schon wenig Empfehlung verdienen. Wir geben eine zur Probe, Ges. 2, St. 7:

Wenn er es hält, ist Trab des Pferdes Lust,
Wenn er es treiben will, dann steht's verstockt,
Boshaft dann wirft's den Kopf herab zur Brust
Und feuert blitzschnell hinten aus und bockt;
Da wird der Heide endlich sich bewußt,
Daß es Gewalt nicht zähmt, kein Schmeicheln lockt,
Er stemmte sich am Sattelknopf und gab
Sich einen Schwung und sprang dann links herab.

Aber auch abgesehen davon, und zugegeben, daß die Ueberzeugung, welche Streckfuß während der Arbeit gewann, ganz richtig sey, warum nahm er sich nicht die Mühe, die in anderer Meinung übersetzten Gesänge aus ihrer strengeren Form durch Umarbeitung zu befreien? Ein Werk, das einen Vorgänger, wie die Griesische Uebersetzung, vor sich hatte, hätte sich hüten sollen, Spuren von Uebersetzungsstudien an sich zu tragen.

Die Ungleichheit, welche die äußere Form der Streckfußischen Uebersetzung zeigt, läßt sich auch in ihrem inneren Charakter nicht verkennen. Die ersten Gesänge geben manchen Anstoß durch willkürliche Freiheiten, zweideutige und halbe Auffassung des

Originals, Unsicherheit der Darstellung, auch wohl, jedoch weniger oft, durch Härten und Nachlässigkeiten der Sprache. Diese Anstöße werden von Gesang zu Gesang immer kleiner und seltener, und verschwinden in dem letzten Theile beinahe gänzlich.

Im Ganzen strebte Herr Streckfuß, wie er auch in seiner Vorrede sagt, mehr nach der Erreichung des charakteristischen Tones des Originalgedichts, als nach einer wörtlichen Verdeutschung desselben. Er opferte, wo Etwas geopfert werden mußte, die wörtliche Treue immer der geistigen auf. Es mag seyn, daß in vielen Stellen mit geringeren Opfern der Grad von geistiger Treue zu erreichen gewesen wäre, zu dem wir Herrn Streckfuß gelangen sehen; das Bestreben selbst aber ist gewiß, sowohl an und für sich, als auch namentlich bei einer Uebertragung des Ariost, ein richtiges. Streckfuß ist so tief in den Geist seines Originals eingedrungen, hat sich ihm so vertraut und befreundet gemacht, daß er es, ohne Gefahr, ihm untreu zu werden, wagen durfte, den rasenden Roland mehr zu überdichten, als ihn zu übersetzen. Unter Ueberdichtung verstehen wir aber die freie Uebertragung eines Dichterwerks, die nur einem Dichter verwandten Geistes gelingen kann, der in die Begeisterung seines Originals übergehend und sich mit derselben fortbewegend, als Nachbildner, in gleichem Geiste auch weiterbilden und umschaffen kann, ohne der Originalität dadurch zu nahe zu treten, die nicht an den Worten gefesselt ist, sondern als beleben der Hauch über den Worten schwebt. Dieser Lebenshauch der Originalität nun weht in Streckfuß Uebersetzung wärmer und reger, als in der von Gries. Jener ist geistig treuer, dieser wörtlich treuer. Vergleichen wir daher eine Stanze Wort für Wort mit den beiden Uebersetzungen, so wird Streckfuß meistentheils gegen Gries verlieren. Lesen wir aber nach einem ganzen Gesange des Originals die Nachbildungen hintereinander, so wird Streckfuß immer treuer erscheinen.

Unsrer Beurtheilung, die hiermit ihre allgemeine Parallele der beiden Uebersetzungen schließt, bleibt nun die Aufgabe noch übrig, ihre Aussprüche durch einzelne Belege zu rechtfertigen und zu befestigen. Wir wählen dazu einige Stanzen aus dem ersten Gesange, und, um der neuesten Uebersetzung nicht Unrecht zu thun, auch eine kleine Stelle aus den letzten Gesängen.

Canto primo. St. I.

Le donne, i cavalier, l'arme, gli amori,
Le cortesie, l' audaci imprese io canto,
Che furo al tempo, che passaro i Mori
D' Africa il mare, e in Francia nocquer tanto,

Seguendo l' ire, e i giovenil furori
D' Agramante lor re, che si diè vanto
Di vendicar la morte di Trojano
Sopra re Carlo, imperator Romano.

Gries.

Die Frauen, Ritter, Waffen, art'gen Sitten,
Liebſchaften ſing' ich, den verwegnen Muth
Aus jener Zeit, da Frankreich viel gelitten,
Als Mohrenvölker über Libyens Fluth,
Geführt von König Agramant, geſchritten;
Der, voll von Zorn und jugendlicher Wuth,
Den Tod Trojans ſich kecklich wollt' erfrechen
An König Karl, dem Kaiſer Roms, zu rächen.

Streckfuß.

Fraun, Ritter, Waffen, Liebesabenteuer,
Die Höflichkeit und den verwegnen Muth
Sing' ich der Zeit, da einſt der Mohr die Steuer
Nach Frankreich hingewandt aus Libyens Fluth,
Dem Zürnen folgend und dem Jugendfeuer
Des Agramant, der ſeines Vaters Blut
Sich hoch vermaß, an König Karl zu rächen,
Dem Kaiſer Roms, und deſſen Macht zu brechen.

Beide Ueberſetzungen geben in dieſer Stanze Manches zu erinnern. Gries läßt die Mohrenvölker über die Fluth ſchreiten, Streckfuß malt die Ueberfahrt weiter aus, wie uns dünkt, im Geiſte ſeines Originals. Dagegen ſtoßen wir uns an die Inverſion des dritten Verſes in der zweiten Ueberſetzung: Sing' ich der Zeit ꝛc. Sie iſt zwar keineswegs an und für ſich unerlaubt, gehört aber mehr dem höheren Styl der Ode und des Epos, als der bequemen, nachläſſigen Erzählung an. Auch iſt die Freiheit, womit Streckfuß den ganzen Satz *e in Francia nocquer tanto* wegläßt, und dagegen den Schluß: Und deſſen Macht zu brechen, hinzufügt, nicht leicht zu entſchuldigen.

St. 2.

Dirò d' Orlando in un medesmo tratto
Cosa non detta in prosa mai, nè in rima;
Che per amor venne in furore, e matto,
D' uom che sì saggio era stimato prima;
Se da colei, che tal quasi m' ha fatto,
Che' l poco ingegno ad or ad or mi lima,

Me ne sarà però tanto concesso,
Che mi basti a finir quanto ho promesso.

Gries.

Ich will zugleich von Roland Dinge ſagen,
Die man in Reim und Proſa nie erhört:
Wie ihn, der ſonſt ſo weiſe ſich betragen,
Die Liebe bis zur Raſerei bethört;
Wenn ſie, die mich faſt gleich ſo hart geſchlagen
Und täglich mehr mein Bischen Witz verſtört,
Mir dennoch wird genug davon vergönnen,
Um, was ich angelobt, vollziehn zu können.

In dieſer Stanze hat Gries den Ton des Originals gänzlich verfehlt. Viel zu hoch und vornehm klingt:

Wie ihn, der ſonſt ſo weiſe ſich betragen,
Die Liebe bis zur Raſerei bethört:

gegen Arioſt's unumwundenes *matto*. Der feine Spaß: „*che tal quasi m' ha fatto*" iſt in der Ueberſetzung verloren gegangen, und zu ſteif und förmlich iſt auch der Schluß:

Um, was ich angelobt, vollziehn zu können.

Streckfuß hat hier ſein Original beſſer aufgefaßt und wiedergegeben:

Zugleich erzähl' ich, was noch nie gehöret
In Proſa ward, noch nie in Reim gebracht,
Wie Roland, ſonſt als weiſer Mann verehret,
Zum tollen Narren ward durch Amors Macht;
Wenn nämlich ſie, die meinen Geiſt bethöret
Und meinem Helden oft mich ähnlich macht,
Mir wird geſtatten, was aus gutem Willen
Ich euch verſprach, auch treulich zu erfüllen.

Schade nur, daß der nette Gedanke des Originals, daß die Geliebte das poco ingegno des Dichters allmälig verzehre, und ſomit auch der Zweifel, ob ſie ihm dennoch ſoviel davon übrig laſſen werde, um ſein Verſprechen erfüllen zu können, in der Ueberſetzung aufgeopfert — und nicht erſetzt worden iſt! Sonſt könnten wir dieſe Stanze makellos nennen.

St. 6.

Per fare al re Marsilio, e al re Agramante
Battersi ancor del folle ardir la guancia,
D 'aver condotto, l' un d' Africa quante
Genti erano atte a portar spada e lancia;

L' altro, d'aver spinta la Spagna innante,
A distruzion del bel regno di Francia.
E così Orlando arrivò quivi a punto;
Ma tosto si pentì d'esservi giunto.

Gries.

Daß ihre That, so thöricht und verwegen,
Bereuten Fürst Marsil und Agramant;
Der, daß er so viel Volk, als Lanz' und Degen
Handhaben kann, geführt von Libyens Strand;
Der, daß er wagte Spanien aufzuregen,
Zu überziehn das schöne Frankenland.
Und so kam Roland zu gelegnen Stunden;
Doch reut's ihn bald, daß er sich eingefunden.

Streckfuß.

Damit sich Agramant für tolles Wagen,
Und auch Marsil, die eigne Wange schlüge,
Weil Jener, was in Afrika nur tragen
Die Waffen konnte, hergeführt zum Kriege,
Und der so keck war, Spanien aufzujagen,
Damit das schöne Frankenreich erliege.
Grad' da kam Roland zu der Christen Frommen;
Doch bald bereut' er's, daß er hergekommen.

Den sprüchwörtlichen Ausdruck Battersi la guancia di qualche cosa haben beide Ueberseßer verfehlt. Gries hat dafür ein mattes Bereuen, und Streckfuß wörtliche Ueberseßung läßt das Sprüchwörtliche nicht durchblicken.

St. 40.

Pensoso più d'un' ora a capo basso
Stette, Signore, il cavalier dolente:
Poi cominciò, con suono afflitto e lasso,
A lamentarsi sì soavemente,
Ch' avrebbe di pietà spezzato un sasso,
Una tigre crudel fatta clemente.
Sospirando piangea, tal ch' un ruscello
Parean le guancie, e 'l petto un Mongibello.

Gries.

So ließ sein Haupt der traur'ge Ritter hängen,
Nachdenkend, Herr, wohl eine Stunde gut.
Dann fing er an, in so betrübten Klängen
Dahin zu strömen seiner Klagen Fluth,

Daß Mitleid hätte Felſen müſſen ſprengen,
Beſänft'gen ſelbſt des wilden Tigers Wuth.
Er weint' und ſeufzte ſo, daß Stromesbahnen
Die Wange glich, und ſeine Bruſt Vulkanen.

Streckfuß.

Gedankenvoll ſtand dort der traur'ge Ritter
Geſenkten Haupts wohl eine Stunde lang,
Dann fängt er an und klagt ſo trüb' und bitter,
Doch iſt zugleich gar hold und ſüß der Klang —
Ein Fels ging' vor Barmherzigkeit in Splitter,
Ein Tiger fühlte hier des Mitleids Drang —
Gewiß iſt's, daß, ſo wie er ſeufzt und weinet,
Die Wang' ein Strom, die Bruſt ein Aetna ſcheinet.

Die Ueberſetzung dieſer Stanze iſt ſchwierig und ſcheint beiden Bearbeitern mißlungen zu ſeyn. Das Uebertriebene des Originals ſtreift an den Ton einer Parodie und ſteigt von Vers zu Vers bis zu einem abſichtlich karikirten Pathos. Damit contraſtirt das eingeſchobene Anredewort *Signore*, das an eine geſellige Unterhaltung erinnert, recht ſpaßhaft; und dieſes Wort hätte daher der zweite Ueberſetzer nicht auslaſſen ſollen. Den Reiz, der in dem Ausdruck *lamentar soavemente* (anmuthiglich klagen) liegt, haben beide Ueberſetzer nicht gefühlt: Gries hat dieſen Ausdruck ganz verwiſcht; Streckfuß zieht ihn in die Länge und macht ihn matt. Gries iſt im Ganzen noch unbeholfener in dieſer Stanze, als ſein Nachfolger.

St. 41.

Pensier, dicea, che 'l cor m' agghiacci ed ardi,
E causi il duol, che sempre il rode e lima!
Che debbo far, poi che son giunto tardi,
E ch' altri a corre il frutto è andato prima?
A pena avuto io n' ho parole e sguardi,
Ed altri n' ha tutta la spoglia opima;
Se non ne tocca a me frutto nè fiore,
Perchè affligger per lei mi vo' più il core?

Gries.

Gedanke, ſprach er, der mein Herz entglommen
Und dann zu Eis macht und es nagt und drückt!
Was ſoll ich thun? Ich bin zu ſpät gekommen,
Ein Andrer hat die ſüße Frucht gepflückt.
Kaum hab' ich Wort und Blick von ihr bekommen,
Und Jenem iſt der ſchönſte Raub geglückt.

Muß ich der Frucht so wie der Blüth' entsagen,
Warum für sie mein Herz noch länger plagen?

Streckfuß.

O Bild, vor dem mein armes Herz beklommen,
Bald glüht, bald friert, das stets mich nagt und zwickt!
Was soll ich thun, da ich zu spät gekommen,
Und der, der früher kam, die Frucht gepflückt?
Ich habe Blick' und Worte kaum bekommen,
Da Jener sich am fetten Schmaus erquickt.
Wenn mir die Frucht nicht reift, nicht Blumen blühen,
Soll ich um sie denn klagen noch und glühen?

Auch diese Stanze beginnt wieder ziemlich pathetisch, fällt aber bald aus dem hohen Ton und verliert sich in gar familiäre Vergleichungen und Bilder, die nicht ohne schalkhafte Nebenbedeutungen sind. Gries hat Dies wenig durchblicken lassen, und *spoglia opima* ist nicht halb ersetzt durch den schönsten Raub. Streckfuß hat den Ton glücklicher getroffen, besonders zu Anfang der Stanze.

St. 42 u. 43.

La verginella è simile alla rosa,
Che'n bel giardin, su la nativa spina,
Mentre sola e sicura si riposa,
Nè gregge, nè pastor se le avvicina:
L'aura soave, e l'alba rugiadosa,
L'acqua, la terra al suo favor s'inchina:
Giovani vaghi, e donne innamorate
Amano averne e seni e tempie ornate.

Ma non sì tosto dal materno stelo
Rimossa viene e dal suo ceppo verde,
Che quanto avea dagli uomini e dal cielo,
Favor, grazia e bellezza, tutto perde.
La vergine, che' l fior, di che più zelo,
Che de' begli occhj e della vita, aver de',
Lascia altrui corre, il pregio, ch' avea innanti,
Perde nel cor di tutti gli altri amanti.

Gries.

Die Jungfrau gleicht der jugendlichen Rose,
So lange sie in mütterlicher Huth,
Geschützt vom Dorn, umhegt vom zarten Moose,
Von Hirt und Heerden ungetastet ruht:

Dann huldigt ihr des ſanften Weſts Gekoſe,
Der Morgenröthe Thau und Erd' und Flut;
Anmuth'ge Knaben, liebevolle Dirnen
Begehren ſie zum Schmuck der Bruſt und Stirnen.

Doch von dem Mutterzweig, dem ſie entblühte,
Von ihrem grünen Stamme kaum getrennt,
Verliert ſie Gunſt, Reiz, Schönheit, was die Güte
Des Himmels ihr und was der Menſch vergönnt.
Das Mädchen, das die unſchätzbare Blüthe,
Mehr werth als Aug' und Leben, Einem gönnt,
Wird in dem Herzen gleich der Andern allen,
Die ſie vorhin geliebt, am Preiſe fallen.

Streckfuß.

Die reine Jungfrau gleicht der jungen Roſe:
Im Garten, auf dem Strauch, der ſie erzeugt,
Vom Dorn geſchützt, in ſtiller Ruhe Schooſe,
Blüht ſie, von Hirt und Heerde ungebeugt.
Vom Thau benetzt, umweht vom Weſtgekoſe,
Sind Erd' und Himmel freundlich ihr geneigt.
Verliebte Mädchen wünſchen, holde Knaben
Zum Schmuck für Schläf' und Stirnen ſie zu haben.

Doch hat ſie kaum gepflückt ſich hingegeben,
Kaum wird ſie von dem Mutterbuſch entführt,
Als ſie, was Erd' und Himmel ihr gegeben,
Gunſt, Reiz und Schönheit, Alles ſchnell verliert.
Die Blüthe, der mehr Sorg', als ſelbſt dem Leben,
Und als dem ſchönen Augenpaar gebührt,
Läßt ſie die Jungfrau pflücken, ſchnell verſchwunden
Iſt, was an ſie der Andern Herz gebunden.

Der Reiz dieſer vielgerühmten Stanzen, die jedoch eben nicht zu den beſonders charakteriſtiſchen des Arioſt gehören, liegt in einer zierlichen, klaren Malerei und einem wohlklingenden Fluß der Rede. Beides ſcheint Streckfuß glücklicher erreicht zu haben, als Gries, der auch durch die mütterliche Huth die Vergleichung zu ſehr mit dem Verglichenen verwirrt. Von Hirt und Heerden ungetaſtet iſt ebenfalls unpaſſend und findet im Original keine Begründung. Auch Streckfuß läßt Manches zu wünſchen übrig. Doch hat ſie kaum gepflückt ſich hingegeben, wird unklar durch Wortüberfluß, und der Schluß iſt etwas zu mild gegen die Jungfrau, *che perde il pregio etc.*

Canto quarantesimo secondo.

Stanza 98—104.

Spesso la voce dal desio cacciata
Viene a Rinaldo fin presso alla bocca
Per domandarlo, e quivi raffrenata
Da cortese modestia, fuor non soocca.
Ora essendo la cena terminata,
Ecco un donzello, a chi l' ufficio tocca,
Pon sulla mensa un bel nappo d'or fino,
Di fuor di gemme, e dentro pien di vino.

Il Signor della casa allora alquanto
Sorridendo, a Rinaldo levò il viso;
Ma chi ben lo notava, più di pianto
Parea, ch' avesse voglia, che di riso.
Disse: Ora a quel, che mi ricordi tanto,
Che tempo sia di soddisfar m' è avviso,
Mostrarti un paragon, ch'esser de' grato
Di vedere a ciascun, ch' ha moglie a lato.

Ciascun marito, a mio giudicio, deve
Sempre spiar, se la sua donna l'ama;
Saper, se onore o biasmo ne riceve;
Se per lei bestia, o se pur uom si chiama.
L'incarco delle corna è lo più lieve,
Che al mondo sia, se ben l'uom tanto infama:
Lo vede quasi tutta l'altra gente,
E chi l' ha in capo, mai non se lo sente.

Se tu sai, che fedel la moglie sia,
Hai di più amarla e d'onorar ragione,
Che non ha quel, che la conosce ria,
O quel, che ne sta in dubbio e in passione.
Di molte n' hanno a torto gelosia
I lor mariti, che son caste e buone:
Molti di molte anco sicuri stanno,
Che con le corna in capo se ne vanno.

Se vuoi saper, se la tua sia pudica,
(Come io credo, che credi, e creder dei,
Che altramente far credere è fatica)
Se chiaro già per prova non ne sei,

Tu per te stesso, senza ch' altri il dica,
Te n'avvedrai, se in questo vaso bei,
Che per altra cagion non è qui messo,
Che per mostrarti quanto io t'ho promesso.

Se bei con questo, vedrai grande effetto:
Che, se porti il cimier di Cornovaglia,
Il vin ti spargerai tutto sul petto,
Nè gocciola sarà, che in bocca saglia:
Ma, se hai moglie fedel, tu berrai netto.
Or di veder tua sorte ti travaglia,
Così dicendo, per mirar tien gli occhj,
Che in seno il vin Rinaldo si traboccbi.

Quasi Rinaldo di cercar suaco
Quel, che poi ritrovar non vorria forse,
Messa la mano innanzi, e preso il vaso,
Fu presso di volere in prova porse.
Poi, quanto fosse periglioso il caso
A porvi i labri, col pensier discorse,
Ma lasciate, Signor, ch' io ripose,
Poi dirò quel, che' l paladin rispose.

Canto quarantesimoterzo.

St. 6—9.

Jo vi dicea, ch' alquanto pensar volle,
Prima ch'ai labri il vaso s'appressasse.
Pensò, e poi disse: Ben sarebbe folle
Chi quel, che non vorria trovar, cercasse.
Mia donna è donna, ed ogni donna è molle:
Lasciam star mia credenza come stasse.
Sin qui m'ha il creder mio giovato e giova.
Che poss' io migliorar, per farne prova?

Potria poco giovare e nuocer molto;
Che 'l tentar qualche volta Dio disdegna.
Non so, se in questo io mi sia saggio o stolto,
Ma non vo' più saper, che mi convegna.
Or questo vin dinanzi mi sia tolto;
Sete non n'ho, nè vo' che me ne vegna;
Che tal certezza ha Dio più proibita,
Che al primo padre l'arbor della vita.

Che, come Adam, poi che gustò del pomo,
Che Dio con propria bocca gl' interdisse,
Dalla letizia al pianto fece un tomo,
Onde in miseria poi sempre s'afflisse;
Così, se della moglie sua vuol l' uomo
Tutto saper, quanto ella fece e disse,
Cade dall' allegrezze in pianti e in guai,
Onde non può più rilevarsi mai.

Così dicendo il buon Rinaldo, e in tanto
Respingendo da se l'odiato vase,
Vide abbondare un gran rivo di pianto
Da gli occhj del signor di quelle case;
Che disse, poi, che racchetossi alquanto:
Sia maladetto chi mi persuase,
Ch' io facessi la prova, oimè! di sorte,
Che mi levò la dolce mia consorte.

Gries.

Oft steigt das Wort, den Ritter zu befragen,
Verlangensvoll ihm bis zum Mund empor;
Doch dann, gehalten von bescheidnem Zagen,
Hemmt's seinen Lauf und wagt sich nicht hervor.
Jetzt endlich, da die Tafel abgetragen,
Erscheint ein Jüngling aus der Diener Chor
Und setzet einen Becher hin voll Weine,
Von Gold, geschmückt mit manchem Edelsteine.

Der Herr des Hauses hob zum Paladine
Die Augen auf, mit Lächeln im Gesicht;
Doch schien dem Aufmerksamen seine Miene
Zum Weinen wohl geneigt, zum Lachen nicht.
Jetzt ist es Zeit, daß ich mit dem dir diene,
So sprach der Herr, worauf du längst erpicht.
Ich will die Probe, die für jeden Gatten
Erfreulich seyn muß, jetzo dir gestatten.

Ob Lieb' im Busen seiner Gattin wache,
Muß jeder Gatt' erforschen, däucht es mir;
Ob sie ihm Ehr', ob sie ihm Schande mache,
Ob er durch sie ein Mann heißt, oder Thier.
Die Hörner sind die allerleichtste Sache,
Wie sehr den Mann auch schändet solche Zier.
Die Andern alle sehen sie fast immer;
Nur der sie trägt, der eben sieht sie nimmer.

Weißt du, daß deine Gattin treu zu nennen,
So darfſt du ihr mehr Achtung zugeſtehn,
Als die, ſo ihre Fraun für falſch erkennen,
Und die, ſo noch in Furcht und Zweifel ſtehn.
Wie Viele, die von Eiferſucht entbrennen
Und keuſche, gute Fraun mit Unrecht ſchmähn!
Wie Viele, die einhergehn ohne Zagen,
Und doch die Hörner auf dem Kopfe tragen!

Willſt du erſpähn, ob deine Frau dich ehre —
Wie du es, glaub' ich, glaubſt und glauben mußt,
Weil anders glauben machen, mühſam wäre,
Wenn du nicht deß ſchon deutlich dir bewußt —
So kannſt du's ſchaun, ohn' eines Andern Lehre,
Durch dieſen Becher, den ich, dir zur Luſt,
Herbringen ließ, und zwar allein deswegen,
Um dir, was ich verſprochen, darzulegen.

Trinkſt du daraus, ſo kannſt du Großes ſchließen:
Wenn dir Cornubien auf dem Helme ſtehn,
So wird der Wein in deinen Buſen fließen,
Kein Tropfen wird auf deine Lippen gehn;
Doch iſt dies nicht, wirſt du ihn ganz genießen.
Jetzt ſey bemüht, dein Schickſal zu erſpähn! —
Er ſpricht's und lauſcht mit emſiger Geberde,
Wie ſich Rinald die Bruſt beſchütten werde.

Rinald, faſt überredet, auszuſpüren,
Was ihm zu finden unlieb möchte ſeyn,
Eilt ſchon, die Hand nach dem Gefäß zu führen,
Und war daran, der Probe ſich zu leihn.
Doch die Gefahr, den Becher zu berühren
Mit ſeinen Lippen, fällt ihm plötzlich ein.
Jetzt laßt mich, Herr, ein wenig Ruhe finden;
Dann will ich, was der Ritter ſprach, verkünden.

Der Ueberlegung wollt' er ſich vertrauen,
Eh' er den Kelch zum Munde hüb' empor.
Er ſann und ſprach: Wer ſucht, was ihm zu ſchauen
Verdrießlich iſt, der iſt gewiß ein Thor.
Mein Weib iſt Weib, und ſchwach ſind alle Frauen;
Mein Glaube bleibe, wie er war zuvor!
Er nützte mir, nützt bis zu dieſem Tage;
Was beſſert ſich, wenn ich die Probe wage?

Verlieren kann ich viel, fast nichts gewinnen;
Versuchung weckt oft Gottes Zorngericht.
Ich will — sey klug, sey thöricht mein Beginnen —
Nicht wissen mehr, als mir zu wissen Pflicht.
Nun aber schafft mir diesen Wein von hinnen;
Er reizt nicht meinen Durst, und soll es nicht.
Mehr hat uns Gott verboten solch Vermessen,
Als unserm Ahn, vom Lebensbaum zu essen.

Wie Adam einst, da er den Apfel schmeckte,
Den Gott mit eignem Mund ihm untersagt,
Den tiefen Fall von Freud' in Leid vollstreckte
Und ewig nun vom Elend ward geplagt:
So stürzt der Mann, der Alles gern entdeckte,
Was seine Gattin je gethan, gesagt,
Von seiner Freud' hinab in Schmerz und Zähren,
Und nichts vermag ihm Hülfe zu gewähren.

So sprach der Paladin und stieß, entschlossen,
Den tief verhaßten Becher von sich fort.
Und siehe da, der Thränen Ströme flossen
Vom Angesichte seines Wirths sofort.
Dann wandte dieser sich zum Tischgenossen
Und sprach: Verflucht sey, deren tückisch Wort
Mich einst verführt, daß ich die Probe machte,
Die, weh' mir! um mein holdes Weib mich brachte!

Streckfuß.

Oft trieb die Gier, das Weitre zu erfahren,
Den Ton bis an Rinaldo's Mund empor,
Doch Höflichkeit hieß ihn die Frage sparen,
Bescheidenheit verschloß des Mundes Thor.
Jetzt, wie sie mit dem Mahle fertig waren,
Da trat ein Knapp' mit einer Schaale vor,
Von feinem Gold, von außen Edelsteine,
Von innen aber angefüllt mit Weine;

Und setzt sie hin — und Lächeln in den Zügen,
Sah hier der Wirth den Gast an, welcher sah,
Ihn solle dieses Lächeln nur betrügen,
Denn Weinen schien ihm mehr als Lachen nah.
Der Hausherr sprach: Jetzt werd' ich dir genügen,
Da du so oft mich mahnst, die Zeit ist da.
So siehe denn, was ich dir zeigen wollte,
Was jeder Ehemann erproben sollte.

Mir ſcheint, man muß erſpähn im Eheſtande,
Ob man ſich auf die Frau verlaſſen kann,
Ob Ehr', ob Schimpf uns wird aus dieſem Bande,
Ob man des Weibes Narr iſt, ob ihr Mann?
Leicht iſt der Hörner Joch, allein die Schande
Hängt ewiglich doch dem Gehörnten an,
Indem beinah ſie alle Leute ſehen,
Nur die nicht, die mit dieſem Schmucke gehen.

Iſt dir bekannt, daß treu die Gattin ſey,
So haſt du Urſach, ſie noch mehr zu ſchätzen,
Die der nicht hat, der die gebrochne Treu
Kennt, oder Grund hat, Argwohn drein zu ſetzen.
Wohl Viele ſind von Eiferſucht nicht frei,
Obſchon die Frauen nie die Pflicht verletzen,
Indeß wir Viele ſtolz und ſicher ſehn,
Die mit dem Hornſchmuck auf dem Haupte gehn.

Doch willſt du ſehn, ob deine keuſch zu nennen,
(Ich glaube, daß du's glaubſt und glauben mußt,
Weil wir nur ſchwer das Andre glauben können,)
Und biſt dir deß durch Proben nicht bewußt,
So ſollſt du durch dich ſelber es erkennen:
Die Schaale zeigt die Tugend ihrer Bruſt.
Ich ließ ſie jetzt auf dieſe Tafel bringen,
Um das, was ich verſprochen, zu vollbringen.

Trinkſt du daraus, ſo wirſt du Wunder ſehen;
Denn ſollteſt du von den Gehörnten ſeyn,
So wird in deinen Mund kein Tröpflein gehen,
Und in die Bruſt hernieder ſtrömt der Wein.
Doch ſollt' es gut um ihre Treue ſtehen,
So trinkſt du leicht die ganze Schaale rein —
Drum trinke jetzt zur Prüfnng ihrer Sitte.
Er ſprichts, und paßt, wie Jener ſich beſchütte.

Faſt iſt Rinald verführt und nah' daran,
Zu ſuchen, was, als Fund, kaum freuen möchte,
Er ſtreckt die Hand aus, faßt den Becher an
Und hebt bereits zur Probe ſeine Rechte.
Doch denkt er noch, es ſey nicht wohlgethan,
Wenn er den Wein an ſeine Lippen brächte.
Indeſſen, Herr, vergönnt mir Ruhe jetzt!
Ich ſag' euch künftig, was Rinald verſetzt.

Ich sagt' euch jüngst, er sann ein Weilchen nach,
Ob er die Schaale wohl zum Munde brächte,
Worauf er so zu seinem Wirthe sprach:
Ein Thor, wer sucht, was er nicht finden möchte!
Mein Weib ist Weib, und jedes Weib ist schwach.
Behaupte drum mein Glaube seine Rechte;
Er hat bis jetzt mir immer wohlgethan,
Nichts Bess'res kann ich durch die Prob' empfahn.

Tief kränken kann sie, wenig mich erfreuen,
Weil Gott den Vorwitz nie in Schutz genommen,
Und sollt' ich klug hier, oder thöricht seyn,
So würde mehr zu wissen mir nicht frommen.
Weg drum den Kelch! ich habe nach dem Wein
Jetzt keinen Durst, und mag ihn nie bekommen.
Denn mehr, als einst den Lebensbaum, verbeut
Der höchste Gott uns solche Sicherheit.

Wie Adam einst, der jene Frucht benäscht,
Die Gott mit eignem Mund ihm untersagte,
In Lust vom Sturz in's Elend überrascht,
In seinem Unglück ewig weint' und klagte:
So fällt der Mann, der nur nach Kunde hascht,
Was jemals seine Gattin that und sagte,
Von Lust in Leid, und nimmer hebt der Thor
Von diesem jähen Falle sich empor.

So sprechend schob der wackre Paladin
Weit von sich den verhaßten Kelch und blickte
Zum Hausherrn auf und sah in Thränen ihn,
Und deutlich war's, daß schweres Leid ihn drückte.
Drauf, wie er ruhiger zu werden schien,
Begann der Wirth: Verflucht, die mich berückte,
Daß ich die Probe that, in solcher Art,
Daß mir mein süßes Weib entrissen ward!

Wir haben für diese Vergleichung zweier größerer Probestücke absichtlich eine Stelle gewählt, die keinesweges durch poetischen Wortschmuck glänzend hervorsticht, sondern die den oft berührten Charakterzug des ariostischen Unterhaltungstones, die leichte, nachlässige Bequemlichkeit, recht bemerkbar macht, eben weil sie schlicht und ungeschmückt ist. Die behagliche Geschwätzigkeit, die in den meisten Stanzen herrscht, wird durch den ge-

ringſten Zwang, durch jede Einmiſchung vornehmer Worte und Wendungen zu einer langweiligen Förmlichkeit — und leider läßt ſich dieſe in der griesiſchen Ueberſetzung nicht überhören, mit Ausnahme weniger Verſe. Streckfuß hat im Ganzen einen bequemeren Ton, aber er hat es ſich freilich auch um Vieles bequemer gemacht, als der gewiſſenhafte Gries. Die 98ſte Stanze iſt dieſem in den erſten ſechs Verſen überhaupt beſſer gelungen, als ſeinem Nachfolger, der, trotz einer großen Freiheit in der Nachbildung der Worte, doch manches Unpaſſende hat einfließen laſſen, z. B. das zu ſtarke Wort Gier (desio). Eben ſo hat Streckfuß den Anfang der 99ſten Stanze entſtellt, theils durch eine leicht zu vermeidende Wiederholung:

Sah hier der Wirth den Gaſt an, welcher ſah,

welcher Vers auch außerdem durch die vielen einſylbigen Wörter nicht eben wohlklingend iſt, theils durch das Auseinanderziehen der zwei Verſe des Originals:

Ma chi ben lo notava, più di pianto
Parea, ch'avesse voglia, che di riso:

welches ſchon durch das vorn herein unnütz eingeſchobene „Und ſetzt ſie hin" verrückt und zerſtückelt wird. Gries hat in derſelben Stanze auch einige Flecken, z. B. das gar zu ſtarke „Worauf du längſt erpicht": *Che mi ricordi tanto.* In der 100ſten Stanze wüßten wir in der ſtreckfußiſchen Ueberſetzung nur die Verdeckung des Gedankens:

Se per lei *bestia*, o se pur uom si chiama:

zu tadeln, der doch mit den folgenden Verſen, die von dem Kopfſchmuck ſprechen, in genauer Verbindung ſteht. Gries fällt gleich im Anfange aus dem Tone:

Ob Lieb' im Buſen ſeiner Gattin wache.

Wie einfach hat dagegen Streckfuß das arioſtiſche „*Se la sua donna l'ama*" überſetzt:

Ob man ſich auf die Frau verlaſſen kann.

Die 101ſte Stanze haben beide Ueberſetzer glücklich wiedergegeben, nur daß Gries wieder einmal im Ton zu hoch ſteigt:

Wie Viele, die von Eiferſucht entbrennen.

In der 103ten Stanze überſetzt Gries ſehr undeutlich und, wenn man will, auch unrichtig die Worte: *vedrai grande effetto:* ſo wirſt du Großes ſchließen. Streckfuß recht gut:

so wirst du Wunder sehen. Der neckische Ausdruck „*portar il cimier di Cornovaglia*“ hat in beiden Uebersetzungen verloren. Gries hat auch das Eigenthümliche in den Worten „*tu berrai netto*,“ verwischt, was bei Streckfuß noch bemerklich ist. In der 104ten Stanze finden wir in der ersten Uebersetzung den gezierten Ausdruck „Der Probe sich zu leihn“ anstößig, so sehr er sich auch den Worten des Originals *porsi in prova* nähert.

Im folgenden Gesange hat Gries die Anknüpfung: *Jo vi dicea* ausgelassen, und dadurch sich Platz gemacht für ein langweiliges: sich der Ueberlegung vertrauen wollen, als Uebersetzung von: *voler pensar alquanto*. Ferner ist von demselben *giovar* durch nützen weniger passend übersetzt, als von Streckfuß durch: wohlthun. Dagegen ist der letzte Vers der ersten Uebersetzung vorzüglicher:

Was bessert sich, wenn ich die Probe wage?

In der achten Stanze wird, was sehr selten ist, Reimzwang bei Gries bemerkbar, besonders in dem seltsamen Ausdrucke: Einen tiefen Fall vollstrecken: *fare un tomo dalla etizia al pianto*. Streckfuß gibt in dieser Stanze keinen Anstoß. Eben so selten ist der Makel, den wir in der streckfußischen Uebersetzung der 10ten Stanze finden, nämlich eine zu strenge Wörtlichkeit in der Nachbildung der letzten Verse:

Di sorte,
Che mi levò la dolce mia consorte.

In solcher Art,
Daß mir mein süßes Weib entrissen ward.

Unsere vergleichende Beurtheilung der beiden neuesten deutschen Uebersetzungen des Ariost wird ihren Zweck erreicht haben, wenn es ihr gelungen ist, darzuthun, daß eine neben der andern wohl bestehen kann, ohne ihren Werth zu verlieren und unnütz und überflüssig zu seyn. Vielleicht könnten wir auch Veranlassung zu neuen Versuchen geben, da die Aufgabe einer deutschen Uebersetzung des Ariost auch mit diesen beiden Arbeiten uns noch nicht so ganz erfüllt scheinen will, daß ein dritter Mitbewerber nicht in die Bahn eintreten dürfte, welche Gries und Streckfuß so glücklich durchlaufen haben, ohne Einer dem Andern den Preis zu rauben. Wir haben es daher gewagt, es mit beiden Uebersetzern zu verderben, wenn Beide überzeugt seyn sollten, etwas Tadelloses und Unübertreffliches geliefert zu haben. Doch dafür sind die Arbeiten Beider zu gut, und nur die stüm-

perhafte Mittelmäßigkeit erbost sich über Mitbewerbungen, die sie in ihrer erträumten Höhe für frevelhafte Anmaßungen halten muß. Gute Arbeiter an guten Werken freuen sich guter Genossen.

Wilhelm Müller.

III.

Philosophische Rechtslehre der Natur und des Gesetzes, mit Rücksicht auf die Irrlehren der Liberalität und Legitimität, von Doctor Troxler, Professor der Weltweisheit und Geschichte am Lyceum zu Lucern. Zürich in der Geßnerschen Buchhandlung. 1820. 272 S. 8.

Das Naturrecht, dessen gesetzgebender Gewalt und Heiligkeit alle edle Menschen, wenigstens mit dem Gefühl und thätig, huldigen, hat als Wissenschaft schon seit den Zeiten Hugo Grotius, ihres Schöpfers, niemals aber auffallender, als in den neuesten Zeiten, eine zwiefach gefährliche Anfeindung erfahren. Von einer Seite haben spitzfindige Philosophen oder engherzige Politiker und in den Fesseln der positiven Juristerei gefangene Buchstaben-Männer seine Wahrheit oder objective Gültigkeit mit Waffen des Ernstes und Spottes bestritten; von der andern haben seine Freunde selbst durch ungeschickte Vertheidigung, durch phantastische Theorien und durch indiscrete Herabsetzung der Lehren aller Vorgänger es in Mißcredit gebracht. Jeder Einzelne schien lieber die Idee des Vernunftrechts ganz niederdrücken und aufgeben, als dem System eines Nebenbuhlers huldigen zu wollen, und bei dem wechselseitig von den Anhängern der einzelnen Schulsysteme gegen einander ausgesprochenen Verwerfungsurtheile mochte der Parteilose leicht den Standpunct zur Verwerfung der ganzen Wissenschaft gewinnen. Daß sie gleichwohl nicht aufgegeben ward, daß nach so vielen mißglückten oder mit Unglimpf aufgenommenen Versuchen zur Feststellung der Rechtsidee man gleichwohl nicht abfiel von derselben, daß noch immer neue Versuche gemacht werden, sie — als etwas Gegebenes, das nicht erst aufgefunden, sondern nur ins Licht gestellt und auf wissenschaftlichem Grund befestigt werden soll — mit befriedigender Begriffsbestimmung zu versehen und ins System der übrigen Erkenntnisse einzureihen, mag wohl als laut sprechender Beweis von der ewigen Wahrheit der Idee eines Vernunftrechtes und von der unaustilgbaren gesetzgebenden Autorität desselben über die menschlichen Dinge gelten.

Bevor wir das vor uns liegende hoch interessante Werk eines der geschätztesten Denker aus der neuesten philosophischen Schule, und dabei eines anerkannten warmen Rechtsfreundes einer näheren Prüfung unterwerfen, wollen wir unsere eigene Ansicht vom natürlichen Recht in einem kurzen Abriß darstellen. Es wird sich hieraus der Standpunct ergeben, von welchem wir die troxlerische Schrift beurtheilt haben, und die Motivirung der Beurtheilung wird dann überall kürzer und verständlicher seyn.

Seitdem die ganz vage Bestimmung des Rechtsbegriffs, wornach man Recht und Tugendpflicht als eines und dasselbe betrachtete, und in ein sogenanntes System des Naturrechts wohl auch — wie weiland Martini that — selbst die Pflichten gegen sich selbst und gegen Gott aufnahm, einer helleren Ansicht Platz gemacht, seitdem man dem Recht und der Rechtslehre, mit Ausschließung alles Uebrigen, blos die Sphäre der Zwangspflichten gegen Andere zur Domaine angewiesen hat, ist die Schwierigkeit lebhaft gefühlt worden, die Unterscheidungsmerkmale der moralischen Pflicht und der Rechtsschuld mit befriedigender Klarheit aufzustellen und hiernach eine deutlich erkennbare Grenzlinie zwischen den beiderseitigen Gebieten zu ziehen. Es ist sehr merkwürdig zu sehen, wie mancherlei Vorstellungsarten über das der Ergründung beharrlich sich entziehende Verhältniß zwischen Pflicht und Recht auf die Bahn gebracht worden, mit wie viel Spitzfindigkeit und Scharfsinn die Einen, mit wie leerem Wortkram oder tautologischer Breite die Andern das unabweisliche Problem zu lösen versucht haben, ohne jemals das Ziel zu erreichen. Entweder wurde durch transscendente Metaphysik der Rechtsbegriff verdunkelt, oder es wurde dasselbe Räthsel in blos veränderten Formeln vorgetragen, oder endlich es wurde ein für die Philosophie demüthigender Rückschritt gethan zu der unwissenschaftlichen Vorstellungsart der veralteten Schule. Ist das Rechtsgesetz ein eigenes, von jenem der Moral ganz unterschiedenes, demnach auf einem vom Moralprincip völlig losgetrennten Princip ruhendes Gesetz? Oder ist es mittelbar oder unmittelbar vom Moralgesetz abgeleitet? Ist das Recht vielleicht nur ein Enclave der Moral, und hat also nur auf dem ethischen Boden Gültigkeit und Bedeutung?? —

Die allgemeine Gültigkeit und Heiligkeit der moralischen Pflicht, das Rechtsgesetz zu ehren, dann der Umstand, daß gar viele Rechtsschuldigkeiten auch an und für sich — nämlich auch ohne Rücksicht auf die Berechtigung des Andern zu nehmen — als moralische Pflichten erscheinen (wie z. B. die Pflicht, nicht zu tödten, das gegebene Versprechen zu erfüllen, Niemanden zu betrügen u. s. w.) endlich das Factum, daß wir, die wir das

Recht anerkennen, zugleich auch dem moralischen Gesetz uns unterworfen wissen, und daß wir die Verletzung des Rechtsgesetzes mit dem nämlichen Abscheu wie die Verletzung irgend eines andern moralischen Gebotes aufnehmen, und daß überhaupt vielleicht nur die moralische Triebfeder dem Rechtsgesetze Geltung verschaffen kann, wo nicht eine künstliche Veranstaltung oder positive Autorität es unter ihren Schutz nimmt, erklären die Leichtigkeit der Verwechselung von Recht und Pflicht zur Genüge: aber den Denkern konnte gleichwohl nicht entgehen, daß eine unendliche und aus der innersten Wesenheit hervorgehende Verschiedenheit zwischen Beiden herrsche. Wir wollen die wichtigsten dieser Verschiedenheiten hier andeuten:

a) Die Eigenschaft einer Handlung oder Handlungsweise, wornach sie als recht (im Sinn der Jurisprudenz) d. h. als rechtlich möglich und erlaubt erscheint, ist in gar keinem unmittelbaren Verhältniß oder Zusammenhang mit ihrer moralischen Eigenschaft. Sie kann entweder gleichfalls moralisch erlaubt, oder verboten, oder geboten seyn. Denn das Urtheil der Rechtmäßigkeit drückt blos ein Verhältniß zur Ordnung der äußern Freiheit oder zur Wechselwirkung mit Andern aus, keineswegs aber zur Gesinnung des Handelnden oder zum Sittengesetz.

b) Das Wesen der Rechtssätze ist, daß sie eine Erlaubniß aussprechen. Sie geben einen gewissen Raum dem Handelnden frei. Das Sittengesetz aber gebietet oder verbietet, drückt also eine Beschränkung, eine Nöthigung aus. Es spricht: „Du sollst," oder „Du darfst nicht!" Das Rechtsgesetz sagt: „Du darfst," oder „du kannst." Wenn man in der Moral die Formel des Erlaubens „du darfst" ausspricht, so drückt sie blos die Abwesenheit des Gebots oder Verbots — also ein Freigeben vom kategorischen Imperativ — aus; wogegen im Recht die Formel des Gebietens oder Verbietens nur eine Verneinung der Erlaubniß d. h. der rechtlichen Willkür — also die Ausschließung aus der rechtlichen Sphäre — ausdrückt.

c) Das Rechtsgesetz richtet sich an den Berechtigten; das moralische Gesetz an den Verpflichteten; jenes gewährt oder gewährt nicht; dieses fordert oder fordert nicht.

d) Daher ist, auch wo man das Rechtsgesetz gebietend oder verbietend reden läßt, der eigentliche Sinn seines Gebots immer nur verneinend, d. h. alle einzelne Rechtspflichten (wenn man sie also nennen will) sind enthalten in dem allgemeinen Verbot: „Enthalte dich der Rechtsverletzung!" wogegen die moralischen Pflichten theils bejahend, theils verne-

nend, oder vielmehr im Grunde immer bejahend sind, nämlich insofern sie alle aus dem allgemeinen Gesetze fließen: „Handle so, daß die Maxime deines Handelns zugleich als allgemeines, d. h. rein vernünftiges Gesetz gelten kann!" und insofern sie immer etwas Positives, nämlich die gute Gesinnung, die Willensbestimmung durch die reine Vernunft fordern.

e) Dem Rechtsgebot geschieht durch äußere Handlung oder Unterlassung Genüge, ohne Unterschied der Gesinnung oder des Beweggrunds; dem moralischen Gesetz nur durch die innere That, d. h. durch die Güte der Gesinnung. Denn der Zweck des ersten ist die Ordnung der Wechselwirkung in der Sinnenwelt, und unmittelbar die Befriedigung des Rechts des Andern: — der Zweck des letzten die Würde des Handelnden selbst, und im Allgemeinen die Herrschaft der reinen Vernunft, die Darstellung eines Reiches Gottes, d. h. das an sich Gute und Heilige.

f) Daher gibts über die moralische Pflicht nur einen innern Richter, das Gewissen des Handelnden; und es mag bei vollkommener Gleichheit der erscheinenden Umstände, je nach dem Ausspruch des Gewissens und zumal nach der Erkenntniß oder Nichterkenntniß des Handelnden, hier Pflicht, dort keine seyn. Ueber die Rechtspflicht gibt es ein äußeres Gericht; die Urtheile darüber werden bestimmt durch die erscheinenden Umstände, sind bei der Gleichheit solcher Umstände streng allgemein und ausnahmlos und mögen auch den optima fide Irrenden verfällen. Die Rechtspflicht kann mir also obliegen ohne mein Wissen — denn das Recht des Andern ist ihr Grund — die moralische Pflicht nie — denn ihr Grund ist der Ausspruch meines eigenen Gewissens.

g) Zur Erfüllung der Schuldigkeit kann ich gezwungen werden; zur Pflichterfüllung nie. Denn der Zwang ist eine Befugniß des Berechtigten, als solchen, und meine Schuld ist so groß, als sein Recht. Meine Pflicht aber ist es nur für mich selbst, sie weiß von keinem Berechtigten.

Die Erwägung dieser ungeheuern Verschiedenheit, ja zum Theil Entgegensetzung der beiden Ideen von Recht und Pflicht geben uns den Muth, zu behaupten, daß das Rechtsgesetz unabhängig sey von dem Moralgesetz, daß es also nicht von der praktischen Vernunft dictirt werde, (weil diese nur eine ist, und nur ein Gesetz, den kategorischen Imperativ, gibt); und daß die Eigenschaft, dem moralischen Gesetz zu unterstehen, nicht nothwendig sey zur Unterwerfung unter das Rechtsgesetz, oder zur juridischen Persönlichkeit; und daß auch

für heilige und für teufliſche, auch für blos verſtändige Weſen das Rechtsgeſetz Bedeutung und ideale Gültigkeit, ja vielleicht ſelbſt natürliche Geltung — durch die Triebfeder des einleuchtenden allgemeinen Intereſſes — haben würde, zum Theil aber durch äußere Autorität oder durch künſtliche Veranſtaltung könnte geltend gemacht werden.

Von dieſen Behauptungen wird zumal eine, nämlich, daß die Eigenſchaft, dem moraliſchen Geſetze zu unterſtehen, nicht nothwendig ſey zur juridiſchen Perſönlichkeit, als parador klingender Satz einer beſondern Begründung bedürfen. Wir geben ſie in Kürze mit Folgendem:

Die Eigenſchaft, dem Moralgeſetze zu unterſtehen, iſt nichts Anderes, als die innere Freiheit, oder die Beſtimmung und Fähigkeit zu derſelben. Nun nehmen wir zwar mit voller Ueberzeugung ſolche moraliſche Eigenſchaft der Menſchen an und verabſcheuen oder bemitleiden den anders Denkenden. Allein juridiſch erwieſen iſt denn doch jene Moralität und innere Freiheit nicht. Im Gegentheil iſt ſie als unerweislich von den meiſten Philoſophen anerkannt, überhaupt das ſchwierigſte aller Probleme in der Philoſophie. Sollte ſie alſo nothwendig zur Anerkennung des Rechtsgeſetzes gehören, ſo würde dieſes äußerlich gültige und evidente Geſetz von Schulſyſtemen abhängig gemacht und in ſeiner Feſtigkeit problematiſch werden.

Dagegen iſt die äußerliche Freiheit gegeben und evident, auch in ihrem Weſen unabhängig von der innern; alſo muß auch ihr Geſetz unabhängig von jenem der innern ſeyn.

Unendlich gut zwar und gewährleiſtend für das Recht iſt es, daß ſeine Geſetze auch von der ethiſchen Vernunft eingeſchärft werden, und daß alſo der Ungerechte vor ſeiner eigenen und vor der Verabſcheuung der übrigen Menſchen zittern muß, der Gerechte dagegen durch ſtolzes Selbſtbewußtſeyn und durch die Achtung aller Menſchen geſtärkt wird; allein die Rechtsſätze, d. h. die Regeln für eine harmoniſch zu ordnende Wechſelwirkung ſinnlich-vernünftiger (oder ſagen wir vorerſt nur: ſinnlich-verſtändiger) Geſchöpfe würden auch ohne ſolche Einſchärfung wahr ſeyn, und etwa durch eine Autorität oder Gewalt können geltend gemacht werden, und ſchon der bloße Verſtand — das wohlverſtandene Intereſſe — würde hinreichen, um zu ſeiner praktiſchen Einführung in die Geſellſchaft zu vermögen.

Nicht die Moralität der Andern gibt mir Sicherheit für mein Recht, (es kann ja ſogar moraliſch entſchuldbare Rechtsunwiſſenheit ſtattfinden; und die Moral gebietet blos Beobachtung des Rechts, aber ſie lehret es nicht kennen), ſondern

der allgemeine Menschenverstand, welcher das Recht erkennt, und das Gesammtinteresse aller Verständigen, das Recht überhaupt zu handhaben; woraus — abstrahirt von Moralität — die mehr oder weniger künstlichen Einrichtungen zum Schutz des Rechtes hervorgehen, und auch ohne solche Einrichtungen der ungerecht Angegriffene auf Hülfleistung Anderer hoffen kann. Auch bin ich zufrieden, wenn der Andere aus sinnlichen oder verständigen Antrieben, z. B. aus Furcht vor Zwang oder Strafe oder Ausstoßen aus der Gesellschaft, meine Rechte unangetastet läßt; ja ich erwarte das Letztere selbst von Personen, zu welchen der kategorische Imperativ gar nicht spricht; d. h. zumal von den juridischen Gesammtpersönlichkeiten, welche, als solche, offenbar blos dem juridischen, nicht aber dem ethischen Gesetz unterstehen.

Endlich würden die Rechtsregeln wahr seyn, wenn sie auch gar nicht beobachtet würden, gleichwie die Regeln der Diätetik wahr wären, wenn sie auch Niemand, weder aus eigener Klugheit, noch auf Befehl oder Rath befolgte. Auch wenn ich mir selbst erlaubte, zu stehlen, so könnte ich doch einsehen, daß die Allgemeinheit der Maxime, zu stehlen, die gesellige Wechselwirkung der Menschen aufheben, und daß es also gut seyn würde, die Diebe zu bestrafen.

Also nicht in der Idee des Rechts liegt auch jene der moralischen Pflicht, und nicht ist in der Sphäre der eigentlichen Moralität zugleich auch der ganze Rechtsboden begriffen, so daß jenseit dieser Sphäre kein solcher mehr vorhanden wäre; sondern nur wegen der uns gegebenen, zugleich rechtlichen und moralischen Vernunft gewöhnt man sich leicht an eine weit innigere Verknüpfung zwischen Recht und Pflicht zu glauben, als wirklich ist, und wird man überhaupt sehr geneigt, die Grenzen beider Gebiete, des moralischen und juridischen, alle Augenblicke zu verwischen. Eben deswegen aber ist es auch sehr nothwendig, die sich wohl nahe, doch auf getrennten Gebieten liegenden Begriffe von Recht, Pflicht, und zumal von Gerechtigkeit mit der größten Bestimmtheit und Deutlichkeit sich zu vergegenwärtigen.

Wir setzen hier zuvörderst das Anerkenntniß des Princips der moralischen Verbindlichkeit oder der Pflicht, d. h. also des Sittengesetzes oder des Gesetzes für die innere Freiheit des Menschen voraus. Aber durch dieses Anerkenntniß sind wir noch keineswegs auf den Rechts-Boden gekommen. Denn unter den aus dem allgemeinen, oder rein formellen Sittengesetz abgeleiteten, d. h. durch dasselbe begründeten speciellen Geboten lautet zwar ein sehr heiliges also: „Beleidige Niemanden!

Lasse Jedermann das Seinige! Halte dich inner den Schranken deines eigenen Rechts und verletze das Recht der Andern nicht!" und durch dasselbe wird die Pflicht der Gerechtigkeit ausgesprochen, aber welches das Recht sey, welches ich ehren soll, das sagt das Gebot nicht. Es ist ein in das an und für sich blos formelle, also inhaltsleere Sittengesetz gebrachter Inhalt. Die Frage ist daher unvermeidlich: „Was ist denn dieses Recht, dessen Heilighaltung geboten und eben die Gerechtigkeit ist?" (So wenig z. B. das Sittengesetz uns lehren kann, was „Gesundheit" sey, und durch welche Mittel sie erhalten werde, obschon es unter seinen Geboten gleichfalls den Satz enthält: „Erhalte die Gesundheit!" so wenig kann es uns sagen, was Recht sey, und welche Handlungsweise dem Recht entspreche. Nur waltet hier der Unterschied ob, daß, was Gesundheit sey, und wie sie erhalten werde, aus der Erfahrung, was aber Recht sey, aus der reinen Vernunft zu erkennen ist, und daß das Gebot „Erhalte deine Gesundheit!" keine so unbedingte oder ausnahmlose Verpflichtung ausspricht, als das Gebot der Gerechtigkeit).

Um nun zur Beantwortung der Frage zu gelangen, was das Recht sey, dessen Heilighaltung die Gerechtigkeitspflicht ausmacht, müssen wir zu der Idee der innern Freiheit, worauf sich die Pflicht, als solche, bezieht, noch eine andere, nämlich jene der äußern Freiheit hinzufügen und beide mit einander in Vergleichung setzen.

„Beleidige Niemanden, lasse Jedermann das Seinige!" sind negative, d. h. verbietende Gesetze; sie schließen meine von Natur freie und ungebundene, und durch die Moral nur in Bezug auf meine eigene Veredlung oder Menschenwürde beschränkte Wirksamkeit von einem gewissen Gebiet aus, welches wir das „Seinige" des Andern heißen, und worin also auch die Idee liegt, daß uns gleichfalls ein solches durch Andere unantastbares Gebiet zukomme, welches dann das „Unsrige" enthält, oder sie geben einstweilen unserer Thätigkeit alles Dasjenige frei, was nicht das Seinige eines Andern ist.

Diese ganz eigene Beschränkung und Freigebung (nämlich Entfernthaltung von Dem, was an und für sich nicht moralisch verboten, sondern nur, weil einem Andern angehörig, uns entzogen ist, und die Freigebung alles Desjenigen, was keines Andern — obschon vielleicht an und für sich unerlaubt, (d. h. moralisch verboten ist,) kann aus der Moral selbst seine Bestimmung keineswegs erhalten, und schon aus dieser Ansicht erhellt das Daseyn noch einer andern Gesetzgebung, und zugleich daß, wofern diese Gesetzgebung nicht etwa ein blos em-

pirisch erkanntes oder ein physisches Gesetz, sondern, wie das moralische Gesetz selbst, ein von der reinen Vernunft gegebenes ist, solche gesetzgebende Vernunft denn doch nicht die praktische Vernunft — als welche nämlich nur moralisch ist — seyn könne, sondern die speculative seyn müsse.

Man fordert nun wirklich von dem Rechtsgesetz, daß es ein rein vernünftiges, unmittelbar auf eine Vernunftidee gegründetes sey, und wir glauben, daß — ohne die Tiefen einer dunkeln Metaphysik zu durchwandern — auf einem leichten, selbst populären Wege solche Idee sich auffinden und entwickeln lasse; wie man ohnehin zu vermuthen, geneigt seyn muß, daß, was allen Menschen als Richtschnur des Handelns dienen soll, auch dem gemeinen oder blos gesunden, nicht eben mit Flügeln der Genialität begabten Menschenverstand zu erkennen oder zu erforschen möglich seyn werde.

Außer der innern Freiheit nun, welche in der praktischen Vernunft besteht, d. h. in dem Vermögen der Vernunft, für sich selbst praktisch, nämlich Bestimmungsgrund des Willens, unabhängig von sinnlichen Antrieben, zu seyn, haben wir auch oder fordern eine äußere Freiheit; d. h. wir sind uns innig bewußt einer Willkürlichkeit unsers Handelns in der Sinnenwelt. Das ganze Reich der Erscheinungen ist Zeuge einer von unserer Subjectivität oder von den unserm Selbst inwohnenden — thierischen oder verständigen — Trieben und Neigungen ausgehenden Wirksamkeit auf die Sinnenwelt. In dieser von der Willkür bestimmten, nach außen wirkenden Thätigkeitskraft eines Wesens besteht aber der Charakter — schon des thierischen, aber in unendlich höherem Maße des menschlichen, sinnlich-verständigen, (wir mögen hier noch vom vernünftigen — d. h. zumal von der praktischen Vernunft abstrahiren,) seiner selbst bewußtseyenden und selbstgesetzte Zwecke erstrebenden — Lebens, und der Gegensatz desselben zur bewußtlosen, mit ihm gleichwohl in Wechselwirkung stehenden Natur. Hieraus erhellt, daß die äußere Freiheit mit der innern blos den Namen gemein hat, aber in der Wesenheit von derselben unendlich verschieden ist.

So lange nun der Mensch sich allein denkt, so kennt er keine andere Beschränkung seiner (nicht an und für sich immoralischen, d. h. gegen seine eigene Menschenwürde oder innere Freiheit laufenden) Thatkraft, als den Widerstand der Naturkräfte, und er wird denselben obsiegen, sofern er nach dem Maß seiner eigenen physischen und intellectuellen Kräfte es vermag; er wird auch nie Bedenken tragen, jene widerstreitenden Kräfte oder Hindernisse zu bekämpfen, und immer nur aus Rücksicht auf sich

selbst, auf die eigene moralische Natur und Vollkommenheit seine willkürliche Kraftäußerung beschränken.

Aber er weiß und sieht sich umgeben von andern Menschen, d. h. von andern, ihm selbst ähnlichen oder gleichen Geschöpfen, an welchen er nothwendig (durch einen mit dem Act des vernünftigen Selbstbewußtseyns innig verbundenen, oder wenigstens von der Wahrnehmung einer der seinigen ähnlichen Gestalt und der mit seinen eigenen übereinstimmenden Aeußerungen der Lebenskraft unzertrennlichen Act) die nämliche Natur wie seine eigene erkennt und mit ganz unfreiwilliger Ueberzeugung als etwas Gegebenes aufnimmt.

Gegeben ist ihm also das Verhältniß der Wechselwirkung sinnlich verständiger Wesen, d. h. von Wesen, in welchen sämmtlich dieselbe, nur durch den Widerstand der physischen Natur beschränkte Willkür der durch Sinnlichkeit und Verstand gelenkten Kraftäußerung wohnt. Wir sagen hier abermals nur „sinnlich-verständig," weil der Ausdruck „sinnlich-vernünftig" auch die praktische Vernunft in sich schließen würde, und wir derselben einstweilen nicht bedürfen; auch weil, ob unsere Mitgeschöpfe wirklich praktische Vernunft haben, d. h. innerlich frei oder dem Sittengesetze unterwürfig seyen, nie evident ist, also zur juridischen Persönlichkeit nicht nothwendig gehört, wogegen die Verständigkeit auch in der Erscheinung sich kund thut, also Gegenstand des Wahrnehmens ist. Wir erkennen also nothwendig Einer am Andern nur die Fähigkeit, das Wahre vom Falschen zu unterscheiden, d. h. den Menschenverstand, nicht aber die Tugend, oder die Eigenschaft, dem Moralgesetz gehorsam zu seyn. Will man jedoch mit dem Ausdruck Vernünftigkeit nur die höchste Potenz des Erkenntniß-Vermögens — also einstweilen noch abstrahirt von der praktischen Vernunft — bezeichnen, so mögen wir auch ohne Besorgniß eines Mißverständnisses, statt „sinnlich-verständig" setzen: „sinnlich-vernünftig."

Nun ist einleuchtend — und auch ohne Erfahrung, schon aus der bloßen Reflexion über jenes gegebene Verhältniß der Wechselwirkung zwischen sinnlich verständigen (oder sinnlich vernünftigen) Wesen erkennbar, daß die willkürliche Kraftäußerung der in solcher Wechselwirkung stehenden Menschen sich selbst gegenseitig aufheben oder zernichten muß. Die der menschlichen Willkür sich entgegensetzenden Naturkräfte, oder auch die Kräfte der blos vom Instinct geleiteten Thiere haben einen durch das Naturgesetz selbst beschränkten Kreis des Wirkens und Gegenwirkens. Es ist dem Menschen möglich, ihnen entweder auszuweichen, oder durch die Superiorität der Intelligenz ihnen obzusiegen.

Aber nicht also bei dem Conflict mit der willkürlichen Kraftäußerung anderer Menschen. Dieselbe hat einerseits keine Grenzen — die Begierlichkeit, die mögliche Zweckverfolgung des Menschen ist unermeßlich — und dann wird die Intelligenz des Einen durch jene des Andern in ihren Wirkungen aufgehoben und gibt also keine Rettung mehr. Es wird daher, da jeder Einzelne die feindseligen Kräfte von allen Andern gegen sich hat, ein Jeder um seine äußere Freiheit gebracht, und entweder eine wechselseitige Vertilgung — also Verödung — oder ein wechselseitiges Fliehen, — also Aufhebung der Wechselwirkung, Zernichtung jeder Geselligkeit, trostlose, ja selbst die Fortdauer des Geschlechts unmöglich machende Isolirung der Menschenthiere die Folge dieses Verhältnisses seyn.

Die Vernunft empört sich gegen ein solches Verhältniß und erkennt die ihr obliegende Aufgabe, es zu verhindern oder zu heilen. Sie erkennt also die Nothwendigkeit, daß jeder Einzelne seine äußere Freiheit beschränke, damit auch die Uebrigen (sonach rückwirkend er selbst) in Wirklichkeit frei seyn möchten. Die Beschränkung der äußern Freiheit eines Jeden zur Schlichtung des Widerstreits der unbeschränkten Freiheit Aller wird sonach Forderung der Vernunft. Aber das moralische Gebot — etwa der Liebe, der Geduld, („wenn dich Einer auf eine Backe schlägt, so halte ihm die andere hin" ꝛc.) der Mäßigung ꝛc. — reicht hier nicht hin. Denn:

1) hat doch die Liebe ꝛc. ihre Grenzen; und wenn es um meine Selbsterhaltung geht, so kann ich die Pflicht nicht haben, dem Räuber nachzugeben; ja es kann eine heilige Pflicht — als z. B. gegen die Gattin, die Kinder ꝛc. ja schon die Pflicht, die Würde meiner Menschennatur nicht zu verleugnen oder aufzugeben, durch Entsagung auf Persönlichkeit, oder durch Erduldung schmachvoller Mißhandlung (Behandlung als Sache) — mich zum Widerstand gegen den Gewaltthätigen oder gegen Den, der mit mir zugleich z. B. nach einer Frucht, nach einer Höhle oder einem Bret begehrt, zum Kampfe auffordern. Da ist also unauszugleichender Hader, wogegen die Vernunft sich empört. Ja, auch in minder wichtigen Fällen ist doch kein vernünftiger Grund, warum eben ich und nicht er nachgeben solle. Obwohl das Sprüchwort sagt: der Klügste oder Vernünftigste gibt nach, so ist er doch solches zu thun, einerseits nicht schuldig, und anderseits ist ja die Rede von gleich vernünftigen Menschen, oder bei welchen wenigstens keine Verschiedenheit des Vernunftgrades erscheint. Die Aufgabe also ist: einen Vernunftgrund zu finden, aus welchem aus zwei gleich Vernünftigen, (d. h. Sinnlichvernünftigen) die im Streit begriffen sind, der eine nachgeben soll.

2) Was die ethische Pflicht gebietet, ist, weil es meist von individuellen Umständen, von welchen nur der Handelnde allein Kunde haben kann, abhängt, äußerlich nicht erkennbar, also zur Regulirung äußerer Verhältnisse nicht tauglich. Ich weiß nicht, wer die Pflicht dir gegen mich gebietet, und so umgekehrt; nur das Gewissen des Handelnden kann hier entscheiden, und die Entscheidung kann sehr leicht widerstreitend seyn. Ja, in der Regel bin ich blos verpflichtet, den gerechten d. h. innerhalb der Rechtsschranken wider mich ausgeübten Zwang zu dulden, und meine Pflicht wird also durch das Recht (des Andern), nicht aber mein Recht durch die Pflicht bestimmt. Ich muß also, um meine Pflicht zu erkennen, zuvörderst untersuchen und lernen, was mein und der Andern Recht ist; d. h. ich muß mich hier noch nach einer andern Gesetzgebung umsehen, da die blos ethische mich verläßt.

3) Dann ist der Zweck der Pflichterfüllung oder das Wesen des moralischen Gesetzes nur die innere Vervollkommnung oder Würde des Handelnden, die Güte seiner Gesinnung. Dadurch wird aber in der Außenwelt unmittelbar Nichts bewirkt oder verändert, so wie die ganze Außenwelt die Pflichterfüllung niemals hindern kann. Wenn ich z. B. meine ethische Pflicht erfülle, so wird dadurch zwar meine innere Freiheit, der Zweck des Gesetzes verwirklicht, nicht aber meine äußere Freiheit oder die Ordnung der Wechselwirkung der Menschen hergestellt: es ist nöthig, daß auch der Andere sie erfülle, und wo habe ich eine Gewährleistung für seine moralische Gesinnung? Es würde also erfolgen, daß zwar ein Theil der Menschen, — die gutmüthigen, geduldigen, liebevollen — von der Beleidigung Anderer sich enthielten; aber sie selbst — was der Vernunft nun abermals empörend ist — wären jeder Mißhandlung Preis! —

Das Moralgesetz gibt also keine Hülfe und enthält kein befriedigendes Mittel zur Erreichung des der Vernunft gesetzten und nicht abzulehnenden Zweckes: Geselligkeit, geordnete harmonische Wechselwirkung der Menschen.

Es genügt daher nicht, daß ich dem Andern kein Leid oder Uebel zufüge, und daß ich sanftmüthig, liebend, duldend sey; ich bedarf einer Erlaubniß, mich in einem gewissen Kreise meiner äußern Freiheit zu behaupten; und ich muß wissen, wie viel zu behaupten dem Andern erlaubt sey: d. h. ich muß eine von der speculativen Vernunft — weil die praktische allein hier keinen Trost gibt — gesetzte, zur Aufhebung des Widerspruchs hinreichende Regel der wechselseitigen Beschränkung jener äußern Freiheit haben.

Diese Regel nun ist das Recht. Ihre Aufstellung ist aber

darum die nicht abzulehnende Aufgabe für die Vernunft, weil diese nur in der Einheit und Harmonie und im Aufheben alles Widerspruchs ihre Beruhigung findet. Die aufgefundene Regel sodann einzuschärfen, d. h. praktisch gesetzgebend zu verkünden, ist Sache der praktischen Vernunft. Erst nach aufgefundener Regel fängt die letzte zu sprechen an.

Wenn aber diese Regel als von der reinen Vernunft gegeben erkannt werden soll, so kann sie nur formell — nicht materiell — seyn — sie muß dann auch allgemein gültig — weil im Wesen der Vernunft gegründet, — nothwendig — wie jede Erkenntniß a priori — evident — weil die allgemeine Ueberzeugung fordernd, — der Anwendung auf äußere Verhältnisse mit Zuverlässigkeit fähig — weil nur darin ihre Bedeutung liegt, — und alle möglichen Fälle der Wechselwirkung in sich enthaltend — weil nur die allen gleiche Form angebend — seyn. Wenn wir keine solche Regel finden, so müssen wir darauf verzichten, ein Vernunftrecht zu haben, und es bliebe dann höchstens die Forderung der Vernunft, oder das Vernunftgebot, auf empirischem Wege — theoretisch und praktisch — eine Ordnung der Wechselwirkung der Menschen zu suchen, (analog dem Gebot, die Gesundheit durch empirisch aufzusuchende Mittel zu befördern) aber dann wäre dieses keine Rechtsordnung (weil ja Recht eine Vernunftidee ist), sondern lediglich ein durch Klugheit oder Glück bewirkter besserer Zustand, und zu einer allgemeinen Anerkennung nimmer geeignet.

Eine so, wie wir es forderten, wirklich beschaffene Regel ist nun aber die folgende: „Du darfst für dich oder deine äußere Freiheit so viel behaupten (fordern, thun), als du ohne Widerspruch mit dir selbst auch allen Andern zu behaupten (fordern, thun) erlauben kannst.

Du bist also nicht schuldig, die äußere Freiheit in Rücksicht Anderer mehr zu beschränken, als auch von allen Andern gegenseitig gegen dich geschehen soll (oder muß), oder als du vernünftiger Weise solches fordern kannst.

Allgemeine und strenge Wechselseitigkeit, d. h. Gleichheit, ist also der Grundcharakter des Rechts; und diese wechselseitig gleiche Beschränkung der äußern Freiheit ist zugleich die Bedingung oder der Möglichkeitsgrund des allgemeinen Genusses der (gedenkbar größten) äußern Freiheit. Denn Keiner will mehr beschränkt seyn, als unumgänglich nöthig; also verzichtet er auch auf größere Beschränkung der Andern; und Alle kommen am Ende darin überein, daß Jeder äußerlich frey seyn, aber auch alle Andern eben so frei lassen solle. Das Recht ist also die

wechselseitige Anerkennung Aller als äußerlich freier Wesen, d. h. als Personen, die ihre eigenen Herren sind und nur durch ihren eigenen Willen, doch zugleich ohne Beeinträchtigung der Persönlichkeit Anderer, bestimmt werden sollen.

Recht, Gleichheit und (äußere) Freiheit sind also gleichbedeutend. Aber es könnte wohl auch — so wird man vielleicht einwenden — eine Regel der Wechselwirkung geben, wornach die Einen Alles (oder doch mehr) zu fordern, die Andern Alles (oder doch mehr) zu dulden hätten? —

Gedenkbar ist eine solche Regel oder Ordnung wohl (zumal die, daß dem Einen Alles, und den Andern Nichts erlaubt sey oder gehöre — denn wenn man Mehrere als vorzüglich frei denkt, so müßte wenigstens zwischen ihnen selbst die Gleichheitsregel stattfinden), aber nur nicht als von der reinen Vernunft gegeben. Denn die Vernunft erkennt zwischen Menschen überhaupt, d. h. zwischen sinnlich vernünftigen Wesen, als solchen, durchaus keinen Unterschied; und Niemand hat einen möglichen Grund, Etwas als durch die Vernunft ihm erlaubt zu halten, was nicht auch allen Andern, — welche ja dieselbe Vernunft haben — erlaubt wäre. Es ist also ein Absurdum, den Begriff des Rechts in etwas Anderes, als in die Gleichheit zu setzen. „Allen ist durch die rechtliche Vernunft genau Dasselbe, nicht mehr und nicht weniger, erlaubt;" bei Allen ohne Ausnahme finden erstens: ohne Voraussetzung, dann aber auch zweitens: bei gleichen Voraussetzungen auch durchaus gleiche Rechte statt. Also sind Recht, äußere Freiheit in der Wechselwirkung, und Gleichheit durchaus gleichbedeutende Ideen und Begriffe.

Die Vernunft erkennt also nach dem bisher Vorgetragenen einen jeden Freiheitsgebrauch für zulässig (d. h. für vereinbar mit einer vernünftig geordneten Wechselwirkung), welcher ohne Widerspruch, d. h. also ohne Aufhebung der gleichen und möglichst unbeschränkten Freiheit Aller kann gewährt werden; und die Idee solcher Vereinbarlichkeit, oder die Idee der Möglichkeit des Zusammenbestehens eines gewissen Freiheitsgebrauchs des Einen mit dem gleichen Freiheitsgebrauch aller Andern ist das Recht.

Rechtsgesetze sind hiernach an und für sich blos speculative Ideen über Möglichket oder Unmöglichkeit gewisser Handlungsweisen unter der Voraussetzung einer herzustellenden gleichmäßigen äußern Freiheit Aller.

Es zeichnet also das Recht in dem durch den physisch möglichen äußern Freiheitsgebrauch aller Einzelnen zu erfüllenden

Raum ideale — d. h. a priori erkennbare, weil auf Allgemeinheit und (logische) Nothwendigkeit sich gründende Linien oder Schranken, wodurch jedem Einzelnen ein dem aller Andern gleiches Gebiet zu solchem Freiheitsgebrauch angewiesen oder ausgeschieden wird. (Die Rechtswissenschaft ist, von diesem Standpunct betrachtet, welches auszuführen, wir uns auf eine andere Gelegenheit vorbehalten, eine der reinen Mathematik in vielen Stücken analoge Wissenschaft.)

Ein vernünftiges Rechtssystem ist hiernach nichts Anderes, als eine ideale Gesellschaftsordnung der Menschen, und zwar eine solche, die sich als die vernünftig einzig mögliche, weil unter der Form der Allgemeinheit und Nothwendigkeit erkannte, (ob auch einstweilen in bloßer Theorie oder Speculation) ausspricht. Aber die Ordnung selbst bewirkt es nicht und befiehlt es nicht; es stellt sie nur idealisch auf. Seine Sätze sind einstweilen nur Sätze, d. h. Urtheile über Möglichkeit oder Unmöglichkeit gewisser Handlungsweisen, unter Voraussetzung eines gewissen Zwecks, nämlich der Realisirung der Vernunftidee von harmonisch geordneter äußerer Wechselwirkung der Menschen. Die Nothwendigkeit dieser Sätze ist an und für sich nur logisch, d. h. sie drücken (nur speculative, höchstens technisch-praktische) Wahrheiten aus, deren Anerkenntniß der Verstand sich nicht verschließen kann, die aber nicht eigentlich praktisch, d. h. ein Gebot oder eine absolute Nothwendigkeit des Befolgens in sich enthaltend sind.

Zur wahrhaft praktischen Gültigkeit und zur wirklichen Geltung kann dieses System nicht anders gelangen, als durch Adoption oder Verkündung von Seite einer praktischen (d. h. den Willen unterwerfenden, nicht blos auf die Erkenntniß sich beziehenden) Gesetzgebung. Solche Gesetzgebung kann nur eine innere — moralische — von der Vernunft sich selbst gegebene, oder eine auf äußerer Autorität eines außer uns befindlichen Gesetzgebers sich gründende seyn. Beide werden — da eine freiwillige und allgemeine Folgsamkeit der Unterworfenen, nach der Unlauterkeit oder Gebrechlichkeit der menschlichen Natur, nicht zu erwarten ist — zur wirklichen und befriedigenden Geltung noch einer künstlichen Veranstaltung, — zu deren Errichtung auch schon der Naturtrieb der verständigen Selbstliebe auffordert — bedürfen. Also schon durch das Moralgesetz, und zwar ganz vorzugsweise durch dasselbe, entsteht eine praktische Gültigkeit des Rechtssystems, indem dieses Moralgesetz unter seinen Geboten auch das obenerwähnte hat: „Ehre das Rechtsgesetz oder handle den Ideen des äußern Rechts gemäß!" Durch

dieses heilige Gebot wird das Rechtssystem befestigt, sanctionirt, gewährleistet; aber die Pflicht der Realisirung des Rechtssystems bleibt dennoch allen übrigen moralischen Pflichten in der Wesenheit vollkommen gleich, und durch eben diese Wesenheit von dem Rechtssystem oder von dem Rechte selbst unendlich verschieden. Indessen ist allerdings die Gültigkeit, welche dem Rechtsgesetz durch das moralische ertheilt wird, noch unbefriedigend. Denn wiewohl ich, der ich mir des kategorischen Imperativs, d. h. der praktischen Vernunft, bewußt bin, nothwendig denselben Imperativ oder die Stimme derselben Vernunft auch bei dem Andern voraussetze (und ihn daher wirklich nicht blos als sinnlich verständiges Wesen, und nicht blos als theoretisch vernünftig erkenne, sondern ihn auch als der praktischen Vernunft unterworfen betrachte), so bleibt gleichwohl seine wirkliche Unterwürfigkeit, d. h. pflichtgemäße Gesinnung, immer problematisch. Ich kann nicht an seiner Erkenntniß der evidenten Wahrheiten, wohl aber an der Reinheit seines Willens zweifeln; und da der ganze Inhalt des Rechtsgesetzes sich auf wechselseitiges Anerkennen und Beobachten bezieht, so ist dasselbe auch für mich selbst theoretisch wie praktisch (d. h. sowohl der theoretische Rechtssatz, als die moralische Pflicht, die ihm entspricht) nur unter der Bedingung wahr und gültig, daß auch der Andere sich ihm unterwerfe. Wenn alle Welt gegen mich das Recht verachtet, so bin auch ich desselben entbunden; denn nicht meine innere Heiligkeit, sondern die äußere Gesellschaftsordnung ist sein Gegenstand, und es wird zur leeren Speculation, zum eitlen Traumbild, sobald ihm die Wechselseitigkeit oder Allseitigkeit der Geltung ermangelt. Die moralische Pflicht beschränkt sich daher — in Bezug auf das Rechtsgesetz — darauf, daß Jeder dem Andern die Beobachtung desselben anbiete und werkthätig mit solcher Beobachtung ihm entgegenkomme. Die vernünftige Vermuthung, daß der Andere mir mit gleicher Gesinnung entgegenkomme, mag schon hinreichen, um ein Rechtsverhältniß unter uns zu begründen. Es ist mir — auch ohne alle künstliche Anstalt — möglich, mit Wesen, die dem kategorischen Imperativ unterstehen, in ein solches Verhältniß zu treten. Mit andern Wesen, welche etwa blos sinnlich verständig — nicht moralisch oder praktisch vernünftig — wären, könnte solches nur alsdann geschehen, wenn sie etwa — wozu allerdings schon die verständige Selbstliebe sie bestimmen möchte — durch eine künstliche, gemeinschaftliche Veranstaltung oder Garantie die idealen Rechtssätze praktisch geltend

machten, oder wenn sie durch eine äußere Gewalt zur Beobachtung derselben gezwungen würden.

Die Summe des bisher Gesagten besteht also in Folgendem: Das Rechtssystem zeichnet oder bestimmt die Sphäre meiner äußern Freiheit neben und zwischen den Sphären der gleichen Freiheit aller Andern. Jeder Rechtssatz sagt aus: „Dies kannst du thun oder lassen, fordern, erzwingen ꝛc., unbeschadet der gleichen Freiheit Anderer; Dies oder Jenes kannst du nicht thun, ohne ins Freiheitsgebiet eines Andern einzugreifen." Es ist hier kein kategorischer Imperativ, kein „Sollen," sondern ein bloßes „Können" oder „Müssen" nach vorausgesetzter Idee einer vernünftig geordneten Wechselwirkung der Menschen. Die Ethik nun, welche solche Ordnung zu erstreben, kategorisch befiehlt, schreibt also auch das nothwendige Mittel vor und verwandelt dergestalt das „Können und Müssen" in ein „Dürfen" und „Sollen." - Daher ist klar, daß die rechtliche Vernunft unter der speculativen begriffen sey, und daß ihr Gesetz nur durch Adoption von Seite der Ethik auch der praktischen angehörig werde.

Das ethische Gebot geht übrigens unmittelbar blos auf das Recht im Allgemeinen, auf die einzelnen Rechte und Schuldigkeiten nicht; sondern hier nur abgeleitet, oder insofern sie als Folgerungen aus dem obersten Rechtssatz erscheinen. Ob eine Handlung (oder ihre Maxime) moralisch oder immoralisch sey, geht aus ihr selbst, ohne weitere Wissenschaft, hervor; ob sie aber recht oder unrecht sey, muß (obwohl in der Regel schon der gemeine Menschenverstand solches erkennt, doch) gar oft erst durch die Wissenschaft dargethan werden; und erst dann, nach also bei der speculativen Vernunft eingeholtem Erkenntniß (nach der z. B. vom Rechtsgelehrten oder auch vom Richter erfolgten Belehrung oder Entscheidung) spricht die praktische darüber das „Erlaubt" = oder „Verbotenseyn" aus. Ja es könnte seyn, daß so heilig die Pflicht der Gerechtigkeit, und so unbedingt oder streng allgemein und unbeugsam das Recht (wie jede Wahrheit) ist, gleichwohl in außerordentlichen Fällen moralisch erlaubt wäre, vom Recht abzuweichen, als in welchen Fällen zwar die Schuld bliebe (auch rechtlicher Zwang eintreten könnte), die Pflicht aber aufhören würde. (Ob es übrigens solche Fälle geben könne, und welche es seyen, darüber mag der Lehrer der Ethik entscheiden; wir glauben, daß schon die Betrachtung, daß man gar wohl eine Schuld aufheben könne, ohne es zu wissen oder zu glauben, niemals aber eine Pflicht, die Entscheidung andeute.)

Wenn ich nun über meine Rechtssphäre hinausschreite, so

sagt das Recht mir gar Nichts mehr, ich bin nicht mehr auf dem Boden des Rechts. Aber jetzt spricht das Recht zu dem Andern: „Du kannst den Eingreifenden zurücktreiben, (wohl auch strafen;)" und so kann man allerdings ein Rechtssystem in lauter erlaubende Sätze (ohne Gebot) zusammenfassen; und es ist demnach ein solches System nichts Anderes, als ein System von Erlaubnissen.

Aber was hält mich denn — schon im Naturzustande, also abgesehen von aller künstlichen Veranstaltung einer Rechtsgarantie — ab, über meine Rechtssphäre hinauszugehen, d. h. mehr zu thun, als rechtlich erlaubt, oder möglich ist? — Entweder das Moralgesetz: „Handle dem Recht gemäß" — falls ich sittlich bin; oder, falls ich nicht der Moral gedenke, die vernünftige Erwartung, der Andere — welchem nämlich der Regel nach selbst die Moral solches erlaubt — werde sein Rechtsgebiet vertheidigen, mir vielleicht Gleiches mit Gleichem vergelten und — weil die vernünftige und moralische Natur als allen Menschen gemein erkannt wird — die Billigung der Vernunft und der Menschen bei Beidem für sich haben.

Wenn ich nun aus dem ersten Beweggrund zurückbleibe, so erfülle ich eine Gerechtigkeitspflicht. Wenn aus dem zweiten, so erfülle ich eine Rechtsschuldigkeit. Der Rechtsschuldigkeit thue ich genug durch Leistung; denn dadurch wird das Recht des Andern befriedigt, und nur auf das Recht des Andern bezieht sich die Schuldigkeit. Die Gerechtigkeitspflicht aber wird nur erfüllt durch die Gesinnung; denn nicht die Realisirung des Rechts des Andern, sondern die eigene moralische Vollkommenheit ist ihr Grund, und sie bezieht sich auf Nichts außerhalb der Person des Handelnden.

Die Folge der Uebertretung in ein fremdes Rechtsgebiet ist, daß ich in eben dem Maße rechtlos werde. Daher wird, wenn ich es: a. ohne freien Willen (z. B. in Raserei oder Unmündigkeit) that, der Andere mich mit jeder nöthigen und mit meinem begangenen Eingriff in Verhältniß stehenden Gewalt vermöge Rechtens zurückweisen, jedoch durch das Moralgesetz zur möglichsten Schonung verpflichtet seyn. Bin ich b. mit vollem Gebrauch der Vernunft, doch durch einen bona fide gehegten Irrthum verleitet, in das fremde Gebiet getreten, oder habe ein Bestreben darnach geäußert, so muß der Andere mir den Irrthum benehmen, oder allgemein erkennbar darlegen, daß ich Unrechtes wolle. Denn erst, wenn ich dem bewiesenen Recht — wiewohl mit noch möglicher bona fides — nicht nachgebe, fängt mein Unrecht an, und ich kann mit Gewalt auf

mein Rechtsgebiet zurückgeworfen werden (natürlicher Privatproceß, oder auch gemeiner Krieg). Habe ich es aber c. *malæ fide*, mit dem Willen, Unrecht zu thun, gethan, so habe ich eine Verachtung des Rechts erklärt und bin nicht nur bloße Sache oder Naturkraft geworden, wie a. welche, mit Gewalt auf die Seite geschafft werden kann; habe auch keine Belehrung anzusprechen wie ad b., sondern habe Strafe verschuldet, d. h. es ist dem Andern erlaubt, nicht blos Vertheidigung, sondern Wiedervergeltung zu üben und mir eben so viel von meinem eigenen Recht zu entziehen, als ich ihm entzog oder entziehen wollte.

Mit aller Bemühung jedoch wird die speculative Vernunft, d. h. die Wissenschaft, kein vollkommen genügendes System des äußeren Rechtes bauen können (schon darum, weil, was nicht erscheint, fürs Recht gar nicht ist, der wichtigste Umstand also oftmals ermangelt, und dann weil darüber, ob etwas erscheinend oder erwiesen sei, die Regeln zu geben, schwer ist). Die nur schwankend gezogenen Grenzlinien der gegenseitigen Rechtsgebiete, oder auch die allzu scharf einander berührenden Grenzmarken werden daher feindselige Collisionen, unauflösbaren Widerstreit hervorbringen. Diesen nothwendigen Mangel zu ersetzen, trägt die praktische Vernunft oder die Moral durch die Tugend der Gerechtigkeit bei. Dieser genügt nämlich nicht das äußere, d. h. aus den erscheinenden Thatumständen hervorgehende Recht genau und auch mit innerer Liebe, d. h. mit pflichtmäßiger Gesinnung zu beobachten; sondern sie beobachtet Jenes, was das äußere Recht vorschreiben würde, falls alle den Handelnden bekannten Umstände äußerlich erscheinend wären. Und weil auch Dieses in vielen Fällen zur Befriedigung der höheren Forderung der Vernunft nicht genügte, so verengt die Ethik noch ferner das eigene Rechtsgebiet (d. h. sie mildert die Forderung des strengen Rechts und verhindert also die feindseligen oder doch durch Zweifel gefährlichen Berührungen) durch die Gebote der Billigkeit und der Humanität oder Menschenliebe. Recht ist daher das Aeußerste, was ich fordern kann, und das Wenigste, was ich zu leisten habe; und die Sphäre des äußern Rechts wird dann noch verengt: 1) durch das innere Recht, d. h. die Gerechtigkeit des Handelnden; 2) durch Billigkeit; 3) durch Liebe.

Leicht wird es nun seyn, den Unterschied des Rechtes von der Gerechtigkeit einzusehen, und sehr aufhellend für die Wissenschaft des Rechts und befestigend für ihren Grundbegriff muß es seyn, solchen Unterschied lebendig sich zu vergegenwärtigen;

weil die Verwechselung Beider nothwendig das Recht wieder auf den Boden der Ethik zurückführt, welchem die richtige Deduction seines Begriffes es früher entrissen.

Die oben im Allgemeinen aufgestellten Unterschiede zwischen Pflicht und Recht sind alle auch zwischen Gerechtigkeitspflicht (eine Pflicht wie alle andern) und Recht vorhanden. Wir mögen uns hier auf einige wenige Sätze beschränken:

Ich kann ein äußeres Recht haben, welches auszuüben, die innere Gerechtigkeit mir verbietet. Die äußere Schuld zu erfüllen, ist dagegen immer nur eine Gerechtigkeitspflicht.

Denn die Gerechtigkeitspflicht fordert die Uebereinstimmung nicht nur meines Handelns, sondern auch meiner Gesinnung mit der äußern Freiheit Aller; sie berücksichtigt daher auch die allen Andern unbekannten und nur mir, dem Handelnden, allein bekannten Umstände; sie fordert die Beobachtung Desjenigen, was äußeres Recht wäre, falls alle mir bekannten Umstände auch äußerlich erscheinend wären oder erwiesen vorlägen.

Das Recht erlaubt also mehr, als die Gerechtigkeit; die Gerechtigkeit fordert mehr, als das blos äußere Recht. Daher läßt sich ein Widerstreit denken zwischen Recht und Gerechtigkeit (summum jus summa injuria); Recht und Recht aber, Wahrheit und Wahrheit, von demselben Standpuncte betrachtet, widerstreiten sich nie.

Die Gerechtigkeit beruht auf der Gesinnung des Handelnden; das Recht auf der Evidenz des Factums. Jene drückt aus ein innerliches „Sollen," dieses blos ein äußerliches „Dürfen."

Gerechtigkeit ist eine Tugend; Recht ist die Regel der Wechselwirkung der Menschen. Sie verhalten sich zu einander ungefähr wie Diät zur Diätetik. Eine ist für den Einzelnen, die andere für Alle.

Wenn wir hier bei ungekünstelter Verfolgung der im gemeinen Menschenverstand gegründeten Rechtsbegriffe zu demselben Resultat gelangten, wohin Fichte auf dem Weg der schwerverständlichsten Metaphysik gekommen ist, nämlich zu der Grundansicht, daß das Naturrecht nur Rechte, die Ethik aber nur Pflichten enthalte, so mag solches von zwei so verschiedenen Wegen erfolgte Zusammentreffen auf einem Punct als nicht unbedeutende Bestätigung der Wahrheit unserer Ansicht gelten. Indessen wird man — da ja das Recht für Alle gegeben ist, also auch dem schlichten Menschenverstand einleuchten soll — zur Annahme geneigt seyn, daß Fichte nicht durch die unergründliche Tiefe seiner Wissenschaftslehre, nicht durch die geniale Träumerei von dem sich selbst setzenden „Ich," sondern wie trotz derselben, und

nur durch seinen hellen — auch in den phantastischen Speculationen nicht untergegangenen — Menschenverstand jene Ansicht gewonnen. Denn es wäre traurig, wenn die Wahrheit und Gültigkeit des Rechts von dem Verständniß oder der Anerkenntniß solcher Prämissen, wie die nachstehenden sind (und welche als Probe dienen mögen, daß nicht blos die Naturphilosophen uns Worte für Weisheit geben), abhängig wären:

„Der Charakter des Vernünftigen (so sagt Fichte im 1sten §. seines Naturrechts) besteht darin, daß das Handelnde und das Behandelte Eines sey und Ebendasselbe, und durch diese Beschreibung ist der Umkreis der Vernunft als solcher erschöpft. Der Sprachgebrauch hat diesen erhabenen Begriff für Diejenigen, die desselben fähig sind, d. h. für Diejenigen, die der Abstraction von ihrem eigenen Ich fähig sind, in dem Worte „Ich" niedergelegt. Darum ist die Vernunft überhaupt durch die Ichheit charakterisirt worden. Was für ein vernünftiges Wesen da ist, ist in ihm da; aber es ist Nichts in ihm, außer zufolge eines Handelns auf sich selbst: was es anschaut, schaut es in sich selbst an; aber es ist in ihm Nichts anzuschauen, als sein Handeln; und das Ich selbst ist nichts Anders, als ein Handeln auf sich selbst. Hierüber sich in Erörterungen einzulassen, lohnt nicht der Mühe. Diese Einsicht ist ausschließende Bedingung alles Philosophirens, und ehe man sich zu ihr nicht erhoben hat, ist man zur Philosophie noch nicht reif." u. s. w. —

Wir glauben, daß ohne alle „Ichphilosophie" — unsere Rechtsansicht — deren Grundzüge in den von den meisten neueren Schriftstellern seit Kant aufgestellten Begriffsbestimmungen des Rechts sich wiederfinden — schon lange in voller Klarheit würden erkannt worden seyn, wenn nicht jene Schriftsteller — abermals nach Kants Vorgang — den allgemeinen Fehler begangen hätten, in das System ihrer Rechtslehren auch Gebote, sogenannte Rechtspflichten, aufzunehmen, wodurch dann von ihnen der nur dämmernd erkannte wesentliche Unterschied zwischen Recht und Moral wieder verwischt, und die Rechtsgesetze unwillkürlich und unausweichlich wieder auf den Boden der Moral verpflanzt wurden. Aus diesem Fehler sind die meisten Unbestimmtheiten, Dunkelheiten und Widersprüche der auch scharfsinnig erbauten Rechtssysteme geflossen. Ohne scharfe Trennung von der Moral gibts kein Recht.

Die allerneueste philosophische Schule, die Verkehrtheit der Vermischung der Ethik mit dem Recht noch steigernd, hat gar Beide, nämlich Ethik und Recht, den Gesetzen der Natur unterworfen und sonach die moralische, logische und physische Nothwendigkeit als eine und dieselbe betrachtet, we-

nigstens aus einem und demselben Grundgesetz unmittelbar abgeleitet. Viele geniereiche Männer haben dieser, der Phantasie Schwung gebenden und einer poetischen Darstellung empfänglichen Idee gehuldigt, und das uns hier vorliegende Buch enthält einen von Meisterhand gezeichneten — durch eigene geniale Ansichten noch interessanter gemachten — Abriß derselben. Wenn eine naturphilosophische Rechtslehre auf eine dem allgemeinen Beifall sich empfehlende Weise sollte dargestellt werden, so könnte es wohl nicht besser geschehen, als durch die gewandte und kräftige Feder des gleich geist- als gemüthreichen, freisinnigen, für alles Gute erwärmten und allen Guten theuern Dr. Troxler. Nicht leicht dürfte, was ihm fehlschlug, einem Andern gelingen; und wir haben auch bei unseren Gegenbetrachtungen mehr die ganze Schule, als seine Person oder seine individuelle Lehre im Auge.

Der Verf. hat sich, wie schon die Vorrede besagt, kein niederes Ziel gesteckt. „Die Schrift soll aus dem doppelten Zwecke, einerseits als Unterrichtsmittel zu dienen, und anderseits die Wissenschaft zu fördern, beurtheilt werden." Sie wird als eine zwischen Rousseau's und Hallers Lehren gezogene Mittellinie, und wodurch in mancher Hauptaufgabe Vieles geleistet worden, dargestellt und einer ernsten Prüfung und würdigen Kritik empfohlen. Der unsrigen soll wenigstens der Ernst nicht fehlen; aber Vollständigkeit kann sie, bei dem beschränkten Raum dieser Blätter, nicht beabsichtigen.

Zuvörderst wollen wir die Hauptideen des Verfs. — ohne Unterbrechung durch Gegenbetrachtungen — in Kürze zusammenstellen, und zwar durchaus mit seinen eigenen Worten, um uns nicht etwa dem Vorwurf einer unrichtigen Auffassung oder ungetreuen Darstellung auszusetzen, wovon die Gefahr um so näher liegt, bei einer, zugleich die dunklen Gänge der Metaphysik und die höchsten Regionen der Phantasie durchwandernden Theorie, wie die des Verfs., und bei welcher ganz vorzüglich die Gebrechen der Unbestimmtheit und Undeutlichkeit erscheinen, Mißverständnisse und Begriffsverwechselungen kaum vermeidlich sind.

Der Verf. lehrt also:

„Die eigentliche Quelle des Rechtsgesetzes hat man nicht nur nicht in der Erscheinung, nicht nur nicht im Sittengesetz, nicht nur nicht im Naturgesetz, auch nicht in einem Schwanken zwischen Beiden oder in einem Verschmelzen von dem Einen und Andern, sondern über und außer allen diesen drei Standpuncten zu suchen, auf einem bisher noch ganz unbekannten Gebiete und in einem Grunde, der noch erst seine Inslichtsetzung und Geltendmachung erwartet. Das Gesetz, welches von der philosophischen Rechtslehre

gefordert wird, muß ein Naturgesetz seyn; aber da der Mensch in unserer Aufgabe sein eigener Gegenstand ist, kann es kein anderes, als ein aus der menschlichen Natur hervorgehendes und auf sie sich wieder beziehendes Naturgesetz seyn. Jeder Mensch muß dieses Gesetz (gleich dem Sittengesetz) in sich selbst haben, und er beruft sich auch bei der Beurtheilung des Rechts und Unrechts auf dieses inwohnende Gesetz — gleichsam an die menschliche Natur, nicht an die Gesellschaft." ... „Bisher haben immer die Vertheidiger des Naturrechts das Ideale verkannt, das auch in allem positiven Rechte vorkommt, und die Anhänger des positiven Rechts haben die Realität übersehen, welche im Naturrecht liegt; und dieses beiderseitige Verkennen des wahren Verhältnisses vom Göttlichen und Irdischen, auf deren ewiger Einheit und Verschiedenheit alles Leben beruht, soll durch die neue Lehre gehoben werden" — .. „Die Einheit von Freiheit und Nothwendigkeit ist die einzige und ewige Grundlage aller wahrhaft menschlichen Willensthätigkeit, und daher die innige Verbindung zwischen Moral und Jus." .. „Gemeiniglich will man der Sittlichkeit nur den innern Menschen anweisen, und der Rechtlichkeit nur den äußern. Aber was ist das für eine Moralität, die nur auf die Absicht, was das für eine Legalität, die nur auf den Erfolg geht? — Das Sittengesetz hat sowohl ein Aeußeres, als das Rechtsgesetz ein Inneres der Handlung, nur auf eine sich entgegengesetzte Weise" ... „Alles äußere Recht beruht auf einer innern Gesetzgebung, die gleich der des Gewissens ist, nur eine andere, für dieses gleichsam ergänzende (?) Richtung nimmt. Diese Gesetzgebung beruht auf dem im Menschen selbst liegenden Princip der Nothwendigkeit, und dieses Princip mit der ihm unterworfenen Freiheit stehet geradezu dem ihm entgegengesetzten Verhältniß gegenüber, in welchem Verhältniß die Freiheit in der ihr untergeordneten Nothwendigkeit herrscht." ... „Die Tugend will also das Nothwendige frei, das Recht aber das Freie nothwendig machen. Es wollen Beide den gleichen Widerspruch, der im Leben liegt, lösen, nur jede auf ihre Weise. Es sind Tugend und Recht Töchter Einer Mutter, die sich unter den Menschen verirrt, und nur auf verschiedenen Wegen ihren Heimweg suchen; und hierin besteht das Verhältniß des Jus zur Ethik". .... Das Verhältniß der Politik aber zu Beiden wird so festgesetzt: „Die Politik ist die Versöhnung des Menschen mit der Welt. Sie ist die Offenbarung der menschlichen Natur von Seite ihrer Selbstthätigkeit in ihrem äußersten und letzten Erzeugnisse. Sie hat daher ihre Stellung zwischen und unter der Ethik und dem Jus, oder zwischen und unter dem vorherrschenden Princip der Freiheit und Nothwendigkeit. Sie

stellt ihre Einheit in der dem Irdischen zugewandten Richtung dar. Ihr Princip ist daher weder Tugend noch Recht, aber auch nicht ihr Gegentheil, wie man, nach der Gesinnungs- und Handlungsweise der meisten Politiker zu urtheilen, glauben sollte. Sie sucht vielmehr den Raum, der zwischen der sittlichen und rechtlichen Sphäre liegt, mit ihrem Sinnen und Wirken auszufüllen, und die schroffen Gegensätze von Freiheit und Nothwendigkeit auf und in einander beziehend zu vermitteln. Ihr wahrer Sinn ist daher Klugheit, und ihr Streben geht auf Billigkeit. Sie ist an sich ein zeitlicher Wiederschein von der höchsten ewigen Selbstbestimmung, welche wir durch unsern Abfall von der Nothwendigkeit, als sittliche Wesen, und durch unsere Trennung von der Freiheit, als rechtliche, verloren haben; sie dient uns nur noch als kunstreiche Brücke von einem Ufer zum andern, oder als lenksames Fahrzeug, die moralischen Sumpftiefen und juridischen Sandbänke zu umsteuern." „Ihre verkannte Aufgabe ist aber demnach, eben so sittlich als gerecht zu seyn, und ist es wohl werth, daß sie als eigne Wissenschaft geachtet, und als besondere Kunst angewandt werde, zufolge und gemäß dem in ihr liegenden selbständigen, von uns nun angedeuteten Princip."

„Das einzig wahre Princip des Naturrechts oder die herrschende Potenz einer unter der Form der Unwillkürlichkeit wirkenden Naturthätigkeit ist der Instinct oder Naturtrieb, doch freilich nicht der rein thierische, sondern der rein menschliche Naturtrieb." ... „Demnach ein würdiges Gegenglied des Princips der Ethik, das, als solches, sich auch nicht ohne Gegensatz und Wechselwirkung von Naturtrieben und unwillkürlichen Reagentien gestalten kann. Das Rechtsgesetz ist also zunächst auf einen Instinct gegründet, aber nur auf einen rein menschlichen, den man, wie das Gewissen, einen psychischen oder ethischen Instinct, ein physisches oder rechtliches Gewissen nennen könnte" ... „Die sogenannte praktische Philosophie Kants dagegen ist eben so einseitig und beschränkt, als seine theoretische Philosophie, und hätte daher uns nie zur praktischen Vernunft erwachsen sollen. Sie ist einseitig und beschränkt, weil sie eben nur von der individuellen psychischen Seite des menschlichen Wesens in praktischer Richtung ausgeht, nur in diesem Kreise sich bewegt, und doch das ganze menschliche Wesen und all seine Beziehungen zur Gesellschaft und Außenwelt, von praktischer Seite, umfassen, ergründen und bestimmen will. So hat sie zuerst die psychische Ichheit von dem menschlichen Wesensganzen ausgeschieden, um dann auch den engen Kreislauf ihrer freiwilligen Bewegung von dem großen weiten Lebenscyclus abzulösen. Da ist, wie auf der theoretischen Seite nur die kahle, nackte Vernunft, auf der prak-

tischen Nichts, als die enge Sphäre der Freiheit und der kurze Willenslauf stehen geblieben. Vor Allem aus ging das reiche Herz und tiefe Gemüth des Menschen in der einseitigen Ausschweifung verloren, und es ward das große wichtige Gebiet der natürlichen gesunden Begierden, Neigungen, Triebe u. s. w., das sich nicht mit dem Lampenlicht des Verstandes erhellen lassen wollte, der Verwahrlosung preisgegeben. Das Reich und Gesetz des Unwillkürlichen und Nothwendigen, wie es im Menschen liegt, fiel daher weg, und der in wüster Oede allein stehenden Willkür mußten nun zügelnde Bande von außen gesucht, die wahre menschliche Freiheit dem Unrecht des Erzwingbaren unterworfen werden; denn die Freiheit bedarf einer Gegenwirkung, und wird diese nicht innerlich gesucht und gefunden, so schreitet die blinde eiserne Nothwendigkeit von außen ein." . . . .

„Die Offenbarung oder Entwickelung, Verwirklichung der menschlichen Natur ist nun auf jeder Seite des menschlichen Wesens das Höchste und Herrlichste, was es erreichen kann, ist seine Bestimmung und Vollendung. Wann nun Dieses in praktischer Hinsicht auf psychischer Seite das Sittliche oder die Sittlichkeit ist, so wird es auf physischer Seite in dieser Hinsicht nichts Anders, als das Rechtliche, oder die Rechtlichkeit seyn können; denn die praktische Thätigkeit der menschlichen Natur hat keine andere Erscheinungsweise, als die sittliche und rechtliche. Es gibt kein anderes Handeln, als ein sittliches und rechtliches. Gleichwie es auch keinen andern Gegensatz im menschlichen Wesen in dieser Hinsicht gibt, als den von Seel' und Leib."

„Allein nicht das Seelische ist sittlich, nicht das Leibliche ist rechtlich an und für sich, sondern nur das Menschliche ist sittlich, sofern es sich im Seelischen offenbart; und sofern es sich im Leiblichen verwirklicht, ist das Menschliche rechtlich." . . . . „Daher ist das Princip des Rechts von dem der Ethik zwar allerdings der Form, keineswegs aber dem Wesen nach verschieden" . . . „Das Rechtsprincip ist die reinmenschliche Selbstbestimmung, in der Natur sich offenbarend, oder das der Menschheit inwohnende Naturgesetz, wie es in der Sinnenwelt sich entwickelt; und Recht ist die Uebereinstimmung der menschlichen Gesinnungen und Handlungen mit diesem Princip, oder überhaupt die Angemessenheit der menschlichen Handlungen zu ihrem Naturgesetz."

„Allein auf dem Gebiet der Sinnenwelt erscheint die menschliche Natur nicht an und für sich, sondern in einer großen Vielzahl und Verschiedenheit von Völkern, Geschlechtern und Individuen, und zwar unter den Verhältnissen von Succession und Coexistenz; das Rechtsprincip aber spricht sich als Naturgesetz der

Gattung zwar in allen und jeden Theilganzen und Einzelnheiten derselben, jedoch zunächst nur innerlich aus und richtet die Handlungen eigentlich auch nur innerlich nach der Beziehung ihrer innern Seite, oder der Gesinnung und ihrem Verhältniß zum Princip."

„Da nun aber in der Sinnenwelt eine äußere Unterscheidung und Wechselwirkung der Theilganzen und Einzelnheiten, in welchen die menschliche Natur sich entwickelt und offenbart, eintritt, so entsteht die Nothwendigkeit einer äußern wirklichen Gesetzgebung, und die Forderung, daß sie die Sinnenwelt der Menschheit selbst, oder ihre Sinnlichwerdung in größern und kleinern Theilganzen und Gliedern mit dem in ihnen allen liegenden Naturgesetz in Zusammenhang und Uebereinstimmung bringe, und gleichsam, wie die Gesinnungen innerlich auf dies Naturgesetz, so äußerlich die Handlungen auf ein Rechtsgesetz beziehe."

„Das in der Sinnenwelt erscheinende und waltende Rechtsgesetz ist demnach selbst nur eine Offenbarung des in der menschlichen Natur liegenden und in ihr innerlich herrschenden Rechtsprincips." ....

„Niedrig und unstatthaft ist also der Standpunct aller Derjenigen, welche die Rechte und durch diese das Recht nur aus dem Daseyn der einzelnen Menschen und aus den Bedingungen ihres Daseyns ableiten." .... „Dahin mußte man aber gelangen, sobald man nur von der Menschheit, wie sie in einem Aggregatzustand von Individuen in der Welt vorkommt, ausging und die Gesellschaft nur als ein Product von diesen hielt, während dagegen alle Individualität ihr Daseyn nur in und aus der Gesellschaft hat." ... „Nimmermehr wird die Weltordnung zu Stande gebracht, wenn sie nicht schon da ist." .. „Eines thut Noth vor Allem, und nur dies führt zum Heil: die Menschheit muß in den Menschen anerkannt und geltend gemacht werden; nicht aber als Mittel und Wirkung, sondern als Zweck und Ursache, als ewige Idee und göttliche Substanz, in der wir, aber auch nur in ihr, so wie Alle Eins, so auch Alle frei und gleich sind." ....

„Wir müssen uns zu der Idee erheben, daß der Naturstand nichts Anderes sey, als die menschliche Natur an sich selbst, und daß diese zunächst in Demjenigen, was man moralische, ideale, oder auch mystische Personen zu nennen gewöhnt ist, enthalten sey; daß auch das Naturrecht keineswegs was Anderes sey, als die naturgemäße Thätigkeit der Menschheit, daß demnach auch dieses nicht aus dem Privatrechte hervorgehen, oder aus ihm zusammengesetzt werden könne, sondern aus dem höchsten Organ der Menschheit hergeleitet werden müsse." ...

„Eintheilungsgrund fürs Naturrecht kann uns nichts Anderes seyn, als die menschliche Natur selbst, so wie wir diese in dem Naturstand (in unserm Sinne) entfaltet und sich entwickelnd finden; und da unterscheiden wir die Menschheit, die Völker und die Menschen, oder den Menschen selbst in der Einheit, Vielheit und Allheit, so wie wir die Menschheit uns in der allgemeinen menschlichen Gesellschaft, in den Staaten und in den bürgerlichen Verhältnissen gegeben finden."

„So gewiß nun aber das Aeußere nicht das Innere bestimmt, so gewiß darf auch das Niedere nicht das Höhere bedingen; — nicht das Allgemeine wird aus dem Einzelnen, und das Nothwendige nicht aus dem Zufälligen, sondern umgekehrt. Und wenn wir nun uns fragen, was denn Ding an sich, und was Erscheinung? die menschliche Natur, oder die menschliche Gesellschaft? das Volk, oder der Staat? der Mensch, oder der Bürger? — und wenn wir uns ferner fragen, was denn Grund und was Folge? das gesammte Geschlecht, oder die Völker? die Völker, oder das besondere Volk? das Volk endlich, oder die Personen? — werden wir mit der Antwort anstehen?"

„Haben wir uns aber im gesunden und gerechten Sinne geantwortet, so werden wir auch nicht anstehen, ein unbedingtes, unmittelbares, ursprüngliches Naturrecht in dreifacher Abstufung als Völkerrecht (oder Menschheitsrecht), als Volksrecht, und als persönliches Recht (Menschenrecht) anzunehmen, und diesen entsprechend, ein bedingtes, ein mittelbares und abgeleitetes Naturrecht der Weltbürgerschaft, der Staaten und der einzelnen Staatsbürger (natürliches Privatrecht) sich daraus entwickeln zu lassen." . . . .

„Der gemeinsame Grundfehler aller bisherigen Eintheilungen des Naturrechts, und somit auch der auf ihnen ruhenden Mißbildungen desselben, rührt daher, daß man einerseits nur von Individuen und Privatrechten ausgegangen, und dann andrerseits die Völker blos als moralische Personen, nur aus dem Aggregatzustande der Individuen entsprungen, so wie das Naturrecht nur als eine Abstraction der Vernunft, die denn mit den wirklich anderswoher gegebenen Formen sich auszugleichen hätte, voraussetzte." . . . .

„Nach unserer Ansicht ist nun aber das Gesellschaftsrecht im höhern Sinne überhaupt, es beziehe sich auf Völker oder Menschen, selbst nichts Anderes, als die Realisirung des Naturrechts, gleichwie der gesellige Zustand uns durchaus nur die Offenbarung der menschlichen Natur ist, daher wir denn auch keines.weges von Individuen und Privatrechten ausgehen, sondern von der Menschheit, die in der Gesammtheit der Völker, in jedem besondern

Volke und in jedem einzelnen Menschen sich offenbart, so wie das wahre Naturrecht das Urrecht ist, welches sich in dem Völkerrecht, in dem öffentlichen Recht und in dem Privatrecht verwirklicht." ....

„Es macht Einem, der sich dieser Ansicht bemächtigt hat, einen sonderbaren Eindruck, wenn er findet, daß in jedem Lehrbuch des Naturrechts, das er zur Hand nimmt, zuvörderst von Individuen und Privatrechten die Rede ist, die wie vom Himmel gefallen, in die Welt gekommen zu seyn scheinen, so zwar, daß, wenn unsere Politik und Jurisprudenz sich ihrer nicht angenommen hätte, wir nur in roher Coexistenz und wildem Conflict leben könnten, und von geselliger Ordnung und rechtlichem Zustand kaum eine Spur zu treffen seyn würde!"

„Aber noch bleibt man dabei nicht stehen; es muß, wie aus den Einzelheiten das Volk, und aus den Völkern die Menschheit, so auch aus Privatrechten das sogenannte Staatsrecht, oder öffentliche Recht, und selbst auch das Völkerrecht erwachsen. Was konnte aber Anderes geschehen, nachdem man von dem Ansich und dem Grund der Gesellschaft und des Rechtsgesetzes abgekommen, sich in der Erscheinung und Zerstreuung verloren? Wer nicht das Wesen und die Urkraft kennt, wird immer geneigt seyn, aus den Theilen das Ganze, aus den Wirkungsarten die Kraft zusammenzusetzen, aus den Zweigen den Baum, aus den Functionen das Thier, aus den Elementen die Natur u. s. f." ...

„Diese atomistische Staats- und Rechtslehre muß also aufgegeben werden; und auf eine merkwürdige Weise kehrt sich uns auch mit der Anschauung, welche die sinnliche Illusion aufhebt, die Anordnung und Behandlungsart der Rechtsverhältnisse so um, daß wir die Entwickelung unsers Naturrechts mit dem Menschheits- und Völkerrecht anheben, mit dem Volksrecht fortsetzen, und mit den Menschenrechten, oder persönlichen und sogenannten dinglichen Rechten, oder Sachrecht, schließen werden." — —

Gegen diese, mit pünctlicher Treue aus den ersten 54 Seiten des Buches ausgezogenen Grundansichten des Verfs. erheben wir uns vorerst im Allgemeinen (einige einzelne Lehren werden wir in der Folge beleuchten) mit nachstehenden, vom anspruchlosen Standpunct des gemeinen Menschenverstandes sich darbietenden Betrachtungen:

1) Das Recht soll eine äußerlich gültige, nöthigenfalls mit Zwang zu handhabende Regel des menschlichen Handelns — in der Wechselwirkung der Menschen mit Menschen — seyn. Es setzt also voraus ein zur Anerkennung Aller, daher auch zum Verständniß Aller geeignetes, unbestreitbares, klares, objectiv gültiges (d. h. von blos subjecti-

ven Vorstellungsarten unabhängiges) Princip. Das Recht ist nichts Poetisches, sondern ernste Prosa; es ist etwas äußerlich Erkennbares, also gleichweit entfernt von den Unergründlichkeiten der Metaphysik, als von den Visionen genialer Träumerei; es fordert einen festen, unerschütterlichen, Allen zugänglichen Boden, und verliert seine Bedeutung, wo Unbestimmtheit ist oder Schwanken.

2) Das Naturrecht ist keineswegs eine Speculation über Jenes, was nach Naturgesetzen geschieht, sondern über Dasjenige, was nach Vernunftgesetzen der Freiheit geschehen darf. Ob tausendmal das Recht verletzt, das Gesetz der Freiheit übertreten werde, die Natur setzt gleichwohl ihren eigenen Gang, nach den über ihr waltenden Gesetzen der Nothwendigkeit unaufhaltsam und von menschlichem Willen unabhängig fort. Erscheinung und Gesetz sind bei ihr stets in wechselseitigem Einklang, weil das Gesetz hier zugleich die allein herrschende Kraft ist, während das Rechtsgesetz nur der Intelligenz sich kund thut und blos durch den vernünftigen Willen der Handelnden oder durch eine künstlich eingesetzte Gewalt seine Geltung erhält, ja dieselbe nie vollständig erhalten kann.

3) Dem Recht ist die Idee der Menschheit als Totalität — zumal als organisch verbundener Totalität der Erdbewohner, als fortlebenden Geschlechts der Menschen — fremd. Die Menschheit hat kein Recht, d. h. sie kann nicht gedacht werden als Rechtssubject, sondern blos der einzelne Mensch kann es, oder auch die aus Einzelnen durch rechtskräftige That erwachsene Gesammtheit. Recht fordere ich von allen Verständigen, d. h. von Allen, welche den Vernunftgebrauch haben und der Anerkennung Anderer als Ihres Gleichen fähig sind, ohne erst noch zu fragen, ob sie zur Idee, ja nur zur Ahnung einer allgemeinen Menschenverbindung, einer Einheit des Geschlechts sich zu erheben vermögen. Das Rechtsverhältniß ist blos eine Beziehung von Personen zu Personen, und nicht von Personen zu Sachen oder gar zu Ideen, d. h. zur Natur oder zu Gedankendingen.

4) Wohl ist jedoch der Mensch auch in Verhältniß zur Menschheit. Aber dasselbe ist kein rechtliches (juristisches) Verhältniß. Es ist entweder ein blos physisches — insofern man darunter den durch Naturgesetze (wenn man will, durch den Organismus des Universums oder der Menschheit) begründeten Zusammenhang des Einzelnen mit dem ganzen Geschlecht versteht, oder insofern man demnach die Barken des individuellen Lebens Aller als schwimmend auf einem großen Strome betrachtet; oder es ist ein blos ethisches Verhältniß, insofern etwa die Idee der

Menschheit als eines verbundenen Brüdergeschlechts zu Pflichten der Humanität auffordert. Eine Idee, ein Gegenstand der Pflicht ist aber darum noch kein Grund von Rechten und kein Subject von solchen, d. h. keine juristische Persönlichkeit. Auch ist eine organische Wechselwirkung himmelweit unterschieden von jener der freien Wesen, welche sinnlich vernünftig sind. Das Princip der ersten ist Abhängigkeit, das der zweiten Selbstständigkeit.

5) Die Frage des Rechts ist: was darf oder kann ein äußerlich freies Wesen in Wechselwirkung mit solchen, die es als seines Gleichen anerkennt, thun, ohne mit solchem Anerkenntniß, d. h. also, mit sich selbst in Widerspruch zu gerathen? Und das Rechtsverhältniß ist hiernach die von der Vernunft als wirklich oder nothwendig erkannte Unterwerfung sinnlich verständiger Wesen unter das Rechtsgesetz. Wie ist es möglich, diesen Begriff mit jenem des organischen Verhältnisses oder Zusammenhangs zu verwechseln? — Für die Frage: was ist ein Glied eines organischen Körpers diesem Körper oder den andern Gliedern schuldig? gibt es keine Antwort. Hier finden die juridischen Begriffe „können" und „dürfen" gar keine Anwendung; blos ein physisches, daher absolutes „müssen" kann da gedacht werden; und wenn in einem als wirklicher Organismus erscheinenden oder vorgestellten Verband oder Reiche von Lebendigen auch von Rechten Etwas vorkömmt, oder von Schuldigkeiten gegen den Verein geredet wird, so ist es nur da, wo dem etwa organisch verbundenen Ganzen oder dessen Gliedern noch außer dieser Eigenschaft die weitere, nämlich die Eigenschaft, ein Rechtssubject, eine juridische Person zu seyn, zukömmt, und Rechte und Schuldigkeiten hat es sodann nicht als Organismus oder als Theil desselben, sondern lediglich als juridische Person. Auch ethische Pflichten können in solchem Verhältniß vorkommen. Aber auch sie sind wesentlich verschieden vom Recht. Sie gehen nur die einzelnen Handelnden an, und was sie wirklich fordern, ist nimmer juridisch erkennbar, sondern blos vom Gewissen abhängig, d. h. blos dem Gewissensgericht unterworfen.

6) Auch das Verhältniß zum Staat, wenn man denselben als einen Naturorganismus sich vorstellt, ist entweder blos physisch — insofern die Einzelnen, ihnen selbst unbewußt, oder auch bewogen durch Naturtriebe (worunter selbst die Vaterlandsliebe — als Instinct und abgesehen von Verpflichtung — gehört) an seiner activen und passiven Geschichte Theil nehmen; oder abermals blos ethisch, wornach die patriotische Tugend der Idee des Vaterlandes ungezählte Opfer bringt, und ein freiwilliges Dahingeben selbst der ganzen Person erzeugt; oder endlich

auch juridisch, wo dann blos strenge Schuldigkeiten — nämlich Gehorsam gegen das Gesetz und Arbeit fürs Vaterland in Gemäßheit erhaltener Aufforderung und nach dem Gesellschaftsgesetz — zur Sprache kommen können. Die Vermischung dieser drei wesentlich verschiedenen Verhältnisse, das Zusammenfassen aller unter einen Begriff ist ein Verzichten auf die Idee wie auf den Boden des Rechts.

7) Die Menschheit braucht zu ihrem Fortleben und Gedeihen im Ganzen durchaus keine als Rechtsschuld zu leistende Beförderung von Seite der Einzelnen. Ihr genügt das Anerkenntniß und die Garantie des selbstständigen Rechtes dieser Einzelnen und etwa die Pflege der moralischen Gesinnung. Aus eingeborner Kraft und nach Naturgesetzen wird sie dann sich erheben und weit zuverlässiger ihrem Ziele entgegenschreiten, als wenn man die Einzelnen der selbstständigen Persönlichkeit entkleidet, blos zu ihren Knechten macht.

8) Nach Troxlers Idee ist gar kein Recht zu begreifen, weil das Wesen des Rechts auf der selbstständigen Persönlichkeit beruht. Nun nimmt er zwar eine Selbstständigkeit der Völker und der Individuen an, aber nur willkürlich, da sie aus seiner Grundidee nicht abfließt. Vielmehr muß, nach dieser Bedingung der Persönlichkeit des Einzelnen durch die unendliche Persönlichkeit oder Totalität des Geschlechts, der Einzelne aus Rechtsschuld, nicht blos aus ethischer Pflicht sich opfern oder opfern lassen, sobald das Interesse des Ganzen es fordert oder zu fordern scheint. Denn wer sagt uns, was der Menschheit im Ganzen fromme, und was daher in concreto recht sey? Hat Jeder die Befugniß darüber zu urtheilen, so ist eine wechselseitige Zwangsherrschaft statuirt, d. h. ein Absurdum. Hat Keiner jene Befugniß, so erscheint niemals, was Recht ist; hat aber nur der Inhaber der Staatsgewalt darüber zu entscheiden, so ist der Despotismus schrankenlos.

9) Warum soll ein Einzelner nur als Volksglied (so wie das Volk nur als Menschheitstheil) ein Rechtssubject seyn? — Wäre wirklich rechtlos, wer keinem Volke angehört — wer etwa verstoßen worden von seinem Volke, oder als Kind der freien Wüste noch keinem Volke sich angeschlossen? Wahrlich, nur seine menschliche Gestalt, d. h. daß ich in ihm meine Gattung erkenne, stellt ihn als Rechtssubject dar. An eine organische Verbindung mit ihm und mit Allen, die ihm und mir gleichen, und an ein Mittelglied solcher Verbindung, nämlich ein Volk — überhaupt an eine „unendliche Persönlichkeit," wie Tr. solche Verbindungen S. 58 nennt, denke ich nicht und brauche ich nicht zu denken. Was ist auch im juristischen Sinne eine „unendliche

Persönlichkeit?" Hat sie einen Gesammtwillen? Woran erkenne ich diesen? Wie unterscheide ich dessen wahres Organ von einem Anmaßer oder von einem Traumgebild? Ueberhaupt aber wird die Persönlichkeit (der Menschheit, der Völker, der Kirchen, und davon abhängig auch der Einzelnen) von Tr. nur eingeschwärzt in seine Lehre. Denn nirgends ist der Begriff der Persönlichkeit — der Hauptbegriff des Rechts — entwickelt oder festgestellt. Hätte der Verf. diesen Begriff erfaßt, er würde eingesehen haben, daß die Individualität und nicht die unendliche Persönlichkeit ein Rechtsgesetz anspreche und demselben Bedeutung gebe.

10) Also nicht von der Menschheit zum Volk und vom Volk zum Einzelnen soll herabgestiegen werden in der Rechtslehre. Der bisherige Gang, der in entgegengesetzter Richtung vom Einzelnen hinaufsteigt zum Volk und von diesem zur Menschheit, ist der richtige und allein verständliche. Völker zwar mögen entstehen, wie Familien, von selbst und nach Naturgesetzen, und in ihrem Schooße entstehen die Einzelnen; doch ist insofern das Gesetz der Völker auch nur ein physisches. Unter das Rechtsgesetz treten sie nur mittelst des — wirklich vorliegenden, oder präsumirten, durch ausdrückliche Erklärung oder durch Thaten geschlossenen — Vertrags, welcher die Einzelnen zur Gesellschaft zusammenbindet; demnach kann ihr Recht nur begriffen werden als emporgestiegen aus dem Privatrecht.

11) In der Begriffsbestimmung des Rechts also, in der Grundansicht von dessen Wesenheit und von jener der Rechtsgesetze ist zwischen Tr. und uns — zwischen der Naturphilosophie, verpflanzt auf den Rechtsboden, und der auf ihrem eigenen Boden waltenden Rechtsphilosophie — nicht ein Punct des Uebereinstimmens oder des Verständnisses. Leichter würde aus den Principien der Tonkunst die Malerei erlernt werden, oder aus ästhetischen Regeln die Mathematik, als aus naturphilosophischen Vorstellungen das Recht. Das Rechtsverhältniß ist gerade der Gegensatz zum Organismus. Denn es bezieht sich auf Individualität, der Organismus auf den Zusammenhang zu einem Ganzen. Zwar trifft Tr. in den einzelnen Lehren oder Rechtsbehauptungen, die er als Resultate seiner Grundidee aufstellt, meist zusammen mit den liberalen Lehrern der Rechtsschule; aber nicht in jener Idee, sondern blos in Troxlers Gemüth, in seinem persönlich liberalen Sinn sind solche Ansichten begründet. Der Trieb seines freiheitliebenden Herzens führt ihn — aber auf Unkosten der Consequenz — zu jenen edlen und humanen Behauptungen. Er und die ihm Gleichgesinnten werden aus jeder Idee, aus jedem Bild,

aus jeder Weltansicht Waffen entnehmen zur Bekämpfung der Tyrannei. Aber die Gegner sind wach. Das Unhaltbare und Lückenhafte seiner Beweise kann ihnen nicht entgehen. Sie werden die Grundidee nützlich annehmen, und darauf — denn Nichts wäre leichter, als dieses — das Gebäude des vollendetsten und empörendsten Despotismus erbauen. Troxler selbst hat über alle Rechtstheorien, die bisher bestanden, den Stab der Verwerfung unbedingt gebrochen. Welch ein Triumph für die Männer der Willkür und des Drucks! Seine eigene Idee — ein im bloßen Dämmerlicht schwebendes, ewig schwankendes, jeder Deutung empfängliches, von Jedem anders aufzufassendes Luftgebild — dient ihnen dann trefflich zur Rechtfertigung alles gedenkbaren Unrechts, z. B. zur Niederwerfung ganzer Classen von Menschen (wie der Bauern, als etwa des Volks-Bauches) in Staub, durch praktische Ausführung der von einem Organismus entnommenen Gleichnisse, oder zur Vernichtung aller selbstständigen Rechtsansprüche der Einzelnen durch ihre Versenkung in das Meer der „unendlichen Persönlichkeit," und durch die Majestät des — dieselbe vorstellenden, zur Realisirung der Menschheitsidee berufenen — Hauptes.

12) Den Instinct, und nenne man ihn auch einen rein menschlichen, zum Princip des Naturrechts, daher so viel als alles Rechts, zu erheben, heißt wohl verzweifeln an der Möglichkeit, ein Vernunftprincip dafür aufzufinden, oder es heißt wenigstens Dasjenige voraussetzen, was zu erweisen gewesen wäre. Allerdings ists ein menschlicher Instinct, das Recht zu lieben und das Unrecht zu verabscheuen; allein es ist Etwas nicht darum Recht, weil es geliebt, und Unrecht, weil es verabscheut wird; sondern die — in den meisten Verhältnissen schon dem gemeinen Menschenverstand einleuchtende, in schwierigeren aber erst durch die Wissenschaft verliehene Erkenntniß Dessen, was Recht oder Unrecht sey, regt jene Liebe oder Verabscheuung auf und ist also nicht Erkenntniß-Quelle, sondern Wirkung der Erkenntniß. Wer kann von mir fordern, einen Instinct zu haben? wer kann mich strafen, weil es mir daran gebricht? Wer kann voraussetzen, ich hätte mit ihm denselben Instinct, oder sey schuldig, ihn zu haben?! Auch ist unter allen Rechtstheorien, die aufkamen, wohl die troxlersche am wenigsten geeignet, durch einen Instinct der Menschen unterstützt zu werden. Jahrtausende hindurch hat man philosophirt, ohne die Ansichten der Naturphilosophie auch nur zu ahnen; auch heute sind sie nur wenigen Adepten dieser mystischen Lehre eigen: und es sollte ein Naturinstinct der Menschen seyn, sich ihr gemäß zu verhalten? und es sollte Beleidigung der Menschenrechte seyn, ihr nicht thätig zu huldigen?? Wie, ich wäre ein Beleidiger, wenn

ich eine falsche Naturansicht, eine irrige Theorie habe?? oder wenn ich mich nicht nach der deinigen bequeme? Behüte uns dann der Himmel vor Gewaltlehrern und überhaupt vor Gewaltigen, deren Rechtsgesetz ihr Instinct ist! — Woran erkennt man einen vorgeblichen und einen wahren, einen verderbten und einen ächt menschlichen Instinct? Nur der Menschenverstand, also ein verständiges, rein formales Princip (unabhängig von jeder Naturansicht oder Tagstheorie) kann hier die Entscheidung geben. Daß Niemandem Unrecht geschehe, wenn ihm von Andern widerfährt, was er gegen Andere thut, ist ein Satz, den Jeder anerkennen muß, welcher Menschenverstand hat, und dessen Verleugnung ohne Verstellung oder Wahnsinn unmöglich ist. Daß aber die Menschheit ein Naturorganismus sey, der Einzelne daher zu ihm im Verhältniß des Gliedes zur organischen Ganzheit stehe, das mag ich redlich und verständig bezweifeln; und selbst wenn ich's als Wahrheit erkennte, so würde mir die Freiheit zustehen, daraus die verschiedensten, deiner Ansicht widersprechendsten Folgerungen abzuleiten; und wenn ich selbst deine Folgerungen eingestünde, so würdest du erst noch kein Recht haben, mich zu zwingen, nach jenen Folgerungen zu handeln, da höchstens eine ethische Pflicht oder vielmehr nur eine naturgemäße Neigung, nicht aber eine juristische Verbindlichkeit dazu könnte gedacht werden.

13) Inzwischen soll, wenn wir den Verf. recht verstehen, sein Instinct nicht eigentlich Erkenntnißquelle, sondern nur Grundlage oder Wurzel des Rechtsgesetzes seyn. „Gleichwie die psychische Naturseite des Menschen das ethische Princip erzeugt, also erzeugt die physische Naturseite — das Gebiet der Bedürfnisse, Neigungen und Begierden — das rechtliche Princip." Das ethische Princip allein „würde das Irdische einem Ueberirdischen abschlachten:" — das Rechtsprincip tritt nun „versöhnend" dazwischen und „vindicirt auch dem physischen Naturtrieb das Seinige." — Aber wer sieht nicht, daß hier eine Verwechslung der Begriffe vorgegangen, daß ganz unrecht das Physische, Sinnliche und Rechtliche auf einer Seite, und auf der andern das Psychische, Vernünftige und Ethische als Corelate zusammengestellt sind? Physisch ist, was unter Naturgesetzen, demnach unter Gesetzen der Nothwendigkeit steht; manches Psychische steht gleichfalls darunter, und es ist daher das Psychische kein reiner Gegensatz des Physischen. Dagegen ist das Sinnliche ein Gegensatz des Vernünftigen; (d. h. im Begriff sind beide wesentlich verschieden, obschon in der Tendenz oftmals harmonisch) jenes nämlich beruht auf Subjectivität, dieses auf Objectivität; jenes

strebt nach Befriedigung der Lust, dieses nach Realisirung des Idealen. Jenes gehorcht dem Naturgesetz, dieses dem Gesetz der Freiheit. Das rein Physische nun untersteht keiner andern Gesetzgebung, als der eigenen; das Sinnliche im Menschen ist auch der Gesetzgebung der Vernunft unterthan, d. h. seine Herrschaft ist beschränkt durch diese. Der sinnliche Trieb an und für sich ist aber weder rechtlich noch ethisch; nur die Beschränkung des Triebes ist es; aber dieselbe kann eben eine doppelte seyn, nämlich entweder eine ethische, oder eine rechtliche. Das Sinnliche (oder, nach Troxler, das Physische) ist also keineswegs blos Gegenstand des Rechtsgesetzes, sondern auch des ethischen. Diese beiden Gesetzgebungen aber — die rechtliche wie die ethische — gehören dem Psychischen und dem Vernünftigen im Menschen an. Die menschliche Natur ist also eine gedoppelte, eine sinnliche und eine vernünftige. Beide müssen ein Princip haben. Aber es ist ein eitles Spiel mit Worten oder ein leerer Schall, die Natur selbst für solches Princip auszugeben; und durchaus falsch ist es, das Rechtliche als die Menschennatur auf der physischen Seite zu betrachten. Denn auf der physischen Seite des Menschen waltet das Thierische vor, und nur die Vernunft (das Psychische) regelt, beschränkt, unterwirft das Physische. Der Instinct oder der physische Trieb will Alles für sich haben; die Vernunft (oder das Psychische) beschränkt den Trieb auf vernünftige — rechtliche und ethische — Bedingungen.

So viel im Allgemeinen vom Inhalt der neuen Lehre. Eine mißbilligende Bemerkung, die Form oder den Ton betreffend, worin Troxler sie vorträgt, können wir dabei nicht unterdrücken; aber es thut uns leid, daß wir dazu den Stoff finden. Herr Troxler hat seine Behauptungen durchaus, vom Anfang des Buches bis ans Ende, mit einer über die Grenzen eines erlaubten Selbstgefühls gehenden Zuverlässigkeit ausgesprochen, sie als den einzig möglichen und von ihm allererst entdeckten Weg des Lichts angepriesen, und Alles ohne Ausnahme, was bis auf ihn über das Recht gelehrt worden, mit der auffallendsten, beleidigendsten Geringschätzung als baare Verkehrtheit — wohl auch Menschenfeindlichkeit (S. 110) — und Unverstand, oder gar (S. 191) Verruchtheit und Albernheit — erklärt. Dabei wird aus seinen Darstellungen von den Ansichten Anderer unzähligemal klar, daß er dieselben völlig unrichtig aufgefaßt, ihren Geist und Richtpunct durchaus nicht erkannt hat. Er kämpft also meist mit selbstgeschaffenen Mißgestalten der Lehre, zu welchen sich ihre angeblichen Autoren fast nirgends bekennen werden, mag

aber gleichwohl im Gemüth des Ununterrichteten, welcher etwa aus diesem Buch den ersten Rechtsunterricht schöpfen soll — vorzüglich also bei seinen unmittelbaren Schülern — die ungerechteste und vom gründlicheren Studium abhaltende Verachtung aller andern Lehren und Lehrer erzeugen; ja er mag die Ansicht veranlassen, daß, wenn denn Alles, was bisher über Recht und Unrecht geschrieben worden, leeres Geschwätz, oder schädliche Irrlehre gewesen, das Unheil eben nicht groß wäre, wenn alle diese Bücher sammt ihren Autoren (Rousseau, Schlözer und Kant und alle wirklich lebende Stimmführer mit eingeschlossen) der Vergessenheit übergeben oder geächtet würden. Er fordert endlich zu der Frage auf: was in aller Welt ihn habe veranlassen können, die Lehren Buchanan's und Milton's *), worin doch — nach Ausscheidung des anerkannt Verdammenswürdigen — nichts Anderes, als Thorheit und Seichtigkeit übrig bliebe, dem Publicum vorzulegen. Denn Beide waren weit entfernt von aller Idee, ja von aller Ahnung naturphilosophischer Weisheit, und was sie predigen, muß demnach gemeiner Unverstand, werthlose Waare seyn.

Wenn wir die also dargestellte allgemeine Entgegensetzung unserer gegen die troxlersche Lehre auf die Einzelheiten des vorliegenden Buches anwenden wollten, so müßten wir fast gegen jeden Satz uns erheben. Denn auch diejenigen, welchen wir nach ihrem Inhalt beipflichten, würden wir doch als entweder nicht aus Troxlers Grundidee abfließend, sondern vielmehr derselben widersprechend darstellen, oder wir würden wenigstens zeigen können, daß, was sie Wahres enthalten, nur unter der Annahme einer ganz andern und für sich bestehenden Rechtsidee Bedeutung habe, daß also durch sie keine Erkenntniß des Rechts erzeugt werde, sondern daß es bloße Betrachtungen seyen (von sentimentalem, poetischem, psychologischem, kosmologischem Standpunct) über das Recht und dessen Verhältniß zur Natur des Menschen und zum Menschengeschlecht, ohne Aufstellung eines Begriffs vom Recht, sondern vielmehr dessen Begriff oder Ahnung schon voraussetzend, (so wie z. B., was wir oben vom „Seelischen und Leiblichen" ꝛc. angeführt haben). Bei einer unendlich großen Zahl von Sätzen endlich würden wir das Mystische, rein Unverständliche, der Erkenntniß durchaus Nichts Gebende, sondern blos das Ohr mit Klang Erfüllende des Ausdrucks tadeln müssen. Aber wir wollen uns auf wenige, beispielsweise ausgehobene Lehren beschränken.

---

*) Fürst und Volk nach Buchanan's und Milton's Lehre. Von Dr. Troxler. Aarau 1821.

S. 59. Unter der Rubrik des Völkerrechts lehrt der Verf.: „Jedes Volk hat von der Natur die Aufgabe, die Menschheit in sich zu entwickeln und auszubilden, und diese Grundlage ist die wesentliche Grundlage aller Rechtspflichten und Rechtsansprüche der Völker. Darauf beruht die natürliche Freiheit und Gleichheit aller Völker." — Wir fragen nun: Was ist eine Aufgabe? Von welcher Autorität rührt sie her? Welches sind ihre Rechtswirkungen? Was ist nöthig zur Entwicklung der Menschheit in den Völkern? — Warum ist ein Volk verpflichtet oder schuldig, jener Entwicklung in einem andern Nichts in den Weg zu legen? — Wie, wenn eines solche Entwicklung gar nicht verlangte? — oder wenn ein anderes — etwa vorangeschrittenes — vermeinte, durch Zwang oder Herrschaft die Entwicklung des zurückgebliebenen fördern zu müssen?? — Nein! Weg mit solcher Ansicht, welche das selbstständige Recht der Völker von einer ihnen obliegenden Aufgabe abhängig macht und zugleich jeder anmaßlichen Bevormundung oder Gewalterziehung der Völker einen Vorwand verleiht! — Ein Volk ist frey, weil es eine Person (eine Gesammt-Persönlichkeit, entstanden aus der Verbindung vieler einzelnen Personen) ist, und so lange es keines andern Rechte verletzt, hat Niemand darnach zu fragen, ob ihm eine Aufgabe gesetzt sey, und ob und wie es dieselbe zu lösen gedenke.

Von der Occupation sagt Tr. S. 67 — 69: „Man muß hier von der Idee ausgehen, es gehöre die Erde mit allen ihren Gütern und Schätzen der Menschheit oder dem menschlichen Geschlecht als ein großes gemeinsames Vermächtniß Gottes, und daß demnach nur die Menschheit wahre Eigenthümerin sey, die Völker aber selbst nur Besitzer und Nutznießer seyn können. Das Urrecht auf Eigenthum ist in nichts Anderem, als in diesem Verhältniß der Menschheit zur Sachheit gegründet, und das Zueignungsrecht setzt schon eine Eigenthümlichkeit der ganzen Natur in Bezug auf die Menschheit voraus." (Hierin nämlich, in dem allgemeinen Verhältniß der Menschen zu den Sachen, liegt weder das Wesen noch der Schlüssel zum Eigenthumsrecht. Nicht der Sachen-Gebrauch, sondern die Ausschließung Anderer von solchem Gebrauch ist der rechtliche Begriff des Eigenthums. Und gerade hievon blickt der Verf. ab). „Den Privatpersonen kömmt also das Eigenthumsrecht nur auf eine sehr untergeordnete und abgeleitete Weise zu, da selbst den politischen Persönlichkeiten oder den Völkern, aus welchen eigentlich allein alles Eigenthum herfließt, das Eigenthumsrecht nur aus der Menschheit anstammt." — — Wir fragen hier abermals: Was heißt das: Alle Sachen gehören der Menschheit an? Die

Menschheit ist kein Rechtssubject, und ihr Verhältniß zu den Sachen oder zur Sachheit (!) ist entweder blos physisch, oder es ist die Idee des Unterschieds zwischen vernünftigen und vernunftlosen Wesen, d. h. also zwischen solchen, die wir als Selbstzwecke erkennen oder nicht erkennen. Dadurch wird blos bestimmt, welche Wesen oder Dinge, ohne ihnen selbst Unrecht zu thun, können occupirt werden, nicht aber, wie dann eine Ausschließung Anderer von solchen Dingen möge behauptet werden. Ein Mensch allein auf der Erde, obschon bei diesem der Rechtsbegriff keine Anwendung hätte, wäre gleichwohl Herr derselben. Es ist also auch jetzt, da viele Menschen da sind, Jeder ein Herr der Erde, insoweit er durch Ausübung seiner Herrschaft nicht seine Mitherren verdrängt, d. h. er kann seine Herrschaft so weit ausüben, oder nach einem solchen Gesetz, daß allen Andern Dasselbe ohne Widerspruch erlaubt werden mag; und nur diese Beschränkung des Einen durch den Andern in Bezug auf die Herrschaft über Sachen macht das Eigenthumsrecht aus. Das Zueignungsrecht aber ist begründet durch unser Recht zu allen nicht widerrechtlichen Handlungen, also auch zum Sachengebrauch. Ein früheres Eigenthum der Menschheit anzunehmen ist unnöthig. Denn da ich durch Occupation 1) den Sachen selbst nicht Unrecht thue, weil diese kein Recht haben, und 2) auch den Mitmenschen nicht, so lange die Sache noch herrenlos ist, so fällt ja alle Schwierigkeit hinweg, und erscheint die Annahme eines Menschheits-Eigenthums als ein müßiges Spiel der Phantasie.

In der That, bestünde ein solches Menschheits-Eigenthum, so ließe sich keine Occupation weder durch Völker noch durch Einzelne begreifen. Denn wie kann ein Theil des berechtigten Ganzen alle andern Theile ausschließen? — Und dann: worin soll das Menschheits-Eigenthum bestehen? Herr Tr. gebe eine Definition davon, und zumal eine solche, in deren Folge das Recht der Völker und Einzelnen wirklich nur als Nutzung erschiene. Dieses ausschließende Nutzungsrecht ist ja eben Das, was wir Eigenthum nennen. Die Sachen selbst, oder die unter allem Wechsel der Formen bleibende Materie wird freilich der Menschheit nicht können entzogen werden. Dieses Verhältniß ist physisch, nicht rechtlich. Den Einzelnen gehört nur die Form, und damit begnügen sie sich.

Es ist begreiflich, daß auf eine so unhaltbare Basis, wie die troxler'sche, keine befriedigende Lehre vom Eigenthum mochte erbaut werden. Auch sind die meisten einzelnen Sätze darüber rein willkürlich angenommen und durch des Verf. System selbst durchaus unbegründet. Hier also und noch vielfältig sonst (z. B. S. 82.

wo von Kriegsregeln gesprochen wird) erscheinen die einzelnen nüchternen Behauptungen wie Lemmata aus einer der hier vorgetragenen Lehre fremden Disciplin, und sie machen einen frappanten Contrast mit den stets wiederkehrenden, hochtrabenden Formeln der Naturphilosophie, wie z. B. „das siegende Volk wird zum äußerlichen Stellvertreter der innerlich richtenden Menschheit über die Völker, die in ihrer gegenseitigen Unabhängigkeit sich entzweiten; und eigentlich war der Krieg nur da, um die innerlich verlorne Abhängigkeit äußerlich aufzufinden, und auszumachen, wie viel und was für Antheil den zwistigen Völkern an der Stellvertretung der über sie erhabenen Menschheit zukommen soll." —

Ein schöner, jedoch wenig praktischer, oder, im Fall der Anwendung, höchst gefährlicher Satz ist der: (S. 89) „Gegen die Menschheit und ihre Sache darf sich kein Volk verbinden; für sie aber sind wirklich Alle verbunden.... Folglich hat auch kein Volk ein Recht auf Neutralität, wenn sie nicht eine innerlich begründete ist." — Wer entscheidet nun in den vorkommenden Fällen, welche Sache eine innerlich begründete, d. h. auf wessen Seite Recht und Menschheitsinteresse sey? — Wie nun, wenn etwa aus Troxlers Satz die Gewaltigen den Vorwand nähmen, auch die Schwachen in den Kampf gegen ein ihnen verhaßtes Princip oder gegen ein von ihnen geächtetes Volk, (z. B. das neapolitanische) zu treiben?? Wer würde sie widerlegen, wenn sie mit der Donnerstimme verkündeten: „Das Treiben jenes Volkes ist der Sache der Menschheit feind; also ist das Recht auf Neutralität hier innerlich unbegründet?!" — Wahrlich! mögen die Einzelnen im Volk und die Stimmenden in der Volksversammlung die ethische Pflicht haben, die Unterstützung der gedrückten Menschheit zu einem Ziel ihres Strebens zu machen; mögen die Regierungen — aus vernünftig zu vermuthendem, ja oft aus klar erscheinendem (durch Wort und That verkündetem) Auftrag ihrer Völker die Schuldigkeit gegen diese ihre Völker haben, solch edles Unterstützungswerk (wie etwa der Griechen gegen die Türken) auf sich zu nehmen: gegen fremde Völker kann man nie anders, als durch Vertrag dazu verbunden seyn, und das Recht der Selbstständigkeit ist ein leerer Schall, wenn es nicht auch jenes der Neutralität in sich schließt.

Daß der Verf. im Staatsrecht die Theorie, wonach der Staat eine Gesellschaft und durch Vertrag entstanden sey, verwerfen, und dagegen (S. 92.) dem bürgerlichen Verein eine natürliche Einheit, ein Urbild zum Grunde legen werde, welches Urbild „kein anderes sey, als die menschliche Natur, die sich in der Idee und Realität jedes Volkes als eines ihr selbst gleichen oder wenigstens ebenbildlichen Ganzen offenbart," —

ist consequent und ließ sich nach seinem Standpunct der Rechtsbetrachtung erwarten. Aber nicht minder war vorauszusehen, daß wir hiernach ein rein poetisches, kein juristisches Staatsrecht, manch Erquickendes für Phantasie und Gemüth, aber wenig Befriedigendes für den Verstand, und Nichts für die Rechtserkenntniß erhalten würden. Wir geben davon einige Proben:

„Nation ist uns jede eigenthümliche und unabhängige politische Persönlichkeit." (Wie eine solche entstehe, und woran sie als wirklich vorhanden erkannt werde, dies zu untersuchen oder festzustellen, hält der Verf. für überflüssig) „Nächst der Menschheit gibt es nichts Höheres und Herrlicheres auf Erden, als eine Nation oder individualisirte Menschheit, wovon Stamm und Sprache die Hauptcharaktere, durch welche sie sichtbar und hörbar in all ihren Gliedern sich offenbart."

„Eine Nation ist kein Verein von neben einander bestehenden, keine Folge von nach einander kommenden Individuen, sie ist das Eine und Stäte in Allen und Jeden, und hängt mit ihnen nicht auf eine räumliche und zeitliche Weise, sondern auf eine unendliche und ewige Weise zusammen; denn die Nation ist und lebt in Allen und Jeden, und die Individuen, sämmtlich und allzumal, sind selbst nichts Anders, als die Erscheinung und der Wandel der Nation."

„Die Nation allein ist göttlich und unsterblich, denn nur sie ist ein selbstständiges Wesen und hat ein unabhängiges Leben, nur sie ist ursprüngliche und unmittelbare Offenbarung der menschlichen Natur, Stellvertreterin des menschlichen Geschlechts in ihrem Daseynskreise und ihrem Thätigkeitslauf, und die Grundlage ihres Daseyns und der Quell ihrer Thätigkeit geht durch die Menschheit in Gott selbst zurück. Was immer einzeln und sterblich oder beschränkt in Raum und Zeit da ist und sich regt, wird von ihr umfasset und ist ihr unterworfen, wie es von ihr getragen wird und aus ihr geboren ist."

„Die Nation ist der verborgene Lebensquell und der gemeinsame Wesensgrund aller Geschlechter und Personen, aller Corporationen und Individuen, oder wenigstens der Urstamm und die Grundfeste, auf welche all dies eingepflanzt und aufgetragen worden, wo es nicht aus innerm Trieb und eigner Macht erwachsen, daher es auch überall und allzeit schon potentia (der Möglichkeit nach) seyn müßte, ehe es actu (wirklich) geworden."

„In dieser Tiefe, als wahrhafte Schöpferin alles in und aus ihr Geschaffenen, als eigentliche natura naturans und ewige Uridee aller Entwicklungen und Gestaltungen in ihrem Schooße ist die Nation noch nie betrachtet worden; immer nur in der

natura naturata, oder in den Erscheinungsbildern verweilend, machten die Staatslehrer und Rechtslehrer auf eine merkwürdige, höchst verkehrte Weise das Gewordene und Geschehene, das Vereinzelte und Zufällige zum Ersten und Höchsten."

„Die Nation ist die in der Gestaltung der Geselligkeit sich entfaltende Urnatur, sie ist das Menschliche, das durchaus dem Geselligen zum Grunde liegt; und die bürgerliche Gesellschaft ist durchaus nur die Offenbarung von diesem vielmehr über- als außer-geselligen Zustand." —

Ohne uns in eine erschöpfende Würdigung dieser Grundlage eines Staatsrechts — welche nicht geschehen könnte ohne umfassende Darstellung unserer eigenen Ansicht — für jetzt einzulassen, und solche Erörterung etwa für einen andern Anlaß uns vorbehaltend, wollen wir nur einige Bemerkungen uns erlauben.

Was hier von der Nation gesagt wird, mögen wir großentheils als wahr, geistreich und edel in Gedanken und Ausdruck erkennen; aber es ist keine Rechts- und keine Staatsrechtslehre; schon darum, weil ohne Rechtsverlegung eine Nation in mehrere Staaten zerfallen, und weil Theile verschiedener Nationen zu einem Staate sich verbinden mögen; mehr aber noch deswegen, weil hiernach platterdings nicht erkennbar wird, was das Recht der Staaten, oder ihres regierenden und gehorchenden Theiles sey. Wenn aber ein angebliches Rechtsprincip uns nicht erkennen lehret, was überall Recht sey, so ist es ein falsches oder vielmehr gar kein Rechtsprincip. Sey auch in einer gewissen Beziehung Etwas wahr darin, so gehört es doch einer andern Disciplin an, und nicht der Rechtslehre.

Wie wäre irgend möglich, aus so ätherischer Region herab die Einzelnheiten der Streitfragen, z. B. über Constitution und Verwaltung, über die Grenzen der Gewalten und über die Theilnahme der Volksclassen und Individuen an politischen und bürgerlichen Rechten und Lasten zu entscheiden? — Lassen sich nicht so poetische Sätze drehen und deuten, wie man will? (Verdreht man ja sogar das sonnenklare, fast handgreifliche Recht und unterdrückt etwa den Widerspruch des gesunden Menschenverstandes durch Lehrzwang und Lehrverbot; um wie viel leichter wäre es, mit so vornehm tönenden Phrasen, deren Sinn kaum den Adepten der Naturphilosophie und mehr nur der Ahnung als der Erkenntniß zugänglich ist, ein jedes Attentat gegen das wahre Recht zu beschönigen?) Wer sagt uns, was der Nation als „der wahren Schöpferin alles in und aus ihr Geschaffenen" von Rechtswegen gebühre und zukomme? Es ist wohl noch nie eine Regierung, nie ein Staatsmann, nie ein Patriot, selbst

kaum ein Philosoph (wiewohl uns hier platonische Schwärmereien anwehen) gewesen, welcher hiernach auch nur gewußt hätte, was der Staat ist, und welche Rechte und Schuldigkeiten darin gelten; denn noch Keiner hat einen so erhabenen Standpunct genommen. Auch läßts sich ihnen gar nicht verargen. Wer kann von ihnen mit Recht fordern, daß sie auch nur verstehen, was hier gemeint sey, geschweige, daß sie es für wahr halten, und daß sie sich als schuldig erkennen, sich darnach in ihrem Wirken oder Dulden zu richten? Für alle diese Regierungen und Völker gäbe es also gar kein Recht und hätte nie welches gegeben, weil nur das Erkennbare und Erkannte ein Recht seyn kann.

Noch mehr! Wenn die Nation die „wahrhafte Schöpferin alles in und aus ihr Geschaffenen" ist, so ist sie ja auch die Schöpferin aller in ihrem Schoos sich erhebenden Mißgestalten, der Despotie und Anarchie, des Castenrechts und der Sclaverei. In allem Dem ist dann kein Unrecht zu erblicken. Jeder Zustand ist eine von der Natur, von der wahrhaften Schöpferin geforderte und hervorgebrachte Stufe des Daseyns oder der Entwickelungsgeschichte der Nation. Der Verf. selbst erklärt sich auch an mehreren Stellen in diesem Sinne, z. B. S. 191, wo er vom Lehenwesen sagt: „es sey — wie Alles in der Welt — zu seiner Zeit und an seiner Stelle nothwendig und höchst wohlthätig gewesen." Dann auch S. 109. „Man hüte sich, was in Gesellschaft und Geschichte dem gegenwärtigen Zustand voranging, als eine Verirrung von der rechten Bahn der Völker, die ihnen wie den himmlischen Sternen vorgezeichnet ist, anzusehen." — Nun fragen wir: Wenn denn Alles und Jedes, was einmal ist und war, wohlthätig und nothwendig ist, wozu nützen dann, oder welche Bedeutung haben dann Lehren, Warnungen, verwerfende Aussprüche über irgend etwas Geschehendes oder Verlangtes? Fürwahr! wenn das Naturgesetz zugleich das Rechtsgesetz ist, dann haben wir uns fürder um Nichts mehr zu bekümmern. Ueberall, unter jeder gedenkbaren Verfassung, und trotz tausendfältig gehäuften Frevels wird das Menschheitsganze und das Volksganze nach Naturgesetzen fortleben. Sie, die Natur, waltet unwiderstehlich nach ihrem großen Gesetz. Wir einzelne Menschen und auch die Völker haben darauf keine Einwirkung, sondern wir dienen ihr nur, und zwar meist unwillkürlich. Hat doch schon mancher Frevel durch Gottes Anstalt die herrlichsten Früchte für die Menschheit erzeugt. Was also theils undurchschaulich für unser Aug' und nur den höhern Mächten unterthan ist; dann was ewig dasselbe und allge-

waltig bleibt, ob Recht oder Unrecht (nach unserm Begriff) geübt werde — die große Natur und die nach ihrem Gesetz geschehende Menschheitsentwicklung — das kann doch nicht Gegenstand oder Grundbegriff oder Princip der Rechtslehre, kann nicht Sinn und Zweck des Rechtes seyn.

Wir wollen den Verf. noch durch einige seiner Ansichten begleiten; ohne nähere Andeutung wird der Leser in den meisten derselben eine Bestätigung unsers Urtheils finden. Wir stellen sie nicht zusammen in gehässiger Absicht, sondern blos zum Frommen einer klaren Erkenntniß und wechselseitiger Verständigung. Troxler wird uns immer ehrwürdig bleiben, da sein Bestreben offenbar dahin geht — obschon er einen bizarren und unter jedem Fußtritt wankenden Weg eingeschlagen — die Freiheit und das Recht zu befestigen. Möge er auch auf seinem Wege viele Freunde des Rechts gewinnen! Es wird ihm zumal das jugendliche Gemüth seiner edleren Schüler mit befreundeter Begeisterung entgegen kommen. Sie werden in die Lehre hineinlegen, was nicht darin ist; der edle Meister selbst aber wird vielleicht nicht eigensinnig auf einer Lehre beharren, welche, wenn sich derselben ein Unlauterer bemächtigt, zum Bau des Despotismus weit geeigneter, als zu jenem der Freiheit ist. Er wolle doch nicht länger als Vermittler auftreten zwischen den Liberalen und Ultra's, zwischen der Revolution und der Restauration, und nicht meinen, daß er im Grund etwas Anderes begehre, als die übrigen Verständigen unter den Liberalen auch. Zwischen der verständigen Liberalität und ihrem Gegensatz, also zwischen dem klaren und ewigen Recht und dessen Verneinung gibt es keine Ausgleichung und keinen Mittelweg, so wenig als überall zwischen Wahrheit und Unwahrheit, oder Geradem und nicht Geradem. Am wenigsten aber wolle er meinen, daß die Naturphilosophie sich zur Vermittlerin eigne; sie, die da in hundert und in tausend Köpfen sich überall anders gestaltet, und deren wechselnde Phasen — so lange überhaupt noch ihre Herrschaft dauert — leicht so zahlreich, als die Tage des Jahres werden könnten; sie, die da stets in mystisches Dunkel gehüllt einherschreitet und mehr als irgend eine ihrer Schwestern das alte Wort von Asmus wahr macht: „Sie sitzet breit auf ihrem Steiß und weiß auch Das, was sie nicht weiß." —

„Die Volksthümlichkeit ist die physische Wurzel, durch welche die Völker an der Erde nach Zeit und Ort haften, die Nationalität hingegen ist der geistige Wipfel, mit welchem alle in die gleichen Lüfte des Himmels und in die Tage des Lichts emporsteigen. Die Geselligkeitsform und Geschichtsentwicklung eines

jeden Volks aber ist eine große gesetzmäßige Naturoffenbarung und Entfaltung seines Wesens und Lebens. Regierungen und Verfassungen endlich sind blos Zwischenkräfte und Mittelglieder des Dynamisirenden und Dynamisirten, des Organisirenden und Organisirten." (S. 106. 107.)

„Gesellschaft und Geschichte sind große heilige Organe und Prozesse der Repräsentation und Emanzipation der Nationen." (S. 110.)

„Wir nehmen daher auch im Staatsrecht oder Volksrecht keinen andern Zweck an, als den der Menschheit, in dem Volke nationalisirt, d. h. auf seine Weise zu erreichen ihm vorgesteckt. Das Urrecht jedes Volks besteht demnach in der allseitigen und ungehemmten Entwicklung der menschlichen Natur, in dem Wesenskreise und der Lebensbahn, welche ihm die Gottheit angewiesen." (S. 109.)

„Alle andern Lehren sind gleich falsch und gefährlich. Die von der inhärenten Staatsgewalt führt eben so gewiß zur Despotie der Fürsten, als die von der delegirten Staatsgewalt zur Anarchie der Völker." (S. 113.)

„Regenten und Regierte haben einen ihnen vorangehenden und über sie erhabenen gemeinsamen Grund, der aus keinem der von ihnen begriffenen Verhältnisse hergeleitet werden kann." (S. 117.) (Auch wir erkennen einen solchen vorhergehenden Grund. Er ist uns aber die ideale Gesammtpersönlichkeit der, noch ohne künstliche oder positive Verfassung blos im rein natürlichen — d. h. unmittelbar aus dem Vereinigungsact hervorgehenden — Rechtsverhältniß gedachten bürgerlichen Gesellschaft, welche sodann durch ihren gesetzgebenden Willen eine Verfassung anordnet und hierdurch Regenten und Regierte schafft.)

„Selbstherrlich und eigenmächtig ist nur die Nation; nur sie ist die Quelle der Majestät und Souverainetät." (S. 118.) (Wir sagen: Nicht die Nation — denn dieselbe ist keine juristische Gesammtpersönlichkeit, sondern blos eine physische — kann gedacht werden als Majestät; nur die Gesellschaft und ihr idealer Gesammtwille können es, und sodann stellvertretend die eingesetzte Regierung. Hierin liegt nichts Dunkles und nichts Bedenkliches für keine Partei.)

„Der Fürst oder Regent ist das Endliche, welches das Unendliche offenbart, das Volk oder Regierte ist das Unendliche, welches in der Form der Endlichkeit erscheint. Die Regierung aber ist die innigste Durchdringung und Wechselbestimmung Beider in und durch einander. Dazu bedarf es einer Vermittlung, und dies ist das tiefe verkannte Geheimniß aller Regierungen, daß in ihnen das Beherrschte wieder herrschend, und das Herrschende

durch sie gegentheils dienend werden soll." (119) — Aus diesen undeutlichen und schwülstigen Prämissen folgert endlich der Verf. (S. 122), daß „das wahre, eine Volksthum, die noch ungeschiedene Einheit von Fürst und Volk, ein sich selbst regierendes Regiertes sey;" welches nun genau Dasselbe ist, was wir Alle — nur in minder pomphaften Ausdrücken — lehren, und was schon der von Troxler so sehr herabgewürdigte Rousseau ganz deutlich gelehrt hat. Und nicht anders ist es mit vielen Stellen dieses Buches. Als ganz neu ersonnene Wahrheiten und in mysteriöse Bilder gekleidet, trägt der Verf. uns vor, was schon lange fast als Axiom gegolten, oder worüber wenigstens die Verständigen unter den Liberalen schon längstens einig sind.

So die Stellen: „Daher entspringt die Forderung, daß in der Wirklichkeit eine Anstalt getroffen werde, mittelst welcher der nationelle Geist aus dem mit seinem Fürsten vereinten Volke entbunden und in sich selbst wirksam werden könne, und eine solche Anstalt findet sich nur in einer der Natur und der Geschichte des Volks angemessenen Anwendung des Repräsentations- und Evolutionssystems." (157) „Aber das Gebrechen und Verderben davon liegt darin, daß jene Repräsentation und Evolution als Vesten und Wehren der abtrünnigen Stände und Mächte, als wie dem Gemeinwesen und der ewigen Kraft sich hingebende und dienstbare Organe und Dynamien angesehen und behandelt werden." (158) „Dieselben Glieder und Kräfte, (Casten, Adel und Geistlichkeit) welche ihrem Grund und Ziel nach bestimmt waren, das Himmlische zu verwirklichen, sind abtrünnig worden im Fall der Zeiten und haben das Irdische vergöttert. Dieselben Glieder und Kräfte, die erhebend und veredelnd, entbindend und befreiend wirken sollten, sind verstockt worden in ihrem Hochmuth und in ihrer Selbstsucht. Sie hemmten und lähmten, banden und drückten, nur das Gelüst und die Wohlfahrt des Fleisches berathend und erzweckend." (S. 147) und viele andere.

Doch noch einige Proben von völlig unverständlichen oder offenbar falschen Lehren:

„Durch die gegenseitige Abhängigkeit und wechselweise Bestimmbarkeit von der Verfassung und ihrem Inbegriff unter sich, in welchem dem Zeugungstrieb von innen die Bildungskraft von außen begegnet, und das Eine gewährt und bildet, was das Andere verlangt und anhebt, wird jede Nation erst ihres Wesens mächtig und selbständig; und in dem Maße, wie sie davon abfällt, sey es nun, daß sie ungebundner, ausschweifender Entwicklungslust nachhängt und die eigenthümlichen, ursprünglichen Schranken ihres Wesens durchbricht, oder daß sie ihren Nacken

anstalten sind berufen, — weil qualificirt — zur Handhabung des von der Menschenvernunft dictirten Rechtes.)

Dieselbe Poesie, wie sie in seinem Völkerrecht und Staatsrecht waltet, führt der Verf. auch ins Privatrecht ein. „Die unendliche, ewige Natur der Menschheit ist uns die Quelle alles Naturrechts, und dieses Naturrecht verwirklicht sich auf den drei Stufen des Völkerrechts, des Staatsrechts und des Privatrechts, welche uns sämmtlich nur verschiedene Offenbarungsweisen in den durch die Natur selbst angeordneten Verhältnissen darstellen." (218) „Der innere Grund des Privatrechts ist die individualisirte (persönliche) Natur, die äußere Form desselben sind die civilistischen (bürgerlichen) Verhältnisse. Die Individualität ist die äußerste und letzte Offenbarungsweise der Natur." (S. 225. 226.)

Ohne diese allgemeine Ansicht, die ein unmittelbarer Ausfluß aus des Verf. Grundidee vom Rechte ist, einer wiederholten Kritik zu unterwerfen, bemerken wir blos, daß derselbe unter den 4 Hauptrubriken, unter welche er die Privatrechte des Einzelnen sammelt, nämlich 1. Denkfreiheit oder Meinungsrecht. 2. Willensfreiheit oder Vertragsrecht. 3. Sach = oder Eigenthumsrecht. 4. Selbstwehr = und Vertheidigungsrecht, manches an sich Schöne und Wahre vorträgt, was jedoch in seinem System die hinreichende Begründung nicht findet, sondern bloßer Erguß seines rechtliebenden Gemüthes ist; dann, daß auch mitunter völlig falsche Ansichten vorkommen, wie (244) die Ableitung des Eigenthums von „dem Zusammenhang der ganzen Sinnenwelt von der menschlichen Natur;" die Vertheidigung der Zweikämpfe (246) als der Dahingebung der äußern Persönlichkeit zur Rettung der innern u. s. f.

So auch endlich im Gesellschaftsrecht der Einzelwesen, wobei der Verf. überall neben und vor dem Vertrag oder der Vereinsform noch einen Naturgrund der Gesellschaft postulirt, doch mit der Bestimmung, daß in einigen Gesellschaften dieser Grund, in andern jene Form vorherrsche; wornach 1. das Familienrecht, als in welchem der Naturgrund, und 2. das Gesellschaftsrecht in engerer Bedeutung, worin die Vereinsform vorwaltend erscheine, als die beiden Hauptgattungen der geselligen Vereine sich darstellen. Abgesehen vom juristischen Interesse dieser Gegenstände, welches auch hier keine Befriedigung findet, wird doch manche Idee des Verf., als genial und einem reichen Gemüthe entquollen, die empfänglichen Leser anziehen; insbesondere die edle Vorstellung von der Ehe. (256.) „Die Ehe darf nicht zum Mittel und Werkzeug erniedrigt, und kann nicht ungestraft durch derlei gemeine teleologische Bestim-

mungen entweiht werden. Sie will die Verwirklichung des heiligsten und unverletzlichsten Bandes der menschlichen Natur, die von innen aus bedingte Wiederherstellung ihrer äußerlich aufgehobenen Einheit um dieser selbst willen." —

Die Ehe, lehrt der Verf. weiter, ist eine gleiche Gesellschaft. Die Glieder derselben, das männliche und weibliche Geschlecht, sind sich nur nach ihren verschiedenen Richtungen — nach innen und nach außen — entgegengesetzt. Dagegen ist das Gattungsverhältniß der Aeltern und Kinder ein ungleiches, weil hier naturgemäß zwei Stufen, eine höhere und eine niedere, erkennbar sind. Analog diesen beiden Naturverhältnissen werden also auch alle Gesellschaften, bei welchen die Vereinsform vorherrscht, gleiche oder ungleiche seyn, je nachdem ihnen der Typus des Geschlechts- oder des Gattungsverhältnisses (das eheliche oder älterliche) zum Grunde liegt.

Der Rechtslehrer wird freilich gegen diese Ansichten Manches zu erinnern haben. Insbesondere wird er rücksichtlich der Ehe sagen: Es mag seyn, daß die Natur bei derselben den oben bezeichneten Zweck (der ersten Anknüpfung eines mittelbar die ganze Menschheit umschlingenden Bandes) habe. Aber ihr Wille wird in Erfüllung gehen, ohne daß wir denselben uns eigens zum Bestimmungsgrund unserer ehelichen Verbindung machen. Er wird schon dadurch in Erfüllung gehen, daß wir den in uns gelegten Geschlechtstrieb auf eine der Moral und dem Recht gemäße Weise befriedigen. Daher ist es eben nöthig, Moral und Recht zu befragen. Jene Idee allein ist nicht hinreichend, um das Gesetz der Ehe zu geben, schon darum, weil sie nicht Allen verständlich und zugänglich, und weil sie unbestimmt, mystisch, ja wohl auch bestreitbar und zur allgemeinen Anerkennung wenig geeignet ist.

Was aber die Parallele der gleichen und ungleichen Gesellschaft mit dem ehelichen und älterlichen Verhältniß betrifft, so finden wir darin zwar Witz und Phantasie, doch keine Rechtswahrheit. Naturverhältnisse, wie jene des „Geschlechts und der Gattung" (um Troxlers Ausdrücke beizubehalten), können die Menschen durch ihre willkürlichen Verabredungen nicht schaffen; und die Uebertragung z. B. der älterlichen Rechte auf irgend ein gemeines, auf bloßem Vertrag beruhendes soziales Verhältniß muß nothwendig zu Rechtsabsurditäten führen.

Statt aller übrigen einzelnen Erinnerungen, welche sich uns darbieten, wollen wir noch zum Schluß eine allgemeine Betrachtung aufstellen.

Die Natur hat allerdings alle Menschen (ja wohl alle Dinge, wie es schon die alte Philosophie als kosmologi-

schen Grundsatz lehrte) in eine wechselseitige Verbindung, in einen wirklichen wechselseitigen Causalzusammenhang gebracht, also zu einem wahren Ganzen — einem Organismus wenigstens analogen Ganzen — verbunden. Aber vielfach und unter sich höchst verschieden sind die Bänder, wodurch jene große Idee verwirklicht erscheint. Naturtriebe, moralische Kräfte und Rechtsbegriffe mögen als die Hauptpotenzen erkannt werden. Aber es sind auch noch viele andere, rein physische Kräfte oder Gottesanstalten zu diesem Zwecke wirksam. Die einzelnen Klimaten verliehene Erzeugung der Gegenstände allgemeinen — wenigstens weit verbreiteten — Bedürfnisses oder allgemeiner Lust, und der dadurch belebte Welthandel, dann die großen Gesellerinnen der Menschen, Sprache und Schrift, weiter die Tradition im hohen Sinne dieses Wortes, wornach sie Religion und bürgerliches Gesetz, Wissenschaft und Sitte, Poesie und Geschichte enthält — alles das ist Bindungsmittel der Menschheit. Hiernach erscheint unwissenschaftlich, ja abenteuerlich, die Idee des Menschheitganzen als Princip des Rechtes aufzustellen; da dieselbe sehr vielen, nach Princip und Richtung wesentlich verschiedenen Kräften, Tendenzen und Gesetzgebungen zum gemeinschaftlichen Ziele gesetzt ist, aber eben darum keiner einzelnen als bestimmendes Princip dienen kann, sondern blos sich aneignet, was von den einzelnen erzeugt wird. Wir mögen also zugeben, daß unter den vielen wirksamen Kräften, welche die menschlichen Individuen zu einem Ganzen der Menschheit vereinen, die Rechtsidee und Rechtserkenntniß eine der wichtigsten sey; aber darum sind wir der Schuldigkeit nicht enthoben, das besondere Princip dieses Rechtes auszumitteln und als selbständig darzustellen; vielmehr erstirbt die Eigenthümlichkeit des Rechts, wenn es nur unter dem allgemeinen Begriff: „Idee des Menschheitsorganismus" aufgefaßt wird. Ueberhaupt ist auch das Interesse der Menschheit an dem Rechte nur ein abgezogenes und formales, nicht ein materiales oder auf bestimmte Gegenstände sich beziehendes. Der Menschheit im Ganzen mag gleichgültig seyn, ob a. oder b. dieses Haus besitze, oder Schuldner und Gläubiger sey. Aber es liegt ihr vieles und alles daran, daß eine Rechtsregel gelte, welche der Vernunft entspreche und die Persönlichkeit aller einzelnen Menschen bewahre. Sie fordert also ein Rechtsgesetz, aber sie gibt es nicht.

So wie nun überall die Extreme sich berühren, also kommen — was wir für eine höchst merkwürdige Erscheinung halten — der begeisterte Troxler und der eiskalte Hugo in einem Punct zusammen: — Verleugnung alles eigentlich persönli-

chen Rechts, d. h. alles selbständigen Rechtes der Individuen. Eine Parallele zwischen den Lehren dieser beiden im Charakter sich so unähnlichen, als in Ansichten harmonirenden Denker zu ziehen, würde sehr interessant und lehrreich seyn. Wir wollen uns — hiermit von dem Verf. scheidend — auf eine kurze Andeutung beschränken: Beide, Troxler und Hugo, schwingen sich über den Particularismus hinauf zur Idee des Universellen. Aber Troxler gelangt dahin auf dem Wege des Naturgesetzes (Naturverbindung aller Menschen zur Menschheit), Hugo auf jenem der menschlichen Einsetzung oder Convention. Dort also ist Naturnothwendigkeit, hier Willkür oder Gewalt die Quelle oder Basis des Rechts. Hugo's Lehre, durch Kälte für das Gemüth empörend, ist gleichwohl für den Verstand noch genießbarer, als die troxlersche. Es ist wenigstens möglich, durch Convention einen Rechtszustand zu gründen, und eine befriedigende Norm für die Rechtsbeurtheilung, d. h. Regeln für das Erkennen Dessen, was da das Recht sey, mit Bestimmtheit und Klarheit aufzustellen. Das Naturgesetz aber — als auf dem Rechtsboden heimathlos und ohne mögliche Bedeutung — läßt uns hier ohne alle Stütze und ohne Trost.

S. P. U.

IV.

Ueber Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Gerechtigkeitspflege, vornämlich in Civilsachen.

Betrachtungen über die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Gerechtigkeitspflege, von Anselm Ritter von Feuerbach, Sr. König. Maj. von Baiern wirklichem Staatsrathe, Präsidenten des Appellationsgerichts für den Rezatkreis, Commandeur des Ordens der baierischen Krone, des russischen St. Annenordens und des Großherzogl. Sächs. Hausordens vom weißen Falken, Mitglied der Gesetzcommission zu St. Petersburg und mehrerer gelehrten Gesellschaften. Gießen 1821, bei Georg Friedrich Heyer. Preis 2 Thlr. 6 Gr.

Im XI. Stück des Hermes, S. 1—65, wurde der Criminalproceß zum Gegenstand der Untersuchung gemacht, und der Beweis versucht, daß das Geschwornengericht die relativ-beste Form desselben sey. Um das Geschwornengericht in seiner echten Gestalt kennen zu lernen, war es sehr zweckmäßig, ihm in sei-

nem eigentlichen Vaterlande, England, nachzuforschen. Daher hat die Redaction des Hermes dem Verf. der Anzeige der Grävellschen Schrift auch die des Cottuschen Werkes:

De l'administration de la Justice criminelle en Angleterre et de l'esprit du gouvernement anglais. Paris chez Nicolle 1820. 8. XII und 317 Seiten

welche in einem der nächsten Stücke des Hermes erscheinen wird, übertragen. Um aber die Frage: „ob, und inwiefern die vom Zeitgeist gewünschte Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des gerichtlichen Verfahrens mit oder ohne Jury zweckmäßig und ausführbar, oder das Gegentheil sey," von keiner ihrer Hauptseiten ganz unbeantwortet zu lassen, und zugleich, um in die Antwort Einheit und Durchführung zu bringen, hat die Redaction denselben Recensenten um die Beurtheilung der vornämlich den Civilproceß betreffenden Betrachtungen des Hrn. v. Feuerbach über Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Gerechtigkeitspflege ersucht. Auf diese Weise scheint einer der wichtigsten Betrachtungsgegenstände unserer Zeit so ziemlich allseitig vor die Augen des Publicums geführt zu werden. Genaue Kenntniß des Geschwornengerichts, wie es in seinem Geburtslande lebt und webt, kann und muß am ersten das tiefere Eindringen in das Wesen der Jury vermitteln. Cottu's Werk gewährt eine solche Kenntniß. Aber wenn man das Wesen der Jury auch noch so gut kennte, so würde doch immer die vertrauteste Bekanntschaft mit den gegen ihre Einführung erregten Zweifeln, Widersprüchen und Bedenklichkeiten, vornämlich aber ein tiefes Eindringen in die Natur des Inquisitionsprocesses unentbehrlich seyn. Hätte man sich nun auch überzeugt, daß die Jury die beste Form des Criminalprocesses sey, so würde daraus keineswegs folgen, daß sie zugleich als die tauglichste für den Civilproceß anerkannt werden müsse, da beider Wesen, wie im XI. Stück des Hermes S. 16 ff. gezeigt worden, so wesentlich verschieden ist. Daher muß die genaueste Untersuchung des Civilprocesses nach seinen Haupttheilen und die Vergleichung derselben mit den möglichen Leistungen der Jury, so wie den Folgen und Bedingungen der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit noch hinzukommen, um den Cyclus der Betrachtungen über das große Thema der „Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Justizpflege" zu schließen. Der Recensent würde sich glücklich schätzen, wenn die Leser des Hermes die erwähnten drei Anzeigen (die des Grävellschen, Feuerbachschen und Cottuschen Werkes) als nothwendige und untrennbare Bestandtheile eines Ganzen betrachteten, und als Versuch, eine

der wichtigsten Streitfragen des Zeitalters von allen Seiten und vollständig zur Sprache zu bringen, würdigten!

„Der Geist unserer Zeit" (sagt Herr von Feuerbach in der Einleitung des Werks S. 1) „hat seine Klagen wider die deutsche Justiz in ihrer gegenwärtigen Gestalt und insbesondere sein Verlangen nach Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Rechtsverwaltung so vielfältig, so laut und kräftig ausgesprochen, daß diese Beschwerden und Wünsche wohl nur von Denjenigen mit Gleichgültigkeit überhört oder mit Hochmuth zurückgewiesen werden können, welche jenem Geiste überhaupt, selbst in seinen edelsten Bestrebungen, blos mit vornehmer Verachtung begegnen zu dürfen glauben. Eine gesetzmäßige Freiheit des Volks, welche in allen Zeiten die Sehnsucht und Hoffnung jeder bessern Seele, das würdige Ziel des Strebens aller edleren Geister war und, so lang noch in des Prometheus Geschlecht der göttliche Funke glüht, ewig bleiben wird, — diese Freiheit ist mit der Gerechtigkeit so genau verwandt und innerlich verbunden, daß keine sich von der andern zu trennen vermag, ohne ihr eigenes Wesen aufzugeben und das Gegentheil von ihr selbst zu werden. Was unter einem unfreien Volk die Gerechtigkeit heißt, ist mehr nicht, als eine dienstwillige Magd der mit Gewalt gerüsteten Willkür, so wie Freiheit ohne Gerechtigkeit nichts Anderes ist, als ein Alles niedertretender, zuletzt sich selbst vernichtender Tyrann."

„Die Fragen: ob unter einem Volke das Recht der Gewalt preisgegeben, abhängig und dienstbar sey, oder ob dasselbe unabhängig und frei, für sich selbst Macht und Gewalt habe? ob die Staatsanstalten, durch welche das Recht geltend werden soll, also geartet; daß sie Abhängigkeit begünstigen, oder diese Selbständigkeit sicher gewähren? diese Fragen treffen mit der höchsten Aufgabe aller freien Staatsverfassungen, nämlich: das Recht eines Jeden gegen Jeden durch gesetzlich bestimmte äußere Ordnung zu sichern, — gleichsam in einem und demselben Puncte zusammen, so, daß die Beantwortung jener schon zum großen Theil als die Lösung der letztern betrachtet werden darf. Und was wäre eine freie Staatsverfassung neben einer Willkür und Gewalt begünstigenden Gerichtsverfassung anders, als ein Theatertempel, aus Latten und Leinwand nur zur Täuschung künstlich zusammengefügt? Soll nicht der Schutz der Verfassungen zuletzt blos der regellosen Gewalt der Fäuste überlassen, und sollen die Worte: Freiheit und Gerech-

tigkeit, mehr als lockende Töne seyn, die, eine Weile lieblich vor den Ohren klingend, zuletzt als Hohngelächter verhallen, so müssen die durch eine Verfassung geheiligten Rechte gegen die Eigenmacht der Willkür zunächst ihre sichere Zuflucht in dem Tempel der Gerechtigkeit finden, welcher eben darum auf eignem Felsen fest gegründet stehen muß. Wie die Gerechtigkeit, um frei zu seyn, einer freien Staatsverfassung bedarf, so bedarf die freie Staatsverfassung, um sicher zu bestehen, der selbständigen Gerechtigkeit. Ein Volk, welches glücklicherweise von öffentlicher Freiheit und Verfassung sprechen darf, hat demnach allerdings das Bedürfniß und das Recht, den Zustand und die Verfahrungsweise seiner Gerichte und deren Verhältniß zu ihm selbst wie zur höchsten Staatsgewalt in den Kreis seiner freimüthigen Betrachtungen zu ziehen, und die Fragen: ob und wie weit alles Jenes mit den Ansprüchen eines gesetzmäßig freien Volkes im Widerspruch oder im Einklang stehe? ernstlich sich selbst und bescheiden seiner Regierung an das Gemüth zu legen. Nicht über jenes Klagen, Wünschen, Untersuchen und Fragen an und für sich, sondern höchstens über die Schicklichkeit oder Unschicklichkeit, Wahrheit oder Falschheit, Gründlichkeit oder Ungründlichkeit der verlauteten Antworten mag hierbei das Urtheil eines Dritten zwischen Billigung und Tadel schwanken, oder auch entschieden sich zum Tadel bestimmt fühlen."

Wenn der Verf. hier auf der einen Seite die hohe Wichtigkeit der Untersuchung über Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Justiz, so wie das Befugniß jedes Denkers zu ihr anerkennt, und Tadel nur in Begriff der Ungründlichkeit oder geringern Gründlichkeit der Beantwortung möglich findet, so erkennt er auf der andern auch die heilige Pflicht der Regierungen, „bei ganz veränderten Verhältnissen ihnen entsprechende politische Institutionen an die Stelle veralteter und unbrauchbar gewordener (wie S. 3 gesagt wird, gleich Fremdlingen in ihrem eigenen Vaterlande, und wie Schatten unter Lebenden herumwandelnder) Einrichtungen zu setzen," S. 4 in folgender (etwas geziert ausgedrückten) Stelle an:

„Es ist heilige Sache jeder Staatsregierung (die gerade auch darum auf so hoher Warte stehen), den Himmel über ihren Völkern, den Stand seiner Gestirne, die an demselben aufgehenden Zeichen sorgfältig zu beobachten, damit es ihr möglich werde, der Zeit in ihren Geburtswehen sanft zu Hülfe zu kommen, den Bedürfnissen derselben nachhelfend oder zuvorkommend zu begegnen und friedlich vermittelnd zu verhindern, daß nicht etwa die alte

Zeit mit einer neuen in allzuharten Kämpfen zusammenstoße. Mit ihren regen Lebenskräften ist diese ihres Sieges stets im Voraus gewiß und kommt, langsam oder schnell, im Stillen oder mit Geräusch, im Kampf oder im Frieden, doch immer gewiß zum Ziel. Denn sie schafft und zerstört nicht blos menschlicher Weise, nach menschlichen Absichten und mit menschlichen Kräften, sondern mit den unwiderstehlichen Mächten der Natur, nach dem ewigen Willen des großen Weltgeistes, welchem der blinde Eigensinn schwacher Sterblicher ganz umsonst sich entgegen sträubt."

Es entsteht also die Frage: Hat der Verf. jenes große Thema gründlich behandelt und dadurch den über die Ungründlichkeit selbst ausgesprochenen Tadel vermieden? hat er die Untersuchung, ob Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Gerechtigkeitspflege (diese Worte in ihrem wahren Sinn genommen) zur Beglückung, ja Erhaltung der Staaten an die Stelle der Heimlichkeit und Schriftlichkeit treten müsse? durch gefundene unwidersprechliche Resultate beendigt, oder doch durch wichtige Beiträge, wenigstens durch Anregung tieferen Nachdenkens gefördert? — Wir wollen sehen und prüfen! —

Zuvörderst muß Rec. ohne Rückhalt erklären, daß er die (wie es verlautet) von einem im bürgerlichen Leben hochgestellten Mann herrührende, offenbar feindselige Kritik dieses Werkes im vorigen Jahrgang des literarischen Conversationsblattes größtentheils unwahr oder doch unbillig gefunden habe. Eine Feindeshand hat dort einige schwache Stellen des Werks (deren sich in allen classischen Werken genug finden), ohne der zahllosen vortrefflichen im mindesten zu gedenken, zusammengeworfen (oft aus dem Zusammenhang herausgerissen), um den Verf. nicht etwa zu widerlegen, nein — nur zu kränken. So sehr aber auch Rec. diese ungerechte Kritik mißbilligt, so aufrichtig er die wahren und großen Verdienste des Verfs. ehrt, so muß er doch auch bemerklich machen, daß er keineswegs zu seinen blinden Bewunderern gehöre. Ein (wie man später sehen wird, mit dem Inhalt der gegenwärtigen Anzeige genau zusammenhängender) kurzer Ueberblick der hauptsächlichsten literarischen Leistungen des Verfassers wird gewiß jeden solchen Vorwurf unmöglich machen. Auf des Verfs. Stimme wird man, wenn von Reformen der Justizeinrichtungen in Deutschland die Rede ist, um deswillen vorzüglich achten, weil ihn nicht Wenige für den Reformator unsers positiven Criminalrechts halten, und, da er auch Verf. des baierischen Criminalgesetzbuches, da er ferner als Gegner der von Vielen gefürch-

teten Jury aufgetreten ist, gar sehr geneigt sind, in seinen Aussprüchen und Behauptungen ohne genaue Prüfung die Combination tiefer Kenntniß des Positiven und Bestehenden mit der Einsicht in die für die Gegenwart nöthigen und möglichen Verbesserungen zu erblicken. Weil ein solches Vorurtheil (wenn es eines wäre) selbst seinen grundlosen Behauptungen einen nachtheiligen Einfluß auf Verwerfung wahrhaft nöthiger oder doch nützlicher Reformen verschaffen könnte, so ist es nöthig, jene Meinung kurz zu prüfen, damit man des Verfassers Ansichten, ohne Hinblick auf den Nimbus der Celebrität ihres Urhebers, wie sie an sich selbst sind, würdigen möge. — Rec. ist keinesweges der Meinung, daß das positive Criminalrecht Deutschlands durch Hrn. v. Feuerbach sehr und vornämlich mehr, als durch des vortrefflichen, jetzt von Vielen ohne Grund gering geachteten Quistorp Bemühungen, gewonnen habe. Ja, Recensent meint sogar, daß dem positiven Criminalrecht durch Hrn. v. Feuerbach und Hrn. v. Grolmann, — diese vermeintlichen Begründer der Wissenschaft! — sogar wesentlich geschadet worden sey. Der kaum einer barbarischen Zeit gemäßen, aber für unser erleuchtetes Zeitalter durchaus unpassenden (vermuthlich ihren processualischen Bestimmungen nach zunächst aus des unmenschlichen Großinquisitors Torquemada seit 1483 erschienenen Instructionen für das spanische Inquisitionsverfahren, so wie aus dem Letztern selbst, welche Schwarzenberg, der Verf. der Bambergensis, copirte, entlehnten) Halsgerichtsordnung Carls V. wurde von beiden Schriftstellern ein philosophischer Mantel und Bart umgehangen und angeheftet, und dadurch eine lange Zeit hindurch die Verwirklichung des durch Montesquieu, Beccaria, Filangieri, von Globig und Andere geweckten Bestrebens, „den Völkern Deutschlands passende Criminalgesetzbücher zu geben," aufgehalten. Dem positiven Criminalrecht wird nur in den Augen der Unkenner durch Philosophie und philosophische Strafrechtstheorien aufgeholfen. Die Einsichtsvollen wissen, daß, wenn die Strafen oder Strafmethoden im Gesetz nicht genau bestimmt sind, neue bestimmte Gesetze, nicht Strafrechtstheorien, die (so lange sie nur doctrinair bleiben und nicht als Gesetze publicirt werden), die Willkür nur vermehren, nie hindern können, nöthig sind. Wenn die Richter erst anfangen, nach (von jeder philosophischen Partei anders gelehrten) Principien über Grund und Zweck des Strafrechts, über die vorhandenen Gesetze zu vernünfteln, wehe dann der Freiheit und den Rechten der armen Angeklagten, wehe dann der Sicherheit des Staats! Bald wird es dann irgend einem Richter ein-

fallen (denn was könnte ihn wohl beim Mangel verbietender Gesetze hindern?), sogar die Theorie eines Herrn H—e anzuwenden und den Staat in ein sündenbüßendes Kloster, oder in eine durch die Ruthe beherrschte Kinderstube zu verwandeln! Das positive Criminalrecht darf blos eine treue Darstellung des Inhalts der bestehenden Gesetze oder des an ihre Stelle getretenen vernünftigen Gerichtsbrauchs seyn, alle (sogenannte) Philosophie, die ihr als Basis gegeben wird, ist schädlich und verderblich. Denn sie wird zur trüben Quelle einer vieldeutigen und willkürlichen Gesetzauslegung, die bei den Criminalgesetzen noch unverantwortlicher ist, als bei den Civilgesetzen. Auch hat des Hrn. v. Feuerbach Theorie des „psychologischen Zwangs" nur Unwissenden als neu erscheinen können. Es ist die schon von Plato im Protagoras und Staatsmann, von Hugo Grotius (de J. B. e. P. l. II. c. 20, 21) Pufendorf (J. N. e. G. l. 8. c. 3.) Just. Henn. Boehmer (jus. publ. univers. p. 532) Filangierie (Wissenschaft der Gesetzgebung Th. IV. Cap. 27) und vielen Andern gelehrte, ja von — Shakspeare auf das herrlichste dargestellte *) uralte Abschreckungstheorie! Nur große Unbekanntschaft mit der, außer der — Halsgerichtsordnungsliteratur vorhandenen sonstigen Literatur konnte die Meinung erregen, als gehe durch die Theorie des psychologischen Zwangs der Wissenschaft des positiven Criminalrechts, oder gar durch die nun verschollene Präventionstheorie ein neues, nie geahnetes Licht auf. Blos solche Literatoren (oder vielmehr Unliteratoren) priesen den Verf. in kritischen Blättern als einen dem positiven Criminalrecht aufgehenden Morgenstern! Die Unbefangenen schüttelten aber die Köpfe und sahen in der Sucht nach philosophischen Strafrechtstheorien Nichts, als was darin enthalten war, nämlich einen völligen Mißgriff, eine ganz falsche Anwendung der blos im Gebiet der Criminalgesetzgebung

*) In: Maß für Maß. s. Shakspeare's Schauspiele von J. H. Voß und dessen Söhnen 2ter Bd. Vornämlich gehört hierher Act. I. Sc. 3. S. 143. Sc. 4. S. 146. Sc. 5. S. 150. Act. II. Sc. 1. S. 164—166. Sc. 2. S. 169—172. Act. IV. Sc. 1. S. 225. Sc. 3. S. 261.

Man vergleiche mit diesen Stellen des Hrn. v. Feuerbach Lehrbuch des peinl. Rechts, Ausg. von 1801 §. 12—20. §. 71. §. 81—88. §. 93. §. 113—115; desselben Revision ꝛc. Ir Bd. 1s Cap. II. Bd. S. 443 ff.; ferner dessen Schrift: Ueber die Strafe als Sicherungsmittel vor künftigen Beleidigungen des Verbrechers. Chemnitz 1800. Lebte Shakspeare jetzt, in der That, er käme in den Verdacht, des Hrn. v. Feuerbach Lehrbuch und Revision ausgeschrieben zu haben!

und Criminalpolitik, keinesweges aber auf dem Felde des positiven Criminalrechts, nämlich als Basis oder subsidiarisch geltendes Recht, anwendbaren Philosophie! Aber nicht allein durch den philosophischen Mantel und Bart, den er dem Gerippe der H. G. O. und des römisch-kanonischen Rechts umhing und anheftete, sondern vornämlich durch die unzeitige, ja selbst inconsequente Opposition gegen eine vernünftige Praxis wurde der Verf. dem positiven Criminalrecht schädlich. Dank sey es dieser von ihm so oft und so bitter getadelten vernünftigen Praxis, daß noch einige Menschlichkeit, noch einige Gerechtigkeit in den Criminalurtheln Deutschlands wahrgenommen wird! Der Praxis allein und der nicht zu überwältigenden, durch die allgemeine Volksmeinung aufgeschreckten Vernunft praktisch gebildeter Urthelsverfasser, die sich gegen barbarische, fanatische und unsinnige Gesetze zu laut auflehnte, haben wir es zu danken, daß Folter, Ketzerverfolgungen, Hexenverbrennungen u. s. w. aus Deutschland verschwanden, — Abscheulichkeiten, unter denen wir, hätte des Verfs. Princip, „der Richter müsse, weil er nicht Gesetzgeber sey, alle vom Gesetzgeber nicht ausdrücklich aufgehobene Gesetze anwenden," früher und stets in Deutschland Beifall gefunden, leider noch jetzt seufzen würden! Der Verf. erklärt in seinem Lehrbuch des Criminalrechts jene gar zu groben Mißbräuche ebenfalls für veraltet und außer Gebrauch. Allein nicht außer Gebrauch dünkt ihm l. 5. C. de majest., nicht außer Gebrauch dünken ihm so manche, eben so unvernünftige Gesetze, die der vernünftige Gerichtsbrauch längst verwarf. Wenn die Folter um deswillen nicht als noch geltend zu betrachten ist, weil sie die allgemeine Meinung als ein völlig trügliches Mittel der Wahrheitserforschung betrachtet, wenn Hexenverbrennungen um deswillen unterblieben, weil die Aufklärung des Zeitalters den Glauben an die Möglichkeit der Hexerei verbannt hat, so ist schon dadurch die Basis des, unvernünftigen Gesetzen derogirenden Gerichtsbrauchs gefunden. Es ist die: „Wenn die Voraussetzungen alter Gesetze allgemein als falsch oder ungerecht eingesehen werden, darf sie ein vernünftiger und gerechter Richter nicht weiter anwenden." Mit welchem Herzen könnte wohl ein rechtschaffener Richter nach l. 5. C. de majest. Strafen gegen unschuldige Kinder aussprechen? Kann es ihm sein Gewissen gestatten, Tyrannen zum Werkzeug der Ungerechtigkeit zu dienen, oder, welches dasselbe ist, tyrannische Gesetze anzuwenden? Gehört nicht die größte Unvernunft und tigerartige Wuth dazu, Strafen über Unschuldige auszusprechen? Offenbar hat der (von so manchen unpraktischen, des wirklichen Lebens, ja der Geschichte unkundigen Criminalrechtslehrern auf den Universitäten Deutschlands als hohe

Weisheit und Consequenz gerühmte und verbreitete) Gesetzrigorismus des Verfs. der Wissenschaft des positiven deutschen Criminalrechts viel geschadet! Damit will aber Rec. nicht etwa behaupten, daß die Strafrechtstheorie des Verfs. in seinem Lehrbuch sowohl als in der „Revision" nicht für die Gesetzgebungswissenschaft, ingleichen für das allgemeine Staatsrecht, von welchem die Theorie des Strafrechts nur ein Abschnitt ist (den man jedoch jetzt unter der Benennung: „Philosophie des Criminalrechts" als besondere Wissenschaft behandelt), vieles Vortreffliche (wenn gleich nicht Neue) enthalte: nur dem positiven Criminalrecht ist sie nicht vortheilhaft, ihm ist sie selbst sehr schädlich gewesen. Mit Recht hat man daher neuerlich auf eine ganz andere Behandlung des positiven Criminalrechts, nämlich auf eine historisch-politische, d. i. auf eine solche gedrungen, welche außer der genauen und wahrhaften Darstellung des Gesetzinhaltes oder vernünftigen Gerichtsbrauchs, auf die Lücken so wie auf die durch den Gerichtsbrauch nicht schon verdrängten Abgeschmacktheiten dieses Inhalts aufmerksam zu machen, und so entweder ganz neue Gesetzbücher oder doch einzelne, jene Lücken vollfüllende und diese Abgeschmacktheiten abschaffende Gesetze vorzubereiten hätte. Der Gerichtsbrauch dünkt, wenn er ohne Nothwendigkeit von dem Inhalt der Gesetze abweicht, auch dem Rec. ein großes Uebel. Sobald er aber auf Nothwendigkeit, d. i. auf der durch die allgemeine Ueberzeugung gegründeten Einsicht in die Einfalt oder Ungerechtigkeit eines Gesetzes beruht, ist er nicht nur als Vorbote besserer Gesetze entschuldbar, sondern selbst dem zarten Gewissen gerechter Richter völlig entsprechend. Unter diesen Umständen dürfte also ein blindes Vertrauen auf den Verf., als Begründer und Vollender des deutschen positiven Criminalrechts, sehr gefährlich seyn. Aber gleich gefährlich scheint dem Rec. ein solches, sofern Hr. v. Feuerbach als Gesetzverfasser und als Gegner des Geschwornengerichts aufgetreten ist. Selbst in Baiern ist man von der Meinung zurückgekommen, als sey das von ihm geschaffene Criminalgesetzbuch für diesen Staat völlig tauglich. Allgemein sind die Klagen seiner Unbrauchbarkeit. Schon die ihm nachgeschickten, so zahlreichen Novellen mußten hierauf aufmerksam machen! Was wird nun erst auf dem bevorstehenden Landtag dagegen erinnert werden, wo der von Gönnersche Entwurf dem Vernehmen nach zu erwarten ist! Die Kritik des Verfs. über die Jury (in Criminalsachen nämlich) mußte Unbefangenen schon dadurch verdächtig werden, daß er die Jury zu einseitig als juridisches Institut betrachtete, gleichsam als könnte man aus dem Ganzen des Staats einzelne Theile her-

ausreißen und außer dem Zusammenhang mit den übrigen betrachten, oder als könne von guten juridischen Instituten und ihrer Dauer in unconstitutionellen (despotischen) Staaten auch nur die Rede seyn. Selbst jetzt noch scheint Hr. v. F. das Geschwornengericht in Criminalsachen nicht zulässig zu finden, und bei seiner Betrachtungsweise, „daß es als juridisches Institut zu kritisiren sey," S. 415 Anm. 1 zu beharren. Da die vom Verf. (mit Einschränkungen) empfohlene Mündlichkeit und Oeffentlichkeit dem Rec. ohne Jury unmöglich scheint, so war es nöthig, das Publicum auch wegen dieser Schrift des Verfs. auf die Gefährlichkeit seiner Celebrität aufmerksam zu machen und dadurch zu verhindern, daß man seinen Meinungen nicht blindlings und ohne die strengste Prüfung Beifall schenke.

Die Leser werden diese Digression verzeihen, — sie war, auch abgesehen von dem angegebenen Zweck, nothwendig, um von ihnen die Furcht zu entfernen, als würden sie bei einer so wichtigen Untersuchung in dem Rec. auch nur einen der gewöhnlichen befangenen Lobredner des Verfs. hören und sonach, statt einer strengen Prüfung, einen — lächerlichen Panegyrikus vernehmen. —

Der Inhalt des Werks ist folgender:

„Einleitung. S. 1—18.

Erste Abtheilung. Von der Oeffentlichkeit der Gerichte.

Erstes Hauptstück. Bestimmung des Begriffs der Gerichtsöffentlichkeit im Allgemeinen. S. 19—38.

Zweites Hauptstück. Von den Hauptgattungen und Grundformen der volksthümlichen Gerichtsöffentlichkeit. S. 39—61.

Drittes Hauptstück. Geist und Wesen der altdeutschen Gerichtsöffentlichkeit. S. 62—85.

Viertes Hauptstück. Von den Gründen der Nothwendigkeit öffentlicher Rechtspflege im Allgemeinen. S. 86—95.

Fünftes Hauptstück. Von der Oeffentlichkeit der Rechtspflege in unmittelbarer Beziehung auf die Parteien selbst. S. 96—118.

Sechstes Hauptstück. Fortsetzung des Vorhergehenden. — Von der Berathung und von der Nothwendigkeit öffentlicher Abstimmung und Schlußfassung. S. 119—146.

Siebentes Hauptstück. Von der volksthümlichen Gerichtsöffentlichkeit. Insbesondere: über die Behauptung, das Volk wohne den Gerichten bei, um die Richter zu controliren. S. 147—158.

Achtes Hauptstück. Fortsetzung des Vorigen. Wahre Gründe der volksthümlichen Gerichtsöffentlichkeit. S. 159—173.

Neuntes Hauptstück. Von den Beschränkungen der Oeffentlichkeit hinsichtlich der Personen und Sachen. S. 174—192.

Zweite Abtheilung. Von der Mündlichkeit der Rechtsverwaltung.

Erstes Hauptstück. Was unter der Mündlichkeit des Rechtsverfahrens überhaupt zu verstehen. S. 193—201.

Zweites Hauptstück. Von den verschiedenen Formen der mündlichen Rechtspflege überhaupt; insbesondere vom mündlichen Verfahren der deutschen Gerichte des Mittelalters. — Andeutungen zur Geschichte des Uebergangs in das mündliche Verfahren. S. 206—229.

Drittes Hauptstück. Vergleichung der mündlichen Gedankenmittheilung mit der schriftlichen im Allgemeinen. — Von den Nachtheilen der schriftlichen Verhandlung vor Gericht insbesondere. S. 230—250.

Viertes Hauptstück. Von den Mängeln der mündlichen Verhandlung. S. 251—283.

Fünftes Hauptstück. Würdigung der Gründe und Gegengründe und Ergebniß. S. 284—302.

Sechstes Hauptstück. Von der Nothwendigkeit eines schriftlichen Vorverfahrens. S. 303—322.

Siebentes Hauptstück. Von der dem Vorverfahren wesentlichen Form. — Schriftsätze; protocollarische Instruction. — Einfluß der Mündlichkeit auf die Proceßgesetzgebung. S. 323—344.

Achtes Hauptstück. Von der Einwirkung der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit des Rechtsverfahrens auf die Gerichtsverfassung. — Insbesondere von der Collegialität der Gerichte. S. 345—370.

Neuntes Hauptstück. Von Sachwaltern oder Fürsprechern (Advocaten) und deren Verhältniß zur Mündlichkeit der Rechtspflege. S. 371—399.

Zehntes Hauptstück. Hindeutungen auf Friedens- und Gewissensrichter, oder gesetzliche Schiedmänner. S. 400—412.

Beilage I. S. 415—419. Amtliche Aeußerung des Verfs. im Jahr 1812 über die Oeffentlichkeit der Rechtspflege überhaupt und insbesondere über die Oeffentlichkeit eines feierlichen Schlußverfahrens in Criminalsachen.

Beilage II. S. 420—436. Muster einiger alten Urthelsbriefe.

Beilage III. S. 437—440. Auszug aus Herzog Georgs Landesordnung vom Jahr 1491.

In der Einleitung sucht der Verf. S. 4 ff. die Ursachen anzudeuten, warum das Verlangen nach Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Justizpflege in unserm Zeitalter so allgemein verbreitet, so vorherrschend sey. Nach Rec. Ansicht kann man die Erfindung der

Buchdruckerkunst, welche dem Verf. nach S. 7 außer der „stillen (?) Arbeit mehrerer Jahrhunderte" die Haupturfache scheint, nicht also betrachten. Vielmehr möchte Rec. die verschiedenen successiven Abfälle vom Papstthum und Katholicismus (geleitet von Berengarius von Tours, Heinrich von Autun, Arnold von Orleans, Huß, Zwingli, Wicliffe, Luther, Calvin, Knox ꝛc.) — mit einem Worte: die Reformation im weitern Sinn des Worts, für die Haupturfache halten. Denn die Reformation führte, sobald sie nur einigermaßen politischen Einfluß und Macht erhielt, ihrer Natur nach nothwendig auf politische und legislative Reformen. Dies war in England und Frankreich sowohl als in Deutschland der Fall. Der Protestantismus untergrub das Ansehen der damaligen höchsten, selbst Kaiser und Könige despotisirenden Gewalt auf Erden, der kirchlichen und päpstlichen. — Als aber diese wankte und ihre Untrüglichkeit in den Augen der Welt verlor, konnte keine politische (und also blos menschliche) Gewalt der Prüfung weiter widerstehen. Auch führten ja die vor, mit und durch Luther entstandenen Reformationen nothwendig zur Idee der Gleichheit aller Menschen vor Gott, wie vielmehr also zu der vor dem Gesetz, zur Idee der Oeffentlichkeit ꝛc. Diese durch die Reformation mehr, als durch Druckschriften (durch welche ja eben so schnell die Spottschriften gegen die Ketzer und die Schutzschriften für die Unfehlbarkeit und schrankenlose Gewalt der Kirche und ihres Oberhauptes circulirten) in England und Deutschland verbreiteten Ideen sind nebst der vertrautern Bekanntschaft der Gelehrten mit der durch die Medicis aus ihrem Grabe wieder aufgeweckten classischen Literatur der Römer und Griechen und ihrem Freiheitssinn eigentlich die wahre Veranlassung und Grundlage alles neueren Nachdenkens über Staatsverfassung, Gesetz- und Justizverbesserung, und der allgemeinen Verbreitung desselben unter allen Volksclassen. Aus solchen Ideen der Puritaner und Presbyterianer (man denke an Peter Wentworths, des Presbyterianers, berühmte Fragen an das Parlament, — diese Grundideen der englischen Verfassung) entsprangen (wie Hume in seiner englischen Geschichte so wie in der Geschichte Großbritanniens trefflich gezeigt hat) in England die (schon unter Heinrich VIII., Maria, Elisabeth, und Jakob I. angekündigten) Unruhen unter Karl I., ihnen sind die (außer der magna charta) wichtigsten Grundgesetze Englands, die Petition of Right, die habeas corpus Acte, und die Aufhebung des Statuts: de haeretico comburendo zuzuschreiben. Auch die Reformation war es, welche unter Elisabeth die Niederschreibung (und später den Druck) der Parlamentsreden, dadurch aber die Circulation aller politischen Ideen im Volke und die Verbreitung

derselben in der ganzen civilisirten Welt veranlaßte. (Hegewisch Geschichte der englischen Parlamentsberedsamkeit S. 17) Ja man kann mit voller Uebereinstimmung der Geschichte behaupten: England (und sein von Quäkern, einer Art von Puritanern, geschaffenes Nachbild, Nordamerica) verdankt den größten Theil seiner trefflichen Verfassung der kirchlichen Reformation und den durch sie entstandenen freisinnigen Religionssecten, und in Frankreich sind vornämlich seit Calvins Wirken politisch liberale Ideen in Umlauf gekommen. (Johannes v. Müller Allgemeine Gesch. Band 3. S. 14 ff.) Aus dem Geiste der Reformation gingen die großen Lehrer des Vernunftrechts, Grotius und Pufendorf, hervor, ohne welche Thomasius, Montesquieu, Rousseau u. s. w. wohl ewig geschwiegen hätten. Die französische Revolution, welche größtentheils nur eine Reihe von Versuchen war, die englische (so wie ihre Copie, die nordamericanische) Staatsverfassung und englische politische und justizielle Einrichtungen nachzuahmen, verbreitete in ganz Europa auch die Ideen vom Geschwornengericht, der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, bis endlich durch Frankreichs Uebermacht in mehreren Ländern Deutschlands die Jury wirklich eingeführt, und so selbst Erfahrungsgegenstand für das Gespräch aller Volksclassen wurde. Frau v. Stael hat daher ganz recht, wenn sie in ihren Betrachtungen über die französische Revolution sagt: der Protestantismus sey republicanisch und führe zu republicanischen Formen und Institutionen, wiewohl sie damit nur das behauptet, was Hume (Engl. Gesch. B. 4. c. 3) längst schon gesagt hatte. Wenn in der „stillen Arbeit mehrerer Jahrhunderte," von welcher der Verf. redet, überhaupt ein Sinn ist, so können darunter nur die Jahrhunderte päpstlicher Bedrückungen verstanden werden, deren Uebermaß erst innern Abscheu, dann laute Klagen, hierauf theilweise Abweichungen von den Lehren der römischen Curie und endlich vollständigen Abfall bewirkte, kurz — die Reformationen herbeiführte. Wie aber diese weltkundigen Bedrückungen und Oppositionen gegen sie zu dem Prädicat „still" kommen, weiß Rec. nicht zu entziffern.

S. 11 — 18 der Einleitung warnt der Verf. vor den Abwegen, auf welche man sich, seiner Meinung nach, bei der Behandlung des Thema's der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Justizpflege, verleitet von den blinden Bewunderern und Panegyristen dieser Justizeinrichtung, gewöhnlich verirren soll, und bemerkt S. 18, daß er seine Betrachtungen nicht etwa blos auf die französische Gerichtsverwaltung beschränken werde, weil er glaube: „daß man aus solchem beschränkten Gesichtspunct eben so wenig mit einiger Gründlichkeit von öffentlich mündlicher Rechtspflege überhaupt sprechen könne, als ein Naturforscher von der Natur

der Vögel, wenn er nur einen Adler, oder ein Käuzchen, oder einen Sperling vor die Augen nimmt."

Ueber die Fehler seiner Vorgänger äußert er sich S. 10 folgendergestalt: „Daß die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Rechtspflege, selbst als bloße Staatsaufgabe im Allgemeinen betrachtet, sehr entschiedene und beharrliche Gegner findet, würde ebenfalls schon aus allgemeinen Ursachen leicht zu erklären seyn. In denjenigen deutschen Ländern, wo es der fortgesetzten Bemühung weiser Staatsmänner um Verbesserung der Gerichtsordnung und Gerichtsverfassung, so wie dem von oben ausgehenden und auf allen Seiten wachsamen Geiste der Einsicht und Ordnung gelungen ist, der Rechtspflege, auch ohne Oeffentlichkeit im strengen Sinne des Worts, nicht nur das volle Zutrauen der Nation (?), sondern auch hohe Vorzüge selbst vor mancher sich mit Oeffentlichkeit brüstenden Rechtsverwaltung zu sichern: in solchen Ländern mußten sich Gründe genug vorfinden, um an der neuen öffentlichen Mündlichkeit, welche zugleich auf völlige Umwandlung alles Bestehenden Anspruch macht, wenigstens vor der Hand Anstand zu nehmen. Keine Einrichtung unter dem Monde, die nicht mehr oder weniger von „der Gebrechlichkeit aller menschlichen Dinge ihren guten Antheil empfangen hätte; daher es die Weisheit selbst verbietet, ein erprobtes Gute, das man schon besitzt, gegen ein erst zu erprobendes Besseres allzuleicht aufzugeben."

Rec. gesteht aufrichtig, daß er solche deutsche Länder, als der Verf. hier schildert, in welchen die Rechtspflege ohne Oeffentlichkeit das volle Vertrauen der Nation hätte, nicht kennt. Nirgends in Deutschland ist das Volk, wohl aber ist überall ein großer Theil der öffentlichen Beamten aus Gründen, welche der Verf. nachher selbst sehr treffend geschildert hat, gegen die Oeffentlichkeit.

S. 11 warnt der Verf. vor Denen, welche die Oeffentlichkeit zu schnell eingeführt wissen wollen, in folgenden allerdings zu beherzigenden Worten:

„Ueber dieses aber wird jede, wirkliche oder vermeintliche Neuerung, selbst wenn sie nirgends die Vernunft oder den Verstand als Gegner auf ihrem Wege fände, doch immer mit der Unvernunft oder dem Unverstand feindlich zusammentreffen müssen. Gäbe es auch gar nichts bei der Oeffentlichkeit der Rechtspflege zu zweifeln oder zu bedenken, so müßte sie gleichwohl im Voraus wenigstens auf den Widerstand der nicht unmächtigen Geister gefaßt seyn, die zwischen den Gemäuern jedes alten Gebäudes hausen, in diesem ihre Schätze und Besitzthümer,

ihre Vortheile und Vorurtheile bewachen, und, rührt man an ihre Wohnung, erst ängstlich durcheinanderflattern, dann in geschlossenen Reihen wider den Frevler stürmen. Alle, deren geistige Gebrechlichkeit die Verborgenheit sucht; Alle, deren Gemächlichkeit sich unter hergebrachten Formen pflegt; Alle, deren Seele nun einmal in dem Gewohnten so eingewachsen ist, daß, wenn dieses zerbricht, gleichsam ihre Seele mit in Stücken geht; alle muthwilligen und bösen Schuldner, die ihre Scham zwischen den Wänden eines geschlossenen Gerichtssaales sicher verbargen; Alle, welche engherzig den Besitz gewisser Rechte oder Vorrechte durch eine Verbesserung des Gerichtswesens nah oder entfernt bedroht glauben; Alle endlich, welchen in dem Zeitgeiste ihre eigne Furcht als Gespenst erscheint: Alle diese werden immer mit allen ihren dienstbaren Waffen wider jene Einrichtung, wiewohl sie in Deutschland schon weit mehr Jahre, denn die gegenwärtige, durchlebt hat, als wider die gefährlichste Neuerung gerüstet stehen."

In der That, der Verf. hätte die Gegner der wahren Oeffentlichkeit der Justiz nicht treffender schildern können!

„Indessen" (fährt er S. 12 fort) „ist es auch nicht zu läugnen, daß die Art, wie in unsern Tagen sich die öffentliche Mündlichkeit durch manche Sprecher des Zeitgeistes geltend zu machen suchte, verschiedene Seiten darbot, welche selbst den Unbefangenen bedenklich, Manchen sogar, der entschieden den Geist der Zeiten in seiner eignen Seele spürte, wenigstens von demjenigen Götzenbilde des neuen Rechts, welches hinter den Staubwolken des Parteikampfes und den Nebeln unbestimmter verworrener Begriffe matt sichtbar hindurch schien, — von ganzem Herzen abwendig machte. Daß gerade aus Gegenden, aus welchen einige zwanzig Jahre lang nur fremde Marschälle mit Gefolge nach Deutschland zogen, die Stimmen für die Nothwendigkeit, unsere deutsche Gerichtsverfassung umzukehren, am ersten und lautesten ertönten, und daß mit der von dieser Seite empfohlenen Umwandlung unsers nicht öffentlichen schriftlichen Verfahrens in das öffentlich mündliche sich die stille Zumuthung verband, das ganze französische Verfahren, selbst mit Allem, was ihm anhängt, freundwilligst bei uns aufzunehmen, dieses mußte wohl manchen Deutschen leicht an das timeo Danaos et dona ferentes erinnern, überdieses einen Jeden, der bei dem öffentlich mündlichen Verfahren noch an vieles Andere, als nur an das französische Wesen

zu denken gewohnt, oder gar zu der Ueberzeugung gekommen war, daß die französische Justiz blos mittelst einer der kühnsten rednerischen Figuren sich des Beinamens: öffentlich, bediene — nur wie die Anmaßung einer in sich selbst verliebten Einseitigkeit beleidigen. Zudem schallte unter manchen mit gründlicher Einsicht abgelegten, sehr achtbaren Stimmen, zuweilen bald da, bald dort eine kreischend aufdringliche Stimme hervor, welcher man nur zu bald abmerkte, daß der Kopf, von dem sie ausging, mehr nicht (?) von der öffentlich-mündlichen Rechtspflege wisse, als daß man dabei den Mund und die Thüren aufzumachen habe, und mehr nicht von der nicht öffentlichen, als daß man die Richter nicht sehen, noch hören dürfe, wenn sie mit dem Vortrag und der Entscheidung einer Sache sich beschäftigen. Oft wurde von öffentlich-mündlicher Rechtspflege so ins weite leere Allgemeine hingesprochen, daß dabei eben so gut an die öffentlich-mündliche Justiz in Grönland oder Tungusien, als an eine für uns geltende öffentlich-mündliche Rechtspflege gedacht werden konnte; oder es wurden die verschiedensten Begriffe: Geschwornengericht und Oeffentlichkeit, Mündlichkeit und Oeffentlichkeit, rein-mündliches und schriftlich-mündliches Verfahren, altdeutsche und neufranzösische Rechtspflege, mündliches Gerichtsverfahren und protocollarische Instruction — und wie vieles Andre noch! — bunt durch einander gleichsam in einen großen Hexenkessel zusammengeworfen, um hier über dem Feuer der Parteileidenschaften in eine Zaubersalbe zusammen zu kochen, womit jedes nicht allzustarke Auge sogleich nach Umständen zum Nichts- oder zum Allessehen gebracht werden konnte. Man dachte sich bei öffentlich-mündlicher Rechtspflege immer nur die neu-französische, empfahl aber uns Deutschen diese öffentlich-mündliche Rechtspflege durch schmeichelnde Erinnerung an unser altdeutsches Verfahren, obgleich dieses mit jener nicht größere Aehnlichkeit hat, als ein englisches Parlament mit einem Palawer an der Guinea-Küste. Sollten die Gebrechen des nicht-öffentlichen schriftlichen Verfahrens vergleichend den Vorzügen des öffentlich-mündlichen gegenübergestellt werden, so war dort des unbedingten, ungemessenen Tadelns, hier des eben so unbedingten ungemessenen Lobpreisens so unendlich Viel, daß man beinahe hätte glauben mögen, es sey von etwas ganz Anderem, als von einer menschlichen Anstalt die Rede, von welcher keine so schlimm ist, daß sie nicht wenigstens etwas Gutes, keine so vortrefflich, daß sie nicht auch gar manches Schlimme in ihrer Begleitung hätte. Indem man bei Schilderung der mündlich-öffentlichen Rechtspflege (wobei immer keine andere (?), als die Französin gemeint war) die Schaam- und Schattenseite klüglich ins Verborgene kehrte, und, wenn man die

Lichtseite der Verachtung ausstellte, das Zufällige mit dem Wesentlichen, Dasjenige, was der öffentlichen Mündlichkeit für sich allein zukommt, mit Demjenigen, was nicht ihr, sondern der Gesetzgebung, den übrigen Formen des Proceßganges, oder der Gerichtsverfassung angehört, eben so klüglich in Eins vermengte, — machte man sich es möglich, der öffentlich-mündlichen Rechtspflege solche Vorzüge, in solcher Menge und Vollkommenheit aufzurühmen, wie sie wohl nur in dem Lande, welches Candide mit Magister Panglos entdeckt, und für welches Thomas Morus in dem Buche Utopia seine Staatsverfassung geschrieben hat, sonst aber nirgends vereint gefunden werden mögen. Die höchste Schnelligkeit, die pünctlichste Gesetzmäßigkeit, die preiswürdigste Wohlfeilheit der Rechtspflege, Minderung der Zahl der Richter sammt deren Bei- und Untergeordneten, hierdurch, (als gälte es der Minderung eines stehenden Heeres,) die wesentlichste Erleichterung der öffentlichen Abgaben, Vereinfachung der Gesetze, Veredlung der Gerechtigkeit durch frische Weltbildung, Aufhellung des verdumpften Richterverstandes, Erweckung unserer schlafenden Demosthenischen und Ciceronischen Geister, und wie vieles Andere noch: alles Dieses sollte aus dem Wunderquell der öffentlichen Mündlichkeit, und blos aus diesem in den reichsten Strömen über die Steppen unsres bürgerlichen Lebens sich ergießen."

Der Verf. hat hier offenbar zu sehr ins Schwarze gemalt. Freilich, wenn er die Auswüchse der Literatur, einige oberflächliche Landtagsredner, oder die — conversirende Welt ins Auge fassen wollte, dann konnte er so schreiben! Die bessern Schriften über diesen Gegenstand und die gründlichern Volksrepräsentanten haben offenbar jene geschilderten Uebertreibungen nicht getheilt, und nur auf die bessern Schriften und durchdachten Aeußerungen durfte ein Urtheil gegründet werden. Auch ist es ja überhaupt Sitte in Deutschland, Alles bis zur Manie zu übertreiben. Man denke nur an die Kantische Influenza, an die Gallsche Schädelperiode, an die magnetischen Kuren und ähnliche Influenzen. Wurde nicht alles Gute oder doch Nachdenkenswerthe bis zur Caricatur übertrieben und verzerrt, bis bald Niemand mehr davon sprach, um — wieder einem andern Abgott der „allgemeinen Conversation" zu huldigen? Wie unbillig würde es gewesen seyn, diesen Wahnsinn des Publicums, dem Gegenstand (der vermeintlichen Gall'schen Entdeckung, der Kantischen Philosophie, dem im thierischen Magnetismus vielleicht doch Wahren) entgelten zu lassen!

„Galt es hingegen, (fährt der Verf. S. 15 fort) das nicht öffentliche schriftliche Verfahren auf seiner Schattenseite zu zeigen, so wurden (wenn man nicht hie und da auch noch etwas

von eigner Schwärze hinzuthat) alle, freilich oft schreienden und zahllosen Mängel, welche in manchen Ländern der Rechtspflege, zumal bei den Untergerichten, zur Schmach gereichen, gleichsam als feierte man das große Versöhnungsfest des alten Testaments, dem nicht öffentlichen schriftlichen Verfahren mit Flüchen auf das Haupt geladen. Alles wurde ihm, und nur allein ihm zur Schuld gerechnet: — auch die vielen schweren Sünden, welche nur hervorgehen aus schwerfälligen Proceßgesetzen oder fehlerhafter Gerichtsverfassung, aus der Verwirrung durcheinander gehäufter Gerichtsstände, aus unzureichender oder ungeeigneter Besetzung der Gerichte, aus der Vereinigung der Rechtspflege mit verschiedenen andern für sich allein schon überlästigen Aemtern in einem einzigen, aus dem Mangel aller auch nur einigermaßen zweckmäßigen Aufsicht über die Gerichte, aus der gesetzlich begünstigten Herabsetzung der richterlichen Würde, oder auch, und zwar vorzüglich, aus der Maxime, die Rechtspflege vor Allem als Quelle des öffentlichen Einkommens zu benutzen, gleichviel, wie diese Quelle zum Fließen gebracht werde, und unbekümmert, wie viele Thränen und Blutstropfen sich darunter mischen. Und so wurden, ohne zu bedenken, daß eine öffentliche Rechtspflege innerlich eben so schlecht seyn kann, als gut (?) eine nicht öffentliche, jede gegründete oder ungegründete Beschwerde über irgend ein Gebrechen der bestehenden Rechtsverwaltung mit dem lauten Hülfsrufe: Oeffentlichkeit! beschlossen. Man hätte hierbei in Versuchung gerathen können, zu glauben, es komme auf weiter Nichts an, als nur die Thüren der Gerichtssäle zu öffnen, um die Gerechtigkeit blos dadurch, daß man sie in ihrem Jammerstande zu allgemeiner Betrachtung ausstelle, von allen ihren Uebeln, Leiden und Gebrechen auf einmal zu befreien. So viel übrigens von der öffentlich-mündlichen Rechtspflege verhandelt und gepriesen worden, so wenig wurden andere große Fragen, welche bei Einführung einer neuen, weitumfassenden Staatseinrichtung eben so wichtig, aber noch um Vieles schwieriger sind, als die Anpreisung ihrer Vortrefflichkeit, nämlich die: ob und wie sie der einmal bestehenden Ordnung einzufügen? welche Abgründe zu füllen, welche Berge zu ebnen, wie Jenes und Dieses möglich zu machen sey, um für den neuen Prachttempel sichern Grund und Boden zu gewinnen? Dieses und Anderes wurde

meistens entweder ganz mit Stillschweigen übergangen oder nur mit leisem Finger berührt."

Die Leser des Hermes, welche die Anzeige der Grävellschen Schrift im XI. Stück gehörig erwogen haben, werden in diesen Aeußerungen des Verf. den Umstand bedenklich finden, daß er zwischen Criminal- und Civilsachen nicht gleich hier genau unterschieden, sein Lob oder seinen Tadel der beide Arten von Rechtssachen betreffenden Literatur nicht blos auf die eine oder die andere Classe von Schriften beschränkt hat. Man kann vielleicht Alles, was er sagt, von Denen gelten lassen, welche die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Justizpflege für Civilsachen so ausnamlos empfahlen, und doch alles Dieses sehr ungerecht finden, sofern es den Vertheidigern der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit vor der Jury in Criminalsachen gelten soll. Der Verf. macht sich hier offenbar des dritten Fehlers schuldig, den Rec. den Feinden der Jury zum Vorwurf gemacht hat. Auch wäre sehr zu wünschen gewesen, daß er in diesem, in vieler Hinsicht höchst schätzbaren Werke nicht so oft bei einer zu luftigen Allgemeinheit stehen geblieben, sondern mehr ins Einzelne gegangen wäre! Das Letztere ist es ja eben, was wir vornämlich nöthig haben. Schon das Nichtunterscheiden des Civil- und Criminalprocesses auf dem Titel erregte bei dem Rec. ein ungünstiges Vorurtheil. Er vermuthete, hier ein zu allgemeines Raisonnement zu finden, und er hat sich, wie eben gezeigt werden soll, nicht ganz getäuscht.

Recens. will alle Abschnitte des Werks einzeln durchgehen, bei jedem seine abweichenden Ansichten mittheilen, dann aber die Frage zu beantworten suchen: was hat dieses Werk dem Publicum in Bezug auf das große Thema wirklich genützt?

Erste Abtheilung, Erstes Hauptstück. Bestimmung des Begriffs der Gerichtsöffentlichkeit im Allgemeinen. — Nachdem der Verf. von S. 21 bis 25 mit einer Menge von Mißdeutungen des Wortes „Oeffentlichkeit" (der wohl keiner seiner — wahrscheinlichen Leser fähig seyn dürfte!) gekämpft hat, unterscheidet er S. 25 zwischen unmittelbarer und mittelbarer Oeffentlichkeit. Durch jene sollen (seiner Meinung nach) die gerichtlichen Handlungen selbst Gegenstand der sinnlichen Wahrnehmung Anderer werden, durch diese sollen Andere nur durch Zeugnisse und zwar durch urkundliche gerichtliche Zeugnisse von dem vor Gericht Geschehenen in Kenntniß gesetzt werden. Die unmittelbare Oeffentlichkeit ist ihm daher durch die persönliche Gegenwart derjenigen Personen bedingt, auf welche sich Oeffentlichkeit bezieht, die mittelbare schließt die persönliche Gegenwart derselben aus. Nur die unmittelbare ist nach S. 29 wahre

Gerichtsöffentlichkeit. Recens. kann sich von der Richtigkeit dieser ganzen Unterscheidung nicht überzeugen. Er hält vielmehr die sogenannte mittelbare Oeffentlichkeit, zumal in Criminalsachen, für — wahre, unzweideutige Heimlichkeit. Freilich hat diese Heimlichkeit wieder ihre Grade und mag bei dem spanischen Inquisitionstribunal noch größer gewesen seyn, als sie bei unsern deutschen Criminalgerichten ist. Allein dadurch wird sie nie zur Oeffentlichkeit. Vergeblich sagt der Verf. S. 26:

„Wer wird zweifeln, daß man von Thatsachen und Vorgängen nicht blos unmittelbar, sondern auch mittelbar, nicht blos durch Anschauung, sondern auch durch glaubwürdige geschichtliche Zeugnisse Kenntniß erlangen kann, und daß alles Dasjenige, was wir auf dem einen oder andern Weg erfahren haben, aufgehört hat, für uns heimlich zu seyn?"

Denn theils wird wohl Niemand Das, was in einer Gerichtsstube geschieht, oder vielmehr von einem Menschen als geschehen niedergeschrieben wird, mit Begebenheiten vergleichen, welche, vor den Augen der Welt erfolgt, von tausend Federn zugleich niedergeschrieben und allen Ländern bekannt gemacht werden, d. i. Weltgeschichte mit — gerichtlichen Vorfällen und ihrer oft sehr problematischen Protocollirung identificiren; theils wird auch Niemand glauben, daß Das, was, obwohl an seinem Aufenthaltsort, jedoch bei verschlossenen Thüren erfolgte, um deswillen den Namen des Oeffentlichen verdiene, weil eine Person aus dem verschlossenen Zimmer heraus einen Bericht über das angeblich daselbst Vorgefallene nicht etwa ins Publicum, sondern an ein Dicasterium oder höheres Tribunal geschickt hat. Es gibt daher nur einen Unterschied zwischen Gerichtsöffentlich- und Gerichtsheimlichkeit, und die Erstere besteht darin, daß jedes Mitglied des Volks alle gerichtlichen Handlungen, deren Bekanntwerden im Volk der Zweck echter Justiz fordert, selbst sinnlich wahrnehmen darf, oder sie doch (wenn es wegen Ueberfüllung mit Zuhörern nicht selbst zu dem Gerichtssaal gelangt) durch die sinnlichen Wahrnehmungen völlig unparteiischer, nicht zu dem Gericht oder den Parteien gehöriger Personen auffassen kann. Nun erst, nachdem der Begriff der Oeffentlichkeit so bestimmt ist, kann man fragen, „ob die Gerichtsöffentlichkeit auf Criminalsachen zu beschränken oder auch auf Civilsachen auszudehnen und zwar ganz oder nur theilweise auf sie anzuwenden sey."

Der Verf. unterscheidet auch noch S. 30 f. zwischen örtlicher und persönlicher Gerichtsöffentlichkeit, zeigend, daß auch bei offnen Thüren und unter freiem Himmel das allerheimlichste

Verfahren gedenkbar, eine wahrhafte örtliche Oeffentlichkeit aber eigentlich nur unter freiem Himmel, oder höchstens in Kirchen möglich, in unsern Gerichtssälen hingegen, weil diese von dem „vielhundertköpfigen Volksriesen" höchstens einige Dutzend Köpfe zu fassen vermöchten, „unausführbar" sey, daß dagegen die persönliche Oeffentlichkeit (S. 35) außer den Richtern nur die Gegenwart anderer Personen, nicht aber die des Volkes nothwendig fordere. Ohne Zweifel beliebte der Verf. hier zu scherzen. Denn ernstlich kann er doch wohl zur Oeffentlichkeit nicht erfordern, daß ein ganzes Volk (warum nicht das ganze Menschengeschlecht?) an einen Ort gelange und sich von Dem, was dort geschieht und gesprochen wird, durch eigne Anschauung und sinnliche Wahrnehmung überzeuge. Eine Gemäldeausstellung ist darum doch öffentlich, wenn gleich nur eine gewisse Anzahl von Beschauern in die Säle gelassen werden kann, sobald nur jeder Zuerstkommende den Zutritt erhält. Die Einweihung einer Kirche geschieht öffentlich, wenn gleich das in den Kirchthüren befindliche Militair nur eine der Größe der Kirche angemessene Menschenzahl nach und nach einläßt; die Krönung des Königs von England ist um Nichts weniger völlig öffentlich geschehen, obgleich der Eintritt in die Westminsterabtei nur — gegen Einlaßkarten erfolgte. Dergleichen Sophistereien sollten sich in einem ernsten Werke nicht finden! Oertlich öffentlich geschieht Das, was *jeder zuerst an einen Ort Kommende* ungehindert daselbst wahrnehmen, *also allen Uebrigen im Volk mittheilen kann*, es mag nun übrigens dieser Ort blos 100 oder 100,000 Menschen fassen. Oeffentlich ist eine akademische Vorlesung auch in einem kleinen Auditorio, öffentlich der Gottesdienst in der allerkleinsten Kirche, öffentlich die Justiz in einem Gerichtssaale, wo Alles bei offnen Thüren mündlich verhandelt wird, und faßte er außer den Richtern selbst nur 50 *ohne Vorrang und Parteilichkeit, blos nach der Frühzeitigkeit eingelassener Zuhörer*. Doch auch diese Oeffentlichkeit hat ihre Grade; sie nimmt ab, jenachdem in der Zulassung des sich herzudrängenden Publicums parteiische Unterschiede gemacht werden. *Doch bleibt sie, trotz dieser Unterschiede, noch immer Oeffentlichkeit*; denn auch die mit parteiischer Auswahl Zugelassenen können das ganze Publicum, als hunderte von Zeugen, von *Dem* unterrichten, was dort vorfiel, können es den fernsten Ländern durch den Druck bekannt machen. Diejenige örtliche Oeffentlichkeit, welche der Verf. (vermuthlich blos in einem sehr unzeitigen Scherz) für die eigentliche erklärt, nämlich die unter freiem Himmel, wäre sogar für die Mehrzahl der Zuhörer die größte Heimlichkeit, da keiner der vom Tribunal sehr entfernt stehenden Zuhörer die ge-

richtlichen Verhandlungen, die Rede des öffentlichen Anklägers, die Aussage der Zeugen, die Vertheidigung des Angeklagten u. s. w. wegen der Entfernung zu hören vermöchte, ohngefähr eben so, wie das hochnothpeinliche Halsgericht nur von den Nahestehenden gehört zu werden pflegt, mithin bei aller Oeffentlichkeit für die meisten Zuschauer völlig heimlich ist. —

Hieraus dürfte denn ziemlich augenscheinlich hervorgehen, daß zur wahren Oeffentlichkeit der Justiz ein meilenlanger Raum im Freien, der etwa einige Millionen „des vielköpfigen Volksriesen" zu fassen vermöchte, nicht nur nicht nöthig, sondern sogar ganz untauglich sey, vielmehr ein Saal, wie ihn Privatgesellschaften zu Concerten, Privattheatern, Bällen, oder andern (allerdings mehr, als echte Justiz, unentbehrlichen) Dingen beinahe in allen mittlern Städten zu haben pflegen, zu einer solchen Oeffentlichkeit allenfalls hinreiche. Recens. möchte nicht einmal die Peterskirche in Rom, oder die Paulskirche in London zu einer Oeffentlichkeit, wie sie der Verf. fordert, tauglich finden, so lange nämlich die Stimmen der Geschwornen, öffentlichen Ankläger, Defensoren und Angeschuldigten sich nicht in Stentorstimmen verwandeln und weiter reichen sollten, als nach Homer gewöhnlich die Menschenstimme zu schallen und gehört zu werden pflegt. Noch hätte der Verf., wenn er ganz genau verfahren wollte, dem Begriff der örtlichen Oeffentlichkeit das Merkmal beifügen sollen, daß die Zuschauer und Zuhörer nicht — blind oder taub seyn müssen. Denn für Blinde und Taube wäre allerdings die öffentlichste Oeffentlichkeit — die unter freiem Himmel, oder in der Westminsterabtei u. s. w. völlig heimlich! — Dem Recens. kommt es vor, als sey es sehr überflüssig gewesen, die örtliche Oeffentlichkeit so weitläufig abzuhandeln, da wohl jeder Gebildete von selbst einsehen wird, daß an einem Ort, er sey größer oder kleiner, alsdann Etwas vollkommen öffentlich geschehe, wenn jedem zuerst Kommenden ohne Unterschied der Zutritt dazu verschafft, und vor dessen sinnlicher Wahrnehmung Alles so verhandelt und gesprochen wird, daß er Alles, was vorgeht und geredet wird, sehen und hören kann, daß mithin ganz und gar Nichts auf einen colossalen Umfang des Raums ankomme, ja daß ein zu großer Raum sogar schädlich sey, weil er die Wahrnehmung des Verhandelten den Entferntstehenden erschwert, wohl gar unmöglich macht.

Auch die persönliche Oeffentlichkeit definirt der Verf. S. 35 ganz falsch. Schon Dies ist fehlerhaft, daß er dabei den großen Unterschied zwischen der Oeffentlichkeit in Criminal- und der in Civilsachen nicht beachtet, sondern im Allgemeinen spricht.

Man kann vielleicht zugeben, daß, wenn in Civilsachen alles auf die Entscheidung Einfluß Habende in Gegenwart der Parteien verhandelt wird, Dieses den Namen und das Lob der Oeffentlichkeit wahrhaft verdiene, und doch ein Gleiches von den Criminalsachen leugnen. Nicht was vor andern Personen, außer dem Richter, geschieht, erfolgt in Criminalsachen öffentlich, sondern allerdings blos Das, was vor dem Volk vorgeht. Unter dem Volk ist aber natürlich nicht das ganze, an einem Ort versammelte Volk zu verstehen, sondern Jeder aus dem Volk, der zuerst an den Ort des Gerichts kommt, bis der Gerichtssaal (der freilich, selbst wenn der große Speisesaal in der Westminsterabtei dazu genommen würde, für ein ganzes Volk zu klein wäre) voll ist. — Auch bedürfen beide Geschlechter des Abscheus und der Abschreckung von Verbrechen, es bedarf ihrer vornämlich der S. 37 vom Verf. als überflüssig erwähnte Pöbel und das Gesinde. Auch den Zweck der größern Abschreckung hat aber die Oeffentlichkeit der Criminaljustiz. Und warum sollten sich nicht auch die vom Verf. S. 37 ausgeschlossenen Personen von der großen Wahrheit, daß kein Unschuldiger verurtheilt werde, überzeugen dürfen? Ganz anders kann man über Civilsachen urtheilen. Hier entsteht allerdings die Frage, ob die Zulassung Aller so ohne Unterschied nöthig, oder ob sie nicht vielleicht ganz überflüssig sey, ob die Zulassung der (Betheiligten) Parteien zu allen Verhandlungen nicht etwa hinreiche und für sich schon als wahre Oeffentlichkeit betrachtet werden könne?

Was der Verf. S. 35 über die auf die Parteien sich zunächst beziehende Oeffentlichkeit sagt, paßt blos auf den Civilproceß und kann als richtig zugegeben werden; aber wie schrecklich wäre es, wenn man es auf Criminalsachen anwenden und auch von ihnen behaupten wollte, es sey eine wahre, hinreichende Oeffentlichkeit der Criminalgerichte, wenn nur die Betheiligten, das heißt doch wohl, „der Staatsprocurator, der Richter, dessen Beisitzer und der Angeschuldigte," zu allen Verhandlungen zugezogen würden. Allerdings wäre schon Dieses weit besser, als die Verheimlichung und das stete im Rücken des Angeschuldigten Wirken unsers geheimen schriftlichen Inquisitionsprocesses! Allein Oeffentlichkeit wäre es nimmermehr, da ja nicht der Angeschuldigte allein, sondern zugleich das ganze Volk dabei interessirt ist, daß kein Unschuldiger verurtheilt, kein Schuldiger losgesprochen werde, die Ausschließung des Publicums von den Gerichtssälen aber vom Volk als ein sichres Kennzeichen beabsichtigter Parteilichkeit und eines bösen Gewissens betrachtet wird.

Das Resultat von alle Dem scheint, daß der Verf. den ei-

nen Grundbegriff seines Werkes, die Gerichtsöffentlichkeit, nicht richtig definirt habe. — Will man die Gerichtsöffentlichkeit durchaus im Allgemeinen definiren und diesem Gattungsbegriff die Oeffentlichkeit in Criminal- und die in Civilsachen, als Arten, unterordnen, so müßte das gemeinschaftliche Merkmal darein gesetzt werden, daß allen bei den gerichtlichen Verhandlungen Interessirten aus dem Volk der Zutritt zu den Gerichtssälen und gerichtlichen Verhandlungen ungehindert freistehe. Beim Criminalproceß wäre es dann offenbar, daß, weil das ganze Volk (d. i. die bis zur Anfüllung des Gerichtssaales aus ihm sich Versammelnden) der Mitinteressirte sey; bei den Civilsachen entstände aber erst die Frage, wer als dabei interessirt zu betrachten sey, ob die Parteien allein, oder zugleich das ganze übrige Volk. Könnte dargethan werden, daß das ganze übrige Volk auch bei der eignen anschaulichen Kenntniß der Civilprocesse ein Interesse habe, so würde dann folgen, daß, wenn wahre Gerichtsöffentlichkeit stattfinden solle, auch bei ihnen das ganze Volk — quilibet ex populo — zugelassen werden müsse.

Zweites Hauptstück. Von den Hauptgattungen und Grundformen der rechtsthümlichen Oeffentlichkeit. — Diese Hauptgattungen und Grundformen ergeben sich, nach dem Verf.,

A. aus der Verschiedenheit des Rechtsgrundes, und des Zwecks, zu welchem das Volk bei Ausübung der Richtergewalt zugegen ist. — Das Volk erscheine nämlich bei Gericht,

1. weil es (wie das römische Volk in den eigentlichen judiciis populi) selbst richte, oder wenigstens an der Ausübung des Richteramts Theil nehme. Wo Dies der Fall sey, verschwände der Gegensatz zwischen dem Gericht und einem Publicum mit Allem, was die Ansichten der neuesten Zeit daran geknüpft hätten, ganz; denn hier sey das Publicum ein Gericht, und das Gericht das Publicum. Auch wäre bei dieser Art Gerichtsöffentlichkeit jede Partei eben so sehr in die freie unbegrenzte Gewalt ihrer Richter gegeben, als sie es sey, wenn nur wenige Richter bei verschlossenen Thüren zu Gericht säßen. Wer unter freiem Himmel vor Tausenden, die über ihn Gewalt hätten, allein erscheine, stehe eben so allein und unbeschützt, als stände er blos vor zehn bei verschlossenen Thüren. Nur sey dabei noch der Unterschied, daß Tausende weit weniger Ursache hätten, sich vor Unrecht zu scheuen, als Wenige, und daß, wer in peinlichen Sachen vor dem Volke selbst sich verantworten müsse, den Beleidigten selbst und in diesem oft nur einen aufgewiegelten Feind zu seinem Richter habe. Und nun führt der Verf. des Miltiades Verurtheilung (Herodot. VI. c. 132 — 136) nicht c. 131. als Beleg an.

Rec. hält dieſe ganze Erörterung für überflüßig. Daß das Richteramt von der ausübenden und geſetzgebenden Gewalt getrennt, daß insbeſondere die Staatsgewalt vom Volk nicht unmittelbar ſondern blos durch Repräſentanten geübt werden dürfe, darüber iſt unſer Zeitalter einig. Wozu alſo weitläufige Erörterungen Deſſen, was Niemand bezweifelt? Der Verf. ſchrieb ja für unſer Zeitalter, nicht für das des Miltiades! Uebrigens könnte das Beiſpiel des Letztern nicht einmal als Beleg eines vom Volk geſprochenen ungerechten Urtheils angeführt werden, da des Miltiades von Herodot VI. c. 132—136 geſchildertes Verfahren als eine eigenmächtige und tollkühne Kriegsexpedition erſcheint, deren unglücklicher Ausgang wohl in allen Staaten einem 70 Schiffe und eine bedeutende Armee aus Privathaß aufs Spiel ſetzenden General theuer zu ſtehen gekommen ſeyn würde. Der Verf. ſcheint übrigens die Stelle nicht geleſen zu haben, ſonſt hätte er ſie ſchwerlich hier anführen können. — Man ſieht ſchon hier ſehr deutlich, wie nothwendig es für den Verf. war, die Frage, „ob die Jury in Criminalſachen zur wahren Oeffentlichkeit unentbehrlich ſey?“ (eine Frage, die er nicht einmal aufgeworfen, geſchweige beantwortet hat!) hier zu beantworten: wie viele unnütze Unterſuchungen hätte er ſich dann erſpart! Jetzt ſitzt das ganze Volk in keinem pelicirten Staat zu Gericht; wozu alſo die Erwähnung der Folgen eines ſolchen zu Gericht Sitzens? Mangelt es etwa jetzt ſo ſehr an nothwendigen Unterſuchungen, daß wir Zeit hätten, an nicht mehr vorhandene Fälle zu denken, — gleichſam Rechtstheorien für die Mondbewohner aufzuſtellen?

Ein zweiter Fall, deſſen der Verf. S. 45 ff. gedenkt, iſt der, daß das Volk, als der wahre Souverain des Staats, die Gerichtsbarkeit nicht in eigner Perſon, ſondern durch beſondere Magiſtrate und Richter ausübe. Dann ſey zwiſchen dem Gericht und dem Publicum derſelbe Unterſchied, wie zwiſchen dem Richter als Beamtem und dem Volk als ſeinem Gerichtsherrn. Das Volk erſcheine dann bei dem Gericht — vermöge der oberaufſehenden Gewalt, und laſſe unweiſen Richtern künftig bei Bewerbungen um öffentliche Aemter ſeinen Widerwillen fühlen. „Richter (ſagt von dieſer Form der Verf. S. 47) die ihren allergnädigſten Herrn, das Volk, welches erheben und vernichten kann, bei Ausübung eines Amtes ſtets in der Nähe vor Augen und im Rücken haben, werden durch die im Voraus erklärte, immer drohende Meinung jenes Herrn, ſich gewiß um ein bedeutendes ſtärker bedrängt fühlen, als es bei unſern heutigen, zumal unter den Schutz einer Verfaſſung geſtellten Richtern der Fall ſeyn möchte, wenn ja einmal ein Cabinets- oder Miniſterialbefehl die Waage der Gerechtigkeit aus ihrem Gleichgewichte zu bringen verſuchen ſollte. Und wenn

man unsrer bestehenden Gerichtsform, unter Anderem, den möglichen Einfluß einer Cabinetsjustiz zum Vorwurfe macht, so sollte dabei wenigstens nicht übersehen werden, daß es ziemlich gleichgültig ist, wo die Willkür, welche die unbefangene Gerechtigkeit meistert, ihren Sitz habe; ob in einem geheimen Kabinet oder auf einem offnen Markt, und daß die allerwillkürlichste Kabinetsjustiz noch bei weitem nicht so gefährlich ist, als die willkürliche Marktjustiz eines allerdurchlauchtigsten Volks, das zugleich den großmächtigsten Pöbel in sich begreift." Alles größten Theils wahr, doch nicht zur Sache führend! Es ist ja nur die Frage, wie jetzt Oeffentlichkeit der Justiz zu vermitteln, ob sie zweckmäßig oder nicht sey?

Ein dritter Fall dünkt dem Verf. S. 48 die Gerichtsöffentlichkeit in Despotien. Sie bestehe darin, daß das sogenannte Volk nur als ein persönliches erscheine, ohne alles Recht, ohne allen Anspruch, als eine blos gaffende, störende, nur leidend theilnehmende Menge. Rec. kann nicht begreifen, wie so etwas eine Art von Gerichtsöffentlichkeit genannt werden dürfe. Nach dieser Ansicht gebührt unserm hochnothpeinlichen Halsgericht auch das Prädicat der Gerichtsöffentlichkeit. Wirklich scheint der Verf. den Beweis seiner bereits im Jahr 1812 geäußerten freisinnigen Ideen S. 416 aus seiner damaligen Vertheidigung der Zweckmäßigkeit des — hochnothpeinlichen Halsgerichts, das er S. 417 f. auch für Oeffentlichkeit der Criminaljustiz ausgibt, zu entlehnen.

Als vierte Art stellt der Verf. S. 50 die in verfassungsmäßig beschränkten Monarchien auf, „in welchen das Volk zwar weder als Souverain noch als Gerichtsherr gedacht werden dürfe, aber doch in seiner Gesammtheit als eine staatsrechtlich anerkannte moralische Person dastehe, ausgestattet mit Rechten, welche selbst dem Thron gegenüber geltend seyen."

Hierauf werden B, aus der Zahl und dem Umfang der gerichtlichen Handlungen, welche in den Kreis der Oeffentlichkeit gezogen oder von diesem ausgeschlossen wurden, S. 51 folgende Hauptarten der Gerichtsöffentlichkeit abgeleitet, nämlich 1) die absolute (unbeschränkte), 2) die relative (beschränkte), 3) die absolutbeschränkte. Die erstere ist dem Verf. da vorhanden, wo ohne Ausnahme alle Handlungen des Gerichts in Gegenwart der Parteien und des Publicums, und alle Handlungen der Parteien vor diesem öffentlich versammelten Gericht geschehen. Von dieser Art sey das Gerichtsverfahren der alten germanischen Völker und der Römer bis zum Jahr 616 gewesen. Die zweite sey die, wo nur Einiges öffentlich geschähe, und sich „entweder der Anfang oder das Ende des Rechtsstreits in die Verborgenheit verlöre." —

Vereinigt sich die erste und zweite Art, so entsteht nach S. 53 eine dritte, „die das entgegengesetzte Aeußerste von der unbeschränkten Gerichtsöffentlichkeit, nämlich eine absolut-beschränkte bildet, welche wir (was sich weiter unten klärer zeigen wird) in dem französischen Verfahren finden." Rec. versteht hier den Verf. nicht. Es kann, dünkt ihn, nur entweder eine absolute, oder eine relative Gerichtsöffentlichkeit, kein als Mittelding zwischen Beiden schwebendes Drittes geben. Dieses vermeintliche Dritte gehörte ja offenbar nur zur beschränkten Oeffentlichkeit.

Die beschränkte Oeffentlichkeit (richtiger wohl: die Beschränkung der Oeffentlichkeit) ist nach dem Verf. S. 54 zwiefach, die bei dem Anfang, und die bei dem Ende des Processes. Beim Anfang ist z. B. die Gerichtsöffentlichkeit im französischen Civilproceß dadurch beschränkt, daß der erste Schriftwechsel der Parteien durch Vermittelung des Huissier und ohne Kenntniß des Richtercollegii vor sich geht, zu Ende, wenn die Richter die Abstimmung (nicht die Berathung darüber) im Geheimen verrichten, z. B. durch Täfelchen, wie bei den Römern nach der lex Cassia und Coelia. Bei Strafsachen müsse (S. 58) Das, was der Versetzung einer Person in den Anklagestand vorhergeht, eben so, wie die zu Begründung einer Criminalanklage erforderlichen Erkundigungen, nothwendig im Geheimen geschehen. Oeffentlichkeit würde hier den Zweck der Vorgerichtstellung selbst zerstören. Wo Geschworne über Schuld oder Nichtschuld entscheiden sollten, dürfe die Nichtöffentlichkeit nicht weiter gehen (?), als bis zum Erkenntniß auf Versetzung in den Anklagestand. Außerdem würde für die Oeffentlichkeit (S. 59) mehr nicht, als höchstens die Verkündung des „Schuldig" oder „Nichtschuldig" übrig bleiben, folglich noch weniger, als Nichts, nämlich ein lächerliches Etwas." Der Verf. scheint sonach die in England vor der großen Jury öffentlich erfolgende Untersuchung der Frage, ob Jemand in Anklagestand zu versetzen sey, zu mißbilligen. Außerdem hätte er die Zulässigkeit der Nichtöffentlichkeit unmöglich auf die angegebene Art behaupten können!

„Im schriftlich geheimen Inquisitionsproceß lasse sich (S. 60) die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit nur so denken, daß nach geschlossenem, urkundlich beglaubigtem Beweisverfahren der Angeschuldigte seinen Richtern gegenübergestellt und hier, auf den Grund der geführten Hauptuntersuchung, öffentlich angeklagt und öffentlich vertheidigt werde, was jedoch, weil der Richter hauptsächlich auf die Acten selbst sein Urtheil zu gründen habe, zu nicht viel mehr, als zur Förmlichkeit und Feierlichkeit dienlich seyn werde, wenn man nicht noch Anderes damit in Verbindung

ſetzte, was einerſeits die Bekräftigung der Geſetzlichkeit der Unterſuchung und des Inhalts der Unterſuchungsprotocolle, andererſeits die Verſicherung der Vollſtändigkeit aller Schutzmittel des Angeſchuldigten beabſichtige, als z. B. wenn er bekannt habe, die wiederholte Befragung deſſelben über alle für ſeine Verurtheilung weſentliche Hauptumſtände der That, und, wenn er ganz oder zum Theil im Läugnen beharrte, die Vorhaltung der ihn beſchwerenden Zeugenausſagen, die Nennung des Namens oder perſönliche Gegenſtellung der Zeugen und dergleichen. Daß übrigens unter dieſen Vorausſetzungen die Mündlichkeit und Oeffentlichkeit, weit entfernt, irgend Etwas an dem Verfahren abzukürzen, vielmehr dieſes noch um einen guten Theil verlängere, auch die Koſten der Unterſuchung noch mit den nicht geringen Koſten der Aburtheilung vermehre: dieſes ſey wohl ſchon beim erſten Blicke einleuchtend. Mache die öffentliche Mündlichkeit des ſtrafrechtlichen Verfahrens hauptſächlich auf Schnelligkeit und Kürze ihre Rechnung, ſo könne dieſe freilich nirgends zutreffen, als unter der Vorausſetzung — eines Geſchwornen-Gerichts." — Hier war ohne Zweifel der Ort, wo ſich der Verf. über die Nothwendigkeit oder Entbehrlichkeit der Jury für Criminalſachen, ſo wie über die zweckmäßigſte Einrichtung derſelben beſtimmt hätte erklären ſollen. Schnelligkeit und Kürze ſollen, nach dieſer Aeußerung, die Jury für Criminalſachen allein empfehlungswürdig machen? und warum? Weil man nur von einem Geſchwornen-Gericht „die Bekräftigung der Geſetzlichkeit der Unterſuchung und des Inhalts der Protocolle, ſo wie die Verſicherung der Vollſtändigkeit aller Schutzmittel des Angeſchuldigten (welche dem Verf. auch wünſchenswerth erſcheinen!) kurz und ſchnell erlangen könne." Wie nun aber, wenn dieſe ſchönen Dinge auch trotz der allergrößten Langſamkeit und Weitläufigkeit von der erwähnten centauer-artigen Verbindung der Oeffentlichkeit mit dem Inquiſitionsproceß durchaus nicht zu erlangen wären? Der Verf. ſagt ja ſelbſt, daß der Inquiſitionsrichter, trotz des erwähnten öffentlichen Verfahrens hauptſächlich (was mag dies wohl heißen?) auf die Acten zu ſehen habe. Gleichwohl gnügen dem Verf. Acten auch nicht; denn ſonſt würde er keine „Beglaubigung ihres Inhalts durch mündliche und öffentliche Verhöre des Angeklagten und der Zeugen" für nöthig erachten. Es iſt ja alſo offenbar, daß er ſich durch ſeine eignen Gründe widerlegt. Seine eignen Anſichten fordern (wie man ſieht) Anerkennung der Unentbehrlichkeit der Jury für Criminalſachen von ihm; gleichwohl will er ihr mit einer bei einem ſo ſcharfſinnigen Denker unbegreiflichen Halbheit nur eine (auf Kürze und Schnelligkeit berechnete) vorausſetzungs-

weiſe Nothwendigkeit zugeſtehen. Wenn der Inquiſitionsrichter hauptſächlich (das heißt vermuthlich in Dingen, worauf die Entſcheidung beruht) auf die Acten, nicht auf die öffentlich mündliche Schlußverhandlung ſehen ſoll, ſo iſt ja dieſe ganz überflüſſig, mithin nur — eine unverzeihliche Verſpottung des Volks. Iſt aber eine ſolche öffentliche Beglaubigung des Acteninhalts unentbehrlich, ſo ſind ja die Acten offenbar überflüſſig, und es gewährt blos das öffentlich mündliche Verfahren vor der Jury, und zwar nicht blos „kurz und ſchnell," ſondern überhaupt nur jene, auch dem Verf. als nothwendig erſcheinende, Beglaubigung der Thatſachen. Der Richter kommt dann nicht in Verlegenheit, ob er „hauptſächlich" nach den Acten oder auch — einigermaßen nach den öffentlich mündlichen Schlußverhandlungen entſcheiden ſoll, ſondern er (die Geſchwornen) weiß, daß er ſich blos an das öffentlich mündlich Verhandelte allein zu halten habe. Zwiſchen dem Inquiſitionsproceß und der Jury gibt es durchaus kein Mittelding, keine Combination. Jede wahre Verbeſſerung des Erſtern würde die Letztere nothwendig machen oder zu ihr führen.

Fragt man, was der Verf. in dieſem Hauptſtück ausgeführt habe, ſo dürfte es wohl einleuchten, daß er weit beſſer gethan hätte, alle Handlungen des Civil- und Criminalproceſſes auf das ſorgfältigſte einzeln durchzugehen und bei jeder zu unterſuchen, ob ſie ſich zur Oeffentlichkeit oder Geheimhaltung eigne, vorausgeſetzt, daß die Verwirklichung der Idee wahrer, echter Juſtiz die Abſicht iſt. Denn wozu können die gegebenen Andeutungen vom Anfang und Ende des Proceſſes dienen? Wer das große Thema wahrhaft gründlich durchdenken oder gar abhandeln will, muß ſich durchaus zu einer Kritik aller proceſſualiſchen Handlungen, die entweder an ſich nothwendig oder doch in den policirten Staaten hergebracht ſind, entſchließen, oder es entſteht unbeſtimmtes, allgemeines Raiſonnement. Dabei muß aber 1) ein klarer Begriff der Gerichtsöffentlichkeit, 2) die richtige Idee echter Juſtiz vorleuchten, und 3) muß wenigſtens der Civil- und Criminal-, (wo nicht gar noch außerdem der Polizei- und Verwaltungs-) Proceß *) jederzeit auf

*) Verwaltungs-Proceſſe, d. i. ſolche, in denen der Staat ſelbſt, als Kläger oder Beklagter, gegen einzelne Bürger auftritt, und Verhandlungen der richterlichen (ſtreitigen) Polizei ſcheinen Vielen ein ganz anderes Proceßverfahren nöthig zu machen, als das des gewöhnlichen Civil- und Unterſuchungs-Proceſſes. Daher dürfte die Unterſuchung über Mündlichkeit und Oeffentlichkeit vielleicht auch auf dieſe Arten von Rechtsſachen insbeſondere zu richten ſeyn.

das genaueste unterschieden werden. Rec. leugnet nicht, daß der Verf. Fingerzeige zu Uebersichten gegeben habe, die dem historischen Politiker sehr interessant seyn können, zweifelt aber, daß solche Mittheilungen das aufgestellte blos praktische Thema bedeutend zu fördern vermögen.

Das ganze dritte Hauptstück: „Geist und Wesen der altdeutschen Gerichtsöffentlichkeit hätte sehr füglich wegbleiben können. Mögen unsre Vorfahren auch immer eine ganz andre Gerichtsöffentlichkeit gekannt haben, als die ist, welche der Zeitgeist verlangt, was verschlägt dies? Es ist ja blos von der Verbesserung unserer gegenwärtigen Gerichtsverfassung die Rede. Besser hätte der Verf. gethan, wenn er blos das ausgehoben hätte, was ihm von der altdeutschen Gerichtsverfassung noch jetzt brauchbar dünkte. Daß aber z. B. nur alle freie Gutsbesitzer eines Bezirks theils als Urtheilsfinder, theils als Zeugen bei den Gerichten erscheinen durften (S. 69), wird wohl Niemand für eine Vollkommenheit ausgeben, oder solche und ähnliche Einrichtungen auf unser Gerichtswesen anwendbar finden.

Der Verf. scheint sich zu Anfang des vierten Hauptstücks, das von den Gründen der Nothwendigkeit öffentlicher Rechtspflege im Allgemeinen handelt, (S. 87) wegen solcher offenbar zweckwidrigen Abschweifungen gleichsam selbst zu tadeln. Er sagt:

„Nur solche Gründe, welche entweder aus dem Wesen der Gerechtigkeit im Allgemeinen, oder aus der Nothwendigkeit, derselben eine so viel möglich vollkommene Verwaltung zu sichern, oder endlich aus den Rechtsverhältnissen monarchisch-republikanischer Staaten abgeleitet sind, können bei uns für die Oeffentlichkeit der Rechtspflege entscheiden. Und an solchen guten Gründen ist die Gerichtsöffentlichkeit allerdings stark genug, um einer Beihülfe der schlechtern entbehren zu können."

Hätte er doch diese Ansicht durch das ganze Werk festgehalten, wie viel hier Ueberflüssiges (was vielleicht an sich und in einem historischen Werk großen Werth hat) wäre dann weggeblieben! — Die ganze Floskelnreihe (S. 86 — 92) (denn anders kann man diese, Jean Paul Richtern nachgeahmten Tiraden schwerlich nennen!) hätte sich der Verf. durch die S. 91 u. 92 befindlichen zwei trefflichen Aeußerungen ersparen können:

„Nähme ihr (der Gerechtigkeit) auch die Verborgenheit Nichts von ihrem innern Wesen, so entzöge sie ihr wenigstens Viel oder Alles in der Meinung; bedürfte sie gleich nicht der Oeffentlichkeit, ungerecht zu seyn, so bedürfte sie derselben gleichwohl, um nicht, selbst wo sie nur gerecht ist, ungerecht zu scheinen." Und S. 92:

„Wenn Gerechtigkeit eine der stärksten Grundsäulen des Staats ist, wie sie es wirklich ist, so wird dabei doch immer nothwendig vorausgesetzt, daß sie auch wirklich als die Gerechtigkeit vom Volke betrachtet und geachtet werde. Wenn aber das Vertrauen von ihr gewichen ist, so ist mit dem Vertrauen sie selbst in der öffentlichen Ueberzeugung verschwunden, und damit auch jene mächtige Grundsäule eingesunken."

Schön, sehr schön sagt der Verf. S. 94: „Der Beweis, daß es zur Sicherung unparteiischer Rechtspflege der Zulassung anderer Personen nicht bedürfe, beweist auch wirklich gar nichts, so lange nicht zugleich erweislich ist, daß jene Oeffentlichkeit die Zwecke der Rechtsverwaltung wesentlich störe oder gefährde; ein Beweis, von dem man im voraus gewiß seyn kann, daß er mit Erfolg nicht geführt werden könne, weil ihm das Beispiel so vieler Völker und so vieler Jahrhunderte entgegensteht. So weit derselbe bisher versucht worden, geht er nicht über einzelne kleine und seltne Nachtheile hinaus, die vor den bei weitem größeren Vortheilen in Unbedeutenheit verschwinden, und schon allein von den verderblichen Folgen des Mißtrauens in die Gesetzlichkeit der Gerechtigkeitspflege vollkommen überwogen werden. Sollte es keine besonderen Gründe geben, die Gerichtsthüren zu öffnen, so gibt es wenigstens auch keine, diese Thüren zu schließen; ist hinter dieser Thüre Nichts zu sehen, was der Mühe des Zusehens lohnte, so lasse man sie wenigstens offen stehen, damit man eben sehe, daß — Nichts zu sehen sey. Der einer Untreue bezüchtigte ehrliche Mann, wird er nicht bereitwillig seine Behälter öffnen, um sich von allem Verdacht zu reinigen? Und können wohl unsre Gerichte weniger thun, als dieser ehrliche Mann? oder dürfen sie zugeben, daß die öffentliche Meinung von ihnen wie von einem Menschen spreche, welcher, statt auf rechtliches Begehren seinen Koffer zu öffnen, immer nur von seiner Ehrlichkeit spricht, und während er den Schlüssel mit beiden Händen festhält, fortwährend auf das eifrigste betheuert, daß inwendig nicht das kleinste Stückchen ungerechten Guts zu finden sey?"

Im fünften Hauptstück (von der Oeffentlichkeit der Rechtspflege in unmittelbarer Beziehung auf die Parteien selbst) äußert der Verf. S. 96:

„Eine die Parteien selbst ausschließende, übrigens noch so allgemeine Gerichtsöffentlichkeit wäre nicht viel mehr, als klingender, gleißender Pomp."

Und S. 97: „Wo Gefahr einer parteiischen Rechtspflege vorhanden ist, bedroht diese zunächst blos Denjenigen, der als Verfolger oder als Verfolgter dieses Gericht über sich anzuerkennen hat; die Uebrigen hingegen nur mittelbar, in soferne nämlich, als sie sich selbst in die Möglichkeit eines künftigen ähnlichen Falles denken. Darum muß Jenem auch die Oeffentlichkeit der Gerichte ganz zunächst und vorzüglich gelten, und wenn gleich die das Volk selbst mit umfassende Oeffentlichkeit als eine blos schmückende Zuthat betrachtet werden dürfte, so wäre damit noch nicht das Mindeste gegen die unbedingte Nothwendigkeit der ersten erwiesen." Der Verf. deducirt nun das Recht jeder Partei, Alles, was in Bezug auf ihr Recht bei Gericht vorgeht, zu wissen, folgendermaßen:

„Wie die Partei ein Recht hat auf sich selbst und das Ihrige, das sie vor Gericht verfolgt oder vertheidigt, so hat sie auch den unbestreitbaren rechtlichen Anspruch auf die reinste klarste Kenntniß alles Desjenigen, was auf das Ihrige so wesentlich einwirkt, daß es über Gewinn oder Verlust desselben entscheidet."

Ferner: „Was zu meinem Recht gehört, das gehört auch zu meinem Wissen und kann diesem, ohne Verletzung des Rechts selbst, nicht entzogen werden."

Angenommen, dieser Beweis wäre bündig, (er ist es schon um deswillen nicht, weil es alsdann auch ein Recht geben müßte, die Zeugen vor ihrem Verhör auszufragen und sich mit ihnen über ihre künftigen Aussagen zu besprechen, alle Papiere des Gegners, weil in ihnen Beweisdocumente enthalten seyn können, zu durchsuchen u. s. w.) so ist es wohl offenbar, daß er blos auf Civilprocesse passe, nicht auf Untersuchungssachen. Denn sollte er auch für die Letztern ohne alle Einschränkung gelten, so würde ja folgen, daß der Angeschuldigte selbst bei der Berathung der Jury (oder des entscheidenden Tribunals) zugezogen werden müßte! Was kann sein Recht wohl näher angehen, als diese Berathung? Auch müßte man ihn sogar von der bevorstehenden Arretirung benachrichtigen! Denn was kann für das Recht eines Unschuldigen wohl wichtiger seyn, als diese Nachricht? Richtiger und allgemeiner ist wohl der S. 98. aufgestellte zweite Grund:

„Daß ein zur richterlichen Behandlung ausgestelltes Recht bei seinem Durchgange durch verborgene gerichtliche Wege allerdings wesentlich gefährdet sey." (S. 99.) „Denn was z. B. die angeordnete Oberaufsicht betrifft, so mußte diese bisher, wenigstens

in der Regel, sich auf die bei dem Gericht erwachsenen Acten oder auf die Berichte beschränken, welche ein Gericht über sich selbst erstattete. Dieser durch Berichte und Tabellen vermittelten Aufsicht liegt aber der seltsame Gedanke (ja wohl sehr seltsam!) zum Grunde, daß der einer Aufsicht Bedürftige gar wohl auch über sich selbst zum Aufseher bestellt werden könne, und daß, wer einer schlimmen Aufführung beargwohnt ist, wenigstens alsdann vollen Glauben verdiene, wenn er seinen Vorgesetzten in Tabellenform die schriftliche Versicherung ausstellt, daß Alles bei ihm in der besten gesetzlichen Ordnung sey. Und was jene Acten betrifft, so sind zwar sie selbst Handlungen des Gerichts, zeigen doch aber weiter Nichts, als — sich selbst (sehr wahr!). Wie sie geworden, was hinter ihnen liegt, was ihnen vorausging, was nebenbei geschah oder nicht geschah, als sie angefertigt wurden: von allem Dem erscheint an ihnen mehr nicht, als sie selbst davon zu melden für gut fanden. Das eigentliche Handeln des Gerichts ist unbeobachtet vorübergegangen; was noch dasteht, ist ein bloßes Ergebniß, von welchem auf die Art und Weise des Handelns bei weitem nicht mit Sicherheit zurückgeschlossen werden kann."

Auch die Controle des französischen Staatsanwalts wird S. 100 ohne die Oeffentlichkeit der Gerichte mit Recht für kein wahres Schutzmittel der Parteien selbst (sondern höchstens des Staatsinteresses) erklärt.

Der Verf. geht nun S. 103 die gerichtlichen Handlungen (aber leider nur in viel zu allgemeinen Uebersichten!) durch, sie 1) in leitende, 2) beurkundende und 3) entscheidende eintheilend. „Die leitenden (blos auf Erforschung oder Mittheilung der Erklärungen der Parteien sich beziehenden) könnten ihrer Natur nach (S. 104) nicht öffentlich seyn."

„Die beurkundenden (oder die Versicherungen des Gerichts, daß Etwas von ihm selbst oder von andern vor ihm geschehen sey) erforderten die Gegenwart der Betheiligten S. 104) sowohl hinsichtlich der zu beglaubigenden Handlung, als bei dem richterlichen Acte der Beglaubigung selbst nothwendig."

Wahrhaft classisch sagt der Verf. von der Entfernung der Parteien bei Zeugenverhören S. 105:

„Hingegen bei einer der allerwichtigsten und bedenklichsten Handlungen, bei Vernehmung der Zeugen, glaubt unsre Rechtsverfassung, hierin mit der altfranzösischen übereinstimmend, die Parteien und deren Vertreter entfernen zu müssen, um diese erst

späterhin blos mit dem hinter ihrem Rücken zu Papier gebrachten Ergebnisse zu befriedigen. Weder das römische, noch das altgermanische Recht kannten diese bedenklich vorsichtige Zurückhaltung, welche man gesetzlich durch den sogenannten jüngsten Reichsabschied begründet und damit rechtfertigt, daß hierdurch am besten die Unbefangenheit des Zeugen bewährt und dem Einflusse der Gunst oder Furcht auf dessen Aussagen am sichersten vorgebeugt werde. — Aber welch ein Zeuge, der nur hinter dem Rücken des Andern wahrhaftig ist! dem man zutraut, er möge weniger, als wahr ist, oder mehr, als wahr ist, aussagen, je nachdem er Demjenigen, wider oder für welchen er zeugen soll, in die Augen sieht! Welche Gesetze, die, indem sie auf solche Weise die Feigheit des Charakters berücksichtigen, eben diese Feigheit, und mit dieser die Zweideutigkeit, Tücke und Falschheit hegen und nähren! Fürchtet man die Befangenheit des Zeugen, warum fürchtet man nicht noch weit mehr von dem Leichtsinn, von der stumpfen Unaufmerksamkeit und lässigen Gleichgültigkeit desselben? Hat etwa der Zeuge nicht weit mehr Ursache, seine Gedanken zu schärfen, sich vorsichtiger zu erklären, seine Worte bedächtlicher nach der Wahrheit abzumessen, wenn er Demjenigen gegenüber steht, über welchen jetzt seine Aussage entscheidet? oder ist es etwa leichter, einem Andern in das Angesicht, als hinter dem Rücken desselben zu lügen? Wenn auch der Zeuge in Abwesenheit des Betheiligten die volle reine Wahrheit gesprochen hat; wer bürgt diesem dafür, daß der Zeuge nicht mehr oder nicht weniger gesprochen habe, als das Protocoll besagt? daß nicht das todte Wort auf dem Papier bestimmter oder unbestimmter lautet, als das lebendige, das aus des Zeugen Mund gegangen ist, aber auf dem langen Weg durch das Ohr in den Kopf des Richters, und von da aus dessen Mund durch den Kopf und die Feder eines Schreibers, vielleicht ganz seltsam seine Gestalt verändert hat? — Dafür bürgen ihm der Richter und des Richters Schreiber! — Aber wer leistet ihm Bürgschaft gegen den Irrthum oder gegen heimliche Gunst oder Mißgunst dieser Menschen, oder gegen die offene Frechheit eines parteiischen Richters, welcher den Zeugen beredet, mehr, weniger oder anders auszusagen? Was sichert ihn gegen alles Dieses, zumal in Staaten, wo der Schreiber Nichts als ein bezahlter Lohndiener des Richters, und wo es überdieses nicht ungewöhnlich ist, daß der Schreiber ohne den Richter allein im Amte sitzt und die Richtigkeit seiner Handlungen nur durch einen Betrug verbürgt? Die Vorlesung des Protocolls, sammt der bestätigenden Unterschrift des Zeugen gibt bei weitem noch keine

vollkommene Versicherung für die Richtigkeit des Inhalts. Denn dieser Zeuge, der von der rechtlichen Folge seiner Aussage nicht selbst betroffen wird und vielleicht der Pflicht, Zeugniß zu geben, nur mit Verdruß sich entledigte, hat bei weitem die Aufforderung nicht, dem Vorgelesenen eben die sorgsame Aufmerksamkeit, wie der Betheiligte selbst, zuzuwenden. Ueberdieses weiß er, dem die Beziehungen seiner Aussage oft ganz unbekannt sind, das Gewicht der Worte und Wörtchen, die Bedeutenheit dieses oder jenes scheinbar geringfügigen Umstandes, welcher zugesetzt, weggelassen, unmerklich verändert worden, in den seltensten Fällen gehörig zu würdigen."

Wenn aber der Verf. S. 109 in der 14ten Anmerk. die Gegenwart des Vertheidigers bei den Zeugenverhören in unserm geheimen Inquisitionsproceß als einen Ersatz der (man sieht nicht, aus welchem Grunde) für bedenklich erklärten Zuziehung des Angeschuldigten erklärt, so kann ihm Recens. nicht beistimmen. „Nur der Beschuldigte könnte durch augenblickliche factische Mittheilungen die Gegenwart des Defensors bei den Zeugenverhören nützlich machen. Der Defensor kennt ja weder die Zeugen, noch die Thatsachen." Hält also der Verf. die Zuziehung des Defensors zu den Zeugenverhören für unentbehrlich, so muß er ja auch die des Angeschuldigten zugleich für nothwendig halten. — Solche und ähnliche Halbheiten macht die Jury entbehrlich! Vor der Jury erscheint der Angeklagte nebst seinem Defensor, den Zeugen gegenüber, bespricht sich mit dem Defensor, und dieser oder er selbst thun nun Fragen an die Zeugen, welche nothwendig zur Wahrheit führen müssen. Auch muß ja der Angeschuldigte selbst überzeugt werden, daß sein Defensor ihn nicht — durch Stillschweigen verräth! Er bedarf ja nicht blos des Schutzes gegen bösartige Richter und Actuarien, sondern eben so sehr gegen einen verrätherischen — Defensor. Der Letztere ist vor der Jury nicht möglich. Der Angeschuldigte könnte ihn ja auf der Stelle unterbrechen, ergänzen, ja — Lügen strafen! Schon hieraus ist zu ersehen, daß der Verf. in seinen wichtigen Gegenstand nicht gehörig eingedrungen ist. Außerdem wäre eine Behauptung, wie die erwähnte, unmöglich gewesen.

Die entscheidenden Handlungen des Gerichts können nach S. 110 ff. nur bei collegialisch zusammengesetzten Gerichten öffentlich seyn. „Das entscheidende Verfahren löse sich nämlich auf 1) in die Darstellung der Sache, 2) in die Berathung, 3) in die Abstimmung, 4) in die Schlußfassung." — „Die Darstellung der Sache, sofern sie durch ein Mitglied des Gerichts erfolge,

fordere nothwendig die Anwesenheit der Parteien oder ihrer Anwälde."

„Nur persönliche Gegenwart (sagt der Verf. 112 ff. sehr wahr) gewährt den Parteien die volle beruhigende Ueberzeugung, daß alle vorgeschriebenen Formen gehörig beobachtet worden sind, daß während des Vortrags das Gericht in gesetzlicher Zahl versammelt gewesen, daß demselben die Sache vollständig und richtig vorgetragen worden, daß die urtheilenden Richter diesem Vortrage fortwährend, in würdiger ernster Haltung, und, soweit dieses von außen zu beobachten ist, mit gehöriger Aufmerksamkeit beigewohnt haben. Wo der Amtsgenosse nur seines Gleichen zu scheuen hat, ist Jeder geneigt, dem Andern die Nachsicht zu gewähren, welche er vielleicht irgend einmal auch von ihm für sich selbst in Anspruch zu nehmen hat. Kein Augur schämt sich vor einem Augur der Geheimnisse seiner Kunst; sie belächeln sich nur, wenn sie einander begegnen, und man weiß, was dieses Lächeln zu bedeuten hat. Und so kann denn allerdings (ut sunt homines) zwischen den verschlossenen Wänden des Gerichtssaals in Abwesenheit der Parteien sehr leicht gar Manches geschehen, was Schaam und Furcht unfehlbar verhüten, da wo die wachende Aufmerksamkeit der gegenwärtigen Parteien den Richtern in die Augen sieht. Es wäre schon viel durch die Anwesenheit der Parteien gewonnen, wenn sie auch nur die vortragenden Richter abhielte, mit unvollständigen, seichten, verwörrenen Darstellungen der Sache sich in den Gerichtssaal zu wagen, in welchem sie nicht blos ihre mit der Sache noch ganz unbekannten Amtsgenossen, sondern auch Diejenigen finden, die, weil es ihre eigne Sache ist, mit derselben schon im voraus auf das genaueste bekannt sind, folglich die allerstärkste Aufforderung und die größte Tüchtigkeit haben, die Richtigkeit des Vortrags zu bewachen und zu beurtheilen."

Einen andern Grund entlehnt der Verf. von der möglichen Nichtigkeit (wenn z. B. das Erkenntniß von einem nicht in gehöriger Zahl versammelten Gericht gesprochen wurde), welche die Parteien nur durch ihr persönliches Erscheinen kennen zu lernen im Stande wären.

„Wer, sagt er S. 117, soll diese Nichtigkeit wider das Erkenntniß des Gerichts geltend machen? Die Partei? Wie aber, wenn Niemand hinter den verschlossenen Gerichtsthüren gegenwärtig war, außer Denjenigen, die solche Nichtigkeit verschuldet haben? Die schriftliche Ausfertigung des Urtheils und der Ent-

scheidungsgründe desselben geben natürlich keine Auskunft hierüber; das Sitzungsprotocoll, — falls ein solches geführt wird — pflegt man nicht den Parteien mitzutheilen; und wenn auch, so gewährt dasselbe wenigstens für sich allein die Gewißheit nicht, daß Dasjenige, worüber es schweigt, nicht gewesen, oder Dasjenige, worüber es spricht, nicht anders, als wie da geschrieben steht, gewesen sey. Gibt das Gesetz mir ein Recht, so darf es die Bedingungen der Möglichkeit zu dessen Ausübung nicht selbst vereiteln. Man würde über eine Gesetzgebung bitterlich lachen, welche den Parteien innerhalb dreißig Tagen die Berufung gegen ein gesprochenes Erkenntniß gestattete, aber die Verkündung desselben erst nach verflossener Berufungsfrist erlaubte. Gleichwohl ist zwischen dieser Bestimmung und zwischen jenem Recht auf Nichtigkeitsbeschwerden, — welche nie geltend werden können, weil die Nichtigkeiten unbeachtet zwischen blinden und stummen Wänden verschlossen bleiben, — eigentlich nur der Unterschied, daß hier dem Gebrauche die Gewohnheit zur Seite stehet, von welcher man noch nie erfahren hat, daß sie ihre eignen alten Thorheiten belacht oder belächelt hätte."

Sechstes Hauptstück. Von der Berathung und von der Nothwendigkeit öffentlicher Abstimmung und Schlußfassung. S. 119. „Nicht die Berathung, sondern blos die Abstimmung müsse ebenfalls öffentlich, d. i. in Gegenwart des Volks oder der Parteien geschehen."

„Daß, (sagt der Verf. S. 119) nach beendigtem Vortrag, das Gericht aus der Oeffentlichkeit in die Verborgenheit sich zurückziehe, um hier (in einer chambre de conseil) nicht nur über zweifelhafte Fälle sich zu berathen, sondern auch abzustimmen und nach der Mehrheit das Urtheil zu schöpfen, das, als ein schon gefundenes, nur öffentlich zu verkünden sey: dieses ist in Deutschland eine auf guten Glauben angenommene Meinung, von welcher eben so gesprochen wird, als wenn sie ganz von selbst sich verstehe. Gleichwohl bedürfte diese Ansicht, um für begründet gelten zu können, sehr starker Beweise!"

Vortrefflich ist S. 126 f. der Unterschied zwischen der Berathung und der Abstimmung gezeigt; auch stimmt Rec. dem Verf. vollkommen bei, daß die Berathung nie öffentlich seyn könne.

„Daß die Berathung (heißt es S. 127) eines Richtercollegiums nicht öffentlich geschehe, weder in Gegenwart des Volks, noch der Parteien, hat schon denselben Grund für sich, aus welchem auch jeder Einzelne, um einen wichtigen Gegenstand

in ungestörter Ruhe still zu überlegen, sich aus fremder Umgebung auf sich selbst zurückzieht. Auch könnte es der Würde eines Gerichts nicht sehr förderlich seyn, wenn sich dieses mit allen den Zweifeln, aus welchen zuletzt erst feste, klare Ueberzeugungen sich herausbilden, in dem noch schwankenden Zustande erst werdender Gedanken und Meinungen eben Denjenigen gegenüber stellte, welche von ihm ihr Urtheil zu empfangen haben. Und diese Oeffentlichkeit, weil sie die Unbefangenheit der Urtheilenden unvermeidlich stört, würde sehr bald alle Berathung aufheben. Wer wird sich mit seinen Amtsgenossen in einen freien Gedankenwechsel einlassen, wenn er Diejenigen, über deren Rechte sein Ausspruch mit entscheiden soll, gleichsam als seine Kampfrichter vor Augen sieht? Wird er es Diesen gegenüber wagen, über den Sinn eines Gesetzes, über die Anwendung eines Rechtssatzes seine Zweifel zu gestehen, einen noch unausgebildeten Gedanken zur Prüfung hinzuwerfen, von seinen Amtsgenossen Belehrung anzunehmen, zuvor geäußerte Meinungen gegen die bessere Ansicht eines Andern aufzugeben, oder nach dieser zu berichtigen, zu ergänzen oder zu beschränken?"

Ferner S. 128:

„Die Berathung ist keine richterliche Amtshandlung. Sie entscheidet nicht, sondern bereitet nur mögliche Entscheidungen vor; sie richtet nicht, sondern ist nur Vorübung zum Richten. Was ein Studirzimmer dem Einzelnen, ist ein Berathungszimmer für Richtercollegien. Nur auf dem Richterstuhle sind Richter in ihrer Amtsgewalt zu finden; in dem Berathungszimmer sitzen blos Menschen, welche sich erst rüsten zum richterlichen Dienst im Geiste des Rechts und der Wahrheit."

Die Urtheilsfindung muß nach S. 130 nicht nur öffentlich, sondern auch durch Abstimmung aller Einzelnen mit Entscheidungsgründen geschehen. Recens. gibt dies in Betreff des Civilprocesses aus den S. 131 vom Verf. angeführten Gründen zu; bei dem Geschwornengericht in Criminalsachen hingegen ist die Angabe von Entscheidungsgründen unmöglich. Sie angeben und den ganzen öffentlichen Vorgang wiederholen wäre dann eins. Auch wird ja nur die aus der Gesammtheit der Verdachtsgründe hervorgehende Ueberzeugung aller 12 Geschwornen zusammen, als Basis des Urthels verlangt, nicht Abwägung jedes einzelnen Verdachtsgrundes auf der Wage einer objectiven gesetzlichen Beweistheorie, welche Letztere (wie Stück XI S. 17 ff. des Hermes gezeigt worden ist) zu den Unmöglichkeiten gehört. —

Was der Verf. S. 133 über die Nachtheile des geheimen Abstimmens (im Civilproceß nämlich) sagt, ist sehr treffend:

„Ist die Abstimmung geheim, was beruhigt die Parteien darüber: ob Dasjenige, was als das Gesammturtheil verkündet worden, auch der wirkliche Beschluß der Mehrheit sey? ob alle Stimmpflichtigen auch wirklich und in gehöriger Art ihre Stimmen abgegeben haben? und ob die einzelnen Stimmen so gefallen sind, daß das Urtheil nicht anders lauten müßte, wenn die Stimmen richtig gesammelt und gezählt worden wären?"

Ferner führt er als Gründe der Nothwendigkeit öffentlicher Abstimmungen an: theils die Schwierigkeiten, welche die Herausfindung des wahren Urtheils aus den abweichenden votis durch den Präsidenten verursache, theils die Erhöhung der Aufmerksamkeit und Gründlichkeit bei den Abstimmenden! Sehr schön sagt der Verf. S. 138:

„Die Schlechtigkeit ist gemeiniglich feig, wagt sich nicht leicht ins Offne heraus, scheut besonders die Gewalt der Blicke, in welchen sie ihr Verdammungsurtheil, die Verachtung, liest; aber im Geheimen, außer den Augen, hinter dem Rücken, da fühlt sie sich in der Freiheit und wird ihres Daseyns froh. In der geheimen Stimmkammer kostet es ihr immer nur einige Worte, die sogleich in dem Gesammtschluß sich verlieren und in diesem ihre eigne Schändlichkeit begraben. — Wo Viele für Einen stehn, ist es immer jedem Einzelnen leicht, auf Alle hin zu sündigen; und wo Nichts in die Oeffentlichkeit hervortritt, als der Gesammtbeschluß, in welchem die geheimen Elemente desselben und die Personen, welchen diese angehören, nicht mehr unterscheidbar sind, da dient nur allzuleicht die Gesammtheit zu einem Deckmantel für den Leichtsinn und die Gewissenlosigkeit des Einzelnen. Die Schande, welche in der öffentlichen Meinung auf das Ganze fallen mag, vertheilt sich, zumal wenn es ein recht ansehnlich großes Ganzes ist, in unmerklichen Theilchen auf die Einzelnen und wirkt um so weniger, da ein Jeder auch noch dieses Theilchen unter der Hand mit der Bemerkung von sich schieben kann, daß er mit seinen Meinungen in der Minderzahl sich befinde. Dieses ist bei jeder collegialischen Verfassung die bedenklichste Seite, welche nur alsdann verschwindet, wenn die Entstehung des Gesammtbeschlusses nicht mehr sich ins Verborgene verliert, und jeder Einzelne seine Stimme mit seiner eignen Person öffentlich zu vertreten hat."

Auch sind S. 135 u. s. w. so manche Tribunäle und Dikasterien nach dem Leben geschildert! —

Trefflich wird auf den elenden Einwand, daß sich die Mit-

glieder des Richtercollegii durch öffentliche Abstimmung oft compromittiren würden S. 142, geantwortet:

„Richter sollten diesen Grund nur rücksichtelnden Schleichern, schüchternen Leisetretern, und jenen halbehrlichen Leuten überlassen, die, selbst wenn sie pflichtmäßig Wahrheit reden, vor ihrem eignen Laut erschrecken; die keinem Andern, sie mögen ihm Recht oder Unrecht thun, mit freiem Blick in das offene Auge zu sehen sich getrauen; die selbst die Erfüllung ihrer Pflichten immer gern noch wie ein heimliches Diebsgeschäft betreiben, und denen sogar vor ihrer eignen Ehrlichkeit bangt, wenn sie nicht mit ihnen sich in einen sichern Winkel schleicht. Schent sich kein wahrhaft ehrlicher Mann, öffentlich Recht zu thun; wie sollte ein ehrlicher Richtersmann sich scheuen, öffentlich Recht — zu sprechen!"

Und S. 143: „Die Gerechtigkeit ist zu ehrwürdig, um sich nach dem sogenannten guten Tone der feinen Welt zu bequemen, nach welchem es blos erlaubt ist, über einen Abwesenden alles Beliebige zu sagen, nicht aber, weil dieses die Geselligkeit stören müßte, dem Anwesenden auch nur eine unangenehme Wahrheit zu Gehör zu reden. Wer den Gerichtssaal blos wie einen Gesellschaftssaal betrachtet, um hier als höflicher Weltmann mit der Justiz, wie mit einer artigen Weltdame, Umgang zu pflegen, findet bei ihr seine Rechnung nicht, so wenig, als sie bei ihm."

Siebentes Hauptstück. Von der volksthümlichen Gerichtsöffentlichkeit, insbesondere aber der Behauptung: „das Volk wohne den Gerichten bei, um die Richter zu controliren."

Wie schädlich es sey, den Civilproceß vom Criminalproceß bei Behandlung des Themas der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit nicht gesondert ins Auge zu fassen, sieht man recht auffallend in diesem Abschnitt.

Die Frage, ob das Volk ein tüchtiger Controleur des Richteramts, seine Zulassung zu den Gerichtssitzungen also nothwendig oder nützlich sey, muß ganz anders beantwortet werden, wenn man an den Civilproceß, und ganz anders, wenn man an den Criminalproceß denkt. Ob das Geschwornengericht über einen peinlich Angeklagten das Schuldig oder Nichtschuldig mit Recht ausspreche oder nicht, kann jeder vernünftige Mensch, der z. B. den Zeugenverhören beiwohnte, beurtheilen. Denn könnte er dies nicht, so könnte er ja auch die Strafgesetze nicht verstehen, sich folglich vor keinem Verbrechen hüten, weil man sich ja vor einer That nicht wie vor einem Verbrechen hüten kann, wenn man von den Merkmalen, welche sie den Verbrechen beigesellen, keinen Begriff hat. Ob aber das Volk — das gemeine, rohe, unge-

bildete Volk — im Stande sey, die Entscheidung eines wichtigen, verworrenen Civilprocesses zu beurtheilen und die rechtswidrige Entscheidung desselben einzusehen, — ist eine ganz andere, offenbar zu verneinende Frage. Aber wer hieß denn dem Verf. unter dem Volk den Pöbel verstehen? Können bei der Zulassung des Publicums zu den Gerichtssitzungen nicht auch Staatsräthe, Minister, Professoren des Rechts, berühmte Sachwalter ꝛc. unter den Zuhörern seyn, ja kann das Auditorium eines öffentlichen Gerichts nicht oft blos aus wahren, echten Kennern bestehen, zu denen das Richtercollegium, mit Demuth emporzublicken, alle Ursache hat? Und wenn sich nur einige solcher Kenner unter „dem Volke" befänden, oder von den Richtern vermuthet würden, so wäre dieses selbst in Civilsachen eine wichtige Controle! Wollte aber der Verf. eine Controle der Richter nur dann als vorhanden annehmen, wenn alle Zuhörer nur Kenner wären, seyn könnten und seyn müßten, dann freilich würde die Oeffentlichkeit nur alsdann zu gestatten seyn, wenn der Zulassung zu einem Gerichtssaal bei allen Zuzulassenden erst — ein juristisches Examen vorausgegangen wäre! — Da aber selbst in diesem so mancher Dummkopf durchzuschlüpfen pflegt, so würde selbst auf diese Art das Richteramt zu keiner Zuhörercontrole gelangen, weil, wie der Verf. S. 151 sagt, das Volk hier nur als Volk, (d. i. als ein in allen seinen Individuen gleich sehr gebildetes und gleich gelehrtes Ganzes) in Betrachtung kommt! — Man sieht wohl von selbst, daß die Frage aus solch' einem Grunde nicht verneint werden könne. Das Volk, als Volk (d. i. als eine unbestimmte Menge aller möglichen Culturstufen), ist auch in Verfassungsangelegenheiten bei Parlamentsverhandlungen kein tüchtiger Controleur, wofür es der Verfasser Seite 152 gleichwohl hält. Denn im Volk das diese anhört, gibt es gewiß eine Menge Dummköpfe und Indolente, welche die Verfassung ihres Landes nur halb oder soviel als gar nicht kennen. Wollte man nur gleich große Kenner mit dem Namen „Volk" bezeichnen, wenn und wo dürfte dann dieses Volk als Controleur irgend einer Staatshandlung zugelassen werden? Es ist daher keinesweges nöthig, die Civilgesetzgebung so tief zu erniedrigen und zu verflachen, daß selbst der Dümmste im Volke (Seite 155) sie begreifen könne. Man hätte demnach dem Verf. den breiten Beweis dieser Unmöglichkeit S. 152 ff. gern geschenkt! —

Der Verf. bringt S. 156 noch einen andern Grund gegen die Zulassung des Volks, als Controleurs der Gerichte, vor, nämlich die Gefahren, welche die Volksmeinung auf die Richter

und ihre Entscheidungen ausüben könnte. „Müßte," sagt er S. 158, „zwischen einer alten Cabinetsjustiz und dieser Strafjustiz gewählt werden, immer noch lieber jene, als diese!" — Man sieht hier recht klar, wie inconsequent der Verf. bisweilen ist. Die Parteien sind ihm eine wahre, nothwendige Controle des Richters. Gleichwohl gibt es unter hundert Parteien kaum einige, die die Richtersprüche, Vorträge, Berathungen u. s. w. gehörig zu beurtheilen im Stande wären. Selbst die Sachwalter urtheilen oft nur eingenommen und unwahr darüber. Auch wird wohl kein öffentliches Gericht dulden, daß die Parteien dem Richtercollegio ihre Meinungen mit Gewalt aufdringen dürften. Wenn sie der Verf. gleichwohl für eine nothwendige Controle des Richters hält, so thut er ja ganz Dasselbe, als wenn die von ihm getadelten Gegner das Volk für den Controleur des Richteramts erklären. Auch das Volk darf sich in den Gerichtssälen nicht tumultuarisch benehmen; auch im Volk sind Unkenner, wie unter den Parteien, oder schiefe einseitige Krittler, wie unter den Sachwaltern. – Entweder der Verf. muß daher das Volk für einen gleich tüchtigen Controleur erklären, oder auch den Parteien und Anwälden die Fähigkeit, das Richteramt zu controliren, absprechen. Man sieht wohl bald, woran es seiner Argumentation fehlt. Er hat den Begriff des „Controleurs" nicht genau bestimmt. Der Richter hat an den Parteien, Anwälden und Zuhörern aus allen Ständen allerdings eine Controle, d. i. eine gegründete Furcht vor der allseitigen Bewachung seiner Gerechtigkeit sowohl als seiner Kenntnisse, weil er nie weiß und wissen kann, ob im Gerichtssaal nicht ein Mann anwesend ist, der seine ungerechten Entscheidungen und einfältigen Entscheidungsgründe nachschreibt, und kurz darauf in einem morning chronicle unserm ganzen Planeten bekannt macht! O hätten doch nur die Dikasterien und Tribunäle wenigstens diese Furcht zur Controle, wahrlich die Zahl der schiefen Urthel würde zusehends abnehmen! Aber der Verf. denkt sich unter einem Controleur bald den bloßen (und zwar eingenommenen, leidenschaftlichen) Kenner der Thatsachen (die Parteien), bald den einseitigen Beurtheiler der Rechtsgründe (die Anwälde), bald einen tumultuarischen, die Richter zur sogenannten Volksmeinung, gleich einer Räuberbande, zwingenden unwissenden Pöbelhaufen! Auch kann er unmöglich an Heinrichs VIII. Cabinetsjustiz gedacht haben, als er der Cabinetsjustiz den Vorzug vor der Pöbeljustiz einräumte! Abscheulicher kann diese gewiß nicht seyn, als jene nach dem oft citirten, aber schwerlich immer genau erwogenen Hume (Engl. Gesch. B. 3, Cap. 3—7) wirklich war.

Achtes Hauptstück. S. 160. Wahre Gründe der volksthümlichen Gerichtsöffentlichkeit.

Die Nothwendigkeit der Gegenwart des Publicums (unbetheiligter Personen) könne (S. 159) theils 1) wegen der Parteien, theils 2) wegen des Volks selbst behauptet werden. — Bei den blos leitenden Handlungen des Gerichts sey das Publicum eben so wenig, als die Parteien nöthig; wohl aber sey Oeffentlichkeit und Zulassung des Publicums bei den beurkundenden und entscheidenden Handlungen der Richtercollegien unentbehrlich."

„Soll (sagt der Verfasser Seite 166) die gesetzliche Ordnung des richterlichen Verfahrens einem Jeden verbürgt, soll den Parteien der volle Genuß der Vortheile ihrer eignen Gegenwart gesichert, soll die Verletzung wesentlicher Formen des gerichtlichen Verfahrens verhindert, oder, falls diese gleichwohl geschehen sollte, unschädlich gemacht werden, so genügt es nicht blos an der Anwesenheit der Betheiligten selbst, sondern es bedarf noch überdies unbetheiligter Personen als Gerichtszeugen für den möglichen Fall, daß z. B. der einen oder andern Partei das rechtliche Gehör versagt, oder von einem nicht gehörig besetzten Gerichte, oder nicht in gesetzlich vorgeschriebener Art erkannt worden wäre u. dergl. Nur wenn so das Gericht öffentlich vor offenen Augen handelt, ist dasselbe jedes seine Würde befleckenden Verdachts überhoben. Um den Inhalt der richterlichen Erkenntnisse nach ihrem rechtlichen Gehalt zu beurtheilen (was nur dem Oberrichter zukommt), dazu sind bloße Männer des Volks untauglich und unberechtigt: Dasjenige aber, wozu die Obergerichte untüchtig sind, nämlich über die Beobachtung der Gerichtsform zu wachen und deren Verletzung zu bezeugen (als welches persönliche Anwesenheit erfordert), dieses ist den unbetheiligten Männern des Volks vorbehalten, welche dem Gerichte entweder freiwillig beiwohnen, oder pflichtmäßig zu demselben beigezogen werden."

„Aus diesem ersten Gesichtspuncte erscheint also die Gerichtsöffentlichkeit hinsichtlich unbetheiligter dritter Personen nicht etwa nur als nützlich, sondern als nothwendig; nicht blos als Mittel zur Befriedigung müßiger oder anmaßender Neugier, sondern als wesentliches Mittel zur vollständigen Sicherung der Rechte."

Von der Oeffentlichkeit des Criminalprocesses sagt der Verf. S. 164 herrlich: „Wo die erkennenden Gerichte nicht auf eigne Vernehmung des Angeschuldigten und der Zeugen, sondern blos auf Dasjenige, was ihnen in den Gerichtsprotocollen eines Untersuchungsrichters vorgelegt wird, verdammen und lossprechen; wo diese über Leben und Tod, Freiheit und Ehre entscheidenden

Urkunden ohne Beiseyn anderer Personen, bei geschlossenen Thüren, von einem Richter und seinem Schreiber aufgenommen werden; wo nicht einmal am Schlusse der Untersuchung ein Angeschuldigter dem erkennenden Gerichte vorgeführt wird, um von diesem über die Hauptumstände der That vernommen zu werden und seine Beschwerden über Gesetzwidrigkeiten des Untersuchungsrichters wenigstens laut werden zu lassen: da sind wahrlich die härtesten Namen, welche die Sprache besitzen mag, noch nicht stark genug, um den heillosen Zustand einer Gerichtsverfassung zu bezeichnen, die genau so und nicht anders eingerichtet seyn müßte, wenn sie absichtlich darauf berechnet wäre, Gewalt und Frevel jeder Art unter dem Richtermantel zu begünstigen. Der Oberrichter, welchem zugemuthet wird, auf solche Papiere seine Erkenntnisse zu gründen, kann durchaus nicht wissen, wie wenig oder wie viel Unförmlichkeiten, Unwahrheiten, Entstellungen, Vorenthaltungen, Ungerechtigkeiten seinem Urtheile zur Grundlage dienen; ob nicht vielleicht dem Angeschuldigten seine Geständnisse durch betrügliche Versprechungen abgelockt, durch verfängliche Fragen von ihm erschlichen, durch Mißhandlungen und Martern erpreßt worden sind. Protocolle legen wenigstens wider sich selbst kein Zeugniß ab. Klagt aber der Angeschuldigte das Protocoll und den Richter an, so können die stummen Wände für ihn kein Zeugniß geben, während es für den gewissenlosen Richter hinreichend ist, einen Amtseid geschworen zu haben, um hierdurch auch zugleich seine Treue gegen diesen Eid zu erweisen."

Muß man nicht erstaunen, daß sich der Verf., bei so richtiger Ansicht von der Unzuverlässigkeit der Protocolle, gleichwohl nicht bestimmt für die Jury in Criminalsachen erklärt hat? für die Jury, die solchen Uebeln allein abhelfen kann?

„Das Volk erscheine aber auch (S. 167) aus eignem Recht 1) in Strafsachen, und zwar a. als Mitbeleidigter (als Partei, die eben so, wie alle Parteien auf Zulassung dringen könne), b. wegen seiner Rechte auf Erhaltung der Staatsverfassung."

„Denn (S. 170) diejenigen Verletzungen der Verfassung, welche entweder von den Gerichten ausgehen, oder von welchen die Gerichte selbst der Gegenstand sind, gehören gerade unter die gefährlichsten, weil sie gleich denen, welche die Rechte des volkvertretenden Körpers antasten, die Verfassung an ihren edelsten Lebenstheilen verwunden."

„Das Recht der Beschwerdeführung, eines der wesentlichsten Rechte eines gesetzmäßig freien Volkes, äußert sich in sei-

ner höchsten Bedeutenheit gerade hinsichtlich der Verletzung der Verfassungsrechte. Wenn aber die Justiz sich hinter Schloß und Riegel verbirgt, wie sollen die beschwerenden Thatsachen denen gehörig zur Kunde gelangen, welche, dadurch beschwert, das Recht ausüben sollen, die Schuldigen auf gesetzliche Weise anzuklagen und zur Verantwortung zu bringen? Die verschlossenen Thüren der Gerichtssäle öffnen freies Spiel jedem Minister, welcher Lust hat, verfassungswidrig die Unabhängigkeit und Freiheit der Gerichtsstellen anzutasten, durch Machtbefehle den Lauf der Justiz zu hemmen, die Ordnung der Gerichtsverfassung umzustoßen, statt der ordentlichen Gerichte außerordentliche zu setzen, den Bürger seinen natürlichen, bürgerlichen Richtern zu entziehen, denselben, ganz oder zum Theil, bestellten Richtern zu unterwerfen, endlich durch angemaßte Gesetzerklärungen bürgerliche und peinliche Gesetze, sogar Grundgesetze des Staats, nach seinen Absichten zu wenden und solche von der Verfassung für ungültig erklärte sogenannte Läuterungen den Richtern drohend als gültige Gesetze aufzudringen."

Ferner S. 172: „Was die Kirchhöfe den Aerzten sind, das sind gemeiniglich die sogenannten Registraturen den Richtern: — Begräbnißplätze, in welchen, mit dem Gegenstand, an welchem gefehlt worden, die Sünden selbst begraben werden, um hier bis zur allgemeinen Auferstehung zu verwesen. Ist die Verfassung der Gerichte hier also beschaffen, daß stumme Sünden dadurch begünstigt werden, und daß auf jenem Leichenhof recht viele stille Armesünderbegräbnisse veranstaltet werden können, so ist gar sehr die Besorgniß begründet, daß allmälig die Staatsverfassung selbst, Stück für Stück, ganz im Stillen von den Gerichten beigesetzt werde, und am Ende Nichts davon übrig bleibe, als einige unbedeutende oder widrige Ueberreste, denen zuletzt das Volk selbst ohne Theilnahme das Geleit zur ewigen Ruhe gibt."

Rec. wundert sich, warum der Verf. nicht auch des wichtigen Grundes gedacht hat, daß ja ohne die Oeffentlichkeit der Gerichte die Volksrepräsentanten in der größten Gefahr schweben, durch ungerechte Justiz zum Verstummen gebracht, oder durch (für sie) parteiische in willige Marionetten der Gewalthaber verwandelt zu werden. — Dieses Schicksal muß sie ja wenigstens eben so gut treffen, als nach S. 173 die Beförderung hoffenden Richter.

Neuntes Hauptstück. Von den Beschränkungen der Oeffentlichkeit hinsichtlich der Personen und Sachen. S. 174.

Der Verf. ist für Beschränkungen. Er versagt den Zutritt S. 179, a) dem weiblichen Geschlecht, ne contra pudicitiam,

sexui congruentem, alienis causis se immisceant (l. 5. D. de postulando). Die Gesetzgebung, meint er, verletze die öffentliche Sittlichkeit, wenn sie dem Weibe gestatte, aus dem heiligen Kreise seiner häuslichen Bestimmung herauszutreten;" er versagt ihn b) allen Denen, die nicht active-Staatsbürger sind.

„Nicht Das (sagt er S. 179) ist der Zweck der Oeffentlichkeit, daß die Rechtspflege zum Schauspiel diene, die Neugier beschäftige, die gähnende Langeweile zerstreue, dem Müßiggang ein Ruheplätzchen öffne: sie hat einen sehr ernsten Zweck, vermöge dessen das Erscheinen bei Gericht als eine in rechtlicher und politischer Beziehung bedeutende Handlung, als ein im eigentlichen Sinne staatsbürgerliches Geschäft zu betrachten ist. Aus eben dieser Ursache sollte Niemand bei Gerichten zugelassen werden, der nicht die Eigenschaften zur vollen Ausübung aller bürgerlichen Rechte besitzt; Niemand, der nicht schon den Verfassungseid geschworen hat; Niemand, der nicht durch Amt, Eigenthum, oder ständiges Gewerbe ansässig ist. Nur wo das Recht, vor Gericht zu erscheinen, als Ehrenvorzug des achtbaren und selbständigen Staatsbürgers gilt, gewinnt die Gerechtigkeitspflege durch Oeffentlichkeit an Ernst, Feierlichkeit und Würde, während sie da, wo sie ohne Unterschied mit einem Jeden sich gemein macht, allzuleicht in Gefahr kommt, mit andern Gegenständen gemeiner Volks- und Pöbelbelustigungen in eine Reihe gestellt zu werden."

Da sich aber, wie der Verf. meint, die von ihm bezeichneten Staatsbürger mit Gerichtshändeln nicht von selbst befassen werden, so ist sein Vorschlag für den Civilproceß der (S. 181): den Parteien zu gestatten, daß jede eine bestimmte Anzahl tüchtiger Männer als Zeugen mit sich vor Gericht nehmen dürfe, und, für Criminalsachen, daß der Reihe nach eine abwechselnde Zahl vom Volk gewählter Bürger des Gerichtsorts als Zeugen der Legalität zugezogen werde (S. 182). Solche und ähnliche Vorschläge bringt die — Halbheit hervor, die sich dem Licht nicht ganz hingibt, sondern mit der Finsterniß noch rückendeckende Verträge schließt! — Gestattet man nicht beiden Geschlechtern, so wie den Nichtactivbürgern ohne Unterschied den Zutritt zu Civil-, vornämlich aber zu Criminalgerichten, so ist ja die Oeffentlichkeit, welche gleichwohl der Verf. für unentbehrlich hält, schon im Civil-, geschweige im Criminalproceß eine leere Form und weiter Nichts. Können wohl die von den Parteien mitzubringenden „tüchtigen Männer" füglich etwas Anderes seyn, als parteiische Freunde jeder Partei, kaum fähig, als Zeugen für sie abgehört zu werden; und sind diese etwa geeignet, die Rechte der Verfassung wahrzunehmen, und so das ganze Volk zu

vertreten? Haben ferner Personen, welche jetzt noch nicht Activbürger sind, nicht oft Aussichten, es bald zu werden, mithin ebenfalls ein Interesse an der Erhaltung der Verfassung? Aber mehr, als Alles, soll etwa das weibliche Geschlecht nicht ebenfalls erfahren, daß in Criminalsachen gerecht gerichtet, kein Schuldiger losgesprochen, kein Unschuldiger verdammt werde? Gehört das weibliche Geschlecht nicht zu Denen, die durch Verbrechen mitbeleidigt wurden, muß es nicht sehr oft als Zeuge auftreten, und dürfte Dies geschehen, wenn es durch sein Erscheinen vor Gericht wirklich aus „dem heiligen Kreis seiner Bestimmung herausträte?" Und glaubt denn der Verf., daß es einem parteiischen Richtercollegium nicht leicht sey, die Parteien und ihre Anwälde so zu verschüchtern, daß sie von dem Rechte, tüchtige Männer als Zeugen mitzubringen, nie oder höchst selten Gebrauch machen? Was sind denn ferner die vom Gericht reihenweis zuzuziehenden Bürger anders, als die alten, längst als unbrauchbar verworfenen Gerichtsschöppen? Freilich, wenn in Criminalsachen die Jury nicht eingeführt wird, mögen die Gerichtssäle vielleicht leer bleiben, schwerlich aber je die der Geschwornengerichte! Und wie will der Verf. von etwas Zukünftigem mit solcher Bestimmtheit reden? Es wäre ja um nicht viel besser, als wenn Jemand die künftige gänzliche Leerheit der Kirchen prophezeien wollte! Dergleichen Argumente sind in der That des Verfs. ganz unwürdig. Und wenn die Civil-, ja die Criminalgerichte oft leer blieben, immer wäre und bliebe die Oeffentlichkeit eine bedeutende Controle, weil ja die Richtercollegien in jedem Augenblicke das Eintreten von Zuhörern fürchten müßten, davor nie sicher wären! Mitnichten ist das Erscheinen des Volks bei den Gerichtssitzungen, wie der Verf. S. 179 behauptet, ein staatsbürgerliches Geschäft, sondern (wie der Verf. früher ebenfalls behauptet hat) eine Controle der Gerichte, die sie abhalten soll, ungerecht oder oberflächlich zu richten. — Zu einer solchen Controle sind aber gar sehr Viele entweder allein, oder doch als Theile einer Menge tauglich, welche keineswegs zu den Staatsbürgern gehören. Einleuchtend falsch ist es daher, wenn der Verf. S. 179 sagt:

„Aus dieser Ursache sollte Niemand bei Gerichten zugelassen werden, der nicht die Eigenschaften zur vollen Ausübung aller bürgerlichen Rechte besitzt; Niemand, der nicht schon den Verfassungseid geschworen hat; Niemand, der nicht durch Amt, Eigenthum, oder ständiges Gewerbe ansässig ist. Nur wo das Recht, vor Gericht zu erscheinen, als Ehrenvorzug des achtbaren und selbständigen Staatsbürgers gilt, gewinnt die Gerechtigkeitspflege durch Oeffentlichkeit an Ernst, Feierlichkeit und Würde; während sie da,

wo sie ohne Unterschied mit einem Jeden sich gemein macht, allzuleich in Gefahr kommt, mit andern Gegenständen gemeiner Volks- und Pöbelbelustigungen in eine Reihe gestellt zu werden."

Wäre das Letztere wahr, so würden ja auch unsere Kirchen durch die unterschiedlose Zulassung aller Stände und Geschlechter ihre Würde und Hoheit verlieren, so würde ja das Ober- und Unterhaus in England längst schon der Gegenstand des Nationalspottes seyn!

Sehr schön und treffend widerlegt der Verf. S. 185 ff. den Einwurf, die Parteien wären um deswillen befugt, die Oeffentlichkeit ihres Rechtshandels zu verbitten, weil dieser ihr Eigenthum betreffe, die Unabhängigkeit vom Urtheil und der Kenntniß Anderer aber ein Bestandtheil des Eigenthumsrechts ausmache. —

„Das Privatrecht (sagt nämlich der Verf. S. 187) eines Bürgers, sobald es dieser zur richterlichen Verhandlung und Beurtheilung gebracht, ist dadurch Gegenstand eines öffentlichen Rechts geworden und hat aufgehört, ein bloßer Gegenstand rein privatrechtlicher Verfügung zu seyn. Von dem Staate verlangen, daß dieser nach denselben Ansichten richtend verfahre, nach welchen der Rechtsuchende in seinem eignen Hause über das Seinige schaltet, heißt, ihm zumuthen, daß er, was nur im Privatgebiet jedes Einzelnen gilt, auch als Staatsgesetz über sich selbst gelten lasse. Wohl mag ich Jeden abweisen, der in meinem Hause mich zu sehen verlangt; aber, wenn ich auf öffentlicher Straße erscheine, darf ich von Niemand fordern, daß er die Augen von mir abwende; und wer einmal seine Sache auf den Markt gestellt hat, darf sich über Verletzung seines Rechts auf Privatgeheimnisse nicht beschweren, wenn außer dem Marktherrn auch andere Leute sie betrachten. Daß die Gerichte öffentlich seyen, folgt aus dem Wesen und der Würde der Gerechtigkeit überhaupt, und aus den Rechten eines verfassungsmäßig freien Volks. Was aber aus allgemeinen Staatsgründen nothwendig ist, kann nicht abhängig seyn von der Willkür der Einzelnen. Soferne die Gerichtsöffentlichkeit nur den streitenden Parteien gilt, mögen diese ihr wohl entsagen; nicht aber, soferne sie dem Volke und des Volkes Rechten gilt."

Ferner S. 188: „Was ein Gericht weiß, hat schon dadurch aufgehört, ein Geheimniß zu seyn; und was Actenbewahrer, Schreiber und Boten wissen, das weiß — wenn sie Lust hat, es zu erfahren — sehr bald eine ganze Stadt. Wohl mag in manchen Fällen die unmittelbare Gerichtsöffentlichkeit dem Gefühl der Schaam oft empfindlicher seyn, als jene mittelbare, doch nur Demjenigen, der sich wirklich zu schämen Ursache hat. Wo die Ehre nicht schon vor der Gerichtssitzung verwirkt war, geht sie durch

die Oeffentlichkeit der Gerichtssitzung nicht verloren. Dient aber die Gerichtsöffentlichkeit, den Stachel der Schaam zu schärfen, desto besser; dann ist sie ein neues kräftiges Mittel zur Erweckung und Erhaltung der Ehrbarkeit und Redlichkeit, deren wir gar sehr bedürfen, wenn es mit uns besser werden soll."

Nur ist hier zu bemerken, daß des Verfs. Widerlegung des Einwandes, als würde durch die Oeffentlichkeit das Schaamgefühl verletzt, ihn selbst und seine frühere Behauptung, als dürfte, der Schonung des Schaamgefühls wegen, nicht Jeder aus dem Volk (quilibet ex populo) allen Gerichtssitzungen ohne Unterschied zugelassen werden, trifft. Man kann sogar mit seinen eigenen Gründen behaupten, daß sich durch wahre Oeffentlichkeit — d. i. Zulassung aller Stände und beider Geschlechter das Laster nothwendig vermindern müsse, eben weil das Schaamgefühl die Oeffentlichkeit fürchte. Aber wie könnte es Dies, wenn Niemand in die Gerichtssäle zugelassen würde, mithin von öffentlichen Beschämungen nie selbst Zeuge würde?

Zweite Abtheilung. Von der Mündlichkeit der Rechtsverwaltung. S. 194.

Erstes Hauptstück. Was unter der Mündlichkeit des Rechtsverfahrens überhaupt zu verstehen.

„Man habe irriger Weise die Oeffentlichkeit mit der Mündlichkeit vermischt und Beide für unzertrennlich gehalten; man habe ferner die Mündlichkeit im Gegensatz der Schriftlichkeit falsch verstanden." Das Wesen der schriftlichen Rechtsverwaltuug ist nun nach dem Verf. dieses: „daß alle die Entscheidung des Rechtsstreits betreffenden Gedankenäußerungen zwischen dem erkennenden Gericht und der rechtsuchenden Partei vermittelt werden durch Schrift, und nur hierdurch rechtliche Wirkung erlangen, — während bei der mündlichen der rechtlich wirksame Gedankenverkehr zwischen dem erkennenden Gericht einerseits und den Parteien andererseits durch gesprochne und gehörte Worte vermittelt würde." Dort erhält eine Erklärung der Parteien oder des Gerichts erst dadurch ihr vollständiges Daseyn, daß sie in eine Urkunde verwandelt wird (daher die in diesem System begründete Rechtsregel: quod non est in actis, non est in mundo!): hier hingegen ist die rechtlich entscheidende Wirksamkeit der Gedankenäußerung an das lebendige gesprochene Wort geknüpft, so, daß alles Schriftliche, was vorausgehend, begleitend oder nachfolgend mit der mündlichen Rede verbünden seyn mag, entweder nur als eine in dem Wesen der Verhandlung gleichgültige Zu-

fälligkeit erscheint, oder blos aus Rücksicht und in Beziehung auf das Gesprochene oder zu Sprechende Bedeutung erhält."

Nach diesen Erörterungen muß man erstaunen, wenn der Verf. S. 200 meint:

„Ob daher Zeugen und Sachverständige unmittelbar vor dem urtheilenden Gericht erscheinen, oder außergerichtlich (vor einem Gerichtsbevollmächtigten) ihre Aussagen zum Gerichtsbuch geben, bestimmt blos einen Unterschied der verschiedenen Formen des mündlichen Verfahrens, nicht aber den allgemeinen Begriff desselben."

Wäre Dieses gegründet, könnte es für ein mündliches Verfahren gelten, wenn die Zeugen außer dem erkennenden Gericht von einem Gerichtsdeputirten verhört werden dürften, der dem erkennenden Gericht das Protocoll mittheilte, so wäre ja diese Mündlichkeit offenbar die vom Verf. S. 204 spashafterweise erwähnte Siamsche Form der Rechtspflege, die er gleichwohl nicht für mündlich gelten lassen will. — Ein solcher augenscheinlicher Mißgriff deutet klar an, daß der Verf. den wahren Begriff der Mündlichkeit und Schriftlichkeit selbst nicht gefaßt haben könne. Dieser Begriff kann blos nach dem Zweck bestimmt werden, den man mit der Justiz hat, ob man sie vor allem Volk — öffentlich — oder blos vor den Parteien, oder ganz geheim zu verwalten beabsichtigt. Soll sie wahrhaft öffentlich verwaltet werden (ob diese Oeffentlichkeit im Civilproceß nöthig sey, läßt sich noch fragen, vom Criminalproceß ist es klar und augenscheinlich!), so muß das in den Gerichtssälen versammelte Publicum Alles anhören, was die Entscheidung der Rechtsstreite vermittelt, folglich hauptsächlich die Zeugenverhöre. Dieses Anhören ist also unmöglich, wenn man ihm blos hinter seinem Rücken aufgenommene Protocolle über Deputirtenzeugenverhöre vorlieset. Denn es bleibt dem Publicum ja der gegründete Zweifel, ob auch die Zeugen gehörig befragt, ob ihre Fragen gehörig protocollirt worden sind. Läßt man vor dem Volk solche wichtige Theile des Processes nicht mündlich verhandeln, so ist die ganze übrige Mündlichkeit — der bloße Verkehr der Parteien mit dem erkennenden Gericht — nur eine lächerliche Farçe. Die Mündlichkeit bestände demnach darin, daß der rechtlich-wirksame Gedankenverkehr zwischen dem erkennenden Gericht, den Parteien, und allen auf die Entscheidung der Sache Einfluß habenden dritten Personen (Zeugen, Kunstverständigen, Intervenienten, nominatis auctoribus ꝛc.) durch gesprochne und gehörte Worte vermittelt, durch diese aber jeder Gesetz- und Rechtskenner aus dem Volk — das ganze Auditorium — in den Stand gesetzt würde, sich davon,

daß gerecht gerichtet werde, zu überzeugen. — Wollte man über solche mündliche Verhandlungen Protocolle aufnehmen, so würde Dies offenbar unnütz seyn. Man läse ja dann dem Volk und den Parteien Das blos wieder vor, was es bereits gehört hätte! Wollte man ihm nur Protocolle vorlesen, so entstände ja der Zweifel, ob die Protocolle treue Darstellungen des Geschehenen wären, und der Zweck der Mündlichkeit ginge abermals verloren.

Wie wichtig des Rec. Zusatz zu des Verfs. Erklärung der Mündlichkeit sey, sieht man vornämlich im Criminalproceß. In diesem müssen alle auf das Endurtheil Einfluß habenden Mittheilungen (des Gerichts, des Angeklagten, des Defensors, des öffentlichen Anklägers, der Zeugen, der Sachverständigen ꝛc.) mündlich vor dem das Schuldig oder Nichtschuldig aussprechenden Gericht geschehen, nicht vor Deputirten. — Denn der Zweck ist ja der, daß das Volk überzeugt werden soll, daß Verbrecher ihren Lohn, Unschuldige aber Schutz und Rettung finden. — Dies ist aber nur durch das Anhören alles die Entscheidung Vermittelnden möglich.

Zweites Hauptstück. (S. 206) Von den verschiedenen Formen der mündlichen Rechtspflege überhaupt; insbesondere vom mündlichen Verfahren der deutschen Gerichte des Mittelalters. — Andeutungen zur Geschichte des Uebergangs in das mündliche Verfahren.

Der Verf. spricht hier vom reinen und vermischten (schriftlich-mündlichen) Verfahren, und beschreibt von dem letztern mehrere Arten. Die Vermischung der Mündlichkeit mit der Schriftlichkeit kann nach S. 207 vorkommen I. bei Handlungen der Parteien, 1) welche zur Einleitung und Befestigung des Streits dienen, 2) bei den Beweishandlungen, 3) bei der Schlußverhandlung; II. bei Handlungen des erkennenden Gerichts.

So gut auch diese Versuche sind, über die Mannichfaltigkeit möglicher Formen durch Eintheilungen Uebersichten zu verschaffen, so führen sie doch eben so wenig, als die Blicke in die deutsche Vorzeit, zu dem, was jetzt Noth ist. Wir wollen ja nur wissen, bei welchen einzelnen processualischen Handlungen ein reinschriftliches, ein rein mündliches, oder ein aus beiden gemischtes Verfahren allein nothwendig oder nützlich ist, nicht, wo, der Möglichkeit nach, das eine oder das andere vorkommen kann. An der Möglichkeit aller dieser drei Verfahrungsformen zweifelt ja doch wohl Niemand —, denn welche verkehrte Form wäre wohl denkbar, die nicht irgend wo oder irgend wenn wirklich stattgefunden hätte, oder doch von irgend Jemand vertheidigt worden wäre? — Der einzig richtige Wegweiser zur Beantwortung der ersten, jetzt allein nöthigen Frage (der Frage nach

der Nützlichkeit) scheint dem Rec. der S. 184 f. von ihm angegebene Zweck der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit zu seyn. Aus diesem dürfte z. B. erhellen, daß im Civilproceß die Beweishandlungen, z. B. Zeugenverhöre, vor dem Publicum erfolgen müssen, nicht etwa durch Ablesung der Protocolle bloßer Deputirter zu der Kenntniß des Publicums kommen dürfen, daß dagegen die Beweisartikel sehr füglich schriftlich eingereicht werden können; daß das Hauptverfahren mündlich seyn, d. i. von den Parteien selbst vorgetragen werden müsse u. s. w. Denn soll die Mündlichkeit Mittel der Oeffentlichkeit seyn, so würde ja das in die Gerichtsstube zugelassene Publicum den Inhalt der Rechtsstreite gar nicht fassen, oder sich von der Wahrheit der den Entscheidungen zu Grunde liegenden Thatsachen gar nicht überzeugen können, fände bei den erwähnten Handlungen das schriftliche Verfahren statt.

Drittes Hauptstück. S. 230. Vergleichung der mündlichen Gedankenmittheilung mit der schriftlichen im Allgemeinen. — Von den Nachtheilen der schriftlichen Verhandlung vor Gericht insbesondere.

Die Mängel des schriftlichen Verfahrens sind hier vortrefflich geschildert; die ermüdende Langsamkeit und Weitschweifigkeit, die unnöthigen Wiederholungen, die Entfernung der Parteien von dem doch so nothwendigen unmittelbaren Verkehr mit der richtenden Behörde, die Unzuverlässigkeit der Referenten u. s. w.

Viertes Hauptstück. Von den Mängeln der mündlichen Verhandlung.

Auch diese Schilderung ist trefflich, vornämlich die der Unmöglichkeit, sehr verworrene Rechtsstreite nach blos mündlichen Verhandlungen gehörig zu entscheiden. (S. 273 ff.) Aber eben diese Unmöglichkeit hätte den Verf. wohl zu den Fragen veranlassen sollen, 1) was bei Entscheidungen der Civilprocesse im Zweifelsfall den Vorzug verdiene, die vollständigste Oeffentlichkeit d. i. die Verständlichkeit des ganzen Rechtsstreits für das außer den Parteien versammelte Auditorium, oder die Gründlichkeit der Entscheidung bei möglichster Kürze der Proceßdauer (ohne welche der Schutz der Rechte beinahe nur ein leeres Vorgeben ist), und dabei die hinreichende Verständlichkeit für die Parteien. 2) Ob die größtentheils blos als Mittel der vollständigsten Oeffentlichkeit dienende Mündlichkeit, im Civilproceß durchgängig nothwendig sey, ob es z. B. nicht etwa genüge, nur das Hauptverfahren, die Abstimmung und Fällung des Endurthels, so wie die Appellationsverfahren mündlich erfolgen zu lassen, alles Andere hingegen zwar öffentlich, aber doch nur schriftlich, (durch Relationen aus Schriften)? Rec. ist überzeugt,

daß das schriftliche Verfahren dem ersten und wichtigsten Zweck der Civiljustiz, der Gründlichkeit der Entscheidung, und der Kürze der Proceßdauer, vergleichungsweise weit entsprechender sey, als das mündliche. Da unterdessen die Oeffentlichkeit aus den oben angegebenen Ursachen auch wünschenswerth ist, so müssen zwar (nach des Rec. Ansicht) die Gerichtssitzungen (auch die Sitzungen der zu Zeugenverhören deputirten Richter) sämmtlich öffentlich gehalten werden, aber Alles ist durchaus nur auf der Grundlage schriftlicher Darstellung zu verhandeln. Was hat denn das Publicum für einen Grund des Mißtrauens in die Richtigkeit der Relationen aus schriftlichen Verhandlungen, wenn die Parteien und deren Anwälte das Recht haben, die Unwahrheit der richterlichen Relationen auf der Stelle zu rügen? Thun sie es nicht, so ist es ja ihre Schuld, — ein bloßer Schade am äußern Eigenthum, welches man ja sogar verschenken kann! (Dies ist in Criminalsachen ganz anders!) Das Hauptverfahren hat dann den Zweck, die Parteien über die ganze Sache vor dem Publicum selbst sprechen zu lassen, um es davon auf die vollständigste Art zu unterrichten, und zu gleicher Zeit den Richter über noch vorhandene Dunkelheiten aufzuklären. Dadurch allein ist das Publicum wahrhaft im Stande, den Zusammenhang des ganzen Rechtsstreits und die Gerechtigkeit des Endurthels zu beurtheilen. Die Weitschweifigkeit des französischen Civilverfahrens, welches trotz der beabsichtigten Mündlichkeit doch oft zur Schriftlichkeit seine Zuflucht nimmt, ist S. 279 ff. gut angedeutet.

Fünftes Hauptstück. Würdigung der Gründe und Gegengründe und Ergebniß.

Sehr schön fertigt der Verf. den Einwand, daß das mündliche Verfahren wohlfeiler sey, als das schriftliche (nachdem er vorher die Trüglichkeit der Rechnung selbst erwähnt hatte) S. 287 folgendermaßen ab:

„Alles zugegeben, was hat diese Rücksicht mit unserer Frage zu thun? — Wäre die eine Verfahrungsweise erwiesenermaßen tauglicher, als die andere zur Ausführung des wahren Rechts, so würde der größere Kostenaufwand blos ein unerläßlicher Kaufpreiß dafür seyn. Eine schlechtere Justiz um geringeres Geld würde doch immer viel zu theuer bezahlt. Wer statt echten Goldes, welches er zu kaufen ausging, nur übergoldetes Blech empfängt, hat eben nicht Ursache, sich seines Handels zu freuen, weil er die unechte Waare um einen geringern Preis erhielt, als er für die echte hätte bezahlen müssen."

Auch geht der Verf. noch mehrere Einwürfe durch, zeigend, daß

auf sie Nichts ankomme, und gelangt nun S. 296 zu dem entscheidenden Satz:

„Es darf einem Rechtsuchenden nicht benommen seyn, als Partei vor dem Richter selbst aufzutreten, und von eben denselben Richtern, welche über ihn urtheilen, unmittelbar selbst gehört zu werden."

Nach diesem Princip entscheidet nun der Verf. für die Mündlichkeit in allen Instanzen (S. 297). Doch will er sie S. 298 mit der Schriftlichkeit in soweit combinirt wissen, als die Gründlichkeit ohne diese Combination leiden würde.

Sechstes Hauptstück. Von der Nothwendigkeit eines schriftlichen Vorverfahrens.

Der Verf. nimmt die Nothwendigkeit eines schriftlichen Vorverfahrens bei Beantwortung der Klage, ingleichen bei dem Beweis und Gegenbeweis an. Geschieht die Abhörung der Zeugen öffentlich und in Gegenwart der Parteien, und wird darüber ein Protocoll aufgenommen, gegen welches sofortige Erinnerungen der Parteien gestattet sind, so würde es allerdings überflüßig seyn, die Zeugenverhöre vor sämmtlichen Richtern anzustellen.

Siebentes Hauptstück. S. 323. Von der dem Vorverfahren wesentlichen Form. — Schriftsätze; protocollarische Instruction. — Einfluß der Mündlichkeit auf die Proceßgesetzgebung überhaupt.

„Das Vorverfahren dürfe nicht nach der Untersuchungsmethode, sondern nach dem Verhandlungsprincip eingerichtet, und müsse schriftlich seyn S. 342. (nicht durch protocollarische Instruction, sondern durch eingereichte Schriftsätze erfolgen). Doch dürfe der Richter nicht blos passiv seyn, vielmehr müsse er nach beendigtem Schriftwechsel einen Termin zur schriftlichen Entwerfung des status causae et controversiae anberaumen."

Achtes Hauptstück. S. 345. Von der Einwirkung der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit des Rechtsverfahrens auf die Gerichtsverfassung. — Insbesondere von der Collegialität der Gerichte.

Der Verf. zeigt, daß Einheit der Gerichtsverfassung durch den ganzen Staat und Collegialverfassung der Gerichte die nothwendige Bedingung der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit sey. Treffend ist sein Spott über die gewöhnliche Gerichtsverfassung der Feudalstaaten. Nur wenn die Niedergerichte gut wären, lasse sich wahrer Nutzen von den Oberbehörden erwarten. —

„Die höhern Stellen im Staate (heißt es S. 363) sind hauptsächlich nur dazu bestimmt, Denjenigen als Hafen der Rettung zu dienen, welche an der Klippe der Unterbehörden Schiffbruch

gelitten haben. Es scheitert aber ein Schiff nie ohne allen Verlust; oft geht Schiff und Ladung verloren, und nur die Mannschaft rettet noch ihr nacktes Leben. Eine der ersten Aufgaben der Staatseinrichtung ist folglich: die niedern und niedrigsten Aemter des Staats so einzurichten und zu bestellen, daß die Bürger der Hülfe höherer und höchster Aemter, wo möglich, entbehren können. Und diese Aufgabe gilt, wie bei allen Theilen des Staatsgebäudes überhaupt, so insbesondere bei der Gerichtsverfassung."

Vortrefflich sind die Gründe für die Collegialverfassung aller Gerichte S. 365. ff.

Neuntes Hauptstück. S. 371. Von Sachwaltern oder Fürsprechern (Advocaten) und deren Verhältniß zur Mündlichkeit der Rechtspflege.

Der Verf. zeigt aus den bekannten Gründen die Unentbehrlichkeit des Advocatenstandes für alle wahrhaft freisinnigen Staaten so wie die Unzweckmäßigkeit, das Geschäft der Rechtsfürsprecher mit dem Richteramt zu verbinden, und thut sehr überzeugend dar, daß die Gesunkenheit des Advocatenstandes in Deutschland nur schlechten Gesetzen und den Mißgriffen mancher Regierungen, die diesen zur wahren Justiz unentbehrlichen, hochachtungswürdigen Stand mit aller nur möglichen Geringschätzung behandelten, zuzuschreiben wäre.

„Gewiß (sagt er S. 385) sind schlechte Richter nicht minder zahlreich, als schlechte Rechtsfürsprecher, und wenn man öfter von diesen hört, als von jenen, so hat solches wohl keinen andern Grund, als weil, wer viel von bösen Obrigkeiten spricht, immer in Gefahr kommt, für einen bösen Unterthan zu gelten, während es bei weitem so viel nicht auf sich hat, wenn man sich schlimme Advocaten zum Gegenstand seines Eifers wählt. Kommt man also auf diese Weise aus dem Kreise der Menschheit und ihrer Menschlichkeiten nicht heraus, so wird dadurch das Uebel, wenn es ein solches ist, nicht gehoben, sondern nur die Macht, dasselbe zu thun, an andere Personen vergeben."

Und S. 391: „Wenn ich von der Würde und der Nothwendigkeit des Fürsprecheramtes sprach, so dachte ich nur an Männer, welche in freier Selbstständigkeit den Parteien zur Seite und dem Gerichte gegenüber stehen; welche in Sachen ihres Berufs unerreichbar der Gewalt der Richter, vor welchen und gegen welche sie das Recht beschützen sollen, auch die Freiheit haben, ihren Beruf aus unbeengter Brust, mit muthigem Wort zu erfüllen; welche, als Glieder eines Standes der Ehre, durch die Achtung ihrer Mitbürger und des Staates, an die Würde ihres Berufes fortwährend erinnert, an einem edlen

Stolz eine edle, jeder Nichtswürdigkeit feindliche Gesinnung nähren. Von denen spreche ich nicht, welchen der Staat, aus heilloser Verblendung, das Recht seiner Bürger zur Vertretung anvertrauet, während er sie zugleich wie eine halbverworfene Menschenclasse mit Schmach und Schimpf überhäuft und als gehorsame willige Knechte den Richtern unter die Füße legt, damit sie, wenn ihnen allenfalls einmal in unbewachter Stunde ein zu freies Wort entfallen sollte, sogleich mit Fußtritten bedient werden können, um für die Zukunft gefälligere Sitten zu lernen. Gleichwohl sind es immer nur diese Advocaten, von denen man gewöhnlich spricht und auf welche man hinweist, wenn die Unnützlichkeit oder Schädlichkeit des Advocatenstandes erwiesen werden soll."

Ferner S. 396: „Wenn sich in einem so gestalteten Advocatenstande noch immer Männer finden, welche durch ihre Person dem Stand Ehre geben, von welchem sie keine Ehre zurückempfangen, so ist dieses bei weitem ein größeres Wunder, als daß so manche darunter gezählt werden, welche — nicht besser sind, als wozu ihr Stand sie machen konnte. Wer aber dadurch die Schädlichkeit und Entbehrlichkeit des Advocatenstandes überhaupt zu beweisen glaubt, muß es zugleich für sehr vernünftig halten, wenn Jemand erst selbst ein edles Meisterstück der Kunst verstümmelt, und dann zuletzt unwillig ausruft:" seht doch, welch eine schlechte Pfuscherarbeit!"

Mit Recht verweiset der Verf. S. 398 auf die hochachtungsvolle Behandlung dieses Standes in Frankreich und England. Dort finden sich in ihm — die ersten Männer der Nation, dort ist er das Seminar aller großen Staatsämter. Aber warum? Weil dort nur das Verdienst und Talent, nicht Familienverbindungen zu Aemtern und Würden führen!

Zehntes Hauptstück. Hindeutungen auf Friedens- und Gewissensrichter, oder gesetzliche Schiedmänner. S. 400.

„Das Ergebniß unserer bisherigen Betrachtungen, sagt der Verf. S. 400, besteht in folgenden Hauptpuncten:"

I. „Die Parteien sollen vor dem urtheilenden Gerichte mündlich ihre Sache verhandeln, (wobei jedoch die Proceßgesetzgebung dafür zu sorgen hat, daß, zumal bei verwickelten Rechtssachen, das Gericht eines sichern schriftlichen Leitfadens nicht ermangele)."

II. „Den mündlichen Verhandlungen zum Erkenntnisse (welche

die Stelle des Vortrags durch Berichterstatter vertreten) gehe in bürgerlichen Rechtssachen ein schriftliches Vorverfahren durch eingereichte Wechselschriften voraus, welche dazu dienen sollen, den Streit zu ordnen und den Stand der Sache festzustellen."

III. „Jeder Partei steht es frei, durch einen Fürsprecher (Advocaten) ihre Sache zu verhandeln. (Ob die Parteien genöthigt werden sollen, die vorverhandelnden Schriftsätze, wie das französische Recht fordert, blos Advocaten (avoués) zu überlassen, bleibt besonderer gesetzgebender Erwägung vorbehalten)."

IV. „Die Verwaltung der Gerechtigkeit, — worunter hier blos die Beurtheilung und Entscheidung streitiger Rechtssachen verstanden wird — soll nur collegialisch zusammengesetzten Gerichten übertragen seyn."

Für kleine Civilsachen schlägt der Verf. S. 411 vom Volke ausgegangene und gesetzlich angeordnete Schiedmänner (arbitros legales) im Sinn der Römer, verbunden mit dem Friedensrichteramt der Engländer vor, und will S. 412, daß diese ohne förmlichen Proceß und ohne Rechtsanwälte verfahren sollen.

„Es ist, sagt er S. 406, nicht zu verkennen, daß es mehr als bloße Unbequemlichkeit ist, wenn der Unterthan jeden Handel, jeden kleinen Schuldstreit, jede Irrung mit seinem Nachbar, in einem förmlichen Rechtsverfahren, noch dazu mittelst Advocaten, vor einem mehrere Meilen entfernten Gerichtshofe durchführen und von hier erst ein Rechtserkenntniß einholen sollte. Eine solche Einrichtung wäre einer förmlichen Rechtsverweigerung gleich, weil sie den Unterthan zwingen würde, entweder die Sache aufzugeben, oder zur Erlangung des Seinigen Mühe und Kosten zu übernehmen, welche den Werth der Hauptsache übersteigen, folglich in dem einen wie in dem andern Falle Verlust zu leiden, — entweder durch das gerichtliche Recht, oder durch das außergerichtliche Unrecht."

Und S. 407: „Die Friedensrichter in England haben nur über solche Händel, welche sich zugleich unter einen polizeilichen Gesichtspunct stellen, als z. B. persönliche Beleidigungen, Zehendbeschwerden, Executionsverfügungen bei verweigerter Zahlung von Banknoten und Wechseln, Gesinde- und Gewerbsstreitigkeiten, Erörterung der Vaterschaft und Alimentationspflicht unehlicher Kinder, Wiedereinsetzung in einen gewaltsam entzogenen Grundbesitz (dieses jedoch mit Zuziehung eines Geschwornengerichts), zu entscheiden."

Allein der Verf. bleibt blos bei der Andeutung dieses Vorschlags stehen, ohne das wie jener Verbindung des römischen

arbiter legalis mit dem englischen Friedensrichter zu zeigen. Er unterläßt Dies (S. 412) um deswillen, weil er eben bemerkt:

„Daß er bereits bei der Grenze der Aufgabe, welche die Ueberschrift dieses Werkes bezeichne, angekommen sey und sogar dieselbe einigermaßen schon überschritten habe."

Von den Beilagen I. II. III. ist nur No. I (ein Vortrag des Verfs. vom Jahr 1812 über die Oeffentlichkeit der Rechtspflege überhaupt, und insbesondere über die Oeffentlichkeit eines Schlußverfahrens in Criminalsachen) von einiger Bedeutung. Man sieht daraus, daß er allerdings schon im Jahr 1812 die Heimlichkeit des Inquisitionsprocesses verwerflich gefunden hat. Aber sein Tadel des Geschwornengerichts in Criminalsachen, bei dem er S. 415 Anm. 1 auch jetzt noch zu beharren scheint, beweiset deutlich, daß es ihm mit dieser Oeffentlichkeit kein Ernst seyn kann. Die Oeffentlichkeit des hochnothpeinlichen Halsgerichts und das mündlich öffentliche Verfahren in diesem war ja auch, wie man aus Llorente's trefflicher Geschichte der spanischen Inquisition sieht, bei der spanischen Inquisition üblich. Nein! nur das Geschwornengericht gewährt in Criminalsachen wahre Oeffentlichkeit. Aber bei dem Geschwornengericht ist nur ein mündliches Verfahren zweckmäßig, ja möglich. (Hermes St. XI S. 38 S. 60 ff.)

Fragt man nun, was das Werk des Verfs. dem Publicum in Bezug auf das große Thema der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit wirklich genützt hat, so scheint dem Rec. das wahre, parteilose Urtheil dieses: „Die Schrift des Verfs. enthält zwar außerordentlich vieles, als Vorbereitung zur endlichen Auflösung des großen Themas, benutzbares Scharfsinnige und selbst eine Menge Stellen, welche für classisch gelten können (weshalb ihn auch Rec. größtentheils selbstredend eingeführt hat), gewährt aber keinesweges die Auflösung selbst, die man doch nach dem Titel sowohl als nach den Zeitverhältnissen, ferner nach der Stellung des Verfs. im bürgerlichen Leben und zur deutschen Literatur, erwarten konnte. Die Ursachen warum der Verf. das Thema nicht gelöset hat, scheinen dem Rec. folgende:

1) „Ist es ein großer Mißgriff, daß er den Civil- und Criminalproceß nicht getrennt, beide nicht völlig abgesondert, und einzeln nach den Ideen der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit untersucht hat. Daraus ist der Uebelstand entsprungen, daß er diese Ideen da anwendbar gefunden hat, wo es wenigstens die Mündlichkeit nur mit großen Einschränkungen ist — im Civilproceß, — und da (nämlich) auf die allein wahrhaft ausführbare und zweckmäßige Art, das ist: in Verbindung mit der Jury,) für nicht

anwendbar erklärt, wo beide nicht nur anwendbar, sondern offenbar unentbehrlich sind, — im Criminalproceß.

Hiernächst hätte der Verf. 2) „die Betrachtung und Kritik des Geschwornengerichts" durchaus nicht von seinem Thema trennen sollen. Wozu kann die öffentlichste Mündlichkeit und die mündlichste Oeffentlichkeit in Criminalsachen führen, wenn ständige Richter, nicht unparteiische Volksrepräsentanten, das Schuldig oder Nichtschuldig aussprechen? Zu Nichts weiter, als dazu, das Volk desto lauter zu verhöhnen und die ständigen Richter immer anmaßender und gegen den öffentlichen Tadel gleichgültiger zu machen.

Der Verf. deutet selbst an, daß er die reine (durchgängige) Mündlichkeit in Civilsachen blos mit dem Geschwornengericht vereinbart denken könne. Er konnte also die Frage, ob das Geschwornengericht für Civilsachen passe, durchaus nicht umgehen. Rec. hat bereits geäußert, daß er die Jury für den Civilproceß ganz untauglich finde. Wäre sie es, so würde es zugleich bei den meisten Proceßhandlungen zwar nicht die Oeffentlichkeit, aber doch die Mündlichkeit seyn, und diese sich nur auf ein dem Endurtheil vorhergehendes mündliches Hauptverfahren, so wie auf mündliche Appellationsverfahren beziehen. Denn in allen andern Fällen wäre ja die Hinderung der Gründlichkeit, ja der nöthigen Kürze, eine offenbare Folge der Mündlichkeit.

Da der Verf. 3) blos eine theilweise Mündlichkeit zweckmäßig findet, so stand es ihm keinesweges frei, bei dem Thema der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit im Allgemeinen stehen zu bleiben; vielmehr war er durch sein Thema selbst genöthiget, alle einzelne Handlungen und Verhältnisse des Civilprocesses, so wie alle Arten der Civilsachen, welche (wie z. B. Ehesachen, Ufer- und Dammstreitigkeiten, Gemeindetheilungsprocesse, Verlassenschaftssachen, Concurse u. s. w.) ein abweichendes Verfahren nöthig zu machen scheinen, durchzugehen und bei jeder die Methode des besten Verfahrens speciell zu zeigen, auch die Gattungen von Sachen, welche er den combinirten Schiedsrichter-Friedensrichtern zugetheilt wissen wollte, (vermuthlich einen Theil unserer summarischen Processe, die Injuriensachen und geringen Policeivergehen) bestimmt zu bezeichnen, ja die Verfahrungsart in diesen Sachen deutlich anzugeben. Denn wie viel Unheil könnte nicht auch durch diese Schieds-Friedensrichter entstehen, wenn sie, ganz sich selbst überlassen, entschieden!

Da hiernächst 4) die von ihm durch alle Instanzen vorgeschlagene halbe (theilweise) Mündlichkeit dem Civilproceß eine ganz neue Gestalt geben müßte, so hätte der Verf. diese neue

Gestalt wenigstens skizziren, das Wie der Vereinigung des mündlichen Verfahrens mit dem schriftlichen, wobei die Gründlichkeit nicht leiden dürfte, nachweisen sollen.

Das, was sich der Verf. nach S. 412, als seinem Thema fremd, für die Zukunft aufgespart hat, war sein wahres, eigentliches Thema. Der Umstand, daß er es zum Theil verfehlte, hat dem Publicum den Vortheil entzogen, Das von dem Verfasser zu erfahren, was es jetzt allein wissen wollte, nämlich: „welche Verfahrungsart sowohl bei den Criminal- als Civilgerichten einzuführen sey (— und zwar welche Form in allen Theilen beider so wesentlich verschiedener Proceßarten —) um die mit gutem Grund nöthig gefundene Oeffentlichkeit und die gewünschte Mündlichkeit derselben mit dem wahren Zweck der Criminal- und Civiljustiz zu vereinigen. Hätte er diesen wahren Gegenstand seiner Schrift genauer ins Auge gefaßt, so würde er, statt der Unzahl historischer Bemerkungen, die in ein Buch, wie: Meyer Esprit, Origine et Progrès des institutions judiciaires des principaux Pays de l'Europe passen, hier aber zu Nichts führen, das Publicum über eine seiner wichtigsten Angelegenheiten wahrhaft und vollständig belehrt haben.

Nach des Rec. Ansicht, wäre das Thema der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, wenn ein den Staaten wahrhaft ersprießliches Resultat zum Vorschein kommen sollte, ohngefähr auf folgende Weise zu behandeln.

Erstens, würde Rec. (denn da er seine Ansicht mittheilt, muß er sich wohl anticipirend in die Stelle des künftigen Behandlers versetzen!) die Criminalsachen von den Civilstreitigkeiten streng sondern und darthun, daß der Zweck echter Justiz und ihrer Gewißheit in Criminalsachen nur von dem Geschwornengericht zu erwarten, zu diesem aber Mündlichkeit und uneingeschränkte (nicht etwa blos auf die Activbürger beschränkte) Oeffentlichkeit unentbehrlich sey, und dieses zwar aus den im XI. Stück des Hermes S. 1—65 aufgestellten Gründen.

Zweitens, würde er aus der eigenthümlichen, von der des Criminalprocesses so sehr abweichenden Natur des Civilprocesses erweisen, daß die reine, durchgängige Mündlichkeit für ihn nur dann passen würde, wenn auch in Civilsachen die Jury anwendbar wäre, zugleich aber darthun, daß gründliche Entscheidungen der oft so verworrenen, allumfassende Gesetz- und Rechtskenntnisse erfordernden Civilstreitigkeiten von Geschwornen unmöglich erwartet werden können. Da aber gleichwohl die Oeffentlichkeit der Civilgerichte theils zur Schützung der Parteien gegen Illegalitäten, theils zu Hinderung jeder Verletzung der Verfassung, hauptsächlich in sogenannten Administrations- (Regalien

betreffenden) Processen, nothwendig wäre, so müsse zwar Alles in Processen, was tiefes Nachdenken und weitblickende Ueberlegung fordere, schriftlich verhandelt und nur aus Acten den Parteien und dem Publicum von einem der Richter vorgetragen, vor Abfassung des Endurthels aber den Parteien ein mündliches Hauptverfahren (oder doch eigne öffentliche Vorlesung und mündliche Erläuterung ihrer zu diesem Zweck aufgesetzten und zu den Acten einzureichenden Schriften) verstattet werden. Denn nur dadurch erlange das Publicum die ihm wegen der angegebenen Ursachen nöthige genaue Kenntniß der Civilprocesse, nicht durch die zerstückelte Anhörung einzelner Verhörstermine, deren Gehalt es bei dem Endurthel längst vergessen habe. So werde Mündlichkeit mit Schriftlichkeit am besten combinirt, ohne daß eine oder die andere überflüssig sey, so die Mündlichkeit mit der Gründlichkeit vereinigt, so die unentbehrliche Schriftlichkeit erhalten, und gleichwohl auch für die Oeffentlichkeit tauglich gemacht. Denn warum solle denn das Publicum in Civilprocessen den eignen Darstellungen beider Parteien vor dem Endurthel oder den in Gegenwart der Parteien und ohne Widerspruch derselben aus den Acten gemachten Vorträgen nicht trauen, und wer, als die Parteien, könne dem Publicum wohl sonst wahrhafte Aufschlüsse über den Rechtsstreit geben? Ganz anders verhalte sich dies bei den Criminalsachen! In diesen könne man der eignen Darstellung der Angeklagten oft ganz und gar nicht trauen. Lebensüberdruß, Furcht u. s. w. bestimmten sie oft zur wahrheitswidrigen Selbstanklage. Hier müsse das Volk, schon um Hinopferungen Schuldloser zu verhüten, ein steter Zeuge aller auf Ueberführung oder Vertheidigung sich beziehender und daher nothwendig mündlicher Verhandlungen seyn.

Drittens, nur die Verhandlungs-, nicht immindesten die Untersuchungsmethode tauge für den Civilproceß. Selbst eine sogenannte Festsetzung des status causae et controversiae könne den Parteien vom Richter nicht aufgedrungen werden. Wohl aber könne der Richter bei dem Hauptverfahren durch mündliche Besprechung mit den Parteien eine solche Festsetzung zu vermitteln suchen. Dadurch werde er sich über die wahre Beschaffenheit des Rechtsstreits selbst dann sehr gut orientiren, wenn jene Feststellung auch nicht zu Stande käme.

Viertens, nur Collegien, nicht Einzelne, könnten das Richteramt in Civilsachen verwalten, und nur geprüfte Fürsprecher (die kleinen Rechtssachen ausgenommen) die Parteien vertreten. — Denn die Selbstdarstellung der Parteien müsse die Processe nothwendig zur Ungebühr verlängern und dem Richter die Einsicht in die Thatsachen ganz ohne Noth erschweren.

Fünftens, alle Rechtsstreite, deren Gegenstand, nach Geld ausgedrückt, weniger werth sey, als der Kostenbetrag seyn würde, wenn sie vor den Tribunälen angebracht werden dürften, wären durch den vom Verf. vorgeschlagenen gesetzlichen Arbiter inappellabel, jedoch nach einem für die geringfügigen Sachen besonders zu entwerfenden Proceßgesetz zu entscheiden. Diese Entscheidung dürfe nur dann durch Beschwerde bei dem Cassationshof angefochten werden, wenn er dem erwähnten Proceßgesetze widerspräche, also formell illegal wäre. Ob Sachwalter zuzuziehen, würde blos den Parteien zu überlassen seyn. Ausländern oder vom Schuldner entfernten Gläubigern könne diese Zuziehung, der Natur der Sache nach, nicht verwehrt werden.

Sechstens, es sey den Parteien durchaus nicht (wie in Frankreich) zu verstatten, das, was sie schriftlich dargestellt hätten, mündlich abzuändern, oder durch Zusätze zu vermehren. Denn sonst wäre ja der Schriftwechsel offenbar überflüssig. Wegen der möglichen mündlichen Abänderungen würde das Gericht nie wissen, was die Parteien eigentlich schriftlich vorgestellt hätten, also durch die Acten gar nicht, sondern blos durch die mündliche Darstellung instruirt werden. Mündliche Verhöre und mündliches Verfahren könne daher nur zur Verdeutlichung des schriftlich Dargestellten (und zugleich zur Benachrichtigung des Publicums von dem Inhalt des Rechtsstreits) dienen, nicht zu Abänderungen oder Vermehrungen der eingereichten Schriften.

Siebentens, Das Hauptgeschäft für die Verbesserung der Civiljustiz bestehe also 1) in Reformen der Gerichtsverfassung. — Statt der überall abzuschaffenden Patrimonialjurisdiction wären in allen Theilen des Staats gleichförmige Tribunäle erster Instanz zu errichten, diesen hinreichend viele Appellationsgerichte überzuordnen, und das Gebäude mit einem Oberappellations- und Cassationshof, der zugleich über die Formenverletzung im Criminalproceß zu entscheiden hätte, zu schließen. 2) wäre auf die höchste Vereinfachung des schriftlichen Verfahrens die hauptsächlichste Sorgfalt zu verwenden, um allen unnöthigen Schriftwechsel durch vorbeugende Gesetze zu verhüten. — (Wie dies geschehen könne, erfordert ein eignes Werk; hier war blos anzudeuten, daß, nächst der bessern Organisation der Gerichte, die Hauptsorge auf diesen Gegenstand gerichtet werden müsse. Schon wenn die Einrichtung getroffen würde, daß blos die Parteien die für den Gegentheil von den eingereichten Schriften erforderlichen Abschriften, z. B. von der Klage, von den Beweisartikeln, den Urkunden u. s. w. zu besorgen hätten, nicht der Richter, würde eine außerordentliche Abkürzung und Vereinfachung entstehen. — Unglaublich werden die Processe

dadurch verschleift, daß vielbeschäftigte Gerichte durch eine erdrückende Masse gesetzlich nöthiger Abschriften zu lange aufgehalten werden. —) Auch würde die Abschaffung der jetzt üblichen zahllosen Interlocute, die Versparung der Kritik der Beweismittel auf das Endurtheil, die Gestattung der eventuellen Abhörung nicht offenbar untauglicher Zeugen, und Aehnliches die Processe sehr vereinfachen, ohne sie gleichwohl ungründlicher zu machen. 3) Die Mündlichkeit wäre durchaus nur auf den Zweck, den man bei ihr allein haben kann, nämlich a. auf nachhelfende Verständigung der Richter durch die Parteien und b. auf Unterricht des Publicums über den Inhalt des Rechtsstreits zu beschränken und jederzeit dem Zweck der Gründlichkeit unterzuordnen.

Was des Verfassers in vieler Hinsicht vortreffliche Schrift zu einer solchen Behandlung bereits beigetragen, was er dagegen der Bearbeitung Anderer noch überlassen habe, ist aus den ausgehobenen Stellen und den Angaben des Recens. von dem Inhalt der einzelnen Abschnitte zu ersehen. Recens. überläßt es dem Publicum, zu beurtheilen, ob diese Fingerzeige, wenn sie beachtet würden, das große Thema der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Lösung näher zu bringen vermöchten, hofft aber gewiß, daß die Anzeige von Cottu's im Eingang erwähnter Schrift mitwirken werde, um den für die Nothwendigkeit der Jury in Criminalsachen im XI. Stück des Hermes aufgestellten Gründen eine bedeutende Verstärkung zu geben. Uebrigens wird wohl die willige Anerkennung alles Guten, ja Vortrefflichen und Classischen in des Verfs. Schrift, so wie die Warnung vor den möglichen Einflüssen der Celebrität desselben, um dadurch blinde Befolgung seiner Vorschläge oder Abrathungen zu verhüten, den Recensenten gleich sehr gegen den Vorwurf der Anfeindung, als der grundlosen Lobrednerei schützen, und wenigstens die Unparteilichkeit seiner Anzeige außer Zweifel setzen.

R.

V.

Kritische Uebersicht der theolog. Literatur seit dem Jahre 1801.

Zweite und letzte Abtheilung.

Das weite Gebiet der christlichen Kirchen- und Religionsgeschichte hat in diesem Zeitraume sehr zahlreiche Bearbeiter gefunden, besonders die Reformationsgeschichte durch Veranlassung des Jubiläums. — Die „Einleitung in das Studium der Religions- und Kirchengeschichte" von Flügge (Gött. 1801) ist zwar sehr lückenhaft und unvollkommen, aber doch viel besser, als die „Einleitung in die christl. Religions- und Kirchengesch." ꝛc. von Pfrogner (Katholik) Prag, 2 Thle. 1801. — Unter den Zeitschriften für die Kirchengeschichte verdient das „Archiv für alte und neue Kirchengeschichte" von Stäudlin und Tzschirner, (4 Bde. 1812 ff. und noch fortdauernd) durch Wichtigkeit und Mannichfaltigkeit des Inhalts den ersten Platz. Es trat wohl an die Stelle des erloschenen sehr guten „Magazins für Religions-, Moral- und Kirchengeschichte von Stäudlin (4 Bde., Hannover 1801—1806.) — Der neuesten Kirchengeschichte waren ausschließlich die „Religionsannalen" von Henke (2 Bde., Braunschweig 1800—1805) und dessen: „zur neuesten Geschichte der Religion, des Kirchenwesens und der öffentlichen Erziehung" (2 Stücke, Berl. 1806) gewidmet, und nur eben hat Vater einen „Anbau der neuesten Kirchengeschichte," (1 Bändch. Berl. 1820) angelegt und darin die interessantesten Actenstücke neuerer Zeit zu sammeln versprochen. Auch gehören in gewisser Rücksicht hieher Schuderoff's weiter unten anzuführende Jahrbücher; das „Jahrbuch des protest. Kirchen- und Schulwesens von und für Schlesien" von Gaß (Bresl. 1818 f.); die Zeitschrift: „Sophronizon," herausg. von Paulus (Frankf. 1819 ff.) und die „theol. Nachrichten," welche Wachlers neuen theolog. Annalen beigefügt sind.

Unter den ältern Lehrbüchern der Kirchengeschichte erhielten einige, viel geachtete, neue Auflagen: das von Spittler die 5te durch Planck (1812); Mosheims institutiones die 4te durch Henke (1801); die hist. relig. et eccl. von Schröckh die 6te durch Marheinecke (1818); das Schmidt'sche Lehrbuch der christlichen Kirchengeschichte die 2te Auflage 1808. — Neue Lehrbücher von Werth sind: Münschers Lehrbuch der christl. Kirchengesch. (Marb. 1804. 2te Ausg. durch Wachler, 1815), und Stäudlins Universalgeschichte der christl. Kirche (Hannover 1807. 3te sehr verb. Ausg. 1821). Dürftiger und blos zu Vorlesungen brauchbar

sind Becks institutio hist. relig. christ. Lps. 1811, und Henke's Grundriß der Kirchengeschichte, von Vater (Braunschweig 1810). Auf eine ausführlichere Darstellung angelegt sind die „Universalkirchenhistorie des Christenthums" von Marheinecke (1 Thl. Erl. 1806) und das „Lehrbuch der christl. Kirchengesch." von Danz (1 Thl. Jena 1818). Marheinecke aber huldigt einer wandelbaren Zeitphilosophie, nach welcher er das Christenthum und dessen Geschichte auffaßt, und daher von reiner Geschichtschreibung weit entfernt ist; Danz aber läßt in Plan und Ausführung Vieles zu wünschen übrig, und es mangelt bei ihm besonders an Auffassung der Kirche als eines moralischen Instituts und dessen Wirkungen. — Unter den deutschen Katholiken erschien in dieser Zeit nur die epitome hist. eccl. von Gmeiner (2 Thle., 2te Aufl. Grätz 1803. Peutingers unvollendet gebliebene „Geschichte der Kirche unsers Herrn," 1 Thl. Salzb. 1802), die mit hellem Geiste geschriebene „christl. Kirchengesch." von Michl, (2 Thle. Münch. 1807, 2te Aufl. 1819) und die historia relig. chr. von Molkenbuhr, (1 Thl., Paderb. 1818 bis zum Jahre 326 gehend.)

An größern Werken über das Ganze der Kirchengeschichte erschien bei den Katholiken nur die „Geschichte der Religion Jesu Chr." vom Grafen von Stolberg, 15 Bände (Hamb. 1806 — 1818), aber nur bis zum Jahre 430 gehend. Als historisches Product betrachtet, ist sie ein unförmliches, von kritisch-historischem Geiste ganz entblößtes, mit historischen Fehlern angefülltes Werk, blos auf Rechtfertigung des Uebertritts seines Verfassers zur römischen Kirche und auf Proselytenmacherei berechnet, aber an einzelnen Schönheiten, besonders der Darstellung, und bisweilen an treffenden Bemerkungen reich. — —

Bei den Protestanten wurde das große Hauptwerk von Schröckh mit dem 35sten Theile (1803) vollendet, worauf sogleich die Fortsetzung: „christl. Kirchengesch. seit der Reformation" folgte, die Schröckh bis zum 8ten Theile führte, und Tzschirner mit dem 9ten und 10ten Theile vollendete (Lpzg. 1804 — 1812. 21 Thlr. 6 Gr.) Geringer an Umfang, aber mit mehr Geist, Geschmack und Combinationsgabe ist die „allgem. Geschichte der christl. Kirche" von Henke geschrieben, welche mit dem 5ten und 6ten Thl. (1802 f.) und nach Henke's Tode von Vater (7ten Thls. 1ste und 2te Abth. 1817. 1820) fortgesetzt wurde, und, als die vorzüglichste Bearbeitung der Kirchengeschichte, die neuen Auflagen verdiente, welche sie erlebte. Auch empfiehlt sich durch Fleiß, eigenes Studium und Zweckmäßigkeit das „Handbuch der christl. Kirchengesch." von J. E. C. Schmidt (5 Thle., Gießen und Darmst. 1801—1813), das aber erst bis zu Gregor dem

7ten geht. — Zum chronologischen Studium der Kirchengeschichte erschienen die Seilerschen Tabellen in 9ter Aufl. (1809), Schwedlers „chronolog. Tabellen der christl. Religions- und Kirchengesch." (Halle, 1805. Fol.) und die vorzüglich brauchbaren „synchronistischen Tafeln der Kirchengesch." von Vater (Halle 1803. Fol., 3te Aufl. 1819). Auch ist der „tabellarische Abriß der vorzüglichsten Religionen und Religionsparteien — nebst einer tabellar. Uebersicht der Ausbreitung des Christenthums" von Haupt, (Lpzg. 1821) eine verdienstliche und brauchbare Arbeit. —

Einzelne Partien der Kirchengeschichte beleuchten nicht ohne Verdienst Müllers „Denkwürdigkeiten aus der Geschichte des Christenth." (4 Thle., Lpzg. 1804—6) — Die christliche Archäologie bearbeitete mit rühmlichem Fleiße Augusti theils in seinem Lehrbuche: „christl. Alterthümer" (Lpzg. 1819), theils ausführlicher in seinen „Denkwürdigkeiten aus der christl. Archäologie, (4 Thle., Lpzg. 1817—1821.) Auch sind die „Geschichtsforschungen über kirchl. Gebräuche ꝛc." von Schöne (1 Bd. 1819) von Werth. — Ueber die Verfassung der christlichen Kirche gab uns Planck in seiner „Geschichte der christl.-kirchl. Gesellschaftsverfassung" (5 Bde. Hannover 1803—1809. 13 Rthlr. 12 Gr.) ein classisches, nur etwas zu breit geschriebenes Werk, das jedoch nur bis zur Reformation geht. Eine Geschichte der Kirchenverfassung der Protestanten fehlt noch gänzlich, ob sie gleich bei den jetzigen lebhaften Discussionen über diesen Gegenstand dringendes Bedürfniß ist. — Ueber die Geschichte der Heiligen erschienen die ausführlichen und brauchbaren „Lebensbeschreibungen der Heiligen von Goldhagen, (4 Thle., Heidelb. 1803—1805.) — „Die Möncherey, oder geschichtliche Darstellung der Klosterwelt," (3 Thle., Stuttg. 1819 f.) enthält treffliche historische Untersuchungen. — Zur Geschichte des kirchlichen Zustandes der Christen in einzelnen Ländern ist die „kirchliche Geographie und Statistik" von Stäudlin, (2 Thle., Tüb. 1803 f.) ein wichtiges und bis jetzt einziges Werk. Die Geschichte der Märtyrer von den ältesten bis zu den neuesten Zeiten erzählt in zweckmäßiger Kürze „das christl. Märtyrerthum" von Joh. Fox und Joh. Müllner (2 Thle., Lpzg. 1819) — Eine treffliche, aus den Quellen geschöpfte „allgem. Kirchengeschichte von Großbrittannien" gab Stäudlin in 2 Theilen (Gött. 1819) heraus, womit die neuesten „Ansichten und Beobachtungen über Relig. und Kirche in England" von K. H. Sack (Berl. 1818) zu vergleichen sind.

Die älteste Kirchengeschichte, oder die Entstehung des Christenthums, und das Leben und Wirken Jesu und der Apostel

ſelbſt wartet immer noch auf einen echt pragmatiſchen Geſchichtſchreiber. Die „Geſchichte des Chriſtenth. in der Periode ſeiner erſten Einführung in die Welt ꝛc.“ von Planck (2 Thle., Gött. 1818) iſt wenigſtens ein ſchätzbarer Anfang dazu, obgleich der erſte Theil, welcher das Leben Jeſu enthält, noch Vieles zu wünſchen übrig läßt. Die übrigen Bearbeiter des Lebens Jeſu ſchränkten ſich entweder darauf ein, die Erzählungen der Evangeliſten wiederzugeben und zu vereinigen, wie Keller, Meiſter, Horn, Sebaſtiani, Hümmer; oder ſie verfuhren nicht hiſtoriſch-kritiſch, ſondern mehr ascetiſch und rhetoriſch, wie Opitz, Greiling, Jacobi, Bodent, Pflaum. Gute Monographien für die apoſtoliſche Zeit ſind Gablers diss. de episcopis primae eccles. christ. Jen. 1805, und: „über die Urverfaſſung der apoſtol. Chriſtengemeinden“ von Greiling, Halbſt. 1819.

Ueber die ältere Kirchengeſchichte bis zur Reformation iſt die kühne Hypotheſe Keſtners („die Agape, oder der geheime Weltbund der Chriſten, von Clemens in Rom — geſtiftet.“ Jena 1819) zu bemerken, daß das Chriſtenthum durch einen von Clemens Romanus geſtifteten geheimen Bund ausgebreitet worden ſey; ein Einfall, dem es zu ſehr an hiſtoriſchem Grunde mangelt, und der zu keck auf anerkannt unechte Schriften gebauet iſt, als daß er noch Jemanden, außer dem Urheber deſſelben, hätte anſprechen können. (Gegen ihn ſchrieb Eichſtädt einige recht gründliche Programmen.)

Für die Patriſtik ſind brauchbar die „Grundlinien der Geſch. der kirchl. Literatur der erſten 6 Jahrh. von H. J. Peſtalozzi, Gött. 1811, und die „krit. Geſchichte der älteſten Zeugen und Lehrer des Chriſtenthums ꝛc.“ von Winter (Kathol.), Münch. 1814. Chreſtomathien aus den Kirchenvätern gaben Sybel, beſſer Auguſti. — Neue Ausgaben der Kirchenväter überhaupt erſchienen nicht, und nur eine neue Handausgabe derſelben von Zimmermann (die mit Euſebius beginnen ſoll) wurde angekündigt. Einzelne Schriften berühmter Kirchenväter erſchienen theils im Original, theils in Ueberſetzungen, und einen Zuwachs erhielt die patriſtiſche Literatur durch Eusebii Pamph. Chronicum bipartitum, nunc primum ex Armeniaco textu in latinum conversum etc. von Aucher, (Venedig, 1819, 2 Thle. 4., eine Ausgabe, die richtiger iſt, als die vorher von Mai und Zohrab bekannt gemachte) — und durch Eusebii Emeseni Oratio in sacrum parasceves diem e duobus codicibus Vindob. nunc primum in lucem edita, in einem Progr. von Auguſti (Bonn, 1820). Ueber die Glaubwürdigkeit des Euſebius erſchienen drei gute akademiſche Schriften von Möller (Copenhag., 1815.) Danz (Jena, 1815)

und Kestner (Gött. 1816). — Für die Periode des Christenthums unter Constantin ist das aus den Quellen geschöpfte und musterhaft geschriebene „Leben Constantins des Großen" von Manso (Breslau, 1817) von besonderer Wichtigkeit. Auch dürfen vier andere ausgezeichnete Monographien nicht übergangen werden: nämlich die „Merkwürdigkeiten aus dem Leben Hincmars von Rheims" von Geß, Gött. 1806; „der heil. Bernhard und sein Zeitalter" von Neander, Berl. 1813; „der heil. Chrysostomus und sein Zeitalter," von ebendemselb. Berl. 1821; und: „Gregor der 7te und seine Zeit," von Voigt, Weim. 2 Thle. 1815. — Weniger für den Gelehrten und mehr zur Unterhaltung geschrieben ist die „Geschichte des christl. Königreichs Jerusalem," von Spalding, 2 Thle., (Berl. 1803.) Dagegen füllt „der Verfall des öffentlichen Cultus im Mittelalter," von Goes, (Sulzb., 1820) eine merkliche Lücke in unserer Literatur aus, besonders da diese Schrift mehr den Verfall der Kleriker und der Religiosität, als des öffentlichen Cultus erzählt. Möchten doch die Scholastiker bald einen unparteiischen und kritischen Geschichtschreiber finden!

Die Reformationsgeschichte hat, besonders auf Veranlassung des Jubelfestes, eine sehr große Menge Schriften hervorgebracht. — Vermischte Schriften von Werth über die Reformation sind die „Erinnerungen aus der deutsch. Reformationsgesch.," von Augusti, 3 Hefte, (Bresl. 1814 ff.) und das „erneuerte Andenken der Männer, die für und gegen die Ref. in allen Ländern gearbeitet haben," von Rotermund (1 Bd. Brem., 1818) ein gutes biographisches Wörterbuch, von A—H gehend. Ferner die „Denkmäler der Reformat.," von Kreußler (Lpzg, 1817), aus guten Quellen geschöpfte Monographien, mit Bildnissen, enthaltend, und endlich der „Reformationsalmanach," herausg. von Kayser, (3 Jahrg. 1817—1820, mit schönen Kupfern).

Die Geschichte der Reformation überhaupt fand nur vier Bearbeitungen, die für den Gelehrten von Interesse sind. Die „Geschichte der Reformat. in Deutschland," von Woltmann (3 Thle., Altona, 1801—1805, auch im 3ten Bande seiner historischen Darstellungen enthalten), ist mehr eine Entwickelung des Ganges der Politik bei und durch die Reformat., als eine Geschichte dieser Begebenheit selbst, und nicht frei von historischen Fehlern. Die „Geschichte der deutschen Reformat.," von Marheinecke (2 Thle., Berl., 1816), bis zum Jahre 1530 gehend, kräftig geschrieben, hat den Zweck, das Entstehen der Reformat. aus dem Charakter der deutschen Nation zu zeigen. Mehr kurzer Abriß als Geschichte, und mehr Geschichte

Luthers als der Reformat., ist die „Gesch. M. Luthers und der durch ihn bewirkten Reformat.," von dem (auf seinem Todtenbette noch zur evangelischen Kirche übergetretenen) P. Wolfter (Manh., 1805). Dagegen ist die „Geschichte Luthers und der durch ihn bewirkten Kirchenverb.," von Spieker (1 Bd., Berl., 1818) sowohl durch Richtigkeit als durch Schönheit des Vortrags ausgezeichnet. — Populäre Erzählungen der Reformationsgeschichte fürs Volk und die Jugend gaben Hempel, Richter, Friedrich, Typke, Bernhardt, Rommel, Melas, Moser, Meißner, Michahelles, unter denen die von Hempel („Geschichte der Reformat. für den protest. Bürger und Landmann" (Lpzg., 1817) die ausführlichste und beste ist.

Ueber den Werth der Reformation ist die Preisschrift von Villers (essai sur l'esprit et l'influence de la Reform. de Luther, Paris, 1802) auszuzeichnen, von welcher die Uebersetzung von Stampeel (mit einer Vorrede von Rosenmüller, Lpzg., 1805, 2te Ausg. 1819) die beste ist. Ein schönes Seitenstück zu Villers ist die „Entwickelung der politischen Folgen der Reformat. für Europa, von Heeren (in seinen kleinen histor. Schriften, 1 Bd.); das Gegenstück aber ist: „über den Geist und die Folgen der Reformat. ꝛc." (Deutschl. 1810), wo behauptet wird, die Reformat. sey den Staaten, Familienleben, Wissenschaften und der Cultur sehr schädlich gewesen. Von weniger Bedeutung sind die mehr dogmatischen als historischen „Erinnerungen an den unvergängl. und unschätzbar großen Werth der Reformat. Luthers," von Eckermann (Altona, 1817) und die (von Lindau) gesammelten „günstigen Stimmen aus 3 Jahrhund. über Luther und sein Werk" (Dresd. 1817), denen ein katholischer Verf. die ungünstigen Stimmen entgegensetzte („Luthers katholisches Monument ꝛc." Frankf. 1817). Auch wurde die Reformation von katholischer Seite noch von mehrern angefochten, von denen hier, mit Uebergehung des in Regensburg geführten Schriftwechsels, und des von Augustin kräftig zurückgewiesenen Ausfalls, den Carl von Eß gegen die Reformation machte, nur das „Seitenstück zur Weisheit M. Luthers" (von dem sonst schon bekannten Abt Prechtl, Sulzb. 1817 und in wiederholten Auflagen) genannt werden soll, weil es wohl das Gehässigste seyn dürfte, was beim Jubelfeste zur Verunglimpfung Luthers und seines Werks geschrieben worden ist.

Für die Schweizerische Kirchengeschichte erschien das zwar weitläuftige, aber aus vielen ungedruckten und wichtigen Quellen gezogene Werk: „Helvetische Kirchengeschichte aus Hottingers älterem Werke und andern Quellen neu bearbeitet von Wirz (1ster — 3ter Thl., Zürich, 1808 — 1810. Der 4te Thl.

in 5 Bänden, auch mit dem beſondern Titel: „neuere Helvet. Kirchengeſch. von der Reformat. bis auf unſere Zeiten," 1812—1819). — Ueber die Reformation in der Schweiz wurden beim Jubiläum, zum Theil auf obrigkeitliche Veranſtaltung, mehrere Schriften verfaßt, die von Werth ſind. Nämlich: „Urſprung, Gang und Folgen der durch Zwingli in Zürich bewirkten Glaubensverbeſſ. ꝛc." (von Sal. Heß) Zür., 1818. 4., und die aus guten Quellen gezogene Schrift von Hirzel: „über die Verdienſte der Obrigkeit von Zürich um das Werk der Glaubensverbeſſ. Aus dem Lateiniſchen (disquisitio de magistratus in urbe Tigurina etc. 1812) überſ. Zür., 1818. — „Denkmal Schweizeriſcher Reformat., ein Beitrag zur Feier des Jubil. von St. Gallen;" von Fels (St. Gallen, 1819). — „Darſtellung der vor 300 Jahren erfolgten Kirchenverbeſſ. in der Schweiz und in Bündten, von Orelli, (Chur, 1819) und die beſſere „Geſchichte der Reformat. in Graubündten, aus zuverläſſigen Quellen ꝛc.," von Truog (Chur, 1819). — „Kurze Geſch. der Reformat. in Baſel, von Burckhardt (Baſ. 1818).

Die Biographie der Reformatoren überhaupt erhielt, außer dem angeführten Werke von Rotermund, nur die zwar populären, aber recht gut gearbeiteten „Lebensbeſchreibungen berühmter Reformatoren, 6 Thle., Lpzg., 1801. — Luthers Leben wurde populär beſchrieben von Küſter, Riepe, Müller, Pflaum (3 Bändch., Stuttg., 1819). Außerdem erſchien „Phil. Melanchthons Erzählung vom Leben D. M. Luthers. Ueberſ. von Zimmermann (Gött., 1813). „Das Leben D. M. Luthers, nach Joh. Matthesius" (Nürnb., 1816, als Zugabe zu der Schrift „die Weisheit Luthers ꝛc."). „Luthers Lebensende, von Augenzeugen beſchrieben; herausg. von Mohnicke" (Stralſ., 1817), wo die hierüber vorhandenen Nachrichten gut zuſammengeſtellt ſind, aber nichts Neues gegeben iſt. So viel als möglich erzählt mit Luthers eigenen Worten Ukert „M. Luthers Leben, mit einer kurzen Reformationsgeſch. Deutſchlands und der Literatur," herausg. von (dem Sohne) F. A. Ukert, 2 Thle., Gotha, 1817, ein Werk, das nicht als Biographie, wohl aber als eine, bis jetzt die vollſtändigſte, mit beſonderm Fleiße gearbeitete Literatur der Schriften von Luther und über ihn, ſehr ſchätzbar iſt. — Auszüge aus Luthers Schriften machten Lomler: „Luthers deutſche Schriften, theils vollſtändig, theils in Auszügen," 3 Thle., Gotha, 1816 f., und der Verf. von: „Die Weisheit Luthers," 3 Thle. in 4 Bänden, Nürnb. 1816 f., welche Auszüge aus Luthers beſten, nicht polemiſchen Schriften enthält, theils abgekürzt, theils ineinander verſchmolzen und nach neuerer Orthographie und Sprachweiſe gegeben.

Interessante Auszüge von Dem, was für unsere Zeit in Luthers Schriften besonders merkwürdig ist, enthält „Luther an unsre Zeit," von Bretschneider, Erfurt 1817. — Faber gab „Luthers [16] Briefe an Albrecht, Herzog von Preußen" (Königsb. 1811) heraus, die zwar noch ungedruckt waren, aber nicht besonders wichtig sind. — Auch die andern sächsischen Reformatoren fanden Biographen. „Phil. Melanchthonis de vita M. Lutheri narratio, et vita Phil. Melanchth. a Jo. Camerario conscripta, gab Augusti (Breslau 1819) aufs neue heraus, und Niemeyer gab in der Einladungsschrift: „Phil. Melanchthon als praeceptor Germaniae (Halle 1817) eine gedrängte Uebersicht von Melanchthons gelehrten Verdiensten. „Phil. Melanchthons Briefe an Albrecht, Herzog von Preußen" (herausg. von Faber, Königsb. 1817), waren zwar noch ungedruckt, sind aber von keinem großen Werthe. — Ueber Bugenhagen: „Jo. Bugenhagen Pommer. Ein biograph. Aufsatz von Engelken," Berl. 1817 und: „Erinnerungen an Bugenhagen Pomeranus u. an dessen Verdienste als Schulreformator." Stettin 1817. — Ausführlicher u. auch dem Gelehrten schätzbar ist, „Jo. Agricola's, aus Eisleben, Schriften, möglichst vollständig verzeichnet. Altona 1817. — Ueber Justus Jonas schrieb Knapp seine „narratio de Justo Jona" etc. (Halle 1817, 4.) womit zu verbinden ist: „Die Universität Halle nach ihrem Einflusse auf gelehrte u. prakt. Theologie in ihrem ersten Jahrh." von Niemeyer (Halle 1817), und die „Lebensbeschreibungen u. literär. Nachrichten von den Wittenb. Theologen (seit 1502 — 1802), aus den Matrikeln u. andern glaubwürdigen Urkunden," von Erdmann (Wittb. 1803, 4).

Ueber Zwingli's Leben enthält der 2te Jahrg. des Reformationsalmanachs einen trefflichen Aufsatz von Möller. Eine der besten Schriften über Zwingli und seine Reformation ist: „Huldrich Zwingli; Geschichte seiner Bildung zum Reformator ꝛc." von Schuler, (Zürich 1818, 2te Aufl. 1819). Auch ist das „Leben des Reformators Ulr. Zwingli ꝛc." von Rotermund (Brem. 1818) gut gearbeitet; ingleichen „Anna Reinhard, Zwingli's Gattin und Wittwe; aus Archiven und Familienschriften bearbeitet von Sal. Heß." Zür. 1820. Ein trefflicher Auszug aus Zwingli's Schriften, dessen erster Theil die Religionslehre des Reformators, der zweite seine Ideen von Kirche und Staat enthält, ist: Huldr. Zwingl. sämmtl. Schriften im Auszuge, herausg. von Usteri und Vögeli, 2 Thle., jeder in 2 Abtheil. Zür. 1819 f. — Ueber Calvin enthält der 3te Jahrg. des Reformationsalmanachs gute, zum Theil aus ungebrauchten Quellen gezogene biographische Notizen von Hirzel, und eine „Schilde-

rung des Geistes und der Bildung Calvins und der Genfer Kirche" von Bretschneider. — Das „Leben des Theodor de Beza und des Pet. Martyr Vermili, mit einem Anhange bisher ungedruckter Briefe Calvins und Beza's ꝛc." von Schlosser, (Heidelb. 1809. 4.) ist ein sehr dankenswerther Beitrag zur Reformationsgeschichte. Eben so wichtig für den Gelehrten ist das „Leben des Schottischen Reformators J. Knox, mit einem Abrisse der Schottischen Reformationsgesch." von *Th. M'crie*, [auszugsweise] aus d. Engl. von Planck. Göttingen 1817.

Ueber die specielle Kirchengeschichte einzelner Länder verdienen folgende Schriften, als aus guten, zum Theil noch ungebrauchten, Quellen geschöpft, genannt zu werden: die „erste Einführung des Christenth. und dessen nachmalige Herstellung durch d. Reformat. in Deutschl. ꝛc." von Varnhagen (Marb. u. Kassel 1818), wo man gute Nachrichten über die Reformation im Waldeckischen findet. Die „Denkwürdigkeiten der würtemb. u. schwäbischen Ref. Gesch. von Schmid u. Pfister" (2 Hefte, Tüb. 1817) sind aus noch unbenutzten Quellen geschöpft. Auch ist die „Geschichte der Reformat. zu Bibrach" (Ulm 1817) sehr werthvoll. — „Kirchen- und Reformationsgesch. der oraniennassauischen Lande von Stenbing," Hadam. 1804, besonders das aus Archiven gezogene „Archiv der nassauischen Kirchen- u. Gelehrtengesch. von Vogel," Hadam. 1. B. 1818, desgleichen die „Reformationsgesch. der Länder Jülich, Cleve, Berg, Meurs, Mark, Westphalen ꝛc." von v. Necklingshausen, 2 Thle., Elberf. 1818. „Kirchen- u. Schulgeschichte von Schwelm und seiner Gegend ꝛc." von Holthaus, Schwelm 1818. — Ueber Mecklenburg die „Erinnerungen an die Herzoge Heinrich V. und Joh. Albrecht I., von Mecklenburg," von Krey, Rost. 1817, 4. u. dessen „Beiträge zur Mecklenb. Kirchen- und Gelehrtengeschichte," 1. B. 1 — 6. St. Rost. 1818 — 1820. „Ueber Pommern nur Biederstedts Beiträge zur Geschichte der Kirchen und Prediger in Neuvorpommern ꝛc.," 3 Thle., Greifsw. 1817 f. 4. — Parteilos und zum Theil aus ungedruckten Quellen geschöpft ist die „Gesch. der Schicksale der evangel. Lehre in u. durch Baiern, bewirkt in der 1ten Hälfte des 16ten Jahrh., von Winter" (Kathol.) 2 Thle., München 1809 f. Ueber den neuesten Zustand der Protestanten in Altbaiern geben die „Annalen der protest. Kirche in Baiern," von Fuchs, (2 Hefte, Nürnb. 1820) gute Nachrichten. — „Schwedens Kirchenverfassung und Unterrichtswesen, nach früherm und gegenwärtigem Zustande," von v. Schubert, 2 Thle., Greifsw. 1821.

Die mit der Reformationsgeschichte in Verbindung stehende Geschichte der Wiedertäufer wurde erläutert in „Thomas

Münzer, dessen Charakter und Schicksale;" von v. Baczko, Halle u. Lpz. 1812, und in der aus Urkunden gezogenen „Geschichte der baierischen Wiedertäufer im 16ten Jahrh." von Winter, München 1809. Die „Originalactenstücke zur Kenntniß der münsterischen Wiedertäufergeschichte" (Frkf. 1808) sind aber blos eine Uebersetzung von Kerssenbrock's belli monaster. contra anabapt. monstra gesti descriptio (Münster 1771).

Ueber die neuere Geschichte der katholischen Kirche ist keine besondere, das Ganze umfassende Schrift geschrieben worden. Biographische, nur nicht immer ausgewählte Notizen enthält das „Gelehrten-Lexicon der kathol. Geistl. Deutschlands und der Schweiz" von Felder 2 Thle., (der 2te von Waitzenegger, Landsh. 1817. 1820). — Zur Geschichte der Päpste sind besonders merkwürdig: das „Leben u. Regierung des Papst Leo X. von Roscoe;" aus d. Engl. von Glaser, mit Anmerk. von Henke, 3 Bde. Lpz. 1806 — 1808. „Pius VI. und sein Pontificat; eine [unparteiische und gründliche] historische u. philos. Schilderung" (von Bourgoing). A. d. Franz. von Meyer. Hamb. 1810, und: die „wahrhafte Geschichte der Entführung des Papstes Pius VII., Rom 1818. — Dagegen ist Beauchamp's histoire des malheurs et de la captivité de Pie VII. etc. (Paris 1814) so wie „das Benehmen Sr. Heil. Pius VII. gegen die Forderungen ꝛc." (München 1814), und die „Briefe aus Rom geschrieben in den Jahren 1808 — 1810, über die Verfolgung ꝛc. des Papsts Pius VII., von Friederike Brun (herausg. von Böttiger, Dresden 1816) sehr parteiisch für den Papst.

Einen lehrreichen Blick in das Innere des Klosterwesens neuerer Zeit gewähren drei Biographien von Jos. Spenn, (Magdb. 1805) von J. B. Schad (2 Thle., Erf. 1803 f.) und J. J. Hasse, (Braunschw. 1806); womit noch die „Geschichte u. Geist des Kapuzinerordens in Baiern" (Münch. 1804) u. die „Betrachtungen über den Klerikal- und Mönchsgeist im 19ten Jahrh." (Rudolst. 1804) zu verbinden sind.

Ueber den Jesuiterorden, der bald in der katholischen Kirche die wichtigste Rolle spielen dürfte, erschien außer einer 2ten Aufl. von Wolfs „Geschichte der Jesuiten" (Lpz. 4 Thle., 1803. 6 Thlr.), die immer noch wichtig bleibt, „die Jesuiten als Gymnasiallehrer, von Ign. Corneva" (Prag 1804), u. die aus dem Anhange zum 17. Bde. der deutschen Encyklopädie (Frkf. 1793) wieder abgedruckte meisterhafte Schilderung: „Ueber die Geschichte und Verfass. des Jesuiterordens von L. Th. v. Spittler, herausg. u. mit einer chronolog. Uebersicht der Geschichte des Ordens und einigen Urkunden (die Aufhebungs- u. Wiederherstellungsbulle und die Ukase vom 20. Decbr. 1815) begleitet von L**." Lpz.

1817. Dagegen iſt die „authentiſche Geſch. des Ord. d. Jeſuiten ꝛc.“ (Hamb. 1815) eine bloße Skizze ohne Werth. Die Geſchichte der Jeſuiten in Baiern erzählen die „Geſch. der Jeſuiten in Baiern“ von v. Lang, (Nürnb. 1819), eigentlich mehr eine aus guten Quellen geſchöpfte Vorarbeit, als Geſchichte, und ausführlicher: „Die Jeſuiten in Baiern vor u. nach ihrer Aufhebung“ von v. Bucher, (3 Thle. München 1819 f., auch unter d. Titel: v. Buchers ſämmtl. Werke, herausg. von Kleſſing. „Die Ligorianer“ (in Tſchokke's Ueberlieferungen, No. 6. 1818) ſind ein guter Beitrag zur Erläuterung dieſer jetzt in Oeſterreich wichtig werdenden Geſellſchaft. — Kräftige Warnungsſchriften gegen die Jeſuiten ſind: „Ueber die Wiederherſtellung der Jeſuiten, die Unterdrückung des Freimaurerordens ꝛc.“ Frkf. 1815. „Die Jeſuiten im Verhältniſſe zu Staat u. Kirche,“ und die „Briefe über den gefährl. Einfluß der Jeſ. auf Erziehung,“ (beide Zürich 1819). Endlich der intereſſante „catechismo dei Jesuiti.“ Lpz. 1820.

Ueber die Inquiſition erſchien außer der „Geſch. d. Inquiſition in Spanien, geſammelt aus Actenſtücken“ (3 Thle., Lpz. 1810) die höchſt intereſſante, aus den Archiven der Inquiſition ſelbſt gezogene: histoire critique de l'inquisition d'Espagne, von L'lorente, Paris 1815.

Die neue Einrichtung der katholiſchen Kirche in Deutſchland u. Frankreich führte zu lebhaften Discuſſionen über die Rechte des Papſtes. Als ſtrenger und geſchickter Vertheidiger derſelben zeigte ſich Barruel, (du pape et de ses droits religieux 2 Thle., Paris 1803, auch deutſch von Güldenapfel, Landsh. 1806, 2te Aufl. 1819). Wie kläglich dagegen das Geſchreibe des Grafen v. Stolberg, „über den Vorrang des Apoſtel Petrus ꝛc.“ (im 10ten Thl. ſeiner Geſch. der Relig. und Kirche Chriſti, auch beſonders gedruckt), ſey, und wie entblöſet von hiſtoriſcher Richtigkeit, zeigte Paulus im Sophronizon 3ter Heft. Die „Zeugniſſe aus allen Jahrhunderten bis auf 1815 für die Gewalt der Kirche u. ihres Oberhaupts ꝛc.“ (Frkf. 1816) haben wenigſtens einigen geſchichtlichen Werth, und die „Lehre der kathol. Kirche von d. röm. Biſchofe ꝛc.“ (München 1819) von G. A. Fiſcher, die nur längſt widerlegte Gründe vorbringen, mildern doch wenigſtens die Sache durch Unterſcheidung von zufälligen u. weſentlichen Papſtrechten. Gegen die Anmaßungen des römiſchen Hofes überhaupt ſind gerichtet das „hiſtor. Gemälde der Politik des röm. Hofes“ (von Koch) Frkf. 1813, und der „Geiſt der römiſchen Curie,“ München 1819.

Ueber die Rechte der gallicaniſchen Kirche geben die hist. de Bossuet, evéque de Meaux par Ms. de *Bous-*

set, (2 Thle., Versaill. 1814) und: „über die Freiheiten der Gallic. Kirche" (Heidelb. 1817) gute Nachrichten. Die kirchlichen Veränderungen in Frankreich während der Revolution erzählen die „neue Organisation des Religionswesens in Frankreich," von Reinhard, Cölln 1802, die „Gesch. der Relig. u. Kirche in Frankr. während d. Revol." von Wolf, 2 Thle., Lpz. 1801 f. und die fragments relatifs à l'hist. ecclésiast. des premières années du 18me siècle, von de *Barral* (Erzbischof von Tours), Paris 1814. — Zur Geschichte des verunglückten Conciliums unter Napoleon gehören die actes du second concil national de France tenu l'an 1801. 3 Thle. Paris 1802, und: „das Nationalconcil. zu Paris im Jahre 1801, mit authent. Actenstücken," von dem für den römischen Hof eingenommenen Kanonikus Melchers, Münster 1814. — Ueber die Concordate mit Frankreich verbreiten sich die interessante, an wichtigen Nachrichten reiche, aber etwas geschwätzige Schrift: les quatre concordats par *M. de Pradt*. 3 Thle., Paris 1818, außerdem: concordat entre le gouvernement franc. et le Pape Pius VII. Paris u. Hamburg 1802 u. deutsch von Leimbach, Cölln 1802, und die „neue Organisation des Gottesdienstes in Frankreich ꝛc.," a. d. Franz. Lpz. 1802. — Das Verhältniß der französischen Regierung zum Papste schildern besonders lehrreich die „authentische Correspondenz des röm. Hofes mit d. franz. Regierung, (a. d. Fr. von Keßler), 1814 u. der aus ungedruckten Actenstücken des unter Napoleon geöffneten päpstlichen Archivs gezogene essai historique sur la puissance temporelle des Papes, 2 Thle., Paris 4te Ausg. 1818.

Ueber die durch die Auflösung des deutschen Reichs herbeigeführten Veränderungen der katholischen Kirchenverfassung in Deutschland verbreiten sich: „der französisch-russische Entschädigungsplan" Regensb. 1802, der „Deputationsreceß" (herausg. von Gaspari), Hamb. 1803, u. „Deutschlands neueste Staats- und Kirchenveränderungen" von Harls, Berlin 1805. Freimüthige Vorschläge zu einer kirchlichen Einrichtung während des Rheinbundes machten die „Betrachtungen über d. neuesten Veränderungen in dem Zustande der deutschen kathol. Kirche ꝛc.," Hannover 1808, und: „An die Souveraine der rhein. Conföderation über das Recht, ihren Staaten eigene Landesbischöfe — zu geben," Karlsr. 1812. — Diese Vorschläge wurden nach der Stiftung des deutschen Bundes erneuert, in den „Wünschen für die kathol. Kirche in Deutschland" (von Jäck, 1817), den „kirchenrechtlichen Untersuch. über die Grundlage zu d. künftigen katholisch-kirchl. Einrichtungen in Deutschl.," (Frkf. 1816), — in der „Palingenesie, oder der kathol. Kirche Germaniens Wiedergeburt," (Frkf. 1816), — der

„Darstellung der Lehre der gallicanischen Kirche ꝛc., nach dem Franzöſ. des Hrn. Dumarsais," Stuttg. 1816, in d. „Entwurf einer neuen Verfassung in der deutsch-kathol. Kirche." Karlsr. 1816, u. in der Schrift: „Von der Kirche in dieser Zeit. Betrachtet von Westph. Eremita" (J. F. J. Sommer), Münster 1819. — Es kam aber von diesen Vorschlägen und Wünschen Nichts zur Ausführung; wenigstens nicht in dem vom Freiherrn v. Häffelin (jetzt Kardinal) d. 5. Juni 1817 geschlossenen Concordat zwischen Rom u. Baiern, das in diesem Jahre (1821) in Vollzug gesetzt worden ist, ob sich gleich darüber viele tadelnde Stimmen vernehmen ließen; nämlich: „Bemerkungen über das neue baier. Concordat, verglichen mit d. neuen französischen ꝛc." 1818. „Das königl. baier. Conc. mit d. römischen Stuhle, erläutert nach den Grundsätzen des Kirchenrechts ꝛc. Frkf. 1818, und die „freimüth. Briefe üb. d. Conc. zwischen dem bair. u. römischen Hofe ꝛc." Lpz. 1819. — Auch scheinen die zwischen dem Papste u. den protestantischen Fürsten über das katholische Kirchenwesen in den Ländern der Letztern getroffenen Einrichtungen dem römischen Hofe Nichts vergeben zu haben. Aufmerksam auf das, was noth sey, machten G. J. Planck (über die gegenwärtige Lage u. Verhältnisse der kathol. u. protest. Partei in Deutschl. Hannov. 1816) u. Vater (Erörterung des Verhältnisses katholischer Landesherren zum Papste, Königsberg 1819). Historische Nachrichten über die Verhandlungen gibt „der Kirchen- u. Staatsfreund ꝛc." Jena 1818, welcher die Actenstücke der ersten zehen Zusammenkünfte der Gesandten von Würtemberg, Baden, Hessen ꝛc. u. den von ihnen gemachten ersten (vom Papste aber später ganz verworfenen) Entwurf enthält, über welche sich auch Onymus (über die Verhältnisse der deutsch. kathol. Kirche ꝛc., Würzb. 1818) verbreitet. Das Vollständigste, aus den Acten selbst Geschöpfte hierüber ist jedoch: „Die neuesten Grundlagen der deutsch-kathol. Kirchenverfassung in Actenstücken und ächten Notizen vom Emser Congreß, dem Frankfurter Verein u. der preussischen Uebereinkunft;" 1821.

Ein andrer mit diesen Verhältnissen zum römischen Hofe zusammenhängender und wegen der Gerechtsame, die er betrifft, wichtiger Streit ist der des Freiherrn v. Wessenberg mit dem römischen Hofe, der ihm, auf die Denunciation des geh. Raths Gärtler zu Bruchsal, ob gravissimas causas, wie es im Breve hieß, die Nachfolge im Bisthume Constanz noch bis jetzt verweigert. Das Wichtigste hierüber (mit Uebergehung der Streitschriften von Huber, Frey, Doller) sind 1) „Aufklärung über die aus dem Dunkel endlich hervorgetretene Denunciationsschrift des geh. R. Gärtler gegen den Coadjutor v. Wessenberg 1818.

2) Die officielle „Denkschrift über das Verfahren d. röm. Hofs bei d. Ernennung des Generalvic. Freih. v. Wessenberg zum Nachfolger im Bisthum Constanz — u. über die dabei von S. K. H. dem Großherz. v. Baden genommenen Maaßregeln" Carlsr. 1818. 3) J. L. Koch's ausführl. Rechtsgutachten über das Verfahren d. röm. Hofes in d. Angelegenh. der Constanzer Bisthumsverwaltung ꝛc." Frkf. 1819. 4) „Beurtheilende Anzeige einiger Schriften, welche das neueste Betragen des röm. päpstl. Kirchenregiments, besonders gegen das General-Vic. von Const. beleuchten," von Paulus. Aus den Heidelb. Jahrb. besonders abgedruckt, Heidelb. 1818. 5) „Vollständige Beleucht. d. Denkschrift über d. Verfahren d. röm. Hofs bei der Ernennung des G. V. v. Wessenb. ꝛc. von Huber, Rotw. 1819.

Das von der baierischen Regierung der theolog. Facultät zu Landshut abgeforderte Gutachten über die Ursachen des so fühlbaren Mangels an Subjecten zur Ergänzung der kathol. Geistlichkeit, das diese Ursachen in der Aufklärung der Zeit und in den Beeinträchtigungen, welche die Hierarchie erlitten habe, finden wollte, wurde mit sehr freimüthigen Bemerkungen herausgegeben (freimüthige Darstellung der Ursachen des Mangels an kathol. Geistlichen; nebst den sichersten Mitteln zur Abhülfe; ein Gutachten d. theol. Fac. zu Landshut, mit kritischen Anmerk. u. Zusätzen ꝛc. Rotw. 1818) von Fridol. Huber, welcher den Grund jenes Mangels besonders im Cölibat findet. Eben so erklärte sich J. Jais (über das bekannte Gutachten d. theol. Fac. zu Landshut ꝛc. Ulm 1818), womit noch zu verbinden ist: „Ursachen, welche den kathol. Candidaten von der Annahme des geistl. Amts abhalten ꝛc." Cobl. 1817. — Gegen die von Batz, Sacher, Werkmeister, Frenzel und Dereser gebilligte Auflösung des ehelichen Bandes schrieb mit gehässigen Vorwürfen gegen die freisinnigern kathol. Theologen der Exjesuit Ries seine „Privatgedanken über die Praxis der kath. Kirche, das eheliche Band nicht aufzulösen ꝛc. 2 Thle., Bamb. u. Würzb. 1817.

Nicht nur durch das Reformationsjubiläum, und, (wovon hernach die Rede seyn wird) durch Versuche zur Kirchenvereinigung wurde die entschlafene Polemik zwischen der römischen u. evangelischen Kirche wieder erweckt, sondern noch mehr durch die Umtriebe der Proselytenmacherei von katholischer Seite und durch die Verunglimpfungen, welche sich katholische Schriftsteller gegen die evangelische Kirche erlaubten, die sie als eine in sich zerfallende, der politischen Legitimität gefährliche und zu Revolutionen führende darzustellen suchten. Dieses geschiehet außer den frühern Schriften von Stark, Prechtl u. kleinen Flugschriften, die hier nicht genannt werden können, am planmäßigsten in der

„Concordia;" eine Zeitschrift, herausg. von Friedr. Schlegel, Wien 1 B. 1s—3s Heft 1820, und in den politischen Schriften des Hrn. von Haller. Einen gelehrten Wetteifer eröffnete Graz in sein. „Apologeten des Katholicismus." Mainz 2 Hfte. 1820, und gleichen Zweck hat: „Der Katholik, eine religiöse Zeitschrift zur Belehrung und Warnung," von Räß u. Weiß. Mainz 1 Thl. 1821. — Von evangelischer Seite erschien dagegen: „Hat u. behält der Mensch bei und nach einem Religionswechsel seine gesunde Vernunft? ꝛc." Berlin u. Leipz. 1816. — „Philosophie des Katholicism von dem Prinzen de L(igne), nebst Antwort der Frau Gräfin von B(rühl)," herausgeg. von Matheinecke. Berl. 1816. — Eine ernste Warnung vor der Neigung zum sinnlichen Gottesdienst des Katholicismus, in einem sehr gut geschriebenen Roman eingekleidet, enthält: „Wahl und Führung, oder Religion und Fanatismus in romantischer Darstellung." 2 Thle. Lpz. 1818. Noch bestimmter arbeitet der Proselytenmacherei die wohlgeschriebene (fingirte) Geschichte entgegen: „Manuel Mendoza y Rios, Geschichte meines segenvollen Uebertritts zur evangel. Kirche." Aus der spanisch. Handschrift übers. von F. Hebenstreit. Lpz. 1819, wozu die gegen die römische Hierarchie gerichtete, gleichfalls sehr gute Fortsetzung gehört: „Manuel Mendoza y Rios, die wahre Kirche Jesu Christi. Aus d. span. Handschr. übers. v. Hebenstreit." Lp. 1820. — Das wichtigste Wort, das die längst im Dunkeln schleichende Proselytenmacherei an einem namhaften Falle mit großem Freimuthe aufdeckte, war der Aufsatz von Voß: „Wie ward Fritz Stolberg ein Unfreier?" im 3ten Heft des Sophronizon von Paulus (Frkf. 1819), wozu noch das „Schreiben über die neuest. kirchl. Gährungen in Holstein" (ebendas.) und die Schriften von C. F. A. Schott (Voß und Stollberg ꝛc. Stuttg. 1820) und H. Schulz (Protestantismus u. Katholicismus, oder der Kampf üb. Voß u. Stolberg. Hamm. 1821) gehören. Den Gährungsstoff vermehrte das die evangel. Kirche im Geiste der schlegelischen Concordia verunglimpfende, zuerst in Paris französisch erschienene, aber schnell in allen kathol. Ländern Deutschlands verbreitete „Schreiben des Hrn. von Haller an seine Familie, worin er ihr sein Rücktritt in die katholisch-apostolisch-römische Kirche ankündet" (Luzern 1821), das zuerst von Krug in der Recension der leipziger Literaturzeitung (die auch besonders gedruckt erschien), dann von Tzschirner (der Uebertritt des Hrn. von Haller zur kathol. Kirche, beleuchtet ꝛc. Lpz. 1821), und endlich von Paulus, der das Schreiben französisch und deutsch mit widerlegenden Beleuchtungen (Stuttg. 1821) abdrucken ließ, eine wohlverdiente Abfertigung erhielt. Ein Gleiches widerfuhr den zur Verherrlichung

der katholischen Kirche angeblich verrichteten Wundern des Hrn. Fürsten Alexander von Hohenlohe durch Ammon und Bretschneider.

Ueber die Geschichte und Statistik der kathol. Kirche in einzelnen deutschen Provinzen haben wir einige aus guten Quellen gezogene Schriften. Zuerst die von V. A. Winter: a) „Vorarbeiten zur Beleuchtung der baier. u. österreich. Kirchengesch." 2c. 2 Thle. Münch. 1805—10. b) „älteste Kirchengesch. von Altbaiern, Oesterreich u. Tyrol" 1. Thl. Landsh. 1813, und c) „die drei großen Synoden der Agilolfingischen Periode zu Aschheim, Dingolfing u. Neuchling" 2c. Landshut 1814. — Ueber Oesterreich: „Geschichte u. Beschreibung der Gotteshäuser, Stifter u. Klöster im Oesterreichischen" 2c. 2 Thle. 1821. — Ueber Baiern: „Versuch einer beurkund. Darstell. des Kirchenwesens in Baiern" 2c. von Lechner, 1. B. Salzb. 1810. „Die hierarch. Verfassung von Salzburg-Berchtesgaden," von Winklhofer, Salzb. 1810, u. der „statistische Ueberblick der Pfarrcien, Beneficien 2c. im Herzogthum Baiern, der Oberpfalz" 2c. München 1804. 4. — Ueber Franken: „*Ussermanni* episcopatus Bambergensis," Ulm 1801. gr. 4. u. die für die Geschichte des Mittelalters überhaupt wichtige „diplomatische Geschichte der Benedictinerabtei Banz in Franken von 1050—1251 von Sprenger. Nürnb. 1804. — Ueber Mainz der „authentische codex eccl. Moguntin. noviss. oder Sammlung der Maynz. Verordnungen und Constitutionen" 2c. von Scheppler, 1. B. 1. Abth. Frkf. 1803. Fol. — Ueber Münster: „series episcopor. Monast. eorumque vitae ac gesta" etc., von Kock. Münster 1804. 4 Thle. — Ein Hauptwerk über den Zustand der Katholiken in England u. Irland sind „Coopers Briefe üb. d. neuest. Zustand von Irland" 2c. übers. von Paulus. Jena 1801.

Die Geschichte der evangelischen Kirchen überhaupt hat keine allgemeine Bearbeitung erhalten, und Ref. hat daher außer den zur Beschreibung der Reformatoren gehörigen Schriften nur einige einzelne Abhandlungen von Interesse zu bemerken, nämlich: Von dem Zustande der Protestanten in Ungarn unter der Regierung Franz II.," von Stäudlin. Gött. 1804 (aus dess. Magazin 2. B. 1. St. abgedruckt). „Nachrichten üb. die Feier des 3ten Jubelfest. d. Ref. in sämmtl. kaiserl. königl. österr. Staaten im Jahre 1817," von Glatz (Wien 1818) mit dem Nachtrag: „Sammlung einiger Jubelpredigten" 2c., wo Glatz auch ein Verzeichniß der evangelischen Pastorate in den deutschen Erbländern und in Ungarn beigefügt hat.

Ueber die Herrenhutergemeinden wurde die Hauptschrift von Cranz (alte und neue Brüderhistorie, seit 1772 an-

gefangen) mit dem 2ten — 4ten Abschnitt fortgesetzt (Gnadau 1804—16), wozu noch kamen: die „Gesch. der alten und neuen Herrnhuter u. ihr. Stifters;" a. d. Holländ. von Scholl, Tüb. 1805, u. Rißlers Erzählungen aus der alten und neuen Gesch. der Brüderkirche, 2 Thle., Lpz. u. Barby 1803—5. Damit sind die jährlich zu Gnadau herauskommenden „Nachrichten aus der Brüdergemeinde," und die in Wachlers theol. Nachr. Jahrg. 1820. S. 392 ff. abgedruckten „Statuten der evangel. Brüdergem." ꝛc. zu vergleichen. — „Ursprung, Fortgang und Verfassung der [seit 1786 entstandenen] Quäkergemeinde zu Pyrmont," von Schmid; Braunschw. 1805.

Einen sehr bedeutenden Platz in unsrer neuen kirchenhistorischen Literatur nimmt das Missionswesen in Verbindung mit den Bibelgesellschaften ein. Ueber Beides ertheilen viele Belehrungen die „neuesten Nachr. aus dem Reiche Gottes," Berl. Jahrg. 1817—20, u. das seit 1816 zu Basel jährlich in 4 Heften herauskommende Magazin für die neueste Geschichte der protestant. Missions- u. Bibelgesellschaften" (von Blumhardt), wo man im 1sten Heft auch einen Umriß der Geschichte des Missionswesens bis zur Gründung der großen englischen Missionsgesellschaft (1795), u. der Bibelverbreitung bis zur Entstehung der brittischen Bibelgesellschaft (1804) findet. Auszüge aus den englischen Nachrichten über das dortige Missionswesen und die Bibelgesellschaften finden sich in treuer Folge im „Archiv für Kirchengesch. von Stäudlin u. Tzschirner."

Ueber das Missionswesen insbesondere gibt, England und dessen Besitzungen betreffend, die beste Auskunft der jährliche report of the directors to the membres of the Missionary Society (theilweise auch ins Deutsche übersetzt) und der „Geist der brittischen Missionen" (vom Pred. Sim) Bas. 1817; über Ostindien, die seit 1800 von Knopp fortgesetzte „neuere Geschichte der evangel. Missionsanstalten zu Bekehrung der Heiden in Ostindien," wovon 1821 das 69ste Stück zu Halle erschien. — Außerdem verdienen Riemers „Missionsreise nach Surinam" ꝛc. Zittau 1801, u. Quandts „Nachricht von Surinam" (Görl. u. Lpz. 1808) genannt zu werden. Ueber das Ganze verbreiten sich die gehaltvollen „Nachrichten von der Ausbreitung des Reichs Jesu überhaupt und durch die Missionarien unter den Heiden insbesondere," 1—5. B. Elberfeld 1817—19.

Die Bibelgesellschaften wurden zwar vom Papste in einer Bulle an den Erzbischof von Mohilew vom 23sten Sept. 1816 und einer ähnlichen an den Erzbischof von Gnesen vom 28sten Juni 1816 verdammt, und für ein „schändliches Unternehmen, welches den Grundpfeiler der Religion untergrabe,"

für „eine Pest, die man in alle Wege ausrotten müsse, und eine Befleckung des Glaubens" erklärt und daher auch in den österreich. Staaten nicht gestattet; ihre Verbreitung ging jedoch seit 1813 reißend schnell von statten, und ihre Thätigkeit verbreitet sich jetzt außer über England und dessen weite Colonien auch über Deutschland, Holland, Dänemark, Schweden, die Schweiz, Rußland, einen Theil von Polen und Nordamerika. Auch zu Paris hat sich eine Bibelgesellschaft gebildet, die 1819 ihren ersten Bericht (Société biblique protestante de Paris. 1er rapport. Paris 1819) herausgab. Die Mutter aller Bibelgesellschaften ist die 1804 gestiftete „Bibelgesellschaft für Brittannien und das Ausland." Einen Ueberblick ihrer Thätigkeit geben die „monatlichen Auszüge aus dem Briefwechsel der britt. u. ausländ. Bibelgesellsch." (aus dem monthly extracts from de corps pendence), die zu Basel herauskommen; die seit 1804 jährlich in Leipzig erscheinenden „Berichte der britt. u. ausländ. Bibelgesellschaft," u. „die Thätigkeit der brittisch-ausländ. Bibelgesellsch. ꝛc. Hamb. 1815. — Ueber andere Bibelgesellschaften sind die „theol. Nachrichten" von Wachler, die „christl. Blätter" von Bahnmaier (Tüb. 1819) u. die sehr zahlreichen Berichte der einzelnen Bibelgesellschaften zu vergleichen, z. B. der von Basel, Dresden, Berlin, Bremen, Rostock, Rendsburg, Halle, Straßburg, Eutin, Eisenach, Zürich, Kassel, ferner der schleswig-holsteinischen, der hamburg-altonaischen, der pommerisch-rügischen, der meklenburg-schwerinischen, der lauenburg-ratzeburgischen, der rheinischen (zu Worms), der preußischen (zu Königsberg), der thüringischen (zu Erfurt), der würtembergischen Bibelgesellschaft.

Das für die evangelische Kirche so wichtige dritte Jubelfest gab zu einer großen Menge Schriften Veranlassung, deren Wachler allein im Jahre 1818 254 zählte, und die hier um so mehr übergangen werden können, da sie theils an sich zu wenig wichtig, theils in der Literatur der 3ten Reformations-Secularfeier" von Michahelles, Nürnb. 1820, größtentheils angeführt sind. Die besten Nachrichten darüber finden sich in Wachlers theol. Nachrichten, dem „Erinnerungsbuch an die Jubelfeier d. protest. Kirche" ꝛc., von Hempel, Lpz. 1818, besonders aber in der „allgemein. Chronik d. 3ten Jubelfeier" ꝛc., von Schreiber, Veillodter und Hennings, 1 u. 2. B. (Gotha 1818 f.) Unter den Nachrichten von einzelnen Orten, als zu Cölln, Eisenach, Marburg, Tübingen, Gotha, Göttingen, Kiel, Regensburg, Heidelberg ꝛc., verdienen herausgehoben zu werden die schon angeführte von Glatz über Oesterreich, die „Chronik der Reformationsjubelfeier in den dänischen Staaten,"

von Petersen (Kiel 1817), die „Denkschrift auf die 3te Jubelfeier der Reform., als die erste allgemeine in Westpreußen, von Pudor, Berlin 1818, und die celébration de la troisième fête séculaire de la réformation dans l'église chrétienne consistoriale de la confession d'Augsbourg à Paris etc. Paris 1817.

Das Unionswesen, das bei dieser Jubelfeier aufs neue in Bewegung kam, war auch schon früher verhandelt worden. Nachrichten davon gibt Rabaut in seinen détails historiques et recueil de pièces sur les divers projects de Réunion de toutes les communions chrétiennes, qui ont été conçus depuis la réformation jusqu'à ce jour. (Paris 1806.) — Sim. von Alpen in sein. „patriot. Aufruf zur allgemein. Vereinigung der Religionen" ꝛc. (Frankf. 1801), stellte, widersinnig genug, nur die Lehrsätze der natürl. Religion als Vereinigungsprincip auf; andere, wie G. Schlegel (über den Nutzen d. Annäherung — der christl. Religionsparteien, Lpz. 1803); Range (ist denn kein Verein unter den christl. Religionspart. möglich? ꝛc. Glog. 1802), u. Fabritius (Apologie des dogmatischen Protestantismus ꝛc. Stuttg. 1814) schlugen dazu das apostolische Symbolum vor. Wie schwierig und wie wenig dringend eine Vereinigung zwischen Katholiken und Protestanten sey, zeigte Planck (über die Trennung und Wiedervereinigung der getrennten christl. Hauptparteien ꝛc. Tüb. 1803) sehr treffend. In die Zeit, wo man von Napoleon eine Unterdrückung der Evangelischen hoffte, fiel das noch jetzt überall absichtlich verbreitete und in mehrern Auflagen (6te. Frkf. 1821) gedruckte Buch (des berüchtigten Oberhofprediger Starke zu Darmstadt, der heimlicher Katholik war): „Theoduls Gastmahl," in welchem der evangelischen Kirche die Auflösung aus innerer Auflösung geweissagt wird. Von ähnlichem Schlage sind die „Friedensworte an die kathol. u. protest. Kirche für ihre Wiedervereinigung" (vom Abt Prechtl), Sulzb. 1810. 2te Aufl. 1820, welche die Rückkehr zum Katholicismus als das Einzige, was dem Protestantismus übrig bleibe, darstellen. Sie wurden nachdrücklich abgefertigt von Steudel „Ueber Religionsvereinigung," Stuttg. 1811. Von Prechtl ist auch das Friedensbenehmen zwischen Bossuet, Leibnitz und Molan" ꝛc. (Sulzb. 1815), wodurch die Protestanten überredet werden sollen, die Trennung beruhe blos auf Mißverstand, und die Vereinigung sey ganz leicht. Eine weit plumpere Anmuthung an die Protestanten zum Uebertritt, mit Invectiven versetzt, ist: „Soll die Scheidewand unter Katholiken und Protestanten noch länger fortbestehen? Ein Wort der Liebe" ꝛc., von A. H. Augsb. 1818. 2te Aufl. 1819. Für diesen Zweck erschien auch das „System der Theolo-

gie des Hrn. v. Leibnitz, überſ. von Räs und Weiß, 2te Aufl. Mainz 1821 u. die „freundſchaftl. Erörterung über die [kathol.] Kirche in England u. die Reformat. überhaupt," vom Abbé de Trevere; a. d. Franz. von Stupfel, 1 B. in 2 Abthl. Wien 1821. — Dieſe auch in England bei der in Vorſchlag gebrachten Emancipation der Katholiken ſo oft gebrauchte Inſinuation, daß der Unterſchied der Lehre beider Kirchen ganz unbedeutend ſey, veranlaßte die gründliche „vergleichende Darſtellung der proteſtantiſch-engliſchen und römiſch-kathol. Kirche" ꝛc. von H. Marsh, aus d. Engl. von Schreiter (Sulzb. 1821), welche die Gegenſätze beider Syſteme aus den öffentlichen Schriften beider Kirchen treffend heraushebt.

Wenn alle Verſuche zur Vereinigung der Katholiken und Proteſtanten der Natur der Sache nach ſcheitern mußten, ſo fand dagegen die Union zwiſchen den beiden evangeliſchen Kirchen in Deutſchland an vielen Orten einen raſchen Fortgang. Vorſchläge zu einer Union und dringende Empfehlungen derſelben erfolgten ſchon vor dem Jubelfeſte der Reformation. Dahin gehörten: „Ueber Religion und Proteſtantismus, oder Rathſchläge eines Weltbürgers zu einer zweckmäßig. und dauerhaften Vereinig. beider proteſtantiſchen Kirchen. Mit einem Vorw. von Hufnagel." Frankf. 1803. Brauer (ſehr verſtändige) „Gedanken über einen Kirchenverein beid. proteſt. Religionsparteien." Carlsr. 1803. „Zwei unvorgreifl. Gutachten in Sachen des proteſt. Kirchenweſens zunächſt in Beziehung auf den preuß. Staat." Berlin 1804. „Henotikos, zur Beförder. einer echt-evangel. Kirchenverein. der Proteſt.," von Herzogenrath. Rothenb. 1805. Sack: „Ueber die Verein. der beid. proteſt. Kirchenparteien in der preuß. Monarchie. Berlin 1812. — Gegen die Vereinigung erklärte ſich während dieſer Zeit nur, ſoviel Ref. bekannt iſt, Schember: „Ueber die Verein. der beiden proteſt. Confeſſionen in den badenſchen Geſammtlanden." Manh. 1803. — Als aber bei dem Reformationsjub. wirklich Hand ans Werk gelegt wurde, beſonders in Berlin, dem Hanauiſchen und Naſſauiſchen, und die Union vor der Hand nur auf die Annahme eines gemeinſchaftlichen neuen Abendmahlsritus, und die Vereinigung des Kirchenregiments und Kirchengutes beſchränkt wurde, ſo wurden mehrere Stimmen laut, welche eine ſolche Union, wobei die Unterſchiede der Lehre unverglichen blieben, nicht billigten, oder auch überhaupt ſich dagegen erklärten, während ſich zugleich die Schriften für dieſelbe vermehrten. Auf die „amtliche Erklär. der berlin. Synode über die am 30. Oct. von ihr zu haltende Abendmahlsfeier" (Berlin 1817), und die hierauf von Harms in ſeinem Theſen, und Ammons „bittrer Arznei für die Glaubensſchwäche unſrer Zeit" 1817

ausgesprochene Mißbilligung der Union erfolgte ein leidenschaftlicher Angriff auf Ammon von dem Präses der berliner Synode, Schleiermacher: „An Hrn. Oberhofprediger Ammon über seine Prüfung der Harmsischen Sätze." Berlin 1818. Hierauf die Replik von Ammon: „Antwort auf die Zuschrift des Hrn. D. Schleiermacher über" ꝛc. Hannov. u. Leipz. 1818, und die Duplik Schleiermachers: „Zugabe zu sein. Schreiben an den Hrn. Oberhofprediger Ammon" ꝛc. Berlin 1818, worauf Ammon seine Ansichten näher entwickelte in: „Ueber die Hoffnung einer freien Verein. beider protest. Kirchen, ein Glückwünschungsschreiben an den Antist. D. Heß. Lpz. 1818. Gegen Schleiermacher und die Union erklärte sich auch Tittmann: „Ueber die Vereinig. der evangel. Kirchen." Lp. 1818. Desgl. Fischer: „Rhapsodische (und unbedeutende) Gedanken über das neueste Unionswerk und die damit zusammenhängende Abendmahlsfeier." Lp. 1818. 8., und: Herman: „ein Gespräch üb. die Verein. der Luther. u. Reform." Riga u. Lp. 1818. — Für die Union, doch mit der Bedingung, daß auch die streitigen Lehrpuncte verglichen oder aufgegeben würden, erklärten sich: Bretschneider „Aphorismen üb. d. Union der beiden evangel. Kirchen in Deutschland, ihre gemeinschaftl. Abendmahlsfeier und den Unterschied ihrer Lehre." Gotha, 1819, und das „Gutachten über die Kirchenvereinigung." Jena 1819. Eine Ausgleichung des Lehrbegriffs versuchte Rink: „Beitrag zur Prüfung des luther. u. reform. Lehrbegriffs von dem heil. Abendmahl und der Gnadenwahl, nach dem Worte Gottes." Mit einem Vorwort von Daub. Heidelb. 1818, mit welcher aber wohl keinem Theil gedient seyn möchte. Auf andere in der Kirchenverfassung und den Ceremonien zu vergleichende Puncte macht ein Aufsatz von Lange in der Oppositionsschrift von Schröter und Klein (2 B. 3 St.) aufmerksam. Daß das Dringen auf Ausgleichung der Dogmen zum Entstehen einer dritten Kirche, der evangelischen, führen könne, suchte warnend zu zeigen der Verf. von: „Darf und wird sich aus der jetzt bestehenden protest. Kirche eine neue aussondern?" Neust. 1819. Daß beide evangel. Kirchen in ihren Principien über das göttliche Wort und die Verfassung der Kirche einig seyen, und also die Union in dieser Hinsicht schon gemacht sey, behauptete der Verf. von: „Die Einheit der protest. Kirche dargestellt in den Lehren derselben vom Worte Gottes u. der christl. Kirche." Wittenb. u. Augsb. 1817. Dräseke aber (über Confessionswesen und Kirchenvereinigung in ihrem Verhältniß zum Evangelio. Bremen 1819.) hält eine volle Einigung im Glauben für unnöthig und findet den Vereinigungspunct in der Glaubensbasis: Jesus ist der Christus, und in der Glaubenstendenz: Vereinigung mit dem Vater im

Sohne. Unbedingt empfahlen die Vereinigung in der begonnenen Art außer Schleiermacher noch Kramer: „über d. Verein. der evangel. Confessionen u. ihre feste Begründung, mit besond. Rücksicht auf den preußischen Staat." Königsb. 1818, Max. F. Scheibler: „Kurze u. unpart. Prüfung der vornehmsten und bekanntesten Einwürfe gegen die Vereinig. der beid. protest. Kirch. überhaupt, und das Brodbrechen im heil. Abendm. insbesondere." 2te Aufl. Frkf. 1819. gr. 8., u. der Verf. von: „Die Vereinig. der protest. Kirchen, sollen wir sie hindern oder befördern?" ꝛc. Lpz. u. Merseb. 1820. 8.

Geschichtliche Nachrichten über die an einzelnen Orten ausgeführte Union, die am beifallswürdigsten in Rheinbaiern und in Baden zu Stande kam, enthalten besonders die mit den neuen theol. Annalen von Wachler verbundenen „theologischen Nachrichten" 1817 ff., und außerdem die Synodalnachrichten: „Kurze Nachricht von den Verhandlungen der protestant. Generalsynode zu Kaiserslautern." Speier 1818. 4. — „Verhandlungen der Hadmersleben'schen Kreissynode," in zwanglosen Heften herausgeg. von J. J. W. Münnich, 1s Heft. Magdeb. 1818. „Die Synode von Hanau," nach Actenstücken. Hanau 1818. Die Acten über die durch die Synode zu Idstein bewirkte Union im Nassauischen enthält: „Aschenberg, für Kirche, Kirchenverfassung" ꝛc. 1 B. 1s Heft (Schwelm 1818), u. sie stehen auch in Wachlers theol. Nachrichten, Jahrg. 1818 ff. — Ferner „das Protocoll der 1818 zu Wittenberg gehaltenen Provinzialsynode" (Wittenb. 1820), die „evangel. Kirchenvereinigung im Großherzogthum Baden nach ihren Haupturkunden und Documenten," Heidelb. 1821, und die von Böckel begonnene Zeitschrift „Irenεon," 1s Heft. Berl. 1821.

Eine wichtige historische Erscheinung der neuern Zeit ist auch die allmälig entstandene Gleichgültigkeit gegen den äußerlichen Religionscultus u. gegen die Kirche u. ihre Anstalten überhaupt, oder die Unkirchlichkeit, wie ein neuerer Schriftsteller sich ausdrückt. Die Untersuchungen darüber waren in diesen beiden Decennien sehr lebhaft und führten von selbst auf nähere Prüfung der äußerlichen Verhältnisse und mangelhaften Verfassung der protestantischen Kirche, worüber die Acten noch gegenwärtig nicht geschlossen sind. Die Fortdauer dieser Untersuchung, das hohe Interesse derselben und die großen Folgen, die sich daran knüpfen können, werden den Referenten bei seinen Lesern wohl rechtfertigen, wenn er über diesen Theil der neuesten Literatur etwas ausführlicher ist.

Die meisten Schriftsteller, welche den Grund der Unkirchlichkeit untersuchten, glaubten ihn ganz in der Nähe und in einzelnen Thatsachen der neuern Zeit zu finden, und waren daher

auch in den Vorschlägen, wie dem Uebel abzuhelfen sey, sehr einseitig und mangelhaft. Ein großer Theil fand den Grund in den Mängeln unsrer kirchlichen Liturgie, besonders in der Nüchternheit derselben, und that daher Vorschläge zur Verbesserung, die aber auch wieder verschieden waren. So Jenisch: „Ueber Gottesverehrung und kirchl. Reformen, mit besonderer Hinsicht auf die von Friedrich Wilhelm III. dem preuß. Oberconsistorio abgeforderten Vorschläge zur Belebung eines echt-religiösen Volkssinnes." Berlin 1803. „Gedanken, Wünsche u. Vorschläge über die öffentl. Gottesverehrung und die dahin einschlagenden Gegenstände von einem Greise." Sulzb. 1813. „*H. G. Tzschirner* progr. de sacris ecclesiae nostrae publicis caute emendandis." Comm. I—III. Lpz. 1815 ff. 4., und „Aufruf und Vorschlag zu einer Veränderung des evangel. Gottesdienstes." Von (angeblich) Freune. Ecclesiopolis (Gmünd) 1819. In diesen Schriften werden nützliche und besonnene Verbesserungen der Liturgie angerathen. Ein verunglückter Gedanke aber war es, wenn A. Fink in sein. „Palingenesie der Kirche Jesu durch eine mögliche und unvergängliche Reform." Berl. 1813, alles Heil davon erwartete, die Taufe oder Confirmation in das 18te und 19te Lebensjahr zu verlegen. Andere suchten das Heilmittel gegen die Unkirchlichkeit bestimmt in einem dem Gottesdienste zu gebenden sinnlichen, ästhetischen Gewande und in der Aufnahme katholischer Gebräuche in unsern Gottesdienst. So Mnioch „über ästhetische Religionsübung;" in den Jahrbüchern der preuß. Monarchie, Sept. 1811, und Thomasius: „Ueber Veredlung des christl. Cultus durch Hülfe der Aesthetik." Nürnb. 1803; dagegen G. Chstn. Müller (Protestantismus u. Religion. Ein Versuch zu Darstellung ihres Verhältnisses. Lpz. 1809.) die Einfachheit unsers Cultus in Schutz nahm. Auf die Aufnahme katholischer Gebräuche trugen an: F. W. Himmerlich: „Beurtheilung des protestant. Gottesdienstes, oder über gemeinschaftl. Gottesverehrungen und deren Verfall unter den Protest." ꝛc. Berl. 1803. Fr. Ludw. Reinhold: „Ideen über das Aeußere der evangel. Gottesverehrung." Neustrel. 1805. Die Einführung einer Art von Messe empfahlen insbesondere: Jung: „Beitrag zu Ideen über Kirche und Kirchengebräuche." Berlin 1815, und Horst in sein. „Mysteriosophie; od. üb. die Veredelung des protestant. Gottesdienstes" ꝛc. 2 Thle. Frkf. 1817 ff., der, mit vielen Vorwürfen gegen den Protestantismus (ob er gleich selbst Protestant ist) auch Processionen u. Wallfahrten in Schutz nimmt. Auch Paalzow gab in seiner Schrift „das ästhetische Christenthum" (Lemgo 1819. 8.) seine Stimme über den Cultus ab, den er als Sinnenergötzung betrachtet und durch Tänze, theatralische Aufführun-

gen u. dergl. helfen zu können meint. Man könnte seine Schrift für Satyre halten, wenn man nicht wüßte, daß ihm alle Religion Nichts ist, als Ceremoniendienst.

Andere hofften der Unkirchlichkeit durch größere Wirksamkeit des Predigers und eine ihm zu übertragende polizeiliche Aufsicht über seine Gemeinde zu steuern, wie Pöschel in sein. „freimüthigen Gedanken und Herzensergießungen zur Beantwort. der großen Frage: Wer kann einzig und allein der gesunkenen Achtung" ꝛc. Nürnberg 1803. Auch fehlte es nicht an Solchen, welche die Schuld der Unkirchlichkeit dem geistlichen Stande und dessen Verfall beimessen wollten, und daher auf eine Reform zu besserer Bildung desselben antrugen, wie Simon: „Was muß der Religionslehrer thun, um der gesunkenen Achtung seines Standes wieder aufzuhelfen, abgesehen von dem, was der Staat dabei thun kann?" Lpz. 1803. *M. F. Scheibler* „de fuga templi seu contemto et neglecto sacrorum cultu." Frkf. 1807. (F. H. C. Schwarz): „Die Kirche in dieser Zeit. Worte der Ermahnung an d. Geistl." ꝛc. 2 Hefte, Heidelb. 1814. 8.; und die sehr engherzige Vorschläge machende „Schule der Geistlichen, oder Ansichten und Vorschläge, eine zweckmäßigere Erziehung der evangel. Geistl. betreffend, von L. Hüffell. Gieß. 1818. 8. 8gr. K. W. Hoffmann, selbst ein Schulmann (Ein Wort über die herrschende Irreligiosität u. einen zweckmäßigeren Religionsunterricht als das wirksamste Mittel dagegen. Berl. 1804.), erwartete das Meiste von einem verbesserten Religionsunterricht in Schulen. Desgl. C. F. Senff: „Ueber die Beförd. der Religiosität u. Moralität durch gelehrte Schulen" Halle 1802. Andere empfahlen außer diesem Unterrichte noch die Bildung guter Prediger und eine Kirchenpolizei, wie Müller: „Ueber die öffentliche Religiosität des Zeitalters, mit Berücksichtigung der gegenwärt. Krise, in Hinsicht auf Glauben und äußerl. Gottesverehrung." Görlitz 1808, wozu Andere noch die Verbesserung der Liturgie, der äußerlichen Lage der Prediger fügten, wie die „Briefe über die Verbesser. der öffentl. Gottesverehrung und die Veredelung des Predigerstandes in der evangel. Kirche." Lpz. 1816. 8. Jänichen: „die einzig richtigen Mittel, um die in unsern Zeiten überhandnehmende Gleichgültigkeit gegen die Relig. zu vermindern." Brandenb. 1804. 8. 8 Gr., oder die Nothwendigkeit einer Synodalverfassung u. das gute Beispiel der höhern Stände, wie Fritsch in seinen zwei Schriften: „Ist die Predigt, oder sind die Prediger selbst die Ursachen der jetzigen Vernachlässigung des öffentl. Gottesdienstes?" ꝛc. Magdeb. 1816, und „über die zweckmäßigsten Mittel zur Wiederherstellung einer fleißig. Benutz. des öffentl. Gottesdienst." Magdeb. 1817. 8. Desgl. Boll: „Von dem Verfall und der Wiederherstell. d. Re-

ligiosität." 2 Thle. Neustrel. 1809 ff. Pflaum dagegen suchte Hülfe nicht nur in Verbesserung der Geistlichkeit, in Feierlichkeit des Gottesdienstes, einer neuen Bibelübersetzung und einer Sittenpolizei (Ein Wort zu rechter Zeit an meine Brüder. Lpzg. 1814), sondern auch in strenger Handhabung der äußerlichen Ehrbarkeit und Ordnung. Auf die Letztere drang er besonders in seiner „offenen Nachricht und Bitte an die gesammte protest. Geistlichkeit Deutschlands." Nürnberg 1817, und: „An die sämmtlichen theolog. Facultäten, so wie an alle Doctoren der Theologie im protestant. Deutschl." Nürnb. 1819. Eine Kritik seiner mehr gutgemeinten, als reifen Vorschläge enthalten die „charakteristischen Ideen aus den jetzgen Reformationsvorschlägen in der protestantischen Kirche ꝛc.," von C. E. N. Kaiser. Ansb. 1816, und die von Rabus, Lehmus, Stiller und Andern geschriebenen Gegenschriften, die aber weiter kein Interesse haben. — Ein neues Glaubensbekenntniß, einen Oberbischoff der protestantischen Kirche, eine jährliche allgemeine Nationalsynode und dergl. hielt der Verf. der „Aphorismen zur Erneuerung des kirchl. Lebens im protestant. Teutschl." (Berl. 1814) für nothwendig; Cölibat der Geistlichen, Einführung der Ohrenbeichte und der Kirchendisciplin empfahl in einer schlechten, mehr spöttischen, als ernsthaft gemeinten Diatribe, die nur ein protestant. Papstthum in einer bessern Kirchenverfassung sieht, Kirchhoff: „Auch einige Gedanken über die Wiederherstellung der protest. Kirche" (Lpzg., 1817). — Von der Abweichung der Theologen vom Supranaturalismus zum Rationalismus leitete (mit Harms in seinen Thesen) Tryde (Was hat dem Christenthume am meisten geschadet, das Papstthum oder die sogenannte Aufklär. des 18ten Jahrh.?" aus dem Dänischen, von Decker. Kiel, 1819) die Unkirchlichkeit ab, Sauppe aber (Ueber die Tendenz unsers Zeitalters zum Materialismus, als dem wesentlichsten Hindernisse des religiös-kirchlichen Sinns ꝛc. Lpzg., 1819), von der Verbreitung einer materialistischen Denkart und Philosophie; de Wette endlich (im Reformationsalmanach, Jahrg. 1817, S. 296 ff.) in einer gut geschriebenen Abhandl. von dem Mißbrauche der Philosophie und der vernachlässigten Erweckung des religiösen Sinnes.

Einen besondern Anstoß zu weiterer Prüfung dieses Gegenstandes und zur Verbesserung der Liturgie und der kirchlichen Verhältnisse gab das Publicandum der preußischen Regierung vom 17ten Septb. 1814, nach welchem eine besondere Commission niedergesetzt wurde, die Vorschläge zur Verbesserung des Cultus, der Kirchenverfassung und zur Bewirkung einer kirchlichen Union machen sollte. Da man zur Commission kein Mitglied der theol. Facultät genommen hatte, so suchte der Verf. die

„Glückwünschungsschreibens an die hochw. Mitglieder der von Sr. Maj. dem Könige von Preußen zur Aufstellung neuer liturg. Formen ernannten Commission" (Berl., 1814) die Schwierigkeiten zu zeigen, die dabei zu überwinden wären und nur durch Hülfe der gelehrten Theologie überwunden werden könnten, worauf die Commission (Sack, Ribbeck, Hanstein, Offelsmeyer und Eylert) eine „Antwort auf die unter dem Titel: Glückwunsch ꝛc." erschienene Schrift (Berl., 1814) herausgaben, auf welche (Grävell) eine überflüssige und gehaltlose „Erwiederung auf die Antwort der allerhöchst ernannten Commissionairs ꝛc." (Berl., 1814) drucken ließ, die der Widerlegung von Neumann (Aus welchem Gesichtspuncte muß die in Antrag gebrachte Verbesserung der protestant. Kirchenverfassung betrachtet werden? ꝛc. Berl., 1815) nicht bedurft hätte. Auf Veranlassung jenes Publicandums erschienen: „Grundlinien einer künftigen Verfassung der protestant. Kirche im preußischen Staate," von Küster, Neumann und Tiebel (Berl., 1815); „die neue Kirche, oder Verstand und Glaube im Bunde" (Berl., 1815); Gaß, „über den Cultus" (Bresl., 1815); „Sendschreiben an einen Freund weltl. Standes über die Erneuerung des Cultus," von A. Kähler (Lpzg., 1815); J. C. Ewald: „unmaßgebl. Vorschläge zur Verbess. des evangel. Kirchenwesens" (Berl., 1818), und mehrere andere der bereits angef. Schriften.

Während aber die jetzt genannten Schriften die Erscheinung der Unkirchlichkeit blos nach ihren nächsten Veranlassungen prüften, und daher immer nur unvollständige Maßregeln zu ihrer Bekämpfung vorschlugen, so gingen zwei Schriftsteller dieser Erscheinung tiefer auf den Grund und entwickelten sie aus dem ganzen Gange der religiösen Cultur seit der Reformation. Dieses geschah gleichzeitig von J. A. Küpper, (die Gestaltung der evangel. Kirche. 1ster Thl. Düsseld. 1818), der jedoch sich mehr mit Vorschlägen zu einer Kirchenverfassung beschäftigt, bei welchen er von der unhaltbaren Idee der Einheit des Staats und der Kirche ausgeht, — und umfassender und genauer von Bretschneider: „über die Unkirchlichkeit dieser Zeit im protestant. Teutschland" (Gotha, 1820). Ein achtbarer Beitrag zur Geschichte des Cultus ist: „Der Verfall des öffentl. Cultus im Mittelalter," von K. G. F. Goes (Sulzb., 1820).

Während so die Stimmen der Verständigen für die Belebung der Kirchlichkeit sprachen, weissagten nicht blos einige katholische Schriftsteller, die wir schon genannt haben, den Untergang der protestantischen Kirche, sondern der Jude Saul Ascher (Ansichten von dem künftigen Schicksale des Christenthums, Lpzg., 1819) weissagte den Untergang des Christenthums überhaupt, und

der proteſtantiſche Prediger Chr. Daſſel (Ueber den Verfall des öffentl. Religions-Cultus in theol. Hinſicht. Neuſt., 1818) glaubte wenigſtens vorherſagen zu können, daß der öffentliche Gottesdienſt bald überflüſſig werden dürfte, und blos noch Schulen bleiben würden; ein Gedanke, deſſen Unreifes ſchon früher in den „Bemerkungen über einen Aufſatz im allgem. Anzeiger der Deutſchen, betreffend die Frage: ob die Wiederherſtellung des verfallenen öffentlichen Gottesdienſtes unter den Proteſtanten nothwendig und wünſchenswerth ſey?" von J. G. Roſenmüller (Lpzg., 1809), treffend widerlegt worden war. Eine lebhafte Schilderung des Verfalls des äußerlichen Cultus ſelbſt enthält die Ermahnungsſchrift an die verbündeten Fürſten, der Kirche wieder aufzuhelfen: Josias, seu de restituendo Dei cultu sistendaque templorum fuga, ad Principes oratio, conscr. a. Max. Fr. *Scheiblero* (Sulzb., 1814), und die Bedürfniſſe der proteſt. Kirche in jetziger Zeit überhaupt ſchilderte mit Umſicht und Beſonnenheit G. J. Planck: „über den gegenwärtigen Zuſtand und die Bedürfniſſe unſerer proteſt. Kirche." (Erf., 1817).

Als ein dringendes Bedürfniß der proteſt. Kirche wurde aber bei dieſen Unterſuchungen erkannt der Mangel einer gehörigen Kirchenverfaſſung; ein Gegenſtand, den man in frühern Zeiten faſt ganz aus den Augen verloren hatte, der aber jetzt durch einzelne Schriften, das preußiſche Edict über den Cultus, die Unionsverſuche, und durch den Kampf mit der Unkirchlichkeit lebhaft zur Sprache kam und zugleich zu einer genauern Prüfung des Verhältniſſes zwiſchen Kirche und Staat führte. Schon im Jahre 1799 erſchien der noch unvollkommene „Verſuch eines natürl. Kirchenrechts," und bald darauf die „Gedanken über Proteſtantismus und deſſen Einfluß auf die Rechte der Kirchengewalt und der Religionslehrer," von Brauer (Carlsr., 1802). — Die falſche und verderbliche Vorſtellung, daß die Kirche mit dem Staate Eins ſey, und als Anſtalt des Staats, die Diener der Kirche als Staatsdiener zu betrachten ſeyen, ſuchte Stephani (Ueber die abſolute Einheit der Kirche und des Staats." Würzb., 1802) philoſophiſch zu begründen, und es folgten ihm darin der Verf. des „Verſuchs, eine zweckmäßige Verfaſſ. für den proteſt. Prediger- und Schullehrerſtand zu entwerfen;" mit Rückſicht auf das Herzogthum Berg (1ſter Thl., Düſſeldorf, 1807), wo die in dieſem Lande ſtattfindende Presbyterialverfaſſung ſehr getadelt wird, Kähler in ſeinem „ſonnenklaren (aber auf einen ganz falſchen Begriff vom Staat, den er als die Idee der Menſchheit in beſtimmter Begrenzung der Zeit und des Orts darſtellt, gegründeten) Beweis, daß ein chriſtl. Regent ſtets der oberſte Biſchof der Kirche in ſeinem Lande ſey" (Lpzg., 1819).

Jac. Gaupp: „über das Verhältniß der protest. Kirche zum Staate; mit besonderer Rücksicht auf die Verfass. in der preuß. Monarchie" (Glog., 1820), eine Schrift, der es sehr an richtigen Grundsätzen fehlt, und endlich Küpper in der schon angef. „Gestaltung der evangel. Kirche."

Gegen diese juristische Ansicht von der Kirche, und namentlich gegen Stephani schrieb Greiling: „Hieropolis, ein Versuch über das wechselseitige Verhältniß des Staats und der Kirche ꝛc." (Magdeb., 1802), jedoch von der mangelhaften Vorstellung ausgehend, als ob die Kirche nur eine öffentliche Schule der Tugend für Erwachsene sey. Auch der Verf. von „Staat und Kirche; nebst näherer Beleuchtung der Schrift: Versuch einer zweckmäß. Verf. ꝛc." (Dortm., 1808) stimmte für das sogenannte Collegialsystem, oder die Coordination des Staats und der Kirche. Vorzüglich aber war es Jon. Schuderoff, welcher die ungebührliche Gewalt des Staats und der Staatsdiener über die Kirche mit Nachdruck rügte und für ihre Freiheit kämpfte. Seine hieher gehörigen Schriften sind 1) „Ansichten und Wünsche betreff. das protest. Kirchenwesen und die protest. Geistlichk." (Lpzg., 1814). 2) „Briefe über das protest. Kirchenunwesen." Aus der Nemesis 3 B. 4 St. abgedruckt (Weim. 1815). 3) „Die Juristen in der protest. Kirche. Nach D. M. Luther" (Zeitz, 1817), besonders aber 4) seine gut durchdachten „Grundzüge zur evangelisch-protest. Kirchenverfassung und zum evangel. Kirchenrechte" (Ronneb., 1817). 5) „Ueber Protestantismus und Kirchenreformation." Im Reformationsalmanach, Jahrg. 1817, S. 249 ff., und 6) die „Rechtfertigung der Idee einer evangel. Kirchenverfassung;" in der Oppositionsschrift von Schröter und Klein, 1 B. S. 482 ff. Der wichtigste Gegner desselben (mit Uebergehung der bloßen Schmähschriften) ist (v. Bülow): „über die gegenwärtigen Verhältnisse des christlich-evangelischen Kirchenwesens in Deutschland" (Magdeb., 1818, 2te Aufl. 1819), wo die völlige Abhängigkeit der Kirche vom Staate und das Princip behauptet wird: *cujus est regio, ejus est religio,* gleich als ob die Kirche eine Habe wäre, die wie das Wild im Walde dem Landesherrn als Grundeigenthümer gehöre. Widerlegt wurde diese unwürdige Ansicht theils von Schuderoff (über den innerlich nothwendigen Zusammenhang der Staats- und Kirchenverfassung. Nebst einem Sendschreiben an Bülow. Ronneb., 1818), theils von H. Müller (freimüth. Erwiederungen auf die Stellen der Schrift des Herrn von Bülow, welche sich zunächst auf die Hindernisse der äußern Religion beziehen. Quedlb. und Lpzg., 1818), theils von dem Verf. des „Commentars zu einigen Stellen der v. Bülowschen Schrift über die gegenw. ꝛc.," von P. S. (Berl., 1819).

Eine ähnliche Klage, wie Schuderoff über den Einfluß der Juristen oder Staatsbeamten auf kirchliche Angelegenheiten, besonders den Stand der Prediger, stimmte auch in neun spitzig geschriebenen Aufsätzen Taubner an, in seinen „Paradoxien aus dem Gebiete des protestant. Kirchenrechts und der protestant. Kirchenlehre" (Berl., 1818), so wie auch Schuderoff in seinem wohlgeschriebenen „klaren Bericht an das teutsche Volk über die Befreiung der protestant. Geistlichkeit von bürgerlichen Leistungen und Lasten" (Lpzg. und Altenb., 1816), die in neuern Zeiten vielfältig angefochtene Immunität der Geistlichen von Staatsabgaben kräftig vertheidigte. Die Unabhängigkeit und Selbständigkeit der Kirche fand außerdem noch einen beredten Vertheidiger in Dragheim „Licht, Leben und Freiheit. Wünsche für die evangelische Kirche beim Anfang ihres 4ten Jahrh., 4 Predigten ꝛc." (Halle, 1818), ferner in dem Verf. des „Entwurfs einer Kirchen = und Toleranzverfassung, aus den Papieren eines staatsklugen Indifferentisten ꝛc." Freib., 1811), und in den interessanten „Verhandlungen der westphäl. Provinzialsynode über Kirchenverfassung und Kirchenordnung" (Essen, 1819. Fol.). Auch Bretschneider in seiner Schrift „über die Unkirchlichkeit" sprach für die Freiheit der Kirche vom Staate, und wenn Schuderoff (a. a. O.) und H. E. G. Paulus (Allgem. Grundsätze über das Vertreten der Kirche bei Ständeversammlungen, mit besonderer Beziehung auf Würtemberg (Heidelb., 1816) die Kirche auf Landtagen durch Deputirte des geistlichen Standes vertreten wissen wollten, so begehrte dagegen der Verf. der Schrift: „Auch die teutsche evangel. Kirche bedarf kirchlicher Stände aus dem Volke zur Rettung von dem drohenden Untergange" (Heidelb., 1819), so wie auch Bretschneider a. a. O. besondere Versammlungen kirchlicher Repräsentanten, Letzterer namentlich zur Ausübung der gesetzgebenden Gewalt. Letzteres weiter auszuführen, gab eine Flugschrift: „Beschwerden der weimarischen Geistlichkeit" (Germanien [Rudolst.] 1819) besondere Veranlassung, weil darin hauptsächlich der Mangel an Vertretung der Kirche auf dem weimar. Landtage gerügt wurde. In diese Rüge stimmten ein: Köthe in seiner „Schutzschrift für die evangel. Kirche, mit besonderer Rücksicht auf die weim. Landtagsverhandlungen" (Lpzg. 1820), und Klein, in seinen „Andeutungen zur Verbesserung des evangel. Kirchen = und Schulwesens; mit besonderer Rücksicht auf d. Großherz. Weim. ꝛc." (Jena, 1820). Bretschneider aber in seinen „Gedanken über das Verhältniß des Staats und seiner Repräsentanten zur Kirche; nach Maßgabe der Schrift: Beschwerden ꝛc." (in der Oppositionsschrift von Schröter und Klein) suchte zu zeigen, daß die Zuziehung einiger Geistlichen

zu Landtagen keine Repräsentation der Kirche sey, sondern daß Letztere eigener Kirchentage bedürfe.

Die hierbei allerdings wichtige Frage: wie denn die Verfassung der ersten apostolischen Gemeinden gewesen sey? wurde sorgfältig untersucht von Greiling: „über die Urverfassung der apostol. Christengemeinden, oder bibl. Winke für die evangel. Synoden. (Halbst., 1819), verglichen mit *Kleuker* de Jesu Chr., servatoris hominum, ecclesia et ecclesiis, diss. (Kil. 1817).

Zu den Untersuchungen über die Kirchenverfassung gehören auch die Schriften über Presbyterien, Synoden und eine Kirchendisciplin, wozu der Entwurf der preuß. Synodalordnung (auch nebst andern hieher gehörigen Rescripten und Verfügungen abgedruckt in Wachlers theol. Nachrichten, Jahrg. 1817) eine besondere Aufforderung gab. Sie sind: Schleiermacher, „über die für die protestant. Kirche des preuß. Staats einzurichtende Synodalverfass." (Berl., 1817); Schaaf, „über die Pflichten und Verhältnisse der evangel. Presbyter. im preuß. Staate" (Magdeb., 1818); ders. „Ideen zur Synodalverfass. der evangel. Geistl. im preuß. Staate aus dem Standpuncte des Territorialsystems" (Magdeb., 1819); Greiling, „Sendschreiben an die Synoden der preuß. Monarchie über die kirchl. Angelegenheiten des Tags" (Halbst., 1818); Köhler, „freimüthige Gedanken über Zweck und Einricht. der Synoden in der protestant. Kirche des preuß. Staats" (Glogau, 1817). Auch gehören die schon angeführten Synodalschriften, besonders die der westphäl. Provinzialsynode hieher, zu denen noch die „Denkschriften der ersten Provinzialsynode des Regierungsbezirks Frankf. an der Oder," herausgegeben von Muzel und Brescius (Frankf., 1819) kommen.

In Hinsicht der Kirchenstrafen erklärten sich für Wiederherstellung einer strengern Kirchenzucht Schuderoff: „Ueber Kirchenzucht" (Altenb. und Lpzg., 1809), und zum Theil auch Gaß: „Ueber das Wesen der Kirchenzucht und über die Möglichkeit ihrer Wiederherstellung in der protestant. Kirche" (Bresl., 1819). Eigentliche Kirchenstrafen verwarf aber gänzlich Kähler: „Sind Kirchenstrafen ein wesentliches Stück der Kirchenzucht?" (Magdeb., 1819). Die „freimüthigen Bemerkk. zur Beantwort. der Frage: ob die in der Anleit. zum Entwurfe einer Kirchenordnung für den preuß. Staat vorgeschlagene Kirchenzucht bei der Stimmung und den Bedürfnissen unserer Zeit anwendbar sey?" von Fritzsche. Mit einer Vorrede von Brescius (Frankf., 1818), sprechen für die strengere Disciplin, die Vorrede von Br. aber erklärt sich dagegen. — Zu beklagen ist es, daß die vielversprechende Quartal-

schrift „für Kirche, Kirchenverfassung, Cultus und Amtsführung," von W. Aschenberg (Schwelm, 1818) schon mit dem 2ten Hefte aufhörte, da sie recht eigentlich zur Verhandlung der Ansichten über die Kirchenverfassung angelegt war.

Was die praktische Theologie betrifft, so ist die Anzahl der über sie und ihre einzelnen Theile erschienenen Schriften so groß, und es ist darunter so vieles Mittelmäßige, das nur geschrieben zu seyn scheint, um vergessen zu werden, daß Refer. fürchten müßte, den Raum zu verschwenden, wenn er hier nicht eine strengere Auswahl träfe.

Den Reihen mögen die Zeitschriften für die praktische Theologie beginnen. Die älteste (überhaupt die älteste aller noch fortlaufenden theolog. Zeitschriften) ist das „Journal für Prediger," zuerst (1770) von Sturm angefangen, und dann als neues Journ. für Pred. bis zum 42sten Bande (Halle, 1820) fortgeführt. Es schreitet aber jetzt, wie alte Leute zu thun pflegen, immer langsamer fort (in 3 Jahren erschien ein Band) und wird auch innerlich allmählig alt. — Mehr der neuern Zeit diente die Fortsetzung des Tellerschen Magazins durch Löffler: „Magazin für Prediger," (Jena, 1803 — 1815, 8 Bände), das nach Löfflers Tode in Ammons Hände kam, der es als „Magazin für christliche Prediger" seit 1816 fortsetzte und ihm eben so durch seine homiletischen und kritischen Arbeiten, als durch die kleinen dogmatischen Abhandlungen, die es enthält, einen besondern Werth gab. Vielen Beifall erhielt und verdiente auch Schuderoffs „Journal für Veredlung des Prediger- und Schullehrerstandes" (12 Bde., 1802—1807), und als neues Journal (14 Bde., 1808—1814) seit 1816 unter dem Titel: „Jahrbücher für Religions-, Kirchen- und Schulwesen" fortgesetzt. Die „neuen homiletisch-kritischen Blätter," von Hanstein (1799—1810); das „kritische Jahrbuch der Homiletik und Ascetik," von Hanstein und Wilmsen (4 Hefte, Berl., 1813 f.); Natorps „Quartalschrift für Religionslehrer" (1804—1809); Dapps „gemeinnütziges Magazin für Prediger" (7 Bände), und Wächters und Cleynmanns „allgem. prakt. Bibliothek für Prediger und Schulmänner" (2 Bde., Wien, 1801 — 1803) konnten sich nicht erhalten, ob sie gleich nicht ohne Werth waren. Wenn Rehkopfs „Predigerjournal für Sachsen" (1803—1810 und mit Schott 1811) ein Gleiches widerfuhr, so war es wohl mehr auf Mangel an innerm Gehalte, als auf Kaltsinn des Publicums zu schreiben. Unter den neuerlich entstandenen Zeitschriften nehmen mit Recht die „Meme-

rabilien für das Studium und die Amtsführung des Predigers" von Tzschirner (seit 1810 ununterbrochen fortgesetzt) den ersten Platz ein, dagegen Bail's „Archiv für Pastoralwissenschaft" (2 Thle., 1819 f.), und Zimmermanns „Monatsschrift für Predigerwissenschaften" (3 Hefte, 1821) sich nicht über das Mittelmäßige erheben.

Unter den Zeitschriften gleicher Art aus der katholischen Kirche verdienen genannt zu werden: die „neue theol. Monatsschrift" (Salzb., 1802—1810), nachher unter dem Titel: „Quartalschrift für kathol. Geistliche," fortgesetzt von Freindaller (1812 ff.); das unter Wessenbergs Aufsicht erscheinende „Archiv für die Pastoralconferenzen im Landcapiteldes Bisth. Constanz (seit 1804 ff.). Mehrere andere Journale wurden angefangen, hörten aber schon mit wenigen Bänden auf. Nur das von Kapler angefangene „kleine Magazin für kathol. Religionslehrer" (Ingolst., 1800—1805), dann fortgesetzt von Felder (1806 — 1818, unter dem Titel: neues Magaz. ꝛc.) erhielt sich länger, diente aber hierarchischen Ansichten.

Als einleitende Schriften in die praktische Theologie sind zu bemerken: die treffliche „Geschichte der prakt. Theologie, oder der Homiletik, Katechet., Liturg. und Pastoraltheol., seit der Wiederherstellung der Wissenschaften," von Ammon, wovon leider nur der 1ste Bd. (Gött., 1804) erschienen ist, der die Geschichte der Homiletik enthält und auch diesen besondern Titel hat. — Den innigen Zusammenhang der theoretischen und praktischen Theologie zeigte auf lehrreiche Weise Bauer, „über das Verhältniß der prakt. Theologie zur wissenschaftlichen" (Tüb., 1810). — Die Würde und Nutzbarkeit des geistlichen Standes schilderten: K. H. Schmidt, „die Nutzbarkeit des Predigtamtes, vornämlich unter dem Landvolke" (Braunschw., 1806), umfassender und beredter aber Sack: „Werth und Reiz der Theologie und des geistl. Standes" (Berl. 1814). Das Ideal eines Predigers sollte in „Gustav Redlich, oder der Prediger, wie er seyn sollte," (Lpzg. 1801) und in „Theodor und Friedrich, oder der Pfarrer und Schullehrer, wie jeder seyn sollte," von Karrer (Erl., 1815) gezeichnet werden. — An nützlichen Rathschlägen zu Führung des geistlichen Amtes hat es so wenig gefehlt, daß es wenigstens nicht die Schuld der Schriftsteller und Verleger ist, wenn wir nicht lauter vollkommene Geistliche haben. Recht brauchbar ist Kindervater „über nützliche Verwaltung des Predigtamts ꝛc." (2 Thle., Lpzg., 1802 und 1806). Auch die, nur etwas zu geschwätzigen, Schriften von Heydenreich theilen aus dem Schatze der Erfahrung viel Lehrreiches und Brauchbares mit, nämlich 1) die „Ideen und Vorschläge zu Beförderung

der Nutzbarkeit des Predigtamts" (Lpzg., 1802); — 2) „Meine Eigenheiten," eine Lectüre für Prediger und die es werden wollen" (Lpzg., 1807), und 3) „Beleuchtung wichtiger Anforderungen meiner Zeitgenossen an die Lehrer der Religion ꝛc." (Erf., 1821) Auch Jacobi „über Bildung, Lehre und Wandel protestant. Religionslehrer" (Frankf. und Heidelb., 1808), und die „Ideen über den geistlichen Stand, seine Bestimmung und Wirksamkeit," von Wellroth (Erf. 1820) enthalten vieles Gute, während „die Bestimmung des evangel. Geistlichen" (Heidelb., 1815), und „die Kirche in dieser Zeit," von Schwarz (3 Hefte, Heidelb., 1816 f.) das Predigtamt mehr nach philosophischen Gesichtspuncten auffassen. Mit Vorschlägen zur Verbesserung des Predigerstandes und seiner Wirksamkeit beschäftigten sich außer den Schriften, welche von der Unkirchlichkeit, Kirchenverfassung u. s. w. handeln, noch insbesondere: „Vernet, oder über die nächsten Hindernisse der Nützlichkeit des Predigtamtes in jetziger Zeit," von Muzel, (1801); Simon: „Was muß der Prediger thun, um der gesunkenen Achtung seines Standes wieder aufzuhelfen ꝛc." (Lpzg., 1803); Pöschel: „Wie kann einzig und allein der gesunkenen Achtung der Relig. und ihrer Lehrer aufgeholfen werden? (Nürnb., 1803.) —

Auch in der kathol. Kirche wurden gereinigtere Ideen über die Bestimmung des Priesterstandes verbreitet durch Fingerlos: „Wozu sind Geistliche da? (2 Thle., Salzb., 1801; 2te Aufl. 1805); Sailer: „der junge Geistliche des 19ten Jahrhunderts" (Münch., 1802) und dessen „neue Beiträge zur Bildung des Geistlichen" (Münch., 2 Thle., 1810 f.). „Ueber Bedürfnisse und Reformation des Priesterstandes" (Rom, 1811). „Die kathol. Geistl. im 19ten Jahrh." (Frankf., 1819). — Auch fehlte es in der kathol. Kirche nicht an Pastoralanweisungen von Werth, namentlich: „Anweisung zur Pastoraltheologie," von Gallowitz (2 Bde., Landsh., 1803). „Pastoralanweisung nach den Bedürfnissen unsers Zeitalters," von Reichenberger, (2 Thle., Wien, 1805 ff.; 2te Aufl. 1820). „Institutio theol. pastor.," von Schenkl (Ingolst., 1802). „Versuch einer Pastorallehre," von Fingerlos (Münch., 2 Thle., 1805). „Bemerkk. über die Seelsorge, besonders auf dem Lande," von Jais (Salzb., 1819). — Was das systema theologiae pastoralis von Powandra (Wien, 5 Thle. 4. 1819 ff.) leistet, ist Refer. nicht bekannt. — Von Protestanten erschienen über die Pastoraltheologie überhaupt das sehr achtbare „Handbuch für christl. Religionslehrer," von Niemeyer (Halle, 2 Thle., 1805—1807), und dessen „Grundriß der unmittelbaren Vorbereitungswissenschaften zu Führung des Predigtamts" (Halle,

1803). — Die durch manche Sonderbarkeiten, aber auch vieles Geistvolle ausgezeichnete „Anleitung zur Bildung der öffentlichen Religionslehrer des 19ten Jahrh.," von Thieß (Altona, 1802); die durch Auswahl des Brauchbaren und eigene Erfahrungen sehr nützliche „Pastoraltheologie nach ihrem ganzen Umfange," von Gräffe (2 Thle., Gött., 1803); die weitschweifigen, doch im Einzelnen nützlichen „Vorlesungen über die Führung des Pastoralamts," von Gerard, aus dem Englischen von Feder (Würzb., 1803); das etwas veraltete „Handbuch einer praktischen Pastoralwissenschaft," von Schlegel, herausg. von Parow (Greifsw., 1811), und der zwar vieles Treffliche enthaltende, aber auch nutzlos neuernde „Entwurf eines Systems der Pastoraltheologie," von Kaiser (Erl., 1816). Der sehr zweckmäßige und bereicherte „zweckmäßige Auszug aus Oemlers Repertorium," von Loy (2 Thle., Kempten, 1805 f.), verdient hier auch eine Stelle.

Für zweckmäßige Benutzung der Candidatenjahre und Vorbereitung zum geistlichen Stande schrieben, Schenk: „der Candidat der Theologie ꝛc." (Weim., 1802); Rotermund: „Handbuch für Candidaten, die ins Predigtamt treten" (Hannov., 1802); Niemeyer: „Zuschrift an Theologie Studirende ꝛc." (Halle, 1801); Hüffel: „Die Schule der Geistlichen ꝛc." (Gießen, 1818); Breiger: „Ueber die Wahl des Predigerstandes und die Vorbereitung darauf" (Hannov., 1819). — Ueber die Hülfe der Psychologie bei Verwaltung des Predigtamts geben nützlichen Unterricht: Münchs „prakt. Seelenlehre für Prediger" (3 Thle., Regensb., 1800 f.); Rosenhahns „Vers. einer psychol. Pastoralklugheitslehre" (1 Thl., Lpzg., 1804); Brunners „Anleit. zur Menschenkenntniß und Menschenleitung für Geistliche" (1 Bd., Zür., 1802), und die nach kantischer Philosophie und unvollkommen gearbeitete „Heilkunde der religiösen Gefühle" (Königsb., 1803). — Breiger, „über den Einfluß trauriger Zeitumstände auf die Führung des Predigtamts" (Hannov., 1810), erschöpft seinen Gegenstand nicht. — Viel Gutes enthält das „praktische Handbuch für Feldprediger ꝛc." (Berl. 1802). — Sehr schätzbar, nur zu sehr mit nutzlosen Sarkasmen gemischt sind die von einem Arzte (Osthoff) gegebenen Regeln „über die Verhältnisse des Geistlichen zum Arzte und dem Kranken" (Berl., 1806), die eine Lücke in der Pastoralklugheit ausfüllen. Mehr auf das religiöse Trostamt beim Kranken sieht Köhlers „Anleitung für Seelsorger am Krankenbette," wovon 1819 die 5te Aufl., 1789 die erste erschien; eben so die brauchbare, doch nicht ausgezeichnete Schrift von Müller, „über die religiöse Unterhaltung der Kranken" (Gera, 2 Thle., 1800 — 1803). — Daß das Kartenspiel von dem Geistlichen ge-

mieden werden müsse, suchte Schaller (über die Moralität des gewöhnl. Spiels, und insbesondere über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit desselben für den Predigerstand, Magdeb., 1810) zu erweisen. — „Von dem Einflusse des bedenklichen Verhältnisses zwischen Patronen und Predigern ꝛc." (Berl., 1806) handelte ein Ungenannter auf nützliche Weise; dagegen „der Pastor Senior und sein Amtsgehülfe in ihren (rechtlichen) Verhältnissen gegen einander, besonders in Rücksicht auf die Oberlausitz" (Görl., 1805) zu local ist. — Ueber das Amt der geistlichen Ephoren verbreiten sich sehr lehrreich Hanstein: „die Obliegenheiten und Pflichten eines Kirchen- und Schulinspectors" (Magdeb., 1803), und Holschers „prakt. Handbuch für Ephoral- und kirchl. Geschäfte" (2 Thle., Hannov., 1800—1805). — „Der Prediger bei Missethätern" (vom Zuchthauspred. Schärer zu Bern, Bern, 1815 und 1817, 2 Thle.) ist sehr instructiv.

In keiner theologischen Disciplin ist mehr geschrieben worden, als im Fache der Homiletik, doch mehr im praktischen als theoretischen. Von Lehrbüchern der Homiletik erschien ein neuer sehr netter Abdruck von „Desid. *Erasmi* Roter. ecclesiastae, sive de ratione concionandi libri quatuor, von Klein (Lpzg., 1820) herausgegeben, allen Freunden dieser Wissenschaft ein angenehmes Geschenk. — Ammons „Anleit. zur Kanzelberedsamkeit" (Gött., 1799) erschien Nürnb. 1812 in 2ter Ausg. Die „Anleit. zur Amtsberedsamkeit der öffentl. Religionslehrer des 19ten Jahrh." von Thieß (Altona, 1801), hat, wie die meisten Schriften dieses Verf., Sonderbares und Geniales, Verfehltes und Treffliches in Vermischung. Mehr auf dem Wege des Gewöhnlichen blieben Tittmanns „Lehrb. der Homiletik (Bresl., 1804); Cannabichs „Anleit. zur gehörigen und dem Geiste des gegenwärt. Zeitalters gemäßen Einricht. der christlichen Religionsvorträge" (Lpzg., 1806), und Dahls „Lehrbuch der Homiletik" (Rostock, 1811). Weit besser war Schotts „kurzer Entwurf einer Theorie der Beredsamkeit" (Lpzg., 1807, 2te Aufl. 1815, leicht die beste Schrift ihres Verfs., sowie die beste über die geistliche Redekunst), der es auf eine ordentliche, aus philosophischen Principien abgeleitete Theorie der Beredsamkeit anlegte und dieses Compendium dann unter dem Titel: „Die Theorie der Beredsamkeit, mit besonderer Anwendung auf die geistliche Beredsamkeit ꝛc.," ausführlich bearbeitete, wovon aber nur der 1ste Thl. (Lpzg., 1815) erschienen ist. Damit ist die gehaltreiche Schrift von Mallinkrodt „über Beredsamkeit überhaupt, und über geistliche, Staats- und gerichtliche Beredsamkeit insbesondere" (Schwelm, 1821) zu verbinden, die auch über die Geschichte der Beredsamkeit vieles Gute

enthält. Dagegen geht die „Grundlegung der Homiletik," von Marheinecke (Hamb., 1811), von dem einseitigen Gesichtspuncte der Dogmatik ihres Verfs. aus, nach welcher die höchste Aufgabe der Predigt die Darstellung der Versöhnung des Menschen mit Gott (im Sinne der Schellingischen Schule) ist, und der Geistliche als ein Opfernder erscheint, der das Erlösungswerk ohne Unterlaß an der Welt vollziehe. Von einer andern beschränkten Seite, als sittliche Thätigkeit, als Fertigkeit, nach ethischen Grundsätzen zu wirken, wurde die geistliche Beredsamkeit von Theremin aufgefaßt in: „die Beredsamkeit, (keine Kunst, sondern) eine Tugend, oder Grundlinien einer systemat. Rhetorik" (Berl., 1814). Fruchtbarer, doch für die Wissenschaft selbst nicht lehrreicher war „die Beredsamkeit des Geistlichen als eine Nachfolge Christi," von Klein (Lpzg., 1818), welche eigentlich mehr von der religiösen Begeisterung, die der geistl. Beredsamkeit zu Grunde liegen soll, handelt. Der „Entwurf eines Systems der geistl. Rhetorik," von Kaiser (Erl., 1816), geht zwar von dem richtigen Gedanken aus, daß das Aussprechen des religiösen Lebens das Hauptprincip der geistl. Beredsamkeit sey, aber er hat auch viel Sonderbares, der Homiletik Fremdes, dagegen wieder Manches mangelt, und ein nutzloser Schematismus das Ganze unbehülflich macht. — Die neuere Geschichte der Homiletik gab Ammon in der schon angeführten Geschichte der praktischen Theologie, die ältere behandeln vortrefflich Tzschirners „comment. de claris veteris ecclesiae oratoribus" (I—IX, Lips., 1815 ff.). — Eine ganze Homiletik wiegen auf die lehrreichen „Geständnisse, seine Predigten und seine Bildung zum Prediger betreffend," von Reinhard (Sulzb., 1810, 2te Aufl. 1811), womit die geistvollen „Briefe, veranlaßt durch Reinhards Geständnisse," von Tzschirner (Lpzg., 1821), und das achtbare Seitenstück zu Reinhard: „Geschichte meiner Bildung zum Prediger" (Sulzb., 1820) zu verbinden sind. — Eine zwar nicht genügende, aber doch immer nützliche „Anweisung zum Periodenbau in homiletischer Hinsicht" gab Gräffe (Hannov., 1807), obgleich der Periodenbau wohl meistens ein Werk der Individualität des Geistes seyn dürfte. Inwiefern desselben „Anweisung zum Rhythmus in homiletischer und liturgischer Rücksicht" (Gött., 1809) von der vorigen Schrift verschieden ist, kann Ref. nicht genau bestimmen. Auch Greilings „Theorie der Popularität" (Magdeb., 1805) beschäftigt sich mit einer Sache, über welche vielleicht keine Theorie möglich ist. „Die Lehrart Jesu als vortrefflich und nachahmungswürdig" (für Religionslehrer) zeigte Ballauf (Zelle, 1801. 2te Aufl., 1817) auf eine beherzigungswerthe Weise. Eben so brauchbar ist die „Topik, oder Erfindungswis-

ſenſchaft," von Käſtner (Lpzg., 1816); Crome, „über die Meditation des Predigers" (Lpzg., 1800. 2te Aufl., 1820, eigentlich eine Bearbeitung von Garve's trefflicher Abhandlung über die Kunſt zu denken); Witting, „über die Meditation eines Predigers" (Lpzg., 1812); Nebe, „über die Gefahr, ſich auszupredigen" (Lpzg., 1805). Dieſer Gefahr arbeiten auch entgegen die „Anſichten und Benutzungen der Sonn = und Feſttagsevangelien, von Reinhard, aus deſſen ſämmtlichen Predigten zuſammengeſtellt," von Zimmermann (1 Thl. Frkf., 1812); das „Repertorium für alle Amtsverrichtungen eines Predigers," von Baur, (Halle, 9 Bde., 1805—1812, fortgeſetzt als homilet. Handbuch über die ſämmtl. Evang. und Epiſteln, 4 Thle., Halle, 1813 f.) und das noch beſſere „Handbuch für Prediger zur prakt. Behandlung der ſonn = und feſttägl. Evangel.," von Fritſch (2 Thle. Magdeb., 1811 f., 2te Aufl. 1819). — Glücklicher Weiſe wurde die „Vertheidigung und Empfehlung des Herleſens der Predigten," von A—r (Nürnb., 1804), mit verdientem Kaltſinne aufgenommen, ſo wie das durch das Beiſpiel der berühmteſten Kanzelredner verworfene Extemporiren von Fritſch (über das Extemporiren der Predigten, Hannov., 1817), aus unzureichenden Gründen empfohlen, keinen allgemeinen Beifall fand. Nur zu weitläuftig erklärt ſich darüber der „Verſuch einer entſcheidenden Beantwortung der Frage: ſoll die Predigt memorirt oder extemporirt werden?" von Thierbach (Sondersh., 1820). Eine recht brauchbare Anleitung dazu enthält aber: Kottmeyer „über die extemporane Redekunſt" (Lpzg., 1808); vergl. Lang, „wider die Gefahr, in öffentlichen Kanzelvorträgen zu ſtocken, oder gänzlich zu verſtummen" (Frankf., 1805). — Ueber den äußerlichen Vortrag verdienen nachgeleſen zu werden: Ballhorn, „über Declamation in mediciniſcher und diätetiſcher Rückſicht" (Hannov., 1802); Ewald: „über Declamation und Kanzelvortrag" (Heidelb., 1809); Cludius: „Abriß der Vortragskunſt" (Hildesh., 1810), und aus der kathol. Kirche: Mika's „Anweiſung zur körperl. Beredſamkeit" (Prag, 1802), und Pureberl: „über den mündlichen Vortrag des Redners" (Salzb., 1803, 2te Aufl. 1810).

An Hülfsmitteln aller Art für die Praxis des geiſtlichen Amtes, inwiefern es mit Reden verbunden iſt, als populären Bibelerklärungen, Predigtentwürfen u. ſ. w., ſind dieſe zwei Jahrzehnde ſehr reich geweſen. — Die Bibelauszüge, weil ſie meiſtens für Schulen beſtimmt waren, werden weiter unten bemerkt werden. Unter den Magazinen, welche theils ganze, theils ſkizzirte Predigten enthalten und nur zu reichlich dafür geſorgt haben, den Predigern das eigene Arbeiten zu erſparen, ſind durch

Reichthum und Güte des Inhalts (außer den schon genannten von Baur, Löffler, Dapp, Ammon) die empfehlungswerthesten: das „homiletische Ideenmagazin," von Klefecker (8 Bde., Hamb., 1809—1819), das nicht Predigtentwürfe, wohl aber eine reiche Sammlung trefflicher aus den biblischen Texten entwickelter Ideen zu Predigten enthält; Hackers „ausführl. Predigtentwürfe," 5 Samml. 1804—1809; die „praktische Bibliothek für Prediger" (2 Thle. Gotha, 1803 f.); Seltenreichs „Predigtentwürfe" (10 Thle. Lpzg., 1804 ff.); das „praktische Hülfsbuch für Stadt- und Landprediger bei allen Kanzel- und Altargeschäften" (3 Thle. Lpzg., 1820 f.); das „Archiv für den Kanzel- und Altarvortrag," von Grosse (6 Bde. Erf., 1810 ff.), und das „neue Archiv für den Kanzel- und Altarvortrag," von Grosse, Ramann und Berls (3 Bde. Erf., 1816—1819); das „neue Magazin von Fest-, Gelegenheits- und andern Predigten ꝛc.," von Ribbeck und Hanstein (4 Thle. Magdeb., 1810 ff.), fortgesetzt als „neuestes Magazin ꝛc.," von Hanstein, Eylert und Dräsecke (Magdeb., 1816 ff. bis jetzt 5 Bände); die gesammelten „Musterpredigten," von Gipser und Flachmann (8 Thle. Erf., 1813—1817). Außerdem erschienen für gleichen Zweck Arbeiten von Ewald, Rehkopf, Walther, Rau, Zöllner, Natorp, Pölitz, Klefecker, Greiling, und Andern. — Auch in der katholischen Kirche fehlte es nicht gänzlich an ähnlichen Arbeiten, welche vorzüglich Wirßing (Anweisungen, die gewöhnlichen Sonntagsevangelien eines kathol. Kirchenjahrs praktisch in Predigten zu bearbeiten. Erf., 1803); Brunner (neue Beiträge zur Homiletik, 2 Bde. Heidelb., 1802 f.); Depisch (Predigtentwürfe, 2 Thle. Bresl., 1810 f.); Haßler (homiletisches Repertorium, 2 Thle. Freib., 1818), und Andere geliefert haben.

Außerordentlich zahlreich waren die völlig ausgearbeiteten Predigten, welche gute, mittelmäßige und schlechte Kanzelredner theils in ganzen Sammlungen, theils einzeln erscheinen ließen. Unter ihnen allen verdient der Chrysostomus Deutschlands, Reinhard, durch Reichthum und Tiefe der Ideen, Vielseitigkeit der Behandlung, Reinheit und Stärke der Diction, Vollendung des Geschmacks und Stärke der Beredsamkeit den ersten Platz. Nur zu große Einförmigkeit in der Behandlung und bisweilen der Mangel eines kräftigen Schlusses sind an seinen Vorträgen zu rügen. Seine Predigten erschienen von 1799 bis 1811, wozu die „Predigten, im Jahre 1812 von F. V. Reinhard gehalten, nach dessen Tode herausgegeben und mit einer kurzen Nachricht von den letzten Lebenstagen des Vollendeten begleitet," von Hacker, als 35ster und letzter Band (Sulzb., 1813) hinzukamen. Auch

sein Amtsnachfolger Ammon gehört unter die geistvollsten Kanzelredner der Zeit. In seinen Reden spricht sich Scharfsinn, Gewandtheit, tiefe Kenntniß des menschlichen Herzens, Reichthum der Ideen u. der Erfindung mit Würde und Fülle der Diction aus; aber er ist weder so klar noch so rein an Geschmack, als Reinhard, sondern bisweilen dunkel, gesucht und zu künstlich. Seine neuesten Arbeiten (in s. Magazin und: Predigten über Jesum u. seine Lehre für gebildete Leser, 2 Bde., Dresd. 1819) enthalten Meisterstücke und stehen weit über seinen frühern Predigten (z. B. Predigten zu Beförderung eines moral. Christenthums. 3 Thle., Erl. 1801 f. u. andere). — Der reinhardischen Manier folgt am glücklichsten Schuderoff, der aber jenem großen Redner in philosophischer Tiefe, scharfsinniger Combination, Wärme der Rede und Reichthum der Ideen und der Erfindung (worin ihn auch Ammon übertrifft) nachsteht. Seine Arbeiten sind zahlreich und zeichnen sich zum Theil auch aus durch eine große Freimüthigkeit. (Die besten dürften seyn: Predigten von J. Schuderoff. Münster 1807, die sich besonders glücklich über die Verhältnisse des weiblichen Geschlechts verbreiten. Einige Predigten zur Erinnerung an des Vaterlandes drang- u. sorgenvollste Zeiten, Lpz. 1814. Die Predigten über die sonn- u. festtägl. Evangelien des ganzen Jahres, Neust. 1820, und die trefflichen Altarreden bei Pfarreinführungen nebst einigen Kanzelvorträgen, Ronneb. 1819). — Ein vierter ausgezeichneter Redner der Zeit ist Dräseke. Reichthum der Phantasie, Schönheit und Kraft der Rede, glückliche Combination, geistvolle Behandlung des Stoffs, große Wärme, lyrischer Schwung zeichnen seine Predigten aus; aber ein Haschen nach dem Stechenden, ein zu offen daliegendes Streben nach Effect, Mangel an Reinheit des Geschmacks und an philosophischer gründlicher Behandlung bilden die Flecken in den Arbeiten dieses großen Redners, von dem Ammon (im Magaz.) richtig urtheilt, „er liebe zur Zeit noch mehr die Laune, als die Tiefe, mehr die Dämmerung, als das Licht, mehr die Beweglichkeit, als die Ordnung der Gedanken," und der vielleicht nicht treffender bezeichnet werden kann, als wenn man ihn (mit dem Rec. in dem Leipz. Lit. Zeit.) den Jean Paul unter den Predigern nennt. Er hat sich in seinen neuern Arbeiten sichtbar zum Mysticismus hingeneigt. Da alle seine Predigten gedruckt werden, so sind seine Arbeiten zahlreich. (Predigten für denkende Verehrer Jesus, 3te Aufl. Lüneb. 1814 ff. 5 Bände. — Hinweisungen auf das Eine, was noth ist, 1812. Predigten über die letzten Schicksale unsers Herrn, 1816. Predigten über frei gewählte Abschnitte der heil. Schrift, 2 Jahrgänge in 4 Bänden 1817. 1818. Christus an das Geschlecht dieser

Zeit (mit mehrern Zugaben) 1818 f., der Weg durch die Wüste 1821). Eine ziemlich gelungene Parallele zwischen Dräseke und Schuderoff, mit Blicken auf Harms, enthält: Dräseke u. Schuderoff als Prediger, von Schröter; Altb. 1821.

An diese Koryphäen in der geistlichen Redekunst schließt sich eine große Anzahl anderer vortrefflichen Redner an, die jenen zwar insgesammt an Kraft der Rede nachstehen, aber in vielen andern Vorzügen ihnen gleich sind und an Tiefe des Gehalts u. Richtigkeit, namentlich Dräsecke's Arbeiten übertreffen. Auch bei ihnen findet man Meisterstücke der Beredsamkeit, obgleich nicht allen ihren Arbeiten gleiches rednerisches Feuer beiwohnt. Dahin gehören Schleiermacher, Tzschirner, Löffler, Marezoll (in Zollikofers Manier, aber vollkommener), Spieker, Bretschneider, d'Autel, Dinter, Sonntag, Röhr, Blessig, Hacker, Klefecker, Westermeyer, Thieß, Schmidt (in München), Stolz (dessen historische Predigten, 2 Thle., 1805 und: „Predigten über die Merkwürdigkeiten des 18ten Jahrh. 8 Hfte., Bremen 1801 f. eine besondere Bemerkung verdienen), Redner, die sich vorzüglich durch Reichthum u. Richtigkeit der Gedanken u. logische Ordnung auszeichnen. Bei Hanstein, Marheinecke, Eylert, Ribbeck, Ehrenberg, Veillodter, Girardet, Stuhlmann, Blühdorn, Demme, Krause, Cramer, Schmaltz, Glatz, Wolf, Rüdel, Theremin, Emmerich, Böckel und Andern sticht mehr die Wärme des Gefühls hervor. Ihre zahlreichen Predigerarbeiten können hier nicht einzeln angeführt werden, und noch weniger die hinter ihnen stehenden Arbeiten von Haberfeld, Funk, Schlegel, Schott, Schatter, Jaspis, Witting, Heubner, Hoppenstedt u. Anderen. — In Harms (Sommerpostille, 3te Aufl. 1820. Winterpostille 3te Aufl. 1817) liegt ein ungemein großes Talent, besonders der populären Rede, u. einzelne Stellen seiner Predigten sind von ergreifender Kraft, mit tiefen Blicken in das menschliche Herz. Aber seine Rede hat weder durch Gelehrsamkeit Tiefe, noch durch Geschmack Schönheit, daher es seinen Arbeiten an Licht, Ordnung u. Correctheit gebricht. Seine Vorzüge entspringen aus seiner Individualität, ohne durch Studium u. Kunst veredelt zu seyn. Es ist daher Thorheit, wenn junge Prediger „harmsen," d. h. ihn nachahmen wollen. Am besten ist dieses Nissen (Predigten von Hans Fried. Nissen, Kiel 1812), gelungen.

Von denselben Kanzelrednern, namentlich von Hacker, Rüdel, Demme, dann auch von Collins, Tobler, Schmidt (in Weißenfels) Textor, Niemeyer, Mehliß, Greiling u. vielen Andern haben wir eine Menge Gelegenheitsreden be-

kommen, unter denen sich vieles Vortreffliche befindet. In der Homilie verdienen die Arbeiten vom verewigten Herder (Christliche Reden u. Homilien, herausg. von Müller, 2 Thle., Tüb. 1805 f. der herderschen Werke, 3ter u. 4ter Theil), und Eylert (Homilien über die Parabeln Jesu, 2te Aufl. 1819, 1te 1806) besondere Auszeichnung. Von geringerem Gehalte, doch auch nicht ohne Werth sind die „Homilien über histor. Texte aus den Evang." von Bartels (Braunschw. 1817), die „Homilien" von Nebe (Lpz. 1802), die „Predigten mit Hinsicht auf den kirchlichen Zeitgeist ꝛc." von Delbrück, (Berl. 1816) u. die „Homilien über die Leidensgeschichte Jesu" von Henneberg, Gotha 1819). Eine Sammlung von Homilien, meistens Anderer, enthält: „Homilien über die gewöhnlichen Evangelien ꝛc." von Fritsche, (2 Hälften, Lpz. 1809). — In Hinsicht der homiletischen Materien ist beinahe kein Gegenstand, über den sich von der Kanzel nur immer sprechen läßt, unberührt geblieben: das Gebiet der Dogmatik, besonders aber der Moral in ihrem ganzen Umfange, die Pflichten einzelner Classen u. Stände, die biblische Geschichte, der Katechismus, die Leiden, der Krieg und die Befreiungsjahre, das Reformationsjubelfest, die Kirchenvereinigung, — Alles, was homiletischen Stoff gewährt, ist behandelt und zum Theil ausgezeichnet behandelt worden, so daß die in diesem Jahrhundert gedruckten Predigten u. Beicht-, Communion-, Tauf-, Trau- u. Begräbnißreden schon allein eine beträchtliche Bibliothek bilden würden. Auch auf Stoffe, die nicht auf die Kanzel gehören, warf sich der homiletische Eifer, z. B. auf die Sprüchwörter des gemeinen Lebens Ramanns Predigten über Sprüchwörter" 2 Thle., Altenb. 1805. Beyer 2 Thle., Erf. 1800 f., und „Predigten über die Kunst, das menschliche Leben zu verlängern" von Steinbrenner, Halle 1804.

Da die Predigt bei dem katholischen Gottesdienste nur Nebensache ist, so ist die Anzahl der gedruckten Predigten von katholischen Verfassern nicht nur viel geringer, sondern sie zeigen auch nicht die hohe rhetorische Ausbildung, wie sie bei Protestanten gefunden wird. Es ist unter den katholischen Rednern keiner, der einem Reinhard, Ammon, Schuderoff, Dräseke nahe käme, oder einem Schleiermacher, Tzschirner, Hanstein das Gleichgewicht hielte. Die besten, die dem Ref. bekannt geworden sind, dürften seyn: Gehrigs „neue Sonn- u. Festtagspredigten," 6 Bde. Würzb. 1805 — 1807, dessen „neuere Festpr." Bamb. u. Würzb. 1809 und: „sonn- und festtägl. Predigten fürs ganze kathol. Kirchenjahr," 4 Thle., ebend. 1820. — Sailers „christl. Reden ans Christenvolk," München 1802, und „das Heiligthum der Menschheit ꝛc." 2 Thle., München 1808. — Paur's „Fest- und Ge-

legenheitspredigten" 1802, und: „neue Fest- und Gelegenheitspr." 1805. — Pazzi, „über den Geist unsers Zeitalters, in Fastenpredigten," Manh. 1804. — Natters „Predigten über Tod u. Grab ꝛc." Prag 1817. Schneider: „der Christ in den verschiedenen Verhältnissen des Lebens; in 14 Fastenpredigten," Lpz. 1804 (die eine besondere Auszeichnung verdienen). — Auch die „neue Sammlung von Gelegenheitsreden" von Mücke (Bresl. 1814), Kaplers „kurze Volkspredigten," 6 Bde., Landsh. 1804 ff. und die ausgezeichneten „Erbauungsreden für Studirende" von Weiller, 2 Bändchen, München 1803, verdienen genannt zu werden. Außerdem erschienen Predigten von Hohn (Salzb. 1801), Ackermann (6 Bde., München 1802 f. u. 2 Bde. 1810), Hermann (3 Jahrg. Prag 1803 ff.), Glock (Würzb. 1803 und 1806), Burkhard (Würzb. 1804), Püttner (2 Bde. Prag, 1804), Ortmann (2 Thle., Wien 1804), Thoni (Landsh. 1805), Forello (Frkf. 1805), Rumpler (Salzb. 1806), Felder (Isny 1807), Mene (2 Jahrg. Augsb. 1808), Krüger (2 Thle., Bresl. 1810), Jais (2 Thle., Münch. 1803 4. u. das. 1807), Feder (Würzb. 2 Thle. 1816), Prugger (München 1818), Zenger (Salzb. 1820), u. Anderen mehr. — Auch für Katholiken lieferte (nach Gipsers u. Flachmanns Vorgange) Hermann eine „Sammlung von Musterpredigten ꝛc." 2 Thle., Pesth 1819, die jedoch nichts weniger als lauter Muster enthält.

Der große Einfluß der christlichen Predigten erstreckte sich auch, was hier nicht übergangen werden kann, auf die Bildung jüdischer Religionslehrer, u. einige haben Proben ihrer in den Synagogen gehaltenen Predigten drucken lassen, die den wohlthätigen Einfluß christlicher Predigten deutlich zeigen. Dahin gehören die „Reden der Erbauung, gebildeten Israeliten gewidmet" von dem rühmlich bekannten Dav. Friedländer, (Berl. 1815, 1ste Folge, Bresl. 1817); die „Auswahl mehrerer Predigten, zunächst für Israeliten," von Salomon (Dess. 1818), u. die sich sehr auszeichnenden „Predigten in dem neuen israelit. Tempel zu Hamburg," von Kley, 1te Samml. Hamb. 1819.

Besondere Hülfsmittel zu homiletischer Benutzung der Bibel enthalten: die „Schriftbeweise u. Sprüche der heil. Väter und Kirchenlehrer über die vorzüglichsten Glaubens- und Sittenwahrheiten," von Kallasch (Kathol.), Prag 1818, die „Bilder der Bibel Alt. u. N. T. für Prediger u. Katecheten," von Streicher, Gotha 1820, die „Texte und Materialien bei Sterbefällen," von Kottmeier, 3 Bände 3te Aufl., Lpz. 1820, die „Bibeltexte zu Hochzeitpredigten," von Lang, 2 Bändch. Ansb. 1802—1804, und das „Textbuch oder Sammlung auserlesener

Schriftstellen zu den gewöhnlichen Amts- u. Casualreden" v. Bornmann (Liegnitz 1818).

In Hinsicht der Liturgik, welcher das „liturgische Journal" von Wagnitz (Halle 1801—1809, 8 Bände) besonders gewidmet war, geschah mehr für die Praxis, als für die Theorie, und Letztere wartet immer noch auf eine wissenschaftliche, auf das Wesen der Religion u. der Kirche gegründete Bearbeitung. Was bis jetzt geschehen ist, kann man nur als Vorarbeiten dazu ansehen. Außer den schon oben über die Kirche und den Cultus angeführten Schriften verbreiten sich über die Liturgie: Himmerlichs Beurtheilung des protest. Gottesdienstes, Berlin 1803, Thomasius, „über die Veredlung des christl. Cultus durch Hülfe der Aesthetik," Nürnb. 1803, Reinholds „Ideen über das Aeußere des evang. Gottesdienstes, Neustrelitz, 1805, Breitensteins „christl. Cultus nach Angabe der Schrift," Halle 1811, die „Geschichte u. Gesichtspunct der allgem. liturgischen Verordnung für die Lutheraner im russischen Reiche" (von Sonntag), Riga 1805, „über die neue Liturgie für die Hof- und Garnisongemeinde zu Potsdam ꝛc.," von Schleiermacher, Berl. 1816, Clausnitzers „Aufstellung eines neuen [mit dem 16. p. Trin. beginnenden] Kirchenjahres;" Wittb. 1816, und die eine Art von protestantischer Messe empfehlende „Mysteriosophie, oder über die Veredlung des protest. Gottesdienstes ꝛc.," von Horst, (2 Thle., Frkf. 1817). Das „ästhetische Christenthum," von Paalzow, (Lemgo 1819) setzt die Hauptverbesserung des Gottesdienstes in Tänze, die damit verbunden werden sollen, und mag sich in seiner Frivolität mehr ballustigen Damen, als Lehrern der Religion empfehlen.

Liturgische Formularien enthalten nicht nur die Predigermagazine und Predigerjournale und die hierüber angelegten besondern Sammlungen, (z. B. Hackers Formulare u. Materialien zu kleinen Amtsreden ꝛc. 6 Bändchen, Lpz. 1806—1809), die „Formulare und Reden bei d. öffentlichen Gottesverehrung ꝛc." von Götz, 1te Samml. Kassel 1805, die sehr guten „Formulare, Reden u. Ansichten bei Amtshandlungen," von Sonntag, (3 Thle., Riga 1802—1807) — sondern auch die eigentlichen Kirchenliturgien, sowohl von Privatpersonen als von öffentlichen Behörden herausgegeben. Die „Liturgie" von Mehliß (Hannover 1805), die „Altarliturgie" von Lehmus (Nördl. 1806), die „Liturgie von Breitenstein" (Halle 1804), die „allgemeine Liturgie" von Frosch (2 Thle., Bresl. 1805—1809), die „Kirchenagende" von Wollgast (2 Thle., Bresl. 1811), das „liturgische Handbuch" von Gutbier (Lpz. 1805) lassen sehr Vieles zu wünschen übrig, und Scherers „neue allgemeine Liturgie" (Frkf. 1805), so wie

„die Agende," von Sintenis (Lpz. 1808), haben nicht nur Mängel, sondern auch fehlerhafte Ansichten von den religiösen Handlungen. Weit zweckmäßiger ist Wolfrath's „liturg. Handbuch" (2 Bde., Marb. 1806—1809), das „liturgische Predigerhandbuch," von Velthusen, Bremen 1801, 4te Aufl. 1809, die „Liturgie für die evang. luth. Kirche im Herzogth. Würtemberg (Stuttg. 1809), das „Kirchenbuch für den evangel. Gottesdienst der königl. sächsischen Lande" (2 Thle., Dresden, 1812. 4.), das viele Vorzüge hat, und „das allgemeine Gebetbuch [common—prayer book), oder die Agende der vereinigten Kirche von England u. Irland," — neu übers. von Küper (Lond. 1820), das eine ausgezeichnete Liturgie enthält. — Auch die „Agende für evangelische Kirchen," von Busch (Sondersh. 1821, 4.), ist eine gute Sammlung. — Ueber einzelne liturgische Handlungen sind zu bemerken: Schenks „Taufbuch" (Weim. 1806), „die christliche Biographie zur zweckmäßigen Verfassung der Lebensläufe" von Münch, Bayr. 1804. Die „Materialien zu Lebensläufen ꝛc." von Müller, Nürnb. 1806. — Dräseke „Beiträge zur Verbesser. der Liturgie," Lüneb. 1802. Ackermanns „Darstellung einer vollständigen Confirmationshandl." Hamb. 1803. Wolfs „vollständiger Confirmationsactus," Berl. 1803. Parisius: „über die Confirmation der Kinder ꝛc." Magdeb. 1810, 2r. Bd. 1817. Krebs: „Beiträge zur zweckmäßigen Einrichtung und Feier der Confirmation" Rost. u. Schwer. 1817. Schläger: „vollständige Confirmationshandlung" 2 Bde., Sondersh. 1817 u. 1819. — „Intonationen, zum Gebrauch für Kirchen u. Schulen ꝛc." Lpz. 1806. „Begräbnißcollecten ꝛc." Zitt. u. Lpz. 1815. „Evangel. christl. Collecten auf die Sonn- u. Fest- u. andere feierliche Tage," von Fröbing, Hannov. 1805. (Auch die Collecten des neuen königl. sächs. Kirchenbuchs sind besonders zu haben). — Ein besonderes Gebetbuch für die Kirche gab C. C. Tittmann heraus: „Gebete zum Gebrauche beim öffentl. u. häusl. Gottesdienste," Lpz. 1811, das die im sächs. Kirchenbuche mangelnden Gebete ersetzen soll, den Gebetsstyl aber nicht immer trifft, ob es sich gleich durch Herzlichkeit auszeichnet. — Für den Kirchengesang erhielten wir außer den Choralbüchern von Werner, Umbreit u. vorzüglich Schicht, noch die „Vorschläge zur Verbesserung des musikal. Theils des Cultus" von Franz, Quedlb. 1816. Die weit gründlichere u. reichere Schrift von Natorp: „über den Gesang in den Kirchen der Protestanten," Essen 1817, die gehaltreichen „kritischen Beiträge für den Kirchengesang" von Möller (Essen 1818), „über Kirchen-Singchöre" von Forkel, Pesth 1818, und der nicht übel gerathene „Versuch einer musikalischen Agende" von Naue, 1818 —

Unter den kirchlichen Gesangbüchern sind die besten: „Naumburgisches Gesangbuch," Weißenf. 1806 (durch Krause besorgt); die sehr reichhaltigen „christlichen Religionsgesänge," Schneeberg 1804. „Hildburghausisches Gesangbuch," Hildburgh. 1807, (das sich vor vielen andern auszeichnet und von Wagner besorgt ist); „Altenburg. Gesangbuch," Altenb. 1807 (besorgt von Demme); das treffliche „christliche Gesangbuch;" Bremen 1812 (durch Stolz und Andere); das „Gesangbuch für die protestant. Gesammtgemeinde des Königreichs Baiern," Sulzb. 1813; „christliche Religionsgesänge für die öffentl. u. häusliche Gottesverehrung," Danzig 1810; „christliches Liederbuch," gesammelt von Schreiber, Eisenach 1816. — Unter den Liedersammlungen einzelner Verfasser für den kirchlichen Gesang zeichnen sich aus: „Heilige Lieder" von Splittegarb, Bresl. 1801. „Religion in den besten Liedern deutscher Dichter" von Ziegenbein, Gött. 1802. „Gesangbuch für d. häusliche Gottesverehrung" von Bauer, Frkf. 1807. „Kirchenlieder" von Starke, Halle 1804. „Das Leben der Andacht ꝛc." von Trautscholdt, Lpz. 1817. „Sammlung geistlicher Lieder zur Erheiterung und Beruhigung unter den Uebeln u. Leiden des Lebens" von Evers, 3 Thle., Hamb. 1817 f. „Kleine Sammlung christl. Gesänge" von Schwerdfeger, Lpz. 1817. „Lieder- und Trostbuch bei Begräbnissen," Bresl. 1817. „Gesänge der Religion" v. Schink, Berl. 1811, 2te Aufl. 1817. „Christliche Urania" von Neufer, Lpz. 1820, und die treffliche „Theomela, oder Halleluja im höhern Chor," Stralsund 1816, 2 Thle. — Die Bearbeitungen des Vaterunsers sammelte Hanstein: „das Gebet des Herrn, in Gesängen," Berl. 1813. — Auch dürfen die herrlichen „Jubellieder auf das Reformationsfest" von Mörlin und Sachse, Altb. 1817, und Niemeyers „Lieder zur kirchl. Feier des Reformationsfestes ꝛc.", Halle 1811) nicht übergangen werden. Nachrichten von Liedern und Liederdichtern geben die „histor. biograph. Nachrichten von ältern und neuern geistl. Liederdichtern" von Johannsen, Schleßw. u. Lpz. 1803. Das „allgem. biograph. Lexikon alter u. neuer geistl. Liederdichter," von Richter, Lpz. 1804. Die „kritische Betrachtung über die vorzüglichsten alten, neuen u. verbesserten Kirchenlieder" von Kinderling, Berlin 1813. Besonders aber die „Anthologie christl. Gesänge aus allen Jahrh. der Kirche, nach der Zeitfolge geordnet und mit geschichtl. Anmerk. begleitet" von Rambach, Altona u. Lpz. 1817 — 1819, 3 Bände, und die „Nachrichten von Liederdichtern des Gesangbuchs für die protest. Gesammtgemeinde des Königr. Baiern," von Löffler, Sulzb. 1819.

Die Liturgie in der katholischen Kirche blieb nicht unbearbeitet. Das meiste Verdienst darum erwarb sich Ant. Vitus Winter, von dem herauskam: „Versuche zur Verbesserung der kathol. Liturgie; 1ter Vers." München 1804, (vorzüglich für die Geschichte der Liturgie wichtig). Ferner: „Liturgie, was sie seyn soll, unter Hinblick auf das, was sie im Christenthume ist, oder: Theorie der öffentl. Gottesverehrung," München 1809. Ferner: „Erstes deutsches kritisches Meßbuch," München 1810. „Deutsches katholisches ausübendes Ritual," 2 Thle., Frkf. 1813. — Nächst ihm arbeitete für Verbreitung der deutschen Sprache bei der kathol. Liturgie der Generalvicar zu Rottenburg Beda Pracher, der einen „Entwurf eines neuen Rituals" 1806 herausgab, dem ein ausführliches Werk folgte: „der katholische Gottesdienst," Rottenb. 2 Thle., 1819. — Außerdem verdienen genannt zu werden: der „liturgische Versuch, oder deutsches Ritual für kathol. Kirchen," von Busch, Erl. 1803. „Beiträge zur zweckmäßigen Einrichtung des öffentl. kathol. Gottesdienstes," von Schellhorn, Arnst. 1805. Der „Entwurf eines neuen Rituals von einer Gesellschaft kathol. Geistlichen des Visth. Constanz," Tüb. 1806. „Ritual für kathol. Geistliche" von Selmar, München 1812. „Entwurf eines neuen Rituals für kathol. Geistliche ꝛc." von Prätzer, 2 Thle., Tüb. 1807, 2te Aufl. 1814. „Die öffentl. Gottesverehrungen der kathol. Christen waren anfangs anders beschaffen, und sollten wieder anders werden," Landsh. 1810. — Auch Gesangbücher für den katholischen Gottesdienst erschienen, aber in geringer Anzahl. Referent nennt Gehrig's „neue Lieder nach alten und bekannten Melodien für das ganze kathol. Kirchenjahr," Bamb. u. Würzb. 1807. Das weit bessere für die Diöcese Constanz gefertigte „Gesangbuch, bei den Gottesverehrungen der kathol. Kirche zu gebrauchen," Tüb. 1807, dem das weit vollständigere, durch v. Wessenberg besorgte „christ-katholische Gesang- und Andachtsbuch, zum Gebrauche der öffentl. Gottesverehrung im Bisthume Constanz" (2 Thle. 1812), folgte. Zweckmäßig sind auch: „Geyers Gesänge zur Erweiterung d. wahren Gottesverehrung," Cobl. 1807. „Der heilige Gesang, oder vollständ. kathol. Gesangbuch" von Herold, Münst. 1807, 3te Aufl., 1819. Borleidners „kathol. Gesangbuch zum Gebrauche bei den öffentlichen Gottesverehrungen," Ansb. 1813. „Das Gesangbuch der römisch-kathol. Kirche, aus ihrer Sprache in gereimten Versen übersetzt" von Weinzierl, Augsb. 1816; dessen 2ter Theil unter d. Titel erschien: „Hymnen u. Lieder für d. kathol. Gottesdienst" aus dem latein. u. französ. Breviere übers. von Weinzierl, Augsb. 1817. „Die heil. Charwoche nach dem Ritus der röm. kath. Kirche," München 1816. „Der heilige Gesang

bei dem kathol. Gottesdienſte," Oldenb. 1817, u. „chriſtl. Geſänge für Katholiken," geſammelt von Siegert, Erl. 1817.

Auch eine jüdiſche Liturgie erſchien: „die deutſche Synagoge," von Kley u. Günsburg, 1. Thl., Berl. 1817; und ein jüdiſches Geſangbuch: „deutſches Geſangbuch für Israeliten, herausg. von Johlſon, Frkf. 1816, 2te Ausg. 1819.

Die Erbauungsſchriften, welche dieſer Zeitraum hervorgebracht, waren ſo außerordentlich zahlreich, u. die beſſern unter ihnen erlebten ſo viele wiederholte Auflagen, daß man, von dieſer Erſcheinung aus betrachtet, das Zeitalter des Mangels an religiöſem Sinne auf keine Weiſe anklagen kann. Das Beſte, was hierüber erſchienen iſt, dürfte, ſoweit die Kenntniß des Referenten reicht, in Folgendem beſtehen.

Unter den fortlaufenden ascetiſchen Schriften verdienen die (wenn Referent nicht irrt, von v. Weſſenberg herausgegebenen) „Stunden der Andacht" ohnſtreitig den erſten Platz. Sie erſchienen anfangs wöchentlich, dann unter demſelben Titel zuſammen Aarau 1816, und jetzt 8 Bände in der 5ten Aufl. 1820. Kaum hat irgend ein neueres Andachtsbuch einen ſo weiten Leſekreis in der katholiſchen u. evangeliſchen Kirche gefunden, als dieſes, und die Bemühungen der Jeſuiten, dieſe Schrift zu unterdrücken (die Stunden der Andacht, ein Werk des Satans, München 1820), werden hoffentlich vergeblich ſeyn. Nächſt ihnen fand vielen Beifall Bahnmaiers „Cäcilia, ein wöchentliches Familienblatt ꝛc.," Tüb. 1818, fortgeſetzt unter dem Titel: „Chriſtliche Blätter aus Tübingen," von Bahnmaier, Tüb. 1819 f. und die „Zeitſchrift zur Nährung chriſtl. Sinnes, herausg. von Ewald u. Flatt; 1. Bd. 1816, 2. Bd., Stuttg. 1819. — Unvollkommener waren: „Ewalds chriſtl. Monatsſchrift, 5 Jahrgänge, Nürnb. 1801 — 1805. Pflaums „Sonntagsblatt" 4 Jahrg., Nürnb. 1817 — 1820. Das „Morgenblatt für den Tag des Herrn," von Jacobi, Gotha 1819. „Feierſtunden zur Veredlung des Geiſtes u. Herzens ꝛc." 1ter Thl., Hamb. 1816, 2ter Thl. 1817. Das „Jahrbuch der häuslichen Andacht," herausgeg. von Vater, Gotha 4 Jahrgänge 1819 — 1822. Mehr zum Pietismus hinneigend und fürs Volk ſind die „chriſtlichen Sonntagsblätter," von C. A. D(ann), Stuttg. 1816, und die Fortſetzung: „evangeliſch-chriſtl. Blätter" von C. A. D., Stuttg. 1819, und die „Beiträge zur Erbauung aus der Brüdergemeinde," 1ter Jahrg. 1818, 2ter u. folgende 1819 f.

Unter den allgemeinen Erbauungsſchriften erhielten und verdienten vor andern Beifall: das „Sonntagsbuch" von C. S. Sintenis, 3 Thle., Lpz. 1801 — 1803, deſſen „Stunden des einſamen Nachdenkens in der ſchönen Natur, 2 Thle.,

Lpz. 1810. Veillodters „Gebete am Morgen und Abend," 2 Thle., Nürnb. 1801 u. 1809. Rosenmüllers „Betrachtungen über die vornehmsten Wahrheiten der Religion" 4 Abtheil., Lpz. 1802. Die schön geschriebenen „sittlich-religiösen Betrachtungen am Morgen u. Abend für Gebildete" von Pölitz, 2 Thle., Lpz. 1807, 2te Aufl. 1810. Spiekers „Andachtsbuch für gebildete Christen," 2 Thle., 2te Aufl., Berl. 1818. Die „Glockentöne" von Strauß, 3 Thle., Elberf. 1815 — 1819, (2te u. 3te Aufl. der ersten Theile), und dessen: Helos Wallfahrt nach Jerusalem, Elberf. 1820. Ehrenbergs Bilder des Lebens, 2 Thle., Elberf. 1811. Das „Andachtsbuch für gebildete Familien„ von Glatz, 2te Aufl. Wien 1816. „Siona" von Horst, 2 Thle., Mainz 1819. „Der Christ vor Gott," Aarau 1817. Ewalds „christl. Betrachtungen," 2 Thle. Frkf. 1818. „Der Christ in der Einsamkeit" von Petersen, Schlesw. 1817. „Gebete von Krehl," Dresd. 1818. Meyers „christl. Gebets- und Andachtsbuch," Ansb. 1819. „Gebete u. zum Gebete vorbereitende Betrachtungen" von Demme, Gotha 1818. „Andachtsbuch für Christen evangelischen Sinnes," von F. W. Ammon, Würzb. 1820. Unter den poetischen Andachtsbüchern zeichnen sich durch Inhalt und Poesie besonders aus: Witschels „Morgen- u. Abendopfer," Sulzb. 1803, 7te Aufl. 1819. Krummachers „Festbüchlein," 3 Bändchen, Duisb. u. Essen, 1808. 1810 u. 1819. „Eloah," von Strack, Frkf. 1814. Krummachers „Parabeln," 3 Bändchen, Essen 1815—1817. „Die Geburt des Erlösers" von Schreiter, Frkf. 1817. — Fürs Volk insbesondere berechnet sind Frohbergers „Jesus Christus der Weltheiland ꝛc." Görlitz 1804. „Gebetbuch für den christl. Bürger u. Landmann," von Rehm, Kassel 1817. Heydenreichs „tägliches Morgen- u. Abendgebetbuch," Lpz. 1809. Für diesen Zweck erschien auch das bekannte Erbauungsbuch von Schmolke in einer modernen u. zweckmäßigen Gestalt: „Morgen- und Abendandachten auf alle Tage in der Woche," vom Pfarrer Gellert 1818. Ferner: Sturms „Unterhaltungen mit Gott," 10te Aufl. (von Wilmsen), 1811. Auch Thom. *a Kempis* de imitatione Christi erlebte nicht nur zwei neue Ausgaben, (Sulzb. 1815 u. Frankf. 1820), sondern auch drei neue Uebersetzungen, eine von Köthe (Nürnb. 1815), und von Göbel (Lpz. 1821), und eine metrische: „Vier Bücher von der Nachfolge Christi ꝛc." Augsb. 1815. — Die Vertheilung populärer Erbauungsschriften unter das Volk ist besonders das Geschäft der Tractatengesellschaften, die sich nach der englischen Religions Tract-Society gebildet haben und zum Theil auch, wie einige in der Schweiz, mystische Schriften verbreiten.

Die wichtigste ist von dem schottischen Geistlichen Pinkerton gestiftete Tractatengesellschaft zu Berlin, an deren Spitze zeither Hanstein stand, welche Töchtergesellschaften in Stendal, Magdeburg, Görlitz hat und nach einer neuerlichen Angabe bereits 13 Tractätchen gedruckt und davon 144,012 Exemplare unentgeldlich ausgetheilt haben soll. S. „Plan des am 3. Aug. 1814 gestifteten Vereins für christl. Erbauungsschriften in den preuß. Staaten," Berl. 1816, und: „erster Bericht des Hauptvereins für christl. Erbauungsschrift. in den preuß. Staaten." Berl. 1818 (Tractatengesellschaften sind auch noch zu Barmen, Helmersdorf, Hannover, Basel). — Dem Mysticismus dienet „Leben u. aus dem Leben merkwürdiger und erweckter Christen [Schwärmer u. Mystiker] aus der protest. Kirche," von Kanne, Bamb. 2 Thle. 1816 ff.

Unter den Erbauungsschriften über die Bibel zeichnen sich aus die „Andacht. über Leiden, Tod und Aufersteh. unsers Herrn, nach Johannes," Brem. 1804. Bauers „Erbauungsbuch für christl. Familien," 2 Thle. Hof 1805. Jung: „des christl. Menschenfreundes biblische Erzählungen," 14 Hefte., Nürnb. 1812 ff. Klefeckers „Gethsemane," 2te Aufl. Altona 1818. „Bibl. Gemälde u. Gedichte," von Canz, Frkf. 1818. „Christl. bibl. Gebetbuch," von Mau. Kiel, 1818. „Meine Bibel, ein Gesang" ꝛc., von J. J. Heß, 2 Thle. Zürich 1815.

Communionbücher für Gebildete erschienen von Ewald (Bremen 1801), Schuderoff (Altenb. 1801. 2te Aufl. 1810), Tiede (Bresl. 1801), Sintenis (Zerbst 1801), d' Autel (Rothenb. 1807), Veillodter (2te Aufl. Nürnb. 1818.), Adler (Lpz. 1813), Hacker (Stuttg. 1812), Hartner (Regensb. 1808), Geuder (Augsb. 1819) — fürs Volk besonders von Kindervater (Lpz. 1806) und Heydenreich 1808. — Unter den Erbauungsbüchern für die Jugend zeichnen sich aus: die „Morgen- und Abendbetrachtungen" ꝛc. von Baumgarten, 2 Thle. Lpz. 1807. Ewalds „Erbauungsbuch für die Jugend." Hannov. 1808. Glatz „Andachtsbuch," Lpz. 1808. — „Omar, ein Andachtsbuch für die Jugend," von Hahn, Lpz. 1810. „Religion u. Christenthum" von Horst, Frkf. 1809. (3te Aufl. mit dem Titel: Andachtsbuch für Gebildete aus allen Ständen. Mit vorzüglicher Rücksicht auf die Jugend. 1816) — Die „täglichen Betrachtungen und Gebete" von Rebs (auch unter dem Titel: Morgen- und Abendopfer) Lpz. 1816. „Unterhaltungen für Geist und Herz, jungen Christen gewidmet" von Flatt. Stuttg. 1817. „Die Familie Oswald, oder Erweckungen des religiösen Sinnes der Kindheit" von Löhr. Lpz. 1819, 3 Thle. Hänels treffliche „freundschaftl. Stimmen an Kinderherz." Lpz. 1820. Für Schulen insbesondere sind zu bemerken das „Gesangbuch für Volksschulen"

von Wilmsen, Berl. 1805. „Religionsgesänge für Schulen" von Engel, Plauen 1813. Spiekers „kleines Gesangbuch für Schulen," Züllich. 1815. „Schulgebete zum Gebrauch für Bürgerschulen." Lpz. 2te Aufl. 1817. „Schulgebete für Bürger- u. Landschulen," von Lindner. Lpz. 1812. — Für Schullehrer selbst erschienen die trefflichen „kleinen Reden an künftige Volksschullehrer" von Dinter, 4 Bdch. Halle u. Lpz. 1803. — Für das weibliche Geschlecht wurde reichlich gesorgt, und zwar von unsern besten ascetischen Schriftstellern. Referent bemerkt Ewalds „Erbauungsbuch für Frauenzimmer," 2 Thle. Hannov. 1803. Ehrenbergs „Reden an Gebildete weibl. Geschlechts," Elberf. 1804. „Aemiliens Stunden der Andacht," von Spieker, Lpz. 1808. „Minona," von Glatz, Frkf. 1807. „Iduna," von Glatz, 4te Aufl. 2 Thle. 1821. „Theone," von Glatz. 2 Thle. 1806. 2te Aufl. 1819. „Aureliens Stund. d. Andacht," von Glatz, Frkf. 1820. „Sittliche Ansichten der Welt und des Lebens fürs weibl. Geschlecht," von Sonntag, 2 Thle. Riga 1818. Marezolls „Andachtsbuch für das weibl. Geschlecht." 4 Aufl. 2 Thle. Lpz. 1819. „Jesus und die Frauen," von Peschcck, Zittau u. Lpz. 1819. Mayers „Andachtsbuch für Schwangere, Gebärende und Mütter," Ravensb. 1810. — — Für Leidende: „Der Paraklet," von Essich, 2 Thle. Augsb. 1803 ff., u. dess. „Träume eines Leidenden," Lpz. 1806. „Briefe eines Menschenfreundes an bekümmerte u. leidende Mitmenschen," von Gaupp, 3 Thle. Glog. 1803—9. Ebermanns „Trost- und Erbauungsbuch für alte u. kranke Christ.," Lpz. 1805. „Trostbuch für Leidende," von Glatz, Aarau 1814. „Christl. Unterhaltungen für Leidende und Kranke," von Geßner, Winterth. 1805. 2te Aufl. 1815. „Lehre und Trost der heil. Schrift für Kranke u. Sterbende," von Usener, Marb. 1818. — Ehrenberg für „Frohe und Trauernde," 1 Thl. Lpz. 1818. „Christlicher Hausbedarf für Kranke und Leidende," Stuttg. 1818. — Heydenreichs „Unterhaltungen mit Personen, welche in den höhern Jahren des Lebens stehen." Lpz. 1806. „Thanatologie" von Hacker, 2te verbess. Aufl. (von Becker), 2 Thle. Lpz. 1819. „Meine Vorbereitungen zum Tode," von Hacker, herausg. von Trautschold, Lpz. 1818. „Etwas fürs Herz auf dem Wege zur Ewigkeit. 4te Aufl. Lpz. 1820. 2 Thle. — „Andachtsbüchlein für bußfertige gefangene Missethäter," von Schlosser, Lpz. 1815. — „Pflichtenbuch für Dienstboten," von Grauer, Altona 1819. — „Gebete für Dienstboten," Bern 1818. — Für die Ascetik in Kriegszeiten erschienen: „Der Christ bei den großen Weltveränderungen," von Ewald, Frkf. 1807. Die schönen „Feierstunden während des Kriegs," von Niemeyer,

Halle 1808. — Für den Soldatenstand: „Soldatengespräche, zur Pflanzung der Gottseligkeit unter Soldaten" 1813. „Geistliche Waffenrüstung eines christl. Soldaten," von Scheibler, Sulzb. 1814, und das von einem Katholiken verfaßte „Lese- und Gebetbuch für Soldaten," Wien 1818.

Bedeutend geringer ist die Anzahl der ascetischen Schriften in der katholischen Kirche, als in der protestantischen, und noch mehr stehen sie in Hinsicht des Lichts, der Wärme und der Reinheit der moralischen Grundsätze hinter den protestantischen zurück, wovon jedoch die schon angeführten „Stunden der Andacht," die keinem Confessionsunterschiede dienen, die rühmlichste Ausnahme machen. Die besten Erbauungsschriften unter den deutschen Katholiken dürften folgende seyn: „Deresers kathol. Gebetbuch." Heilbr. 1809 (ein Auszug aus seinem bibl. Erbauungsbuch, 4 Thle., neueste Aufl. Heilbr. 1810). Hermanns „Sittenlehre in Beispielen," 2 Thle., Prag 1803 ff. „Der betende Christ," von Hermann, Prag 1813. (Brunner) „neues Gebetbuch für aufgeklärte kathol. Christen," 1801. Grasers „Andachtsbuch für gebildete Jünglinge u. Mädchen," Salzb. 1801, u. dess. „moral. Handbuch für Studirende," 2 Thle. Salzb. 1802. Schreibers „Erbauungsbuch für kathol. Frauenzimmer," Zür. 1802. Nacks „kathol. Gebetbuch für alte Leute," Kempt. 1801. Dess. „Volksandacht. von Weihnachten bis zur Fasten," Augsb. 1816. Brands Communionbuch, Frkf. 1804. Dessen: „Gott ist unser Vater," Frkf. 1818. Dess.: „Der Christ in der Andacht," 2. Aufl. 1819. Dewara's „Gebetbuch für kathol. Landleute," Hadam. 1807. Dess. „Saamenkörner für die Ewigkeit," Hadam. 1818. Galura's „Gebet- u. Betrachtungsbuch," Augsb. 1807. — Vogts „Gebetbuch für kathol. Christen," Gmünd 1810, 2te Aufl. 1814, u. dess. „Gebetbüchlein für Kinder," das. 1813. Schneiders „Gebet- und Erbauungsbuch für kathol. Christen," Lpz. 1817. 2te Aufl. 1810. — Sailers „kurze Betrachtungen über die Leidensgesch. Jesu," Lpz. 1808. Dessen „kleine Bibel für Kranke und Sterbende," München 1810. Natters „kathol. Gebet- u. Erbauungsbuch," 5te Aufl. Prag 1814. Dess. „Andachtsbuch für die Gebildeten weibl. Geschlechts," Prag 1819. — „Erweckungen zur Anbet. Gottes im Geiste u. in der Wahrheit." Bresl. 1807 Pauer's „Andachtsbuch," Linz 1814. Reinwellers „christkath. Erbauungs- und Andachtsbuch," 2 Thle. Sulzb. 1814 und 18. Weigl's „kathol. Gebet- u. Gesangbuch," Sulzb. 1817. „Der nach dem Geiste der kathol. Kirche [intolerant] betende Christ," vom Fürsten Alex. v. Hohenlohe, Bamb. 1819. Das viel bessere „Andachts- u. Erbauungsbuch für gebildete Katholiken," von Gehrig, Bamb. u. Würzb. 1819, u. das treffliche „kathol.

Andachtsbuch für Gebildete männlichen Geschlechts," von Träk. Münch. 1819. Auch das erste unter den bessern katholischen Erbauungsbüch., „Reiters kathol. Gebetbuch (zuerst Salzb. 1785)" erschien in wiederholten Auflagen, der 14ten 1818. — Communionbücher gaben außer Brand, auch Baumgärtner (Amberg 1807) und Demeter (Freib. 1810) heraus.

Auch für die Bekenner des Mosaismus erschienen außer den „vier Reden, gehalten in der Andachtsstunde der israelitischen Real- und Bürgerschule zu Frankf." (Frankf. 1816), noch eine ascetische Zeitschrift: Jedidja [der Freund Gottes], eine religiöse — Zeitschrift, herausg. von Heinemann, 4 Bde. 5577 ff. (1817 ff.)

Was endlich den katechetischen Religionsunterricht, sowohl für Erwachsene als hauptsächlich für die Jugend betrifft, so ist hierüber in den allgemeinen Schriften über das Schul- und Erziehungswesen, die von dieser Uebersicht ausgeschlossen bleiben müssen, vieles Vortreffliche enthalten, so wie überhaupt für das Schul- und Unterrichtswesen bei den Protestanten unendlich viel nicht nur geschrieben, sondern auch gethan worden ist, obgleich hier die Stümperei noch viel mehreres Mittelgut zu Tage gefördert hat, als in der ascetischen Literatur. Die in dem Schulunterricht herrschenden Methoden blieben zwar nicht ohne großen Einfluß auf den Religionsunterricht in den Schulen; aber es gab immer eine Menge besonnener Männer, welche das Falsche aufdeckten und vor Abwegen warnten. So erkannte man doch, daß die sokratische Methode von einem großen Theile der Katecheten dahin gemißbraucht wurde, um nur Begriffe zu bestimmen, wobei man oft die wunderlichsten Umwege machte und den zweiten Hauptzweck des Religionsunterrichts, die Andacht zu erwecken, ganz aus dem Auge verlor. Auch Pestalozzi's Entwickelungsmethode wurde in ihrem Werthe zwar nicht verkannt, aber auch nicht höher gehoben, als sie verdiente. Die Bell-Lancaster'sche Methode, welche die Schule in eine Unterrichtsmanufactur verwandelt (im Kleinen in Deutschland längst angewandt), wurde sehr bald auf ihren wahren Werth zurückgebracht. (Andreas Bell u. Joseph Lancaster, Bemerkungen über die von denselben eingeführte Schuleinrichtung ꝛc., von Natorp [Essen u. Duisb. 1817], der sie zugleich mit den Methoden von Rochow, Felbiger, Pestalozzi vergleicht und sie sehr unparteiisch und gründlich beurtheilt.)

Die Katechetik, als Methode des Unterrichts oder des Lehrens, ist für Schullehrer auf instructive Weise vorgetragen worden in: Dinters „vorzüglichsten Regeln der Katechetik," Neustadt 1801. 4te Aufl. 1817, u. dess. „vorzüglichsten Regeln der Pädagogik, Methodik und Schulmeisterklugheit," das. 3te Aufl. 1818. Wolfrath's „Versuch eines Lehrbuchs der allgem. Ka-

techetik u. Didaktik;" Lemgo 1807, u. die Fortsetz. das. 1808. Baumgartens „Katechisirkunst," 3 Thle. Cöth. 1801—1805. Blocks „Revision der Katechisirkunst," Hannov. 1805. „Katechetische Methode im Unterrichte über moralisch religiöse Gegenstände," Schleswig 1803, u. Fricks „allgemeine Methodik des öffentl. Unterrichts," Halle 1803. — Auf philosophisch. Grunde, als Wissenschaft, suchten die Katechetik zu erbauen, und zwar nach kantisch-fichte'scher Philosophie: Daub in seinem „Lehrbuch der Katechetik," Frkf. 1801, — nach Grundsätzen der schellingischen Philosophie Schwarz: „Katechetik, oder Anleitung zu dem Unterrichte im Christenthume. „Gieß. 1818 (als ganz umgearbeitete Aufl. der Schrift: „Religiosität, was sie seyn soll" ꝛc., die 1792 erschien. Er zeigt mehr, was als fortgehender Unterricht im Christenthume gelehrt werden soll, als wie dieser Unterricht zu ertheilen sey, und ist mehr für Geistliche, als für Schullehrer.) — Unter den Katholiken machten sich Graser (Prüfung der Unterrichtsmethode der katholisch-praktischen Religion, Landsh. 1806. Archiv für Volkserziehung durch Kirche u. Staat, 6 Hefte, Salzb. u. Landsh. 1803—5.) und Winter (Religiös-sittliche Katechetik, Landsh. 1810) um die Katechetik verdient. — Den Mangel einer Geschichte der Katechetik füllte Schuler in seiner „Geschichte des katechet. Religionsunterrichts unter den Protestanten von der Reformation bis 1762 (Halle 1802)" auf dankenswerthe Weise aus, womit Ziegenbein „über die wohlthätigen Fortschritte zur Verbesserung des Religionsunterrichts in den Gymnasien des protestant. Deutschlands am Ende des 18ten Jahrh." (Braunsch. 1802), zu verbinden ist.

Zu den Materialien des religiösen Volksunterrichts gehören: 1) die Einleitungen in die Bibel und Anweisungen zu ihrem erbaulichen Lesen für Ungelehrte, deren wir erhielten von Göhrung: die „kleine Bibel für Kinder," Stuttg. 1817. Evers: „Anleitung zur Kenntniß und zum zweckmäß. Gebrauch der Bibel für Christen" ꝛc. Hamb. 1816, u. die für Schullehrer berechnete, nur vielleicht zu vieles Moderne, was von dem Schullehrer nicht verarbeitet werden kann, vortragende „Anweisung zum Gebrauche der Bibel in Volksschul.," von Dinter, 3 Thle. Neust. 1813 ff. 2te Aufl. des 1sten u. 2ten Thls. 1817. — 2) Die Bibelauszüge, unter denen der Seilerische, 2 Thle. Erl. 1801, und dess. „Schullehrerbibel," 3 Thle. 2te Aufl. 1815, u. Cannabichs „christl. Schul- u. Volksbib.," 2 Thle. Sondersh. 1801 ff., vorzüglich brauchbar sind. Ueber das neue Test. erstrecken sich: Thurns „Jugendbib.," Nürnb. 1803. Rätze's „Auszug aus dem N. T. nach Zeitfolge u. Inhalt geordnet," Zitt. u. Lpz. 1807. — 3) Die Bibelerklärungen für Ungelehrte, besonders fürs

Volk, dergl. sind: Callisen's „Handbuch zum Gebrauche nachdenkender Christen beim Lesen des N. T." 2 Thle. Altona 1818. Klefeckers (ausgezeichnete) „prakt. Vorlesung. über das N. T." 3 Thle. Hamb. 1811 ff. Mößlers „Hülfsb. für Nichttheol." ꝛc. (Eisenb. 1816), das den Hiob und den Brief an die Römer enthält. Auch Lösers „Erklärung der Sonn- u. Festtagsperikopen für Lehrer in Elementarschulen" (Lpz. 1819) ist recht brauchbar.

Die für den Religionsunterricht so brauchbare 4) biblische Geschichte wurde von den Protestanten sehr zahlreich bearbeitet. Die alten beliebten „auserlesenen bibl. Historien aus dem A. T. von Hübner" erhielten eine sehr zweckmäßige Umarbeitung, die unter diesem Titel zu Schwelm 2 Thle. 1806. 2te Aufl. 1809 erschien. Sie ist von Rauschenbusch, der auch ein „Handbuch für Lehrer zum Gebrauch der bibl. Geschichten," Schwelm 1820 herausgab, das sehr zweckmäßig ist. Weniger gelungen waren die den alt. bibl. Erzählungston so oft verlassenden und neuernden Ausgaben von Trefurt und von Adler, obgleich die letztere die 9te Aufl. (Weißenf. 1821) erlebte. Auch die „bibl. Erzählungen nach Hübner," von Weland, 2 Thle. Hann. 1818 verdienen Lob. Die bessern unter den neuern Bearbeitungen sind: Lange's „bibl. Geschichten," Lpz. 1807. 4te Aufl. 1816. „Die Geschichten der Bibel," von Löhr, Lpz. 1809. 2te Ausg. 1814. „Die Geschichten u. Lehr. der heil. Schrift" von Kohlrausch, 2 Thle. Halle 1811, wozu dess. „Anleitung für Volksschullehrer zum richtigen Gebrauche meiner Bearbeitung der Geschichten" ꝛc. (Halle 1811) gehört. Ewalds „biblische Erzählungen des A. u. N. T. (in fortlaufenden Heften mit vielen Kupfern, die auch besonders verkauft werden). Freib. 1816 ff. Morgenbessers „bibl. Geschichten" ꝛc. Bresl. 1817, wozu dess. „Anmerkungen für Volksschullehrer zum richtigen Gebrauche meiner Bearbeitung der bibl. Gesch.," (Bresl. 1817) gehören. Grimms „Geschichten aus der heil. Schrift, 2 Thle. Heidelb. 1817. „Die heilige Geschichte für Kirchen u. Schulen," von Reuß. Gießen 1819, und die sehr zweckmäß. „bibl. Gesch. des A. u. N. T." von Melos, Weim. 1820. — Auch gehört die moralische Bilderbibel von Lossius hierher, deren 1ster und 5ter Bd. die bibl. Geschichte enthält. Andere Bücher dieser Art von Volte, Hartmann, Scherer, Schmiedgen, Schlosser, Georgi, Seidentopf übergehe ich als weniger zweckmäßig. — Das hohe Interesse der bibl. Gesch. zeigt Ewald: „Bibelgesch., das einzig wahre Bildungsmittel zur christl. Religiosität," Heidelb. 1819. — In der katholischen Kirche erschien über die bibl. Geschichte sehr wenig, und es ist Referenten Nichts bekannt worden, als zwei Werke, die aber mehr für gebildete Leser überhaupt, als für

den Jugendunterricht berechnet sind, nämlich: Natter, „die Wege der Vorsehung in den Schicksalen des jüdischen Volks" (Prag, 1812), und die Fortsetzung von Onymus, „Geschichte des A. und N. Test. (5 Thle. Würzb., 1798—1805), — und dann, für den eigentlichen Schulgebrauch, wiederholte Auflagen von den „bibl. Erzählungen," von Giftschütz (Wien, 1799. 4te Aufl. 1811); die „bibl. Geschichten für Kinder, zum planmäßigen Unterricht in sämmtl. Schulen Baierns," von Schmidt (Münch., 1801. 2te Aufl. 1807, 2 Thle., von Münch in Frage und Antwort verwandelt, Gmünd, 1817), und die „bibl. Gesch. des A. und N. Test. für kathol. Gymnasien und Bürgerschulen," von Kabath (1 Thl. Bresl., 1820).

Für den katechetischen Religionsunterricht für die Jugend wurde unter den Protestanten sehr viel geschrieben, obgleich Scherwinsky (über den zu frühen Religionsunterricht, Lpzg., 1804), nach Rousseau's Vorgange den frühen Unterricht in der Religion, jedoch aus unzureichenden Gründen, tadelte. Unter der großen Zahl von allgemeinen Schriften dieser Art zeichnen sich vor andern aus: Seilers „Gespräche von Gott und Jesu" (Erl., 1801); Cannabichs „Lehrbuch der christlichen Religion" (Sondersh., 1801); „Heinrich Gottschalk in seiner Familie, oder erster Religionsunterricht für Kinder von 10—12 Jahren," von Salzmann (Schnepfth., 1804); Zerenners „Leitfaden bei dem Religionsunterrichte" (Lpz., 1804, 2te Aufl. 1812); Schliepsteins „Lehrbuch der Relig. nach Vernunft und Bibel" (Lippst., 1804, für Gebildete); C. F. Ammons „christl. Religionsunterricht für die gebildete Jugend" (Erl., 1805, 2te Aufl. 1812); Spiekers „Katechism. der christl. Lehre für Landschulen" (Gotha, 1805, 3te Aufl. in 2 Thl. 1819); Pilgers „vollständige christl. Religions- und Tugendlehre" (Soest, 1806); Preußers „kurzer Unterricht im reinen Christenthum" (Frkf., 1804); Gruners „Grundlegung zu einem auf das Gewissen und die Bibel gegründeten Unterricht in der Tugend- und Glaubenslehre" (Frkf., 1808, 2te Aufl. 1817); Ziegenbeins „Katechismus der christl. Lehre" (Quedlb., 1806, 3te Aufl. 1818); „Versuch eines neuen Katechismus," von Rütz (Marb., 1809); „die Lehre Jesu Christi," von Wilmsen (Berl., 1811); der (auf die Geschichte Jesu gebaute) „Versuch eines christl. Religionsunterrichts," von Fel. Herder (Winterth., 1811); der (nach der biblischen Geschichte bearbeitete) „Bibelkatechismus," von Krummacher (Essen, 1812), der sehr vorzüglich ist; Horst's „Katechismus der Glaubens- und Pflichtenlehre ꝛc." (Gieß. u. Darmst., 1812); „das Christenthum, in einem kleinen Kathechismus aufs neue der Jugend vorgestellt," von Harms (Kiel, 1810, 3te Aufl. 1814, eine Nachahmung

des luther. Katechismus, originell, doch nicht immer klar und faßlich); „Anleitung zum wahren Christenthum," von Hasenclever (Schwelm, 1815); „Lehrbuch der Relig. für die höhere Erziehung," von Harras (Frkf., 1817); „evangelisches Lehrbuch der christl. Relig.," von Krug (Zittau und Lpzg., 1817); „die Lehre des Christenthums für die gebildete Jugend," von Spieß (Frkf., 1817); „Lehrbuch der christl. Relig.," vom Ministerio zu Hamburg (Hamb., 1818). — Auch einen „Katechismus des christl. Glaubens nach dem Bekenntniß der vereinigten evangel. Kirche" erhielten wir von Müller (Wesel, 1819), in welchem die Differenzpuncte beider Kirchen in der Glaubenslehre mit Stillschweigen übergangen sind.

Der alte lutherische Katechismus wurde oft wieder herausgegeben mit Erläuterungen, am besten von Oertel (M. Luthers Katechismus ꝛc. Ansb., 1808), zu Hildburghausen 1810; von Küchenmeister „der kleine Katechismus für Bürger und Landschulen" (3te Aufl. Lpzg., 1817); Parisius „D. M. Luth. klein. Katech." (Lpzg., 4te Aufl., 1819); Dreist, „der Katech. Lutheri ꝛc." (2te Aufl. Berl., 1819); und Seyfarth, „D. M. Luth. Religionsunterricht ꝛc." (Lpzg., 1809); dann auch von Krüger, Schwarzer, Schrader, Löhr, Küster, Döhner, Schollmeyer und Andern. Als Hülfsmittel zum Gebrauche des luther. Katechismus verdienen empfohlen zu werden: die „Winke zu einer zweckmäß. Benutzung des klein. Kat. Luth.," von Callisen (Altona, 1807); das „praktische Wörterbuch über den klein. Katech. Luth.," von Harrer (Zeitz, 1805); besonders aber die „Materialien zu Katechesationen nach Luthers Katech.," von Parisius (3te Aufl. Magdeb., 1819), und: „Unterredungen über Gottes Daseyn u. Eigenschaften;" auch unter d. Titel: „Unterredungen über die zwei ersten Hauptstücke des luther. Katech." 1 Thl., von Dinter (Neust., 1819); dessen „Unterredungen über die Lehre vom Gebet;" auch unter dem Titel: Unterredungen über die vier letzten Hauptstücke des luther. Katech." (1ster Thl., 3te Aufl. Lpzg., 1818. 2—4ter Thl. Neust., 1808. 2te Aufl. 1815).

Für den Unterricht der Katechumenen erschienen gleichfalls viele Schriften, unter denen sich über andere herausheben: „Leitfaden zum Religionsunterricht für Confirmanden," von Stephani (Frl., 1805), verglichen mit dessen (auf das Falsche hindeutenden) „Winken zur Vervollkommnung des Confirmandenunterrichts" (Frl., 1810); Hansteins „christl. Religions- und Sittenlehre" (Magdeb., 1805); Spickers „kurzer Inbegriff der Hauptwahrheiten des Christenthums" (Berl., 1811); „Confirmandenbüchlein," von Mann (Kiel, 1813); „Glaube, Liebe, Hoffnung," von Oräseke (Lüneb., 1813. 4te Aufl. 1818, mehr zur Andacht,

als zum Unterricht); „Jeſu Chriſti Lehren, Gebete und Verheißungen;“ von Pauli (Berl., 1818). — Aehnliche Schriften erſchienen von Lachmann, Köſter, Renzel, Schröder, Holſcher, Boyſen, Pithan, Fabrizius, Baur, Menken, Gebhard, Zerenner, Glanz ꝛc.

Für Gymnaſien und höhere Bürgerſchulen erſchien außer dem „Lehrbuch für die obern Religionsclaſſen in Gelehrtenſchulen,“ von Niemeyer (Halle, 1801. 10te Aufl. 1819), das aber noch Vieles, beſonders in der Religionslehre, der philoſophiſchen ſowohl als der chriſtlichen, zu wünſchen übrig läßt, durchaus nichts Genügendes. Denn „Wagners Lehrbuch der Relig. und Moral für die mittlern Claſſen der Schulen ꝛc.“ (Hof., 1803), und Neuperts „chriſtl. Religions- und Sittenlehre zunächſt für Progymnaſien ꝛc.“ (Sulzb., 1818), entſprechen dem Bedürfniſſe keineswegs.

Weniger zahlreich waren die Lehrbücher der Religion für die Schulen in der katholiſchen Kirche. Die, welche vorzügliche Aufmerkſamkeit verdienen, ſind: Marx „praktiſcher Religionsunterricht“ (Osnabr., 1801); deſſen „größeres katechet. Lehrbuch für Lehrer und Kinder ꝛc.“ (daſ., 2 Thle. 1803); Fiſchers „Lehrbuch der chriſtl. Religion“ (Erf., 1802. 3te Aufl. 1818); „Verſuch eines Handbuchs zum chriſt. Religionsunterr.,“ von Brentano (Erl., 2 Thle., 1806); Overbergs „chriſt-kathol. Religionshandbuch“ (Münſt., 1804. 2te Aufl. 1807, 2 Thle.); deſſen „Katechismus der chriſt-kathol. Lehre“ (7te Aufl. Münſt., 1809); Galura's „Katech. der Lehre Jeſu Chriſti“ (Augsb., 1807); Röſtlers „Katechism. für die kleine kathol. Jugend“ (Salzb., 1809); Gehrig's „Materialien zu Katecheſen über die chriſtl. Glaubenslehre“ (Bamb., 1813); Webers „Katechismus für die ſtudirende und größere chriſt-katholiſche Jugend“ (2 Thle. 2te Aufl. Sulzb., 1819); „Verſuch einer neuen katechetiſchen Anleitung zur Begründung echter und lebendiger Religion,“ von Friedrich (Erl., 1819), zeichnet ſich aus. Auch verdient der nach dem Muſter des Boſſuetſchen unter Napoleon gefertigte Reichskatechismus hier eine Stelle: „Catéchisme à l'usage de toutes les églises de l'Empire françois“ (Paris, 1806, deutſch durch Marx, Lpzg., 1807), deſſen Einrichtung übrigens Referent als bekannt vorausſetzen darf.

So wie die Lehrer der jüdiſchen Nation unſer Predigtweſen nachahmten, ſo haben wir auch einen recht wohlgerathenen jüdiſchen Katechismus erhalten: „Unterricht in der moſaiſchen Religion für die israelitiſche Jugend ꝛc.,“ von Johlſon (Frkf., 1814. 2te Aufl. 1819).

Bei dieſem Ueberblicke der theologiſchen Literatur gewinnt man die Ueberzeugung, daß kein Feld des theologiſchen Wiſſens

unangebaut liegen geblieben ist; daß vielleicht kein Land in der Welt eine so große Menge vortrefflicher theologischer Schriftsteller im Theoretischen und Praktischen hat, als Deutschland; daß besonders der ungeheure Anwachs der praktischen Literatur auf einen Gebrauch für sittliche und religiöse Bildung schließen läßt, der nicht ohne die heilsamsten Folgen kann; daß es vorzüglich das protestantische Deutschland ist, das den größten Reichthum vortrefflicher Schriften, namentlich im Felde der homiletischen und katechetischen Literatur, hervorgebracht hat, und daß der Einfluß dieser Schriften auf die katholische Kirche und selbst die in Deutschland lebenden Bekenner des Mosaismus unverkennbar ist. Desto weniger haben wir Ursache, ängstlich zu seyn bei den Versuchen, die alte theologische Finsterniß, wie sie vor der Reformation vorhanden war, zurückzuführen, und bei dem Einflusse, den die Jesuiten überall, wo man sie hegt, auf das Unterrichtswesen für Erwachsene sowohl als für Kinder, für Gelehrte und Ungelehrte zu erringen suchen.

V. C. A.

VI.

Friedrich Heinrich Jacobi's Werke. Leipzig, bei Gerhard Fleischer. I. Band 1812. (XX und 404 S.) gr. 8. II. Band 1815. (VI und 544 S.) III. Band 1816. (XXXVI und 568 S.) IV. Band 1819. (Erste Abtheilung LIV und 253 S.; zweite Abtheilung 276 S.; dritte Abtheilung J. G. Hamanns Briefwechsel mit F. H. Jacobi, herausgegeben von Friedrich Roth, VI und 430 S.). V. Band 1820. (XX, 482 und 23 S.).

F. H. Jacobi, nach seinem Leben, Lehren und Wirken. Bei der akademischen Feier seines Andenkens am ersten Mai 1819 dargestellt von Schlichtegroll, Weiller und Thiersch. München, bei Fleischmann 1819. (103 S.) gr. 8.

Mit inniger Wehmuth schreiten wir zur Anzeige der Schriften dieses großen Denkers. Denn sind auch nun fast drei Jahre verflossen, seit er nach einem kurzen Krankenlager uns entrissen ward, so erlischt doch das Andenken edler und ausgezeichneter Männer nicht so schnell, und erwachte bei uns durch die frische Lesung seiner Schriften mit frischer Lebensfülle. Denn je lebendiger dieselben in jedem Worte, möchte man sagen, nicht nur diese oder jene Wahrheit erläutern, diese oder jene philosophische Formel in anschaulicher Klarheit vor uns hinstellen, sondern unmittelbar den Menschen Jacobi, seine innerste Seele uns vor Augen treten

lassen, um so empfindlicher muß der Schmerz über den Verlust dieses Mannes seyn, der uns eben deshalb auf keine Weise ersetzt werden kann. Der Verf. dieser Beurtheilung hat ihn nie gesehn, weder persönlich, noch im Bilde; aber dennoch schwebt ihm, so oft er bei Lesung seiner Werke an eine der vielen Stellen kommt, in denen so recht eigentlich sein Herz sich ausspricht, nicht sein äußeres Bild, aber sein Seelenbild, so rein und ätherisch, wie fast keines, vor dem inneren Auge, und gesellt ihn denen zu, welchen es vergönnt war, ihm im Leben näher verbunden zu seyn. Und um so mehr muß er dann trauern, daß er nicht mehr ist, da noch sein letzter Nachlaß, den uns sein Freund und Schüler Friedrich Köppen übergeben, denselben schönen und kräftigen Geist athmet und ein deutliches Zeugniß ablegt, wie er auch im späten Greisesalter nicht nur die heiße innige Liebe und Begeisterung für die Wahrheit, sondern auch den Eifer für ihre Verbreitung und die Kräfte dazu ungeschwächt sich erhalten hat.

An eine eigentliche Recension dieser gesammelten Werke ist natürlich nicht zu denken. Außerdem, daß sie bei weitem dem größten Theile nach schon früher im Druck erschienen sind, so ist auch so leicht kein deutscher Schriftsteller so viel und von so mannichfaltigen Seiten recensirt worden, als gerade Jacobi. Seine Schriften sind alle, selbst Allwills Briefsammlung und Waldemar nicht ausgenommen, Gelegenheitsschriften, im edelsten Sinne des Wortes, d. h. durch das geistige Bedürfniß der Zeit unmittelbar hervorgerufen und auf dessen schleunige Abhülfe berechnet. So mußten sie denn wohl den vielseitigsten Widerspruch erfahren. Jacobi beschreibt in seiner Vertheidigung wider Mendelssohns Beschuldigungen mit lebendigen Farben den Eifer und die Empfindlichkeit, mit der die Menschen an ihren Meinungen hangen, ihren glühenden Haß gegen Alles, was diese zweifelhaft zu machen sucht, indem dabei ihr Bewußtseyn, selbst ihr ganzes Daseyn Gefahr zu laufen scheint. „Eben so natürlich," fährt er fort, „ist deswegen die Verfolgung, welche derjenige erfährt, der mit Wahrheiten, die herrschenden Lehrgebäuden zuwiderlaufen, auftritt. Diejenigen, welche ihn fassen, verachten und höhnen ihn, sie begreifen nicht, wie ein Mensch so wenig begreifen, so blind und verkehrt seyn kann. Die Anderen ergrimmen, und zwar in demselben Maße, wie sie ihre Wahrheit durch die entgegengesetzten Gründe angegriffen, ihre Ueberzeugung mehr oder minder erschüttert fühlen" (B. IV. 2te Abth. S. 171. 72). Und was Jacobi hier am Anfange seiner philosophischen Laufbahn gleichsam weissagend schilderte, hat er in ihrem Fortgange im reichsten Maße erfahren. Mit Kant erwachte die deutsche Philosophie zu neuem Leben, und noch sind die Stürme nicht zur Ruhe gelangt, welche dieser große

Weltweise anregte. Jacobi, die Brust mit dem heißesten Durste nach der Erkenntniß der Wahrheit erfüllt, beobachtete die mannichfaltigen Bildungen und Verschlingungen philosophischer Ansichten mit einem Blicke, den ein selbstprüfendes Studium der ausgezeichnetsten früheren Denker erhellt und gekräftigt, und folgte ihnen von Anfang an mit der angestrengtesten Aufmerksamkeit. Da konnte es ihm denn nicht entgehen, wie so manche Blößen jede derselben darbot; er konnte nicht einstimmen in das rauschende Hosiannah der Menge; er mußte sich gedrungen fühlen, ohne Menschenfurcht und Menschengefälligkeit (so gebot es sein edler, nur auf das Höhere gerichteter Sinn) ihre Mängel und Schwächen aufzudecken und die höhere Wahrheit laut und offen zu bekennen, von deren Liebe seine Seele glühte, und die er von den Urhebern der Systeme vernachlässigt, oder gar geschmäht und mit Füßen getreten sah. Wer darf sich wundern, daß man nun ihn, ihren Vorkämpfer, eben so schmähte, daß man ihm Vernunfthaß vorwarf, Schwärmerei und Schwindelgeist, vorzüglich da er nicht immer vorsichtig genug war in der Wahl seiner Ausdrücke, und sein Streben nach Anschaulichkeit, Lebendigkeit und Innigkeit ihm meist solche in den Mund legte, die denen der abstracten Schulsprache völlig entgegengesetzt waren!

Recensirt worden also ist Jacobi genug, und den heftigen Angriffen oder auch den begeisterten Lobreden (wie sie ihm zuweilen in der letzten Zeit zu Theil geworden sind) hier eine neue hinzuzufügen, wäre gewiß am unrechten Orte. Aber um desto mehr scheint jetzt, da jede leidenschaftliche Stimme aus ihm und über ihn verklungen ist, die Zeit herangekommen zu seyn zu einem ruhigen, unparteiischen Ueberblick Dessen, was Jacobi während eines Zeitraums von mehr als vierzig Jahren für die deutsche Philosophie gewirkt hat. Zugleich eine würdige Todtenfeier für den Verklärten. Denn wie das schönste Denkmal für theure Verwandte und Freunde die Liebe ist, welche wir ihnen, auch nach ihrem Hinscheiden, in unserem Herzen bewahren, so kann die Erinnerung an durch Kunst oder Wissenschaft ausgezeichnete Männer gewiß auf keine andere Weise edler und würdiger gefeiert werden, als wenn wir den Geist ihrer Werke so vollkommen als möglich uns anzueignen, und das Ewige und Unvergängliche in denselben von den zeitlichen und vergänglichen Schlacken frei zu machen suchen.

Wir sind uns sehr wohl der Größe und Schwierigkeit des Werkes bewußt, welches wir hiermit unternehmen. Die Geschichte von Jacobi's Philosophie ist zugleich die Geschichte unserer ganzen neueren Philosophie; denn in alle Getriebe derselben griff mit rascher und starker Hand ein, allen ihren bedeutenden Er-

ſcheinungen ſuchte er das Siegel ſeines Geiſtes aufzudrücken, ſie dadurch zu läutern und zu einer höheren Potenz zu erheben. Wer alſo Jacobi würdigen will, muß zugleich über alle bedeutenden älteren und neueren Richtungen der deutſchen Philoſophie ein entſcheidendes Urtheil ausſprechen, und ein ſolches Unternehmen möchte den Meiſten zu früh, Vielen verwegen und anmaßend erſcheinen. Wir ſind uns aller dieſer Bedenklichkeiten bewußt und zugleich der ſchwachen Kraft, welche uns zu ihrer Beſiegung gegeben iſt. Aber dennoch wollen wir das kühne Unternehmen wagen, im Hinblick auf den großen Vortheil, welcher der Philoſophie aus ſeiner glücklichen Vollendung erwachſen würde, und im Vertrauen, daß Anderen und mit ihrem Beiſtande künftig auch uns gelingen werde, das große Ziel zu erreichen, zu dem wir jetzt vielleicht noch vergebens anſtreben.

Unſtreitig müſſen die großen und heilſamen Folgen von dem Gelingen dieſes Werkes Jedem einleuchten, der die Art und Weiſe betrachtet, wie Jacobi's Schriften in ihm entſtanden und ſich entwickelten. „Immer war dies meine Art," ſagt er ſelbſt von ſich in der Schrift über Idealism und Realism (Thl. II. S. 185. 186), „wenn ich Behauptungen, die mir ungegründet oder irrig ſchienen, von einem guten Kopfe ſo vorgetragen fand, daß der Vortrag ſelbſt bewies, er habe die Sache reiflich, mehr als einmal, und von verſchiedenen Seiten betrachtet: daß es mir dann nicht genug war, von meiner entgegengeſetzten Meinung zu wiſſen, daß ſie auf eben ſo reifliches Nachdenken gegründet ſey, um ſofort zu ſchließen, weil Wahrheiten nicht mit einander in Widerſpruch ſtehen können, daß die mit meiner als Wahrheit erwieſenen Meinung in Widerſpruch ſtehende Behauptung ſchlechterdings ein Irrthum ſeyn müſſe. Ich hatte zu meiner Beruhigung ganz andere Dinge nöthig. Bei mir kam es darauf an, nicht die entgegengeſetzte Behauptung ungereimt, ſondern ſie vernünftig zu machen. Ich mußte den Grund des Irrthums, ſeine Möglichkeit in einem guten Kopfe, entdecken und mich dergeſtalt in die Denkungsart des Irrenden verſetzen können, daß ich ihm nachzuirren und mit ſeiner Ueberzeugung zu ſympathiſiren im Stande war." Und daß dies kein leeres Rühmen war, darüber iſt unter Allen nur Eine Stimme. Selbſt die entſchiedenſten Gegner von Jacobi's Philoſophie laſſen doch ſeiner Polemik volle Gerechtigkeit widerfahren. Hier ſey er Meiſter, hier zeige er die klare Combinationsgabe, den fein und auf das genauſte zergliedernden Scharfſinn, der ihm in der Darſtellung ſeiner eigenen Anſichten ſo oft abgehe. Wogegen die Stimme Derer, welche unmittelbar von ſeiner Polemik getroffen wurden, nur ſchwach und kleinlaut ſich erheben kann, und ſelbſt Dieſe ihm

zugestehn müssen, daß ihn (Thl. II S. 133) „Tausende von Menschen an Geistesgaben übertreffen mögen, aber gewiß nur Wenige an Standhaftigkeit und Eifer im Ringen nach Einsicht und Wahrheit." Bei diesem rastlosen Eifer, der durch kein Mißlingen zurückgeschreckt oder ermüdet werden konnte, bei dieser Unparteilichkeit auch gegen die Urheber der ihm fremdesten Ansichten, bei dieser Offenheit endlich und Freimüthigkeit, mit der er bis zum Ende seines Lebens seine eigenen Irrthümer zu bekennen bereit war, mußten seine Schriften reich seyn an Entdeckungen falscher und ungenügender Begründungen und Beweise in den bestehenden Systemen, an belehrenden und fördernden Anmerkungen und Winken, auch wenn die ihm eigenthümliche Philosophie selbst noch an vielen Unvollkommenheiten leiden sollte. Und auf jene trefflichen Winke, die leider noch viel zu wenig Anerkennung und Eingang gefunden haben, in ihrer vollen Wichtigkeit noch einmal und im Zusammenhange aufmerksam zu machen, ist denn der Hauptzweck dieser Anzeige. Sie wird zugleich versuchen, die Mängel in Jacobi's eigenen Ansichten unparteiisch und bescheiden aufzudecken, und so den Gehalt seines Lebens rein und lauter in einem kurzen, aber möglichst vollständigen Ueberblicke darzulegen. Alles Geschichtliche werden wir, so viel als möglich, auszuschließen suchen; aber wie wäre dies wohl ganz möglich bei einem Manne, wie Jacobi, der, als Mensch, so ganz zugleich Philosoph, und, als Philosoph, so ganz zugleich Mensch war? Und so müssen wir denn, ehe wir zum Werke schreiten, eine kurze Zusammenstellung des Wenigen geben, was wir von seinem Leben und Charakter in Erfahrung bringen konnten. Unsere Quellen sind die im Titel angezeigten Reden bei seiner Todtenfeier in der Münchener Akademie der Wissenschaften, ein Aufsatz über ihn von Friedrich Köppen (vertraute Briefe über Bücher und Welt 1820. Zehnter Brief: Erinnerungen an F. H. Jacobi S. 367 — 405), außerdem zerstreute Andeutungen in Jacobi's eignen Schriften und einige andere unbedeutendere Notizen. Wir glauben dadurch um so mehr auf den Dank unserer Leser Anspruch machen zu können, da sonst über sein Leben fast gar Nichts bekannt ist (siehe z. B. diesen Artikel im Conversationslexikon), und die ausführlichere Beschreibung desselben noch immer nicht erschienen ist, welche wir, einem öffentlichen Gerüchte zufolge, von einem Sohne seines Johann Georg Schlosser zu erwarten haben, der in den letzten Jahren seines Lebens sein Hausgenosse und täglicher Gesellschafter war.

F. H. Jacobi wurde zu Düsseldorf, wo sein Vater ein sehr wohlhabender Kaufmann war, im Jahre 1743 geboren. Sein Großvater war ein gelehrter und in seinem Wirkungskreise

sehr ausgezeichneter Landprediger, nahe bei Göttingen, in dessen Familie ein frommer und wissenschaftlicher Sinn einheimisch war. Unser Jacobi erinnerte sich noch in späteren Jahren oft ihres freundlichen und belebenden Eindrucks auf ihn bei den öfteren Besuchen des großälterlichen Hauses. Sein älterer Bruder, der bekannte innige Dichter, wurde von Jugend auf der literarischen Laufbahn gewidmet, er selbst dem väterlichen Stande, dem Handel, bestimmt und nach Genf gesandt, um sich dafür auszubilden. Aber durch dieselbe in jedem Betracht ausgezeichnete, Erziehung gebildet, und mit der heißesten Liebe zu den Wissenschaften erfüllt, faßte er eine unüberwindliche Abneigung gegen die ihm vorgezeichnete Lebensbahn. Er besuchte daher in Genf mit großem Eifer physikalische und mathematische Vorlesungen und suchte sich durch ein anhaltendes Selbststudium schnell in diesen Wissenschaften weiter zu bringen. Von dem Besuche philosophischer Vorlesungen hielt ihn eine besondere Eigenthümlichkeit ab. Von der frühsten Jugend nämlich (so erzählt er selbst Thl. II, S. 178 ff.), hatte er durchaus Nichts begreifen und überhaupt Nichts als Erkenntniß in sich aufnehmen können, was ihm nicht auf unmittelbare Anschauung und Gefühl zurückgeführt werden konnte. Alles mußte ihm genetisch, bis zu seinen ersten Anfängen im menschlichen Bewußtseyn, gegeben werden, für jede andere Erklärung war er blind und verstockt. Den mathematischen Punct, die mathematische Linie und Fläche hielt er so lange für Hirngespinnste und leere Erdichtungen, bis man ihre Vorstellungen ihm genetisch von der des Körpers ableitete, die Fläche als das Aeußerste des Körpers, die Linie als das Aeußerste der Fläche, den Punct als das Aeußerste der Linie bezeichnete. Diese Eigenthümlichkeit, das erste Hervortreten der echt philosophischen Genialität in ihm, ist für das Verständniß seiner geistigen Wirksamkeit überaus wichtig, und wir werden noch oft darauf zurückkommen. In seiner Kindheit und Jugend wurde sie ihm der Quell vieler bitteren Leiden. Die meisten Menschen sind gewöhnt, ihre Kenntnisse auf Treu' und Glauben und ohne alle Selbstprüfung von Anderen anzunehmen; sie erwarten dies eben so von Denen, welche sie unterrichten, denen sie in der Unterredung sich mittheilen wollen. Daher ihm denn Dummheit, Leichtsinn, Hartnäckigkeit und Bosheit von allen Seiten vorgeworfen wurden. Aber seine geistige Selbständigkeit wußte sich auch gegen diese Vorwürfe zu bewähren, er blieb standhaft bei seiner Eigenthümlichkeit, und jene Vorwürfe bewirkten Nichts, als daß er eine Zeit lang wirklich eine sehr schlechte Meinung von seinen Geistesfähigkeiten faßte und übertriebene Erwartungen von Dem, was Andere leisten könnten und leisteten. Dies mußte ihn denn bei seinem glühenden Eifer für

die Erkenntniß der Wahrheit natürlich sehr niederdrücken, und er zog sich, so viel als möglich, von allen gemeinschaftlichen Studien zurück, indem er langsam, aber festen und sichern Schrittes, für sich in den Wissenschaften fortschritt. Durch le Sage begann endlich eine neue Epoche seines Lebens. Dieser bemerkte seine ausgezeichneten Talente und, entschlossen, den Druck des Selbstmißtrauens zu heben, welcher ihre Entwickelung aufhielt, zog er ihn enger an sich und zeigte ihm, daß das Meiste, was er nicht begreifen könne, leere Worte oder Irrthümer seyen. So sprach er ihm Muth ein und überzeugte ihn von Dem, was er vermöge, in einem privatissimum über S'Gravesande Introductio ad philosophiam. In schöner Vertraulichkeit mit diesem ausgezeichneten Manne, durch ihn und das Gefühl der erwachenden Kraft angeregt und begeistert, verlebte Jac. zu Genf zwei der glücklichsten und fruchtbarsten Jahre. Er hatte sich zur mediciniſchen Facultät bekannt und seinen Vater gebeten, ihn zu seiner weiteren Ausbildung nach Glasgow zu schicken, aber durch uns unbekannte Vorfälle wurden diese Aussichten vereitelt. Er kehrte also, reich an den trefflichsten Kenntnissen und Lebenserfahrungen, und, durch den Zutritt zu den ersten Häusern, selbst zu Bonnet, der damals in der Blüthe seines Ruhms stand, und zu Voltaire, mannichfach gebildet, nach Düsseldorf zurück. Hier schloß er im 22ten Jahre eine glückliche Ehe, die ihn zugleich in eine völlig unabhängige Lage versetzte. Er wurde zwar später als jülich- und bergischer Hofkammerrath und Zahlcommissair, geheimer Rath zu Düsseldorf angestellt, aber er behielt dabei immer Muße zu der freisten Entwickelung seines Geistes. Anfangs nur Sommers, dann beständig, wohnte er in Pempelfort, einem reizend gelegenen Landgute, nahe bei Düsseldorf, im Schooße der liebenswürdigsten Familie. Die täglich offen stehende Gemäldegallerie verschaffte ihm mannichfachen Genuß und erhielt ihm eine lebendige Frische des ästhetischen Gefühls; dabei stand er mit den ausgezeichnetsten Männern seiner Zeit in dem lebhaftesten Briefwechsel. Keiner war durch Geist oder Gemüth glänzend, oder im Stillen geehrt und geliebt, dem er nicht auf irgend eine Weise näher gekommen wäre; in besonders vertrautem Verhältnisse lebte er mit Lessing, Claudius, Hamann, Lavater, Heinse und Hemsterhuis. Sein Haus stand Jedem wirthlich offen, und oft verlebten diese und andere Männer Wochen, ja viele Monate lang als seine Hausgenossen, oder wurden von ihm besucht. Auch jüngere und minder ausgezeichnete Talente zog er mit Freundlichkeit und Nachsicht an sich und wußte durch seinen belebenden Hauch jeden Funken des Genies zur lebendigen Flamme anzufachen. Innige Verhältnisse zu ausgezeichneten Frauen brachten eine ungewöhnliche Zart-

heit und Beweglichkeit in seinen Familienkreis. So lebte er glücklich von der Mitte der sechziger bis zum Ende der achtziger Jahre des vorigen Jahrhunderts. Nur scheinen oft Krankheiten, zuweilen sehr beunruhigende und schmerzhafte, seine Ruhe unterbrochen zu haben. Auch fällt seine Reise nach London in diesen Zeitraum. Die Stürme des von der französischen Revolution angefachten Krieges verleideten ihm diesen Aufenthalt. Seine Kinder waren erwachsen, sein Familienkreis durch den Tod seiner innigst geliebten Gattin auf zwei Schwestern beschränkt; so sehnte er sich dann zu seinen fernen Freunden, die sich besonders um Hamburg und in den dänischen Provinzen versammelt hatten. Er schlug seine Wohnung in Eutin auf, wo er einen ähnlichen Kreis der geistreichsten Männer um sich versammelte. Friedrich Köppen, der ihn hier zuerst kennen lernte, rühmt von ihm, daß „er sich keines stärker anziehenden und herzvolleren Umgangs, als des in seiner Familie, erinnere." Durch liebevolle und Zutrauen weckende Annäherung erschien er Allen als ein zweiter Vater; schon „der Eindruck seiner hohen Gestalt, die feinen und geistigen Züge, die über sein ganzes Wesen verbreitete Würde und Milde" mußten Jeden für ihn gewinnen (Köppen S. 387). Zu den Einheimischen, die seinen Kreis belebten, kamen auch viele Ausländer, welche in dieser Gegend Zuflucht suchten, wie Dumouriez, Dumas, Quatremere de Quincy und Andere. Eine Reise nach Paris, die er von dort aus unternahm, machte durch den Anblick der Gräuel, in welchen sich damals das französische Volk austobte, auf sein zartfühlendes Herz den schmerzhaftesten Eindruck. Im Jahre 1804 folgte er dem Rufe an die Akademie der Wissenschaften in München und wurde bald darauf Präsident dieses neubelebten und erweiterten Instituts. Seine öffentliche Wirksamkeit dafür war, mit rastloser Thätigkeit begonnen und fortgeführt, von dem heilsamsten Erfolge begleitet. Noch mehr vielleicht seine Privatwirksamkeit. „Auch in München, sagt Köppen, war seine vom städtischen Geräusch entlegene Wohnung einladend durch Freundlichkeit, Geist und Anmuth ihres Besitzers, und ein Sammelplatz vieler Trefflichen, Einheimischer und Fremder. Selten hat Jemand im höheren Alter soviel jugendliche Theilnahme für den täglichen Gang der Zeit, für Alles, was die Menschheit erhebt, veredelt und fortschreiten läßt, bewahrt, als Jacobi, selten hat Jemand, als Greis, so viel warme Anhänglichkeit bei der jüngeren Welt gefunden." — Auch als er sich von allen öffentlichen Geschäften zurückgezogen, hörte seine Thätigkeit nicht auf. Von jeher hatte er in jedem Fache, besonders aber in der Geschichte und Philosophie, in Beredsamkeit und Poesie alles Ausgezeichnete gelesen und reiflich erwogen. Rührend ist oft der Ausdruck

des Entzückens, mit dem ihn Stellen in Büchern erfüllten, in denen innige Gemüthlichkeit oder ein hellerer Geistesblick ihre höhere Offenbarung niedergelegt hatten. Auch bis in sein spätestes Alter behielt er diese zarte und zugleich rein abspiegelnde und lebendig zurückwirkende Empfänglichkeit für alles Gute und Schöne, und schritt in einheimischer und ausländischer Literatur mit der Zeit vorwärts. Sein Einfluß auf seine näheren Umgebungen ist in dieser Hinsicht nicht zu berechnen. Nur Kränklichkeit und eine vielleicht zu reizbare Empfänglichkeit für Kränkungen jeder Art, besonders literarische, verbitterten ihm viele Stunden. Sein Freund Köppen faßt seine Eigenthümlichkeit mit geistreicher Anschaulichkeit darin zusammen, daß er die Vorzüge des achtzehnten und neunzehnten Jahrhunderts ohne ihre Fehler in sich vereinigt. Von dem achtzehnten hatte er die feine Weltsitte, die er besonders in Genf durch den Umgang trefflicher und liebenswürdiger Männer sich erworben. „Die hochgebildete französische Umgangssprache war ihm geläufig, er liebte Zierlichkeit und Anmuth häuslicher Umgebungen, geschmackvolle Sorgfalt der Kleidung, selbst mit einer freundlichen Gefälligkeit gegen Modewillkür." Diese zutrauliche und Zutrauen weckende Liebe ergoß sich dann auch in der offensten und innigsten brieflichen Mittheilung gegen seine Freunde. Aber dabei war die Fülle seines Geistes über das gewöhnliche Thun und Denken der Weltleute, über ihre seichten Begriffe von Religion und Menschheit erhaben, und seine schriftliche Mittheilung frei von dem ärmlichen Kleinigkeitsgeiste jener Zeit. Er besaß schon im achtzehnten Jahrhundert die Glaubenswärme und Innigkeit des neunzehnten, seinen Ernst und seine Tiefe. Diese erhielt er dann ungeschwächt auch im neunzehnten; aber er brachte aus dem vorigen die Besonnenheit und Klarheit der Untersuchung, die scharfe Begrenzung der Begriffe hinüber, welche leider mit jener Kälte zugleich fast überall verschwunden ist. So lebte und wirkte Jacobi mit männlicher Kraft bis zum 10. März 1819. — —

Wie wir uns, da doch jeder Schriftsteller am besten sein eigner Ausleger ist, bestreben werden, in unserer Darlegung des Geistes und der Tendenz der jacobischen Schriften, so viel als irgend möglich ist, eine musivische Arbeit zu geben, die größtentheils aus seinen eignen Aussprüchen zusammengesetzt ist, so möchten wir auch das vorher genauer bezeichnete Unternehmen, diesen Geist und diese Tendenz einer höheren Kritik zu unterwerfen, am liebsten mit einer Stelle von ihm selbst entschuldigen und rechtfertigen, welche auf ihn selbst die vollste Anwendung verstattet. „Der Schriftsteller (sagt er Thl. II S. 7, wo er die Gründe entwickelt, warum er bei der neuen Herausgabe seiner philosophi-

schen Schriften nur sehr wenig verändert), der durch langes und tiefes Denken neue Ansichten gewonnen hat, ist oft in dem Augenblicke der ersten Fülle, die er ganz ungemessen und ungesichtet gibt, am lehrreichsten für die ihm ähnlichen Geister. Er versteht in der Regel sich selbst noch nicht ganz; aber eben darum können Andere desto freier von ihm nehmen und sogar vielleicht besser sich nach ihm verständigen, als er sogar sich aus sich selbst zu verständigen im Stande seyn wird." Nun ist Jacobi, glauben wir, nie eigentlich, bis zum letzten Augenblicke seines Lebens, aus dieser ersten Fülle herausgekommen; man sieht es vielmehr allen seinen Schriften an, wie sie ungemessen und ungesichtet überzuströmen begann, sobald er nur die Feder zum Schreiben ansetzte, und vor seiner Seele das Bild Derer, welche er zu belehren und zu erwärmen dachte, in lebendigen Zügen sich darstellte. So bedarf er eigentlich immer eines Auslegers, der ihn mit sich selbst und mit Anderen verständige; und wenn er auch Dies in der letzten Zeit nicht undeutlich selbst gefühlt und sich hier und dort an neuere philosophische Schriftsteller angeschlossen, von ihnen Kunstausdrücke und Darstellungsweisen entlehnt hat, so glauben wir doch, daß, nach seinem eignen Ausspruche, eine von einem Anderen ausgehende Verständigung nach ihm der von ihm selbst versuchten in manchen Stücken vorzuziehn seyn möchte. Ein Jahrelang ununterbrochen fortgesetztes Studium seiner Schriften und der gleichzeitigen mit ihnen in Verbindung stehenden philosophischen Werke gibt uns den Muth, eine solche Verständigung zu unternehmen.

Die ersten allgemeinsten Umrisse zur Charakteristik seiner Philosophie können wir aus den Selbstgeständnissen entlehnen, welche Friedrich Köppen aus dem nachgelassenen Entwurf eines Vorberichts zusammengesetzt und dem unmittelbar nach seinem Tode erschienenen vierten Bande seiner Werke vorangeschickt hat. Die Vorwürfe, welche man seiner philosophischen Richtung im Allgemeinen gemacht hat, faßte er hier S. XII sehr kräftig und angemessen zusammen. Man habe ihr vorgeworfen, ihr Urheber sey ein Philosoph nur von Natur oder Charakter, ein Schriftsteller nur von ungefähr oder aus Gelegenheit; ihm habe Wissenschaft und Wahrheit keinen unbedingten Werth, mithin sey seine Liebe zu Wissenschaft und Wahrheit nur eine untergeordnete, interessirte, folglich eine unreine Liebe; ihm fehle der rein logische Enthusiasmus, d. i. die um das Resultat der Forschung unbekümmerte, durchaus reine Wahrheitliebe, welche die eigentliche Sittlichkeit des Denkens ausmache; sein Kopf sey mit dem Herzen zusammengewachsen, darum nothwendig unphilosophisch; und so zeige sich am Ende als Summe der jaco-

bischen Darstellungen und Lehren nur der in Begriffe und Worte gebrachte Geist eines individuellen Lebens: des Mannes Friedr. Heinr. Jacobi. Er selbst nun will die Wahrheit dieser Vorwürfe keineswegs ganz ableugnen; er gesteht vielmehr freimüthig, sie seyen nicht grundlos. Denn er ehre und liebe wirklich nicht über Alles Wissenschaft und Erkenntniß blos als solche, sondern er ehre und liebe sie ausdrücklich eines Inhalts wegen, den sie mit sich bringen müßten, wenn sie für ihn einen unübertrefflichen Werth haben sollten. Nicht allein um Selbstverständigung sey es ihm von jeher zu thun gewesen, er habe über etwas Bestimmtes zum Verstande kommen wollen, über „eine Wahrheit, die ihm Kopf und Herz befriedigte, über die ihm eingeborne Andacht zu einem unbekannten Gott." Und daher sey es denn auch zu erklären, daß alle seine Schriften Gelegenheitsschriften wären, daß er nie ein System für die Schule habe aufstellen wollen. Er habe seine Werke gewissermaßen nicht selbst, nicht beliebig verfaßt, sondern fortgezogen von einer höheren unwiderstehlichen Gewalt, die sie von selbst und mit Nothwendigkeit aus ihm hervorgehn lassen. — So scheint er also den hauptsächlichsten unter jenen Vorwürfen, den Charakter seiner Philosophie als einer individuellen, als einer solchen, die weder wahrhaft allgemeingültig entstanden, noch eben deshalb auf allgemeines Gelten Anspruch machen könne, geradezu anzuerkennen. Und Dasselbe ergibt sich aus den Aussprüchen seiner vertrautesten und ihm ergebensten Schüler über ihn. Fr. Köppen, als er diesen Vorwurf erwähnt (a. ang. O. S. 400), weist ihn unbedenklich dadurch zurück, daß es nie eine andere wahrhaft lebendige und den Menschen befriedigende Philosophie geben könne, als eine persönliche, d. h. die er selbst in seinem Leben und durch sein Leben gefunden, und die einen Abdruck seines individuellsten Daseyns darstelle. Darf denn aber eine solche Ueberzeugung, muß man mit Recht einwenden, Philosophie heißen? Und was gibt uns das Recht, sie Anderen, als für sie mit derselben über allen Zweifel erhabenen Gewißheit geltend, aufzudringen? Jacobi sucht darauf in dem angeführten Vorberichte zu antworten. Kein Mensch, behauptet er, liebe und suche die Wahrheit als ein Unbestimmtes, Fremdes, sein geistiges Daseyn Zerstörendes; er liebe und suche vielmehr in ihr das Ewige, Unveränderliche. Auf gewisse Weise ist es ihm schon gegenwärtig, ein Dämmerlicht hat ihm das Auge geöffnet und verkündigt auf wunderbare Weise eine noch nicht aufgegangene Sonne. Aber in Dunkel ist sie freilich gehüllt, und beunruhigende Zweifel, aus dem eignen Inneren und durch Andere hervorgerufen, schrecken den Ahnenden zurück von der Erforschung der Wahrheit. „Diese Zweifel fühlte

auch er (so fährt er fort) in ihrer ganzen quälenden Stärke, aber die Andacht gab ihm Muth und Vertrauen, gab ihm die feste Zuversicht, daß er nach nichts Eitlem forsche. Nicht alle Wissenschaften freilich werden belebt durch diese Andacht und erstreben sie als ihr Ziel; manche verweilen im Sinnlichen; die Philosophie aber, als die höchste, ist auf das Uebersinnliche gerichtet, auf Gott, Freiheit und Unsterblichkeit. Und um diese Religion allein, als den Mittelpunct des geistigen Lebens, war es denn auch Jacobi bei seinen philosophischen Bestrebungen zu thun, der Umgang mit der Natur sollte ihm zum Umgange mit Gott verhelfen." — Auf diese Weise wäre Jacobi's Philosophie als allgemeingültig gerechtfertigt. Sie ginge freilich von seiner Individualität aus, aber diese Individualität zeigte sich als die innerste und wahrste aller Menschen, und das aus ihr Hervorgegangene müßte also für alle Menschen dieselbe Gewißheit haben. Dies ist auch in der neuesten Zeit von ihm selbst und von Anderen oft behauptet worden. Aber auf der entgegengesetzten Seite kann uns doch nicht entgehn, wie so viele tiefe Denker, Spinoza, Leibnitz, Lessing, Kant, Fichte, Schelling und Andere eine von der jacobischen Philosophie ganz verschiedene als Philosophie aufgestellt haben. Auch Jacobi entging es nicht, und, nach der in seiner Charakteristik gerühmten Bescheidenheit und Aufrichtigkeit, mußte er darüber Verständigung suchen. Das Princip ihrer Philosophie war ein ganz anderes, als „Andacht," Fehlte ihnen diese etwa ganz? War ihre Individualität nicht die rein menschliche, sondern eine unreine, verschrobene? Keineswegs behauptet dies Jacobi, vielmehr zeigt er sich überall von tiefer und inniger Ehrfurcht vor ihrem Charakter durchdrungen. Oder mangelte ihnen wissenschaftliche Schärfe und Klarheit, so daß die Andacht, obgleich in ihnen mit gleicher Kraft, wie in Jacobi wirksam, ihrer Aufmerksamkeit entging? Auch das ist nicht Jacobi's Meinung: denn Schärfe der Begriffe und systematische Bündigkeit gesteht er ihnen nicht selten in noch höherem Maße, als sich selbst, zu. So finden wir uns also in einer eignen Verlegenheit und möchten fast, was Jacobi im Schreiben an Fichte (Thl. III S. 19), wenigstens halb ernst, sagt, „er beklage sich nicht, wenn ihm Fichte den Sparren zu viel an den Kopf würfe," in vollem Ernst auf ihn anwenden, so nämlich, daß wir ihn in Verdacht hätten, er irre (bei allem guten Willen) über das eigentliche Princip der Philosophie und schreibe fälschlich jeder menschlichen Seele als ihren innersten Grund zu, was doch nur in der seinigen durch eine Art von Idiosynkrasie sich zu einem solchen gebildet habe. Und dagegen würde ihn dann nur halb die Stelle rechtfertigen, die er selbst an mehreren Orten

als den eigentlichen Schlüssel seiner ganzen Philosophie angibt, und die daher unserer angestrengtesten Aufmerksamkeit werth ist. Dem Herausgeber, sagt er nämlich in der Vorrede zum Allwill (Thl. I S. XI — XIII), sey es von seiner zartesten Jugend an, und schon in seiner Kindheit, ein Anliegen gewesen, „daß seine Seele nicht in seinen Blute oder ein bloßer Athem seyn möchte, der dahinfährt." Aber dieses Anliegen sey nicht aus dem gemeinen Lebenstriebe hervorgegangen, das gegenwärtige Leben fortzusetzen, sondern dieser letztere Gedanke ihm vielmehr gräßlich gewesen: er habe zu leben geliebt, um einer anderen „höheren Liebe" willen. So sey er schon als Knabe ein Schwärmer, ein Phantast, ein Mystiker, und auch später, „diese Liebe zu rechtfertigen," sein ganzes Dichten und Trachten gewesen. Der Wunsch also, mehr Licht über ihren Gegenstand zu erhalten, habe ihn zu Wissenschaft und Kunst mit einem Eifer getrieben, der durch kein Hinderniß ermattete und in seiner Seele den Entwurf zu einem Werke erzeugte, welches „Menschheit, wie sie ist, erklärlich und unerklärlich, auf das gewissenhafteste vor Augen stellen sollte." Er spricht hier freilich zunächst nur vom Allwill, doch dehnt er das Gesagte, wie schon bemerkt, an anderen Stellen auf seine ganze Philosophie aus. Nach seinem Urtheile nämlich, ist das größte Verdienst des Forschers, „Daseyn zu enthüllen und zu offenbaren. Erklärung ist ihm Mittel, Weg zum Ziele, nächster, niemals letzter Zweck. Sein letzter Zweck ist vielmehr, was sich nicht erklären läßt, das Unauflösliche, Unmittelbare, Einfache" (Thl. IV. 1. Abth. S. 72). Diese Stellen würden ihn, wie gesagt, nur halb rechtfertigen. Er könnte Daseyn enthüllen, könnte Menschheit, wie sie ist, auf das gewissenhafteste vor Augen stellen; aber vielleicht ist alle Menschheit, welche er darstellt, zu sehr der seinigen ähnlich, zu beschränkt nach der ihm eigenthümlichen Persönlichkeit gebildet; und von dem vollen Verständniß der hievon abweichenden Menschheit, so sehr er es auch erstrebte, und so meisterhaft es ihm auch nicht selten gelang, hielt ihn eben die zu scharfe Ausprägung seiner Persönlichkeit zurück. Seine Philosophie würde dann viel Treffliches enthalten können, aber sie wäre doch überwiegend nur die Philosophie des Mannes Friedr. Heinr. Jacobi; wir müßten ihr eine andere, sie ergänzende, an die Seite stellen, welche sie dann freilich auch (denn wie sollte nicht Unvollständigkeit stets Unrichtigkeit in ihrem Gefolge haben?) in manchen bedeutenden Puncten berichtigte.

Rec. nun bekennt sich offen zu dieser Ansicht von Jacobi's Philosophie. Nach seiner Meinung gibt sie uns einen unerschöpflichen Reichthum tief philosophischer, das innerste Wesen der menschlichen Seele aufdeckender Belehrungen; aber dieser Reichthum be-

darf einer sorgsamen Sichtung, um das wahrhaft allgemein Geltende von Dem zu scheiden, was nur für Jacobi gilt und wenige ihm Gleichgestimmte. Wir verlangen keineswegs, daß die Philosophie auf die Darstellung Dessen sich beschränke, was in allen Menschen, als durch die allgemeine Grundlage der menschlichen Seele und ihrer Entwickelung bedingt, auf gleiche Weise gegeben ist. Dies möchte in manchen Gebieten wenig genug seyn, und also ein völliges Verzichtleisten auf die von jenem Stamme des Gemeinsamen ausgehenden mannichfaltigen Verzweigungen die Philosophie nur zu leer und arm erscheinen lassen. Nein, der Philosoph soll allerdings auch die vorzüglichsten unter den mehr individuellen Bildungen des Erkennens, des Fühlens, der Werthgebung ꝛc., zum Gegenstande seiner Untersuchung machen; aber er muß sich dabei bewußt werden, daß er das Einzelne behandle, neben welchem es mehrere andere von ihm verschiedene Einzelne gibt. Hierin nun fehlte Jacobi. Indem er Menschheit, wie sie ist, zur Grundlage seiner Philosophie machen wollte, machte er seine Menschheit dazu und stellte die in dieser aufgefundenen eigenthümlichen Gefühle als solche hin, welche in jedem Menschen mit Nothwendigkeit gerade so und nicht anders gegeben seyn müßten, und deren Nichtbewußtseyn man demnach überall als Verirrung und als absichtliche oder unabsichtliche Verdunkelung der ursprünglichen Wahrheit zu betrachten habe. Aber wenn auch Jacobi's Philosophie, um dieser Beschränkung willen, nie auf allgemeine Gültigkeit, nie also auf den Namen der Philosophie in der höheren Bedeutung wird Anspruch machen können, in welcher es nur eine Philosophie gibt, so liegt doch selbst in diesem ihren beschränkten Streben ein hoher Vorzug in Vergleich mit allen gleichzeitigen philosophischen Bestrebungen. Gibt uns Jacobi auch die Menschheit, wie sie ist, nicht in ihrem ganzen Umfange (wie die höchste Philosophie es fordert), so ist doch wenigstens, was er uns gibt, „Menschheit, wie sie ist, auf das gewissenhafteste vor Augen gestellt." Und so mußte er dann freilich als ein Apostel der Wahrheit, ja fast als ihr einziger Apostel dastehen in einer Zeit, die es sich recht eigentlich zum Ziele gemacht zu haben schien, Menschheit darzustellen, wie sie nicht ist, sondern wie eine durch speculativen Enthusiasmus fieberhafte Phantasie (eine kalte freilich, aber nicht selten fieberhaft genug) sie dichtete, von Demjenigen, was da ist, kaum die flüchtigsten Umrisse entlehnend. So konnte Jacobi, der „nach einem Lichte, worin Das zu sehen wäre, was nicht ist, sich wenig sehnte," trotz der Beschränktheit der von ihm entwickelten Ansichten, leider dennoch mit Recht sagen, es habe ihn „verdrossen, daß so viel ausgelassen werde von den Philoso-

phen, damit sie nur erklären könnten, so viel verschwiegen von den Moralisten, damit ihr allerhöchster Einfluß nicht geleugnet würde," und Dies eben habe ihn zu seinen philosophischen Bestrebungen unwiderstehlich getrieben. Er war allerdings, wenn er auch nicht Alles übersah, doch fast der einzige Sehende unter so vielen Blinden, welche aus ihren Träumen heraus eine logisch-phantastische Welt in den von Allem, was da ist, entleerten Raum zu schaffen versuchten. Ueberdies sah Jacobi, was er sah (eben weil es ihm so nah vor Augen lag), in den lebendigsten und wahrsten Farben, so daß also seine philosophischen Erörterungen unschätzbare Vorarbeiten wenigstens zu der Philosophie im höchsten Sinne des Wortes uns darbieten. Daher die Macht, mit welcher er die verschiedenartigsten Geister an sich fesselt und, so weit sie auch durch wissenschaftlich vollkommnere Ansichten von ihm abgeführt werden mögen, dennoch immer wieder zu sich als lehrbegierige Schüler zurückzieht. Er schöpfte rein und lauter aus dem Born der menschlichen Seele, aus welchem allein lebendiges Wasser quillt in die philosophischen Systeme. Darum werden auch seine Schriften, immer neues Leben erweckend, alle die glänzenden Meteore überdauern, welche ihn so oft den Augen seiner Zeitgenossen entzogen.

Als die zweite preiswürdige Eigenthümlichkeit seiner philosophischen Wirksamkeit deuteten wir schon oben seine unbestechlich reine Liebe zur Wahrheit an. Aber diese könnte man ihm nach den früher angeführten Selbstgeständnissen abzusprechen versucht werden. Wenn „Wissenschaft und Wahrheit für ihn keinen unbedingten Werth" hatten, wenn er „nicht gleichgültig war in Absicht Dessen, was zu seiner Erkenntniß kommen" möchte, sondern diese liebte und ehrte, ausdrücklich eines Inhaltes wegen: ist dann nicht zu fürchten, daß er, wo ein solcher sich ihm darbot, um die Art und Weise, wie derselbe erworben sey, und um die Rechtmäßigkeit seiner Behauptung sich nicht viel gekümmert haben wird? Er war vielleicht mit der ihn beseligenden Wahrheit zufrieden, weil er doch Gewinn war. Wir könnten dann in seiner Lehre wohl die Resultate einer unsere edelste Sehnsucht befriedigenden Philosophie finden, ihre Ableitung aber wäre voll Blösen, wäre reich an versteckten, halb mit Absicht verborgenen Trugschlüssen. Aber nein, dazu war Jacobi's Seele zu rein, seine Liebe zur Wahrheit zu innig und zu edel. Falschen Schein zu borgen, eine beweisende Kraft vorzugeben, an die er selbst nicht glaubte, haßte er als das höchste Verbrechen gegen die heilige Majestät der ewigen Wahrheit. Vielmehr (und das ist dann eben sein zweites, unschätzbares Verdienst um die deutsche Philosophie, aus der seine Bestrebungen begriffen werden müssen) trat er jedem

Versuche, die Wahrheit (und wenn sie ihm selbst die höchste war) durch Irrthum zu begründen, als unabweisbarer Widersacher entgegen, und enthüllte die Falschheit einer solchen Ableitung mit edler, selbstverleugnender Freimüthigkeit. Gegen Lessing erklärte er sich hierüber einmal (Thl. II. S. 405), als man ihm Paradoxie in dessen Gegenwart vorgeworfen hatte: „daß er nie die Wahrheit einer Sache, von der er überzeugt wäre, wohl aber die falschen Gründe der Ueberzeugung Anderer von eben dieser Wahrheit anzugreifen pflege. Liebe zu dem wahren Glauben heiße ihm den irrigen bekämpfen." Dadurch würde der Geist solcher Leute im reinsten Sinne aufgeklärt, denn sie lernten den wirklichen Zusammenhang ihrer Gedanken besser einsehen. Selbst in dem Falle, daß sie für den Augenblick die Wahrheit fahren ließen, kämen sie ihr doch gewiß im Grunde näher; denn sie würden ja den Irrthum los, daß sie Etwas zu glauben meinten, was sie nicht glaubten. Und dieser Erklärung blieb er sein ganzes Leben hindurch treu.

Nehmen wir nun zu diesem Hasse gegen jede Falschheit und jedem Irrthum, so heilsam dieselben auch scheinen mochten, und zu dem früher genannten Bestreben, Menschheit darzustellen, wie sie ist, mit der größten Gewissenhaftigkeit, auch wo er seine Unwissenheit in Bezug auf ihre Erklärung offen gestehen mußte, noch Das hinzu, was er selbst als „Andacht" bezeichnet, die lebendigste Liebe und Begeisterung für das Uebersinnliche, für Gott, Freiheit und Unsterblichkeit: so glauben wir daraus Jacobi's philosophische Wirksamkeit vollständig begreifen zu können. Mochte er auch, bald zufällig und unbewußt, bald um verständlicher zu werden, zuweilen Worte und Darstellungsweisen wechseln; das Wesen, der Geist seiner Lehre blieb die beinahe vierzig Jahre hindurch, während welcher er für die philosophischen Wissenschaften thätig war, durchaus derselbe. Alle anderen Verschiedenheiten lassen sich vielmehr auf die Verschiedenheit derjenigen philosophischen Systeme zurückführen, welchen er mit seiner Polemik entgegentrat, und aus diesem Gesichtspuncte wollen wir sie nun zu entwickeln suchen.

Zuerst trat Jacobi als Mitkämpfer auf dem philosophischen Kampfplatze im Jahre 1785 auf. Vorher waren von ihm erschienen die erste Ausgabe des Woldemar (1779), zehn Briefe aus Allwills Briefsammlung, der Aufsatz „Etwas, das Lessing gesagt hat, ein Commentar zu den Reisen der Päpste" (1782), und einige kleinere, unbedeutendere. Aber alle diese Schriften hatten ihn mehr wie einen Liebhaber der Philosophie, als wie einen eigentlichen Philosophen erscheinen lassen; im Jahre 1785 trat er durch sein Werk „Ueber die Lehre des Spi-

noza in Briefen an Herrn Moses Mendelssohn," als ein Denker der ersten Größe unter den Philosophen selbst auf. Die Veranlassung dazu war mit wenigen Worten folgende: Jacobi hatte von Mendelssohns Vorhaben, über Lessing zu schreiben, gehört; er wußte aus einer anderen Quelle, daß Mendelssohn Nichts von Lessings religiös-speculativer Denkart bekannt war. Er wünschte, daß die Schrift desselben keine Lücke in diesem wichtigen Puncte haben möchte, und theilte ihm daher durch eine gemeinschaftliche Freundin die Nachricht mit, Lessing sey in den letzten Jahren erklärter Spinozist gewesen. Mendelssohn zweifelte zuerst an der Nachricht selbst, dann, ob er öffentlichen Gebrauch davon machen sollte. Dies verursachte mannichfaches Hin- und Herschreiben und Erörterungen, theils geschichtliche, theils mehr philosophische über die Lehre des Spinoza und einige verwandte. Falsche Nachrichten und Mißverständnisse bewogen Jacobi zuletzt, da er sich von Mendelssohn getäuscht und seinen Ruf in Gefahr glaubte, die ganze Correspondenz herauszugeben. Im Jahre 1789 erschien sie zum zweiten Male, mit sehr bedeutenden Zusätzen und Beilagen vermehrt. Zwischen beide Ausgaben fallen die Rechtfertigungen „Wider Mendelssohns Beschuldigungen in dessen Schreiben an den Freund Lessings" (1786) und die durch mancherlei philosophische Anklagen hervorgerufene Schrift „David Hume über den Glauben oder Idealism und Realism, welche 1787 noch einige Monate vor der zweiten Ausgabe von Kants Kritik der reinen Vernunft mit einer Beilage „Ueber den transscendentalen Idealism" herauskam. Alle diese Schriften, die mit einander in der genauesten Verbindung stehen, beziehen sich also durchaus auf dieselbe Lage der Dinge, haben dieselben Gegner und können daher, da sie auch unverkennbar in demselben Geiste geschrieben sind, zusammen von uns betrachtet werden.

Jacobi tritt hier zugleich den Systemen dreier der ausgezeichnetsten philosophischen Denker gegenüber, dem Spinoza, Leibnitz und Kant. Zuerst also dem Spinoza. Wie er zu dem Studium dieses damals durch lange Verfolgungen fast in völlige Vergessenheit begrabenen Philosophen gekommen war, können wir nur aus Andeutungen schließen. Wie in der Erklärung der Begriffe und Urtheile, so suchte Jacobi auch in Bezug auf die geschichtliche Entwickelung einer philosophischen Ansicht überall ihren ersten Ursprung zu erfassen und sie sich vollkommen genetisch zu construiren; und wie er stets räth, um den Kern eines philosophischen Systems zu erfassen, seine erste unvollkommenste Darstellung zu befragen, die uns durch so manchen Spalt einen Durchblick verstatte, der später sorgsam verklebt und versteckt werde:

so glaubte er auch von diesen wieder zu früheren Schriften anderer Verfasser zurückgehen zu müssen, die zu der Entstehung jener Veranlassung gegeben. Zu dem Studium des Leibnitz leitete ihn unmittelbar die allgemeine Stimme seiner Zeit, und so mußte er dann von diesem zum Spinoza getrieben werden, den Jener wohl, wie Jacobi an manchen Stellen als Vermuthung äußert, vielfältig benutzt und nur um seines üblen Rufes willen nicht genannt hatte. Wie sich Dies nun auch verhalte: genug, schon dadurch erwarb sich Jacobi ein unschätzbares Verdienst um die Philosophie, daß er die Ansichten des Spinoza aus dem Dunkel, welches sie bedeckte, zu dem hellen Licht des Tages emporhob, mit einer unparteiischen, wahrhaft großen Anerkennung alles Trefflichen und Tiefgedachten in ihnen. Vor ihm hatte in der Philosophie, wie in der Theologie, eine gewisse Orthodoxie das Regiment geführt; was dieser entgegen war, wenigstens was in gewissen Beziehungen ihr entgegen war, wurde unbedingt verworfen, und zwar nicht blos als Irrthum (was nur geringen Tadel verdient hätte), sondern als verabscheuungswürdige Ketzerei, der unmöglich etwas Anderes, als ein teuflischer, gottloser und Gott anfeindender Sinn zum Grunde liegen könne, mochte übrigens auch ihr Urheber durch Frömmigkeit und Sittlichkeit noch so sehr sich ausgezeichnet haben. Jacobi schied zuerst, wenigstens klar und deutlich, Irrthum und Gesinnung von einander, und machte dadurch jedes philosophische Ketzergericht verstummen. Eine Folge der oben erwähnten Eigenthümlichkeit, die nicht eher ruht, bis es ihr gelungen, die entgegengesetzte Meinung vollkommen klar in sich nachzubilden. „Den Spinoza zu fassen," sagt er selbst (Thl. IV. Abth. 1. S. 69), „dazu gehört eine zu lange und hartnäckige Anstrengung des Geistes. Und Keiner hat ihn gefaßt, dem in der Ethik Eine Zeile dunkel blieb; Keiner, der nicht begreift, wie dieser große Mann von seiner Philosophie die feste, innige Ueberzeugung haben konnte, die er so oft und nachdrücklich an den Tag legt. Eine solche Ruhe des Geistes, einen solchen Himmel im Verstande, wie sich dieser helle, reine Kopf geschaffen hatte, mögen Wenige gekostet haben." An einer andern Stelle (S. 125) schreibt er ihm den geradesten Sinn, die feinste Prüfungsgabe und eine nicht leicht zu übertreffende Richtigkeit, Stärke und Tiefe des Verstandes zu. Aber diese Vorzüge hätten ihn nicht vor Irrthum bewahren können. Ihn immer wieder von neuem zu durchdenken, von seinem Gedankengange bald diese, bald jene deutlichere Darstellung zu versuchen, hatte Jacobi weder Mühe noch Geduld geschont. Und so konnte er dann mit dem besten Gewissen von sich sagen (2. Abth. S. 225): „Wer vor mir hat, mit Beisetzung seines Namens, von Spinoza mit der Hochachtung, mit der Be-

wunderung und Liebe gesprochen, womit ich von ihm gesprochen habe?"

Ueber die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der Jacobischen Darstellung des Spinozism, über welche so viele Streitigkeiten geführt worden sind, ist hier nicht der Ort zu reden, da wir Jacobi's, nicht-Spinoza's, Philosophie darstellen wollen. Daher hier nur über das Verhältniß beider, wie Jacobi es auffaßte. Jacobi unternahm eine neue öffentliche Darlegung des Spinozism in seiner wahren Gestalt und nach dem nothwendigen Zusammenhang seiner Theile, weil, wie er sagt (1. Abtheil. S. 167), „ein Gespenst davon unter allerhand Gestalten seit geraumer Zeit in Deutschland umgehe und von Abergläubigen und Ungläubigen mit gleicher Reverenz betrachtet werde." Dies Gespenst also wollte er zuerst bannen durch die Aufdeckung seiner wahren Gestalt, weil er jedem Irrthum in dem tiefsten Grunde seiner Seele feind war. Aber er hatte dabei noch höhere Zwecke. So wie er selbst aber den Spinoza liebte, weil er ihn zu der vollkommenen Ueberzeugung geleitet, „daß sich gewisse Dinge nicht entwickeln lassen, die man daher nehmen müsse, wie man sie finde" (1. Abth. S. 70): so, wollte er dann ferner, sollte dieselbe Ueberzeugung auch in Anderen geweckt und befestigt werden, und sie von dem eitlen Streben zu einem auf Nichts begründeten Wissen zu Dem hinführen, was er „Andacht, Glauben" nannte, und was ihm eben, wie überhaupt als das Höchste, so als der einzig wahre Grund der Philosophie erschien. Schon in diesem ersten Auftreten also zeigt sich die Richtung aller seiner Bestrebungen im vollen Lichte: er wollte die Philosophie veredeln durch Einpfropfung eines Pfropfreißes, welches zugleich den bisher in ihr vermißten Keim des Göttlichen in sie legte und ihr den lang gesuchten einzig möglichen Grund, die vollste Gewißheit, mittheilte.

Den speculativen Mangel des Spinozism setzt er in folgende Verwechselung. Materie ohne Form, so war der Gedankengang des Spinoza, und Form ohne Materie sind zwei gleich undenkbare Dinge, ihre Vereinigung muß folglich überall eine wesentliche und nothwendige seyn. Da nun die Substanz, welche nur eine einzige seyn kann, als das Erste schlechterdings gedacht werden muß, so muß auch ihre wesentliche Form, das ist, ihre Art und Weise zu seyn eben so gedacht werden. Diese aber ist das stete Verändertwerden, das Werden; das Werden ist also eben so ewig, als das Seyn. Der Materie ist eine ewige, unendliche Actuosität eigen, und diese ein unmittelbarer Modus der Substanz (vgl. besonders Bd. IV. Abth. 2. S. 134 u. f.). Die folgerichtigste Anwendung, wie Jacobi an anderen Stellen

ſagt, des bekannten „a nihilo nihil fit.“ So konnten nun offenbar auch die einzelnen Dinge nie angefangen haben (ſonſt müßte ja doch ein Etwas, ein beſtimmter Modus der Subſtanz aus Nichts geworden ſeyn); ſie ſind alſo den Vernunftbegriffen nach, alle zugleich vorhanden, nicht in der Folge der Zeit, ſondern nur in der Abfolge der Dependenz. Und hierin liegt dann, wie Jacobi ſehr richtig ſagt, der tiefſte Grund der Falſchheit dieſes Syſtems und der Selbſttäuſchung, mit welcher es, mehr oder minder conſequent, unzählig oft wiederholt worden iſt, verborgen. Es war leicht, ſich von allem Empiriſchen zu reinigen, die Begriffe von Zeit, Maas und Zahl als abgeſonderte, einſeitige Vorſtellungsarten zu betrachten, wenn man ſie durch die Vorausſetzung ſelbſt ſchon vernichtet hatte. Sie müſſen dann wohl „als Weſen der Einbildungskraft erſcheinen, von welchen die Vernunft keine Notiz zu nehmen brauche, oder ſie erſt reformiren und auf das Wahre (vere consideratum) zurückführen müſſe“ (Abth. 2. S. 141). Aber nur dadurch, daß man den Begriff der Urſache mit dem des Grundes verwechſele und ihn zu einem blos logiſchen Weſen mache, da er doch eigentlich ein Erfahrungsbegriff ſey (S. 145) bringe man glücklich heraus, „daß die Dinge entſtehen können, ohne daß ſie entſtehen, ſich verändern, ohne ſich zu verändern, vor und nach einander ſeyn, ohne vor und nach einander zu ſeyn“ (S. 147). Dieſe Täuſchung aber ſey doch ſo handgreiflich, daß ſie einem gründlichen Nachdenken ſich nicht lange verbergen könne. Urſache und Grund ſind doch für jedes menſchliche Bewußtſeyn verſchieden, und müſſen in ihrer Verſchiedenheit in jeder Philoſophie auseinander gehalten werden. Und was erklärt denn eigentlich dieſe geprieſene Philoſophie? Das wirkliche Daſeyn einer ſucceſſiven, aus einzelnen Dingen beſtehenden Welt, wie wir uns doch unſtreitig ihrer bewußt ſind, auf keine Weiſe; ſie begnügt ſich ja vielmehr damit, ſie ſcheinbar zu vernichten, ihr etwas Anderes unterzuſchieben, und führt zuletzt auf den völlig „ungereimten Begriff einer ewigen Zeit“ (S. 148). — Man ſieht leicht, wie ſich dieſelben Gründe, nur ein wenig anders gewandt, gegen Leibnitz und Kant anwenden laſſen, und wir brechen daher hier Jacobi's Gedankengang ab, um ihn ſpäter wieder anzuknüpfen, wie wir überall thun werden, wo eine ſpätere Darſtellung deutlicher und in ſich vollendeter iſt.

Wies nun hier Jacobi dem Spinoza mit tief eindringender Gründlichkeit, wie wir ſie nicht gerade immer bei ihm finden, einen ſpeculativen Irrthum nach, ſo gibt er ihm dagegen in einem andern Puncte ſpeculativ vollkommen Recht, ſo vollkommen Recht, daß er die Anſicht deſſelben offen als die einzig mit der

Vernunft übereinstimmende anerkennt und ihr, ohne den Widerspruch seiner Ansicht aufzuheben, nur „durch die Andacht" getrieben, entgegentritt. Dieser Punct betrifft die Freiheit des Menschen. Spinoza hatte, wie bekannt, ohne Rückhalt den Satz ausgesprochen, daß der Mensch in seinen Handlungen nicht frei sey, sondern der strengsten Nothwendigkeit unterworfen. Jacobi führt den Streit darüber mit großem Scharfsinne auf die einfache Frage zurück, ob das Thun dem Wissen, oder das Wissen dem Thun vorhergehe. Geht das Wissen dem Thun vorher, d. h. weiß ich von jeder Handlung, ehe ich sie thue, so bin ich offenbar frei, ich kann sie mit anderen Handlungen vergleichen und, den Resultaten dieser Vergleichung gemäß, sie thun oder nicht thun. Kann ich aber erst nachher von meinen Handlungen wissen, so sind sie ja eben schon geschehen zu der Zeit, da ich von ihnen weiß, und ich bin nicht frei. Jacobi nun entscheidet sich (Abth. 1. S. 70) ganz offen dafür, daß, wer schlechterdings erklären wolle, dem Spinoza beipflichten und das Thun dem Wissen vorhergehen lassen müsse. Die entgegengesetzte Meinung, ein Wissen, welches dem Thun vorangehe, sey rein unbegreiflich, enthalte einen unauflösbaren Widerspruch. Und dennoch habe er davon die lebendigste Ueberzeugung, von der er auf keine Weise ablassen könne. Und worauf gründet er diese? „Wenn es lauter wirkende und keine Endursachen gibt," sagt er S. 59, „so hat das denkende Vermögen in der ganzen Natur blos das Zusehen; sein einziges Geschäft ist, den Mechanism der wirkenden Kräfte zu begleiten. Die Unterredung, die wir gegenwärtig mit einander haben, ist nur ein Anliegen unserer Leiber; und der ganze Inhalt dieser Unterredung, in seine Elemente aufgelöst, Ausdehnung, Bewegung, Grade der Geschwindigkeit, nebst den Begriffen davon und den Begriffen von diesen Begriffen. Der Erfinder der Uhr erfand sie im Grunde nicht; er sah nur ihrer Entstehung aus blindlings sich entwickelnden Kräften zu. Eben so Raphael, da er die Schule von Athen entwarf, und Lessing, da er seinen Nathan dichtete. Dasselbe gilt von allen Philosophien, Künsten, Regierungsformen, Kriegen zu Wasser und zu Lande, kurz, von allem Möglichen. Denn auch die Affecten und Leidenschaften wirken nicht, insofern sie Empfindungen und Gedanken sind; oder richtiger: insofern sie Empfindungen und Gedanken mit sich führen. Wir glauben nur, daß wir aus Zorn, Liebe, Großmuth, oder aus vernünftigem Entschlusse handeln. Lauter Wahn! In allen diesen Fällen ist im Grunde Das, was uns bewegt, ein Etwas, das von allem Dem nichts weiß, und das insofern von Empfindung und Gedanke schlechterdings entlößt ist." — Dieses Schreckbild also von der menschlichen Seele,

wenn in ihr das Thun dem Wissen vorhergehend gesetzt wird, zwang Jacobi, ein Antipode des Spinoza zu werden, obgleich er ihm *speculativ* beistimmen mußte. Aber empfand Spinoza das Schreckende dieses Bildes auch? Empfand es Lessing, der ihm gleich darauf antwortet: „Ich begehre keinen freien Willen. Ueberhaupt erschreckt mich, was Sie eben sagten, nicht im mindesten (S. 61)?" Mochte also nicht vielleicht das Schreckende in einer Eigenthümlichkeit Jacobi's liegen, und zwar hier in einem ihm eigenthümlichen *Mißverständniß*? Wir haben seine Beschreibung des Schreckbildes in ihrer ganzen Ausführlichkeit angeführt, weil sie die Verwirrung in Jacobi's Ansicht über diesen Punct deutlicher als irgend eine andere darlegt. Wie viele ganz verschiedenartige Elemente verwechselt er, faßt er der Natur der Sache zuwider in seinen Begriff der Naturnothwendigkeit zusammen! Was hat *Naturnothwendigkeit* mit *Mechanism* zu thun, mit welchem Namen man die Naturnothwendigkeit auf der *untersten* Stufe des Daseyns bezeichnet, was das nach Naturnothwendigkeit gedachte *Geistesleben* mit dem *Materiellen*, so daß eine „*geistige* Unterhaltung nur Anliegen der *Leiber*" seyn sollte? Die geistige Natur ist ja eben als *geistige* eine andere, als die körperliche; und in diesem Unterschiede läßt sich vollkommen die Hoheit festhalten, welche Jacobi durch die Anwendung eines bestimmten Causalzusammenhanges ihr entzogen glaubt. Das Große *ist* groß, das Erhabene *ist* erhaben, das Schöne *ist* schön, woher sie auch ihren Ursprung leiten mögen. „Wer nicht erklären will, was unbegreiflich ist," sagt Jacobi S. 71, „sondern nur die Grenzen wissen, wo es anfängt, und nur erkennen, *was da ist*, von dem glaube ich, daß er den mehresten Raum für echte menschliche Wahrheit in sich gewinne." Aber wollte denn Spinoza durch seine Anwendung der Nothwendigkeit auf menschliche Handlungen gerade *erklären*? Behauptete er nicht vielmehr, daß diese Nothwendigkeit *da ist*, und die Erklärung *nach ihr* eben deshalb durchaus nichts Anderes, als die tiefere Enthüllung Dessen, was *da ist*? Nach unserer Ueberzeugung ohne allen Zweifel. Und wenn ihm Jacobi vorwirft, „er habe sich nicht wenig krümmen müssen, um seinen Fatalism bei der Anwendung auf menschliches Betragen zu verstecken, und sich dabei dann und wann selbst bis zum Sophisten erniedrigt:" warum griff Jacobi ihn nicht auf dieser Seite an und zeigte durch eine *klare* Entwickelung des menschlichen Bewußtseyns, daß eben Freiheit und nicht Nothwendigkeit im Menschen *da ist*?

Offenbar also ist hier Jacobi, soviel Ehre ihm auch sein Gegensatz gegen Spinoza als *Menschen* macht, als *Philosophen* von Ungründlichkeit nicht frei zu sprechen. Und überhaupt war

überall der Urquell seiner Polemik mehr in dem Menschen, als in dem Philosophen. Es war nicht blos ein feiner Spott, wenn er zuerst Spinoza, dann Kant, und zuletzt auch Fichte und Schelling, in speculativer Hinsicht vor sich selbst den Vorzug gab, vielmehr fühlte er es wohl, wie er es ja auch in den früher angeführten Stellen selbst gesteht, daß ihm der logische Enthusiasm wenigstens ursprünglich fehle, und zwar in ihm entstehen könne (denn schon in den bis jetzt dargestellten Untersuchungen sehen wir ihn oft mit dem feinsten Scharfblicke, mit der begeistertsten Beredtsamkeit ausgerüstet auftreten), aber nur als hervorgerufen, als abgeleitet von einem anderen Enthusiasm, von dem für das Uebersinnliche. Wenigstens muß es sehr auffallen, daß er in dem Kampfe gegen alle vorhergenannten Systeme beständig versichert, sie wären die einzig wahren, die einzig möglichen Systeme, wenn man nämlich überhaupt Alles in ein System bringen wolle, zwischen ihnen selbst aber nie entscheidet. „Ich führe nicht Krieg, sondern halte aufrichtigen Frieden" (so erklärt er noch in der 1815 gegebenen Einleitung in seine philosophischen Schriften Thl. II. S. 116) „mit dem für Das, was er ist, sich selbst erkennenden und frei bekennenden, den Freiheitsbegriff, als vernunftwidrig, ohne Vorbehalt verwerfenden, vollkommenen und reinen Naturalism nach der Weise des Spinoza, dem geraden, unverhüllten Fatalismus. Dieser gerade, offenbare Fatalismus oder vollkommene Naturalismus, wenn er, einhellig mit sich selbst, unerschrocken folgen läßt, was folgen muß, darf jedem Angriffe einer Freiheit und Vorsehung behauptenden Philosophie Trotz bieten, er ist innerhalb seiner Grenze, dem Naturbegriff, unüberwindlich." Ganz ähnliche Erklärungen finden wir gegen Kant und Fichte. Aber diese Systeme führen doch nur auch wieder gegen einander Krieg, und da sie alle voll sind des „logischen Enthusiasmus, so muß es doch etwas Anderes seyn, als dieser, um welches sie streiten. Nun sollen sie alle im „Naturbegriff," und das heißt doch in Dem, was da ist, unüberwindlich seyn. Kam es also nicht demjenigen Philosophen, dessen Philosophie eben eine Darstellung Dessen seyn sollte, was da ist, vor allen anderen zu, zwischen ihnen zu entscheiden? Einer doch nur, wenn nicht etwa Keiner, von Allen, konnte wirklich Das darstellen, was da ist, wirklich unüberwindlich seyn im Naturbegriffe. Wir sehn also, nicht blos am logischen Enthusiasm fehlt es Jacobi, sondern auch noch an jenem anderen, den ich, zum Unterschiede davon, den metaphysischen oder physischen nennen möchte. Nicht auf Alles, was da ist, sondern nur auf Einiges erstreckt sich seine Begeisterung.

Jacobi's Gegensatz gegen Leibnitz kommt der Hauptsache nach mit dem gegen Spinoza überein. Er stellte (Bd. IV. Abth. 1. S. 68) den damals paradoxen, aber gewiß dem tiefsten Grunde nach wahren Satz auf, er kenne kein System, welches so sehr, wie das leibnitzische, mit dem Spinozism übereinkäme. Im Grunde hatten auch Beide von der Freiheit ganz dieselbe Lehre. Für Jacobi also waren sie nur dadurch unterschieden, daß das leibnitzische System, trotz derselben Grundsätze, die Wirklichkeit Gottes annahm und erweisen zu können glaubte, daß es sogar unternahm, die Welt, wie sie nun sey, vollkommen aus dem Wesen desselben zu begreifen während bei Spinoza; am Ende so wenig als am Anfange die Idee Gottes eintrat. Man sieht leicht, daß Jacobi, nach jenen Principien, Spinoza Recht geben mußte. Außerdem bezog sich seine Polemik auf einige besondere Lehren der eklektischen Philosophie seiner Zeit und war in dieser Hinsicht vorzüglich gegen Herder und Mendelssohn gerichtet. Da diese Polemik viel zu Jacobi's Charakteristik beiträgt, dürfen wir eine kurze Darstellung derselben nicht übergehn und wollen sie einer genaueren Auseinandersetzung seines Verhältnisses zu Leibnitz vorangehen lassen.

In Mendelssohns Jerusalem fand sich S. 70 folgende Stelle: „Ohne Gott und Vorsehung und künftiges Leben ist Menschenliebe eine angeborne Schwachheit, und Wohlwollen wenig mehr, als eine Geckerei, die wir uns einander einzuschwatzen suchen, damit der Thor sich placke, und der Kluge sich gütlich thue und auf Jenes Unkosten sich lustig machen könne." Eine gewöhnliche Behauptung der Philosophie, welche die Moral aus Religion ableitet, die Gültigkeit ihrer Gebote von der königlichen Autorität Gottes, ihren Werth von der ewigen Glückseligkeit, welche in jenem Leben die Frommen als Belohnung ihrer treuen Beobachtung erwartet. — Wie nun? Mußte nicht Jacobi mit einer Lehre übereinstimmen, welche Gott und Unsterblichkeit, die Gegenstände seiner Andacht, seiner innigsten Sehnsucht, in einem so hellen Lichte hervorhob, daß sie von ihnen alles andere Licht, selbst das Licht der Tugend ableitete? Sagt nicht Jacobi selbst in seinem Schreiben an Fichte (Thl. III. S. 37) (wahrlich ein schwer zu ertragendes, hartes Wort), „ihm werde Alles, was er gut, schön und heilig nennte, zu einem seinen Geist nur zerrüttenden, sein Herz ihm aus dem Busen reißenden Undinge, sobald er annehme, daß es ohne Beziehung auf ein höheres wahrhaftes Wesen, nicht Gleichniß allein und Abbildung desselben (d. h. Gottes) in ihm sey?" Aber nein, so sehr ihm diese Ableitung ans Herz gewachsen war, eben so sehr em-

pörte ihn die von Mendelssohn behauptete, regte ihn auf zu dem glühendsten Eifer vermöge der schon oben geschilderten innigen Liebe zur Wahrheit. Eine solche Religion, wirft er ihr vor, die nur auf der Hoffnung von Belohnungen beruhe und der Tugend keinen anderen Werth zuschreibe, als den eines Mittels zu diesen, sey kein Dienst Gottes, sey ein Dienst der Lüste und Begierden. Könnten die Bedürfnisse dieser Letzteren einmal ohne Gott und Unsterblichkeit befriedigt werden, so würden sie diese wegzuwerfen bereit seyn, und so sey ihnen also Gott Nichts, als ein todtes Werkzeug, „eine dumme Kraft, um die Seele zum Dienste des Leibes fähiger zu machen." Wahrlich, „mit seinem Atheism im Busen wäre Lessing ein zehnmal besserer Mann gewesen, als mit jener anderen Lehre, die das Muttermaal thierischer Lüsternheit und Unbesonnenheit an der Stirn trüge!" (vgl. Thl. IV. Abth. 2. S. 245, 46) — Wir wollen nicht weiter auseinandersetzen, inwiefern (was wohl augenscheinlich ist) Jacobi, selbst dem Buchstaben der Theorie nach, Mendelssohns Lehre mit diesen Vorwürfen Unrecht that. Aber abgesehn von der Leidenschaftlichkeit Jacobi's, zeigt diese Stelle, wie rein von allen Aeußerlichkeiten des Ausdrucks und der Worte seine Polemik gegen den Atheism war, wie sie blos aus der edelsten Begeisterung für den edelsten Kern des in und mit Gott lebenden frommen Gemüthes hervorging.

Von einer ganz anderen Art war Jacobi's Polemik gegen Herder. Zu einer Stelle, wo Jener seinen Glauben an einen verständigen, persönlichen Gott bekennt, hatte dieser in seinem „Gott" (1. Ausg. S. 133) die Bemerkung gefügt, der Begriff des Verstandes, der Intelligenz lasse auf Gott allerdings sich anwenden, aber nicht der Ausdruck Person, der immer anthropopathisch bleibe, und also in der Philosophie keine Anwendung finden dürfe. Dagegen nun erinnert Jacobi (Thl. IV. Abthl. 2. S. 76 u. folg.), gewiß mit vollkommenem Rechte, Intelligenz könne von Gott auf keine Weise gebraucht werden, ohne zugleich in ihm eine Persönlichkeit zu setzen, „ein bleibendes, in sich seyendes und von sich wissendes Ich." Aber die Vorstellung eines nicht-persönlichen Gottes sey freilich ein nothwendiges Bedürfniß der dichterischen Philosophie, welche zwischen Theism und Spinozism gern in der Mitte schweben möchte und leider viele Anhänger gefunden hätte. Sie gehen, fährt er in seiner Anklage weiter fort, von dem wahren Satze aus, daß der göttliche Verstand kein menschlicher Verstand, der göttliche Wille kein menschlicher Wille seyn könne; ein Satz, den kein vernünftiger Mensch leugnen wird. Aber diesen dehnen sie dann aus bis

zur Vertilgung alles persönlichen Daseyns. Was soll man aber unter einer Intelligenz verstehen, die von Allem, was man sich bei einem verständigen Wesen denkt, gar nichts an sich hat? Oder kann man etwa ein verständiges Wesen ohne Persönlichkeit denken? Nein gewiß nicht, so wird sie ein „Wort ohne Sinn, ein bloßer leerer Schall." Und diese Vernunft und Sprache verwirrende Predigt habe er dann durch eine gründliche Darstellung des Spinozism stören wollen, der ohne solche leere Winkelzüge, mit der Persönlichkeit Gottes zugleich, seine Idee als eines verständigen Wesens ableugne.

Nachdem wir so Jacobi's Vorstellung von Gott näher kennen gelernt haben, können wir in seinen Gegensatz gegen Leibnitz näher eingehen. Spinoza ließ die Welt ohne Gott, oder, wenn man will, als Gott ewig bestehen. Jacobi (wie wir gesehen) warf ihm vor, daß er, trotz aller Anstalten, im Grunde nichts erkläre und dabei in dem Bestreben, die Vorstellungen einer Entstehung, eines Anfanges zu vermeiden, zu dem ungereimten Begriff einer ewigen Zeit komme. Die leibnitzisch-wolfische Schule dagegen rühmt sich, die Entstehung der Welt erklären zu können, läßt sie einen Anfang nehmen aus Gott auf natürliche Weise. Auch dagegen nun erklärt sich Jacobi. „Will ich die Reihe einen Anfang nehmen lassen," sagt er, „so fehlt es mir wieder an Allem, woraus ein solcher Anfang hergeleitet werden könnte" (vgl. S. 148 u. folg.). Die Verlegenheit ist bekannt genug, woher im ewigen Chaos der erste Anstoß kommen solle. Aber soll der erste Anstoß (wie die leibnitzisch-wolfische Schule behauptet) aus dem Willen einer Intelligenz kommen, so gerathen wir in eben so große Verlegenheit, man „redet eben sowohl Worte ohne Sinn." Denn die ursprüngliche Entstehung eines Begriffes des zu Erschaffenden in der Intelligenz läßt sich eben so wenig begreifen, als die ursprüngliche Entstehung einer Bewegung im Chaos. — Nun muß man freilich auch hierin Jacobi vollkommen Recht geben; nur sieht man nicht ein, wie er dabei seine eigene Ansicht festhalten kann. Denn nimmt er nicht selbst einen persönlichen Gott an, der durch einen absoluten Anfang seines Willens die Welt erschaffen hat? Ist es aber wahr, was er in der angeführten Stelle selbst behauptet, daß ein solcher Anfang der Welt eben so unbegreiflich ist, als Spinoza's ewige Zeit, so würde daraus folgen, daß die Philosophie die Entstehung der Welt überhaupt nicht erklären könne, aus Gott eben so wenig, als aus sich selbst, daß also die Vorstellung eines weltschaffenden Gottes ganz aus der Philosophie ausgeschlossen werden müsse, als die menschliche Denk- und Erkenntnißkraft weit übersteigend. Und doch stellt Jacobi ge-

rade die Vergewisserung von der Objectivität dieser Idee als die höchste Aufgabe, als den Zielpunct aller wahren Philosophie dar. Ein schwerlich zu lösender Widerspruch!

Er erklärt sich darüber im Folgenden so. Das menschliche Bewußtseyn ist aus zwei ursprünglichen Vorstellungen zusammengesetzt: der Vorstellung des Bedingten und des Unbedingten. Beide sind unzertrennlich mit einander verknüpft, doch so, daß die Vorstellung des Bedingten die Vorstellung des Unbedingten stets voraussetzt und nur mit dieser gegeben werden kann. Denn ohne sie würde ja das Bedingte in einer Unendlichkeit von Bedingungen, in einer Unendlichkeit von Vermittelungen beruhen. Alle Erklärung, alles Begreifen leitet eins von einem anderen ab, vermittelt eins durch das andere; so lange wir also begreifen, bleiben wir in einer Kette bedingter Bedingungen. Woher erhalten wir nun für diese ein Unbedingtes? Dies kann, antwortet Jacobi S. 155 u. folg., nur außer der Natur und außer allem natürlichen Zusammenhange mit derselben liegen. Da es nun aber doch ein Unbedingtes seyn soll eben für die Natur, als den Inbegriff alles Bedingten, folglich mit ihm verknüpft ist, so „wird dieses Unbedingte das Uebernatürliche genannt" Aus diesem Uebernatürlichen kann dann auch das Natürliche, das Weltall, nicht anders, als auf eine übernatürliche Weise hervorgehen und hervorgegangen seyn. Und endlich, „da Alles, was außer dem Zusammenhange des Bedingten, des natürlich Vermittelten, auch außer der Sphäre unserer deutlichen Erkenntniß liegt und durch Begriffe nicht verstanden werden kann, so kann das Uebernatürliche auf keine andere Art von uns angenommen werden, als es uns gegeben ist, nämlich als Thatsache — es ist!" (S. 155) Dies Uebernatürliche, dies Wesen aller Wesen nennen wir Gott, und aus ihm ist Alles hervorgegangen, er hat Alles, auch der Substanz nach, geschaffen. —

Jacobi hat zu meisterhaft in den von ihm der Kritik unterworfenen philosophischen Ansichten die Mängel auch dieser seiner eigenen aufgedeckt, als daß man durch diese Demonstration befriedigt werden könnte. Auch in diesem Zusammenhange behauptet er wenige Seiten nachher: „ein Gott, mit unserem Verstande und Willen (welche beide auf Coexistenz, d. i. auf Abhängigkeit und Endlichkeit gepfropft sind), sey ein unmögliches und ungereimtes Wesen. Doch dürfe man deshalb Individualität und Existenz ihm nicht absprechen!" So fordert er denn für unsere Vorstellung von Gott die Vorstellung einer übermenschlichen Individualität und Existenz; als wenn Individualität

nicht schon in sich Beschränkung, und die Vorstellung einer Existenz in der menschlichen Seele möglich wäre ohne die Einmischung des Zeitlichen! Oder kennen wir irgend eine höhere Existenz? Vermögen wir, auch nur dem Schatten eines Gedankens nach, auch nur in der Dichtung uns über die menschliche zu erheben? Und führt nicht die Vorstellung eines Individuums, wie wir sie auch irgend fassen mögen, nothwendig auf ein anderes, neben ihm gegebenes Seyn? Dennoch aber sollen wir aus diesen Vorstellungen die Vorstellung des Unbedingten, des allein Seyenden und Alles aus sich Erschaffenden zusammensetzen! Wir sollen dies Schaffen selbst, und zwar als übernatürlich, nach ganz anderen Gesetzen also, vorstellen, als welche die umgebende Natur uns offenbart. Wir sollen und müssen Dies annehmen, nach Jacobi, und zwar, wie es uns gegeben ist — „als Thatsache. Es ist!" — Wer möchte hier nicht staunend sich von ihm wenden! — Hätte Jacobi klar gesehn über seine eigenen Ueberzeugungen, so hätte er den Satz als unverrückbares Resultat seiner Untersuchungen festhalten müssen, welchen er ja so oft selbst einschärft, daß wir von Gott gar nichts wissen können, auch nicht in und durch den Glauben, eben weil ja der Glaube kein Wissen ist. So innig er also auch Gott glaubte, so hätte er doch frei bekennen müssen, daß dies Glaube sey und der wissenschaftlichen Durchbildung eben so wenig fähig, als bedürftig, um in sich zur Vollkommenheit zu gelangen. Der Philosophie also hätte er nicht die Ueberzeugungen von Gott und Unsterblichkeit als höchstes Ziel ihrer Bestrebungen vorhalten dürfen; denn die Philosophie soll Wissen seyn, und kann man Gott nicht wissen, so liegt die Ueberzeugung von ihm außerhalb der Philosophie; wodurch denn sein Glaube an ihn auf keine Weise gestört worden wäre; denn eben weil Glauben und Wissen außer einander liegen, kann zwischen ihnen kein Grenzstreit, keine Befehdung stattfinden. Ja, erst dann wäre der Satz, welcher in der vorher angeführten Demonstration als der widersprechendste auffiel, in seiner wahren Bedeutung hervorgetreten: Gott kann in der Philosophie nur aufgefaßt werden als — Thatsache, d. h. durch die Thatsache des in uns gegebenen Glaubens. Die Philosophie ist daher in der Religionsphilosophie nicht Wissen des Glaubens (was eben Jacobi selbst, wenn man ihn klar faßt, als unmöglich gezeigt hatte) sondern Wissen vom Glauben, welchen sie als Thatsache in seiner Reinheit und Vollkommenheit, wie in seinen mannichfachen Verirrungen darstellt. — Doch um Jacobi's Ansicht recht zu würdigen, müssen wir erst sein Verhältniß zur kantischen Philosophie näher kennen lernen.

Das erste Verhältniß, in welches Jacobi mit Kant trat, schien auf ein näheres Anschließen an denselben, ja eine innige Verbindung mit ihm hinzuweisen. Noch ehe Kants „einzig möglicher Beweisgrund zur Demonstration des Daseyns Gottes" (1763) erschien, war Jacobi der Beweis vom Daseyn Gottes aus der Idee als erschlichen aufgefallen. Er hatte ihn oft geprüft und seine Unstatthaftigkeit bewährt gefunden. Mendelssohns gekrönte Abhandlung über die Evidenz in den metaphysischen Wissenschaften, in welcher er mit der größten Zuversicht angewandt wurde, regte ihn von neuem dazu auf, er widerlegte ihn in einer mit allem Fleiß verfaßten Abhandlung, aber ein scharfsinniger Freund, dem er diese zeigte, wurde nicht dadurch erschüttert (vgl. Thl. II, S. 183 und folg.). Wie wurde Jacobi daher erfreut, ja bis zum höchsten Grade entzückt, als er Kants oben erwähnte Schrift las, die diesen Beweis gänzlich zu Boden warf! Hierin also stimmte er mit Kant vollkommen überein. Seit Aristoteles, sagt er in der Einleitung in seine philosophischen Schriften (Thl. II, S. 11 und folg.), hatte sich eine arge Sprach- (oder vielmehr Denk-) Verwirrung unter den Philosophen eingeschlichen. Man wollte keine unmittelbare Wahrheit anerkennen, und indem man dem Verstande, als dem schließenden, beweisenden Vermögen, die höchste Oberherrschaft im menschlichen Geiste, ja den alleinigen Besitz der Wahrheit zuschrieb, sollte durchaus nichts wahr seyn, als was sich durch ihn beweisen, d. h. zweimal weisen lasse. Nun legte man ihm nichts zum Grunde, als die Sinnlichkeit, und dennoch sollte er auch eine Erkenntniß übersinnlicher Dinge erwerben können, „blos durch fortgesetztes abstrahiren und reflectiren und das Oberste zu unterst kehren." Dieses Blendwerk zeigte Kant in seiner ganzen Nichtigkeit, und das ist „seine wahrhaft große That, sein unsterbliches Verdienst" (S. 33). Er machte es nämlich durch seine Kritik der reinen Vernunft über allen Zweifel gewiß, daß, was man für Erkenntnisse des Uebersinnlichen ausgebe, die Erkenntnisse von Gott, von Unsterblichkeit und Freiheit, nur durch Negationen erzeugte Ideen wären, deren objective Gültigkeit eben deshalb ewig unerweislich bleiben müsse. Zu diesem Behufe geht er von der Behauptung aus, daß es außer der sinnlichen Anschauung, der empirischen und reinen, keine andere Erkenntnißquelle gibt, aus welcher der Verstand objectiv gültige, seine Erkenntniß wahrhaft erweiternde Begriffe schöpfen könne. In sich selbst (wie jene früheren sogenannten rationalistischen Systeme des Leibnitz, Wolf und Sulzer behauptet hatten) hat der Verstand eine solche Kraft durchaus nicht; denn durch ihn werden ja die Gegenstände nicht uns gegeben, sondern nur gedacht; er ist

stets durch die Sinnlichkeit bedingt und muß für all sein Denken, wo er nicht in leeren Hirngespinnsten irre werden will, die Berechtigung in derselben nachweisen. Bildet er sich also ein, durch immer höhere Abstractionen die Sinnenwelt überfliegen zu können, so sind dies blos logische Phantasmen, eitler Trug, der aller Wirklichkeit entbehrt. „Dadurch, daß sie dies zeigte (so schließt Jacobi diese Darstellung), gewann Kants Kritik für den echten Rationalism wenigstens einen leeren Platz."

So sehn wir also, wie Jacobi mit den wahrhaft großen, bleibenden Resultaten der kantischen Kritik nicht nur übereinstimmte, sondern sie sogar schon anticipirt hatte. Zugleich ein beachtungswerthes äußeres Zeugniß (wenn es überhaupt dergleichen gibt) für ihre Richtigkeit, daß zwei so große Denker und die doch eine so ganz verschiedene Geistesrichtung hatten, unabhängig von einander darin zusammentrafen. Aber Jacobi's Geist drang noch weiter vor: er sah nicht blos das Treffliche, das Wahre in Kant, er sah eben so klar und zuerst von Allen die bedeutenden Mängel und Lücken seines Systems. Kants Gegenmittel gegen die vorher beschriebene Denkverwirrung, sagt er in der oft erwähnten Einleitung (S. 18) (und „das ist freilich ein bedeutender Fehler") ist nur zu kräftig. Es verengt die Sinnlichkeit so, daß es unbezweifelt in die Augen springt, wie wir durch sie, und also auch durch den Verstand, der ja ohne sie keine Wahrheit besitzt, überall nichts Wahres erfahren. „Er führt zum Nihilism, und zwar mit einer solchen allzerstörenden Kräftigkeit, daß keine hintennach ersonnene Hülfe das ein für allemal Verlorene wiederbringen kann" (S. 19).

Am deutlichsten sprach dies Jacobi in der damaligen Zeit in der zu der Schrift „über Idealism und Realism" gegebenen Beilage „über den transscendentalen Idealism" aus. Je mehr er, klagt er hier, die kantische Philosophie studire (und dies mit dem größtmöglichen Eifer zu thun, mußte ihm, bei seinem heißen Durste nach Erkenntniß und Wahrheit, die heiligste Pflicht seyn), um so weniger könne er begreifen, wie ihr Urheber mit dieser über jeden Zweifel erhabenen Sicherheit und zugleich mit dieser hohen Begeisterung von ihr das Licht erwarten könne, welches die Welt erleuchten solle. Denn der transscendentale Idealism stehe in offenbarem Widerspruche mit sich selbst. Auf der einen Seite mache er alles zu bloßen Vorstellungen, zu bloßen Formen der Anschauung, zu rein innerlichen Wesen, die gar nichts von dem Dinge, das etwa außer uns seyn, oder worauf die Erscheinung sich beziehen möge, (denn so unbestimmt lasse er ja überall die Existenz desselben) darstellten, sondern von allem wirklich Objectiven ganz leere, blos subjective Bestimmungen des Gemüths

wären. Außer unseren Gedanken haben ja nach ihm die reinen Anschauungen von Raum und Zeit keine in sich gegründete Existenz; (sie sind nur Geistesformen), und eben so wenig die Ordnung und Regelmäßigkeit, die wir Natur nennen. Diese bringen wir selbst ja erst in die Dinge hinein und würden sie nicht darin finden, hätten wir sie nicht aus der Natur unsers Gemüthes hineingelegt. Der Verstand ist selbst die Gesetzgebung für die Natur. Und so darf also die kantische Philosophie, wenn sie sich selbst treu bleiben will, durchaus nicht und auf keine Weise von Gegenständen sprechen, als von wirklich seyenden und wirkenden, darf nicht etwa sagen, daß sie „Eindrücke auf die Sinne machen, dadurch Empfindungen erregen, und auf diese Weise Vorstellungen zuwege bringen" (Thl. II, S. 301). Und doch kann es einem denkenden Leser wieder nicht entgehen, daß man auf andere Weise gar nicht in das System hineinkommt. Denn schon das Wort Sinnlichkeit setzt ja eine Causalität von etwas Realem auf etwas Reales voraus; und je weiter wir in der Betrachtung der Art und Weise fortschreiten mögen, wie nach Kants Theorie die menschliche Erkenntniß entsteht, überall finden wir dieselbe Voraussetzung von im Menschen und außer dem Menschen seyenden realen Gegenständen, die auf mannichfache Weise nach denselben Naturgesetzen, welche doch nur in der erkennenden Kraft existiren sollen, auf einander einwirken. „So können wir also ohne diese Voraussetzung in Kants System nicht hineinkommen, und doch mit ihr nicht in ihm bleiben" (S. 304). „Wollte die kantische Philosophie, so schließt daher Jacobi diese Abhandlung, von der transcendentalen Unwissenheit, welche der transcendentale Idealismus lehrt, sich nur um ein Haar breit durch Vermuthung oder Glauben entfernen, so verlöre sie nicht allein in demselben Augenblick alle Haltung, sondern sie müßte auch, was sie als ihren Hauptvorzug angibt, nämlich die Vernunft in Ruhe zu setzen, ganz und gar fahren lassen; denn diese Anmaßung hat keinen anderen Grund, als die durchgängige absolute Unwissenheit, welche der transcendentale Idealismus behauptet; diese durchgängige absolute Unwissenheit würde aber alle Kraft verlieren, wenn irgend eine Vermuthung sich über sie erheben und auch nur den kleinsten Vortheil ihr abgewinnen könnte" (S. 310).

Noch müssen wir einer anderen hieher gehörigen wichtigen Stelle erwähnen, um der eigenthümlichen Klarheit und Anschaulichkeit willen, welche ihr einwohnt. Wir meinen die bekannte aus Allwills Briefsammlung. Hier streiten Clerdon und Allwill mit einander, Jener vertheidigt den Idealismus, Dieser den Realismus. „Clerdon sollte sich entschließen, verlangte Allwill (heißt

es Thl. I, S. 119), entweder meine Beschuldigung gelten zu lassen: daß wir, nach seiner Philosophie, mit unsern Ohren überall nur unsere eigenen Ohren hörten, mit unseren Augen überall nur unsere eigenen Augen sähen, und so hinter den Augen und Ohren, rückwärts bis zum Mittelpuncte der Empfindung, überall nur Empfindungen empfänden; oder sich deutlich über Das erklären, was wir mit unseren Augen nicht sähen ꝛc., und welches nichts destoweniger Etwas, und zwar das eigentliche wahre Etwas wäre. Dieses wahre eigentliche Etwas, kraft dessen, und in Vergleich mit welchem wir alles Andre als ein Nichtetwas erkennen und zu erkennen allein im Stande sind, müsse er zu Tage bringen, oder wir sprächen ihm die vernünftige Möglichkeit, einen solchen Unterschied zwischen Etwas und Etwas zu machen, rein ab." „Jedes Wort (heißt es später S. 122), womit sie ausrückten, wurde angehalten und entwaffnet, indem Allwill zeigte, daß es den Sinn, den sie ihm geben wollten, ihrem eignen System zufolge, durchaus nicht haben könne und, wo möglich, noch leerer sey, als das klare baare Nicht-Nichts unvermittelt." Und so wird denn (S. 124) über den transcendentalen Idealismus das bestimmte Urtheil gefällt, daß „sein wahrer fester Boden ein ausgemachtes, allgegenwärtiges und ewiges Nichtsdahinter für den Menschen sey."

Zwei köstliche Stellen voll der tiefsten philosophischen Weisheit! Denn wenn die Weisheit darin besteht, daß man nicht nur künstlich und mit blendendem Scharfsinne Schlüsse auf Schlüsse häufe und Mittel und Zwecke aneinander knüpfe (wie es rein logisches Talent und Weltklugheit thun), sondern daß man, das Labyrinth der Schlüsse und Zweckvermittelungen durchschauend, ihnen die wahrhaft höchste Erkenntniß, das wahrhaft höchste Gut zum Grunde lege, so war doch ohne Zweifel Jacobi weiser, als Kant, indem er den Mangel des wahren Grundes in dem Systeme dieses Letzteren erkannte. Kant gräbt sich selbst die Grube, seine Principien vernichten seine Resultate, und umgekehrt. Weder was wir von den Dingen außer uns, noch einmal, was wir von uns selbst erkennen, soll die geringste Realität in sich tragen; wo aber ist dann nun, kann man mit Recht fragen, das wahrhaft Reale, das wahrhaft Objective, in Vergleich mit dessen Erkenntniß jene andere Erkenntniß nicht real, nicht objectiv genannt wird? — Hierauf bleiben Kants Schüler die Antwort ewig schuldig; eine Erkenntniß dieser Art existirt für sie nicht, sie sind also vollkommene Nihilisten. Sie setzen zwar von Anfang an ein solches Etwas voraus, sowohl in der Stelle des erkennenden Geistes, als in der des erkannten Gegenstandes; aber dieses Etwas ist, nach einem Urtheilsspruche, den man rein aus ihren

eigenen Gesetzen ableiten kann, erschlichen; und wenn sie auf dasselbe nun gar die Causalverknüpfung und die übrigen Verstandesgesetze anwenden, um deren objective Richtigkeit zu erweisen, jenes Objectiv-Reale eben erschlichen war, so ist das eine Art von philosophischem Wahnsinn, über welchen so leicht kein anderer reichen möchte. Und das mußte Jacobi vor bereits fünf und dreißig Jahren mit der höchsten Anschaulichkeit darthun, damit wir nach fünf und dreißig Jahren — die kantische Lehre mit denselben Worten nachbeteten!!

Bis hieher also hat Jacobi gegen Kant vollkommen Recht. Auch was er sonst noch gegen diesen und zur Erläuterung seiner eignen Ansicht erinnert, ist voll von scharfsinnigen Bemerkungen, welche die höchsten und schwierigsten Probleme der Philosophie mit einer bewunderungswürdigen Leichtigkeit aufklären. Dahin gehört, was er in dem Gespräche über Idealism und Realism (Thl. II, S. 173 und folg.) über die Art und Weise sagt, wie wir zur Ueberzeugung von der Wirklichkeit der Gegenstände gelangen. Von jeher hatten sich die Philosophen abgemüht, die Existenz eines unseren Wahrnehmungen zum Grunde liegenden Objectiven, wahrhaft Realen durch die scharfsinnigsten Beweise zu begründen; aber vergebens, diese Beweise konnten den Angriffen des Skepticism nicht widerstehn. Kant hatte es für „ein Skandal der Philosophie und allgemeinen Menschenvernunft" erklärt, „das Daseyn der Dinge außer uns blos auf Glauben annehmen zu müssen, und wenn es Jemand einfiele, es zu bezweifeln, ihm keinen genugthuenden Beweis entgegenstellen zu können." Er selbst versuchte nun einen solchen zu geben, aber mit eben so wenigem Gelingen. Dagegen dringt nun Jacobi darauf, daß uns die Ueberzeugung von der Wirklichkeit der Gegenstände unmittelbar bei und in der Wahrnehmung ohne allen Schluß werde. Nichts tritt in der Seele zwischen die Wahrnehmung des Wirklichen außer ihr und des Wirklichen in ihr; Beides wird ihr in einem und demselben Augenblicke zugleich. — Aber wie können wir das Wahrgenommene von bloßen Vorstellungen unterscheiden? Hierauf antwortet er sehr bündig: Bei dem ersten Wahrnehmen sind Vorstellungen noch nicht; sie erscheinen erst hintennach in der Reflexion als Schatten der Dinge, welche gegenwärtig waren. Auch können wir sie immer auf das Reale, wovon sie genommen sind, und welches sie voraussetzen, (d. h. auf Wahrnehmungen) zurückführen, und wir müssen sie jedesmal darauf zurückführen, wenn wir wissen wollen, ob sie wahr sind. Das Wahrgenommenwerden, das Ausgegebenseyn als Wahrnehmung nennen wir eben Wahrheit, Nehmen des Wahren, und so wird uns die Ueberzeugung von der

Wirklichkeit der Gegenstände „ohne irgend eine Operation des Verstandes, ja ohne in diesem auch nur von fern die Erzeugung des Begriffs von Ursach und Wirkung anzufangen" (S. 176). Noch deutlicher setzt er seine Ansicht in demselben Gespräche von S. 228 an auseinander. Es wird die Frage aufgeworfen, wie wir die wirklichen Gegenstände von denen der Träume unterscheiden können. Jac. antwortet zuerst mit einem Wortspiel: „Vom Träumen läßt sich das Wachen nicht unterscheiden, wohl aber vom Wachen das Träumen." Dies erklärt er dann später so: Zu jeder Unterscheidung gehören zwei Dinge. Vorstellung des „Wachens" und „Träumens" sind doch nun an sich nichts als Worte, denen aber gewisse Seelenthätigkeiten entsprechen als das durch die Worte Bezeichnete und bei ihnen Gedachte. Es sind aber verschiedene Worte, offenbar aus dem einfachen Grunde, weil die Thätigkeiten verschieden sind, welche sie bezeichnen. Das muß auch der Idealist zugeben. Sind die Thätigkeiten aber verschieden, nun so sind sie eben nicht dieselben, sind von einander unterschieden für unser Bewußtseyn, und es ist eine wunderliche Thorheit, noch außer diesem ursprünglichen Unterschiede einen abgeleiteten (durch Beweise) zu verlangen. Eben so nun verhält es sich mit dem Unterschiede der bloßen Vorstellungen des wachenden Zustandes von wirklichen Wahrnehmungen. Auch diese unterscheiden sich durch und an sich selbst, und wenn wir über diesen Unterschied zuweilen zweifelhaft werden, so kommt Dies nur daher, weil uns nicht immer beide Glieder desselben gegenwärtig sind. „Wer nie gewacht hätte, könnte nie träumen; und es ist unmöglich, daß es ursprüngliche Träume, einen ursprünglichen Wahn gebe." (S. 233) Eben so, wer nie wirkliche Dinge wahrgenommen hätte, könnte nicht im Gegensatze mit denselben von bloßen Vorstellungen reden. Daher Jacobi nicht mit Unrecht hinzufügt: „Wer über seinen Vorstellungen und den Vorstellungen von seinen Vorstellungen aufhöre die Dinge selbst wahrzunehmen, der fange an zu träumen." „Und das sey leider der Fall bei den meisten Philosophen, und das Schlimmste bei diesen philosophischen Träumen, daß man in sie sich immer tiefer hineinträume, während man doch aus den anderen nach kurzer Zeit wieder erwache und dann des Unterschieds zwischen Traum und Wirklichkeit inne werde." — Auch den Grund des Mißlingens aller bisherigen Beweise für die Wirklichkeit der Außenwelt deckt er trefflich auf. In den Wahrnehmungen, sagt er, als Wahrnehmungen, muß Etwas seyn, was in den bloßen Vorstellungen nicht ist; sonst könnten sie nicht beide von einander unterschieden werden. Nun betrifft aber dieser Unterschied gerade das Wirkliche, und sonst gar nichts.

Alles Beweisen aber geschieht durch Begriffe. Begriffe sind bloße Vorstellungen; wie will ich also, ohne über die Begriffe hinauszugehn, zu den Wahrnehmungen gelangen und aus jenen für sich allein diese ableiten? Wie darf man sich daher wohl über das Mißlingen dieser Aufgabe wundern? Man gebietet ja, ein gewisses Ziel zu erreichen, zugleich mit dem Verbote, aus einem Kreise hinauszugehn, der dieses Ziel nicht in sich faßt. — Eben so trefflich, und noch lange nicht genug erwogen und für eine gründliche Darstellung der Philosophie benutzt ist, was er S. 222 und folg., und später S. 263 u. folg., besonders aber S. 268 und folg., über das Wesen der Vernunft, ihren Unterschied von der thierischen Vorstellungskraft und die in ihr selbst möglichen Grade der Vernünftigkeit sagt, mit einer kräftigen Bündigkeit, die keinen Auszug verstattet. Wir erlauben uns daher nur, auf die meisterhafte Deduction von Kants reiner Vernunft von neuem aufmerksam zu machen (S. 219): ‚Leeren Sie Ihr Bewußtseyn rein aus von allem materiellen Inhalt; es darf nichts von der Erfahrung allein Herrührendes, ihr allein Angehöriges darin zurückbleiben.“ „Es ist unmöglich, daß nicht in demselben Augenblick eine in sich bestehende, aus sich allein hervorwirkende Kraft, daß nicht reine Vernunft sich Ihnen unwiderstehlich offenbarte.“ So machte denn schon Jacobi darauf aufmerksam, daß, trotz aller feierlichen Protestationen, Kants reine Vernunft (und in und mit ihr zugleich alle untergeordneten Formen derselben: Zeit, Raum, die Kategorien, die Sittengesetze ꝛc.) doch im Grunde nichts Anders sind, als Abstracta, Begriffe, wie alle anderen. Daher Jacobi sehr richtig sagt, diese eine Vernunft müsse sich überall nachweisen (d. h. ihr Begriff sich bilden) lassen, wo nur Spontaneität mit Bewußtseyn sey; nur unter den verschiedensten Gestaltungen, in seinem Hühnerunde z. B. ganz anders, als in seinen Wetterfischen.

Auch in diesen Puncten also trifft Jacobi's Ansicht, nach unserm Urtheil, die wahre Lage der Dinge, und wir wüßten in der That (außer den wenigen Erläuterungen, die wir zuweilen bei der Auseinandersetzung seiner Meinungen eingeschoben) nichts hinzuzusetzen. Auch ist seine Ansicht bis hierher frei von allen Störungen der „Andacht;“ sie ist vielmehr streng speculativ und tief im menschlichen Bewußtseyn gegründet. Aber wie lehrt er nun weiter über das, was wir von den objectiv wirklichen Dingen erkennen? und über die Art und Weise, zu dieser Erkenntniß zu gelangen? Ueber diesen innersten Mittelpunct der jacobischen Philosophie, in dem sich nun auch seine Irrungen immer deutlicher zeigen werden, müssen wir uns nun etwas weitläuftiger auslassen.

Jacobi hatte gegen Leſſing die Bündigkeit der Folgerungen im Spinoza unbedingt zugegeben. Aber dennoch bekannte er ihm frei, er glaube „an eine verſtändige perſönliche Urſache der Welt" und rechtfertige dieſen Glauben auf eine Weiſe, die er ſelbſt (Thl. IV, Abth. 1, S. 59) einen „salto mortale" nennt. Hierauf hatte ihm Mendelsſohn geantwortet (S. 209): „Ihr ehrlicher Rückzug unter die Fahne des Glaubens iſt völlig in dem Geiſte Ihrer Religion, die Ihnen die Pflicht auferlegt, die Zweifel durch den Glauben niederzuſchlagen. Der chriſtliche Philoſoph darf ſich den Zeitvertreib machen, den Naturaliſten zu necken, ihm Zweifelsknoten vorzuſchlagen, die ihn wie Irrlichter aus einem Winkel in den anderen locken und ſeinen ſicherſten Griffen immer entſchlüpfen." Vorwürfe, welche Jacobi um ſo empfindlicher treffen mußten, da ſie mit ſeiner eigentlichen Anſicht auch nicht in der entfernteſten Berührung ſtanden. Er antwortete mit folgenden merkwürdigen Worten, die wir ihrer Wichtigkeit wegen mit geringen Auslaſſungen, ganz geben wollen: „Lieber Mendelsſohn, wir alle werden im Glauben geboren und müſſen im Glauben bleiben." — „Wie können wir nach Gewißheit ſtreben, wenn uns Gewißheit nicht zum voraus ſchon bekannt iſt? und wie kann ſie uns bekannt ſeyn anders, als durch etwas, das wir mit Gewißheit ſchon erkennen? Dieſes führt zu dem Begriffe einer unmittelbaren Gewißheit, welche nicht allein keiner Beweiſe bedarf, ſondern ſchlechterdings alle Beweiſe ausſchließt und einzig und allein die mit dem vorgeſtellten Dinge übereinſtimmende Vorſtellung ſelbſt iſt (alſo ihren Grund in ſich ſelbſt hat)." — „Wenn nun jedes Fürwahrhalten, welches nicht aus Vernunftgründen entſpringt, Glaube iſt, ſo muß die Ueberzeugung aus Vernunftgründen ſelbſt aus dem Glauben kommen und ihre Kraft von ihm allein empfangen. Durch den Glauben wiſſen wir, daß wir einen Körper haben, und daß außer uns andere Körper und andere denkende Weſen vorhanden ſind. Eine wahrhaft-wunderbare Offenbarung! Denn wir empfinden doch nur unſern Körper ſo oder anders beſchaffen; und indem wir ihn ſo oder anders beſchaffen fühlen, werden wir nicht allein ſeine Veränderungen, ſondern noch etwas davon ganz Verſchiedenes, das weder blos Empfindung, noch Gedanke iſt, andere wirkliche Dinge gewahr, und zwar mit eben der Gewißheit, mit der wir uns ſelbſt gewahr werden: denn ohne Du iſt das Ich unmöglich. So haben wir denn eine Offenbarung der Natur, welche nicht allein beſtehe, ſondern alle und jede Menſchen zwingt, zu glauben und durch den Glauben ewige Wahrheiten anzunehmen" (S. 210. 11.

Und späterhin sagt Jacobi noch einmal (S. 223) mit klaren Worten: „Jeder Erweis setzt etwas schon Erwiesenes zum voraus, dessen Princip Offenbarung ist.“ „Das Element aller menschlichen Erkenntniß und Wirksamkeit ist Glaube.“ —

Ueber diese Stellen nun, welche Jacobi in den Briefen über Spinoza bekannt machte, erhob sich von allen Seiten ein gewaltiges Geschrei. Man warf ihm vor, er habe die Vernunft geistert, weil er behauptet, daß sich das Daseyn Gottes, nach der Lehre der Christen, nicht apodiktisch darthun, und die Einwürfe dagegen nicht befriedigend widerlegen ließen; er sey ein Schwärmer und wolle dem blinden oder gar dem Wunderglauben forthelfen und die Rechte der Vernunft untergraben, indem er hinterlistig sogar die Erfahrung von jenem ableite. Ganz ohne Schuld war Jacobi nicht; denn wenn auch wir, mit Hülfe seiner späteren Erklärungen, über den wahren Sinn der angeführten Stellen nicht zweifelhaft sind, so können wir doch nicht Dasselbe von der damaligen Zeit fordern, und es ist nicht zu leugnen, daß der ganze Schluß der Schrift über die Lehre des Spinoza überaus unbestimmt und in einem eignen, täuschenden Helldunkel gehalten ist. Jacobi rechtfertigte daher den Gebrauch des Wortes „Glaube“ zuerst in der Rechtfertigung wider Mendelssohns Beschuldigungen durch Stellen aus Kants Kritik, in welchen es von Kant selbst gebraucht wird (vergl. Thl. IV, Abth. 2, S. 256—259) und Hemsterhuis (S. 260 und folg.); dann in der Schrift über Idealism und Realism durch Stellen aus derselben allgemeinen Literaturzeitung, in welcher er so sehr darüber getadelt worden, daß er „unnöthig die ersten Begriffe der Vernunftlehre verwirre, den gemeinen Sprachgebrauch verdrehe und einer Wortspielerei wissenschaftlichen Werth beilege, um den Schein zu gewinnen, als hätte er etwas Neues gesagt;“ zuletzt endlich durch Stellen aus „Hume's Essays,“ in welchen das Wort „Glaube“ gerade von den Wahrnehmungen beständig wiederkehrt. Auch die Worte „Offenbarung“ und „unmittelbare, wunderbare Offenbarung“ suchte er zu vertheidigen. Denn wenn man die Gründe für den Satz, daß unser Bewußtseyn schlechterdings nichts Anderes, als bloße Bestimmungen unseres eignen Selbst zum Inhalt haben könne, gehörig ausführe, so stehe der Idealism, als mit der speculativen Vernunft allein verträglich, in seiner ganzen Stärke da. Bleibe nun der Realist demohnerachtet ein Realist und behalte den Glauben, daß zum Beispiel das, was wir Tisch nennen, keine bloße Empfindung, kein nur in uns selbst befindliches Wesen, sondern ein von unserer Vorstellung unabhängiges Wesen außer uns sey, das von uns nur wahrgenommen

werde, so sey die Offenbarung, der er sich hierdurch rühme, in Wahrheit eine wunderbare zu nennen. Und zugleich sey sie eine unmittelbare, „weil wir das eigentlich Mittelbare davon nicht kennen." Aber deswegen zu leugnen, daß sie durch natürliche Mittel dennoch geschehe; oder, wie der Idealist, das Factum selbst, als der Vernunft entgegen, zu verwerfen, das sey beides dem echten philosophischen Geiste nicht gemäß." (Thl. II, S. 168.)

Wir wollen über die Worte „Glaube" und „Offenbarung" weiter nicht streiten. Jacobi selbst hat in der 1815 gegebenen Einleitung in seine Philosophie erklärt, er spreche sich nicht von aller Schuld bei den hieraus entstandenen Kämpfen frei. Er habe nämlich Verstand und Vernunft nicht scharf und bestimmt genug unterschieden. Vernunft sey nicht allein das Erzeugniß eines „auf Sinneserfahrung allein sich stützenden Reflexionsvermögens" (wie sie alle Philosophen von Aristoteles bis Kant, sowohl die sogenannten rationalistischen, wie Leibnitz, Wolf und Sulzer, als die ausdrücklich blos sensualistischen, wie Locke, Condillac und Bonnet, betrachtet), „sondern ein eigenthümliches Organ des Menschen, ihn vom Thiere absolut unterscheidend durch die in diesem Organ vermittelte Offenbarung des Uebersinnlichen. Das Bewußtseyn der Vernunft werde uns freilich erst durch die Auffassung des Verstandes, aber die Vernunft sey keineswegs (wie er sie früher mit allen gleichzeitigen Philosophen verstanden) als Vermögen der Begriffe, Urtheile und Schlüsse, nur eine höhere, vollkommnere Aeußerung, eine Steigerung des Verstandesgebrauchs, sondern das Vermögen der Voraussetzung des an sich Wahren, Guten und Schönen, mit der vollen Zuversicht zu der objectiven Gültigkeit dieser Voraussetzung," also eben das, was er früher unter dem Namen Glaubenskraft, als ein Vermögen über der Vernunft, bezeichnet. (Thl. II, S. 7—11.)

Die früher gebrauchten Ausdrücke also hat Jacobi gewissermaßen widerrufen, wenigstens so weit sie seinen Gegensatz gegen die Vernunft betreffen. Seinen Gegensatz gegen Kant aber und seine eigne Grundansicht hat er bis zuletzt unverändert behalten. Denn auch in der angeführten Einleitung noch erklärt er das Streben des Kriticism, hintennach die früher gänzlich vernichtete Realität zu retten und sich von dem Nihilismus frei zu machen, für vergeblich. „Der Kriticism untergräbt zuerst, der Wissenschaft zu Liebe, theoretisch die Metaphysik; dann, weil nun alles einsinken will in den weit geöffneten Abgrund bodenloser Subjectivität — wieder, der Metaphysik zu Liebe, praktisch (eben in der Kritik der praktischen Vernunft) die Wissenschaft" (S. 11

Er hatte früher behauptet, „wenn unsere Sinne uns gar nichts von der Beschaffenheit der Dinge lehrten, nichts von ihren gegenseitigen Verhältnissen und Beziehungen, ja nicht einmal, daß sie außer uns wirklich vorhanden seyen; und wenn sich unser Verstand blos auf eine solche gar nichts von den Dingen selbst darstellende, objectiv platterdings leere Sinnlichkeit beziehe, um durchaus subjectiven Regeln durchaus subjective Formen zu verschaffen, so wisse er nicht, was er an einer solchen Sinnlichkeit und einem solchen Verstande habe, als daß er damit lebe, aber im Grunde nicht anders, wie eine Auster, damit lebe. Er sey ja dann alles, und außer ihm im eigentlichen Verstande nichts. Und sein Ich, sein Alles, sey dann am Ende doch auch nur ein leeres Blendwerk von Etwas, die Form einer Form, gerade so ein Gespenst, wie die anderen Erscheinungen, die er Dinge nenne, wie die ganze Natur, ihre Ordnungen und ihre Gesetze." Und wie früher, so behauptet er noch damals, „daß Wahrnehmung im strengsten Wortverstande sey, und daß ihre Wirklichkeit und Wahrhaftigkeit, obgleich ein unbegreifliches Wunder, dennoch schlechthin angenommen werden müsse" (S. 34). „Alle unsere Erkenntnisse wären in vollem Maße objectiv, so daß sie auch im göttlichen Verstande anzutreffen seyn müßten, nur nicht auf eine ungeschränkte, endliche, sondern auf eine alle Verhältnisse zugleich umfassende, unendliche Weise" (S. 37).

Wie aber ist dies möglich? wird man sagen. Wie konnte Jacobi sich so offenbar selbst widersprechen? Er, der in der vorher angeführten Stelle (Thl. II S. 167) frei und unumwunden bekennt, auch nach seiner Ueberzeugung stehe, wenn man die Gründe recht erwäge, der Idealism als mit der speculativen Vernunft allein verträglich da? Wie war es ihm möglich, diese so klare, so laute, so unabweisbare Stimme der speculativen Vernunft in sich zur Ruhe zu bringen? Oder nahm er zwei Vernunften in sich an, von denen die eine (doch eben so wohl, als die andere, Stimme des wahrhaftigen Gottes im Menschen) eine Lügnerin sey? Hier muß Rec. eine Verständigung Jacobi's mit sich selbst und mit seinen Gegnern durch Aufstellung der nach seiner Meinung allein haltbaren philosophischen Ansicht versuchen.

Als über allen Zweifel erhaben müssen wir an dem Satze Jacobi's gegen Kant festhalten, daß gar nicht die Rede seyn könne von einer nicht objectiven, nicht mit ihrem Gegenstande übereinstimmenden Erkenntniß, wenn wir nicht eine objective, mit ihrem Gegenstande übereinstimmende aufzuweisen vermögen, zum Vergleich mit der eben jene eine nicht objective genannt

wird. Ist also alles, was wir erkennen, außer uns und in uns, nur Erscheinung, dem kein Ding an sich entspricht, so können wir dem Nihilismus nicht entgehn, wir fallen ihm ohne Rettung in die Arme, und zwar dem ungründlichsten, augenscheinlich falschen Nihilismus, weil uns eben gar keine Erkenntniß gegeben ist, im Gegensatze mit welcher wir die unsere als Nihilism anklagen dürften. Diese Anklage selbst also erscheint als eine unerwiesene, völlig leere Erdichtung. Besitzen wir aber ein „Erkennen an sich," und vermögen wir dieses als solches für jedes menschliche Bewußtseyn darzuthun, dann ist für uns ein gründliches Urtheil über jede Erkenntniß möglich, indem wir es mit jenem zusammenhalten; und wir können den so lange und mit solcher Erbitterung geführten Streit zwischen Dogmatism und Scepticism mit absoluter Bestimmtheit entscheiden.

Nun behauptet Rec. (und mit dieser Einen Behauptung, wenn sie sich als wahr bestätigt, ist das ganze Räthsel gelöset), daß wir allerdings ein Erkennen an sich besitzen, ein Erkennen, welches mit dem erkannten Gegenstande nicht nur in diesem und jedem einzelnen, nicht nur nach einer dunkeln und ungewissen Analogie übereinkommt, sondern mit ihm Eines und Dasselbe ist. Dieses Erkennen ist das Erkennen unserer selbst. Wer auf seine Seelenthätigkeiten und ihre Verknüpfung mit angestrengter Aufmerksamkeit achtet, der wird sich bewußt werden, daß, was man Vorstellung eines Gedankens, Vorstellung eines Gefühls, Vorstellung einer Begierde nennt, durchaus nichts Andres ist, als die mehr oder weniger vollständige Wiederholung dieses Gedankens, Gefühls oder Begehrens, nur in Einen Moment zusammengefaßt mit irgend einer anderen Seelenthätigkeit, zu der sie im Verhältnisse des Subjectes zum Prädicate steht, und durch welche eben ein Urtheil über sie, als Seelenthätigkeit, gedacht wird. Nichts also, als dieses Verhältniß, mithin etwas ganz außer der genannten Seelenthätigkeit Liegendes, macht den Unterschied aus, warum wir sie nur statt Gedanken u. Vorstellung eines Gedankens, Gefühls oder Begehrens nennen; und an sich, d. h. eben unabhängig von diesem ganz außerhalb liegenden Verhältnisse betrachtet, ist die Vorstellung einer Seelenthätigkeit mit ihr selbst Ein und Dasselbe. Kants Lehre vom inneren Sinne (als einem Wahrnehmungsvermögen für unsere eignen Seelenthätigkeiten, welches dazu eine gewisse Form (der Zeit) hinzubringe, und dadurch auch die Erkenntniß unserer selbst verfälsche, zur blos subjectiven Erscheinung mache), ist eine Erdichtung, der nichts in dem menschlichen Geiste entspricht. Vielmehr nehmen wir uns selbst ganz unvermittelt, eben nur durch Nachbildung, durch Wiederholung unserer selbst wahr, und

haben also in dieser Erkenntniß den geforderten festen Maßstab, den Maßstab einer vollkommen objectiven Erkenntniß, einer Erkenntniß, die zugleich auch der erkannte Gegenstand ist. Denn wie sollte der Mensch nicht er selbst seyn? Dieses „Ding an sich" nun (d. h. welches wir erkennen, wie es an sich, wie es unabhängig von seiner Erkenntniß, von seiner mit ihm selbst übereinstimmenden Wiederholung ist), als welches die menschliche Seele sich gezeigt hat, ist (ein nach den Ansichten der neuesten Philosophie freilich unerwartetes Resultat) wirklich in der Zeit; das successive Nacheinanderseyn, das Verändert werden ꝛc. also Prädicate, welche dem An-sich der menschlichen Erkenntniß wahrhaft objectiv zukommen.

Haben wir nun in diesem Puncte für Jacobi gegen Kant entschieden, nach dessen Lehre dem Menschen auch sein eignes An-sich ewig verborgen, ja, ob es ein solches gibt, überhaupt problematisch bleibt, so müssen wir dagegen in Bezug auf die Welt außer uns gegen Jacobi entscheiden. Nicht als ob wir dieser alle objective Realität absprächen (vielmehr kommt ihr eine solche allerdings zu, wie wir sogleich zeigen werden); aber so wie wir sie wahrnehmen, sind die Dinge nicht, unsere Erkenntniß von ihnen stimmt nicht mit ihrem Gegenstande überein. Dies läßt sich für jedes vorurtheilsfreie, gesunde menschliche Bewußtseyn mit derselben absoluten Gewißheit, wie der frühere Satz, erweisen. Wir können uns, hört man ja oft im Leben, in diesen oder jenen Menschen, in dieses oder jenes Gefühl ꝛc. nicht hineindenken; was heißt das anders, als: die Vorstellung, die Erkenntniß, welche wir von ihnen in uns bilden, will ihrem Musterbilde (ihrem Gegenstande) nicht völlig gleich, nicht mit ihm übereinstimmend werden, was wir nämlich aus gewissen Merkmalen ersehn, die uns der Andere von jenem Musterbilde angegeben. Jede fremde Seelenthätigkeit nämlich stellen wir durch ihre Nachbildung in uns, also auch durch sie selbst, auch wie sie an und für sich ist, vor, auch bei ihr also stimmt die Erkenntniß mit ihrem Gegenstande überein, ist mit ihr (wenigstens so weit es in verschiedenen Menschen seyn kann, und das Uebrige geht uns nichts an) Eines und Dasselbe. Um aber diese Nachbildung möglichst vollkommen zu vollziehn, müssen wir eben gewissermaßen derselbe Mensch mit dem Anderen seyn, den wir vorstellen; und wo die Verschiedenheit zu groß ist, da gestehn wir allgemein die Mangelhaftigkeit, die Subjectivität unserer Erkenntnißkraft für diese oder jene Seelenthätigkeit zu. Und nun fragen wir jeden gesunden Menschenverstand: wenn (wie man allgemein zugesteht), nicht einmal unsere Erkenntniß fremder

Seelen, die uns doch so sehr ähnlich sind, in allen Fällen mit den erkannten Gegenständen (den Seelen) übereinstimmt; wenn diese Uebereinstimmung (wie ebenfalls allgemein zugestanden wird) bei der Vorstellung thierischer Seelenthätigkeiten (auch derjenigen Thiere, welche dem Menschen am nächsten stehn) schon fast ganz verschwindet: soll diese Uebereinstimmung bei der Vorstellung von Pflanzen und Steinen wieder eintreten? Gewiß, wer hier nicht mit einem herzhaften „Nein" antwortet, mit dem läßt sich nicht weiter über philosophische Gegenstände streiten. Oder was hat das äußerlich wahrgenommene Ding, welches wir unsern Körper nennen, seinem Wesen, seiner Natur nach, mit uns selbst, mit unserer erkennenden Seele gemein? Offenbar nicht das Geringste. Wer nur menschliche Körper wahrgenommen hätte, von der menschlichen Seele aber nichts wüßte (freilich eine unmögliche Voraussetzung; denn um jenes zu vermögen, muß er ja menschliche Seele seyn; aber wir wollen sie auf einen Augenblick als möglich setzen), der würde aus jenen von dieser auch nicht den mindesten Begriff, nicht die leiseste Ahnung erhalten. Durch den Anblick des Ohres würde er nichts erfahren von dem, was Hören ist ꝛc.; seine Erkenntniß also würde auch nicht im Geringsten mit demjenigen Seyn des Gegenstandes übereinstimmen, dessen wir durch die unmittelbare Erkenntniß unserer Seele gewiß sind. Eben so wenig lehrt uns daher das Sehen eines Eichbaums, eines Stücks Bernstein ꝛc., wie dem Eichbaum, dem Bernstein zu Muthe ist, und das erst würde uns doch von ihrem realen Seyn, von ihrem „An-sich" Erkenntniß, oder, mit anderen Worten, eine Erkenntniß geben, welche mit ihrem Gegenstande übereinstimmte. Man wolle übrigens nicht aus diesen letzten Worten schließen, daß wir dem Eichbaum, dem Bernstein ꝛc. eine Seele zuschreiben; eben so wenig als wir durch die früher aufgeworfenen Fragen behaupten wollen, die menschliche Seele sey mit ihrem Leibe ein und dasselbe „Ding an sich," und dieser nur die Erscheinung von jener. Ueber Beides zu entscheiden, ist die menschliche Erkenntnißkraft zu schwach; beide Fragen werden ihr stets Probleme bleiben. Genug, daß wir zur klaren Einsicht gelangt sind, daß die Uebereinstimmung der Erkenntniß mit dem Gegenstande in dem Maße abnimmt, als wir von dem Menschen zu unvollkommenen Geschöpfen (d. h. ja eben, zu von ihm also auch von seinem Erkennen, verschiedneren Gegenständen) hinabsteigen, und daß uns die Sinne von dem wahren Wesen, der reinen Objectivität der Dinge nicht das Mindeste offenbaren. Denn eine solche Offenbarung haben wir ja nicht einmal bei der Wahrnehmung des menschlichen Leibes durch

die Sinne, noch viel weniger also bei unähnlicheren Gegenständen. Und so ist dann für jede gesunde Menschenvernunft die Meinung der neueren Naturphilosophie mit absoluter Bestimmtheit widerlegt, welche, nach Plato's Vorgange, den von den sinnlichen Wahrnehmungen abgezogenen Begriff als mit dem Wesen der wahrgenommenen Dinge übereinstimmend, und die Wissenschaft als eine Erkenntniß setzt, welche die Welt erkenne, wie sie an sich ist. Nur von uns selbst und von anderen Menschen haben wir eine solche Erkenntniß, weiter aber erstreckt sich dieselbe durchaus nicht. Die Natur der übrigen Dinge bleibt uns ewig verschlossen, wir wissen nur negativ, daß sie mit den Wahrnehmungen unserer Sinne nicht übereinkommen. Unsere Gesichtswahrnehmungen eines Stücks Bernstein sind durch und durch menschliche Seele, durchaus nicht und auf keine Weise Bernstein. Und so, im Allgemeinen, sind die außer uns seyenden Dinge nicht räumlich ausgedehnt, denn die Vorstellung der räumlichen Ausdehnung durch den Gesichtssinn und durch die von ihm abgeleiteten Einbildungsthätigkeiten ist ja etwas rein Subjectives, der äußeren Realität Ermangelndes; eine Form für die Erkenntniß der menschlichen Seele, oder richtiger, ein Abstractum von den menschlichen Gesichtswahrnehmungen; denn nicht einmal die übrigen Sinne haben an der Vorstellung der räumlichen Ausdehnung Antheil. Wie durch die deutliche Erkenntniß des Satzes, daß wir unsere Seelenthätigkeiten durch sie selbst und unverfälscht vorstellen, (dessen, wie gesagt, jede gesunde Menschenvernunft, bei scharfer Selbstbeobachtung, inne werden muß) der Idealismus, so ist durch die deutliche Erkenntniß des zweiten Satzes, zugleich mit dem Spinozismus und der neueren Naturphilosophie, Jacobi's Realismus ohne allen Zweifel und für immer widerlegt. Als die wahre Philosophie zeigt sich diejenige Vorstellungsart, die, auf dem Puncte, auf welchen die menschliche Erkenntniß durch ihre Natur gesetzt ist, feststehend, nicht vorwitzig nach einem höheren oder niederen strebt, die sie ja doch nie zu erreichen vermag. Der Mensch ist und bleibt durchaus Mensch und kann nichts Anders werden, als Mensch, kann nicht, auch nicht in seinem Vorstellen, Stein werden oder Pflanze oder unvernünftiges Thier. Die wahre Philosophie also ist Realismus in Bezug auf die menschliche Seele, in Bezug auf alles andere Seyn aber ein beschränkter Idealismus.

Woher aber nennen wir denn nun, könnte man noch einwenden, eine gewisse äußere Wahrnehmung ausschließend unseren Körper? Und warum sind wir in Bezug auf das äußere Da-

seyn nicht Egoisten (wie Fichte), sondern nehmen außer unserer Seele noch andere Seelen, ja noch anderes real Seyende an, bekennen uns also in Bezug auf jene zu einem vollkommenen, in Bezug auf dieses (den Gegenstand der nicht-menschlichen Wahrnehmungen) wenigstens zu einem beschränkten Realismus? Diese Fragen können zugleich beantwortet werden. Einer Realität außer uns werden wir nämlich allerdings durch einen Schluß gewiß, durch den sogenanten Schluß nach der Analogie, der aber in seinem Ursprunge nicht mehr ist, als eine einfache Gedankenassociation, und auch im Grunde nie mehr wird, aber dennoch, als solche, für jedes gesunde menschliche Bewußtseyn absolute Nothwendigkeit hat. Wir können dies hier natürlich nicht weitläufig erörtern, sondern nur den Grundzügen nach darstellen. Eben so, wie das Gesichtsbild eines Baches und sein Rauschen für uns Ein Ding werden einzig und allein durch ihr unabweisliches Nebeneinanderseyn für jeden Sehenden und Hörenden (an und für sich haben beide Wahrnehmungen gar nichts mit einander gemein): so werden auch die Wahrnehmungen, welche unsern Körper ausmachen, durch ihr unabweisliches Zusammenseyn Ein Ding mit unseren Seelenthätigkeiten (gewisse Erscheinungen also, mit gewissen durch sie selbst vorgestellten Dingen). Und indem nun bei dem Anblick eines fremden menschlichen Körpers, nach der durch jenes unabweisliche Zusammenseyn angeknüpften Association, die Vorstellungen von Seelenthätigkeiten (von einem unserer Seele ähnlichen „An sich") in uns geweckt werden: so schreiben wir auch fremden menschlichen Körpern ein solches „An sich" zu, werden also durch diese nothwendige Gedankenassociation in Bezug auf sie Realisten. Nicht dabei allein aber bleiben wir stehn, sondern wie bei diesen Wahrnehmungen, so steigt uns auch bei allen anderen die Vorstellung eines auch unabhängig von unseren Vorstellungen vorhandenen Seyns auf, dessen wir uns zugleich, als mit diesem mehr oder minder übereinstimmend, bewußt sind, je nachdem die darauf als Erkenntnißgrund hinleitende Wahrnehmung sich den Wahrnehmungen unseres Leibes nähert, oder von ihnen abweicht. Wir werden also mit unabweisbarer Nothwendigkeit für das ganze Gebiet unserer Wahrnehmungen Realisten, wir wissen von einem Seyn außer uns (und zwar durch eine vermittelte Erkenntniß, durch einen Beweis) so gewiß, wie wir von irgend etwas Anderem wissen; aber kraft eben dieses Wissens schränken wir die Uebereinstimmung der vom fremden Seyn gewonnenen Vorstellungen mit ihrem Gegenstande auf die Erkenntniß des menschlichen Seelenseyns ein, von welchem hinab, in ununter-

brochener Stufenfolge, die Vorstellungen, welche wir nur in dunklen Analogien bilden, von dem Seyn immer mehr sich entfernen Mußten wir also auch gegen Kant dem Scharfsinne Jacobi's fast in allen Puncten recht geben, so ist doch auch in den Ansichten dieses Letzteren die Wahrheit auf das innigste mit Irrthum verwebt. Er hat vollkommen recht, wenn er alle für ein den Vorstellungen zum Grunde liegendes Seyn aufgestellten Beweise für verlorene Mühe, für ein thörichtes Bauen auf nichts erklärt, so lange man ihm nicht zu jenem Wissen, als vermitteltem, ein unmittelbares aufweisen könne, durch welches jenes vermittelt werde; aber er hat unrecht, wenn er dieses Wissen als Glauben bezeichnet. Die Philosophie kann, wie wir schon oben erinnert, nur vom Glauben wissen, nicht den Glauben, und so wäre es also gewiß ein großes Unglück, wenn der menschlichen Vernunft kein unmittelbares Wissen gegeben wäre, welches dennoch Wissen ist. Wir besitzen ein solches in jedem einfachen, d. h. zu seiner Gewißheit keines anderen Urtheils bedürfenden Urtheile, und haben in einem solchen Grundwissen auch die Ueberzeugung von einem dem Vorstellen entsprechenden Seyn, von dem Seyn unserer Seele aufgewiesen. Jacobi hat also recht, wenn er alles Bestreben, das Bewußtseyn der gesunden Menschenvernunft von einer Beziehung der Sinnenwahrnehmungen auf ein Seyn außer uns zu rechtfertigen, ohne eine unmittelbare Gewißheit von einem Seyn, für ungereimt erklärt, aber daraus folgt noch nicht, daß jenes Bewußtseyn selbst die unmittelbare Gewißheit enthalten müsse. Vielmehr haben wir deutlich gezeigt, wie dasselbe allerdings eine vermittelte Ueberzeugung und in einen Beweis auflösbar ist. Endlich hat sich auch die von Jacobi überall behauptete Uebereinstimmung der Sinnenwahrnehmungen mit dem ihnen verbundenen Seyn, wie Rec. hier nur andeuten konnte, als irrig erwiesen. So gewiß auch Jacobi dieselbe in dem Bewußtseyn der gesunden Menschenvernunft ausgesprochen glaubte, so war dies doch nur ein trügerischer Schein. Ihre klaren Aussprüche stimmen vielmehr vollkommen mit demjenigen überein, was wir als Erkenntniß des philosophisch durchgebildeten Bewußtseyns dargestellt haben.

Nach diesen Grundansichten einer auf das, was da ist, begründeten Philosophie können wir dann auch Jacobi's Verhältniß zu Fichte vollständig beurtheilen, wie es sich in dem 1799 herausgekommenen, anfangs ohne die Absicht einer öffentlichen Bekanntmachung abgefaßten Schreiben „Jacobi's an Fichte" offenbart. Auch hier finden wir auf beiden Seiten eine wunderbare und nur auf die angegebene Weise klar zu lösende Mischung

von Recht und Unrecht. In Bezug auf Jacobi tritt dieſe ſchon in der Vorrede deutlich hervor, wo er auseinanderſetzt, wie ihm Fichte und Kant gegen einander ſtehn. Er ziehe Kant unbedenklich jenem vor und müſſe es nach ſeiner Eigenthümlichkeit. Denn da er (vgl. Thl. III, S. 6 u. ff.) das Bewußtſeyn des Nichtwiſſens für das Höchſte im Menſchen, und den der Wiſſenſchaft unzugänglichen Ort dieſes Bewußtſeyns für den eigentlichen Urquell des Wahren halte, ſo müſſe ihm an Kant gefallen, daß er lieber am Syſtem, als an dieſem heiligen Orte ſich verſündigen wolle, d. h. daß er zuletzt doch wieder „um der Metaphyſik willen praktiſch die Wiſſenſchaft zerſtöre," indem er ſeinen eignen Principien entgegen, ein reales Ding und einen Gott annehme. Fichte dagegen verſündige ſich an der Majeſtät der höchſten Wahrheit, indem er von dem Standpuncte der Speculation, als dem angeblich höchſten, als dem Standpunct der Wahrheit ſelbſt, auf jene heilige, göttliche Wahrheit herabſehn wolle. Man werde ihm einwenden, was er an Kant als Tugend verehre, ſey eben Inconſequenz; dieſer bleibe ja auf halbem Wege ſtehn, während Fichte nichts gethan, als den von Kant einmal eingeſchlagenen Weg feſt und mit ſich ſelbſt einſtimmig verfolgt; das gebe er alles gern zu, wiſſe er eben ſo wohl, als ſeine Gegner, aber dennoch gefalle Kants Inconſequenz ihm beſſer, als Fichte's Conſequenz. — Man ſieht alſo ſchon aus dieſer Einleitung, wie Jacobi bei dieſem Streite die Rechte der Speculation ganz durch ſeine mißverſtandene Andacht niederſchlug; aber wir müſſen doch ſeinem Gedankengange noch weiter nachgehn, weil er dies hier ſo offen thut, wie nirgend anders, und dadurch ohne ſein Wiſſen die herrlichſten Aufſchlüſſe über das Weſen der Philoſophie gibt. Gleich S. 9 nennt Jacobi ſeine eigne Lehre eine „Unphiloſophie," die ihr Weſen habe im Nicht-Wiſſen, dagegen die Fichte's ihr Weſen im Wiſſen habe, und „ſomit nach ſeiner innigſten Ueberzeugung allein Philoſophie im ſtrengeren Verſtande genannt zu werden verdiene." Gewiß mehr als Scherz bei Jacobi, und doch iſt ſeine Unwiſſenheit auf keine Weiſe die ſokratiſche, da er ja durch und in dem Glauben auch des Wiſſens genug zu beſitzen meinte. Den Geiſt der ſpeculativen Philoſophie, ihr unabläſſiges Beſtreben ſetzt er darin, daß ſie die dem natürlichen Menſchen gleiche Gewißheit der zwei Sätze: „Ich bin" und „es ſind Dinge außer mir," ungleich zu machen ſuche. Ein ſehr natürliches Beſtreben, wie wir geſehn haben, da dieſe Gewißheit, wenigſtens in Bezug auf die Uebereinſtimmung der Erkenntniß mit dem Erkannten, wirklich in hohem Maße ungleich iſt, nicht nur für die Philoſophie, ſondern auch für

die in sich klare gesunde Menschenvernunft. Wenn aber Jacobi im Folgenden Fichte „den Messias der speculativen Vernunft, den echten Sohn der Verheißung einer durchaus reinen, in und durch sich selbst bestehenden Philosophie" nennt, so möchte dieses Lob, zu Gunsten der Philosophie, ein wenig zu umschreiben seyn. Uebrigens hat Jacobi von den Erfordernissen der wahren Philosophie die deutlichsten und richtigsten Begriffe. Er sey mit Fichte einverstanden, sagt er S. 15 u. 16, daß die Wissenschaft, als solche, in dem Selbsthervorbringen ihres Gegenstandes bestehe und nichts Anderes sey, als dieses in Gedanken Hervorbringen selbst. Das Ich sey allein Wissenschaft an sich (Object-Subject) und dadurch Princip und Auflösungsmittel aller Erkenntnißgegenstände, das Vermögen ihrer Destruction und Construction. Wir begriffen eine Sache nur, insofern wir sie construiren, in Gedanken vor uns entstehn, werden lassen könnten (S. 20), und daher „müßten aus dem Ich allein alle Wissenschaften construirt werden können, insofern sie construirbar, d. h. insofern sie Wissenschaften seyen" (S. 23). Was kann wahrer und einleuchtender gesagt seyn, nur daß man das Ich nicht im fichte'schen Sinne, als leeres, alles Inhalts beraubtes Abstractum der menschlichen Seelenthätigkeiten, sondern als den erfüllten und somit alles umfassenden Inbegriff aller in der Erfahrung gegebenen Seelenthätigkeiten betrachte. Außer dem Ich ist für uns auf diese Weise durchaus keine Erkenntniß; denn auch ein fremdes Ich bilden wir ja, indem wir es vorstellen, durch unser eignes Ich nach; und wird dieses dadurch reicher (wie durch jede neue Thätigkeit), so ist ihm doch dieser Reichthum nur geworden, indem er eben seyn, und das heißt doch „unser Ich" geworden ist. Auch die Wissenschaft jedes Realisten also, auch Jacobi's Wissenschaft ist ihrem Wesen nach nothwendig Entwickelung seines Ich, und in Beziehung darauf kann sich die wahre Wissenschaft von der falschen durchaus nicht unterscheiden. Dieser Unterschied beruht vielmehr einzig darauf, ob, was uns als wissenschaftliche Entwickelung geboten wird, eine wirklich wissenschaftliche, oder vielleicht irgend eine andere, nicht wissenschaftliche Entwickelung des Ich ist. Weshalb wir eben Jacobi's und Fichte's Philosophie mit vollem Rechte verwerfen zu können meinen. Wenn daher Jacobi, als im Gegensatze mit der von ihm aufgestellten Idee der Wissenschaft, sagt: „Ich verstehe unter dem Wahren Etwas, das vor und außer dem Wissen ist, das dem Wissen und Vermögen des Wissens (d. h. des vermittelten, abgeleiteten), der Vernunft (d. h. dem Verstande) erst einen Werth gibt; wenn er später (S. 34) hinzufügt, die

menschliche Vernunft sey lauter Wahrnehmung, innere und äußere, mittelbare und unmittelbare: so stehn diese Behauptungen mit unserer Idee der Wissenschaft durchaus nicht im Widerspruch, wir unterschreiben sie gern und willig. Die vorherbeschriebene wissenschaftliche Entwickelung des Ich muß nämlich doch einen (für unser menschliches Bewußtseyn) absoluten Anfangspunct haben, oder vielmehr (um nicht Mißverständnisse zu veranlassen) unendlich viele absolute Anfangspuncte, und diese aufzufinden ist Aufgabe der Wissenschaft, als eines geordneten Systems derjenigen wissenschaftlichen Entwickelungen, welche, ohne Wissenschaft zu seyn (d. h. ungeordnet), von der ersten Spur des Begriffbildens an in jedem Menschen vor sich gehn. In jeder ursprünglichen Seelenthätigkeit also (z. B. eben in jeder Wahrnehmung) ist uns ein absoluter Anfangspunct der Wissenschaft gegeben, nämlich ein solcher Punct im menschlichen Bewußtseyn, über den hinaus keine Wissenschaft kam, weil sie eben von ihm wirklich angefangen hat, noch ehe sie Wissenschaft war. Wenn daher Jacobi S. 30 u. 31 sagt, alle Philosophen wären darauf ausgegangen, statt zur Gestalt der Sache, zum Ursprunge des Wahren hin, vielmehr hinter die Sache, hinter den Ursprung des Wahren zu kommen; sie hätten auch diesen Ursprung wieder wissen (ableiten) wollen, unwissend, daß, wenn das ursprünglich Wahre gewußt (d. h. abgeleitet) werden könnte, es ja nicht das ursprünglich Wahre, sondern ein bloßes Geschöpf menschlicher Erfindung seyn könnte: so gilt dies nur von der falschen, sich selbst täuschenden Philosophie, während die wahre nie das ursprünglich Wahre verkennen, nie z. B. eine ursprüngliche Wahrnehmung, ein ursprüngliches Gefühl, ein ursprüngliches Begehren wird ableiten, construiren wollen. Hierin also hätte Jacobi den Fehler der fichteschen Speculation suchen, er hätte ihm nicht so unbedingt zugeben sollen (S. 23), daß „Reflexion und Abstraction Eins wären, eine Handlung des Auflösens alles Wesens in Wissen," und daß, was man involvirend (abstrahirend) erzeugt, eben so evolvirend wieder abgeleitet werden könne. Die Evolution ist keine wahrhaft wissenschaftliche Entwickelung des Ich; seine ganze Welt (was der Mensch von der Welt zu erkennen vermag) ist zwar Ich, d. h. menschliche Seelenthätigkeit, aber der menschliche Geist ist nicht an sich „Weltschöpfer, sein eigner Schöpfer;" und wenn daher Fichte, um das Ich zum Weltschöpfer, zu seinem eignen Schöpfer zu machen, auch „das Ich selbst wieder seinem Wesen nach vernichtete," es zum Begriff machte, damit es „ein reines absolutes Ausgehn, ursprünglich aus Nichts, zu Nichts, für Nichts, in Nichts" werde

(S. 22): so mußte dies eben seine ganze Philosophie zu einem leeren Hirngespinnste machen. Jacobi also sah wohl die Mängel der fichteschen Speculation, aber er sah sie nicht klar genug, nicht gesondert von Demjenigen in ihnen, was nicht Mangel war; wie ja überhaupt Jacobi's Tugenden und Fehler (nach unserer früheren Bemerkung) darin zusammengefaßt werden können, daß er zwar nicht blind war, wie leider die meisten Philosophen seiner Zeit, aber doch auch nicht mit genügender Schärfe nach allen Seiten um sich blickte. Am reinsten vielleicht spricht er den Fehler der falschen Speculation in der Einleitung in seine Philosophie (Thl. II, S. 63 ff.) aus. Er beklagt sich hier, daß der größere Theil der Philosophen nichts wissen wolle von einem gewissen Geiste, der unmittelbar in alle Wahrheit leite, sondern nur von einem gewissen Buchstaben, der den Geist entbehrlich mache, und den sie dann eben Wissenschaft hießen. Dieser solle das Besondere erkennen im Allgemeinen durch Begriffe, solle die Arten ableiten aus der Gattung. Zuletzt bilde dann diese Vernunft den „unendlich weiten Begriff eines All-Einen, den Ungedanken eines durchaus unbestimmten, zugleich einfachen und zweifachen, unendlichen Wesens: einerseits nämlich einer durchaus unbestimmten, unendlichen Materie, aus der sich eine Unendlichkeit endlich bestimmter, materieller Wesen, alle Körper mit ihren verschiedenen Eigenschaften physisch entwickeln; und andererseits eines durchaus unbestimmten, unendlichen, in seiner Unendlichkeit von sich nicht wissenden Denkens, aus welchem die Seelen zu den Leibern hervorgehn, jede zu jedem nothwendig sich gesellend." Diese Ungereimtheit erkannte Jacobi wohl, und das ist sein großes Verdienst; aber er hätte ihr nicht mit seiner Andacht allein entgegentreten, nicht darin allein ihre Falschheit finden sollen, daß (Thl. II, S. 319), nach ihr „das Wüste Ordnung und Gestalt erfunden habe, das Sinnlose Sinn und Besinnung, Wahrnehmung und Verstand, die Unvernunft Vernunft, Lebloses das Lebendige, überall — das Werk den Meister." Er hätte vielmehr den speculativen Irrthum speculativ nachweisen sollen durch eine lichtvolle Darstellung des wirklich in uns angelegten Wissens in seinen mannichfachen Gliederungen und Verkettungen. Dann wäre ihm die menschliche Erkenntnißkraft zwar nicht als mächtiger und umfassender (vielmehr ist sie noch beschränkter, als er sie darstellt), aber doch als in sich übereinstimmender und zusammenhängender, mehr als ein Ganzes, und nicht so in ihrem innersten Kerne trübe und dunkel erschienen. Dunkel und Finsterniß gibt es freilich für die menschliche Erkenntniß im Uebermaß, aber dies Dunkel umgibt, begränzt sie nur, und in

der menschlichen Seele selbst vermag sie alles mit ihrem Lichte zu erleuchten. Jacobi mußte, bei seinem in schöner Begeisterung glühenden Eifer gegen die falsche Speculation, ihr doch Recht geben, oder wenigstens gestehn, daß seine Ansicht speculativ gleich falsch sey, eben weil sein siegreicher logischer Enthusiasmus, nur von der Andacht angefacht, sobald er für diese Raum gewonnen durch die Niederlage der ihm entgegengesetzten Ansichten, ihn nicht weiter antrieb, die menschliche Erkenntniß durch Zergliederung in ihrem wahren Wesen kennen zu lernen. Sonst würde ihm auch diese Erkenntniß bei seinem Scharfsinne nicht haben fehlen können. Was nun den hier gefaßten Gegensatz betrifft, so können wir allerdings (wer wollte dies leugnen?) das Allgemeine vor dem Besonderen denken, d. h. das Denken jenes Ersteren, als Seelenthätigkeit, dem Denken des Letzteren vorangehn lassen; aber nie kann (die unerschütterliche Grundlage aller wahren Wissenschaft) das Besondere aus dem Allgemeinen, als seinem Erkenntnißgrunde, entwickelt werden; die Entwickelung dieses Letzteren vor Jenem also ist nicht diejenige Entwickelung, durch welche die Wissenschaft ursprünglich in uns wird, sondern eine erst hintennach entstandene; die vollkommenste Darstellung zwar und Wiederholung des Gewußten (weil sie die anschaulichste, bequemste ist), aber keineswegs ihre vollkommenste Erzeugung, von der sie vielmehr nicht die geringste Spur an sich trägt. — An dieser Erkenntniß laßt uns festhalten, und in der Philosophie wird bald alles Schwanken aufhören; sie wird endlich werden, was sie bis jetzt leider noch nicht geworden ist, Wissenschaft.

Das erwähnte Schreiben Jacobi's an Fichte, aus welchem wir sein Verhältniß zu diesem dargestellt haben, fällt in die Zeit, in welcher sich alles gegen Fichte's angeblichen Atheismus erhoben hatte, und war durch die ihm deshalb gemachten Beschuldigungen wenigstens zum Theil veranlaßt. Man wird begierig seyn, zu wissen, wie sich Jacobi darüber äußerte. Er ist weit milder, als man nach seiner religiösen Ansicht wohl erwarten könnte, aber wieder seiner innersten Eigenthümlichkeit gemäß: denn — er hatte sich ganz in den Geist seines Gegners hineinversetzt. Das Eine nur tadelt er, daß Fichte seiner Philosophie zuweilen den Anstrich gebe, den Schein, als sey sie theistisch. Sonst erklärt er ernst und offen: der Vorwurf des Atheism werde ihr mit Unrecht gemacht, „weil Transscendentalphilosophie, als solche, so wenig atheistisch (aber auch so wenig theistisch) seyn könne, als Geometrie und Arithmetik." Ihr Wesen sey ja Wissen, und daß sie von Gott nichts wisse, gereiche ihr zu keinem Vorwurf, da es allgemein anerkannt sey, „Gott könne nicht

gewußt, sondern nur geglaubt werden. Ein Gott, der gewußt werden könnte, wäre gar kein Gott" (vgl. beſ. Thl. III, S. 6 und 7). — Wäre nur Jac. ſelbſt recht feſt bei dieſem Satze ſtehn geblieben! — Der ganze Brief iſt überhaupt mit einer unbeſchreiblichen Begeiſterung und Kraft geſchrieben, und daher für Jacobi's Charakteriſtik überaus wichtig. Sehr rührend zugleich, und tief gefühlt und gedacht iſt der ſcharfe Unterſchied, welchen Jacobi überall zwiſchen Fichte's Philoſophie und Fichte's Perſon macht. In Bezug auf jene hatte er kühn und kräftig gefragt, warum es ihm nicht erlaubt ſeyn ſolle, ſeine Philoſophie des Nichtwiſſens dem philoſophiſchen Wiſſen des Nichts vorzuziehen. Er habe ja nichts wider ſich, als das Nichts, und mit dieſem könnten auch wohl Chimären noch ſich meſſen. Von Fichte's Perſon dagegen ſpricht er überall mit Hochachtung und Innigkeit. Selbſt wenn er Atheiſt wäre, ſchreibt er, würde er ihn ſchätzen und lieben. Wer ſich mit dem Geiſte über die Natur, mit dem Herzen über jede niedrige Begierde wirklich zu erheben wiſſe, der ſehe Gott von Angeſicht zu Angeſicht, und es ſey zu wenig geſagt, daß er an ihn glaube. Seine Sünde, wenn er ihn leugne, könne dann nur ein Gedankending, eine „Ungeſchicklichkeit des Künſtlers in Begriffen und Worten, ein Vergehn des Grüblers, nicht des Menſchen ſeyn. Nicht das Weſen Gottes, ſondern nur der Name werde von ihm geleugnet" (S. 46). Und gegen Fichte müſſe man um ſo mehr ſchonend ſeyn, da er ja ſelbſt in ſeiner Appellation zugegeben, der Aberglaube ſchließe nicht unbedingt Moralität, folglich auch nicht wahre Gottesverehrung aus. Und eben ſo duldſam äußert ſich Jacobi im Allgemeinen. Er habe gefunden, ſagt er ſo ſchön und wahr, daß auch die, welche mit dem elendeſten Aberglauben Abgötterei trieben, doch oft Gott im Herzen trügen. Es erſcheine ihnen freilich als gottlos, und ſey daher für ſie unmöglich, von jenen Worten und Bildern der Unvernunft das Wahre zu trennen, aber dies verlangen heiße ihnen zumuthen, überhaupt zu denken ohne Worte und Bilder; und da nun Letzteres auch der beſte und reinſte Philoſoph nicht vermöge, ſo ſollten wir überhaupt vorſichtig ſeyn und ſparſam mit der Beſchuldigung des Aberglaubens (S. 51—53).

Worte der höchſten und erhabenſten und beruhigendſten Weisheit, die ein menſchlicher Geiſt je zu erreichen vermag, für alle Stürme philoſophiſcher Anklagen und Beſchuldigungen in Bezug auf Aberglauben und Atheismus! Mögt ihr ſagen, die Philoſophie und überhaupt die menſchliche Vernunft vermöchten auf keine Weiſe Gott zu erkennen, und die Gewißheit über ihn ſey für alle Wiſſenſchaft ewig unerreichbar; oder mögt

ihr auf der anderen Seite laut rufen und rühmen: Gott und Freiheit und Unsterblichkeit seyen das höchste und einzige Thema für die Philosophie, ohne dessen vollkommene Lösung (die sie allein gewähre) sie durchaus eitel und nichtig sey; ihr alle wollt und meint dem tiefsten Grunde nach dennoch dasselbe, und nur in den Worten, nur in den Ausdrücken seyd ihr verschieden. Die Einen glauben die Idee und Gewißheit (das Schauen) Gottes festzuhalten in dem höchsten Aufschwunge des menschlichen Gemüthes, den sie eben ein Abbild, einen Ausfluß, eine unmittelbare Offenbarung Gottes im Menschen nennen, die Anderen dagegen behaupten, das sey doch alles nur menschliche Schwachheit, menschliche Hinfälligkeit, und von Gott vermöge der Mensch gar nichts zu wissen, ja nicht einmal seiner Möglichkeit sicher zu werden. Und warum glauben die Einen jenes, und behaupten die Anderen dieses? Beide, Abergläubische und Atheisten, wie wir Menschen im Grunde alle und zugleich sind, aus keinem anderen Grunde, als aus Frömmigkeit, weil die Einen diese, die Anderen jene Formel für des höchsten Wesens würdiger halten, die Einen ihn am herrlichsten zu ehren glauben durch ihr Wissen, die Anderen durch ihr Nichtwissen.

Die Wahrheit dieser Sätze kann sich uns kaum unmittelbarer und mehr über allen Zweifel erhaben aufdringen, als indem wir Jacobi's Schriften durchlesen. Ueberall leugnet er das Wissen von Gott, und überall rühmt er sich, Gott zu schauen; daher ihm denn auch von Einigen der blindeste Aberglaube, von Anderen Atheismus, von noch Anderen beides zugleich, und somit der handgreiflichste Widerspruch mit sich selbst Schuld gegeben worden ist. Er ist in ihm, dieser Widerspruch, das können wir nicht leugnen, aber er ist nur in seinen Worten, nicht in dem Menschen Jacobi, nicht in der unmittelbaren Anschauung seiner selbst. Die wahre Wissenschaft (sagt er Thl. IV, S. XXVI und folg.) sucht nothwendig Gott und „will ihn finden mit der ursprünglich menschlichen, vernünftigen, durch überirdischen Zug gebotenen Voraussetzung, das Wahre sey allein in Gott und bei Gott;" sie sucht nicht einen Gott in der Welt und als Welt, sondern „eine von dem Weltall unterschiedene, über dasselbe erhabene, von ihm unabhängige Ursache der Welt," und um ihn zu suchen, muß sie ihn im Menschen suchen; denn „wer von der Natur ausgeht, mit ihr anfängt, findet keinen Gott, er ist das Erste, oder ist gar nicht" (S. XLI). Dies zur Sprache gebracht, dazu, nämlich zu dem Glauben, den Weg gezeigt zu haben, durch den wir „das im Verstande verlorne Licht wieder erwerben, und ohne den alle Wissenschaft hohl und leer ist," das erklärt Jacobi selbst für das höchste Verdienst seiner Philosophie,

darin setzt er ihren „wissenschaftlichen Werth." Und wie nun, findet die Philosophie, was sie sucht, oder muß sie ewig vergebens suchen? Jacobi antwortet darauf in derselben Schrift (S. XLIII): Der Glaube unterwirft sich Sinne und Verstand, und so „ist die wahre Wissenschaft der von sich selbst und von Gott zeugende Geist." So scheint es also, als könne der Glaube wirklich in Wissen verwandelt, selbst Wissen werden; und doch heißt es in der oft erwähnten Einleitung (Thl. II, S. 56), „der Glaube unterscheidet die Menschheit von allen übrigen Geschöpfen, er ist die Abschattung des göttlichen Wissens und Willens in dem endlichen Geiste des Menschen. Könnten wir diesen Glauben in ein Wissen verwandeln; so würde in Erfüllung gehn, was die Schlange im Paradiese der lüsternen Eva verhieß, wir würden seyn wie Gott." Gott begreifen zu wollen, erklärt Jacobi daher für die höchste Ungereimtheit, der ein Mensch nur sich schuldig machen könne. „Dieses überschwengliche Wesen aber begreifen, seine Natur einsehen, ergründen wollen würde heißen, einen Gott suchen, der uns den Gott werden ließe. Wie thöricht! Wir wundern uns, erschrecken wohl gar darüber, daß ein allein in sich seyendes, durchaus vollkommenes Wesen uns endlichen und darum nothwendig in unserem Daseyn und Wirken eingeschränkten und bedingten, wesentlich unvollkommenen Wesen, als ein unmögliches Wesen erscheint. Welch ein Schöpfer, der dem Geschöpf nicht also erscheinen müßte?" (in „Idealismus und Realismus," Thl. II, S. 275). Ein Gott, der gewußt werden könnte, haben wir schon im Schreiben an Fichte gelesen, wäre gar kein Gott, und am stärksten sagt er dies in einer Anmerkung zu eben diesem Schreiben (S. 35): Gott, das ist, Gott seyn, ist mir offenbar unmöglich, d. h. es stellt sich mir als etwas Unmögliches dar." Und dennoch soll nach einer Stelle in eben dem vorher angeführten Gespräche über Realism und Idealism Gott nicht blos gewußt, er soll erfahren, empfunden werden (Thl. II, S. 283, „wenn Gott sich nicht empfinden, wenn er sich auf keine Art erfahren läßt, so müssen wir den Glauben an ihn aufgeben") und nach Thl. IV, Abth. 1, S. 241 gar genossen. („Aus dem Genusse der Tugend entspringt die Idee eines Tugendhaften, aus dem Genusse der Freiheit die Idee eines Freien, aus dem Genusse des Lebens die Idee eines Lebendigen, aus dem Genusse des Göttlichen die Idee eines Gott Aehnlichen — und Gottes").

Die Lösung für dieses Räthsel zu geben, ist leicht. Was Jacobi Gott erfahren, empfinden, genießen nennt, ist nichts Anderes, als die überschwenglichen Gefühle der Andacht, der Anbetung, der Ehrfurcht und der innersten Liebe, welche wir oben den

höchsten Aufschwung des menschlichen Gemüthes genannt haben, und die bei der Idee des vollkommensten Wesens in uns entstehn, während wir zu dieser Letzteren vergebens aufstreben. Insoweit wir sie aber dennoch (wenn auch freilich nur sehr unvollkommen) in uns zu erzeugen vermögen, insoweit sind wir mit ihr Eins, ja wir sind sie selbst (denn insofern sie in uns ist, ist und bleibt sie ja doch Thätigkeit unserer Seele), und so können die Ausdrücke: „Gott schauen, empfinden, genießen," nichts Anstößiges weiter haben. Versuchen wir es aber, diese Idee zur höchsten Vollkommenheit zu bringen, wollen wir sie denken als real für sich seyend (sie, der weder ein Seyn, wie wir es vorzustellen im Stande sind, noch ein „Für sich," d. h. doch eine Beschränkung, zugeschrieben werden darf), stellen wir uns endlich gar die Aufgabe, das Hervorgehn des Zeitlichen aus Gott, dem über alle Zeit Erhabenen, zu begreifen, so versagen uns die Kräfte, und wir müssen in Demuth gestehn, daß wir von Gott nicht das Geringste wissen und erkennen. Und da scheiden sich dann die Menschen in zwei Theile. Einige bleiben bei jenen göttlichen Gefühlen im Menschen stehn und halten in Bezug auf die verklärte Realität derselben unabhängig vom Menschen und außer ihm (in Gott) nur die Negation fest, daß sie dieselbe auf keine Weise, auch nur mit dem Gedanken der Möglichkeit zu erreichen im Stande sind. Andere dagegen substanziiren jene Gefühle, geben ihnen, als in ihrer höchsten Vollkommenheit, ein Subject außer dem Menschen mit Intelligenz und Persönlichkeit, das dann freilich immer ein beschränktes, mannichfach unvollkommenes Wesen seyn und bleiben muß; denn es wird ja von und durch Menschen vorgestellt, besteht durch und durch aus menschlichen (obgleich zur höchsten Stufe menschlicher Vollkommenheit gesteigerten) Seelenthätigkeiten. Sie sind sich auch dieser Unangemessenheit ihres Gottes gegen den realen Gott sehr wohl bewußt, bekennen, eben so wie jene Ersten, oft und laut die Schwäche der menschlichen Denkkraft; aber doch nur oft, nicht immer. Denn sonst würden sie ja sich aller Polemik enthalten gegen die, welche, bei der Negation bleibend, keinen persönlichen (d. h. beschränkten) Gott sich bilden; die es demüthig bekennen, daß sie die Grenzen des Menschseyns nicht zu übersliegen vermögen; die kein Bedürfniß und keine Auffoderung fühlen, mit dem Gott zu reden, welcher immer doch menschliches Gebilde bleibt, wie sie selbst, sondern staunend und anbetend und schweigend ihrer Schwäche eingedenk sind vor dem Ueberschwenglichen.

Jacobi hat alle Tugenden und Fehler der als die zweite von uns erwähnten Classe von Menschen. Auf der einen Seite ist

er ſich ſeiner Unfähigkeit, Gott zu begreifen und zu wiſſen, auf das deutlichſte bewußt. Wie das Zeitliche vom Ewigen habe erzeugt werden können oder überhaupt das Verhältniß beider zu einander, ſagt er in dem der Allwillſchen Briefſammlung zugegebenen Schreiben an Erhard D. (Thl. I. S. 248), dieſe Kluft fülle keine Philoſophie jemals aus; und in demſelben Briefe klagt er voll Demuth: wenn der Menſch jemals ſeine Anſprüche an wirkliches Daſeyn, an Freiheit und Erkenntniß des Wahren fahren laſſen könnte, ſo hätte er ſie längſt um all der abſchlägigen Antworten, die ihm von der Natur, von der Geſchichte, von ſeiner Vernunft, ſeinem Willen, Herzen und Bewußtſeyn zu Theil geworden, aufgegeben. Je mehr wir lernten, „deſto weniger begriffen wir, deſto betroffener ſtänden wir da zwiſchen Himmel und Erde, deſto verlegner in uns ſelbſt" (S. 242). Des Widerſpruchs, daß er Gott durchaus eine beſondere Perſönlichkeit zuſchreiben will, und doch keine Beſchränkung, haben wir ſchon oben gedacht, und er tritt an anderen Stellen noch deutlicher hervor. So ſagt er Thl. III, S. 240 und folg., ein Seyn ohne Selbſtſeyn ſey durchaus und allgemein unmöglich, ein Selbſtſeyn aber ohne Bewußtſeyn, und wieder ein Bewußtſeyn ohne Selbſtbewußtſeyn, ohne Subſtanzialität und wenigſtens angelegte Perſönlichkeit, vollkommen eben ſo unmöglich; Eins wie das Andere nur gedankenloſer Wortſchall. Alſo Gott müſſe nicht ſeyn, das Nichtſeyende im höchſten Sinne ſeyn, wenn er nicht ein Geiſt ſey, und er ſey kein Geiſt, wenn ihm die Grundeigenſchaften des Geiſtes, das Selbſtbewußtſeyn, Subſtanzialität und Perſönlichkeit mangelten. Sey er aber kein Geiſt, ſo ſey er auch nicht der Anfang der Dinge, inſofern ſie Wirklichkeit und wahres Weſen hätten: denn das Erſte ſey nothwendig überall, wo etwas wahrhaft ſey, der Geiſt, und kein wahres Seyn noch Daſeyn möglich, außer im Geiſte und durch einen Geiſt. Jacobi iſt ſich der Beſchränkung, welche er hiedurch in Gott ſetzt, vollkommen deutlich bewußt. Er nennt ſeine Philoſophie durchgängig ſelbſt Anthropomorphism (vgl. Thl. IV, S. XLVIII und ſehr oft); und in dem vorher angeführten Briefe an Erhard D. (Thl. I, S. 250) ſagt er mit der größten Offenheit: „Hat er mich mit Händen gemacht, dieſer Geiſt und Gott? Dem Frager mit dieſen Worten antwortet die Vernunft ein feſtes Ja. Denn hier, wo jeder, auch der entfernteſte Verſuch, durch Analogien einer wirklichen Einſicht näher zu kommen, dem Irrthum entgegenſchreitet, iſt der hart anthropomorphiſirende Ausdruck, als offenbar ſymboliſch, der Vernunft — die entgegengeſetzte Wirkungsarten nie kann aſſimiliren wollen — der liebſte." Aber dennoch, können wir nicht leugnen,

verläßt ihn dieses Bewußtseyn zuweilen, und er schreibt der Idee eines anthropomorphisirten Gottes eine zu große Wichtigkeit, ja eine absolute Nothwendigkeit zu, und wird unbillig in seinem Urtheile gegen die, welche sie nicht vollziehen, und die er an anderen Stellen als Freunde und Brüder an sein Herz drückt. So sagt er z. B. Thl. I, S. 245: nur so viel sey Gutes am Menschen, nur insoweit sey er Anderen etwas werth, als er Fähigkeit habe zu ahnen und zu glauben. — Und doch ahnten und glaubten Spinoza, Lessing, Fichte und so viele Andere, die er innig schätzte und liebte, nicht! Und in demselben Schreiben an Fichte, wo er so herzlich und warm für Duldung jeder Art redet, wo er von Fichte sagt, daß er, ohne den Namen Gottes (d. h. doch ohne sein anthropomorphisirtes Bild), Gott sehe von Angesicht zu Angesicht, finden sich doch manche harte Stellen, welche auf das Gegentheil hindeuten. In demselben Geiste ist die 1801 erschienene Schrift „über eine Weissagung Lichtenbergs" geschrieben, der als Thema vorliegt, nach einem Ausspruche jenes geistreichen Denkers (Lichtenbergs verm. Schriften, nach dessen Tode gesammelt. Erster Band S. 166) zu zeigen, daß, wer nicht an Gott glaube, auch an nichts Reales, nur an ein gespenstisches Nichts glauben könne. Hier findet sich unter anderen (Thl. III, S. 205) folgende gewiß harte Stelle: „Wer Gott nicht sieht, für den hat die Natur kein Angesicht, dem ist sie ein vernunftloses, herz- und willenloses Unding, eine gestaltende düstere Ungestalt, ein Wesenloses, das aus Wesenlosem Gleichnisse ohne Urbild ins Unendliche — nur nach Gleichnissen bildet, eine gräßliche, von Ewigkeit zu Ewigkeit nur Schein und Schattenleben brütende Mutter, Nacht — Tod und Vernichtung, Mord und Lüge, wo es tagt." — Noch einmal, sahen Lessing und Spinoza Natur und Geschichte auf diese Weise?

An Gott also können wir nur glauben (d. h. ihn in Ideen vorstellen, von deren Unangemessenheit zu seinem realen Seyn wir selbst das deutlichste Bewußtseyn in uns tragen, und die wir nicht einmal zu Einem Ganzen zusammenzusetzen vermögen) ihn nicht wissen. Sollten wir Gott wissen, so müßten wir, wie Jacobi selbst an einer vorher angeführten Stelle sagt, „werden wie Gott selbst." Denn was wir wahrhaft vorstellen, das stellen wir, nach der früher angegebenen Grundansicht der wahren Philosophie, durch und in unseren eignen Seelenthätigkeiten vor; und da wir nun Gott eben so wenig werden können, als wir ein Stein werden können, so vermögen wir auch Gott eben so wenig vorzustellen, als einen Stein. Ja noch weniger Gott, als einen Stein. Denn diesen stellen wir doch, wie er an sich

ist, in einem gewissen dunklen Begriffe des realen Seyns vor, eben als in der Zeit seyend: Gott aber ist ja der Ewige, über alle Zeit Erhabene, und somit haben wir also von seiner Realität, streng genommen, nicht einmal einen dunklen Begriff, können somit nicht einmal seine Möglichkeit denken (wozu doch ein Begriff wenigstens von seiner Realität erfordert würde), weil wir ja sonst schon hier auf Erden, wenigstens der Vorstellung nach, müßten ewig werden können. Wenn daher Jacobi in der Schrift „über eine Weissagung Lichtenbergs" sagt (Thl. III, S. 202): „Das ist des Menschen Vernunft, daß ihm das Daseyn Gottes offenbarer und gewisser, als das eigne ist," und (S. 237 Anm.): „Im Menschen nennen wir dasjenige seine Vernunft, kraft dessen er nicht nur unter sich eine Natur, die er beherrschen, sondern auch über sich einen Gott, dem er gehorchen soll, und das Letztere zumal, erkennt," so sind diese Behauptungen offenbar als Hyperbeln zu verstehen. Wie sollte dem Menschen, der doch eben ganz Mensch ist und nicht Gott, das Daseyn Gottes offenbarer seyn, als das eigne, welches er in diesem selbst vorstellt? Nein, er erkennt weder eine Natur unter sich, noch einen Gott über sich, er kann sie nur ahnen und nach dunklen Gleichnissen denken, und er erkennt nur sich selbst und das, was er werden kann nach dem ewigen Gesetze seiner Natur, welches sein Schöpfer in ihn gelegt hat.

Noch müssen wir einige Worte über die psychologische Theorie sagen, welche Jacobi in seiner Einleitung in seine Philosophie (1815) zur Erläuterung seiner Lehre von Gott versucht hat. Er nennt hier, wie wir schon erinnert, Vernunft, was er früher Glaube nannte. Die wahre Philosophie, sagt er (Thl. II, S. 58 und folg.), die Philosophie in Plato's Sinne, ist verschieden von der der Natur allein zugewandten Wissenschaft; sie schränkt vielmehr den Naturbegriff ein durch den Freiheitsbegriff und erweitert dadurch wahrhaft die Wissenschaft über das Wissen vom Sinnlichen. Von dem Verstande erhält sie die Form (sonst könnte sie ja nicht Wissenschaft seyn, da der Verstand das Vermögen der Wissenschaft ist), den Inhalt dagegen gibt ihr allein die Vernunft, als „Vermögen einer von der Sinnlichkeit unabhängigen, ihr unerreichbaren Erkenntniß des Uebersinnlichen." Diese nämlich steht neben der Sinnlichkeit als eine zweite Erkenntnißquelle von völlig gleichem Werthe; auch eine Anschauung, aber rationale oder Vernunftanschauung," die uns der Natur jenseitige Gegenstände zu erkennen gibt, d. h. „ihre Wirklichkeit und Wahrheit uns gewiß macht neben der Sinnesanschauung." Wie gegen diese, so gilt auch gegen jene keine Demonstration, sie ist Quell der Gewißheit selbst, hat die Wahr-

heit unmittelbar in sich selbst. — Wie aber wird uns nun diese Vernunftanschauung? Hierauf antwortet Jacobi S. 60: „Vernunftanschauung ist die Art und Weise, wie dem Verstande das den Sinnen Unerreichbare in überschwenglichen Gefühlen allein, und doch als ein wahrhaft Objectives, das er keineswegs blos erdichtete, zu erkennen gegeben wird." Er gesteht es ohne Scheu, daß „seine Philosophie von dem Gefühle, dem objectiven nämlich und reinen, ausgehe, seine Autorität für die allerhöchste anerkenne und sich als Lehre von dem Uebersinnlichen auf diese Autorität allein gründe." — Es wird nach dem früher Gesagten kaum nöthig seyn, zu erinnern, worin der Mangel dieser Darstellung liegt. Wie kann das Gefühl wahrhaft objectiv genannt werden, welches ein menschliches (wenn auch das höchste), also einem zeitlichen, beschränkten Wesen angehöriges ist, und doch eine Darstellung seyn soll Gottes, des Ewigen, Allgegenwärtigen, Allmächtigen, Allheiligen und Allgütigen?!

Am vollkommensten, wie uns scheint, sprechen sich diese Gegensätze und ihre Lösung in der 1811 herausgekommenen Schrift: „Von den göttlichen Dingen und ihrer Offenbarung" aus. Dieselbe entstand aus einer schon in der Mitte der neunziger Jahre begonnenen Recension des sechsten Bandes von Asmus Werken für den hamburger unparteiischen Correspondenten, die sich Jacobi unter den Händen so weit ausdehnte, daß sie für diesen Zweck nicht mehr paßte und endlich, nach mancherlei Auffoderungen zur Vollendung und eingetretenen Hindernissen in dem angegebenen Jahre besonders herausgegeben wurde. Welche Verdammungsurtheile sie auch Jacobi zuzog; nach unserer Meinung ist sie der reinste und vollständigste Spiegel seines Herzens und Geistes und darf auch in Bezug auf seine Theologie so angesehen werden. Gegen den wandsbecker Boten, dem er wegen seines Hangens an dem Positiven mancher christlichen Lehren eine Art von religiösem Materialism, von Bilderdienst, aber mit eben der herzlichen und innigen Wärme und Hochachtung, wie Fichten den Atheism Schuld gibt, zeigt er hier größtentheils aus den Werken des wandsbecker Boten selbst, daß man Gott, um sein Wohlgefallen zu suchen, um ihn in Natur und Geschichte, wie in andrer weisen Männer Lehren zu erkennen, schon im voraus durch die innere göttliche Offenbarung im Herzen und Geiste lebendig ergriffen haben und besitzen müsse. Wir wüßten von Gott und seinem Willen, weil wir aus Gott geboren, nach seinem Bilde geschaffen und sein Geschlecht seyen. Wäre er uns nicht gegenwärtig in unserm innersten Selbst, was außer uns sollte ihn uns kund thun? So wenig ein falscher

Gott außer der menschlichen Seele für sich seyn könne, so wenig könne der wahre außer ihr erscheinen. Wie der Mensch sich selbst fühle und bilde, so stelle er sich nur mächtiger die Gottheit vor (vgl. Thl. III, S. 276 und folg.). Es finden sich zwar auch hier Stellen, wie S. 368, wo er sagt, eine bloße Deduction nur der Idee eines lebendigen Gottes aus der Beschaffenheit des menschlichen Erkenntnißvermögens führe so wenig zum Bewußtseyn seines wahren Daseyns, daß sie im Gegentheil (das vollkommene Gelingen vorausgesetzt) auch den natürlichen Glauben an einen lebendigen Gott nothwendig zerstöre, indem sie mit der größten Klarheit einsehen lasse, wie jene Idee ein durchaus subjectives Erzeugniß des menschlichen Geistes, ein reines Gedicht sey, das er seiner Natur nach nothwendig dichte. Aber an anderen Stellen, und dies an den meisten, erkennt er es doch wieder an, wie wenig die menschliche Schwachheit über diese blos subjective Idee hinauszugehn vermöge, und wie eben doch in ihrem Subjectivseyn alle Hoheit, alles Erhebende und Heiligende derselben begründet sey. So sagt er S. 278 so schön und wahr, nur den Gott hätten wir, der in uns Mensch würde, und einen anderen zu erkennen, sey nicht möglich. Durch Tugend müßten wir den wahren, lebendigen Gott in uns erzeugen. Weisheit, Gerechtigkeit, Wohlwollen, freie Liebe seyen keine Bilder, sondern Kräfte, von denen man die Vorstellung nur im Gebrauche selbsthandelnd erwerbe. Der Vorwurf, Gott werde auf diese Weise nur erdichtet, wäre mehr als ungerecht. Denn wie sollte denn der Nichterdichtete beschaffen, woran erkennbar seyn als der allein Wahre? Die Vernunft dichte freilich, wenn man das im Geiste Sehen so nennen wolle, aber sie dichte Wahrheit, sie erfinde, was ist (S. 293). „Nicht aber in dem, was ist, sondern in dem Dichten liegt die Hoheit, das Beseeligende für den Menschen, denn die wahre, schöne Liebe ist ganz in dem Menschen, von welchem sie Besitz genommen; der Irrthum in Absicht des Gegenstandes ist ganz außer ihm und läßt seine Seele unbefleckt. Nicht der Götze macht den Götzendiener, nicht der wahre Gott den wahren Anbeter" (S. 301): denn sonst müßten ja alle Menschen wahre Anbeter seyn, da nur Ein wahrer Gott und über Alle ist. Zufällige Verschiedenheiten der Vorstellungsart, der Einkleidung, des bildlichen, symbolischen und abstracten Vortrags sollten uns nicht in dem Grade in Eifer setzen, wie es wirklich geschehe, wenigstens uns Philosophen nicht, da ja darin die Vernunft ihre Kraft erweise, daß sie über jede particuläre Ansicht frei mit ihrem Urtheil sich erhebe und eine Einsicht zuwegebringe, welche die einer eingeschränkten Individualität an-

klebende Täuschung hinter sich werfe und vertilge (S. 308. 309). — Wir lassen Jacobi's Gegensatz gegen den wandsbecker Boten ganz aus dem Spiele, wo er sich, nach unserer Ansicht, vielleicht ein wenig zu antipositiv zeigt, indem es doch im Grunde anders sich verhält mit der Offenbarung Gottes durch die Natur und der durch Lehre und Unterricht. Denn zu jener geben wir in der That den Stoff des Göttlichen ganz aus uns selbst hinzu, das werdende Göttliche in uns ist durchaus unser Wesen, unsere Natur, wir selbst, nur in Bewegung gesetzt und angeregt. Bei der Offenbarung durch Lehre aber (d. h. nicht todte, abstracte, sondern lebendig begeisterte Lehre) sind nur die Elemente in uns, die nicht göttlich zu seyn brauchen, während ihre Zusammensetzung (in welcher eigentlich der Grund und Charakter des Göttlichen liegt) uns durch und aus einem Anderen gegeben wird, in welchem das Göttliche (nicht blos den Elementen, sondern auch der Zusammensetzung nach) schon vorher vorhanden war, und so aus ihm in uns hinüberströmt. Dies also lassen wir ganz aus dem Spiele; aber die rein philosophische Ansicht des Göttlichen, kann sie wohl tiefer und inniger, reiner und unverfälschter, geistvoller und geistweckender aufgefaßt und dargestellt werden, als in den zuletzt angeführten Stellen? Und so mag uns denn Jacobi verstatten, den Ausspruch S. 382: „Es kann nur zwei Hauptclassen von Philosophen geben: solche, welche das Vollkommnere aus dem Unvollkommneren hervorgehen und allmälig sich entwickeln lassen, und solche, welche behaupten, das Vollkommenste sey zuerst, und aus ihm beginne Alles, oder es gehe nicht voraus, als Anbeginn, eine Natur der Dinge, sondern es gehe voraus und sey der Anbeginn von Allem ein sittliches Principium, eine mit Weisheit wollende und wirkende Intelligenz — ein Schöpfer Gott" — durch Hinzufügung einer dritten Classe von Philosophen zu begrenzen, welche offen und demüthig ihr Haupt neigen und bekennen: sie wüßten davon gar nichts, gar nichts von einem Voraus oder Nachher des Ewigen, und sie könnten in jeder Rücksicht an Gott nur glauben. Er möge diesen Philosophen (zu welchen auch Rec. sich bekennt) erlauben, ihre Philosophie (die aber durchaus nicht Alles in Allem seyn, nicht den Glauben ausschließen will, der nicht Philosophie zu werden verlangt) auf das Gebiet der Erfahrung, der Natur, oder vielmehr das menschliche Wissen auf das Wissen vom Menschen (wir könnten auch sagen das Wissen als Menschen, d. h. als menschliche Seelenthätigkeit) zu beschränken. Wir können nur vom Glauben (als höchster menschlichen Seelenthätigkeit), nicht den Glauben wissen.

Eben so klar und so unklar, wie Jacobi's Theologie,

ist auch seine Lehre von der Freiheit. Er steht hier nicht nur mit dem Determinism des Leibnitz, sondern auch im Grunde mit Kant und seiner Schule im Gegensatze; denn im Schreiben an Fichte (Thl. III. S. 37) erklärt er geradezu, daß es ihn empöre, „wenn man ihm den Willen, der nichts wolle, diese hohle Nuß der Selbständigkeit und Freiheit im absolut Unbestimmten, als das an sich Gute aufdringen wolle" (vergl. Thl. IV. Abth. 1. S. 27: „Es bestehet also die Freiheit nicht in dem ungereimten Vermögen, sich ohne Gründe zu entscheiden"), und in der Schrift von den göttlichen Dingen sagt er eben so bestimmt, die moralische Freiheit bestehe so wenig in der unseligen Fähigkeit, widersprechende Dinge, das Böse wie das Gute, zu wollen, daß wir vielmehr blos und insofern diese unselige Freiheit uns bewohne — nicht frei seyen (Thl. III. S. 324). Aber doch hat er von Kant die Ausdrücke aufgenommen und gebraucht sie oft und mit Liebe, welche die Freiheit der Natur entgegensetzen und der strengen Causalbestimmung. Wir können nach unseren Grundsätzen diesen Gegensatz auf keine Weise billigen, sondern glauben vielmehr, daß die wahre Philosophie sich ihm nachdrücklich entgegensetzen muß. Jacobi selbst sagt (Thl. III. S. 399), Alles, was sey, außer Gott, gehöre der Natur an und könne nur im Zusammenhange mit ihr bestehen; denn Alles, außer Gott, sey endlich, die Natur aber der Inbegriff des Endlichen. Ist aber dies richtig, wie es denn uns allerdings so erscheint, so ist ja auch der höchste sittliche Aufschwung der menschlichen Seele ein Element der Natur, nur eben nicht der außermenschlichen, körperlichen, sondern der menschlichen, und zwar der erhabensten unter den verschiedenen Gattungen derselben. Ist aber dies der Fall, wie sollte dann nicht die sittlich freie Seele auch der nothwendigen Verknüpfung von Ursache und Wirkung mit der übrigen Natur unterworfen seyn? Wirkung ist ja nichts Anderes, als ein Glied der Natur, welches auf ein anderes (wie wir durch eine unendliche Induction belehrt werden) beständig folgt; und die Erfahrung lehrt uns, daß eine solche absolut beständige Folge auch in Bezug auf sittliche Seelenstimmungen stattfindet, eine Ueberzeugung, durch welche ja allein auch die Hoffnung sittlicher Bildung und Erziehung besteht.

Die wichtigsten Aufschlüsse über Jacobi's Lehre von der Freiheit finden wir theils in den „vorbereitenden Sätzen über die Gebundenheit und Freiheit des Menschen" (welche zuerst in der Vorrede zur zweiten Ausgabe der Briefe über Spinoza 1789, dann mit einigen Verbesserungen beim Schreiben an Fichte erschienen), theils in der 1799 besonders herausgegebenen Abhandlung „über die Unzertrennlichkeit des Begriffs

der Freiheit und Vorsehung von dem Begriffe der Vernunft." „Wie kein schlechterdings für sich bestehendes Wesen (das ungefähr ist der Gedankengang der ersteren) (Thl. IV. Abthl. 1. S. 17—36), so können wir auch kein schlechterdings abhängiges denken, sondern jeder Handlung muß eine reine Selbstthätigkeit zum Grunde liegen. Nun heißt die Erkenntniß dessen, was das Daseyn der Dinge vermittelt, deutliche Erkenntniß, und was keine Vermittelung zuläßt, kann nicht deutlich erkannt werden. Von dieser Art aber ist doch die Selbstthätigkeit, und diese also kann nicht deutlich, nicht ihrer Möglichkeit nach erkannt werden, obgleich ihre Wirklichkeit unmittelbar im Bewußtseyn sich darstellt und durch die That beweiset. Diese Selbständigkeit aber ist eben die Freiheit, und von der Freiheit also gibt es keine deutliche Erkenntniß." (vgl. besond. S. 26 u. 27). — Rec. muß gestehen, daß er diesem Gedankengange nicht beistimmen kann, und glaubt, daß auch Jac. selbst dies schwerlich würde haben thun können, wenn er unabhängig von allen fremden Theorien seine eigene Grundanschauung klar und ruhig darzulegen unternommen hätte. Denn wenn er gleich darauf (S. 27) sagt: „Diese Selbstthätigkeit wird Freiheit genannt, insofern sie sich dem Mechanism, welcher das sinnliche Daseyn der einzelnen Wesen ausmacht, entgegensetzen und ihn überwiegen kann," und nun (nachdem er bemerkt, daß unter den lebendigen Wesen nur der Mensch mit demjenigen Grade des Bewußtseyns seiner Selbstthätigkeit begabt erscheine, welcher den Beruf und Antrieb zu freien Handlungen mit sich führe) daraus folgert, es bestehe die Freiheit in der Unabhängigkeit des Willens von der Begierde, so weiß man in der That nicht, wie man diese plötzliche enge Beschränkung mit dem früherhin gegebenen Begriffe der Freiheit vereinigen soll, welcher sich, ohne irgend eine Beschränkung, über alles Seyn ausdehnte. Sollte nicht nach diesem jede Selbstthätigkeit Freiheit seyn, und jede Handlung eine Selbstthätigkeit voraussetzen? So würden wir also in jeder Vorstellung, ja nach S. 25 („wir können uns keine Vorstellung von einem schlechterdings abhängigen Wesen machen") in jedem endlichen Dinge Freiheit haben. Oder soll etwa ein Nachdruck in dem zuletzt als Beiwort für die Freiheit gebrauchten Worte „absolut" liegen, welches jener früher genannten Selbstthätigkeit, als Freiheit betrachtet, nicht zukommen könnte? Dann wäre gerade das wichtigste Merkmal ganz geheim und unvermerkt in die Auseinandersetzung des Freiheitsbegriffs eingeschoben worden; und überdies widerspräche dies dem früher aufgestellten Satze, daß kein endliches Wesen als schlechterdings für sich bestehend gedacht werden könne. In einer

der Beilagen zur zweiten Ausgabe der Schrift über die Lehre des Spinoza (Thl. IV. Abth. 2. S. 158) sagt Jacobi, es gehöre schon etwas Nichtmechanisches zur Möglichkeit einer Vorstellung überhaupt, und kein Mensch sey im Stande, sich das Princip des Lebens, die innere Quelle des Verstandes und Willens, als ein Resultat mechanischer Verknüpfungen, d. i., als etwas blos Vermitteltes vorzustellen. Auch in dieser Stelle also wird offenbar die Freiheit (als Gegensatz des Nichtmechanischen) weit über die Menschenwelt hinaus auch auf die Thiere ausgedehnt. Und da nach Thl. II. S. 259 Jacobi's Ansicht gemäß „kein Leib ohne Seele, und umgekehrt, bestehen kann," — so würde, trotz der unzählig oft bei ihm wiederkehrenden Entgegensetzung von Natur und Freiheit, diese Letztere doch in der That die ganze Natur umfassen, und so Natur und Freiheit zusammenfließen. Wie dies auch Jacobi Thl. III. S. 324. 325 ganz deutlich sagt: „Warum diese Kraft der Freiheit — dennoch nicht jeden Widerstand überwindet, also uns nicht wirklich frei seyn, sondern nur nach Freiheit streben läßt, ist ein undurchdringliches Geheimniß. Es ist das Geheimniß der Schöpfung, der Vereinigung des Endlichen mit dem Unendlichen, des Daseyns einzelner persönlichen Wesen. Darum herrscht es auch durch die ganze Natur, die überall, wie in unserem Bewußtseyn, Gott zugleich verkündigt und verbirgt." — Die Beweiskraft dieser Stelle ist augenscheinlich: denn wenn der Kampf der Freiheit mit einem gewissen ihm entgegenstehenden Princip durch die ganze Natur hindurchgeht, so muß es ja auch die Freiheit selbst. Was hat aber wohl diese Freiheit, die blose, logisch abstrahirte Selbstthätigkeit, gemein mit der Erhabenheit des sittlichen Bewußtseyns?

Wir finden den Mangel der jacobischen Ansicht vorzüglich in der völligen Unklarheit über den Begriff des Mechanischen, welchem er seinen Begriff der Freiheit entgegengesetzt. Mag es in der Natur selbst Zwittergeschöpfe geben, oder nicht (worüber ja viel gestritten wird), unter den Begriffen gibt es dergleichen leider nur zu gewiß, und sie stiften unendliche Verwirrung in allen Wissenschaften. Ein solcher ist eben auch der Begriff des Mechanischen, der bald das ganze der ursächlichen Verknüpfung unterworfene Gebiet der Natur, also die ganze Natur, bald nur den niedern Theil derselben umfaßt, auch wohl als Negation der Selbstthätigkeit und mehrerer anderen ähnlichen Begriffe gebraucht wird. In der zweiten der oben angeführten Schriften (Thl. II. S. 315) sagt Jacobi, er verstehe unter dem Worte Freiheit dasjenige Vermögen des Menschen, „kraft dessen er selbst sey und alleinthätig in sich und außer sich handele, wirke und

hervorbringe." Insofern er sich als freies Wesen ansehe, fühle und betrachte, insofern schreibe er seine persönlichen Eigenschaften, seine Wissenschaft und Kunst, seinen intellectuellen und moralischen Charakter sich selbst allein zu, nicht der Natur, aus welcher freilich auch er, einem Theile seines Wesens nach, auf eine nothwendige Weise entsprungen sey, zu der er mit diesem Theile gehöre und in ihrem allgemeinen Mechanismus verflochten, verwebt sey.

Alleinthätig also, und doch — in den Mechanismus der Natur verflochten, aus ihm einem Theile nach nothwendig entsprungen! Ein Widerspruch, eine Ungereimtheit, nach des Rec. Meinung vollkommen eben so groß, als die vorher von Jac. gerügte und verworfene eines Sichbestimmens ohne Gründe, ja eigentlich eine noch größere, indem ja hier sogar das Bestimmtwerden einem Sichbestimmen ohne Gründe gleich seyn soll. Jac. fügt zwar auch hier hinzu, die Vereinigung von Nothwendigkeit und Freiheit in einem und demselben Wesen sey ein schlechterdings unbegreifliches Factum, ein der Schöpfung gleiches Wunder und Geheimniß (S. 317). Aber was hilft das Bekenntniß der Unklarheit, wenn man doch unklar ist und bleibt? Und an welchem Merkmale sollen wir Geheimniß und ungereimten Widerspruch von einander unterscheiden, wenn doch auch jenes das Widersprechende zu Einem verknüpfen will und diese Verknüpfung als unumstößliche Wahrheit behauptet?!

Wir halten uns also an den klaren Jacobi, den wir zum Glück auch hier nicht vermissen. Nach Thl. III. S. 324 ist die moralische Freiheit, „das Vermögen, durch den höheren sittlichen Trieb die sinnlichen Begierden, Neigungen und Leidenschaften den Forderungen der Tugend gemäß zu bestimmen." Thl. IV. S. 45 sagt er, wenn er vor den „Gerichtshöfen der Schulgerechtigkeit deutlich aussprechen sollte, was er sich unter Freiheit vorstelle, damit auch in ihnen dieselbe Vorstellung entstehe," so würde er antworten, „was er nothwendig voraussetzen, also auch wohl im Innersten des Gemüthes sich vorstellen müsse, wenn er Jemanden wegen eines Werkes oder einer That bewundre, hochachte, liebe, verehre." Und Thl. IV. Abth. 1. S. 28 erläutert er das Princip der Freiheit, als der Begierde entgegengesetzt, durch das Princip der Ehre. Der Geist, der auf Ehre hält, sey der „Odem Gottes in dem Gebilde der Erde." —

In diesen Stellen hat Jacobi das Wahre ausgesprochen, hat eine Erklärung der Freiheit gegeben, die selbst frei ist, nämlich von allem Widerspruche und allem geheimnißkrämerischen Dunkel. Freiheit ist nichts Anderes, als Freiheit des Tugendgeistes in uns von der Herrschaft der Begierden; sie ist, wie Jacobi im Woldemar (Thl. V. S. 447) so schön und erhaben

und treffend sagt, „der Tugend Wurzel und der Tugend Frucht." Sie ist „die reine Liebe des Guten und die Allmacht dieser Liebe," mit Einem Worte also, die Tugend selbst. Und wenn wir dieser Erklärung folgen, kann uns da die Freiheit noch dunkel, noch ein Geheimniß seyn; sie, die wir in dem tugendhaften Fühlen und Denken und Streben unmittelbar in uns selbst haben und in und durch uns selbst, in und durch unsere eigne Seelenthätigkeit, eben so unmittelbar auch vorstellen? Dürfen wir sie der Natur entgegensetzen, sie, die ja (deß können wir uns freudig rühmen) die höchste Blüthe unserer Natur ist? Nein gewiß, wir erkennen sie deutlich in uns, weil sie eben wir selbst ist. Wir würden sie deutlich erkennen, auch wenn wir ihn nie sollten „construiren" können (Thl. IV. Abth. 1. S. 33), diesen Tugendtrieb, da ja die unmittelbare Erkenntniß offenbar auch die deutlichste ist unter allen, und die Construction weiter nichts, als eine Zerlegung der unmittelbaren Erkenntniß, eine Zertheilung der Anschauung, welche, insofern sie nicht zertheilt, sondern als Ganzes erkannt werden soll, doch erst wieder zusammengesetzt, wieder unmittelbar gemacht werden muß. Aber selbst die Construction, die Zerlegung des Tugendtriebes und die dadurch vermittelte scharfe Begrenzung seines Begriffes ist durchaus nicht unmöglich, wie Jac. es darstellt, nur daß es ihm nicht gelingen wollte, weil ihm der physische Enthusiasmus, der Enthusiasmus für das, was da ist, zum Theil mangelte. Rec., der sich desselben bewußt ist, glaubt das Geheimniß einer solchen Begriffsbegrenzung des Sittlichen allerdings zu besitzen.

Wir können es unmöglich unternehmen, alle Behauptungen zu berichtigen, über welche sich Jacobi's irrige Ansicht von der Freiheit verbreitet. Dahin gehört vorzüglich, daß er ohne seinen widersprechenden Begriff von der Freiheit keine Bewunderung weder sittlicher, noch einmal intellectueller und ästhetischer Vorzüge, keine Achtung, Dankbarkeit und Liebe für möglich hält (vgl. bes. Thl. II. S. 318—323), weil ohne sie (wunderlich genug!) der Mensch zu einem geistigen Automat würde. Als wenn Bewunderung, Achtung, Dankbarkeit und Liebe sich nur auf die Art des Gewordenseyns, nicht unmittelbar auf das als Seyn Gegebene, gleichviel, wie es geworden sey, bezögen! Wir fügen daher nur noch hinzu, daß überhaupt der Ausdruck „Freiheit" für „Sittlichkeit" nicht ganz scharf und passend gewählt ist. Jacobi bemerkt sehr scharfsinnig gegen Kant, seine Erklärung des Sittlichen als „an sich Guten" sey unrichtig; denn auch die Glückseligkeit sey etwas an und für sich, d. h. ohne Beziehung auf ein anderes Gut (von dem sie erst als wünschenswerth

abgeleitet würde), Gutes. Eben so nun möchten wir gegen ihn bemerken, nicht blos der sittliche Trieb, sondern jeder andere auf gleiche Weise, auch der niedrigste, sinnlichste, strebe nach Freiheit, d. h. nach Unabhängigkeit von den übrigen, nach Alleinherrschaft, und könne ihrer in gewissem Maaße theilhaftig werden. Da nun aber dies „in gewissem Maaße" auch von dem sittlichen Triebe gilt (wie Jacobi selbst zugesteht), so wäre derjenige Mensch, in welchem eine Leidenschaft den höchsten Grad erreicht und das Gewissen unterdrückt hätte, auch frei, nur eben sinnlich, nicht sittlich frei. Und so ersucht dann Rec. alle Philosophen, die sich der Klarheit befleißigen, nicht mehr von Freiheit zu sprechen, ohne hinzuzufügen, ob sie Freiheit der Sinnlichkeit oder der Sittlichkeit meinen, indem durch eine solche Unbestimmtheit des Sprachgebrauches leicht auch eine Unbestimmtheit des Denkgebrauchs, und so (wie leider die Erfahrung unserer Tage gezeigt hat) gar arge Verwirrungen entstehen.

Uebrigens thut Jacobi auch hier in seiner Polemik gegen andere Philosophen sehr oft seiner eigenen Ansicht deshalb großes Unrecht, weil er die „Menschheit, wie sie ist," nicht scharf genug betrachtet und dargestellt hatte. So gibt er viel zu viel nach, wenn er Thl. II. S. 77 sagt, wie der theoretische Idealist (der „untere und halbe nach Berkeley's Weise"), dem die ganze Welt nur Empfindungen sind: so sey auch der „obere und ganze nach Hume's Weise," der dem Vernunftgefühl zum Trotz die Wahrhaftigkeit der unmittelbar aus diesem Gefühl hervorleuchtenden Ideen leugne, unwiderleglich. — Insofern Jac. unter der Idee der Freiheit nicht seinen widersprechenden Begriff einer abhängigen absoluten Selbständigkeit, sondern die Selbständigkeit des sittlichen Triebes versteht, ist jener allerdings und mit vollkommener Bestimmtheit zu widerlegen. Denn insofern Sittlichkeit ist, haben wir ja auch Kenntniß von ihr, als einem von allen sinnlichen Trieben Verschiedenen; und jede Philosophie also, die da ist, was sie seyn soll, Darstellung dessen, was da ist (jede andere ist nur ein Gewebe von Hirngespinnsten), muß auch das Daseyn des Sittlichen im Menschen anerkennen und ist durch ihr eigenes Bewußtseyn zu widerlegen, welches sich nicht zum Lügner machen läßt.

Jacobi's Verhältniß zu Schelling haben wir schon mehrere Male berührt. Gewissermaßen kommt es mit dem zu Spinoza überein, aber wenn diesen Jacobi ehrte wegen seiner, wie er sagt, unangreifbaren Schärfe und Bündigkeit in der Beweisführung, wenn er ihn liebte wegen seiner nichtsverhüllenden und verhehlenden Aufrichtigkeit und Offenheit, so glaubte er dagegen dem Spinozism in Schellings System Verehrung und Liebe entziehen zu

müssen. „Falsch ist die Behauptung dieser Tage," sagt er in dieser Beziehung sehr scharf in der Einleitung in seine Philosophie (Thl. II. S. 215), „man habe den Spinozismus verklärt; man hat ihn im Gegentheil nur getrübt und verderbt; und während die Schriften jenes scharfen und folgerechten Denkers noch immer jedem wohlbeschaffenen Verstande eine kräftige Nahrung darbieten, geben die neueren aus ihm geschöpften Werke, voll Schwindel und Betrug, statt der Lehre nur Geschwätz: der ehrwürdige Vater sitzt verkindischt da und erzählt Mährchen." Der jetzige Fatalismus nämlich verkenne sich oder bekenne sich nicht aufrichtig: denn er mische Naturnothwendigkeit und Freiheit, Vorsehung und Fatum wunderlich zusammen und wolle, trotz seines baaren Naturalism, von übernatürlichen Dingen, ja „von einem Gotte, hülfreich, gnädig und erbarmend, wie der Gott der Christen," wissen. Der nicht irrelehrende, nichttäuschende, aufrichtige, klare und baare Naturalism stehe, als speculative Lehre, neben dem Theismus gleich unsträflich da. Er könne den Theismus stolz als nicht echt wissenschaftlich verwerfen; der Weise werde ihm deshalb nicht zürnen. Nur müsse er sich enthalten, von Gott, von Freiheit, vom sittlich Guten und Bösen, von eigentlicher Moralität zu reden. Denn nach seiner innersten Ueberzeugung seyen diese Dinge nicht, und wer also, als Naturalist dennoch von ihnen, als von seyenden rede, der rede Lüge (vgl. Thl. III, S. 387).

Am klarsten und gedrängtesten stellt uns Jacobi seine Ansicht über das Wesen und den Ursprung der schellingischen Philosophie Thl. II, S. 67 — 72 dar. Viele ältere Philosophen, sagt er, wie z. B. die griechischen Sophisten hätten alles in Bewegung und Fluß, in ein nie zum Stillstand, nie zum Seyn gelangendes bloßes Werden aufgelöst und dies als das Wesen der Welt dargestellt. Aber man habe bald gefunden, wo überall nichts sey, und nicht einmal etwas werde, da sey und werde auch keine Erkenntniß, und alle Lehre habe ein Ende. Daher hätten dies Andere umgekehrt durch den Satz: „Bewegung sey überall in Wahrheit nicht, sondern es sey in Wahrheit überall nur ein Unbewegliches, ein alleinseyendes Eins." Aber auch diese Lehre gerathe in Schwierigkeiten durch den Gegensatz mitd er früheren, und da trete denn die eigentliche All-Einheitslehre hervor und schlage sich hülfreich ins Mittel. „Mit dem Werden ohne Seyn vermählt sie das Seyn ohne Werden und spricht: So ist es gar! — Siehe, es geht und steht!" (S. 70) Sie mache das reine Nichts zum absoluten Grunde, und aus ihm solle sich alles Seyende, aus dem Unbestimmten alles Bestimmte, sowohl dem Begriffe als dem Seyn, dem Werden

nach erzeugen. Diese Wissenschaft, sagt er dann an einem anderen Orte (Thl. IV Abth. 1, S. XXIX), leugne Gott und Tugend, wolle nur sich selbst, wolle seyn wie Gott. Sie wolle allwissend seyn und nicht nur das, sondern auch ihren Gegenstand und mit ihm die Wahrheit selbst erschaffen, und so verwandele sie denn alles außer ihr in ihr Nichts (S. XXXII). Diese Wissenschaft also, und mit ihr die Welt, welche sie treu in sich wiedergeben und abspiegeln, ja die sie selbst seyn solle, gehe in der That von nichts aus und erzeuge aus sich nichts. Denn die hervorbringende Ursache dieser von Ewigkeit zu Ewigkeit, von einer Gestalt des Nichts in eine andre Gestalt des Nichts übergehenden Welt müsse ja wohl nichtig seyn. Ihr ganzes Wesen sey ja nichts anderes, als ihr Wirken, und sie vollbringe in jedem Augenblicke vollständig alles, was sie zu vollbringen vermöge; ihr Heute sey nicht vollkommener, als ihr Gestern, und ihr Morgen werde nicht vollkommener seyn, als ihr Heute. Sie bringe also auch in Wahrheit nichts hervor, sondern mache sich ewig nur eine Veränderung mit sich selbst, das heißt, sie gebäre ewig nur die Zeit ohne allen Inhalt des Lebens (Thl. III, S. 393). Und dennoch werde dieser allein seyende Gott (oder vielmehr das Gott), seinem wahren Wesen (als Wissenschaft) nach, wieder nur gewonnen durch Vertilgung alles Zeitlichen, alles endlichen Daseyns und Wirkens, durch absolutes Hinwegsehn von dem Gesetze der Erzeugung, die doch aus ihm nach dem Früheren hervorgehn, in ihm und zu ihm allein sich bewegen solle, so daß die ungereimtesten Vorstellungen von der Welt entstehen, eine Vernichtung der Zeit mit Beibehaltung einer unendlichen Wirksamkeit, eines unendlichen Erzeugens, welches also außer und ohne Zeit gedacht werden solle (vgl. bes. S. 406 — 408).

Ist nun diese Darstellung der schellingischen Philosophie und ihrer Ungereimtheiten so durchaus klar und bündig, daß wir nichts hinzuzusetzen brauchen, so können und wollen wir doch nicht leugnen, daß sich Jacobi in seiner Polemik gegen dieselbe zu manchen Ausdrücken verleiten ließ, welche, wenigstens dem Buchstaben nach, zu nicht ganz ungerechten Anklagen Veranlassung gaben. So, wenn er wiederholentlich versichert, es sey das Interesse der Wissenschaft, daß kein Gott sey, die blos gesunde, sich selbst noch unbedingt vertrauende Vernunft könne nicht anders, als zur Philosophie der All-Einheit kommen, und wenn die Wissenschaft je vollkommen werden solle, so müsse sie Naturalismus werden (vgl. Thl. III, S. 381 und öfter), so sind seine Behauptungen gewiß einer bedeutenden Beschränkung bedürftig. Er selbst gesteht ja bald darauf, „auch der Theist wolle in

der Natur nichts anders, als aus ihr selbst verstehn und erklären, erlaube sich nie, etwas Uebernatürliches einzumischen." Und wenn also vorher richtig gezeigt worden ist, Gott könne nur geglaubt, auf keine Weise gewußt werden, so möchte wohl das Ausschließen Gottes (als realen Wesens) aus der Wissenschaft, das Naturalismusseyn derselben (d. h. in der antischellingischen Bedeutung: ihre demüthige Beschränkung auf Erfahrung) keiner Rechtfertigung mehr bedürfen.

Die Geschichte der Streitigkeiten, welche die Schrift „von den göttlichen Dingen und ihrer Offenbarung" (aus welcher die meisten der eben gegebenen Nachweisungen genommen sind) erregte, der Vertheidigung Schellings gegen den Vorwurf des Atheismus in seinem „Denkmal der Schrift von den göttlichen Dingen ꝛc." (1812), und der mannichfachen übrigen Schriften für und gegen Jacobi kann hier um so weniger erwartet werden, da Jacobi selbst keinen bedeutenden Antheil mehr daran nahm, und also zu seiner Charakteristik nichts daraus hergeleitet werden könnte. Auch sind ja diese Streitigkeiten noch in dem frischen Andenken Aller. Eben so wenig darf man eine Beurtheilung oder auch nur eine Uebersicht der verschiedenen damals über Jacobi's Talente und Charakter geäußerten Meinungen (z. B. in „Fries von deutscher Philosophie, Art und Kunst. Ein Votum für F. H. Jacobi gegen F. W. J. Schelling 1812" und mehreren Zeitschriften) erwarten. Recensionen zu recensiren, führt selten zu recht befriedigenden Resultaten und erfordert auf jeden Fall eine größere Weitläufigkeit, als wir uns hier erlauben dürfen. Wir beenden also hiemit die Darstellung dessen, was Jacobi für die theoretische Philosophie geleistet hat, und bemerken nur noch, daß zwischen die früher angezeigten Schriften und die Schrift von den göttlichen Dingen von größeren Aufsätzen der „über das Unternehmen des Kriticismus, die Vernunft zu Verstande zu bringen und der Philosophie überhaupt eine neue Absicht zu geben „fällt (Thl. III, S. 61 — 195). Er erschien zuerst 1801 in dem 3ten Heft von Reinholds Beiträgen zur leichteren Uebersicht des Zustandes der Philosophie beim Anfange des 19ten Jahrhunderts, ist aber nur zum Theil von Jacobi selbst verfaßt. Sein an Reinhold gegebnes Versprechen zu erfüllen, wurde er mehrere Male durch anhaltende Krankheiten verhindert, bis er zuletzt Lust und Liebe zur Fortsetzung des Angefangenen verlor, und sein Freund Fr. Köppen dieselbe übernahm. Ueber den Zweck dieses Aufsatzes äußert sich Jacobi in der Vorrede. Die kantische Philosophie, rügt er mit Recht, gerathe mit sich selbst in die augenscheinlichsten Widersprüche. Kant beweise zuerst die Nothwendigkeit einer Erkenntniß a priori aus

der Unmöglichkeit, das Geringste von den Gegenständen zu erfahren, d. h. in unserer Erkenntniß nach den Gegenständen zu bilden und aus ihnen in uns aufzunehmen. Dennoch aber lasse er eine reale Wirklichkeit (die wir denn doch in uns aufnehmen müßten) dem Erkennen gegenüberstehn; und beide Behauptungen sollen sich nicht beeinträchtigen. In dieser Zweideutigkeit aber liege der Grund des allgemeinen Beifalls, welchen die kritische Philosophie sich erworben, denn der ganze Idealism widerspreche dem menschlichen Bewußtseyn zu deutlich; dieser halbe dagegen, dieses Gemisch von Realism und Idealism, indem er es mit einem Schein hinhalte, schmeichle dem Verlangen des Verstandes nach einer über das Gemeine sich erhebenden Speculation. Der Fehler der kantischen Philosophie sey, daß sie, rein im Subjectiven sich haltend, für die Erkenntniß nur Einheit, keine Mannichfaltigkeit herbeischaffen könne. Diese also setze sie überall für die Synthesis voraus, da doch gerade die Möglichkeit dieser Synthesis (oder vielmehr Antithesis) vermittelst eines nothwendig gegebenen Mannichfaltigen bewiesen werden müßte. So soll dann dieser Aufsatz mit voller Bündigkeit die Unmöglichkeit darthun, die Aufgabe, wie „Urtheile a priori möglich seyen," zu lösen, indem ein ursprüngliches Synthesiren ein ursprüngliches Bestimmen, und ein ursprüngliches Bestimmen ein Erschaffen aus Nichts seyn würde, was Fichte wohl eingesehn, aber vergebens wissenschaftlich zu vollziehn erstrebt. — Der Aufsatz selbst führt das Weitere aus und faßt in manchen Stellen recht gut die mannichfachen Mängel der kantischen Ansicht, wie sie theils von Jacobi, theils von Anderen aufgefunden waren, zusammen. — Beherzigenswerth ist unter anderm der Beweis, daß jede Nase eine Anschauung a priori habe (S. 126 u. 127, Anm.).

Noch größer, als Jacobi's Verdienste um die theoretische Philosophie, erscheinen uns die um die praktische. Es ist wahr, daß er auch hier keine eigentliche Wissenschaft gegeben: seine Bemerkungen sind mehr zerstreut und einzeln und erwarten die ordnende Hand, welche sie in ein Ganzes zusammenfasse und selbst hier oder dort wirkliche und scheinbare Widersprüche, vermittelnd und ausgleichend, tilge. Ja man hat ihm, nicht ohne Schein des Rechts, auch hier eine gewisse Feindschaft gegen die Wissenschaft überhaupt, eine Hinneigung zum seichten Hin- und Herreden und eine offene Polemik gegen jene vorgeworfen. Aber was hieran Wahres ist, trifft doch wenigstens nicht den tiefsten Grund seiner philosophischen Bestrebungen. Man kann z. B. freilich nicht leugnen, daß er oft aus einem zu starken Selbstgefühl von dem, was nur er nicht wissenschaftlich zu bilden verstand, keck versichert, es lasse sich überhaupt nicht wis-

ſenſchaftlich bilden, daß er bitter ſpottet über die, welche alles in Namen und Vorſchrift zuſammenfaſſen wollten und „die Licenzen hoher Poeſie nicht anerkennen, für welche die Grammatik der Tugend keine beſtimmte Regel habe" (Thl. V, S. 110, 111). Aber wir vergeben es ihm gern, wenn er uns dagegen den vollen Reichthum der lebendigen Sprache der Tugend, und ſo ſelbſt den Stoff entgegenbringt, aus welchem wir die Regeln ihrer Grammatik bilden können. Und dazu mußte der Charakter ſeiner philoſophiſchen Beſtrebungen, ſo wie ſein eigner Charakter, beſonders geeignet ſeyn. „Daſeyn zu enthüllen, Menſchheit darzuſtellen, erklärlich und unerklärlich, wie ſie iſt," das hatte er ſich ja zur Aufgabe ſeines Lebens gemacht, und wenn ihm dies in der theoretiſchen Philoſophie nur halb gelang, weil eben ſeiner Menſchheit die Fülle des ſpeculativen Talents nicht beſchieden war, und ſich hier alſo ſeine Thätigkeit mehr auf das Negiren beſchränkt, auf die Zurechtweiſung der im Dunkel tappenden Speculation von ſeinem nicht ſpeculativen, feſten Lichtpuncte aus: ſo konnte er dagegen für die praktiſche Philoſophie in der That die Fülle der Menſchheit aus ſich ſelbſt herzubringen und durch ſie auch die reichſte Wiſſenſchaft bereichern. War auch hier ſeine Individualität freilich nur beſchränkt, ja gewiſſermaßen einſeitig, ſo mußte ſich ihm doch dieſe Einſeitigkeit in den Stürmen des Lebens unmittelbarer und dringender im Gefühle kund geben; und ſo mußte er, bei der unverfälſchten Reinheit und Aufrichtigkeit ſeiner Seele, den in ihm entſtandenen Zwieſpalt, wenn auch größtentheils ungelöſt in wiſſenſchaftlicher Durchdringung, doch vollſtändig und lebendig für die Löſung Anderer darlegen.

Als Jacobi zuerſt als Schriftſteller auftrat, war noch mehr oder weniger allgemein die unnatürliche Moralphiloſophie der franzöſiſchen Materialiſten verbreitet, welche die Tugend überhaupt leugnet und alles in dem gemeinen Sprachgebrauche, wie ſie ſich ausdrücken, mit dem Namen des Sittlichen Bezeichnete als verſteckte Regungen des eigennützigen Triebes darſtellen und abzuleiten verſuchen. Mit dieſer Philoſophie mußte Jacobi, bei ſeinem ungekünſtelten Sinn, bei ſeinem reinen, hellen Blicke in die Natur des menſchlichen Herzens, nothwendig in den vollſten Gegenſatz treten, und es konnte ihm nicht ſchwer werden, ihre elenden Sophismen klar zu durchſchauen. Wie Göthe (aus meinem Leben Thl. III, S. 103 — 108) von ſich und ſeinen Freunden erzählt, daß das berühmte Système de la nature ihnen keinen Schaden gebracht, weil der Verfaſſer ſich eben gar nicht an die Natur gehalten, ſondern von dieſer vielmehr noch weniger, als ſeine Leſer gewußt und wiſſen wollen: ſo mußte jene völlig unna-

türliche Moralphilosophie selbst ohne die geringste Versuchung an Jacobi's tugendbegeistertem Gemüthe abgleiten. Das zeigt jede Seite seiner auf Moral sich beziehenden Schriften mit der höchsten Lebendigkeit. In Allwills Briefsammlung widerlegt Clerdon einen solchen Verfechter des Eigennutzes, als alleinigen Princips der menschlichen Handlungen, so einfach als erhaben durch sein eignes Bewußtseyn. Das Daseyn uneigennütziger Liebe, eines Wohlthuns ohne den entferntesten Gedanken an Ersatz, einer alles überwiegenden Treue trage er als Thatsache in sich. Weib und Kinder hätten ihn längst um jene Philosophie gebracht und predigten ihm täglich in seinem Herzen eine höhere (Thl. I, S. 87). „Ich habe Milch gesogen aus der Brust einer Mutter," ruft Woldemar begeistert bebend aus; „ich hatte nichts, als Geschrei, hatte weder Schönheit, noch irgend eine Gabe, konnte für alle ihre Sorge und Mühe ihr nichts wiedergeben, nicht einmal Dank, nicht einmal Liebe. Mein ganzes Vermögen war in ihrem Herzen" (Thl. V, S. 106). Und eben so schön und lebendig beschreibt er die Mahnung der Stimme Gottes im Menschen, die ihn selbst im höchsten Leiden vom Unrecht zurückruft. „Oft leiden wir unsäglich und könnten von diesem unsäglichen Leiden uns befreyen, aber eine wunderbare Kraft in uns widersteht und läßt es nicht zu. Wir fühlen, daß wir diesem Wesen mehr als uns selbst zugehören, und fühlen auch wieder, daß eben dieses Wesen unser eigenstes innerstes Wesen ist. Treffen uns Vorwürfe aus und in diesem Innersten, so ist es ein Schmerz, der an Empfindlichkeit jeden anderen übertrifft" (Thl. V, S. 389). In der Polemik gegen die Moralphilosophie, welche nur eigennützige Triebe im Menschen anerkennen will, trifft also Jacobi mit Kant durchaus zusammen. Daher schildert er den Geist und das Streben der kantischen Moralphilosophie nicht nur rühmend, sondern selbst begeistert in dem Briefe an Ehrenburg (in den „zufälligen Ergießungen eines einsamen Denkers," zuerst erschienen 1793, Thl. I, S. 297 u. folg.). Im Menschen seyen zwei Triebe, der eigennützige und der uneigennützige. Die Philosophen nun hätten von Anfang an gesucht sie auf Einen zurückzuführen in ihrem thörichten Streben nach Einheit, und zwar auf verschiedene Weise, wie das Beispiel der Stoiker und Epikuräer zeige. Kant aber habe klar gezeigt daß sie nicht Einer seyen, daß weder das Streben nach dem Angenehmen und Nützlichen tugendhaft, noch umgekehrt die Erfüllung des Tugendgesetzes glücklich machen könne. Der Hauptgrundsatz seiner Philosophie sey daher die Unabhängigkeit des Princips der Sittlichkeit von dem Princip der Selbstliebe, und daß Kant die Annahme dieses Grundsatzes so weit durchgesetzt, erwecke ihm

die lebhafteſte Freude. Ihm ſey einmal alles an der Wahrheit dieſes Grundſatzes gelegen, ſeine Feſtſetzung und Verbreitung das Ziel aller ſeiner philoſophiſchen Beſtrebungen von jeher geweſen. Seine Ableitung und Beziehung im Ganzen des kantiſchen Syſtems habe zwar noch viel Irriges an ſich, dies aber werde bald weggeräumt ſeyn und ſey es ſchon zum Theil.

Hätteſt du wahr geredet, trefflicher Seher! wäre dein Wort der Weiſſagung in Erfüllung gegangen! Aber leider müſſen wir noch immer Kants wider die Natur der menſchlichen Seele ſtreitende Theorien uns vordeduciren laſſen, und alle deine Bemühungen, das Leben der Sittlichkeit in uns wahr und lebendig darzuſtellen, ſind beinahe vergeblich geweſen!

Die Grundlinien von Jacobi's Moralphiloſophie finden wir ſchon in ſeinen erſten Schriften ausgeſprochen. „Wir erſchaffen und wir unterrichten uns nicht ſelbſt," ſagt er in der Schrift über die Lehre des Spinoza (Thl. IV. Abth. 1, S. 231), „ſind auf keine Weiſe a priori, und können nichts (rein und vollſtändig) a priori wiſſen oder thun, nichts erfahren ohne Erfahrung." Die Anwendung dieſes Grundſatzes auf die Moral mußte Kants Darſtellungsweiſe von ihr völlig umgeſtalten und ſie durch und durch der Unrichtigkeit beſchuldigen, da ja in ihr alles a priori abgeleitet werden ſollte. Jacobi macht dieſe Anwendung ſogleich. Auch das Bewußtſeyn, die Erkenntniß der ſittlichen Stärke, behauptet er, kommt uns aus Erfahrung (S. 234). Lebendige Philoſophie ſey nie etwas Anderes geweſen, als Geſchichte: denn die Philoſophie könne ja ihre Materie nicht erſchaffen, dieſe müſſe ihr immer gegeben werden in gegenwärtiger oder vergangener Geſchichte. Daher komme es denn auch, daß jedes Zeitalter, wie ſeine eigne ſpeculative Wahrheit, ſo ſeine eigne moraliſche habe, welche die herrſchende Handlungsweiſe des Zeitalters in ihrem Fortgange darſtelle. Denn es ſey irrig, daß die Handlungen der Menſchen aus ihrer Philoſophie (aus den Vorſchriften ihrer Pflichtenlehre) entſprängen, vielmehr umgekehrt gehe die Philoſophie aus ihren Handlungen hervor (S. 237). Auch die Ideale der praktiſchen Philoſophie: denn die Idee eines Tugendhaften entſpringe erſt aus dem Genuſſe der Tugend (S. 241). — Wo blieben alſo hier Kants allgemeingültige kategoriſche Imperative, wo ſeine a priori der Seele inwohnenden Geſetze! In eine unüberſehbare Mannichfaltigkeit der Vorſchriften löſete ſich die Idee der höchſten Tugend auf; und doch ſtimmte Jacobi's Lehre ſo vielmehr überein mit der von Kants Einförmigkeit ernſt und bedeutend abmahnenden Stimme aller früheren Jahrhunderte, aller von uns verſchiedenen Völker. Auch hier alſo kämpfte Jacobi den Kampf

für Duldung gegen Verketzerung und Unduldsamkeit, der Wahrheit gegen individuelle Erdichtungen, mit Einem Worte — der Natur gegen Unnatur.

Es ist unmöglich, aus Jacobi's Schriften alle die trefflichen Winke vollständig auszuheben, welche er für die Bildung der Moral entweder aus seiner eignen reichen Erfahrung gegeben, oder aus den Sittenlehren früherer und gleichzeitiger Philosophen (vorzüglich aus Aristoteles, Butler und Hemsterhuis) aus der Vergessenheit an das Licht gezogen hat. Nur eine dürftige Zusammenstellung des Hauptsächlichsten verstattet uns der Zweck dieser Anzeige.

Wie das Schöne in dem reinen Gefühl der von ihm eingeflößten Bewunderung und Liebe, lehrt er, ohne Merkmale erkannt wird, das Schöne unmittelbar nur an seiner Schönheit: so in dem reinen Gefühle der Achtung, der Hochachtung und Ehrfurcht das Gute unmittelbar am Guten (Thl. III, S. 317). Daher er die Erklärung des Aristoteles „im höchsten Grade erhaben" nennt, welcher sagt: „Gute, gerechte und große Handlungen sind diejenigen, welche so beschaffen sind, wie der gute, gerechte und große Mensch sie hervorbringt." (Thl. V, S. 79). Die Tugend sey der eigenthümliche Instinct des Menschen und wirke, wie jeder Instinct, vor der Erfahrung und, wolle man es so nennen, blind. Der Mensch fühle sich zu Handlungen des Wohlwollens, der Gerechtigkeit und Großmuth angetrieben, ohne irgend eine andere Absicht, als die Befriedigung dieses Triebes. Wir erkennen die Tugend, wie wir unser Daseyn erkennen, rein als daseyend (S. 76). Daher „sey die Wissenschaft des Guten wie die Wissenschaft des Schönen der Bedingung des Geschmacks unterworfen, ohne den sie gar nicht angefangen und über den sie nicht hinausgeführt werden könne (wie oben: „die Idee eines Tugendhaften entsteht uns aus dem Genusse der Tugend"). Der Geschmack am Guten werde, wie der Geschmack am Schönen, durch vortreffliche Muster gebildet, und die hohen Originale seyen immer Werke des Genies. Durch das Genie gebe die Natur der Kunst (und auch der Wissenschaft, soweit sie derselben fähig ist) die Regel, sowohl der Kunst (und Wissenschaft) des Guten, als der des Schönen. Beide seyen daher freie Künste und schmiegten sich nicht unter Zunftgesetze, ließen sich durchaus nicht zum Handwerk erniedrigen und in den Dienst des Gewerbes bringen" (S. 78). Daher denn, damit die Menschheit nicht in Niedrigkeit versinke, von Zeit zu Zeit Heldengeister auftreten müßten, um ihr einen neuen Schwung zu geben, ihr aufzuhelfen, sie zu erfrischen. Durch sie werde das Leben der Sittlichkeit erst wieder neu geboren (S. 426).

Man begreift leicht, in welchen ungeheuern Gegensatz, trotz der früher dargestellten Gleichheit des eigentlichen sittlichen Princips der Moral, Jacobi mit Kant durch diese Behauptungen, in Bezug auf ihr wissenschaftliches Princip trat. Kant protestirt beständig gegen jede Ableitung der Moral vom Gefühle, als nur zu einem seichten, unwissenschaftlichen Geschwätz führend: Jacobi stellt dieselbe als die allein wahre und gründliche dar. Kant scheidet das Urtheil über das Schöne von dem über das Gute bestimmt dadurch, daß dieses vom Begriffe ausgehe, durch den Begriff erst das Gefühl bestimme: für Jacobi ist, wie überall, so auch hier, der Begriff nur das Secundäre, Abgeleitete. Bei Kant gibt es keine Tugend, außer in Bezug auf die Pflicht, auf das Gesetz: bei Jacobi ist in der ursprünglichen Tugend von dem Bewußtseyn des Pflichtgesetzes auch nicht eine Spur. Er erklärt die Tugend als Lust und Liebe zum Guten (Thl. V, S. 433), als die Allmacht der Liebe zum Guten, (S. 447). Sie besteht (nach Thl. III, 318) darin, daß der Mensch sich über das seinem Wesen beigemischte Thierische erheben könne. Und der tugendhafte Charakter, fügt er hinzu, sey eben so unabhängig von dem Begriffe der Pflicht, als von der Begierde nach Glückseligkeit: denn der Pflicht liege entweder das Gefühl des unbedingt Achtungswürdigen zum Grunde, oder sie gehöre gar nicht in das Gebiet des eigentlich Sittlichen (S. 319). Daher er sich dann auch gegen die Beschränkung aller Tugend auf das pflichtmäßige Leben überall laut und nachdrücklich erklärt; vorzüglich in der Schilderung seiner Romanencharaktere, die immer mehr oder weniger von der freien Tugend an sich tragen. So Woldemar, der recht eigentlich ein Genie der Tugend ist (freilich fällt, aber doch erst später, und gewissermaßen zufällig); so in Allwills Briefsammlung der Charakter der Amalie und des Allwill. Wir machen hier nur auf jenen aufmerksam, weil diesen Jacobi selbst nicht als rein darstellt. Von ihr heißt es: „daß sie alle Pflichten erfülle, alle Gebote halte, das weiß sie nicht, hat von den Gründen ihres durchgängigen Verhaltens nichts weniger als vollständige Begriffe, gar keine eigentliche Moral, kaum eine solche, wie schon vor Jahrtausenden dem uralten Hiob eine zu Diensten stand. Wunderbar, daß Amalie zurechtkommt: denn sie ist auch nicht einmal, was man fromm heißt." Und doch gibt ihr Allwill das Zeugniß, sie sey sündenfreier und tadelloser, als irgend jemand. Und überhaupt wären ja alle Tugenden eine freie Gabe des Schöpfers, unmittelbare Triebe, verschieden nach den verschiedenen Formen und Zuständen der menschlichen Gesellschaft. „Keine, die

nicht da-war, ehe sie Namen hatte und Vorschrift!" Und wenn auch Allwill, wie gesagt, kein ganz reiner Charakter ist, sondern leicht zu Ausschweifungen und Fehlern sich hinreißen läßt, eben weil er ein Leben führen will ganz ohne Vorschrift und Gesetz: so ist es doch wohl nicht ohne Jacobi's Beifall, wenn er später ausruft: „Wie dumpfen Sinnes, wie erstorben muß der seyn, der seine Neigungen aus lauter Moral bilden, der mit lauter Moral sie nach Gefallen unterdrücken kann!"

Aber doch auch nur: nicht ganz ohne Jacobi's Beifall; denn allerdings fühlte er die Nothwendigkeit der Grundsätze und Vorschriften für die Tugend tief und innig; und wenn Fr. Schlegel in seiner bekannten Recension des Woldemar (Charakteristiken und Kritiken S. 41) sagt, der Verf. scheine „von keiner Tugend zu wissen, welche Gesetze ehrte, so ist das gewiß ungerecht. So viel wir von Jacobi's eigner Tugend wissen, so mochte diese selbst ursprünglich eine freie seyn; aber nur zu oft hatte er gewiß ihre Hinfälligkeit gefühlt, hatte sie schmerzlich gefühlt bei seiner zarten Empfänglichkeit für alles Schöne und Gute, für alles, was diese verletzte und verunreinigte, und hatte sich diesen Schmerz bei seiner edlen Aufrichtigkeit nicht verborgen. Daher sind alle seine Schriften voll von Klagen über die menschliche Schwäche und Gebrechlichkeit. „Es kann nichts so Schönes, so Großes gedacht werden," ruft er im Woldemar aus, „das nicht im Menschen läge, das man nicht hier und da himmelrein aus ihm hervorgehen sähe; nur ist er in allem seinen Thun — ach! so wandelbar, so hin und her, so unzuverlässig — ein durch und durch zweideutiges, armes, nichtiges Wesen. Er vermag überall zu viel und zu wenig, darum nichts Ganzes, nichts durchaus Bleibendes" (Thl. V, S. 27). Und späterhin (S. 203) spricht er geradezu den Satz aus: Wenn Menschen blos durch Neigungen und Leidenschaften, welche Lage und Umstände in ihnen erweckten, zur Tugend geführt würden, könnten diese nur unrein und mit großen Lastern vermischt seyn. Und selbst diese unreinen Tugenden seyen sehr schwankend und hinfällig. Am deutlichsten und vollständigsten vielleicht ist seine Ansicht hierüber in Luziens Briefe an Allwill (Thl. 1, S. 205 — 19) ausgesprochen. Mancherlei Gutes und Großes zu thun, sagt er, sey immer eine Lust und daher leicht, sehr leicht; aber ohne Sünde zu bleiben, alles Böse zu meiden, sey schwer, o wie schwer! Zur „Menschheit eines jeden Menschen gehörten Grundsätze," und irgend ein Zusammenhang der Grundsätze. Die Weisheit wolle unsere Gefühle nicht verringern, nicht schwächen, sondern nur reinigen. Und dadurch würde sie, würde ein strenges Halten an unverbrüchlichen

Vorschriften des Verhaltens der eigenthümlichste Vorzug der Menschheit, und so allgemein als solcher betrachtet, daß der Grad der Fertigkeit hierin den Grad unserer Hochachtung und Verachtung bestimme. — Kann man deutlicher den Werth und die Nothwendigkeit der Grundsätze auseinandersetzen? Kann man wärmer und begeisterter (dies Letztere mußte freilich der Auszug eines Recensenten größtentheils verwischen) ihnen das Wort reden? Daher denn Jacobi in einem schon 1781 geschriebenen Briefe einem Freunde, der ihn der Abneigung gegen feste Grundsätze, und seine Romane deshalb als schädlich angeklagt hatte, mit reinem Gewissen antworten konnte (Thl. I, S. 357): „Was den Punct der Grundsätze angeht, so kann ich nicht anders, als Ihnen gerade heraussagen, daß ich den Schriftsteller nicht kenne, der die Nothwendigkeit derselben gründlicher, mannichfaltiger, auffallender dargethan und sie besser eingeschärft hätte, als es überall von mir geschehen ist." Wenn er sich daher zuweilen dagegen, und stark dagegen erklärt, so ist dies entweder auf die Subjectivität der von ihm geschilderten Personen zu schieben (die ja oft die entgegengesetztesten Meinungen und Ansichten äußern), oder nur beziehungsweise und bedingt zu verstehn. So klagt er oft mit Recht, daß leider in so vielen Fällen den Grundsätzen die Kraft fehle, unmittelbar und lebendig in uns erregten Begierden zu widerstehn (vgl. z. B. Thl. V, S. 170: „Unsere herrlichsten Erkenntnisse dienen am Ende uns nur zur müßigen Betrachtung, unsere erhabensten Gefühle nur zur einsamen, unfruchtbaren Ergötzlichkeit; in unseren Handlungen aber werden wir von andringendem Bedürfniß und von andringender Leidenschaft geführt"). Aber heißt das den Werth einer Sache überhaupt leugnen, wenn man über den Unwerth der unvollkommenen klagt? Und hatte er nicht früher eben so die Hinfälligkeit der freien Tugend geschildert? Und wenn er später hinzufügt, der Charakter sitze „nicht im Verstande, sondern im Herzen," so ist der Mangel dieses Satzes, wenn er überhaupt einen haben sollte, nicht Jacobi, sondern nur denen zuzuschreiben, welche die Grundsätze zum Verstande des Menschen rechnen. Außerdem erklärt er sich, und gewiß mit großem Rechte, gegen die Beurtheilung der einzelnen Menschen nach der Vortrefflichkeit oder Nichtvortrefflichkeit ihrer Grundsätze, oder der Sitten, Gebräuche und Formen, unter welchen sie leben; gewiß mit großem Rechte: denn nicht nothwendig ist ein „gewisser Geist an eine gewisse Form gebannt, und eine gewisse Form an einen gewissen Geist" (S. 174). Und wenn er endlich in der berühmten Stelle des Schreibens an Fichte (Thl. III, S. 37) erklärt, „er wolle lügen, wie Desdemona sterbend log, lügen und betrügen, wie der für Orest sich darstel-

lende Pylades, morden wie Timoleon, Gesetz und Eid brechen wie Epaminondas, wie Johann de Wit, Selbstmord beschließen wie Otho, Tempelraub unternehmen wie David, — ja, Aehren ausraufen am Sabbath, auch nur darum, weil ihn hungere, und das Gesetz um des Menschen willen gemacht sey, nicht der Mensch um des Gesetzes willen," so sieht man leicht, wie dieser Spott nicht gegen jede wissenschaftliche Behandlung der Moral, nicht gegen jede Vorschrift des Sittengesetzes, sondern nur gegen eine beschränkte, äußerliche Behandlungsart derselben gerichtet ist; also, wie jeder Spott dieser Art auf ein Höheres, Herrlicheres, welches sich über den Trümmern jenes Nichtigen erheben soll, mit heiligem Ernste hinweist.

Nicht der feurige Sinn und das glühende Herz für sich allein, sondern der „starke Geist, der Herz und Sinn nach Gesetzen zu lenken wisse" (Thl. V, S. 194), „die Fertigkeit im Entsagen" (S. 92), „die Obermacht des Gedankens über sinnliche Triebe" (Thl. I, S. 218) mache den Menschen achtungswürdig: das ist überall Jacobi's klare und innig gefühlte Behauptung. Ja sie liegt ihm so sehr am Herzen, daß ihre Einschärfung und unerschütterliche Befestigung als die vorherrschende Tendenz, wenigstens seiner ganzen dichterischen Thätigkeit, angesehn werden kann. „Wer sich auf sein Herz verläßt, der ist ein Thor!" so heißt der Satz, welchen Jacobi als letztes Siegel seinem Woldemar aufdrückt; und obgleich Fr. Schlegel das in der vorher angeführten Recension des Woldemar über denselben gefällte Urtheil, daß er nur „eine individuelle Einheit" habe, uns „Friedr.-Heinr.-Jacobiheit" darstelle, auch auf jenen Ausspruch anwenden könnte, so glauben wir doch nicht, daß in der Beziehung auf Jacobi's Individualität der alleinige Werth desselben zu suchen ist. Vielmehr, wenn Fr. Schlegel S. 27 behauptet, nach einem philosophischen Resultat suche man im Woldemar vergebens: denn „jene triviale Bemerkung könne doch unmöglich für ein solches gelten, unmöglich das Ziel so vieler Anstrengung, der Lohn eines solchen Aufwandes von Tiefsinn, Scharfsinn, Geist, Beobachtung und Studium haben seyn sollen:" so müssen wir Jacobi gegen ihn in Schutz nehmen. Freilich stellt der Woldemar außer der Wahrheit dieses Satzes noch viele andere Wahrheiten dar (so arm war Jacobi nicht, daß er Einen Satz zu zwei Bänden hätte ausspinnen sollen); aber als der Hauptfaden geht er gewiß durch das ganze Werk, mehr oder minder hervortretend oder verschlungen, hindurch. Auch scheint er uns keineswegs eine triviale Bemerkung, sobald man nur von der ihm hier gegebenen, doch mehr zufälligen Ausdrucksform

abſieht und ihn mit anderen zum Theil reicheren Ausdrucksformen im Woldemar verbindet. Wie für Jacobi, ſo gilt auch bei Jacobi überall nur der Geiſt, nicht dieſer oder jener Buchſtabe. Faßt man aber jenen Satz ſeinem Geiſte nach auf, ſo berührt, ja umfaßt er eins der tiefſten Räthſel der menſchlichen Natur, das Räthſel nämlich, wie der Menſch ſeiner ſelbſt, ſeines ſittlichen Werthes für die Zukunft ſich verſichern könne. Jetzt bin ich voll der Liebe für das ſittlich Gute, hange treu und begeiſtert an allem, was Tugend heißt; aber werde ich auch künftig eben ſo treu ihm anhangen? Und was beruhigt mich bei der ängſtlichen Beſorgniß, es möge doch einmal irgend einer Kette von Verſuchungen gelingen, mich in die Arme des Laſters zu ziehn? Sollen wir, „auf unſer Herz uns verlaſſend," ohne Sorge vorwärts gehn? Schön und herrlich, ja gewiß die ſchönſte und herrlichſte von allen iſt eine ſolche freie, ihrer ſelbſt gewiſſe, in ſich froh begeiſterte Tugend; aber wie Viele ſind gefallen, umnebelt von ſtolzem Selbſtvertrauen! Sollen wir, wie die Stoiker oder gar wie die Anachoreten, uns zurückziehn von der Welt und unſere Triebe ertödten, um ihrer mächtig zu bleiben? Sicherer iſt das zwar; aber dann ſind wir auch todt für die Welt, beſchränkt auf uns ſelbſt und unempfänglich. Und doch findet auch bei dieſer Verſchloſſenheit nur zu leicht der Stolz Eingang in unſer Herz, und mit ihm Unbilligkeit gegen Andere, Härte und Mangel an Mitgefühl, völlige Unfähigkeit zuletzt, ſie zu verſtehn, mit ihnen zu leben. So wird der Menſch von Einem zum Anderen in ſtetem Zweifel getrieben; er ſucht bei der Wiſſenſchaft Rath, will durch fürſorgliche Anwendung ihrer Beobachtung ſich ſichern. Aber auch ſie weiſet ihn faſt ohne Troſt zurück; denn wie könnte ſie ihre Armuth in die Wagſchale legen gegen den unerſchöpflichen Reichthum des beſeligenden und — vernichtenden Lebens? Das Leben des Menſchen iſt alſo, nach Plato's treffendem Ausſpruch, das höchſte Kunſtwerk, und ein Kunſtwerk, zu deſſen Fertigung alle erſinnlichen Regeln uns nur wenige Hülfe leiſten. Und dennoch können und dürfen und ſollen wir wieder der Regeln nicht entrathen; denn „wer ſich auf ſein Herz verläßt, iſt ein Thor;" und doch iſt wieder im Herzen allein der Quell des wahren Lebens! Das wollte Jacobi im Woldemar, und im Grunde auch das, als Hauptſatz, im Allwill ausſprechen; und wenn er dies vielleicht nur ſtammelnd gethan hat, ſo liegt die Schuld davon zum Theil wenigſtens in der Größe der Aufgabe, die für Menſchen faſt zu ſchwer ſeyn möchte.

Wir ſind durch die Charakteriſtik von Jacobi's Verdienſten für die praktiſche Philoſophie unvermerkt zu ſeiner Würdigung

als Künstler geführt worden. Fr. Schlegel hat, wie bekannt, in dieser Beziehung ein sehr hartes Urtheil über ihn gefällt, indem er kaum wegen „der seltenen Gabe, die Weiblichkeit in ihren zartesten Eigenheiten täuschend nachzuahmen und die leisesten Regungen des sittlichen Gefühls tiefer, inniger und äußerst reizbarer Seelen rein und klar darzustellen," seinem „beschränkten, blos nachbildenden praktischen Vermögen den Namen eines poetischen Talentes" zugesteht (a. ang. O. S. 37). Es ist wahr, daß Jacobi nicht die Objectivität anderer genialischen Künstler, z. B. Göthe's, besitzt; und auch, was Schlegel vom bloßen „Nachbilden" sagt, mag in gewissem Maße seine Richtigkeit haben, da (wie Köppen in dem angeführten Aufsatze erzählt) die Personen des Allwill und Woldemar in Jacobi's Umgebung sich wirklich größtentheils wiederfinden ließen. Aber so eng, wie Schlegel, möchten wir doch Jacobi's Talent auf keine Weise einschränken. In Woldemar tritt vielleicht der Zweck der Darstellung in vielen Stellen hinter den philosophischen zurück, und Allwills Briefsammlung ist ihm in Bezug auf jenen weit vorzuziehen; aber in beiden, und besonders in der Letzteren finden sich doch so manche Charaktere meisterhaft geschildert, die von den in jenem Urtheile bezeichneten kaum eine Aehnlichkeit an sich tragen. Und in der Darstellung aller, und besonders derer, welche Jacobi selbst in irgend einem Grundtone des Gemüthes gleichgestimmt sind, tritt auf das deutlichste das Gepräge der Meisterhand hervor, welche die eigenthümliche Größe des darstellenden Künstlers (nicht des erfindenden) ausmacht. Mögen einige Situationen für seinen Pinsel zu schwer gewesen, und daher nur mit schwachen unvollkommenen Zügen mehr angedeutet als ausgeführt worden seyn (er stellte sich überall die schwierigsten Aufgaben): die meisten gewiß tragen keine Spur der ängstlichen Kleinbildnerei des blos nachahmenden Künstlers an sich. Wenige genialische Pinselstriche — und das Bild steht lebendig und — vollendet vor unserer Seele; denn hat der Künstler, wie gesagt, nur Umrisse gegeben, so sind doch diese aus dem tiefsten und innersten Wesen des Darzustellenden gebildet und laden uns ein, ja drängen und zwingen uns, das Mangelnde durch ein lebendiges Schaffen unserer eigenen Einbildungskraft zu ersetzen. Und darin ist Jacobi unserm großen Meister der poetischen Darstellung ähnlich, steht ihm vielleicht von allen deutschen Schriftstellern am nächsten. Nicht in Bezug auf den Umfang seiner Darstellungen (denn dieser ist freilich sehr beschränkt), nicht in der eigenthümlich dichterischen (d. h. erfindenden, selbstschaffenden) Kraft (sie fehlt ihm vielmehr fast ganz, denn er zeichnet nur nach der Natur); aber was er nach der Natur wirklich

darzuſtellen unternimmt, das ſpiegelt auch in ſeiner Darſtellung wieder als Natur ſich ab, wird unter ſeinen Händen wieder lebendig und erhält dadurch den unnennbaren und durch nichts Anderes erſetzbaren Reiz der unendlichen Fülle, der Unerſchöpflichkeit für das dichteriſche Gemüth und den philoſophiſch beobachtenden Geiſt, der uns immer wieder mit neuer Liebe und mit neuem Entzücken zu ihm zurückzieht. Jacobi war zwar unfähig, ein vollendetes Kunſtwerk zu ſchaffen (Allwill iſt unvollendet, und Woldemar künſtleriſch gewiß nichts weniger, als ein harmoniſches Ganze), eben weil ihm der aus ſich ſelbſt bildende und umbildende Genius fehlte; aber ſind auch ſeine Romane, als Ganze betrachtet, ohne dichteriſches Leben (vielleicht eben, weil ſie aus ſeinem philoſophiſchen Leben hervorgegangen), ſo erheben ſie ſich doch in der Schilderung einzelner Charaktere und Scenen zu einer begeiſterten und begeiſternden Höhe deſſelben.

Sollten wir Jacobi's Eigenthümlichkeit in Einem Worte zuſammenfaſſen, ſo möchten wir ihn einen Hiſtoriker, im höchſten Sinne des Wortes, und zwar einen Geſchichtſchreiber des Edelſten und Liebenswürdigſten im Menſchen nennen. Ueber den Hiſtoriker erhebt er ſich auf keinem Gebiete, weder als Philoſoph, noch als Künſtler; aber dieſen Beruf füllt er dafür ganz und vollkommen aus. Seine theoretiſche Philoſophie war eine Geſchichte ſeiner eigenen Seele; aber ſcheint dieſe Geſchichte auch zuweilen zur Lyrik hinüberführen zu wollen, ſo zieht ihn doch ſein hiſtoriſches Talent von dieſem Abgrunde zurück, und er weiß auch die ihm entgegengeſetzteſten Charaktere (wie in verſchiedener Hinſicht Ariſtoteles, Spinoza, Leſſing, Kant, Fichte, Schelling, Hobbes, Machiavell und Andere) in ihrer ganzen ſpeculativen Entwickelung in ſich nachzubilden und uns ihre Geſchichte (mit allen ihren Trefflichkeiten und Mängeln, alſo durchaus wahr und antilyriſch) darzuſtellen. — Die beſte Moral (ſagt er Thl. I. S. 355, und die ſeinige, wenn er eine geſchrieben hätte, wäre es geworden) würde eine „vollſtändige Lehre von unſern Begierden“ ſeyn, wie ſie der „treue Naturforſcher, der ein jedes Ding in ſeiner eignen wahren Geſtalt, jede menſchliche Kraft in ihrem wahren wirklichen Maße zu zeigen bemüht iſt“ (vgl. S. 358), aufſtellt. Beiträge zu einer ſolchen hiſtoriſchen Moral geben ſeine Romane, geben ſeine wiſſenſchaftlichen Auseinanderſetzungen; und eigentlich wiſſenſchaftliche (d. h. begriffsmäßig durchgebildete) Elemente hat er nirgends weder ſelbſt aufgeſtellt, noch einmal für möglich gehalten. Wieder als treuer Hiſtoriker: denn er ſelbſt, nach ſeiner Eigenthümlichkeit, konnte ſie nicht bilden, und daß die Syſteme ſeiner Zeit kaum die erſten Anfänge dazu enthielten, ſagte ihm ſein überall ſehr richtig urtheilendes Gefühl. Auch als

darstellender Künstler endlich war er, wie wir vorher ausgeführt, lebendiger Historiker. Schlegel klagt ihn an, daß er selbst an der Verzärtelung seines Woldemar durch die übrigen Personen dieses Romans Theil nehme (a. angef. O. S. 23). Es ist wahr, er liebt seinen Helden, aber ohne Liebe und Haß konnte überhaupt ein Gemüth, wie Jacobi's, nichts in der Welt in sich aufnehmen oder aus sich hinstellen. Aber wir sagen mit Bedacht, ohne Liebe und Haß, denn auch sein Haß, und zwar gegen dieselben Personen, die er mit Liebe umfaßt (wie Allwill, Woldemar ꝛc.), wird an manchen Stellen so glühend und lebendig, daß er sie fast mit Abscheu von sich stößt und denselben Abscheu in die Seelen seiner Leser überträgt. Ihm fehlt die reine Objectivität Göthe's und Shakspeare's, welche die veredelte Natur ohne alle Leidenschaft, ohne alle Beimischung subjectiver Gefühle in ihren Werken abbilden; aber eben so fern, oder vielmehr noch ferner ist er von dem seichten Idealisiren, welches alle Züge der Wirklichkeit verwischt, indem es dieselbe Person nur mit den Farben entweder ungemessenen Entzückens oder ungemessenen Abscheues malen kann. Auch hier also hält sein Streben nach historischer Wahrheit ihn von einer unnatürlichen Lyrik siegreich zurück.

Wir könnten Jacobi noch in mehreren anderen Beziehungen schildern, in welchen er, wenn auch in geringerer Ausdehnung wirksam, doch, wo er wirkte, eben so groß war. Wir könnten ihn z. B. als Politiker darstellen und den zu großen Eifer unserer Zeit für äußere Formen durch seinen Zuruf mäßigen. „Die Mehresten haben bei Untersuchung der politischen Freiheit andere Gesichspuncte, so daß es gemeiniglich auf die Frage hinausläuft, ob es zuträglicher sey, sich der willkürlichen Gewalt eines Einzigen, einer gewissen Anzahl aus der Menge, oder dieser Menge selbst zu unterwerfen, das ist, welche Gattung des Despotism wohl die beste seyn möchte. Eine Frage, die nicht sehr verdient, daß sich ein weiser Mann damit beschäftige" (in „Etwas, das Lessing gesagt hat, ein Commentar zu den Reisen der Päpste 1782 Thl. II. S. 366). Wir könnten unsere Zeit auf das ihres Strebens wahrhaft würdige Ziel hinweisen durch die begeisterte Auseinandersetzung, daß gute politische Gesetze Wirkungen der Tugend und Weisheit, nicht ihre Ursachen sind, und die Tugend aus keiner äußerlichen Form entspringen, durch keine vertreten werden könne (S. 369—70 und öfter), so wie durch die Vorhaltung des schönen Bildes, welches er (S. 378 u. folg.) von der besten Verfassung entwirft. Aber eine ausführliche Darlegung und Beurtheilung seiner politischen Grundsätze würde uns hier zu weit füh-

ren; und wie er auch hier, seiner innersten Eigenthümlichkeit gemäß, überall den Geist hervorhebt gegen den Dienst des Buchstabens, kann man aus den hier gegebenen Andeutungen schon zur Genüge abnehmen.

Die Fülle, die Kraft, die Anschaulichkeit seines Styls ist allgemein bekannt und anerkannt. Selbst Schlegel, der doch sonst so ungünstig und scharf über ihn urtheilt, bezeichnet seinen Styl als „genialisch, lebendig, geistreich, kühn und doch sicher, wie der lessingsche; durch einen geschickten Gebrauch der eigenthümlichen Worte und Wendungen aus der Kunstsprache des Umgangs, durch sparsame Anspielungen auf die eigentliche Dichterwelt eben so urban, als dieser, aber seelenvoller und zarter." Die innere Grundlage seiner Darstellungsart bildet warme Begeisterung für alles, worüber er sich, worüber er recht eigentlich seine Seele ausspricht; die Vollkommenheit der äußern Form, das Leuchtende und Treffende aller seiner Ausdrücke, die Gemessenheit und Abrundung bei der Fülle des Gefühls, welche sich aus ihm hervordrängte, gab ihm der tägliche Umgang mit der gebildetsten Gesellschaft, der ununterbrochene schriftliche und mündliche Verkehr mit fast allen ausgezeichneten Männern seiner Zeit. — —

Die gegenwärtige neue Auflage von Jacobi's Schriften begann 1811 noch durch Jacobi selbst. Er wünschte die chronologische Ordnung streng zu befolgen, weil „alle diese philosophischen Schriften durchgängig in einander eingreifen, sich gegenseitig näher aufhellen und bestimmen, und dadurch deutlichst zeigen, wie dem Verf. ein Gedanke nach dem andern klarer wurde, und warum beim ersten Anblick einige Hauptmomente seiner Philosophie nicht ganz dieselben geblieben zu seyn scheinen" (Thl. IV. Vorb. S. VII). Aber Deutschlands bedrängte Lage zu jener Zeit, die auch auf den literarischen Verkehr großen Einfluß äußerte, zwangen ihn, solche Schriften, die vergriffen waren, zuerst herauszugeben. Daher Allwills Briefsammlung das Ganze beginnt, und die Briefe über die Lehre des Spinoza mit den Beilagen erst im vierten Theile, so wie die beiden Bände des Woldemar im fünften folgen. Doch rettete Jac. von der chronologischen Ordnung so viel, als sich irgend thun ließ; der zweite und dritte Theil enthalten demnach die übrigen philosophischen Schriften in der ungestörten Reihenfolge ihrer ersten Erscheinung. Außerdem geben uns die drei ersten Theile noch einzelne kleinere Aufsätze (wie die „Betrachtungen über den frommen Betrug und eine Vernunft, welche nicht die Vernunft ist. An Joh. Chr. Schlosser") und Briefe an Heinse, Hamann, Herder, Forster, Johann Müller, Kant, Lavater und Andere. Ganz neu ist die dritte Abtheilung des vierten Bandes, „Hamanns Briefwechsel mit

Jacobi," herausgegeben von Friedrich Roth, dem jedoch Jacobi selbst dessen Herausgabe verstattete, und ihn seinen Werken einverleibt wünschte, obgleich beiweitem der größte Theil dieser Briefe von Hamann an Jacobi geschrieben ist. Der Herausgeber rechtfertigt dies in dem Vorberichte durch die enge Beziehung des Meisten auf Jacobi's schriftstellerische Thätigkeit, und durch die bedeutende Aufklärung, welche aus dem Gegensatze zwischen Hamann und Jacobi für das Verständniß des Letztern hervorgeht. Uebrigens sind die schon früher erschienenen Schriften größtentheils ganz unverändert abgedruckt, theils weil es schwer war, nach einem so langen Zeitraume wirklich zu verbessern, was damals in der lebendigsten Begeisterung geschrieben wurde, theils um diesen Schriften nicht ihren Werth, als historische Documente, zu nehmen. Hinzugefügte Anmerkungen sind besonders bezeichnet, zuweilen sogar früher, bei zweiten Auflagen, gestrichene Stellen wieder eingeschaltet, und dem Woldemar einige Bestandtheile der ersten Bearbeitung in einem besonderen Anhange beigefügt. Eine ausführliche Einleitung in die philosophischen Schriften (Thl. II.) stellt uns die Ansichten des Verfs. in der damaligen Zeit (1815) im Zusammenhange dar, und gibt sehr belehrende Winke über ihren allmäligen Fortschritt, nicht in den Grundansichten (ein solcher möchte sich schwerlich nachweisen lassen), sondern in ihrer Darstellungsweise und in den Ausdrücken. Ein anderer Aufsatz verwandten Inhalts (Thl. IV.), von Fr. Köppen aus Andeutungen Jacobi's zusammengestellt, überliefert uns sein philosophisches Vermächtniß. Ein sechster Band ist als Schluß dieser Sammlung versprochen, aber sein Inhalt nirgends angegeben worden. Von dem noch Fehlenden sind Rec. bekannt: seine „politischen Rhapsodieen," ohne seinen Namen in den baierschen Beiträgen zur schönen und nützlichen Literatur vom Mai 1779 bekannt gemacht, seine Schrift „über Gesellschaften, ihren Geist und Zweck" (München bei Fleischmann. 4. 1807), mehrere Briefe, z. B. die „Schellings Lehre oder das Ganze der Philosophie des absoluten Nichts" (1803) angehängten, und die in der Minerva 1820 und 1821 aus seinem Nachlasse mitgetheilten Aphorismen. Vielleicht, daß uns auch aus Jacobi's Correspondenz mit Lavater, Claudius und anderen ausgezeichneten Männern unter seinen innigeren Freunden ansehnlichere Bruchstücke, als bisher, mitgetheilt werden. — Die Ausstattung dieser Ausgabe durch die Buchhandlung ist in jedem Betracht ausgezeichnet.

Noch müssen wir einige Worte über die zugleich angezeigten akademischen Reden sagen. Hr. v. Schlichtegroll verbreitet sich vorzüglich über Jacobi's geselliges Leben und dessen Einfluß auf

sein literarisches; und wir haben ihn daher in der vorangeschickten kurzen Lebensbeschreibung vielfältig benutzt. Hr. Weiller stellt seinen Einfluß auf die Philosophie dar: wie die Vereinigung des tiefsten und klarsten Gefühles mit einer ungewöhnlichen Anschaulichkeit des Verstandes ihn fähig machte, das Gefühl als die Quelle unserer übersinnlichen Erkenntniß zu entdecken; wie er dadurch den Philosophen von dem Vertrauen auf bloße todte Abstractionen erlöste und eine lebendige, in der innersten Menschennatur gegründete Metaphysik, die wahre Vereinigung der Religion und Philosophie, ohne Kälte und doch ohne Verstandeshaß, schuf. Herr Thiersch endlich, nachdem er zuerst im Allgemeinen gerühmt, wie Jacobi mit vielen Anderen dahin gewirkt, das ganz im Niederen versunkene Zeitalter wieder auf das Höhere zu lenken, führt dies weitläufiger in Bezug auf Politik, Religion und Erziehung aus, und schließt mit einigen Bemerkungen über die Art und Weise seiner Studien. Alle drei Reden sind mit großer Rührung und innigem Gefühl für Jac. großen Geist abgefaßt, das erste Dankopfer auf dem Grabe des Edlen, Unvergeßlichen, dem Rec. diese Anzeige als eine geringe Gabe hinzufügen will.

„Bin ich dazu berufen gewesen," so beschließt Jac. (Thl. IV. S. 53) den Nachruf an seine Leser, „die unsichtbare Kirche der Philosophie und ihren innersten, ewigen Geist gegen den mannichfachen, wechselnden und Aeußerliches emporbringenden Buchstaben meiner Zeitgenossen zu vertheidigen, und ist mir dieses insoweit gelungen, daß ich gegenwärtig mehr befreundete Denker in Deutschland zähle, als einst am Beginn meiner schriftstellerischen Laufbahn, ja daß selbst manche Gegner allmälig billiger die Sache beurtheilen: so habe ich genug gelebt. Herr, nun lässest du deinen Diener in Frieden fahren!" — Ja, du bist berufen gewesen, Edler, zu diesem heiligen Werke, du hast in ihm gearbeitet nach bestem Gewissen, mit Anstrengung aller deiner Kräfte; du hast für die ewige Wahrheit und das, was du für Wahrheit hieltest, treulich im Kampfe ausgehalten, hast dafür nicht selten schwer gelitten und geduldet. Du hast viel und segensvoll gewirkt für alles Gute und Schöne, wenn du auch nicht alles wirken konntest, wonach deine große Seele sich sehnte, und wenn du auch Manches verdorben hast wider deinen besten Willen. Möge dein Geist nie unter uns Deutschen untergehen und die reichsten und reifsten Früchte tragen!

S r w.

VII.

Oestliche Rosen, in drei Lesen von Friedrich Rückert. Mit vielen Vignetten. Leipzig, Brockhaus 1822. Preis 3 Thlr.

Es ist eine merkwürdige, aber zugleich erfreuliche Erscheinung, wenn wir in unsrer gegenwärtigen Literaturperiode, wo man die Poesie nur im Gebiete des Handgreiflichen aufzusuchen gewohnt ist, einen so rein luftigen Dichter, wie Friedrich Rückert, der im gaukelnden Fluge der Phantasie alles Materielle zu berühren scheut, gelesen und geliebt finden. Wo die Tragödie, um Erhebung, Mitleid und Entsetzen einzuflößen, in der Nähe oder mit der Aussicht auf den Rabenstein spielen muß, wo das lyrische Element, statt zu reinem Aufjauchzen der Seele, nur zu düsterm Nachempfinden und hohlem Vorahnen der niederdrückenden Zukunft dienen, wo das heitre Mährchen der umständlichen Erzählung weichen muß, und die Letztere endlich in ihren mannichfaltigen Gestalten das bescheidne Gedicht ganz aus seinen alten Rechten (früher hatte es bei uns die Alleinherrschaft unter den Ephemeriden) zu verdrängen droht, — sollte man kaum erwarten, daß ein Dichter, welcher sich nicht allein von aller individuellen Darstellung und Reflexion lossagt, sondern mit wahrer Absicht jede Absicht und Zweck verwirft und, jedem, Athemzuge seiner Laune folgend sich in das Luftmeer einer harmlosen Phantasie heben läßt, gefallen dürfte. Wer ihn genießen will, muß sich, gleich dem Dichter, in einen Rausch versetzen, der ihn die Welt mit ihren Mängeln und ihrer Endlichkeit, Klugheit, Dummheit, Haß und Neid, jede Erfahrung ganz vergessen läßt, um in einem neuen Lande zwar nicht die höchste Seeligkeit, aber unbeschreibliches Wohlseyn, ein Duften von Rosen, Wein und dem Anblick schöner Augen zu empfinden.

Je anmuthiger aber auch dem zu Muthe ist, welcher sich gezwungen hat, das Treiben der Thoren, wie unser Hafis das irdische Leben nennt, ganz zu vergessen, damit er in dem luftigen Leben unbefangen schwelgen könne, um so schwieriger ist es für die Kritik, in jenem Boden, wo kein fester Boden ist, Posto zu fassen. Wer nicht aus dem Weinbecher der Vergessenheit getrunken hat und somit umnebelt ist, dem wird das Treiben hier so seltsam vorkommen, daß er nothwendig ein ganz falsches Urtheil zu Markte bringen muß; wer aber, wie es erforderlich ist, nachdem er getrunken, das seelige Ländchen betritt, dem muß Alles so froh und lustig, wie dem Dichter selber, erscheinen, und da die Kritik, als thörichtes Treiben, dort ganz verbannt ist, wird er nur sagen können, wie ihm wohl zu Muthe gewesen sey. Und darin möchte im Ganzen auch des Rec. Kritik bestehen.

Friedrich Rückert ist, wenn wir den neuerdings gebräuchlich gewordenen Unterschied zwischen Dichter und Sänger annehmen, in wahrem Sinne das Letztere. Der Dichter erschafft sich eine Welt, mehr oder minder aus den Bestandtheilen der vorhandenen, und läßt die darin auftretenden Personen, außer Anderem, auch ihre Empfindungen äußern. Der Sänger spricht nur die Empfindungen und Gefühle aus, welche *ihn* bewegen oder erheben. Friedrich Rückert aber ist wieder unter den Sängern derjenige, welcher ganz von der existirenden und der fingirten Welt abstrahirt, und lediglich in einer (wenn wir sie überhaupt Welt nennen dürfen) von Rosen, Wein und Liebe gewebten — eigentlich nur in einem Garten schwebt. Sein Wesen besteht darin, daß er auch dem leisesten Gedanken, dem vorüberfliegenden Gefühle Worte zu geben, es in die Wirklichkeit zu verzaubern strebt. Wer aber solche Gefühle, solche Gedanken empfinden und haschen will, muß wenig mit drückenden Sorgen, welche ihn an die Erde fesseln, zu thun haben; er muß jede durch Arbeit erfolgende Abhärtung vermeiden; er muß endlich den Ernst des Lebens verbannen, da unter Arbeit, Sorgen und Ernst jene gemächliche Ruhe ganz verschwindet, welche allein den süßen Spielen der Gedanken und Empfindungen nachhängen kann. Daher will sein glücklicher Hafis allein beim Becher in der Schenke und unter dem Lächeln freundlicher Augen leben, und sein einziger Groll (eigentlich darf er keinen hegen) geht nur gegen die Thoren, welche unter Grübeln und Arbeiten die köstlichen Augenblicke des Lebens, welche sie der Freude widmen könnten, verderben. Da Rec. oben einmal bekannt hat, auch aus dem Becher des Dichters getrunken zu haben, und daß er deshalb wenig mehr äußern könne, als wie ihm Alles gefalle, — so will er auch hier sich bemühn die Sorgen und den Ernst zu verscheuchen, um mit möglichster Seelenruhe den Gedanken und Empfindungsspielen des Dichters nachzugehen. Noch bemerkt er zuvor, wie er nicht glaube, daß die östliche Welt, selbst nicht die zartere persische, in welcher der Sänger auftritt, so zart gestimmt sey, um jenen arbeits-sorgenlosen und von Ernst freien Zustand darzubieten, welcher die zarten Stimmungen der Seele und der Sinne, von welchen die rückertschen Poesien bedingt sind, aufkommen ließe. Doch kann Rec. darüber nicht entscheiden und muß dies einem Andern überlassen, von dem Hafis Seite 149 singt:

Oder, willst du noch streiten, laß
Zum Schiedsrichter uns wählen
Den Dollmetscher der Pforte dort
Im hochthürmenden Wiene.

Der, so hat mir Hafis gesagt,
Löst mit glücklicher Schnelle
Jedes Räthsel aus Osten, das
Schwierig Anderen schiene.

Hier bietet uns Friedrich Rückert drei Lesen östlicher Rosen dar. Oestlich sind sie, insofern wir darunter ihren aromatischen Duft verstehen, der Farbe nach dürften wir ihnen minder jenes Prädicat beilegen. Das orientalische Colorit, das dunkle Roth, das Symbol der Gluth, des Entbrennens fehlt ihnen; ebenso, was wir von orientalischen Blumen erwarten, die üppige Fülle. Der Osten ist jetzt oft das hyperboreische Land, wohin die Dichter ihre Gedanken und Empfindungen auswandern lassen, theils um origineller zu scheinen, theils weil jene, entweder überhaupt, oder in dieser Zeit, mit den Ansichten und Anforderungen unsers gemäßigtern Abendlandes nicht übereinstimmen wollen. Byron verlegt seine Scenen dahin, um zu zeigen, daß er selbst dort gewesen, und um den seltsam gigantischen Geburten seiner Phantasie, welche zum sittlichen europäischen Charakter nicht passen, einen zauberischern Anstrich zu geben. Wenige, wie Moore — dem Byron aus politischen Gründen, etwas sonderbar entnommen von der Aehnlichkeit der irischen mit der orientalischen Unterdrückung, Glück verspricht — haben mit Fleiß studirt, sich mit ihren Dichtungen ganz in Sitten, Geist und Gedanken des Orientes hineinzudenken. Wie Rec. oben bemerkt, überläßt er es Andern, das Urtheil zu fällen, inwieweit unser Sänger im wunderbaren Morgenlande eingebürgert sey; so viel glaubt er aber mit gutem Gewissen versichern zu können, daß er es weder des Bombastes halber gethan, noch auch daß den Liedern der mühselige Fleiß, in fremdes Land sich einzustudiren, anzusehen ist; welches Letztere auch durchaus diesen absichtslosen poetischen Ergüssen zuwider wäre.

Rosen können diese Gedichte mit vollem Rechte genannt werden, insofern diese Blume das Symbol der bewußten Liebe, der Schönheit und des Wohlwollens ist, aber die Dornen müssen aus dem Vergleiche fortbleiben, denn Stacheln finden sich unter den Gedichten nicht, bis allenfalls auf die nicht bösartigen, welche die klugen Verächter der Rosen stechen sollen. Rec. konnte sich nicht enthalten, bei Durchlesung dieser Rosen an das schöne Gedicht des Johannes Secundus von der Rosenverwandlung in seinen Küssen zu denken, basium I:

Cum Venus Ascanium super alta Cythera tulisset,
Sopitum teneris imposuit violis;
Albarum nimbos circumfuditque rosarum,
Et totum liquido sparsit odore locum.

wo es heißt:

O quoties voluit circumdare colla nepotis!
O quoties dixit: talis Adonis erat!
Sed placidam pueri metuens turbare quietem
Fixit vicinis basia mille rosis.
Ecce calent illae.

Auch diese Gedichte sind Küsse des Dichters. Der von jeder zarten Regung beschwängerte Hauch des Sängers scheint, sobald er an die äußere rauhe Luft kommt, zu gefrieren und hier in schönen Blumengebilden die kaum gedachten und nur empfundenen Gefühle verkörpert auszusprechen. Verlangen wir einmal Erklärung der Kunst und erfreuen uns nicht an der Kunst, weil sie Kunst ist, so werden wir uns immer dieses Bildniß in Worten wiederholen müssen: es ist der Ausspruch, die Darlegung der zartesten Gedankenspiele, des Wogens von Empfindungen, welcher die meisten Naturen sich nicht mehr bewußt sind, und welche in den kleinsten Nuancen aufgesucht werden müssen. Wollen wir mit jenem Gleichnisse, um die Verkörperung der leichten Gedankenspiele uns deutlich zu machen, nicht zufrieden seyn, so stehe noch hier das sehr schöne, obgleich etwas derbere, welches Walter Scott von der gothischen Baukunst gebraucht, (lay of the last Minstr. II, 11.)

Es fiel von Osten der Mondenschein
Auf seltsam gebildeter Pfeiler Gestein,
Das wieder mit Laubwerk ist verbunden.
Du hättest gedacht, einer Feen Hand
Hätte um Pappeln eine Weidenwand,
In künstlichen Knoten verschlungen, gewunden,
Und drauf gesprochen einen Zauber hinein
Und die Weidengewinde verwandelt in Stein.

Die wunderbaren Gewinde durch Feenhand sind in den rückertschen Poesien die mannichfachen Anregungen und seltsamen Richtungen seiner Gedanken und Gefühle. Aber da nur ein ganz verwandtes Gemüth sich ohne besondere Anschauung in dieselben hineinversetzen kann, so bedarf es der bildlichen Darlegung: die Fee ist die Poesie, oder, näher bestimmt, die poetische Formgeberin, — aber ihre Zauberkraft war hier nicht so stark, daß sie die verschlungenen Phantasiegebilde zu Stein verwandeln können. Die lieblichen Blumen, so schön sie sich anlassen, bleiben immer nur gefrorner Hauch. Wie schön die Schneeflocken oder die Eisblumen an den Winterscheiben sich ausnehmen, eben so schnell ver-

nichtet sie ein Hauch. Der Hauch zerstört den Hauch. Darum dürfen wir, wenn wir uns länger des Anblicks der seltsam gestalteten, lieblichen Frostblumen erfreuen wollen, sie nicht zergliedern und untersuchen. Unser lebendiger (irdischer) Hauch muß, um sie zu erhalten, fern bleiben, und so muß auch der Hauch der Kritik den aus dem Hauche des Sängers gebildeten Blumen nicht zu nahe kommen, weil mit ihrer Schönheit auch ihre Existenz sich auflöset. Nachdem Rec. Jedweden, der diese Rosen pflücken oder ihren Duft einathmen will, gebeten hat, nur die Kunst in der Kunst, den freien Erguß einer reinen Lust und nicht Stoff und Absicht vor Augen zu haben, und aus jenen Gleichnissen sowohl für sich als für andre Leser die hier zerstörende Macht einer ergründenden Kritik zu ersehn, will er versuchen mindestens den Rosengarten, in welchem jene Blumen blühen, näher zu betrachten.

In einem milden Klima liegt dieser Garten. Keine grotesken Partieen, auch selbst die englischen finden sich selten darin. Statt Fels, Wasserfall, Abgrund, Ruinen und Aussicht in ferne Gründe oder Wüsten sehen wir nur Laubwälder, spielende silberklare Bäche, bewegte Büsche, und vor allem Blumen in der reichsten Mischung. Auch hier ist eine unbegränzte Aussicht, aber nirgends eine Anhöhe, von welcher man eine terrassirte Gruppirung übersehen könnte. Nichts Fremdartiges stört den Blick, aber vor der Masse des Gleichartigen kann man das Ferne nicht erblicken. Man ist vom Duft so wie vom Anblick des um uns Stehenden so befangen, daß man gar nicht das weiter Liegende zu übersehn verlangt; aber wenn man sich einmal auf die Zehen stellt, so sieht man bis in die weiteste Ferne wieder nichts, als was man in der Nähe hat, Blumen und Büsche. — Es ist die Zeit, wo der Winter scheidet. Sein Gewölk steht noch in zerrissenen Gruppirungen am Himmel, aber die schwellenden Frühlingslüfte hauchen aus Osten und herrschen schon mild in der Atmosphäre. Die Wasser sind eben verlaufen, und aus dem getränkten Boden athmen frischduftend die schnell aufgewachsenen Blüthen und Stauden empor. Der Ostwind säuselt in den Baumwipfeln und wogt in den Blumenfeldern. Sein leiser Hauch, der nur anregt, nicht bewegt, und der fliegende Duft sind die einzige Sprache und die einzige Musik in diesem stillen Rosengarten, wo selbst die Stimmen der Vögel nicht tönen. Diese wollüstige und doch feierliche Stille kann aber nur in der geschilderten Frühlingszeit eintreten, die Hitze des Sommers würde in ganz anderem Lichte den Rosengarten erscheinen lassen. In der Gluth würde zwar auch eine stille Wollust nisten können, aber nicht jene reine Lust, die innige Freude, das göttliche Behagen, welches vom Frühlinge,

dem Symbol des Werdens, bedingt ist. Noch weniger steht der Herbst dem Rosengarten an. Schon vor dem Herbste verblühen die Rosen, und Hafis will nur unter den Blüthen leben und unter ihnen vergessen, daß eine Zeit kommen muß, wo sie nicht mehr blühen. Nur selten findet sich daher unter den Frühlingsliedern ein Herbstruf.

Zwischen Wein und Liebe schwebt der glückliche Hafis. Wein und Liebe ist der Zweck seines irdischen Daseyns, und Wein und Liebe ist das Mittel, zum Zwecke zu gelangen. Beide berauschen ihn, um ihn die Welt vergessen zu lassen. In diesem seeligen Rausche vermeidet er die beiden Klippen auf der menschlichen Lebensfahrt, das Befangenwerden von niedrer Sinnlichkeit und irdischen Sorgen, und das hohle Streben nach der Weisheit, welche die Lust des Lebens verachtet, ohne die Seeligkeit des Himmels zu gewinnen. Im Anfange scheint Wein und Liebe gleich hoch zu stehn, in späteren innigern Gedichten neigt er sich zu dem seeligern Rausche der Liebe. Aber sein ganzes poetisches Seyn ist ein Schwanken zwischen Beiden. Er gesteht selbst ein, daß, was er uns singet, keine Verkündung nie gehörter Wahrheiten sey (Seite 142.):

Was du uns singest vom Lieben,
Ist deine Erfindung nicht,
O Hafis! ausgeschrieben
Ist dein ganzes Gedicht.

Es haben es schon gelesen
Im Paradiese die Bienen,
Wo es geschrieben gewesen
Auf Rosen und Jasminen.

Aber alle Gedichte sind der um das Vorhanden unbekümmerte Ausdruck eines vom Begreifen der Wahrheit überseeligen Gemüthes. Hafis singt für sich, um, was ihm klar und in ihm seelig geworden, ausströmen zu lassen, und kümmert sich um die Welt nicht, ob sie die Wahrheit schon begriffen hat, und ob sie schon von Andern gesungen ist; aber durch dieses Aussprechen, welches die Worte nimmt, wie es sie findet, werden die alten Wahrheiten zu neuen Gedichten. „Bei Wein und Liebe vergiß die Welt und laß das Regiment den Thoren, so lange die Weisheit sich blähet. Freue dich, wenn du dich freuen kannst, und gedenke nur darum der Zeit, wo du dich nicht mehr freuen darfst, um den Augenblick zu benutzen. Die Rosen blühen nur im Frühling.“ — Der Geliebte, der sorgenfrei die Geliebte umschlingt, sieht nur ihre Augen und den gefüllten Becher daneben,

und athmet nur den Duft ihrer Lippen und des purpurnen Weines, um von Beiden berauscht, den Gedanken zu verlieren, welcher ihn in die Zukunft führen könnte, wo Lippen und Becher nicht mehr duften. Aber auch die Geliebte darf nicht denken, sie ist in Wahrheit eine orientalische Schöne, welche nur Wangen, Lippen, Lilienwuchs und seelenvolle Augen, aber keine Seele selbst haben darf, weil die Seele ja doch zuletzt über den Augenblick hinaus schwärmen muß.

Es ist angeführt, wie diese Rosen alle einander ähnlich sehen, und keine ganz besonders vor den andern ausgezeichnet erscheint: fast alle diese Lieder sind das Ueberströmen einer und derselben Behaglichkeit und können daher, indem keines eine besondre Absicht oder Idee ausspricht, auch nicht besondre Namen tragen. Selbst durch Nummern sind sie nicht gesondert. Nur in drei Lesen sind diese wogenden Ergüsse von Liebe und Lust getheilt, aber es würde schwer halten, den besondern Charakter auch nur einer jeden dieser drei Abtheilungen auszusprechen. Großartige und reiche Bilder und Gleichnisse finden sich nirgends, Beide schweben nur in den Regionen von Duft und Luft, fallen aber oft durch ihre Originalität in die Sinne. Eigentliche Allegorien kann der Dichter, welcher nur der Kunst wegen in der Kunst lebt, nicht aufstellen, und man würde ganz irre gehn, wenn man in einem phantasievoll ausgeführten Bilde einem versinnlichten Gedanken bis in die kleinsten Theile nachgehn wollte; doch liegt diesen Phantasiebildern oft eine Allegorie zum Grunde, und zuweilen dürfte sie in kleinern Gedichten auch ganz ausgeführt erscheinen. Wenn Lieb und Lust der Charakter dieses Rosengartens im Allgemeinen ist, so verschließt derselbe den Ausnahmen nicht den Eintritt: viele Gedichte sind klagend, viele ernst, immer aber ist der Quell der leisen Wehmuth, deren Stachel nur ritzt, nicht verwundet, die Aussicht auf eine Zeit, wo Lieb und Lust nicht mehr seyn wird.

Wie reizend aber auch der Duft und Anblick dieses Rosengartens seyn mag — und Rec. glaubt ihn unbefangen dargestellt zu haben — so läßt sich doch nicht leugnen, daß beim längern Verweilen der Anblick des Ein und Desselben ermüden, und der immerfort eingeathmete Duft seine Kraft verlieren muß. Wie wir uns eben gefreut haben, daß in unserer materiellen Zeit eine so luftige Poesie, wie die Friedrich Rückerts, Eingang gefunden, so möchten wir im Gegentheil auch wünschen, daß diese Poesie sich nicht allzusehr ausdehne; denn einige Schritte weiter gegangen, möchte sie so zerfließen und versäuseln, daß mehr als die feinsten Sinne dazu gehörten, sie zu fassen und zu begreifen. Wer den Genuß an diesen Gedichten sich immer frisch erhalten will, dem möchten wir rathen, nicht allzulange hintereinander bei

ihnen zu verweilen, sondern sie immer bei der Hand zu haben, um in sorgenfreien Stunden sie aufzuschlagen.

Bei einer so luftigen melodischen Dichtung sollte man erwarten, daß der Sinn im Klange ausgesprochen läge, und somit jedes rauhe, schwere Wort vermieden wäre. Aber wir finden grade das Gegentheil und können uns, deshalb den Dichter zu loben, nicht enthalten. Wenn unsre deutsche Sprache, namentlich die poetische, auf dem seit lange eingeschlagenen Wege fortgeht, so werden wir allerdings zuletzt die melodischste, aber zugleich eine recht arme Sprache erhalten. Unsre neuere Dichter sind in Betreff des Ausdrucks über alle Maßen decent, jeder Anfänger schreibt und dichtet fließend, die Sprache ist schon jetzt zur Musik geworden; und der Grund hiervon ist zum Theil das ängstliche Fortwerfen jedes einigermaßen rauhen, veralteten Wortes; aber wenn durch dies Harmonischwerden die inwohnende Kraft unsrer Sprache verdrängt werden sollte, müßte man nichts williger, als jene Musik aufgeben. Auf jeden Fall ist es ein verderbliches Streben, uns der kernigen Ausdrücke unsrer Sprache, um irgend einen Anstoß zu vermeiden, zu berauben, und wir büßen unsre Verweichlichung schon genug in dem stummen faden e, welches statt der kräftigen Laute der altdeutschen Sprache, alle unsre Wörter entstellt. Sollten die vielen Schriftstellerinnen und Dichterinnen vielleicht zur Ausstoßung der anscheinend indecenten Wörter beitragen? Friedrich Rückert braucht nicht allein schwere und scheinbar ganz unpoetische Worte, sondern er sucht sie wohl auch oft geflissentlich auf, ohne daß deshalb die Poesie, selbst nicht der melodische Klang, entwiche oder der zarte Anstrich verschwände. Vorzüglich liebt er schwere Reime, und es finden sich wenige Lieder, in welchen nicht einer oder der andere vorherrschte. Doch läßt sich nicht leugnen, daß mitunter auch das Haschen nach solchen sichtbar, und Originalität darin gesucht wird, wie Seite 68:

Ihr Freunde! Eures Nachtdurchschwärmers
Seyd eingedenk,
Des Lärmers bald und bald Sich-Härmers
Seyd eingedenk!

Wenn euch das Glas nach Wunsch kredenzet
Der leichte Schenk,
Wenn euch der Freundin Wange lenzet,
Seyd eingedenk!

Die leid'ge Zeit führt doppelschneidig
Am Wehrgehenk
Ein Schwert, das dreinhaut ungeschmeidig;
Seyd eingedenk!

Es bliebe uns noch übrig, die einzelnen Gedichte durchzugehn, aber, wie gesagt, wir würden in Verlegenheit seyn und immer nur ausrufen können: Es ist schön, gefällt, spricht an! Wir begnügen uns daher, bei einem leichten Durchfluge einzelne Stellen zum Beleg unserer Relation herauszuheben und diejenigen Gedichte besonders zu bemerken, welche einen von jenem angeführten abweichenden Charakter tragen. So wird der Leser am besten zu entscheiden im Stande seyn. Die kleineren Gedichte sind im Ganzen die originellsten; unter den größeren sind es diejenigen, wo Hafis in seltenen Eifer gegen die Eiferer geräth.

Würdig steht der Sammlung eine Dedication an Goethe voran. Sie möge auch hier ganz folgen, um zu beweisen, wie mit wenigen Worten Würde und Gemüth des Meisters von unserm Dichter aufgefaßt sind:

Wollt ihr kosten
Reinen Osten,
Müßt ihr gehn von hier zum selben Manne,
Der vom Westen
Auch den besten
Wein von jeher schenkt' aus voller Kanne.
Als der West war durchgekostet,
Hat er nun den Ost entmostet;
Seht, dort schwelgt er auf der Ottomanne!

Abendröthen
Dienten Goethen
Freudig als dem Stern des Abendlandes;
Nun erhöhten
Morgenröthen
Herrlich ihn zum Herrn des Morgenlandes.
Wo die Beiden glühn zusammen,
Muß der Himmel blühn in Flammen,
Ein Diwan voll lichten Rosenbrandes.

Könnt ihr merken
An den Stärken
Dieses Arms, wie lang' er hat gefochten?
Dem das Alter
Nicht den Psalter
Hat entwunden, sondern neu umflochten.
Aus iran'schen Naphthabronnen
Schöpft der Greis itzt, was die Sonnen
Einst Italiens ihm, dem Jüngling, kochten.

Jugendhadern
In den Adern,
Zorn und Gluth und Mild' und süßes Kosen;
Alles Lieben
Jung geblieben,
Seiner Stirne stehen schön die Rosen.
Wenn nicht etwa ew'ges Leben
Ihm verliehn ist, sey gegeben
Langes ihm von uns gewognen Loosen! u. s. w.

Im ersten Gedichte der ersten Lese wird uns die Verständniß der gesammten folgenden in diesen Versen eröffnet:

O wie soll der Nachtigallen
Seele denn in's Ohr dir fallen,
Wenn dir immer noch vor Ohren
Summet das Geschwätz von Thoren?

Suche bei uns nicht Zerstreuung,
Sondern ewige Erfreuung:
Komm und trinke ganzer Seele
Rosenduft und Philomele!

Nun folgen verschiedene zum Lobe der untrennbaren Mächte, der Liebe und des Weins, unter wechselnden Bildern. Frisch und schön ist das Lob der idealen Stadt Shiras S. 15. Seite 17 erinnert uns ein Frühlingswonnegesang an manche horazische Ode:

Von des Thaues Weine sind
Tulpenkelche voll geworden,
Trinken wir im Frühlingswind
An des Baches grünen Borden.

Lasset uns den Stolz begraben!
Fraget doch die Morgenlüfte,
Ob sie nicht gewehet haben
Ueber Sina's Kaisergrüfte.

Das lebendig originelle Steckbriefsgedicht (S. 20), welches anfängt:

Was ruft durch die Straßen von Haus zu Haus?
Was tönen die Marktausrufer aus?
Es ist verloren gegangen
Die Rebentochter, das edle Kind;
Und wer sie findet und wer sie bringt,
Ein Trankgeld soll er haben.

Desgleichen (S 22) das muthwillige Weinlied:

Sind die Fasten,
Die langen Lasten,
Endlich mit Gott zu Grabe getragen?
Laßt uns ergreifen
Trommeln und Pfeifen,
Ihnen die Todtenmärsche zu schlagen! u. s. w.

Wollen die Alten
Reden hier halten,
Junge, so laßt uns die Ohren verstopfen!
Meinen zwei Ohren
Hab' ich erkoren,
Sehet, die zwei weinduftigen Pfropfen.

Saget den Alten: der rechte Alte,
Wein ist's, der feurige,
Ewiglich junge.
Ob ich mich gern an den ältesten halte,
Doch auch der heurige
Reizt mir die Zunge.

Das ernstere Frühlingslied S. 41:

Bring', Ost! die Liebeskunde
Mit treuem Bothensinn
Aus Salomonis Munde
Zu Sabas Königin! u. s. w.

S. 45 eines der kürzeren launigen:

Wenn ich hören dich soll, o Prediger,
Predige von der Liebsten mir vor;
Denn es ist bei Gott kein lediger
Raum für Andres in Herz und Ohr.

Willst du mit lichten, mit feurigen Bildern
Himmel und ewiges Leben mir schildern,
Sprich mir von ihrem Flammenblick,
So begreif' ich's im Augenblick.

Desgleichen S. 63.

Das schönste Auge, das ich weiß,
Das ist der volle Becher:
Es lächelt stets mit bestem Fleiß,
Wenn an es blickt ein Zecher;

Es furchet nicht die Augenbraun,
Wenn Liebe will in's Auge schaun,
Und läßt die Augenlieder
Nicht neidisch vor einem nieder.

Ein schönes Gegenstück zu diesem Liede bildet folgendes, S. 66.

Diese Augen, die zwei Gasellen,
Die zutraulichen, stillen, getreuen,
Die sich da an des Lebens Quellen
Des unversieglichen Thaues erfreuen;
Daß sie sich vor Gefahr nicht scheuen,
Wollen wir ihnen Hüter bestellen:
Augenbrauen mit dunklem Dräuen
Sollen Pfeile vom Bogen schnellen,
Und es sollen sich kühne Leuen
Scheuen vor den getreuen Gasellen.

Nicht minder zart und nett ist das gleichfolgende noch kürzere Liedchen, S. 67, und nur der Raumzwang kann Rec. hindern, dieses, wie viele schon übersprungene verwandte, hier abzuschreiben. Das Sterbe = und Grablied des Weinhelden:

Auf dem Felde meiner Ehren,
Wann ich werde seyn gesunken u. s. w. S. 70.

empfehlen wir Jedermann. Ein zarter Duft verbirgt uns hier, wie in allen rückertschen Weinliedern, jeden unästhetischen Anblick, und jedes widrige Gefühl. Aus der Zahl der einfachen Liebesgedichte stehe hier eines (S. 73), nicht wegen seines originelleren Schwunges oder seiner kühneren Bilder, sondern der harmonischen Bildung wegen, welche es im Ganzen mit seinen Geschwistern gemein hat.

Der Liebsten Aug' ist ein Sultan,
Läßt euch mit Groll oder Huld an,
Nach keinen andern Gesetzen,
Als seinem hohen Ergetzen.

Der Liebsten Aug' ist ein Sultan
Blickt heut mich scheel ohne Schuld an,
Damit es morgen mich ohne
Verdienst mit Lächeln belohne.

Der Liebsten Aug' ist ein Sultan,
Im Herzen schafft euch Geduld an,
Ihr seyd zu Sclaven verloren,
Es ist zum Herrscher geboren.

Ernste Ermahnungen und Liebeständeleien sind gleich wohlklingend in den beiden Gedichten S. 76 und 77:

Hänget in meine Gruft hinein
Mir die Liebe als Lampe still,
Und als Schirmdach über die Gruft
Setzt den Becher mir! In dem Schein
Meiner Lampe und unter'm Duft
Meines Daches ich schlummern will,
Bis man mich zum Gerichtstag ruft.

Ist der zusammengedrängte Auszug aus allen Rosen, in seiner wehmüthigen Kürze aber nicht weniger anziehend, als der schwelgende Ausdruck des Entzückens anderwärts. Die originelle Naivetät in den beiden epigrammatischen Gedichten S. 96 und 97. So die beiden S. 110 und 111:

Mein Liebchen frug der Gram, ob sie nicht wüßte
Ein Haus für ihn zur Wohnung öd' und wüste.
Sie sprach, daß in mein Herz er einziehn müßte,
Weil sie ihm keine beßre Wohnung wüßte.

So ist der Gram von deinem Blick gekommen
Und wollte seyn in's Herz hier aufgenommen.
Sich weigerte das Herz; was mocht' es frommen?
Er sprach, er sey von deinem Blick gekommen.

Schleuß, o Hafis, den Gram in's Herz beständig
Und sag' es nicht den Leuten, die verständig,
Daß sie nicht sagen, es sey unverständig,
So schlimmen Gast herbergen so beständig.

Tändelnd S. 112, zärtlich wehmüthig S. 113. Das längere Gedicht S. 122 tritt mit einem Mal aus dem jauchzenden und tändelnden seiner Vorgänger zu einem feierlichen Tone über und predigt weisen Glauben an eine höhere Weltordnung. Wir können uns nicht enthalten, einige Verse auszuheben:

Wenn des Himmels kreisendes Rad
Dir zu Zeiten
Nicht geht nach Lust,
Denk, nothwendig ein Kreislauf hat
Ungleichheiten,
O gräme dich nicht!

Daß du der Sterne heimliches Thun
Siehst nicht freier,
O hadre du nicht.
Weltgeheimnisse wollen ruhn
Unter'm Schleier,
O gräme dich nicht.

Wenn der Strom des Verderbens braust
Ueber's Gemäuer
Irdischer Lust,
Du, von der Arche des Herrn behaust,
Trau dem Steuer,
O gräme dich nicht.

Zwar bedenklich ist unser Gang,
Wo wir uns wenden,
Kein Ziel zu sehn;
Aber ein jeder Weg, wie lang,
Muß einst enden,
O gräme dich nicht.

Der letzte Vers:

Und so lang' in finsterer Nacht
In Derwischen-
Zellen Hafis
Liest den Koran und Gottes Macht
Preist dazwischen,
O gräme dich nicht.

Zwei freundliche Epigramme S. 127 bis S. 136, die leichteste, kürzeste und doch ergreifende Klage über den Verlust der Jugend. Die erste Lese, welche in Anfang und Mitte nur in Lieb- und Weinesrausch taumelnde Gesänge enthielt, wird gegen das Ende zu ernsthafter, und unter allen Gedichten dieser Lese dürfte das angeführte (S. 122) den tiefsten Eindruck zurücklassen.

Die zweite Lese beginnt mit einem Wettstreit der Biene und Nachtigall, den „der Dolmetsch der Pforte im hochthürmenden Wiene," welchen auch wir oben angerufen haben, entscheiden soll. Vermag er es, so sind wir überzeugt, daß er auch zum Kritikus in diesem Rosengarten besser, als Recensent, sich schickt. S. 150 lernen wir in einer artigen Romanze den Ursprung des Reimes und den Grund, weshalb der Dichter sich Freimund Reimar genannt hat. Die Ballade S. 157 können wir uns nicht enthalten, ganz hier abzuschreiben. Der duftende Sänger weiß auf die anmuthigste Weise seinen Groll gegen die Gestrengen auszusprechen:

Als ich nach Gewohnheit saß
In der Schenke neulich,
Mir zu machen Erdennoth
Durch das Glas erfreulich,

Kam ein Bußeprediger
Mit bestaubtem Kragen
Und hub an den Wein zu schmähn,
Weit- und lästermäulig.

Selber sich in heiligen
Eifer redend, malt' er
Den verdammten Freund mir mit
Farben ganz abscheulich.

Hätt' ich ihm geglaubt, so war
In dem Höllenrachen
Von den Drachen keiner so
Ganz entsetzlich gräulich.

Und so tobt' er weiter, bis
Sein Gesicht in Flammen
Selber glüht', ein Höllenschlund
Röthlich trüb' und bläulich.

Meinem Schenken winkt' ich, der
Ihm ein Glas kredenzte
Und mit schelm'schen Blicken es
Unterstützte treulich.

Erstlich sträubte sich der Held,
Sprach den Flug und Segen,
Endlich nahm er's an den Mund,
Schlürfte leckermäulig.

Mildere Beredsamkeit
Drauf entfloß den Lippen,
Paradiesisch lustentzückt,
Himmlisch morgenthäulich.

Mit dem Schenken tanzt' er um,
Sang das Lob des Weines,
Und den alten Schmähgesang
Widerrief er reulich.

O Hafis! sprach er zu mir,
Wein ist Seelenwollust,
Wie der Himmelsmädchen Kuß,
Ewig neu jungfräulich.

Aus dem ernsteren Liede S. 162—164 lernen wir Hafis Glaubenserklärung Hinsichts des Weines:

Frevlern, die ihn mißbrauchten,
Verbot den Wein der Prophete,
Denen nicht, die betrunken
Die Menschlichkeit nicht verletzen.

S. 169 ein originell aufgefaßtes, aber doch ernstes Lied zum Preise der alten hafisischen Weisheit. Wir empfehlen den Neujahrswunsch S. 184 und 185; desgleichen das Frühlingslied 199 — 201. Das Lied S. 210 spricht die Weltordnung aus, deren Uhrwerk die Liebe ist; es ist eines der schönsten in dieser Lese. Wenige finden sich, wo Wehmuth und Sehnsucht so laut werden, als in folgendem S. 217:

Diese kummervolle Erde
Ist das Haus der Fremde.
Und nach meiner Heimath hin
Verlangt mich's aus der Fremde.

Bei Gesang und Saitenspiele,
Im Gemach der Freude
Jubeln sie, doch stumm vom Feste
Blickt hinaus der Fremde.

Einen Goldpocal, gefüllt
Mit klarem Blut der Rebe,
Reicht man ihm, doch trüben Kummer
Trinkt daraus der Fremde.

Dein gedenk' ich, wann ich wache,
Wann ich träume, deiner;
So mit Sehnsucht denket seines
Heimathgau's der Fremde.

Nur im Himmel deiner Seel'
Ist meines Geistes Heimath u. s. w.

Liebesgeister, Weggeleiter!
Werdet ihr Hafisen
Bald zur stillen Heimath leiten
Aus dem Braus der Fremde?

Man lese als Gegensatz die Weinlieder S. 220 und 223. Das erste ist nur ein ätherisirtes mihi est propositum in taberna mori, und merkwürdig darin ist dieser Vers:

Schenk'! am jüngsten Tage wird
Von uns Betrunknen mancher
Rechterhand, und mancher von
Den Frommen stehn zur Linken.

Das Herbstlied S. 228 ist nicht gelungen zu nennen, man merkt ihm an, daß der Herbst im Vordersatz nur ausgebreitet hingemalt ist, um im Nachsatz den tröstenden, ewig frischen Weinbecher zu ergreifen. S. 230 ist wieder ein nett tändelndes Liedchen vom Schwanken zwischen ja und nein in der Liebsten Reden. Für das Gemüth ist das Lied S. 237; geziert und mit Reimen statt Gedanken klingelnd scheint dagegen das Gedicht S. 244. Himmelsschlüsse, Weinflüsse, Genüsse haben wohl im Klange Verwandtschaft, ohne deshalb im höhern Sinne Antithesen zu bilden. Herzlich, aber zugleich zu treuherzig für den höchsten Gegenstand ist die Hymne S. 257. Erhabner ist das Lied S. 259. — S. 278 ist eines der seltenen Lieder, wo die Wehmuth beim Gedanken des Verlustes in der Zukunft vor der Lust über den Besitz vorwaltet. Die Auffassung ist originell:

Salomo! wo ist dein Thron
Hingegangen?
In den Wind.
Lilie! wo ist deine Kron'
Hingegangen?
In den Wind.

Predigest du in den Wind,
Erdenweisheit,
Immer noch,
Seit der weise Salomon
Hingegangen
In den Wind? u. s. w.

Auf des Lebens Frühlingsaun
Drängen tausend
Keime sich,
Fragen nicht, ob tausend schon
Hingegangen
In den Wind u. s. w.

Lebenszierde! Schmuck der Welt!
Herrlich prangend,
Bist du uns,
Schön wie Salomonis Thron,
Hingegangen
In den Wind.

Um dein Angedenken soll
Ewig spielen
Freimunds Lied,
Bis davon der letzte Ton
Hingegangen
In den Wind.

Seite 282 wieder ein Trauerlied. In dem sehr anmuthigen S. 289 überwindet die reizende Lebendigkeit die leichte Trauer. Rec. muß es dem Leser überlassen, aus der reichhaltigen zweiten Lese selbst die übrigen schönen Gedichte herauszusuchen, indem der Raum ihm nicht erlaubt, noch mehr, als geschehen, anzuführen. Im Ganzen waltet hier der Liebesrausch vor dem des Weines vor, und die Wehmuth behauptet ein größeres Recht, als der beglückte Sänger ihr zugestehen will.

Die dritte Lese fängt mit recht innigen aber weiter nicht besonders ausgezeichneten Liedern an. Einige treffliche Verse hat das Lied S. 362. einen geheimnißvollen Anstrich S. 371. Auch Hafisen hat Thorheit und Mißgeschick der Welt gekränkt; S. 373 macht er seinem Unmuth Luft, die Lust und Laune spricht aber nicht mehr so frei und heiter, als in den Gedichten der frühern Lesen:

Mein Herz ist ganz zusammengeschrumpft
Von den erbärmlichen Zeiten.
Schenke, gib Wein, um mit Vernunft
Ein wenig es auszuweiten.

Wenn mir die Wurzeln begießt der Wein,
Dein Auge mir sonnet von oben,
So will ich auf eigne Faust gedeihn,
Und hätte die Welt sich verschoben.

Ein ganz eignes Lied steht S. 388: Hafis ist zu trüben Lebensansichten gekommen. Aus dem Liede S. 391 mögen hier zwei Verse stehen:

Sieh, es hängt an einem morschen
Haar des Lebens Zuversicht,
Rüttle nicht daran mit Forschen,
Sondern trinke, bis es bricht.

Weißt du, was dem großen Apfel
Welt im innern Kerne steckt?
Weisheit hat sich an der Kapsel
Viel gemüht, und nichts entdeckt.

Das Lied S. 399 singt in heitern Bildern eine ernste Wahrheit; beide haben wir schon oft in den Rosen gelesen, aber dennoch, wie poetisch sie in den frühern uns auch angesprochen haben, erscheint dieses mehr gemacht, als mit vollem Herzen ausgeströmt. Frischer ist das folgende S. 402 eigenthümlich S. 440. Unter den vierzeiligen Spruchliedern von S. 449 bis 464 finden sich viele Perlen; wie denn überhaupt Friedrich Rückert in dieser Dichtungsart glänzt und alljährlich von seiner Fruchtbarkeit in den Taschenbüchern Proben gibt. Sonst ist die dritte Lese, im Vergleich mit ihren beiden Vorgängern, weniger frisch und originell; die Lieder scheinen größtentheils mehr künstliche Nachklänge der Töne zu seyn, welche in den beiden ersten aus voller Brust quellen; vielleicht ist „eine böse Zeit" daran schuld, indem in mehrern Gedichten sich Klagen über diese Göttin, deren Angedenken der glückliche Hafis sonst aus seinem Rosengarten ganz verbannt hatte, eingeschlichen haben.

Das Aeußere, oder vielmehr das Aeußerliche, denn über die Form ist bereits gesprochen, ist vollkommen des freundlichen Inhaltes würdig. Papier und Druck sind schön und splendide: was aber auch gewissermaßen zum Genuß dieser Gedichte, welche jede unangenehme Erinnerung und jeden Anstoß vermeiden wollen, nöthig war.

Will. Alexis.

VIII.

1) Leçons de Philosophie, ou Essai sur les facultés de l'âme. Par *G. Laromiguière*, Prof. de Philosophie à la faculté des lettres de l'Académie de Paris. 2 Edit. Tom II. Paris 1820. 447 u. 483 S.

2) Études de l'homme, ou recherches sur les facultés de sentir et de penser. Par *Charl. Vict. de Bonstetten*, membre de plusieurs Académies et sociétés savantes. Tom. II. Genève et Paris 1821. 318 u. 433 S.

3) Cours de Philosophie, par *A. Garrigues*, élève de l'école normale, auteur de la théorie du bonheur. Par. 1821. S. 197. 8.

4) Indroduction à la Philosophie, ou nouvelle Logique française, par *J. F. Perrard*, Etudiant en Droit à la faculté de Paris. Paris 1821. S. 135. 8.

5) La Logique, par *Dumarsais*, à l'usage de l'école Royale militaire de Saint-Cyr, nouvelle édition. Paris 1819. S. 66. kl. 8.

In der franzöſiſchen Literatur iſt ſeit kurzem ein höchſt intereſſanter Kampf eingeleitet worden, der wahrſcheinlich eine gänzliche Umwandlung zweier Haupttheile derſelben zur Folge haben wird, ſoweit dieſe mit der Nationalität verträglich iſt. Wenn in einem organiſchen Geſchöpfe auch nur ein einziges Syſtem der Glieder eine weſentliche Umgeſtaltung erleidet, ſo werden früher oder ſpäter auch die übrigen mit hineingezogen, und die Wirkung pflanzt ſich fort ſelbſt bis in die entfernteſten Gefäße und die zarteſten Partickelchen des Leibes. Und wie im Leibe, ſo auch in der Seele. Eine Umwälzung des ganzen bisherigen Gedankengangs leitet die Gefühle nach andern Gegenſtänden, erweckt vorher unbekannte Wünſche und Beſtrebungen. Was hier im Einzelnen, das geſchieht im Großen in ganzen Staaten und Völkern. Die franzöſiſche Revolution, dieſe für die ganze Menſchheit ewig denkwürdige Reihe von Ereigniſſen, hatte es offenbar gemacht, was eigentlich eine Nation iſt, welche ungeheure Kräfte und Fähigkeiten in ihr liegen, zum Böſen wie zum Guten. Der große Läuterungsbrand ergriff zwar zunächſt nur die beſtehenden Geſetze, die Verfaſſung, das Eigenthum, aber eben deshalb auch das Innere, die Gemüther; ja man kann ſagen, wenn die Revolution nicht ſchon vorher in den Gemüthern vorhanden geweſen wäre, ſo wäre ſie gar nicht äußerlich geworden. Aber was in dieſen Gemüthern lebte und nach Verwirklichung drang, war doch nur eine neue Ordnung der Dinge, wie es die Revolutionsmänner furcht-

bar naiv ausdrückten: Einheit, Freiheit, Gleichheit. Alles hatte eine weltliche Tendenz, gesteigert bis zum selbstbewußten frechen Verhöhnen des Göttlichen. Die ganze Nation war lange Zeit in einem gereizten, gewaltsamen, unnatürlichen Zustande; der kindliche Frohsinn verschwand; den innern Horizont umzogen düstere Wolken. Während einer Reihe von Jahren durch unaufhörliche Kriege stets nach außen gerissen, konnte sie nie recht zu sich selbst kommen. Als sie aber später auf sich selbst beschränkt wurde, da mußte auch die große Beweglichkeit des Geistes, nach außen hin gefesselt, mit verstärkter Kraft sich nach innen wenden. In ihrer fortgesetzten Wirkung erzeugte sie die Selbsterkenntniß. In dieser erblickt der Geist manche Objecte, die er im Geräusch der Waffen übersehen hatte; vieles Andere betrachtet er auch mit andern Augen. Dahin gekommen, scheinen die Franzosen immer mehr einzusehen, daß ein großer Theil ihrer Literatur dem veränderten Zeitgeiste nicht mehr angemessen ist, daß der im Innern verwandelte und auf eine höhere Stufe des Seyns erhobene Geist die Idole früherer Neigung nicht mehr mit gleicher Liebe umfassen kann, daß sie nachgezogen werden müssen in seine Verwandlung, und das revolutionaire Princip auch sie ergreifen und läutern muß. Und so ist es recht; denn dies will die Natur. Darum durchdringt zur Frühlingszeit der frische Trieb des unbelebten Baumes alle einzelne Röhren und Zellen, und wo nur noch eine Spur des Lebens in irgend einem Glied, da haucht er es an zur Verjüngung; das bereits verdorrte aber stößt er vollends ab und weiht es dem Untergange. Während in Frankreich im Politischen überall die größte Regsamkeit war, die Mathematik und die Naturwissenschaften rühmlichst fortschritten, sank die Poesie oder hielt an den alten Formen fest, und die Philosophie verlor alle Würde. Ihre großen Tragiker werden für die Franzosen immer Gegenstände der Bewunderung bleiben. Die Correctheit und Zierlichkeit der Sprache, der Rhythmus und die vornehme Haltung in den Bewegungen, die strenge Beobachtung der Etiquette, so wie die logische Gliederung und systematische Vollendung der Composition werden sie immer in der Gunst der Hofleute und der ceremonieusen Naturen erhalten, aber — ist damit die tragische Poesie erschöpft? ist dies die höchste Form derselben? ist der französische Hof die Welt? gibt es nicht eine Tiefe des Gemüths, eine Gewalt der Leidenschaft, in welcher der Mensch, Zeit, Ort und Umgebungen vergessend, in den Abgrund fortgerissen wird? Jene Regeln sind wahr, so lange die Gemüthsbewegung innerhalb einer gewissen Skala bleibt; steigt sie aber über diese hinaus, dem wilden, eingeschlossenen Gase gleich, das die Gefäße zersprengt, so muß sie nach einem höheren Calcul

berechnet werden. Schon daß die Principien der französischen Tragödie aus der von griechischen Mustern abstrahirten Poetik des Aristoteles lediglich geschöpft sind, unterwirft sie dem Tadel. Sobald ein Volk von einem andern nicht blos durch Jahrhunderte geschieden, sondern in Sprache, Religion, wissenschaftlicher Bildung, Verfassung, Sitte, kurz in dem ganzen öffentlichen und Privatleben wesentlich verschieden ist, so muß auch die Poesie desselben, wenn sie anders zugleich ein lebendiger Spiegel ihres Wesens seyn, wenn sie als wahre Kunst, dem Innersten des Gemüths entsteigend, die Gesammtheit mächtig ergreifen soll, ihre Gesetze aus sich selbst schöpfen. Die Schönheit zwar ist nur eine, aber sie ist eine Idee, die einen unendlichen Reichthum der Formen in sich schließt. So wie die Natur, diese göttliche Künstlerin, zwar alle Geschöpfe Einer Gattung nach Einem ewigen Typus gebildet hat, aber dennoch in der Construction der Gestalt, im Colorit, in der Mischung der Stoffe, in der Größe, Stärke, Ernährung ꝛc. gleichsam verschiedene Systeme befolgt hat, und dennoch ein jedes in seiner Art vollkommen ist, so sollte auch der menschliche Künstler in seiner nachbildenden Schöpfung nach einem größeren Maasstabe arbeiten, man sollte, dieses erkennend, dem Künstler größere Freiheit gestatten. Nicht Griechenland allein, nicht Frankreich, weder England noch Deutschland ist die Welt! Dies scheinen die Franzosen jetzt endlich zu ahnen. Nur weil Gemüther sich nach ihnen sehnen, können Shakspeare, Schiller und Göthe dort Eingang finden, wie ihn schon deutsche Musik gefunden hat.

Eben so in der Philosophie. Die Oberflächlichkeit der Principien, die eleganten Zweideutigkeiten, die zügellose Frivolität und das muthwillige Verhöhnen alles dessen, was Unzähligen heilig war, wie es sich so offen in den Schriften eines Diderot, d'Alembert, Helvetius und Voltaire, diesen Kindern und treuen Abdrücken eines frivolen Zeitalters, darlegt, sollen diese etwa den Gipfel der Philosophie bezeichnen? Was kann der Staat, was kann das Privatleben aus dieser Lehre schöpfen? Recht gut, daß Condillac, nach dem Vorgange Locke's, die Gewalt der Empfindungen klar und methodisch darstellt, aber ist dies das Ein' und All? Was folgt daraus für die Sitten, für die Gesetze, für das Wohl und Wehe der Gesellschaft? Darauf läßt sich keine praktische Philosophie stützen. Die Franzosen scheinen es jetzt immer lebhafter zu fühlen, daß es noch etwas Höheres gibt, als Sinnlichkeit, noch andere Maximen, als die des Eigennutzes, daß für sie in der Welt des Geistes noch unentdeckte Goldküsten und unbebaute Schachte liegen. Dieses Gefühl lebte schon in der Seele des unglücklichen, verfolgten, mit der Welt und in sich selbst zer-

fallenen J. J. Rousseau, der gleichsam auf der Grenze zwischen Frankreich und Deutschland steht. Dasselbe athmet aus den Werken des Bernardin Henri de St. Pierre, Châteaubriand, des Claude St. Martin und Marquis Bonald; diese Wahrheit erkannte Prosper de Barente, in seiner Preisschrift, — und um sie zur allgemeinen Anerkennung zu bringen, wiesen Degerando, Villers und die Bar. de Staël-Holstein auf deutsche Philosophie hin. Dahin zwecken auch die Bemühungen des Herrn Prof. Cousin in Paris.

Aus diesem Verlangen nach einer bessern Philosophie ist wohl auch die größere Regsamkeit entsprungen, welche man seit kurzem in der philosophischen Literatur der Franzosen bemerkt, und von deren Producten wir in diesen Blättern eine kurze Uebersicht geben wollen. Es gereicht ihnen zur großen Ehre, daß sie sich wieder in eine Laufbahn wagen, auf der der Deutsche seit einer Reihe von Jahren beinahe keinen Mitbewerber erblickt. In dieser Beziehung war uns besonders Nr. 1, das Werk des Hrn. Laromiguière eine erfreuliche Erscheinung. Kein philosophisches System hat je in Frankreich ein so ausgezeichnetes Glück gemacht, als das Locke'sche, wie es von Condillac bearbeitet und ausgebildet worden. Es erlangte ein classisches Ansehen, kein anderes, das von ihm abwich, konnte dagegen aufkommen. Die Philosophie schien geschlossen. Nur Laromiguière gelang es, die Theilnahme des Publicums in hohem Grade zu erregen. Der 1ste Theil seines interessanten Werkes erschien 1815, der 2te 1818. Eine zweite Auflage schon 1820. Und Hr. Larom. weicht in vielen Puncten von Condillac ab, er bekämpft ihn sogar. Dies beweist offenbar, daß auch der französischen Philosophie eine Revolution bevorsteht, deren Folgen nicht zu berechnen sind. Es müssen damit neue Principien in alle Wissenschaften dringen. Diese Revolution wird um so sicherer zu Stande kommen, da sie sich unter dem sanften Titel einer Reformation einschleicht und die Auctorität verehrter Namen schont. Hat man sich nur einmal daran gewöhnt, an Condillac Mängel zu finden, so wird man sicherlich auch größere Forderungen machen und sich von der Unhaltbarkeit des ganzen Systems eben so sehr überzeugen, als dies bereits nach Descartes und Andern geschehen ist.

Die Schrift des Hrn. Larom. ist eigentlich eine Sammlung der Vorlesungen, die er in Paris von 1811 –1813 hielt. Zur Herausgabe bestimmte ihn vorzüglich der Wunsch des Hrn. v. Fontanes, des Curators der Universität. In der kurzen Vorrede bittet er, diese Vorlesungen als nur für Zöglinge, nicht für das Publicum bestimmte zu betrachten. „Für dieses seyen strenge und gedrängte Formen nöthig, bei jenen aber mehr die Klarheit

der Darstellung und die größte Reinheit der Principien die Hauptsache, ja selbst Wiederholungen, einige Nachlässigkeiten, so wie eine gewisse Vertraulichkeit, seyen zulässig." Diesem können wir doch nicht so ganz beistimmen. Gewiß schreibt man für Meister anders, als für Schüler; allein diese sind doch auch ein Theil des Publicums, und unter den Uebrigen besteht beiweitem die Minderzahl aus Eingeweihten; der Autor weiß es, daß seine Schrift auch von Andern gelesen wird; unter den Zöglingen einer Hochschule sind mehrere, die eine kräftigere Kost vertragen, es sollen sich aus ihnen Meister bilden. Es ist also besser, wenn der Lehrer sie an größere Strenge gewöhnt, wenn er sie mehr zu sich heraufzieht, als sich zu ihnen herabläßt. So werden sie bald inne, wie viel ihnen noch fehlt, und auf welcher hohen Stufe der Meister selbst steht.

Die Darstellung des Hrn. Larom. hat uns nicht ganz befriediget. Sie hat die Vorzüge, aber auch die Fehler der französischen Schriftsteller. Sein Styl glänzt durch Leichtigkeit und Klarheit, aber das Ganze hat große Weitschweifigkeit, die Beispiele sind zu gehäuft, er wiederholt sich zu oft, macht unnöthige Abschweifungen, wodurch er den Hauptfaden ganz aus den Augen verliert. Doch fallen ihm diese Fehler nicht allein zur Last, sie sind national, selbst die größten Schriftsteller seiner Nation sind davon nicht ganz frei. Der Grund ist: in Frankreich herrscht das Publicum über den Autor, die gesetzgebende Macht ist die gebildete Gesellschaft, ihr Centrum die Hauptstadt. An ihre Sitten, ihre Bildung, ihren Geschmack denkt der Schriftsteller während der Ausarbeitung seines Werks, der Effect in ihr ist das Ziel seines Strebens, ihr Beifall sein schönster Lohn, die Quelle seines Ruhms und Glücks. Daher tragen alle Schriften die Farbe der société. In dieser aber herrschen bestimmte hergebrachte Formen, ein Anständiges der Bezeichnung, man behandelt die Gegenstände leicht, berührt die Objecte mehr, als daß man sie durchdringt, mit einer gewissen Grazie von Einem auf das Andere überspringend. Dies ist wohl auch der Grund, warum die französischen Schriftsteller einander in der Form so ähnlich sind, und die Individualität derselben nie in ganzer Schärfe hervortritt. Alles beinahe ganz anders in Deutschland. Hier gibt es keine tonangebende Hauptstadt, keinen Mittelpunct des Strebens. Die politische Zertheilung macht einen Riß durch alle Verhältnisse, die Gesellschaft zerfällt in mehrere von einander unabhängige Verbindungen. So ohne Einheit, darf es das Publicum nicht wagen, dem Schriftsteller Gesetze zu geben. Dieser, überzeugt, daß ihn weder glänzende Belohnungen, noch ausgezeichnete Ehre erwarten, daß seine Verdienste bei seinem Leben höchst selten in ihrem gan-

zen Umfange anerkannt werden, gibt sich auch nicht die Mühe, auf das Publicum große Rücksicht zu nehmen, ja er scheut sich sogar, seine Ideen populär darzustellen, aus Furcht vor der Gemeinheit. Und so verwandelt er sie lieber durch eine schwere, abstruse Terminologie in ein Mysterium, nur den Eingeweihten und auch diesen kaum ganz verständlich. Belege hierzu liefern alle Wissenschaften, besonders aber die Philosophie. Aber eben dies bringt die Gelehrten in Widerspruch mit sich selbst. Die Wissenschaften sind hineingewachsen in die große Verbrüderung, die wir Staat nennen, als lebendige Glieder desselben. In ihm concentrirt sich ihre Bestimmung. Mag immerhin der wissenschaftliche Geist, von der Idee getrieben, zunächst nur sein eigenes Bedürfniß befriedigen wollen, sobald er seine Werke öffentlich bekannt macht, erklärt er sie durch die That für ein Gemeingut der Nation, er will das Gemeinwesen mit Ideen befruchten, zu Wahrheit und Recht leiten, und, gleich dem Propheten, belehren, bilden, ermahnen, warnen, bestrafen. Wie kann er dies aber, wenn er selbst sogar wenig zum Verständniß thut, wenn er sich so ganz und gar nicht in die Seele derer versetzt, zu denen er spricht? So scheinen die Franzosen und die Deutschen scharfe Gegensätze zu bilden; aber auch in keiner von beiden Literaturen möchte zur Zeit die Kunst der höheren wissenschaftlichen Darstellung vollendet zu nennen seyn. Den Franzosen fehlt im Ganzen der höhere systematische, speculative Geist, die strenge Form, die allseitige Betrachtung, den Deutschen dagegen die Klarheit und Gewandtheit der Darstellung, die stete Rücksicht auf das Praktische.

Nach diesen Betrachtungen, welche sich ganz besonders auf philosophische Darstellung beziehen, wenden wir uns wieder zu Hrn. Larom. Sein Weg war ihm durch ein Programm vorgezeichnet. Er sollte a) die vorzüglichsten Aufgaben der Logik, Metaphysik und Moral ergründen, b) besonders den Ursprung und die successive Entwickelung der Ideen darlegen, c) die hauptsächlichsten Ursachen unserer Irrthümer aufzeigen, und d) das Wesen und die Vortheile der philosophischen Methode darlegen. Er faßt alle vier zusammen unter dem Titel: Methode der Philosophie; jedoch nicht richtig; denn z. B. den Ursprung und die Entwickelung unserer Ideen darlegen und von der Methode handeln, ist etwas Verschiedenes. Das Programm hat mit Recht Beide gesondert.

Erster-Theil. Die erste Vorlesung beschäftiget sich mit der Methode. Er bemerkt: es komme hierbei auf zwei Momente an, das Princip und das System. „Wenn, S. 62, „ein und dasselbe Ding mehrere Formen nach einander annimmt, so ist die erste Princip. Durch die Kenntniß der Principien

werden die verschiedenen und scheinbar selbst entgegengesetzten Phänomene auf ein einziges Gesetz gebracht, sie verähnlichet und identificirt ganz unähnliche Verrichtungen und bildet aus einer Vielheit isolirter Theile ein symmetrisches, regulaires Ganzes. Die so geordneten und auf ein erstes Princip bezogenen Phänomene bilden ein Princip. Um dazu zu gelangen (S. 66, 67), muß man das Object in verschiedene Partieen theilen, zuerst die Thatsachen ausmitteln, sie dann vergleichen, und zwar nicht blos in Beziehung auf die Gleichzeitigkeit, ihre Aneinandergrenzung und Folge, sondern in ihrer Erzeugung, insofern sie durch das Band eines gemeinschaftlichen Ursprungs vereiniget sind. Dies Verfahren ist Analyse. Sie ist Zerlegung und bringt dadurch Alles auf die Einheit." Als Beispiel wird das Brotbacken angeführt. „Die Körner werden in der Mühle zerstampft, dann in Wasser eingeweicht, dann geknetet und zuletzt in Feuer gebacken." Dagegen erlauben wir uns folgende Bemerkungen. Erstens: In dieser Folge ist keine Nothwendigkeit. Wir bleiben beim Gleichniß. Die Körner können auf vielerlei Weise zerrieben werden, man kann sie mit mehreren Substanzen anfeuchten, Anderes hinzusetzen, ihnen eine beliebige Form geben. Die Körner, die nicht durch eignen Trieb sich in alles dieses verwandeln, auch nicht als absolut spröde sich der Form sträuben, verdienen gar nicht den Namen eines Princips. Sie sind nur roher Stoff in der Hand des Meisters. Es würde also das System selbst ein Product der Willkür seyn. Zweitens: Die Annahme, daß durch die Analyse Alles auf Eine Einheit zurückzuführen ist, ist eine bloße Voraussetzung. Es ist zwar seit Pythagoras bis auf die neueste deutsche Naturphilosophie oft versucht worden, das ganze System der Erkenntnisse aus Einem Princip abzuleiten, allein keiner dieser Versuche hat bis jetzt seine Aufgabe zu lösen vermocht. Hr. Larom. geht nun zwar zunächst von den Thatsachen aus und will von diesen sich zur Einheit erheben, allein woher weiß er denn, daß er eine Einheit finden wird? und daß Alles nur successive Verwandlung eines einzigen Princips ist? Der Chemiker kann bei der Zerlegung eines Körpers unmöglich a priori wissen, daß derselbe nur Einen Grundstoff enthalten wird. Ja das Bestreben, Alles auf einen solchen imaginairen zurückzuführen, würde die Einheit der Analyse trüben. Gewiß verlangt unsere Vernunft nach der höchsten Einheit für Welt und Geist, allein daraus folgt nicht, daß diese Einheit ein Princip ist, das durch successive Verwandlungen seiner selbst das Einzelne gebildet hat.

In der zweiten Vorlesung wird S. 75 Condillac als derjenige gepriesen, der die Seelenvermögen in ein System gebracht. Das Empfindungsvermögen (faculté de sentir),

oder die Empfindung (la sensation), ist die Basis seines Systems. „Er bemüht sich (S. 76) zuerst zu zeigen, wie eine Idee aus der andern, ein Vermögen aus dem andern entspringt, und dadurch begründete er das System der Wissenschaft." Die Empfindung ist (S. 86. 87) nach Cond. das einzige Princip, dessen successive Verwandlungen nicht blos die Ideen, die Verhältnisse und Erkenntnisse sind, sondern selbst die Vermögen, die Verrichtungen, Gewohnheiten, kurz Alles, was nur in der Seele zu bemerken ist. Daß er die Vermögen selbst von der Empfindung ableitet, dies unterscheidet ihn von allen andern Philosophen. Locke behauptete: Alle Ideen kommen von der Empfindung oder der Reflexion; Cond. aber: Alle Ideen, selbst die Reflexion kommt von der Empfindung. Die Empfindung ändert nur ihre Form, wie das Eis, wenn es Wasser wird, und dieses, wenn es in Dunst verwandelt wird. Und dies scheint ihm so gewiß, wie irgend ein Satz der Mathematik. Hr. Larom. wirft nun Cond. vor: das System desselben sey zwar einfach, leicht, sinnreich, aber ohne Genauigkeit. Hier wäre nun wohl der natürliche Gedankengang gewesen, das System Condillac's genauer zu prüfen. Hr. Larom. dagegen entwickelt in der vierten Vorles. das Princip seines eignen Systems und läßt die Prüfung in der fünften Vorles. folgen. Das Eine Princip, welches durch unendliche Mannichfaltigkeit der Verwandlungen alle geistigen Phänomene hervorbringt, nannte Cond. anfangs (Essai sur l'origine des connaissances humaines) Bewußtseyn (conscience), auch perception), nachher Gefühl (sentiment) oder Empfindung (sensation). Das Wesentliche blieb aber immer dasselbe: die Modification, welche die Seele erfährt, wenn in den Organen durch die Wirkung der äußern Objecte eine Bewegung hervorgebracht wird. Hr. Larom. konnte nie begreifen, wie die Empfindung sich in die Aufmerksamkeit verwandelt, oder vielmehr nichts anderes seyn soll, als diese durch ein Object bewirkte Empfindung. Er bekämpft deshalb den Cond. und sucht zu zeigen, daß die Kette seines Raisonnements an drei Stellen zerrissen ist, folglich sich nicht alle Vermögen von der Empfindung ableiten lassen. Der Haupteinwurf ist: die Thätigkeit der Seele läßt sich keinesweges von der Empfindung ableiten, sondern beruht auf einem eigenthümlichen innern Princip. Und hier ist der Grenzpunct, der beide Systeme scheidet. Nach Hrn. Larom. gibt es in der Seele zwei entgegengesetzte Zustände, einen, in welchem sie die Empfindung erhält, und einen andern, in dem sie thätig ist und auf die Empfindung zurückwirkt. Dies ist die Aufmerksamkeit (l'attention).

In der vierten Vorlesung bezeichnet er sein eignes System genauer. „In den Empfindungen unterscheidet er (S. 101) dreierlei: a) den Eindruck auf das Organ, b) die Bewegung des Gehirns, und c) das Gefühl selbst. Die Seele empfindet Schmerz oder Vergnügen, sie sucht dieses zu erhalten, jenes zu entfernen. So wirkt sie auf das Gehirn, und dadurch auf das Organ zurück. Das Gehirn und die Seele kommen also in entgegengesetzte Zustände. Anfangs ist die Seele passiv, die Wirkung kommt von außen; dann activ, sie geht von innen nach außen. Das Erste nennt man sehen, hören (entendre), das Andere betrachten, aufhorchen (écouter). Die Seele ist abwechselnd passiv (sensibilité) und activ. Die Thätigkeit ist Kraft, Können, vermögen. Wie aber eine Bewegung des Gehirns in der Seele ein Gefühl erregen, oder die Seele das Gehirn bewegen kann, es sey unmittelbar oder durch ein Mittel, wissen wir nicht. Die Vereinigung aller Vermögen, um Kenntnisse zu erlangen, ist Verstand. Im menschlichen Geiste kann man Alles auf drei Puncte zurückführen: auf die Empfindungen, die Einwirkung des Geistes auf die Empfindungen, und die Ideen oder Erkenntnisse, als Resultat dieser Operation. Um neue Kenntnisse zu erwerben, ist wieder dreierlei nöthig: Ideen, als Producte der ersten Thätigkeit, neue Einwirkung auf diese Ideen, neue Ideen, als Resultat dieses Geschäftes, und sofort ins Unendliche. Dies ist zugleich hinreichend zu jedem System. Denn dazu ist nöthig: erstens die Aufmerksamkeit (attention); zweitens die Vergleichung, um die Verhältnisse zu entdecken, und drittens die Verkettung der Urtheile (raisonnement). Urtheil, Reflexion, Gedächtniß und Einbildungskraft sind etwas Abgeleitetes (S. 113), und der menschliche Verstand begreift nur drei Vermögen: Aufmerksamkeit, Vergleichung und Raisonnement. Wenn diese Vermögen auf ein Object gerichtet sind, das wir bedürfen, so entsteht das Verlangen (désir), und indem sich so die Thätigkeit dieser Vermögen nicht länger unter mehrere Objecte vertheilt, sondern sich ganz auf ein einziges richtet, so wählt die Seele, sie will, sie zieht vor. Dieses Vorziehen (préférence) erzeugt die Freiheit (liberté). Die Freiheit, erzeugend die Moralität, ist die moralische (S. 122). Diese beruht auf dem Ziel, das sich der Freie vorsetzt."

In seiner Polemik gegen Cond. ist gewiß viel Wahres enthalten, wir bedauern aber, daß er seine Prüfung jenes Systems so zerrissen hat. Erst in der neunten und zehnten Vorlesung kommt er wieder darauf zurück. Es scheint uns zweckmäßig, hier gleich die Hauptpuncte einzuschalten. Es war uns überraschend,

den Cond. vertheidiget zu sehen, nachdem Hr. Larom. unmittelbar vorher versichert hatte, er sehe sich genöthiget, das System desselben zu verlassen. Cond. sey kein Materialist (S. 233), er übertreibe vielmehr den Spiritualism und gestehe der Seele nur allzuviel Thätigkeit zu. Die Einwürfe, „Cond. betrachte Alles als Verwandlung der Materie, wodurch er die Freiheit und mit dieser die Moralität aufhebe," beantwortet er (S. 237) so: „Descartes habe Materie und Seele genau und für immer von einander unterschieden, und der Seele die Empfindung und das Denken ausschließend zugeschrieben. Er, Cond., lasse alle Modificationen der Seele aus der Modification der geistigen Substanz hervorgehen, es gebe eine Kraft der Seele (S. 243) als Princip der Actionen; der Geist sey nur passiv in der Production der einfachen Ideen, activ aber in den zusammengesetzten. Die Thätigkeit der Seele könne den Körper bestimmen ꝛc." Diese Vertheidigung scheint uns nicht gelungen. Es sind hier nur zwei Fälle möglich. Entweder die Empfindung, worin die Seele von außen modificirt wird, verwandelt sich durch sich selbst in Aufmerksamkeit, Vergleichung, Urtheil, Reflexion, Einbildungskraft und Raisonnement (denn dieses sind die Vermögen nach Cond.), indem der von außen auf die Seele wirkende Keim innerlich fortwirkt; oder die Seele wirft sich mit ihrer ganzen Kraft auf diesen Keim und verwandelt ihn in alle diese Momente. Im erstern Falle kann die Seele diese Verwandlungen gar nicht hindern, sie ist höchstens der Zuschauer, der die Bühne nicht betreten darf; sie bleibt im Zustande der Hingebung, Passivität; dann wird aber die Freiheit und mit dieser die Moralität aufgehoben. Im zweiten Falle dagegen wären die verschiedenen Abschnitte, Acte der Verwandlung, das Werk der Seele; dann wäre aber nicht nur die Bezeichnung Cond. ganz falsch, sondern Hr. Larom. würde auch mit demselben übereinstimmen; dadurch fiele aber der Grund des Polemisirens weg, und sein eignes System wäre kein selbständiges. Daß Hr. Larom. die innere Kraft der Seele mehr heraushebt und diese auf das Empfundne einwirken läßt, hat unsern ganzen Beifall, es kommt der Wahrheit sehr nahe; weit weniger aber die Art und Weise, wie er die Seele zerlegt. Uns scheint es, er verfalle aus zu großem Bestreben nach Einfachheit in denselben Fehler wie Cond. Die Aufmerksamkeit spielt in seinem System dieselbe Rolle, wie die Empfindung in dem des Cond. Er will Alles aus derselben ableiten (Man vergl. besonders die vierzehnte Vorlesung S. 367). Daraus kann aber nur eine sehr gekünstelte Deduction entstehen. Die Aufmerksamkeit hat gar nicht die Eigenschaften eines Princips, es gibt in der Seele eine höhere Kraft, unter

deren Leitung die Aufmerksamkeit steht, von der sie hierher, dorthin gelenkt, unterbrochen, erneuert wird. Dies ist die ursprüngliche Selbstthätigkeit der Seele, die Intelligenz, Vernunft. Es gibt Zustände der innern Zerstreuung, ein Aufschwellen und Wogen der Gefühle, wo die Aufmerksamkeit alle Augenblicke unterbrochen wird, und die doch unendlich wichtig und folgereich für das Leben sind. Die Phänomene der innern Welt lassen sich eben so wenig aus Einem Princip ableiten, als die der äußern. Eben so schwankt er in Beziehung auf die einzelnen Vermögen. Der Verstand (l'entendement) ist ihm die Vereinigung der Vermögen, durch welche wir Kenntnisse erlangen. Diese Vermögen sind Aufmerksamkeit, Vergleichung und Raisonnement. Hier scheint uns eine ziemliche Verwirrung zu herrschen, selbst in den Grundbegriffen: Vermögen, Kraft, Princip. Das Wort Vermögen (faculté, pouvoir) drückt eigentlich nur die Möglichkeit der bestimmten Wirkung, das Können aus. Das Wirkende selbst heißt Kraft (la force), als Erstes aber Princip (principe), und in Beziehung auf sein bestimmtes Product, die Ursache (la cause). Das Wort Princip insonderheit hat in der Philosophie mehrere Nebenbedeutungen erhalten. Eigentlich bedeutet es das Erste, den Anfang, daher a) das, woraus das Andere geworden, also den ersten Stoff zu einer Reihe von Gebilden (αρχη nach Aristoteles), z. B. das thaletische Urwasser; b) das das Andere Bildende, Hervorrufende, wie die pythagoräische Monade; c) im Geistigen das erste Product, aus welchem sich Anderes ableiten läßt, die ersten unmittelbar gewissen Sätze der Wissenschaft. Die deutsche Sprache kann alle diese Zweideutigkeiten vermeiden durch die Wörter Urstoff, Urkraft, Ursatz, oder Grundstoff, Grundkraft, Grundsatz. Uns scheint es nun gar nicht glücklich, den Verstand eine Vereinigung von Vermögen zu nennen. Vereinigung setzt voraus 1) ein Vereinigendes, das thätige Princip, die Kraft, und 2) ein zu Vereinigendes, Bestimmbares, den Stoff. Erst indem die Kraft die einzelnen Glieder des Stoffs zusammenbindet zur Einheit, vereiniget sie. Nach Hrn. Larom. ist der Verstand nur Resultat, und es ist nicht angegeben, welches dann das einigende Princip ist. Verstand ist aber in der That eine Urkraft; wir bezeichnen damit die Seele, insofern sie aufmerkt, vergleicht, urtheilt, schließt. Weit gefehlt also, daß Vergleichung und Raisonnement in ihrer Vereinigung den Verstand hervorbrächten, sind vielmehr diese ohne den Verstand gar nicht möglich. Verlangen und Begierde aber lassen sich gar nicht, wie Hr. Larom. gethan (S. 116), aus dem Verstande allein ableiten.

In der elften Vorles. handelt Herr Larom. von dem Begriffe der Metaphysik. Nachdem er mehrere frühere Definitionen aufgezählt und beleuchtet hat, stellt er folgende auf (S. 283): „Die Metaphysik ist die Wissenschaft der Principien, die Logik die Wissenschaft der Folgen. Sie seyen, fügt er hinzu, klar und auf die Natur und Wirkung des menschlichen Geistes gegründet." Zwar die Erklärung der Metaphysik ist im Ganzen gewiß richtig, man dürfte nur sagen: Grundsätze aller Erkenntnisse; die der Logik aber gewiß falsch. Jede Wissenschaft besteht aus einer Reihe von Folgerungen, Ableitungen, Deductionen. Auch die Metaphysik kann ja nur durch Schlüsse die Principien entdecken, und muß dann aus denselben nach den Regeln der Syllogistik alle die Sätze ableiten, welche den eigentlichen Körper der Wissenschaft bilden. Dies kann also nicht zur Bezeichnung der Logik dienen. Nachdem er in den folgenden Vorlesungen von den Definitionen gehandelt und einige interessante Bemerkungen gemacht hat, springt er in der vierzehnten wieder zu den Seelenvermögen über, theils das Vorhergehende erläuternd, theils einiges Andere hinzufügend, doch auch hier ohne strenge Verbindung.

Zweiter Theil. Nach einer Einleitung handelt er in der ersten Vorlesung von den Ideen. Er bemerkt die Vieldeutigkeit des Worts, so wie die vielen ganz abweichenden Lehren der Philosophen über Natur und Ursprung der Ideen, worauf er selbst dann sich dahin erklärt: „Wenn ein Kind (S. 45), nachdem es die Form der Buchstaben des Alphabets nach mehreren Wiederholungen geprüft hat, dahin gekommen ist, das Bild derselben in sein Gehirn zu graben, so daß es den einen von den andern genau unterscheiden kann, so hat es eine Idee." Eine Idee ist ihm auch (S. 49) eine von andern genau unterschiedne Empfindung. Diese Erklärung ist freilich die in der französischen und englischen Schule herrschende, allein wir bedauern, daß die ursprüngliche erhabne Vorstellung, welche Platon damit verband, so ganz verwischt worden ist. Nur die deutsche Philosophie hat das Verdienst, die Würde derselben, und damit selbst die höhere Natur unsers Geistes gerettet zu haben.

In der zweiten Vorlesung sucht er den Ursprung unserer Ideen darzulegen. Empfindung ist ihm (S. 59) „jedes durch Einwirkung äußerer Objecte auf unsern Körper hervorgebrachte Gefühl. Dies ist die erste Art der Empfindung. Aus ihr entspringen die ersten Ideen. Sie sind unendlich, wie die Zahl der Eindrücke. Die Seele hat eine Kraft, diese Empfindungen zu beleben, heftig zu bewegen, zurückzuhalten (S. 60). Diese Kraft ist der Seele angeboren. Durch die Empfindung wird die-

selbe aufgeregt. Die thätige Seele durchdringt die leidende, bringt Bewegung in ihre Ruhe, Ordnung in ihre Verwirrung, Licht in die Finsterniß. Sie bewegt freiwillig die Organe nach den verschiednen Qualitäten der Körper und gelangt so zu den empfindbaren Ideen (idées sensibles). Diese haben also ihren Ursprung in der Gefühlsempfindung (*sentiment-sensation*), und ihre Ursachen in der Aufmerksamkeit. Allein es muß in der Seele noch andere Empfindungen geben, sonst wäre das Entstehen der Ideen des Guten und Bösen und selbst der Seelenvermögen unbegreiflich. Diese entspringen aus dem Gefühl der Thätigkeit dieser Vermögen, und ihre Ursache ist die Aufmerksamkeit (S. 65. 66). Wenn wir mehrere Ideen zugleich haben, so empfinden wir unter ihnen Aehnlichkeiten, Unterschiede, Verhältnisse. Aus diesen Empfindungen entspringen die Ideen der Verhältnisse, und ihre Ursache ist ebenfalls die Aufmerksamkeit und Vergleichung (S. 71. 72). Endlich eine vierte Classe von Ideen sind die moralischen. Ihr Ursprung liegt in dem moralischen Gefühl, und ihre Ursache in allen Vermögen des Verstandes" (S. 73. 74). An diesen Stellen ist es uns besonders klar geworden, von welchen Ideen eigentlich Herr Larom. bewegt wird. Es sind zwei entgegengesetzte Principien, der Geist Condillac's und der ältern französischen Schule, und ein höherer wissenschaftlicher Geist, man könnte sagen: deutscher philosophischer Geist, die sich in seinem System bekämpfen. Er erkennt das Unzureichende des Cond. Systems und erhebt die Aufmerksamkeit zum Range des höchsten Princips, aber in der Construction des ganzen Gebäudes fällt er in die Methode desselben zurück. Er kann es sich nicht verbergen, daß es in der Seele etwas Höheres gibt, eine geheimnißvolle Quelle, aus welcher die Selbsterkenntniß so wie die Ideen des Guten und Bösen strömen, aber er nennt dieses Empfindung, ein Ausdruck, der die Einwirkung äußerer Objecte auf den Körper bezeichnet. Dadurch kommt die Terminologie in Widerspruch mit sich. Es gibt höhere Ideen, als die sinnlichen, aber sie stehen abgerissen, mit den äußeren nicht verbunden. Die angestammte Kraft der Seele wirft sich auf die gegebnen sinnlichen Ideen, in denen die Seele passiv war, sie belebt, bewegt, erleuchtet sie, allein es ist nicht ausgesprochen, daß die Seele etwas aus ihrer eignen Tiefe hinzuthut und aus jenen rohen Elementen eine höhere Welt, als die sinnliche, schafft. Sollen wir ein von Herrn Larom. gewähltes, aber etwas gemeines Gleichniß brauchen, so würden wir sagen: Die zahllosen Sinnesempfindungen zeigen uns die Natur gleichsam in unzählige Körner zerstampft, in der Flüssigkeit unserer Organisation gerinnen sie zu einem Teig, die Kraft der Seele setzt ihn in Gährung, knetet ihn, ertheilt ihm die ver-

schiedensten Formen, und das moralische Gefühl bäckt ihn zum Brote des Lebens aus. Wir setzen hinzu: es mag aber daraus Brot oder Kuchen gebildet werden, es bleibt immer derselbe Teig, wenn nicht neue Substanzen hinzukommen, die Form ändert sich, aber das Wesen beharrt.

Die vierte und fünfte Vorlesung geben theils noch einige Aufklärungen über das Wesen der Ideen, theils bestreiten sie die Lehre des Descartes und Locke. Herr Larom. entscheidet sich S. 171 dahin: „Im menschlichen Geiste gibt es keine Idee, welche nicht aus einer Empfindung entsprungen ist, oder jede Idee war Empfindung." Dies stimmt doch wieder mehr als billig mit Locke und Condillac überein. Die sechste Vorlesung fährt fort in dieser Entwicklung, er erwähnt hier endlich auch den Platon, aber sonderbar genug scheint er den Meister und die Schule desselben für einerlei zu halten. Um von der Ideenlehre eine Vorstellung zu geben, citirt er den Alcinous (aus der 2ten Hälfte des 2ten Jahrh. nach Christ.). Warum nicht wenigstens Einiges aus den echten Schriften des unsterblichen Meisters?

In der siebenten Vorl. macht er selbst einige Einwendungen wider die Ordnung seines Vortrags und sucht sie zu beantworten. Nach seiner Ansicht muß die Metaphysik der Logik vorhergehen (S. 209 — 217): „erst muß man sich mit der Bildung der Ideen beschäftigen und dann mit der Deduction derselben, erst den Gedanken wirken lassen und dann untersuchen, ob sein Wirken Gesetzen unterworfen werden kann, erst raisonniren und dann an die Regeln des Raisonnirens denken. Die Gedichte gingen der Poetik vorher, die Sprachen der Grammatik, überhaupt die Praxis der Theorie. Die Logik ist Theorie, die Metaphysik Praxis." Dies scheint uns ein Irrthum. Die Aehnlichkeit mit der Kunst ist täuschend. Der Künstler ist durchaus praktisch, den Eingebungen seines Genius folgend schafft er, seine Theorie ist unmittelbar und ganz aufgelöst in seine Schöpfung; wie die einzelnen Fäden des Kunstwerks angelegt und in einander geflochten werden, ist dem Betrachter, dem Hörer verborgen. In der Philosophie dagegen ist das Künstlerische dem Wissenschaftlichen untergeordnet, das Werk entsteht vor unsern Augen, der Leser wird aufgefordert, es durch seine eigene Thätigkeit mit zu erzeugen, der Philosoph muß von seinen Principien, dem ganzen Gedankengange, ja von jedem Schritte Rechenschaft geben; nicht das Wirken der Gedanken, wie Herr Larom. glaubt, ist die Hauptsache, sondern daß dieses Wirken gesetzmäßig ist, nicht das Raisonniren, sondern die Regeln desselben. Ein regelloses wäre ein wildes Umherschweifen auf dem unermeßlichen Felde des Ge-

gebnen. Wir fürchten, dem Philosophen des Herrn Larom., der die Logik erst nach der Metaphysik entwickelt, werde Folgendes begegnen. Erstens: Seiner Metaphysik wird es sehr an Strenge fehlen. Soll diese ein System seyn, so muß er doch bei der Construction einen bestimmten Plan beobachten, die Gesetze der Systematik kennen, die Regeln der Verkettung der Wahrheiten, kurz eben das, was Object der Logik ist. Dann muß es aber auch nicht blos möglich seyn, diese Gesetze in ihrer Allgemeinheit für sich hinzustellen, sondern sogar vortheilhaft. Sie wird dann für die Metaphysik zur Probe. Die Logik zeichnet das wissenschaftliche Ideal, nach dessen Verwirklichung jede Wissenschaft strebt. Zweitens: Der Metaphysiker wird, um nicht durch Widerspruch sein eignes Werk zu zerstören, die Logik nach seiner Metaphysik modeln. Wir werden dann zu jedem System eine besondere Logik erhalten, was eben so absurd wäre, als wenn jeder Naturforscher sich seine besondere Mathematik bilden wollte.

Die achte Vorles. beschäftiget sich mit den angebornen Ideen. Er classificirt die Philosophen in Beziehung auf diese Lehre und prüft dann die Behauptungen derselben. Seine Ideenlehre ist diese: Alle Ideen haben ihren Ursprung in dem Gefühl, und ihre Ursache in der Thätigkeit der Vermögen des Geistes. S. 284 u. 292: Das Vermögen zu handeln, zu empfinden, zu denken, ist angeboren; die Ideen aber „sind alle erworben." Dadurch trennt er sich von Platon, Descartes, Mallebranche. Er behauptet aber auch (S. 420): „Nicht alle Ideen haben ihren Ursprung in der Sinnesempfindung." Dadurch entfernt er sich von Aristoteles, Locke, Condillac. In der Folge handelt er noch von der Classification der Ideen, der abstracten, allgemeinen, und schließt theils mit einer allgemeinen Wiederholung, theils mit Andeutungen des noch Wünschenswerthen. Wir glauben aber, das Bisherige werde hinreichend seyn, um unsern Lesern von der Grundidee und der Gliederung dieses Systems eine Vorstellung zu geben. Nur eine Bemerkung können wir nicht unterdrücken. Je rühmlicher das Bestreben des Herrn Larom. ist, das condillac'sche System zu verlassen und sich über die in seinem Vaterlande gangbaren Vorstellungen zu erheben, destomehr müssen wir es bedauern, daß derselbe sich nicht auch mit den neuern deutschen philosophischen Systemen bekannt gemacht und so seinem eigenen eine größere Vollkommenheit gegeben hat. Weiter, als bis zu Leibnitz, scheint er nicht gekommen zu seyn, nur einigemal nennt er Wolf (er schreibt Volf), aber so, daß man nicht weiß, ob er dessen Schriften genauer gekannt hat. Herr Larom. ist also hier ungefähr ein Jahrhundert zurück. Was würde man sagen, wenn Jemand in der Physik auftreten wollte,

ohne Franklin, Priestley, Lavoisier, Galvani, Volta, Biot, Arago, Davy, u. s. w. zu kennen? Mit der Unkenntniß der deutschen Sprache wird er sich nicht rechtfertigen können. Er kannte gewiß Degerando histoire comparée des systèmes de la philosophie. Paris 1804, III Voll. Darin fand er einen Umriß der Lehren Kant's, Fichte's, Schelling's, Bouterwek's, der Andern nicht zu gedenken, welche seitdem unter uns die Philosophie weiter fortbildeten. Auch Madame de Stael rief schon 1813 allen Franzosen zu: (de l'Allemagne Tom. III. p. 100) „J'ose affirmer, que tout homme, qui voudra se vouer maintenant à quelque travail sérieux, que ce soit, sur l'histoire, la philosophie ou l'antiquité, ne sauroit se passer de connoître les écrivains Allemands, qui s'en sont occupés *)."

No. 2. Die études de l'homme des Schweizers v. Bonstetten rechnen wir hierher wegen der Sprache. Sie sind in mehr denn einer Hinsicht eine merkwürdige, sehr interessante Erscheinung. Die Psychologie bildete bis jetzt zu den reißenden Fortschritten der Naturwissenschaften einen widrigen Contrast. Während diese immer tiefer in die mysteriöse Werkstatt des materiellen Universums dringen und dessen unendlichen Reichthum zu Tage fördern, lag das geistige Universum, das höhere und schönere, wie verlassen. Selbst die Naturphilosophen, sonst Himmel und Erde construirend, blickten nur schüchtern und wie im Vorübergehen in dasselbe, gleich als ob sie sich scheuten, die unbekannten Mächte desselben aufzuregen, wofern es nicht eine Ahnung war, daß hier ihre Wünschelruthe verdorrt, und der fremde Zauberer ihrer Beschwörungsformeln spottet. Wie viel leeres Fachwerk und scholastischen Formalism gibt es hier noch! Wie sehr ist noch blos die anatomische Ansicht vorherrschend, die, nachdem sie die übrigen Theile abgetrennt und die Verbindungsfäden durchschnitten, nur Präparate des Seelenleichnams zur Schau stellt! Wie wenig gleichen diese dem lebenden Menschen in der Durchdringung und Wechselwirkung aller Vermögen und der innigen Verbindung mit der Außenwelt! Wir freuen uns, sagen zu können, daß Herr v. Bonstetten im vorliegenden Werke, der Frucht vieljähriger Studien, in dem höheren Geiste der Psychologie gearbeitet hat. Schon

*) Als dieses schon beinahe ganz niedergeschrieben war, erhielten wir durch Gefälligkeit das Journal des Savans. In dem April- und Octoberstück 1819 und dem Februarstück 1821 befindet sich eine Beurtheilung der Schrift des Herrn Larom. vom Herrn Prof. Cousin in Paris. Es war uns erfreulich, mit diesem schätzbaren Gelehrten in mehreren Puncten zusammenzutreffen.

die Vorrede beurkundet dies. Er sagt hier: „Ich habe die betretnen Fußsteige und blumigen Ebnen verlassen, um die steilen Abhänge und Felsen der Alpen zu erklettern. Ich suche eine erhabne Aussicht, um eine Vorstellung von dem Lande zu geben, das ich durchwandert habe. Mögen die Freunde der hohen und einsamen Gedanken mir folgen! Blos für sie habe ich geschrieben." Er hat sich bemüht, obschon nicht immer consequent in Beziehung auf die Grundgedanken, die höhere Natur der Seele hervorzuheben, und die Unsterblichkeit derselben stellt er ans Ende seines Werks als eine brillante Perspective, die sich ins Unendliche verliert. Er sucht das Original des Menschen in uns selbst, nicht die entstellten Copien der philosophischen Secten. So vieles uns aber auch angesprochen hat, so wenig sind wir doch mit der Form dieser Schrift einverstanden. Erfreulich waren uns einzelne tiefe Blicke in die menschliche Seele, besonders das Herz, bedeutende Winke über die geselligen und moralischen Verhältnisse, sinnreiche Beispiele und schöne Gleichnisse, so wie der edle Styl, in welchem das Ganze ausgeführt ist. — Dagegen vermißten wir die strengere Form der Wissenschaft; Alles ist aphoristisch, leicht hingeworfen, wie ein Phantasiestück in flüchtiger Handzeichnung, nirgends ein fester Verband der Gedanken. Er selbst nennt es eine Entdeckungsreise. Wohl! Von dem, was er gesehen, entwirft er ein lebhaftes Gemälde, obwohl nicht ohne Töne der Wehmuth, er hebt die erhabenen, die reizenden Partieen heraus, führt uns auch an die von Reisenden wenig besuchten Stellen, aber seine Tour geht im Zickzack; man findet sich plötzlich in Gegenden, die man eben verlassen hat, in Hochgebirgen, auf denen man aber nicht viel sieht, weil benachbarte Alpstöcke und düstere Hörner die Aussicht hindern; er erhebt sich nicht zu den Grundstoffen und Grundkräften, aus denen das Daseyn derselben begreiflich ist, oder wenn er es ja thut, so ist seine Sprache unbestimmt, so daß es zweifelhaft bleibt, ob das ganze Reich nicht etwa auch ein giganteskes Phantasiestück ist, oder die Schöpfung der vollendeten Vernunft, nach ewigen Gesetzen mit unerschütterlicher Consequenz durchgeführt. Wir wollen es versuchen, so sehr es der zerstückelte Vortrag des Herrn Verf. erlaubt, eine Uebersicht seines Ganges zu geben.

Erster Theil. Erste Abtheilung. Die Empfindung. Hier wird bestimmter unterschieden das Nervensystem als Sensibilität. „Dieses verursacht durch die Verbindung mit der Seele die innere Empfindung und das Gefühl (sentiment) im Gegensatz der äußern Empfindungen oder der Ideen." Also auch hier Idee in dem fehlerhaften Sinne genommen, und noch schlimmer S. 9. „Die Ideen sind der passive Theil

unsers Wesens. Seele und Leib stehen in Wechselwirkung mit einander, so daß alles, was in der Seele vorgeht, irgend eine Wirkung in dem Organe hervorbringt, und umgekehrt, jedoch jedes ein besonderes Ganzes ausmacht, das sein bewegendes Princip in sich selbst hat. In der Empfindung sind die beiden Elemente unsers Wesens, das Gefühl und die Idee, vereiniget. Die Empfindung (sensation) ist das Product der Wirkung der äußern Objecte auf die beiden Organe, die äußern und innern. Sie schließt in sich den ersten Beweger der beiden thätigen Vermögen unserer Seele, das Erkenntniß- und Gefühlsvermögen. Wir erhalten die Ideen der Dinge und haben dabei zugleich ein gewisses Gefühl. Das Vermögen, eine Idee durch die Wirkung des innern Sinnes wieder aufleben zu lassen, ist Gedächtniß." S. 10: „Die wahren Elemente unserer Erkenntniß sind nicht die Ideen, sondern die Verhältnisse. Jedes Verhältniß, Urtheil, Raisonnement ist außer der Idee. So bilden die Wörter wohl eine Phrase, aber der Sinn der Phrase liegt in dem Ganzen der Verhältnisse." Hier sind die Wörter Element und Verhältniß nicht richtig gebraucht. Kein Chemiker wird das Verhältniß zweier Grundstoffe in einem Körper die Elemente nennen, sondern er unterscheidet die Grundstoffe, z. B. Wasserstoff und Sauerstoff, und ihr Verhältniß etwa = 1: 2 oder 1: 3 u. s. w. Im sechsten Capitel sucht er den innigen Zusammenhang der Ideen und des Gefühls darzuthun. Als Beweis führt er die Phänomene der Einbildungskraft an und die sogenannte Association der Ideen. Im siebenten Capitel unterscheidet er das materielle und geistige Organ von einander. Das Lebensorgan gibt nur die Bewegung, die Seele aber entscheidet sich durch ein Gefühl des Vorzugs, das aus der Vergleichung entspringt. Es wäre absurd, dieses dem Körper zuzuschreiben und die Seele mit dem Automaten zu verwechseln, weil beide auf einander wirken. Das neunte Capitel bemerkt sehr richtig, daß es außer den Gefühlen, welche aus der Organisation entspringen, tausend andere gibt, die nur augenblickliche Bedürfnisse des Lebens anzeigen, und tausend andere unbemerkbare, welche die sogenannte Laune verursachen. Cap. 10: „Die erste Quelle der Ideen ist die Empfindung. Die zweite Quelle ist in dem Vermögen der Ideen, sich unter einander zu verbinden. Daraus entstehen Verhältnisse; verbinden sich mit diesen die Gefühle, so entstehen die moralischen Ideen. Die dritte ist die der von jeder Bewegung der Sensibilität befreieten. Diese folgen den Gesetzen der Intelligenz. Sie sind lauter Verhältnisse und die Quelle der strengen Wissenschaften." Eigentlich wäre sowohl diese als die moralische unter No. 2 zu subsumiren. Der Gang der moralischen Ideen geht in einer

Diagonale (S. 39), welche der Ausdruck zweier Kräfte ist, der Einbildungskraft und der Intelligenz, S. 46. Die wahre Moral ist noch nicht geboren. Sie wird ganz auf der genauen Kenntniß des fühlenden und denkenden Menschen fußen, S. 54. Die Thatsachen verschaffen nur Erkenntniß durch ihre Verbindung mit den Principien. Getrennt sind sie, wie einzelne Wörter, ohne Sinn. Die Verhältnisse derselben, verallgemeinert, werden Principien.

Zweite Abtheilung. Verbindung der Ideen. Hier unterscheidet er vier Classen von Bändern. Erstens: Die gesellige Verbindung der Ideen (l'association). Sie ist ein Phänomen der Einbildungskraft und entspringt aus dem Gefühl. Zweitens: Der Zusammenhang der Ideen (la liaison). Dieser geschieht durch die Ideen selbst. Er ist unveränderlich und setzt die Abwesenheit des Gefühls voraus, z. B. A ist größer, als B. Wir hätten gewünscht, Herr v. B. möchte zur Bezeichnung dieser sehr verschiedenen Momente andere Ausdrücke gewählt haben, da association und liaison unmöglich diese Verschiedenheit ausdrücken können. Hier wirft er nun weiter einen flüchtigen Blick auf die Reflexion, das Urtheil, die Abstraction, die Analysis und Classification. Zur Entschuldigung führt er (S. 80) die uns unbekannte nützliche Regel der Praxis in der Psychologie an: „die leuchtenden Spuren zu verfolgen, die dunklen Pfade dagegen zu vermeiden. Die deutschen Philosophen hätten einen besonderen Geschmack für dunkle Untersuchungen, vermöge dessen sie einen dunklen Weg dem erleuchteten vorzögen. Die Engländer dagegen erschröcken so sehr vor den Systemen, daß sie, aus Furcht, die Principien zu überschreiten, lieber hinter den Principien zurückblieben." Die Dunkelheit wirft er noch Kant besonders vor (Vorr. IX), der sich immer mit Wolken bedeckt darstelle. „Die Wissenschaft des Geistes habe seit diesem unter uns sogar Rückschritte gemacht. In Deutschland sey das edelste Gefühl, die Liebe zur Freiheit, ohne Führer und Principien, und deshalb unfruchtbar und in schlechter Richtung. Die Franzosen dagegen, weniger speculativ und weniger durch allgemeine Begriffe geleitet, als die Deutschen, machten auch in der Theorie weniger Seitenschritte. Ihre große Geselligkeit ziehe sie immer zur Realität der Dinge, was ein Gut sey, aber ihr Bestreben, Andern zu gefallen, mache, daß sie der Meinung des Augenblicks nachgäben, und dies sey ein Uebel." Wir können zwar die Deutschen gegen den Vorwurf der Dunkelheit nicht überall in Schutz nehmen, wir können aber die Maxime des Verfs. auch nicht billigen. Wie? wenn es nun in die Tiefe geht, und uns die leuchtenden Spuren verlassen?

Soll man da an der Oberfläche bleiben? oder ist es nicht rühmlicher, in die Tiefe zu dringen und mit dem Lichte des eignen Geistes das Dunkel zu erleuchten? Die kostbarsten Schätze ruhen in den dunklen Tiefen. Drittens: Die Bewegung der Ideen, durch die moralischen Gefühle bewirkt. Das Charakteristische des Gefühls ist, angenehm oder unangenehm zu seyn. Ein jedes strebt nach Handlung: es will oder will nicht, zieht an oder stößt ab. Die Natur hat zwischen uns und den Dingen drei große Verhältnisse festgesetzt: erstens, zwischen den äußern Objecten und den Organen der Empfindung; zweitens, zwischen den äußern Objecten und den Gefühlen; und drittens, das moralische, des Menschen zum Menschen. Hier Vieles nach Adam Smith, dessen bewunderungswürdige Theorie der moralischen Gefühle, würdig, eine neue Psychologie zu gebären, noch nicht begriffen worden. Die Gefühle wirken auf einander a) durch ihren Einklang, b) durch die Gesetze der Harmonie, c) durch ihre wechselseitige Intensität, d) durch ihre relative Dauer, e) durch den schnelleren oder langsameren Uebergang von einem zum andern. Viertens: Die Bewegung der Ideen, bewirkt durch das Gefühl des Schönen. „Das erste Element der Künste ist das Bild, d. h. eine Zusammensetzung von Ideen, Empfindungen, Gefühlen, deren Band das Gefühl der Harmonie ist. Die Centralkraft ist die Idee der Einheit." Diese Untersuchung und die moralischen Momente werden fortgeführt in die folgenden Capitel, wo ihn besonders der gesellige Mensch beschäftiget. Im 10ten Capitel (S. 140) springt er plötzlich auf die Furcht vor dem Tod über.

Dritte Abtheilung. Moralischer Sinn. Cap. 1. Nähere Bestimmung, mit Einflechtung mehrerer Bemerkungen über Physiognomie. Auch hier ist ein Auszug sehr schwer wegen des unsystematischen Verfahrens und der hin und herspringenden Weise des Herrn Verfs. Cap. 2. Psychologische Entwickelung des Glaubens. Er unterscheidet den Glauben der Einbildungskraft, als Folge der Wirkung eines Gefühls auf die Idee, und den Glauben der Intelligenz, als entsprungen aus der Evidenz des Verhältnisses zwischen zwei Ideen. S. 213: „Das Studium des menschlichen Glaubens und seiner Entstehung wäre ein grosses Mittel, in die Geheimnisse der moralischen Gefühle einzudringen." Im Einzelnen auch hier schätzbare Bemerkungen. Cap. 3. Einige Blicke auf den Ursprung der Moral. Ihre Aufgabe sey, die Gefühle der Vernunft zu unterwerfen. Viel erwartet er von dem wohlwollenden Gefühl. In dem Chaos, Gesellschaft genannt, wo alle Gefühle und Interessen sich durchkreuzen, gebe es gewisse Durchschnittspuncte, wo die nämlichen Interessen sich vereinigen. „Verfolgt man diese Puncte, so bezeichnen sie die ersten Linien eines

allgemeinen Interesses, das öffentliche Wohl genannt. So z. B. das Eigenthum eines Andern achten ist eine von den großen Linien, die zum Fundament der Gerechtigkeit dienen. Dadurch gelangt man denn zur Einsicht, daß es Regeln gibt, die man nicht verletzen kann, ohne die gesellige Ordnung zu vernichten. Diese Regeln, einmal anerkannt, bilden dann den Codex strenger Pflichten. Dies ist der Coincidenzpunct des Gefühls mit der Vernunft. Die Moral hat eine doppelte Logik, die eine bewirkt Ueberzeugung, die andere Ueberredung. Die erste ist die bekannte Logik der Ideen, die andere die weniger bekannte der Gefühle. Die erste beruht auf der Evidenz, die andere bildet sich aus den harmonischen Gefühlen." Cap. 4—6. „Alles ist durch Verhältnisse verbunden. Das Glück entspringt aus dem harmonischen Verhältnisse zwischen den Gefühlen und Ideen. In der innersten Natur des Menschen gibt es ein Princip der Entwickelung, das ganz für das Glück der Gesellschaft berechnet ist, und zwar sowohl für das der Individuen als der Nationen. Je mehr diese beiden Vermögen entwickelt werden, desto dauerhafter wird das Glück. Die moralische und gesellige Welt werden durch die Gesetze der Sensibilität bewegt. Das imaginaire Organ, wo sich die zahlreichen Phänomene der Sensibilität, der Bewegerin der Einbildungskraft, ereignen, ist das Herz." Unter mehrerem Interessanten hier auch etwas über die Preßfreiheit, im Sinne der Besseren der Zeit. „Das Privatinteresse (S. 249) ist übel in der Isolirung, aber in Masse genommen, ist es die öffentliche und allgemeine Angelegenheit. Wie will man das Interesse Aller kennen, sobald Niemand zu reden wagt, oder Niemand gefragt wird? Die Völker, die eine Opposition haben, werden am besten regiert. Das Gouvernement bedarf dann großer Einsichten und Anstrengungen, um sich zu behaupten. Die Trennung der Regierenden von den Regierten hat die beiden nachtheiligen Folgen, daß die Letztern allmählig unwissend, sorglos in Ansehung der öffentlichen Angelegenheiten und gleichgültig gegen das Vaterland werden, und zweitens, daß sie dann Feinde der Erstern und also der Regierung selbst werden." Cap. 7. Ueber den Gang der Nationalideen und die Bildung der öffentlichen Meinung. Die öffentliche Meinung ist „das Product der vereinigten Wirkung der Gefühle und Ideen Aller. Ihr Einfluß ist so wichtig, daß sie zuletzt das Muster der Gesetze und nationalen Einrichtungen wird, und folglich über das Schicksal der Reiche entscheidet. Erstens: Die Ideen haben einen directen Einfluß auf den moralischen Sinn; woraus die moralischen Anziehungen und Abstoßungen entspringen. Zweitens: Da der moralische Sinn imvoraus durch die gesellige Bewegung darauf vorbereitet ist, so übt die Vernunft einen großen Einfluß auf denselben. Drittens: Man liebt oder haßt

aus Gefühl, aber das Gefühl, immer gebunden an ein Object, d. i. eine Idee, findet sich dadurch an die großen Gesetze der Intelligenz gebunden. Um das beste Resultat in der öffentlichen Meinung zu erlangen, ist nöthig: a) daß die öffentliche Meinung aufgeklärt ist, b) ihre einzelnen Theile harmonisch sind, c) daß sie alle Classen der Gesellschaft durchdringt. Welch' ungeheure Kraft des Widerstandes eine Nation hat, wo eine aufgeklärte Meinung auf einmal alle Classen durchdringt, bezeugt England." In diesem Cap. ist Herr v. Bonst. auch so gefällig, in einer Note Kant und Garve wegen ihrer Untersuchungen über die Analysis und Synthesis zu loben, mit der Bemerkung: „Sagen wir nicht immer Uebles von den Deutschen!" Kant's Verdienst wäre gewiß sehr unbedeutend, wenn es in nichts Anderm bestände; so wie es uns sehr leid thut, daß Herr von Bonst. in seinem ganzen Werke nur in einer einzigen Note ein Plätzchen für die deutsche Philosophie findet. Er klagt über die Dunkelheit der Deutschen. So hat er sie wohl gar nicht verstanden? Wie will er aber hieraus schließen, daß in ihren Schriften nicht tiefsinnige und große Gedanken liegen? zumal da er sich selbst nicht bemüht zu haben scheint, in ihre dunklen Regionen tiefer zu dringen? Wir wagen aber ohne Furcht vor dem Vorwurfe der Anmaßung die Behauptung, daß die französischen Schweizer von den Deutschen in der Philosophie noch vieles lernen können. Doch wir halten uns dabei nicht auf. „Das Ideal der politischen Freiheit," fährt er fort (S. 273), „schließt zwei Principien in sich. Es setzt voraus die Entwickelung der Vermögen bei allen Menschen eines politischen Körpers, und eine Harmonie unter den Centralkräften des Gouvernements und den besondern eines jeden Bürgers. Das Gouvernement muß daher eine vollständige Kenntniß der Bestandtheile dieser Harmonie haben. Bis jetzt hielt man sich in der Theorie zu sehr an die Form. Man will repräsentative Verfassungen, ohne zu bedenken, daß unwissende Repräsentanten, die ohne Erziehung, ohne Principien und Kenntniß ihres Landes sind, nur die Vorurtheile, die Irrthümer und die von der Unwissenheit unzertrennlichen Absurditäten befestigen, um den Despotism oder die Anarchie herbeizuführen. Die Unwissenden sind die natürlichen Freunde des Despotismus." Im 10ten Capitel kommt der Herr Verf., man weiß nicht, durch welchen excentrischen Ideengang, auf die Schweizer und widmet ihnen dieses ganze Capitel. Hier unter mehrerem Interessanten die Erzählung, daß er von keinem Gouvernement mehr Uebles reden hörte, als von Leopold von Toscana, daß man aber, als er dreißig Jahre später abermals Toscana besuchte, von ihm wie von einem Halbgott sprach, der das Glück seines Volks gemacht habe. Von Genf

ſpricht er inſonderheit mit großer Liebe, als von dem Lichtpuncte der Schweiz. Im letzten Capitel ſpringt er plötzlich auf die Eigenliebe über.

Zweiter Theil. Von der Unſterblichkeit der Seele. Dieſe Unterſuchung tritt ebenfalls ganz unvermittelt auf, da ſie mit den zunächſt vorhergehenden in gar keinem Zuſammenhange ſteht. Es ſcheint, Hr. v. B. habe die einzelnen Abſchnitte ganz unabhängig von einander ausgearbeitet und ſie mehr nach Laune als Plan an einander gereihet. Im 1ſten Cap. unterſcheidet er die moraliſche Gewißheit von der mathematiſchen. Im 2ten Cap. ſucht er wieder die Gefühle gegen die Einſeitigkeit der Logiker zu vertheidigen, die alle Wirkungen des Geiſtes aus den Ideen herleiten. Ein Hauptſatz iſt hier: „Aus dem Gefühl, verbunden mit den Ideen, entſpringen die unzähligen Schattirungen der Evidenz unter den moraliſchen Ideen.“ Im 3ten Cap. ſpringt er wieder plötzlich, Gott weiß, nach welchem Ideengange, auf die Converſation und ertheilt Vorſchriften zum Gefallen in der Geſellſchaft. Ueberall leitet ihn mehr das Gefühl und die Einbildungskraft, als die Vernunft. Im 4ten Cap. erklärt er wieder, was Wahrheit iſt, da er doch ſchon im 1ſten von der Gewißheit ſprach. Hierauf abermals von den moraliſchen Wahrheiten. Er nimmt S. 45 drei Quellen der Wahrheiten an: die Intelligenz als Quelle der logiſchen, die Einbildungskraft für die poetiſchen, und den moraliſchen Sinn für die moraliſchen. Dies iſt aber unzureichend. Z. B. die poetiſche Wahrheit läßt ſich nicht blos aus der Einbildungskraft ableiten. Die Einbildungskraft muß wieder Naturgeſetzen unterworfen werden. Im 5ten und 6ten Cap. etwas über die Erkenntniß der äußern Objecte. Unklar, nebſt einigen Anklängen aus Kant. Im 7ten Cap. wieder ein Sprung auf die Beweiſe für das Daſeyn Gottes. Die Größe dieſer Idee wird gehörig gewürdiget; aber die ganze Unterſuchung iſt von allen andern wie abgeſchnitten. Man ſieht gar nicht, aus welchen Principien ſie hervorgeht. Im 8ten Cap. endlich, was das Hauptthema ſeyn ſollte, von der Unſterblichkeit der Seele. Hier die ganz fremdartige Behauptung: die Materie ſey nur Erſcheinung, Mannichfaltigkeit, Wechſel. Uebrigens einzelne ſchöne, der Würde des Gegenſtandes angemeſſene Gedanken. „Der Glaube an die Exiſtenz der Seele und an Gott ſind über die Beweiſe erhaben; aber einmal zugelaſſen, erklären ſie alles, und ohne ſie iſt alles in Finſterniß gehüllt.“ Ueber die Vereinigung des Leibes und der Seele mehreres Vorzügliche, im Geiſte der vorherbeſtimmten Harmonie Leibnitzens gedacht, oder vielmehr aus deſſen Werken geſchöpft, die Hr. von Bonſtetten unſtreitig kannte.

S. 115 folgt wieder ein Anhang, Moral überſchrieben, mit einem beſonderen Vorworte. „Die Moral findet ihre wahren Principien in der Erkenntniß der bewegenden Kräfte des Menſchen.

Ohne Kenntniß der Gesetze der Einbildungskraft und der Intelligenz ist in der Oekonomie des Geistes alles Finsterniß. Die Moral bildet sich aus Gefühlen, Vorstellungen und Handlungen. Die bewegende Kraft der menschlichen Handlungen ist die Einbildungskraft. Der thätige Theil des Menschen ist immer ein Gefühl." Er unterscheidet drei Classen von Gefühlen als bewegenden Kräften: 1) das Gefühl unserer Bedürfnisse, die Basis des Nützlichen, 2) den moralischen Sinn und 3) das Gefühl des Schönen. Jedes von diesen dreien hat seine besonderen Gesetze. Hier wird wieder sehr auf Adam Smith's Theorie verwiesen, aber auch zugleich bemerkt (S. 140), daß man in ihr an nichts glaubt, weil man den Magnet nicht sieht, mit dem er die Gefühle anzieht und abstößt. Setze man aber an die Stelle seines unparteiischen Zuschauers das Bedürfniß der harmonischen Gefühle, das dem moralischen Sinne angeboren ist, so werde über dessen Theorie ein neues Licht verbreitet. „Sechs Triebfedern modificiren unaufhörlich unsere Gefühle: 1) die Gefühle des Andern, 2) unsere eigenen Gefühle, die auf einander wirken, 3) der nervöse Zustand oder die leibliche Organisation, 4) die Ideen, Vorstellungen, 5) der Wille, und 6) eine Tendenz zur Perfectibilität." Diese Momente scheinen uns weder erschöpfend, noch scharf gesondert. „Das Bedürfniß der harmonischen Gefühle ist (S. 153) das belebende Princip der Gesetze der Gerechtigkeit und der Moral, die Seele der fortschreitenden Civilisation und der geselligen Tugenden." „Die Moral besteht (S. 165) in der Kenntniß der Wirkung und Rückwirkung der moralischen Gefühle, betrachtet in ihren Verhältnissen zu dem Wohl der Gesellschaft." Hierauf wiederholt er seine Theorie in einem psychologischen Gemälde des Menschen. „In der Psychologie müsse man erst an die Naturgeschichte der Seele denken, bevor von einem System die Rede seyn könne. Die psychologischen Facta seyen eben so sicher und eben so zahlreich, als die physischen. Jedes Vermögen habe seine eignen Gesetze, und diese verschiedenen Elemente des menschlichen Geistes haben wieder Gesetze, die aus der Combination derselben entspringen." Hierauf folgt wieder eine Abhandlung über die Methode, welche man in den Beweisen für das Daseyn Gottes und der menschlichen Seele angewendet hat. Hier wieder (S. 287) die im Ganzen gewiß nicht unwahre Bemerkung, das nichts entfernter ist von der Experimentalpsychologie, als die neue deutsche Philosophie, welche die Wissenschaft der Thatsachen als Empirism verächtlich zu machen sucht und dafür durch die Dunkelheiten bestraft worden ist, die sich auf ihre Lehre gelegt hat. Dieser ganze Abschnitt enthält viel Interessantes.

Die Schriften von Garrigues, Perrard und Dumarsais können eigentlich mit den beiden angezeigten Werken nicht

in Eine Classe gestellt werden; indessen, um nach und nach eine vollständige Uebersicht des gegenwärtigen Zustandes der Philosophie in Frankreich zu geben, mögen wenigstens einige Worte hier ihre Stelle finden. Nr. 3 die Schrift von Hrn. Garrigues ist schwer zu charakterisiren. Auf der einen Seite könnte man sagen: es ist hier erreicht, wornach die Andern unbewußt strebten, es ist klar ausgesprochen, was Jene sich selbst verschweigen möchten. Hr. Garrigues hat sich völlig losgesagt von den herrschenden philosophischen Ansichten in Frankreich. Die Frechheit Voltaire's, Condillac's Oberflächlichkeit werden mit dem bezeichnet, was sie sind, es wird die Nothwendigkeit einer speculativen, höheren wissenschaftlichen Ansicht hervorgehoben, und in diesem Bewußtseyn nimmt Hr. Garr. oft einen anmaßenden, verachtenden Ton an. Dagegen dringt er nirgends tiefer ein, er behandelt die Gegenstände cavaliermäßig, die schwersten Probleme entscheidet er mit ein Paar Worten, tritt den jetzt in Frankreich herrschenden politischen Ansichten entgegen, und so finden wir es sehr natürlich, daß seine Theorie des Glücks, wenn sie in demselben Geiste abgefaßt war, kein Glück gemacht hat, wie auch dieser neueste philosophische Versuch wahrscheinlich kein sonderliches machen wird.

Nachdem er in der Einleitung Einiges über den Begriff und die Theile der Philosophie gesagt, wo er die Politik als Moral der Staaten und Gesellschaften bezeichnet, so wie über die Verbindung der Philosophie mit der Religion, wirft er im ersten Theile der Metaphysik einen Blick ins Universum. Die Vereinigung des Leibes und der Seele im Menschen sey Geheimniß. Im Menschen unterscheidet er das Physische, das Intellectuelle und das Moralische. Im 2ten Capitel handelt er von der Existenz Gottes. Diese scheint ihm von allen Wahrheiten die klarste und gewisseste. Man sieht, wie leicht er alles nimmt. Im 3ten Cap. wird die Realität der Objecte vertheidiget gegen die idealistischen Vorstellungsarten. Condillac habe einen sehr beschränkten Gesichtspunct, sein System sey so voll von Fehlern, daß es kaum den Namen der Philosophie verdiene. Es sey Kinderspiel, verlorne Zeit, beschmuztes Papier (S. 52. 53). Der Ursprung der Erkenntnisse sey ganz unerforschlich. Die Vernunft (S. 67) sey das Vermögen par excellence, sie bezeichne alles Schöne, Erhabene in dem Menschen, wodurch er Gott näher kommt. Cap. 4. Die moralischen Ideen und das Gewissen. Besonders gegen Helvetius, Condillac und Adam Smith. Man habe überall über den Pflichten gegen Andere die Pflichten gegen sich selbst und gegen Gott vergessen. S. 73 wird bemerkt: „Es gibt etwas Absolutes. Hierzu gehöre das moralische Gute und Böse. Eine tugendhafte Handlung sey schlechthin gut, ohne alle Rücksicht und unabhängig von dem Willen und der

Macht eines jeden andern Wesens" (S. 75). „Die Regeln unserer Handlungen sind ewig und unveränderlich. Interesse und Tugend sind sehr von einander unterschieden. Das wahre Glück besteht jedoch allein in der Tugend. Das moralisch Gute besteht in Erfüllung einer Pflicht" (S. 87). Cap. 5. Versuch über den menschlichen Verstand. Er theilt alle Ideen (S. 105) in ursprüngliche (primitives) und erworbene (acquises). Die primitiven sind diejenigen, die wir den Sinnen, dem innern Sinn und dem Gewissen verdanken. Cap. 6. Von der Willkür. Die Freiheit ist Thatsache des Bewußtseyns. Hier wird, obgleich flüchtig, doch überall die höhere Natur unsers Wesens hervorgehoben. Cap. 7. Von der Unsterblichkeit der Seele. Sehr ungenügend. Eben so das 8te und 9te über die Religion, besonders die katholische Lehre, zu der sich der Verf. bekennt. Doch auch hier die gute Bemerkung gegen Voltaire, den großen Geist, daß ein großer Geist ohne Wahrheit, für den es nichts Heiliges und Ehrwürdiges gebe, sehr wenig sey. Im zweiten Theile, der Moral, hat uns sehr wenig angesprochen. Auch hier eilt er über alles hinweg. Er spricht sehr viel von Bewunderung des Universums, von Anbetung des Schöpfers ꝛc., ohne zu bedenken, daß dieses ebenfalls nur Floskeln sind ohne Erkenntniß der Welt. Der dritte Theil, die Politik, ist im Geiste der heftigsten Ultra's abgefaßt und dem gegenwärtigen Standpuncte der französischen Nation nicht angemessen.

Nr. 4. Die Schrift von Perrard zeigt, was ein Student vermag. So weit ist es doch bei uns, Gott sey Dank! noch nicht gekommen, daß die Studenten Logiken schreiben, obschon allerdings manche ihre eigene Logik zu haben scheinen. Als ihn seine Mitschüler um die Herausgabe derselben ersuchten, wendete er sich erst an Herrn Lacretelle, und das Zeugniß dieses ersten französischen Historikers entschied für die Herausgabe. Ohne zu untersuchen, ob Hr. Lacretelle ein competenter Richter in philosophischen Sachen ist, müssen wir doch gestehen, daß diese Bearbeitung, wenn sie auch größtentheils aus lateinischen Werken übersetzt ist, ihrem Zweck nicht ganz unangemessen ist. Er handelt von allem dem, was in den gewöhnlichen neueren Compendien der Logik vorgetragen wird. Mit den neueren deutschen Werken über diese Wissenschaft scheint er unbekannt. An Neues ist natürlich nicht zu denken.

Nr. 5, von Dumarsais, ist demselben ähnlich, oder vielmehr, da es das ältere ist, wahrscheinlich eins der Bücher gewesen, die Hr. Perrard mit benutzt hat, ohne es zu nennen, wie das auch bei uns Styl ist. Uebrigens unbedeutend. Phil. Jen.

Fortsetzung folgt.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google